Merc. 27.

~~Fd. 1278~~

Gottfried Christian Bohns

wohlerfahrner

Kaufmann.

Herausgegeben

von

C. D. Ebeling,

Professor am Gymnasium zu Hamburg und Mitvorsteher der Handlungsakademie,

und

P. H. C. Brodhagen,

Lehrer bei der Handlungsakademie.

Fünfte,

gänzlich neu ausgearbeitete und sehr vermehrte

Auflage.

Hamburg,

bei Carl Ernst Bohn, 1789.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Sr. Magnificenz

Herrn

Martin Dorner

Bürgermeister der freien Reichsstadt Hamburg.

Sr. Wohlweisheiten

Herrn

Cornelius Wilhelm Poppe

Senator der freien Reichsstadt Hamburg.

Sr. Wohlgebohrnen

Herrn

Johannes Schuback

K. Portugisischen Generalkonsul in Deutschland.

KATHOLISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Erlauben Sie mir, Verehrungswürdigste Herren, daß ich Ihnen ein Buch zu widmen wage, welches durch seine innern Vorzüge Ihre Aufmerksamkeit zwar nicht verdienen würde, dem aber seine Absicht einigen Werth in Ihren Augen geben kan. Es ist für die kaufmännische Jugend bestimt, und wie sehr deren bessere, zweckmäßigere Erziehung und Vorbereitung Ihnen am Herzen liege, davon haben Sie einen sehr hervorstechenden Beweis, durch den edelmüthigen Beistand, gütigen Rath und die vielgeltende Empfehlung gegeben, womit Sie unsre Handlungsakademie unterstüzten, und uns zur Fortsetzung dieser Anstalt ermunterten.

Schon lange habe ich mir eine Gelegenheit gewünscht, Ihnen, Verehrungswürdige Herren, auch meinerseits öffentlich meine herzliche Dankbarkeit dafür zu bezeugen; und ich hoffe, Sie werden zu den vielfältigen Beweisen Ihrer Gewogenheit, die ich so oft erfahren habe, auch noch die Güte hinzufügen, daß Sie dies geringe Zeichen meiner Dankbegierde geneigt aufnehmen.

Daß Männer, von so großen Verdiensten um unsern Staat, deren weitverbreitete Handelsgeschäfte und tiefe Einsichten in allen Zweigen der Handlung, so ruhmvoll bekant sind, mit andern verehrungs-

rungswürdigen Mitgliedern eines Hochedlen und Hochweisen Raths, und mit einigen der ersten Häuser unsrer Kaufmanschaft (wie gern mögte ich hier dankbar ihre Namen nennen!) sich vereinigten, um unsre Bemühungen zur Verbesserung des Unterrichts der zur Handlung bestimten Jugend, nicht nur öffentlich gut zu heissen, sondern auch thätig zu unterstützen. Ein solches Beispiel von Patriotismus erfordert nicht bloß den stillen Dank derer, welche die Früchte davon genossen, sondern auch eine öffentliche Lobpreisung jedes guten Bürgers.

Sie, Verehrungswürdigste Herren, und Ihre edlen Freunde waren es, die vor neun Jahren uns neuen Muth machten, unser Institut fortzusetzen und alles Entgegenstreben eingewurzelter Zunftvorurtheile nicht zu achten. Was wir seitdem, Herr Professor Büsch und ich, in diesem Fache Gutes gewirkt haben mögen, hat man Ihnen vornehmlich zu danken. Ihr Beifall belebte in uns die Ueberzeugung, daß unsre Bemühungen, nützlich zu seyn, doch mehr Werth haben müssen, als mancher ihnen zutrauen wollte, da Männer von Ihren Einsichten und Karakter sie Ihres Schutzes würdigten.

Ich werde nie aufhören mit Ehrfurcht, Hochschätzung und Dankbarkeit zu seyn

Ew. Magnificenz,
Wohlweisheiten und Wohlgebohrnen

Hamburg, den 12ten Mai 1789.

gehorsamster Diener
C. D. Ebeling.

Vor=

Vorrede.

Das Buch, welches hier völlig umgearbeitet erscheint, fehlte schon seit langer Zeit in den Buchläden, und es wurde auch häufig und anhaltend darnach gefragt. Es hat schon vier Ausgaben erlebt, wovon die leztern sehr verändert waren, und alle haben starken Abgang gehabt. Der Plan des Buchs war gut, denn es solte denen, welche sich der Handlung widmeten, und dem jungen Kaufmann, namentlich dem, in kleinern Städten Deutschlands wohnenden, dazu dienen, ihm die nöthigen Vorkentnisse über die Geschäfte der vornehmsten Handelsörter in Europa, über ihre Münzen, Maaß und Gewichte, über das Buchhalten, den kaufmännischen Briefwechsel und die Waarenkunde, zu geben. Das alles umfaßte die erste Ausgabe des Buchs, die im Jahre 1727 erschien. Von dem Verfasser desselben habe ich nichts auffinden können, (denn selbst der Hr. Verleger wußte mir keine Nachricht davon zu verschaffen) als was Jöcher in seinem Gelehr-

ten-Lexikon aus Mollers Cimbria literata anführt, daß er ein Bürger in Altona war, der im Anfange dieses Jahrhunderts verschiedne Bücher schrieb. Die ersten Auflagen seines Kaufmanns habe ich nie gesehen. Die dritte erschien 1750. und die vierte 1762, welche der selige Prof. Schwabe in Leipzig vermehrt und umgearbeitet hatte. Die Unvolkommenheiten dieses Werks jezt zu rügen, wäre unbillig, so wahr es auch ist, daß es selbst damals viel besser, richtiger und zuverläßiger hätte geliefert werden können. Aber so dringend war schon längst das Bedürfniß des jungen Kaufmanns, und so groß der Mangel an nüzlicher Nachricht für ihn in dieser Art Kentnissen, daß man dies Buch, so wie es war, begierig kaufte und gebrauchte.

Der Hr. Verleger hatte, bei fortdauernder Nachfrage, sich vergeblich nach einem Manne umgesehn, der die nöthigen Veränderungen zu einer neuen Ausgabe darin machte, als er es endlich vor einiger Zeit mir antrug. Ich war willig dazu, weil ich glaubte, es würde nur um Verbesserungen und einige Zusätze zu thun seyn, wozu ich hinlänglich Vorrath zu haben glaubte, da ich eben damit beschäftigt war, meine Handlungsgeographie zum Drucke fertig zu machen. Das Buch selbst hatte ich nie anders als oben hin angesehn, und nie eigentlich gebraucht, denn für mich war es keine Quelle, auch kein

Hülfsmittel mehr. Die Umarbeitung von dem einen Theile des Buchs, welche das kaufmännische Rechnungswesen betraf, übernahm Hr. Brodhagen, dessen große Geschicklichkeit zu dieser Arbeit, (welcher ich nicht gewachsen war) ich seit vielen Jahren, da er in unsrer Handlungsakademie unterrichtet, aus der Erfahrung kante. Wir verabredeten, was bei dem Buche zu thun wäre, fanden aber bald, daß eine Umarbeitung wenig nutzen würde, sondern daß eigentlich alles ganz neu ausgearbeitet werden müsse. Wir hatten unser Wort gegeben und jeder unternahm sein Geschäfte. Dabei haben wir es, wie jeder sehen wird, der sich die Mühe giebt, unsre Arbeit genauer zu untersuchen und die lezte Ausgabe von 1762 mit unsrer zu vergleichen, an keinem Fleiße fehlen lassen. Es sind nicht nur die besten gedruckten Hülfsmittel von uns zu rathe gezogen worden, sondern auch sehr viele schriftliche Nachrichten, eine Menge Aus- und Einfuhrlisten und mündliche Erkundigungen, die wir bei erfahrnen, angesehenen Kaufleuten, sowohl in- als ausserhalb Hamburg, eingezogen, haben uns zu Quellen gedient. Bücher können nur selten in dem Fache der Handlungskenntnisse als sichere Quellen gebraucht werden, wenigstens muß man sie mit großer Vorsicht benutzen, wenn der praktische Kaufmann nicht zu oft über die irrigen Vorstellungen, veralteten und falschen Nachrichten und Angaben, oder

über die trüglichen raschen Schlüsse des Schriftstellers lächeln soll. Damit auch wir, ungeachtet wir den Quellen näher sind, als viele andere, die über Handelssachen (jezt leider oft ohne alle nöthige Vorbereitung) zu schreiben wagen, nicht in solche Fehler verfielen, so entschloß ich mich, jeden Artikel Kaufleuten von Einsicht zuzusenden, die ihn an Ort und Stelle untersuchten. Allein dies nahm so viel Zeit weg, daß die Ausgabe des Buchs viel länger würde verzögert worden seyn, als geschehen durfte. Ich mußte mich also damit begnügen, verschiedne Artikel von einigen hiesigen und durchreisenden fremden Kaufleuten nachsehen zu lassen, deren Güte ich sehr dankbar erkenne. Aber was mir noch erwünschter und unsrer Arbeit ungemein vortheilhaft war, das verdanken wir und unsre Leser mit uns, der großen Gefälligkeit eines unsrer einsichtsvollesten und angesehensten Kaufleute, welcher sich die Mühe gab, das Mspt. dieses Buches, ehe es nach Leipzig zur Druckerei abgieng, durchzusehen, und uns über die Einrichtung des Ganzen seinen Rath gütigst mitzutheilen. Dieser Rath, auf ausgebreitete Erfahrung und tiefes Studium aller Handlungswissenschaften und der vielen übrigen Kentnisse gegründet, die den wirklich großen Kaufmann ausmachen, ist uns sehr vortheilhaft gewesen, hat uns vor manchen Fehlern bewahrt, und viel Berichtigungen, Zusätze und praktische Bemerkungen haben wir der gütigen

und

und freundschaftlichen Bemühung dieses würdigen Mannes zu danken. Wir würden noch weit mehr Nutzen daraus gezogen haben, wenn nicht die Eile der Ausgabe und die überhäuften Geschäfte desselben eine strengere Prüfung ihm unmöglich gemacht hätten. Gern nennten wir den Namen dieses würdigen Mannes, der unserm Werke sehr zur Zierde gereichte, allein wir befürchten, nicht nur seine Bescheidenheit zu beleidigen, sondern auch ihn wegen mancher von uns übrig gelassener Fehler verantwortlich zu machen. Eben derselbe hat einige Artikel, so viel es die Zeit erlaubte, an die Korrespondenten seines Handelshauses, zur Durchsicht gesandt, deren Verbesserungen wir auch dankbar benutzt haben.

Aus dem ersten Abschnitte des Bohnischen Werkes selbst ist nichts, als einige Verordnungen, die noch gültig waren, beibehalten worden, wozu etwa noch drei oder vier ganz kurze Stellen kommen, die man in den Artikeln von Hamburg, Leipzig, Archangel und Amsterdam antreffen wird. Aber auch diese wünschte ich jezt fast alle mit dem übrigen verworfen zu haben, weil ich sie nicht mehr ganz richtig befinde.

Viele Handelsverordnungen und nicht wenige Artikel sind in dieser Ausgabe ganz von neuem hinzugefügt, z. B. die von Chemnitz, Langensalze, Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut, Zittau, Bautzen, Görlitz, Aachen, Lüttich, Emden,

Emden, Rostock, Stralsund, Warschau, Elbing, Marstrand, Drammen, Christiania, Flensburg, Hull, Liverpool, Glasgow, Cette, Nizza, Barcelona, Bilbao, und alle von Nordamerika. Solte man diesen und jenen bekanten Handelsort vermissen, so beliebe man nur darauf zu sehen, ob dessen Handlung unmittelbar mit der deutschen verbunden sei; denn das ist der Gesichtspunkt, nach welchem ich die Auswahl machen mußte. Auch wird man hier vielleicht genaue Angaben des Werths der Aus- und Einfuhr vermissen, die aber nicht in den Plan des Werks gehörten, und viel mehr Raum eingenommen hätten, als hier irgend zu erübrigen war.

Der zweite Abschnitt sowohl vom Buchhalten, als der von Wechselrechnungen, nebst der Anwendung der Logarithmen auf Kaufmännische Kalkulationen ist nach dem Plane des gütigen Beförderers dieses Werks, von Herrn Brodhagen ausgearbeitet worden; denn die Rademannische Abhandlung vom Buchhalten war ganz verwerflich, zwecklos weitläuftig und nichtsweniger als methodisch oder auch nur deutlich.

Daß Herr Professor Büsch seinen Aufsatz von Kaufmännischen Reisen theils verkürzt, theils mit neuen Zusätzen bereichert, zu dieser Ausgabe mitgetheilt hat, gereicht ihr zur Zierde und Empfehlung. Gern sagen wir bei dieser Gelegenheit, daß wir beide, sowohl Herr Brodhagen als ich,

die-

diesem unsern theuren Freunde sehr viele unserer Handlungskentnisse schuldig sind.

Den Abschnitt vom Kaufmännischen Briefschreiben habe ich sehr verkürzt, und hätte ihn lieber ganz nach dem Grundrisse umgearbeitet, den mir obgedachter Beförderer unsers Werks mittheilte, wenn Zeit dazu gewesen wäre. Doch habe ich alle seine Bemerkungen und die von ihm mitgetheilten Handelsaufsätze an gehörigem Orte eingeschaltet. Was der sel. Schwabe mit unbeschreiblicher Weitläuftigkeit darüber gesagt hatte, ist so viel als möglich zusammengezogen worden; Manches habe ich indessen von seinen Vorschriften zum Besten junger Leser beibehalten müssen, denen es an Gelegenheit fehlte oder noch fehlt, durch Lesung guter Bücher, und zweckmäßigen Unterricht ihren Geschmack zu bilden.

Um eben dieser jungen Leser willen, hätte ich auch unserm Buche einen Vorzug gewünscht, der ihm noch fehlt, nämlich den einer durchgängig guten musterhaften Schreibart und einer übereinstimmenden Rechtschreibung. Aber wie war jene zu erhalten, da so viele Verordnungen alte und neue aus allerlei Ländern, mit allen Unzierden des Kanzleistils, in dies Buch aufgenommen werden mußten? Auch die Zeit, die wir zu unsern eignen Aufsätzen hatten, erlaubte uns nicht, darauf Rücksicht zu nehmen. Ueber die Orthographie habe ich mich schon in einer Note zu dem

Ab-

Abschnitte vom Briefschreiben erklärt. Meine Rechtschreibung ist es wenigstens nicht, in einer und derselben Zeile banko und banco oder Kurant und Courant, zu schreiben, auch habe ich nichts gegen die Verkürzungszeichen ck und tz; allein da das Werk fern von hier gedruckt ward, und mehrere Setzer und Korrektoren beschäftigte, so konte keine so völlige Uebereinstimmung bewirkt werden, als nöthig war und ich wünschte.

Zugleich mit diesem Werke erscheint das Bohnische Waarenlager, ein bekantes und auf Komtoren beliebtes Buch, von seinen vielen Fehlern gesäubert und durch Hrn. Norrmanns Bemühung und Einsichten, mit vielen nüzlichen dem Kaufmann wichtigen Zusätzen bereichert. Dies kan man als den dritten Theil dieses Werks ansehen, mit welchem es auch in seiner ersten Auflage noch vereint war.

Die Anzeige der Quellen ist nicht deswegen weggeblieben, weil wir sie verheelen wolten, oder weil wir die Mode einiger neuern Handlungsschriftsteller billigten, die sich stolz darüber wegsetzten, weil ihre Ausschreibereien dadurch an den Tag kämen. Ich hätte vielmehr zuweilen gern auf ein nüzliches Buch zum Nachlesen verwiesen, und dachte daher ein Verzeichniß von einer ausgesuchten kleinen Bibliothek für junge Kaufleute anzuhängen; allein der Band würde dadurch zu stark geworden seyn, daher es bei einer andern Gelegenheit erfolgen wird.

Uebri-

Uebrigens bitte ich jeden sachkundigen Leser und Beurtheiler dieses Buchs um Verbesserungen, Zusätze und Beiträge. Gelegenheit sie zu machen wird sich oft finden, um so mehr, da sich in der Handlung eines Orts, manchmal so schnelle, unmerkliche und doch grosse Veränderungen ereignen, daß auch der erfahrenste gröste Kaufmann nicht alle Zweige derselben umfassen, sie nicht an allen Orten gleich genau übersehen kan. Wie wäre es auch möglich, bei der unsäglichen Menge von Angaben der Aus- und Einfuhrartikel u. s. w. nicht manches zu übersehen, manches unrecht zu fassen, oder etwas anzuführen, das jezt nicht mehr Statt findet? Wenn ich über dergleichen, Verbesserungen und Zusätze bald erhielte, so könte ich noch von manchen in meiner Handlungsgeographie Gebrauch machen, wovon man dieses Buch als eine Art Probe und Vorläufer ansehen kan, dem sie selbst sobald als möglich ist nachfolgen wird. Nur wünsche ich mir keine Berichtigungen aus Büchern, die ich wohl meist alle schon kennen mögte und deren Werth oder Unwerth ich selbst ziemlich richtig zu beurtheilen glaube. Was mir hingegen sehr erwünscht wäre, und wofür ich sehr dankbar seyn werde, besteht in Anmerkungen, die gütige Männer aus eigner Beobachtung und Erfahrung, mir, mit Nennung ihres Namens, über dies Buch mittheilen wollen. Es wird ihnen nicht an Gelegenheiten fehlen, sie mir ohne gros-

sen Aufwand zuzusenden, und ich ersuche die Herren Rezensenten, diese meine Bitte gefälligst bekanter zu machen.

Hamburg,
den 20 September.
1788.

C. D. Ebeling,
Professor der Geschichte am hamburgischen Gymnasium und Mitvorsteher der Handlungsakademie.

Anhang zu dieser Vorrede.

Ein Zufall, durch welchen ein grosser Theil des Manuscripts auf der preussischen Post verlohren ging, hat die Ausgabe dieses Buchs lange verzögert. Die Verfasser hatten keine Abschriften von ihrer Arbeit genommen, und mußten alles von neuem aus ihren Materialien herstellen und ausarbeiten. Daher werden verschiedne Stellen in den ersten schon 1787 abgedruckten Bogen einer Aenderung bedürfen; Wogegen jedoch auch die neuern Bogen manche Verbesserungen, welche die Zeit mit sich brachte, erhalten haben.

Erster Abschnitt.

Handlung der vornehmsten Städte in Europa.

I.

Deutschland.

Hamburg.

Diese seit mehr als fünfhundert Jahren durch ihre Handlung und als ein vorzügliches Mitglied des Hanseatischen Bundes, berühmte freie Reichsstadt, ist der Mittelpunkt des deutschen Handels mit dem Auslande. Sie liegt achtzehn Meilen von der Mündung der Elbe, wo sie zu **Cuxhaven** einen gut unterhaltenen Zufluchtshafen für ihre Schifffahrt hat. Der Fluß bildet bey der Stadt ihren zweifachen Hafen und verbreitet sich in vielen Kanälen durch die Stadt. Vermittelst der Elbe hat Hamburg eine weit ausgebreitete Handlung nicht nur in Deutschland, sondern auch mit fast allen übrigen europäischen Staaten; denn die größten Seeschiffe können bis in den Hafen der Stadt kommen, wiewohl die tiefgehenden, einer Untiefe wegen eine halbe Meile unterhalb der Stadt, gelichtet werden müssen.

Hamburgs **Handel mit eigenen Produkten** schränkt sich auf die Manufakturen ein, welche in seinem Bezirke verfertigt werden. Diese bestehen: 1) In den Kupfer- und Meßingsplatten, Kesseln, Drath u. s. w. welche hiesige Kaufleute auf verschiednen Hammer- und Hüttenwerken, welche sie in den benachbarten deutschen Ländern haben, verfertigen lassen; in **Goldschlägerwaaren**; **Gold- und Silberdrath**, wie auch Neh- und Stecknadeln. 2) **Gold- und Silbertressen**, Galonen, Spitzen, Borten und Knöpfen. Die **Sammetmanufaktur** liefert noch immer (obgleich nicht in der großen Menge, wie ehmals) glatte, geblümte, ganze und auch Tripsammete, Plüsche und Velverette. Seidene Tücher werden in Menge verfertigt, auch etwas Seidenband. Die Hamburger wollenen Strümpfe, sind eine noch jezt ansehnliche Manufaktur, welche zuerst von den Mennonisten und andern niederländischen Flüchtlingen angefangen worden und so-

wohl geknüttete als gewebte, Sommer- und Winter-halb und ganz gewalkte Strümpfe, vorzüglich scharlachfarbne liefert. Solen- und Pfundleder, zum Theil nach englischer Art: wird hier sehr schön gemacht. Fischbein wird in Menge gerissen, die Thranbrennereyen sind beträchtlich, so auch die Siedereien von grüner Seife. Die Wachsbleichen liefern viel weißes Wachs und Lichter zur Ausfuhr.

3) Die beträchtlichsten Manufakturen sind die Zuckersiedereien. Ihrer sind jezt noch an 300 große und kleinere, welche die vollkommenste Waare liefern, womit ein großer Theil von Deutschland, Pohlen und den Ostseeländern versehen wird.

Nächst diesen gehören die Kattun- Zitze- und Leinwanddruckereien zu den wichtigsten in Europa. Sie beschäftigen viele tausend Arbeiter. Man druckt ostindische und sächsische rohe Kattune in großer Menge, auch viele deutsche Leinwand, Schnupftücher u. s. w. Die Färbereien sind gleichfalls wichtig; besonders die welche färbigte glatte Leinwand (Sangaletten) und Glanzleinwand liefern. Der Zwirnmühlen giebt es auch manche. Viele Tobakspinnereien verarbeiten eine Menge deutscher, ungarischer, pohlnischer und amerikanischer Blätter zu allen Sorten von Rauch- und Schnupftobak.

Außer diesen hat Hamburg noch einige nicht unbeträchtliche Manufakturen zu seinem eignen Behuf und für die Nachbarschaft, als Seilwindereien und Schiffstaumachereien, Segeltuchmanufakturen, Papiermühlen, gute Hutfabriken, Kupferschmiede u. a. m., wozu noch der Schiffsbau auf den Werften in und bei der Stadt und jenseits der Elbe hinzuzufügen ist. Die Zubereitung einer großen Menge geräucherten Rindfleisches, das an wenig Orten so vortreflich ist, muß man mit Recht zu den Hamburgischen Fabrikaten zählen, deren Ausfuhr beträchtlich ist.

Hamburgs Handel wird von keiner Stadt in Europa, London und Amsterdam ausgenommen, übertroffen und weicht an Mannigfaltigkeit selbst diesen nicht. Die uneingeschränkte Freiheit, deren die Kaufmannschaft in dieser Stadt genießt, die vortreflichen Anstalten zur Beförderung der Schifffahrt und des Handels, die Bank, seine weisen Handelsrechte und Verordnungen, die äußerst niedrigen Zölle, vortheilhafte Handlungstraktate — verbunden mit seiner günstigen Lage, beinahe mitten zwischen dem nördlichen und östlichen und zwischen dem südlichen und westlichen Theile von Europa, und nahe bei zwei großen Meeren; das alles giebt dem Geist seiner vielen, einsichtsvollen und reichen Kaufleute, ihrer Thätigkeit und ihrem ausgebreiteten Kredit, eine große Lebhaftigkeit und Stärke, die sich alle vorkommenden Ereignisse und Konjunkturen zu den wichtigsten Spekulazionen zu Nutze macht.

Der **Kommißions-** und **Zwischenhandel** (Commerce d'économie) sind die Hauptzweige der hamburgischen Handlung, wozu noch die nicht minder sehr erheblichen **Wechselgeschäfte** kommen.

Der **deutsche Handel** geht theils zu Lande durch Frachtfuhren nach Lübek und Kiel, oder über Haarburg und Lüneburg nach Ober- und Niedersachsen, Franken, Schlesien, Böhmen, Bayern, Oesterreich und den Rheinländern, theils auf der Elbe und den da hinein sich ergießenden Flüssen, nach Meklenburg, der Mark Brandenburg und Pommern. Auf der andern Seite ist die Schifffahrt in kleinen Fahrzeugen, aus dem Holsteinischen, Bremischen und nach Oldenburg und Ostfrießland stets lebhaft.

Hamburg versieht mit seinen aus Spanien, Portugall, Frankreich, England, Holland (mittelbar gleichfalls aus deren Kolonien) und nunmehr auch unmittelbar aus Nordamerika, verschriebenen Waaren, mehrentheils ganz Oberdeutschland, sonderlich die Länder des niedersächsischen Kreises, Sachsen, Lausitz und Franken; auch, aber so weit es die vielen Handelsverbote im Preußischen und Oesterreichischen zulassen, die dazu gehörigen deutschen Länder, nebst Schlesien. **Leinwand** ist bey weitem der allerwichtigste Artikel. Diese kommt in erstaunlicher Menge und Mannigfaltigkeit aus Schlesien, Böhmen, dem Churfächsischen Lande, Westphalen und Hessen, dem Lüneburgischen und Hildesheimischen in den hamburgischen Handel; gezogene Leinwand und Tafelzeug vornehmlich aus der Lausitz. Spanien, Portugal, England, Holland wie auch Frankreich ziehn für sich und besonders für ihre Kolonien sehr viel Leinwand, wie auch Nordamerika und Italien.

Ferner bekommt Hamburg viel **Leinengarn** aus Böhmen, Niedersachsen, Westphalen. Der **Holzhandel** ist ungemein beträchtlich, sonderlich bei den Kriegen der Seemächte, es kommen häufig Flösse und Fahrzeuge die Elbe herab mit Schiffbauholz, Dielen, Brettern und Pipenstäben, aus Meklenburg, Sachsen, Böhmen und den brandenburgischen Ländern. England, Frankreich und Holland ziehn sehr vieles, und Stabholz geht vorzüglich nach Portugal und England. Ferner kommt in Menge aus vielen deutschen Gegenden nach Hamburg: Flachs und Hanf, Pech, Theer und Potasche, Tobak, Anis, Kümmel, Färberröthe, Waid, Haasenfelle u. a. m. Der **Getraidehandel**, wozu Meklenburg, Holstein und Magdeburg viel liefern, ist sehr ansehnlich, und geht sonderlich nach Spanien, Portugal, auch wohl nach Frankreich, Großbritannien und Amsterdam. Die jährliche Einfuhr von Korn und Hülsenfrüchten beträgt gewöhnlich über 20000 Last, davon wenigstens die Hälfte wieder ausgeht. Niedersachsen liefert viel Wachs und Honig, Häute, Leingarn,

garn, Wolle und Wollengarn. Leztere beiden Artikel kommen auch aus Oberdeutschland, Leder aus der Lausitz. Lebendiges **Vieh** kommt stark aus Holstein; Salzfleisch und geräuchertes verschiedener Art, aus Holstein, Pommern, Westphalen, die Einfuhr an Federspulen ist auch beträchtlich. **Salz** und **Kalk** kommen aus Lüneburg und Holstein. **Bergwerksprodukte** aller Art in wichtiger Menge vom Harze, aus dem Erzgebirge (woher auch eine starke Einfuhr von Smalte oder sächsischem Blau ist) und Böhmen. **Eisenwaaren**, Bleche, kurze Waaren in großer Menge theils eben daher, theils aus Westphalen, von Nürnberg u. s. f. **Porzellan** aus Dresden und Berlin, Schmelztiegel aus Hessen, Töpferwaare aus Sachsen. **Glas** in großer Menge aus Böhmen, und etwas aus niedersächsischen Hütten. Außer der schon angeführten Leinwand, hat Deutschland an Hamburg eine starke Abnahme seiner meisten Manufakturen. Sonderlich liefern Brandenburg, Schlesien, die Lausitz, Sachsen, Aachen und das Jülichsche, viel Tuch und andre **Wollenwaaren**; Sachsen viel rohe und andre Kattune, Musseline, Parchent und andre Baumwollenzeuge und erzgebirgische Spitzen. Der Absatz von Nürnberger und bayerischen kleinen Holzwaaren und Spielzeug ist gleichfalls nicht geringe.

Die Zufuhr von rheinischen, fränkischen u. a. deutschen **Weinen**, ist sowohl zum eigenen Gebrauch, als zur Versendung.

Zu **Lande** treibt Hamburg auch einen wichtigen Handel mit **Frankreich**, daher es kostbare Weine, sehr viel seidne Zeuge, feine Tücher, nebst Galanterie- und Modewaaren, über Straßburg u. s. w. erhält; ein Theil des französischen Handels nach den nordischen Reichen nimmt diesen Weg über Hamburg.

Aus der **Schweiz** erhält es wollen Flor, S. Galler Leinwand, Baseler Seidenband, neuburger und genfer Uhren, und Galanteriewaaren.

Aus **Ungarn** kommen über Land hieher, Kupferplatten, Leder, Tobak und Weine; und aus **Italien** rohe Seide, Seidenzeuge, Band und Strümpfe, Parmesankäse und einige levantsche Drogereien.

Der Handel mit **Pohlen** geht gleichfalls zum Theil den Landweg nach Hamburg und bringt etwas Wolle, Potasche und Wachs. Ein ansehnlicher Theil des Handels mit den **nordischen Reichen** geht zu Lande über Kiel oder Lübek.

Nach den deutschen Ländern und durch dieselben zum Theil nach der Schweiz, Italien, Pohlen und Ungarn, sendet Hamburg einen sehr großen Theil seiner eigenen Manufakturen, und die meisten seiner unzähligen seewärts eingeführten Waaren, die Produkte der west-

indischen

indischen und amerikanischen Kolonien, Kaffee, Zucker, Kakao, Baumwolle, Tobak u. s. f. Gewürze, ostindische und sinesische Manufakturwaaren, wie auch Thee, viel Färbematerialien, Indigo, Koschenille, Färbehölzer u. s. w., welche ihm aus Portugal, Spanien, Frankreich, England und Holland zugeführet werden; amerikanischen Reis und Tobak.

Die deutschen Messen zu Leipzig, wie auch die Braunschweiger, Frankfurter und der Kieler Umschlag werden von manchen hamburger Kaufleuten besucht.

Zu Wasser werden in sehr viel kleinen offenen Fahrzeugen und Schmacken aus Ostfrießland, Oldenburg und Jevern, aus dem Holsteinischen, Bremischen, eine große Menge Lebensmittel, Getreide und Hülsenfrüchte, Butter, Käse u. a. Fettwaaren, Häute, Wolle, Fische, Holz, Torf, Ziegelsteine u. a. Waaren mehr, hieher gebracht.

Mit der Stadt **Bremen** sind die Handlungsgeschäfte gleichfalls sehr lebhaft und beide Städte helfen einander oft, mit den zu ihrem Zwischenhandel nöthigen Waaren aus: Bremen sendet insonderheit, westphälische, niederrheinische und holländische, und Hamburg dagegen Waaren, welche die Ostsee, Brandenburg, Schlesien und Sachsen geben.

Die **Seeschifffahrt**, treibt Hamburg theils mit eignen Schiffen, deren es an 150 bis 160 von 50 bis 300 Kommerzlasten besizt, theils kommen hieher eine Menge englische, dänische, holländische und einige wenige französische, schwedische, preußische u. a. Schiffe. Im Jahr 1785 belief sich ihre Zahl auf 1630, worunter aber sehr viele ganz kleine niederelbische Fahrzeuge nicht mit begriffen sind. Der größern Seeschiffe liefen in neuern Jahren 6—900 ein, wovon aus England 176 bis 234 und aus Frankreich 176 bis 225 kamen.

Unter allen Zweigen der hamburgischen Handlung ist der **französische** bey weitem der stärkste. Hamburg sendet nach Frankreich viel Bau- Stab- und Nutzholz, Flachs, Hanf, viel deutsches Garn und Leinwand, Getraide, nürnberger Waaren, eine Menge deutsche Bergwerksprodukte, Kupfer- und Meßingswaaren, Bleche, Glas, Wolle, einige Fettwaaren und viele Produkte der nordischen Länder: dagegen erhält es, außer den obgenannten zu Lande kommenden Waaren, von daher ungemein viel Koloniewaaren, sonderlich rohen und Puderzucker, Kaffee; Gummi Senegal; Weine, Brantwein und Eßig, Früchte, Oel, Baysalz, Grünspan, Spiegel- und Fensterglas, Papier, Seidenwaaren, Tücher, Galanterie- und Modewaaren, und über Marseille, levantsche Drogereien, Baumwolle, auch einige Produkte Italiens, als Schwefel, Manna u. a.

Nächst dem französischen Handel ist der mit Großbritannien für Hamburg wichtig. Es bekommt daher eine große Menge Produkte des brittischen Kunstfleißes, viel Tücher, Wollwaaren, Hüte, Strümpfe, baumwollene Zeuge, theils ostindische, theils einheimische, besonders Manchesterzeuge; Seidenwaaren, vielerlei Metallwaaren von London, Birmingham u. a. Orten, auch sonderlich Uhren, Instrumente und Galanteriewaaren, Kunsttischlerarbeit; Steingut aller Art in großer Menge, Glas, Kupferstiche, lackirte Sachen u. s. w. ferner: an 80 — 100 Ladungen Steinkohlen sowohl aus Newcastle als aus schottischen Häfen, Zinn, Blei und Kupfer, leverpoolisches Salz, Alaun, Vitriol, Leder; irländische Butter, englischen Käse, Häringe, Bier und Cider; viel Koloniewaaren aus Nordamerika und Westindien, als Stockfisch, Zucker, Rum, Kaffee, Färbeholz, Ingber, Kakao, Pimento, Indigo; selbst spanisch-amerikanische Waaren, besonders Chinarinde, Koschenille; aus den vereinten Staaten in Nordamerika, Reis und Tobak; amerikanisches Pelzwerk, und aus Ostindien Pfeffer, rohe und andere Kattune, und sinesische Waaren, und Elfenbein. Viele von diesen Waaren spedirt Hamburg über Lübek nach Rußland; ferner nach Pohlen, der Schweiz, Ungarn und Italien. Die Ausfuhr nach Großbritannien besteht vorzüglich in Garn und einer großen Menge Leinewand aller Arten; in Schiffbau- Stab- u. a. Holz, Lumpen, Flachs und Hanf, Getraide, Anis, Wacholderbeeren, Schmelztiegeln, Smalte, Arsenik, Spiesglas, Barras, Eisen- Kupfer- und Meßingdrath, Blech, Wachs, Federspulen, Hasenfelle: Nürnberger Waaren, wie auch Ostseeprodukte.

Im holländischen Handel mit Hamburg werden meistens kleinere Fahrzeuge oder Schmacken der Holländer beschäftigt. Ihre Einfuhr besteht in einer Menge ostindischer Gewürze, Drogereien, Salpeter, rohen Kattunen, Seidenwaaren und Thee, westindischen Waaren, besonders Zucker, Kaffee und Baumwolle; Heringen, und vielen trockenen und gesalzenen Fischen, Butter, Käse, Thran, Fischbein, Krapp, Papier, Tuch und Wollwaaren, Seegeltuch, Tobakspfeifen, Klinkern, Ziegelsteinen, Terraß. Viele Waaren aus den Manufakturen und Fabriken in Jülich, Berg und der Grafschaft Mark; Rhein- und Moselwein nehmen diesen Weg. Ueberhaupt verschreibt der Hamburger in manchem Falle mit Vortheil aus Holland, sonderlich von Amsterdam vielerlei spanische, portugiesische, italiänische, levantische und amerikanische Güter, besonders Material- und Krämereiwaaren; so wie er dem Holländer oft Ostseewaaren und andere ausländische Handelsprodukte liefert, außer den vielen Waaren, welche ihm Deutschland verschafft, Zwirn und Garn,

Leinwand, Holz, Honig und Wachs, Blech, Kupfer, Eisendrath, Galmei, Smalte und viele andre Bergwerksprodukte, Wolle, Getraide, Rübsamen, Lumpen und Wollwaaren.

Aus **Portugal** holt Hamburg viel brasilische Waaren, als Tabak, Zukker, Indigo, Baumwolle, Reis, Häute, Kakao, Thran, Fischbein, Färbeholz, Kupfer; ostindische Gewürze und Thee; ferner Madeirawein; aus Portugal selbst, Wein, Südfrüchte, sonderlich Apfelsinen und Zitronen, Schokolade, Oel, Kork, Sumach und Baisalz. Es bringt dahin reiche Ladungen von Leinwand und Schleier, besonders schlesische oder böhmische und lausizer, Wollwaaren aus sächsischen u. a. Manufakturen; vielerlei Metallwaaren und Geräthe aller Art, Smalte, Glaswaaren in Menge, Wachs und Wachslichter, nürnberger und augsburger Waare, Getraide sonderlich Waizen, Salz- und Rauchfleisch, Pipenstäbe und viele nordische Waaren aus der Ostsee, sonderlich Hanf und Flachs, Leinsaamen, Teer und Pech.

Auch aus dem spanischen Handel zieht Hamburg wichtige Vortheile, und hat in Cadiz und Malaga von jeher seine Handelshäuser, welche selbst an dem Handel nach dem spanischen Amerika insgeheim starken Antheil haben. Daher bekommt Hamburg viel amerikanische Produkte: als: Koschenille, Kakao, China, Indigo, Kampescheholz, Häute, Tabak, und an spanischen Produkten viel Wolle, Sude, eine Menge südliche Früchte, sonderlich Mandeln, Rosinen, Feigen, Wein, Brantwein und Eßig. Dahingegen wird von hier eine große Menge Leinwand dahin geführt; ferner deutsche Wollenstoffen verschiedner Art, Metallwaaren, besonders Eisenkram, Drath, rohes Kupfer, Bleche, Nägel, Nürnbergerwaaren, viel Getraide, Stab- und Schiffbauholz, Wachs und Wachslichter, Hanf, Flachs und andre Ostseewaaren.

Der Handel mit Italien, so viel davon zur See geführt wird, geht sonderlich auf Livorno, Genua, Gallipoli, Meßina, Venedig und Zante; von welchen Orten Hamburg viel Waaren der Levante: als Drogereien, Baumwolle u. a. zieht, wie auch an italiänischen Handelsprodukten, Südfrüchte, besonders Korinthen; Oel, Wein, Weinstein, rohe Seide und Seidenwaaren, römischen Alaun u. s. w. Die Ausfuhr dahin besteht sonderlich, in Leinwand, Tüchern, Wollenzeugen, mancherlei Metallwaaren, allerlei Arten gesalzner Fische, Wachs und Wachslichtern, Bau- und Stabholz, Tabak und viel nordischen Waaren als Flachs, Hanf, Eisen, Kaviar, Juften, Pech, Teer u. a. Der Ostseehandel wird sehr stark über Lübek geführt, insbesondre der, rußische und schwedische und zwar gehen die Güter sowohl zur Axe als vermittelst der Stekkeniz auf der Elbe. Auch über

Kiel erhält und führt man Güter von und nach einigen nordischen Ländern sonderlich Dänemark. Allein es werden auch viele Schifsladungen von Petersburg, Riga, Königsberg, Elbing und Danzig durch den Sund unmittelbar nach Hamburg gesandt.

Aus **Dänemark** kommen vornehmlich Produkte seiner ost- und westindischen Kolonien, und sinesische Waaren, als Kattune, Salpeter, Zukker, Baumwolle und Thee; ferner viel Heringe u. a. Fische, Butter, Fleisch, Häute, Wolle, welche leztere Artikel in einer Menge kleiner Fahrzeuge, nebst Getraide, Hülsenfrüchten und Wachs, ledernen Handschuhen, Spizzen, wollenen Strümpfen u. s. w. auch aus Schleswig und Jütland gebracht werden. Hamburg endet dagegen zurük sehr viel Waaren aus Deutschlands, Frankreichs und Englands Manufakturen und Fabriken, südliche u. a. Früchte, Wein, Tabak, vielerlei Krämereien, Kattune, Leinwand, rohe Produkte der deutschen Bergwerke, wie auch viel deutsche Metallwaaren, Bücher, Rauchfleisch, Hülsenfrüchte, Brantwein und lüneburgisches Salz.

Mit Bergen und Drontheim in **Norwegen** treibt Hamburg einen guten Einfuhrhandel, bestehend in vielen Heringen u. a. Fischwaaren, Thran, Häuten, einigem Pelzwerk und Kupfer. Die Ausfuhr dahin beschränkt sich auf etwas Wollwaaren, Leinwand u. s. f.

Aus **Schweden** zieht Hamburg unmitteibar vieles von Gothenburg, insonderheit Heringe, Thran, Eisen und Stahl, Alaun, ostindische Waaren, als Thee, rohe Kattune u. a. Es sendet nach Schweden überhaupt eine Menge ausländischer und deutscher Manufakturwaaren, Leinwand, Kattun und Seidenzeug, südliche Früchte, Zukker, gesponnenen Tabak, Wein, Kaffee u. vielerlei Materialwaaren.

Der Handel nach **Danzig** wird zum Theil zur See geführt. Der wichtigste Artikel, welchen Hamburg daher erhält, ist Getraide, wie auch Holz und Potasche: viele andre Artikel aber kommen über Lübek und Berlin, als Leinwand, Garn, Hanf und Flachs u. s. f. und es werden auf eben den Wegen dahin gesandt, sehr viel Zukker, Kaffee, Tabak, feine Leinewand, Kattune, französische, englische und deutsche Manufakturwaaren aller Arten, Tücher, Seidenzeuge, Galanterie- und Modewaaren, Wein und Brantwein, Südfrüchte, deutsche und englische Metallwaaren, nebst vielerlei Gewürzen und Drogereien.

Königsberg und **Elbing** führen eine Menge Getraide unmittelbar nach Hamburg, wie auch Hülsenfrüchte und Potasche. Diese und die übrigen preußischen Produkte, als Wachs, Bernstein, Flachs- und Hanfsaamen, Segeltuch u. s. w. gehen auch stark über Lübek ein; und dahin werden zurück gesandt viel Weine, Kaffee,

raffi-

raffinirter Zucker und Sirup für Pohlen, Südfrüchte, Oel, viel Material- und Gewürzwaaren, Reis, Färbewaaren, Metalle und Metallwaaren, Tuch und französische Seidenwaaren. Leztere Artikel aber nur zum Handel mit Pohlen.

Rußlands Handel ist für Hamburg sehr wichtig. Der größte Theil geht über Lübek, doch wird auf Riga und Petersburg auch mittelbar gefahren, sonderlich um Getraide zu holen.

Die Geschäfte mit Archangel werden alle unmittelbar dahin getrieben und Hamburg erhält daher in eigenen großen Schiffen Korn (oft eine Menge Ladungen) Thran, Theer, Terpentin, Talg und lichte, Pelzwerk und Eisen. Diese Waaren und viele andere, sonderlich Hanf und Flachs, nebst der Heede und der Saat davon, Leinwand, Seegeltuch und Tauwerk, Matten, Potasche, Salpeter, Kaviar, Hausenblasen u. a. Dies bekommt Hamburg auch in großer Menge aus Petersburg und den liefländischen Häfen. Dagegen sendet es nach Rußland seinen Zucker und Kattune, viel Kaffee, u. a. westindische Produkte, Gewürzwaaren und Drogereien, lyoner Seidenzeug und Modewaaren, viel englische Manufaktur- und Metallarbeiten aller Arten, Nürnberger Waaren, westphälische u. a. Metallwaaren, Glas, Weine und Früchte.

Auch mit den Seehäfen im Schwedisch- und Preußischen **Pommern**, nach **Triest** und **Ostende**, steht Hamburg in Handelsverbindungen: die mit lezterem Orte waren in dem leztem Amerikanischen Kriege sehr stark. Auch war damals den Hamburgern die Fahrt nach den französischen Inseln in Westindien erlaubt. Den Handel mit den nunmehr freien **Nordamerikanischen Staaten** versuchten sie früh, und jezt beschäftigt derselbe schon 10 bis 15 Schiffe, welche Tobak, Reis, Stabholz, Pelzwerk und einige Produkte aus Westindien und dem spanischen Amerika bringen, und Leinwand u. a. deutsche Fabrikate zurücknehmen.

Zu dem **Walfischfang** und Robbenschlag sendet Hamburg jezt 26—28 Schiffe jährlich, in älteren Zeiten weit mehrere. Die Fahrt nach der Straße Davis scheint aber jezt ganz zu ruhen.

Fünf **Assekuranz-Kompanien** versichern außer den eigenen auch eine Menge ausländische Schiffe und ihr Kredit ist bey ein- und ausländischen sehr fest gegründet. Die erste Gesellschaft entstund 1765 (welche 1775 erneuert wurde) und die fünfte nahm 1781 ihren Anfang. Die vier lezten haben meistens den Plan der ersten, nur mit einigen Zusäzen oder Veränderung angenommen. Die erste Kompanie versichert auch Kauf- und Kramwaaren vor Feuersgefahr und zeichnet auf Zuckersiedereyen und Fabriken, worin mit Feuer gearbeitet wird.

Die Wechsel- und Geldgeschäfte der hamburgischen Kaufmannschaft, werden unten umständlicher abgehandelt werden. Es ist bekannt, daß sie ungemein wichtig und die hamburgischen Papiere in den größten Handelsorten von Europa sehr beliebt sind. Die Wechsel- und Geldgeschäfte der Dänen und Schweden haben insbesondere eine sehr genaue Beziehung auf die hiesige so vortreflich eingerichtete Bank. Diese wurde 1619 gestiftet und war die erste in Deutschland. Im Jahre 1648 ward ihre Einrichtung erneuert. Sie ist bekanntlich eine Girobank und hat jezt die gerechtesten Ansprüche auf die Ehre, unter allen Banken am festesten gegründet zu seyn, da sie nunmehr gänzlich eine **Deposito-Bank** der hiesigen Kaufleute ist, für deren Sicherheit der Staat sich verbürgt. Bey ihrer ersten Stiftung setzte man den alten gesetzmäßigen Reichsthaler von 1566 oder den österreichischen Speciesthaler (dessen Schrot und Korn unten wird angegeben werden) als Bankgeld fest. Allein im Jahre 1622 wurde er, als geringhaltige kleine Münze überhand nahm und der Reichsthaler daher um einige Schillinge stieg, zu einem feststehenden Wechselgelde von 48 ß. oder 3 ℔ gesezt; und der Bankthaler (eine nunmehr blos eingebildete Münze, von welcher unten gleichfalls das Nöthige vorkommen wird) wurde vom Speciesthaler durch ein Agio unterschieden, welches das kleine Agio genannt wird.

Bey der ersten Anlage der Bank wurde der Gold- und Silberkauf ihr allein zugestanden, und nur das ausgenommen, was zu Goldschmiedsarbeiten in der Stadt verbraucht ward.

Auswärtige durften schon damals keine Gelder unter ihrem Namen in die Bank legen, sondern mußten sie, wie noch jezt, einem hamburger Bürger anvertrauen, der sie als die seinigen dabei anbringt. Im Jahr 1648 wurde befohlen, daß alle Wechsel, die über 400 ℔ lübisch betrügen, in Banko abgeschrieben werden sollten.

Man hatte sie gleich Anfangs zu einer Lehnbank erweitert, doch kamen in der Folge verschiedene Einschränkungen hinzu. So wurde 1638 die Bank bevollmächtigt, blos auf edle Metalle, als Pfand, zu zwei Prozent Zinsen, an hamburger Bürger Darlehne zu geben; jedoch dies nur so weit, als die Kasse der Bank reichlich mit Gelde versehen bliebe, um jeden nur zu vermuthenden Forderungen der Interessenten ein Genüge zu leisten. Diese Belehnungen beliefen sich zuweilen sehr hoch, die Specieskasse wurde daher ehedem oft geschlossen, und als sie in neueren Zeiten zu stark wurden, fing der hamburgische Bankthaler an im Werthe gegen Species zu fallen, welches z. E. in den Jahren 1758 und 1759 einen Unterschied von 15 bis 18 Procent machte, so daß die Mark fein Silber mit 32 ℔ 8 ß, ja mit 33 ℔ Banko bezahlt wurde. Dem abzuhelfen wurde die Lehnbank

im

im Jahr 1763 ganz aufgehoben und nachher den 18 Januar 1770 durch Rath- und Bürgerschluß beschlossen, fein Silber al Marco in der Bank anzunehmen und cuszugeben. Vermöge dieses Schlusses, welcher auch befiehlt, daß die Kasse stets offen bleiben soll, ist die Mark fein Silber (deren Gehalt aber 15 Loth 12 Grän seyn muß) biem Einbringen zu 27 ℔ 10 ß und beim Empfange aus der Bank zu 27 ℔ 12 ß oder 9¼ Thaler der unveränderliche Maaßstab der Bankvaluta, auf welche keine Erniedrigungen des Münzfusses oder Verschlimmerung der Münze Einfluß haben kann. Dem zufolge bleibt der Werth eines ℔ Bko. unveränderlich $\frac{8}{27}$ einer Mark fein Silbers gleich; und jeder kann jezt für seinen Banksaldo feines Silber erhalten. Der Kredit der Bank ward durch diese Maasregel ungemein befestigt. Dies zog den Silberhandel immer mehr nach Hamburg und hiesige Wechsel wurden nun in allen Handelsplätzen noch beliebter als zuvor. Die Specieskasse wurde anfangs noch beybehalten; allein seit 1782 ist diese auch unmerklich aufgehoben, und jezt das Einbringen des Silbers der einzige Weg sich einen Fond in der Bank zu verschaffen. Sie nimmt aber noch immer auch spanische Piaster al Marco zu 27 ℔ 6 ß an. Durch diese Verfassung hat sie vor andern Banken große Vorzüge, denn sie leidet z. E. durch kein Ausfuhrverbot des Geldes, wie die Londener, und Bankzettel kennt sie gar nicht. Wir dürfen hier die Namen der beyden einsichtsvollen patriotischen Kaufleute der Herrn Nicolaus Gottlieb Lütkens (jetzigen Senators) und Johannes Schuback (königl. portugiesischen Generalkonsuls hieselbst) nicht mit Stillschweigen übergehen, da man ihren Bemühungen vor allen diese der Handlung äußerst wichtige vortrefliche Einrichtung zu danken hat.

Die Bank hat auch seit 1638 den Auftrag des Korn- und Mehlhandels zum besten des gemeinen Mannes und der Armen; doch geschieht der Einkauf ohne eigentliche Ausgabe des baaren Geldes, blos durch Ab- und Zuschreiben. Die Kämmerey leistet für allen etwanigen Verlust bei diesem Handel die Gewähr.

Ein Auszug aus der neuesten Bankordnung vom Jahre 1710, welche wir unten mittheilen, wird die Verfassung dieser wichtigen Handelsanstalt noch mehr ins Licht setzen.

In Ansehung der Versendung der Waaren von Hamburg aus, ist noch folgendes zu merken:

Ueber die von Lüneburg, Magdeburg, Schlesien, Braunschweig, Lübek und Kiel und andern Orten Deutschlands kommenden und wieder dahin abgehenden Fuhrleute, hat ein ordentlicher Güterbesräter die Aufsicht, bei welchem man sich melden kann, wenn man nach diesem oder jenem Lande etwas versandt haben will.

So

So gehen auch täglich, oder doch unterschiedliche Male in der Woche, gewisse Fahrzeuge nach Glückstadt, Stade, und dem Lüneburger Lande, fast alle vierzehen Tage aber ein Beurtmann nach Bremen und Amsterdam; täglich fahren Post- und Frachtwagen zwischen Hamburg und Lübek, wodurch die Ostsee mit der Westsee ihre Korrespondenz unterhält.

Diejenigen Schiffer, welche nach weit entlegenen Königreichen ihre Reise anzustellen gedenken, schlagen an der Börse öffentliche Zettel an, und bemerken darinnen die Zeit, gegen welche sie absegeln wollen, imgleichen die Größe und Trächtigkeit ihres Schiffes, was es für Pässe habe, und was dergleichen Umstände mehr seyn, wornach die Kaufleute, welche Güter einzuschiffen haben, ihre Maasregeln nehmen können.

Südwärts von Lissabon erstreckt sich die hamburgische Schiffahrt nicht, wegen der Seeräuber im mittelländischen Meere; man bedient sich dazu fremder, sonderlich dänischer Schiffe.

Gehalt des Geldes.

Hamburg rechnet nach Marken, Schillingen und Pfennigen. Auch wird beim Wechsel, als auf London, Portugal, Spanien, Venedig nach Schillingen und Pfennigen-vlämisch, gerechnet. Diese Rechnungsmünze findet zum Theil auch noch Statt, beym Einkaufe gewisser Waaren, wie aus der Preiskuurant zu sehen ist. Die erste Rechnung heißt zum Unterschiede der leztern die Lübische Währung, so wie diese den Namen der Vlämischen führet.

Die Eintheilung und das Verhältniß der beyden Arten läßt sich am besten aus folgender Tabelle ersehen.

Pf. Vlám.	Thlr.	Wthlr.	Mark.	Schilling-Vlämisch.	Schilling-Lübisch.	Pfennig-Vlämisch.	Pfennig-Lübisch.
1 =	2½ =	3¾ =	7½ =	20 =	120 =	240 =	1440.
	1 =	1½ =	3 =	8 =	48 =	96 =	576.
		1 =	2 =	5⅓ =	32 =	64 =	384.
			1 =	2⅔ =	16 =	32 =	192.
				1 =	6 =	12 =	72.
					1 =	2 =	6.
						1 =	3.

Anmerkung. Das Pfund Vlämisch kommt gar nicht mehr in Rechnung vor; hingegen, Schilling und Pfenning Vlämisch muß man bei Wechsel und-Waarenrechnungen häufig gegen Mark und Schillingvlämisch in Verhältnis stellen. Und so läßt sich diesemnach obige Tabelle leicht darauf anwenden.

Dem-

Demnach machen:

3 ß lübisch oder	1 Thlr. lübisch	—	8 ßvlämisch.
	1 ß	—	32 ßvlämisch.
	1 Thlr	—	96 ßvlämisch.

Der Wechselthaler kommt nur bei den Wechseln auf Amsterdam vor, und ist die beständige Valuta, welche Hamburg an Amsterdam giebt.

In Hamburg kommen vorzüglich dreierley Valuta vor, die man nothwendig wissen muß, und folgendermaßen eingetheilet werden können.

I. Die Species-Valuta.

Darunter versteht man die alten österreichischen Species-Rthlr. aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts, deren 9 auf eine feine Cölnische Mark Silber gingen, 8 derselben sollten eine Mark Cölnisch wiegen, deren Gehalt auf 14 Loth 8 Grän bestimmt wurde.

Ein solcher Thaler wog demnach 608 Asen, und sein Korn war 540,44 Asen.

Anmerkung. Das Gewicht einer Münze drückt man gewöhnlich durch Schrot aus, so wie der Gehalt einer Münze an feinem Silber oder Golde, durch Korn gegeben wird.

Dieses leztern Ausdrucks bedient man sich auch, wenn man die Menge fein Silber oder fein Gold für die ganze Mark dem Gewichte nach, angeben will.)

Diese Thaler behielten aber diesen Werth nicht lange, und wegen der geringhaltigen kleinen Münzsorten, die damals in Menge im Umlauf waren, wurden sie ausgekippet, so daß die feine Mark in obigen Thalern nicht in 9, sondern in $9\frac{1}{4}$ derselben ausgebracht wurde. Um den alten Thaler so viel als möglich vor dem Auskippen zu sichern, führten die beyden Wechselbanken Hamburg und Nürnberg, die im Anfange des 17ten Jahrhunderts errichtet wurden, denselben zu ihrem Bankothalter, ein. Sie nahmen keine andere Zahlungen an, als die in alten rechtmäßigen Reichsthalern entrichtet wurden. Zu dem Ende legten sie demselben noch ein gewisses Agio bey, wodurch derselbe, sich von dem Bankgelde unterschiede. Brachte man von diesen Thalern 1000 in die Bank, so wurden dem Einbringer dafür 1001 Thaler Bko. zu gute geschrieben. Wollte man aber Tausend Species thlr. aus der Bank wieder herausziehen, so schrieb die Bank $1001\frac{5}{8}$ Thaler Bko. dafür wieder ab. Das erste hieß die kleine und das andere die große Bankagio.

Seit der Einführung des Konventions- oder 20 Guldenfusses in Deutschland, hat der alte Speciesthaler aufgehört. Statt seiner führte man den sogenannten Species-Konventions-Thaler ein, von

welchen

welchen 10 in einer feinen Mark Silber enthalten sind, und $8\frac{1}{3}$ derselben, eine Mark von 13 Loth, 6 Grän, fein Silber wiegen.

Der König von Dännemark läßt seit dem Jahre 1776, sogenannte Speciesthaler münzen, die aber etwas geringer von innerem Gehalte sind, als die alten Speciesthaler von 1566.

Die feine Mark Cölnisch enthält $9\frac{1}{4}$ derselben, und der Gehalt für die rohe Mark ist 14 Loth. Diese Thaler werden in Hamburg mit 3 ℔ 11 ß Kurant angenommen, wiewohl sie Anfangs für 3 ℔ 12 ß ausgemünzet wurden.

II. Die Bank-Valuta.

Die hamburger Bank-Valuta dienet überhaupt zum Maasstabe aller übrigen Geldsorten, die in Hamburg und größtentheils in Deutschland im Umlaufe stehen. Es ist daher um so nothwendiger, hier noch einige Zusätze, zu dem, was schon bei der Species-Valuta erwähnet worden, beizubringen. Der erste Bankthaler, war der alte Speciesthaler, dessen oben erwähnt ist. Derselbe ward von der Bank mit der kleinen Agio angenommen und mit der großen wieder ausgegeben. Als dieser Speciesthaler, in der Folge so ungleich, dem innern Gehalte nach, ausgemünzt wurde, so ging man von diesem ab, und führte einen eigenen Bankthaler ein, der das Mittel machte, zwischen dem alten vollwichtigen und geringhaltigen Speciesthaler, d. i., zwischen einem dessen Korn 540,44 Asen und einem von 516 Asen. Das Mittel von diesem ist 528,22 Asen. Dies war demnach der innere Gehalt eines Bankthalers. Ein solcher Thaler existirte aber wirklich nicht, sondern war nur eingebildet; oder deutlicher zu reden, so war es eine Masse fein Silber von diesem Gewichte. Doch seit 1770 ist die Bank auch von diesem eingebildeten Thaler abgewichen, und statt desselben hat sie die Mark fein Silber (eigentlich 15 Lt. 12 Grän fein) zu ihrem Maasstabe oder zur Einheit eingeführet.

Für eine auf die Weise rafinirte Mark Silber schreibt die Bank in ihren Büchern, jedem Einbringer 27 ℔ 10 ß Bankgeld zu, und jedem Abnehmer 27 ℔ 12 ß bko. Valuta von seinem Folio wieder ab. Bei dieser nunmehr eingeführten Einrichtung gewinnt sie das oben erwähnte Bank-Agio reichlich wieder. Nach dem Silberpreis der feinen Mark kommt der jetzige Bankthaler auf 528,21 Asen fein Silber.

Die Bank nimmt auch Silber von einem geringeren Grad der Feinheit an, als der obengesezte, giebt aber für die Mark einige Schillinge weniger, als für fein Silber. Darunter gehören auch die Spanischen Piaster, deren $8\frac{2}{3}$ auf eine Cölnische Mark von $14\frac{2}{3}$ Loth fein gehen. Diese nimmt die Bank zu 27 ℔ 6 ß an. Dahin gehöret

höret auch Silber in Barren zu 12 Loth fein, und Silber 4, 5, 6 und 7 löthig zu 27 ℔ 2 bis 2 ß.

III. Kurant = Valuta.

Seit dem Jahre 1726 hat Hamburg folgendes Kurantgeld. Selbiges wird nach folgendem Fuß ausgemünzet.

1) Grob Kurant besteht aus Zwei- und Einmarkstücken, und aus 8, 4 und 2 Schillingstücken. In diesen Stücken wird die feine Mark Cölnisch durchgehends zu 34 ℔ oder 11⅓ Rthlr. ausgebracht.

2) Scheidemünze besteht aus einzelnen Schillingen, die Mark fein zu 36 ℔ oder 12 Reichsthaler; halben Schillingen oder Sechslingen, und viertel Schillingen oder Dreylingen, die Mark fein in beiden Sorten zu 38 ℔ oder 12⅔ Thlr.

Münzfuß in Silber.

12¾ Zwey ℔stck.	wiegen	1	M.	Cöln.	zu	12	Lf.	fg.	d. f. Mk. in 17 St.
25½ ein ℔. dt.	=	1	=	=	=	=	=	=	34.
42½ achtschillingstck.		1	=	=	=	10	=	=	68.
76½ vierschillingstck.		1	=	=	=	9	=	=	136.
119 zweischillingstck.		1	=	=	=	7	=	=	272.
216 einßßstck.	=	1	=	=	=	6	=	=	576.
304 Sechslinge	=	1	=	=	=	4	=	=	1216.
456 Dreylinge	=	1	=	=	=	3	=	=	2432.

Nach dieser Angabe ist hier das Schrot und Korn eines einzelnen Stücks, an Asen berechnet worden, wie aus der Tabelle zu ersehen ist.

	Korn	Werth in Bko.	Werth in Kur.	Unterſch. auf 100.	Werth in Spec.	Werth in Albertus-Thalern.
Hamb. Bankthlr.	528. 21.	3 ℔ 3 ℔ 11 ß 1 ₰		23 1/11 bes.	2 ℔ 14 ß 11 ₰	3 ℔ 2 ß = ₰

Werth in N ⅔ v. v.	Werth in Dukat. á 8¼ ℔ l. Gd.	Werth in Dukat. á 4 Gulden.
1 thlr. 7 gℋ 4 ₰	1 thlr. 9 gℋ	7 thlr. 8 gℋ

Werth in Luidor á 5 thlr.	Werth in Preußisch. Kurant.	Werth in Sächs. Kurant
1 thlr. 10 gℋ 2 ₰	1 thlr. 12 gℋ 6 ₰	1 thlr. 4 gℋ 3 ₰

	Schrot.	Korn.	Werth in Bko.	Werth in Sp.	Werth in Al.	Wert in N ⅔ v.
Hamb. Kur. thlr.	577,25	429,16.	2 ℔ 7 ß.	2 ℔ 6 ß 1 ₰	2 ℔ 10 ß 1 ₰	1 thlr. 1 gℋ 5 ₰

Werth in Dukat. á 8¼ ℔	Werth in Ldor á 5 thlr.	Werth in Preuß. Kur.	Werth in Sächs. Kur.
1 thlr, 2 gℋ 9 ₰	1 th. 38 gℋ 9 ₰	1 th. 5 gℋ 8 ₰	1 th. 2 gℋ 3 ₰

	Werth in Bko.	Werth in Sp.	Werth in Alb.	Werth in M. v. v.
1 Mk. Ham. Kur.	190,75. 143,06.	13 ß.	12 ß 8 pf.	14 ß 8 ßl 6 pf.

Werth in Dak. á 8¼ ℔	Werth in Ldor. á 5 thlr.	Werth in Preuß. Kur.	Werth in Sächs. Kur.
8 ßl 11 pf.	9 ßl 3 pf.	9 ßl 10 pf.	9 ßl 5 ₰

Folgende Tabelle, welche das C. Gewicht, so wohl in kleinen als großen Summen dieses Kurantgeldes darstellet, ist nach folgendem Satze berechnet worden:

Da 12¾ Zweymarkstücke = 25 ℔. Lübisch werth sind, und 1 Mk. oder 16 Loth wiegen, und man verlangt das Gewicht von 30 ℔. zu wissen:
so hat man 25½ ℔: 30 ℔ = 16 Lt. 18 1/7 4/7 Lt. = 1 Mk. 2 1/7 4/7 Lt.
Eben so verfährt man auch bey den 1 ℔, 8 ß, 4 ßstücken ꝛc.

32 Schillings-Stück.			6 Schillings Stück.			8 Schillings Stück.			4 Schillings-Stück.		
Rthl.	Mark oder 16 L.	Loth.	Rthl.	Mark oder 16 Lt.	Loth.	Rthl.	Mark oder 16 L.	Loth	Rthl.	Mark oder 16 Lt	Loth.
	—	1 1/5 3/1	1/3	—	3/5 2/1	1/6	—	= 2/8 3/5	1/2	—	= 7/1 2/5 3
1	—	1 1/1 5/7	2/3	—	1 1/1 3/5	1/3	—	= 6/8 4/5	1/6	—	= 6/1 4/5 3
2	—	3 1/1 3/7	1	—	1 1/1 5/7	2/3	—	1 4/8 3/5	1/3	—	= 1/1 2/5 9/3
3	—	5 1/1 1/7	2	—	3 1/1 3/7	1	—	2 2/8 2/5	2/3	—	1 1/1 0/5 3/3
4	—	7 9/1 9/7	3	—	5 1/1 1/7	2	—	4 4/8 4/5	1	—	2 2/5 6/1
5	—	9 7/1 7/7	4	—	7 9/1 9/7	3	—	6 6/8 6/5	2	—	5 1/5 1/1
6	—	11 5/1 5/7	5	—	9 7/1 7/7	4	—	9 3/8 3/5	3	—	7 9/1 9/7
7	—	13 3/1 3/7	6	—	11 5/1 5/7	5	—	11 5/1 5/7	4	—	10 2/5 1/1
8	—	15 1/1 1/7	7	—	13 3/1 3/7	6	—	13 4/8 7/5	5	—	12 2/5 8/1
9	1	1/1 6/7	8	—	15 1/1 1/7	7	—	15 6/8 9/5	6	—	15 1/1 1/7
10	1	2 1/1 4/7	9	1	1/1 6/7	8	1	2 6/8 5	7	1	1 2/5 9/1
20	2	5 1/1 1/7	10	1	2 1/1 4/7	9	1	4 2/8 2/5	8	1	4 4/5 1
30	3	8 8/1 8/7	20	2	5 1/1 1/7	10	1	6 1/1 0/7	9	1	6 1/1 0/7
40	4	11 5/1 5/7	30	3	8 8/1 8/7	20	2	13 3/1 3/7	10	1	9 5/5 1
50	5	14 1/1 1/7	40	4	11 5/1 5/7	30	4	3 1/1 3/7	20	3	2 1/5 0/1
60	7	1/1 6/7	50	5	14 2/1 2/7	40	5	10 6/1 6/7	30	4	11 5/1 5/7
70	8	3 1/1 3/7	60	7	1/1 6/7	50	7	= 1/1 6/7	40	6	4 2/5 0/1
80	9	6 1/1 0/7	70	8	3 1/1 3/7	60	8	7 9/1 9/7	50	7	13 2/5 5/1
90	10	9 7/1 7/7	80	9	6 1/1 0/7	70	9	14 2/1 2/7	60	9	6 1/1 0/7
100	11	12 4/1 4/7	90	10	9 7/1 7/7	80	11	4 1/1 2/7	70	10	15 3/5 5/7
			100	11	12 4/1 4/7	90	12	11 5/1 5/7	80	12	8 4/5 0/1
						100	14	1 1/1 5/7	90	14	1 1/1 5/7
									100	15	10 5/5 0/1

2 Schillings-Stück.			1 Schillings-Stück.			6 Pfenning-Stück.			3 Pfenning-Stück.		
Rthl.	Mark oder 16 Lt.	Loth.	Rthl.	Mark oder 16 Lt.	Loth.	Rthl.	Mark oder 16 Lt.	Loth.	Rthl.	Mark oder 16 Lt.	Loth.
½ ¼	—	= 1 1 6/9	¼ ⅛	—	= 2 2/7	⅑	—	= 1 1/9	1 ½	—	= 3 2/7
1 ½	—	= 1 3 2/9	½ ¼	—	= 2 4/7	¼ ⅛	—	= 1 2/9	⅑	—	= 3 4/7
¾	—	= 1 9 6/9	1 ½	—	= 2 8/7	½ ¼	—	= 1 4/9	¼ ⅛	—	= 3 8/7
⅓	—	1 1 9/9	⅙	—	= 1 6/7	1 ½	—	= 1 8/9	½ ¼	—	= 4 6/7
⅔	—	2 1 1 8/9	⅓	—	1 5/7	⅙	—	= 1 6/9	1 ½	—	= 3 2/7
1	—	3 1 2 7/9	⅔	—	2 ½ 0/7	⅓	—	1 1 3/9	⅙	—	1 7/7
2	—	6 1 5 4/9	1	—	3 5/9	⅔	—	3 1 7/9	⅓	—	2 4/7
3	—	9 1 8 1/9	2	—	7 1/9	1	—	5 1 1/9	⅔	—	4 8/7
4	—	12 1 0 8/9	3	—	10 ⅔	2	—	10 1 2/9	1	—	6 4/9
5	1	1 1 6/9	4	—	14 2/9	3	—	15 1 3/9	2	—	13 9/9
6	1	3 1 4 3/9	5	1	1 7/7	4	1	4 1 4/9	3	1	4 1 4/9
7	1	6 1 7 0/9	6	1	5 1/3	5	1	9 1 5/9	4	1	10 1 8/9
8	1	9 1 9 7/9	7	1	8 8/9	6	1	14 1 6/9	5	2	1 1 3/9
9	1	13 1 5 1/9	8	1	12 4/9	7	2	3 1 7/9	6	2	8 1 8/9
10	2	1 1 3 2/9	9	2	—	8	2	8 1 8/9	7	2	15 1 3/9
20	4	1 1 6 4/9	10	2	3 5/9	9	2	13 1 9/9	8	3	5 1 1 7/9
30	6	1 1 9 6/9	20	4	7 1/9	10	3	2 1 1 0/9	9	3	12 1 1 2/9
40	8	1 1 1 9/9	30	6	10 ⅔	20	6	5 1 1/9	10	4	3 1 7/9
50	10	1 1 4 1/9	40	8	14 2/9	30	9	7 1 1 1/9	20	8	6 1 4/9
60	12	1 1 7 3/9	50	11	1 7/9	40	12	10 1 2/9	30	12	10 1 2/9
70	14	1 1 1 0 5/9	60	13	5 1/3	50	15	12 1 1 2/9	40	16	13 1 9/9
80	16	2 1 1 8/9	70	15	8 8/9	60	18	15 1 3/9	50	21	= 1 1 6/9
90	18	2 1 1 5 0/9	80	17	12 4/9	70	22	1 1 1 3/9	60	25	4 1 4/9
100	20	2 1 1 8 2/9	90	20	—	80	25	4 1 4/9	70	29	7 1 1 1/9
			100	22	3 5/9	90	28	6 1 1 4/9	80	33	10 1 1 8/9
						100	31	9 1 5/9	90	37	14 1 6/9
									100	42	1 1 3 3/9

Folgende Tabelle stellt den eigentlichen Gehalt der in Hamburg im Umlaufe stehenden Geldsorten in Banko-Species und Kurant-Valuta dar, nebst dem Gewichte (Schrot) und innerm Gehalte, entweder im Golde oder Silber.

Anmerkung. Bey den Angaben auf Hundert bedeutet b. besser, und sch. schlechter.

Pari = Tabelle der Geldsorten, welche in Hamburg in Umlaufe stehen.

	Schrot.	Korn.	Werth in Ham. Bko. das Stück.	Unterschied auf 100. gegen Bankval.	Werth in Ham. gr. Kur. d. Stck.	Unters. auf 100. gegen Hamb. gr. Kur.	Sp.rthl. á 4 ℔ l. G. P.C. gegen Bankval.	Sp. thl. á 4 ℔ l. G. P.C. gegen Hamb. gr. Kur.
			℔ ß pf.		℔ ß pf.			
Alter Constit. Sp. thlr. von 1566.	608,00	540,44	3 1 1	1 31/100 b.	3 12 5	25 22/100 b	30 38/100 l.	6 sch.
Louis blanc. od. Französl.							á 4 ℔ l.g	á 4 ℔ l.g.
Laubthl.	610,86	553,11	3 2 3	4 73/100 b.	3 12 10	28 b.	27 36/100 l.	3 sch.
Alberts-Thaler.	608,00	506,67	2 14 1	4 1/3 sch.	3 8 8	18 6/100 b	á 4 ℔ l.g 39 12/100 l.	á 4 ℔ l.g. 12 94/100
Neuer 2/3 vom J. 1690 od. nach dem alten Leipziger Fuß		270,22	1 8 6	30 61/100 l.	1 14 6	5 78/100		
Dukaten á 1/4 ℔. l. G.	72,60	71,59	6	37 1/2 sch.	7 6 2	11 7/10 l.		
Ldor á 15 ℔. l. G.	138,98	125,46	10 8 3	42 64/100 l.	12 15 1	15 2/10 l.		
Dän. doppel Kronen.			1 12 2	13 61/100 l.	2 2 8	8 16/100 b.		
Dän. Kurant Dukat.	64,48	56,99	4 12 6	23 1/13 l.	5 14 2	—		
Preuß. Kur. rthlr.	462,08	347,43	1 15 6	52 1/2 1/3 l.	2 6 10	25 1/2 sch.		
Goldgulden.	68,19	52,56	4 5 10		5 5 11			
Preuß. 4 ggrstck.			5 3	52 2/5	6 6	23 3/4		
dt 8. ggrstck.			10 6	dt.	12 11	dt.		
Sächs. u. Braunschw. Kur.				44 4/5		17 7/10		

	Schrot.	Korn.	Werth in Ham. Bko. das Stück.	Unterschied auf 100 gegen Bankval.	Werth in Ham. gr. Kur. d. Stck.	Unters. auf 100 gegen Hamb. gr. Kur.	Sp.rthl. á 4 ℔ l. G. P.C. gegen Bankval	Sp.rthl. á 4 ℔ l. G. P.C. gegen Hamb. gr.Kour.
			℔ ß pf.		℔ ß pf.			
Sp.Konvent.thlr. á 2 fl. Konvent. Gulden. nach dem 10 Gulden fl.	583,68 / 291,84	486,40 / 243,20	2 12 2 / 1 6 1		3 4 9 / 1 10 4			

Aus dem Münzfusse im Silber erhellet, daß die feine Mk. Cölnisch in den groben Münzsorten zu 34 Mk. Kurant ausgebracht werde, und wie ich bei der Bankvaluta erwähnet habe, nimmt die Bank die feine Mark Silber zu 27 ℔ 10 ß bko. an. Diesemnach verhält sich die Bankvaluta zu der Kurantvaluta, wie 27 ℔ 10 ß := 34 ℔. oder wie 13 ℔ : 16 ℔, oder welches einerlei ist, 100 Mk. bko. = 123 $\frac{1}{13}$ Mk. Kurantgeld in obenerwähnten Stücken, dem Münzfusse zu folge, genau um 23 $\frac{1}{13}$ pCt. schlechter als die Bankvaluta.

Hingegen an Schillingen ist das Verhältniß wie 27 ℔ 10 ß: 36 ℔. d. i: 100 Mk. bko. = 130 $\frac{7}{21}\frac{0}{1}$ ℔.

Und an Sechslingen und Dreilingen ist das Verhältniß wie 100 ℔ bko: 137 $\frac{1}{2}\frac{2}{2}\frac{3}{1}$ ℔. Nach dem eigentlichen oder Pariwerthe

2 M.	Hamb. Kur.	=	1 Mk.	10 ß.	— ₰. bko.
1	"	=	"	13.	
	8 ß.	=	"	6.	6.
	4 "	=	"	3.	3.
	2 "	=	"	1.	7 $\frac{1}{2}$.
	1 "	=	"	"	9 $\frac{5}{8}$
	$\frac{1}{2}$ "	=	"	"	4 $\frac{5}{16}\frac{5}{2}$.
	$\frac{1}{4}$ "	=	"	"	2 $\frac{5}{16}\frac{5}{4}$.

Daß das Hamburger Kurantgeld bald mehr bald weniger werth gegen Banko ist, als sein eigentliches Pari beträgt, rührt von der mehr oder wenigern Nachfrage nach demselben her; und daß der Staat nicht ohne Schaden münzen lassen könne, wenn das Kurantgeld höher gegen Banko steht, als das Pari, läßt sich leicht aus dem obigen herleiten, wenn man nicht allenfalls den Gehalt stillschweigend heuntersetzen will. Doch auch dieses leztere entdeckt man leicht,

und alsdann ist eine solche Geldsorte, noch weit mehr der Gefahr ausgesezt, unter ihrem eigentlichen Werth in Kurs heruntergesezt zu werden, als wenn sie nach dem gesetzmäßigen Münzfuße ausgemünzt worden wäre.

Münzfuß in Golde.

Hamburg läßt jährlich Dukaten prägen, und folgt bey der Ausprägung derselben dem Reichsfuße von 1559. Nach diesem sollen 67 aus der Mark Cölnisch, von 23 Karat, 8 Grän fein Gold gemünzet werden, folglich aus der ganz feinen Mark $67\frac{6}{7}\frac{7}{1}$ Dukaten.

In Hamburg werden die Dukaten in einzelnen Stücken (al Peso) oder auch nach dem Gewichte einer Mk. (al Marco) gewogen. Im erstern Falle muß jeder Dukat den 67sten Theil einer Cölnischen Mark wiegen, der es nicht wiegt, wird für jedes fehlende As 2 ß abgerechnet. Die Dukaten stehen in Pari mit 6 Mk. bko., steigen und fallen, nachdem sie mehr oder weniger gesucht werden. Und daher sind die Dukaten à 6 ℔, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 auch wohl 2 pCt. mehr oder weniger in Bankvaluta werth. Nach dem Gewichte (al marco) werden alle leichte Dukaten gewogen, und man ist zufrieden, wenn 67 derselben eine Mark Cölnisch wiegen, ohne daß man dabei auf das Gewicht eines einzelnen Rücksicht nimmt. Man rechnet alsdann aber das Stück zu 2 auch wohl 1 ß weniger, als wenn jeder Dukat sein gehöriges Gewicht hat.

Wenn die Dukaten zu 6 Mk. bko. angenommen werden, so ist der Bankothaler genau einem halben Dukaten gleich. Und ist der innere Gehalt eines Dukaten = 71,59 Asen im Golde, so ist der Bankthaler = 35,79 Asen; oder 528,21 Asen Silber kommen genau mit 35,79 Asen Gold überein, woraus die Proportion des Goldes zum Silber, wie 1: 14,75 folget. Diese kann man als die mittlere Proportion in den Hamburger Münzen ansehen. Sobald aber der Dukat mehr oder weniger als 6 Mk. bko. werth ist, wird sich auch der innere Werth eines hamburger Bankthalers in Golde nachändern, folglich auch die Proportion von der obigen abweichen. Wenn man nach dem Verhältnisse von 13 zu 16 rechnet, so ergiebt sich auch der innere Werth eines Kurantthalers in Golde, nemlich 29,08 Asen; und darnach läßt sich das Pari eines hamburger Dukaten in Kurant leicht herleiten, wenn man schließt:

29,08 : 71,59 = 3 ℔ : 7 ℔ 6 ß 2 ₰.

Dieser Werth leidet aber eine Veränderung, sobald die Dukaten gegen Bankvaluta fallen oder steigen.

Die Stadt läßt auch zu gewissen Zeiten Schaustücke oder sogenannte Portugalöser prägen, die auch in halbe und viertheil eingetheilet

theilet werden. Die ganzen bestehen aus zehn Dukaten. Die halben aus fünf und die viertelstücke aus $2\frac{1}{2}$. Weil sie selten sind, und nur auf gewisse feierliche Begebenheiten einen Bezug haben, so gelten sie gewöhnlich mehr, als sie dem innern Gehalte nach werth sind. Auch läßt die Stadt, doppelte, halbe und viertel Dukaten münzen, die aber alle weniger vorkommen, als die einfachen.

Als eine eigne Valuta in Hamburg kann man auch 4) das leichte Geld ansehen. Unter diesem begreift man 1) die Species Rthlr., welche nach dem Reichsfuße von 1566 ausgemünzet sind.

Einen solchen Thaler rechnet man zu 4 Mk. leicht Geld, weil derselbe bis 1690, da der alte Leipziger Fuß in Deutschland aufkam, zu 2 Gulden gerechnet wurde. Dahin gehöret auch 2) der Alberts- oder Kreuzthaler, der am Ende des vorigen Jahrhunderts aufkam, der im Schrote von dem alten Speciesthaler nicht verschieden war, aber im Korne von demselben abwich. Denn die rohe Mark ward in 13 Lt. 6 Gr. ausgebracht; und der innere Gehalt desselben beträgt also: 506, 67 Asen. Dies macht einen Unterschied von $6\frac{2}{3}$ p. C. gegen den alten Speciesthaler; und gegen den hamb. Bankthaler $4\frac{1}{5}$ p. C. Sein eigentlicher Werth in Banko ist: 2 ℔ 14 ß = $\frac{1}{2}$ ℛ. und in hamburger grob Kurant 3 ℔ 8 ß 8 ℛ. Ferner werden auch die französischen Laubthaler oder die sogenannten Louis blanc zu 4 Mk. leicht Geld gerechnet. Nach unsrer Berechnung der französischen doppelten Ecus oder Thaler, welche unter dem Artikel von Frankreich umständlicher auseinandergesezt werden, ergiebt sich der innere Gehalt desselben auf 553, 21 Asen. Dieser hat demnach einen Werth in Bko. von 3 ℔ 2 ß 3 ℛ und in grob Kurant 3 ℔ 13 ß 10 ℛ.

3) Die Neuen Zweydrittelstücke zu 2 ℔ l. G. Unter diesen versteht man die Zweydrittel oder Guldenstücke nach dem alten Leipziger Fuß von 1690. Nach diesem Fuße wird die feine Mk. Silber in 12 Thaler oder 18 Gulden ausgebracht. Der innere Gehalt eines Zweydrittels ist nach unsrer Berechnung 270, 22 Asen. Der Zahlwerth desselben in Bko. beträgt 1 Mk. 8 ß 6 ℛ, und in grob Kurant 1 ℔ 14 ß 3 ℛ. Dieser Gulden steigt oder fällt, nachdem er mehr oder weniger verlangt wird. Die Zweydrittel kommen zuerst bei dem Zinnischen Münzfusse vom Jahre 1667 vor. Ihr innerer Gehalt war 304 Asen. In Banko sind diese 1 ℔ 11 ß 7 ℛ und in grob Kurant 2 ℔ 2 ß werth. Diese Stücke sind jezt sehr selten und kommen nur in Münzcabinetten vor. Die einfachen Ecus oder französischen Zweydrittel werden auch zu 2 ℔ l. Geld gerechnet. Ihr Zahlwerth in Bko. kommt mit 1 Mk. 9 ß $1\frac{1}{2}$ ℛ überein und in grob Kurant 1 Mk. 14 ß 11 ℛ. 4) Alle Dukaten, die nach dem Reichsmünzfusse ausgepräget sind, worunter auch die holländischen gehören,

obgleich die Mark nur 3½ Karat hält, werden zu 8¼ ℔ l. G. gerechnet. 5) Die alten französischen Luid'or, die preußischen Friedrichsd'or und die Braunschweigischen Karld'or ꝛc. überhaupt solche Goldmünzen, davon 35 auf die Mark gehen und zu 21 Karat 8 Gr. fein ausgemünzet werden, werden zu 5 Thaler oder 15 ℔ l. G. gerechnet. So hoch wird der Ld'or in den Staaten gerechnet, welche den 20 Guldenfuß angenommen haben.

Der innere Gehalt eines Luisd'or ergiebt sich demnach auf 125,46 Asen Gold. Vergleicht man nun seinen Werth mit dem des Bankthalers: so erhält man zum Pari 10 ℔ 8ß 3 ₰ und in hamburger Kurant 12 ℔ 15ß 1 ₰.

Diese beyden Werthe verändern sich aus eben dem Grunde, wie der, des Dukaten.

Nach diesen Angaben, läßt sich auch nun leicht berechnen, um wie viel p. C. obenwähnte Münzen gegen hamb. Bko. und Kurant verschieden sind.

Von den fremden Münzsorten, welche in Hamburg im Umlaufe stehen.

Dahin gehöret vorzüglich das Dänische Kurantgeld, davon das grobe nach einerlei Münzfuß mit dem hamburger Kurant ausgebracht wird, nemlich die Mk. fein zu 34 ℔. Dieses Grobkurant bestehet aus Dänischen 24ßstücken, welche 12 ß Kurant ausmachen, aus Dänischen 8 oder 4 ß Kurantstücken, aus Dänischen 4 ß oder 2 ßstücken. Die Scheidemünze besteht aus Dänischen 2 ß oder 1 ß nebst Sechslingen.

Ehemals hatte Dännemark den sogenannten Kronenmünzfuß, nach welchem doppelte und einfache Kronen ausgemünzet wurden. Diese Stücke fangen jezt an selten zu werden, und sind so zu reden, ganz aus dem Umlaufe. Die doppelten Kronen galten 4 ℔ Dänisch oder 2 ℔. Kurant, und sind in Bko 1 ℔ 12 ß 2 ₰, in hamburger Kurant 2 ℔ 2 ß 8 ₰ werth.

Dann ist auch noch jezt eine Silbermünze von 5 ß Kurant im Umlaufe, die im Anfange 12 ß dänisch oder 6 ß Kurant galt, welche aber nachher auf 5 ß Kurant herunter gesezt wurde. Von diesen Stücken giebt es Hollsteinische (von den ehemaligen Herzogen) und eigentliche Königl. Dänische. Ihres Münzfusses wird bey Dännemark erwähnet werden.

In Hamburg, und überhaupt an den Oertern, wo die Lübische Währung eingeführet ist, geht eine Goldmünze, der Dänische Kurantdukaten, im Umlaufe, dessen Zahlwerth beständig 2 thlr. bei

einzelnen

einzelnen Stücken, beträgt. Die ersten wurden im Jahre 1714 ausgemünzet. Sie wurden gleich zu Anfange auf 12 Mk. dänisch oder 6 Mk. Kurant gesezt, waren aber nicht mehr als 5 Mk. 7 ß Kurant werth.

Im Jahre 1727 wurden sie bis auf 5 Mk. 8 ß, und 1757 gar auf 5 Mk. herunter gesezt. Im Jahre 1757 wurde eine neue Ausmünzung der Dukaten vorgenommen, deren innerer Gehalt genauer mit dem eigentlichen Zahlwerth zusammentrift. Demohngeachtet sind sie nicht mehr als 5 Mk. 14 ß 6 ₰ Kurant werth. Siehe Dännemark.

Nächst dem Dänischen Kurant ist das Mecklenburg-Schwerinische, und dann das Lübekische Kurant, am meisten im Umlaufe. Beide folgen demselben Fuße als das Hamburger und Dänische. Die Mk. fein wird zu 34 ℔ Kurant ausgebracht, und differiren daher um $2\frac{1}{3}\frac{1}{3}$ p. Ct. von Hamburger Bankvaluta. In dem gewöhnlichen Geldkurszeddel stehen diese drey erwähnten Kurantmünzen noch um 1 oder $1\frac{1}{2}$ p. Ct. schlechter gegen Banko, als das hamburger Kurant. Die Ursache davon ist, daß das hamburger Kurantgeld bei Stadtausgaben, bei Belegung der Gelder in den Erben ꝛc. nothwendig erfordert wird, und daher mehr von den Einwohnern der Stadt zur Bestreitung dieser Ausgaben gesucht wird.

Das Mecklenburg-Schwerinische Kurantgeld in groben Sorten besteht aus: 12, 8, 4 und 2 ßstücken; an Scheidemünze hat man: Schillinge, Sechslinge und Dreilinge.

Das Lübeker Grobkurant besteht aus Stücken von 3 Mk. oder einzelnen Kurantthalern; 2 und 1 Mk., nebst 8, 4 und 2 ßstücken. Die Scheidemünzen haben einerlei Benennung als die, der Stadt Hamburg.

Der Goldgülden, eine Goldmünze, die seit 1559 gar keine Veränderung gelitten hat, und noch im Churfürstenthum Hannover im Umlaufe ist, und gewöhnlich zu 2 thlr. hannöversches Kassengeld angenommen wird, hat hier einen Bankowerth von 4 Mk. 5 ß 10 ₰, und in Kurant 5 Mk. 5 ß 11 ₰. Uebrigens kommt das hannöversche Kassengeld mit den N. $\frac{2}{3}$ überein.

Von dem preußischen Kurantgelde kommen die 4 und 8 gute Groschenstücke vor, welche für voll gerechnet, $52\frac{2}{5}$ p. Ct. schlechter als Banko, und $23\frac{3}{5}$ p. Ct. schlechter als Kurant sind.

Demnach ist ein 4 gGroschenstück in Bko. 5 ß 3 ₰; 8 gGroschen = 10 ß 6 ₰, in Kurant aber das erste 6 ß 6 ₰ und das zweite 12 ß 11 ₰ werth.

Der preußische Kur. Thaler in Bko. 1 Mk. 15 ß 6 ₰ und in Kur. 2 ℔ 6 ß 10 ₰. Sächsisch, Braunschweigisch und Heßisch

Kurant, welches nach dem 20 Guldenfuß vermünzet wird, ist $44\frac{4}{5}$ p. C. m. o. w. schlechter als hamburger Bankovaluta, und $17\frac{7}{10}$ p. Ct. schlechter als hamburger gr. Kurant.

Der neue Species Konventionsthaler ist 2 ℔ 12 ß 2 ₰ bko. und 3 ℔ 4 ß 9 ₰ Kurant werth. Der Konventionsgulden 1 ℔ 6 ß 1 ₰ bko. und 1 ℔ 10 ß 4 ₰ Kurant.

Vom Gold- und Silbergewicht in Hamburg.

So wohl in Hamburg als in ganz Deutschland ist schon lange, bei dem Münzwesen das Cölnische Gewicht eingeführet worden.

Dieses Gewicht hat seinen Namen von der Stadt Cöln am Rhein erhalten. Das Pfund besteht aus 2 Mark, und enthält 9728 holländische Asen oder 7216 englische Grains, oder 8800 französische Grains, oder auch 7520 Apotheker-Gräne.

Die ganze Abtheilung desselben bestehet aus folgender Eintheilung:

Mark.	Unzen.	Loth.	Quentg.	Pfenning.	Heller.	Eschen.	Asen.	Reichspf.
1	8	16	64	256	512	4352	4864	65536.
	1	2	8	32	64	544	608	8192.
		1	4	16	32	272	304	4096.
			1	4	8	68	76	1024.
				1	2	17	19	256.
					1	$8\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	128.
						1	$1\frac{2}{17}$	$15\frac{1}{17}$.
							1	$13\frac{9}{17}$.

Folgende Tabelle enthält das Verhältniß der Cölnischen Mark gegen das Silbergewicht von auswärtigen Oertern.

Erste Tabelle.

Vergleichung des Gold- und Silbergewichts in Deutschland, mit den vornehmsten auswärtigen Oertern.

Hamburg	=	Mark.	=	Asen.
oder	=			
Cöln	=	100	=	4864
Amsterdam	=	95	=	5120
Constantinopel	=	5029	=	$96\frac{3}{4}$
Gold, Sultan	=	6756	=	72
Silber, Drumm	=	7328	=	$66\frac{3}{8}$
Danzig	=	122,4 Mk.	=	3974
				Dresden

	Mark.	Asen.
Dresden	100, 1 Mk.	4859
Florenz	68,9 ℔	7060
Genua	73,56 ℔	6612
Königsberg	119, 33 Mk.	4076
Kopenhagen	99, 52 Mk.	4888
Lissabon	101, 84 Mk.	4776
Livorno	68,9 ℔	7060
London	62,63 ℔ Troy	7766
Madrit, Silber	101, 42 Mk.	4796
Gold, Castellanos	5070, 9 —	9592
Milano	99, 35 Mk.	4896
Napoli	72, 85 ℔	6676
Nürnberg	97, 82 Mk.	4972
Paris	95, 48 Mk.	5094
Prag	92, 12 Mk.	5280
Regenspurg	95 Mk.	5120
Riga	111, 79 Mk.	4351
Rom	68, 9 ℔	7060
Rußland	57 1/7 ℔	8512
Stockholm	110, 95 Mk.	4384
Turin	95 Mk.	5120
Venedig	65, 24 Mk.	7456
Warschau	101, 84 Mk.	4776
Wien	83, 23 Mk.	5844
Zürich	99, 75 Mk.	4876

Die lezte Kolumne in dieser Tabelle enthält die Menge von holl. Asen, in welche das Mk. oder ℔ eines jeden Orts eingetheilt ist. Bei der Vergleichung der Gewichte von zweien Oertern kann man sich entweder der zweiten oder auch der ersten Kolumne bedienen. So machen in der ersten 100 Mk. Cölnisch = 95 Mk. Troys in Amsterdam d. i. 20 der erstern = 19 der zweiten. Eben so verhalten sich aber auch die Zahlen aus der zweiten Kolumne. Denn 20 : 19 = 5120 : 4864.

Die Feinheit des Goldes bei einer Münze (unsere Münzen, bestehen aus Gold oder Silber oder Kupfer. Die beiden ersten Metalle, lassen sich ganz rein nicht gut bearbeiten; aus dem Grunde giebt man ihnen einen Zusatz, der beim Golde entweder aus Silber (die weiße Legirung) oder aus Kupfer (die rothe Legirung) oder auch aus beiden zugleich besteht. Beim Silber besteht der Zusatz jedesmal aus Kupfer) zu bestimmen, das heißt, dem Gehalte nach, wie viel fein Silber oder Gold jedesmal in der Mark enthalten ist, hat man sich eine andere Eintheilung erlaubt. Beim Golde theilt man

die Mark in 24 Karat oder 288 Grän ein; mithin besteht das Karat aus 12 Grän.

Hingegen in Silber theilt man die Mark wie oben in 16 Loth, und jedes Loth in 18 Grän; mithin wird auch hier die Mark in 288 Grän eingetheilet. Diese Eintheilung läßt sich gleichfalls auf holländische Asen bringen, wenn man nemlich 4864 durch 24 theilet, welches 202⅔ Asen ausmacht. Das Karatgewicht, verhält sich zu dem Lothgewichte wie 3:2.

Nach dem Karatgewichte werden auch die Diamanten und Perlen gewogen. Gewöhnlich rechnet man, daß 72 Karat auf ein Loth Cölnisch = 304 Asen gehen. Demnach 1 Karat = 4⅔ (¼) Asen.

Der Preiß der Diamanten, wächst nach dem Quadrate des Gewichts. Wenn z. B. der Werth eines Diamanten von einem Karate, ein Thaler gesezt wird, so ist der Preiß von einem 10 karatigen 100 Rthlr. u. s. w.

In Hamburg rechnet man 2948 Dukaten = 47 Mk. Cöln. geprägtes Geld von 22 Karat fein.

oder: 43 Mk. Cölnisch à 21¾ kommt = 2692 Dukatengold.

Beim Silber rechnet man in Hamburg, daß 1000 Stck. neue von Achten, gemeiniglich 115 Mark 4 à 8 Loth Cölnisch wiegen, und mit 2 Mk. von diesem Gewichte werden 11 Mark fein Silber gerechnet.

Das verarbeitete Silber muß laut einer Verordnung von 1715 12 Loth 5 Grän in der Probe halten; und das Loth wird, ohne Arbeitslohn, auf 25 ß 10¼ ₰ hamb. gr. Kur. gerechnet. Mit dem Arbeitslohn rechnet man es gewöhnlich zu 2 ℔ Cour. Altes Silber wird fast nie höher als zu 24 ß Kur. per Loth, von den Goldschmieden angenommen. Das Zeichen des hamb. Silbers sind 3 Thürme.

Von Handelsgewichten.

Schiffpfund	Centner	Stein Flachs	Liespfund	Stein Wolle	Pfund
1 =	2 ½	14 =	20 =	28	280
	1 =	5⅗ =	8 =	11⅕ =	112
		1 =	1⅗	2	20
		1 =	1⅖	2	14
			1	1	10

Zur

Zur Fracht rechnet man: Das Schiff auf 20 Lst. Das Lst aber auf 16 ℔: mithin das Schiff = 320 ℔.

Das Pfund wird folgendermaßen eingetheilet.

Pfund	Mark	Unzen	Loth	Quentgen	Pfenning	Asen
1 =	2 =	16 =	32 =	128 =	512 =	10080
	1 =	8 =	16 =	64 =	256 =	5040
		1 =	2 =	8 =	32 =	630
		1 =	4 =	16 =	315	
			1 =	4 =	$78\frac{3}{4}$	
				1 =	$19\frac{1}{1}\frac{1}{6}$	

Dem Krämer erlaubt man, was unter 10 ℔ wiegt, nach dem Cölnischen Gewichte zu verkaufen.

Eine Tonne Butter Schmal Band wird zu 224 ℔ netto und eine Tonne Butter Buket = Band zu 280 ℔ gerechnet. Eine Pipe Oel = 820 ℔ netto.

Eintheilung des Apothekergewichts, welches beinahe fast in ganz Deutschland gleich ist.

Pfund	Unzen	Drachmen	Scrupel	Gran	Asen
℔	℥j	ʒj	℈j		
1 =	12 =	96 =	288 =	5760 =	7452 =
	1 =	8 =	24 =	480 =	621 =
		1 =	3 =	60 =	$77\frac{5}{8}$
			1 =	20 =	$25\frac{7}{8}$
				1 =	$1\frac{47}{176}$

Zweite Tabelle.

Vergleichung des Handelsgewichts von Hamburg gegen das Gewicht der vornehmsten auswärtigen Oerter.

Hamburg	=	800 ℔	=	10080 Asen
Deutsches Apothekergewicht	=	1082 ℔	=	7452 —
Aleppo von 600 Dramm	=	204	=	39534 —
von 400 Dramm Ok.	=	306	=	26356 —
Alexandria	=	513 Min.	=	15724 —
	=	717 Rot.	=	11250 —
Algier	=	747 große ℔	=	10791 —
Alicante	=	1121 kleine ℔	=	7194 —
—				
Altona wie Hamburg				
Amsterdam	=	784 Hand. G.	=	10280 —
	=	781½ Wg.	=	10240 —
—				

Amster-

Amsterdam	=	=	1050	Apoth. G.	=	7680 Asen
Ancona	=	=	1154	=	=	6988 —
Antwerpen	=	=	827	=	=	9754 —
Archangel	=	=	947	=	=	8512 —
Augsburg	=	=	789	schwere	=	10220 —
—	=	=	820	leichte	=	9836 —
Avignon	=	=	983	=	=	8203 —
Barcelona	=	=	947	=	=	8512 —
Basel	=	=	792	=	=	10188 —
Batavia	=	=	656	Catti	=	12292 —
Bayonne	=	=	792	=	=	10188 —
Bergamo	=	=	1189	leichte	=	6785 —
—	=	=	475	schwere	=	16962 —
Bergen in Norwegen	=		776	=	=	10388 —
Berlin	=	=	827	=	=	9750 —
Bern	=	=	745	=	=	10825 —
Bilbao	=	=	792	=	=	10188 —
— Eisengewicht	=		841	=	=	9592 —
Bologna	=	=	1070	=	=	7537 —
Bolzano (Botzen)	=		773	=	=	10426 —
Bourdeaux	=	=	788	=	=	10228 —
Braunschweig	=	=	830	=	=	9716 —
Bremen	=	=	777	=	=	10380 —
Brescia	=	=	1184	=	=	6810 —
Breßlau	=	=	956	=	=	8434 —
Brüßel	=	=	827	=	=	9754 —
Cadix	=	=	841	=	=	9592 —
Cairo	=	=	650	Minas	=	12406 —
—	=	=	897	Rot.	=	8985 —
Calenberg	=	=	796	℔	=	10127 —
Calicut	=	=	1418	Seyras	=	5685 —
Canarieninseln	=	=	843	=	=	9564 —
Candia	=	=	736	schwere Rot.	=	10957 —
—	=	=	1133	leichte Rot.	=	7115 —
Canton	=	=	645	Catti	=	12496 —
Carthagena	=	=	841	℔	=	9592 —
Cassel	=	=	797	Hand. Gew.	=	10114 —
—	=	=	826	Krämer	=	9758 —
Castilianisch Gewicht		=	841	=	=	9592 —
Cöln	=	=	829	=	=	9728 —
Constantinopel		=	305½	Ok	=	26396 —
Corfu	=	=	949	℔	=	8500 —

Corsika	1125 ℔		7166 Asen
Cracau	957 ℔		8426 —
Cremona	1182 ℔		6822 —
Cyprus	163 Rot.		49492 —
Dännemark	776 ℔		10388 —
Danzig	890		9062 —
Dreßden	830		9716 —
Dublin	854		9439 —
Edimburg	788		10233 —
Elbingen	912		8842 —
Emden	780		10336 —
England	1038 Troy		7766 —
—	854 Av. d. p.		9439 —
Erfurt	821 ℔		9822 —
Flensburg	802 ℔		10059 —
Florenz	1108		7273
Frankfurt am Mayn Centner Gewicht	761		10595 —
Pfund Gewicht	830		9720 —
Frankfurt an der Oder	827		9750 —
Französ. Poids de marc	792		10188 —
— Apoth. Gewicht	1055		7641 —
Gallipoli	857 Rot.		9408 —
Geldern	830 ℔		9714 —
Geneve	704 ℔ große		11462 —
—	844 kleine		9552 —
Genua	712 Rot. Zollgew.		11320 —
—	784 Rot. Cassa Gw.		10291 —
—	799 Cantar. Rot.		10089 —
—	1129 schw. Schul-G.		7140 —
—	1200 leicht Schul. G.		6720 —
Gothenburg	911 Viktual. Gew.		8848 —
—	1139 Eisen-Gew.		7078 —
Granada	776 schwere		10391 —
—	872 leichte		9248 —
Guinea	856 Rot.		9420 —
Hannover	796 Hand. Gew.		10127 —
Harburg	do.		do. —
Havre de Grace	733		11005 —
Hof	608 große		13260 —
—	676 kleine		11934 —
—	760 Kramer Gew.		10608 —

Holstein	=	=	802 =	=	10559 Asen
Hul	=	=	810 =	=	9960 —
Japan	=	=	657 Catti	=	12277 —
Java	=	=	647 Catti	=	12466 —
Irland	=	=	712 Avoir d. p.	=	11333 —
Kiel	=	=	813 ℔	=	9916 —
Königsberg	=	=	827 neu Brd. Gew.		9750 —
—	=	=	1019 alt Gew.	=	7913 —
Koromandel-Küste		=	283 Bis	=	28498 —
—	=	=	11319 Palvins	=	712 —
Leipzig	=	=	770 Fleischer Gew.		10478 —
—	=	=	830 Hand Gew.	=	9716 —
—	=	=	860 Berg. Gew.	=	9375 —
—	=	=	890 Stahl-Gew.	=	9057 —
Libau	=	=	938 ℔	=	8598 —
Lion	=	=	912 Stadt-Gew.	=	8840 —
—	=	=	843 Seide-Gew.	=	9564 —
Lissabon	=	=	844 ℔	=	9552 —
Livorno	=	=	1130	=	7131 —
Lucca	=	=	1041 Hand Gew.	=	7746 —
—	=	=	1161 Seide Gew.	=	6943 —
Lübek	=	=	802 =	=	10059 —
Madera	=	=	889 =	=	9066 —
Madras	=	=	273⅔ Bis	=	29497 —
Madrit	=	=	841 ℔	=	9592 —
Malabar Küste		=	282½ Bis	=	28537 —
Malacca	=	=	569¼ Catti	=	14166 —
Malaga	=	=	841 ℔	=	9592 —
Malta	=	=	502⅝ Roti	=	16045 —
Mantua	=	=	1177 ℔	=	6854 —
Marseille	=	=	965 ℔	=	8359 —
Memel	=	=	938	=	8594 —
Meßina von 12 Ohc.		=	1220	=	6610 —
— von 30 Ohc. Rot.		=	488	=	16524 —
— von 33 Ohc. Rot.		=	443⅔	=	18176 —
Middelburg	=	=	828 ℔	=	9738 —
Milano	=	=	1182 Peso sottile	=	6822 —
—	=	=	506½ Peso grosso	=	15918 —
Mocca	=	=	292¾ Maons	=	27545 —
Moscau	=	=	947	=	8512 —
Nantes	=	=	792	=	10188 —
Napoli	=	=	1208	=	6676 —

Napoli

Napoli	=	= 431 1/3 Rot.	= 18963 Asen
Narva	=	= 828 ℔	= 9738 —
Neucastle	=	= 800	= 10080 —
Nürnberg	=	= 760	= 10608 —
Ostende	=	= 827	= 9754 —
Padua	=	= 1160	= 6952 —
Palermo	=	= 1220	= 6610 —
— Cottili Rot.		= 488	= 16524 —
— Grossi Rot.		= 443 2/3	= 18176 —
Parma	=	= 1143	= 7056 —
Piemont	=	= 1041	= 7750 —
Porto	=	= 844	= 9552 —
Preßburg	=	= 694	= 11616 —
Reval	=	= 900	= 8960 —
Riga	=	= 927	= 8701 —
Rom	=	= 1098	= 7342 —
Rotterdam	=	= 784 schwere	= 10280 —
—	=	= 827 leichte	= 9754 —
Rußland	=	= 947 ℔	= 8512 —
Sardinien	=	= 967	= 8343 —
Schottland	=	= 854 Av. d. p.	= 9439 —
— Troy		= 1038	= 7766 —
Sevilla	=	= 841	= 9592 —
Sicilien	=	= 1220 ℔	= 6610 —
— sottili Rot.		= 488	= 16524 —
— grossi Rot.		= 443 2/3	= 18176 —
Stockholm	=	= 911 ℔ Victual. G.	= 8848 —
—	=	= 1139 Eisen Gew.	= 7078 —
Sumatra	=	= 303 6/7 Catti	= 26538 —
Suriname	=	= 784 ℔	= 10280 —
Teneriffa	=	= 844 ℔	= 9555 —
Thoren	=	= 926 ℔	= 8766 —
Trieste	=	= 690 ℔ Wiener	= 11690 —
—	=	= 810 Venez. grossi	= 9955 —
—	=	= 1280 Sottili	= 6300 —
Tripoli in Syrien		= 213 1/4 Rot.	= 37800 —
—	=	= 320 OK.	= 25200 —
Tripoli in der Barbarei		= 762 Rot.	= 10584 —
Tunis	=	= 781 Rot.	= 10328 —
Turin	=	= 1050 ℔	= 7680 —
Ulm	=	= 827	= 9754 —
Valencia	=	= 747 ℔ große	= 10791 —

Valencia	=	=	1121 ℔ kleine	=	7194 —
Venedig	=	=	210 Peso grosso	=	9955 —
—	=	=	1280 Peso sottile	=	6300 —
Verona	=	=	779 Peso grosso	=	10350 —
—	=	=	1165 Peso sottile	=	6924 —
Warschau	=	=	1026 kleine ℔	=	7863 —
—	=	=	959 neu Gew.	=	8408 —
Wiburg	=	=	954 ℔	=	8450 —
Wien	=	=	692	=	11656 —
Wismar	=	=	801	=	10072 —
Zante und Zefalonia		=	810 ℔	=	9955 —
Zürich	=	=	735 ℔ schwere ℔	=	10972 —
—	=	=	827 leichte	=	9753 —

Diese Tabelle wird eben so als die erste gebraucht. Man kann bei der Vergleichung der Gewichte von zweien Oertern entweder die Zahlen aus der ersten, oder auch aus der andern Kolumne nehmen. Das Verhältniß wird in beiden dasselbe seyn. So machen 800 ℔ in Hamburg 692 ℔ in Wien; oder das Hamburger ℔ besteht aus 10080 und das Wiener aus 11656 Asen.

Getraide Maaß.

1) in Waizen, Rogken und Erbsen.

Last	Wisp.	Faß	Himpt.	Sp.	enthält Hamb. Cub. Fuß	enthält Franz. Cub. Zoll	Gewicht des Weizen w. o. m.	Gewicht des Rogken	Gewicht der Erbsen
1	3	30	60	120 480	$134\frac{4}{9}$	159360	5160 ℔	4860 ℔	6000
	1	10	20	40 160	$44\frac{2}{2}\frac{2}{7}$	53120	1720	1620	2000
		1	2	4 16	$4\frac{1}{2}\frac{3}{7}$	5312	172	162	200
			1	2 8	$2\frac{1}{5}\frac{3}{4}$	2656	86	81	100
			1	4	$1\frac{1}{1}\frac{3}{0}\frac{3}{8}$	1328	43	$40\frac{1}{2}$	50
				1	$-\frac{1}{4}\frac{2}{3}\frac{1}{2}$	332	$10\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{8}$	$12\frac{1}{2}$

Anmerkung. Maaß und Gewicht, ist aus Krusens Kontoristen 1ter Theil p. 195 genommen, und nur hier, wie wir glauben, in bessere Ordnung gebracht worden.

2) in Gersten und Haber.

Rogken	Last	Wispel	Scheffel	Faß	Himpten	Spint	Gewicht w. o. m.
1	$1\frac{1}{2}$	3	30	90	180	720	6120 ℔
	1	2	20	60	120	480	4080
		1	10	30	60	240	2040
			1	3	6	24	204
				1	2	8	68
					1	4	34
						1	$8\frac{1}{2}$

Von

Die Kornmaaße verschiedener Länder miteinander in Verhältniß zu bringen, muß man das Maaß, dessen man sich beim Ausmessen bedienet, und das gewöhnlich die Figur eines Cilinders hat, geometrisch berechnen. Am besten thut man, wenn man den körperlichen Inhalt in französischen Kubikzollen angiebt. Folgende Tabelle, welche den Inhalt nach diesem Maaße, von verschiedenen Ländern enthält, ist auf die Weise berechnet worden.

Dritte Tabelle.

Algier	=	9,89 Caffises	=	16112 Frz.K.Zoll.
Altona wie Hamburg				
Amsterdam	=	23,4 Tonnen	=	6811 —
Antwerpen	=	41 Viertels	=	3887 —
Archangel	=	16½ Tretuers	=	9658 —
Barcelona	=	46½ Quarteras	=	3427 —
Bayonne	=	38½ Sacs	=	4140 —
Berlin	=	60,8 Scheffel	=	2621 —
Bilbao	=	52,5 Fanegas	=	3033 —
Bourdeaux	=	41,2 Boiss.	=	3868 —
Braunschweig	=	10,18 Scheffel	=	15650 —
Bremen	=	44,45 Scheffel	=	3585 —
Breßlau	=	45,2 Scheffel	=	3524 —
Cadix	=	55,3 Fanegas	=	2881 —
Calabria	=	61,8 Tomoli	=	2579 —
Constantinopel	=	90 Kisloz	=	1770 —
Copenhagen	=	22,72 Tonnen	=	7013 —
Danzig	=	65,00 Scheffel	=	2452 —
Dresden	=	29,9 Scheffel	=	5338 —
Elbingen	=	1 1/2 Last	=	146984 —
Emden	=	16,53 Tonnen	=	9638 —
England	=	11,06 Quarters	=	14408 —
—	=	88,5 Bushels	=	1801 —
Eyderstädt	=	24,6 Tonnen	=	6478 —
Frankfurt am Mayn	=	29,27 Malter	=	5444 —
Genua	=	27,1 Miel	=	5885 —
Hamburg	=	1 Last	=	159360 —
—	=	15 Säcke	=	10624 —
— Kalk Tonnen		20 —	=	7968 —
— Seesalz Tonnen		16,86 —	=	9450 —
Hannover	=	17 Malter	=	9390 —
Havre de Grace	=	91,4 Boiss.	=	1743 —

			Frz. K. Zoll.
Holstein			
— Fürstl. Maaß	= 26⅔ Tonnen	= 5976	—
—	= 80 Scheffel	= 1992	—
— Junker Maaß	= 24 Tonnen	= 6640	—
— — —	= 96 Himten	= 1660	—
— Königl. Maaß.	= 25½ Tonnen	= 6250	—
—	= 102 Himten	= 1562	—
übrigens wie Copenhagen			
Irland	= 11,06 Quarters	= 14408	—
Königsberg	= 61,2 neue Scheffel	2604	—
—	= 65 alte do.	= 2452	—
Leipzig	= 22¾ Scheffel	= 7006	—
Libau	= 50,46 Loof	= 3158	—
Lion	= 16,48 Anées	= = 9670	—
Lissabon	= 236 Alquieres	= 675	—
Livorno	= 42⅚ Sacca	= 3720	—
Lübek			
Rogken-maaß	= 94⅝ Scheffel	= 1684	—
Malz-Maaß	= 81 1/7 Scheffel	= 1964	—
Haber-Maaß	= 80 1/16 Scheffel	= 1978	—
Die Dän. Vergleichung hat			
Rogken	= 90,4 Scheffel	= 1762	—
Haber	= 79,16	= 2013	—
Lüneburg	= 50 1/12	= 3130	—
Magdeburg	= 61,2	= 2604	—
Malaga	= 52 1/7 Fanegas	= 3056	—
Marseille	= 20½ Charges	= 7774	—
Mecklenburg	= 74½ Scheffel	= 2140	—
Memel	= 65,3	= 2440	—
Nantes	= = 2,21 Ton.	= 72203	—
Napoli	= = 1,72 Carii	= 92844	—
Narva	= = 19½ Tonnen	= 8172	—
Newcastle	= 1106 Quarters	= = 14408	—
Nordhausen	= = 73½ Scheffel	= 2168	—
Nürnberg	= = 9½ Sümmer	= 16775	—
Paris	= = 1,7⅙ Muids	= 92831	—
—	= 20,6 Setiers	= 7736	—
Polen	= = 1,03 Last	= 154700	—
—	= = 61,8 Korzec	= 2578	—
Porto	= = 71,7 Salz Razas	= 2222	—
Reval	= = 26,72 Tonnen	= 5964	—

Riga

Riga	48½ Loof	3285	Frz. K. Zoll.
Rostock	89,1 Scheffel	1789	—
Rotterdam	2,97 Hoedt	53653	—
Rußland	16½ Czetwers	9658	—
St. Hübes	3,56 Sall Moyos	44796	—
Schottland	11,06 Quarters	14408	—
Schottischer Weitzen	87,7 Firlots	1817	—
— Gerste	60,1	2651	—
Schweden	21,58 Tonnen	7386	—
— Getraide	19,18	8310	—
— Malz	18,17	8771	—
Sicilien	9,18 Salme groff.	17360	—
Spanien siehe Cadix			
Stettin	60,8 Scheffel	2621	—
Stralsund	81⅐ Scheffel	1964	—
Trieste	4⅔ Stara	3735	—
Venedig	39 Staja	4086	—
Wien	1½ Mauth	106110	—
—	45,1 Metzen	3537	—
Wismar	82,6 Scheffel	1930	—
Zürich	19,1 Malter	8340	—

Bei dieser Tabelle ist die Hamb. Last von 159360 franz. Kub. Zoll zur Einheit angenommen worden. Daraus folget also, daß die Zahlen zu der ersten Kolumne eigentlich Brüche sind. Z. B. ein Staja in Venedig ist der 39te Theil einer Hamb. Last oder 39 Staja = 1 Last in Hamburg, und so auch mit den übrigen.

Anmerkung. Durch Versuche hat man gefunden, daß wenn beim Messen das Maaß gerüttelt wird, 9 oder 10. p. C. am Maaße gewonnen wird. Es wäre daher weit vortheilhafter, wenn statt des Maaßes, das Gewicht eingeführt würde.

Vom Maaße flüßiger Dinge.

Brandtweinsfässer, Bothen ꝛc. deren körperlicher Inhalt an Viertel- oder Kannenmaße durchs Visiren der Fässer bestimmt wird.

Die Berechnung und Ausmessung der Fässer ist nicht so leicht, als sich mancher vorstellet, weil es vorzüglich auf die Figur des Fasses, auf die Gestalt der Faßtauben ꝛc. ankömmt: und diese nach ganz andern Regeln berechnet werden müssen, als nach denen, welchen man gewöhnlich folget. Hier ist nicht der Ort dieses auseinander zu setzen. Wer hierüber einigen Unterricht verlangt, der lese Hrn. Prof. Büschs bürgerliche Mathematik: und Lamberts Beyträge zur praktischen Mathematik.

Eintheilung der flüßigen Dinge in Hamburg.

Fuder	Ahm	Anker	Eimer	Viertel	Stübgen	Kannen	Quartier	Oessel	Inhalt an franz. Kub. Zoll	Gewicht an Wasser in Hamb. Gew.
1	6	24	30	120	240	480	960	1920	43800	1785 ℔
	1	4	5	20	40	80	160	320	7300	297½ ℔
		1	1¼	5	10	20	40	80	1825	74⅜ ℔
			1	4	8	16	32	64	1460	59½ ℔
				1	2	4	8	16	365	14⅞ ℔
					1	2	4	8	182½	7⅞ ℔
						1	2	4	91¼	3⅔ ℔
							1	2	45⅝	1⅚ ℔
								1	22⅛	—1⅛ ℔

1 Faß Wein = 4 Orhofd = 6 Tierschen.
1 Orhofd Wein aus Bourdeaux = 62 oder 64 Stübgen.
1 Pipe Pedro-Ximenes Wein = 96 oder 100 Stübgen.
1 Both Sekt zu 120 oder 130 Stübgen.
1 Both Malvasier = 140 Stübgen.
1 Stückfaß Brandtwein hält ungleich an Größe, jedes wird deswegen visiret, und 30 Viertel oder 60 Stübgen werden alsdann für ein Orhofd gerechnet.
1 Hamb. Tonne Bier = 48 Stübgen oder 192 Quartier.
1 Schmale Tonne hält 32 Stübgen oder 128 Quartier.
1 Quarteel Thran ist = 2 Tonnen = 64 Stübgen = 4 C. = 448 ℔ netto.

Vierte Tabelle.

Vergleichung der Maaßen flüßiger Dinge von verschiedenen Oertern miteinander.

Hamburg	=	1 Ahm	=	7300 Frz. K. Zoll.
Altona	=	1,249 Tonnen	=	5844 —
Amsterdam	=	3,79 Ankers	=	1926 —
Antwerpen	=	45⅝ Stoopen	=	160 —
Barcelona	=	1,326 Carga	=	5505 —
Bayonne	=	19,52 Viltes	=	374 —
Berlin, Quart	=	125,8 =	=	58 —
Bourdeaux	=	0,608 Barrique	=	12000 —
Bremen	=	45⅝ Stübgen	=	160 —
Breslau	=	2,607 Eimer	=	2800 —
Cadix	=	9,2 Wein Arob. maj.		794 —
—	=	11,77 Oel do. men.	=	620 —
Cette	=	4,286 Wein Septiers		1703 —
—	=	3,883 Oel Barals	=	1850 —

Cognac

Cognac	"	"	0,831	Barrique	"	8786 Frz. K. Zoll.
Florenz	"	"	4,55	Oel Barili	"	1604 —
—	"	"	3,64	Wein do.	"	2005 —
Frankfurt am Mayn	"		0,982	Ohm	"	7436 —
Genua	"	"	2,239	Oel Barili	"	3260 —
—	"	"	1,951	Wein do.	"	3742 —
Lissabon	"	"	8,488	Almudas	"	860 —
Livorno	"		"	4,551	Oel Barili	"	1604 —
—	"	"	3,447	Wein do.	"	2118 —
London	"		"	0,152	Tun Wein und Tran	"	48136 —
—	"		"	0,607	Wein Hogsheads	"	12034 —
— ungehopfte Bier		"	0,652		"	11193 —
— Hopfen-Bier		"	0,580		"	12592 —
Lübek wie Hamburg						
Malaga		"	0,341	Pina	"	21392 —
Marseille		"	2,425	Oel u. Wein Milleroi	"	3010 —
Meßina	"	"	16¾	Oel Cafisli	"	435,7 —
Napoli	"	"	0,78	Oel Salma	"	9359 —
Nieder-Ungarische Wein-Eimer			2,545	"	"	2868 —
Nizza	"	"	17,14	Oel Rubbi	"	426 —
Nordische Theertonnen			1¼	"	"	5844 —
Ober-Ungarische Wein-Eimer		"	1,909	"	"	3824 —
Paris	"		"	19, 3,	Septiers	"	378 —
—	"		"	154,4	Pintes	"	47⅔ —
Rochelle	"		"	0,831	Barrique	"	8786 —
Rotterdam		"	56,6	Stoop	"	129 —
Rouen	"		"	0,741	Barrique	"	9855 —
Rußland			"	11¾	Weddra	"	621 —
Schottische Vints		"	85,38	"	"	85½ —
Schweden		"	1,843	Eimer	"	3960 —
Spanien		"	0,306	Botta	"	23820 —
Wein Arob. maj.		"	9,19	"	"	794 —
Oel — men.		"	11,77	"	"	620 —
Trieste	"		"	2,205	Oel und Wein Orne	"	3310 —
Ungarn	"		"	1,975	Eimer	"	3696 —
Valencia		"	12,74	Cantaros	"	573 —

Venedig	0,229 Del Migliajo	31840	Frz. K. Zoll.
Wien	2,44 Eimer	2988	—
Zürich	79⅓ Maß	92	—

Diese Tabelle wird eben so als die vom Kornmaaße gebraucht.

Vom Längenmaaße.

Geest-Ruthe	Elle	Fuß	Quartier	Palmen	Zolle	8 Theile
1.	8	16	32	38	192	1536
Masch-Ruthe						
1	7	14	28	42	168	1344
	1	2	4	6	24	192
		1	2	3	12	96
			1	1½	6	48
				1	4	32
					1	8

Flächen- oder Quadratmaaß.

Quadrat-Ruthe	Quadrat-Elle	Quadrat-Fuß	Quadrat-Zoll
1	64	256	36864
Masch-Ruthe	49	196	28224
	1	4	576
		1	144

Ein Scheffel Saatland ist 200 Geest-Quadratruthen = 51200 Hamb. □Fuß und fodert 1 Scheffel Saat zum Besäen.

Ein Morgen Landes ist 600 Masch-□Ruthen = 117,600 □Fuß und bedarf 36¾ Spint Saat zum Einsäen.

Körper- oder Kubikmaaß.

Elle	Fuß	Zoll
1	8	13824
	1	1728

1 Kubikfuß = 6½ Stübgen und wiegt
im Sommer 48 ℔ 7 Lt.
im Winter 48 ℔ 21 Lt.

Eine Tonne wird bei der Fracht zu 40 Kubikfuß gerechnet.

Fünfte Tabelle.

Vergleichung des Ellenmaaßes verschiedener Oerter nach französischen Linien.

Aachen	828	Ellen	296,0	Linien
Abbeville	468	Aunes	524,0	—
Alikante	728	Varas	337,0	—
Altona wie Hamburg				
Amsterdam	801	Ellen	306,0	—
—	778	Vlämische do.	315 0	—
Antwerpen	797	große do.	307,8	—
—	808	kleine do.	303,4	—
Arragonien	702	Varas	349,3	—
Archangel	777	Arschin	315,4	—
Avignon	284	Cannes	862,4	—
—	474	Aunes	517,4	—
Barcelona	350	Canes	701,0	—
Basel	469	Aunes	522,6	—
—	1016	kleine Ellen	241,2	—
Baußen	960	Ellen	255,3	—
Bayonne	626	Aunes	391,8	—
Bengalen	1163	Cobidos	210,8	—
Bergamo	844	Bracci	290,5	—
Bergen op Zoom	799	Ellen	307,6	—
Berlin	829	Ellen	295,6	—
Bern	1021	Ellen	240,1	—
Bilbao	650	Varas	377,0	—
Bielefeldt	946	Ellen	259,3	—
Bologna	871	Bracci in Wolle	281,5	—
—	929	— in Seide	264,0	—
Boßen	700	Ellen	350,3	—
—	1006	Bracci	243,3	—
Bourdeaux	462⅔	Aunes	528,0	—
Brabander	800	Ellen	306,5	—
Braunschweig	969	Ellen	253,0	—
Bremen	956	Ellen	256,4	—
Breslau	1006	Ellen	243,8	—
—	960	Schles.	255,3	—
Bretagne	411	Aunes	597,2	—
Brügge	797	Ellen	307,8	—
—	763	Leinen do.	321,4	—

Brüßel	=	797 große	=	307,8 Linien
—	=	808 kleine do.	=	303,4 —
Budißin	=	960 Ellen	=	255,3 —
Calenberg	=	950 Ellen	=	258,0 —
Calicut	=	1210 Covits	=	202,7 —
Canton	=	1552 Cobid	=	158,0 —
Cassel	=	986 Ellen	=	248,8 —
Castilianische	=	652 Varras	=	375,9 —
Constantinopel	=	827 große Pik	=	296,6 —
—	=	854 kleine do.	=	287,2 —
Copenhagen	=	881 Ellen	=	278,26 —
Danzig	=	964 Ellen	=	254,4 —
Dresden	=	977 Ellen	=	250,9 —
Dublin	=	484 Ellen	=	506,9 —
—	=	605 Yards	=	405,5 —
Edinburgh	=	582 Ellen	=	421,2 —
England	=	605 Yards	=	405,5 —
Florenz	=	237½ in Seide	=	1032,0 —
—	=	950 Bracci	=	258,0 —
Frankfurt am Mayn	=	1025 Ellen	=	239,0 —
Freyberg in Sachsen	=	976 Ellen	=	251,0 —
Geneve	=	484 Aunes	=	507,6 —
Genua				
Canne gr. v. 10½ Palmi	=	209¾	=	1168,6 —
℔ inv. Canne v. 10 do.	=	220¼	=	1113,0 —
℔ Canne pic. v. 9 do.	=	244¾	=	1001,7 —
Bracci v. 2⅓ do.	=	944	=	259,7 —
Glatz	=	944 Ellen	=	259,8 —
Grätz	=	644 do.	=	380,8 —
Guiana	=	151⅙ Saktans	=	1622,0 —
Hamburg	=	965 Ellen	=	254,0 —
Harlem	=	760 Ellen	=	322,6 —
Hildesheim	=	987 Ellen	=	248,4 —
Havre de Grace	=	468 Aunes	=	524,0 —
Japan	=	291 Sek	=	842,5 —
Leipzig	=	978 Ellen	=	250,6 —
Lion	=	471 Aunes	=	520,5 —
Lissabon	=	505 Varas	=	486,0 —
Livorno	=	234 Canne in Wolle	=	1047,4 —
—	=	237½ do. in Seide	=	1032,0 —
Lucca	=	956 Bracci in Seide	=	256,5 —
Lübek	=	959 Ellen	=	255,8 —

Madrit	652 Varas	=	375,9 Linien
Mantua	1189 Bracci	=	206,2 —
Milano	1031 do. in Seide	=	237,8 —
Minden	955 Ellen	=	256,6 —
Modena	864 Bracci	=	283,8 —
Moscau	777 Arschinen	=	315,4 —
Nantes	466 Aunes	=	526,0 —
Napoli	262 Canne	=	935,2 —
Naumburg	978 Ellen	=	250,6 —
Nizza	1008 Rasi	=	243,3 —
Osnabrüg	948 Ellen	=	258,6 —
—	919 do.	=	266,7 —
Paderborn	1025 Ellen	=	239,2 —
Padua	825 Bracci	=	297,3 —
Paris	464¾ Seidenhändl. Stäbe	=	527,5 —
—	465⅘ Tuchhändl. Stäbe	=	526,4 —
Parma	1012 Bracci	=	242,3 —
Pecking	1552 Cobid	=	158,0 —
Persien	585⅓ Guezes	=	419,0 —
—	878 Guezes	=	279,3 —
Piemont	929 Rasi	=	264,0 —
Pisa	1853 Palmi	=	132,3 —
Porto	833 Covados	=	294,4 —
Prag	954 Ellen	=	262,5 —
Provence	275¾ Cannes	=	888,9 —
Riga	1009 Ellen	=	243,0 —
Rochelle	468 Aunes	=	524,0 —
Rotterdam	801 Ellen	=	306,0 —
Rouen	475 Aun. Tuch u. Seide	=	516,0 —
Rußland	777 Arschinen	=	315,4 —
Savojen	1008 Rasi	=	243,3 —
Schmiedeberg	992 Ellen	=	247,3 —
Schweden	932 Ellen	=	263,2 —
Sevilla	652 Varas	=	375,9 —
Smirna	827 Pik	=	296,6 —
Trieste	818 Ellen in Wolle	=	299,6 —
—	863 — in Seide	=	284,0 —
Valencia	608 Varas	=	403,0 —
Venedig	830 Bracci in Wolle	=	295,6 —
—	881 do. in Seide	=	278,2 —
Warendorf	946 Ellen	=	259,3 —
Warschau	897 Ellen (neue)	=	273,5 —

Wien	712 Ellen	344,5 Linien
Zittau	971 Ellen	252,6 ——
Zürich	922 Ellen	266,0 ——

Der Hamburger Fuß ist 127 französische Linien groß, und auf den Rheinländischen gehen 139,13 derselben. Mithin machen 21 Rheinländische Fuß = 23 Hamburger.

Der Hamburger Klafter besteht aus 3 Ellen oder 6 Fuß.

Die Hamburger Meile hält 26292 Hamburger Fuß oder 2000 Rheinländische Ruthen.

Einige Waaren, als Lüneburger Salz, Kalk, Rothschär, Heeringe, Theer, Pech, Thran, Steinkohlen; zählet man nach der Last zu 12 Tonnen.

Die Tonne Kalk hält 3 Faß oder 6 Himten; uud die Tonne Heering rechnet man auf 800 Stück circa. Spanisch, Französisch, Portugiesisch und anderes grobes Salz, hält die Last 18 Tonnen und wieget 4800 ℔.

Großes Tausend	Kleines Tausend	Großes Hundert	Kleines Hundert	Schock	Steige	Stück
1	$1\frac{1}{5}$	10	$10\frac{1}{5}$	20	60	1200
	1	$8\frac{1}{3}$	10	$16\frac{2}{3}$	50	1000
		1	$1\frac{1}{5}$	2	6	120
			1	$1\frac{2}{3}$	5	100
				1	3	60
					1	20

Das Stabholz wird nach Großtausend von 5 Ringen verkauft.

Die Stäbe theilet man folgendermaßen ein:

Pipenstäbe von 5 Fuß lang 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick und 4 bis 5 Zoll breit. Der Ring besteht aus 4 Schock und 8 Stäbe für den Wrack.

Orhofdstäbe von 4 Fuß lang, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick und 4 Zoll breit. Der Ring = 4 Schock und 8 Stäbe.

3 Ringe Orhofdstäbe = 2 Ringe Pipenstäbe.

Ganze Faßstäbe von $4\frac{1}{2}$ Fuß lang 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick und 4 bis 5 Zoll breit. Der Ring = 4 Schock und 8 Stäbe.

Halbe Faßstäbe zu $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 bis $1\frac{1}{4}$ Zoll dick und 4 bis 5 Zoll breit. Den Ring zu 4 Schock und 8 Stäbe.

Tonnenstäbe $2\frac{2}{3}$ Fuß lang, 1 und $1\frac{1}{4}$ Zoll dick und 4 Zoll breit.

Den Handel rechnet man 2 Ringe Tonnenstäbe = 1 Ring Pipenstäbe.

Bodenstäbe, werden 5 bis 7 Zoll breit gemacht.

Eichene Bohlen sind von verschiedener Länge und Dicke, und werden auch darnach verkauft, und zwar bey Schocken von 60 Craveelen.

Von diesen Bohlen giebt es $2\frac{1}{2}$ Zoll dicke und 24 Fuß lange
dann 3 — — 15 } jede Sorte wird für eine Craveele gerechnet
$3\frac{1}{2}$ — — 12
4 — — 10
$4\frac{1}{2}$ — — 9
5 — — $8\frac{1}{2}$

Diese Holzarten müssen nach Kubischem Maaße, oder nach dem Kubikfuße berechnet werden. Dazu hat man eigne Tabellen berechnet, die diese Arbeit sehr erleichtern, die aber auch nicht schwer zu verfertigen sind, wenn man nur die ersten Gründe der Geometrie inne hat.

Die besten sind Krusens und Johann Reimers, Holztabellen.

Man zählet noch bei der Leinwand nach **Weben** zu 72 Ellen, nemlich die rohen Glatzer Leinwanden.

Lederne Felle werden nach **Zimmern** zu 4 Decher oder 40 Stück verkauft.

Knöpfe zählt man nach **Groß** oder Grötgen zu 12 Dutzend oder 144 Stücke.

Papier wird nach **Ballen** zu 10 Ries oder 200 Bücher verkauft.

1 Buch Druckpapier hat 25 Bogen. Schreibpapier nur 24 Bogen.

Weiße Bleche werden nach 300 Stücke oder Blocken.
Schwarze — 450 —

Hamburgische Preiskurant vom 23 November 1787.

Es werden seit kurzem wöchentlich zweierlei Preiskurante in Hamburg gedruckt und ausgegeben. Die alte kommt schon seit vielen Jahren unter der Aufsicht der Kommerzdeputation heraus; die neuere ist im Jahre 1787 von einigen wohldenkenden hiesigen Kaufleuten eingeführt worden, und erscheint gleichfalls unter Aufsicht der Kommerzdeputation am Dienstage, nachdem die Alte den Freitag zuvor ausgegeben worden. Ihr Zweck ist, durch Abschaffung der Rabattrechnung, und der Preise in Geldsorten, die nicht mehr gänge und gebe sind, den Ausländern den Gebrauch der Preiskurant um ein großes zu erleichtern, und dadurch eine Art Kauf und Verkauf zu schließen, einzuführen, welche nicht nur bequemer und einfacher, sondern auch sicherer wäre. Die neuere, welche den Preis der Waaren geradezu in Bankgelde angiebt, überhebt den Kaufmann aller weitläuftigen Kalkulationen, und wird eben dadurch, wenn sie erst den Vorzug vor der Alten gewinnet, und alle Vorurtheile dagegen überwunden sind, die Spekulation ausländischer Kaufleute sehr vermehren,

ren, indem sie dieselben ungemein erleichtert. Jezt wird der Handel nach der alten oder neuen geschlossen, je nachdem der Käufer und Verkäufer darüber einverstanden sind.

Preiskurant der Waaren in Partheien.

Hamburg, Anno 1787. d. 23 Nov. No. 406.

Erklärung der Characteren:

Thlr. ein Reichsthaler von 3 ℳ 48 Schillinge.
ℳ, ein Mark von 16 Schillinge.
ß, ein Schilling von 12 Pfenningen.
₤Vl. ein Pfund Vlämisch von 20 Schilling Vlämisch.
ßVl. ein Schilling Vlämisch von 12 Groot Vlämisch.
ℋ, ein Groot Vlämisch von 6 Pfenningen.
Sch℔, ein Schiffpfund von 280 Pfund.
℔, ein Pfund von 16 Unzen oder 32 Loth.
G. Geld. Br. Briefe. pC. pro Cento.

1) Das ℔ kont. in Bko.

Coffee, Mocha	15 ß	Java	— ß
—— Bourb.			— ß
—— Domin. u. Matiniq			10. 10¾ ß
—— Domingo			9⅝ 10½ —
—— Surin.	— ß	Maran	15 —
Pfeffer, Englischer			25½ ℋ
—— Holländischer			24½ —
—— Dänischer			24 —
Queckſilber	=		40. 42 ß
Saffran, gaſt. neu	25 ℳ	alt	— ℳ
Toback, Braſil. legitimo			— ß
—— —— Curaçao			7. 8. —
—— pr. Sorte, n.	5¾. 6¼ ß	alt	— ß
—— ſecunda Sorte			3. 4½. —
Wachs, gelb	=		30 ℋ
—— weißgebleicht			34. 35 —

2) Die 100 ℔ kont. in Bko.

Arſenik, gelb	17½. 20 ℳ
—— weiß	17. 19½ ℳ
Blauſſel, Sächſiſch F. F. C.	55 —
—— —— F. C.	45 —
—— —— M. C.	34 —
—— —— O. C.	29 —
Flachfiſch =	6 thlr.
Pernambucqholz in St.	52 ℳ
Vitriol, weißer	28½ ℳ
Wallfiſchbarden	46 thlr.

3) Raffinirte Zucker, das ℔ mit 4⅔ p. Ct. rab. in Bko.

Candiesbroden	18½. 19 ℋ
Fein fein	17. 17½ —
Ordinair fein	14½. 15 —
Refinade fein	13¾. 14¼ —
——— mittel	12¾. 13¼ —
——— ordinair	12. 12½ —
Melis, klein	11. 12 —
—— groß klein	11½. 11¾ —
——— groß	10½. 11¼ —
Lump,	10¼. 10½ —
Cand. w. f. 18. 19 ℋ ord.	14. 15 —
— gelb f. 13. 14 ℋ ord.	11¾. 12½ —
— br.	10½. 11½ —
Farin	7¼. 10¼ —

4) Das ℔ mit 8⅔ p. C. rab. in Bko.

Zucker, rohe, w. Braſil.	8½. 10½ ℋ
—— —— —— Havana	9. 11 —
—— —— —— Franſch	10. 11¼ —
—— —— —— —— Terres	8¾. 9½ —
—— —— —— —— Tetes	8¼ 8½ —
—— —— —— Br. Braſil.	7. 7¾ —
—— —— —— —— Havana	— —
—— —— —— Domingo	7. 7¾ —
—— —— —— Martiniq.	7. 7½ —
—— —— Jama. u. Barb.	— —
— St. Thom. u. St. Croix	7¼. 7¾ —

Baum-

Baumwolle, Smirna	29. 30 ℋ
—— Westindische	54. 56 —
Cochenille,	— ßvl
Indigo Guat. 22. 23 ßfl Car. 8. 11 ßvl	
—— Domingo, feinblau	22. 23 —
—— —— melange	18. 20 —
—— —— gefeuert	16. 17 —
Ingber, braun	6 ℋ
—— weiß gesch. Barb.	9 —
Macis 58½ ßvl, Nägelein	4 ℔
Muscatennüsse	22½ —
Türkischgarn, fein	— ßvl
—— secunda	— —
—— ordin.	— —

5) Seide, das ℔ mit 8⅔ p. Ct. rab. in Bko.

Milan. u. Berg. org. prima	64. 65 ßvl
—— —— — sec.	60. 62 —
—— —— — tert.	57. 58 —
Milan. Tram. prima feine	59. 60 —
—— —— dito ord.	56. 57 —
—— —— sec. feine	44. 55. —
—— —— dito ord.	50. 52 —
—— —— tertia	48. 49 —
Brescianer org. prima	59. 62 —
—— — secunda	56. 58 —
—— — tertia	52. 55 —
Dito Trame prima	— —
— —— secunda	48. 49 —
— —— tertia	45. 46 —
Bassan. org. prima	— —
—— — secunda	— —
—— Trame	— —
Einfache Tram.	— —
Ostind. Flor. Lit. A.	41. 42 —
—— — Lit. B.	11. 12 —
Cameelgarn sup. fein	13½. 15 —
—— feines	12. 13 —
—— mittel	8. 9½ —
—— ord.	— —

Ohne Rab. in ℔ Bko.

Sp. Seide d. K. roh. v. 2¾ ℔	35. 36 ℔
—— —— gefärb. v. 68 Lt.	38. 39
Ver. rohe Näheseide d. ℔	14. 14½ —
— Knüppelseide d. ℔	18 —
Turin. Nähseide d. ℔	— —

6) Die 100 ℔ mit 8⅔ p. Ct. rab. in Bko.

Cappern, Majorca	— ℔
— Toulons	50. 90 —
Gallen, Aleppo	80 ℔
— Tripoli	— —

7) Oehle, die 820 ℔ cont. in Bko.

V. Genua, weiß	132. 134 thlr.
— — gelb	110. 115 —
— Puglia	90. 98 —
— Sevil. 93. 95 thlr. Mall.	— —
— Lissabon und Porto	90 91 —

8) Holzwaaren cont. in Bko. das große Tausend von 1200 St.

Piepenstäbe	825. 850 ℔
Orh. Stäbe	570. 580 —
Tonnenstäbe	400. 413 —
Bodenholz	250. 260 —
Crav. das Schock in N⅔	325 thlr

9) Leinwand cont. in Bo. das St.

Bretagnes, 6 Viert. br.	3⅛. 6¼ ℔
— 7 Viertel	5¾ 9 —
Creas, 9 Achtel	26. 29½ —
Creas, 5½ Viertel	14. 17 —
— 6 Viertel	31. 40 —
Dowlas, 9 Achtel	25. 28½ —
— 5½ Viertel	13. 17 —
— 6 Viertel	31. 39 —
Platillas Rojales	5. 8½ thlr.
Schocke, rund gebunden	4½ 5⅙ —
Scholets, rohe	4½ 5½ —
Sangal. a 18 u. 24 Ell. Brab.	6 8½ ℔
Matrosenleinen	10. 13 —
Buchleinen	16. 19 —
Sackleinen	5½. 10 —
Rouan Schles. ⅝, 84 Ellen	8. 15 thl.
— Lausitzer	9. 13 —
Morlaises 7 Viert. 84 Ell.	12. 14 —
Engelsb. 7½ Viert. 84 Ell.	13. 15 ℔
Friedl. 6½ Viert. 72 Ell	15. 16½ —
Sächs. Segellinnen	7. 11 —
Hess. Schock- od. Bleitüch.	8½. 12 —

Die 100 doppelte Ellen.

Westphäl. Sort. Leinen.

Osnabrüg. ord.	6½. 9 thlr.
— beste	12. 17 —
Ravensberger	7. 9 —
Tecklenburger, gezeichn.	16. 18 —
—— ungezeichn.	13. 14½ —

Die doppelte Elle.

4½ Viertel Heeden	2¼. 3¼ ßf

Das Stück von 20 Ellen.

5 Viertel weiße Flächsen	3¾. 5¼ ℔

4 Vier=

4 Viertel Paderborn.	2¼. 3¼ ℔

Das Stück in Kur.

Segeltuch, Holländisch	50. 62 ℔
— Russisch	25. 36 —
— Ravenstuch	25. 26 —

In Bko. mit 8⅔ p. Ct. rab.

Jauersche das Schock	5. 5¾ thlr
Schleiers, dichte, das St.	8. 13 ℔
— großgeblümte	9. 11 —
— klare	7. 10 —
— carirte	7. 9 —

10) Das Stück in Bko.

Cattunen, Deutsch ½ Guin.	8¾. 12 ℔
— Ostind. Guin.	16. 40 —
— Baftas	8. 13 —
— Cossaks, 28 Ell. z. Dr.	18. 25 —
— — 25 a 26 Ell. z. Dr.	12. 16 —
— — 28 ⅛ br. Ness. T.	20. 60 —
— — Salampouris 22¼ br.	9. 12 —

11) Das ℔ in Ct. mit 8⅔ p. Ct. rab.

Canehl oder Zimmet	10½ ℔
Cottungarn, Bassats	— ß
— Jerusal. 29. 30 ß Smirn.	— —
Succade in Sirup	14 ℔

12) Die 100 ℔ in Kur. mit 20 p. Ct. in Bko. und 8⅔ p. Ct. rab.

Comin. Malth. 24 ℔	Alicant. 23 ℔
Corint. Za. u. 21. 23 ℔	a 20. 22 —
— Livorn. u. Marf.	21 —
Krappe	36. 108 —
Mandeln, Barbar.	34 —
— Provence, neue	48 —
— — alte	— —
— Valence, neue	52 —
— — alte	— —
Reis, Carol.	17¼. 17½ —
— Ital.	16 —
Weinstein, Florent. roth	24½ —
— — Sicilian. dito	21 —
— — Italien. weißer	26 —

13) Die 100 ℔ in Kur. mit 20 p. Ct. in Bko.

Alaun, Englisch	18 ℔
Färbeholz, Camp. in St.	7. 8 —
— gelb in St.	5¾ —
Gum. Barb. 96 ℔	Sen. 118. 122 —
Hirschhorn in St.	37 —
Limonschalen	16 —
Mennig oder Minium	16½ ℔
Orangeschalen, Mallaga	28½ —
Pottasche, Ungarische	22 —
Rosinen, l. n. 14½ ℔	a. — —
Silberglett, Engl. das Sch℔	45 —

14) Die 100 ℔ in Kur. mit 8⅔ p. Ct. rab.

Schmack, Candat.	— ℔
— Port.	7½ —
— Sicilian.	13 —
Seiffe, Marseill. bunte	41 —

15) Die 100 ℔ kont. in Kur.

Agaricus	20. 22 ℔
Alaun, Dänisch	18½ —
— Römisch	32 —
— rother	21 —
Amidan	17. 18 —
Anies	23 —
Antimonium	81 —
Arsenicum, rother	37 —
Aurum pigm.	45. 55 —
Bleyweiß, Holl.	24 —
— — Engl.	28 —
Brodkümmel	— —
Cristall. tartar.	47. 51 —
Costus Arabicus	46. 50 —
Cortex Chaquerill.	123 —
Feigen, Candat.	16. 17. —
— Smirna	— —
Färbholz, Campeche, gem.	6¼ —
— gelb, gemahl.	6¼ —
— Japan.	32 —
— — gem.	28 —
— St. Mart. in St.	20. 32 —
— Phernamb. gem.	49 —
Fol. Lauri	13 —
Fenchel	— —
Gum. Arab.	130 —
Harz 6¼. 7¼ ℔	Lackmus 40. 90 —
Leim, Fischleim	16 —
Lederleim	38 —
Lorbeeren	16 —
Lignum Sanctum	2½. 9 —
Mandeln, Krack, Provence	150 —
— — Candat.	100 —
— bittere, Barb.	32 —
— — Prov.	— —
— lange	150 —
Orangeschalen, Port.	24 —
— — Italien.	24 —

Pimpstein	8. 10 ℔	
Pflaumen, Fransche	12¾ —	
Rosinen, Smirn.	16¼ —	
Pottasche, Böhmische	19 —	
— Breslauer	20½ —	
—— Königsb. u. Danz.	22 —	
Pfeffer, Indic.	45 —	
Rad. Treos Flor.	44 48 —	
— Curcumä	45. 46 —	
— Galangä	36 —	
Rosinen in Körb. der Korb	— —	
Rosmarin	8. 10 —	
Rotschär, in Tonnen	12½. 13 —	
— los. — ℔ Zartfisch	17. 18 —	
Rundfisch 11. 13 ℔ Klipfi.	12 —	
Sassafras	8 —	
Schiesp. f. — ord.	— thlr.	
Schwefel	9 ℔	
Seiffe, Moscowisch	— —	
Sirup, Hamburger	16 —	
Succ. Liquir. od. Lacritzf.	60 —	
Terpentin. Fransch	8½ —	
—— Venetianisch	76 —	
—— Oehl	16½ —	
Vitriol, Englisch	5¾ —	
— Goslarisch	6¼ —	
Wallfischbaarden West.	61 thlr.	
Weinstein, Deutscher	48 ℔	

16) Das ℔ kont. in Kur.

Aloes Hepatica	42 ß	
— Succotrina	44. 46 —	
Anisum Stellatum	32. 34 —	
Balf. Cop. 35. 36 ß Peruv.	18 ℔	
Borax raffinat.	1⅝. 1¾ —	
Cassia lignea	1. 2 —	
Castor oder Biebergeil	132 —	
Cinab. ganz 3⅞ ℔ gem.	2⅞. 4⅛ —	
Coculi Ind. 18 ß Collapisc	4. 7 —	
Coloquinten	48. 50 ß	
Cortex China de China	2½. 4½ ℔	
Cubeben	14 ß	
Gum. Amo. 1½ 1¾ ℔ Anim.	36. 38 ß	
— Assaföt. 34 ß Benz.	1. 2¾ ℔	
— Camph. 3¼ ℔ Elemi	15 ß	
— Dragant	26. 24	
— Galbum 2¼ ℔ Gutta	4¼ ℔	
— Lac. in gran.	1. 1½ ℔	
— — in tab.	1. 1½ —	
— Mastix 40. 52 ß Mirrh.	27. 36 ß	
— Olib. 11. 22 ß Opium	8½. (℔	

Gum. Sandarac	16 ß
— Stor. Cal. 2½. 2 ℔ liq.	16. 20 ß
Manna Calabrina	30 32 —
Nägelholz	22 —
Oleum Anisi 6¼. 6¾ ℔ Laur.	18 —
— Petræ 32 ß Vitriol	4¾. 5¾ —
Pfeffer, weiß	— —
Pistaches ex Cortice	— —
Rad. Chinæ 9. 12 ß Ialappæ	17 —
— Rhabarb Moscov.	13 ℔
— — — Ostind.	4½. 6 —
— Salsaspar. Maranham	— ß
— Zedoar	20 —
Sago	10½ —
Sal Armoniac.	26. 30 —
Senäblätter P. S. 42. 44 M. S.	17 —
Sperma Ceti	24 —
Tamarinden	14 15. —
Vitriol de Cypre	11½. 12½ —
Brunellen, neue 12 ß alte	— —
Cacao Maranh. 7 8 ß Mart.	6½ 7½ —
Cardemom, klein	16 ℔
—— rund 7 ℔ lang	120 ß
Fischbein in allerh. Maasse	28 48 —
Ingber condit.	19 21 —
Krebsaugen	22 —
Orlean in Basten	11. 13 —
Pflaumen, Cathar.	4½ —
Piem. od. Sem. Am. mit 20 pC.	16¼ —
Safflor, Türkisch	17 —
Saffran, Comtat.	24 ℔
— Draug. 28 ℔ Span.	33 —
Schweinsb. Arch. 1 Sorte	— ß
—— — 2 Sorte	— —
—— — 3 Sorte	— —
Schweinsb. Petersb. 1 Sorte	— —
—— — 2 Sorte	— —
—— — 3 Sorte	— —
—— Polnische	— —
Spangrün	25 —
Spiauter oder Zink. Goslar.	9½ —
— — Ostindisch	7½ —
Succade, trockene	9½ —
Thée Bohe 13½. 15 ß Cong.	2½. 3 ℔
— Chauf. 4. 4½ ℔ Pecoe	11. 12 —
— grün oder Singlo	36. 52 ß
— Kayser oder Bing	— ℔
— Haysan	3½. 6½ —
— Haysanchin.	3¼. 3¾ —
— Tonkay	2¾ 3¼ —
Toback, Maryland gelb	5½. 7 ß

Toback,

Toback, Maryl. braun	5. 5½	ß
— Virg. od. Swicent	4 5½	—
— Lur	4¾. 5	—
— Holl. beſt Guth	3¼. 4	—
— — Erdguth	3⅜. 3½	—
— Sandguth	3. 3⅛	—
— Suygers	3	—
— Canaſter Span.	30. 44	—
— — Dronoco	24	—
— Portorico	6. 10	—
— Braſil. Blätter	6. 6½	—
— Rappe' in Carott.	5. 8.	—
— Petum optim. 100 ℔	28. 40	℔
— Stengel, 100 ℔	6. 10	—
— Ukrain, 112 ℔	—	—
— Nürnberg, 112 ℔	31. 33	—
— Heſſen, 112 ℔	—	—
— Uckermark 112 ℔	27	—
Zinn, Engl. in Blocken	11	ß
— — Stangen	12½	—

17) Leder das ℔ kont. in Kur.

Kalbleder, Briſtoller	32. 36	ß
— Londoner	52. 56	—
— Franſch.	—	—
— Hamburger	20. 24	—
Kuhleder, Hamburger	9½. 10	-
— London	12. 14	—
Roßleder, Hamburger	9. 10	—
Sohlleder, London	12. 15	—
— Buts	15. 17	—
— Hamburger	10. 12	—
— Ruſſiſch	9	—
Saffian, roth Mar. d. Duzt	15. 16	thl.
— groß. gelb. Türk. Dech.	10. 11	—
— klein — — —	5. 6	—
Cörduan ſchwarz. rauh ℔	43. 44	ß
— — blank ℔	48	ß

Das ℔ mit 8⅓ p. Ct. rab. in Bko.

Juchten, d. P. v. 6 a 10 ℔	13½. 14	ß
— — v. 11 a 14 ℔	12½. 13	ß
— — v. 15 a 18 ℔	12¼. 12½	ß
— — v. 20 a 24 ℔	—	—
— — v. 26 a 30 ℔	—	—
— Ausſch. n. d. Schw.	—	—
— Roßwall	10¾. 11¾	—

Die 100 Stück kontant in Bko.

Haaſenfelle, Ruſſiſche	34. 35	thlr.

Die 104 Stück kont. in Bko.

Haaſenfelle, Deutſche	27. 30	thlr.
— Lithauiſche	32. 34	—
Ziegenfelle, Franſche	—	rthl.
— Span. ſchw.	—	—
— — weiße	—	—
— geringe Sort.	—	℔ Ct.

18) Stahl kont. in Bko.

Harz. m. Anker, Faß v. 130 ℔	—	℔
— m. Brill, Faß v. 200 ℔	43	—
— m. Roſt, Faß v. 200 ℔	—	—
Steyerm. Bund v. 114 ℔	—	—
— Faß v. 145 ℔	—	—
Schwed. Faß v. 104 ℔	15½. 16	-
Danzig, Faß v. 110 ℔	—	—
Schmalkalder mittel, Faß v. 110 ℔		
in Kurant	18. 20	℔

19) Das Sch ℔ kont. in Bko.

Bley, Goslariſch	34	℔
Kupferplatt und Boden	51. 52	thlr.
— Boden zu Spangrün	49	—
Fund. 60 thlr. Keſſels	63. 64	—
Garkupfer, Harzer	—	—
— — Schwediſ.	44	—
— — Norweger	52	—
— — Deutſch	47	—
Schwed. Münzplatten	48	—
Spaniſche Platen	50. 51	—
Ungariſche Platen	54	—

20) Meſſing, kont. in Bko.

Meſſingbecken das ℔	12	ß
— Keſſels d. ℔	12. 12½	ß
— Bordkeſſel d. ℔	—	—
Meſſingdr. Hamb. A. 100 ℔	70. 72	℔
dito Schwed. gr. Kron 100 ℔	—	—
— — 3 Kron u. Baum	—	—
Rollmeßing pr. 100 ℔	92	—
Tafelmeßing pr. 100 ℔	71. 81	—

21) Blech, kont in Bko.

Schw. enk. ½ X. pr. 450 Bl.	36. 38	℔
Schw. enk. XX. pr. 450 Bl.	56	—
Weiß ½ X. pr. 450 Bl.	47¾	—
— Senkler 600 Bl.	68	—
— dopp. ½ X. pr. 450 Bl.	112. 120	—

22) Eiſendrat, der Ring von 10 ℔ kont. in Kurant.

No. ooo.	61 ß	No. oo.	59½ ß
No. o.	57 ß	No. ¼.	56 —
No. ½.	50 ß	No. 1.	48 —
No. 2.	45 ß	No. 3.	49 —
No. 4. 40.	48 ß	No. 5.	49 —

No. 6.

No. 6. a 10 47. 42 ß

Die 100 ℔ kont. in Kur.

Eisern Krätzdraat 17. 39 thlr.

23) Der ℒ v. 112 ℔ kont. in Kur.

Hempföhle 21 ℔
Leindhle 33½ —
Rapöhle 32 —
Salpeter, Ostindische 9½ thlr.

24) Das Schℬ kont. in Kur.

Bley, Englisch 47 ℔
Eisen, Moscowitisch — ℔
— Schwed. Plat. 7 a 8 St. 29½ —
— — Schampl. 30 —
— — Vierkant. 31 —
— — dito gebogen 32 —
— — Plaaten 58. 66 —
Flachs, Archangel — thlr.
— Libauisch 4 Brand 23 thlr.
— — 3 Brand 17 —
— Marienburger 32 —
— Narw. 12 köpfig 27 —
— — 9 köpfig 23 —
— — 6 köpfig 19 —
— Rigaisch 3 Brand — —
— Rakitscher 37. 38 —
— Pater noster — —
— Heede — —
Hempf, Archangel, rein — —
— — halb rein — —
— Königsberg, rein — —
— — Schocken — —
— Petersb. rein — —
— — Ausschus — —
— — halbrein — —
— Rigaisch rein — —
— Polnisch Pas — —
— Liefländisch — —
— Liebauisch — —
— Pernauisch 17⅓ —
— Heede, Petersb. — —
— — Rig. od. Turse 11⅓ —
Käse, Eidammer 27. 28 —
— Emder 11. 14 —
— Norder — —
— Leerse — —
— Dockm. 18. 20 —
— Holsteinscher 7. 8 —
Speck, Holst. geräuchert — —
— — gepöckelt 25. 26 —
Silberglett, Gosl. m. 20 pC. 36 ℔
Lichttalg, Petersb. 34. 37 thlr.
—— Archang. 34 36 thlr.

Die 100 Stück kont. in Kur.

Matten, Petersb. 20 ℔
— Archang. 26. 27 ℔

25) Die Tonne kont. in Kur.

Butter, zu 224 ℔ netto gerechnet
— Holst. Sommer — thlr.
— — Stoppel 32. 33 —
— — Winter — —
— Dublin — —
— Waterf. u. Belfast — —
— Lemmerick — —
— Cork — —
Hering, Ihlen verhöht 9⅔ —
— Matjes, neue dito 10½ —
— — volle dito 11⅓ —
— Schwed. unverhöht 4 —
— Norweg. dito — —
Honig, ges. a 336 ℔ — —
— Lüneburger 18 —
Leinsaat, Königsberger — ℔
— Libauisch — —
— Windauisch — —
— Pernausch — —
— Rigisch — —
Trahn, Berg. die 6 Steck 38 —
— Hamb. d. 6 St. 50 —
— Engl. d. 6 St. — —
— Lissab. d. 6 St. — —
— Archang. d. 6 St. — —
— Holländ. d. 6 St. — —
— Schwed. Heer. d. 6 St. 41 —
Steinkohlen 3¼ —
Weide, Erfurter, in Ct. das Faß v. 10 Scheffel 13½ —

26) Das Orhoft kont. in Kur.

Oliven, neue. 30 thlr. alte — thlr.
Pöckel-Limonen 13 —
Wein, Franz. weiß. ord. 12, 14 —
— — — mittel 17 20 —
— — — alte 20. 50 —
— — rothe ord. 15. 20 —
— — — mittel 21. 24 —
— — — beste 28. 40 —
— — Bay. ord. 11. 14 —
— — — beste 15. 20 —
— Muscat, Front. 18. 25 —

Wein, Piecardan, das St.	22. 27	thlr.
— Poortsche, d. Boot	60. 100	—
— Secq Can. d. Boot	150. 200	—
— Vidoane, d. Boot	62. 70	—
— Mallaga die B.	60. 90	—
— Secq. Xeres. d. Boot	85. 95	—
— Corsica, d. Boot	30. 35	—
— Semenis die Piepe	66. 75	—
Weineßig, das Tertie	10. 11	
Niederreßig, Holland.	24. 27	℔
— Rouens	27. 30	℔

27) Brantw. die $\frac{3}{4}$° kont. in Kr.
Cogn. 30. 32 thlr. Bourd. — thlr
Certe 27. 28 thlr. Bajon. — —
Rum 36. 50 — Arrac das $\frac{1}{4}$. $4\frac{1}{3}$. 5 —

28) Die Last v. 12 T. kont. in Kur.

Pech, Christiankron	66	thlr.
— Marckisch	—	—
— Stockholmisch	60	—
Theer, Calmer, dünn	—	—
— Marckisch	—	—
— Moscov. dick	35	—
— — dünn	50	—
— Stockholm. dick	36. 37	—
— — dünn	54. 55	—

29) Korn-d. L. v. 60 F. kont. in Kurant.

Bohn.	50. 56	thlr.	Erbs. 55. 76	thlr.
Gärste, Englischer	—	—		
— Magdeb. u Markf.	52. 55.	—		
— Mecklenburger	48. 50	—		
— Vorländ. Sommer	44. 46	—		
— — Winter	—	—		
Malz, Englisch	—	—		
— Pommersch	—	—		
Haber, Mecklenburger	33. 34	—		
— Eider 32. 33 thl. Fries.	26. 30	—		
— Königsb. — thl. Rig.	—	—		
— Störsfutter	26. 30	—		
Roggen, Dänisch, braun	—	—		
— Danz. u. Elb.	—	—		
— Königsberger	—	—		
— Oberländischer	74. 78	—		
— Mecklenburg	74. 76	—		
— Moscov. trock.	—	—		
— Rigaischer	—	—		
Weitzen, Archang. trock.	—	—		
— Petersb. dito	—	—		
— Mecklenb.	—	—		

Weitzen, Vorländ. gelb.	—	thlr.
— Englisch.	—	—
— Eyder	—	—
— Magdeburg.	100. 105	—
— Mark. u. Braunf.	92, 98	—
— Pommerscher	—	—
— Königsberg.	—	—
— Danziger	113	—

Wechselcurs.

Amst. Bko.	$34\frac{1}{4}\frac{3}{16}$	St. p. D. v. 32 ßß)	k S.
dito	$34\frac{7}{16}$		2 Uso
Bourd.	25 ßß	Bco. p. Cr.	od. 2
Paris	$24\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ ßß	Bco. p. Cr.	Mon.
Lond.	34 ßß $2\frac{1}{2}$ pf.	p. Lst	dato.
Madrid	$86\frac{1}{8}$	gr. p. Duc.	
Cadix	$86\frac{1}{4}$	gr. p. Duc.	$1\frac{1}{2}$ Uso
St. Sebast.	—	gr. p. Duc.	von
Bilbao	—	gr. p. Duc.	3 Mon.
Lissab. Br.	46	gr. p. Cruf.	dato
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Bresl. in Bco.	41 ßßp. pf.)		6 W. dat.

— — — — — — — — — — pro Cento. — — — — — — — — —

Amsterd. Kassa		$6\frac{1}{2}$ schl.)	k. S.
dito		$7\frac{1}{8}$	2 Mt.
Copenh. Kur.	Br.	45	dato.
dito		—)	k. S.
Leipzig Kur.		—)	a Uso
Prag, Kurant		$46\frac{1}{4}$	sechs Woch.
Wien, Kur. p. C.		$46\frac{1}{8}$	dato.
Frankf. a. Main, Münz		—	in der Messe.
Leipzig, Kurant		—	
— Luisd'or		$45\frac{1}{2}$	
Naumburg, Luisd'or		—	
Augsburg, Kur.		—	33 Tage dato
Nürnberg, Kur.		—	

Geldkurs.

Ducat a 6 ℔		—	vollw.
Dito al Marco		—	das St.
Luisd'or	10 ℔	$6\frac{1}{2}$ ßß	in Bko.
Fried. d'or	10 ℔	$6\frac{1}{2}$ ßß	
Dänische Kronen		—	
Hamburger Kur.		24	
Dän. n. Holst. gr. Kur.		28	p. C.
Schillingstücke		$30\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$.	schl.
Neue $\frac{2}{3}$ St. vor voll		$31\frac{1}{2}$.	als
N. Pr. 4 u. 8 gGr. v. voll		—	Bco.
Sächsisch Kurant		—	
Luis u. Fr. d'or v. voll		$44\frac{1}{8}$	

Neue

Neue $\frac{2}{3}$ St. v. voll	$2\frac{3}{4}$	p. C.	Silber in Barren		
Luis u. Friedr. d'or vor voll	$12\frac{5}{8}$	schl. als p. Cour.	4. 5 löthig	27 ℔ 2. 3 ß	die Mark fein in Bo.
Duc. zu $2\frac{3}{4}$ thlr. l. G.	—	p C. schl.	6. 7 löthig	27 ℔ 2. 3 ß	
Louis u. Fried. d'or vor voll	$9\frac{5}{8}$	als N. $\frac{2}{3}$ vor voll.	12. 15 löthig	27 ℔ 6 ß	
Neue $\frac{2}{3}$ St.	31 ß 2 pf.	das St. in gr. Cour.	Fein Silber	27 ℔ 10 ß	
Ducat, vollw.	—		Stück v. Achten	— ℔ — ß	
Luis u. Fried. d'or vollwichtig	13 ℔ 5 ß				

Assecuranz-Premien in Hamburg nach

	p. Ct	gehend.	kommend
Holland und Seeland		$2\frac{1}{2}$ a 3	$2\frac{1}{2}$ a 3
Dunkerque, Rouen		$3\frac{1}{2}$ a 4	$3\frac{1}{2}$ a 4
London, Hull, Newcastle		3 a 4	3 a 4
Eron oder Topsham, Plymouth, Falmouth		4 a 5	4 a 5
Bristol, Leeverpoole, Glasgow, Irrland		6 a 7	6 a 7
Brest, Nantes, Rochelle, Bordeaux		$5\frac{1}{2}$ a 6	$5\frac{1}{2}$ a 6
Bajonne, Bilbao, St. Sebastian		$5\frac{1}{2}$ a 6	$5\frac{1}{2}$ a 6
Port a Port, Lissabon, St. Ubes		6 a $6\frac{1}{2}$	6 a $6\frac{1}{2}$
Cadix, St. Lucar, Faro, Canarien		6 a 8	6 a 8
Mallaga, Alicante, Valentia, Majorca		7 a 8	7 a 8
Barcellona, Cette, Marseille, Toulon		7 a 8	7 a 8
Genua, Mentone, Oneglia		7 a 8	7 a 8
Livorno		8 a 9	8 a 9
Neapolis, Meßina		8 a 9	8 a 9
Gallipoli		—	—
Venetia, Triest, Zefalonia, Zante		9 a 10	9 a 10
Grönland und Straat-Davis		—	—
Archangel, Kola		—	—
Christiansund, Drontheim		—	7 a 8
Hittland, Bergen, Ost-Norwegen		6 a 7	6 a 7
Gothenburg, Warberg, Copenhagen		5 a 6	5 a 6
Stockholm, Riga, Reval und St. Petersburg		—	—
Pommern, Danzig, Königsberg, Memel		—	—
Jütland, Friesland, Bremen, Eyder		$2\frac{1}{2}$ a 3	$2\frac{1}{2}$ a 3
Spanien, nach Westindien		5 a 6	5 a 6
Portugal, nach Brasilien		6 a 7	6 a 7
—— nach Ost-Indien		6 a 7	6 a 7
Copenhagen, nach St. Thomas		7 a 8	7 a 8
—— nach Ost-Indien		7 a 8	7 a 8
Gothenburg, nach Ost-Indien		5 a 6	5 a 6
Triest und Livorno, nach Ost-Indien		7 a 8	7 a 8
Von Lübeck, nach			
Stralsund, Stettin und übrig Pommern		4 a $4\frac{1}{2}$	4 a $4\frac{1}{2}$
Danzig, Königsberg, Memel		5 a 6	5 a 6
Liebau, Windau, Oesel		5 a 6	5 a 6
Riga, Pernau, Reval		6 a 7	6 a 7

		gehend.	kommend.
Narva, St. Petersburg, Wyburg, Helsingfors	p. Ct.	7 a 8	7 a 8
Stockholm und nordliche Hafens =	=	7 a 8	7 a 8
Westerwyck, Callmar, Carlscron, Abus	=	5 a 6	5 a 6
Von Ostende nach			
England und Frankreich, im Canal	=	3½ a 4	3½ a 4
Der Bucht von Frankreich =	=	5 a 6	5 a 6
Bristol, Leeverpoole, Glasgow und Irland	=	6 a 7	6 a 7
Portugal und Spanien bis Cadix =	=	6 a 7	6 a 7
Spanische Küste in der Mittelländischen See	=	6 a 7	6 a 7
Französische Küste in dito =	=	7 a 8	7 a 8
Italienische Küste bis Livorno und Messina	=	7 a 8	7 a 8
Ancona, Venedig und Trieste	=	8 a 9	8 a 9
Von Bordeaux nach			
Gothenburg, Copenhagen =	=	7 a 8	7 a 8
Lübeck, Pommern bis Königsberg	=	8 a 10	8 a 10
Riga, St. Petersburg und Stockholm	=	—	—
Von der Mittelländischen See nach			
Copenhagen = =	=	8 a 9	8 a 9
Lübeck, Pommern bis Königsberg	=	9 a 10	9 a 10
Riga, Stockholm, St. Petersburg	=	—	—
Von London nach			
Pommern, Königsberg und Memel	=	7 a 8	7 a 8
Stockholm, St. Petersburg	=	—	—
Von Amsterdam nach			
Pommern, Königsberg und Memel	=	7 a 8	7 a 8
Riga, St. Petersburg =	=	—	—
Von Portugal nach			
Der Ost = See bis Königsberg	=	10 a 12	10 a 12
— — — bis Riga und Petersburg	=	—	—
Von Archangel nach			
Amsterdam, London =	=	—	—
Der Bucht von Frankreich =	=	—	—
Lissabon =	=	—	—
Barcelona bis Livorno	=	—	—

Wird alle Freitage bei der Deputation des Commercii, in derselben Comtoir neben der Börse, ausgegeben. Woselbst auch E. E. Kaufmann seine Monita, zu mehrer Verbesserung, iederzeit schriftlich einbringen kann.

Berech=

Berechnung der Waaren bei Partheien in Hamburger Banko ohne Rabbat.

Erklärung der Charakteren:

ℳ, ein Mark von 16 Schillingen.
ß, ein Schilling von 12 Pfenningen.
ℋ, ein Groot von 6 Pfenningen.
℔, ein Pfund von 16 Unzen, oder 32 Loth.
G. Geld. Br. Briefe. p. C. pro Cent.

Hambnrg, Ann. 1787. den 20. Nov. No. 40.

1) Waaren bei Pfunden.

Aloes Hepatica 32¾ ß
— Succotrina 34¼. 36 ß
Anisum Stellatum 25. 26½ —
Balf. Cop. 25¾ ß Peruv. 15¾ ℔
Baumwolle, Smirna 26⅔. 27⅔ ℋ
— St. Thomas 49¾ ℋ
— Domingo 51½ —
— Cayenne — —
Borax Raffinat. 20, 22 ß
Brunellen 9½ ß
Cacao Maran. 5¾. 6½ ß Mart. 5. 6 ß
Canehl oder Zimmet 7½ ℔
Cardemom, klein 12½ —
— rund 5½ ℔ lang 93¾ —
Cassia lignea 12. 25 ß
Castor, oder Biebergeil 103 ℔
Cinober, ganzer 48 ß
— gemahl. 36. 52 ß
Coculi Ind. 15 ß Collap. 3⅛. 5½ ℔
Cochenille — —
Coffee, Mocha 15 ß
— Java — —
— Bourb. — —
— Dominiq. u. Mart. 10. 10⅝ —
— Domingo 9¾. 10½ —
— Surin. — ß Maran. 15 —
Colloquinten 37½. 39 —
Cortex China de China 32. 56 —
ttungarn, Bassats — —
— Jerusalem 21. 21½ —
— Smirna — —
ubeben 11¼ —
schbein in allerh. Massen 22. 37½ —
ummi Amon 19. 22 —
— Assa fœt. 26½ —
— Benz. 12½. 34 —
Gummi Camph. 41 ß
— Elemi 11¾ ß Dragant 20¼. 23½ ß
— Galbum 28 ß Gutta 53 —
— Lac in Gran 12. 18 —
— — in tab. 12½. 18 —
— Mastix 31¼. 40½. ß Mirrh. 21. 28 —
— Olibans 8½. 17 ß Opium 6⅝. 7 ℔
— Sanderac 12½ ß
— Storax Calam. 25. 31 ß
— liq. 12½. 15¾ ß
Indigo Guat. 7⅝. 8 ℔
— Carol. 2¾. 3¾ —
— Domingo, fein blau 7⅝. 8 —
— — melange 6¼. 7 —
— — gefeuert 5½. 5⅞ —
Ingber, braun 5½ ℋ
— weißgeschab. Barb. 8 5/16 ℋ
— Condit. 15. 16½ ß
Krebsaugen 17 —
Leder, Kalbleder, Bristoller 25. 28 —
— — London. 40½. 44 —
— — Franz. — —
— — Hamb. 15½. 19 —
— — Holländ. — —
— Kuhleder, Hamb. 7½. 7¾ —
— — London. 9½. 11 —
— Roßleder, Hamb. 7. 7¾ —
— Sohlleder, London. 9½. 11¾ —
— — Buts 11¾. 13¼ —
— — Hamb. 8. 9½ —
— — Russisch 7 —
Corduan, schwarz, rauch 33½. 34 —
— — — blank 37½ —
Buenos-Ayros-Häute 5. 7 —
Juchten, d. P. v. 6 a 10 ℔ 12½. 13 —
— — v. 11 a 14 ℔ 11½. 12 —

Juchten, d. P. v. 15 a 18 ℔ 11¼. 11½ ß
— — v. 20 a 24 ℔ — —
— — v. 26 a 30 ℔ — —
— Roßwall 10. 11 —
Saffian roth. mar. d. Dutzt 35. 37½ ℔
= gr. gelb. Türk. d. Dech. 23½. 25¾ —
— klein — — 11¾. 14 —
Macis 20¼ —
Manna Calabrina 23½. 25 ß
Muscatennüsse, 20½ ℔ gest. 8¼ ℔
Nägelein 3 1/16 —
Nägelholz 17¼ ß
Oehl, Provence 7¾. 8½ —
Oleum Anisi 4⅞. 5¼ ℔ Laur. 14 —
— Petræ 25 ß Vitriol 3¾. 4½ —
Orlean in Basten 8½. 10 —
Pfeffer, Englischer 25½ ℔
— Holländischer 24½ —
— Dänischer 24 —
— weißer — ß
Pflaumen, Cath. 3½ —
Piem. od. Sem. Amon. 14 —
Pistaches ex Cortice — —
Queckſilber 40. 42 —
Rad. Chin. 7. 9½ ß Jalap 13¼ —
— Rhabar. Moscov. 3½. 5 ℔
— — Ostind. 3⅞. 5½ —
— Salsapar. Maranham — ß
— Zedoar 16 —
Saffran Gast. neuer 25 ℔ alter — ℔
— Comt. 18¾ —
— Orang. 22 ℔ Span. 25¾ —
Safflor, Türk. 13¼ ß
Sago 8¼ —
Sal Armoniac 20¼. 23½ —
Senäblätter 32¾. 34¼. 13¼ —
Schweinsb. Arch. 1 Sorte — —
—— — 2 Sorte — —
—— — 3 Sorte — —
—— Petersb. 1 Sorte — —
—— — 2 Sorte — —
—— — 3 Sorte — —
—— Polnische — —

Seide.

Milan. u. Berg. org. pr. 22 1/16. 22 7/16 ℔
— — sec. 20 1/16. 21⅜ —
— — tert. 19 1/16 20 —
— Trame prima feine 20⅜. 20 1/16 —
— — dito ord. 19 5/16. 19 1/16 —
— — sec. feine 18⅝. 19 —
Milan. Trame dito ord. 17¼. 17 5/16 ℔
— — tertia 16 2/16. 16 5/16 —
Brescianer org. prima 20⅜. 21⅜ —
—— — secunda 19 5/16. 20 —
—— — tertia 17 5/16. 19 —
— Trame prima — —
—— secunda 16 9/16. 16 15/16 —
—— tertia 15½. 15⅞ —
Bassan org. prima — —
—— secunda — —
— Trame — —
Einfache Trame 14⅛. 14½ —
Ostind. Flor. Lit. A. 3 13/16. 4⅛ —
— — Lit. B. — —
Spinnseide d. K. roh. v. 2¾ ℔ 35. 36 —
—— gefärb. v. 68 Lt. 38. 39 —
Vero. rohe Näheseide d. ℔ 14. 14½ —
— Knüppelseide d. ℔ 18 —
Turin, Näheseide, d. ℔ — —
Cameelgarn, sup. fein 4 11/16. 5¼ —
—— feines 4⅛. 4½ —
—— mittel 2¾. 3¼ —
—— ord. — —
Spangrün 19½ ß
Sperma Ceti 18¾ —
Succade in Sirup 5 —
— trockene 7½ —
Tamarinden 11 —
Thee-Bohe 10½. 11¾ ß Congo 31. 38 ß
— Chauf. 50. 56 ß Pecoe 8⅝. 9⅜ ℔
— grün. oder Songlo 28. 41 ß
— Kaiser oder Bing — ℔
— Haysan 2¾. 4¾ —
— Haysan Chin. 2⅝. 3 —
— Tonkay 34. 41 ß
Toback, Brasil. legitimo — —
— — Curaçao 7. 8 —
— 1 Sorte, neuer 5¾. 6¼ alt. — —
— 2 Sorte 3. 4½ —
— Maryland, gelb 4¼. 5½ —
— — braun 4. 4¼ —
— Virginien 3⅛ —
— S. Vincent 4¼ —
— Lux 3¾. 4 —
— Holländ. best. Guth 2½. 3 —
— — Erdguth 2⅜. 2¾ —
— — Sandguth 2⅓. 2½ —
— Sungers 2⅓ —
— Canaster, Span. 23½. 34¼ —
— — Oronoco 18¾ —

Toback, Portorico	4¾. 7¾	ß
— Brasil. Blätter	4¾. 5	—
— Rappe in Carotten	4. 6¼	—
Türkisch Garn, fein	50. 55	—
— — secunda	44. 48	—
— — ord.	33. 41	—
Vitriol de Cypre	8¾. 9¾	—
Wachs, gelb	30	℔
— weißgebleicht	34. 35	—
Zuckern, raffinirte.		
Candis-Broden	17 1/16. 18⅛	℔
Fein fein	16¼. 16¾	—
Ord. fein	13⅞. 14 5/16	—
Refinade fein	13⅛. 13⅝	—
— mittel	12 3/16. 12 11/16	—
— ord.	11 7/16. 11 15/16	—
Melis, klein	10½. 11 7/16	—
— groß kl.	11. 11¼	—
— groß	10 1/16. 10¾	—
Lumpen	9 13/16. 10 1/16	—
Cand. weiß fein	17 3/16. 18⅛	—
— ord.	13⅜. 14 5/16	—
— gelb fein	12 7/16. 13⅜	—
— ord.	11¼. 11 15/16	—
— braun	10 1/16. 11	—
Farin	6 15/16. 9 13/16	—
Zuckern, rohe.		
weiße Brasil.	7 13/16. 9 11/16	℔
— Havana	8 5/16. 10⅛	—
— Franz.	9 3/16. 10⅜	—
— — Terrés	8 1/16. 8¾	—
— — Têtes	7 9/16. 7 13/16	—
braune Brasil.	6 7/16. 7⅛	—
— Havana	—	—
— Domingo	6 7/16. 7⅛	—
— Martiniq.	6 7/16. 6⅞	—
— Jamaic. und Barb.	—	—
— St. Th. u. St. Croix	6 11/16. 7⅛	—

2) Waaren bei 100 ℔.

Agaricus	15½. 17½	℔
Alaun, Englisch	15	—
— Dänisch	14½	—
— Römisch	25	—
— rother	16½	—
Amidam	13¼. 14	—
Anis	18	—
Antimonium	14	—
Arsenic, gelber	17½. 20	—
— weißer	17½. 19½	—
— rother	29	—
Aurum pigmentum	35. 43	℔
Blauffel, Sächsisch FFC.	55	—
— — — FC.	45	—
— — — MC.	34	—
— — — OC.	29	—
Bleyweiß, Englischer	22	—
— Holländischer	18¾	—
Brodkümmel	—	—
Butter, Holst. Sommer	32½. 33½	—
— — Stoppel	34½. 35½	—
— — Winter	—	—
— Dublin	—	—
— Waterf. u. Belfast	—	—
— Lemmerick	—	—
— Cork	—	—
Cappers Majorca	—	—
— Toulons	46. 83	
Christal. Tart.	36¾. 39⅞	—
Comin. Malt. 18¼	℔ Alicant 17 3/4	—
Corter Chaqueril.	18	—
Corint Za. n. 16. 17⅝	℔ a 15¼. 16⅞	—
— Livorn. u. Marf.	16	—
— Trieſter	—	—
— Lipary	—	—
Coſtus Arabicus	36. 39	—
Färbholz, Camp. in St.	5¾. 6⅝	—
— gelb in St.	4¾	—
— Camp. gem.	4⅞	—
— gelb, gem.	4⅞	—
— Japan in St.	25	—
— — gem	21⅞	—
— St. Mart. in St.	15⅝. 25	—
— — gew.	20¼	—
— Phernamb. in St.	52	—
— — gem.	38¼	—
Feigen, Candat.	—	—
— Smirna	—	—
Fenchel	—	—
Flachfiſch	19½	—
Loſer Rothſcher	—	—
Rundfiſch	8⅝. 10	—
Zartfiſch	13¼. 14	—
Häckerfiſch — ℔ Mittelfiſch	—	—
Klipfiſch.	9⅛	—
Flachs, Archangel.	—	—
— Libauiſch, 4 Brand	19¼	—
— — 3 Braud	14¼	—
— Marienburger	26¾	—
— Narva, 12 köpfig	22¾	—
— — 9 köpfig	19¼	—
— — 6 köpfig	16	—

Flachs, Rigaisch, 3 Brand — ℔
— Rakitscher 31. 31¾ —
— Paternoster — —
— Heede — —
Fol. Laur. 10⅛ —
Gallen, Aleppo 73¾ —
— Tripoli — —
Gum. Barb. 80 ℔ Seneg. 98. 101½ —
— Arab. 102 —
Harz 4⅞. 5⅝ —
Hempf. Archang. rein — —
— — halb rein — —
— Königsb. rein — —
— — Schocken — —
— Petersb. rein — —
— — Ausschuß — —
— — halb rein — —
— Rigaisch, rein — —
— Polnisch Bas — —
— Liefländisch — —
— Libauisch — —
— Pernauisch 14½ —
— Heede, Petersb. — —
— — Riga od. Turse 9½ —
Hirschhorn in St. 30¾ —
Honig, Hollsteinischer — —
— Lüneburger 12½ —
— Franz — —
Käse, Eidammer 22¾. 23½ —
— Emder 9¼. 11¾ —
— Norder — —
— Leerser — —
— Dockm. 15. 16¾ —
— Hollsteinischer 5⅞. 6¾ —
Krappe 27¾. 82¾ —
Lackmus 31¼. 70¼ —
Leim, Fischleim 12½ —
— Lederleim 29¾ —
Lignum Sanctum 2. 7 —
Limonschalen 13¼ —
Lorbeeren 12½ —
Mandeln, Barb. 26 —
— Sicilian. 36¾ —
— Provence, neue 36¾ —
— — alte — —
— Valence, neue 39⅞ —
— — alte — —
— Krack, Provence 117 —
— — Candat. 79 —
— bittere, Barb. 25 —

Mandeln, bittere, Prov. — ℔
— lange 117¼ —
Mennig od. Minium 13¾ —
Oehle, Genua, weißer 48¼, 49 —
— — gelber 40. 42 —
— Marf. 36½ —
— Puglia 33. 36 —
— Sevilla 34. 34¾ ℔ Mallaga — —
— Lissabon u. Porto 33. 33¼ —
— Hempföhle 14½ —
— Leinöhle 23⅜ —
— Raapöhle 22¼ —
Orangeschalen, Mallag. 23¾ —
— Port. 18¾ —
— Italien. 18¾ —
Pimpstein 6¼. 7¾ —
Pfeffer, Spanisch. 35 —
Pflaumen, Franz. 10 —
Potasche, Böhmische 14⅞ —
— Breslauer 16 —
— Königsb. u. Danz. 17¼ —
— Ungarische 18¼ —
Radix Irecs Flor. 37½ —
— Curcumä 35. 36 —
— Galangä 28⅛ —
Reis, Carolin. 13¼. 13½ —
— Italien. 12¼ —
Rosinen, lange neue 12 —
— alte — —
— Smirna 12⅞ —
— in Körben, der Korb — —
Rosmarin 6¼. 7¾ —
Salpeter, Ostindischer 20¼ —
Sassafras 6¼ —
Schießpulver, fein — ℔ ord. — —
Schmack, Cand. — —
— Port. 5⅜ —
— Sicilian. 9¼ —
Schwefel 7 —
Seiffe, Marf. bunte 29½ —
— Moscov. — —
Sirup, Hamburger 12½ —
Silberglätt, Englische 13¼ —
— Goslarische 11½ —
Speck, geräuchert — —
— gepöckelt 20⅞. 21¾ —
Succus Liquiritiæ 46⅞ —
Talglicht 28½. 31 —
— Seiffen 25 —
Terpentin, Französischer 6⅝ —

Terpentin, Venetian.	59½ ℔
— — Oehl	13¼ —
Toback, Petum Optim.	22. 31¼ —
— Stengel	4¾. 7¾ —
— Ukrain.	— —
— Nürnberger	21½. 23 —
— Hessen	— —
— Ukermark	18¾ —
Vitriol, weißer	28½ —
— Englischer	4½ —
— Goslarischer	5 —
Wallfischbarden	138 —
— Westindischer	143 —
Weinstein, Florent. rother	18⅞ —
— Sicilian. dito	16¼ —
— Italien. weißer	20 —
— Deutscher	37½ —

3) Holzwaaren.

Das große Tausend von 1200 St.

Piepenstäbe	825. 850 ℔
Orh. Stäbe	570. 580 —
Tonnenstäbe	400. 413 —
Bodenholz	250. 260 —
Crav. das Schock	735 —

Die 100 Stück.

Matten, Petersburg	15¾ ℔
— Archangel.	20¼. 21 —
Haasenfelle, Russische	102. 105 —

Die 104 Stück.

Haasenfelle, Deutsche	81. 90 ℔
— Lithauische	96. 102 —
Ziegenfelle, Franz.	— —
— Span schw.	— —
— — weiße	— —

4) Leinewand, das Stück.

Bretagnes, 6 Viertel br.	3⅛. 6¼ ℔
— 7 Viertel	5¾. 9 —
Creas, 9 Achtel	26. 29½ —
— 5½ Viertel	14. 17 —
— 6 Viertel	31. 39 —
Dowlas, 9 Achtel	25. 28½ —
— 5½ Viertel	13. 17 —
— 6 Viertel	31. 39 —
Platillas Royales	15. 25½ —
Schocke, rund gebunden	13½. 15½ —
Scheiets, rohe	13½. 16½ —
Saugal. a 18 u. 24 Ell. Brab.	6. 8½ —
Matrosenleinen	10. 13 —
Buchleinen	16. 19 —
Sackleinen	5½. 10 ℔
Rouan, Schles. ⅞ 84 Ell.	24. 45 —
— Lausitzer	27. 39 —
Morlaises, 7 Viert. 84 Ell.	36. 42 —
Engelsb. 7½ Viert. 84 Ell.	13. 15 —
Friedl. 6½ Viert. 72 Ell.	15. 16½ —
Sächs. Segellinnen	7. 11 —
Hess. Schock, od. Bleituch	8½. 12 —

Die 100 doppelte Ellen.

Osnabrüg ord.	19½. 27 ℔
— beste	36. 51 —
Ravensberger	21. 27 —
Tecklenburg. gezeichn.	48. 54 —
— ungezeichn.	39. 43½ —

Die doppelte Elle.

4½ Viertel Heeden	2½. 3¼ ß

Das Stück von 20 Ellen.

5 Viertel weiße Flächsen	3¾. 5¼ —
4 Viertel Paderborn	2¼. 3¼ —

Das Stück.

Segeltuch, Holländisch	39. 48½ ℔
— Russisch	19½. 28 —
— Ravenstuch	— —
Jauersche, das Schock	14. 16 —
Schleiers, dichte, das Stück	7½. 12 —
— groß geblümte	8½. 10 —
— klare	6½. 9¼ —
— carirte	6½. 8½ —
Cattunen, Deutsch. ½ Guin.	8¾. 12 —
— — Ostind. Guin.	16. 40 —
— — Bastas	8. 13 —
— Cossacs 28 Ell. 3. Dr.	18. 25 —
— — 25a26 Ell. 3. Dr.	12. 16 —
— — 28¾ br. Neff. T.	20. 60 —
— Salempouris 22¾ br.	9. 12 —

5) Waaren bei Tonnen.

Hering, voll gep.	26½ ℔
— Matjes 24½ ℔ Ihlen	— —
— Schwed.	9⅜ —
— Norweg. ungep.	— —
Leinsaat, Königsberger	— —
— Libauisch	— —
— Windauisch	— —
— Pernauisch	— —
— Rigisch	— —
Trahn, Hamburger	37½ —
— Berger, die 6 St.	29¾ —
— Lissabon. d. 6 St.	— —
— Englisch. d. 6 St.	— —

Trahn, Archang. d. 6 St.	—	℔
— Holländ. d. 6 St.	—	—
— Schw. Heer. d. 6 St.	32¾	—
Steinkohlen	40	ß
Weide, Erfurter, daß Faß von 10 Scheffel	10½	℔

6) Metalle.

Blech,		
Schw. enk. ½X. pr. 450 Bl.	36. 38	℔
— — XX. pr. 450 Bl.	56	—
Weiß ⅓X. pr. 450 Bl.	47¾	—
— Senk. pr. 600 Bl.	68	—
— dopp. ½X. pr. 450 Bl.	112. 120	—
Bley, Englische, die 100 ℔	13¼	—
— Goslarisch, die 100 ℔	12	—
Eisen, Moscov. die 100 ℔	—	—
— Schw. Plat. 7a8 St. d. 100 ℔	8⅛	—
— — Schampl. d. 100 ℔	8⅜	—
— — Vierkant, d. 100 ℔	8¾	—
— — dito gebog. d. 100 ℔	9	—
— — Plat. d. 100 ℔	16¼. 18½	—
Eisendrath, der Ring von 10 ℔.		
No. 000. 48 ß	No. 00. 46½ ß	
No. 0. 44½ ß	No. ¼. 44 ß	
No. ½. 39 ß	No. 1. 37½ ß	
No. 2. 35½ ß	No. 3. 38 ß	
No. 4. 31½. 37½ ß	No. 5. 38½ ß	
No. 6 a 10	37. 33 ß	
Eisen Kr. Draat d. 100 ℔	40. 91	℔
Kupf. Bl. u. Bod. d. 100 ℔	54¾. 55¾	—
— Bod. zu Spangr. d. 100 ℔	52½	—
— Fundos die 100 ℔	64½	—
— Kessels die 10[illegible] ℔	67½. 68½	—
Gar = Kupf. Hartzer d. 100 ℔	—	—
— Schwed. d. 100 ℔	47¼	—
— Norwg. d. 100 ℔	55¾	—
— Deutsch d. 100 ℔	50½	—
Schw. Münzplat. d. 100 ℔	51½	
Span. Plat. d. 100 ℔	53¾. 54¾	—
Ungar. Plat. d. 100 ℔	54. 57⅞	—
Messing = Becken, das ℔	12	ß
— Kessels, das ℔	12. 12½	ß
— Bordkessels, das ℔	—	—
— drath Hamb. A. 100 ℔	70. 72	℔
— Schw. gr. Kron, 100 ℔	—	—
— — 3 Kr. u. Baum. 100 ℔	—	—
Rollmessing, pr. 100 ℔	92	—
Tafelmessing, pr. 100 ℔	71. 81	—
Spiauter, od. Zink, Gosl. d. ℔	7½	—
— — Ostind. d. ℔	5⅞	—

Stahl.

Harz. m. Anker, Faß v. 130 ℔	—	℔
— m. Brill, Faß v. 200 ℔	43	—
— m. Rost, Faß v. 200 ℔	—	—
Steyerm. Bund. v. 114 ℔	—	—
— Faß v. 145 ℔	—	—
Schwed. Faß v. 104 ℔	15½. 16	—
Danzig. Faß v. 110 ℔	—	—
Smalk. mitt. Faß v. 110 ℔	14. 15¾	—
Zinn, Engl. in Blocken	8⅝	—
— — in Stangen	9¾	—

7) Waaren bei Oxhoften.

Oliven, neue 70 ℔ alte	—	℔
Pöckel = Limonen	30½	—
Wein, Franz. weiß. ord.	28. 32¾	—
— — — mittel	40. 47	—
— — — alte	47. 117	—
— — rothe ord.	35. 47	—
— — — mittel	50. 56	—
— — — beste	65. 94	—
— — Bay. ord.	25¾. 32¾	—
— — — beste	35. 47	—
— Muscat, Front.	42¼. 58	—
— Piccardan, d. St.	51½. 63¼	—
— Poortsche, d. Boot	140. 234	—
— Secq. Can. d. Boot	351. 468	—
— Vidogne d. Boot	145. 164	—
— Mallaga d. Boot	140½. 211	—
— Secq. Xeres. d. Boot	199. 223	—
— Corsika, d. Boot	70. 82	—
— Semenis, d. Piepe	154¾. 175¾	—
Weineßig, das Tertie	23½. 26	—
Ziedereßig, Holländ.	19. 22	—
— — Rouens	21. 23½	—

8) Brantewein die $\frac{30}{4}$.

Bayon.	—	℔ Bourd.	— ℔
Cette 63. 65¾	℔	Cogn.	70. 75 —
Rum			85. 117 —
Arrac, das Viertel			10½. 12 —

9) Die Last von 12 Tonnen.

Pech, Christian = Kron	155	℔
— Markisch	—	—
— Stockholmisch	140½	—
Theer, Calmar, dünn	—	—
— Markisch	—	—
— Moscov. dick	82	—
— — dünn	117	—
— Stockholm. dick	84½. 86½	—
— — dünn	129	—

10) Korn,

10) Korn, die Last von 60 Faß.

Bohn. 117. 131 ℔	Erbs. 129. 178 ℔	
Gärste, Englischer	— —	
— Magd. u. Markf.	129 —	
— Mecklenburger	117. 119½	—
— Vorländ. Som.	103. 112½	—
— — Winter	122. 126½	—
Malz, Englisch	— —	
— Pommersch	— —	
Haber, Mecklenburger	79¾. 84½	—
— Eider 79¾. 84 ℔	Fries. 61. 70¼	—
— Königsb — ℔	Rig. — —	
— Störs-Futter	61. 70¼	—
Roggen, Dänisch, braun.	— —	
— Danz. u. Elb.	— —	
— Königsberger	— —	
Roggen, Oberländisch.	187½. 190	℔
— Mecklenb.	182¾. 190	—
— Moscov. trock.	— —	
— Rigaischer	— —	
Weitzen, Archang. trock.	— —	
— Peterb. dito	— —	
— Meklenb.	222¾. 229½	—
— Vorländ. gelb	199. 206¼	—
— Englisch.	— —	
— Eyder	— —	
— Magdeburg	234½. 243	—
— Markf. u. Braunf.	225. 248½	—
— Pommerscher	— —	
— Königsberg.	— —	
— Danziger	— —	

Assecuranz-Premien

in Hamburg nach

		gehend.	kommend.
Holland und Zeeland	p. Ct.	2½ a 3	2½ a 3
Dunkerque, Rouen	=	3½ a 4	3½ a 4
London, Hull, Newcastle	=	3 a 4	3 a 4
Exon oder Topsham, Plymouth, Falmouth	=	4 a 5	4 a 5
Bristol, Leeverpoole, Glasgow, Irland	=	6 a 7	6 a 7
Brest, Nantes, Rochelle, Bordeaux	=	5½ a 6	5½ a 6
Bayonne, Bilbao, St. Sebastian	=	5½ a 6	5½ a 6
Port a Port, Lissabon, St. Ubes	=	6 a 6½	6 a 6½
Cadix, St. Lucar, Faro, Canarien	=	6 a 8	6 a 8
Mallaga, Alicante, Valentia, Majorca	=	7 a 8	7 a 8
Barcellona, Cette, Marseille, Toulon	=	7 a 8	7 a 8
Genua, Mentone, Oneglia	=	7 a 8	7 a 8
Livorno	=	8 a 9	8 a 9
Neapolis, Messina	=	8 a 9	8 a 9
Gallipoli	=	—	—
Venetia, Triest, Zefalonia, Zante	=	9 a 10	9 a 10
Grönland und Straat-Davis	=	—	—
Archangel, Kola	=	—	—
Christiansund, Drontheim	=	—	7 a 8
Hittland, Bergen, Ost-Norwegen	=	6 a 7	6 a 7
Gothenburg, Warberg, Copenhagen	=	5 a 6	5 a 6
Stockholm, Riga, Reval und St. Petersburg	=	—	—
Pommern, Danzig, Königsberg, Memel	=	—	—
Jütland, Friesland, Bremen, Eyder	=	2½ a 3	2½ a 3
Spanien, nach Westindien	=	5 a 6	5 a 6
Portugall, nach Brasilien	=	6 a 7	6 a 7
— nach Ost-Indien	=	6 a 7	6 a 7
Copenhagen, nach St. Thomas	=	17 a 8	17 a 8
— nach Ost-Indien	=	7 a 8	7 a 8

		gehend.	kommend.
Gothenburg, nach Ost-Indien	p. Ct.	5 a 6	5 a 6
Triest und Livorno, nach Ostindien	=	7 a 8	7 a 8
Von Lübeck nach			
Stralsund, Stettin und übrig Pommern	=	4 a 4½	4 a 4½
Danzig, Königsberg, Memel	=	5 a 6	5 a 6
Liebau, Windau, Oesel	=	5 a 6	5 a 6
Riga, Pernau, Reval	=	6 a 7	6 a 7
Narva, St. Petersburg, Wyburg, Helsingfors	=	7 a 8	7 a 8
Stockholm und nördliche Hafens	=	7 a 8	7 a 8
Westerwyck, Callmar, Carlscron, Ahus	=	5 a 6	5 a 6
Von Ostende nach			
England und Frankreich, im Canal	=	3½ a 4	3½ a 4
Der Bucht von Frankreich	=	5 a 6	5 a 6
Bristol, Leeverpoole, Glasgow und Irland	=	6 a 7	6 a 7
Portugal und Spanien bis Cadix	=	6 a 7	6 a 7
Spanische Küste in der Mittelländischen See	=	6 a 7	6 a 7
Französische Küste in dito	=	7 a 8	7 a 8
Italiänische Küste bis Livorno und Messina	=	7 a 8	7 a 8
Ancona, Venedig und Trieste	=	8 a 9	8 a 9
Von Bordeaux nach			
Gothenburg, Copenhagen	=	7 a 8	7 a 8
Lübeck, Pommern bis Königsberg	=	8 a 10	8 a 10
Riga, Stockholm, St. Petersburg	=	—	—
Von der Mittelländischen See nach			
Copenhagen	=	8 a 9	8 a 9
Lübeck, Pommern bis Königsberg	=	9 a 10	9 a 10
Riga, Stockholm, St. Petersburg	=	—	—
Von London nach			
Pommern, Königsberg und Memel	=	7 a 8	7 a 8
Stockholm, St. Petersburg	=	—	—
Von Amsterdam nach			
Pommern, Königsberg und Memel	=	7 a 8	7 a 8
Riga, St. Petersburg.	=	—	—
Von Portugal nach			
Der Ost-See bis Königsberg	=	10 a 12	10 a 12
—— bis Riga und Petersburg	=	—	—
Von Archangel nach			
Amsterdam, London	=	—	—
Der Bucht von Frankreich	=	—	—
Lissabon	=	—	—
Barcelona bis Livorno	=	—	—

Wird alle Dienstage ausgegeben.

Von

Von dem ausländischen Wechselhandel.

Bei der Bestimmung des Wechselkurses, von einem Orte auf den andern, haben wir uns, so viel als es nur angehen wollte, des wesentlichen Pari bedienet. Dieses wird, wie wir hier voraussetzen müssen, nach den Münzgesetzen des handelnden Staats berechnet. Es giebt noch ein anderes Pari, das von dem jedesmaligen Werthe der rohen Metalle abhänget, und das sich so oft verändert, so oft mit dem Werthe der Metalle eine Veränderung vorgehet. Das erste aber bleibt so lange beständig oder vest, so lange keine Aenderung mit dem Münzfuße vorgenommen wird. Der Wechselkurs steigt oder fällt auf einem Orte, nachdem mehr oder weniger Geschäfte mit diesem Orte gemacht werden; vorausgesezt, daß sonst keine Veränderung mit den Münzen vorgenommen worden ist. Bei dem eigentlichen oder wesentlichen Pari kann der Kurs nicht lange stehen bleiben. Die Ursache liegt zum Theil in den Wechseln auf Sicht und auf Uso. Dies leztere ist, wie man weiß, bei den Wechseln eingeführt, die von einem entfernten Orte ankommen, und von dem Tage der Zeichnung an, bis zur Bezahlung noch eine gewisse Zeit zu laufen haben. Es ist natürlich, daß man dieser Zeit wegen, Zinse zu berechnen habe; und daß daher, wenn der Kurs bey Sichtwechseln auf Pari steht, bei denen die auf Uso (gewöhnlich eine Zeit von einem Monate) lauten, der Kurs entweder über oder unter dem Pari zu stehen komme.

Hamburg hat bei den Wechseln auf Amsterdam, die beständige Valuta, nemlich 2 ℔ bko. gegen ohngefehr $33\frac{1}{3}$ Stüver als Pari, und man kauft in Hamburg einen Wechsel auf Amsterdam à Uso; so ist es klar, daß Amsterdam etwas mehr als $33\frac{1}{3}$ Stüver dafür bezahlen muß. Der Fall mit dem Kurs ist umgekehrt, bei einem hamburgischen Wechsel, der in Amsterdam gekauft wird.

Bei den englischen Wechseln ist die beständige Valuta auf Englands Seite, nemlich 1 ℔strl. für eine gewisse Anzahl Schillinge vlämisch in Hamburg.

Der Wechselkurs weicht vom Pari eines Orts mit dem andern ab, wenn mehr Remessen als Tratten auf den Ort zu haben sind; und umgekehrt wird der Kurs unters Pari sinken, wenn mehr Tratten als Remessen zu bekommen sind. Um den Kurs dem Pari wieder nahe oder gleich zu bringen, muß derjenige Ort, der mehr zu bezahlen als zu fordern hat, baare Remessen übermachen. Dies geschieht mit Silberbarren oder Goldstangen, oder auch solchen Produkten, die an dem andern Orte, an welchem man zu bezahlen hat, gesucht werden. Daraus erhellet, daß das Verbot von der Ausfuhr

des baaren Geldes, in einem Staate, der die Handlungsbalanz wider sich hat, sehr überflüßig ist, und auf keinen Fall gehalten werden kann.

Ein Ort kann nur mit einem andern direkte wechseln, wenn er beinahe eben so viel zu bezahlen als zu fordern hat. Findet dies leztere nicht Statt, so muß der erste Ort sich eines Zwischenorts im Wechsel bedienen. Dies ist der Fall bei dem Wechsel mit Hamburg auf Rußland, weil Hamburg immer mehr von Rußland zu fordern als zu bezahlen hat. Es ist auch noch nicht lange, als dies mit Hamburg in Rücksicht Spaniens Statt hatte. Jezt aber ist ein direkterer Kurs von Hamburg auf Spanien, das heißt: Hamburg kann dahin remittiren und traßiren, aber Spanien kann nicht auf Hamburg traßiren. Im leztern Fall geschieht dies auf Amsterdam. Doch kann sich auch der hamburger Kaufmann eines andern Orts bedienen, z. B. Paris oder London, wenn er sieht, daß es vortheilhafter für ihn ist, als dorthin über Amsterdam zu wechseln. Das erfährt der Kaufmann durch eine Rechnung, die er zu dem Ende anstellet, und die den Namen Arbitrage führet, davon in den meisten Anleitungen zu kaufmännischen Rechnungsarten Beispiele gegeben werden. Hierüber wollen wir am Schlusse des Buchhaltens noch eine besondere Anleitung geben.

Ein Land, welches Papiergeld oder Bankonoten bei sich eingeführet hat, besitzt den Vortheil, daß es fast alles baares Geld aus dem Lande schicken kann, wenn es den Wechselkurs wider sich hat. Aber wenn dieses Geld anfängt selten zu werden, so hat es auch desto mehr Mühe, Baarschaften herbei zu holen, welches Zeit erfordert, und blos deswegen kann der Kurs auf mehrere Procente unters Pari fallen. Dies ist der Fall, worin sich Dännemark mit Hamburg befindet. Wie dem abzuhelfen steht, dies zu zeigen, gehört nicht hieher; aber gewiß geschicht dies nicht, durch eine verkehrte Ausmünzung, wenn man das Silber dazu, von andern borgen muß, und ohne daß man dabei Rücksicht nimmt, wie das Uebel, vom Grunde aus zu heilen ist.

Hamburg wechselt mit folgenden Oertern direkte. Wir haben uns bei den Angaben, wie schon vorhin erwähnet worden, des eigentlichen Pari bedienet, und werden dieses auch beständig bei allen folgenden Oertern in diesem Werke beobachten.

Der Münzfuß, worauf sich dieses vorzüglich gründet, soll bei jedem Orte, ohne viele Weitläuftigkeit, so genau als nur immer die dazu gehörigen Data an die Hand geben, auseinander gesetzet werden, und wenn diese nicht mehr hinreichen, so werden wir uns sol-

cher

cher Schriftsteller bedienen, welche für die besten in diesem Fache gehalten werden, und die wir jedesmal anzeigen wollen.

Bei den meisten Oertern werden wir das Pari in Golde und in Silber berechnen, und daraus ein sogenanntes Mittelpari ziehen. Wir wissen wohl, daß von den meisten handelnden Staaten, nur das Silber zum Maaßstabe eingeführet worden ist, und das Gold größtentheils seinen Werth suchen muß. Dies ist wenigstens der Fall in Hamburg, wie schon oben bei den Goldmünzen dieser Stadt gezeigt worden. Indessen wird es nicht ganz überflüßig seyn, hier das Pari im Golde mit beizubehalten, weil doch, bei einigen Oertern, als z. B. Portugal, der Kaufmann Rücksicht darauf zu nehmen hat.

Holland.

Bei dem Wechsel auf Amsterdam hat Hamburg die beständige Valuta, entweder 2 ℔ bko. oder ein Wechselthaler, oder auch 120 ℔ bko.

Die erste Valuta gilt für Amsterdammer Banko, und da sezt man den Amsterdammer Bankthaler dem Hamburger gleich. Dieses angenommen, so ist das Pari zwischen Hamburg und Amsterdam = 33,33 Stüver bko. = $33\frac{5}{16}$ St. in Silber, als der Maaßstab dem beide Banken folgen. In Amsterdammer Kassagelde ist der Werth im Golde:

für 100 Rthlr. Hamb. Bko.	= 104.61	Rt. Kass.	= $104\frac{10}{16}$
im Silber " "	= 105.53	" "	= $105\frac{8}{16}$
Folglich das Mittelpari	105.07		= $105\frac{1}{16}$

Dafür kann man auch der kürzern Rechnung wegen 120 Mk. bko. = $105\frac{1}{16}$ Gulden Kassa setzen.

Dieses leztere Verhältniß ist aus folgendem zusammengesezt.

3 ℔ bko. — 1 Rt. Hamb. bko.
100 Rt. bko. — $105\frac{1}{16}$ Rt. Kassa in Amsterdam.
2 Rt. Kass. — 5 fl. Kass.

Das Uso bei den holländischen Briefen ist 1 Monat a dato des Briefes.

England.

Die beständige Valuta ist auf Englands Seite nemlich 1 Pfund Sterling (℔sterl.)

Das Pari zwischen Hamburg und England muß auf zweyerlei Art bestimmet werden:

1) nach

1) nach dem Gesetze mit dem Remedium, und demnach ist 1 Lstrl.
in Silber werth = 34 ß 10,56 ßVl. = 34 ß $10\frac{9}{16}$
in Golde = 33 · 10,68 ß = 33 · $10\frac{10}{16}$
im Mittel 34 ß 4,62 ßVl. = 34 ß $4\frac{9}{16}$ ßVl.

2) nach dem Barrenpreiß. Wir folgen hierin Stuart, der den Mittelpreiß für die Unze Barren Silber 65 Pence setzet. Dem zufolge ergiebt sich der Werth eines Lstrl.:

in Golde = 32 ß 3,96 ß = 32 ß $3\frac{15}{16}$ ßVl.
in Silber = 33 · 3,24 · = 33 · $3\frac{3}{16}$ ·
folglich im Mittel = 32 ß 9,6 ßVl. = 32 ß $9\frac{9}{16}$ ßVl.
Das Mittel aus beiden = 33 ß 7,11 ßVl. = 33 ß $7\frac{1}{16}$ ßVl.

Das Uso ist wie bei Holland.

Frankreich.

Hierunter versteht man die Wechsel auf Paris und Bourdeaux. Frankreich hat die beständige Valuta, nemlich 1 Ecu von 3 Livres ts.

Nach der lezten Veränderung der Goldmünzen ergiebt sich das Pari folgendermaßen:

In Silber für ein Ecu = 25,22 ß bko. = $25\frac{3}{16}$ ß bko.
In Golde = 23,93 ß bko. = $23\frac{15}{16}$ ß
Das Mittel = 24,57 ß bko. = $24\frac{9}{16}$ ß bko.

Das Uso wie bei Holl- und England.

Portugal.

Auf Lissabon. Die beständige Valuta hat Portugal, nemlich 1 Crusados von 400 Rees.

Pari in Silber = $41\frac{5}{6}$ ß oder GrotVl.
in Golde = $46\frac{1}{3}$ ·
Mittel = $44\frac{1}{12}$ GrotVl.

Das Uso bei diesen Briefen ist 2 Monat nach Dato des Briefes.

Spanien.

Hamburg wechselt jezt auf folgende Oerter direkte: Madrit, Cadix, St. Sebastian und Bilbao. Spanien giebt das Gewisse für das Ungewisse, nemlich den Wechseldukat, oder Ducados di Camb. von $11\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Real de Plata oder 375 Maravedis d. pl.

In Golde = $89\frac{1}{6}$ GrotVl.
In Silber = $95\frac{1}{6}$ ·
Mittel = $92\frac{1}{2}$ GrotVl.

Das Uso wie bei Portugal.

Venedig.

Dieser Ort giebt die beständige Valuta, nemlich 1 Ducat di Banco an Hamburg.

Das Pari desselben ist in Golde = 85 9/16 GrotVl.
in Silber = 84 7/16
Mittel = 85 GrotVl.

Breslau.

Die Valuta ist für Breslau, die beständige, nemlich: 1 Pfund Banko, eine Rechnungsmünze, wie fast alle beim Wechsel, deren 4 auf einen Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gehen, folglich 25 pC. besser als Kurant zu achten sind.

Der Werth eines Bankpfundes in Golde ist = 42 1/16 ß bko.
in Silber = 41 7/16
im Mittel = 41 3/4 ß bko.

Die Briefe lauten à 6 Wochen dato.

Kopenhagen.

100 Rthlr. Hamb. bko. für 123 1/3 Rthlr. Dän. grob Kur. Man sehe darüber nach, was in der Einleitung über Kopenhagen gesagt worden ist. Die Briefe lauten auf 2 Monat dato.

Leipzig.

100 Rthlr. Hamb. bko. oder 300 ℔. bko. für 144 4/9 Thaler Leipz. Kur. nach dem Konventionsfuße.

Oder auch in Luidor gegen Hamb. bko.

100 Rthlr. Hamb. bko. für 142 6/10 4/0 Rthlr. Luidor. Die Briefe sind ausgestellt, entweder auf kurze Sicht, oder auf Uso (eine Zeit von 14 Tage) oder auch auf der Messe.

Prag und Wien.

100 Rthlr. Hamb. bko. für 144 4/9 Rthl. Prager Kur.

Oder:

200 ℔. bko. für 144 4/9 Gulden.

Die Briefe lauten auf 6 Wochen à dato des Briefes.

Naumburg wie Leipzig.

Frankfurt am Mayn.

1) Nach dem Konventionsfuße, wie Leipzig.
2) In Münze, d. i. nach dem 24 Guldenfuß.

100 Rthlr. Hamb. bko. für 173 3/4 Rthlr.

oder

200 ℔. bko. für 173 3/4 Gulden.

Augsburg.

100 Rthlr. Hamb. bko. für 144⅔ Rthlr Augsb. Kur.
Die Briefe lauten auf 33 Tage.
Hamburg treibt wenig Geschäfte mit Augsburg, mehr aber Amsterdam mit diesem Ort.

Nürnberg.

100 Rthlr. Hamb. bko. im Konventionsfuße, eben so wie Leipzig.
Die Briefe lauten auf 33 Tage dato.
Bei allen Briefen die auf Uso gestellet sind, wird der Acceptationstag mitgerechnet; allein bey denen, die auf Sicht lauten, wird der Tag nach Acceptation für den ersten gerechnet.
Alle Wechselbriefe haben 12 Respittage, innerhalb dieser Zeit muß protestiret werden. S. hierüber die Hamb. Wechselordnung.
In den Wechseln, so bei geschlossener Bank, (nämlich jährlich vom 31 Dec. bis auf den 14 Januar) verfallen, werden nach Wiedereröfnung derselben nicht mehr Diskretionstage gerechnet, als noch übrig seyn würden, wenn die Bank offen gewesen wäre; von den Wechseln aber, welche am 1. 2 und 3 Jan. fällig sind, kann, falls deren Zahlung am 3ten Werkeltage nach Eröfnung der Bank, in selbiger nicht gefunden wird, gebührend protestirt werden.

Von Thara und gutem Gewichte.

Wenn Waaren in Packräumen gewogen werden, so genießt man ein gewisses pC. für gut Gewicht, und muß zuerst gut Gewicht, und alsdann der Thara abgezogen werden.
Waaren, die gestürzt werden, es sei aus Säcken, Kisten oder Fässern, müssen erst gewogen, alsdann die ledigen Behältnisse gewogen, thariret und hernach vom Reste der Pfunde erst gut Gewicht gerechnet werden. Denn vom ganzen Bruttogewichte muß die Thara auch Brutto ab, alsdann gut Gewicht gerechnet werden.
Also müssen auch Thara und gut Gewicht nicht zugleich vom Brutto, sondern zuerst gut Gewicht, und alsdann Thara abgezogen werden.

	GGew.	Thara.
Alaun, dänischer pr. Tonne	1 proC.	30 ℔
Amidom, pr. Tonne	1 —	16 —
Anies, Pugl. pr. Sack	1 —	3 a 4 —
Baumwolle in Säcken	1 —	4 proC.
Blaussel, (Smalte) in Fässern	1 —	8 —
Blei, in Rollen und Stücken	1 —	—
Bohnen, weiße pr. Sack	1 —	2 ℔

	GGew.	Thara.
Brunellen, pr. Kistl.	1 proC.	1½ ℔
" pr. Dose	1 —	¼ —
Campher raff. pr. Papier	— —	2 proC.
Canehl, pr. Fahrdehl	½ —	12 ℔
Cappern Tönnch. pr. Eßig und Holz	1 —	28 proC.
Coffe bourb. pr. Bahl	½ —	4 ℔
" levant. pr. Bahl von 300 ℔ c.	½ —	14 —
" levant. pr. Bahl a 600 ℔ c.	½ —	30 —
" lissab. pr. Bahl a 100-150 ℔ c.	½ —	2 —
" martin. pr. Sack a 100 ℔ c.	½ —	2 —
" mokka pr. Bahl 300 ℔ c.	½ —	14 —
" surin. pr. Sack a 100 ℔ c.	½ —	2 —
Coriander, pr. Sack	— —	2 —
Corinthen, lip. in Fässern	1 —	12 proC.
" Zant. in Bothen	1 —	14 —
" in ½ "	1 —	16 —
" in ¼ "	1 —	18 —
Cotongarn Jeruf. in Bahl	1 —	5 —
Cubeben, pr. Sack	½ —	3 ℔
Cummie malt. pr. Sack	1 —	3 —
Curcuma, pr. Sack	1 —	3 —
Feigen smirn. in Fäßgens	1 —	10 proC.
" Cand. pr. Korb	1 —	2 ℔
Fisch, berger pr. Tonne	1 —	50 —
Flachs, pr. Sack	1 —	6 a 7 —
Gallen, alepp. pr. Sack	1 —	6 —
" Trip. pr. Sack	1 —	6 —
Grän oder Grein, pr. Sack	½ —	4 a 5 —
Holz, blau geraspelt pr. Sack	1 —	5 —
" roth " pr. Sack	1 —	5 —
" blau in Säcken	1 —	— —
" Fernamb. in Säcken	1 —	— —
Hopfen, braunschw. in Säcken	1 —	— —
" engl. in Säcken	½ —	28 —
Indigo, guatim. großer; pr. Kiste	½ —	40 —
" pr. Kiste mit Riemen	1 —	42 —
Ingber pr. Sack	1 —	2 —
Juchten	½ —	— —
Kümmel engl. pr. Sack	1 —	2 —
Lackritzensaft pr. Kiste	1 —	24 —
und Refakt. pr. Blätter	1 —	2 proC.

	GGew.	Thara.
Laurinblätter pr. Sack	1 pro C.	2 ℔
Lorbeern pr. Sack	1 —	2 —
Mandeln, provenzer, valencer und bittere pr. Bahl	1 —	4 —
Krakmandeln pr. Bahl	1 —	8 —
Mennig pr. Faß	1 —	14 —
Nägelkenholz pr. Fahrdehl	¼ —	2 —
Oel, genueser in Bothen von 1500 ℔ c.	1 —	14 pro C.
" " " ½ Bothen von 900 ℔ c.	1 —	16 —
" " " ¼ Bothen von 500 ℔ c.	1 —	18 —
" Malaga in Bothen von 1200 ℔ c.	1 —	14 —
" " in Pipen von 900 ℔ c.	1 —	120 ℔
" " in ½ Pipen von 500 ℔ c.	1 —	65 —
" " portugis. in Pipen	1 —	125 —
" " provenz. in Fässern v. 300 ℔ c.	1 —	16 pro C.
" " pugl. in Stampen und Bothen	1 —	14 —
" " in ½ Bothen	1 —	16 —
" " in ¼ Bothen	1 —	18 —
" " sevil. in Pipen	1 —	120 ℔
" " in ½ —	1 —	65 —
Orlean in Fässern	— —	20 pro C.
Pfeffer dän. und holl. pr. Bahl	½ —	4 ℔
" engl. pr. Bahl	½ —	3 —
" dopp. emb.	½ —	6 —
Pflaumen französische in Fässern	1 —	10 pro C.
Portesche danziger und rußische in Fässern	1 —	8 —
Queckfilber pr. Lägel von 48 ℔	½ —	½ —
Reis, milaneser pr. Sack von 600 ℔ c.	1 —	6 ℔
Rosinen, malag. in Fässern	1 —	10 pro C.
" smirn. in Fässern	1 —	12 —
Rosmarin in großen Bahlen	1 —	6 —
" in Körben	1 —	4 a 6 ℔
Röthe, bresl. pr. Faß	1 —	100 —
Rothschär pr. Tonne	1 —	49 —
" pr. ½ Tonne	1 —	28 —
Saflor türkischer	1 —	4 pro C.
Saffran gastinois in Beutel von 25 ℔ c.	¼ —	¼ ℔
Schalen von Citronen, Orange pr. Bahl	1 —	8 —
" " " "	1 —	6 pro C.
Schmack port. in Säcken	1 —	1 —
Schwefel gool. pr. Tonne	1 —	30 ℔

	GGew.	Thara.
Seide berg. org. in Ballots von 60 ℔	2 Unzen	1 ℔ 12 Unz.
Seife marseil. in Kisten	1 proC.	10 proC.
Senesblätter, in Bällgen	½ ——	10 ——
Silberglätte, pr. Faß	1 ——	15 ℔
Soude, alikant. pr. Bahl	1 ——	12 —
Sukkade, in Fässern	1 ——	10 proC.
Syrup, franz. in Fässern	1 ——	10 ——
Talg, rußisch in Fässern	1 ——	10 ——
Terpentin, venetianischer	1	16 ——
Theeboue, pr. Kiste von 400 ℔ c.	½ ——	70 ℔
pr. ½ Kiste von 150 ℔ c.	½ ——	45 —
grüner pr. Kiste von 180 ℔ c.	½ ——	45 —
pr. Kiste von 100 ℔ c.	½ ——	28 —
Tobak, brasil. pr. große Rolle	¾ ——	8 —
pr. kleine Rolle	¾ ——	7 —
maryl. in Fässern	1 ——	80 —
havanna pr. Serone von 180 ℔ c.	1 ——	20 —
virgin. pr. Faß von 500 ℔ c.	1 ——	80 —
Vitriol, engl. in Fässern	1 ——	10 proC.
grüner goslar pr. Faß	1 ——	50 ℔
weißer pr. Faß	1 ——	55 —
Wachs, weißes in Marquetten	½ ——	— —
Wolle, poln. in Säcken	1 ——	3 proC.
Zink, in Blöcken von 40 ℔ c.	½ ——	— ——
Zinn, engl. in Blöcken von 300 ℔ c.	½ ——	— ——
Zucker ván. S. Thomas in Fässern v. 900 ℔ c.	1 ——	15 ——
engl. braun in Fässern von 1500 ℔ c.	¾ ——	15 ——
in Auktionen	1 ——	17 ——
weißer in Fässern v. 1500 ℔ c.	¾ ——	14 ——
in Auktionen	1 ——	16 ——
franz. brauner in Fässern v. 1200 ℔ c.	1 ——	18 —
in Auktionen	1 ——	20 ——
in Tierçons v. 500 ℔ c.	1 ——	20 ——
in Auktionen	1 ——	22 ——
in Quart v. 200 ℔ c.	1 ——	20 ——
in Auktionen	1 ——	22 ——
weiße in Fässern	1 ——	16 ——
in Auktionen	1 ——	18 ——
in Tierçons	1 ——	18 ——
in Auktionen	1 ——	20 ——
in Quart.	1 ——	18 ——

	GGew.	Thara.
Zucker franz. weißer in Auktionen. =	1 proC.	20 proC.
= portug. in Kisten, die leer gemacht und gewogen werden = =	¼ ——	— ——
Dabei wird über das gut Gewicht und Thara, auch noch 10 ℔ für eine kurze und 12 ℔ für eine lange Kiste, oder auch wohl 1 proC. besonders schon gut gethan		
Zucker raff. blos oder in weiß Papier =	½ ——	— ——
= = in blau Papier =	1 ——	— ——
Ueber das werden auf jede 100 Brode ein Brod zugelegt.		

Die Butter in großer und kleiner Fustage giebt folgendes gut Gewicht und Thara.

	GGew.	Thara.
Budjadinger, oder Putjenter pr. Tonne 200 bis 250 ℔ = =	1 proC.	28 ℔
pr. ¼ Tonne von 112 ℔ = =	1 ——	16 —
Curländische pr. ¼ Tonne von 56 ℔ rein und drüber = =	1 ——	18 —
Dänische und Jütländische pr. 1 Tonne von 170 ℔ brutto und drüber =	— ——	36 —
pr. ¼ Tonne v. 90 ℔ brutto und drüber	— ——	18 —
Jütländis. pr. ½ Tonne kl. Band v. 100-140 ℔	— ——	24 —
= pr. ⅛ = von 60 bis 70 ℔ =	— ——	12 —
= pr. ⅛ = von 50 bis 60 ℔ =	— ——	10 —
Dormer, Norder und Gonter pr. ⅛ Tonne 58 ℔ br. = = =	— ——	8 —
pr. 1/16 Tonne 29 ℔ br. =	— ——	4 —
Ember pr. ½ Tonne buckt Band 140 ℔ u. drüber	1 ——	28 —
pr. ¼ = 96 =	1 ——	16 —
pr. ⅛ = 48 =	— ——	8 —
pr. 1/16 = 25 =	— ——	4 —
Englische, Französische und Irländische in großen, mittlern und kleinen Tonnen	— ——	22 proC.
Esener pr. ½ T. buckt B. 140 ℔ rein u. drüber	— ——	28 ℔
pr. ¼ = 70 =	— ——	16 —
pr. ⅛ = 62 =	— ——	8 —
pr. 1/16 = 32 =	— ——	5 —
Hittländische pr. 1 Tonne Smalband 200 bis 250 ℔ in eichenen Tonnen =	1 ——	36 —

Hitt-

	GGew.	Thara.
Hittländische pr. T. v. 200-250 in Föhren T.	1 proC.	39 ℔
Holländische und Gröninger pr. ¼ Tonne		
buckt Band von 100 bis 112 ℔ .	— ——	16 —
" pr. ⅛ Tonne von 56 a 60 ℔ "	— ——	8 —
" pr. 1/16 " von 20 a 25 ℔ "	— ——	4 —
Holsteinische, Meklenburgische und Fünische Hofbutter die Tonne von 224 ℔ und		
darüber, ½ Tonne von 112 ℔ und darüber		
Den Thara reguliren Käufer u. Verkäufer		
Jeversche pr. ⅛ Tonne von 52 ℔ brutto "	— ——	8 —
pr. 1/16 Tonne v. 27 ℔ " "	— ——	5 —
Nordstrander oder Stranjer pr. Tonne		
Schmal eichne Band 224 ℔ rein u. drüber	1 ——	36 —
pr. ½ Tonne 112 ℔ " " "	1 ——	18 —
pr. 1 T. Föhren Band 224 ℔ rein u. drüber	1 ——	42 —
pr. ½ 112 ℔ " " " "	1 ——	24 —
Wibauische pr. 1 Tonne Schmal Band 224 ℔		
rein und drüber " "	1 ——	42 —
" pr. ½ Tonne 112 ℔ rein und drüber	1 ——	28 —
Wittmunder pr. ⅛ Tonne von 60 ℔ brutto	— ——	8 —
" pr. 1/16 Tonne von 30 ℔ brutto	— ——	4 —

Aus dem einen Preiskurant erhellet, daß in Hamburg sehr viele Waaren, auf Zeit, d. i. mit einem gewissen Rabatt auf 7 und 13 Monat a 8 pC. p. A. und mit einem bestimmten Agio gegen Bankvaluta, verkauft werden. Der Ursprung des Rabatts fällt in die Zeiten zurück, wo der Kredit der Kaufleute noch durch hohe Zinsen erhalten werden mußte. Damit der Verkäufer bei denjenigen Waaren, die auf 7 oder auf 13 Monat Rabatt verkauft wurden, keinen Verlust litte, mußte derselbe auf den Preis der Waaren für jeden Monat ⅔ pC. zulegen. Folglich für 7 Monat 4⅔ pC. und für 13 Monat 8⅔ pC. auf 100 rechnen. Dies ist die Ursache, warum der Rabatt auf 100 gerechnet wird. Seit der Zeit aber, daß der Kaufmann für geringere Zinsen Kredit erhalten kann, ist die Rabattrechnung ganz unnütz geworden. Und da, wo sie noch beibehalten wird, erschweret sie dem Kaufmann jedesmal die Spekulation, und giebt dem Ausländer zu vielen unnützen und weitläuftigen Rechnungen Anlaß. Bei Waaren die in Partheien ge- und verkauft werden, findet sie auch wenig mehr Statt; indessen muß der Kaufmann noch immer diese Rechnung machen, wenn er Waaren an den Kleinhändler verkauft.

Mit 7 Monat oder $4\frac{2}{3}$ pC. Rabatt werden in Hamburg folgende Waaren verkauft: raffinirte Zucker, englische und holländische Tücher; englische Boye, Schalong, Dosinlens, Flanelle, Kirseye, Kronrasche, Rattine und Sarsche (Serges). Beim Verkaufe muß der Verkäufer auf jede 100 ℔ $4\frac{2}{3}$ ℔ aufrechnen; der Käufer aber

$$104\frac{2}{3} : 4\frac{2}{3} = 314 : 14 = 157 : 7$$

Mit 13 Monat oder $8\frac{2}{3}$ pC. werden verkauft: Baumwolle, Canehl, (Zimt) Cappern, Coschenille, Comin, Corinthen, Cotongarn, Gallen, Indigo, Ingber, Juften, Krapp (Färberröthe) Leinwanden (Freystädter, Glatzer und Jaurische), Macis, Mandeln, Muskatennüsse, Nägelein, Reis, Schleyer, Schmack, (Sumach) Seide, Seife von Marseille, Servietten, Succade und Syrup, Tischtücher, türkisch Garn, italiänischer Weinstein, Neißer Züchen, Zimmet und rohe Zucker. Beim Verkaufe wird auf jede 100 Mk. $8\frac{2}{3}$ Mk. gerechnet, und beim Kaufe $108\frac{2}{3} : 8\frac{2}{3} = 326 : 26 = 163 : 13$.

Die levantische Seide, als Ardasette, Barutine, Belledin und Cerbaffi (Scherbaf) wird auf 16 Monat Rabatt verkauft, und der Satz ist $110\frac{2}{3} : 10\frac{2}{3} = 332 : 32 = 83 : 8$.

Billig ist es, daß der Großhändler dem Käufer, der ihn früher bezahlt, als der ordentliche Termin verflossen ist, ein gewisses von der Kaufsumme entläßt; und so auch umgekehrt, hat der Kaufmann eben das Recht, den Preis höher anzuschlagen, wenn derselbe mit der Bezahlung länger warten muß, als er soll. Dies hat die Veranlassung zu dem Diskont gegeben, der in Hamburg gewöhnlich auf $\frac{1}{2}$ pC. pr. Monat gerechnet wird. Für Wechsel ist er gewöhnlich 3—5 pC. Der Rechnungssatz wird jedesmal so geführet:

$$100 : \tfrac{1}{2} = 200 : 1$$

Daß in Hamburg einzelne Waaren nach einem bestimmten Agio von Kurant im Lande verhandelt werden, ist eben so unnütz als der Rabatt. Denn das Kurant wird schwerlich je wieder zu der Agio gelangen, als es bei den meisten vestgesezt ist. Und der Kaufmann sieht sich daher genöthiget, in Ansehung des Preises, fast jedesmal eine andere Rechnung anzustellen. Was kann unnützer seyn, als so eine Arbeit!

Hier gedenken wir noch mit wenigen, der Unkosten welche bei Waarenversendungen in der hamburgischen Handlung zu merken sind. Es werden daselbst fünf Zölle von ein- und ausgehenden Gütern bezahlt, nemlich

1. 2) Der Herrenzoll ist gewöhnlich $\frac{1}{8}$ Prozent und wird in Speziesgelde bezahlt. So auch der Bürgerzoll, welcher eben so viel von dem Werth der Waaren beträgt. Wenige Waaren bezahlen nicht nach dem Werth, aber doch ohngefehr in diesem Verhältniß. Güter die zu Lande einkommen oder ausgehen, sind nur dem Herrenzoll unterworfen.

3) Der

3) Der Admiralitätszoll ist von einigen Waaren ½ oder 1 Prozent kurant, und von einigen noch ½ Prozent banko. Das Admiralitätskollegium disponirt über die Anwendung seines Ertrages.

4) Der Schaumburger Zoll. Hier zahlen nur ausgehende Güter, außer Bürgergut, welches frei ist. Er wird in Kurant entrichtet.

Etliche Waaren haben auf diesen Zöllen eine gewisse Taxe nach Stücken oder dem Gewichte.

5) Der Stader oder Brunshuser Elbzoll. Dieser ist 1719 mit dem Herzogthum Bremen von der Krone Schweden an das Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen; welches denselben durch einen Kontrolör in Hamburg von den daselbst einlaufenden Schiffen auf eben die Weise heben läßt, wie durch den im Jahr 1691 mit Schweden geschlossenen Vergleich ausgemacht worden. Er wird in Speziesgelde bezahlt; und von den Schiffsmaklern zu 4 Mk. 1 ß kurant, für 3 Mk. Spezies berechnet, wegen der kleinen Unkosten des Transports u. s. w. Bei demselben ist die wichtige Kautel zu merken, daß in den Fakturen und Konossementen der Inhalt der Ballen, Kisten ꝛc. und ihr Werth bestimmt angegeben werde, weil von allen Packereien mit unbekannten Kaufmannschaften, wenn sie auch noch so klein sind, von jedem Stück, Päckchen oder Ballen der Hauptzoll, 32 ß Spezies bezahlt werden muß, anstatt daß manche sonst nur wenige Pfennige abzugeben hätten. So wird z. E. auch jede unbestimmte Art Wolle für Biberhaar angesehn, die man hoch verzollen muß. Bei manchen ist auch die Angabe des Gewichts nöthig, wie bei dem aus Holland ankommenden Färbeholz, wo jedes Faß auf 800 ℔ gerechnet wird, wenn das Gewicht nicht angegeben ist. Bei dem Tobak auch wenn er von Amerika kommt, muß durchaus in dem Konossemente stehen Blättertobak, denn sonst bezahlt er den hohen Zoll des Schnupftobaks. Wenn man ein Konossement erhält, darin bei der Benennung der Waaren so ein schädlicher Fehler begangen ist, so thut man wohl, vor Ankunft des Schiffes sich mit der Faktur beim Kontrolör des Stader Zolles zu melden, auf dessen Bericht die Sache denn in Stade in Ordnung gebracht wird.

Der Kornhandel ist zufolge einer noch immer stillschweigend verlängten Verordnung vom Jahre 1748 völlig zollfrei. Diese Verordnung wird, nebst der vom hiesigen Transito, welcher gleichfalls von den ehemaligen Zollabgaben befreiet ist, unten vollständig mitgetheilet werden.

Auszug der Hamburgischen Bankordnung vom 7 Sept. 1710 *).

Art. 1. Die verordneten Herren und Bürger wollen täglich, wenn es nöthig seyn wird, die Buchhalter sowohl der Wechsel- als Lehnbank, Cassirer und Wardein aber sollen alle Tage, außerhalb die Sonn- und Feiertage, in den Kammern der Bank, ein jeder an seinem Ort, zu rechter Zeit sitzen, und sich finden lassen; auch sollen die Kaßirer von neun bis zwölf Uhr Geld zu zahlen schuldig seyn.

Art. 2. Das Geld, so in die Bank gebracht, soll in der andern Kammer einem Kaßirer zugezählet werden, und derselbe soll darauf einen Beweis, darin die Summe zweymal, erst mit vollen Buchstaben, hernach

*) Die ausgelassenen Artikel betreffen die kleinen Summen welche den Oberaufsehern und Bankbedienten ausgesezt sind u. dgl.

mit Ziffern specificiret, den Buchhaltern desselbigen Tages zu überliefern schuldig seyn.

Art. 3. Alle Aßignationen von den Geldern, welche in der Bank seyn, sollen schriftlich in einem dem Buchhalter, so vorn an sitzet, dazu übergebenen Zettel geschehen, und der aßigniren will, deswegen selbst persönlich erscheinen, oder, so er solches nicht thun wollte oder könnte, soll er von denen verordneten Buchhaltern eine Prokuratie oder Vollmacht machen lassen, welche Prokurationen zu dero Behuf allezeit also, daß nicht mehr als die Namen darin geschrieben werden, bei der Hand seyn, auch nicht länger als in dem Jahr darin sie gemacht gelten sollen. Wie dann auch solche Vollmachten, sowohl mit der Bank gewöhnlichem Insiegel, als auch der Prinzipalen und Gevollmächtigten Hand, bezeichnet werden soll.

Art. 4. Die Aßignationen sollen zum ersten mit Buchstaben, hernach mit Ziffern geschrieben werden, auch ein jeder dabey setzen, auf was Folio sein Name im Schuldbuche geschrieben stehet, welches bey denen Buchhaltern zu jeder Zeit erfahren werden kann. Wer nun die Zettel dem konform nicht einrichtet, die Ziffern und Folio nicht recht setzet, soll ein Prozent zu geben schuldig seyn.

Art. 5. Wenn einer verstirbet, soll, der bisher üblichen Observanz nach, bis dahin, daß die Wittib und Erben mit Vormündern versehen, die Abschreibung quiesziren, nach deren Bestellung aber dieselbe dazu a Senatu, auf eingebende von allen gebührend unterschriebene Supplication, per Decretum befugt werden. Wenn aber der Mann per Testamentum seine Frau zur Vormünderin der Kinder bestellet, und ihr die Administration des Nachlasses übergeben, oder eine Wittib eigene Bankrechnung nimmt, kann dieselbe durch ihren kriegischen Vormund, oder von ihnen beyden Gevollmächtigten, abschreiben.

Art. 6. Da zween oder mehr in Kompagnie seyn, und Rechnung auf ihre Namen in Bank gehalten wird, was einer von denenselben abschreibet, soll also gehalten und genommen werden, als wenn der Zettel von ihnen allen unterschrieben wäre.

Art. 7. Des Morgens von 7 bis halb 9 Uhr soll allezeit der Kontrebuchhalter in dem ersten Gemach mit dem Reskontrabuch vorhanden seyn und einem jeden, so ihn um dasjenige, so denselben angehet, fraget, guten Bescheid geben, und wenn einer zu akkordiren begehret, solches zu thun schuldig seyn.

Art. 8. Würde aber jemand nach eines andern Summen oder Partide fragen, so soll der Buchhalter ihm keinesweges etwas davon melden, inmaaßen den bemelden Buchhaltern, und allen andern, so der Bank dienen, bei ihren geleisteten Eiden und höchster Strafe verboten, niemanden, was in der Bank paßiret und geschrieben wird, zu offenbaren. Es soll auch derselbe inskünftige niemanden zusagen, daß die gefragte Summe abgehe, es sey dann, daß dieselbe eine Nacht über auf des Abschreibenden Konto gestanden.

Art. 9. Der Kontrebuchhalter, so vorn an sitzet, soll die schriftliche Aßignationen ordentlich, wie sie nacheinander kommen, ohne Ansehung einiger Personen zu sich nehmen, solche übersehen, und Achtung geben, ob die geschriebenen Summen an Buchstaben und Ziffern übereinkommen, auch ob der Aßignator so viel in Avanz habe, und hernacher solche Aßignationen dem andern Buchhalter einzuschreiben zustellen.

Art. 10. Es soll auch der Kontrebuchhalter, wann er vermerket, daß jemand mehr in Bank schreiben lassen will, als er darin in Credito hat, dazu nicht stillschweigen, sondern dasselbe, bei seinem geleisteten Eide, alsobald denen verordneten Herren und Bürgern anzeigen.

Art. 11. Wo jemand mehr aßigniren würde, als er in Bank in Credito hat, derselbe soll von jedem 100 Mk. so er mehr aßigniret, 3 Mk. Strafe an gedachte Bank zu entrichten schuldig seyn.

Art. 12. Wegen der Aßignationen, so des Nachmittags geschehen, bleibet es bey dem bis dato üblichen Herkommen, und soll der Buchhalter alle Errores, so kommittiret, alle Morgen denen Herren und Bürgern zu übergeben schuldig seyn, und dafern sie dawider handeln, und solches darnach erfahren wird, sollen sie für einen Error 1 Rthlr. Strafe bezahlen.

Art. 13. Niemand soll Macht haben, einig Geld zu aßigniren, oder jemand zuschreiben zu lassen, das nicht zum wenigsten ihme eine Nacht zugeschrieben gestanden.

Art. 14. So sollen auch die Buchhalter sich befleißigen, daß im Kontrabuch und Schuldbuch alle Rechnungen einerlei Folio haben.

Art. 15. Die Buchhalter sollen, so oft es die Herren und Bürger gut finden, umgesetzet werden.

Art. 16. Die Kaßirer, so in der andern Kammer sitzen, sollen keine Macht haben, einige Gelder in oder außerhalb der Bank zu sich zu wechseln, schwere Thaler zu verändern oder zu vertauschen, und also von denen Geldern keinen Nutzen haben. Wer dawider handeln wird, soll nach Befinden gestraft werden.

Art. 17. Die Kasse soll täglich geschlossen werden, und die Kaßirer bei Strafe 10 Mark lübisch, wer dawider handeln wird, in ihrer kleinen Kasse nicht mehr als 5000 Rthlr. behalten, was aber darüber, den Bankbürgern einliefern: maaßen dann die Bankbürger, damit selbige über sothane Summe der 5000 Rthlr. ein mehrers nicht darin lassen, fleißige Acht zu haben, und, so oft es ihnen gefällig, die Kasse nachzusehen, und die darin befindlichen Gelder überzuzählen, berechtiget seyn sollen.

Art. 18. Wo jemand Geld bringet, und zugleich ein anderer vorhanden, so Geld empfangen soll, mag, um schleuniger Beförderung willen, es dem Empfänger zugezählet werden, und sollen die Kaßirer solche Summen in ihre Bücher einschreiben, nicht anders, als wann sie solch Geld selbst hätten empfangen und ausgezählet.

Art. 19. Die Bank soll einem jeden seine Avantage, oder was er in Credito darinnen hat, ohne Entschuldigung an gangbarem Gelde zählen; wer aber sonderliche Spezies haben will, derselbe muß sich deswegen mit den Bankbürgern, der Bank zum Besten, vergleichen.

Art. 20. Wer Geld aus der Bank haben will, der soll ein gedrucktes Kassazettel, so allezeit bei den Buchhaltern vorhanden seyn soll, mit eigner Hand füllen und vollziehen lassen, und seinen Namen darunter setzen, und soll gedachter Kassazettel hernacher dem Buchhalter gebracht, und wann derselbe findet, daß allsolche Person so viel in Avanz hat, als das Kassazettel lautet, soll er ihn, den Aßignatoren, um so viel Debito machen, und darauf das Zettel unterschreiben, und soll bemelote Person, von dem Kaßirer dazu verwiesen, unverzögerlich bezahlet werden.

Art. 21. Wer per Cassa abschreibet, soll sothane Gelder denselben Tag von dem Kaßirer empfangen; da er es aber nicht thun würde, soll er den

ersten

ersten Tag ein halb Prozent, den andern Tag ein ganz Prozent, und alle Tage hernach doppelte Strafe davon zu geben schuldig seyn.

Art. 23. Wann die Herren und Bürger zu Hause gehen, sollen die Kassen, da die Herren und Bürger die Schlüssel zu haben, mit Zuschliessen wohl verwahret werden. Die Kaßirer mögen des Morgens, wann die Buchhalter in der Bank seyn, anfangen sich Gelder zuzählen zu lassen.

Art. 24. Die Gelder und Avantage, so jemand in der Bank hat, mögen und sollen keinerlei Weise arrestiret werden; wo aber einer öffentlich falliren thäte, so soll dessen Avantage, denen sämtlichen Kreditoren, vermöge Stadtbuchs, zum Besten seyn.

Art. 25. Niemand soll Macht haben, einigem Menschen, er sey auch wer er wolle, auch sich selber nicht, mehr zu kreditiren, und aus der Lehnbank zu wechseln und zu bezahlen, als er in Avanz hat.

Art. 26. Weil auch vor diesem in der Kaufmanns- und Wechselbank verordnet, daß nicht unter 400 Mk. an jemand gegeben oder geschrieben werden sollen, soll solches geändert, und auf 100 Mk. reduciret, auch kein Pfennig, außerhalb 6 Pfennig, an jemand zu- oder abgeschrieben werden,

Art. 27. Die Bank soll alle Jahr auf ultimo Decembris etliche Tage *), damit alles in Richtigkeit gebracht, geschlossen werden.

Art. 28. Aufs neue Jahr, wann die Bank wieder aufgehet, sollen die Kreditoren in der Bank, da die Herren und Bürger seyn, erscheinen, und ihre Avanze mit ihnen akkordiren, ehe sie auf ihre Rechnung etwas wieder abschreiben lassen.

Art. 29. Denen Bedienten der Bank werden hiemit alle Handlungen, Faktoreien und Rechnung in Bank zu haben, verboten.

Art. 31. Es soll auch kein hiesiger Bürger oder Einwohner auf seinen Namen für Fremde, zum Nachtheil unsers Kommerzii hereinschleichende, und hiesige Börse stetig frequentirende, der Stadt aber auf keine Art verwandte Liegere, Kommißionairs oder Negotianten, Rechnungen in Bank halten, und nach deren Ordre Gelder oder Wechsel für deren Rechnung ab- und zuschreiben; dafern jemand an dergleichen, wider seinen Bürgereid und Pflicht laufenden, und hiesigem Kommerzio höchstschädlichen, Kollusionen Theil gehabt zu haben überführet werden möchte, soll derselbe nicht nur ipso facto in eine ohne gerichtlichen Prozeß beizutreibende Strafe, das erstemal à 200 Rthlr., und das zweytemal à 400 Rthlr., verfallen, sondern auch dadurch einen eigenen Konto in Bank zu haben, verlustig seyn, und für infam geachtet werden; und wird denen Bankbuchhaltern hiemit ernstlich, und bei ihren Pflichten, anbefohlen, darauf fleißige Acht zu haben, und die Kontravenirenden sofort anzuzeigen: welchenfalls ihnen sowohl, als sonst andern, die dergleichen mit Fundament angeben werden, ein Drittheil der Strafe, als ein Prämium, zugekehret werden solle.

Art. 32. Desgleichen sollen die Mäkler, sowohl Christen als Juden, wider den ausdrücklichen Inhalt der Mäklerordnung, weder selbst auf ihre eigene Namen, noch mit anderen hiesigen Bürgern und Einwohnern, auf derselben Namen, heimliche Rechnungen in Bank haben, desgleichen auch keine Gelder, unter dem Vorwand einer von hiesigen Bürgern oder Einwohnern habenden Vollmacht, in Bank disponiren, noch ab- oder zuschreiben. Wer dawider handelt, und dessen überführet wird, soll, nebst Verlust seiner Mäke-

*) Seit dem Jahre 1770 wird die Bank jährlich nur den 31 Dec. geschlossen.

Mäckeleiprivilegien, mit einer executive einzutreibenden Geldbuße, das erstemal à 200 Rthlr., und das zweitemal à 400 Rthlr. beleget, auch derjenige Bürger oder Einwohner, welcher mit selbigem verbotenerweise kolludiret, nach Verordnung des vorhergehenden Artikels gestrafet, nicht weniger, zu besserer Entdeckung der Unterschleife, der Angeber, er sey Bankbuchhalter oder ein anderer, mit dem Drittheil der Strafe auch in diesem Falle belohnet werden.

Art. 33. Sollen die fünf Bankbürger ein jedweder fünf Jahre bei der Bank bleiben, damit jedweder ein Jahr präsidiren möge.

Art. 35. Es soll inskünftige an niemand, er sei oder habe Namen wie er immer wolle, auch in was Occasion es seyn möge, einiges Geld vorgestrecket oder abgeschrieben werden, wie wenig oder viel die Summe auch sei; es sei dann, daß dafür genugsam und versichertes Pfand, der Fundation gemäß, eingebracht, und soll solches dem Bankbürgereid künftig mit einverleibet werden. Wer dawider thun wird, soll solches zu seiner Verantwortung haben, und nach Befinden dafür responsabel seyn.

Art. 49. Das Münzwesen soll auch bei der Bank verbleiben; jedoch da man resolviren möchte, gewisse Summen zu münzen, daß solches, da es nöthig, mit Zuziehung einiger, so gute Wissenschaft davon haben, ins Werk gestellet werde. Auch sollen die Bankbürger freie Hände haben, wann das Silber und Gold in dem Preis, oder auch besser Kauf, daß Spezies- Reichsthaler und Dukaten ohne Schaden, oder noch Profit, daraus können geschlagen werden, solches bei der Bank einzukaufen, und zwar in solcher Quantität, wie dieselben es für gut befinden; es soll aber denen Kaßirern und dem Münzmeister davon nicht mehr anvertrauet werden, als sie Bürgen gestellet haben.

Art. 50. Damit auch desto mehr gute Pfänder bei der Lehnbank mögen gebracht werden, davon in Art. 55 erwehnet, so werden die Bankbürger befugt, auf solche Pfänder Gelder bis auf 2 Prozent Interesse abzuschreiben. Sollte sich auch inskünftige einiger Schade (so Gott verhüten wolle) hervorthun, sollen die Bankbürger gehalten seyn, solches E. E. Rathe sofort anzuzeigen, und wofern keine Redresse darinnen gemacht würde, es E. E. Kaufmann offenbaren, und solches in ihr Protocollum verzeichnen.

Art. 51. Es soll inskünftige die Bank von zween Herren des Raths, zween Oberalten, zween Kämmereibürgern und fünf Bankbürgern administriret werden, wovon jährlich ein Herr des Raths, ein Oberalter und ein Kämmereibürger abtritt, und sollen an des abzutretenden Bankbürgers Stelle allemal auf Michaelis von dem Kommerzio vier Personen der Bürgerschaft präsentiret werden, woraus die Bürgerschaft zwei zu wählen hat, welche E. E. Rath auf Art und Weise, wie es mit der Kämmereibürgerwahl gehalten wird, präsentiret, und einer aus der Pose zum Bankbürger erwählet wird; die Verwaltung aber soll nicht ehender angetreten werden, bis die Rechnung abgeleget, und die Bank aufs Neue Jahr wieder eröfnet wird.

Art. 52. Zu Ablegung der Rechnung soll jährlich eine Deputation (welche aus zween Herren des Raths, zween Oberalten, zween Verordneten der Kämmerei und zween Deputirten des Kommerzii bestehen, und von jedem Kollegio selbst gewählet werden, jedoch daß die aus dem Kommerzio also Erwählte vorgängig den Eid der Verschwiegenheit leisten sollen) gemachet werden, die alles gebührlich und exakte nachsehn, und alsdann nach

Befin-

Befinden in optima Iuris forma den abgetretenen Bankbürger und seine Erben quittire, um niemalen, seiner Verwaltung halber, einigen Anspruch zu haben: und worüber selbige Deputation quittiren wird, dasselbe soll so kräftig gehalten werden, als wenn es von E. E. Rath und der Erbges. Bürgerschaft geschehen wäre.

Art. 53. Den deputirten Bankbürgern sollen von denen verschlossenen Kasten und Gewölben jedwedem ein Schlüssel von differenten Schlössern gegeben werden, damit der eine ohne den andern nicht dazu kommen könne.

Art. 54. Derjenige, so bei der Bank die Portugaleser machet, soll künftig in Eid genommen, auch eine aparte Rechnung in den Bankbüchern von den Portugalesern gehalten werden.

Art. 55. Wann Pfänder der Lehnbank anpräsentiret, und hernacher angenommen werden, sollen dieselben vorhero taxiret, davon alles protokolliret, und spezifize zu Buch verzeichnet werden.

Art. 56. Wann einer zu rechter Zeit seine Interesse von dem Pfand entrichtet, so mag er solches Pfand in Bank, so lange es ihm beliebet, und es der Bank anständig, stehen lassen.

Art. 57. Wo auch das Pfand über drei Tage nach bestimmter Zeit bestehen bleibet, so muß dafür den ganzen folgenden Monat die Interesse bezahlet werden.

Art. 58. Für die Pfänder, so in Bank denen Herren und Bürgern gebracht werden, ist diese Stadt gehalten, und werden allsolche Pfänder demjenigen, so den Lehnzettel bringet, und dabenebenst das Kapital und Interesse entrichtet, wo bei der Person kein offenbarer Dolus vermerket würde, wiederum zugestellet.

Art. 59. Alle Pfänder, davon in einem Jahre und 6 Wochen keine Interesse entrichtet, noch deswegen mit den Herren und Verordneten der Bank aufs neue akkordiret, sollen, ohne einige gerichtliche Aufbietung, oder vorhergehende Citation des Debitoris, jedoch daß solche vorhero taxiret oder wardiret werden, um rechtmäßigen Preis in einem dazu bei der Bank angestellten öffentlichen Ausruf, entweder um baar Geld andern verkaufet, oder auch, in Mangelung einiger Käufer, durch die Bank selbst gekaufet und angenommen werden, und was nach Ablegung des Kapitals, Interesse und Unkosten, davon restiret, bleibet den Eigenthümern zum Besten.

Art. 60. Würde auch allsolcher Ueberschuß in drei Jahren hernacher nicht abgefodert, entweder aus Versäumniß, oder einiger anderen Hinderung, wie die auch Namen haben möchte, so soll der Ueberschuß an die Armen verfallen seyn, und solcher zum Besten angewendet und gebrauchet werden.

Der Stadt Hamburg revidirte und verbesserte Wechselordnung vom Jahre 1711.

Demnach zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft, in dem den 22 Jan. laufenden 1711ten Jahrs gehaltenen Bürgerkonvent, zu Beförderung der Kaufmannschaft, Handels und Wandels, eine Wechselordnung applaziviret worden: Als hat E. E. Rath der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft und Notiz gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne noch möge, all solche Wechselordnung hiemit zum Druck zu befördern und zu publiziren, und wie ein jedweder nach Einhalt derselben sich zu achten und zu verhal-

ten

ten wissen wird, also soll auch in hiesigen Gerichten je und allewege darnach in iudicando verfahren werden, und damit auch auswärtige Kauf- und Handelsleute davon Wissenschaft erlangen können, so soll nach Verlauf von vier Monaten a die publicationis dieselbe hiemit introduziret seyn und bleiben. Es lautet aber dieselbe als folget:

1) Wann ein Mäkler einen Wechselbrief schließt, soll er allemal und ohnfehlbar schuldig seyn, aufs schleunigste die Notize des geschlossenen Wechsels beyden Theilen schriftlich zu geben, und seinen Namen mit zweien Buchstaben darunter zu setzen.

2) Wann ein Wechselbrief geschlossen worden, ist der Nehmer schuldig ordinaire zweene, in benöthigten Fällen aber drei oder mehr Wechselbriefe darüber zu geben, wann es aber ein Sola oder fremder Wechsel ist, soll der Mäkler schuldig seyn, solches vor Schließung der Parthei, dem Geber anzubienen, und wann der Geber damit friedlich ist, hat es dabei sein Bewenden.

3) Wann ein Wechselbrief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll gegen seine Person oder Güter, ohne gerichtliche Erkenntniß, gleich von dem Herrn Prätore auf die wirkliche und völlige Zahlung ohne Unterscheid, wie hoch die Summa sei, mit der parateſten Exekution verfahren werden.

4) Ein Geber kann die erhandelten Wechselbriefe zu seiner Disposition bei sich behalten, oder über andere Orte nach eigenem Belieben versenden, jedoch, daß solche gegen den Verfalltag, dem ordentlichen Laufe nach, können einkaßiret werden, es sey dann, daß die Kontrahenten sich eines andern verglichen, daß nämlich der Geber gleich direkte den prima Wechselbrief zur Acceptation senden solle, so soll solches der Mäkler mit in seiner Notize notiren, und der Geber demselben nachkommen.

5) Wer einen Wechselbrief annimmt oder acceptiret, wird dadurch selbstschuldiger Debitor, sowohl als der, so das Geld aufgenommen und empfangen hat.

6) Wann jemand einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren, der soll mit eben der Verbindlichkeit, als wenn er ihn schon durch seine Unterschrift acceptiret, daran gehalten, und zu bezahlen schuldig seyn.

7) Wird an jemand ein Wechselbrief in eigener Person zu acceptiren gegeben, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurück geliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht bei sich behält, der ist daran verbunden, und solcher Wechselbrief für acceptiret zu halten, wie denn auch demjenigen, der einmal einen Wechselbrief acceptiret hat, nicht mehr in seiner Macht steht, die Acceptation zu widerrufen oder zu annulliren.

8) Wann an jemand ein Wechselbrief zur Acceptation präsentiret wird, der soll schuldig seyn, solchen Wechselbrief eigenhändig mit Unterschreibung seines Namens, und so es nöthig, auch mit Beisetzung des Dati zu acceptiren, wollte aber, da er abwesend wäre, oder in andern Fällen, sein Diener oder wem er desfalls Vollmacht gegeben, solche Acceptation in seinem Namen thun, soll solches mit Unterschreibung sowohl des Patroni oder Mandantis, als seines, des Dieners, gevollmächtigten eigenen Namen, nebst wirklicher Produzirung seiner und zwar notarialen Vollmacht, geschehen, und alsdenn soll der Prinzipal an solcher Acceptation, als wäre sie eigenhändig von ihm gethan, gehalten, und zur Zahlung verbunden seyn, widrigens,

drigens, und bei Unterlassung obiger Formalität bei der Acceptation, soll solcher Wechselbrief, als nicht acceptirt protestiret werden.

9) Wann ein Wechselbrief von fremden Orten kömmt, und auf einen zu acceptiren aßigniret ist, derselbe aber zu acceptiren sich geweigert, so mag der Einhaber den Wechselbrief alsobald protestiren lassen, und ihn nebst dem Protest zurück senden; will er aber demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen 3 Tage warten, soll ihm solches unnachtheilig und unschädlich seyn, dafern immittelst keine Bote oder Post nach dem Orte, da das Geld ausgezahlet ist, gehen würde.

10) Wann ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll er dennoch auch selben zu acceptiren schuldig seyn.

11) Wann an jemand ein Wechselbrief zur Acceptation präsentiret, und von demselben nicht acceptiret wird, mag ein Dritter, zu Ehren des Ausgebers oder Indossenten, ihn acceptiren, der denn Kraft selbiger Acceptation Selbstschuldiger wird, und hingegen durch wirkliche Zahlung in des Einhabers Verpflichtungen tritt, er muß aber zu mehrer Verwahrung seines Rechtens, vorher durch den Einhaber gebührend protestiren, und bei der Acceptation den Protest gegen dessen Bezahlung sich liefern lassen.

12) Wann Wechselbriefe auf Auswärtige, nach Sicht oder Uso lautend, allhier zahlbar einkommen, bei deren Acceptation nicht gemeldet worden, bei wem der Einhaber auf Verfalltag wegen der Zahlung sich allhier anzugeben habe, müssen solche, bei ermangelnder Zahlung, gebührend protestiret werde.

13) Wann Wechselbriefe auf hiesige Juden an einem Sonnabend, oder andern der Juden Festtage, ankommen, sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestiret bleiben, aber dennoch schuldig seyn, wann die Wechselbriefe nach Sicht lauten, von dem Dato, daß sie hier angekommen, zu acceptiren.

14) Wann ein prima Wechselbrief ohne Indossement acceptiret worden, und der andere oder dritte anhero indoßiret kömmt, soll der Einhaber den geacceptirten Prima und indoßirten Secunda & Tertia dem Acceptanten auf Verfalltag präsentiren, und alsdann seine Wechselbriefe wieder zu sich nehmen, bei oder sofort nach Empfang der Bezahlung aber, soll ein jeder Einhaber dem Bezahler die Wechselbriefe, es sei einer oder mehrere, auszuhändigen schuldig seyn. Sollte nun auf dem Indossement Ordre stehen, muß solches nicht ausgelöschet werden, sondern ist der Einhaber verbunden, an sich selbst, oder jemand anders zu indoßiren, hätte er auch kein Folium in Banko, ist er schuldig eine schriftliche Aßignation dabei zu geben, an wen der Wechsel soll bezahlet werden.

15) Wann also der Wechsel mit ordentlichem Indossement zur Zahlung präsentiret worden ist, soll kein ander Indossement hernach mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich, vor solcher Präsentation aber, einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechsel, wenn er noch einige Zeit zu laufen hat, an Ordre zu verhandeln, oder in Bezahlung zu geben, unbenommen seyn.

16) Und weil bishero zu Bezahlung eines Wechsels zwölf Discretions- oder Respittage im Gebrauche und Observanz gewesen, so hat es dabei auch sein Bewenden.

17) Wann ein Wechselbrief verfallen, bleibt dem Einhaber frei, nach seinem Belieben, innerhalb den 12 Discretionstagen zu protestiren, oder bis

auf

auf den zwölften, wenn selbiger kein Sonn = oder Festtag ist, damit zu warten.

18) Wann ein Wechselbrief verfallen, müssen in den Diskretionstagen eines Wechsels, alle Sonn = und Festtage mit gerechnet werden.

19) Es muß auch kein Protest nach der Sonnen Untergange, wie auch an Sonn = und Festtagen, gemacht werden, und falls solches geschehen, sollen sothane Proteste für ungültig, und als nicht geschehen, gerechnet werden.

20) Wann Wechselbriefe, so a dato, oder auf gewisse Zeit lauten, erst nach Verfalltag einkommen, solche haben von den Diskretionstagen nicht mehr, als was sie der Ordnung nach, wenn selbige zu rechter Zeit wären hier gewesen, noch haben würden.

21) Alle und jede Wechselbriefe, so auf Monate oder Uso von Monaten lauten, betagen nach dem Kalender auf selben Tag und Datum.

22) Wann ein Wechselbrief aus Deutschland auf Uso lautet, versteht sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptationstag mit gerechnet; sollte er nach Sicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor den ersten gerechnet.

23) Alle Wechsel, so auf medio Mense lauten, sollen durchgehends auf den 15 Tag verfallen gerechnet werden, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

24) Wechselbriefe in Banko, so auf ultimo December oder einige Tage vor demselben verfallen, sollen vor Schließung der Banko bezahlet werden, ohne weitere Diskretionstage zu genießen; und was am ersten Werkeltage nach ultimo December gewöhnlicher Bankoschließung seine Richtigkeit noch nicht hat, soll alsdann protestirt werden.

25) Ein Wechselbrief, so bey geschlossener Banko verfallen, hat nach Wiederöffnung der Banko nicht mehr Discretionstage zu genießen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banko offen gewesen, ausgenommen, die am 1, 2 oder 3ten Januar verfallen, deren Bezahlung, wenn sie am dritten Werkeltage nach Eröffnung der Banko nicht gefunden, alsdann davon protestirt werden muß.

26) Wann ein Wechselbrief auf Sicht präsentiret wird, und nicht gleich angenommen würde, solches aber nachgehends geschehen, soll die Acceptation von dem ersten Präsentationstage an gerechnet werden.

27) Wann ein Wechselbrief verfallen, und nach den 12 Tagen erst würde protestiret werden, so hat der Einhaber damit sein Recht und Anspruch an den Principalaufnehmer und Indossenten verlohren, und muß sich allein an den Acceptanten halten; fiele aber am 12 Tage ein Sonn = oder Festtag ein, da kein Protest soll gemacht werden, so müßte es vorhero geschehen.

28) Wann bey einem Wechsel ein oder mehr Nebenaddressen gegeben werden, soll der Einhaber bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung auch zugleich gegen solche Addressen protestiren, so ferne sie die Acceptation oder Bezahlung weigerten, wie denn der Ausgeber des Wechsels alle solche Protestunkosten unweigerlich zu bezahlen schuldig seyn soll.

29) Wann jemand Geld aufgenommen, am bestimmten Orte aber der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptirt wird, und mit Protest zurück kömmt, da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig hätte, so ist der Aufnehmer in continenti ohne Verzug die Bezahlung zu thun schuldig, bey de-

ren Ermangelung aber soll mit der parateſten Exekution, wie oben im dritten Artikel enthalten, verfahren werden; wofern ſelbiger Wechſelbrief aber noch zu kaufen hätte, und der Trahent wollte gegen Verfalltage noch andere Ordre zur Zahlung ſtellen, ſo iſt der Einhaber, gegen ſuffiſante Caution, ſolches ſchuldig anzunehmen.

30) Wann auch von Spanien und Portugall, oder andern Orten Proteſte von nicht acceptirten Wechſeln einkommen, ſo iſt der Ausgeber ſolcher Wechſelbriefe ſchuldig, in continenti und ohne Verzug, durch genugſame Bürgen oder Pfände, dem Creditori bis bei folgenden Poſten das Proteſt von Nichtbezahlung mit dem Wechſelbriefe kommen können, wegen Hauptſtuhls, Unkoſten und Schadens Verſicherung zu geben, bei gleichmäßiger parateſten Exekution, im Verbleibungsfalle, wie oben im dritten Artikel verordnet.

31) Es ſoll niemand einigen Wechſelbrief bezahlen, ehe und bevor derſelbe betaget und verfallen; dann da es ſich begäbe, daß derſelbe, an welchen die Bezahlung vor Verfallzeit geſchehen, immittelſt fallirte, auf ſolchen Fall iſt ſothane Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr deſſen, der den Wechſel vor der Zeit bezahlet hat.

32) Wann ein ſelbſt ausgegebener oder acceptirter Wechſelbrief zu rechter Verfallzeit nicht bezahlet wird, ſteht dem Einhaber des Wechſels frei, nach gehöriger Proteſtirung, ſeinen Regreß an denjenigen Indoſſenten zu nehmen, bei welchem er vermeynet ſeine promteſte Zahlung zu erlangen, und wann mehrere derſelben ſeyn, folglich an andere, bis auf den Ausgeber: es bleibt aber der Acceptant nichts deſtoweniger dafür gehalten, und in des Einhabers Belieben, ſelben erſt oder hernach anzugreifen, und bleiben Ausgeber, Acceptant und Indoſſenten alle und jede in ſolidum, bis zur völligen Richtigkeit, verhaftet.

33) Da auch auf einen Wechſelbrief am Verfalltage die Hälfte oder ein Theil deſſen nur bezahlet würde, ſo iſt der Einhaber ſchuldig, ſolches anzunehmen, wenn er keine expreſſe Gegenordre hat, von dem Reſte aber muß er alsdenn proteſtiren, und, wie oben im 32 Artikel gemeldet, verfahren.

34) Gleicherweiſe, wenn der Zieher, Acceptant und Indoſſent insgeſammt, oder einer von ihnen falliren ſollte, hat der Einhaber ſeine Bezahlung zu ſuchen, wenn gebührend proteſtiret worden, bey weme der übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, ſo viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechſels, mit Recambio und Unkoſten, vollkommen erhalten hat.

35) Es mag auch derjenige, der die Summa oder Pfenninge, ſo in dem Wechſel erwähnet, ausgezahlet hat, da ſolcher Wechſel ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechſels, die darinn begriffene Commiſſion re integra wiederrufen, oder wiederrufen laſſen, durch denſelben, der den Wechſel geſchrieben, ehe und bevor der Acceptant ſolchen bezahlet, es wäre dann, daß derjenige, an welchen der Wechſel zu bezahlen gelanget, kein ſchlechter Mendatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechſelbriefes, ſondern entweder dieſelbe Pfenninge ihm gehörig wären, und er bei dem Wechſel Advis und Befehl bekommen hätte, in rem ſuam, und zu ſeinem ſelbſt eigenen Nutzen, die darinn begriffene Summa zu empfangen, oder auch ſonſt er für den Sender an Effekten gegen Trattes und dergleichen, in beweislichen

weislichem Vorschuß wäre, als in welchen Fällen, ohne des Einhabers Mitbelieben, die Wiederrufung keine statt haben soll.

36) Wann einer einig Geld per Wechsel an einen andern vor eines dritten Rechnung giebt, und den Wechsel an sich selbst oder Ordre stellen läßt, der wird, vermöge seines Indossements, bei eräugendem Fallissemente, zwar mit Debitor, jedoch nicht seinem Principal, es wäre dann, daß er demselben dafür del Credere zu stehen, sich verpflichtet hätte.

37) Wann jemand von einem andern einig Geld nimmt, um selbiges per Wechsel auf der Frankfurter, Leipziger oder andern Messen wieder zu zahlen, der ist schuldig, dem Geber einen Schein unter seiner Hand zu geben, darinnen er bekennet, daß er das Geld empfangen habe, und in rechter Zeit die Wechselbriefe dafür liefern wolle, da dann, bei ermangelndem Wechsel, ein solcher Schein genug seyn soll, das Wechselrecht gegen den Nehmer zu exerciren, und beim Herrn Prätore die parateste Exekution, wie oben Artikel 3 verordnet, zu erhalten.

38) Wann Wechselbriefe auf die Frankfurter, Leipziger, Naumburger und andere Messen und Jahrmärkte allhier vernegotiiret werden, muß der Einhaber, bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung, nach jedes selbiger Orten üblichem Wechselstiel, sich reguliren, das Protest über non Acceptation oder ermangelnder Zahlung in rechter Zeit belegen lassen, und anhero senden, würde er aber solches in gehöriger Zeit versäumen, hat er seine Aktion gegen den Principalaufnehmer damit verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

39) Wann ein Wechselbrief geprotestiret, mag der Nehmer seinen eigenen Wechselbrief nicht per honor di Lettera acceptiren, sondern muß, nach Anleitung Artikel 11, und bei Vermeidung Artikel 3 statuirter paratesten Ezekution, einen andern Acceptanten nach Vergnügen stellen, oder suffisante Versicherung geben.

40) Wann ein Wechselbrief mit Protest zurück kömmt, soll wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechselkurs á drittura zurük, oder ein halb pro Cento per Monat, nach Belieben des Einhabers, nebst Provision und Courtage, Protestunkosten und Briefporto, von einem Briefe hin und einem her, und weiter nichts mehr, berechnet werden; es wäre dann erweislich, daß deswegen mehr Briefporto verursachet worden.

41) Wenn acceptirte Wechselbriefe verfallen, und kein richtiges Indossement vorhanden, soll nach verflossenen Diskretionstagen der Einhaber des Wechsels suffisante Kaution leisten (wofern er dessen Zahlung verlanget), das Indossement in einer gewissen unverlängten Zeit richtig zu liefern, worauf denn der Acceptant auch schuldig seyn solle zu bezahlen.

42) Wann ein acceptirter Wechselbrief verlohren wird, und der Acceptant der Schuld geständig oder überwiesen ist, bleibt gegen denselben das Wechselrecht in vollen Würden, und ist er schuldig, den Belauf des Wechsels zu bezahlen, jedoch gegen eine suffisante Kaution, daß der Präsentant dem Acceptanten in einer benamten Frist eine zu Rechtbeständige Mortifikation von dem Trahenten und Indossenten zu verschaffen nnd einzuliefern, auch sonst, wegen des verlohrnen Wechsels, ihn Kost- und Schadelos zu halten, schuldig seyn wolle.

43) Wann jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbriefe nicht auf Verfalltag abfordert, und indessen eine Veränderung in gebigem Laufe des Geldes geschehe, so ist der Einhaber schuldig, die Bezahlung in solchem

Werthe des Geldes anzunehmen, wie es am Verfalltage im Gange gewesen.

44) Wann Wechselbriefe auf Kurantgeld lauten, so sollen selbe, so lange keine Veränderung in gebigem Laufe vorgeht, in jetzigem kuranten und gangbarem Gelde bezahlet werden. Jedoch ohne Schillinge und geringere Münze, auch soll eine Quittung auf den Wechsel, daß die Zahlung geschehen, gesezt werden.

45) Wann ein Acceptant eines Wechsels zu falliren kömmt, ist der Einhaber, ob schon der Wechsel noch nicht verfallen, zu protestiren schuldig, so bald ihm solches Fallissement wissend wird, und solchen Protest zurük zu senden, oder nach Maasgebung des 32 Artikels bei dem Indossenten sich damit anzumelden, um auf Verfallzeit seinen Regreß zu haben, und sollen Ausgeber und Indossenten, nach Maasgebung obigen 32 Artikels schuldig seyn, wenn der Einhaber des Wechsels es verlanget, sofort entweder mit Rabattirung der Interesse zu $\frac{1}{2}$ pro Cento per Monat den Wechsel nebst Protestkosten, baar zu bezahlen, oder für richtige Zahlung auf Verfallzeit gnugsame Versicherung zu leisten.

46) Wann jemand mit Wechseln bezogen würde, und derselbe hätte Waaren oder andere Effekten von dem Ausgeber in Händen, der muß zwar bei eräugendem Konkurse, wenn ein Mandatum Arrestatorium affigiret, solche Effekten beym Gerichte mit anzeigen, er behält aber daran, in vim hypothecae specialis, die Priorität vor allen andern Kreditoren, um sich daraus bezahlet zu machen, und giebt nur den übrigen Kreditoren den Ueberrest heraus.

47) Da jemand mit falschen Wechseln zu thun gehabt hätte, oder muthwillig fallirte, und sich an andern Orten mit dem abgetragenen Gelde niedersetzte, so soll wider denselben, als in der neuen Fallitenordnung statuiret, verfahren werden.

48) Nach dieser vorbeschriebenen Wechselordnung und Wechselrechte nun sollen nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle diejenigen sich zu richten schuldig seyn, welche bei allhier ausgegebenen, acceptirten und indoßirten Wechselbriefen, als Kreditores oder Debitores interessiret sind, sie mögen seyn von welchem Orte, Stande oder Kondition sie wollen, und soll sie dagegen keine Ausflucht oder Prätext schützen, ausgenommen Minderjährige, oder noch als Jungen in Dienstjahren stehende Personen, als deren ausgegebene, acceptirte oder indoßirte Wechsel unverbindlich geachtet, auch insonderheit, zu Verwehrung der einreißenden höchstverderblichen Spiele, alle und jede über Spielgelder ausgestellete Wechselbriefe in hiesigen Gerichten nicht admittiret, sondern vielmehr caßiret, und sonst desfalls, wie in dem am 23 September 1709 publicirten Spielmandat §. 3 und 4 verordnet, allerdings verfahren werden soll. Publicatum d. 2 Martii, Anno 1711.

1729 den 10 November sind folgende Artikel beygefüget:

1) Wann gegen einen acceptirten oder indoßirten Wechselbrief keine, den Rechten nach beständige, und sofort bey erster Citation rechtlich zu bescheinigende Exception eingewendet werden kann, so soll überall keine Kaution noch Depositon der Gelder von dem Beklagten angenommen, sondern, in Ermangelung prompter Bezahlung, gegen die von Klägern vor Helden und Schlösser zu bestellende, bisher übliche Bürgschaft, das Freizettul auf des Beklagten Person dem Kläger ohnverweilt ertheilet werden.

2) Wo-

2) Woferne sich aber begäbe, daß ein Wechselbrief solchergestalt gestellet wäre, daß der Ausgeber desselben von einem andern die Valuta zu empfangen bekennete, als an den die Bezahlung zu thun darinn ordonniret würde; so soll, im Falle der Acceptant die Exceptionem der dem Ausgeber nicht bezahlten Valutä opponiren möchte, und selbiges mit seines Korrespondenten, gleich den nächsten Posttag nach beschehener Acceptation empfangenen Schreiben beweisen könnte, gegen Deposition der Valutä oder Bestellung genugsamer Kaution mit zween annehmlichen Bürgen, die Sache zu Gericht verwiesen werden. Wäre aber ein solcher Wechsel an jemand anders indoßiret, findet die Exception, mithin die Deposition oder Kaution, keine Statt, sondern es ist der Acceptant schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen, oder soll, in Entstehung dessen, wie vorhin gemeldet, dem Kläger, gegen Bestellung gewöhnlicher Kaution für Helden und Schlösser das Freyzettul auf den Acceptanten gegeben werden. Dahergegen

3) Wann gegen einen Wechselbrief, daß er von einer Spielschuld herrühre, excipiret würde, nach dem hiesigen Spielmandat, wie darinnen in Ansehung solcher Wechsel verordnet ist, verfahren werden, und dem Acceptant oder Ausgeber desselben alle in den gemeinen Rechten und hiesigen Statutis enthaltene Wohlthaten dagegen zu statten kommen sollen.

Der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung, vom Jahre 1731.

Wann in dem, den dritten dieses Monats, gehaltenen Raths- und Bürgerkonvente, zum Besten und Sicherheit der Handlung und Schiffahrt, und zu Vermeidung weitläuftiger desfalls entstehender Processe, nachfolgende Assekuranz- und Havereiordnung beliebt und bestätiget worden; dieselbe aber, weil sie nothwendiger Weise in fremden Orten vorher bekannt gemacht werden muß, vor dem bevorstehenden 1732 Jahre ihren Anfang nicht nehmen, noch zur Observanz gebracht werden kann; als hat E. E. Rath zu iedermanns Nachricht und Wissenschaft solche durch den Druck zeitlich hiemit publiciren lassen, und will dabei alle und jede, insonderheit Kommercirende, erinnert und ermahnet haben, in den, nach obigem Termin, allhier zu schließenden Assekuranzkontrakten, dieser Ordnung gemäß sich zu bezeigen, und keiner andern als der dabei gedrukten Formularen der Policen sich zu bedienen; Immaßen, bei darob entstehenden Streitigkeiten, nach denselben und der itzigen Ordnung sodann in den Gerichten soll verfahren und erkannt werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto die Lunae, d. 10. Sept. Anno 1731.

Tit. I.

Von Policen.

Art. I.

Es sollen in allen Assekuranzkontrakten keine andere, als die, in dem folgenden dritten Artikel, beliebte, und am Ende angedrukte sieben Arten der Policen ins künftige gebraucht werden.

2) Die bishero in den Policen üblich gewesene Verbindung sich den Kustumen der Börse von Antwerpen zu submittiren, soll hinführo denselben nicht weiter eingeräket, sondern was in Assekuranz- und Havereisachen vorfällt, nach dieser Verordnung beurtheilet und entschieden werden.

3) Erstgedachte, in deutscher Sprache, durch den Druck kund gemachte Formularen, deren sich ein jeder bei den Assekuranzen zu bedienen hat, bestehen in folgenden:

1) Auf das sogenannte Kasko oder Gebäude der Schiffe.
2) Auf die Ladung oder Güter.
3) Auf Bodmerei- und Frachtgelder.
4) Auf grönländische und andere Fischereien.
5) Auf das Leben der Personen.
6) Für Türkengefahr, und
7) Auf Güter, so auf Strömen oder zu Lande verfahren werden.

4) Zu richtiger Ausfüllung der Policen wird erfodert, daß deutlich darinn ausgedrückt werde:

1) Der Name dessen, der die Assekuranz thun läßt. Jedoch mag auch mit Auslassung desselben die Police blos an Zeiger dieses gestellet werden.

2) Die Benennung des Objekti oder der Sache, worauf die Assekuranz geschieht. Und steht hierbey dem Assekurirten frei, anzuzeigen, ob die Güter für eigene oder fremde Rechnung abgesandt und versichert werden.

3) Die Zeit, wenn das Schiff von dem Orte, wo die Gefahr anfängt, abgegangen.

4) Der Ort der Ladung und der Löschung.

5) Der Name des Schiffers und des Schiffes.

6) Die Prämie, wie hoch selbige gegeben worden; und

7) Der Name des beeidigten Mäklers, durch den die Assekuranz geschlossen worden.

5) Ein jeder kann sein Schiff und Gut in der Police taxiren oder nicht. Was aber einmal darinn eingeführet und beliebet worden, soll, ohne Vorwissen und Miteinwilligung der sämmtlichen Assekuradeurs, weder verändert, noch demselben etwas hinzugethan werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Assekuranz.

Tit. II.

Wer andere versichern oder sich versichern lassen kann.

Art. I.

Allen und jeden Personen, die zu ihren mündigen Jahren gekommen, und mit denen derjenige, der die Versicherung thun lassen will, zufrieden ist, steht frei, zu assekuriren.

2) Hergegen wird allen Mäklern, wie auch dem Dispacheur gänzlich verboten, andere zu versichern. Würde aber solches geschehen, soll die Assekuranz für nichtig und kraftlos geachtet, und der Mäkler oder Dispacheur deshalben willkührlich gestraft werden.

3) Wer bey einem Schiffe oder Ladung, weder direkte noch indirekte, Antheil hat, kann auch darauf keine Versicherung thun lassen, es wäre dann, daß er von einem dabei Interessirten dazu Ordre erhalten hätte.

4) Schiffer, Steuerleute und Schiffsvolk können zwar Kaufmannsgüter, so sie bei sich führen, nicht aber ihre Hauer oder Lohn, versichern lassen.

Tit. III.

Von dem, was versichert werden könne.

Art. I.

Alles, was über See, auf Strömen und zu Lande, versandt oder erwartet wird; es betreffe Schiffe oder Waaren, Gold und Silber, Juwelen, Geld oder Geldes werth, imgleichen Fracht- und Bodmereigelder, grönländschen Fang und andere Fischereien, wie auch der Menschen Leben und Freiheit, See- und Türkengefahr und dergleichen, kann ein jeder andern versichern, oder durch andere sich versichern lassen.

2) Auf verhoffendem oder sogenanntem imaginirten Gewinn, Provision, Feuer-Wassers- und Kriegsgefahr, auch Auf- und Abschlag der Waaren, und sonst in allen Fällen, hat die Versicherung gleichfalls statt. Wer aber Häuser, Packräume und Keller und sonst andere Sachen, wobei Gefahr zu besorgen, will versichern lassen, dem ist zwar solches erlaubt; jedoch sollen hiezu nicht die gemeinen Policen gebraucht, sondern von den Partheien desfalls besondere Kontrakte schriftlich errichtet, und diese in den Gerichten eben so liquid und verbindlich, als die Policen geachtet, auch darnach auf gleiche Weise verfahren werden.

3) Ein jeder mag sich völlig, so wohl wegen des Kapitals und desfalls bezahlter, als auch derjenigen Prämie, die wegen der Prämie selber gegeben werden müssen, versichern lassen, und hat nicht nöthig, die geringste Gefahr oder Risiko zu laufen, noch in der Police etwas davon zu erwähnen.

Tit. IV.

Von den Klauseln oder Bedingungen der Policen.

Art. I.

Wer außer der ordinairen, in den vorerwähnten Policen enthaltenen Verpflichtung noch andere und mehrere Konditiones, oder besondere Verbindungen, in einem oder andern Falle hinzu thun will, der ist gehalten, solche der Police, vor der Zeichnung, deutlich anzufügen. Und sollen die beigeschriebenen Klauseln, wenn der Assekuradeur durch seine Unterschrift sich dazu bekennet, und solche genehm hält, nicht nur eben so gültig seyn, als alles übrige, was die Police in sich fasset, sondern auch so fern solche von dem gedrukten abweichen, oder demselben zuwider sind, diesem vorgezogen werden.

2) Wann jemand, nach bereits geschlossener Assekuranz und beschehener Unterschreibung der Police, noch einige Klauseln oder eine neue Bedingung derselben hinzu setzen will; so sind nur allein diejenigen, welche diese Koudition unterschreiben und annehmen, dazu verbunden; andere aber, die solche nicht unterzeichnen wollen, im geringsten nicht deswegen gehalten.

3) Wann der Police die Klausel: **mit oder ohne Konvoy**, ohne weitern Zusatz eingerükt, und solche von den Assekuradeurs angenommen worden; so haben dieselben, sobald das Schiff auf eine oder andere Art am Ort und Stelle, wohin die Assekuranz geschieht, glücklich angekommen ist, die empfangene Prämie verdienet. Wofern aber von den Assekurirten vorgängig in der Police dabei bedungen worden, daß, wann das Schiff mit oder ohne Konvoy abgehen würde, alsdann im erstern Falle, ein gewisses von der empfangenen Prämie wieder zurück gegeben, oder in dem leztern,

derselben etwas zugeleget werden solle; so muß von beiden Theilen dieser Verabredung, nachdem der Fall sich begiebt, nachgelebet werden.

4) Wofern in der Police die Versicherung enthalten, daß das Schiff mit Konvoy gehen soll, so wird zur Erfüllung solcher Bedingung erfordert:

1) Daß die Konvoy ein wirklicher Feind der Feinde des Schiffes sey, worauf die Versicherung geschieht.

2) Daß der Schiffer, der sich unter ihren Schutz begeben will, einen Seynbrief von dem Kommandeur oder Kapitaine der Konvoy erhalten habe. Und

3) Daß derselbe, sobald er erfährt und weis, daß die Konvoy weggeht, zugleich mit auszulaufen im Stande sey, und auf keine weitere Ladung warte, noch sich dadurch oder sonst auf andere Weise aufhalten lasse, sondern, so viel an ihm ist, sich äußersten Fleißes bestrebe und bemühe, nach Gelegenheit des Ortes, entweder im Gesichte der Konvoy mit zu gehen, oder dafern er der Konvoy nicht zu nahe liegt, dieselbe auch nicht zu ihm kommen kann, unmittelbar derselben zu folgen und sie zu erreichen, auch so lange ihm Wind und Wetter es verstattet, beständig bei derselben zu verbleiben.

5) Würde ein Schiffer, nachdem er, was im vorhergehendem Artikel angeführet worden, wirklich beobachtet, beim Verfolge der Reise, durch Sturm, Ungewitter, oder sonst andere Zufälle, von der Konvoy abkommen oder getrennet werden; so mag derselbe, bei solchen Umständen, seine Reise, entweder nach dem Orte, wohin er destinirt, oder wohin er es sonst am sichersten zu seyn erachtet, fortsetzen, und bleibt der Assekuradeur für allen Schaden und Gefahr verbunden. Welches auch dahin zu verstehen ist, wann der Schiffer, nach Beobachtung dessen, was in dem vorstehenden Art. 4. verordnet worden, in der Zeit, da er die Konvoy zu erreichen sich bemühet, und ehe er an solche gelanget, von Kapern oder Feinden sollte weggenommen werden.

6) Versäumet ein Schiffer geflissentlich, mit der Konvoy abzugehen, so sollen zwar, wofern es ohne des Assekurirten Wissen und Willen geschehen, (welches derselbe zu erweisen, und allenfalls sich eidlich deshalben zu reinigen schuldig) die Assekuradeurs nichts destoweniger den erfolgten Schaden, der gezeichneten Police zu folge, bezahlen; hergegen der Schiffer wegen seines Frevels ernstlich gestraft werden.

Dafern aber der Assekurirte darum gewußt, oder nachgehends erfahren, daß ein solches Schiff mit Konvoy abgehen würde, und er solches den Assekuradeurs nicht in Zeiten kund gethan, um mit ihnen sich dieserwegen zu vergleichen; so sind dieselben ihrer Verpflichtung gänzlich entschlagen, und den Schaden, falls das Schiff genommen würde, zu bezahlen nicht schuldig.

7) Unter Seerisiko wird aller Risiko, so nur zu bedenken ist, auch Türkengefahr, verstanden. Wann aber in Kriegszeiten für Seerisiko allein die Versicherung geschieht, so soll die Klausel frey von aller christlichen Potentaten Beschwerden, Konfiskation und Unkosten der Police inseriret, oder da es nicht geschehen, solche allemal darunter verstanden werden.

8) Wer auf leicht verderbliche Waaren, als Salz, Korn, Pflaumen, Rosinen, Vitriol, trockne Fische, Ocker, Hanf und Flachs, auch ungetheerte Tauen und Kabelgarn und dergleichen versichern lassen will, der muß

solche

solche in der Police ausdrücklich benennen. Inmaßen selbige unter dem generalen Namen von Kaufmannschaften nicht begriffen werden mögen.

9) Gold und Silber, gemünzet oder ungemünzet, wie auch Edelgesteine und Perlen, werden unter der allgemeinen Benennung von Kaufmannschaften mit verstanden.

10) Kontrebande Waaren, als Pulver und Blei, Stücke und Kugeln, Gewehr, Flinten und Pistohlen, Schwefel, Salpeter, Pech und Theer, Schiffsgeräthschaften, an Tauen, Segeln und Masten, und mit kurzem, alles dasjenige, was von dem im Kriege begriffenen Puissancen für kontrebande geachtet, erkläret und offenbar dafür bekannt gemacht wird, soll in Kriegszeiten, bei Strafe der Nullität des Kontrakts, in den Policen namentlich erwähnet, wenigstens überhaupt, daß kontrebande Waaren in dem Schiffe geladen, angezeiget werden.

11) Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft, so annoch auf keinem freien Strome gewesen, und darauf versichern läßt, ist schuldig, diesen Umstand in der Police kund zu machen: in Entstehung dessen die Versicherung von keiner Kraft noch Würde gehalten wird.

12) Ein jeder kann sich zu aller Zeit, wann und wie es ihm gefällig ist, versichern lassen. Er ist aber gehalten, seine von dem Schiffe habende Nachricht dem Assekuradeur getreulich zu eröfnen und in der Police anzuzeigen, ob und wie lange das Schiff von dem Orte, wo es seine Ladung eingenommen, bereits abgegangen, oder noch daselbst oder an welchem Orte sonst es liege. Geschieht in der Police keine Erwähnung davon, so wird es so genommen, daß, zufolge der jüngsten Nachricht und Wissenschaft, die der Assekurirte, zur Zeit der Versicherung, davon gehabt und erhalten, oder wenigstens haben können, das Schiff noch wirklich an dem Orte der Ladung gelegen.

Wäre aber das Schiff der Zeit bereits abgegangen, oder schon über die gewöhnliche Zeit unterweges, und derjenige, der versichern läßt, hätte darum gewußt, und solches nicht angezeiget, so ist die Assekuranz von keinen Würden, der Assekuradeur aber die volle Prämie zu behalten befugt.

13) Wann einer, der die Versicherung thun läßt, die Wissenschaft und Nachricht, welche er von seinem Korrespondenten hat, sie möge beschaffen seyn wie sie wolle, und eintreffen oder nicht, aufrichtig und redlich in der Police angezeiget; so hat die Versicherung ihre Richtigkeit, und sind die Assekuradeurs in allen Fällen daran verbunden, in Entstehung dessen aber zu nichts gehalten.

14) Wer auf ein Schiff, so noch nicht angekommen, in Ansehung der nachgehends wieder vorzunehmenden Reise, zum voraus versichern lassen will, der soll solchen Umstand in der Police anführen.

15) Wann auf ein unbenanntes Schiff oder Schiffe mit Konvoy versichert wird, so ist solches von deme, was mit der ersten Konvoy an den in der Police benamten Ort ankommt, zu verstehen: fände sich aber, daß der Versicherte überall keine oder nicht so viele Güter oder Interesse, als er versichern lassen, darinn hätte, so soll die Prämie nach Proportion der Gefahr ristorniret oder wieder gegeben werden, und im übrigen der Assekuranzkontrakt damit aufgehoben seyn.

Tit. V.

Von dem Risiko oder der Gefahr der Assekuradeurs.

Art. I.

Der Assekuradeur trägt allen Risiko und Gefahr, Schaden und Verlust, welcher den Schiffen und Gütern auf eine oder die andere Weise, es sey durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werfung, Brand, Nehm- und Plünderungen, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegsdeklarationen und Repressalien, Mishandlung und Versehen oder Versäumniß des Schiffers und seines Volkes, zustoßen kann; und überhaupt alle andere bedachte und unbedachte Zufälle: in so fern nicht dieselben besonders in dieser Ordnung eingeschränkt und ausgenommen, oder in den Policen ein anders ausdrücklich verglichen worden.

2) Wann ein Schiff an einem Orte befrieret, oder um Eisgangs willen irgendwo, um sich zu bergen, einlaufen muß, so soll der Assekuradeur, wegen der ordinairen Kosten dieser Liegetage, nicht gehalten seyn. Desgleichen sollen,

3) Wann ein Schiff wegen böser anstekenden Krankheiten irgendwo zur ordentlichen Quarantaine, angestrenget würde, die desfalls auflaufende Unkosten von den Rhedern, nicht aber von den Assekuradeurn, getragen werden.

4) Wird ein Schiff von hoher Hand angehalten; so ist der Assekuradeur verbunden, die Liegetage und deren extraordinairen Unkosten zu seinen Lasten zu nehmen.

5) Aller Schade, der den Schiffen und Gütern aus ihrer Arrestirung und Anhalten zustößt, und den der Assekuradeur tragen muß, versteht sich von dem Falle, wann solche Arresta von hoher Macht, von Königen, Fürsten und Republiken herrühren: mit nichten aber, wann Privatpersonen, wegen an den Einladern, Rhedern, oder an dem Schiffe habenden partikulieren Foderungen, die Schiffe oder Güter durch die Obrigkeit arrestiren und bekümmern lassen: als wofür der Assekuradeur, in Ansehung derjenigen, welcherwegen der Arrest geschehen, nicht gehalten ist. Sonst aber, und wofern zu dem Arreste keine begründete rechtliche Ursache vorhanden gewesen, bleibt der Assekuradeur demjenigen, der darunter leidet, den dadurch verursachten Nachtheil und Verlust zu ersetzen verbunden. Wie dann auch in allen Fällen, es möge der Arrest mit Fug angeleget seyn oder nicht, die übrigen, bei einem solchergestalt arrestirtem Schiffe, mit interessirten Rhedere und Befrachtere, derentwegen der Arrest nicht verhänget worden, des dadurch erlittenen Schadens halber, bei ihren Assekuradeurn sich zu erholen, jederzeit berechtiget bleiben.

6) Wann baare Gelder, Silberbarren, Güter und Waaren, weil sie von dem Eigener, oder mit dessen Wissen, von dem Schiffer, überall nicht, oder nicht recht bei den Zöllen angegeben sind, angehalten und konfisciret werden; so ist der Assekuradeur den daraus entstehenden Schaden zu tragen nicht gehalten.

7) Wann leicht verderbliche Waaren, nach Verordnung des Art. 8. Tit. IV. in der Police benannt sind, und solche, wegen ihrer natürlichen Eigenschaften, von selbst verderben, oder Schaden nehmen; z. E. daß Weine versäuren oder verlecken, Pommeranzen, Zitronen, Pommes de China, Aepfel und Birnen verderben, Kastanien und Korn sich anstecken, u. s. f.

imgleichen wann Ratzen und Mäuse etwas auffressen und zernichten; so sind die Assekuradeurs solchen Schaden zu tragen nicht verbunden: sondern derselbe bleibt für Rechnung eines jeden besonders, dem die Waaren zugehören. Es wäre dann, daß solcher Schade daher rührete, daß das Schiff, aus den in dem vorhergehenden 5ten Artikel dieses Titels angeführten Ursachen, von Fortsetzung seiner Reise wäre lange abgehalten worden.

8) Wann die im vorigen Artikel angezeigten Güter nicht durch einen, aus ihrer innerlichen Beschaffenheit entstehenden Fehler, oder sonst auf vorhergedachte Weise Schaden leiden; sondern durch dazu gekommene äußerliche Gewalt und fremde Ursachen, als durch die Ueberstürzung des Seewassers, oder da das Schiff leck würde, und sich öfnete, oder die Güter von dem Schiffer, oder denen an einigen Oertern dazu verordneten Leuten, nicht wohl gestauet und garniret worden, u. s. f. so sind die Assekuradeurs den Schaden zu bezahlen schuldig.

9) Ist ein Schiff, zur Zeit, da die Assekuranz geschieht, bereits vergangen oder verloren, und kann der Assekurirte allenfalls eidlich erhalten, daß er von dem Schaden und Verlust des Schiffes, zu der Zeit, da er die Versicherung thun lassen, oder solche zu thun befohlen, nichts gewußt; so hat die Assekuranz, wann sie eher geschlossen worden, als der Assekurirte Nachricht von dem Schaden erhalten, oder, falls derselbe außerhalb Landes sich befindet, ehe solche Nachricht von ihm hieher geschrieben, und allhier kund werden können, an beiden Seiten ihre Richtigkeit, und müssen die Assekuradeurs den Schaden, ihrer Verpflichtung gemäß, bezahlen.

10) Wird in der Police erwähnet, daß ein Schiff entweder nach diesem oder jenem Orte, z. E. nach Cadix oder Mallaga, destinirt sey; so hat ein Assekuradeur, an welchem Orte auch das Schiff zuerst ankömmt und seine Ladung bricht, ob solche gleich nicht völlig gelöschet wird, die Prämie verdienet, und ist die übernommene Gefahr, folglich die geschehene Versicherung, damit geendiget. Wofern hergegen die Assekuranz dergestalt geschlossen worden, nach N. und N. z. E. nach Cadix und Mallaga, und dann an demjenigen Orte, wo das Schiff zuerst ankommt, die Güter nicht ganz gelöschet werden; so bleibt der Assekuradeur so lange für die Gefahr verbunden, bis das Schiff an dem andern in der Police benannten Plaz arriviret, und die übrigen Waaren völlig in Sicherheit daselbst ans Land gebracht worden.

11) Die Gefahr oder der Risiko der Güter, welchen ein Assekuradeur übernimmt, fängt so fort an von der Zeit, da das Gut vom Lande scheidet, und dauret so lange, bis es an seinem destinirten Löschungsplatze unbeschädigt wieder an Land gebracht worden; welches nach der Ankunft daselbst, so bald es füglich und möglich ist, geschehen muß.

12) Der Risiko, oder die Gefahr bei einer Versicherung, die auf das Kasko des Schiffs geschieht, beginnt von der Zeit an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, und währet, bis es an den Ort, wohin es, vermöge der Police, gehen sollen, und daselbst, wie der vorhergehende Artikel verordnet, gänzlich gelöschet worden.

13) Wann die Rhedere oder Einlader des Schiffes sich desselben gleichsam anstatt eines Pakraums im Hafen bedienen. Z. E. da es füglich geschehen könnte, die Güter nicht löschen, oder das Schiff zu dem Ende in dem Hafen liegen lassen, um Güter aus andern daselbst befindlichen Schiffen einzunehmen, und von da aus, aus Land, oder in andere Schiffe zu brin-

bringen; oder die einmal vom Lande gebrachten und eingenommenen Güter ohne Noth, entweder in andere Fahrzeuge und Schiffe, oder auch an Land wieder zu transportiren; so sind die Assekurirenden für keine Gefahr gehalten, sondern es kömmt dieselbe denen zur Last, mit deren Wissen und Willen obiges geschehen.

14) Wird von einigen Assekuradeurn das Kasko eines Schiffes auf der Hinreise, von andern aber auf der Herreise versichert; so beginnt und dauret der ersten Risiko, was dessen Anfang und Ende betrift, wie im vorhergehenden 12ten Art. verordnet worden. Die Gefahr derjenigen aber, so auf der Herreise gezeichnet haben, fängt an, so bald das Schiff zu seiner Rückladung Güter einzunehmen begonnen, ungeachtet die Waaren, womit es angekommen, noch nicht völlig gelöschet worden; und währet so lange, bis das Schiff glüklich wieder an seinen destinirten Löschungsplaz gekommen, und daselbst zum vollen entladen ist.

15) Eine Assekuranz, die auf gewisse Monate geschlossen worden, wobei 30 Tage für einen Monat gerechnet werden sollen, endiget sich, so bald die bestimmte Zeit verflossen, und ist der Assekuradeur, wann gleich das Schiff seine Reise noch nicht vollendet hat, keinen Tag länger daran verbunden, noch den Risiko wider seinen Willen ferner zu übernehmen schuldig; es wäre dann in der Police ein anderes ausdrüklich verabredet worden.

16) Wann ein Schiff, worauf eine Assekuranz geschehen, aus triftigen, P. 2. Tit. 14. Art. 11. des Stadtbuchs, gemeldeten Ursachen, die vorgehabte Reise gänzlich einzustellen, oder zu verändern genöthiget wird, oder die versicherten Güter nicht in das Schiff geladen werden, und mit abgehen können; so ist die Assekuranz erloschen, und die Prämie, gegen Einbehaltung des gewöhnlichen $\frac{1}{2}$ Prozent, zu ristorniren.

17) Wäre ein Schiff bereits abgegangen, und in der See gewesen, aber durch kontrairen Wind, oder aus andern Ursachen, wieder zurük zu kommen gezwungen; so ist zwar die Assekuranz, wann das Schiff nicht wieder ausgehen kann, dadurch geendiget; es soll aber die Zurükgebung der Prämie, der Billigkeit nach, von guten Männern reguliret, und insonderheit auf die Gefahr, welche die Assekuradeurs desfalls schon getragen haben, gesehen werden.

18) Wann ein Schiff strandet, oder sonst durch Sturm und Ungewitter in einen solchen Zustand geräth, daß es seine vorgehabte Reise nicht vollführen kann, und der Schiffer ein anderes Schiff zu weiterer Fortbringung der Ladung oder der geborgenen Güter häuret, so bleiben die Assekuradeurs nichts destoweniger für alle außerordentliche Kosten, auch Gefahr und Schaden verbunden, der den Gütern in solchen gehäuerten Schiffen oder Fahrzeugen, bis dieselben an den zur Löschung bestimmten Ort angekommen, zustoßen möchte: Es soll aber der Assekurirte, so bald es geschehen kann, den Assekuradeurs von solcher Veränderung des Schiffs Nachricht ertheilen.

Tit. VI.

Vom Ristorno.

Art. 1.

Wer mehr versichern lassen; als er wirklich Antheil und in einem Schiffe hat, und solches auf Erfodern zu erweisen, oder allenfalls eidlich zu erhärten im Stande ist, der kann wegen desjenigen, was mehr versichert worden, sich die Prämie gegen Zurüklassung eines halben Prozents, ristor-

ristorniren oder wieder geben lassen. Wäre aber die Police tariret worden, so findet in solchem Falle der Beweis und die Wiederforderung der Prämie keine Statt, sondern es muß bei dieser Taxation verbleiben.

2) Das Ristorno soll jederzeit über alle Assekuradeurs, so auf einer Police stehen, vertheilet und pro rata, nach der von einem jeden gezeichneten Summa, reguliret werden. Die Assekuradeurs aber, wann Schaden nachgehends sich eräuget, sind zu einem mehrern nicht, als was nach der solchergestalt ristornirten Summa annoch übrig bleibt, gehalten.

3) Wann jemand auf einerlei Güter, an zween oder mehrern Orten, entweder zu gleicher oder auch unterschiedener Prämie versichern lassen, so soll es nicht in des Assekurirten Wahl und Mächten stehen, welchen Assekuranz er ristorniren oder aufheben wolle, auch hierbei auf den Unterschied der Prämie überall nicht gesehen werden; sondern die älteste Police, welche, dem dato nach, zuerst von den Assekurirenden gezeichnet worden, es mögen dieselben mehr oder weniger Prämie als die jüngern und leztern empfangen haben, in ihrer völligen Kraft bleiben, die dem Dato nach jüngere oder zulezt geschehene Assekuranz aber durch das Ristorno wieder aufgehoben, oder da der Assekurirte diesem, was jetzo verordnet, dennoch zuwider handelte, solche lezte Versicherung von selbst für unverbindlich geachtet und von den darauf befindlichen Assekuradeurn, in allen Fällen, die völlige Prämie einbehalten werden.

Wofern aber auf einer und derselben Police und an einem Orte die Unterzeichnung zu unterschiedenen Zeiten von den Assekuradeurs geschehen, so geht das Ristorno über sie alle insgesammt ohne Unterschied, nach Proportion der von einem jeden gezeichneten Summe, obgleich der eine mehr und der andere weniger Prämie empfangen.

4) Wann eine Assekuranz einmal geschlossen, so kann solche aus der Ursache, daß sie hernach zu einer geringern Prämie etwa zu erhalten wäre, durch Ristorno nicht wieder aufgehoben werden.

Tit. VII.

Von des Schiffers und des Schiffsvolks Versehen.

Art. 1.

Aller Schade, der den Schiffen oder Gütern, durch des Schiffers, Steuerleute und Schiffsvolkes Schuld, Versehen, Versäumniß und Mißhandlung, es sey auf was Weise es wolle, widerfährt, bleibt zu der Assekurirenden Lasten, und muß von demselben gut gethan werden.

Es wird ihnen aber der Regreß, gestalten Umständen nach, an den Schiffer, Steuerleute und Schiffsvolk billig vorbehalten.

2) Dafern, wegen nicht genugsamer Garnir- und übler Stauung der eingeladenen Güter, einiger Schade entsteht; so sind zwar die Assekuradeurs vorhin erwähntermaßen verpflichtet, solchen Schaden zu vergüten, es soll aber der Assekurirte, vor der Bezahlung, alle Mühe anwenden, von dem Schiffer oder aus dem Schiffe und den Frachtgeldern die Ersetzung seines Schadens zu erlangen.

Wofern nun dieses nicht zureichte, oder daraus überall nichts zu erlangen wäre, so ist der Assekuradirende den Schaden zu bezahlen schuldig.

3) Würde ein Schiff nicht wohl versehen oder gedichtet, oder auch, aus Unverstand und Versehen des Schiffers, eine nasse und fließende Waare auf andere dadurch leicht verderbende Waaren gestauet oder gelegt, und diese

solchergestalt angestecket, beschädiget oder verdorben; so ist es damit zu halten, wie in dem vorhergehenden zweiten Artikel verordnet worden.

4) Wann beim Ein- oder Ausladen der Güter das Windetackel des Schiffes bricht, und den versicherten Gütern dadurch einiger Schade widerfährt; so ist der Assekuradeur dafür gehalten. Er kann aber, nach Maßgebung 36 Art. Tit. 14. P. 2. Stadtbuchs, an dem Schiffer und dessen Gütern sich seines Schadens wieder erholen.

5) Wenn ein Schiffer seine Reise verkürzet, ist der Risiko geendiget, und die Prämie verdienet. Verlängert er aber dieselbe, z. E. daß er an einen andern Ort hingeht, als wohin er destinirt ist, und es geschieht solches mit Wissen und Willen des Assekurirten, so ist der Assekuradeur, für den Schaden, der dem Schiffe oder den Gütern auf einem solchen Umwege zustoßen möchte, überall nicht gehalten.

Tit. VIII.

Von Schaden durch An- und Uebersegeln.

Art. 1.

Würde ein Schiff in der See, auf der Rhede, oder in einem Hafen, in oder außer Landes, bei Tag oder Nacht, gutem oder bösem Wetter, von einem andern von ungefähr an- oder übersegelt, daß es zerbräche, oder gar versünke, oder auch die Schiffe an einander liefen, antrieben oder anstießen, und dadurch den Schiffen und eingeladenen Gütern, durch Werfen oder sonst auf andere Art, einiger Schade wiederführe; so soll der Schade über beide Schiffe, deren Frachtgelder und Güter, wie bei andern kommunen Avarien, berechnet, folglich von einem jeden Schiffe zur Hälfte getragen werden. Jedoch sind die Rhedere und Befrachtere des Schiffes, welches behalten geblieben und den wenigsten Schaden gelitten, zu einer mehrern Ersetzung nicht, als so viel ihr Schiff und das darin geladene Gut werth ist, verbunden.

2) Wofern aber der Beschädigte beweisen könnte, daß das andere Schiff mit Fleiß oder vorsezlich ihm den Schaden zugefüget hätte; so soll derjenige Schiffer, welcher denselben verursachet, wofern er nicht mit seinen Leuten eidlich seine Unschuld darthun kann, den Schaden ganz bezahlen, so weit nämlich der Werth seines Schiffes, das den Schaden gethan hat, und der einhabenden Güter, sich erstrecket; und wird alsdenn in diesem Falle derjenige Schade, den ein solches Schiff, welches das andere vorsezlich beschädiget, selbst etwa dabei gelitten, nicht mit der Haverei berechnet, sondern soll von demselben allein getragen werden.

3) Die Assekuradeurs eines auf solche Art gebliebenen Schiffes und Güter sollen, nachdem ihnen dergleichen unglüklicher Zufall kund worden, zu gewöhnlicher Zeit den Schaden der Haverei zu bezahlen schuldig seyn.

4) Die Rhedere und Eigenthümer von dem Schiffe und den darin geladenen Gütern, welche oberwähntermaßen gesunken, oder beschädiget worden, sollen zum Besten der Assekuradeurs, wann dieselben es verlangen, jedoch auf deren Gefahr und Kosten, ihr Recht gegen die Rhedere und Befrachtere desjenigen Schiffes, so den Schaden gethan, so weit dessen und der einhabenden Güter Werth sich erstrecket, prosequiren; und soll alles dasjenige, was sie durch Urtheil und Recht, oder mit Einwilligung der Assekuradeurs, durch einen Vergleich erhalten werden, nach Abzug der Unkosten, denen sämmtlichen Assekuradeurs, wegen des von ihnen bezahlten Schadens,

dens, nach der darüber, pro rata der gezeichneten Summen, zu machenden Repartition, wieder gut gethan werden.

Tit. IX.

Von Assekuranzen auf Cambio Marino und Bodmerei.

Art. 1.

Wer Geld auf Bodmerei giebt, der kann sich an Kapital, Interesse und Prämie zum vollen versichern lassen.

2) Wer auf Bodmerei versichert, ist frei von aller Haverei, und darf dazu nicht kontrebuiren.

3) Wann auch auf Güter, in Form von Cambio Marino, Geld gegeben, und dem Geber der Brief gleich als ein anderer Wechsel remittiret wird; so soll dem Einhaber eines solchen Briefes, sein Interesse zu taxiren, und sich zum vollen versichern zu lassen, frei stehen.

Tit. X.

Von Assekuranz für Türkengefahr und auf der Menschen Leben.

Art. 1.

Obwohl nach Maßgebung des Art. 7. Tit. 4. wann auf Seerisiko überhaupt gezeichnet wird, die Gefahr für Türken gemeiniglich mit darunter begriffen; so ist jedoch, wann auf Türkengefahr allein, es sey in Ansehung des Schiffes, oder der Güter, oder der Freiheit eines Menschen und dessen Leben, die Versicherung geschieht, der Assekuradeur blos allein hiefür, und sonst für keinen andern Seerisiko, gehalten.

2) Bei Versicherungen, die entweder die Lösung einer Person aus der türkischen Gefangenschaft, oder auch deren Leben betreffen, wann nämlich leztern Falls dieselben im Gefechte gegen den Türken blieben, oder in der Sclaverei ohne geschehene Lösung verstürbe, sollen, wie vorhin erwähnet, die unter Num. 5 und 6 angedrukte Policen gebraucht, und allemal der Name, Stand und Kondition derjenigen Person, wegen deren Freiheit oder Leben die Versicherung geschieht, darin mit ausgedrücket werden.

3) So bald die Nachricht einläuft, daß die versicherte Person von den Türken genommen und aufgebracht worden; so sollen die Assekuradeurs ihre gezeichnete Summen, ohne die sonst gewöhnlichen 2 Prozent abzuziehen, innerhalb der Zeit von zween Monaten, an die Sclavenkasse der hiesigen Admiralität zum vollen bezahlen, und diese das Geld denenjenigen, so die Lösung der aufgebrachten Person übernommen, nicht eher ausliefern, als bis der Gefangene wirklich befreiet, und an der Christen Seite angelanget ist.

4) Wann eine in die Sclaverei geführte Person, auf deren Freiheit und Ranzionirung allein, nicht aber zugleich auf deren Leben, die Versicherung geschehen, entweder im Gefechte bliebe, oder, ehe sie geldset würde, verstürbe; so soll den Assekuradeurs, falls sie das Geld schon bezahlet haben, solches wieder zurück gegeben; jedoch des Verstorbenen hinterbliebnen Frau und Kindern 10 Prozent von der eingezeichneten Summe gelassen werden, und übrigens die geschehene Assekuranz damit erloschen seyn.

5) Ist aber die Versicherung zugleich mit, oder auch besonders auf das Leben einer Person geschehen, wofern nämlich dieselbe in der Sclaverei ungeldset, oder im Gefechte gegen die Türken, oder überhaupt währender Reise,

Reise, zu Wasser oder Lande, natürlichen, oder sonst zufälligen Todes versterben würde; so müssen die Assekuradeurs, so bald die zuverläßige Nachricht davon einläuft, und ihnen gebührend kund gethan worden, in gewöhnlicher Zeit ihre gezeichnete Summen an denjenigen, der die Versicherung thun lassen, bezahlen.

6) Unter Türkenrisiko allein wird blos die Gefahr von wirklichen Türken und Barbaren, nicht aber von andern Seeräubern und Corsaren, verstanden.

Tit. XI.

Vom Abandonniren.

Art. 1.

Wann ein Schiff, das nach einem in den Gränzen von Europa gelegenen Orte gehen soll, höchstens drei Monate über die ordinaire Zeit, in welcher dergleichen Schiff sonst insgemein die Reise zu verrichten pfleget, ausbleibt, ohne daß Nachricht davon vorhanden; so kann solches für verloren gehalten werden, und steht dem Assekurirten frei, das Schiff, und die darin geladenen Güter zu abandonniren, und von den Assekuradeurs die Bezahlung der von ihnen versicherten und gezeichneten Summen zu fodern; welche dann auch nach Ablauf zweener Monate, von der Zeit an, da der Assekurirte ihnen die Abandonnirung durch einen geschwornen Mäkler, oder durch den Dispacheur, zu wissen fügen lassen, den Schaden mit 92 Prozentum zu bezahlen schuldig sind.

2) Würde einer oder mehrere der Assekuradeurs innerhalb vorhin gesezter Zeit zu bezahlen Bedenken tragen; so soll der Assekurirte ein ganzes Jahr und zween Monate, von der Zeit an, da das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen, der Assekuradeur aber sodann, nach Verlauf solcher Zeit, den vollen Schaden zu 100 Prozent, ohne einzigen Abzug zu bezahlen, auch, falls der Assekurirte mittlerzeit Kaution verlangte, ihme solche zu leisten verbunden seyn.

3) Auf gleiche Weise, wie vorhin angeführet worden, soll es mit dem Abandonniren und der Bezahlung des Schadens bei den Schiffen gehalten werden, welche nach Westindien, oder sonst nach einem Orte, außer Europa destiniret sind; jedoch, daß nach der Ferne und Entlegung der Oerter eine längere Zeit abgewartet werde.

4) In andern Fällen steht dem Assekurirten nicht frei, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandonniren, sondern es soll derselbe, jedoch auf der Assekuradeurs Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, das Schiff und Gut zu konserviren, und desselben Bestes zu befördern, nach Möglichkeit sich angelegen seyn lassen.

5) Waaren, die leicht verderblich sind, mag ein Assekurirter nicht abandonniren.

Wären aber dieselben, wann z. E. ein Schiff strandete, oder aufgebracht und angehalten worden, vorher schon verdorben, oder würden nachgehends so schlecht, daß sie der Mühe und Unkosten, solche weiter aufzuheben, nicht werth wären; so soll der Assekurirte seinen Assekuradeurn Nachricht davon geben, und ihre Meynung darüber vernehmen, mithin sich nach dem richten, wessen sie sich unter einander vergleichen werden.

6) Könnten die Assekuradeurs mit den Assekurirten sich hierüber nicht vereinigen: so steht diesen frei, von kündigen Leuten ein beeidigtes Attesta-

tum

tum oder Zeugniß aufzunehmen, wie dieselben die verdorbenen Güter beschaffen finden. Und wann alsdann daraus erhellet, daß nichts gesundes geborgen, oder daß dasjenige, so noch salviret worden, der Mühe des Trucknens, wieder Aufmachens und Transportirens nicht werth sey; so kann der Assekurirte entweder die Güter verkaufen, und was er sodann Schaden leidet, von den Assekuradeurs ihm ersetzen lassen, oder auch, ohne auf den Verkauf zu warten, die Bezahlung des vollen Schadens, gegen Anweisung und Cedirung der verdorbenen Waaren, von ihnen fodern.

Tit. XII.

Von Taxirung des Schadens.

Art. 1.

Der Schade, der an dem Kasko eines Schiffes entsteht, soll hergebrachtermaßen durch die dazu bestellten Alten der Schiffszimmerleute, Reepschläger und Segelmacher taxiret; jedoch dabei insonderheit darauf, ob ein Schiff und dessen Geräthschaften alt oder neu gewesen, mit gesehen, und die Taxation darnach eingerichtet werden.

2) Wann bei Löschung eines Schiffes ein Theil der Ladung, oder auch alles beschädiget befunden würde; so soll solches, nach Gutdünken der Assekuradeurs, entweder durch den beeidigten Taxadeur geschätzet, oder auch durch einen öffentlichen Ausruf verkaufet werden.

3) Ein Assekurirter soll die beschädigten Güter nicht ohne Beiseyn der Assekuradeurn oder ihrer Gevollmächtigten eröfnen; wofern aber die Zeit und Umstände es nicht leiden möchten, diese dazu zu fodern, so soll dennoch die Eröfnung der Waaren nicht anders, als in Gegenwart eines Notarii und etlicher Zeugen, geschehen.

4) Wann Güter in der Police taxiret, und deren einige beschädiget worden, die übrigen aber unbeschädiget geblieben; so sollen die beschädigten, es seyn deren viel oder wenig, allein öffentlich verkauft werden, und der Dispacheur von den verkauften die Rechnung nach der Taxe aufmachen, ohne darauf zu sehen, was die übrigen Waaren, welche gut geblieben, beim Verkaufe gelten können; und ist der Assekuradeur schuldig, die Haverei davon zu bezahlen, obgleich aus den unbeschädigt gebliebenen so viel gelöset würde, als die ganze Taxe aller Güter ausmachen möchte.

Wären aber die Güter in der Police nicht taxiret; so muß der Dispacheur die sogenannte Faktur oder Einkaufsrechnung, nebst der Prämie der Assekuranz und Reassekuranz und den Unkosten, welche die Güter erfodert haben, um sie an Bord zu bringen, zum Grunde seiner Rechnung legen, und hierbei sonst auf nichts anders, noch auf einige sogenannte Konjunkturen oder eingebildeten Gewinn, einige Absicht haben.

Tit. XIII.

Von der Beweisung des Schadens.

Art. 1.

Wer Schaden fodert, muß beweisen, daß er Schaden gelitten habe.

2) Obgleich in der Police die Klausel enthalten, daß ein Assekurirter, im Falle des Schadens, weiter nichts, als nur allein die Police zu produziren habe; so soll dennoch derselbe nicht nur die Verunglückung des Schiffs, sondern auch, daß er wirklich Interesse darin gehabt, mit dem Konnosse-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

ment, oder daferne solches nicht vorhanden, noch beigebracht werden könnte, auf andere rechtliche Art zu beweisen gehalten seyn; es wäre denn, daß in der Police ausdrücklich beliebet worden, auch das Konnossement nicht zu produziren; in welchem Falle dennoch bei Ausrechnung der Haverei nichts destoweniger die sonst vorhandenen Beweisthümer und Dokumente beigebracht werden müssen.

3) Wenn Schiffer, Steuerleute und Matrosen Kaufmannsgüter für ihre Rechnung mit sich führen, und solche, ohne ein Konnossement darüber ausgestellet zu haben, versichern lassen; so sollen dieselben bei entstehendem Schaden ihr Eigenthum an diesen Gütern, und daß sie solche wirklich in dem Schiffe gehabt, imgleichen wie viel davon verlohren oder etwa geborgen, mit einem Eide zu bekräftigen schuldig seyn.

Tit. XIV.

Von Strandung und Bergung der gestrandeten Güter.

Art. 1.

Wann ein Schiff gestrandet, oder auf eine Sandbank zu sitzen kömmt, und die Güter schon geborgen oder noch salviret werden können: so muß der Assekurirte, so bald er Nachricht davon erhalten, solches, wenn die Zeit es leidet, den Assekuradeurn durch einen Mäkler wissen lassen: welche denn, so bald es nämlich möglich, zween oder drei Deputirte aus ihrem Mittel erwählen, und durch dieselben mit dem Assekurirten, was zum Besten des Schiffes und Bergung und Wiedererhaltung der Güter am zuträglichsten seyn möchte, in Beiseyn des Dispacheurs, wenn dessen Gegenwart verlanget wird, zu verabreden haben; welcher Verabredung der Assekurirte zu folgen und darnach zu verfahren, auch der Dispacheur seine künftig zu machende Dispache darnach einzurichten schuldig ist.

2) Wann ein Assekuradeur sein gezeichnetes Kapital so fort bezablet, und zu den Unkosten, die zu Bergung und Wiedererhaltung der Schiffe und eingeladenen Güter erfordert werden, keinen Einschuß thun will: so ist er damit von seiner Verpflichtung befreiet, und zu einem mehrern nicht gehalten. Sonst aber müssen die Assekuradeurs alle von dem Assekurirten, zum Besten des Schiffs und Bergung der Güter aufgewandten Kosten wieder vergüten.

3) Wann geborgene Güter dergestalt beschädigt oder verdorben sind, daß viele Zeit zu deren Reparirung erfodert wird, und der Assekurirte einigermaßen bescheinigen kann, wie hoch ungefähr der Verlust oder Schade sich belaufe, so ist derselbe nach Verfließung dreier Monate befugt, von seinen Assekuradeurs, auf künftige Abrechnung, so viel einzufodern, als bereits für verlohren zu achten, und er, nach Proportion des Schadens, der Billigkeit und dem Rechte nach, verlangen kann.

Tit. XV.

Von aufgebrachten Schiffen, derselben Ranzionirung und Reklame.

Art. 1.

Würde ein Schiff von Kapern oder sonst andern genommen und aufgebracht, so soll der Assekurirte solches unverlängt seinen Assekuradeurn kund machen, und mit denenselben nach Masgebung des 2 Art. vorhergehenden 14 Tit. dasjenige verabreden, was zu Befreiung und Reklamirung des

Schiffs

Schiffs und der Güter nöthig seyn möchte, und sind die Assekuradeurs schuldig, die hiezu erfoderte Kosten, entweder sogleich oder nach und nach, baar einzuschießen.

2) Ein Schiffer, der Gelegenheit findet, sein genommenes oder aufgebrachtes Schiff und Gut wieder frei zu machen und zu ranzioniren, ist nicht allein hiezu befugt, sondern auch, wenn seiner Rhedere und Befrachtere Bestes dadurch befördert wird, solches zu thun schuldig und verbunden; und müssen die Assekuradeurs dasjenige, was der Schiffer solchergestalt gethan, ohne einige Wiederrede genehm halten.

3) Wann ein ranzionirtes Schiff, nach geschehener Lösung, auf der Reise verunglücket, oder wieder genommen wird, so muß der Assekuradeur nicht allein den Schaden des gebliebenen und wiedergenommenen Schiffes und der Güter, sondern auch die Ranzionsgelder bezahlen.

4) Ein Schiffer, der sein Schiff wieder frei gemacht und gelöset, soll alsofort und bei der ersten Gelegenheit an den Assekurirten Nachricht davon geben, und dieser seine Assekuradeurs, ohne Verzug, es gleichfalls wissen lassen, damit allenfalls zu rechter Zeit zu etwan einiger Versicherung der Ranzionsgelder, Anstalt gemacht werden könne. Hätte aber der Schiffer, nachdem er allen möglichsten Fleis angewendet, keine Gelegenheit, von dem, was vorgefallen, sogleich Nachricht zu ertheilen, und das Schiff käme mittlerweile zu Schaden oder verunglückte, so bleibt es bei der Verordnung des vorstehenden 3 Art.

5) Obwohl der Assekurirte in vorerwähnten Fällen, ohne Mitwissen und Genehmhaltung seiner Assekuradeurs, etwas zu thun oder vorzunehmen nicht befugt: so ist er jedoch, wenn die Assekuradeurs sich nicht zur Stelle befinden, schuldig und verbunden, den Reklamprozeß, wiewohl auf ihre Gefahr und Kosten, für sich allein zu führen, und ihr Bestes und Vortheil auf alle ersinnliche und möglichste Art und Weise zu beobachten, auch ihnen von allem unverweilte Nachricht zu geben.

6) Wofern der angestellte Reklamprozeß innerhalb sechs Monaten nicht zu Ende käme, oder wenig Hoffnung vorhanden wäre, denselben zu baldiger Endschaft zu bringen, unterdessen aber durch Verderbung der Waaren schon wirklich einiger Schade sich hervorthäte: so soll der Assekuradeur solchen schon vorhandenen Schaden der verdorbenen Güter, und die bereits aufgewandten Unkosten, auf Abrechnung, an den Assekurirten zu bezahlen schuldig seyn.

Tit. XVI.

Von der Andeutung und Bezahlung des Schadens.

Art. 1.

So bald ein Schiff geblieben, oder als eine unstreitige Prise aufgebracht worden, und die versicherte Nachricht eingelaufen, daß nichts von der Ladung geborgen, oder keine Hoffnung zur Wiederfreimachung des Schiffes und der Güter vorhanden sey; so soll der Assekurirte; so fort, als er Nachricht davon erhält, durch den Mäkler den Assekuradeurs solches anzeigen lassen, und diese innerhalb zween Monaten den Schaden, nach gewöhnlichem Abzuge der 2 Prozent, bezahlen; jedoch, daß der Schade vorher mit allen nöthigen Dokumenten und Belegen erwiesen werde.

Tit. XVII.

Von der Zeit der Einfoderung des Schadens und dessen Verjährung.

Art. 1.

Wann ein Schade, oder nur eine Haverei entsteht, oder Prämie wieder ristorniret werden soll: so muß solches, wenn den Schiffen und Gütern das Unglück in Europa zugestossen, innerhalb eines Jahres Frist, sonst aber in denen Fällen, die außer Europa sich zutragen, in zwei Jahren, von dem Tage des beschehenen Unglücks an zu rechnen, bei Verlust der Foderung, einkaßiret, oder wenigstens durch einen geschwornen Mäkler allen Assekuradeurs, in solcher Zeit, förmlich angedeutet, und der Tag, da solche Anzeige geschehen, von dem Mäkler mit eigener Hand notiret werden.

2) Fodert der Assekurirte, nach geschehener vorerwähnter Andeutung, in zehn Jahren den Schaden nicht ein, und belanget den Assekuradeur nicht wirklich mit gerichtlicher Klage; so ist nach Verfließung solcher Jahre dessen Foderung gänzlich erloschen, und der Assekuradeur, oder dessen Erben, weiter im geringsten nicht gehalten.

Tit. XVIII.

Von Reassekuranz.

Art. 1.

Wann ein Assekuradeur durch jemand anders dem Risiko, so er übernommen, sich wieder versichern lassen will: so stehet ihm zwar solches frei, jedoch, daß er seine, von dem durch ihn versicherten Schiffe und Gütern, habende Wissenschaft demjenigen Assekuradeur, der die Reassekuranz übernimmt, getreulich entdecke, und in der Police deutlich ausdrücke, daß die Versicherung auf Reassekuranz geschehe.

Es bleibt aber derselbe, seinem Assekurirten nichts destoweniger nach wie vor verbunden, und kann demselben durch solche Reassekuranz keinesweges präjudiziren.

2) Wann ein Assekuradeur schlecht wird, oder sonst in den Zustand geräth, daß er seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen kann; so ist dem Assekurirten erlaubt, sich durch einen andern aufs neue versichern zu lassen, und kann er von dem insolvent gewordenen oder unvermögenden Assekuradeur, gegen Tilgung dessen Namen in der Police, die Prämie zurück fodern.

Tit. XIX.

Von guten Männern und Deputirten.

Art. 1.

Alle streitige Assekuranzsachen sollen, ehe und bevor sie bei der Admiralität gerichtlich eingeklaget werden, bei 100 Rthlr. Strafe, so fort, als der Schade bekannt ist, und die Dokumente bei Händen zu bringen sind, ohne den geringsten Aufschub, an gute Männer gebracht, und innerhalb zween Monaten entweder von ihnen entschieden werden, oder dem Assekurirten frei stehen, nach abgelaufener solcher Zeit diejenigen Assekuradeurs, die sich der Zahlung weigern, gerichtlich zu belangen.

2) Von den guten Männern soll einer durch den Assekurirten, und der andere durch die Assekuradeurs, benennet und erwählet werden.

3) Die guten Männer sind schuldig; alle Umstände der Sachen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wohl zu erwägen, und, so viel möglich, die Parteien in Güte aus einander zu setzen und zu vergleichen; und sollen die Konditionen eines solchen Vergleichs, wenn derselbe von allen Anwesenden beliebet wird, zu der Parteien Nachricht kürzlich unter die Police notiret, und dabei, ob die sonst gewöhnlichen 2 Prozent abzuziehen oder nicht, vornehmlich mit bemerket, folglich nebst Beifügung des Datum von den guten Männern unterschrieben werden.

4) Wann die beiden guten Männer sich unter einander nicht vereinigen können, sollen dieselben einen dritten zum Obmanne erwählen: und was also zween von diesen dreien, oder, falls kein Obmann vorhanden, die beiden ersten einmüthig erkennen und gut finden, demselben sollen die Parteien ohne einige weitere Ausflucht zu geleben schuldig seyn, und dagegen keine Einwendung noch Provokation an die Gerichte verstattet werden.

5) Wie die Assekuradeurs wider ihren Willen sich bei den guten Männern einzulassen nicht schuldig; also kann auch keiner die gute Mann- oder Obmannschaft, falls er sich nicht freiwillig dazu erkläret, zu übernehmen genöthiget werden.

6) Was bei der Handlung unter guten Männern vorgeht, soll keiner Partei zum Nachtheil gereichen, wofern die Sache nicht zum Stande gebracht wird.

7) Wann die Assekuradeurs von den guten Männern, oder den Assekurirten selbst, zwei bis dreimal zu Abthuung eines Schadens, oder einer Haverei, gefodert worden, und entweder durch Deputirte oder selbst in Person und genugsamer Anzahl, welche über die Hälfte der Personen seyn muß, nicht erscheinen; so ist der Assekurirte befugt, nach Verlauf 6 Wochen, von dem Tage an, da er die Assekuradeurs zuerst fodern lassen, weiter zu gehen, und die Sachen bei dem Admiralitätsgerichte klagbar zu machen.

8) Was zwischen dem Assekurirten und dem mehrern Theile der Assekuradeurs oder deren Deputirten, durch Vermittelung der guten Männer, verglichen und abgethan wird, solches sollen die wenigere Abwesende sich gleichergestalt gefallen lassen; und zu deren Nachricht dasjenige, was beliebet worden, unter die Police, wie vorhin Art. 3 verordnet, notiret werden.

Tit. XX.

Von Betriegereien und deren Bestrafung.

Art. 1.

Daferne wider Verhoffen ein Assekurirter selbst, oder ein beeidigter Mäkler, oder auch Schiffer, Steuerleute und Schiffsvolk, betrieglich handeln, und mit Vorsatz, Arglistigkeit oder Muthwillen, entweder in dem Assekuranzkontrakte selbst, die Assekuradeurs hintergehen, oder auch bei den versicherten Schiffen, Gütern und Ladung, unredlich und gefährlich verfahren, und dadurch die Assekuradeurs in Schaden setzen würden; so soll dergleichen Betrüger, wenn er eines bösen Vorsatzes überführet werden kann, obgleich der Schade wirklich nicht erfolget ist, noch vielmehr aber, da wirklich einiges Nachtheil daraus entstanden, nicht allein allen Verlust, Schader und Unkosten ersetzen, sondern auch, nach Gelegenheit und Umständen des Verbrechens, kriminaliter angeklaget, und nach Erkenntniß des Rechtens, exemplariter bestrafet werden.

Tit. XXI.

Von Havereien und deren Disparchirung.

Art. 1.

Aller Schade, so den Schiffen oder der Ladung zustößt, auch alle ordinaire und extraordinaire Unkosten, welche vom Anfange bis zum Ende der Reise erfordert worden, werden für Haverei gehalten.

2) Die Haverei wird in die kleine oder ordinaire, und in die große oder extraordinaire, auch sonst Kommune und Grossa genannt, wie auch in die partikulaire Haverei eingetheilet.

3) Die kleine oder ordinaire Haverei wird niemals von den Assekuradeurs bezahlet, und begreift unter sich alle ordinaire Ausgaben; als da sind ordinaires Lots- Feuer- Baacken- Pfahl- Schmak- und Lichtergeld; Everführerlohn, Ankorage, ordinaire Quarantaine und dergleichen; wovon die Ladung zwei Drittel nach Lasten, nicht aber nach dem Werthe gerechnet, das Schiff aber einen Drittel trägt.

4) Die bei dem Kommerzio regulirte Haverei, als von England, Frankreich, Portugal, Italien, Petersburg und Archangel, werden unter ordinairen Havereien mit begriffen.

5) Wann ein fremder Schiffer, der vorhin niemals auf der Elbe gewesen, einen Lotsen in der Fremde einnimmt, dem er ein außerordentliches Lotsgeld versprochen, so bleibt solches zu des Schiffers alleiniger Last, und wird in keine Haverei berechnet.

6) Wann die kleine Haverei, wie vorhin Art. 4 erwähnet worden, reguliret ist; so muß das Schiff die Unkosten der Heraufbringung der Güter, welche auf dem Elbstrohme gelöschet werden, allein tragen.

7) Zu der großen oder extraordinairen Haverei, sonst auch Kommune und Avaria grossa genannt, werden gerechnet überhaupt alle außerordentliche zu Rett- und Erhaltung Schiffes und Gutes angewandte Unkosten, und in solchen Fällen entstandener Schade, welche über Schiff, Gut und Frachten vertheilet werden, und die der Assekuradeur, wenn sie, nach Abzug der Provision des Dispacheurs, über 3 Prozent sich belaufen, bezahlen muß.

8) Bei der Eintheilung der Havereigrossen muß (1) das Schiff nach dem wahren Werthe in dem Stande, wie es aus der See kömmt, (2) das Gut nach der Einkaufsrechnung mit den beigefügten Unkosten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Prämie, und (3) die Fracht, nach Abzug der Volkshäuer, des Lotsgeldes, und dessen, was sonst zur kleinen Haverei gehöret, gerechnet werden.

9) Zu der großen und extraordinairen Haverei gehört insbesondere:

(1) Aller Schade, der einem Schiffe, dessen Geräthschaft und eingeladenen Güter entsteht, und durch die gute Defension zugefüget wird, wenn das Schiff mit Feinden, Kapern oder Seeräubern schlägt.

(2) Das außerordentliche Lotsgeld und die Unkosten, die ein Schiffer anwenden muß, da ein Schiff leck wird, oder sonst wegen eines andern Schadens einen Haven zu suchen genöthiget ist.

(3) Wenn ein Schiff auf den Grund fest geräth, und, um wieder davon abzukommen, fremder Hülfe gebrauchet, oder löschen muß.

(4) Was ein Schiffer, wenn er mit Kapern oder Räubern zu Rettung des Schiffs und der Ladung akkordiret, denselben geben muß, oder ihnen sonst mit gutem Willen, zu Befreiung Schiffs und Gutes, abfolgen läßt.

(5) Was

(5) Was zur Heilung, Verpflegung und außerordentlichen Unterhaltung der, in Beschirmung eines Schiffs, verwundeten und gelähmten Offiziers und Matrosen erfodert, imgleichen den Witwen und Waysen derjenigen Männer und Eltern gegeben wird, die im Gefechte geblieben.

(6) Was ein Schiffer seinem Volke, im Gefechte oder auch in andern gefährlichen Zufällen verspricht, um sie dadurch zur tapfern Gegenwehr und Rettung des Schiffes aufzumuntern.

(7) Alle zu Rettung Schiffs und Guts gekapte und geschlipte oder verschlissene Tauen und Schiffsgeräthschaften.

(8) Alles, was zum gemeinen Besten geworfen oder bei dem Werfen und sonst zu Erhaltung Schiffes und Gutes beschädiget wird, jedoch dasjenige ausgenommen, was Tit. 22 Art. 9 excipiret worden.

(9) Wenn in Kriegszeiten Armateurs oder Kommißionsfahrer, die nicht zur feindlichen Parthei gehören, Waaren oder sonst etwas aus den Schiffen, gegen versprochene Bezahlung nehmen, und die Bezahlung nicht erfolget.

(10) Unkosten, die bei extraordinairer Quarantaine und nicht zu vermeidenden Zufällen erfordert werden.

10) Kraut und Loth, und was sonst zur Ammunition und Defension gehöret, ausgenommen was Art. 9 §. 1 erwähnet worden, wird unter Haverei nicht mit begriffen.

11) Zur particulairen oder Privathaverei gehöret derjenige Schade, der einem Schiffe allein oder der Ladung allein und insbesondere, und nicht zu Abwendung gemeinsamer Gefahr zustößt: und muß solcher Schade von einem jeden Assekuradeur, der darauf versichert hat, wofern sich derselbe, nach Abzug der Provision des Dispacheurs, höher als 3 Prozent beläuft, nebst allen Unkosten besonders bezahlet werden.

12) Der Assekuradeur ist befugt, von allen Havereien, die über 50 Rthlr. laufen, 2 Rthlr. bei der Bezahlung abzuziehen; es sey denn, daß von den guten Männern, nach Anleitung des 3 Art. Tit. 19 bei dem Vergleiche der Sache oder Abmachung des Schadens, ein anderes wäre beliebet und gut befunden worden.

13) Wann einem Schiffe oder Ladung auf der Hinreise einiger Schade zustößt, so kann derselbe an dem Orte, da die Löschung geschieht, wohl reguliret werden; im Fall es aber daselbst nicht füglich zu thun wäre, soll solches allhier geschehen.

14) Mit der Taxirung und dem Verkaufe der Waaren soll es, wenn sich Partikulier- oder Privathaverei bei Schiff und Gütern findet, nach Einhalt des Art. 2. 3 und 4 des XII. Tit. gehalten, und, falls die Police nicht tariret ist, die Haverei auf dem Fuße, was die Waaren nach der Faktura und mit den Unkosten an Bord gekostet, nebst der Prämie, nach Anweisung des vorgehenden zwölften Titels im vierten Artikel, und was in dem Verkaufe daraus gelöset worden, reguliret, und wenn sich befünde, daß bei dem öffentlichen Verkaufe noch einiger Gewinn und Avanz außer dem Einkaufe überschösse, von solchem Avanz die Haverei pro rata durch den Eigenthümer mitgetragen werden.

Tit. XXII.

Von Werfung.

Art. 1.

Wenn bei schwerem Ungewitter, oder auch dem verfolgenden Feind desto leichter zu entgehen, die Nothwendigkeit erfodert, zu werfen: so gehöret all solch geworfen Gut unter die große Haverei, nach Einhalt des Art. 8 und 9 Tit. 21, jedoch, daß das Geworfne, andern Gütern gleich, pro rata mit kontribuire.

2) Der Schiffer soll für seinen Kopf allein nicht werfen lassen, sondern es vorher mit seinen Offizierern wohl überlegen, nnd ihre Meynung vernehmen, ob die Noth so groß sey, daß man werfen müsse.

3) Der Schreiber, oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, soll die Umstände der Noth, und eines jeden Meynung, wenn zu werfen resolviret wird, fleißig notiren; auch eine Liste von den Gütern, so geworfen oder über dem Werfen beschädiget werden, getreulich verfertigen.

4) Wann die Umstände und die Gefahr nicht verstatten, alles dieses zu beobachten, so muß so viel notiret und angezeichnet werden, als die Zeit leidet, und ist das übrige durch der Schiffsleute eidliche Aussage nachgehends zu erweisen.

5) Der Schiffer soll, so viel die Zeit und Umstände zulassen wollen, im Werfen dahin sehen, daß zu Anfange dasjenige, es sey an Gütern oder Geräthschaften, geworfen werde, was am wenigsten werth ist, und dessen man am leichtesten entbehren kann; wenn aber solches nicht zureicht, kann er zu andern Gütern und Waaren greifen.

6) Der Schade und Verlust, der zu Rettung des Schiffs und der eingeladenen Güter durch Werfung verursachet wird, soll von dem Schiffer an dem Orte seiner Entladung umständlich angegeben, und als Havereigroß abgemacht, wofern aber es des Orts nicht füglich geschehen kann, die Abmachung hieher remittiret werden.

7) Provision des Schiffs, Kriegsmunition, der Offizierer Equipage und Kleider, Gage und Volkshauer, kontribuiren im Falle von Werfung nichts; werden aber, wenn sie aus Noth mit geworfen werden, wie ander geworfenes Gut in der Haverei gut gethan.

8) Alle Güter, die oben auf dem Deck des Schiffes liegen, werden, wenn sie geworfen oder beschädigt sind, nicht bezahlet, und müssen nichts destoweniger, wenn sie konserviret worden, zu andern geworfenen Gütern mit kontribuiren; jedoch bleibt dem Eigener gegen den Schiffer seine Foderung deswegen vorbehalten.

9) Wenn durch Werfung das Schiff bei Ungewitter, oder da es seinem Feinde zu entrinnen suchet, nicht salviret wird, sondern dennoch bliebe oder genommen würde; so hat die Haverei keine Statt, sondern was an Gütern und Waaren aus dem Schiffbruche oder des Feindes Gewalt errettet wird, das bleibt demjenigen, dem es zugehöret, und darf zu den verlornen oder andern geworfenen Gütern nichts beitragen.

10) Begäbe es sich, daß ein Schiff, welches vorher einige Güter geworfen, und dadurch sich salviret hätte, oder den Feinden entgangen wäre, nachgehends auf derselben Reise durch einen andern Unglücksfall zerscheiterte oder genommen würde; so sollen diejenigen Güter, die aus solchem leztern Unfalle geborgen oder gerettet werden, den Schaden der erst geworfenen

Güter

Güter mit tragen, jedoch, daß die Unkosten und das Bergelohn vorhero abgezogen worden.

11) Wann ein Schiffer auf einer Revier oder bei Einlaufung in einen Haven, um sein Schiff zu erleichtern, ein Theil seiner Ladung in Schmakken oder andere kleine Fahrzeuge überladet, und solche beschädiget würden, oder verlohren gegangen: so wird solcher Verlust und Schade dem Werfen gleich gehalten, und muß derselbe als Havaria Grossa bezahlet werden.

12) Vergienge aber nachgehends ein solches Schiff selbst, sammt dem Reste der Ladung, und die übergeladenen Güter hergegen kämen wohlbehalten zu Lande: so sind dieselben zu des verlohrnen Schiffes und der Güter Schaden zu kontribuiren nicht verbunden.

13) Bei geworfenen und wieder geborgenen Gütern wird in der Berechnung der Haverei nichts weiter gut gethan, als was durch die Werfung Schaden gelitten, und was an Bergelohn und Kosten, solche wieder zu erlangen, aufgewendet worden. Und wenn gleich ein mehreres bezahlet seyn sollte, so muß das übrige wieder zurück gegeben werden.

Tit. XXIII.

Von Mäklern und der Prämie.

Art. 1.

Zu Schließung der Assekuranzkontrakte sollen keine andere, als geschworne, und in der Ordnung stehende, im Schreiben und Rechnen wohl geübte Mäkler, die dieser Stadt Bürger sind, und ihre beständige Wohnung allhier haben, gebraucht, und außer diesen von niemand, er sey wer er wolle, einiger Assekuranzkontrakt, bei 15 Rthlr. Strafe, auf jeden Kontraventionsfall, geschlossen werden; jedoch bleibt dem Kaufmanne frei, Assekuranzen ohne Mäkler, unter sich, nach Gefallen zu schließen.

2) Diese Mäkler sollen bei Verlust der Mäckelei überall keine eigne Handlung treiben, noch weniger direkte oder indirekte bei einigen Schiffen, und deren Ladung Theil nehmen.

3) Die Mäkler sind schuldig, ein accurates Buch und Register von allen ihren Assekuranzsachen und geschlossenen Handlungen zu halten; die von ihnen vermittelte Kontrakte nach ihren Datis, wie imgleichen die Nachrichten, so sie den Assekuradeurn kund gemachet, sorgfältig zu notiren, und alle solche Notifikationen, nebst dem Tage, an welchem selbige geschehen, und wessen sich die Assekuradeurs darauf erkläret haben, auch was in den sogenannten Komparitien verabredet wird, umständlich aufzeichnen; damit, wenn dieserwegen von ihnen Nachricht verlanget wird, sie, mit Vorzeigung ihrer Bücher, einen sichern und zureichlichen Bericht von ihren Verrichtungen geben können, bei Verlust der Kourtage, auch, befundenen Umständen nach, härtern Strafen, wenn einige Nachläßigkeit oder Unrichtigkeit von ihnen begangen worden.

4) Zu jeder Assekuranz sollen die Mäkler eine sich dazu schickende Police nehmen; und zwar von denen Formularen, die hiebei angedruckt sind, bei 10 Rthlr. Strafe auf jeden Kontraventionsfall. Und wie sie selbige dieser Ordnung gemäß, auszufüllen und einzurichten haben, so sollen sie sich auch selbst in allen Dingen nach solcher Ordnung richten.

5) Die Mäkler sollen von dem Kaufmanne nicht mehr, als ein quart proCent, und von den Assekuradeurn nur ein Achtel an Kourtage fodern und nehmen, bei willkührlicher Strafe. Im Fall aber die Prämie keine

zwei Prozent sich beläuft, sollen sie von den Assekuradeurn überall nichts nehmen noch verlangen.

6) Den Assekurirten sowohl, als den Assekuradeurs, sollen die Mäkler treulich dienen, und von denen ihnen bekannten Umständen denselben nichts verschweigen, sondern alles aufrichtig entdecken, und sich bei Schließung der Assekuranzen zu keiner Beredung oder gefährlichen Verleitung gebrauchen lassen, bei Vermeidung der im vorhergehenden dritten Art. bedeuteten Strafe, welche, nach Befinden insonderheit, wenn mit vorsezlicher Verhehlung der Wahrheit jemand in Schaden gesetzet worden, sogar auf Leib und Gut erstrecket werden soll.

7) Gleichwie der Mäkler die von dem Assekurirten empfangene Prämie den Assekuradeurs ohngesäumt auszuzahlen gehalten; als soll derselbe, falls er in Bezahlung der Prämie säumig wäre, seines ein Quart Prozent dadurch verlustig seyn, und dennoch die Prämie so fort zum vollen bezahlen.

8) Wann der Assekuradeur bei einem Mäkler die Prämie auf guten Glauben stehen läßt, und darüber zu Schaden kömmt, hat er sich allein an denselben zu halten. Würde aber der Mäkler insolvent, und der Assekurirte hätte dem Mäkler selbst die Prämie noch nicht bezahlet, ist er dieselbe dem Assekuradeur zu entrichten schuldig.

9) Ein Mäkler, der Prämie erhalten, und dem Assekuradeur solche dennoch nicht bezahlet, sondern geflissentlich vorenthalten hat, der soll, als ein Pflicht-vergessener Mann, der Börse kund gemacht, und zu Schließung einer Assekuranz niemals wieder gebraucht werden.

I. Police

auf das Kasko eines Schiffs.

Wir unterschriebene Assekuradeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben, an

die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang von Prämie, auf das

Kasko Schiffs, dessen Masten, Segeln, Anker, Geschüz, Ammunition, Viktualien, und alle fernere Geräthschaften und Zubehörde, genannt
geführet von
Schiffer oder einem andern; nach

gehend. Welches mit unserer Bewilligung auf taxiret worden. Gott bringe es in Salvo. Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem

Kasko Schiffs ganz oder zum Theil, währender dieser Reise, auf eine oder andere Art zustoßen oder begegnen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere, sonst bedacht- oder unbedachte Fälle und Begebenheiten.

Immas-

Immaßen wir uns völlig in den Plaz und in die Stelle von
setzen, und denselben von allem Schaden zu befreien, und beginnt dieser Risiko von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu
angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöschet haben.

Wir geloben, gereden und versprechen auch sammt und sonders, daß wir, im Falle auf vorgedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Kasko Schiffes einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach von dem Assekurirten beschehener gebührenden Andeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Ersetzung des Schadens, und der extraordinairen Unkosten erfodert werden möchte, innerhalb zween Monaten aufrichtig und promt bezahlen wollen. Gestalt wir in allen sowohl gedruckten, als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr demselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Bei Verpfändung unserer Haab und Güter, ohne List und Gefährde, durch
beeidigten Mäkler, geschlossen.
Hamburg, den

II. Police
auf Güter.

Wir unterschriebene Assekuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe, versichert zu haben,
an
auf
welche (mit unserm, der Assekuradeurs, Konsens, obschon dieselbigen mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne ins künftige, des Werthes halber, einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police zu erfodern, auf taxiret und) geladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff
welches Schiffer
oder ein anderer itzo führet, und von
woselbst es diese Güter eingenommen, nach
allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von
Prozent Prämie, den Risiko und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben ganz, oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise, zustoßen und überkommen könnte; gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissanzen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Konfiskationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolkes, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Plaz und in die Stelle vorbesagten um denselben von allem
solchen

solchen Schaden zu befreien. Und beginnet dieser Risiko von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu frei und unbeschädigt wieder an Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften, einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz, oder zum Theil verlohren, verderbet oder beschädiget würden: So geloben wir, und verpflichten uns, sowohl der erste als der lezte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglücke gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Schadloshaltung erfodert wird, promt zu bezahlen.

Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch
beeidigten Mäkler also geschlossen.
Hamburg, den

III. Police

auf Bodmerei, Cambio Marino und Frachtgelder.

Wir unterschriebene Assekuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an ein jeder zu seiner gezeichneten Summe, gegen Empfang der Prämie von
auf Bodmereigelder, welche derselbe vorgeschossen, auf den Boden des Schiffes, (oder Güter, wie auch Frachtgelder, geladen, in dem Schiffe)
genannt, worauf
oder ein anderer Schiffer ist, von nach
woselbst dieses Schiff seine Güter entladen und löschen soll. Gott geleite es in Salvo. Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe (Gütern) ganz, oder zum Theil währender dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen oder überkommen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Spoliruug von Kapern und Seeräubern, Versehen oder Mißhandlung des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedacht- oder unbedachten Fällen, von dem Tage oder der Stunde an, daß dieses Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, (daß die verbodmete Güter von Land und an Bord gebracht) bis es zu
angekommen, und seine Ladung völlig gelöschet hat. Wir setzen uns völlig in den Plaz und in die Stelle von
um denselben von allem Schaden zu befreien, und geloben, daß, im Falle auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise, diesem verbodmeten Schiffe

oder

oder Gütern, wie auch Frachtgeldern, einiges Unglück und Schaden zustossen, und der Boden weniger, als diese Bodmerei beträgt, ans Land bringen sollte, daß wir an
auf beschehene Andeutung und gebührenden Beweis des Verlustes oder Schadens, die von uns gezeichnete Summe, oder so viel davon zu seiner völligen Schadloshaltung mit allen extraordinairen Unkosten erfodert wird, innerhalb zween Monaten aufrichtig und ohne Gegenrede bezahlen wollen.

Immaßen wir in allen diesen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unsrer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch den beeidigten Mäkler
also geschlossen.
Hamburg, den

IV. Police

auf Grönland und andere Fischereien.

Wir unterschriebene, für uns und unsere Erben, versichern an
ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie, zu
nach Grönland, Spitzbergen, und allen andern der Gegend liegenden Hafen, auf den Wallfischfang,
das Schiff
genannt, worauf
oder ein anderer Kommandeur ist, nebst dessen Zubehörungen und Fleht, gehend und kommend,
um nach Gutbefinden der Orten inn- und außerhalb Eises zu segeln, zu fischen, zu löschen und zu laden, wie es die Nothdurft erfodern wird. Gott geleite es in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe, dessen Zubehörungen und Fleht, währender dieser Reise, und so lange die Fischerei dauret, auf eine oder andere Art zustoßen oder überkommen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Eis, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegelung, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, und in allen bedacht- und unbedachten Fällen. Wir setzen uns völlig in den Plaz und in die Stelle von
um denselben von allem Schaden zu befreien. Und beginnt dieser Risiko von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff auszurüsten angefangen worden, bis dasselbe, nach geendigter Fischerei und vollbrachter Reise, glücklich zu
wieder angekommen ist, und seine Ladung gelöschet hat.

Wir geloben und verpflichten uns auch sammt und sonders, im Falle, auf vorgedachte oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Schiffe, einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach von dem Assekurirten geschehener gebührenden Anzeige und Beweis eines unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinairen Unkosten erfodert wird, innerhalb zween Monaten aufrichtig und ohne

ne Exception zu bezahlen. Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch
beeidigten Mäkler also geschlossen.
Hamburg, den

V. Police

auf das Leben einer Person.

Wir Unterschriebene für uns und unsere Erben versichern an

ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe zu Prozent Prämie, das Leben der Person
fahrend für
auf das Schiff, genannt gehend von
nach oder wenn dieses Schiff, das Gott verhüte, käme zu verunglücken, und die Person salviret würde, auf all solches Schiff, worauf dieselbe sich embarquiren, oder auch, wann dieselbe zu Lande ihre Reise fortsetzen würde. Gott geleite sie in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risiko dieser Person, es sey, daß dieselbe natürlichen oder gewaltsamen Todes, und auf welche Weise sonst auf dieser Reise ihr Leben verlieren möchte, von der Zeit an, daß sie sich an Bord begeben, bis nach glücklicher Ankunft an dem destinirten Ort, und bis sie vom Borde lebendig wieder ans Land getreten.

Wir geloben, daß, wenn diese Person währender dieser Reise, und ehe sie bei ihrer Ankunft vom Bord getreten, oder an diesem Orte zu Wasser oder zu Lande anlangen wird, natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben sollte, daß wir alsdann deren Erben oder Vorzeigern dieser Police, ein jedweder, die von uns gezeichnete Summe prompt bezahlen wollen.

Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch
beeidigten Mäkler also geschlossen.
Hamburg, den

VI. Police

für Türkengefahr, auf die Ranzionsgelder.

Wir unterschriebene Assekuratores für uns und unsere Erben versichern an
ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summa zu
Prozent Prämie die Person von
fahrend für auf das Schiff, genannt
gehend von nach oder wann dieses Schiff käme zu verunglücken, oder sonst seine Reise nicht vollführen könnte, auf all solches Schiff, oder Schiffe, worauf sich vorbesagter
embarquiren wird, um vorgemeldte Reise zu vollführen, und sonst auf alle Wege, es sey zu Wasser oder Lande. Gott geleite denselben in Salvo.

Wir

Wir nehmen über uns die Gefahr und Risiko der Freiheit dieser Person, wenn dieselbe von türkischen Seeräubern, morischen, barbarischen oder andern unchristlichen Seeräubern und Korsaren genommen, gefangen und in deren Hafen zu Sclaverei aufgebracht werden sollte.

Und im Falle derselben dergleichen Unglück, das Gott verhüte, arriviren sollte, so geloben wir ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe zu seiner Lösung und Ranzion, so bald wir versicherte Nachricht davon bekommen werden, innerhalb zween Monaten prompt an hirsige Sclavenkasse, gegen Vorzeigung dieser Police, zu bezahlen: doch mit dem Vorbehalte, daß diese von uns gezeichnete Summe zu nichts anders, als zu Ranzionirung und Lösung der obbesagten Person aus der Sclaverei, und zu dem, was von Erhaltung ihrer Freiheit dependiret, angewendet werden soll.

Immaßen wir uns in allen diesen, sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde durch
beeidigten Mäkler also geschlossen. Hamburg, den

VII. Police

auf Waaren, so zu Lande oder auf Strömen versandt werden.

Wir unterschriebene Assekuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an
ein jeder zu der von uns gezeichneten Summa gegen Empfang von , Prämie auf

Güter so von nach auf der Post in einem Paquet (Beutel) gemerkt versandt werden sollen. Und beginnt der Risiko von der Stunde an, daß die Güter auf die Post geliefert, bis solche zu richtig und wohl kondioniret wieder geliefert worden. Gott geleite es in Salvo.	Güter gemerkt so von nach in dem Schiffe, genannt mit Schiffer, versandt werden sollen. Und beginnt der Risiko von der Stunde an, daß die Güter geladen seyn, bis solche zu richtig und wohl konditioniret wieder geliefert worden. Gott geleite es in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr, so diesen Gütern ganz oder zum Theil, in bedachten oder unbedachten Fällen, auf dieser Reise, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen möchten, es sey durch Sturm und Ungewitter, Vergehung des Schiffsgefäßes, Leck und Schaden, Feuer, Arresten und Bekümmerungen von Königen und Fürsten, derselben Repressalien und Konfiskationen, Beraubung durch Straßenräuber oder andere Diebe und in allen andern Zufällen: und geloben, daß, wenn diesen Gütern auf dergleichen Art einiger widriger Zufall begegnen sollte, wir in des Assekuraten Stelle treten, und demselben, ein jeder pro rata der von uns gezeichneten Summe, den völligen Schaden an Kapital und extraordinairen Unkosten, innerhalb zween Monaten, gelten und bezahlen wollen. Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen

hen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- oder Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch
beeidigten Mäkler also geschlossen.
Hamburg, den

Berichtigte Elb-Zoll-Taxe vom Jahre 1691.

(1)

Laken (oder wollene Tücher), mit allen darunter gehörigen Sortimenten.	ß	pf.
⅛ ¼ ½ ¾ ⅘ feine holländische Laken, wenn sie einzeln kommen, auch 1 ganzes Stück von 100 Ellen, für 1 Stück	—	6
Englische und andere Laken grob und fein, imgleichen Frisaden, und alles übrige, so Namen von Gewand hat, ob gleich die Angabe in Pakken geschehen sollte, müssen einzeln angegeben und verzollen 1 Stück	—	6
Dosinken oder Kirseien 3 Stück	—	6
Beien 2 Stück	—	6
Doppelte Nordertücher 1 Stück	1	—

(2)

Seiden- u. wollene Krahmwaaren.		
Seiden Dammast, Indianische Pelings, seidene Laken, Sammet, Veraudin, Budesoien, Tafte, geblühmte Triepen, Velpen oder Kameelhaar, Sammet und Plüsche, Leidische Greinen oder Macheier, holländische Venetiennen, seidene Legaturen, seidene Brokaden, figurirt Armosin, Triep Floret, Seiden-Krepon, und alles übrige Seidenzeug, es mag Namen haben wie es wolle, ist mit unter obigen zu verstehen, und giebt 1 Stück	—	6
Mit Gold und Silber vermengt schwere Venetiennen oder andere Stoffen 1 Stück	3	—
Brokade mit Gold und Silber 1 Stück	2	3
Harlemmer Smalgens oder Legaturen mit Gold und Silber 1 Stück	—	9
Brüsselsche Kameelhaar oder Kamelot de Brüssel 1 Stück	—	9
Dornicker wollene Triepen und Legaturen, Bovisen, englische Dammaste, geblümte und schlichte, schmale Boratjes, gemeine englische Sargen, holländische Sayen, Perpetuan, Kron- und andere Rasche, Triepleinwand, Garndammast, halbe Leinwand, Barikanen, Doppen Noppen, Linnen Legaturen, und alle übrige unter dieser Spezifikation gehörige wollene Zeuge 1 Stück	—	3
Kirseien sonst Pletzen genannt 100 Ellen	—	6
Allerhand französische Serschen oder wollene Stoffe, die mit der Mode zugleich den Namen verändern 1 St.	—	6
Stramin, Gasie, Lampers, Haar- oder Flaggentuch 2 Stück	—	3
Tapeten: Brüsselsch 5 Stück oder 1 Tentur	6	—
Tapeten: Rouanische dito 1 Tentur	1	—
Tapeten: Französische dito, so bei Ellen verkaufet werden 1 Stück	1	3
Tapeten: Holländische Kammer-Behangsel 100 Ellen	1	—
Seidne Basten oder ostindische Armosinen 3 Stück	—	6
Gestreifte dito 5 Stück	—	6
Holländische Velpen mit Garn 100 Ellen	2	6

			ß	pf.
Katune	weiße, feine, imgleichen Nesseltuch	100 Ellen	1	—
	grobe, worunter auch alle gefärbte und gedruckte mit zu verstehen sind	100 Ellen	—	6
Seide	bereitete	25 ℔	3	—
	unbereitete	25 ℔	1	6
Stick- und Nehseide		2 ℔	—	3
Deckt	Ostindische	2 Stück	—	3
	Holländische	12 Stück	—	9
Goldleder		100 Stück	1	6
Hüte	ganz Kastor	1 Dutzend	1	6
	¾ dito	1 Dutzend	1	—
	½ dito imgleichen Avignonische und dergleichen Sortimenten	1 Dutzend	—	9
	Kordebecker dito	1 Dutzend	—	3
Seiden Katunen, Garnlinten, Schnüre, Posementen, Leidisch- oder ander Garn, holländische seidene und wollene Strümpfe, Knöpfe, Handschuh, Mützen, und alles übrige, so nicht specificiret ist, und anhero kann gezogen werden, nach dem Werthe von		100 ℔	1	—

(3)

Französische und Englische Galanteriewaaren.

Band	breit Avignons	1 Dutzend Stücke	1	—
	dito schmaler	= =	—	6
	breit Pariser	1 Dutzend Stücke	2	—
	dito schmaler	= =	1	—
	breit Gold und Silbern	30 Stäbe	1	—
	dito schmaler	= = 30 Stäbe	—	6
Breite gold- und silberne Spitzen		1 Mark oder 16 Loth	—	6
dito schmaler imgleichen Galonen		= =	—	3
Gold und silberne Schärfe		1 Stück	2	—
Achselgehänge mit Gold und Silber		1 Stück	—	6

			ß	pf.
Allerhand von Gold und Silber gemachte Arbeit		1 Mark	—	6
Franzen dito		1 Mark	—	3
Bordirte	Mannsröcke	1 Stück	1	6
	Schabracken	1 Stück	1	—
	Handschuh	1 Dutzend		3
	Frauenschuhe	1 Dutzend		6
	Beutel	1 Dutzend	1	—
Filigranarbeit		100 Loth	2	—
Pointes	de la Reyne	1 Cravate		3
	dito	1 Tour		6
	zu Manschetten	= = 25 Stäbe		6
	d'Espagne	1 Cravate		9
	dito	1 Tour	1	9
	zu Manschetten	= = 25 Stäbe	3	—
	de Venise	1 Gravate	1	—
	dito	1 Tour	1	3
	zu Manschetten	= = 25 Stäbe	4	—
Vorschütze, Nachtkappen, Hauben		1 Garnitur	2	—
Spitzen	weiße englische, brabander und andere dahin gehörige Sorten, die breitesten gerechnet 20 Ellen auf	1 Stück	3	—
	schmalere dito 20 bis 30 Ellen	1 Stück	1	6
	die geringsten dito	1 Stück	—	3
	zu Frauenröcken 5 Ellen auf 1 Tour gerechnet	1 Dutzend	1	—
	schmale schwarze	25 Stäbe	—	6
Strümpfe	gestrickte seidene für Männer	1 Dutzend	1	—
	dito für Frauen	1 Dutzend	—	6
	gewebte die Hälfte geringer als die vorigen beiden. Halbseidene für Männer	1 Dutzend	—	9
	Wollene Französische im Winter zu tragen	= = 1 Dutzend	—	3
	für Frauen dito	2 Dutzend	—	3
	für Kinder dito	4 Dutzend	—	3
	Englische	1 Dutzend	—	6
	Filt od. gewalkte	1 Dutzend	—	9

			ß	pf.
Schlaf-mützen	einfache	12 Dutzend	—	9
	doppelte	12 Dutzend	1	6
Lederne Handschuh	gemeine französische	= = 12 Dutzend	—	6
	parfumirte dito		1	—
	ganz feine dito		1	6
	ganz hirschlederne	= = 1 Dutzend		3
	halb dito	2 Dutzend	—	3
	ordin. englische	12 Dutzend	1	6
Sonnenfedern	feine	1 Dutzend	1	6
	gemeine dito	= =	—	3
Schermesser		1 Dutzend	—	3
Taschenscheeren		6 Dutzend	—	3
Messer und Gabeln in Futteralen		2 Dutzend	—	3
Messer	mit Schild-Patten Heften in Taschen zu tragen	2 Dutzend	—	3
	mit Hornschalen	3 Dutzend	—	3
	einzelne Stücke mit helfenbeinernen, Schildpatten und andern dergleichen Heften	3 Dutzend	—	3
	dito mit Hornschalen	= = 12 Dutzend	—	3
Federmesser		12 Dutzend	—	6
Kämme von	Schildpatten	1 Dutzend	—	3
	Horn dito	12 Dutzend	—	3
	Buxbaum dito	12 Dutzend	1	—
	feinem Helfenbein	1 Dutzend	—	3
	gemeinerm dito	12 Dutzend	—	3
Spiegel	6 à 7 Viertel breit	1 Stück	1	6
	= Viertel dito		—	9
	mit Chagrin überzogen, und silbern, stählern und andern Beschlägen in Taschen zu tragen	= 1 Dutzend	—	3
Ein Stück mit Spiegel		= =	3	—
Perspektive oder Tuben	die größesten	1 Stück	—	6
	kleinere dito	1 Dutzend	—	6
	die kleinsten, imgleichen Brenngläser und Brillen	6 Dutzend	—	6
Futterale zu Messern ꝛc.		= = 25 Dutzend	—	3
	mit silbernem Beschlage	= 12 Dutzend	—	9

			ß	pf.
Degengefäße	die feinen	1 Stück	—	3
	ordin. dito	1 Dutzend	1	—
Unfeine	Ohrgehänge von geschliffenen Steinen	1 Paar		6
	dito Sort Knöpfe in Hemden	6 Paar	—	9
	Schuhspangen	12 Paar	—	6
Unächte Perlen	Halsbänder	12 Schnüre	—	6
	Ohrgehänge	12 Dutzend	—	6
Unächte geschliffene Steine von allerhand Farben		12 Dutzend	—	3
Cristall de Montagne		6 Dutzend	—	6
dito Sort		12 Schnüre	—	6
Unfeine Armbänder und Brasseletten		12 Paar	—	6
Die maßiven dito von dem Werthe à		100 Mark	1	—
Geschliffene Cristallenflaschen mit silbernen Schrauben		1 Dutzend	—	3
Poudre de Cyper		1 Pfund	—	3
ordinaire dito		25 Pfund	—	3
Jasmin, Orange, Pommade, und andere gleiches Schlages wohlriechende Olitäten		6 Pfund	—	3
Unächte güldene, silberne und seidene Huthschnüre	= =	12 Dutzend	—	6
Futterale zu Hüten		12 Dutzend	—	9
Wachstuch		50 Ellen	—	3
Lederne Beutel mit Schlössern		12 Dutzend	—	6
Feine Schreibtafeln, die man bei sich trägt		1 Dutzend	—	9
Gemeine dito		1 Dutzend	—	3
Uhren	Güldene	1 Stück	1	—
	Silberne	= = =	—	9
Nachtladen	von Nußbaum oder anderem feinem Holze, mit allem Zubehör geben	1 Stück	—	9
	unbeschlagene	1 Stück	—	6
	ohne Zubehör	= = =	—	3
Tabletten		12 Paar	—	6
Geridons		12 Paar	—	9
Contoirs		1 Stück	0	—
Puppen nach der Mode gekleidet		1 Stück	—	6

Feine

		ß	pf.
Feine Tobacksdosen, mit silbern und andern Nageln beschlagen, imgleichen von Schildpatten, Horn oder Stahl	1 Dutzend	—	3
Gemeine dito	6 Dutzend	—	3
Allerhand von Stahl, Chagrain ꝛc. Futterale zu Scheeren, Messern und dergleichen Sachen	2 Dutzend	—	9
Tobackstopfer und dergleichen Quinquaillerie	2 Dutzend	—	3
Feuerzeuge mit gespannten Hahnen, und was solchen Fabrikaten gleich ist	1 Dutzend	—	6
Schnupftoback	8 Pfund	—	6

Weil alles, so unter diesen Titel gehöret, nicht wohl kann specificiret werden, auch vielleicht die Schiffer und Seefahrenden nicht allemal die Partikularitäten solcher einhabenden Waaren wissen; als ist beliebet, daß wenn einer die speciale Angabe nicht thun kann, oder will, an dessen Stelle von einer jeden Balotte groß und klein 2 Markk. bezahlet werden sollen, wer aber damit und obiger Taxa nicht zufrieden seyn will, ist schuldig seine Faktur vorzuweisen, und nach derselben von 100 Mark werth 1 Schilling zu entrichten.

(4)

Farbe-Gut.

Vitriol, Ockergelb, Berggrün, Almagra, Braunroth, Allaun, Schaar oder Farbekraut, Schmack, Kurkume, Bleiweiß, Spangrün, Galnüsse, Paradiesgrün, Krapp, Vermilion, (Zinnober) Aurum pigmentum, weiß oder blau Amedam und alle dergleichen Farben, so anhero können gezogen und verstanden werden, bezahlen nach Fustasien, als:

		ß	pf.
1 Orhoft, Faß, Tonne, Sack, Bahl, Kast		—	6
Kreide	1 Last	—	6
Wau, Campesche- oder Brasilisch geraspeltes Holz und Fernabuk	100 Pfund	—	6
Leim	100 Pfund	—	3
Koschenille groß oder klein	1 Kiste	24	—
dito, Indigo	1 Fäßgen oder Bahl	6	—

Wegen der Coschenille und des Indigo ist zu bemerken, daß, wenn jemand vermeinet, daß 1 Kiste, Fäßchen oder Bahl, nicht so hoch könne taxiret werden, er auf solchen Fall schuldig ist, seine drüber habende Faktur vorzuzeigen, und nach derselben von 100 Mark 1 ß zu zahlen.

(5)

Gewürz und Spezerei.

Feigen	1 Faß, Tonne oder Korb		—	6
Mandeln von Malaga	1 Tonne		2	—
Mandeln von Provence, Valencia ꝛc.	1 Tonne oder Faß		1	—
Mandeln dito	1 Sack		—	6
Mandeln in Stroh	4 Körbe		1	—
Ingwer	1 Sack		1	—
Oliven	1 Faß oder Orhoft		—	6
Pflaumen	1 Orhoft		—	6
Pfeffer weiß oder schwarz	1 Sack		1	—
Rosinen	1 Faß oder Korb		—	6
Reiß	1 Sack		—	6
Safran bis 100 Pfund für	1 Sack oder Faß		1	—

NB. Wiegt aber 1 Sack oder Fäßchen mehr als 100 Pfund soll, was drüber ist, ob es gleich nur einige wenige Pfunde wären, 2 ß bezahlen. Wenn der Safran aber unter anderm Gute verpaket, und nach einzelnen Pfunden angegeben wird, thun 4 Pfund 1 —

Nägelken (Gewürznelken) 1 Bahl oder Quardehl 8 —

		ß	pf.
Zucker	1 Faß, Both, Orhofd	3	—
	1 Kiste	1	6
Baumöl, und alles, was Namen von Olie hat	1 Faß	1	—
Kapern	1 Faß oder Tonne	—	6
Muskatenblumen	5 Pfund	—	3
Kannehl oder Zimt	25 Pfund	1	—
Muskatennüsse bis für	50 Pfund 1 Sack	1	—
Kommen sie aber in Kisten oder Quardehlen, geben jede 50 Pfund 1 ß, werden sie aber mit andern Waaren verpacket, zahlen	30 Pfund	1	—
Nägeleinholz	30 Pfund	—	3
Korinthen	1 Both	3	6
Kardemomen, 200 Pfund gerechnet für	1 Sack, Faß oder Bahl	4	—
Gesalzene Limonien	1 Piepe	—	6
Marmelade	à 8 Pfund 4 Schachteln	—	3
Succade trockene	30 Pfund	—	3
Succade eingelegte	100 Pfund	—	6
Sirup allerhand Sorten	1 Faß	—	6
Allerhand kondirte Sachen	30 Pfund	—	3
Anies	1 Faß	1	—
	1 Bahl	—	6
Kümmel und Koriander	1 Faß oder Sack	—	6
Kubeben	1 Sack	1	—
Datteln	1 Kiste oder Faß	1	3
Brunellen	1 Pack oder Kiste	1	9
Kandit-Zucker weiß	50 Pfund	—	6
Kandit-Zucker braun	50 Pfund	—	3
Toback Virginisch	1 Knaster oder Korb	1	6
Brasilisch	1 Rolle	—	6
von St. Domingo oder Christophel	4 Rollen	—	6
Englisch dünn gesponnen	1 Faß, Korb, Orhofd, Kiste oder Pack	1	—
Wachs	1 Schiffspfund	1	—
Honig	1 Tonne	—	3
Limoniensaft	1 Orhofd oder Tonne	—	3

		ß	pf.
Allerhand Konserven	16 Pfund	—	3
Konfekturen	100 Pfund	—	6

(6)

Drogerei und Materialisterei.

		ß	pf.
Siegellack	25 Pfund	—	3
Rhabarber Levantisch	10 Pfund	—	6
Rhabarber Moskowitisch	10 Pf.	—	3
Bernstein	5 Pfund	—	6
Terpentin	1 Orhofd	—	6
Süßholz	100 Pfund	—	3
Weinstein weißer	1 Faß	1	6
Weinstein rother	1 Faß	1	—
Koffee	1 enkelte Bahl	4	—
Schockelade	50 Pfund	1	6
Thee in Kanastern	6 Pfund	—	6
Thee bei einzeln Pfunden	1 Pfund	—	3
Eingemachte Muskaten	1 Fäßchen	2	—
Schwefel	1 Orhofd, Kiste, Tonne	—	6
Roher dito	1000 Pfund	—	6
Citronen- und Pomeranzenschalen, Lorbern oder Lorbeerblätter	1 Bahl oder Sack	—	6
Elfenbein und Mastix	16 Pfund	—	3
Queckfilber	1 Legel	1	—
Kastorium oder Bibergeil	1 Pfund	—	3
Muskus oder Zibeth	1 Pfund	3	3
Umbra Gries	1 Pfund	10	—
Umbra Noir	1 Pfund	5	—
Bezoar	1 Pfund	2	6
Stampfperlen	1 Pfund	—	6

Weil unter vorgeschriebenem Titel sehr viele Spezies zu verstehen sind, welche man zu benennen für überflüßig hält, so ist beliebet, daß dieselben, wie bisbero, als auch inskünftige, folgendermaßen bezahlen sollen, nämlich:

1 Kiste oder Packe	groß	4	—
1 Faß	oder	3	—
1 Bahl oder Tonne	klein.	2	—

Was aber von Drogerei und Materialisterei unter andern

Waaren

	ß	pf.
Waaren verpacket und bei Pfunden angegeben wird, muß nach dem Werthe verzollen, und zu dem Ende allemal die Faktur produciret werden, oder da jemand solche weder hätte, noch zum Vorschein kommen lassen wollte, soll der königl. Bediente sich nach denen Ihme communicirten Preisen der Waaren richten.		
(7)		
Weine und allerhand Getränke, wie auch gebrannte Wasser.		
Spanische und Fransche Weine und Bramnteweine 1 Stück	1	—
Rheinischer Wein, wenn solcher gleich in Stückfässern und Zulasten kömmt; soll nichts desto weniger nach Ahmen angegeben und verzollet werden 1 Ahme	1	—
Malvasier, Kanariensekt, Portugiesische und alle andere Weine, worunter gleichfalls spanische und fransche Weine und Branntteweine zu verstehen sind, solche geben alle überhaupt 1 Bothe, Viepe, Orhofd, Faß, Tertie, und wenn die Fustasie gar in Ankern wäre, ohne daß die Maaße nach Stükkea oder Zulasten regulire 1 Stück	1	—
Italienischer Wein in Bouteillen 1 Kiste oder Korb	—	6
Weineßig 1 Orhofd	—	6
Englisch Aele oder Bier 1 Orhofd	—	6
Bier oder Meth 1 Faß oder Tonne	—	6
Allerhand Essenzen und gebrannte Wasser, als l'eau de Reine, Jasmin, Orange, und wie sie sonst Namen haben mögen 1 Kiste oder Fustasie	1	—

	ß	pf.
(8)		
Bergmaterialien, und dazu gehörige Sortimenten.		
Kupfer, Meßing, Eisen in Stangen oder Platten geschmiedet, gegossen oder in Drath gezogen 1 Schiffpfund	1	—
Klockengut oder Speise 100 Pfund	—	6
Grapengut 100 Pfund	—	3
Galmei oder Oßmund 1 Faß oder Tonne	—	6
Stahl, groß oder klein 1 Faß	—	3
Eiserne Waagblöcke 1 Stück	—	6
Eiserne Krameréi. aus England und Frankreich, ohne Unterschied der Größe oder Kleine 1 Faß, Tonne oder Korb	5	—
Eiserne Krameréi. wenn sie aus Holland kömmt, 1 Faß, Tonne oder Korb	2	6
Nägel oder Spieker 1 Faß	1	—
Zinn oder Blei 1 Block oder Sage	1	6
Steinkohlen 1 Last	6	—
Harnische 1 Faß	1	—
Gegossene Kanonen 1 Stück		6
Schienen 1 Stück	—	6
Unbereitete Mineralien 1 Faß	—	6
(9)		
Steine, Erdwerke und Kröseköperei (Töpferwaare.)		
Mühlsteine 1 Stück	6	—
Leichensteine und steinerne Kummen 1 Stück	2	—
Schleifsteine 1 Stück	3	—
Senfmühlen und Gathensteine 1 Stück	—	3
Blocksteine 1 Fuder	2	—
Ellen Fliesen 100 Stück	1	—
Steinerne Tafeln 1 Stück	—	4
Italienische Ellen Fliesen 100 Stück	1	6
Dito 12 Zoll breit 100 Stück	—	6
Diegel, Apothekerkrucken oder andere Erdwerke 1 Korb oder Faß	—	6

Steinerne oder erdene	Töpfe allerhand Sorten 100 Stück	ß —	pf. 3
	Schüssel 6 Dosin	—	6
	Teller 12 Dosin	—	3
	Bierkrüge 12 Dosin	—	6
	Weinkrüge 4 Dosin	—	6
	Blumentöpfe 2 Dosin	—	3
	Kalteschale-Schüsseln 3 Dosin	—	3
	Butterbüchsen 5 Dosin	—	3
	Zuckerformen 500 Stück	—	6
	Töpfe, so zum Zierrath aufgesetzet werden 3 Stück	—	3
	Tobackspfeifen 1 Tonne oder Korb	—	3
	Terras 12 Tonnen für 1 Last	2	—
	Cölnische, Heßische, Piepenpot oder Blahserde, 12 Tonnen für 1 Last	1	—
	Feine italien- oder venetianische Gläser 1 Kiste	4	—
	Allerhand Sorten andre Gläser 1 Kiste	1	—
	Französische oder englische Bouteillen 1 Korb	—	3
	Marmor oder erdene Knicker und Löper 1 Faß	—	4
	Ostindisches Porcellänengut 1 Kiste	6	—
	Holländisches oder genuesisches dito 1 Kiste	2	—
	Gemein irdenes Gut 1 Kiste	1	—
	Franz. Fensterglas 1 Korb	—	3
	Dito in Scheiben geschnitten 1 Kiste	—	3
	Marmor, Alabaster und dergleichen Steine, gearbeitet oder ungearbeitet, nach dem Werthe von 100 Mark	1	—
	Bei diesem Titel ist verglichen und abgeredet, daß eine Schiffsladung Kröseköperei, es sey grob oder fein, soll durch die Bank geben	16	—
	Werden dergleichen Sachen aber mit anderen Waaren in Schiffen verpacket, so bezahlen sie den Zoll nach obiger Taxe.		

	Kalk- Mauer- und Dachsteine, Klinkern, Floren und Asters 1 Schiffsladung	ß 8	pf. —

(10)

Flachs, Hanf und daraus gemachte Sachen.

	Flachs 1 Schiffpfund	—	6
	Hanf 1 Schiffpfund	—	3
Linnen	Holländisch 50 Ellen Amelaken, Servietten und alles übrige Drell 30 Ellen		
	Kammertuch 12 Ellen oder andere dergleichen feines nach seiner gewöhnlichen Länge gerechnet für 1 Stück	1	—
	Alles übrige Linnengeräthe 1 Rolle oder Pack	—	6
	Neh- oder Klöppelzwirn fein und weiß 1 Pfund	—	6
	Das grobe dito nach advenant Kouleur Linnengarn 30 Pfund	—	3
	Wegen unter obigem Numero specificirten Waaren ist zu merken, daß, wenn jemand meynet, daß der taxirte Werth zu hoch sey, er auf solchem Falle befuget seyn soll, seine darüber habende Faktur vorzuweisen, und nach derselben zu bezahlen von 100 ℔ 1 ß		

(11)

Wolle und Haare.

	Wolle von Schafen und Lämmern 1 Sack	—	6
	Bieberwolle 120 Pfund für 1 Karp oder Kiste	14	—
	Figon 120 Pfund für 1 Sack	8	—
	Was in vorhergehenden zweien Posten am Gewichte weniger ist, giebt nach Verhältniß.		
	Floret, Plückseide und Katunenwolle 1 Bahl oder Sack	3	—

Haar

			ß	pf.
Haar Art	Kaninchen bis 200 Pfund für	1 Faß	10	—
	Dito bis 100 Pfund	1 Sack	5	—
	Kameelen	1 Bahl	4	—
	Pferden und Ziegen	1 Bahl	1	—
	Schweinen	1 Faß	—	6
Peruckenhaar		1 Pack	6	—
Fertige Perucken, nach dem Werthe von hundert Mark			1	—
Wollengarn von allerhand Farben		50 Pfund	1	—

NB. Wer Bieberwolle, Figon und Kaninchenhaare zu hoch taxiret zu seyn vermeynet, soll seine Faktur aufweisen, und nach dem Werthe von 100 ℔ geben 1 ß.

(12)

Korn und Getraide.

Weizen	1 Last	9	—
Roggen	1 Last	6	—
Gersten, Erbsen, Bohnen	1 Last	4	—
Malz oder Haber	1 Last	3	—
Obiges Getraide, wenn es aus der Ostsee gebracht wird, muß im verzollen nach der Hamburger Maaße reduciret werden.			
Weizenmehl	1 Tonne	—	9
Roggen- oder ander Mehl, imgleichen allerhand Arten Grütze	1 Tonne oder Sack	—	6
Lein- Hanf- Senf- Mohn- und Kanariensaat	1 Sack oder Tonne	—	3
Zwieback en oder Bisquit	1 Tonne oder Faß	—	6
Holländische Pfeffer- oder andere dergleichen Kuchen nach dem Werthe von 100 ℔			1 ß.

(13)

Obst und Gärtnerei.

Aepfelsina, Limonien- oder Oranieäpfel	1 Kiste	—	3
Dito los oder enzel	1000 St.	1	—
Kastanien	1000 Pfund	—	6
Wurzeln	1000 Stück	—	6
Zwiebeln	100 Regen	—	6
Gartensaamen allerhand Gattung nach dem Werthe von	100 Mark	1	—
Kumbstkohl	100 Stück	—	6
Allerhand Bäume	1 Schiffsladung	48	—

NB. Kommen sie aber unter andern Waaren verpacket, so bezahlen Bäume und Blumenwerke 1 Kasten 1 —

Dito in Körben und Bunden		—	6
Dito in Töpfen		—	3

Aepfel, Birnen, Haffel- u. Wallnüsse, Feigenkäse, Weintrauben, Quitten und Sauerkraut, sollen keinen Zoll geben, sondern frei seyn.

(14)

Fette Waaren.

Butter

von Tundern, Husum, Strandt, Eyder- und Breedstedt	1 Tonne	1	—
4 Jutländsche Tonnen, thun im Verzollen	5 Tonnen	5	—
2 Hollstein-Emder und Friesische Buckband	3 Tonnen	3	—
5 Berger Tonnen	6 Tonnen	6	—
9 Irländsche Fässer	6 Tonnen	6	—
4 Englische Fässer	1 Tonne	1	—
$\frac{5}{8}$ Jeversche, Emder, Witmunder, Norder, Eßmer, und Friesische	1 Tonne	1	—

Käse

Grüne breite Stapel	100 Stück	1	6
Große Hauptstapel	100 Stück	1	3
Texeler	100 Stück	1	—
Eydammer, Hollsteinische, Friesische, Eßmer, Norder, Emder, Dockmar und Worckumer	100 Stück	2	—
Schwed- und Englische	10 Stück	—	6
Parmesan	1 Stück	1	—
Speck	1 Schiffpfund	—	6
Dito	1 Seite	—	1½

		ß	pf.
Schmalz oder Schmeer	1 Fäßchen	—	3
Fleisch, Talg, Theer, Thran, Pech, Hollseife	1 Tonne	—	6
Ochsenzungen	1 Fäßchen	—	6

(15)

Fischwaaren.

		ß	pf.
Heringe, Lachse, Mackrelen, Kaberdahn, Austern, Rotschär, Strömling, Wittling, Dorsch und andere dergleichen Fische, wie sie Namen haben mögen, geben überhaupt	1 Tonne	—	6
Anchovis	12 kleine Fässer	—	3
Kabeljau, Langen, Quappen, Hitländisch- und Klipfisch	100 Stück	3	—
Lachse: Geräucherte nordische und rußische	50 Stück	2	—
Lachse: Dito	1 Kiste	6	—
Lachse: Rußische in kleinen Fässern	4 Fässer	—	3
Hummer	100 Stück	1	6
Muscheln	1 Tonne	—	4
Rigische Butten	1 Paudel	—	3
Rotschär	6 Wagen	—	6
Wirtling	1000 Stück	1	—
Schollen: Zahl	1000 Stück	1	—
Schollen: Mittel	1000 Stück	—	6
Schollen: Sammel	1000 Stück	—	3
Sprotten	1 Stroh	—	6
Schelfisch	100 Stück	1	—
Rochen	100 Stück	—	6
Raf und Reekel	100 Pfund	—	6
Bückling	20 Stroh für 1 Last	4	6

(16)

Pelterei und Futterwerk.

		ß	pf.
Marder	1 Zimmer	1	6
Ulzen oder Hundsfell	100 St.	1	3
Minken oder Hermelin	1 Zimmer	—	6
Kaninchenfell	100 Stück	—	6
Lüchse	1 Stück	—	4
Bärenfell und Vielfraß	1 Stück	—	2
Grauwerk	3 Zimmer	—	3
Füchse	12 Stück	—	4
Otter- und Wolfsfell	5 Stück	—	3
Katzenfell	100 Stück	—	9
Bieberfell	4 Stück	—	3
Hasenfell	100 Stück	—	3
Isländ. Schaffelle	4 Decker	—	3
Ordinäre Schaf- und Lämmerfelle	100 Stück	—	6
Obige specificirte und etwa sonst benannte Peltereien, können auch folgendermaßen angegeben und verzollet werden, als			
	1 Pack oder Kiste	4	—
	1 Faß	3	—
	1 Bahl oder Paudel	2	—
Die Zobeln aber sind ausgenommen, und sollen allemal nach dem Werthe geben, von	100 Mark	1	—

(17)

Leder, allerhand Gattung.

		ß	pf.
Rußische Juchten	60 Paar für 1 Pack	4	—
Ochsenleder, Korduan, Kalbfell, Saffian, Seehunde, Klipping, Reh- Ziegen- und Bockleder, weiß Alaun, französisch farbiates, holländisches Besahn, Rotlasch und englisches Lohgarleder ꝛc.	1 Decker	—	6
Elends- Hirsch- Pferde- und dergleichen, auch gahre Häute, Pfund- oder Sohlleder	1 Stück	—	6
Es kann die Angabe auch folgendermaßen geschehen:			
1 Pack oder Kiste		4	—
1 Faß		3	—
1 Bahl		2	—

(18)

Holz und Diehlen.

		ß	pf.
Nußbaumen Holz	12 Bretter	1	—
Eben- Königs- und Letterholz	100 Pfund	—	6
Roth, Sandel, Buschbaum, Fordion, Zuckertannen, Oliven, Arabisch- Pocken- und Rosenholz ꝛc.	100 Pfund	—	3
Diehlen, allerhand Sorten	100 Stück	—	8

Sparren

		ß	pf.
Sparren	50 Stück	—	6
Latten	1 Schock	—	3
Balken	100 Stück	2	—
Ruderriehmen	100 Paar	—	9
Wagenschoß	100 Stück	12	—
Brennholz	10 Faden	—	6
Klapholz	100 Stück	1	—
Brasilienholz	100 Stück	—	6

(19)

Hausgeräth.

Betten und Kontoirs	1 Stück	6	—
Laden, Kisten	1 Stück	3	—
Karossen oder Wagen	1 Stück	8	—
Chaisen	1 Stück	4	—
Kisten so zu Schiffe geführet werden	1 Stück	6	—
Fässer mit Schlössern	1 Stück	1	—

Alles übrige gebrauchte Hausgeräthe, so nicht zum Handel gehöret, es möge Namen haben, wie es wolle, imgleichen Vieh und Vogelwerk ist frei.

Hingegen aber muß alle dasjenige Hausgeräthe, damit Handel und Wandel getrieben wird, nach dem rechten Werthe angegeben und verzollet werden

(20)

Allerhand Kaufmannschaft.

Pferde oder Ochsen	1 Stück	—	6
Schweine	1 Stück	—	3
Salz allerhand Sorten	1 Last	6	—
Kleine Wollscheeren	4 Dosien	—	3
Eiserne Karden	4 Dosien	—	3
Eiserne Kornsiebe	1 Stück	—	3
Lunten	300 Pfund	—	3
Federn	100 Pfund	—	6
Duhnen	50 Pfund	—	6
Kork	500 Pfund	—	3
Schwämme	25 Pfund	—	6
Federspuhlen	1200 Stück für 1 Faß	2	—
Tonnenbände nach dem Werthe von 100 Mark		1	—
Spielkarten	1 Groß	—	3
Büchsenpulver	1 Zentner	—	6
Nebekissen	1 Dosien	—	6
Fischbein	150 Pfund	—	6
Werk zu Schiffs Behuf, nach dem Werthe von	100 Mark	1	—

Papier

zu schreiben	10 Rieß	—	6
groß Median	1 Rieß	—	3
klein Median	3 Rieß	—	3
Real	1 Rieß	—	3
Sub Real oder Imperial	1 Rieß	—	6
blau Real	3 Rieß	—	3
grob blau allerhand Sorten	10 Rieß	—	6
ordinäre fein dito	3 Rieß	—	3
braun	10 Rieß	—	6
grau	25 Rieß	—	6

Gebundene und ungebundene Bücher	1 Pack, Kiste, Faß oder Bahl	4	—
Pergament	1 Decker	—	6
Wandbereiter Ballen oder Wollscheeren	1 Paar	—	6
Reeth und Spatzierstöcke	150 Stück	2	—
Katunen Dachtgarn	1 Kiste	6	—
Feine Flinten	2 Stück	—	3
Feine Pistohlen	3 Paar	—	3

Körbe

feine Braband- oder Holländische	1 Dosien	—	9
gemeine	1 Dosien	—	3
Tablet-Krämerei	1 Stück	6	—
Theerquäste	1 Dosien	—	4
Theerwasser	1 Faß		4
Wannen	1 Dosien	—	3
Weiden	20 Bund	1	—
Ochsenhörner	1000 Stück	—	6
Strohhüte	1 Dosien	—	6
Allerhand musikalische Instrumente nach dem Werthe, von 100 Mark		1	—
Rappier- oder Degenklingen	1 Kiste	6	—
Hölzerne Schaufeln und Wiollen	1 Schock	—	4
Rußische Matten	100 Stück	—	3
Thauwerk	100 Pfund	—	3
Stühle und ander Hausgeräth, wie es Namen haben mag, wenn es neu ist und zum			

	ß	pf.
Verkaufe gebraucht wird, nach dem Werthe von 100 Mark	1	—
Käufe zu Gewehr, einzeln angegeben 100 Stück	2	—
Dito 1 Kiste	2	—
Alle übrige Waaren, so unter diesen und keinen andern Titel gehören, noch dahin können verstanden werden, sollen folgender Gestalt verzollen, als		
1 Packe, Kiste oder Kramfaß	2	—
1 Bahl, Paudel oder Tonne	1	—

Daferne einige mehrere Arten von Waaren, insonderheit von Gold, Silber, oder Juwelen ꝛc. sich künftig sollten hervor thun, die in vorhergehenden Titeln nicht enthalten sind; Auf solchen Fall bleibt es bei der wohl gegründeten Regel der alten Zoll-Rollen, daß dieselbe allemal nach dem rechten Werthe müssen angegeben, und dafür von jeden 100 Mark Werdei ein Schilling am Zolle bezahlet werden.

(21)

Schiffszoll.

	ß	pf.
1 Rahsiegel	48	—
1 Galliot, Hucker oder Kroier	32	—
1 Schmacke, so außerhalb Landes setzet	24	—
1 Dito, so binnen Landes liegt	4	—

(22)

Ruderzoll.

Derselbe gebühret der Stadt Stade von undenklichen Jahren, welchen alle Zollpflichtige für der Schwinge zu Anker gehende Schiffe, ehe sie sich bei der Königl. Lizentkammer in Stade angeben, in bemeldter Stadtkämmerei folgender gestalt zu bezahlen schuldig seyn, als

	ß	pf.
Von 1 Rahsiegel, Schmacke, Pinnasse und jedwedem Schiffsgefäße, so drei Masten hat	72	—
Von 1 Galliot, Kroier, Schute, Hucker, Schnauen, Kitzen, Pinken, Boier, Büsen, Barken ꝛc.	36	—
Von einem gemeinen kleinen Schiffsgefäße, so einen Mastbaum führet	19	6

Von obigen Schiffs- und Ruderzöllen sind hamburger Schiffe und Schiffer, und von dem Güterzolle all-hamburger Bürger mit ihren proper- eigen- und für ihre eigne Rechnung aus der See kommenden Waaren und Gütern befreiet.

Mandat,

den Stader Zoll betreffend.

Demnach zu mehrer Regulirung des Stader Elbzolles so wohl zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden in Dero Herzogthümern Bremen und Vehrden verordnet gewesenen hohen Kommißion und dieser Stadt Herren Deputirten, unter dem 17 Martii 1691 ein gewisser Receß errichtet, auch nachhero utrinque ratificiret, als von der Königl. Regierung in vorgedachten Herzogthümern, mittelst vorgepflogener Kommmnikation und vielfältiger Handlung, eine rectificirte Taxe oder Zollrolle geadjustiret, und unter dem 15 dieses Monats Augusti publiciret worden;

So

So hat E. E. Rath dieser Stadt der Nöthigkeit erachtet, zu männiglichen Nachrichten den Abdruck sothanen Recesses und Zollrolle hierbei affigiren zu lassen, und darauf ferner allen und jeden Schiffern, Negotianten, und sonst dabei Intereßirten respective in Konformität der in Annis 1608 und 1675 allhie ergangenen Mandaten, und zu fester Haltung dieses vereinbarten Recesses, hiemit zu notificiren und ernstlich zu befehlen, daß zuvörderst alle fremde Schiffer, so mit ihren Schiffen aus der See auf die Elbe kommen, und zu Stade den Zoll zu entrichten schuldig seyn, vor der Schwinge setzen, zu Stade sich angeben, und den gebührlichen Zoll für das Schiff und einhabende Zoll-pflichtige, und nicht für hiesiger Bürger propre eigene Rechnung kommende Güter erlegen, folglich das Zollzettel davon dem Königl. Schwedischen Kontrolleur in dieser Stadt alsofort nach ihrer Ankunft, und ehe dann sie einiges Gut löschen, in dessen Behausung übergeben, auch übrigens dem mehrern Einhalte des vierten Artikels hiebei affigirten Recesses in allem geleben, die hamburger Schiffer aber hinführo vor der Schwinge nicht setzen, sondern gerade anhero aufsiegeln, jedoch im Vorüberfahren entweder selbst, oder durch eine bequeme Person an der Zollstätte in Stade, nach Maßgebung Artik. 2. besagten Recesses, den Seepaß und Kontentzettel produciren, auch auf Erfordern den dabei annectirten Revers unterschreiben, auch von obiger Setzung für der Schwinge der Fremden, und Aussetzung einer bequemen Person, im Vorüberfahren der hiesigen Schiffe, dieselbe keine Ursachen, als die erweisliche hohe Noth, nach weiterm Einhalt des 9 Artik. Recessus, dispensiren oder entschuldigen, solglich bei so wohl hamburgischer als fremder Schiffer Ankunft allhier die Befrachter, oder an welche laut Kognoscementen die Güter geliefert werden sollen, und zwar hiesige Bürger von den empfangenden fremden Gütern, dieser Stadt Einwohner aber, so nicht beeidigte Bürger seyn, nicht weniger von ihren eigenen als fremden Waren, ehe dieselben gelöschet werden, dem allhier verordneten Königl. Kontrolleur, nach der hiebei, wie auch in dessen Behausung, angehenkten rectificirten Zollrolle, den gebührlichen Zoll in dieser Stadt entrichten, keine Bürger aber einig, entweder Fremden oder andern dieser Stadt Einwohnern, zugehöriges Gut für das ihrige anzugeben, und frei mit durch zu bringen, bei Vermeidung der in Artikel 6. 7 und 8 Recessus enthaltenen Verfügung, und dabei annectirten ernstlichen Bestrafung, sich unterstehen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, den 26 August, Anno 1692.

Neurevidirte Mäklerordnung, nebst der Taxe der Mäklerkurtage, vom Jahre 1740.

Nachdem in der zwischen E. E. Rath und erbgesessener Bürgerschaft, am 30 Jun. Anni curr. gehaltenen Zusammenkunft beliebet worden, daß die, mit Zuziehung der zum Mäklerwesen verordneten Deputation, revidirte Mäklerordnung, nebst der dazu gehörigen Taxe, die Kurtage betreffend, publiciret werden sollte; als hat E. E. Rath, gedachte Ordnung, nebst der vorhin erwähnten Taxe, mittelst öffentlichen Drucks, zu jedermanns Wissenschaft, auch insonderheit in Ansehung derer jenigen, welchen diese neurevidirte Ordnung vorgeschrieben ist, zu deren Gelebung, kund machen lassen wollen. Actum & conclusum in Senatu, publicatumque sub Signeto, d. 1 Aug. Anno 1740.

Art. I.

Art. I.

Es soll kein Bürger, Einwohner oder Fremder in dieser Stadt, und deren Gebiete, an einigem Orte in Häusern, Packräumen, Schiffen, oder andern Fahrzeugen, Mäkelei treiben, noch derselben in Kaufmannschaften, Wechseln, Handschriften, Assekuranzen, Deposito, Befrachtungen, Bodmerei, Verkaufung allerhand fahrender und liegender Güter, Renten, Verhäurungen, oder wie sonst genennet werden mag, sich einigerlei Weise gebrauchen lassen, er sey dann vorher von den dazu deputirten Herren und Bürgern angenommen, und darauf ordentlicher Weise eingeschrieben worden.

2) Bei Annehmung der Mäkler soll auf Leute, so eines guten Namens und Leumuths sind, auch insonderheit auf diejenigen mit gesehen werden, so durch Unglücksfälle, und ohne ihr Verschulden, bei der Handlung das Ihrige verloren, und einige Zeit hiesiger Stadt Onera getragen, oder in ihren völlig ausgestandenen Dienstjahren, bei der Handlung sich ehrlich und unverweislich aufgeführet haben.

3) Die Zahl der Mäkler wird zwar der Deputation zur Mäklerordnung, nach Gelegenheit der Umstände, zur Vermehrung frei gestellet, doch daß dieselbe nicht höher, als bis auf ein hundert und achtzig Christen und zwanzig Juden, portugiesischer Nation, sich erstrecke.

4) Wer nun vorbeschriebenermaßen nicht erwählet und darauf in Eid genommen ist, und sich dennoch der Mäkelei gebrauchet, derselbe soll, so oft er darüber betreten wird, mit 10 Rthlr. Strafe beleget, überdies auch dasjenige, so er von den Parteien genossen, wieder zu geben angehalten werden; davon so wohl, als auch von der diktirten Strafe, die eine Hälfte dem Angeber anheim fällt, die andere aber zu nöthiger Unterhaltung dieser Ordnung angewendet wird. Wie dann auch alle durch unbeeidigte Mäkler geschlossene Partheien für null und nichtig zu halten, auch niemanden schimpflich, oder seiner Reputation nachtheilig geachtet werden soll, solche Partheien zu retractiren.

5) Was aber zwei oder mehr Kaufleute, ohne Zuziehung eines Mäklers, unter sich schließen, solches verbleibt, dem Herkommen nach, nicht weniger kräftig und bündig, als wenn es durch eines beeidigten Mäklers Unterhandlung traktiret und geschlossen wäre.

6) Diejenigen, so zu geschwornen Mäklern angenommen worden, sollen die Kaufleute treulich bedienen, alles, was ihnen von denselben aufgetragen wird, geheim halten, auch demjenigen Käufer oder Verkäufer, so sie zum ersten bedinget und aussendet, die eigentliche Beschaffenheit der Waaren, sammt allen ihnen davon bekannten Umständen, aufrichtig vermelden.

7) Insonderheit soll ein Mäkler, bei 10 Rthlr. Strafe, in einer Kaufmannschaft nicht zween Gottespfenning annehmen, sondern dem Kaufmann, der den ersten Gottespfenning gegeben, so lange allein dienen, bis die Parthei geschlossen, oder wieder zurück gegangen, da er dann auf den leztern Fall den Gottespfenning wieder auszuliefern schuldig ist.

8) Desgleichen soll kein Mäkler sich in einige Handlung einmischen, worzu er von den Partheien nicht gefordert worden, noch den Käufer oder Verkäufer auf der Börse anlaufen, wann ein anderer beeidigter Mäkler bei demselben steht, und wegen Handlung traktiret, bei 5 Rthlr. Strafe. Wie denn auch den Mäklern hiemit verboten wird, den Verkäufern durch

falschen

falschen und unwahren Bericht, die Waaren, unter dem Marktgange, und wohlfeiler, als solche zur selbigen Zeit in gleicher Qualität bei andern zu haben sind, gleichsam abzudringen.

9) Wann die Mäkler wissen oder erfahren, daß Käufere oder Verkäufere in Schuldenlast gerathen, oder ein verarmter Schiffer Geld auf Bodmerei nehmen wollte, oder sonst einiger Betrug und Gefährlichkeit beim Kaufe oder Verkaufe zu besorgen sey, so sollen sie sich fernerer Unterhandlung darinn enthalten, und niemanden wissentlich in Schaden stürzen. Wie denn auch insonderheit kein Mäkler sich unterstehen soll, einige Police zeichnen zu lassen, wann ihm vorher bekannt, daß eine böse Zeitung von dem Schiffe eingelaufen, vielmehr soll er dem Assekuradeur, bei Unterschreibung der Police, alle ihm bekannte die Sache angehende Zeitungen und Umstände treulich offenbaren, und demselben mit falschem Berichte keinesweges hintergehen, bei Verlust seines Dienstes, auch gestalten Sachen nach, bei anderweitiger willkührlichen Strafe.

10) Ein jeder Mäkler soll von allen Partheien, so er geschlossen, ein akkurates Buch und Register halten, auch darin, ob sie für baar Geld, oder auf Zeit gekauft, imgleichen den Namen und Zunamen des Käufers und Verkäufers, das Datum, die Qualität und Quantität, was, und wie viel Waaren, nebst demjenigen, so bei dem Verkaufe verabredet und bedungen worden, aufrichtig verzeichnen, solches alles auch gleich bei Schliessung der Parteien, in Gegenwart des Verkäufers, in ein besonderes Handbuch kürzlich notiren, und davon dem Käufer alsobald Relation thun, auch beiden Theilen, in jedem Falle eine mit Tinte deutlich geschriebene Notice ungesäumt und ungefodert zu stellen, bei Verlust der Kurtage.

11) Was ein jeder Mäkler verdienet, solches soll er für sich allein zu seinem eigenen Nuzzen behalten, und mit andern keine Kompagnie, weder directe noch indirecte, machen, bei Strafe 10 Rthlr. so oft er demselben zuwider handelt, auch, befundenen Umständen nach, bei Entsetzung seines Dienstes.

12) Damit auch die Mäkler den Kaufmann desto aufrichtiger, ohne Betrug und Eigennutz, bedienen mögen; so soll kein Mäkler einigen Kaufhandel treiben, mit keinem Kaufmanne in Kompagnie seyn, oder den Gewinn von einigen Waaren mit demselben theilen, oder auf einigerlei Weise dabei intereßiren, keine Gelder auf Bodmerei ausgeben, auch keine Rechnung in Banko haben; imgleichen aller Faktoreien, Assekuranzen, Wechselnegocen, oder allem, so zur Handlung sonst kann gerechnet werden, heimlich oder öffentlich sich enthalten, oder dergleichen etwas durch sonst jemand vornehmen und treiben, zu dem Ende auch keine Briefe, welche die Kaufmannschaft betreffen, mit fremden Wechseln, bei Verlust seines Dienstes, und anderer willkührlichen Strafe.

13) Es wird den Mäklern hiemit verboten, weder in Ausrufen, noch aus der Hand Waaren zu kaufen, ohne daß sie sogleich bei Schließung der Parthei, auf Begehren des Verkäufers, ihren Käufer nennen können; imgleichen, den Verkäufern die Waare dadurch gleichsam in die Hände zu binden, daß sie eine ganze Parthei, ohne dazu habenden Käufer, schließen, und dieselbe nachgehends, ganz oder zum Theil, an vorhin unbenannte Abnehmer vertheilen und anbringen, bei Verlust der Kurtage von solcher Partei, auch Erlegung einer Strafe von 20 Rthlr. auf jeden Kontraventionsfall.

14) Ein

14) Ein Mäkler, welcher Herberge oder Gäste in seinem Hause hält, soll dieselbe im Kaufen und Verkaufen nicht bedienen, bei Strafe 10 Rthlr. Und ob zwar den Mäklern erlaubt ist, auswärtige Kaufleute, wenn sie allhier selbst gegenwärtig sind, zu bedienen; so bleibt ihnen doch hiemit alles Ernstes verboten, darüber nachhero mit solchen Kaufleuten zu korrespondiren, ihre Ordres anzunehmen und auszurichten, als dadurch den hiesigen Kaufleuten theils ihre Provision entzogen, theils aber die Handlung aus ihrem ordentlichen Gange gebracht wird. Sollte nun ein Mäkler diesem Artikel zuwider handeln, ist er zum erstenmal in 20 Rthlr. zum andernmal aber in 50 Rthlr. Strafe verfallen, und wenn er zum drittenmal darüber betroffen wird, so soll er nicht allein seines Stockes verlustig seyn, sondern noch dazu sein Name als eines Meineidigen, auf der Börse ans schwarze Bret geschlagen werden.

15) Wann auch einige Mäkler sich unterstehen, die Konsignation der Schiffe von Auswärtigen anzunehmen, oder dieselbe eigenmächtig, ohne von hiesigen Kaufleuten dazu habende Ordre, zu bedienen; nicht weniger den Auswärtigen, wenn sie des Winters über nach ihrer Heimath reisen, ihre Waaren zu verkaufen, und sonsten deren Handlung in ihrer Abwesenheit wahrzunehmen, solches aber so wohl dem allgemeinen Kommerzio, als auch dem Privatkaufmanne, schädlich ist; so sollen alle und jede Mäkler sich dessen bei den in vorhergehendem Artikel gedachten Strafen, zu enthalten, und im ersten Falle, den Namen des Kaufmanns, an welchen der fremde Schiffer addreßiret ist, in dem Anschlagszettel kund zu machen schuldig seyn.

16) Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, was maßen einige Mäkler dem fremden Manne, so Gerste und anderes Getreide von außen hereinbringt, nicht allein nach Altona, Neumühlen, und weiter niederwärts, sondern auch die Elbe hinauf entgegen fahren, Gerste und Getreide von ihm einkaufen, Muster holen, und also den Preis in die Hände binden und aufjagen, auch wohl eine ganze Schiffsladung, oder eine große Partei davon, außer- oder innerhalb Baums an sich kaufen, und wieder bei Wispeln oder Lasten an die Brauer und andere, ja gar an Fremde, wieder verkaufen, welche dasselbe von einem Fahrzeuge ins andere überschiffen; so wird solches allen Mäklern ernstlich, und bei 10 Rthlr. Strafe, auch nach Befinden bei Entsetzung ihres Dienstes, verboten.

17) Was aber die Mäkler allhie von Korn verhandeln, davon sollen sie allsofort nach geschlossenem Kause Muster nehmen, und selbiges, falls es verlanget wird, in einem versiegelten Beutel oder Papier, mit des Verkäufers Namen, nebst dem Preise, wie theuer es verkaufet, dem Käufer verwahrlich zustellen, auch von selbigem Muster gleichfalls etwas bei sich, so lange bis das Korn wirklich geliefert worden, versiegelt behalten.

18) Desgleichen soll ein Mäkler, bei unausbleiblicher schwerer Ahndung, sich nicht unterstehen, beim Einkaufe des Getreides, in dessen der Stadt Zöllen und übrigen Gerechtsamen präjudicirlichen Transportirung mit jemanden zu kolludiren, oder ihm die Mittel zu solchem Unterschleife an die Hand zu geben, noch weniger über den Preis, Güte oder Quantität des Getreides, mit irgend einem Auswärtigen Korrespondenz zu führen, oder sich auf einige Art und Weise, der in Art. 12 verbotenen eigenen Handlung theilhaftig zu machen, vielmehr, so viel an ihm ist, fleißig darob mit seyn, daß so wohl der Ein als Verkauf des Getreides allhier in der Stadt geschehe, und, zufolge der hiesigen Kornordnung, keine andere, als die hiesigen

figen Maaße, dazu genommen, die beeidigten Messer und Träger darzu gebrauchet, und ohne derselben Beisein kein in die Stadt und deren Gebiete kommendes Getreide außerhalb derselben verkauft, oder aus einem Fahrzeuge ins andere übergeschossen, und also hinausgeschaffet werde; jedoch soll den Kornmäklern vor der Hand, und so lange desfalls nichts anders verordnet werden wird, vergönnet seyn, wenn ein oder anderer hiesiger Kaufmann, Bürger oder Einwohner, Korn von außen her benöthiget wäre, auf dessen vorgängige Ordre an fremden und auswärtigen Oertern, sich der Preise durch Briefe zu erkundigen, den Kauf darüber zu schließen, auch, wo es nöthig, solchen auswärtigen Einkauf persönlich zu besorgen; jedoch daß sie sich, bei der im Artikel 12 gesezten Strafe, das auswärtige eingekaufte Korn an sich selbst zu addreßiren, die Gelder dafür einkuzaßiren, Faktorei und eigene Handlung, unter was Prätext es immer wolle, sammt allen, was in vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln dieser Ordnung allen andern Mäklern untersaget ist, enthalten, und bei vorfallender Klage ihre Kommittenten zu benennen schuldig.

19) Würde nun einiger Mäkler in vorgesezte Geldstrafen verfallen, so soll er dieselbe den dazu deputirten Herren und Bürgern innerhalb 6 Tagen zu erlegen schuldig seyn, dafern er aber nach Verlauf selbiger Zeit sich nicht abgefunden, noch die Strafe wirklich entrichtet, soll ihm die Mäkelei verboten, und der Strafe wegen executive wider ihn verfahren werden.

20) Sollte jemand der Mäkler mit Krankheit befallen und bettlägerig werden, oder sonsten unvermögend, auch etwan auf eine kurze Zeit abwesend seyn, so ist ihm zwar vergönnet, mit Vorwissen der deputirten Herren und Bürger, seinen Sohn oder Anverwandten zu gebrauchen, und von selbigem die Gewerbe bestellen zu lassen; außer diesen Fällen aber soll keinem Mäkler erlaubt seyn, weder seines Sohnes, noch sonsten jemandes, auf der Börse zur Mäkelei sich zu bedienen, oder auch einige Partei daselbst durch dieselben zu traktiren und zu schließen, noch sich mit seinem Sohne zugleich an der Börse finden zu lassen, bei 5 Rthlr. Strafe, so oft dagegen gehandelt wird.

21) Würde ein Mäkler zu einem andern Gewerbe greifen, und sich der Mäkelei nicht gebrauchen; so soll er den Stock sofort von sich geben, auf daß seine Stelle mit einem andern tüchtigen Subjecto, befundenen Umständen nach, von der Deputation wieder besezet werden könne; nach des Mäklers Absterben aber sollen dessen Erben das Zeichen innerhalb vier Wochen der Deputation wieder einliefern, bei Strafe eines Reichsthalers.

22) An Sonn- und Feiertagen soll alle Mäkelei verboten, und keinem Mäkler, aus Schiffen, Häusern, oder anderswo, einiges Muster abzuholen oder aufzuweisen, zugelassen seyn, bei 10 Rthlr. Strafe.

23) Ein jeglicher beeidigter Mäkler ist gehalten, alle wider diese Ordnung begangene Verbrechen, sobald er davon Wissenschaft bekömmt, ohne Ansehung der Person, den Herren und Bürgern, so viel möglich, gründ- und erweislich kund zu thun, damit die Uebertreter derselben zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

24) Wie denn auch, wenn zween, oder allenfalls nur ein beeidiater Mäkler, glaubwürdige Anzeige thun, daß von einem Beiläufer eine Partei geschlossen worden, solches für ein rechtliches Indicium gehalten werden soll, dergestalt, daß der Beiläufer die Beschuldigung mit völligem Gegenbeweise

beweise zu widerlegen, oder sich mit seinem leiblichen Eide davon zu reinigen, schuldig ist.

25) Die von den Deputirten Herren und Bürgern in die Zahl der Mäkler angenommenen und gebührend eingeschriebenen Mäkler sollen jährlich, gleich nach Heil. Dreikönig vorgefordert, nach deren Verhalten geforschet, und darauf ihnen diese Ordnung vorgelesen, darneben auch ihres Eides anerinnert, und jeder persönlich auf seinen Eid befraget werden, ob er der angehörten Ordnung, und von dem ihm geleisteten Eide, im abgewichenen Jahre nachgelebet, dabei auch angeloben, daß er derselben künftig getreulich nachkommen wolle. Im Falle nun bei dieser Untersuchung, oder sonsten sich ergeben sollte, daß jemand wider obbeschriebene Artikel zu mehrmalen gehandelt hätte, und er dessen genugsam überwiesen würde: so sind die Herren und Bürger, denselben, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf etliche Monate zu suspendiren, auch gar abzusetzen, und seinen Namen auf der Börse an das schwarze Bret schlagen zu lassen, bemächtiget.

Mäklereid.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbefohlnen Mäklerdienste mich getreu und redlich will verhalten, den Kaufmann nach meinem besten Verstande und Gewissen aufrichtig bedienen, was mir anvertrauet wird, zu dessen Besten verrichten, keine eigene Handlung, oder Kaufmannschaft, noch Faktoreien, für mich selbst treiben, oder durch andere treiben lassen; und wann ich in denen unter den Parteien vorfallenden streitigen Sachen befraget werde, so will ich davon die lautere Wahrheit, und der Sachen eigentliche Beschaffenheit außagen und entdeken. Verspreche auch in allem, mich denen von E. E. hochweisen Rathe gemachten, oder künftig zu machenden Verordnungen allerdings gemäs zu bezeigen; imgleichen alles, was wir von den Herren und Bürgern der Mäklerordnung in demjenigen, so zu dieser meiner Funktion gehöret, aufgegeben werden wird, willig über mich zu nehmen, und getreu und ohnweigerlich, ohne alle Nebenabsichten, zu verrichten, mich auch mit der in der Taxe befindlichen Kurtage zu begnügen.

So wahr ꝛc.

Taxe der Kurtage für die beeidigten Mäkler.

Zu merken ist:

Alle Kurtagen sollen (wenn gleich die Waare in Bko. verkauft würde) in kurantem Gelde, wie auch diejenigen Waaren, so mit 8⅔ auch 4⅔ und dergleichen Rabbat verkauft, nach der kontanten Summe bezahlet werden.

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
A.		
Alaun, Schwedisch, 1 Tonne von 300 ℔		4
— Englisch, 1 Faß von 12 a 1500 ℔		1
Aloe hepatica & succotrina, vom Lvl.		1
Amandeln Provence u. Valence, der Sack.		12
— barbarische, der Korb		3
— lange, vom Lvl.		1
— Kraak, der Korb		4
— bittere, vom Lvl.		1

Ambra

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
Ambra Grisea, s. Drogerei.		
Amidon oder Ahmdam, die Tonne von 250 a 300 ℔		4
— — die Tonne von 150 a 250 ℔		3
— — die Tonne von 100 ℔		2
Amomi Semen v. Lvl.		1
Ammunition, als metallene und eiserne Kanonen, bleierne u. eiserne Kugeln, Granaten, Bomben, Feuermörser, u. d. gl. von Lvl.		1
Anchovis, italienische, ein groß Fäßlein		4
— spanische, ein groß Fäßlein		4
— — ein klein Fäßlein		½
Anies, vom Lvl.		1
Aepfelsina, s. Früchte.		
Armatur, als: Harnische, Piquen, Pistohlen, Flinten, Bandelierröhre u. d. gl. vom Lvl.		1
Alabasterne Fliesen, s. Marmor.		
Assekuranzen zu schliessen. Wer versichern läßt, zahlt von 100 ℔		4
— Der Assekuradeur, dafern die Prämie 2 pro Cent und darüber, zahlt er (s. Assekuranzordnung de Anno 1731. den 3ten Sept. Tit. 23. Art. 5) von 100 ℔		2
Assekuranzschaden einzukaßiren, zahlt derjenige, so versichern lassen, von 100 ℔		4
B.		
Bakelaur, s. Lorbeeren.		
Balken, spanische, s. Holz.		
Bandelierröhre, s. Armatur.		
Baarden von Wallfisch, s. Wallfisch.		
Bäume von Eichen u. Kiehn, s. Holz.		
— allerhand grüne und Gartenwerk vom Lvl.		1
Bernstein-, s. Drogereien.		
Bett- und Küssenwerk, s. Leimbt.		
Bezoar Lapis, s. Drogerei, vom Lvl.		1
Bier, zerbster, die Tonne		4
Benille vom Lvl.		1
Blaussel, die Tonne F. F. C.		1
F. C.		12
M. C.		8
O. C.		8
Blech, schwarz und verzinnt, Blechfäßgen,		
— ein einzelnes Fäßgen von 450 Blatt.		4
— ein doppeltes Fäßgen		8
— eisern von 100 ℔		2
— verzinnt, von 100 ℔		8
Blei, englisch, deutsch, oder goslarisch, wie auch andere Sorten mehr, das Sch℔		2
holländisch in Rollen von 100 ℔		2
Bleiweiß, die Tonne		8
Blau- oder Campetzholz vom Lvl.		1
Braun-Roth, gemalen, die Tonne		4
Bokfelle, s. Leder.		
Bocqueralen, siehe Leimbten.		
Bodmereigelder zu deponiren		

	Verk. ℔	Verk. ß	Käuf. ℔	Käuf. ß
Böhmisch Glas, siehe Glas.			1	
Bohmseide, *vel Bombacie*, vom Lvl.				
Bomben, s. Ammunition.				
Bohnen, s. Korn.				
— holländ. kürkische von 100 ℔			2	
Borax, s. Drogerei v. Lvl.				
Boyen, vom Lvl.			1	
Branntwein v. Bourdeaux 1 St.			1	8
— Marseille und Cette ½ Stück				12
— von Kognac 1 St.			2	
— — Nantes ½ St.			1	
Branntwein od. Wein zu royen, zahlt jede Partei von 1 St.	3	3		
Brennholz, s. Holz.				
Brunellen in Packen, vom Lvl.			1	
— bei einzelnen Kisten, per Kiste				½
Buchweizen, s. Korn.				
Buchsbaumholz vom Lvl.			1	
Stroh-Bükling, von Holland kommend 1 Last			8	
— Englische in Tonnen, die Tonne			2	
— Holländische in Tonnen, 1 Tonne			2	
Butter, hollsteinische Hofe-But. ½ Ton.			4	
— Irische, große ½ Tonne von 250 a 300 ℔			4	
— — kleine ½ Tonne v. 130 ℔			2	
— — kleine ¼ Tonne von 70 ℔			1	
— Achteltonnen werden 8 für eine Tonne gerechnet a 4 ß ist das Stück				½

	Verk. ℔	Verk. ß	Käuf. ℔	Käuf. ß
Bouteillen, s. Glaswerk.				
C.				
Cable, s. Tauwerk.				
Cacao, vom Lvl.			1	
Cämmereibriefe, so bereits losgekündiget, zahlen beide Parteien von 1000 ℔			1	1
Campesche- oder Blauholz, vom Lvl.			1	
Campher, vom Lvl.			1	
Caneel, (Zimt) ein klein Fardeel von 80 a 100 ℔			3	
— kurzer, vom Lvl.			1	
Caninhaar, s. Wolle, vom Lvl.				
Canonen, s. Ammunition.				
Cappern, vom Lvl.			1	
Cardamom, vom Lvl.			1	
Carniol, s. Diamanten.				
Cassia Fistula, s. Drogerei, vom Lvl.			1	
Castanien, das Buschau			4	
Cattunen und Castor vom Lvl.			1	
Citronen, s. Früchte.				
Cochenille, vom Lvl.			1	
Caffee, vom Lvl.			1	
Comin, vom Lvl.			1	
Confituren und Candiskonfekt, vom Lvl.			1	
Corallen, rothe, siehe Drogistereien.				
Corduan, siehe Leder.				
Coriander, vom Lvl.			1	
Corinthen, Liperſch d. Fäßchen			2	
— in Bothen u. Säken, vom Lvl.			1	
Cubeben, vom Lvl.			1	
D.				
Datteln, vom Lvl.			1	

	Verk. ℔	Verk. ß	Käuf. ℔	Käuf. ß
Deposito-Gelder zu schließen, zahlen beide Parteien v. 1000 ℔	1		1	
Rohe Diamanten, vom Lvl.			1	
Geschliffene Diamanten, Rubinen, Smaragden, Sapphiren u. d. gl. von 100 ℔	2			
Carniolen, auch allerhand Flüsse u. d. gl. von 100 ℔	1			
Allerhand Fragmenta v. Edelgesteinen, v. Lvl.				
Dieblen, s. Holz.				
Drogisterei und Materialwaaren, als:				
Ambra Gris.				
Muscus,				
Ziberh,				
Lap. Bezoar Orient,				
Occident.				
Stampfperlen, fein,				
ordinaire.				
Borar.				
Campher.				
Cardamom.				
Cubeben.				
Datteln.				
Galgan.				
Sassaparilla.				
Sassafras.				
Cassia fistul.				
Folia Senae.				
Rhabarbarum.				
Radix Gialapa.				
Mechoacana.				
Aloe Hepatica.				
Succotrina.				
Manna Calabrina.				
Weihrauch.				
Semen Amomi.				
Mastix.				
Myrrhen.				
Geddrrete Wurzeln.				
Kräuter und Blumen.				
Weiß u. gelber Bernstein, durchsichtig in Schnüren und Perlen.				
Grün u. roth Siegelwachs.				
Weiß Wachs.				
Glühwachs für die Goldschmiede.				
Weiß gebrannter Vitriol.				
Roth gebrannter von jedem Lvl.			1	
Venedische rothe Corallen, der besten in Säcken, und mit der Haut, wie sie wachsen.				
Idem die Fragmenta.				
Weiße Corallen, der besten Elends- und Hirschhörner.				
Gebranntes Hirschhorn.				
Einhorn, lang und groß, wie es abgeworfen wird.				
Massa Candii.				
Bittere Mandeln.				
Zitwersaamen.				
Gummi tragant.				
Auripigment.				
Queckſilber.				
Perlenmutter.				
Ebenholz.				
Buchsbaumholz.				
Ahornholz.				
Nusbaumholz.				
Und wie der Drogisterei u. Material-Waaren mehrere Namen seyn mögen, vom Lvl.			1	
Distillirgläser vom Lvl.			1	
Bernstein, vom Lvl.			1	
E.				
Ebenholz, vom Lvl.			1	
Von Edelgesteinen u. Diamanten allerhand Fragmenta, vom Lvl.			1	

	Verk. ℔	Verk. ß	Käuf. ℔	Käuf. ß
Eisen, schwed. deutsch. rußländ. in Stangen und Stäben, das Schiff			2	
Eisenwerk, bearbeite- t-s, vom Lvl.			1	
Eisendrath, vom Lvl.			1	
Eisenblech, s. Blech.				
Eichenbäume, s. Holz.				
Elendsbäute, s. Leder.				
Elends- und Hirsch- hörner, vom Lvl.			1	
Erbsen, s. Korn.				
— Holländische graue, das 100 ℔			2	
Eiserne Kanonen, v. Lvl.			1	
Wein-Eßig, 1 Tierçon oder Orhöft.			6	
Cidre — 1 Tierçon oder Orhöft			4	
Estoffes und Manufak- turen, deutsche, fran- zösische, englische, rie- selsche, leidische, brüs- selsche, harlemmer, v. Lvl.			1	
F.				
Allerhand Färbeholz als: Campesche- oder				
— Blauholz.				
— Gelbholz.				
— St. Martens Holz.				
— Sandel- oder Kalia- turholz.				
— Japanholz.				
— Spanisch Holz.				
— Faiset- oder Fustic- holz.				
— Fernambukholz, von jedem Lvl.			1	
Federspulen, per 1000 St.			½	
Feigen in Körben, der Korb			½	
— in Fäschen, das Fäs- chen			1	
Fall-Felle, s. Leder.				
Fenchel, vom Lvl.			1	
Fensterglas, s. Glas.				
Fernambuk (oder Pher- nambuk.)				
Feuermörser, s. Am- munition, vom Lvl.			1	
Geschnittenes Fischbein, vom Lvl.			1	
Gesalzene Fische, als:				
— Holländischer Hering ungepakt, wie er aus der See kömmt, pr. 1 Last			1	
— Englischer, schotti- scher, berger und hitt- ländischer Hering, ungepakt, wie er aus der See kömmt, pr. 1 Last			1	8
— Schellfisch und Dör- sche, Kabliau oder Laberdahn, Salzfi- sche, 1 Tonne			2	
— Hering, so allhier ge- pakt, verkauft wird, 1 Tonne			2	
— Strohbükling, von Holland kommend, 1 Last			8	
— Holländische u. eng- lische Büklinge, in Tonnen, die Tonne			2	
Trockene Fische, als:				
— Isländischer oder Flachfisch, getroknet oder gesalzen, das 100 ℔			2	
— Rundfisch, Zartfisch, Klippfisch, loser Roth- schär, das 100 ℔			1	
— Gesalzen Lachs, die Tonne			2	
— Geräucherter Lachs, die Tonne			4	
— Rothschär in Tonnen, die Tonne			4	

	Verk. ℔	ß	Käuf. ℔	ß
— Drögе Schullen, Mittel, Marklöpers, Sammel von 1000 Stück	2			
Flachs, das Schiff	4			
Flanellen vom Lvl.	1			
Flaschen, Flaschenkeller, s. Glas.				
Gesalzen Ochsen- oder Schaafs-Fleisch in Tonnen, die Tonne	2			
Fliesen, s. Marmor.				
Flinten, s. Armatur.				
Flintensteine, vom Lvl.	1			
Befrachtung der Schiffe:				
— Korn, es werde ein Schiff, es sey groß oder klein, damit überhaupt, oder zum Theil befrachtet, jede Last	4			
— Piepenstäbe, ein groß Tausend für 4 Last gerechnet, jede Last	4			
Nota: Drihöftstäbe werden 3 für 2 Piepenstäbe, Tonnenstäbe 2 für ein Piepenstab gerechnet.				
— Stükgüter, nach Frankreich, England Schottland, Irland, Ostsee, so überhaupt befrachtet werden, 1 Last	6			
— Nach und von Archangel, hin und her, für eine Last	8			
— Von hier nach Archangel, und von da nach Portugal, Spanien und der Straat, von jeder Last	1			
— Stükgüter, nach Portugall, Spanien, Italien und andern am Mittelländischen Meere liegenden Ländern, überhaupt befrachtet pr. Last	8			
— Nach Portugall per Crusados	1			
— Nach Spanien per Dukat	1	½		
— Nach Genua und Livorno per Stück von Achten	1			
— Nach Venedig per Dukat	1			
Früchte, Apfelsinen				
— Citronen,				
— Pommeranzen, spanische und italienische die Kiste	4			
— Portugiesische, die Kiste	2			
Feuermörser, s. Ammunition.				
Fährenbäume, s. Holz.				
Fundos, s. Kupfer.				
G.				
Allerhand Gelder zu verwechseln, zahlen beide Parteien von 1000 ℔	1		1	
Von Geldern, so auf liegenden Gründen in der Stadt und dem Lande, gegen öffentliche Versicherung, verhandelt werden, zahlen beide Parteien von 100 ℔	4		4	
Von Kämmereibriefen, so bereits losgekündiget und verhandelt werden, zahlen beide Parteien von 1000 ℔	1		1	
Galanterien und Hausgeräthe, vom Lvl.	1			
Galläpfel, vom Lvl.	1			
Galgant, vom Lvl.	1			
Garne, rohe flächsen, gebleichte flächsen, gefärbte				

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
färbte flächsen und wollen, vom Lvl.	1	
Gärten verhäuren s. Häuser.		
Gember, s. Ingbre.		
Gelb Holz, vom Lvl.	1	
Allerhand Glaswerk, als: Französisches Fensterglas, die Kiste	6	
— Mecklenburg, Fensterglas, die Kiste	4	
— Flaschenkeller, klein oder groß, das Stück	½	
— Flaschen, klein oder groß, das Schok	1	
— Buteillen von einem Quartier, das 100	1	
1 Stübchen, das 100	2	
— Distillirgläser v. Lvl.	1	
— Böhmisches Glas eine große Kiste	6	
eine mittlere Kiste	4	
eine kleine Kiste	3	
Gold und Silber, in Unzen gesponnen, und alles, was davon gewirkt wird, Lahn, od. geplatteter Drath, Linisch, oder gedrehter Chor, Dressen, Gasie und Spitzen, Point d'Espagne, Müzen, Tour um Frauenkleider, vom Lvl.	1	
Gold in Stangen, zahlen beide Parteien v. 1000 ℔	1	1
Granaten s. Ammunition.		
Gerstengruben oder Graupen.		
Perl-Gruben, ein Baal von 200 ℔	4	
Franz. Gummi oder Senegal, vom Lvl.	1	
Radix Gialappa, s. Drogerei, vom Lvl.	1	

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
H.		
Haber, s. Korn.		
Handschriften zu verkaufen, s. Obligation.		
Hand-Quelen, siehe Leimbten.		
Hanf, das Schk		4
Hanf-Saamen, siehe Saamen.		
Hering s. Fische.		
Harnische s. Armatur.		
Häuser, wie auch Gärten und Ländereien zu verhäuren, auf ein Jahr verhäuret, zahlen beide Parteien v. 100 ℔	1	1
Häuser auf mehrere Jahre verhäutert, wird nur, so viel des ersten Jahres Miethe beträgt, von beiden Parteien bezahleta 100 ℔	2	2
Schiffe zu verkaufen, s. Schiffe.		
Wie auch Häuser, Gärten und Ländereien zu verkaufen, wenn sie unter der Hand verkaufet werden, zahlen beide Parteien v. 100 ℔	4	4
Wenn sie aber im öffentlichen Ausruf verkauft werden, zahlt Käufer allein von 100 ℔		8
Häute, trokene und gesalzene, vom Lvl.	1	
Hirsch- und Rehfelle s. Leder.		
Hierse oder Heerse-Grütze, vom Lvl.	1	
Hirsch- oder Elends-Hörner, vom Lvl.	1	
Holzwaaren:		
— Wagenschott.		
— Klappholz.		

— Scho-

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
— Schoven, groß und klein.		
— Masten.		
— Eichene Planken.		
— Eichenbäume.		
— Führen = und Kienbäume.		
— Weiß Holz.		
— Spanische Führenbalken.		
— Schwedische Latten.		
— Brennholz, jede Sorte von 100 ℔		1
— Piepenstäbe das grosse 1000		1
— Orhöftstäbe, =		12
— Tonnenstäbe		8
— Hiesige und märkische Führendiehlen, 12 a 16 Fuß, ½ Zoll, das Schok		1
— Dito von 24 Fuß 2 Zoll, das Schok	1	8
— Schwedische, nordische und dresdner Diehlen, das große 100		1
Färbeholz, suche in F.		
Holz, Nägel = Eben= Buchsbaum = Nußbraune Faiset = oder Fustic = nnd Sandelholz, vom Lvl.		1
Honig, die Tonne		4
Hopfen, von 100 ℔		1

J.

Jalappawurzel, v. Lvl.		1
Japanholz, vom Lvl.		1
Braun und weißer Ingber, der Sak von 60 bis 130 ℔		2
Traun und weißer dito, in Fäßern von 100 ℔		2
Weiß geschabter Ingber, der Sak wie oben		3
Allerhand Sorten Indigo, vom Lvl.		1

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
Moscovische Juchten, v. Lvl.		1
Isländische Fische, s. Fische.		

K.

Kablau oder Kabeljau, s. Fische.		
Bok = und Kalbfelle s. Leder.		
Kalk, die Last		4
Kappern, s. Cappern.		
Spiel = Karten, v. Lvl.		1
Weiße und grüne Käse das Sch℔		4
Edammer Käse, 100 ℔		2
Kirsei, s. Laaken.		
Klappholz, s. Holz.		
Klippfische, s. Fische.		
Kessel, siehe Kupfer, ingleichen Meßing.		
Kohlsaat, s. Saamen.		
Kork, 100 ℔		2
Korn, und allerhand Getreide, als:		
— Weizen, zahlen beide Parteien per Last		8
— Rokken.		
— Gersten.		
— Haber.		
— Malz.		
— Erbsen.		
— Bohnen.		
— Buchweizen, für iede Sorte zahlen beide Partheien per Last	8	8
Korn zu befrachten, s. F.		
Holländische Krappe, vom Lvl.		1
Kreide, aus dem Schiffe geliefert, per Last		4
Gemahlen Kreide, die Tonne		4
Allerhand Krugkaufereien (Thonwaaren): als		

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
— Ostindische, sächsische und holländische Porcelaine und Erdwerk, vom Lvl.		1
Krummholz, s. Holz.		
Eiserne u. bleierne Kugeln, s. Ammunition.		
Kümmel, vom Lvl.		1
Gaar- Blatt- und Boden-Kupfer, das Schiff		8
Kupferne span. Platen, das Schiff		12
Blatt, Boden, kupferne Kessel und spanische Fundos, das Schiff		1
Kupferne Deuten, per Schiff		1

L.

Ländereien zu verkaufen oder zu verhäuren, s. in H.		
Laberdahn u. Lachs, s. Fische.		
Laaken oder Tücher, als:		
— Schlesische.		
— Meißnische.		
— Märkische.		
— Holländische.		
— Englische.		
— Achische.		
— Kirseien.		
— Boien.		
— Flanellen, jede Sorte vom Lvl.		
Lack oder Siegelwachs, vom Lvl.		
Schwedische Latten, s. Holzwaaren.		1
Allerhand bereitetes Leder, als:		1
— Juchten.		
— Elendhäute.		
— Bock- und Kalbfelle.		
— Hirsch- u. Rehhäute.		
— Corduan.		
— Pfund- u. Sohlleder.		
— Pakfelle.		
— Saffian, jede Sorte, vom Lvl.		1
— Leinöle, s. Oele.		
— Leinsaat, s. Saamen.		
Alle Leimbten, oder Leinwand, so mit 8⅓ p. Ct. Rabatt verkauft werden, zahlen von der kontanten Summa v. Lvl. Als zum Exempel:		1
Schlesische rohe Leimbten.		
Dito gebleichte, als Jaurische.		
Schlesische Tischtücher und Servietten.		
Dito Handqueelen.		
Schleier, breite und schmale.		
Bretagnes, breite und schmale.		
Dowlas.		
Prown Papers etc.		
Meißnische und schwäbische Leimbten, roh und gebleicht.		
Holländische Leimbten und Kammertuch ꝛc.		
Polnische Leimbten.		
Bocqueralen, Sangaletten, wie auch andere gefärbte Leimbten, wie sie Namen haben, vom Lvl.		1
Bett- u. Küssenzeug, v. L.		1
Rohe westph. Leimbten, von 6 Rthlr. u. darüber, zahlen 1000 doppelte Ellen.	1	8
Unter 6 Rthlr. 1000 doppelte Ellen.		1
Paderbornisch, Weiß, Heeden, Hessen und Schocktüch Leimbten u. d. gl. v. Lvl.		1

	Verk. ß	Käuf. ß
Pack = Leinen, 1 Korb	2	
Lunten, per 100 ℔	1	
Päkel = Limonien, die Piepe	1	
das Orhöft	8	
Limonien = Saft, ein Both oder Piepe	1	
ein Orhöft	8	
Limonien, s. Citronen in F.		
Lithargyrium oder Silberglett, das Fäschen	6	
Lorbeeren, der Sack oder vom Lvl.	2	
	1	

M.

Manna od. Großschwoden, von 100 ℔	4	
Manna calabrina, v. Lvl.	1	
Mandeln, s. Amandeln.		
Manufakturen, siehe Estoffes.		
Marmorne Blöke.		
— Bilder-		
— Säulen, jede Sorte vom Lvl.	1	
Marmor, oder alabasterne Fliesen, u. sonst allerhand Steinmetz- u. Steinhauerarbeit, vom Lvl.	1	
Massa Candii und Mastix, vom Lvl.	1	
St. Martensholz, v. Lvl.	1	
Materialwaaren, siehe Drogisterei.		
Masien, Holz.		
Mechoacana u. Myrrhen, vom Lvl.	1	
Meeth, die Tonne	2	
Mohnsaat, s. Saamen.		
Meßing = Drath, für 100 ℔	4	

	Verk. ß	Käuf. ß
Meßingene Kessel, inwendig und auswendig blank,		
— halb blank,		
— Mohren,		
— Rollmeßing,		
— Gefalten,		
— Meßing oder Latton		
— von jeder Sorte, v. Lvl.	1	
Meßingene Canonen, vom Lvl.	1	
Macis oder Muscatenblumen, wie auch Muscatennüsse, v. Lvl.	1	
Feuermörser, s. Ammunition.		
Muscus, s. Drogerei.		
Minium, das Faß	12	

N.

Nägelken (Gewürznelken), Nägelholz und Nudeln, vom Lvl.	1	
Nürnberger Kramwaaren, vom Lvl.	1	
Nußbaumholz, v. Lvl.	1	

O.

Obligationen, oder Handschriften zu verkaufen, zahlen beide Parteien v. 1000 ℔	1	1
Gelber Ocker, 1 Tonne		4
Baum Oele, eine Piepe 820 ℔ netto	1	
— 1 Both von 1100= 1400 ℔ netto	1	8
— 1 Both von 1500= 2000 ℔ netto	2	
Lein = Hanf = und Rüb-Oele, das Quarteel		12
Oliven in Orhöften, das Orhöft		12
Orange = oder Pommeranzenschalen, v. Lvl.	1	
Orangeäpfel, s. Früchte.		

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
Orhöftstäbe, s. Holz.		
P.		
Packfelle, s. Leder.		
Papier, allerh. Schreib= Post= Druk= und blau das Ries, es sey groß oder klein Format.	1	
Braunes Papier, das Ries	2	
Makulatur=Papier, das Ries	½	
Parchend, ein Stück	¼	
Pech und Theer, die Tonne	1	
Pechlin, s. Leimbten.		
Perlen, wie Diamanten von 100 ℔	1	
Stampf= Perlen, und Perlenmutter, vom Lvl.	1	
Phernambukholz, vom Lvl.	1	
Pfeffer, Holländischer, englischer und dänischer, ein Sak oder Baal	12	
Tobaks= Pfeifen, eine Tonne	4	
ein Korb	½	
Lange deutsche Pflaumen oder Zwetschen, die Tonne	8	
Französische Pflaumen, ein ganz Faß	12	
— ein halbes dito	6	
Pfundleder, s. Leder.		
Piquen, s. Armatur.		
Piepenstäbe, Planken, s. Holz.		
Befrachtung von Piepenstäben, s. F.		
Packholz, vom Lvl.	1	
Pommeranzen, u. Apfelsinen, s. Früchte.		
Porcelaine, vom Lvl.	1	
Deutsche Pottasche, v. Lvl.	1	
Dänische und englische Pottasche, das Faß v. 900 bis 1000 ℔		4
Waaren, so auf Lieferung verkauft werden, davon zahlt Verkäufer, nach der in dieser Rolle befindlichen Taxe, s. Lit. W.		
Prunelles, s. Brunellen.		
Schieß= Pulver, der Centner		4
Q.		
Queckſilber, vom Lvl.	1	
R.		
Kron= Raschen, nach dem Werthe, v. Lvl.	1	
Rehfelle, s. Leder.		
Reis, Mailändischer, veronesischee, ägyptischer, oder Salz, der Sack, er sey klein od. groß.	3	
Caroliner Reis, die Tonne	4	
Ostindischer Reis, ein Sack oder Tonne	4	
Rhabarbar, vom Lvl.	1	
Rheinwein, s. Wein.		
Rogken, s. Korn.		
Rothschär, s. Fische.		
Bandelier= Röhre, s. Armatur.		
Zibeben oder Rosinen,		
— 1 Fäßlein von 6 bis 8 Arobben		6
— 1 Fäßlein von 4 Arrobben		4
— 1 Fäßlein von 2 Arrobben		4
— 1 Fäßlein von 1 Arrobbe		2
— 1 Korb		1
Breßlauer Röthe, das Faß	2	

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
Roßmarin, vom Lvl.	1	
Rundfisch, s. Fische.		
Royen, s. Wein und Brantewein.		
S.		
Saffian, s. Leder.		
Safflor, vom Lvl.	1	
Saffran, englischer, französischer, spanischer, italienischer, v. Lvl.	1	
Salpeter, der Centner	4	
Salz, See- und Erdschottisch, französisch, spanisch, lüneburger, beide Parteien pro Last	4	4
Salzfische, s. Fische.		
Sassaparilla, vom Lvl.	1	
Sämisch Leder, s. Leder.		
Sangeletti, s. Leimbten.		
Allerhand Saamen, als:		
Kohlsaat oder Rübsaat, pro Last	12	
— Leinsaat, die Tonne	2	
— Mohnsaat, vom Lvl.	1	
— Schlag- und Hanfsaat, die Tonne	2	
— Hirse,		
— Anies,		
— Fenchel,		
— Coriander,		
— Kümmel,		
— Zitwersaamen, von jeder Sorte, v. Lvl.	1	
Sassafras, vom Lvl.	1	
Limonien- und Orange-Schalen, v. Lvl.	1	
Schleyer, s. Leimbten.		
Schiffe zu befrachten, s. Fracht.		
— zu verkaufen, wenn sie unter der Hand verkauft werden, zahlen beide Partheien v.		

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
100 ℔	4	4
u. öffentl. von 100 ℔		8
Schellfische u. Schullen, s. Fische.		
Schwarz und weiße Schmelztigel, vom Lvl.	1	
Schwefel, das 100 ℔	1	
Schoven, s. Holz.		
Schlagsaat, s. Saamen.		
Senesblätter, vom Lvl.	1	
Allerhand Seide, bereitet und unbereitet, gefärbt und ungefärbt, vom Lvl.	1	
Seidenwaaren, wie sie Namen haben, vom Lvl.	1	
Floret-Seide, v. Lvl.	1	
Seife, venedische, moscovische, alicantische und marsilische, vom Lvl.	1	
Grüne Seife, die Tonne 2 ß ist das Tienchen	½	
Siegelwachs, oder Lak, vom Lvl.	1	
Allerhand Silbergeschirr und Silberschmiedearbeit, vom Lvl.	1	
Silber in Barren, zahlen beide Partheien von 1000 ℔ werth	1	1
Franscher Sirop, ein Stük, Oxhöft oder Tonne	8	
Hamburger Sirop, v. 1000 ℔	1	
Schmack, poortscher, italienischer, candaatscher, wie auch allerhand Sorten, von 100 ℔	1	1
Sohl- und Pfundleder, s. Leder.		

	Verk. ℔	Verk. ß	Käuf. ℔	Käuf. ß
Spanisch Färbeholz, vom Lvl.		1		
Spiegel und allerhand Galanterie-Waaren, Hausmeublen ꝛc. v. Lvl.		1		
Spanische Platen s. in Kupfer.				
Spanische Balken, s. Holz.				
Schiffe, zu verkaufen, s. Lit. H.				
Spitzen, gold- und silberne, weiße brabantsche und tundersche, vom Lvl.		1		
Speck, geräuchert oder gepäkelt in Seiten, das Sch℔		4		
Speck in Tonnen, die Tonne		3		
Stäbe, s. Holz.				
Steinmezarbeit, siehe Marmor.				
Stahl, 1 Fässel		2		
— 1 Bund oder Centn.		2		
— 1 Lagelfässel		4		
Stockfische, s. Fische.				
Stoffen, s. Estoffes.				
Stückgüter zu befrachten, s. Frachr.				
Succade, Lissabonische, nasse in Sirop, trokkene von Madera, in Kisten, vom Lvl.				
T.				
Cable und ander Tauwerk, das Sch℔		1		
Allerhand Blätter Tobak,				
— Virginischer, 1 Faß		2		
— Nürnberger, 1 Faß		1		
— Allerhand heßische Sorten, 1 Faß		1		8
— Magdeburger oder Markscher, 1 Faß		1		
— Amersforter, der Korb		1		8
— Allerhand lose Blätter, vom Lvl.		1		
— Hanauer, ein groß Faß		1		8
— ein klein Faß		1		
— Brasil und Maranham pr. ℔ Vl.		2		
Knaster-Tobak pr. Lvl.		2		
Carduß-Tobak, in Kisten, die Kiste von 2 bis 8 Rthlr. geltend.		4		
Schnupf-Tobak, das ℔ so 16 ß und darüber kostet		1		
— von 8 bis 16 ß		1/2		
— unter 8 ß		1/4		
Tallig, 1 Sch℔		4		
Tapezereien, v. Lvl.		1		
Grüner und Bohe-Thee, und wie er Namen haben mag, vom Lvl.		1		
Theer, eine Tonne		1		
Tischtücher und Servietten, s. Leimbten.				
Tiegel, s. Schmelztiegel.				
Tonnenstäbe, s. Holz.				
Thran, eine Tonne		2		
Tressen, s. Gold.				
V.				
Verhäuerung der Häuser, Gärten und Ländereien, s. Hauer.				
Vitriol, Englischer, das Orhöft		8		
— Goslar. grüner, Faß v. 1000 ℔		1		6
— weißer, vom Lvl.		1		
— weiß gebrannter v. Lvl.		1		
— roth-gebrannter, v. Lvl.		1		
— Ungarischer, v. Lvl.		1		
W.				
Gelb Wachs, v. 1000 ℔ 1 Rthlr. oder		3		
Weiß Wachs, v. Lvl.		1		

Siegel-

	Verk. ß	Käuf. ß
Siegel=Wachs oder Lack, vom Lvl.	1	
Glüh=Wachs für die Goldschmiede, v. Lvl.	1	
Wagenschott. s. Holz.		
Wallfischbaarden, v. Lvl.	1	
Thüringer Weede, ein 10 oder 12 Scheffelfaß	6	
— ein 8 Scheffelfaß	4	
Weedasche, vom Lvl.	1	
Allerhand Wollen=Stoffen, s. Lit. E. vom Lvl.	1	
Weinstein, weiß und roth, vom Lvl.	1	
Weizen, s. Korn.		
Weirauch, s. Drogisterei, vom Lvl.	1	
Wein und Branntewein zu roien, zahlen beide Partheien vom Stück	3	3
Weine, allerhand ungarische, italienische, rheinische, französische und spanische:		
Ungarische, italienische und andere Weine, so in Kisten und Buteillen kommen, vom Lvl.	1	
Malvasier, Alikante, oder Tinto, jede Sorte ein Both	3	
Sekt=Weine, kanarische und xerestische, unbereitet oder linkschon, unter 50 Rthlr. werth, ein Both	1	8
Sekt=Weine, über 50 Rthlr. werth, ein Both	2	
— Mallagische und italienische, unbereitet oder klinkschon, ein Both	1	8
Spanische Weine, Pedro Ximenes, unbereitet oder klinkschon, auch allerhand saure		

	Verk. ß	Käuf. ß
Weine, es sey Both oder Piepe, von 50 Rthlr. und darüber	2	
Spanische Weine, unter 50 Rthlr.	1	8
Portugiesische Weine, weiße und rothe, ein Both	2	
— eine Piepe	1	8
Französische Weine, von Nantes u. Bourdeaux, wie sie aus dem Lande kommen, das Orhöft	6	
Dito von Bayonne, das Orhöft	8	
Französische Weine, klinkschon, das Orhöft von 20 bis 25 Rthlr.	10	
— von 30 Rthlr.	12	
— von 40 Rthlr. und darüber	1	
Allerhand rothe französische Weine, das Orhöft	1	
Frontigniak, das Stück	1	8
— das Orhöft	1	
Muskat, das Stück	1	
— das Orhöft	12	
Von Faval und Fidan, ein Both oder Piepe	1	8
Von Corsika, ein Both oder Piepe	1	8
— ein Orhöft	12	
Pikardan, ein Stück	1	
Rhein=Wein in Stücken, Zulasten, oder andern Fustagie, jede Ahm	12	
Franken= und anderer Land=Wein, pr. Ahm	6	
Wechselbriefe, zu schliessen, zahlen beide Partheien, es sey nach welchen Orten es wolle, von 1000 ℔	1	1
Waaren, so auf Lieferung verkauft werden, davon zahlt Verkäufer nach der in dieser Rolle befindlichen Taxe		

	Verk. ℔ ß	Käuf. ℔ ß
Allerhand Schafs-Wolle, pommersche, meißnische, thüringer, märkische u. braunschweigische, ein Sack von 80 Stein und darunter	2	
— ein Sack über 800 Stein	3	
Baum-Wolle, Cattun, Cattungarn, vom Lvl.	1	
Allerhand Hutmacher-Wolle, Polnische, schwarze, Persianische, rothe Ostindische, Dänische, Vigogne, Caninhaar, Castor oder Biber, vom Lvl.	1	
Z.		
Zibeben, s. Rosienen.		
Zibeth, s. Drogisterei, vom Lvl.	1	
Zimmet, s. Caneel.		
Zinn, von welcherlei Landesart es auch sey, vom Lvl.	1	
Allerhand rafinirte Zukker, als welche mit $4\frac{2}{3}$ vom Centner Rabatt verkauft werden, dafür zahlt Verkäufer von der kontanten Summe vom Lvl.	1	
Lissabonnische Brankos oder Puder, eine kurze oder lange Kiste	1	8
Dito Muskovados, pr. die Kiste, lang oder kurz	1	
Französische Sucres blanqs de France, dito Tetes de Forme, 1 Orhöft	1	
— Sucres bruts, oder braune, 1 Orhöft		12
Englische weiße oder Puder, das Faß oder Orhöft	1	4
braune, das Faß oder Orhöft	1	
Von Cuba, in kleinen Kisten, es seyn braune oder weiße, die Kiste	12	
Allerhand Zwirne, rohe, gebleichte, gefärbte, vom Lvl.	1	
Zitwersaamen, vom Lvl.	1	

Hamburgische revidirte Krahn- und Pfünderordnung, vom Jahre 1736.

Nachdem E. E. Rath die im Jahre 1630 errichtete, und 1730 revidirte Krahnordnung zu erneuern, und zu revidiren, abermal nöthig gefunden; als wird dieselbe zu männiglichen Nachricht durch öffentlichen Druck hiemit publiciret, und den sowohl am neuen als alten Krahn gesezten Krahnmeistern und Pfündern, von niemanden etwas weiter, als darin enthalten, es sey an Weihnachts- Neujahrsgelde, und unter welchem Namen oder Prätext es immer wolle, zu fordern, bei willkührlicher Strafe, und allenfalls Entsetzung vom Dienste, ernstlich hiemit anbefohlen. Solchemnach wird

I.

Dem Krahnmeister sowohl von ein- als ausgehenden Gütern, folgendes specificirtes Krahngeld entrichtet. Als von

	℔	ß
A.		
Ahmdam, 1 Faß oder Tonne	—	1½
— ½ Tonne	—	1
— ¼ Tonne	—	½
Alaun, 1 Both von 1500 bis 2000 ℔	—	6
— Tonne oder Sack	—	2
Anker, mit oder sonder Stock von 4 bis 5000 ℔	4	—
— von 3 bis 4000 ℔	3	—
— von 2 bis 3000 ℔	2	—
— von 1 bis 2000 ℔	1	—
Anies, 1 Faß	—	4
— 1 Sack	—	2
Antimonium, 1 Faß	—	4
Arsenikum, 1 Faß	—	4
— ½ Faß	—	2
Asche, siehe Pottasche.		
— Weedeasche.		
B.		
Bäume, Gartensaamen und Saat, 1 große italienische Kiste	—	6
— 1 kleinere Kiste, Packen oder Tonne, von jedem Schℳ	—	1
Baumwolle, 1 Pack oder Bahl von 3 Säcken	—	6
— 2 Säcken	—	4
— 1 Sack	—	2
Bier, fremd, 1 Faß oder Tonne	—	3
— ½ Faß oder Tonne	—	2
Blättertoback, siehe Toback.		
Blau, 1 Tonne	—	1½
Blech, 1 doppelt Faß	—	1
— 1 einzel	—	½
Blei, 1 Schℳ	—	1
Bleiweiß, 1 Faß	—	4
Branntwein, siehe Wein.		
Brasilientoback, siehe Toback.		
Braunroth, 1 Faß		2
Braupfanne, 1 kupferne	2	—
Brunellen, 1 Kiste	—	2
Bühren, 1 Faß von 4 bis 8 Schℳ	—	6
— 1 groß Faß über 8 Schℳ	—	12
Butter, 1 Tonne	—	1
C.		
Caffee, 1 Bahl von 250 bis 300 ℔	—	2
— 1 Bahl von 500 bis 600 ℔	—	4
Canarienfekt, siehe Wein.		
Canehl, 1 Kiste	—	2
Canon, 1 zwölfpfündige	1	—
— 1 achtpfündige	—	12
— 1 sechs-, vier- und dreypfündige	—	10
— 1 ein- und zweipfündige	—	4
— 1 halbpfündige	—	2
Cappern, 1 Ohrhöft	—	2
1 Carette	1	—
1 Caroffe, Chaise oder ledige Kutsche	1	8
1 Caroffe mit Coffres oder Reisebagage	2	—
Cattun, siehe Baumwolle.		
Chaise, siehe Caroffe.		
Citronen, siehe Limonien.		
Corinthen, 1 Both	—	6
— ½ Both	—	3
— ¼ Both	—	2
— 1 Sack	—	2
Crap, 1 Faß von 1300 bis 1600 ℔	—	6
— 1 Faß von 900 bis 1300 ℔	—	4
Cronrasch, siehe Rasch.		
D.		
Decken, 1 großer Packen	—	4
Drath, 1 Faß	—	4
F.		
Federn, 1 Sack	—	2
Feigen, 1 Päckchen von 3 Fässern	—	2
— 1 Fäßchen	—	½
1 Feuerspritze	2	—
Flachs, 1 Sack	—	2
— in Bunden das Schℳ	—	1
G.		
Garn, 1 Faß von 9 bis 12 Schℳ	—	12
— 1 Faß von 5 bis 8 Schℳ	—	6
— 1 dito kleiner	—	4
— 1 Bahlen Wollengarn	—	2
Gallen, 1 Packen von 5 bis 8 Schℳ	—	6
— 1 Packen von 3 Säcken		4
— 1 Sack	—	2
Galmei, 1 Faß von 5 bis 8 Schℳ	—	6
— 1 — — —	—	4
Gartensaamen und Saat, siehe Bäume.	—	3

	℔	ß
Gember, siehe Ingber.		
Glas, 1 Kiste böhmische Gläser, von 4 bis 5 Schff	—	6
— unter 4 Schff	—	4
— 1 Kiste Fensterglas	—	1
— Korb französisch und englisch Glas	—	3
Glätte, 1 Faß	—	2
Glocke, eine große von 4 bis 5000 ℔	4	—
— eine dito von 3000 ℔	3	—
— eine kleinere	2	—
Gummi, 1 Orhöft	—	2

H.

Hanf, 1 großer Packen von 5 bis 8 Schff	—	6
— ein kleiner	—	4
Hering, 1 Tonne	—	1
Hirse, 1 groß Faß von 1600 bis 2100 ℔	—	6
— 1 kleiner Faß	—	4
— 1 Sack	—	1
— ½ Sack	—	½
Holz, 1 Faß gemahlen Holz von 1000 bis 1100 ℔	—	4
— von 1200 bis 2000 ℔	—	6
— 1 großer Pack von 4 bis 7 Schff	—	6
— 1 kleiner	—	4

J.

Jaurische Leinwand, s. Leinwand.		
Indigo, 1 Faß oder Kiste	—	2
— 1 Pack von 3 Fässern } — — von 2 bis 3 Kisten }	—	4
Ingber, 1 großer Pack von 5 bis 8 Schff	—	6
— 1 Sack	—	2
— 1 Sack von 90 bis 150 ℔	—	½
Juchten, 1 Pack von 2 Schff	—	3
— — — 3 Schff	—	4
— — — 4 bis 6 Schff	—	6

K.

Kannen, 1 Faß hölzerne Kannen von 3 Schff	—	4
Kessel, 1 großer Branntweinskessel mit der Schlange	1	8
— 1 kleine mit der Schlange von 300 ℔ und darunter	—	12
Degenklingen, 1 große Kiste von 5 bis 8 Schff	—	6
— 1 dito von 3 bis 4 Schff	—	4
— 1 kleine	—	2
Knoppern, 1 Faß von 5 bis 8 Schff	—	6
Krappe, 1 Faß	—	4
Krüge, 1 Faß	—	4
Kupfer, 1 Faß von 10 Ctr	—	6
— ½ Faß von 5 Ctr	—	3
Kutsche, siehe Carosse.		

L.

Lachs, 1 Tonne	—	1
Laaken, 1 großer Pack von 4 bis 8 Schff	—	6
— 1 Pack holländische und englische Laaken	—	4
— 1 Pack schlesische Laaken	—	3½4
Leder, 1 großer Pack von 4 bis 8 Schff	—	6
Legel, 1 großer	—	3
— 1 kleiner	—	2
Leichenstein, 1 großer	2	—
— 1 kleiner	1	8
Leinwand, 1 Kiste	—	2
— 1 Freistädter Kiste	—	4
— 1 doppelte Kiste jaurische Leinwand	—	4
— 1 einfache	—	2
— 1 Rolle westphälische Leinwand	—	4
— ½ — — —	—	3
— 1 groß Faß von 12 bis 16 Schff	1	—
— 1 Faß oder Pack von 4 bis 8 Schff	—	6
— 1 große lange Kiste von 9 bis 12 Ctr	—	4
— 1 Pack oßnabrügger Leinwand	—	8
— ½ — — —	—	4½6
— ¼ — — —	—	2
— 1 Trummelfaß von 4 bis 7 Schff	—	4
Lein oder Leinsaat, 1 Tonne	—	1
Limonien, 1 Piepe gesalzene	—	3
— 1 Both	—	4
— ½ Both oder Orhöft	—	2
Limonienschale, 1 Sack	—	2

	℔	ß
— 1 großer Korb	—	4
M.		
Mandeln, 1 Sack oder Tonne	—	2
— 1 Korb	—	½
Mast, 1 großer Dreßdner	4	—
— 1 kleinerer	3	—
— 1 ordinairer	2	—
— 1 kleinerer	1	—
— 1 Boitzenburger 12 ß, 1 ℔ a	1	4
NB. Wenn Bullen-, Galliots- und Schmackmasten aufzubringen vorkommen, hat sich jeder dießfalls mit dem Krahnmeister, der Billigkeit nach, zu setzen.		
Mede, 1 Tonne	—	1
Mehl, 1 Sack	—	2
Rollmeßing, 1 Faß	—	2
Mühlenstein, 1 ordinairer	1	—
— 1 großer, wie bei den Stadtmühlen	2	—
Muskatenblumen oder Nüsse 1 Quarteel	—	2
N.		
Nägel, 1 klein Faß	—	3
Nägelken, 1 Quarteel	—	2
O.		
Ochs, siehe Vieh.		
Ockergelb, 1 Faß	—	2
Oel, 1 Stück von 1600 bis 2200 ℔	—	6
— 1 Stamp	—	6
— 1 Both	—	4
— 1 Piepe	—	3
— 1 Orhöft	—	2
— 1 Quarteel Lein- oder Rübedl	—	2
Oliven, 1 Orhöft	—	2
P.		
Pelterei, 1 Orhöft	—	2
Pfeffer, 1 großer Pack von 4 bis 6 Schℳ	—	6
— 1 Pack von 2 Säcken	—	4
— 1 Sack	—	2
— 1 Faß, so, wie selbige von Amsterdam mit den Beurtleuten kommen.	2	—
Pferde, siehe Vieh.		
Pflaumen, 1 Faß	—	8

	℔	ß
— ½ Faß und Orhöft	—	2
— 1 Tonne	—	1
Posen, 1 Sack	—	1
Pottasche, 1 Faß, s. Weedeasch.	—	4
Q.		
Queckſilber, 1 Faß.	—	1
R.		
Cronrasch, 1 Bahlen	—	3
— 1 Bahlen von 4 Schℳ	—	6
Rieß, 1 Sack oder Tonne	—	2
Röthe, 1 Faß	—	4
— ½ Faß	—	3
Rothschär, 1 Tonne	—	2
— ½ Tonne	—	1
Rosinen, 1 Faß	—	½
— Pack von 3 Fässern	—	2
S.		
Salpeter, 1 groß Faß von 2000 bis 2600 ℔	—	6
Salz, die Last, so in 12 Tonnen besteht	—	6
— eine halbe Last	—	3
— eine Quartlast	—	1½
— eine einzele Tonne allein auf- oder abzusetzen	—	1
Sandel, ein Faß	—	4
Schaar, ein Sack	—	4
Schleifstein, von 7 a 8 Fuß	—	6
— von 6 Fuß	—	5
— von 5 Fuß	—	4
— von 4 Fuß	—	2
Schmack 1 Bahlen von 150 a 300 ℔	—	1
— 300 a 500 ℔	—	2
Schwefel, 1 Faß	—	4
— 1 Kiste } — 1 Orhöft }	—	2
Canarienſekt, siehe Wein.		
Seide, 1 Bahl	—	2
Seife, 1 Kiste	—	2
Stahl, 1 groß Bund von 4 Schℳ	—	6
— 1 kleiner	—	3
Steine, 1 Fuhr Bremer Sandsteine	—	12
Strümpfe, 1 Faß	—	4
Syrup, 1 Faß	—	3

	℔	ß
T.		
Talg, 1 Faß von 5 a 7 Schℳ	—	6
— 1 kleiner dito	—	4
— 1 Oxhöft	—	3
— 1 Tonne	—	1
Terpentin, 1 Oxhöft	—	2
Theer, 1 Tonne	—	1
Tiegel, 1 Faß	—	4
Toback, 1 Faß Blättertoback	—	2
— 1 Korb Blättertoback	—	3
— 1 Kiste — —	—	2
— ½ Kiste — —	—	1
1 Pack von 3 Schℳ	—	4
— — 4 a 6 Schℳ	—	6
— 1 Rolle Brasilientoback	—	1
— 1 Sack von 7 bis 8 ℔	—	3
— 1 Sack von 9 bis 11 ℔	—	4
1 Elbtonnenstein	—	8
V.		
Vitriol, 1 Faß	—	3
— ½ Faß	—	2
— 1 Oxhöft	—	2
Vieh, e. g. Pferde oder Ochsen	1	8
W.		
Wachs, 1 groß Faß von 3000 ℳ	—	12
— ½ dito	—	8
Wagen, siehe Carosse.		
— ein Proviantwagen, der beladen	2	—
— ein dito, so ledig	1	—
Weedeasche, 1 Faß über 1000 ℳ	—	6
— 1 dito von 800 bis 1000 ℳ	—	4
— 1 dito von 600 bis 800 ℳ	—	3
Wein, 1 Stück Faß = Rhein- und Moslerwein	—	12
— 1 groß Zulast von 4 a 6 Schℳ	—	6
— 1 Both	—	4
— 1 Oxhöft	—	2
— und in doppelrer Fustasie	—	3
— 1 Piepe	—	3
— 1 Both Canarisekt	—	4
— 1 Stück Branntwein	—	6
— ½ Stück dito	—	4
Wolle, 1 Sack eyderstädtische oder pohlnische Wolle	—	2
— 1 größerer Sack über 1000 ℳ	—	4
Z.		
Zucker, 1 Faß von 5 a 5500 ℳ	2	—
— 1 dito von 4000 ℳ	1	—
— 1 dito von 3000 ℳ	—	12
— 1 dito von 5 bis 8 Schℳ	—	6
— 1 Kiste oder Oxhöft	—	3

II.

Wenn etwas von extraordinärer Schwere, als z. E. Mühlensteine, Statuen, und andere Sachen von Alabaster, Marmor, Metallen u. d. g. über 5500 Pfund vorkömmt, darüber der Krahn selbst zu zerbrechen oder Schaden zu leiden Gefahr läuft, soll solches bei der Kämmerei angezeiget werden, um nöthigen Falls durch den Bauhof oder sonsten hülfliche Hand dabei leisten zu können; und muß sodann darüber sowohl mit dem Publiko, wegen des etwanigen Risiko beim Krahne, als dem Krahnmeister besonders accordiret werden. Würde er aber dergleichen schwer Gut unangezeiget auf- oder absetzen, und der Krahn oder die Güter dadurch zu Schaden kommen, muß er für allen Schaden stehen.

III.

Von Gütern, die in der Spezifikation oder Taxe des ersten Artikels nicht begriffen sind, wird dem Krahnmeister für jedes Stück nach Proportion des Gewichts bezahlet, als:

für ein Stück von 4 bis 8 Schℳ 6 ß
— — von 3 bis unter 4 Schℳ 4 ß
— — von 2 bis unter 3 Schℳ 3 ß
— — von 10 Liß℔ 1 Schℳ
bis unter 2 Schℳ 2 ß

Wenn

Wenn aber auch gepfündet werden soll, ist der Krahnmeister gehalten, die Schnellwage oder den sogenannten Pfünder, womit die Pfündung geschieht, anzuschlagen: wie auch wenn es in Schiffen oder Fahrzeugen geschehen soll, besagten Pfünder von und aufs Land zu bringen.

Wer nun seine Güter unter dem Krahne pfünden läßt, zahlet am alten Krahn dem Pfünder; am neuen Krahn aber statt des Pfünders dem Waagemeister, an Pfünderlohn,

für 1 Stück von 4 bis 8 Schiff 6 ß
—— so unter 4 Schiff wiegt 2 ß

von welchem Pfündlohne der Krahnmeister dafür, daß er den Krahn beim Pfünden gebraucht, als ein Hebe- oder Leichtengeld, nämlich

aus oberwähnten 6 ß vom
Stücke 1 ß 6 pf.
aus den — 2 ß aber 6 pf.

von dem Pfünder zu empfangen hat, ohne daß der Kaufmann dem Krahnmeister für Hebegeld etwas zu entrichten schuldig ist. Jedoch steht einem frei, ob er sein Gut wägen und pfünden lassen wolle, oder nicht.

IV.

Es wird aber das gesezte ordentliche Krahngeld gedoppelt bezahlet, wenn der Krahn mehr denn einmal dabei gebrauchet, und zugleich die Waare ab- oder aufgeladen, und hernach in einen Ever, Fahrzeug, oder Fuhrwerk gesetzet worden, et vice versa. Da aber das Gut entweder nur vor, und in der Pfündung allein, mit dem Krahne zum Auf- oder Absetzen bearbeitet wird, ist nicht mehr, als ein einfach Krahngeld zu bezahlen: immassen des Krahnmeisters Gebühr, für das Heben, bei der Pfündung schon in dem Pfündergelde mit begriffen ist.

V.

Daferne einige Güter mit dem Krahne nur lediglich gepfündet, und weder vor noch nach der Pfündung mit dem Krahne zum Auf- oder Abszezen weiter bearbeitet werden, so soll dennoch dem Krahnmeister, ohngeachtet er von dem Pfünder den vierten Theil des Pfundlohns genießt, in solchem, jedoch aber sonst in keinem andern Falle, auch von dem Kaufmanne, die Hälfte eines sonst ordentlichen Krahngeldes bezahlet, und entrichtet werden.

VI.

Würde der Krahnmeister, oder Pfünder, über den in Art. I. und III. ihnen beigelegten Lohn jemand beschweren, oder mehr Gewicht, als die Güter würklich wägen, angeben, soll jener seines Krahnlohns, dieser aber seines Pfündegeldes verlustig seyn, mit Vorbehalt anderweitiger Ahndung, der p. t. Herren der Wette, gegen beide zugleich, oder jeden insbesondere, dafern der Unterschied des Gewichts groß wäre.

VII.

Diejenigen, so etwas an den Bauhof liefern, bezahlen die Hälfte des gesezten Waagegeldes; der Bauhof aber giebt nichts.

VIII.

Schließlich, ob zwar niemanden, der eine eigene Winde hat, oder dazu durch die Nachbarschaft, und sonsten einiges beständiges Recht mit erhalten, seine eigenen Waaren daran auf- und abzubringen, verwehret, sondern nach wie vor, frei- und zugestanden, imgleichen mit den Viktua-

lien, so auf den Schiffen gebraucht werden, es bei bisheriger Gewohnheit bleibt, so soll doch niemand zum Präjudiz der publiken Krähne, solche Winden ohne Unterschied von männiglichen, dessen Wohnung oder Packraum ganz entfernet davon ist, um bloßen Eigennuzens willen, gebrauchen lassen, oder in solchem Kontraventionsfalle dem Krahnmeister dasjenige, was der andere sonst zu bezahlen schuldig gewesen, selbst entrichten. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto die 25 May Anno 1736.

Der Schragen des Pfünders.

Was unter dem Krahne gepfündet, und an dem kleinen Pfünder unter 4 Schiffpfund gewogen wird, soll zu pfünden geben 2 Schilling.

Was aber mit dem großen Pfünder über 4 Schiffpfund gewogen wird, davon soll zu pfünden gegeben werden 6 Schilling, und soll der Pfünder dem Krahnmeister davon zur Gebühr den vierten Theil entrichten.

Was aber beim Krahne nicht bearbeitet, sondern außer demselben, in des Kaufmanns Hause oder Packraume, durch den Pfünder, mit dem kleinen Pfünder von kleinerem Gewichte, nämlich unter 4 Schiffpfund, gepfündet wird, zahlt 3 Schilling.

Was auf vorerwähnte Weise mit dem großen Pfünder über 4 Schiffpfund gepfündet wird, zahlt 9 Schilling.

Revidirte Waage-Tabelle, welche das Gut-Gewicht der Kaufmannswaaren, item, das Waagegeld, wie es an E. E. Raths Waage in Hamburg, von beiden Partheien, sowohl Käufern als Verkäufern entrichtet wird, anweiset.

		Gut-Gew.	Waagegeld.		
		p Ct.	℔	ß	pf.
	A.				
	Alaun	1	100	—	6
	Aloe	1½	——	1	—
	Aloes	1½	——	2	—
Lignum Amidom, Pimento s. Neue oder alte Schiffs-	Ahmdam (Stärkmehl)	1	——	—	6
	Amomi Semen	1½	——	1	—
	Anker	1	——	1	—
	Angelikwurzel	1	——	1	—
	Anies	1	——	—	6
	Aniesöl, s. D.	1½	1	—	1
Sternanies	Anisum stellatum	1½	100	1	—
Spießglas	Antimonium	1	——	—	6
	Arsenicum	1	——	—	6
Pott-	Asche	1	——	—	6
Weed-	Asche	1	——	—	6
	Auripigmentum	1	——	—	6
	B.				
Allerhand	Balsama	¼	1	—	1
Wallfisch-	Barden	1	100	1	—

Bendel

		Gut-Gew.	Waagegeld.		
		p. Ct.	℔	ß	pf.
	Bendel	½	——	2	—
	Bernstein	½	——	2	—
Castorium	Biebergeil	½	1	—	1
	— Haar	½	——	—	1
	Bimstein s. Pimstein				
Berliner	Blau	½	——	—	1
	Blauholz s. H.	1	100	—	6
	Blaußel	1	——	—	6
	Blei	1	Schℒ	1	—
	Bleierz	1	100	—	6
	Bleiweiß	1	——	—	6
Türkische od. weiße Welsche od. getrocknete große	Bohnen	1	——	—	6
	Borrax	½	——	2	—
	Braunroth	1	——	—	3
	Brunellen	1	——	1	—
	Butter in großer und kleiner Fustage.		Thara		
Budiadinger oder Putjenter	½ Tonne von 112 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne von 56 ℔ rein und drüber	1	16	—	6
Curländische	¼ Tonne von 56 ℔ rein und drüber	1	18	—	6
Dänische und Jütländische	1 Tonne groß Band 224 bis 300 ℔ rein und drüber	1	42	1	6
	½ Tonne — 170 ℔ brutto und drüber	1	36		9
	¼ Tonne — bis 90 ℔ brutto und drüber	1	18	—	6
	½ Tonne klein Band bis 160 ℔ brutto —	1	24	—	6
	¼ Tonne — — von 60 à 70 ℔ —	1	12	—	6
	⅛ Tonne — — von 40 à 50 ℔ —	1	8	—	3
Dormer	½ T. Bukt-Band 140 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
	¼ Ton. — — 70 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
	⅛ Ton. — — 58 ℔ brutto — —	——	8	—	3
	1/16 Ton. — — 28 ℔ brutto — —	——	4	—	3
Embder	½ T. Bukt-Band 140 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne — — 70 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
	⅛ Tonne — — 48 ℔ brutto — —	——	8	—	3
	1/16 Ton. — — 25 ℔ brutto — —	——	4	—	3
Englische giebt 20 p. Ct. Thara	¼ Tonne 112 bis 160 ℔ brutto —	1	20 p. Ct.	—	9
	⅛ Tonne 60 bis 80 ℔ — — —	1		—	6
	1/16 Tonne — — — —	1		—	3

		Gut-Gew. p. Ct.	Thara. ℔	Wage Geld. ß	pf.
	Butter in großer und kleiner Fustage.				
Esens oder Esener	½ T. Bukt-Band 140 ℔ rein u. drüber	1	28 ℔	—	9
	¼ Tonne — — 70 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
	⅛ Tonne — — 62 ℔ brutto — —	— —	8	—	3
	⅙ Ton. — — 32 ℔ brutto — —	— —	5	—	3
Französische giebt 22 p. Ct. Thara	1 Tonne von 3 à 400 ℔ — —	1	22 ℔	1	—
	½ Tonne — — — —	1	pC	—	6
	¼ Tonne — — — —	1		—	6
Fünische	1 T. schn a' Band 224 ℔ rein u. drüber	1	36 ℔	1	—
	½ Tonne — — 112 ℔ rein u. drüber	1	28	—	6
	¼ Tonne — — 56 ℔ rein u. drüber	1	14	—	6
	Höfekens von 20 ℔ brutto —	1	5	—	3
Greeter	½ T. Bukt-Band 140 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne — 70 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
	⅛ Tonne — 48 ℔ brutto —	— —	8	—	3
	⅙ Ton. — 25 ℔ brutto —	— —	4	—	3
Gröninger	½ T. Bukt-Band 140 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne — 70 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
Hittländische	1 T. schmal Band in Eichen Tonnen von 2 bis 300 ℔	2	36	1	—
	in Föhren Tonnen	2	42	1	—
Holsteinische Hafebutter	1 Tonne von 224 bis 260 ℔ rein —	2	30	—	6
	½ T. schmal Band von 112 à 140 ℔ rein	2	16	—	6
	¼ Tonne — — —	2	10	—	6
Jeversche	½ Tonne von 140 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne von 70 ℔ rein und drüber	1	16	—	6
	⅛ Tonne von 52 ℔ brutto	— —	8	—	3
	⅙ Tonne von 27 ℔ brutto	— —	5	—	3
Irländische giebt 22 p. Ct. Thara	1 Tonne schmal Band von 3 à 400 ℔	1	22 ℔	1	—
	½ Tonne — —	1	pC	—	6
	¼ Tonne — —	1		—	6
Meklenburger u. Pommersche	1 Tonne von 300 à 350 ℔ brutto	2	32 ℔	1	—
	½ Tonne von 120 à 160 ℔ brutto	2	18	—	6
	¼ Tonne von 70 à 80 ℔	2	10	—	6
Norder	½ T. Bukt-Band 140 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne — — 70 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
	⅛ Tonne — — 58 ℔ brutto	— —	8	—	3
	⅙ Tonne — — 28 ℔ brutto	— —	4	—	3
Nordstrander oder Stranjer	1 Tonne schmal Eichen Band 224 ℔ rein und drüber	1	36	1	—
	½ Tonne — — 112 ℔ rein u. drüber	1	18	—	6
	1 T. Föhren Band 224 ℔ rein u. drüber	1	42	1	—
	½ Tonne — — 112 ℔ rein u. drüber	1	24	—	6
Wiebaulsche	1 T. schmal Band 224 ℔ rein u. drüber	1	42	1	—
	½ Tonne — — 112 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9

		Gut-Gew. p. Ct.	Thara ℔	Wage Geld. ß	pf.
	Butter in großer und kleiner Fustage.				
Wittmunder	½ Tonne von 140 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
	¼ Tonne von 70 ℔ rein und drüber	1	16	—	6
	⅛ Tonne von 60 ℔ brutto	— —	8	—	3
	¹⁄₁₆ Tonne von 30 ℔ brutto	— —	4	—	3
	C.			Waagegeld.	
	Cacao	½	100	1	—
	Calmus	1	— —		6
	Camphora	½	— —	2	—
	Canehl oder Zimmt	½	— —	2	—
Weißer Eiserne	Canehl	1	— —	1	—
	Canonen	1	— —	1	—
	Cappers s. K.	1	— —	—	6
	Cardemom	½	— —	2	—
	Cassia Fistula	1	— —	—	6
	Castanien	1	— —	—	3
	Caviar	1	— —	—	6
	Coschenille, Ballenweise	½	1	—	1
	Coffeebohnen	½	100	1	—
	Cumin (Kümmel)	1	— —	—	6
Eingemachte	Confituren	½	— —	1	—
	Corduan	½	— —	2	—
	Corinthen	1	— —	—	6
	Cortex Chacarillae	1	— —	1	—
	— Sanctus	1	— —	—	6
	Crystalli Tartari	1	— —	1	—
	Cubeben	½	— —	2	—
	Curcuma	1	— —	1	—
	D.				
	Datteln	½	— —	1	—
Leinen- und Baumwollen	Dechtgarn s. G.	1	— —	1	—
Eisern Ring-	Drath	1	— —	—	6
Meßing. Ring-	Drath	½	— —	1	—
Eider	Dunen reine	¼	1	—	1
	Dunen unreine	½	100	2	—
	E.				
Alt	Eisenwerk	1	100	—	6
Neu	Eisenwerk	½	— —	1	—
	Eisenfarbe, od. Bleierz	1	— —	—	6
Stangen-	Eisen	½	Sch℔	1	—
	Elephantenzähne	½	100 ℔	1	—
	Englische Erde	1	— —	1	—
Allerhand rohe	Erzte	1	— —	—	6

		Gut-Gew. p. Ct.	Waagegeld. ℔	ß	pf.
	F.				
	Federposen = =	1	——	2	—
Bett-	Federn = =	½	——	2	—
	Feigen, in Fässern oder Körben =	1	——	—	6
Klipp- o. Stock-	Fisch = =	1	——	—	6
Geschnittenes	Fischbein = =	1	——	1	—
Russisch- oder Riegisch- Lüneburger, Oländer	Flachs, und anders aus der Ostsee	1	Sch℔	2	—
	Flachs, und anders binnenländisches	1	1 St.	—	3
Frisch- gepä- kelt- oder ge- räuchert	Fleisch = =	1	100 ℔	1	—
	Foenum Graecum = =	1	——	—	6
Getrocknete	Früchte = =	1	——	—	6
	G.				
	Gallăpfel = =	1	——	1	—
	Gallmey = =	1	——	—	6
	Allerhand Garne.				
Cattunen	Garn = =	1	——	1	—
Leinen- und wollen Decht-	Garn = =	1	——	1	—
Floret-	Garn = =	½	1	—	1
Gesponnen	Garn = =	½	100	1	—
Türkisch- od. Cameel-	Garn = =	½	——	2	—
Wollen-	Garn = =	½	100	1	—
Paradieskör- ner od.	Grăn = =	½	——	1	—
Allerhand	Grapengut = =	1	——	1	—
Graupen oder Allerhand	Gruben, vel gespelde Gaerst =	1	——	—	3
Sorten feine	Gummata = =	½	——	2	—
	Gummi = =	1	——	—	6
Schellack oder	Gummi-Lac in tabulis = =	½	——	2	—
Spangrün od.	Grünspan = =	½	——	1	—
	H.				
Bieber-	Haăr = =	½	1	—	1
Cameel-	Haar = =	½	100	2	—
Canin-	Haar = =	½	——	2	—
Menschen-	Haar = =	¼	1	—	1
Pferde-	Hadr = =	1	100	1	—
	Hanf = =	1	Sch℔	1	—
Haarpuys f.	Harz = =	1	100 ℔	—	6

Hausen-

		Gut-Gew.	Waagegeld.		
		p. Ct.	℔	ß	vf.
	Hausenblasen = =	½	100	1	—
Gesalzene	Häute = =	1	——	1	—
	Hirse, oder Gierst = =	1	——	—	6
	Hirschhörner = =	1	——	1	—
Blau oder					
Campesche	Holz = =	1	——	—	6
Gelb	Holz = =	1	——	—	6
Japan	Holz = =	1	——	—	6
Palm-	Holz = =	1	——	—	6
Phernambuk-	Holz = =	1	——	—	6
Sandel-	Holz = =	1	——	—	6
Zuckertannen-	Holz = =	1	——	—	6
Allerhand gemahlen	Holz = =	1	100	1	—
Eben-	Holz = =	1	——	1	—
Nägelken-	Holz = =	½	——	1	—
Spanisch Süß-	Holz (radix liquiritiae) = =	1	——	1	—
Pock-	Holz = =	1	——	—	6
	Honig, in Fässern oder Körben =	1	——	—	6
	Hopfen, zahlet Verkäufer allein =	1	——	2	—
	J.				
	Indigo = =	½	——	2	—
Brauner und					
weißer	Ingber = =	1	——	—	6
Weißgeschabte	Ingber = =	1	——	1	—
Siliqua s.	Johannsbrod = =	1	——	1	—
	Juchten, ohne Bast = =	½	——	1	—
	K.				
	Kappern s. C. = =	1	——	—	6
Englische	Kalbfelle = =	½	——	2	—
Hase-	Käse = =	1	Sch℔	1	—
Dockemer-	Käse = =	1	——	1	—
Embder	Käse = =	1	——	1	—
Esens-	Käse = =	1	——	1	—
Jeversche	Käse = =	1	——	1	—
Holländische	Käse = =	1	——	1	—
Norder-	Käse = =	1	——	1	—
und dergl.	Käse = =	1	——	1	—
	Kiehnruß = =	1	100℔	1	—
Alte kupferne	Kessel = =	1	——	1	—
Alte meßingne	Kessel = =	1	——	1	—
Neue kupferne	Kessel = =	½	100	1	—
Neue meßingene	Kessel = =	½	100	1	—
	Knoppern = =	1	——	—	6

		Gut. Gew.	Waagegeld.		
		p. Ct.	℔	ß	pf.
	Krappe = =	1	—	—	6
Oculi Cancri	Krebsaugen = =	½	—	1	—
Gemahlne	Kreide = =	1	—	—	6
Alte eiserne	Kugeln = =	1	—	1	—
Neue eiserne	Kugeln = =	½	—	1	—
Brod=	Kümmel = =	1	—	—	6
Allerhand roh und gar	Kupfer = =	½	—	—	9
	L.				
geräucherter	Lachs = =	1	—	1	—
Siegel=	Lack = =	½	—	2	—
	Lackmuß = =	1	—	1	—
Succus liquiritiae v.	Lakrizensaft = =	1	—	1	—
	Laurierblätter (Lorbeerblätter) =	1	—	1	—
Bereitet Och=					
sen=	Leder = =	1	—	1	—
Englisch Sohl=	Leder = =	1	—	1	—
Fisch= u. Leder=	Leim = =	1	—	—	6
	Lignum Sanctum = =	1	—	1	—
Talg=	Lichter = =	1	—	1	—
Wachs=	Lichter = =	½	—	1	—
	Lorbeern = =	1	—	—	6
Alte	Lumpen = =	1	—	—	6
	Lunten = =	1	—	1	—
	M.				
	Mandeln = =	1	—	1	—
	Manna Calabrina = =	½	—	2	—
	Maunagrüz oder Schwaden = =	1	100	1	—
Wißmuth, od.	Marcasit = =	½	—	1	—
	Mastix = =	½	—	2	—
	Mehl = =	1	—	—	6
Minium, od.	Mennige = =	1	—	—	6
	Meerrettig = =	1	—	—	6
Roll=	Meßing = =	½	—	1	—
	Meßingne Kessel s. K. =				
	Mirrhen = =	½	—	2	—
	Murcheln = =	½	—	2	—
Macis, s.	Muskatenblumen =	¼	—	2	—
	Muskatennüsse =	¼	—	2	—
	Muskus = =	¼	1	—	3
	N.				
	Nägelken = =	¼	—	2	—
	Nudeln = =	1	—	1	—

		Gut-Gew.	Waagegeld.		
		p. Ct.	℔	ß	pf.
	O.				
Ein lebendiger	Ochse = =	1	d. St.	16	—
Anies-	Oele = =	½	1 ℔	—	1
Baum-	Oele, in Booten, Viepen, oder anderer Fustage, sie sey wie sie wolle	1	100	—	6
Hanf-	Oele = =	1	—	—	6
Lein-	Oele, in Quarterolen =	1	—	—	6
Loor-	Oele = =	½	—	1	—
Muscat-	Oele = =	½	1	—	1
Nuß-	Oele = =	1	100	1	—
Rüb-	Oele, in Quarterolen =	1	—	—	6
Spick-	Oele = =	½	100	1	—
Terpentin-	Oele = =	1	—	1	—
Cachelotten- oder Wallrath-	Oele = =	1	—	1	—
	Feine Olitäten, so hier nicht specificiret, und Pfundweise gewogen werden = =	½	—	2	—
	Okergelb = =	1	—	—	6
	Opium = =	½	—	2	—
	Orlean = =	1	—	1	—
	P.				
	Papierspäne = =	1	—	—	6
Grän oder	Paradieskörner, s. G. =	½	—	—	6
	Pfeffer = =	½	—	—	6
Langer	Pfeffer = =	½	—	1	—
Staub-	Pfeffer = =	½	—	—	6
Ein lebendig	Pferd = =	1	d. St.	16	—
	Pflaumen = =	1	100 ℔	—	6
Semen Amomi s.	Pimento = =	½	—	1	—
	Pimstein = =	1	—	—	6
	Pingeln = =	1	—	1	—
	Pistaches = =	½	—	1	—
Eiser. od. kupf.	Platen = =	½	—	1	—
	Pottasche, s. A. = =	1	—	—	6
Schieß-	Pulver = =	½	—	1	—
	Q.				
Argentum vivum s.	Quekfilber = =	½	—	2	—
	R.				
Radix Angelicae — Ellebori — Gentianæ — Ireos	=	1	100	1	—

Alle

		Gut-Gew.	Waagegeld.		
		p. Ct.	℔	ßß	pf.
Alle andere	Radices, so bei einzeln ℔ gewogen werden	½	100	2	—
	Rhabarbara	½	1	—	1
	Reis	1	100	—	6
	Rosenblätter	½	—	2	—
	Rosinen	1	—	—	6
	Roßmarin	1	—	—	6
Breslauer	Röthe	1	—	—	6
	Rothstein	1	—	—	6
	Rothschär Rundfisch	1	—	—	6
	S.				
	Safflor Erfurter	1	—	1	—
	Safflor Türkischer	1	—	1	—
	Saffran	1¼	1	—	1
	Sago	½	100	2	—
Salmiac f.	Sal Armoniacum	½	—	1	—
	Sal gemmae	1	—	1	—
Roher	Salpeter	1	—	1	—
Raffinirter	Salpeter	½	—	1	—
Lignum	Sassafras	1	—	1	—
Canarien-	Saat	1	—	—	6
Fenchel-	Saat	1	—	—	6
Mohn-	Saat	1	—	—	6
Senf-	Saat	1	100	—	6
Zittwer-	Saat, oder Semen Cinä	½	—	2	—
Allerhand	Seide	¼	1	—	1
Bunte	Seife	1	100	—	6
Grüne	Seife	1	100	—	6
Weiße	Seife	1	100	—	6
Folia Sennae f.	Senesblätter	½	—	1	—
	Schaar	1	—	—	6
Zitron- und Orange-	Schalen	1	—	—	6
Sumach oder	Schmack	1	—	—	6
	Schwämme	½	—	2	—
	Schwefel	1	—	—	6
Ein lebendig	Schwein, groß oder klein	1	d. St.	4	—
Geschlachtete	Schweine, groß oder kleine	1	d. St.	1	—
	Schweinsborsten	1	100 ℔	—	9
Lythargyrium, oder Russisches	Silberglätte	1	Sch℔	1	—
	Schmalz	1	Sch℔	1	6
	Sirup	1	100	—	6
Grünspan, f.	Spangrün	½	—	1	—

		Gut-Gew.	Waagegeld.		
		p. Ct	℔	ß	pf.
Gepäkelt	Speck, Metwürste und Flohmen =	2	Sch℔	1	6
Geräuchert	Speck =	1	Sch℔	1	6
Wallrath, oder	Sperma Ceti =	½	1 ℔	—	
Zink, oder	Spiauter =	1	100	1	—
	Spica Celtica =	1		1	—
	Stahl =	½		1	—
Eingemachter	Stöhr, in Fässern =	1	—	1	—
Lebendiger	Stöhr, groß oder klein =	1	—	2	—
	Storax =	½	—	1	—
Nasse	Succade =	1	—	1	—
Trockne	Succade =	½	—	1	—
	T.				
Unschlitt, oder	Talch =	1	Sch℔	1	6
	Taue =	1	Sch℔	1	6
	Thee =	½	100 ℔	1	—
Englischer	Terpentin =	1	—	—	6
Französischer	Terpentin =	1	—	—	6
Venedischer	Terpentin =	1	—	—	6
	Toback, außer Fustage =	1	—	1	—
	— in Fässern =	1	—	—	6
Brasil	Tobak, in Rollen =	¾	—	—	6
Kanaster	Tobak =	½	—	1	—
Schnupf-	Tobak =	½	—	1	—
	Trüffeln =	½	—	2	—
	U. V				
	Umbra =	1	—	—	6
Vitriol, oder	Viktril =	1	—	—	6
	W.				
	Wachs, außer Fustage =	½	—	1	—
	— in Fässern =	½	—	—	6
Sperma Ceti,					
oder	Wallrath refin. S. Sperma =	½	1	—	1
	Wallrathöl S. Oel =	1	100	1	—
	Wallfischbarden =	1	—	1	—
	Wauw =	1	—	—	6
	Weihrauch =	½	—	1	—
Tartarus, oder	Weinstein =	1	—	—	6
Marcasit, oder	Wismuth =	½	—	1	—
Baum-	Wolle =	1	100	1	—
Plöt, od. Blött,					
d. i. todte	Wolle, sonst Blokwolle =	1	—	1	—
Eiderstädtische	Wolle =	1	—	1	—
Pommersche	Wolle =	1	—	1	—
Spanische	Wolle =	1	—	1	—

			Gut-Gew.	Waagegeld.		
			p. Ct.	℔	ß	pf.
Lüneburger u. allerhand einländische	Wolle, bei Stein á 10 ℔	=	1	1 Stein	—	3
	Y.					
	Yßländische Fische	=	1	100 ℔	—	6
	Z.					
bearbeitet	Zinn	=	½	—	1	—
unbearbeitet	Zinn, in Blocken oder Stangen	=	½	—	—	9
Spiauter, oder	Zink	=	1	—	1	—
	Zinnober	=	½	—	2	—
Rad. Zedoariae, oder Englischer	Zitwerwurz	=	½	—	1	—
Französischer	Zukker, in Fässern	=	¾	—	—	6
Portugiesischer	Zukker, in dito	=	1	—	—	6
raffinirter	Zukker, in Kisten	=	¾	—	—	6
	Zukker, blos in Broden	=	½	—	—	6
	Zukker, in Papier	=	1	—	—	6
Candis-	Zukker, in kleinen Kisten	=	½	—	1	—
	Zwirn	=	½	—	2	—

Nota: Funfzig Pfund giebt kein Gutgewicht, was aber über 50 ℔, giebt das gewöhnliche Gutgewicht als 100 ℔, u. s. w.

Revidirte Wein-Accise-Ordnung, vom 4. Febr. 1706.

Erstlich, sollen die Schiffer selbst, alsobald bey ihrer Ankunft, einen wahren vollständigen Kontentzettel aller ihrer einhabenden Weine, Branntwein und Eßig ꝛc. richtig, ohne Unterschleif, und also, daß nichts von demselben, so sie innnen gehabt, daraus gelassen, oder verschwiegen werde, auf der Wein-Accise, und p. t. Zollherren, auf den Zollen, vermittelst Eides, übergeben. Und damit alle Confusiones desto mehr verhütet werden mögen, so sollen die Schiffer dahin beflissen seyn, daß sie ihre Kontenten deutlich und nach den eigentlichen Namen, auch wie sich die Fustagen befinden, angeben, welches den Zöllnern auf den Bäumen, in die Kontenten, so sie für die Schiffer schreiben, zu observiren, gleichfalls hiemit anbefohlen wird, bey Strafe jedesmal 10 Rthlr. so von einem oder andern dawider gehandelt wird.

Auch soll ein jeder Schiffer seine inhabende Weine, Branntwein und Eßig ꝛc. zwischen beyden Bäumen, in so fern es immer möglich, löschen, und wegen ihrer eingehabten Ladung, innerhalb 6 Wochen, von Zeit ihrer Ankunft, gerechnet, auf der Weinaccise Richtigkeit, und ihre Schiffe frey machen, bey Strafe 50 Rthlr. Imgleichen sollen die Schiffer, Steuermann oder Bootsmann, keine Weine, Branntwein oder Eßig ꝛc. mit ihren eigenen, noch des Schiffers Schüten oder Booten, von Bord führen, sondern alles durch ordentliche Ever- und Lichtenführer, abführen lassen bey Strafe der Confiscation, was betroffen wird, es sey bey Tag oder Nacht, wie denn auch die Zöllner, Visiteurs und Aufpasser, alle Weine,

Brannt-

Branntwein und Eßig, so sie in gedachten Schüten oder Booten antreffen, anhalten, und den deputirten Bürgern auf der Weinaccise, oder in Abwesenheit dessen, dem Schreiber daselbst anmelden sollen, bey Strafe jedesmal 10 Rthlr. Zu dem obigen allen aber, die Wache den Bedienten jedes Orts aßistiren soll.

II.

Die Ever = und Lichtenführer sollen eher keine Weine, Branntwein oder Eßig ꝛc. einnehmen, bis sie einen Zettel von der Weinaccise empfangen, daß die Weine, Branntwein und Eßig ꝛc. daselbst richtig und veracciset, zum erstenmale bey 10 Rthlr. von jedem Stück, zum andernmal bey willkührlicher Strafe, diejenigen aber, denen die eingenommenen Weine, Branntwein oder Eßig ꝛc. zukommen, sollen das erstemal in 50 Rthlr. das anderemal aber in willkührliche Strafe verfallen seyn.

III.

Sollen die Zöllner, an Thören und Bäumen, keine Weine, Branntwein und Eßig, es sey zu Schiffe, Leuchter, Prahmen, Ever, auf der Achse, Wagen oder Karren, ein = oder auspaßiren lassen, es sey dann, wann es außer der ordentlichen Zollzeit ist, und es die Noth erfordert, daß ihnen ein Freyzettel unter des Wein = Accise = Herrn Hand vorgezeiget wird, so aber wohl besagter Wein = Accise = Herr den deputirten Bürgern auf der Weinaccise des andern Tages zu notificiren hat, zur ordentlichen Zollzeit aber alle solche Zettel von dem Weinacciseschreiber unterschrieben, und mit behörigem Siegel unterdrücket seyn, und sollen die Zöllner, Visiteurs und Aufpasser alles, was sie unrichtig befinden, sofort dem deputirten Bürger auf der Weinaccise, in dessen Abwesenheit aber, dem Schreiber daselbst anmelden, bey Strafe zum erstenmal 25 Rthlr. zum andernmal bey willkührlicher Strafe, und zum drittenmal bey Verlust ihrer Dienste. Die Weine, Branntwein und Eßig derjenigen aber, so befunden werden, daß sie mit den Zöllnern hierunter colludiret, confisciret seyn.

IV.

Sollen alle diejenigen, so Wein, Branntwein oder Eßig einbekommen, so fort davon die Accise, nach der in der Ordnung enthaltenen Taxe, auf der Weinaccise entrichten, und 10 pro Centum Seelacage zu genießen haben, dagegen soll niemand Macht haben, die Weine, Branntwein und Eßig an Schiffsbord aufzufüllen.

V.

Sollen alle und jede, so Weine, Branntwein und Eßig liegen haben, sich deswegen innerhalb 4 Wochen nach ergangener Publication dieser Ordnung, mit dem löblichen Collegio abfinden.

VI.

Ein jeder so öffentlich anfangen will, Wein und Branntwein zu schenken, auch sitzende Gäste zu haben, imgleichen seine Schenke anderwärts zu verlegen, soll sich vorher bey dem deputirten Bürger auf der Weinaccise anmelden, und einschreiben lassen, auch 3 Rthlr. zum Eintritt entrichten, gedachte Schenken aber werden in 3 Classen getheilet: davon die erste, nämlich eine jede große Schenke, es sey Keller oder Haus, alle Jahr 100 ℔

Die andere, als jede mittele 50 ℔

Die dritte und jede geringste aber 25 ℔

alle 14 Tage vor jedem Quartale, den vierten Theil des Accordirten, an den

den deputirten Bürger auf der Weinaccise, ungefodert bezahlen soll, bey Strafe 4 Rthlr. Und sollen diejenigen, so nach diesen drey Classen taxiret werden, gehalten seyn, die Bürgerschaft zu gewinnen, und ihr Bürgergeld zu vollen entrichtet haben, sonst ihnen das Zapfen und sitzende Gäste zu haben, nicht verstattet werden soll.

VII.

Diejenigen Weine, Branntwein und Eßig, so zu Schiffe, Wagen auf der Achse oder Karren allhier ankommen, und durchgehende Güter seyn, sollen allhier nicht aufgelegt, der Schiffer oder Fuhrmann aber bey der Ankunft ein richtiges Verzeichniß davon übergeben, und so dieselben mit andern Schiffen oder Wagen ꝛc. durchpaßiren, nicht eher wieder ein- oder aufgeladen werden, bis die Bedienten der Weinaccise, auf erhaltenen Bericht, zugegen, damit nichts zurükbleibe, und so alsdann an der Zahl weniger oder mehr sich findet, sollen die Schiffer oder Fuhrleute desfalls mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

VIII.

Sollen die Weinpresser von allen ihren gepreßten Weinen, auch die Branntweinbrenner von dem Branntweine, so sie außer Korn, vom Zukkerwasser, Moder, Rosinen und andern Sachen brennen, wie imgleichen die hiesige Cidereßigbrauer, von solchem Eßig, alle Monat, Rechnung mit Datum und Tag, wie viel, und an wen sie davon verkaufet, oder geliefert, auf ihr Bürgereid unterschrieben, auf der Weinaccise, bey Strafe, zum erstenmal 10 Rthlr. zum andernmal 50 Rthlr. und zum drittenmal bey willkührlicher Strafe, von sich selbsten ungefodert, übergeben, auch diejenigen, so von allen solchen benannten Branntweinen und Eßig bekommen, selbige nach der in der Ordnung enthaltenen Taxe innerhalb 8 Tagen, bey Strafe von jedem Stük 10 Rthlr. zu veraccisen schuldig seyn.

IX.

Wann auch auf der Weinaccise von den Zöllnern an Thören und Bäumen, ein- oder auspaßirte Weinzettel verlangt werden, sollen gedachte Zöllner selbige so fort abfolgen lassen, bey Strafe 10 Rthlr. jedesmal, wann sie sich dessen weigern, es sey unter was Prätext es wolle.

X.

Alle Bürger, Einwohner, wie auch Fremde, so Wein, Branntwein und Eßig ꝛc. ein- oder aus verzollen, sollen gehalten seyn, auf solche Zettel allezeit des Schiffers, Everführers oder Fuhrmanns Namen, der sie einbringt, oder ausführet, hingegen aber, andere Waaren nicht bemächtiget seyn mit darauf zu setzen, im widrigen solche Zettel von der Weinaccise zurük gewiesen werden sollen.

XI.

Sollen die gegenwärtigen beyden Weinacciseknechte, eine Woche um die andere, vor Thören und Bäumen, und sonsten überall in der Stadt visitiren, auch auf diejenigen, die schenken, und sitzende Gäste haben möchten, desfalls aber nicht accordiret, imgleichen auf die Kornbranntweinbrenner, so außer Korn, von Moder, Zuckerwasser ꝛc. brennen, wie auch Weinpresser, fleißig Acht haben, wo sich ein solcher hervor thut, der auf der Weinaccise noch nicht kund, daß sie solches so gleich anmelden, daneben sollen sie die Waaren, worauf sie argwohnen, zu stechen und zu prüfen,

auch

auch nach Befinden anzuhalten, ohne ihren Prejudice bemächtiget seyn, in welchen allen ihnen die Wache jedes Ortes aßistiren soll; was sie aber unrichtig befinden, dem deputirten Bürger auf der Weinaccise, oder wann derselbe nicht zugegen seyn sollte, dem Schreiber alsofort kund thun. Und so befunden wird, daß sie solche Visitation nicht gebührend und fleißig verrichten, sollen sie desfalls ernstlich angesehen werden, auch soll das Collegium, da selbiges es für nöthig befindet, noch ein oder mehr Visitirer anzunehmen, bemächtiget seyn.

XII.

Die Execution betreffend, wird den Herren und Bürgern der Weinaccise hiemit völlige Macht gegeben, alle und jede Strafen, die in dieser Ordnung enthalten, extrajudicialiter und ohne gerichtlichen Prozeß zu exequiren, auch einem Widerspänstigen das Weinschenken zu legen, es sey im Hause oder Keller, und werden die auf der Weinaccise deputirte 10 Bürger, dem Strafcollegio zur Aßistence adjungiret, um jederzeit mit dabey zu seyn.

XIII.

Wegen der Kornbranntweinbrenner allhier in der Stadt, weil vermöge alten Recessus und Herkommens sie pflichtig gewesen, alle Jahre für jeden Kessel 1 Rthlr. zu geben, solcher aber einige Jahre her aus der Usance in Abgang gebracht worden, sollen sie also ins künftige jährlich für jeden Brennkessel 2 Rthlr. und wer erst anfangen will, 1 Rthlr. zum Eintritte dem deputirten Bürger auf der Weinaccise zu erlegen schuldig seyn. Wer aber anfängt zu brennen, ohne Anmelden, und Verzeichnung seines Namens, auch wie viel Brennkessel er anlege, soll in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

XIV.

Wegen des hereinführenden Kornbranntweins, bleibt es bey der alten Taxa, als von jedem Ohm 8 Mark, von allen und jeden, es sey fremd oder auf hamburgischer Jurisdiction gebrannt, die Accise zu bezahlen, ausgenommen die außerhalb Steinthors, in dem neuen Werke, als auf dem Borgesch, Schweinköfen ꝛc. wohnende, welche mit unter die allhier in der Stadt wohnenden Branntweinbrenner gerechnet werden.

XV.

Soll niemand sich an den Bedienten, in ihrem Officio, mit ungeziemenden Worten oder Werken vergreifen, weniger mit der That beleidigen, bey Vermeidung willkührlicher ernstlichen Strafe.

XVI.

Sollen die Bedienten den 3ten Theil aller Strafen zu genießen haben.

XVII.

Taxe der Weinaccise.

	Neue Taxe.	Alte Taxe.
1 Both Sekt oder Tintwein	4 ℔	— 24 ℔
1 Pipe spanischer Wein	2 ℔	— 24 ℔
1 Orhöft spanischer Wein	1 ℔	— 12 ℔
1 Pipe Franzwein	2 ℔	— 24 ℔
1 Orhöft Franz-Frank- oder Landwein	1 ℔	— 12 ℔
1 Poinçon von 2 Terschen Franzwein	1 ℔ 8 ß	— 16 ℔

	Neue Taxe.	Alte Taxe.
1 Terschen (Tierces) Franzwein	— 12 ß	— 8 ℔
1 Stück oder Pipe Franz- oder spanisch Branntwein	6 ℔	— 40 ℔
1 Orhöft Franz- oder spanisch Branntwein	3 ℔	— 20 ℔
1 Ohm allerhand Korn-Branntwein	8 ℔	— 8 ℔
1 Orhöft Wein-Eßig	1 ℔	— 8 ℔
1 Orhöft Branntwein, so von hiesigen Branntweinbrennern von Moder, Zuckerwasser, Rosinen ꝛc. gebrannt wird	3 ℔	
1 Orhöft allerhand Weine, so von den Weinpressern gepresset werden	1 ℔	
1 Orhöft Französischen Cider- oder holländischen auch allhie gemachten Cidereßig	— 12 ß	Der französische Cider- und holländische Eßig — 4 ℔
1 Ohm Rhein- Mosel- und Neckarwein	4 ℔	
Der Rheinwein		— 18 ℔

XVIII.

So künftighin ein und anderer Begebenheiten wegen, zu der Weinaccise Besten, noch ein Mehreres, außer dem, was in dieser Ordnung enthalten, zu observiren seyn möchte, solches überläßt E. Hochw. Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft, des löblichen Collegii Disposition.

XIX.

Behält sich E. hochweiser Rath und die löbliche Erbgesessene Bürgerschaft bevor, diese Ordnung nach Gutbefinden zu vermehren und zu vermindern, auch gänzlich davon wieder abzusteben, und bey der Anno 1685 gemachten Ordnung und darinn enthaltenen Taxe zu bleiben.

Schragen des Kornverwalters.

1.	℔	ß	pf.
Von allem, oberhalb der Stadt auf der Elbe einkommenden, Getreide, zahlet der Schiffer, an statt des vorhin üblichen Gefäßgeldes, (so hiemit ceßiret) von jeder Last, so aus seinem Schiffe; Schüte, Arche, oder Anhang gemessen worden, es sey, was für Getreide es wolle	—	1	—
Für den Erlaubnißzettel, daß er messen lassen möge, einkommend	—	6	—
Für den Freyzettel, der am Oberbaum abgegeben wird, wenn er wieder ausleget.	—	6	—
Für den Extrakt, wenn der Schiffer denselben begehret, überhaupt	—	12	—
Niederwärtisch Korn, mag einkommend, frey und ohne seine Erlaubniß gemessen werden, und zablet weder Last- noch Zettelgeld.			
2. Von allem, zu Lande einkommenden oberwärtischen Korne, als: v. Lauenburg,			

	℔	ß	pf.
burg, Lenzen, Lübeck, aus dem Lüneburgischen, Meklenburgischen, von Neuhaus, Pagensee, Parchim, Ratzeburg, Rostock, Wißmar, Strelitz, aus Sachsen ꝛc. empfängt der Verwalter von jeder Last	—	1	—
und Zettelgeld	—	6	—

Was aber von Bergedorf, und aus den dazu gehörigen gemeinschaftlichen vier Landen, imgleichen, aus dem Billwerder und benachbarten schleßwigbollsteinischen Landen, zur Stadt herein kömmt, zahlet weder Last- noch Zettelgeld.

3. Von allem, aus Rußland, Danzig, Frankreich, Engländ, und sonst aus der See einkommendem Korne hat er von jeder Last	—	1	—
Und für den Zettel	—	6	—

4. Von den Messern hat er einzukommen, von jeder Last Getreides, so aus dem Wasser zu Schiffe, oder zu Boden gemessen wird, als: Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Malz, Erbsen, Bohnen, Buchweizen, Rap- und Hanfsaat — 1 6

Wenn aber dergleichen Getreide vom Boden abgemessen wird, zahlen sie ihm von jeder Last — 1 —

Und ist solches auf folgende Weise mit ihnen zu berechnen:

Zu Boden giebt 1 Faß bis 9 Faß 6 pf.

wann nämlich überall nicht mehr, als 1 bis 9 Faß, gemessen wird. Denn wenn sonst, z. E. eine Last u. 9 Faß gemessen worden, so geben die Messer dem Verwalter nur von der Last, und nicht

von den übrigen wenigen Fässern.	℔	ß	pf.
Von 9½ Faß bis 29 6 pf.			
Von 29½ Faß bis 49 1 ß			
Von 49½ Faß bis 60 1 ß 6 pf.			
Vom Boden, von 1 bis 39 Faß 6 pf.			

jedoch auf dieselbe Weise, wie vorhin gemeldet, wenn über die Last 1 bis 9 Fässer gemessen worden.

Von 39½ Faß bis 60 1 ß

5. Für den Extrakt einer Partei Korn, so zusammen gehöret, ob sie gleich zu verschiedenen malen gemessen worden.	—	12	—
6. Alles und jedes Korn, so aus der Stadt gebt, zahlet kein Lastgeld. Für jeden Zollzettel aber, als welcher zu erst von ihm attestiret werden muß, bekömmt er	—	6	—
7. Wann ein Auszug wegen des Stader Attestati begehret wird	—	12	—
8. Von jedem neu angehenden Kornmesser hat er pro introitu zu empfangen.	36	—	—
Und von einem neu angenommenen vollen Träger	3	—	—
9. Wann er zur Taxe eines Bodens gefordert wird, zahlt ihm derjenige, so taxiren läßt, für den Extrakt bey dieser Tarirung.	3	—	—
10. Für einen Boden, in dem Bodenverzeichnisse aufzuschlagen	—	12	—

Wofür er jedoch auch, wann es begehret wird, den Extrakt, ohne weiteres Entgeld, geben muß.

Uebrigens hat er von Strafgeldern zu heben, wie in der Kornordnung angemerket worden.

Eid der Kornmesser.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rathe und dieser Stadt will getreu und hold seyn, und will dasselbige, was einem aufrichtigen Messer, vermöge der aufgerichteten Kornordnung, zu thun gebühret, getreu und fleißig verrichten.

Insonderheit will ich demjenigen, so mir respective von den wohlweisen Kornherren, oder von dem bestalten Verwalter, zufolge jeztbesagter Ordnung, anbefohlen wird, gehorsamst nachkommen, gegen ihn, und seine Bediente, mich willig und bescheiden aufführen, und darauf fleißige Achtung geben, daß berührter Ordnung gebührlich nachgelebet werde; bey eräugenden Feuersbrünsten mich ungesäumt auf meinem Rendés-vous mit der Kornschaufel einfinden, und an Orten, wo es nöthig ist, Hülfe leisten: auch will ich keine, zum Schaden des Kaufmanns gereichende, und dieser Ordnung zuwider laufende, Privatartikel oder Verbündnisse errichten, noch mit Rath oder That dazu behülflich seyn: und, wo ich erfahre, daß der Ordnung zuwider gehandelt werden sollte, solches will ich, nach Beschaffenheit der Sache, entweder den Kornherren, oder dem Verwalter, ohngesäumt vermelden.

Ich will auch des Kornverwalters Schragen im geringsten nicht kränken, sondern vielmehr darob mit halten. Ich will auch von dem Kaufmanne keinen weiteren Lohn fordern, als wie er in der Kornordnung, nach Beschaffenheit der Vorfälle, mir beygeleget ist, noch mit Forderung, oder Nehmung einiges Trinkgeldes jemanden beschwerlich seyn, und dieserwegen, auch aus Freund- oder Feindschaft, im Einwerfen und Abstreichen, so wenig dem Käufer, als Verkäufer, zum Nuzen oder Schaden etwas verrichten, sondern aufrichtig verfahren; das Eisen nach Anweisung des dritten Cap. Art. 8. §. 12. jedesmal bloß streichen, und mich an dem, in besagter Kornordnung gesetzten Messerlohne, laut Schragens, begnügen lassen. So wahr ꝛc.

Schragen der Kornmesser.

I.	fl	ß	pf.
Von allem leichten Korne, als da ist Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen und Haber, zahlt der Verkäufer, wenn es aus dem Wasser zu Boden getragen, oder übergeschifft wird, für jede Last Messerlohn	—	8	—
Wenn es aber vom Boden abgemessen wird, zahlet der Verkäufer pr. Last	—	7	—
2. Von allem schweren Korne, als Malz, Erbsen, Bohnen, Hanf- u. Rapsaat, es werde zu Schiffe oder zu Boden, oder auch vom Boden wieder abgemessen, zahlet der Verkäufer in beyden Fällen für jede Last	—	9	—
Hievon bleibt ausgenommen das Rapsaat, so zu hiesigen Mühlen, um Oehl daraus zu schlagen, versandt wird, besage Cap. I Art. II. §. 3.			
3. Von dem Getreide, so, Eile halber, alsofort um oder durch die Stadt geht, wird ihnen, laut C. I. Art. IV. bezahlet, an Meß- und Stürzlohn für die Last	—	12	—

4. Von

	℔	ß	pf.
4. Von dem Sackgute, so zu Wasser oder zu Lande hereinkömmt, und im Ever, oder hin und wieder auf kleinen Böden, gemessen wird, welches mehrentheils in Kleinigkeiten besteht, bekommen sie von dem Verkäufer für jeden Wispel	—	4	—
5. Was aber zu Wagen, bey Lasten, es komme von welchem Orte es wolle, es werde gestürzt oder nicht, anhero gebracht wird, zahlet der Verkäufer pr. Last Messerlohn	—	8	—
Der Käufer Stürzlohn pr. Last	—	4	—
6. Wenn Becker u. Brauer das Korn, so sie auf des Kaufmanns Boden gekauft, sich zustürzen lassen, oder, wenn sie durch die Messer solch Korn in Säcken wollen nehmen lassen, zahlet der Becker von jedem Wispel	—	2	—
Oder von jeder Last	—	6	—
Wenn er es sich zustürzen läßt pr. Last	—	4	—
Von Malz zahlet der Brauer, wenn er es durch die Messer in Säcken nehmen läßt, für jeden Wispel	—	4	—
Oder für die Last	—	8	—
Und solchenfalls werden die Träger nicht gefordert, weil die Becker und Brauer ihr Korn durch ihre eigene Knechte mögen abtragen lassen. Vid. sup. Cap. I. Art. II. §. 4.			
7. Wenn der Kaufmann sein Korn gestürzt haben will, vid. sup. Cap. III. Art. VIII. §. 11. zahlet er ihnen beydes von schwerem und leichtem Korne, es sey vom Boden oder im Flethe, für jede Last	—	4	—
8. Dafern jemand sie zur Häure rufet, und nachdem sie eine Stunde vergeblich gewartet, ihnen überall keine Arbeit angewiesen werden kann, bekömmt jeder Messer für Wartegeld.	—	4	—
Zu wissen, daß die Messer von obbesagten Messerlohne, es sey leicht od. schwer Korn, wenn es zu Schiffe gemessen, oder zu Boden getragen wird, an den Kornverwalder zu bezahlen schuldig sind, von jeder Last 1 ß 6 pf.			
Wenn es aber vom Boden abgemessen wird, zahlen sie dem Verwalter davon pr. Last 1 ß			
Vid. sup. des Verwalters Schragen.			
Wenn ein Messer neu angenommen wird, zahlet derselbe an den Verwalter für den Antritt 36 ℔			

Schragen der Kornträger.

	℔	ß	pf.
Lohn des Korns, so aufs Land, oder vom Lande ins Fahrzeug getragen wird.			
1. Für leicht Korn, als Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, so aus Mecklenburg, Holstein ꝛc. in großen Parteien zu Wagen herein kömmt, und vom Lande ins Fahrzeug getragen wird, wird von dem Käufer an Tragelohn gezahlt pr. Last	—	10	—

	℔	ß	pf.
Und von dem Verkäufer das Lastgeld	—	5	—
2. Wird aber oberwähntes Getreide aus dem Wasser aufs Land getragen, zahlet der Käufer an Tragelohn pr. Last	—	15	—
Und der Verkäufer das Lastgeld	—	5	—
Zu wissen, daß, in Ansehung der hamburgischen Weißbecker, ausgenommen sind die beyden Treppen, nämlich: die vorm alten Millernthor, am Grashkeller und die steinerne, am Steinhöfte, beym Meßberge, als wesfalls, von Alters her, sie allein nur zahlen an Tragelohn pr. Last	—	12	—
Verkäufer aber zahlet Lastgeld, wie oben	—	5	—
Alle andere Treppen in der Stadt, werden auch von den Weißbeckern bezahlet pr. Last	—	15	—
Nebst dem Lastgelde so Verkäufer zahlet	—	5	—
3. Weñ Haber aufs Land, oder vom Lande hinab zu Wasser getragen wird, zahlet in beyden Fällen, die Last Tragelohn	—	10	—
Und Verkäufer das Lastgeld	—	5	—
4. Schwer Korn. Wird Malz vom Lande ins Fahrzeug, oder vom Wasser aufs Land getragen, zahlet die Last Tragelohn	—	15	—
Und Lastgeld von dem Verkäufer	—	6	—
5. Das übrige schwere Korn, als Erbsen, Bohnen, Malz, Rap- und Hanfsaat, wenn es vom Wagen ins Wasser getragen wird, zahlet pr. Last	—	13	—
Und der Verkäufer das Lastgeld	—	6	—
6. Wenn jetzt erwähnte fünf Sorten, aus dem Wasser aufs Land getragen, und verkauft werden, so zahlet Käufer von jedem Sacke Tragelohn	—	—	9
Oder für die Last überhaupt	1	6	6
Verkäufer fürs Lastgeld	—	6	—
7. Für oberwärtisch Getreide, wenn es, Eile halber ungemessen um oder durch die Stadt weggeht, bekommen sie, laut Kap. I. Art. V. pr. Last von dem Käufer	—	7	—
Und von dem Verkäufer	—	5	—
8. Von allem niederwärtischen Korn, (worunter auch das aus Danzig, Moscau, Frankreich, England, und sonst zur See einkommene verstanden wird) so als Scheffelgut ausgeht, und binnen der Elbe, auf- oder niederwärts derselben bleibt, nicht aber Seewärts ausgeschiffet wird, für jede Last, in Säcken zu nehmen und zu überlegen, zahlet der Käufer allein pr. Last	—	10	—
Und in diesem Falle, Verkäufer für Lastgeld nichts.			
9. Wie der Lohn zu tariren, wenn aus dem Flethe, oder vom Boden Getreide durchs Haus getragen wird, um auf Wagen oder Karren abgehohlet zu werden, ist zu besehen Kap. IV. Art. XII.			

	℔	ß	pf.
10. Für Wartegeld, wenn sie eine ganze Stunde auf der Häure gewesen, und überall keine Arbeit folget, bekömmt das Quartier von 6 Mann	—	8	—
Bodenlohn.			
11. Allerhand schwer oder leicht Korn, es werde aus dem Wasser zu Boden getragen, oder vom Boden ins Fahrzeug, lohnet nach der Bodentaxe.			
Jedoch wenn es aufgetragen wird, zablet Verkäu= die respective 5 oder 6 ß Lastgeld, welche sodann von Käufern an der Taxe zu kürzen sind. Wird es aber abgetragen, zahlet Käufer den taxirten Lohn ganz.			
12. Wenn ein Boden taxiret wird, bekommen die vier Alten, von demjenigen der taxiren läßt, zusammen	3	—	—
Lohn des Kornes so aufgekürzt *), übergeschlagen oder übergetragen wird.			
13. Wenn oberwärtisch Korn**) an eine Schmagge, Leichter, oder ein ander größer Schiff, aufgekürzt ***) übergeschlagen, oder mit des Kaufmannes †) oder der Kornträger Säcken übergetragen wird, zahlet der Käufer pr. Last	—	7	—
Und der Verkäufer für Lastgeld	—	5	—
Lohn des sogenannten Wispelgutes.			
14. Was aus den vier Landen, dem alten Lande, oder sonst von andern Orten der Elbe, in kleinen Evern oder Jollen kommende, daraus getragen wird, davon zahlet Käufer an Tragelohn pr. Wispel	—	5	—
Und Verkäufer für jeden Wispel Evergeld	—	4	—
15. Was an Wispelgut, oder Kleinigkeiten aus dem Billwerder, oder den nahe angelegenen holsteinischen Oertern, zu Wagen kömmt, davon giebt Verkäufer pr. Wispel	—	3	—
Und der Käufer reguliret sich nach der Bodentaxa.			
Trümpfellohn.			
16. Wann die Trümpfel sich innerhalb Bodens befindet, zahlet Käufer pr. Last	—	8	—
Ist dieselbe aber außerhalb des Bodens, bey der Treppen, oder wird sie innerhalb oder außerhalb Bodens, aus dem Fenster, oder der Lucke ausgehängt, zahlet Käufer für die Last 2 ß mehr, nämlich	—	10	—
Wird das Korn eine Treppe auf= oder abgetragen, und die Trümpfel ist im Gange der Treppe, wird für die Treppe 3 ß pr. Last bezablet, ist 8 ß und 3 ß	—	11	—

*) Aufkürzen. Solches geschieht nur, wenn gestürzet wird, u. gemeiniglich bei schlechtem Wetter, welches nichts anders ist, als das Korn an der einen Seite des Gefäßes in einen Haufen bringen, damit die Messer räumlich messen u. stürzen können.

**) Oberwärtisch Korn. Das niederwärtische Getreide läßt der Kaufmann durch seine Arbeiter überschießen, überlegen, übertragen, oder in Säkken nehmen, wie auch das Rapsaat. Cap. 1. Art. V. & Art. II. §. 3.

***) Ueberschlagen, überschießen, überschaufeln, überwerfen, ist alles einerlei.

†) Des Kaufmanns od. der Kornträger Säkke: Hierüber ist Cap. IV. Art. VIII. §. 5. zu sehen.

	℔	ß	pf.
Wo es aber eine Treppe auf- oder abgetragen wird, und die Trümpfel ist in einem andern Boden, zahlet die Last 10 ß und 3 ß	—	13	—
Inzwischen behalten die, in des Verwalters Rolle, bereits specificirten Trümpfeln ihre vorige Taxe, so wie dieselbe vorhin anerkannt geworden ist.			
Zu wissen, daß ein jeder neu angenommener Träger, für den Antritt 16 ℔ erlegen müsse.			

Verordnung wegen der dem ein- und ausgehenden Korne beigelegten Zollfreiheit, von 1748.

Demnach in der zwischen uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, und der Erbgesessenen Bürgerschaft, am 12ten dieses Monats Septembers gehaltenen Zusammenkunft, beschlossen worden, daß, den Gerechtsamen der Stadt unverfäng- und vorbehältlich, alles ein- und ausgehende Korn, binnen den nächsten zwei Jahren, einer gänzlichen Freiheit, von den bisherigen an die Stadt zu erlegen gewesenen Zollabgaben, genießen solle; als haben Wir die desfalls beliebte Verordnung, zu jedermanns Nachricht und Gelebung, hiemit öffentlich publiciren lassen wollen. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, die Lunae d. 16 Septembris, Anno 1748.

Art. I.

Zollfreiheit und Angabe des eingehenden Korns.

§. 1. Alles und jedes Korn und Getreide, was binnen den nächsten zwei Jahren zu Lande, oder zu Wasser, und die Elbe so wohl herauf als herunter, an und in die Stadt und deren Gebiete kömmt, es sey a) von welcher Gattung es wolle, es werde b) von dem Eigenthümer selbst, und in dessen Namen und Vollmacht, anhero geführet, oder an einen Bürger und Einwohner der Stadt abgeschikket, soll, ohne Unterschied, ob es c) nieder- oder oberwärtisches Korn, imgleichen, ob d) ersteres aus den an der Elbe belegenen Fürstenthümern, oder aus entfernten Königreichen und Landen Seewärts hergebracht ist, eines, wie das andere, von allen bisherigen, an die Stadt respektive davon zu entrichten gewesenen, Zollabgaben eingehend gänzlich befreiet seyn.

§. 2. Und bleibt es im übrigen mit der Angabe forbanen eingehenden Getraides bei der in der Kornordnung c. l. a. 3 beliebten Verfügung. Welchemnach denn auch in Zukunft a) die mit dem oberländischen Korn anhero kommende Kaufleute und Schiffer ihren Kontentzettel, von den Visiteurs am Oberbaume unterzeichnet auf dem Zolle zu übergeben, und sodann bei dem Kornverwalter, zum Behuf der Messung, und zu Ertheilung des Freizettels, eine gleiche Anzeige zu thun haben; b) bei dem niederwärtischen Getreide aber, es komme aus der See, oder nur die Elbe herauf, Schiff und Ladung an gewöhnlicher Zollstäte gleichfalls angegeben, und, nach geschehener Messung, der Freizettel dem Kornverwalter vorgezeiget, und wie bisher, unterschrieben wird.

Art. II.

Art. II.

Zollfreiheit und Angabe des außerhalb der Stadt Gebiete wieder ausgehenden Korns.

§. 1. Gleichergestalt hat in der benamten Zeit alles Getreide, es sey ebenfalls Nieder- oder Oberwärtisch, und jenes die See, oder nur die Elbe herauf gebracht, wenn selbiges außerhalb der Stadt und deren Gebiete wieder versandt wird, (außer dem gemeinschaftlich schauenburgischen Zolle in den dahin gehörigen Fällen) an hiesige Stadt ausgehend weiter nichts zu bezahlen. Und soll hierinn kein Unterschied gemacht werden, ob das solchergestalt ausgehende Korn a) die Elbe hinauf, oder hinunter, auch Seewärts, versandt werde, imgleichen, ob es b) entweder durch die damit anhero gekomme Fremde selbst wieder abgeführet, oder durch die allhiesigen Käufer weggeschiket, und ob es c) entweder, bald nach der Anherobringung, ungemessen, bloshin aus einem Fahrzeuge in das andere übergeschiffet, übergetragen und übergeschossen werde, oder, ob es gemessen, auch immittelst auf einige Zeit zu Boden vorgängig sey gebracht, und gesöllert worden.

§. 2. Zu solchem Behufe, und damit man a) eigentlich wisse, ob die ganze Partei der anhero gedachten Ladung auf eine oder die andere Weise wieder weggegangen, oder, wie viel derselben zurük geblieben und zu Boden getragen worden, muß bei der Auspaßirung von dem Kornverwalter, nachdem er zuvor von den Messern, auf Art und Weise, wie in der Kornordnung c. I. a. 5. und c. II. a. 3. verfüget ist, von der Masse der entweder gleich übergeschiften, oder vorhin gesöllert gewesenen, Quantität unterrichtet worden, selbige, nebst dem Namen des Versenders, und der Gattung des Korns, auf dem Art. I. §. 2 erwähnten Freizettel, genaueſt angemerket, auch der respektive nöthige Schein, wegen des berichtigten schauenburgischen Zolles, den an Thören und Bäumen dazu bestellten Bedienten mit vorgezeiget, und abgegeben werden.

Art. III.

Wie es mit dem in der Stadt und auf deren Gebiete bleibenden Korne zu halten.

Von dem Getreide, welches zur Konsumtion in der Stadt bleibt, oder zu solchem Zwekke, in derselben Gebiete gebracht wird, soll binnen der gesezten Zeit keine weitere Abgabe, als die bisher gewöhnliche Matte, wenn selbiges zur Mühle geschikket wird, entrichtet werden.

Art. IV.

Verzollung der Schiffsgefäße.

Mit der Verzollung der mit Korne beladenen Schiffsgefäße, hat es, bei bisheriger Verfügung, auch ins künftige sein Bewenden.

Art. V.

Bestätigung der Kornordnung, so wohl in Ansehung der Obliegenheit eines jeden, als der Schragen und Gebühren.

§. 1. Gleichwie die mehrmals erwähnte Kornordnung in allen Artikeln, welche nicht in Ansehung des Zolls, vorbesagter maßen, ihre Abänderung

namhaft erhalten haben, zur Regel hinführo mit dienet, und demnach so wohl Kornhändler und Käufer insgesammt, nebst den mit Getreide anhero kommenden Verkäufern, als Mäkler, Verwalter, Messer und Träger, imgleichen auch die sämmtlichen Zollbedienten und Visiteurs, die einem jeden darinn, wie in dieser = und der bisherigen Transito = auch zum Theil in der Mäklerordnung vorgeschriebene Obliegenheiten, bei darinn respektive angedroheten Strafen, aufs genaueste zu beobachten haben; also bleibt es auch hinwider, in Ansehung der einem jeden vorbenamter Bedienten zukommenden Gebühren, bei den, in den gedachten Mäkler = und Kornordnungen beliebten Taxen und Schragen, so wie solche, nach den verschiedenen Fällen der dabei habenden Mühe und Arbeit, der Billigkeit nach, einmal sind bestimmet worden; nur diejenige Erläuterung ausgenommen, welche, wegen der vom Kornverwalter auszugebenden Schiffszettel, hiernächst folget.

§. 2. Es soll nemlich derselbe a) von dem in Evern von Lauenburg herunter kommenden Korne, außer dem Lastgelde, a 1 ßß pr. Last, für den Zettel nur die einfache Gebühr, a 6 ßß, imgleichen b) von allem, in einem und demselben Schiffe aus der See einkommenden Korne, es betrage so viel Lasten, als es wolle, und werde in einer, oder mehrern Schüten hereingebracht, ebenfalls, nebst dem benamten Lastgelde, weiter nichts, als 6 ßß für den Zettel zu genießen haben. Wenn aber c) zu verschiedenen Zeiten dergleichen Korn, wovon der Verwalter Last = und Zettelgeld fordern kann, zu Laude anhero gebracht wird, so muß der Kornhändler von jeder Partei, wie sie kömmt, so wohl das Zettel = als Lastgeld bezahlen, und ist ihm demnach nicht erlaubet, auf eine benannte Quantität zum Voraus einen Zettel zu nehmen, und davon nachmals eine Partei zu dieser, und wieder eine Partei zur andern Zeit kommen zu lassen; vielmehr ist er von dem, was z. E. heute, und von dem, was morgen oder später kömmt, einen besondern Zettel zu nehmen, und jeden derselben mit 6 ßß zu bezahlen verbunden. Und wie hingegen

§. 3. alle, dem errichteten Schragen und Taxen entgegen laufende, seit Einführung vorerwähnter Ordnungen, eigenmächtig etwa unternommene, Accidentien, Trink = Neben = und Jahrgelder, vorbenamten Bedienten überhaupt, bei Vermeidung der darauf gesezten schweren Strafen, nochmals hiemit untersaget werden, also werden insonderheit die Visiteurs an Thören und Bäumen, so wenig an Gelde, als Geldes werth, bevorab an der Ablieferung einer Probe und Portion des ein = oder ausgehenden Getreides, unter Vorwande schleuniger Beförderung, oder unter welchem Schein es wolle, das geringste über ihre Gebühr abzufodern oder anzunehmen, bei gleicher Verwarnung hiemit erinnert.

Verordnung wegen des hamburger Transito, vom Jahr 1727.

Nachdem in der zwischen E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 10 Julii a. c. gehaltenen Zusammenkunft beliebet worden, daß zum Versuche in den nächstlaufenden vier Jahren dasjenige, was der vorhin errichteten Taxe nach, von den durchgehenden und weiter zu spendirenden Waaren an die hiesiger Stadt allein zustehende Zölle erleget worden, gänzlich cessiren und nachgelassen werden soll; als hat man solches nebst der Ordnung männiglichen kund machen wollen, jedoch mit Reservation der E. E. Rathe und dieser Stadt von uralten Zeiten kompetirenden Zollgerechtigkeit, als wovon man hierdurch nichts vergeben, sondern vielmehr expresse vorbe=

vorbehalten haben will, daß, falls dieser blos zum Versuche eingeführte Transito den verhoften Endzwek und Nuzzen nicht haben möchte, die Stadt sodann ihre habende Zollgerechtigkeit auf den vorigen Fuß, und gleich, als wenn dieser Transito niemals introduciret worden, nach wie vor zu exerciren berechtiget seyn wolle.

Art. I.

Alle dieser Stadt Bürger und im Kontrakte stehende Einwohner, die sich dieses Beneficii bedienen wollen, müssen vor einem derer p. t. Wohlw. Zollherren einen körperlichen Eid abschwören, daß sie dieser Ordnung, und was weiter hierinnen verfüget werden möchte, sich gemäß betragen, und daß sie insonderheit keine Güter für Transito angeben wollen, als welche wirklich durchgeführet werden, und respektive uneröfnet oder ungewogen bleiben sollen. Imgleichen sollen sie sich in einem eigenen Buche dahin verschreiben, daß, falls sie der geringsten Kontravention überführet werden sollten, sie nicht allein den doppelten Werth der angegebenen Güter, welcher ohne einigen Proceß executive beizutreiben, erlegen, sondern auch des Beneficii auf ewig verlustig seyn wollen.

Art. II.

Das Verzeichniß dieser Namen soll dem Schreiber auf dem Transito gegeben und außer jenen niemand, er sey wer er wolle, zu diesem Beneficio admittiret werden.

Art. III.

Von diesem Transito sind eximirt Holz (worunter jedoch Färbeholz nicht zu verstehen), Korn, Wein, Branntwein und Eßig.

Art. IV.

Wer nun vorbeschriebener maßen den Eid geleistet, die Verschreibung unterzeichnet, und sich solchergestalt zu dem Beneficio des Transito qualificirt gemacht, ist, so oft er Transitogüter empfängt, oder erwartet, schuldig, sich bei dem dazu bestellten Schreiber anzumelden, die Waare, die er empfängt, mit ihren Zeichen und Nummern, wie auch den Ort, woher er sie bekommen, richtig anzugeben. Worauf sodann der Schreiber solches richtig soll zu Buche briugen, und demselben zweene Transitozettel ertheilen, von welchen einer dem Zöllner vor dem Thore oder Baume, wodurch die Waaren eingeführt werden sollen, gegeben wird.

Art. V.

Solchergestalt sollen die Waaren und Güter unter einigem Prätext, er habe Namen wie er wolle, nicht geöfnet, Kupfer, Eisen u. d. gl. aber, welches nicht emballiret werden kann, nicht gewogen werden, widrigenfalls, und wenn solches erweislich gemacht werden könnte, nicht allein der völlige Zoll erleget, sondern auch der Uebertreter, nach Befinden der p. t. Wohlw. Zollherren und mit Zuziehung der Zollbürger, gestraft werden soll.

Art. VI.

Imgleichen soll der völlige Zoll bezahlet werden, falls die Güter innerhalb 6 Monaten nicht verführet werden sollten.

Art. VII.

Sollte aber der Kaufmann oder Spediteur die Güter, die er für Transito angegeben, hier respektive eröfnen, abwiegen, oder gar verkaufen wollen, steht ihm solches zwar frei, jedoch, daß er sodenn vorher, ehe solche Eröffnung und Abwiegung geschieht, den völligen Zoll erlege, und, daß

solches

solches geschehen, dem Schreiber auf dem Transito gebührend dokumentire, damit derselbe es in margine bei solchen Gütern notiren könne.

Art. VIII.

Im Falle der Kaufmann oder Spediteur innerhalb solcher Zeit von 6 Monaten die Güter wieder zu versenden willens, ist er schuldig, die Pakke oder Fustagien rekognosciren zu lassen, da denn, wenn der Zöllner am Thore oder Baume, woraus die Güter gehen sollen, so wohl dieses, als die Güter, nach den Nummern und Zeichen richtig und zugleich aus dem zweiten Transitozettel befindet, daß solche Güter innerhalb 6 Monaten wieder verführet worden, selbige paßiret werden können.

Art. IX.

Alle diese Transitozettel sollen die Zöllner bei der Auspaßirung zurük behalten, und noch selbigen Abend dem Schreiber auf dem Transito zuschikken, der sie sodann mit seinem Protokoll zu konferiren, und wenn er alles richtig befindet, in margine beyzunotiren hat, wenn solche Güter auspaßiret *).

Art. X.

Falls er nun bey der Konferirung einige Unrichtigkeit vermerket, ist er solches denen p. t. Wohlv. Zollherren bey schwerer Strafe anzugeben schuldig.

Art. XI.

Wer einer Defraudation oder Unrichtigkeit überführet werden könnte, ist nach seiner Verschreibung des Beneficii des Transito verlustig und mit Ersezzung des doppelten Werthes der Güter zu bestrafen.

Art. XII.

Und da nun die hiesigen Bürger und Einwohner diesen neuen und so gar ansehnlichen Vortheil in ihrer Handlung genießen, als sollen alle diejenigen, die dem ungeachtet, zum Schaden und Nachtheil dieser Stadt, einiger Unterschleife und Collusionen sich anmaßen wollen, für infam gehalten, und exemplariter bestrafet werden.

Art. XIII.

Die Schreiber, Zöllner und Bedienten bey dem Transito sollen ihres Amtes, den der Stadt geleisteten Eiden nach, mit aller Treue, Fleiße und Aufrichtigkeit wahrnehmen, dem Kaufmanne mit aller Willfährigkeit ohnaufhältlich an die Hand gehen, über das, was ihnen in dem gedruckten Verzeichnisse zugeleget, keine Accidentien, es bestehen dieselben worin sie wollen, begehren, noch durch Bestechungen, Gaben und Geschenke, zu Verschweigung der Unrichtigkeiten sich verleiten lassen. Widrigenfalls und dafern dieselben deren überführet würden, sollen sie nicht allein mit Entsezzung ihrer Dienste, sondern auch nach Befinden mit Leibes- und Lebensstrafe beleget werden.

Art. XIV.

Uebrigens behält man sich bevor, erforderten Falls alles ferner einzurichten, und nach Befinden die bemerkten Fehler und Unterschleife durch behufige Präkautiones abzustellen.

Eid

*) Durch ein Mandat vom 16. Jan. 1747 sind der 8 und 9 Artikel noch genauer eingeschärft werden.

Eid und Verschreibung dererjenigen, die sich zum Transito qualificirt machen wollen.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Ich mich allen und jeden wegen des Transito bereits gemachten, und weiter hin zu machenden Verfügungen gemäß betragen, keine Güter, als die wirklich innerhalb sechs Monat durchgeführet, und nach dem fünften Artikel der Transitoverordnung weder vorhero von Mir und den Meinigen respective eröfnet oder gewogen sind, noch nachher in meinem Hause, am Schiffe und sousten respective erbfnet oder gewogen werden sollen, für Transito angeben, der Stadt und dem Transito zum Schaden, und Mir, den Meinigen oder andern zum Vortheile nichts unternehmen, keine Unterschleife, sie haben Namen wie sie wollen, begehen, und falls ich einiger Contravention überführet werden sollte, nicht allein den doppelten Werth der angegebenen Güter ohne einigen gerichtlichen Proceß erlegen, sondern auch des Beneficii des Transito auf ewig verlustig seyn wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Eid und Verschreibung dererjenigen, die sich zur Spedirung der durchgehenden Weine, Brantweine ꝛc. qualificirt machen wollen.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich mich allen und jeden wegen der durchgehenden Weine ꝛc. bereits gemachten und weiter hin zu machenden Verordnungen gemäß betragen, keine Weine, Brantweine und Eßige ꝛc. als die wirklich schon vor ihrer Anfangnng anders wohin destiniret, und nicht allererst nach des Schiffers oder Fuhrmanns Arrivement allhier verkaufet oder ordonniret worden, und innerhalb zween Monaten durchgeführet werden sollen, für durchgehend angeben, auch von der beym Einkommen als durchgehend Gut angegebenen Partei nichts ab noch dazu thun, soudern wie viel ich von derselben zum Auffüllen verbraucht, und wie viel noch davon übrig geblieben und durchgeben soll, bey der Aussendung richtig angeben, und hierunter der Stadt und der Weinaccise zum Schaden, und mir, den Meinigen, oder andern zum Vortheile nichts unternehmen, noch einige Unterschleife, sie haben Namen wie sie wollen, begehen, und falls ich einiger Kontravention überführet werden sollte, nicht allein der geordneten Konfiscation der Weine ꝛc. mich willig unterwerfen, und die verwirkte Strafe ohne einigen gerichtlichen Proceß erlegen, sondern auch des Beneficii, Wein und dergleichen durchzusenden, auf ewig verlustig seyn wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Extractus Protocolli Extrajud. Merc. d. 30 Mart. 1718.

Konklusum zu mehrerer E. E. Kaufmanns Bequemlichkeit: da verschiedene Weinhändler sich über die in dem 7 Artikel der Weinaccisordnung enthaltene Verordnung, daß nemlich alle aus der Fremde anhero kommende durchgehende Weine, Brantweine und Eßige, bei der Ankunft von den Schiffern und Fuhrleuten für durchgehend Gut angegeben werden sollen, beschweret und angezeiget, daß ein solches den Schiffern und Fuhrleuten zu thun unmöglich, zumalen es ihnen an dem Orte, wo sie Weine, Branntweine ꝛc. laden, nicht kund gethan würde: als sollen hinkünftig, wenn Weine, Brandtweine ꝛc. so durchgehen sollen, auf der Elbe ankommen,

die

die Eigenthümer derselben, oder da selbige allhier nicht wohnhaft, diejenigen, welche desfalls Ordre haben, wenn solche zu Schiffe kommen, längstens innerhalb acht Werkeltagen, nach des Schiffes Ankunft allhier, oder, da sie zu Wagen gebracht werden, sogleich bei der Abladung, vermittelst eines eigenhändigen oder wenigstens selbst unterschriebenen Zollzettels, daß es durchgehend Gut, auf dem Zolle angeben, und anbei, falls es der Eigenthümer, positive, falls es aber Kommißionarius, nach seinem Wissen, auf seinen geleisteten Eid (welche Klausul, nachdem sie den desfalls abgefaßten specialen Eid einmal abgeschworen, in dem Zettel jederzeit ausdrüklich gesezt werden soll) eigentlich den Ort, nach welchem solche Weine ꝛc. weiter zu versenden, anzeigen, auch nachher, wenn dieselbe wirklich ausgehen sollen (welches längstens innerhalb zween Monaten geschehen muß) durch einen abermaligen Zollzettel, auf seinen geleisteten Eid, daß die unter vorigem dato, als durchgehend angegebene Weine, Branntweine ꝛc, nunmehr nach dem vorbemeldten Orte versandt werden sollen, deklariren, und zugleich des Schiffers Namen, welcher solche eingeladen, melden, worauf, wenn dieses alles richtig geschehen, und sothane Weine, Branntweine ꝛc. in dem Transitobuche, gleich andern Kaufmannswaaren, beim Einkommen notiret, und hernach beim Ausgehen wieder abgeschrieben worden, dieselbe Accise-frei paßiren, hingegen aber die Accisebedienten auch, wenn es nöthig erachtet wird, bemächtiget seyn sollen, solche Weine, Branntweine und Eßige ꝛc. beim Ausgehen nicht allein in Augenschein zu nehmen, sondern auch zu stechen und zu prüfen; dem sich bei willkührlicher Strafe niemand entgegen legen noch widersezzen soll.

Dafern aber dergleichen Weine, Branntweine ꝛc. nach Verfließung der obgesezten zween Monate, nicht nach den gemeldeten Orten ausgegangen befunden würden, sollen zum erstenmal alle solche in dieser Stadt behaltene Weine, Branntweine ꝛc. konfisciret, zum andernmal aber über sothane Konfiscirung der Uebertreter annoch in 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück genommen werden, und des Benificii, Wein und dergleichen durchzusenden, für alle Zeit verlustig seyn; anders aber keine Weine, Branntweine ꝛc. als die in obbenannter Zeit angegeben, und dabeneben angeordneter maßen attestiret worden, für durchgehend Gut paßiret, sondern von allem und jedem ankommenden Wein, Branntwein ꝛc. außer diesem die in der Ordnung gesezte Accise bezahlet werden.

Verzeichniß desjenigen, was nachgesetzte Schreiber und Bediente von den von hinnen fahrenden Schmacken und Schiffen zu genießen haben sollen.

Auf dem Herrenzolle.		℔	ß
Von Schmacken bis 8 Last, wenn sie dem bishero üblichen Gebrauche nach angegeben werden	jeder der beyden Schreiber	—	8
	jeder Zollknecht	—	4
Von Schmacken über 8 Last	jeder Schreiber	—	12
	jeder Knecht	—	6
Von Schiffen auf 60 Last	jeder Schreiber	1	8
	jeder Knecht	—	12
Von Schiffen von 100 und mehr Lasten	jeder Schreiber	3	—
Bey den Knechten aber bleibt es, wie bey 60 Last für jeden		—	12
Von einem allhie neugebauten Schiffe	jeder Schreiber	3	—

Wenn

		ß	ß
Wenn von einer ganzen Führung ein Freyzettel gegeben wird, jeder Schreiber		1	8
Von einer mittlern u. geringen Führung, jeder Schreiber		1	—

Auf dem Backen- oder Bürgerzolle.

Von Schmacken bis 8 Last	der Schreiber		8
	der Knecht	—	4
Von Schmacken über 8 Last,	der Schreiber	—	12
	der Knecht	—	6
Von Schiffen auf 60 Last,	der Schreiber	1	8
	der Knecht	—	12
Von Schiffen auf 100 und mehr Lasten, der Schreiber		3	—
Beym Knechte aber bleibt es, wie bey Schiffen auf 60 Last		—	12
Von einem allhie neugebauten Schiffe, der Schreiber		3	—

Auf dem Admiralitätszolle.

Von Schiffen auf 60 Last,	der Schreiber	1	8
	der Knecht	—	12
Von Schiffen auf 100 und mehr Lasten	der Schreiber	3	—
	der Knecht	1	8
Von einem allhie neu gebaueten Schiffe,	der Schreiber	3	—
	der Knecht	1	8

Der vor dem Zolle sitzt.

Von jedem Zoll- oder Freyzettel, wie auch von einem Schiffzettel von einer Schmack, wenn man selbige bey ihm schreiben läßt, (sonsten ein jeder solche selbsten schreiben mag)		—	2
Und für einem Schiffzettel von einem Rabsegel		—	4

Auf der Weinaccise.

Von einem Schmackschiffe, so Wein, Brantwein oder Essig eingebracht, welches zum wenigsten von einer halben Last zu verstehen,	der Schreiber	—	6
	jeder der beiden Knechte	—	3
Von einem Schiffe, so Wein, Brantwein oder Essig eingebracht, welches zum wenigsten von einer ganzen Last zu verstehen,	der Schreiber	1	8
	jeder der beiden Knechte	—	12
Von einem großen mit Wein, Brantwein oder Essig beladenen Schiffe,	der Schreiber	1	8
	jeder der beiden Knechte	—	12

Aufseher im Häuschen an der Cayen.

Von den Schmacken, so an der Cayen bis an den Baum laden, (so zu verstehen von Fahrzeugen, die aus und nach der See gehen)	—	4
Von den ledigen, und die Holz auch außerhalb seinem Districte laden, hat er nichts.		
Von jedem nach England und weiter fahrenden Schiffe, so auf dem Herrenzolle für ihn mit bezahlet wird	—	12
Von einem allhie neugebauten Schiffe	1	8

Havemeister am Niedernbaume.

Von jeder Schmack oder kleinem Fahrzeuge		4
Von einem auf England und weiter gehenden Schiffe, (so nebst dem vorhergehenden Posten aufm Zolle von ihm empfangen wird)	—	12
Von einem großen Schiffe, wenn selbiges durch die Brücke gelassen wird, (welches an ihn selbst bezahlet wird)	2	—
Und von einer Schmacke, so durchgelassen wird	1	—

Zollschreiber und Zöllner am Niedernbaume.

Von den binnen Landes fahrenden Schmacken, jeder von		1 ß 3
Von Schmacken bis 8 Last jeder	—	4
Von Schmacken über 8 Last jeder	—	6
Von einem Schiffe nach England, der Schreiber	1	4
der Zöllner	1	—

	℔	ß
Von einem Schiffe nach Bergen und Drontheim jeder	1	8
Von einem Schiffe nach Grönland der Schreiber	—	12
Von einem Schiffe nach Grönland der Zöllner	—	8
Von Schiffen auf 100 und mehr Lasten	1	8
Von einem allhie neugebauten Schiffe, der Schreiber	3	—
Wenn ein Freyzettel von einer ganzen Führung gegeben worden, jeder	1	8
Von einer mittlern und geringen Führung, jeder	—	8
Baumschließer und Visiteur am Niedernbaume.		
Von Schmacken, so zwischen dieser Stadt und Holland fahren	—	2
Von Schmacken, so weiter gehen auf 8 Last	—	4
Von einem Schiffe nach England auf 60 Last	1	—
Von einem Schiffe nach Grönland auf 60 Last	—	8
Von einem Schiffe nach Bergen u. Drontheim auf 60 Last	—	12
Von Schiffen auf 100 und mehr Last	1	8
Aufseher auf der Vorsetzen.		
Von einem Schiffe nach England	—	12
Von einem Schiffe nach Grönland	—	6
Boertmeister oder Gildeknecht.		
Von jedem Schiffe, so in der Boert zwischen hier und Amsterdam fährt	3	12
Von den Emdern, Gröningern, Friesen, Enkhäusern und andern, wann geladen oder gekaufet von hier gehen	2	—
Holzaufseher am Deiche.		
Von jeder Schmacke, so Holz ladet, binnen Backs,	—	2

	℔	ß
Von jeder Schmacke, so Holz ladet, außerhalb Backs,	—	1
Havemeister am Deiche.		
Von jeder ankommenden Flöße	—	12
Von einer Kälberei	—	8
Von einem Platze welches ihm auf dem Herrenzolle bezahlet wird.	—	4
Von jeder Schmacke, so Holz ladet, binnen Backs,	—	2
Von jeder Schmacke, so Holz ladet, außerhalb Backs,	—	1
Visiteur am Obernbaume und Deichthore.		
Von allen ausgehenden beladenen Schiffen, so mit aufstehenden Masten die Brücke passiren, für Aufziehung derselben, wenn nicht mehr als ein Mast darin	—	12
Sind aber mehr Fahrzeuge und Masten zugleich dabei, bekömmt er eins für alles, wenn die Fahrzeuge einem Schiffer allein zugehören.	1	8
Zollaufseher am Winserbaume.		
Von jedem ausgehenden beladenen großen Magdeburger und Berliner Schiffe	—	12
Von jedem andern nach Lüneburg ausgehenden mit Kaufmannsgütern beladenen Fahrzeuge	—	6
Von jedem nach Winsen und Bardewick ausgehenden obstehendermaßen beladenen Fahrzeuge	—	4

NB. Wegen der respectiven 4½ Schilling und 6 Schilling, welche den Schreibern vom Herrn- und Bürgerzolle von gewissen Rahsegeln bisher entrichtet, ingleichen desjenigen, was wegen des Wasserschouts in einem besondern gedruckten Reglement verordnet worden, hat es dabei sein Bewenden.

Erneuer-

Erneuertes Reglement des Wasser-Schouts vom Jahr 1766. erneuert 1786.

1.

Es soll niemand, er sey Officier, Matrose oder Junge, von hieraus zur See zu fahren zugelassen werden, er habe sich denn zuvor bei dem hiesigen Wasser-Schout gemeldet, und ihm seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Geburtsort, und in welcher Qualität er etwa schon gefahren, aufrichtig angezeiget.

2.

Der Wasser-Schout muß von allen denen, die sich bey ihm anzeichnen lassen, ein akkurates Register nach dem Alphabet halten, und einem jeden, der sich bey ihm gemeldet, gratis einen Schein geben, daß er in seinem Buche verzeichnet stehe.

3.

Ohne Vorzeigung dieses Scheins muß kein Schiffer jemand in seine Dienste nehmen, bey 30 Rthlr. Strafe für eine jede Person, die er ohne solchen Schein mitgenommen hätte.

4.

Den Rhedern und Schiffern steht zwar frei, Schiffs-Officiere, Matrosen oder Jungen, wenn sie den vorerwähnten Schein von dem Wasser-Schout aufzuweisen haben, selbst anzunehmen, und die Bedingungen mit ihnen zu verabreden; jedoch müssen sie solches längstens in vier Tagen dem Wasser-Schout anzeigen, und von ihm sowohl die Namen der Personen, als die Bedingungen, darauf sie angenommen worden, verzeichnen lassen, bei 3 ℔ Strafe an den Schout für eine jede Person, die sie in solcher Zeit nicht angegeben haben.

5.

Hievon muß der Wasser-Schout richtig Buch halten, damit er, wenn es verlangt wird, darüber einen Attest ertheilen könne.

6.

Wenn der Schiffer über sein angenommenes Volk die Musterung halten will, so muß der Wasser-Schout dabei gegenwärtig seyn, wofür er für jede Person 6 ß von dem Schiffer bekömmt. Die Musterrolle muß er für den Schiffer ausfertigen, und zugleich eine Abschrift davon an den Steuermann geben, ferner sowohl die Rolle als dieses revidirte Reglement, wie auch die Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk dem sämmtlichen Volke vorlesen, und von allem diesem ein Exemplar an Bord mitgeben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

7.

Alle hier in der Stadt wohnende, und alle fremde sich hier aufhaltende Schiffsleute müssen, wenn sie ihre Wohnung verändern, oder eine andere Schlafstelle beziehen, dem Schout solches unverzüglich bei 8 ß Strafe anzeigen, der solches unentgeldlich zu notiren schuldig ist.

8.

Wer sich eines unrechten Namens bedient, zahlt dafür 6 ℔ an den Wasser-Schout.

9.

Wer sich von den Officiern, es sei Steuermann, Schiffsmann oder Bootsmann, für einen wohlbefahrnen Mann ausgiebt, und nachhero zu dem, wozu er sich annehmen lassen, nicht tüchtig befunden wird, der soll

dem Schiffer nicht nur, was er empfangen, wiedergeben, sondern noch überdem die Hälfte von dem Lohn, das ihm versprochen worden, zur Strafe an die Seefahrenden Armen erlegen.

10.

Würde jemand mit dem Gelde das er auf seinen Lohn empfangen, weglaufen, der soll, wenn er ertappt wird, 14 Tage mit Gefängniß auf Wasser und Brodt in der Rockenkiste gezüchtiget, und aus dieser Stadt und deren Gebiete verwiesen werden. Der Schiffer aber soll bei 10 Rthlr Strafe gehalten seyn, den Namen des Entlaufenen sogleich dem Wasser-Schout anzuzeigen.

11.

Wird der Entlaufene nicht wieder ertappt, so soll der Schout dem Schiffer oder Rheder dasjenige, was sie ihm auf die Hand gegeben, wieder zu erstatten schuldig seyn. Dagegen ist er berechtiget, die einem Seefahrenden auf die Hand gegebene Gage, wenn er ihm dafür keine hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft stellen kann, so lange zu sich zu nehmen, bis er würklich absegelt.

12.

Der Wasser-Schout soll auf die Beobachtung, dieses Reglements, der Verordnung für die Schiffer- und Schiffsvolk und der Musterrolle ein wachsames Auge haben, und die auf die Vergehungen gesezten Strafen eintreiben.

13.

Wenn zwischen Schiffer und Schiffsvolk Streitigkeiten entstehen, so soll die erste Klage bei dem Wasser-Schout angebracht werden, und er solches gütlich beizulegen suchen. Könnte er die Partheien nicht vergleichen, so steht ihnen frei, sich an die Schiffer-Alten zu wenden. Wollte nun eine von den streitenden Partheien sich mit deren Ausspruch nicht zufrieden stellen, so ist die lezte Instanz bei demjenigen Herrn Bürgermeister, welcher Patronus der Schiffer ist, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden haben soll.

14.

In Criminalfällen bei Schiffern und Matrosen ist der Schout befugt, die Verbrecher, sowohl zu Wasser als zu Lande, zu arretiren, und in des Herrn Prätoris Hände zu liefern.

15.

Der Schout soll zwey Bediente halten, welche von ihm zwar angenommen und salarirt werden: jedoch der löblichen Admiralität vorhero von ihm zu präsentiren, ob solche auch gegen die Personen zu erinnern hätte.

16.

Zum Unterhalt des Wasser-Schouts sollen alle Kaufardeischiffe, die allhier löschen, für jede Reise an ihn bezahlen:

Ein Schiff von 50 Last und darüber	=	3 ℔
Ein dito von 25 bis 50 Last	=	2 ℔

Ferner soll er zu genießen haben für eine Musterrolle für Schiffe:

von 15 bis 20 Mann	=	1 ℔ 8 ß
von 20 bis 30 Mann	=	2 ℔ 8 ß
von 30 bis 50 Mann	=	3 ℔ 8 ß

Auszug der neuen hamburgischen Fallitenordnung, vom 31. Aug. 1753.

Art. 22.

Nachdem in Ansehung der privilegirten Schulden oben Art. 17. verordnet worden, daß sie von den Kuratoren, sobald nur so viel Geld in Massa sich befindet, völlig abgetragen werden sollen, so mögen solche vorzügliche Gläubiger auf einen Akkord oder gerichtlichen Ausspruch nicht verwiesen werden.

2) Und wird die Entscheidung der über diese in hoc articulo erwehnten privilegirten Schulden etwan entstehenden Streitigkeiten den Herren Bürgemeistern und Gerichtsverwaltern, und allenfalls Uns extrajudicialiter überlassen.

3) Es sind aber solche privilegirte Schuld-Forderungen vornehmlich, (1) was auf des verstorbenen Debitors (nicht aber seiner vorher verstorbenen Frau und Kinder) Begräbniß, wie ingleichen in seiner letzten Krankheit an Arzenei und Arztlohn verwandt worden; (2) was an Oneribus publicis, als Schoß, Feuerkassen-Geldern und andern Kontributionen in den zwei lezten Jahren, das laufende mit eingerechnet, nicht bezahlet ist; bei längeren Restanten aber gehöret der fiscus inter chirographarios; (3) falls die illata so viel betragen, eines Jahres rückständige, und eines laufenden Jahres Haus-Saal-Keller- und Pakraum-Miethe; ältere Miethe gehöret auch unter die Buch-Schulden; Mieth-Kontrakte aber, die noch nach der Zeit des Fallissements laufen, hören nach demselben, auf geschehene Stadtübliche Loskundigung, auf, ohne auf die dieserhalben von dem Debitor vorhin errichteten Kontrakte zu sehen; (4) der rückständige Sold aller Dienstboten, die in des Debitors Kost und Lohn stehen, sie mögen so viel zu fordern haben, wie sie wollen; jedoch müssen dieselben die Richtigkeit ihrer Forderungen auf Verlangen vor den Herren Kommissariis eidlich erhärten; (5) bis zwei Jahre des Buchhalters Salarium, es stehe derselbe in des Debitors Kost und Lohn, oder nicht; welcher aber gleichfalls auf Begehren beweisen oder eidlich darthun muß, daß er die zwei lezten Jahre würklich an den Büchern geschrieben, und nichts empfangen habe; (6) der Arbeitslohn der gesammten Arbeitsleute, nemlich: Küper, Packer, Everführer, Quartiersleute und Karrenschieber, und keiner andern, jedoch nur für ein volles Jahr, und was überdies in dem laufenden Jahre an Lohn rückständig seyn mögte, und gleichergestalt unter eidlicher Bestärkung; (7) wenn jemand den Debitor nach dem Art. 6. Tit. 5. P. 2. Stat. auf ein Jahr mit Kost und Trank unterhalten hätte; (8) die rükständigen Zinsen der in des Debitors Erben versicherten Kapitalien, falls die Revenüen des Erbes so viel abwerfen; in Ermangelung dessen aber bleibt es bei dem was unten Art. 61. der Zinsen wegen verordnet ist; und endlich (9) wann ein Rheder oder Direktor eines Schiffs den Schiffer und übriges Schiffsvolk vor Türkengefahr versichern lassen, und er selbst, oder seine Kuratoren, das Geld eingehoben hätten; als auf welchen Fall das eingehobene zu Lösung der armen Sklaven, oder, wenn sie schon gelöset seyn mögten, zur Wiederbezahlung des Lösegeldes aus der Massa bonorum vor allen Hypothek-Gläubigern entrichtet werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob die Rheder die Prämie aus ihren eigenen Mitteln, oder auf Rechnung der Sklaven entrichtet hätten.

Art. 23.

1) Gleichergestalt sollen Curatores bonorum während ihrer Administration, und ohne auf einen Akkord oder Ausgang des Konkurses zu warten, denenjenigen das Ihrige ausliefern, welche ihre bei dem Debitor befindlichen Güter iure dominii zu vindiciren berechtiget sind;

2) und mögen die Parteien, falls sie nicht ausdrücklich die gerichtliche Ausführung ihres Streits begehren, oder Wir die Sache dahin zu verweisen für nöthig finden, in zweifelhaften Fällen sich der Herren Bürgermeistere, Prätorum, oder Unserm außergerichtlichen Ausspruche wohl unterwerfen.

3) Es gehöret aber hieher insonderheit alles dasjenige, was dem Debitor, vermöge Tit. 3. P. 2. Statut. zu treuer Hand gegeben, und bei demselben zur Verwahrung deponiret ist, auch alles das, was besage Tit. 2. Part. 2. Stat. demselben zum ziemlichen Gebrauch geliehen worden.

Art. 24.

1) Ferner mag nach dem Art. 3. Tit. 5. P. 2. Statut. (als welcher hiemit resp. extendirt und erläutert wird) ein jeder Gläubiger, der dem insolventen Debitor 14 Tage vor dem kundgewordenen Fallissement, es sei gegen baar Geld, oder auf Credit, allhier zur Stelle etwas verkauft hat, solches verkaufte Gut, so viel davon bei dem Debitor noch in natura vorhanden, oder wenn es außerhalb der Stadt noch unverkauft angetroffen würde, als auf welchen Fall auch in der Fremde einen Interimsarrest auf die Güter zu legen, einem Kreditor nicht verboten ist, billig wieder zurük fordern, und sind Kuratoren denenselben solches, wenn es hier zur Stelle, unweigerlich zurüke zu geben, falls er sich in der Fremde befindet, zu cediren und zu transportiren, schuldig. Und

2) soll auch hinführo nicht darauf gesehen werden, ob der Fallite zur Zeit des Einkaufs schon auszutreten willens gewesen sei oder allererst in den 14 Tagen zu brechen genöthigrt worden.

3) Das Fallissement aber wird für kundbar alsdann geachtet, wann entweder der Schuldner selbst sich per supplicam als insolvent erkläret oder flüchtig wird, oder seine Güter in praeiudicium seiner Kreditoren heimlich wegbringet, oder wenn er seine Kreditoren privatim zusammen ruft, und ihnen einen Akkord anbietet, oder die Herren Gerichtsverwalter den Universalarrest auf seine Güter erlauben, oder aber, wann der Debitor, in Schulden vertieft, verstirbt; so, daß von diesen Zeitpunkten an dem Verkäufer völlige 14 Tage zurück zu gute gerechnet werden sollen.

Art. 25.

1) Sind Waaren aus der Fremde von einem Falliten verschrieben, die von demselben überall nicht, oder nicht völlig bezahlt sind, und der Versender erfähret immittelst, daß die Waare, zu Wasser oder zu Lande, annoch unterwegens ist, entweder durch das Gerücht, oder durch seine mit Protest zurük gekommene Wechselbriefe, des Falliten schlechte Umstände; so mag derselbe durch Ueberschickung des zweiten Konnossements, oder durch Stellung anderweitiger Ordre, diese Waaren, in so ferne sie noch nicht in des Falliten würklichen Gewahrsam gekommen, und falls das Connossement von ihm nicht schon weiter an andre transportirt worden, ebenfalls wieder zu sich nehmen, und soll das zweite Konnossement, oder die zulezt ertheilte Ordre, dem ersten Konnossement, welches der Debitor hat, wenn er gleich die Assekuranz auf die Waare besorgt hätte, ohne Widerspruch vorgezogen werden.

2) Es muß aber der Innhaber des zweiten Konnossement, oder der jüngeren Ordre, ehe und bevor er die Waare zu sich nehmen darf, den Curatoribus bonorum alles das, was der Debitor auf die Waare erweislich bezahlt oder verwandt hat, nicht weniger, was der Ablader dem Debitor sonst schuldig seyn mögte, baar entrichten, oder wenn noch darüber zu streiten, oder zu liquidiren wäre, sogleich hinreichende Kaution bestellen; in Entstehung dessen die Waare von den Curatoribus bonorum in Empfang genommen, öffentlich verkauft, und das provenu ad depositum gebracht werden soll.

3) Wäre aber das Konnossement von dem Falliten vor seinem Austritt an einen dritten veräußert, oder verpfändet, so ist der Inhaber desselben dem Ablader oder Versender vorzuziehen, und muß sich dieser seines Schadens an der Massa bestmöglichst erholen.

4) Gleichergestalt denn auch, wann die Waare schon in des Falliten Gewahrsam ist, das ist, wann er sie auf seinem Boden oder in seinem Pakraum und Hause hat, die rei vindicatio ferner keine statt findet. Jedoch muß die Waare vor dem Austritt in Empfang genommen seyn, indem die Kuratoren nach der Insolvenz keine unbezahlte Waaren zum Nuzen der Massa in Empfang nehmen können, sondern selbige oder das Konnossement dem Eigenthümer überlassen, oder, wenn sie die Waare aufgenommen hätten, solches zurück geben müssen: sie haben und behalten aber billig das ius retentionis daran in den Fällen, und nach Art und Weise, wie ad No 2. dieses Artikels erwähnet ist, bis die Massa von dem Ablader befriediget worden.

5) Indessen steht dem Ablader oder seinem hiesigen Gevollmächtigten frei, das versezte Konnossement gegen die darauf vorgestrekte Schuld einzulösen;

6) auch mag er, wenn das Konnossement verkauft, und die Kaufsumme noch nicht abgetragen, oder in Gegenrechnung vergütet wäre, die noch ganz oder zum Theil unbezahlte Kaufsumme von dem Käufer und Innhaber der Waare einfordern, und kann die Massa solche restirende Gelder nicht einkassiren.

Art. 26.

1) Güter, die in Kommission gesandt, oder auch allhier von jemand einem nachherigen Falliten zu verkaufen, oder weiter zu spediren anvertrauet worden, sollen dem Kommittenten oder Eigenthümer, wenn er solche Kommission hinlänglich bescheiniget, so viel davon annoch bei dem Debitor in natura vorhanden, gegen Bezahlung der darauf verwandten Spesen, und 1 p. Cent Provision, unweigerlich wieder ausgeliefert werden; und hindert nicht, wenn auch gleich die Emballage oder Nummern auf den Paken oder Fässern alterirt, oder sonsten eine Veränderung mit der Waare vorgenommen wäre, sondern es ist genug, wenn das Eigenthum des Kommittenten an derselben außer Streit gesezet ist.

2) Wären aber solche Kommissionsgüter schon ganz oder zum Theil verkauft, und die Gelder von dem Falliten noch nicht einkaßiret, so ist in Erwägung zu ziehen, ob der Fallit del credere gestanden oder nicht. Im erstern Falle sind die ausstehenden Schulden von den Kuratoren einzukassiren, und ad massam zu bringen, und muß der Kommittent, in Ansehung derselben, mit einem Platze inter chirographarios sich begnügen lassen. Im letztern Falle aber, wenn die in Kommission gesandten, oder zur Spe-

dition anvertrauten Güter von dem Kommissionär oder Spediteur verkauft worden, und die Gelder dafür noch ausstehen, treten diese in die Stelle der verkauften Waaren, und kann der Kommittent solche selbst, oder durch seine Gevollmächtigten einfodern lassen. Auch sind Curatores bonorum schuldig, die Rechnungen aus des Falliten Büchern zu extrahiren, solche an die Kommittenten zu crediren und zu übergeben; jedoch werden auch hier, wie bei den in natura vorhandenen Waaren, die Spesen und eine billige Provision zu 2 p. Ct. der Massa bonorum gegen Auslieferung der Rechnungen vergütet. Wenn übrigens jemand so boshaft gewesen, und Spedizionsgut verkauft, und das Geld dafür eingesäkelt haben möchte; so soll derselbe dieserhalben nicht nur als ein boshafter Fallit angesehen und also bestrafet werden, sondern auch der Kommittent ein gleiches Recht mit andern Deponenten genießen; also, daß wenn es zum Akkord kommt, er seinen Platz in der zweiten Klasse finde, falls aber der Konkurs existiret, er mit seiner Forderung vor einem Deposito ordinario, wie unten Art. 71. erwähnet werden wird, collociret werde.

Art. 34.

1) Alles was sich von fremden Gute, es sey aus welcher Ursache es wolle, in eines Debitors Gewahrsam befindet, ist dem reklamirenden Eigenthümer, nach der Verordnung des 23. Artikels, einzuliefern.

2) Hätte aber der Debitor eine Rechtsbegründete Ansprache an den Eigenthümer, so hat die Massa so lange an dem Gute oder Gelde das jus retentionis, bis diese Forderung gütlich abgemacht, oder gerichtlich entschieden ist.

3) Gleichergestalt haben die, welche des Falliten Güter in ihrer Gewalt haben, in so ferne sie justo titulo zum Besitze derselben gekommen, dieses Rechtes zu genießen.

4) Und da auch bishero vielfältig gestritten worden, ob in Concursibus creditorum die Kompensation liquidi cum illiquido statt finde, wenn z. E. der Fallit von seinem Kreditor eine Obligation, dieser aber an jenem eine Buchschuld zu fordern habe, ob alsdann der Kreditor der Massa mit seiner Buchschuld inter chirographarios zu setzen, und seine Obligationsschuld der Massa zum vollen zu bezahlen pflichtig; so soll die Kompensation allemal zugelassen seyn, und, wenn ja das illiquidum oder die Buchschuld vorhero justificiret werden müßte, die Kompensation bis nach geendigter Justification ausgesetzt werden.

Art. 48.

Da wir nun, nach reiflicher Ueberlegung der Sachen, und nachdem Wir sowohl den Nutzen des Kredits, als des Kommercii, dabei in reife Erwägung gezogen, die billigste Proportion darinn gefunden, daß die ältesten Creditores hypothecarii (deren Gränzen Wir unten bestimmen werden) allemal, und bis sie zu der völligen Bezahlung ihres Kapitals gelangt, gedoppelt so viel als die Buchschulden, die jüngern hypothecarii aber noch ein halbmal so viel als die chirographarii, und zwar gleichergestalt so lange, bis sie ihr ganzes Kapital erhalten, bekommen müssen, z. E. wenn die chirographarii 20 p. Ct. aus der Massa genießen könnten, die älteren Hypothecarii alsdann 40, die jüngern Hypothecarii aber 30. p. Ct. nach dem Verhältnisse von 2, 3, 4, zu empfangen haben; als sezzen Wir diese Norm, als eine beständige, welche Kuratoren in allen Fällen zu beobachten schuldig sind, hiemit feste; wollen auch, zu mehrerer Deutlichkeit,

einige

einige Ausrechnungen dieser Verordnungen sub No. 4. beifügen, wornach als nach einem Modell, alle Ausrechnungen in Zukunft eingerichtet werden können.

Art. 49.

1) Damit man aber wisse, wie die Kreditoren einzutheilen, so sollen die Creditores hypothecarii jedesmal in zwey Klassen eingetheilet werden, so daß die Summen, die sie nach den Datis ihrer Pfandverschreibungen zu fordern haben, in der Mitte durchgeschnitten werden, wovon die erste Hälfte die erste Klasse, die andere Hälfte aber die zweite Klasse ausmacht; und nicht hindern, wenn gleich der Durchschnitt in eines Kreditors Forderung eintrifft, ja wenn auch nur ein einziger Kreditor hypothecarius wäre, sintemal dessen Obligationsforderung alsdann getheilet werden müßte; wie solches aus der Anlage No. 4. mit mehrern erhellen wird.

2) Es werden demnach bei den Akkorden künftighin immer drei, und nicht mehr oder weniger, Klassen statuirt, wovon die zwei erstern die Pfandverschreibungen, die leztern aber die Buchschulden, ohne darauf zu sehen, wie stark derselben Anzahl seyn möchte, ausmachen.

Art. 50.

1) Ist die Massa so beschaffen, daß die älteren Hypothekarii in der ersten Klasse 40, die jüngeren in der zweiten 30, und die Buchschulden in der dritten 20 Prozent, entweder baar, oder wenigstens binnen Jahresfrist, von Zeit des proponirten Akkords an, erhalten können; so soll der Akkord allemal angenommen werden müssen, und solche Annehmung von den Kreditoren nicht können abgelehnet werden.

2) Ist aber die Massa so schlecht, daß sie nicht 40, 30 und 20 Prozent geben kann, so stehet es in der Kreditoren Willkühr, ob sie einen förmlichen Konkurs moviren, oder sich vergleichen wollen. Und wann $\frac{3}{4}$ Theil derselben, nach den Summen gerechnet, (vid. Art. 4.) des schlechten Zustandes der Massa ohngeachtet, den Akkord nach der gegebenen Regel oder Proportion dennoch beliebet, so ist der übrige $\frac{1}{4}$ Theil, er bestehe in Buchschulden oder Hypotheken, sich den Akkord gleichmäßig gefallen zu lassen, schuldig. Sind aber nicht $\frac{3}{4}$ Theil zum Akkord geneigt, so dürfen die Kuratoren sich nicht entlegen, dem von ihnen entweder schon bestellten, oder zu bestellenden Procuratori Concursus die unaufhältliche Betreibung des Konkurses aufzutragen.

3) Wie es aber mit dem Debitor, wenn ein Akkord zum Stande kömmt, zu halten, ob, und wann er von seinen Schulden zu entschlagen, und auf welchen Fall er ad beneficium cessionis zuzulassen, davon wird unten das Behusige disponiret werden.

Art. 51.

1) Damit aber der Akkord desto bündiger und beständiger vollzogen werde, so sollen die Kuratoren allemal, beim Antritte ihrer Kuratel, an die fremden Kreditoren, sobald sie deren Namen und Heimath erfahren, schreiben, und sie ermahnen, daß sie Gevollmächtigte allhier mit zulänglicher Instruktion bestellen, damit selbige den Zusammenkünften mit beiwohnen können; und diese schriftliche Notification sollen sie alsdann hauptsächlich wiederholen, wann der Akkord nach dem Art. 46. seqq. in Commissione proponiret wird.

2) Wer sich nun auf diese schriftliche Intimation nicht meldet, der hat das, was in Kommission geschlossen ist, stillschweigend genehmiget, und das

Quantum, das ihm durch den Akkord zugefallen, wird zu seiner beliebigen Disposition bei der Kämmerei für ihn aufgehoben.

3) Wann aber das Proklama abgelaufen, und demnächst Sententia praeclusiva ergangen, leztere auch rechtskräftig geworden, so ist derjenige, der sich nicht gemeldet, nicht nur von der Massa, sowohl ratione des Akkords, als der etwanigen Prioritätsurthel, ausgeschlossen, sondern er verlieret auch seinen Anspruch an des Debitors Person, wenn derselbe ad cessionem bonorum zugelassen wird: Jedoch muß auch hievon den bekannt gewordenen Auswärtigen, die keine Bevollmächtigte bestellet haben, die behusige Nachricht a Curatoribus gegeben werden, damit niemand unter dem Vorwand, er sei mit Curatoribus in Korrespondenz gestanden, und habe sich also um die gerichtlichen Verfügungen nicht bekümmern dürfen, contra sententiam praeclusivam Restitutionem zu suchen, veranlasset werde; wie dann auch die hinc inde gewechselte Briefe respective in Copiis & Originalibus ad Acta Commissionis geleget werden sollen.

Art. 63.

Wechselbriefe, welche zugleich eine Pfandverschreibung in sich enthalten, sollen hinführo des executivischen Wechselrechts nicht genießen, dahingegen nach dem Dato der Verschreibung ihren Plaz unter den Hypothekgläubigern finden.

Art. 64.

1) Tritt jemand in eine schon vorhin etablirt gewesene Handlung als neuer Kompagnon ein, es sey, daß vorhero mehrere Handlungs-Socii gewesen sind, oder einer die Handlung allein geführet hat; so sollen die neuen Kompagnons drei Monate vor Antretung der neuen Kompagnie den Kreditoren der alten Societät oder Handlung hievon gebührende Nachricht ertheilen, damit dieselben sich darnach richten, und von der alten Kompagnie, oder dem ersten Schuldner, ihre Schulden einfordern können, und ist alsdann der neue Kompagnon die vor seinem Antritte gemachten Schulden mit zu bezahlen nicht pflichtig; auch sollen sodann die Güter der neuen Societät, wenn sie gleich ganz, oder zum Theil aus der vorigen Kompagnie hergeflossen, so lange bis die Kreditoren der jüngern Maskopei befriediget, und der neue Kompagnon seinen Antheil empfangen, für die ante Societatem gemachten Schulden nicht haften, auch keine Separatio bonorum, als in so fern sie dem ältern Kompagnon extra Societatem eigen sind, verlanget werden können.

2) Wird aber diese nothwendige Vorsicht verabsäumet, so ist der neue Kompagnon, die alten Schulden als selbst gemachte mit zu tragen, verbunden.

3) Sollte indessen der alte Kompagnon seinem neuen Socio einige Kreditoren verschwiegen haben, so soll derselbe nicht nur als ein Falsarius und bosbafter Fallit angesehen, und nach Anweisung des 103. Artikels bestraft, sondern auch der Kreditor, wenn derselbe um die geschehene Veränderung gewußt, und dabei stille geschwiegen hätte, kein Recht an dem neuen Kompagnon und an der Massa haben, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn. Hat er aber von der neuen Societät nichts erfahren, so bleibt ihm zwar sein voriger Debitor und dessen etwaniges Vermögen allerdings verhaftet; jedoch kann er an des neuen Kompagnons Güter keinen Anspruch machen, noch vor den Kreditoren derselben eine Bezahlung verlangen.

4) Kontrabirt ein Kompagnon Schulden für sich, und die Gelder fließen nicht in die Kompagnie, so kann sich der Kreditor an die Massa nicht halten;

halten; jedoch bleiben des Kompagnons, der die Schuld kontrahirt hat, eigne Güter, z. E. liegende Gründe und Möbeln, zu seiner Sicherheit, und haben seine Privat-Kreditoren an denenselben ein vorzügliches Recht vor den Societäts-Kreditoren.

5) Hat aber der Kompagnon, der die Schuld einseitig gemacht hat, die gewohnte Firma gemisbraucht, und solche, vermöge Societäts-Kontrakts, brauchen können, oder kann der Kreditor beweisen, daß die Gelder unmittelbar der Kompagnie zu gut gekommen, so wird ein solcher Kreditor auch als ein Creditor Societatis angesehen, der Kompagnon aber, der die Handlungs-Firma gemisbrauchet, als ein Falsarius und boshafter Fallit gestrafet.

Art. 65.

Kompagnons, die aus einer Handlung scheiden, müssen, falls sie sich von gemachten Kompagnieschulden befreiet sehen wollen, den Kreditoren sammt und sonders die Separation zu ihrer Nachachtung bekannt machen, und beschaffen, daß ihre Namen, oder die bis daher gebrauchte Firma, unter den Obligationen ausgelöscht oder verändert werden; widrigenfalls bleiben sie als Socii in solidum verhaftet, und soll sie die Ausflucht, die Trennung sey notoria, und ohne dies den Kreditoren bekannt gewesen, nicht schüzen.

Art. 66.

Und eben also soll es auch mit den Erben eines verstorbenen Debitors, wenn etwan einer derselben die passiva der Erbschaft in der Theilung über sich nimmt, beobachtet werden; nur mit dem Unterschiede, daß die Erben im Versäumungsfall nicht in solidum, sondern nach den allgemeinen Rechten nur pro rata ihres Erbantheils verpflichtet bleiben.

Art. 71.

1) Hat einer, secundum Art. 16. Tit. 5. Part. 2. Stat. jemanden ein Gut in treuen Händen verwahrlich zugestellet, und es ist von demselben unwissend des Deponenten verändert oder verthan, so behält der Deponens wenn es zum Konkurs kommt, seinen Plaz vor allen andern Schulden, die keine ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben: Findet aber der Akkord statt, so wird er in die Klasse der jüngern Creditorum hypothecariorum gesezet.

2) Und dahin wird auch derjenige gerechnet, der nach dem 26. Art. einem Falliten Waaren zur Spedition anvertrauet hat, wenn das Speditionsgut vor dem Fallissement verkauft, und das Geld einkassiret worden; nicht weniger derjenige, welcher einem Falliten Gelder ohne Zinsen angeliehen.

3) Jedoch gehet bei Konkursen der Kommittent der angegriffenen Speditionsgüter dem Deponenten, der Deponens aber dem Anleiher vor; gleich sie dann auch also, wenn keine sonstige oder nur wenige Hypothekarii seyn möchten, bey dem Akkord, nach Anleitung des 49. Art. klassificiret werden.

Additionalartikel.

Zur neuen Fallitenordnung publiciret den 24. Apr. 1772.

Art. VI.

Falls der Fallit bei Erklärung seiner Insolvenz von seinen ihm wissentlichen Kreditoren einen oder mehrere verschweigen, und nicht alle zur behörigen Ansage zur ersten Kommission angeben würde, so soll derselbe dafür zu

einer besondern nächdrücklichen Strafe gezogen werden. Ferner soll bei der Wahl der Kuratoren, zur Abwebrung der Kollision, die Sammlung der Vollmachten vieler Kreditoren künftig nicht gestattet, und Keiner der in der ersten Kommission erscheinenden, mehr als für Eine Person seine Stimme zu geben zugelassen werden; jedoch soll diese Verordnung sich nicht auf auswärtige Vollmachten erstrecken, auch jedermann befugt seyn, an seiner Stelle, wen er will, zu schicken. Hiernächst aber soll jeder Kurator zur Abstattung eines förmlichen Eides bei Verlust seiner Forderungen gehalten seyn, und in denselben nebst andern in der N. F. O. vorgeschriebenen Pflichten, besonders auch dieses inserirt werden, daß er den Falliten in keinem Stücke mehr, als die Gesetze erlauben, begünstigen, am wenigsten weder selbst direkte oder indirekte, es sei mit dem Falliten oder mit einem dritten einige Nebenakkorde oder besondere Versprechungen eingehen, noch daß ein anderer Kreditor seines Wissens solches thue, gestatten wolle. Und soll dieser Eid, so wie der Eid der Buchhalter künftig in Commissione vor den Herren Kommissarien abgestattet werden, jedoch bei jenen, der Anständigkeit halber der Buchhalter nicht zugegen seyn.

Verordnung wegen einer mehrern Begünstigung der Frachtgelder, als solches bereits, mittelst Rath- und Bürgerschlusses von 4. Dec. 1766. geschehen,

und

Neue Verfügung, in Ansehung der Havereigrosse, den 24. Apr. 1772. bekannt gemacht.

Wenn gleich bei Fallissementen die Rehder oder Schiffer die mitgebrachte Waare, oder das in Händen gehabte Pfand hätten verabfolgen lassen, und das Fallissement vor Ablauf in drei Monaten a dato der Ablieferung der Waare, zur Bezahlung der Fracht habe citiren lassen, so soll in beiden Fällen eine solche Frachtforderung als eine privilegirte Schuld angesehn, sub No. 10 unter denen in der neuen Fallitenordnung Art. 22. nahmhaft gemachten privilegirten Schuldforderungen kollocirt, und die Frachtgelder, wenn gleich die Waare schon in eines dritten Hand bezahlt oder unbezahlt, befindlich ist, doch immer ex massa unverkürzt bezahlet werden. Ist aber die gedachte Citation binnen 3 Monaten nach Ablieferung der Waare, nicht geschehen, so werden, bei einem nach der Zeit erfolgten Fallissemente, wenn gleich die Waare annoch in des Falliten Gewahrsam befindlich, die Frachtgelder als eine blöße Buchschuld angesehn und klassificirt.

2. Einer gesetzmäßigen Begünstigung, als eine privilegirte Schuldforderung angesehn zu werden, soll auch die Havereigrosse zu genießen haben, und unter den, in besagtem 22sten Artikel der neuen Fallitenordnung, angemerkten privilegirten Schuldforderungen sub No. 2. ihren Plaz finden.

Handlungstraktate.

Außer denen Handlungstraktaten welche Hamburg mit den noch übrigen drei Hanseständen gemein hat, sind auch verschiedne besondre mit dieser Stadt allein geschlossen worden.

Zu den ersten gehören:

1) Der Handelstraktat Spaniens mit der Hanse im Jahre 1607. dessen Erneuerung 1647. und die königliche Versicherung zur Bestätigung desselben

desselben 1648. In Ansehung Hamburgs wurde dieser Vertrag im Jahre 1751. wegen eines von der Stadt mit Algier gemachten Bündnisses unterbrochen, aber als dieses aufgegeben ward, wieder hergestellt. Die Hanseaten dürfen vermöge dieses Vertrags Handlungshäuser in den spanischen Häfen in Europa anlegen, und genießen daselbst vieler Freiheiten, sie dürfen Konsule in den spanischen Häfen anstellen, und haben im Handel alle Vorrechte die den vereinten Niederlanden eingeräumt worden.

2) Der Traktat welchen die Krone Frankreich 1716. mit den Hansestädten schloß, welchem zufolge die Hanseatischen Schiffe den französischen in der Abgabe gleich sind, und von der Abgabe von 100 Sous für die Tonne (droit de fret) befreiet werden. Auch ist den Hansestädten der Handel nach Frankreich, selbst wenn dieses mit Deutschland im Kriege begriffen wäre, erlaubt.

3) England hat vormals mit der Hanse viel Handelsverträge geschlossen. Schon im Jahre 1257. wurden den Kaufleuten der Hanse viel Handelsfreiheiten in England eingeräumt und ihre Niederlassung in London wo sie in dem Steelyard (Stahlhof) schon seit mehrern Jahren eine besondre große Faktorei hatten, von neuem begünstigt. Hierher gehören ferner der Handelsvertrag König Heinrichs V. mit der Hanse im Jahr 1417. und Eduards IV. im Jahr 1473. welcher ihre Vorrechte im englischen Handel bestätigte. Am Ende des 16. Jahrhunders wurden freilich die meisten dieser Vorrechte wieder aufgehoben, besonders durch die Königin Elisabeth. Allein Hamburg erhielt sich viele, indem es die Societät der englischen Adventurier Kaufleute, welche schon seit 1567. gesucht hatten, sich in dieser Stadt niederzulassen, aufnahm und ihnen verschiedene Freiheiten einräumte. Diese Societät, welche man auch die englische Kurt uennt, und aus 19 Kaufleuten mit ihrem Kurt Master besteht, ist seit dem 1611. und 1618 gemachten Vertrage mit der Stadt in derselben beständig ansässig gewesen und treibt einen beträchtlichen Handel mit englischen Manufakturwaaren und Kolonieprodukten. Diese englischen Kaufleute verkaufen gemeiniglich, wenn man nicht baar bezahlt, gegen Obligation, ehe man die Waare aus ihren Magazinen wegnehmen darf. Diese Obligationen lassen sie nachher entweder die verabredete Zeit auslaufen oder verkaufen sie gegen gebührenden Rabatt. Nicht alle brittische in Hamburg wohnende Kaufleute gehören zu der Societät.

Die Hansestädte sind noch im Besize des Stahlhofs zu London, wo sie einen Stahlhofmeister halten, allein nicht in der Ausdehnung noch mit allen den Freiheiten, welche diese Niederlassung ehemals hatte.

Hamburg und Bremen dürfen, zufolge der von König Karl II. 1661. und 1663. ihnen ertheilten Freiheit und Ausnahme von der Navigationsakte in eigenen, von ihnen selbst gebauten und von ihren Unterthanen geführten Schiffen alle deutsche Waaren auch die über Lübek kommenden Ostseeprodukte in die Häfen bringen, und britische Güter aller Art zurückführen.

4) Dänemark, begünstigte die sechs wendischen Hansestädte, Lübek, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lunebürg in dem Odenseeischen Vertrage 1560 und befreite ihre Schiffe und Güter von allen Abgaben im Sunde, das Schreib- und Tonnengeld ausgenommen. Doch sind Wein und Kupfer dem gewöhnlichen Zolle unterworfen. Haben sie Waaren in andern Hansestädten geladen die andern zugehörig, so bezahlen sie 1 Rosenobel (etwa 13 ℔ Hamb. banco) für die Ladung und eben so viel für das Schiff.

5) Die

5. Die vereinten Niederlande schlossen im Jahre 1645 ein Bündniß mit Hamburg und Bremen über die freie und sichere Schiffarth in der Nordsee, wie auch auf der Elbe und Weser, in welches Lübek das folgende Jahr gleichfalls aufgenommen wurde.

Die neuern mit der freien Reichsstadt Hamburg besonders geschlossenen Verträge verschiedener Staaten (der alten mit den bremischen und holsteinischen Ländern, mit den braunschweigischen und lüneburgischen hergegen, mit Dänemark ꝛc. aus dem 13. und 14. Jahrhundert zu geschweigen), sind folgende:

1) Dänemark versicherte ihr die im Koppenhagner Receß vom Jahr 1692. zugestandnen Zoll-Schiffahrts- und Handelsfreiheiten im Sunde und dem Königreiche Bergen in dem Vergleiche von 1736. in der Konvention von 1762 und in dem 10. Artikel des Gottorpischen Vergleiches von 1768.

2) Mit der Krone Schweden hat Hamburg über die Stader Zollfreiheit im Jahre 1691. einen Vertrag geschlossen. Die fortdauernde Gültigkeit dieses Recesses ist bei Abtretung des Herzogthums Bremen an Kurbraunschweig von lezteren anerkannt worden.

3) Der Traktat, welchen König Karl II. von England mit Hamburg im Jahr 1661. geschlossen und im Jahre 1663. erweitert hat, ist schon oben angeführt worden.

Im Jahre 1711. und 1719. wurde eine Konvention die Einführung des englischen Herings betreffend, zwischen Grosbritannien und Hamburg geschlossen. Sie ist aber seitdem dahin abgeändert worden, daß die Schiffer welche englischen oder schottischen Hering nach Hamburg bringen, eben so wie die holländischen beweisen müssen, daß es wirklich nach dem 24. Jun. gefangener zeitiger Hering sei. Vgl. Rathschluß vom 26. Apr. 1754.

4) Der Handlungs- und Seetraktat welchen Frankreich im Jahr 1769 mit Hamburg schloß, bestätigt den nach Frankreich handelnden oder da wohnenden hamburgischen Kaufleuten, die seit Jahrhunderten genossene Freiheiten, hebt das Droit d'Aubaine auf, sezt sie in Ansehung der Abgaben in den französischen Häven denen am meisten begünstigten nordischen Nazionen gleich, befreit sie von dem Faßgeld (Droit de fret) und bestimmt die Vorrechte der neutralen Schiffahrt in Kriegszeiten, unter andern auch darinn vortheilhaft, daß erlaubte Güter auf hamburgischen Schiffen nicht wegen vorgeschriebener Kontrabande, so wenig als das Schiff selbst konfiscirt werden.

Die drei Hansestädte haben zu Antwerpen, Bergen und London noch ihre Hausmeister, einen Geschäftsträger zum Haag, einen Residenten zu Paris; Agenten zu Petersburg, Madrid und Berlin; und Konsule zu Kadiz, Lissabon und Malaga. Die Stadt Hamburg ins besondre hat einen Komitial-Gevollmächtigten beim Reichstage zu Regensburg; Agenten in Wien, Koppenhagen, Hannover und Oporto und einen Generalconsul zu Livorno.

Es haben sich zu London, Bordeaux, Kadiz, Malaga, Lissabon, Oporto und Livorno verschiedene hamburgische Handelshäuser niedergelassen, welche daselbst wichtige Freiheiten genißen, und zum Flor der hamburgischen Handlung viel beitragen.

Noch müssen wir der in Hamburg seit zwanzig Jahren unter der Direktion der Herrn Professoren Büsch und Ebeling blühenden Handlungsakademie erwähnen. Diese Anstalt ward 1768. gestiftet und ist die erste dieser Art, welche zur Absicht hatte, der zum Kaufmannsstande bestimmten

Jugend,

Jugend, einen zweckmäßigern Unterricht und Vorbereitung als die bisherige zunftmäßige war, zu geben und sie zur Benutzung des praktischen Unterrichts auf Komtoren geschikter zu machen. Auch dient sie jungen Studirenden, welche sich dem Kameral- und Finanzwesen widmen, und andern die eine gründlichere Kenntniß der Handels- und Geldgeschäfte zu erlangen wünschen. Diese Anstalt hat schon aus allen europäischen Ländern, ja aus Asien und Amerika Zöglinge gehabt, deren Summe sich am Ende des Jahrs 1787. meist auf 300 belief (worunter an 60 Hamburger waren) und hat manchen geschickten jungen Mann für das Kammeralwesen oder zu den Geschäften der Handlung gebildet. Es werden darin außer der Theorie der Handlung, auch ihre Geschichte, die Kommerzgeographie, imgleichen die Produktenkenntniß und die Technologie, oder die Kenntniß der Handwerker und Manufakturen (mit Besuchung der hamburgischen und benachbarten Fabrikanstalten) gelehrt. Außer diesen Wissenschaften, unterrichtet ein Kaufmann im praktischen Buchhalten, ein Makler in der Waarenkunde und viele Rechenstunden sind mit Uebungen in Kalkulationen, Wechselarbitragen u. s. w. verbunden. Auch im Schönschreiben und in den lebenden Sprachen, nemlich im Deutschen (sowohl für Ausländer, als für gebohrne Deutsche, im Handlungsstil und Kaufmännischer Korrespondenz) im französischen, italienischen und englischen, (auch wenns nöthig ist, im holländischen und spanischen), wird von geschickten Sprachmeistern Unterricht gegeben. Es wird täglich wenigstens acht Stunden, (bei zunehmender Zahl der Zöglinge in noch mehreren) oft in mehrern Klassen zugleich gelehret. Die Zeit, in welcher obige Wissenschaften und Sprachen hinlänglich gelehrt werden können, sind (je nachdem der Zögling weniger oder mehr vorbereitet oder Fähigkeit und Lehrbegierde hat) zwei bis drei Jahr.

Der Lehrer sind gewöhnlich 12 bis 16 mit den Vorstehern und Aufsehern, die in der Akademie wohnen. Diese hat ein großes für die Anstalt aufgeführtes Gebäude, wo die ausländischen Zöglinge (nie mehr als zwei in einem geräumigen Zimmer) bequem wohnen. Die Kosten für Tisch, Wohnung, Möblen, Betten, Unterricht, Aufwartung, Licht und Feurung in den Lehrjahren sind jährlich 1000 ℔ grob Kurant oder etwa 135 holl. Dukaten, welche vierteljahrweise vorausbezahlt werden. Die gedrukten Gesetze zeigen, daß man nach Grundsätzen billiger, aber nicht ungezähmter Freiheit die Jugend (es werden aber keine Zöglinge unter 12 - 14 Jahren angenommen) erziehen will; und die gleichfalls gedruckten Fragen an die Eltern und Vormünder über den von ihnen zu bestimmenden Nebenaufwand der Zöglinge, beweisen daß man an Seiten des Instituts allen unnöthigen Aufwand äußerst zu vermeiden sucht.

Das hiesige Addreßkomtor giebt seit 1767. wöchentlich zweimal sogenannte Addreßkomtorsnachrichten heraus, welche gemeinnützige Abhandlungen, Handels- und Schiffsnachrichten, Wechsel- und Geldkurse, Assekuranzpreise, Handelsverordnungen aus allen Ländern und dergleichen einem Kaufmann nüzliche Aufsätze enthalten.

Altona.

Diese Nachbarin Hamburgs treibt einen beträchtlichen Handel, welcher in manchen Stükken einen genauen Zusammenhang mit dem hamburgischen hat. Ihre **Spedition** von deutschen Produkten und Manufakturwaaren, von dänischen und norwegischen Fischwaaren, von Produkten der Ostseeländer, sonderlich nach Spanien, Frankreich, England und Holland ist ansehnlich, und sie versorgt einen Theil der dänischen Staaten, vornemlich mit den aus besagten Ländern zurük gebrachten Waaren. Ihre **Frachtfahrt** besonders im mittelländischen Meere wegen der Sicherheit der dänischen Flagge ist ansehnlich. Daher hat sie auch viel eigne Schiffe, deren Zahl im Jahre 1782 sich auf 190 (worunter aber nur 6 über 150 Tonnen trugen) und im vorigen Jahr auf 146 belief. Sie besizt verschiedne **Schiffswerfte**, läßt aber auch auf andern dänischen und ausländischen Werften bauen. Die **Rhederei** ist in Kriegszeiten vorzüglich stark. Etwa 28 Schiffe werden zu einem vortheilhaften **Heringsfange** in den holländischen Gewässern gebraucht; einige gehen (doch nicht alle Jahr) auf den Kabeljaufang nach Island und ein Paar auf den Wallfischfang und Robbenschlag. Auch in dem Handel und der **Schiffahrt** nach den **dänischen Inseln in Westindien** haben die Altonaer Theil. Viele seiner Rükfrachten sezt Altona sogleich in Hamburg ab. Die **Manufakturen** sind nicht geringe. Die vornehmsten sind sechs Zukkerrafinerien, welche über 2 Millionen Pfund rohe Zukker verarbeiten, ansehnliche Tobaksfabriken und Brantweinbrennereien, Seilwindereien, Stärkemacher, Spiegel- und Möbelnmacher, Seidenfärbereien, ansehnliche Gärbereien, Wachstuchfabriken, Kattundrukkereien und Kattunschilderer, die zum Theil für Hamburg arbeiten, Wollenzeugmanufakturen und Strumpfwebereien und 28 Sammet und Seidenweber, eine Fayencefabrik, verschiedene Nadelmacher u. a. Viele Produkte dieser Manufakturen, werden in den dänischen Staaten, ja bis nach Norwegen vertrieben; auch wird viel in Hamburg abgesezt.

1776 wurde hier eine **Giro- und Leihebank** errichtet, welche fein Silber von 15 Lt. 12 Grän oder auch Speciesreichsthaler annimmt und für beides gleichviel kreditirt. Sie giebt nach Gutbefinden dieses Silber und Speciesthaler zu einerlei Werth, nemlich $9\frac{1}{4}$ Bankothaler die Mark fein und zahlt die Mk. fein zu demselben Werthe aus, als sie selbige einnimmt. Sie hat aber der altonaischen

Kauf-

Kaufmannschaft die hamburger Bank zu Benuzzung ihrer Fonds vermittelst derselben noch gar nicht entbehrlich gemacht.

Die Einwohner der Stadt genießen große Freiheiten, viele Begünstigungen in den Zöllen und andern Abgaben und eines ganz freien Handels, ausgenommen daß fremder Kornbrantewein und ausländische Heringe verboten sind.

Das **Frachtfuhrwesen** zwischen hier wie auch zwischen Hamburg und Kiel ist seit 1783 sehr gut eingerichtet, und eine königliche Verordnung darüber ergangen.

In Ansehung des **Wechselrechts** ist zu merken, daß die hier eingeführte dänisch-norwegische Wechselordnung von 1681 in dem Artikel, die Respittage betreffend, im Jahr 1777 für Altona dahin abgeändert worden, daß ein Wechsel auch am **eilften** Tage, nicht blos am zehnten, nach dem Verfalltage, könne protestiret werden.

Altona rechnet so wie Hamburg nach Mark, Schillingen und Pfenningen.

Die Valuta ist seit dem Jahre 1777 zweierlei: entweder Speciesbanko, oder auch Kurant.

Die erste Valuta ist bei der Errichtung der sogenannten Speciesgiro und Leihbank eingeführt, und wird also vorzüglich bei der Handlung gebraucht. Es wurden zu dem Ende wirkliche Speciesthaler zu $9\frac{1}{4}$ Stük auf die Mk. fein ausgemünzet und von der Bank für 27 ℔ 12 ß Bankovaluta angenommen. Das Silber, woraus die Thaler gemünzet werden, ist 14 Löthiges. Folglich 2 Lt. Zusaz an Kupfer. Mithin ist das Gewicht einer feinen Mark Silber = 5559 As.; und das Gewicht (Schrot) eines Speciesthaler = 600,97 As. Das Korn desselben aber = 525,84. Dieser Speciesthaler weicht also im Korn von dem hamburger Bankothaler ab. Dieser leztere ist, wie wir bei Hamburg gezeigt haben, kein wirklicher Thaler, sondern nur eine bestimmte Masse von feinem Silber, welche die altonaische Bank zu gleichem Werthe von 27 ℔ 12 ß annimmt und ausgiebt.

Dieses Silber ist auf 15 Lt. 12 Grän fein rafinirt, für alles übrige bezahlt die Bank weniger. Nemlich 14 löthiges (worauf die Speciesthaler gebracht sind) 27 ℔ 6 ß Bankovaluta.

Das macht einen Unterschied von $\frac{2}{100}$ p. Ct. zwischen Species und hamburger Bankovaluta.

Dazu kommen aber noch die Kosten, die bei der Einschmelzung der Thaler in Barren verwandt werden müssen, welche den Gehalt der dänischen Speciesthaler noch mehr gegen hamburger Bankovaluta herunter bringen.

Die

☞ Die zweite Valuta ist die Kurantvaluta, davon in den groben Sorten die Mk. fein zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. oder 34 ℔ Kurant ausgebracht wird. In den dänischen zwei Schillingsstükken (1 Schilling Kur.) aber zu 12 Rthlr. oder 36 ℔ Kurant. Mithin verhält sich das Species zu dem groben Kurant

wie $27\frac{3}{4}$: 34 = 100 : $122\frac{5\,8}{1\,1\,1}$;

und zu dem 2ßst. Dän.: wie

$27\frac{3}{4}$: 36 = 100 : $129\frac{2\,7}{3\,7}$.

Der Zahlwerth eines einzelnen Speciesthalers in grob Kurant ward auf 3 ℔ 11 ß festgesezt.

Seit der Errichtung dieser Speciesgirobank sind die Thaler großentheils durch die ungeheure Menge von dänischen Banknoten verdränget worden, und Dännemark hat zu seinem Nachtheile erfahren, daß diese Münze nicht im Stande gewesen ist, den Kredit seiner Noten wieder in die Höhe zu bringen. Jezt sucht man dieses auf eine andere Art in Gang zu bringen. Nemlich man will in dieser Absicht, eine eigne Münze für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein prägen lassen, die den Namen Species führen, aber auch zugleich als Kurantmünze dienen soll. Es sollen aber nicht allein ganze, sondern auch $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $1\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ Stükke von einem Speciesthaler gemünzet werden.

Der Gehalt dieser Speciesthaler kommt mit dem vorigen überein. Nemlich $9\frac{1}{4}$ derselben aus der Mk. fein. Die rauhe Mark wird zu 14 Lt. fein gerechnet. Das Schrot und Korn dieses Thalers wird demnach mit dem des vorigen und das wir angegeben haben, übereinkommen. Allein dieser Speciesthaler, muß auch zugleich als Kurantgeld dienen, und zwar soll ein ganzer Thaler 3 ℔ 12 ß in Kurant, ein halber 1 ℔ 14 ß u. s. w. gelten.

Nach der neuen Einrichtung soll auch kein andrer Unterschied zwischen dem Species und dem Kurant Statt finden, als dieser. Mithin ist ein Speciesthaler = 3 ℔ 12 ß Kur. und ein $\frac{2}{3}$ desselben = 2 ℔ 8 ß. $\frac{1}{3}$ = 1 ℔ 4 ß. $\frac{1}{6}$ = 10 ß. $1\frac{1}{2}$ = 5. und $2\frac{1}{4}$ = $2\frac{1}{2}$ ß Kurant werth.

Die Scheidemünzen bestehen aus kupfernen Sechslingen und Dreilingen, vom innern Werth der dänischen Schillinge und Halbschillinge.

Die Münzen sind so eingerichtet, daß auf der einen Seite derselben der Werth in Species, auf der andern der Werth in Kurant bezeichnet ist. Diese Einrichtung wird deswegen getroffen, damit man gar keine Reduktion von der einen Valuta auf die andere anzustellen nöthig habe.

Hier

Hier ist das Gewicht des Species und seiner Thaler, wie es der Herr Etatsrath und Finanzdeputirter Zoege in seinem Versuch, zur Entwiklung fester Begriffe von Arbeit und Handel ꝛc. angiebt.

1) $9\frac{1}{4}$ Thaler Species, welche so wohl in den kleinen als in den größern Species Münzsorten eine Mk. fein Silber enthalten sollen, wiegen im ganzen

$\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stükken die alle 14 löthig sind:

1 Mk. 2 Lt. 1 Quentg. — Pfennig. 9 Eschen — 777 theile v. 555 Eschen

	Mark.	Loth.	Quentg.	Pfenning.	Eschen.	777 Theile von Eschen.
$\frac{1}{8}$ Stükke, welche 11 löthig werden	=	1	7	1	—	6	141.
$1^{\frac{1}{8}}$ = 8	=	2	—	—	—	—	—
$2\frac{1}{4}$ = 6	=	2	10	4	2	11	259.
2) Ein Thaler Species wiegt im ganzen							
$\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ Stük	=	—	1	3	3	10	543.
$\frac{1}{8}$ Stükken	=	—	2	2	—	4	267.
$1\frac{1}{2}$	=	—	3	1	3	5	756.
$2\frac{1}{4}$	=	—	4	2	1	13	490.
3) Ein $\frac{2}{3}$ Stük wiegt		—	1	1	1	1	362.
$\frac{1}{3}$	=	—	—	2	2	9	181.
$\frac{1}{6}$	=	—	—	1	2	12	45.
$1\frac{1}{2}$	=	—	—	1	—	10	322.
$2\frac{1}{4}$	=	—	—	—	3	1	215.
4) Ein Thaler Species hält fein Silber		—	1	2	3	11	378.
$\frac{2}{3}$	=	—	1	—	2	7	511.
$\frac{1}{3}$	=	—	—	2	1	3	644.
$\frac{1}{6}$	=	—	—	1	—	10	322.
$1\frac{1}{2}$	=	—	—	—	2	5	161.
$2\frac{1}{4}$	=	—	—	—	1	2	469.

Die Eintheilung des Gewichts ist folgende:

1 Mark hält 16 Loth oder 288 Grän.
1 Loth = 4 Quentgen 18 —
1 Quentgen 4 Pfennig $4\frac{1}{2}$ —
1 Pfenning 17 Eschen $1\frac{1}{8}$ —
1 Eschen $1\frac{9}{17}$ —

Reducirt man so wohl das Gewicht (Schrot) als den innern Gehalt (Korn) auf Asen, so erhält man

	Schrot.	Korn.
Für einen ganzen Speciesthaler	600,97	525,84.
$\frac{2}{3}$	400,64	350,56.
$\frac{1}{3}$	200,32	175,28.
$\frac{1}{6}$	127,47	87,64.
$\frac{1}{12}$	87,64	43,82.
$\frac{1}{24}$	58,43	21,91.

Diese, hier so eben auseinandergesezte Münzsorten, sollen nur in der Folge in den beiden Herzogthümern cirkuliren, alle übrige dänische Münzsorten sollen keine angenommen werden. Die alten dänischen Banknoten cirkuliren nur für die Königreiche, um aber auch den beiden Herzogthümern Zettel oder Noten zu verschaffen, soll in Altona zu diesem Ende eine eigene Zettelbank, davon die Noten auf Species und Kurant, wie die Münzsorten lauten, errichtet werden. Die Banknoten, welche Species und Kurant repräsentiren, sind von 80, 40, 20 und 8 Rthlr. Species, oder nur 100, 50, 25 und 10 Rthlr. Kurant. Mit der Zeit hoft man diese Bank zu einer Leihebank zu machen, welche auf drei Monat Species oder Zettel, gegen Gold und Silber ausleihen soll.

Von den kleinern Sorten der Speciesmünze, als $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ thlr. sollen nicht von der Bank angenommen werden, sondern nur $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stükke. Von der ersten Sorte muß aber eine hinlängliche und verhältnißmäßige Summe im Publikum im Umlaufe seyn. Nach dem Plane, will man nicht mehr Zettel als Species rouilliren lassen, so daß jeder Besizzer einer Note, dieselbe, gleich und zu welcher Zeit er will, in Species, von der Bank realisiren lassen kann. Dadurch soll der Kredit der Bank festgestellet werden. Das übrige von den königl. dänischen Münzwesen, Handelsgewichten, Maassen, kommt unter dem Artikel Kopenhagen vor. Was den Altonaer Wechselkurs betrift, so richtet sich dieser vorzüglich nach Hamburg.

Aus einer neuen Schrift des Herrn Etatsrath Zoege werden noch folgende Erläuterungen der neuen Speciesmünze wegen gemacht, die wir hier nicht unterlassen haben, mitzutheilen.

Von ganzen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Species, welche an die Stelle des groben Kurants treten, wird eine bestimmte Summe gemünzt, und für Rechnung der königl. Kasse in der Bank niedergelegt, wogegen sie der Kasse eine gleiche Summe in Zetteln ausliefert.

Von $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Species, die an die Stelle des kleinen Kurants treten, und von der Scheidemünze wird ebenfalls eine bestimmte

stimmte Summe gemünzt, die nicht in der Bank niedergelegt wird, und nie in die Bank kommen muß.

Die beiden Summen, die eine in Zetteln, welche den ganzen Speciesthaler und die größern Theile desselben vorstellen, die andere in Münze, welche aus den kleinern Theilen des Speciesthaler besteht, werden gleich bei der Publikation der Veränderung über sämmtliche königl. Kassen in den Herzogthümern vertheilet, wo sie gleich zu allen vorfallenden Ausgaben angewendet werden, nemlich für 100 Rthlr. Species 125 Rthlr. Kurant.

In einer gewissen bestimmten Zeit von der Publikation, werden noch die Abgaben in dem alten Gelde angenommen.

Das grobe Kurant desselben wird während dieser Zeit in die Altonaer Bank, das kleine und die Scheidemünze in die Kopenhagner, fließen. Alle alte Münze, die während dieser Zeit von den Unterthanen nicht ausgegeben werden, wird von der altonaer Münze, gegen Species, nach gewissen Regeln, eingewechselt. Eine ähnliche Verfügung wird man mit den Zetteln zu treffen wissen.

Lübek.

Die Handlung dieser kaiserl. freien Reichsstadt erstrekket sich mehrentheils zu Wasser über die ganze Ostsee, als welche an allen Seiten zum Theil mit lübeckischen Schiffen befahren wird, jedoch beyweitem nicht mehr so häufig, als da diese Stadt, oder vielmehr der hanseatische Bund und die demselben einverleibten Städte, deren Haupt die Stadt Lübek war, noch in ihrem vollkommnen Flore gestanden und die meiste Handlung und Zufuhr der Waaren, die nach und von Schweden, Dännemark, Norwegen, England und Holland geschehen, durch lübischer und anderer hanseatischen Kaufleute Schiffe verrichtet worden.

Gegenwärtig geht die Schiffahrt von **Lübek** auf **Petersburg**, **Narva**, **Reval**, Pernau, **Riga**, Memel, **Königsberg**, Libau, Windau, **Danzig** und Pommern, Finnland, Schweden und Dännemark Doch leiden die eignen Schiffe der Lübecker durch die Handelseinschränkungen in Dännemark und Schweden.

Nach den Häfen vorbenannter nordischer Städte und Länder sendet es eine große Menge Produkte, die aus dem südlichen Europa, nebst vielen Koloniewaaren, auch viele englische, französische und deutsche Manufakturwaaren, welche größtentheils über Ham-

burg kommen; nach welchem Orte es von allerlei Waaren, welche die an der Ostsee gelegenen Länder liefern, besonders von Getreide, Flachs, Leinwand, Segeltuch, Tauwerk, Leinsaat, Hanf, Holz (sowohl Zimmer- als Stabholz und Breter) Pottasche, Matten, Pech, Theer und Tobak, von Häuten, Juften, Talg, Talglichtern, Wachs, Butter, Speck, Wolle, Pelzwerk, Eisen, Kupfer, Alaun und aus Kopenhagen kommende West- und Ostindische Handelsartikel einen ungemein starken Absaz hat. Ein großer Theil dieses Handels ist aber nur Spedition. Vermittelst derselben geht eine große Menge der obgedachten Waaren über Hamburg nach Portugall, Spanien, Frankreich und Holland. Die Frachtfahrt auf der Ostsee hat aber abgenommen, so wie die Dänische, Schwedische, Preußische und Russische mehr empor gekommen ist.

Die stärkste Schiffahrt oder vielmehr Handlung der Lübecker außerhalb des Sundes geht nach Frankreich, woher viele Weine, Brantweine, auch südliche Früchte, Pflaumen, viel westindische und andere Arten geholt werden. Die Ausfuhr dahin besteht in Ostseewaaren, besonders Stabholz, Eisen, Messing, Leinsaat, Wolle und Getreide. Nach Holland ist wenig Schiffahrt.

Aus England kommen Steinkohlen-Schiffe und Leverpoler mit Manchesterwaaren, Steingut und Salz, und direkte aus Nordamerika Reis u. s. w. Es wird von Lübek wenig nach England gefahren, weil die lübeckischen Schiffe dort seit König Karls II. Zeiten, die hanseatischen Vortheile verloren haben.

Die unmittelbare Schiffahrt nach Spanien, Portugal und Italien (woher einige Ladungen, Wein, Früchte und Salz kommen) ist nicht so beträchtlich als der Handel dahin.

Aus Bergen in Norwegen kommen auch ziemlich viel Schiffe mit Fischwaaren, Trahn, Fellen u. s. w. hieher.

Zu Lande hat Lübek seiner Lage wegen nach Meklenburg, Holstein und das Lüneburgische, welche drei Herzogthümer ihm am nächsten gelegen, ziemlichen Handel. Es breitet sich auch solcher sonst noch hin und wieder weiter hinauf in Deutschland aus, wohin viele rußische, lief- und kurländische, preußische, schwedische und irländische Waaren abgeführt und allerhand Sorten Leinwand, wie auch vielerlei Manufacturwaaren wieder dagegen eingehandelt werden. Auch bekommt Lübek zum öftern von den Oberländern für eigene Rechnung, Blech, böhmische und sächsische blaue Farbe, Leinwande und verschiedene andere Waaren.

Die Manufakturen bestehen in gutem Sohl- oder Pfundleder, welches dem englischen und danziger an Güte nichts nachgiebt. Korduan wird hieselbst, sowohl an Ziegen- als Bock- und Schaf-

korduan

korduan häufiger und besser als sonst in keiner deutschen Stadt gemacht. Der Abgang davon ist nicht allein in Lübek selbst, sondern auch nach andern Handelsorten, sowohl in Ober- und Niederdeutschland, als nach Holland überaus stark.

Außer diesem hat es noch verschiedene wollene und baumwollene Zeugmanufakturen; sonderlich finden die sogenannten Haardekken daselbst guten Absatz. So ist auch nicht des Segeltuches zu vergessen, wovon ehemals jährlich etliche 1000 Stück nach Holland und England abgesandt wurden.

Einige Zukkersiedereien sind auch bereits seit vielen Jahren daselbst anzutreffen; ingleichen Amidonsfabriken und beträchtliche Tobaksspinnereien.

Die Lübecker haben auch in- und außerhalb des Gebietes der Stadt verschiedene Kupferhämmer und Meßingwerke. So wird auch in Lübek Bernstein verarbeitet und größtentheils nach Leipzig zur Messe gebracht.

Die Schiffsbauerei ist zu gewissen Zeiten in Lübek sehr beträchtlich, und man baut daselbst sehr gute und dauerhafte Schiffe.

Die sogenannte Zulage oder Zolllicent oder Accis von ein- und ausgehenden Waaren ist in Lübek sehr gelinde, so daß Auswärtige sehr unbillig denken, wenn sie die Benachtheiligung desselben verlangen.

Zwischen Lübek und Hamburg hat man die tägliche Bequemlichkeit der Post und Frachtwagen. Von Lübek aus kann man sich den halben Weg nach Hamburg des Travestromes zum Transport der schweren Güter bedienen; da sie denn in Olderloh abgeladen und so ferner zu Wagen 5 oder 6 Meilen übergebracht werden. So kann man auch vermittelst eines kleinen Flusses, die Stecknitz, bis nach Lauenburg und da völlig in die Elbe gelangen. Die Ergießung obbemeldeten Traveflusses in die Ostsee geschieht zwei Meilen unterhalb der Stadt bey dem Städtchen **Travemünde**. Hier ist der Lübeckische Seehafen und zugleich eine sichere Rhede für die aus der See kommenden Schiffe; welche aber, wenn sie nach der Stadt wollen und über 9 Fuß Tiefe erfodern, durch Prahmen müssen erleichtert werden; worauf sie denn völlig nach der Stadt zu gehen und daselbst bis an die Waage und vieler Kaufleute Häuser anlegen können, welche Häuser mehrentheils durch die ganze Stadt sehr wohl zur Handlung eingerichtet sind.

Die Fremden dürfen nach dem Gesezze hier an keine als hiesige Bürger verkaufen; allein es finden sich leicht einige, welche gegen eine ordentliche Kommissionsgebühr dieß Geschäfte übernehmen,

und durch deren Vermittelung man denn diesem der Handlung nachtheiligen Gesezze ausweichen kann.

Von den Handelstraktaten der Stadt Lübek ist schon oben in dem Artikel Hamburg das Nöthige gesagt worden.

Hier sind zwei Assekuranzkompagnien für See- und Feuersgefahr und verschiedene Privatassekuradeurs.

Lübek rechnet eben so als Hamburg, nämlich nach Mark, Schilling und Pfenningen.

Die Eintheilung der Rechnungsmünze ist einerlei mit der, die wir unter Hamburg angeführt haben.

Münzen.

Münzfuß wie Hamburg.

In Golde bei der Ausmünzung der Dukaten, weicht Lübek in etwas von dem Reichsfuße ab. Denn aus einer Mark Kölnisch werden zwar 67 Dukaten, aber nur von 23 $\frac{1}{2}$ Karat fein, gemünzet. Folglich gehen auf die feine Mark 68 $\frac{2}{4}\frac{0}{7}$ Stück, und das Korn eines einzelnen ist = 71,08 Asen. Die doppelten Dukaten, welche auch zur Zeit gemünzet werden, haben einen doppelten innern Gehalt.

In Silber folgt die Stadt dem Fuße, den wir unter Hamburg erwähnet haben.

Die Speciesthaler werden nach dem Reichsfuße von 1559 ausgemünzet. Der Werth derselben in lübisch Kurant ist unter Hamburg genau angegeben worden.

Lübek läßt auch, was Hamburg nicht thut, seit 1752 Kurantthaler zu 3 Mark Kurant münzen. Die folgenden Münzen in Silber bestehen aus einzelnen 2 Mark, 1 Mark, 8 ßß, 4 ßß und 2 ßß Stükken. Die Mark Kölnisch fein Silber in allen diesen Stükken wird zu 34 Mark Kurant ausgebracht. Die Scheidemünze besteht aus Schillinge, Sechslinge und Dreilinge.

In Ansehung der fremden Münzen und deren Werth in lübisch Kurant, richtet sich Lübek nach dem hamburger Geldkurs.

Von den übrigen fremden Münzsorten. S. Hamburg. Lübek hat einerlei Gold- und Silbergewicht mit Hamburg. Das verarbeitete Silber ist 12 Loth 3 Grän; das Zeichen desselben ist ein doppelter Adler.

Handelsgewicht.

1 Schiff	2 $\frac{1}{2}$ Lf	20 Last	280 ℔
	1 Lf	8 Last	112 ℔
		1 Last	14 ℔

1 Schiff zur Fuhr hat entweder 20 Last à 16 ℔, oder auch 23 Last à 14 ℔ d. i. 320 oder auch 322 ℔.

In

In Federn hält

Das Schiff	20 Last	32 Stein	320 ℔
	1 Last	1 3/5	16 ℔
		1	10 ℔

Hier werden die Säcke mit gerechnet.

Der Stein Flachs = 20 ℔.

Die Tonne rauh Honig, Butter in Bucktband, lüneburger Salz und 1 Faß Osemund ist 20 Last oder 280 ℔.

Die Eintheilung des ℔gewichts ist wie in Hamburg.

Das Verhältniß des Lübecker Gewichts mit andern. S. die zweite Tabelle unter Hamburg.

Getreidemaaß.

1 Last	8 Drömt	24 Tonnen	96 Scheffel	384 Fässer.
	1	3	12	48
		1	4	16
			1	4

Malz wird mit eben diesem Scheffel gemessen, aber weil es nicht abgestrichen wird, so giebt man diesen Unterschied auf 16 2/3 p. Ct. an.

Der Haber wird mit einem Scheffel gemessen der 1978 französische Kubikzolle hält; und also von dem vorigen ohngefähr 17 1/2 p. Ct. verschieden ist, oder 63 Haber Scheffel = 74 Rogken Scheffel.

Der Hopfen wird bei Schiff, Last und ℔ gewogen.

Das Verhältniß dieses Maaßes zu andern. S. dritte Tabelle unter Hamburg.

Maaß in flüßigen Dingen.

Fuder.	Ahm.	Viertel.	Stübgen.	Quartier.	Planken.	Orte.
1	6	120	240	960	1920	3840
	1	20	40	160	320	640
		1	2	8	16	32
			1	4	8	16
				1	4	8
					1	2

1 Faß Bier = 42 Stübgen.

Den Brantwein verkauft man bei 30 Viertel oder 60 Stübgen. Vom Verhältnisse des Maaßes in flüßigen Dingen mit andern. S. die vierte Tabelle unter Hamburg.

Vom Ellenmaaße. S. fünfte Tabelle.

Das Land wird nach Lasten von 36 Scheffel gerechnet und verpachtet. Diese erfodert 60, 70, 80 Quadratruthen, nachdem das Land gut oder schlecht ist.

In Lübek zählet man einzelne Dinge folgendermaßen:

1 Rolle Stockfische =	2 1/4 Wall	12 Mandel	180 Stück.
	1	5 1/3	80
		1	15

Breter oder Diehlen werden nach hunderten von 10 Zwölfter oder 120 Stükke gezählet.

Ausländischer Wechsel.

Das Pari zwischen Lübek und Amsterdam ist für 100 Thaler Cassa = 117 1/8 Thaler lüb. Kurant.

Mit Hamburg

100 Rthlr. Bko. = 123 1/3 Thaler lüb. Kurant.

Mit andern Oertern wechselt Lübek über Hamburg.

Die Wechselbriefe haben in Lübek laut des Dekrets vom Jahre 1669, nach dem Verfalltage, noch 10 Respittage, worunter die einfallenden Feier- und Sonntage mit verstanden seyn sollen.

Revidirte und verbesserte Wechselordnung, darnach in der Stadt Lübek Ober- und Untergerichte in Wechselrechten soll verfahren werden, vom Jahre 1706.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß eine Zeit her die Wechselbriefe, mit großem Schaden des Kaufhandels vielfältig in gerichtliche Processe gezogen, und lange Zeit mit weitläuftigem Disputiren im Gerichte aufgehalten worden, dadurch die Kreditoren öfters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Kredit gebracht, und die Commercia geschwächt worden. Und aber nach aller Rechtsgelehrten Meynung, die parate Executio in den Wechselsachen Plaz hat. Als thut ein Ehrbarer Rath dieser Stadt Lübek hiemit verordnen, daß hinführo in solchen Wechselsachen keine ordentliche gerichtliche Processe verstattet, und nichts schriftliches, sondern alles mündlich, vsque ad sententiam, verhandelt und geschlossen, auch vermöge Reichsabschiedes von Anno 1654, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung, wenn in acceptirten Wechseln, nach dem Verfalltage, die gewöhnlichen zehn Tage, darunter die einfallenden Feier- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen, dem Debitor durch den Apparitorem oder Gerichtsdiener, praevia protestatione de omni damno, die Wechsel zwei Tage vor dem Gerichtstage zugestellet, und darneben angekündiget worden, daß er bei nächstfolgendem Gerichtstage gerichtlich erscheinen, und zugleich, und auf einmal seine Exceptiones doli mali et solutionis, als welche allein in Wechselsachen zugelassen seyn sollen, wenn er dieselbe in continenti zu bescheinigen sich getrauet, mündlich vorbringen, und neben dem Actore zu dem Urtheile submittiren, und der Sentenz gewärtigt seyn solle. Darauf dann, nach ergangenem Urtheile, entweder mit, oder ohne Kaution der Gläubiger, innerhalb dreien Tagen die Execution von dem Gerichte, durch darzu verordnete Executoren wirklich vollzogen, und die Debitoren nach Wechselgebrauche dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder

weder zahlen oder selbst Bürge werden müssen. Sollten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, soll dem Kläger frei stehen, bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, der bei dem Nachmittagsworte ist, oder dem Herrn des Gerichts den Beklagten fordern zu lassen, welche dem so fort die Sache erörtern, und ebnermaaßen levato velo verfahren, an keinem Orte aber einige Dilation, zu Aufhaltung der Sachen gereichend, verstattet, sondern in dubio der Debitor ad Reconventionem verwiesen werden, und in des Klägers Belieben stehen soll, ob er die Sache vor dem Ober- oder Niedergerichte verhandeln wolle, wornach sich männiglich zu richten. Publicatum den 14. November 1669.

Anhang.

Demnach in Puncto der Wechsel, so entweder keine drei Personen oder keine Distantiam Loci begreifen, bisher bei hiesigem Niedergerichte nicht, wie mit andern Wechseln, nach Anweisung der hiebevor publicirten Ordnung, procedirt noch mit Erkennung parater Execution verfahren, solches aber der Praxi anderer Gerichte entgegen, und viele Unordnungen und Weitläuftigkeit verursachet; als hat ein Hochweiser Rath hierdurch verordnet und festgesetzet, daß ins künftige wegen der obgedachten Wechsel, ungeachtet des darinn befindlichen Mangels der dreien Personen, oder der Distantiae Loci, gleichwie mit andern Wechseln, nach Anweisung der Ordnung procediret, und gleichmäßig erkannt werden solle: Immaßen sothane Ordnung auch auf mehr gedachte Wechsel hiermit extendiret wird. Decretum et publicatum den 15. Januar 1706.

Bremen.

Eine der drei noch übrigen Hansestädte, liegt an der Weser, 14 Meilen von der Mündung dieses Flusses. Sie hat verschiedne beträchtliche **Manufakturen**, sonderlich in Tuch- und Wollenzeugen, Müzzen- und Strumpfwebereien, Gerbereien, Kattundrukkereien, ansehnliche Leinwandbleichen, Zukkersiedereien, Tobaksspinnereien und Schiffswerfte, welche leztere im vorigen Kriege stark beschäftigt wurden. Beladene große Schiffe können nicht bis an die Stadt kommen, sondern werden gemeiniglich zu **Brake**, vier Meilen von der Stadt entladen. Zwei Meilen von hier ist der Hafen **Vegesack**, darinn die Schiffe mit Sicherheit liegen können. Bis hieher ist Ebbe und Fluth, welche jedoch auch bei starkem Nordwestwind zuweilen bis an die Stadt steigt. Der **Handel** dieser Stadt ist noch immer beträchtlich. Der **deutsche Handel** besteht sonderlich in der Ausfuhr westphälischer und hessischer Leinwand, welches hier immer der erste Handelszweig bleibt, dahin auch das Segeltuch zu rechnen, welches zu Scharmbede größtentheils für bremer Rechnung gewebt wird. Ferner Holz (so wohl Bau- als Stabholz)

Garn, Tobak, Potasche, Eisen, Glas, Töpferwaaren, Stab- und andere Eisenwaaren, Blei, Sand- oder Graustein, Wachs, Wolle u. s. w. Die stärkste Seehandlung geht auf Frankreich, England und in einigen großen Handelsstädten dieser Länder, sind verschiedene bremische Häuser, so wie in Spanien und Portugal errichtet. Nicht minder wichtig ist der Handel mit Holland, sonderlich mit Amsterdam. Aus der Ostsee zieht Bremen vielerlei Waaren und aus Bergen und Gothenburg viel Fische. Mit allen diesen treibt es einen beträchtlichen Zwischenhandel zur See nach den südlich gelegenen Ländern und versieht auch damit die benachbarten deutschen Provinzen. An dem nordamerikanischen Handel hat es gleichfalls beträchtlichen Antheil. Auch die Speditionsgeschäfte sind beträchtlich. Zu den vornehmsten Einfuhrartikeln gehören westindische Waaren, besonders Kaffee, Zukker, Sirup, Färbeholz, Tobak, Reis; südliche Früchte, frische und trokne, besonders Rosinen; Oel, sehr viel Wein und Brantwein, Gewürze, Papier, Häute, französische und englische Manufakturwaaren, Steingut, Salz, Käse u. a. so wie aus Norden Heringe und andere Salzfische, Holz, Getreide, Flachs, viel Leinsaat, Theer, Talglichter, Wallfisch- und Heringsthran. Die Stadt selbst sendet auch jährlich einige Schiffe auf den grönländischen Wallfischfang; auch blühet in ihr eine aufs sicherste eingerichtete Assekuranzkompagnie, außer einigen Privatversicherern.

Bremen rechnet nach Thalern zu 72 Groten. Der Thaler wird folgendermaßen eingetheilt.

Thaler.	Bremer Mk.	Kopfstükke.	Dütgen.		Schilling.	Grote.	Schwaren.
1	$2\frac{1}{4}$	6	16	18	48	72	360.
	1	$2\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{9}$	8	$21\frac{1}{3}$	32	160.
		1	$2\frac{2}{3}$	3	8	12	60.
		1	$1\frac{1}{8}$	3	$4\frac{1}{2}$		$22\frac{1}{2}$.
			1	$2\frac{2}{3}$	4		20.
				1	$1\frac{1}{2}$		$7\frac{1}{2}$.
					1		5.

Mark- Kopf- und Schillingstükke kennt man jezt nur noch dem Namen nach.

Wirkliche Münzen.

In Golde: Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Thlr.

In Silber: Speciesthlr. = $1\frac{1}{3}$ thlr. = 96 Grot.

$\frac{1}{2}$ dito = $\frac{2}{3}$ — = 48 —

einfache Drittelst. = $\frac{1}{3}$ — = 24 —

Kopfstükke = $\frac{1}{6}$ — = 12 —

Flinniche = $1\frac{1}{8}$ — = 4 —

Die beiden leztern sind nicht mehr in Gebrauch.

Scheidemünze

6. 3. 2. 1 und ½ Groten in Silber, Schwaren in Kupfer.

Münzfuß.

Was den Münzfuß betrift, so richtet sich die Stadt bei der Ausmünzung ihrer Münzen nach dem Konventionsfusse. Die Cölnische Mark fein wird in $13\frac{1}{3}$ Rthlr. Kurant ausgebracht. Nach diesem Fusse wird der Karld'or zu 5 Rthlr. ausgegeben.

Würdigung.

Der innere Gehalt eines Thalers kommt demnach im Golde in Karld'or gerechnet auf 25,09 Asen, in Silber aber 364,8 Asen. Rechnet man den Speciesdukaten nach dem Reichsfuße zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. Kurant: so hält der Kurantthaler 26,03 Asen Gold. Dies macht ein Unterschied von $3\frac{3}{4}$ p. Ct. welche die Dukaten besser als Ld'or zu achten sind.

Nach dem innern Werth des Kurantthalers kommt der alte Speciesthaler von 1566 auf 1 Thaler und $34\frac{3}{4}$ Grot; und der N. $\frac{2}{3}$ von 1690, nach dem alten Leipziger Fuß 53 Grot, 1 Schwaren. Der Preußische Kurantthaler 68 Groten, 3 Schwaren.

Gold- und Silbergewicht.

Eben so als Hamburg.

Handelsgewicht.

Schiff.	Centner.	Wagen-Eisen.	Stein Flachs.	℔.	Stein Wolle.	Pfund.
1	$2\frac{1}{2}$	$2\ 1\frac{5}{2}$	$14\frac{1}{2}$	$20\frac{5}{7}$	29	290.
	1	$1\ 2\frac{1}{9}$	$5\frac{4}{5}$	$8\frac{2}{7}$	$11\frac{3}{5}$	116.
	1	6	$8\frac{4}{7}$	12	120.	
		1	$1\frac{3}{7}$	2	20.	
			1	$1\frac{2}{5}$	14.	
				1	10.	

Das Pfund hat 32 Lt., das Lt. 4 Quentin, das Quentin 4 Ort.

Die Vergleichung des Handelsgewichts mit andern Orten. S. die zweite Tabelle unter Hamburg.

Die Tonne Butter Bucketbank wird zu 300℔, Schmalband aber zu 220℔ netto gerechnet.

Getraidemaaß.

Last.	Quart.	Scheffel.	Viertel.	Spint.	Gewichte.
1	4	40	160	640	4160℔
	1	10	40	160	1040℔
		1	4	16	104℔
			1	4	26℔

Die Vergleichung des Kornmaaßes mit andern. S. unter Hamburg die dritte Tabelle.

Weinmaas.

Fuder.	Ohm.	Stübgen.	Quart.	Mengel.
1	6	270	1080	4320.
	1	45	180	720.
		1	4	16.
			1	4

Der Brantwein wird bei 30 Viertel verkauft.

Biermaas.

Tonnen.	Stübgen.	Quartier.
1	48	192.
	1	4.

Thranmaas.

Orhoft.	Tonnen.	Stechkannen.	Mengel.
1	2	12	192.
	1	6	96.
		1	16.

Ueber das Verhältniß des flüßigen Maaßes mit andern. S. unter Hamburg die vierte Tabelle.

Längenmaas.

Elle	Fuß.	Viertel.	Zolle.
1	2	4	24.
	1	2	12.
		1	6.

S. Hamburg d. fünfte Tabelle.

Waaren die gezählet werden.

Die Last Hering, Salz und Steinkohlen = 12 Tonnen. Die Last Bükling = 20 Stroh.

Schok.	Zimmer.	Steige.	Duzt.	Decher.	Stük.
1	$1\frac{1}{3}$	3	5	6	60.
	1	2	$3\frac{1}{3}$	4	40.
		1	$1\frac{2}{3}$	2	20.
			1	$1\frac{1}{2}$	12.
				1	10.

1 Last Salz wird zu 4000 ℔ gerechnet. Nach deren Rechnung geschieht die Befrachtung der Schiffe mit dergleichen Waaren.

1 Last gehauener grauer Felsensteine (worunter einige eine ganze Last und drüber schwer sind) wird beim Befrachten zu 5000 ℔ Bremer Gewicht gerechnet.

Bremen wechselt auf folgende Oerter direkte.

Amster-

Amsterdam, hier giebt Bremen das Ungewisse für das Gewisse

In Wechsel auf Sicht 137 bis 145 Rthlr. Gold w. o. m. f. 100 Thlr. bko.
oder 132 = 140 — w. o. m. für 100 — Kassa.

Das Pari zwischen beiden Oertern ist im Golde.

2 1
100 Thaler Amsterdammer Bko. = 144 Thaler
in Silber;

2 1
100 Thaler = 144,79

Mittelpari 144,39 = $144\frac{3}{8}$ thlr.

In Amsterdammer Kassa.

2 1
in Golde 100 Thaler = 136,43 Thaler.

2
in Silber 100 — = 137,24

Mittelpari 136,83 = $136\frac{1}{1}\frac{3}{6}$ Thaler.

Auf 8 oder 14 Tage Vista.

Franfurt am Main.

100 Thlr. Karld'or = 100 Thlr. Konvent. Kur. auf die Messe a Uso.

Hamburg.

Bremen hat die unbeständige Valuta.
in Golde 142,64 Thaler = 100 Thaler Banko.
in Silber 144,80 — = 100 — —

143,72 — = $143\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ Thlr. = 100 Thlr. Bko.

In Wechseln auf Sicht 138 bis 147 Rthlr. Gold w. o. m. für 100 Thlr. Banko.

Leipzig.

100 Thaler = 100 Thaler.

In Wechseln auf Sicht zu 99 bis 101 Rthlr. Gold w. o. m. für 100 Thaler.

London.

In Wechseln auf 2 Uso zu 570 bis 628 Rthlr. Gold w. o. m. für 100 Lsterl. Bremen giebt das Unbestimmte für 100 Lsterl.

1) nach dem Remedium, im Golde
604,38 Thlr. = 100 Lstrl.
in Silber 631,36 — = 100 —

Mittel 617,87 Thlr. = $617\frac{1}{1}\frac{3}{6}$ Thlr. = 100 Lstrl.

2) in

2) in Barren in Golde

576,43 Thlr. = 100 £sterl.

in Silber 602,22 — = 100 —

Mittel 589,32 — = 100 £strl.

Aus beiden das Mittel giebt

603,09 = 603 1/16 Thaler = 100 £strl. a 2 Uso.

Nürnberg.

In Wechseln als Leipzig

100 Thaler = 100 Thaler Banko, a 4 Wochen dato.

Wien.

In Wechseln als Nürnberg

100 Thaler = 100 Thaler Kurant per Kassa, a 4 Wochen dato.

Das Uso bei Briefen aus Deutschland ist 14 Tage Sicht, aus London aber 1 Monat nach dato.

Briefe a Uso haben 8 Respittage; Wechsel a Vista aber, oder auf den Ausgeber selbst, oder auch 2, 3, 4 Tage Vista, haben keine Respittage.

Die Zahlung der Wechsel geschieht in Braunschweigischen Karld'or, königl. preußische Friedrichsd'or, und alten französischen Ld'or. Das Konventionsgeld ist gar nicht gangbar, und als Waare 2 bis 3 p. Ct. schlechter als Gold. Die Dukaten a 2 3/4 Thlr. gerechnet, sind voll 3 p. Ct. besser, als obenerw. hnte Goldmünzen. Ebenfalls sind die 2/3 Stükke um 10 p. Ct. mehr oder weniger besser, als Karld'or*).

Der

*) Während des siebenjährigen Krieges, hatten sich zum großen Nachtheil der Handlung, so viele von den damals in Deutschland gangbaren Silbermünzen eingeschlichen, daß gleich nach erfolgtem Frieden im Jahr 1763 die noch festbestehende Einrichtung getroffen wurde, daß künftig im Handel und Wandel und in allen Wechsel- und sonstigen Bezahlungen nichts als wichtiges Gold, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, und zu Scheidemünze keine andere als von der Stadt ausgeprägte 6, 4, 2, 1 und halbe Groten in Silber, und Schwaren in Kupfer gelten sollen. Dieser Einrichtung zufolge geschahen fortwährend alle Bezahlungen in doppelten, einfachen und halben vollwichtigen Friedrich- Karl- und Ldo'r, zu 10, 5 und 2 1/2 Rthlr. das Stük. Geänderte holländische Dukaten gelten 2 3/4 Rthlr. das Stük, mit 3 p. Ct. w. o. m. Aufgeld gegen Pistolen.

Die, nach dem Leipziger Fuß, ausgebrachten Zwei- und Eindrittelstükke, werden zur Bezahlung der Stadtaccise und des Elsfleter Zolls gebraucht, und mit 8 bis 12 p. Ct. w. o. m. Aufgeld gegen Ldo'r eingewechselt. Alle übrige grobe und kleine Münzen werden als eine Waare betrachtet, steigen und fallen in ihrem Werth, und können durchaus niemanden in Bezahlungen aufgebürdet werden.

Weil alle Wechselzahlungen in Golde geschehen, so fällt das Pari in Silber, mithin auch das Mittelpari, weg.

Der Stadt Bremen Wechselordnung, von 1712.

Demnach ein wohledler, hochweiser Rath allemal der Kaufmannschaft Aufnahme, als worauf vornehmlich dieser guten Stadt Flor und Wohlseyn unter Gottes Segen beruhet, sich angelegen seyn lassen, und dann bei sich erwogen, wie zu dessen Beförderung nicht undienlich, sondern sehr heilsam seyn würde, wenn eine gewisse Wechselordnung, wornach sich ihre Bürger sowohl, als Ausländische zu achten und zu richten hätten, und welche in gerichtlichen Erkenntnissen in Acht zu nehmen wäre, gestiftet und eingeführet würde, da sonsten hierin die Observanz ungewiß, und anderer Städte Wechselrechte, welche dennoch oftmals in vielen Punkten unter sich nicht einstimmig, sondern sehr discrepant sind, zu dessen Entscheidung bisher dienen müssen; als hat derselbe, zu Verhütung aller Inkonvenienzen und Irrungen, ein solches in folgenden Artikeln verfassen, und zu jedermänniglicher Nachricht durch den Druck gemein machen wollen.

Art. I.

Gleichwie nun anfänglich unter den Kaufleuten bekannt, daß ein jedweder Wechselbrief folgende Requisita haben muß, als:

1) Das wahre Datum, und zwar ohne Acceptation eines Tages, da bereits die Post abgegangen, oder Zurücksetzung der Tage auf den andern Posttag, als welches sub poena falsi verboten wird.

2) Den Ort, wo derselbe ausgegeben.

3) Den Namen dessen, dem die Zahlung geschehen soll.

4) Die Verfallzeit.

5) Die Summa und Geldsorten, und zwar mit Buchstaben ausgeschrieben.

6) Die Valuta, und von welchem solche empfangen, (worauf es aber alsdenn, wenn ein Wechselbrief von einem andern Orte gezogen, und einmal acceptiret worden, nicht mehr ankömmt, sondern solcher ohne alle Exception muß bezahlet werden.)

7) Den Nahmen und den Wohnplaz dessen, auf welchen der Wechsel traßiret ist.

8) Die Unterschrift desselben, so den Wechselbrief ausgestellet. Also ist auch der Trassant oder Nehmer dem Remittenti oder Geber ordinaire zweene, auf benöthigten Fällen aber mehrere Wechselbriefe auszuhändigen schuldig: wenn aber ein fremder Solawechselbrief verhandelt wird, ist der Mäkler vor dessen Schließung solches dem Geber zu avisiren und bekannt zu machen gehalten.

2) Wenn ein Wechselbrief geschlossen, soll bey Ueberlieferung der Primä die Valuta präcise und alsbald (wenn nämlich nicht ein anders unter den Pascisenten, aus Beysorge, daß des Trassantis ausgegebener Wechsel nicht möchte honoriret werden, ausbeschieden, so in continenti zu erweisen) bezahlet werden, wofern aber bei Abgange der nächstfolgenden Post desfalls kein Abtrag und Vergnügen geschehe, so soll gegen des Remittentis Person und Güter, ohne alle gerichtliche Erkenntniß, sogleich exekutive verfahren werden; wogegen demselben keine Exception, außer die ohne allen Verzug erweißliche Exceptio Solutionis, soll zu statten kommen.

3) Wollte aber der Trassant, wenn nicht vorgesetztermaßen die Bezahlung erfolget, diesen Weg sogleich nicht einschlagen, sondern vor sich zuträglicher hielte, die Acceptation des ausgegebenen Wechsels vorerst zu contramandiren, alsdenn soll er solche Kontramande mit der andern Post, von

Ausge-

Ausgebung des Wechsels angerechnet, absenden, und wenn der Wechsel nicht an Ordre lautet, oder mitlerweile nicht acceptiret worden, so ist derselbe damit vernichtet und erloschen, da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auf Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessen ungeachtet ihre völlige Kraft und Verbündniß, und muß der Trassant wegen des ihm unabgetragenen Werthes sich an den Remittenten halten, und auf vorbesagte Weise seine Befriedigung beytreiben.

4) Wäre aber abgeredet, daß der Remittent und Geber die Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht eher vergüten sollte, als bis Nachricht eingekommen, daß der erhandelte Wechselbrief acceptiret worden, so soll der Geber dem Trassanten einen Versicherungsschein zustellen, in welchem, daß er diesen Wechselbrief, haltend auf eine darinnen denominirte Summe, wohl empfangen, deutlich gemeldet wird, nach erhaltener gewissen Nachricht aber, daß solcher gebührend honorirt worden, muß der Geber gegen Wiedereinlieferung dieses Interimsscheins die Summe des empfangenen Wechselbriefes ungesäumt bezahlen, widrigenfalls mag solche, wie bereits gemeldet, mit parater Exekution beigetrieben werden; würde jedoch der versandte Wechsel mit Protest wieder zurück kommen, alsdenn soll der Trassant nicht allein diesen Schein ohne Verzug wieder zurück geben, sonder auch in allem den Remittenten schadlos halten, und von den angewandten Protest- und andern Unkosten befreyen.

5) Ein jedweder Geber oder Remittent ist gehalten, den Primawechselbrief an den Ort, wo er gerichtet, es sey derselbe nach Sicht, so kurz und lang er wolle, oder a dato bey erster Post zur Acceptation zu versenden: da aber jemand hierinn nachläßig seyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schade zukommen würde, liegt derselbe zu des Remittenten Lasten, und bleibt der Trassant von aller Ansprache befreiet, es wäre denn, daß jener durch einen Beweis ausfündig machen könnte, daß er durch Unsicherheit der Wege, Wassersnoth, Kriegesunruhe und andere erhebliche Ursachen daran verhindert wäre. Indessen, wenn Prima zur Acceptation versandt, so mag der Remittent sich der Sekunda und Tertia, um damit anderwärts negotiiren zu lassen, wohl bedienen; es muß aber darauf verzeichnet, bey wem der Prima anzutressen sey, und der Zahlungstermin durch diese Verhandlung nicht versäumet werden. Sollte aber solcher überschritten, und der Bezogene darauf Fallit werden, muß der Versäumer den Schaden tragen, und ist desfalls an den Zieher einen Regreß zu nehmen keineswegs befugt.

6) Ein jedweder Zieher und Trassant ist gehalten, von seinem Wechselbriefe, und gethaner Tratta demjenigen, an den er den Wechselbrief gezogen, richtig zu avisiren, und den Avisobrief entweder auf der ersten Post zu übersenden, oder mit dem Wechselbriefe zugleich überliefern zu lassen. Damit auch solcher um desto gewisser möge honoriret werden, hat er hiebey ausdrücklich anzuzeigen, woher die Bezahlung und Provision wahr zu nehmen sey; wenn solches nicht geschehen, muß er allen daraus entstehenden Schaden ihm selbst beymessen, und mag er an den, auf welchen solcher trassiret ist, obgleich derselbe sonst sein Debitor wäre, wegen des, bey entstehender Acceptation eräugenden Nachtheils und Unkosten, sich nicht erholen. Gleichergestalt hat auch der Trassant in dem Avisobriefe sich wohl vorzusehen, daß er dem Acceptanten solche Mittel vorschlage, welche ihm annehmlich seyn können, widrigenfalls er solchen Brief zu acceptiren nicht schuldig ist.

7) Wenn

7) Wenn aber der Bezogene die angewiesene Tratta nicht annehmlich hielte, kann er dennoch zu Ehren des Trassanten solchen acceptiren, und ist der Trassant auf andere Weise, als von ihm vorgeschlagen, wegen der Tratta ihn zu vergnügen, schuldig und gehalten.

8) Ein eigener, und auf des Ausgebers Person haltender Wechselbrief, es sei derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere übergetragen, bedarf keiner besondern Präsentation, oder Acceptation, sondern es ist ohnedem der Ausgeber dessen, auch nach dem Verfalltage zu zahlen verbunden, oder es soll mit der paratesten Exekution nach Wechselrechte gegen denselben verfahren werden: da aber der Zahlungstermin verlaufen, und das Geld nicht abgefordert würde, steht es in dessen Belieben, ob er das Geld bey sich behalten, oder gerichtlich deponiren wolle.

9) Der Inhaber des Wechselbriefes soll selbigen noch denselbigen Tag da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren; würde aber die Post so spät einlaufen, daß die Präsentation bei Sonnenscheine nicht könnte werkstellig gemacht werden, muß solches den folgenden Tag geschehen. Jedoch soll hievon ausbeschieden seyn, wenn der Wechselbrief mit der Post des Sonnabends Abends aus dem Reiche, insonderheit bei Winterszeiten, spät anhero kömmt, und die andere Post des Sonntags darauf um zwölf Uhr dahin wieder abgeht, auf welchen Fall der Wechselbrief bis 7 Uhr annoch zur Acceptation mag präsentiret werden. Bei einfallendem Feiertage aber kann derselbe zwar präsentiret werden: es ist aber der Bezogene solchen zu acceptiren nicht schuldig; sondern kann seine Erklärung bis auf folgenden Tag differiren und aussezzen.

10) Sonst muß auf geschehene Präsentation und verweigerte Acceptation der Inhaber des Wechsels noch selbigen Tages davon protestiren lassen. Will er aber demjenigen, auf welchen der Wechselbrief gezogen, zu Gefallen noch drei Tage warten, soll ihm solches, wofern immittelst keine Post nach dem Orte, allwo die Valuta bezahlet ist, abgeht, frey stehen, und zu keinem Präjudiz gereichen, es muß aber solchenfalls der Bezogene seine Resolution annoch sechs Stunden vor Abgange der Post von sich geben, damit, im Falle er die Acceptation refusirte, noch Zeit zum Protest übrig seyn möge. Da er auch solchen alsdann acceptiren wollte, und der Wechselbrief auf Sicht lautete, hat er die Acceptation auf das Datum der Präsentation zu sezzen, widrigenfalls muß der Inhaber davon protestiren lassen.

11) Nach Verfließung solcher drei Tage muß der Inhaber des Wechselbriefes, wegen nicht geschehener Acceptation, ungesäumt protestiren, den Protest mit der ersten Post an den Remittenten, oder leztern Indossanten zurük senden; den Wechselbrief aber bei sich behalten, bis derselbe verfallen: will alsdenn derjenige, auf welchen er gezogen, sich annoch zur Bezahlung verstehen, muß der Inhaber, dafern kein Tertius immittelst dazwischen gekommen, der zu Ehren, und in Regard des Ziehers und Indossanten solchen acceptiret, (als welcher alsdann abzustehen keinesweges schuldig ist,) solche Gelder empfangen, jedoch daß die auf den Protest verwandten Unkosten zugleich mit bezahlet werden müssen: verbleibt aber jener in Bezahlung der Gelder annoch weigerlich, so muß der Inhaber des Wechsels über den Hauptstuhl, Kosten, Schaden und Interessen nochmals protestiren, und darauf den Protest, nebst dem Wechselbriefe, mit der ersten Post zurük senden.

12) Nach empfangenem ersten Protest muß der Geber des Wechsels, oder Transmittent, innerhalb 24 Stunden dem Zieher solches wissen, oder wofern derselbe abwesend, seiner Frauen oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen. Da aber hierunter etwas versäumet, und dem Zieher hierdurch einiger Schade zukommen sollte, ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag der sonst ihm zustehende Regreß gegen den Trassanten ihm nicht zu gute kommen.

13) Wenn jemand einen Wechselbrief ausgegeben oder indoßiret hätte, welcher an bestimmtem Orte, nicht acceptiret würde, und dafür ein Protest zurück käme: so ist der Ausgeber schuldig, dem Remittenten innerhalb 24 Stunden Kapital, Wechsel, Kosten, Schaden und Interessen entweder baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfalltag zu stellen, und zugleich auf den Fall, daß die Bezahlung alsdenn nicht erfolgen solle, sufficiente Kaution, entweder durch Pfände, oder anständigen genugsamen Bürgen, zu verschaffen, widrigenfalls mit parater Exekution gegen denselben soll verfahren werden.

14) Wechselbriefe, so an Ordre zu bezahlen lauten, sollen behörig indoßiret werden, und soll das Indossement in Bianco nicht validiren, sondern der Giro mit Namen dessen, an wen solche zu bezahlen, welchergestalt die Valuta empfangen, auch auf welchen Dato die Contrahenten hierüber sich verabredet, völlig ausgefüllet und kompliret werden.

15) Da aber kein richtiges Indossement vorhanden, und der Giro nicht völlig kompliret wäre, mag daher der Bezogene die Acceptation, auch nach dem Verfalltage, die Zahlung nicht verweigern, wenn nur der Präsentant in einer gewissen Zeit das Indossement richtig zu liefern, sich offeriret, und zu des Acceptanten Versicherung genugsame und annehmliche Bürgschaft bestellet.

16) Die Acceptation des Wechselbriefes soll mit eigenhändiger Unterschrift des Acceptanten Namen und Zunamen, auch mit Beifügung des Dati geschehen; wenn hierinn etwas ermangeln würde, ist der Präsentant solche nicht anzunehmen schuldig; sondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich refusiret worden, protestiren lassen. Es muß auch diese Acceptation pure und ohne Anhang eines Bedings und Reservats, als daß der Acceptant alsdann nur wenn die Remisse vor dem Verfalltage richtig einkommen sollte, zur Bezahlung wollte gehalten seyn, verrichtet werden, widrigenfalls muß der Inhaber hievon gleichfalls protestiren lassen.

17) Wenn der Acceptant einen auf eine größere Summe gestellten Wechselbrief nur pro parte acceptiret, und der Inhaber des Wechselbriefes solches annähme, ist die Acceptatio particularis zu rechte beständig, und ist der Acceptant ein mehreres zu bezahlen nicht gehalten. Jedoch muß dieser Acceptation ausdrüklich beygefüget werden, daß dergestalt hierüber conveniret, und der Inhaber damit wäre wohl zufrieden gewesen; wenn aber ohne Meldung einer Konvention der Acceptant nur solchen auf eine gewisse Summe acceptiren würde, ist die Exprimirung der Summe, pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht beigefüget, zu halten, und derselbe die ganze Summe zu bezahlen schuldig.

18) Es mag auch sonst dem Inhaber des Wechselbriefes keine Acceptation zum Theil obtrudiret werden; sondern falls er damit nicht zufrieden seyn wollte, kann er davon protestiren lassen.

19) Wenn

19) Wenn die Acceptation gebührend geschehen, ist der Acceptant als Selbstschuldner zu bezahlen schuldig, und mögen ihm keine Exceptiones weder dilatoriae noch peremptoriae, insbesondere Exceptio non numeratae Pecuniae, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener Valutae, Excussionis, Divisionis, Compensationis, oder was es sonst vor andere Exceptiones mehr seyn möchten, dagegen zu statten kommen; sondern wenn der Tag zur Bezahlung verfallen, ist er schuldig, in primo termino, in Person seine Hand zu rekognosciren, und da er solche rekognosciret hat, muß er sogleich die Bezahlung leisten, oder es soll mit der Exekution auf seine beweglichen Güter, oder so derselben so viel nicht vorhanden wären, mit personalem Arreste, wenn er gleich mit Immobilibus angesessen, gegen denselben verfahren werden. Gleichergestalt soll es auch mit des Acceptanten Erben, so derselbe mit Tode abgehen würde, gehalten werden, und mag ihnen der sonst in den Rechten verstattete annus deliberandi nicht zu gute kommen. Dafern sie aber mediante Inventario oder jurata Specificatione die ganze Erbschaft abzutreten sich erkläreten, sollen sie damit gehöret, und aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden.

20) Wenn aber der Acceptant gegen den Inhaber des Wechsels einige Anforderungen hätte, so er specifice namhaftig machen könnte, mag derselbe sich hiesigem foro nicht entlegen, sondern ist daselbst zu antworten schuldig; jedoch daß die Bezahlung des Wechsels vorher völlig geschehe. Indessen muß doch dennoch derselbe post rem judicatam, und vor Empfange des Geldes, genugsame Caution pro reconventione bestellen, widrigenfalls soll dieses Geld bis dahin, daß die Reconvention sich geendiget, gerichtlich deponiret, und in Cancellaria beibehalten werden.

21) Wird an einen ein Wechselbrief zur Acceptation übergeben, und auf Abforderung des Inhabers solcher nicht noch denselben Tag zurük geliefert, sondern bis an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechselbrief für acceptirt zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfalltag verbunden.

22) Wenn jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn, oder Diener den Wechselbrief acceptiren wollte, sollen dieselben dazu genugsame schriftliche Vollmacht aufzuweisen haben, in Ermangelung dessen aber ist der Prinzipal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden. Es soll auch die Acceptation in Vollmacht des Mandantis mit Benennung dessen, und des Mandatarii eigenen Namen geschehen, so aber hierin etwas ermangelte, ist der Inhaber zu protestiren schuldig.

23) Es mag auch ein Dritter, zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, oder eines der Indossanten, denselben wohl acceptiren; es ist aber ein solcher dritter Acceptant vor dem Notario, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesener und nicht erfolgter Acceptation die Protestation verrichtet, sich zu erklären schuldig, daß die Acceptation per honor di lettera, wegen des Trassanten oder Indossanten super protesto geschehen, auch des Ziehers oder Indossanten Namen, welchem er zu Ehren diesen Wechselbrief acceptiret, der Acceptation hinbei zu fügen, und wird er alsdann ein vollkommener Debitor, und ist schuldig, die Bezahlung auf die Verfallzeit, ohne alle Exception, vollkömmlich zu leisten, seinen Regreß aber an denjenigen, welchen er durch diese Accepta-

tion honoriret, zu suchen und wahr zu nehmen. Da auch der honorirte fallit würde, und gemeldtem Protest ausdrücklich einverleibet wäre, daß der Acceptant auf nicht erhaltene Zahlung von demselben seinen Regreß an die übrigen bei dem Wechsel Interessirten nehmen möchte, kann er den Indossanten, so dem honorirten immediate vorhergeht, zuerst besprechen, und von demselben bis auf den Trassanten zu Erhaltung seiner Bezahlung zurück gehen, jedoch daß er von den Honorirten ohne Verzug dieselbe suche, und so solche nicht von ihm zu erhalten stünde, es vorbemeldtem, nächst vorhergehenden Indossanten mit erster Post notificire.

24) Jedoch steht es in des Inhabers Belieben, ob er einen solchen Dritten, welcher sich zur Acceptation offeriret, annehmen wolle oder nicht, es wäre denn, daß er durch eine Addresse dieses ohngefähren Einhalts: Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbige bei N. N. zu finden; dahin verwiesen würde, auf welchen Fall, und da auch mehr Nebenaddressen gegeben wären, der Inhaber bei denen darinn benannten Personen wegen der Acceptation sich anzugeben, und dieselbe zu verlangen hat; da er aber auch daselbst die Acceptation, und folglich seine Bezahlung nicht erhalten würde, ist er auch gegen solche Addressen zu protestiren gehalten, wie denn der Ausgeber des Wechsels auch diese Protestkosten zu erstatten schuldig ist.

25) Gleichwie aber, da bereits solchergestalt der Tertius zu Ehren des Trassanten, oder Indossanten, den Wechselbrief acceptiret, wenn der Bezogene etwa den protestirenden Wechselbrief nachgehends anzunehmen, und zu bezahlen sich erklärete, dieser Tertius nicht anders, als gutwillig, und daß ihm seine Unkosten sammt $\frac{1}{3}$ p. Ct. Provision bezahlet würden, davon abzustehen nicht schuldig, so ist auch im Gegentheile der Bezogene, wenn er par honor de lettere den Wechselbrief acceptiren will, einem Tertio, welcher sich gleichfalls hierzu offeriret, zu Anfangs zu präferiren und vorzuziehen.

26) Da aber derselbe Tertius, welcher den Wechselbrief einen Trassanten, oder Indossanten zu Ehren acceptiret hat, fallit werden sollte, muß der Inhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kann desfalls auf die übrigen, welche bei diesem Wechsel interessiret, keine Ansprache machen.

27) Wenn ein Wechsel auf jemand, so allhie wohnhaft, gezogen wird, um denselben an einem dritten Orte zu bezahlen, so soll der Acceptant auf geschehene Präsentation schuldig seyn, denjenigen, der an einem solchen Orte die Zahlung verfügen soll, namhaft zu machen, und ein solches nebst der Acceptation unter den Wechselbrief zu verzeichnen, bei Verweigerung dessen muß der Präsentant davon protestiren lassen, wie denn auch, wenn die Bezahlung von angewiesener Person an gedachtem Orte nicht geschehen sollte, gegen den abwesenden Acceptanten dem Inhaber protestiren zu lassen gebühret. Da aber im Gegentheile der Inhaber niemand zu Einziehung der Gelder bestellen würde, mag derjenige, der die Bezahlung zu thun hat, solches versiegelt gerichtlich deponiren, und auf solche Weise von aller fernern Ansprache sich befreien.

23) Wenn ein Geber des geschlossenen Wechselbriefes solchen an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen läßt, so mag derselbe auch nach der Acceptation als Herr des Wechselbriefes durch den Trassanten die darinn enthaltene Zahlung wiederrufen lassen, oder selbst wiederrufen, und an einen andern ordonniren, es wäre denn, daß der Inhaber des Wechselbriefes

kein

kein bloser Mandatarius, oder Befehlhaber wäre; sondern daran ein Eigenthum hätte, und durch des Gebers Brief beweisen könnte, daß solche Remise für seine, des Inhabers eigene Rechnung, und zu seinem Nuzzen geschehen wäre, oder auch sonst für den Geber an abgesandten Effecten, Trattes, einen Vorschuß gethan, auf welchen Fall der Wiederruf keine Kraft haben kann; sondern der Acceptant dem Inhaber den Werth, insonderheit, wenn er ihm vor alle zukünftige Ansprache genugsame Kaution leistet, zu bezahlen gehalten ist.

29) Gleichergestalt soll es auch mit der Wiederrufung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wenn der letzte Indossant simpliciter und nicht an Ordre das Indossement gestellet, oder wenn jemand an seinen Correspondenten Geld remittiret, und der von ihm ausgegebene Wechselbrief direkte, und nicht an Ordre zahlbar gestellet, behält derselbe ungeachtet des Wiederrufs nach der Acceptation seine völlige Kraft und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden.

30) Vor dem Verfalltage muß der Acceptant nicht bezahlen, wenn es aber geschehen, und dem Trassanten, oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen sollte, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr; wenn aber ein Wechselbrief an Ordre gestellet, oder an Ordre indoßiret ist, so mag der Bezogene denselben sowohl, als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indoßiren lassen, wodurch der Wechselbrief vor dem Verfalltage vollthan, und gänzlich mortificirt ist.

31) Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, müssen des Tages, da sie präsentiret, acceptiret und bezahlet, oder in dessen Ermangelung davon protestiret werden; so aber solche auf Sicht eingerichtet, und von Passagiers präsentiret werden, steht denselben, wenn sie in der ersten Stunde darauf ihre Bezahlung nicht erhalten, davon sogleich zu protestiren frei.

32) Wechselbriefe, so auf Sicht 3 bis 4 Tage lauten, wird der Tag nach dem Präsentationstage vor den ersten gerechnet; und hat der Acceptant so viel Tage bis zum Verfalltage, als darin ausgedruckt, aber gar keine Diskretionstage zu genießen.

33) Wegen derjenigen Wechselbriefe aber, so auf mehr als 3 oder 4 Tage Sicht lauten, wird der Tag nach dem Präsentationstage gleichfalls für den ersten gerechnet, es kommen dem Acceptanten aber die unten benannten Diskretionstage zu gute.

34) Wenn Wechselbriefe a Uso lauten, werden dadurch 14 Tage Sicht, und Doppio Uso 28 Tage Sicht verstanden, und wird hier nach halb Uso und 1 ½ Uso gerechnet.

35) In diesen Wechselbriefen, so auf Uso oder Doppio Uso lauten, wird der Präsentationstag nicht gezählet; sondern der Tag darauf für den ersten gehalten.

36) Wechselbriefe aber, so a Dato oder nach Dato gestellet sind, wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des Dati gezählet.

37) Die Wechselbriefe, so auf Monathen, oder Uso von Monathen lauten, betagen auf dasselbe Datum: die aber auf medio Mense lauten, sind auf den 15. allemal verfallen, es habe der Monath mehr oder weniger Tage.

38) Alle Wechselbriefe sollen 8 Respittage nach dem Verfalltage haben, ausgenommen die Wechselbriefe, welche auf den Ausgeber selbst, und a Vista, oder auf Sicht schlechterdings, oder auf 2, 3, 4 Tage Sicht halten,

ten, auch wenn in dem Wechselbriefe ausdrücklich ausbeschieden, daß dem Bezogenen keine Respittage zu gute kommen, sondern nach dem Verfalltage sogleich derselbe zu bezahlen schuldig seyn soll.

39) Würde jemand nach Ablauf der Respittage, worunter auch Sonn- und Festtage mitgerechnet werden, nicht bezahlen, muß der Inhaber innerhalb 24 Stunden die Protestation verrichten lassen, widrigenfalls hat derselbe seinen Regreß an den Trassanten verloren, und kann sich an niemand anders, als dem Acceptanten, erholen. Gleichergestalt ist auch der Inhaber, wenn der Wechsel keine Respittage hat, nach Ablauf des Verfalltages, innerhalb 24 Stunden zu protestiren gehalten.

40) Würde aber der letzte Diskretionstag auf ein oder mehr Festtage einfallen, ist der Acceptant den vorhergehenden zeitig, und wenigstens 4 Stunden vor Untergang der Sonne, zu bezahlen schuldig, da er aber hierinn nachläßig seyn würde, muß der Inhaber noch desselben Tages alsdenn protestiren lassen; wenn aber sonst der Wechselbrief, welcher keine Diskretionstage hat, auf einen Sonn- oder Feyertag betagen solle, muß der Acceptant den darauf folgenden Tag unfehlbarlich bezahlen, oder es hat der Inhaber wegen Mißzahlung des andern Tages darauf zu protestiren.

41) Dafern auch ein Bezogener vor geschehener Acceptation, oder nach derselben vor dem Verfalltage falliren sollte, gebühret dem Inhaber so fort protestiren zu lassen, und an den Remittenten Nachricht zu geben, damit derselbe seines Schadens sich beizeiten erholen könne.

42) Trüge es sich aber zu, daß ein Wechselbrief, welcher keine Respittage hat, nach der Verfallzeit, oder ein anderer nach den bereits verstrichenen Respittagen einkäme, ist der Bezogene zugleich solchen zu acceptiren, und innerhalb 24 Stunden die Bezahlung zu leisten, schuldig. Sonst, und da die Respittage annoch ihren Lauf haben, soll er nur allein, der noch übrigen Tage sich zu bedienen haben. So aber beim Geber oder Versender des Wechsels durch Versäumniß der Wechselbrief zurück geblieben, und mitlerweile der Bezogene insolvent worden, oder der Wechsel aus andern Ursachen alsdenn nicht honoriret würde, bleibt der Schaden auf dem Remittenten ersizzen, und mag der Zieher derentwegen nicht besprochen werden.

43) Die Zahlung der oberländischen und aus dem Reiche kommenden Wechselbriefe soll in guten und markgängigen $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ Part, und in markgängigen 8, 4, 6 und 3 Grotenstükken auf $\frac{1}{2}$ Part, wenn gleich dieselbe auf Kurant lauten, geschehen, es möchte denn in dem Wechsel eine gewisse Sorte Geldes enthalten, oder auch unter den Partheien ein anders ausdrücklich verabscheidet seyn, dieselbe aber, so Agio erfordern, soll das Kapital mit $\frac{2}{3}$ und Agio mit 8, 4, 6 und 3 Grotenstükken bezahlet, die auch auf Münze lauten, mögen mit diesen Sorten der 8, 4, 6 und 3 Grotenstükken allein vergnüget werden.

44) Wenn ein Wechselbrief von dem Acceptanten vollkömmlich acceptiret, nachgehends aber nicht dergestalt wollte bezahlet werden, so steht zwar dem Präsentanten frey, diese Zahlung gänzlich zu refusiren, und davon, wie oben gemeldet, protestiren zu lassen. Da aber der Inhaber dasselbe, was ihm offeriret wird, wie frei steht, annehmen wollte, muß er, wegen des übrigen, protestiren lassen.

45) Der

45) Der Inhaber des Wechsels ist auch keine Anweisungen oder Assignationes an einen Dritten anzunehmen schuldig, als aber der Acceptant denselben zu baarer Bezahlung dahin verwiese, mag er zu Beförderung des Kommercii, und Ersparung doppelter Zahlung derselben sich nicht entziehen: es geschehen aber alle Assignationes auf Gefahr des Assignanten, es wäre denn ausdrücklich verabredet, daß er den Acceptanten erlassen, und auf den Assignatum allein sehen wollte; da aber sonst der Inhaber des Wechsels das Geld bey dem Assignato nicht in continenti erhalten könnte, muß er noch desselben Tages solche zurükliefern, und ist der Acceptant schuldig, die Zahlung selber zu verrichten, sonst aber, und in andern Kaufmannschaften muß derselbe, welcher an einen dritten zur Zahlung assigniret worden, wenn der Assignatus im Abtrage säumhaftig seyn sollte, vor Ablauf des dritten Tages die Assignation dem Assignanten hinwiederum einhändigen, widrigenfalls soll dieselbe, als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der Assignant nicht ferner besprochen werden.

46) Es muß auch der Inhaber auf die Verfallzeit das Geld von dem Acceptanten abholen lassen, so er aber das Geld nicht foderte, und immittelst eine Veränderung in der Münze vorgienge, ist der Acceptant keine andere Münzsorten, als diejenigen, so bey der Verfallzeit gäng und gäbe gewesen, zu zahlen gehalten.

47) Es ist auch der Inhaber des Wechselbriefes den acceptirten Prima, und indoßirten Sekunda, auch befundenen Umständen nach, da der Sekunda etwa nicht zur Hand wäre, den indoßirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung einzuliefern gehalten, widrigenfalls der Acceptant darzu nicht verbunden; da aber der Acceptirte, oder auch wegen nicht geschehener Acceptation protestirte Prima in des Inhabers Händen nicht wäre, und der Name, bey welchem solcher anzutreffen, darauf geschrieben, von demselben aber nicht könnte erhalten werden, so soll der Inhaber des indossirten Wechselbriefes durch den Notarium zwey Proteste verfertigen lassen, und den einen dem Inhaber des acceptirten Primä ausbändigen, in dem andern aber, wann, und wo gemeldeter erster Protest überliefert worden, beschreiben lassen, und solchen an den letzten Indossanten zurück senden, widrigenfalls er seinen Regreß gegen dieselben, welcher bey dem Wechsel interessirt, verloren hat.

48) Wenn ein acceptirter Wechsel mit einem Protest unbezahlet zurük kömmt, ist der Ausgeber oder Indossant, falls der Wechselbrief in Holland, Hamburg und andern nahe gelegenen Oertern, bezahlet werden sollen, und keine Rükwechselung geschehen, die Protestkosten, dortige Provision, Briefporto, und die Valuta, nach dem alsdenn üblichen Kurs, nebst ½ pro Cent in kontinenti zu erstatten, und Wiederbezahlung zu thun schuldig. So aber Rückwechselung geschehen, und solche erwiesen würde, soll eine doppelte Provision und Kurtagie, auch das Recambium nach dem Kurs des ersten Posttages ungesäumt entrichtet und abgetragen werden. Wenn aber der Wechselbrief aus England, Frankreich oder ins Reich auf Frankfurt, Nürnberg, Augspurg, Wien, oder andere Städte traßiret ist, und mit Protest zurück gesandt würde, ist der Ausgeber oder Indossant, es mag die Rückwechselung geschehen seyn, oder nicht, den Rückwechsel nach dem Kours der Zeit, da der Inhaber nach dem Verfalltage solche auf den Zieher, oder benachbarte Oerter, als Holland, Hamburg, traßiren können, nebst Protestkosten, Briefporto und ein-

zeln Provision, nach Gewohnheit des Orts, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, abzuführen gehalten. Da aber auch der Rükwechsel wirklich geschehen zu seyn bescheiniget würde, muß überdem doppelte Provision und Kur:aaie vergütet werden.

49) Es soll aber kein Rückwechsel auf alle Plätze, dadurch er gelaufen, gut gethan werden, wenn nicht der Ausgeber und Indossant dieses Wechsels bey dessen Verkaufung ein solches ausdrücklich eingewilliget, und dem Remittenten zugestanden.

50) Es soll auch der Aussteller oder Indossant dieses alles, was in den nächst vorhergehenden beiden Artikulis determiniret, in kontinenti oder höchstens innerhalb 24 Stunden, zu leisten, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Kreditori annehmliche Sicherheit zu verschaffen schuldig seyn.

51) In Entstehung dessen aber soll hierüber keine gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einem förmlichen Processe veranlasset werden: sondern in vorbeschriebenen Fällen auf vorgezeigte Wechselbriefe, und dabei vorhandene Protesten, entweder von unserm p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- und Gastgerichts, wie solches die Beschaffenheit der Summen erheischet, extrajudicialiter ein Mandatum de soluendo abgelassen, und wenn darauf in kontinenti keine Bezahlung erfolgen sollte, nach docirter Insinuation des abgelassenen Mandati, und Ablauf 24 Stunden, unausbleiblich mit der Exekution verfahren. Da auch bey jemand an Baarschaften, Gütern oder Waaren nicht so viel vorhanden wäre, woraus der Kreditor könnte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Bürgen stellen könnte; so soll der Schuldner nach dem Schuldgefängnisse gebracht, allwo der inhaftirte Debitor, so lange sich derselbe einigermaßen unterhalten kann, den Unterhalt aus dem Seinigen anzuschaffen, als er aber nichts mehr übrig hätte, soll der Kreditor, welcher ihn zur Haft bringen lassen, täglich 6 Groten zu seiner Unterhaltung zu reichen schuldig seyn.

52) Wenn ein acceptirter Wechselbrief nicht gebührend bezahlet wird, und davon protestiret worden; so kann der Inhaber zwar den Acceptanten zuerst zur Zahlung anhalten, jedoch muß er seinem nächsten Remittenten oder Indoßirer davon Nachricht geben, und den Protest übersenden; so aber demselben ein solches nicht anständig wäre, muß er seinen Regreß, wegen Kapitals, Schaden und Unkosten, an dem lezten Indoßirer, falls derselbe nicht fallit und insolvent wäre, nehmen; da er aber von demselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechselbrief indossiret wäre, muß er allemal den nächsten Indoßirer besprechen, und ohne Vorbeigehung einer Person, wenn nämlich die nächstfolgende nicht notorie fallit ist, bis auf den Trassanten zurück gehen, und darf er diese Ordnung keinesweges unterbrechen, oder muß gewärtigen, daß er vor der Hand mit seiner Aktion zurück gewiesen werde.

53) Wenn der Inhaber den Acceptanten zuerst anfasset, bleiben nichts destoweniger der Traßirer, als alle andere Indoßirer, bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhaftet, es steht auch dem Inhaber frei, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indoßirer zu besprechen, wie er denn auch von dem lezten Indoßirer wieder abgehen, und den Acceptanten zur Zahlung anhalten, und sich also dieser Variationen wohl gebrauchen mag.

54) Da

54) Da ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, der Acceptant dennoch der Schuld geständig wäre, ist er schuldig, den Belauf des Wechsels zu bezahlen, wenn der Präsentant ihm genugsame Kaution vorher geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortifikationsschein innerhalb kurzer Frist zuwege bringen, solchen einliefern, und von jedermänniglicheS Ansprache befreien wolle.

55) Weil es auch zuweilen sich zuträgt, daß ein bezahlter Wechselbrief verleget, oder nicht abgefordert wird, als sollen alle Wechselbriefe, wenn derentwegen nicht protestiret worden, nach Verlauf sechs Wochen, von dem Verfalltage angerechnet, entkräftet, und für bezahlet gehalten werden: da aber einer einen Wechselbrief auf sich selbst gestellet hätte, kann derselbe, wenn er gleich nicht protestiret wäre, ein ganz Jahr durch als ein Wechselbrief validiren, nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer schlechten Obligation, und mag dergestalt die darinn enthaltene Summe gefordert werden.

56) Wenn einer einen Wechselbrief acceptiret, oder auch wirklich bezahlet hätte, und der Trassant nachgehends in Abgang der Nahrung gerathen, und fallit werden sollte, derselbe aber Waaren von demselben in Kommißion, oder sonsten in Händen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohl bezablet machen; jedoch muß er bey dem p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister, oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, daß solche durch einen Mäkler mögen verkaufet, da ihm denn sein Vorschuß aus den gelöseten Geldern soll ungesäumt eingehändiget, das übrige aber dem Konkurse zu gute kommen.

57) So mag auch ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurükgekommenen Wechsels, oder ein Indossant zu seiner Sicherheit in Händen hat, weiter mit Arrest nicht bekümmert werden, als es mehr, denn des Kreditors Prätension ist, importiret; der Inhaber ist auch nicht schuldig, von diesem seinem Pfande abzustehen, es wäre denn, daß ihm sein Kapitale Interesse und Unkosten vorhero wirklich offeriret und bezahlet würden.

58) Wechselbriefe haben in Concursibus Creditorum keine Präferenz; sondern sollen unter die chirographarischen Schulden, wenn sie gleich clausulam sub hypotheca bonorum in sich verfassen, gerechnet und gesezet werden.

59) Weil auch der Kaufmannschaft sonderlich daran gelegen, daß die Wechselsachen durch weitläuftige Appellationsprozesse nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in denen Fällen keine Appellation quoad effectum suspensivum, sondern nur quoad devolutivum, Statt haben, und dem letzten Reichsabschiede gemäß nach der Sachen Ermäßigung dem Richter erster Instanz, entweder mit oder ohne Kaution der Kreditoren, die Exekutionen zu vollziehen, und die Schuldner zur Zahlung anzuhalten, unbenommen seyn. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn der Schuldner nach abgesprochenem Definitivurtheile dagegen Restitutionem in integrum, oder ein anderes Remedium suspensivum ergreifen würde.

60) Den Fremden soll sowohl, als den Unsrigen, in diesen Wechselsachen bey Konkursen und sonsten gleiches Recht angedeihen, es wäre denn, daß erweislich gemachet würde, daß die Unsrigen in ihren Anforderungen anderwärtig zurükgesezet würden, auf welchen Fall das Jus talionis Platz haben, und mit denselben auf gleiche Weise billig verfahren wird.

61) Gleichwie nun dieses Wechselrecht von denen Briefen, welche zu Fortsezzung der Handlung, um Gelder von einem Orte zu dem andern überzumachen, nicht aber von solchen Briefen, so nur in Form eines Wechselbriefes auf Schulden, oder sonsten gestellet, zu verstehen, als soll dieses Recht nicht allein unter Kaufleuten sondern auch allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, Statt haben und observiret werden; die Minderjährigen aber sind hieran nicht gehalten, es wäre denn, daß sie schon einige Zeiten in Handlung wären begriffen gewesen, und ihren eigenen Geschäften vorgestanden hätten. Promulgatum Bremen 1712. den 22. Mart.

Leipzig.

Die berühmteste Handelsstadt in Obersachsen und die Hauptniederlage der Güter, die von den vornehmsten Handelsörtern aus Oberdeutschland nach den nördlichern Gegenden und so umgekehrt, versandt werden. Dies veranlaßt eine sehr lebhafte Spedition, welche durch die berühmten hiesigen Messen noch sehr vermehrt wird.

Leipzig hält nemlich jährlich drei Messen, auf welchen von einer bewundernswürdigen Menge aus- und einländischer Handelsleute die wichtigsten Verkehrungen in Waaren und Wechseln geschehen. Eine jede Messe steht 14 Tage. Die fremden Kaufleute dürfen aber vier Tage vor der Messe, welches man die **Vorwoche** nennt, ihre Waaren auslegen und feil bieten. Die Neujahrsmesse fängt sich mit dem Neuenjahrstage an; wenn aber derselbe auf einen Sonntag einfällt, den darauf folgenden Montag. Die leztern sieben Tage werden die Zahlwoche genennet, und müssen alle Wechselbriefe in derselben auf den 12 Jan. abgetragen und bezahlet seyn; es wird auch keine Protestation weiter als bis Abends um 10 Uhr für gültig erkannt. Juden und Hausirer dürfen in der Zahlwoche aber nicht mehr handeln. Die Oster- oder Jubilatemesse fängt sich drei Wochen nach Ostern am Sonntage Jubilate an. In der zweiten Meßwoche Donnerstags müssen alle Wechselbriefe bezahlet seyn, und wird keine Protestation darüber länger, als 10 Uhr Abends angenommen. Die Michaelismesse fängt sich den folgenden Sonntag nach diesem Feste an, und wenn auch schon dasselbe auf einen Sonntag fällt; die Wechselbriefe müssen Donnerstags in der andern Meßwoche bezahlet seyn, und wird kein Protest darüber länger als des Donnerstags Abends um 10 Uhr für gültig erkannt. Wenn den ersten Tag die Messe eingeläutet worden, so geschieht in folgenden 4 ersten Tagen die Acceptation der Wechselbriefe, und kann solche in der Neujahrs-

messe

messe längstens den Tag vor der Ausläutung des Marktes, welche jederzeit am achten Tage der Messe geschehen: in der Oster- und Michaelismesse aber gilt solche bis auf den Freitag, Vormittags um 10 Uhr, sonst müssen sie protestirt werden. Von solcher Ausläutung bis auf den 5ten Tag wird die Bezahlung so wohl durch Abrechnung und Anweisung, als auch baar gethan, widrigenfalls, wie oben gemeldet, mit der Protestation zu verfahren ist. Die während jeder Messe niedergesezte **Wechselkommißion** entscheidet in Wechselsachen; außer der Messe das hiesige **Handelsgericht**.

Diese Messen sind zwar nicht so außerordentlich wichtig mehr, wie vormals, aber noch immer vor andern beträchtlich. Sie werden, vorzüglich die Ostermesse, von deutschen Kaufleuten aus allen Gegenden besucht. Von Ausländern kommen auch Polen, Russen, Ungarn, Siebenbürgen und Wallachische Kaufleute häufig dahin, und bringen Leder, Juften, Safian, Pelzwerk, Wachs, Wolle, grobe Leinwand, Ungerweine, Safran, Baumwolle u. a. Landesprodukte; Schweizer, welche ihre wollen, seiden- und baumwollene Manufakturwaaren abseszen; Italiener und Franzosen mit Seidenzeug, Tressen, leztere auch mit Wollen- und viel Galanteriewaaren; Engländer mit Leder, Tüchern, Wollzeugen, Steingut, Stahlwaaren u. s. w.

Die Hamburger bringen sonderlich außer ihren eignen Fabrikaten, sehr viel, englische, spanische, portugiesische, französische, und holländische Koloniewaaren und englische Manufakturprodukte; ferner Reis, Tobak u. s. w. Die Bremer viel Droguereien und Materialwaaren und Tobak. Die Berliner viele ihrer Manufakturwaaren; Augsburg und Nürnberg alle Arten ihrer Fabrikaten von Zeugen, Spielzeug u. s. w. Aus dem westphälischen Kreise werden eine Menge Eisenwaaren von Iserlon hieher gebracht, und aus dem Bergischen viele baumwollen u. a. Zeuge, Aachener, Jülichsche und Limberger Tücher: Ganz Sachsen liefert seine zahlreiche und mannigfaltige Industrieprodukte in großer Menge hieher, als Porzellän, Seidenzeuge, Wollstoffen, baumwollene Waaren, Leinwand, gemischte Zeuge, Stikkereien, Spizzen, Papier, so wie seine rohe Wolle, Waid, Anis und Bergwerkswaaren. Besonders ist der Absaz von sächsischen Blechen und Smalte hier sehr ansehnlich, auch außer der Messe. Leztere bestehen in nachfolgenden unterschiedenen Sorten, als: die Sächsische in FFFE. FFFC. FFE. FFC. FE. FC. FH. ME. gesiebt, ME. in Stükken, MC. MH. OE. gesiebt, OE. in Stükken, OH. OC. GE. No. 1. GE. No. 2. GMC. OB. FFS. FS. MS. OS. Die Böhmische aber: In FFC. FC. FFE. FE. ME. gesiebt, ME. in Stükken, MC. OE. gesiebt, OE. in Stükken, OC.

Die

Die andern noch dabei ausfallenden Sorten, die von den sächsischen gemeldet, zeigen sich allhier bei den böhmischen sehr wenig, zuweilen auch wohl gar nicht, deswegen es bei diesen kuranten Sorten für diesesmal sein Bewenden haben soll. Die sächsische blaue Farbe ist durchgängig feiner, als die böhmische. Beiderlei Sorten kommen in großer Menge aus dem erzgebirgischen Kreise allhier an, und gehen wieder unter starkem Abzuge nach Hamburg, Amsterdam, London und Westsaanen: von da sich solche in ganz Ostindien herum ausbreitet.

Bleche, welche gleichfalls in unterschiedenen Sorten bestehen. Als: in weißen Enkeln X. und Fodern; doppelt weiß X. und Foder; doppelt schwarz X. und Foder; enkelt schwarz X. und Foder, nebst den Senkler Blechen. Solche Sorten nun insgesammt bestehen wieder aus unterschiedenen Zeichen, Hämmern und Gewerken. Als: In

IP oder Kronenblechen; VAG. oder feinen Hengstblechen,

FG. u. iHG. oder mittlen Hengstblechen; iGG

oder ordinairen Hengstblechen; AS. und FS. D. MC. Cs 4 CHS Fr

oder anjezo B. H. Blechen, nebst den Einhornsblechen; solche alle kommen aus dem erzgebirgischen Kreise, und werden wieder von hier, in großer Menge nach Hamburg, London und Holland verhandelt.

Die Lausitz liefert ihre Leinwande, Tischzeug, Wollenstoffen und Leder; Schlesien, Leinwand, Garn, Tücher und einige rußisch-polnische Waaren: Böhmen, sehr viel Glas, Potasche, wie auch Leinwand, Smalte und Papier.

Alle diese Ausländer versehen sich hier wiederum mit einer Menge Waaren, deren sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zu ihrem Handel benöthigt sind. Da Leipzig an keinem schiffbaren Flusse liegt, so veranlaßt dies große Verkehr eine ungemein lebhafte Frachtfahrt zu Lande.

Der hiesige Buchhandel ist ebenfalls von großer Wichtigkeit und die leipziger Messe der Mittelpunkt des ganzen deutschen Buchhandels. Die hier angesessenen großen Buchhändler haben ansehnliche Waarenlager und einen berühmten Verlag; viele fremde halten gleichfalls ihre Magazine und Kommißionäre hieselbst; sonderlich wird die Ostermesse sogar von Kopenhagner, Rigaischen, Petersburgi-

burgischen und Zürcher Buchhändlern besucht. Die hiesigen zahlreichen Drukkereien sind daher auch beständig zum Behuf dieser Messen für einheimische und ausländische Buchhändler im Gange. Die Schriftgießereien versehen selbst viel deutsche Oerter und ferne Gegenden, z. E. Petersburg und Nordamerika.

Unter den leipziger Manufakturen sind die in Seide vorzüglich. Sie liefern Sammt, Atlas und andre ganz- und halbseidne Zeuge, wie auch seidne Strümpfe. Gold- und silberne Tressen und Spizzen werden auch verfertigt, wozu viele Gold- und Silberdratzieher hier sind. Ferner sind zu merken verschiedne Fabriken von Wachstuch, Papiertapeten und buntem Papier, wichtige Lohgerbereien und Färbereien. Auch die ansehnliche Zahl der Kürschner hat ein starkes Gewerbe. Die Wechselgeschäfte sind sehr lebhaft und ausgebreitet; die Stadt hat ihre eigene Wechselordnung, welche unten abgedrukt zu finden ist.

Handelsobligationen oder Handelsbillette, worauf kreditirte Waaren auf einen gewissen Tag zu bezahlen versprochen werden, gelten hier den Wechselbriefen gleich.

Das Kommerzium ist so wohl von in- als ausländischen Handelsleuten, von der Konsumtionsaccise befreiet. Landaccise aber geben Inländische von 100 Thaler gemeinen Waaren $1\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Thaler; und von feinen Waaren $4\frac{1}{6}$ p. Ct. Ausländische Handelsleute hingegen bezahlen nicht allein die Landaccise; sondern müssen auf der Waage $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ p. Ct. Losung erlegen; wovon aber die Inländischen befreiet sind. Der Ausfuhrzoll von Specerei- und Kramwaaren ꝛc. 12 Gr. 6 pf. für 100 Thaler, von Juften 1 Gr. für das Paar, von Sohlleder 1 Gr. für das Stük, von Hanf 1 Gr. für das Bund, von anderm Leder, welche die Juftenhändler noch führen, muß vom Thaler bezahlet werden, wie bei den Kramwaaren, von Büchern desgleichen; Blech giebt $1\frac{3}{4}$ Gr. vom Fasse, blaue Farbe 1 Gr. für das Faß, vieler anderer Waaren zu geschweigen. Alles Bürgergut, es sey ein Stük so groß und theuer am Werthe, oder auch so klein, als es immer wolle, giebt durchgängig 1 Gr. ausgehenden Zoll auf der Waage.

Diese Stadt hat seit alten Zeiten die Stapelgerechtigkeit, welche sie aber nicht strenge ausübt, was den Zwangverkauf der hier durchgehenden Waaren anbetrift, welche jedoch abgeladen werden müssen. Sie dehnte das Recht auf 15 Meilen im Umkreise aus, und hat daher wegen Magdeburg langwierige und nachtheilige Streitigkeiten mit Brandenburg geführt,

Leipzig und überhaupt ganz Kursachsen rechnet nach Thalern zu 24 Groschen; der Groschen zu 12 pf. Die Abtheilung der Rechnungsmünzen

münzen und deren Verhältnisse unter einander läßt sich aus folgender Eintheilung bequem übersehen.

Neu Schock.	Species Thaler	Kur. Rthlr.	Meißn.	Alt Schock.	Reichsfl. od. $\frac{3}{7}$	Grosch.	Pfenn.	Heller.
1	$1\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{6}{7}$	3	$3\frac{3}{4}$	60	720	1440.
	1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}\frac{1}{1}$	$1\frac{3}{5}$	2	32	384	768.
		1	$1\frac{1}{7}$	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{2}$	24	288	576.
			1	$1\frac{1}{2}\frac{1}{0}$	$1\frac{5}{6}$	21	252	564.
				1	$1\frac{1}{4}$	20	240	480.
				1	16	192	384.
					1	12	24.
						1	2.

Münzfuß.

Bis in die Mitte des jezigen Jahrhunderts folgte Kursachsen, so wie jezt noch Kurbraunschweig dem alten leipziger Fuß, der im Jahre 1690 hier zu Stande kam, und im Jahre 1738 zum allgemeinen Reichsfusse aufgenommen wurde. Nach diesem Fusse werden 8 Thlr. zu 14 Lt. 4 Grän fein, aus der rauhen Mark gebracht. Deren Zahlwerth auf 10 Thaler, 16 Groschen gesezt wurde. Zwei und Eindrittel, auch halbe Drittelstükke, wurden nach zweierlei Beschikkungsart ausgebracht. 1) $13\frac{1}{2}$ Stük 27 und 54 auf die rauhe Mk. zu 12 Loth fein; mithin aus der feinen Mk. 18, 36 und 72 Stük. 2) 17, 38, 68 Stükke auf die rauhe Mk. von 15 Lt. 2 Gr. f. folglich die ganz feine Mk. ebenfalls in 18, 36 und 72 Stük. So viel nach der ersten Art weniger auf die rauhe Mk. gingen, eben so viel verlohren diejenigen, welche nach der zweiten Art, ausgebracht wurden, am Schrot.

Nach der ersten Art hielt

	Schrot.	Korn.
Ein Zweidrittelst.	360, 29.	270, 22.
Ein Drittel	180, 14.	135, 11.
Ein halber do.	90, 7.	67, 55.

Nach der zweiten Art war

	Schrot.
Für Ein zwei Drittel	286, 11.
" ein Drittel	143, 05.
" ein halber	71, 52.

In den Kurbraunschweigischen Ländern wird dieser leipziger Münzfuß noch folgendermaßen ausgebracht:

Von den 24, 12 und 6 Mariengroschen Stükken, wird die rauhe Mk. zu 15 Lt. 16 Grän, mithin für ganz fein (Silber von 15 Lt. 16 Gr. rechnet man für fein; weil beim Feinmachen des Silbers, welches durch

durch Blei geschieht, 2 Gr. größtentheils in die Kapelle gehen, auch etwas weniges durch den Bleidampf verlohren geht) in $17\frac{7}{8}$, $35\frac{3}{4}$ und $71\frac{1}{2}$ Stükke ausgebracht. Die feine Mk. in diesen Stükken kommt dennoch auf $11\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ Thaler.

Von den 16 gute Groschen, oder Zweidrittelstükken, gehen $13\frac{1}{2}$ derselben, auf die rauhe Mk. von 12 Lt. fein, folglich 18 auf die ganz feine. Ferner gehen $74\frac{2}{3}$ drei- und $111\frac{1}{2}$ zwei- Mariengroschenstükke auf die rauhe Mark von 8 Lt fein. Dies giebt für die ersten $149\frac{1}{3}$ und für die zweiten 223 Stük auf die ganz feine Mk. Die feine Mk. in den 3 Mgroschen kömmt demnach auf 12 Thaler, 16 Mgroschen, in den 2 Mgroschen auf 12 Thaler, 14 Mgroschen. Die guten Groschenstükke halten 8 Lt fein, und 150 derselben gehen auf die rauhe, mithin 300 auf die feine Mk. folglich kommt diese auf $12\frac{1}{2}$ Thaler.

Die einfachen Mariengroschen halten 5 Lt. und 14 Gr. fein, und $162\frac{1}{2}$ derselben gehen auf die rauhe, mithin 450 auf die feine Mk.

Die 6, 4 und 3 Pfenningstükke halten 4 Lt. fein Silber, für die rauhe Mk. in 156, 234 und 312 Stükken. Folglich kommen auf die feine Mk. 624, 936 und 1248 derselben.

Von Vergleichung dieser so eben erwähnten Münzen mit andern wollen wir hier das Schrot und Korn eines einzelnen Stükkes mit beifügen:

	Schrot.	Korn.
24 Mgroschen	274,00.	272,11 Asen.
12	137,00.	136,05 —
6	68,50.	68,02 —
3	65,14.	32,57 —
2	43,62.	21,81 —
1 gut Groschstk.	32,42.	16,21 —
1 Mariengroschen	29,90.	10,80 —

Im Jahre 1753 wurden in Leipzig folgende Münzen ausgemünzet

in Golde.

Augustd'Or das Stük zu 10 Thaler.

$19\frac{1}{2}\frac{1}{5}\frac{9}{9}$ Stük auf die rauhe Mk.

Stükke von 5 Thlr. $38\frac{2}{2}\frac{3}{5}\frac{8}{9}$ auf die rauhe Mk.

Stükke von $2\frac{1}{2}$ Thlr. $77\frac{2}{2}\frac{1}{5}\frac{7}{9}$.

Doppel- und einfache Dukaten, von erstern $34\frac{2}{2}\frac{6}{8}\frac{6}{8}$ Stük und von leztern $68\frac{5}{2}\frac{2}{8}\frac{2}{3}$ Stük auf die rauhe Mk.

Diese Goldmünzen hielten die rauhe Mark 23 Karat, 7 Grän fein.

In

In Silber.

Thaler, 8 Stük auf die rauhe Mk. zu 12 Lt. 2 Gr. also die feine Mk. in $10\frac{62}{109}$ St.

Gulden, 16 St. auf die rauhe Mk., und halbe Gulden, 32 St. auf die rauhe Mk. in beiden Sorten zu 12 Lt. 2 Gr. fein, mithin eine der erstern $21\frac{15}{109}$ St. und von der leztern $42\frac{30}{109}$ St. auf die feine Mk.

$117\frac{1}{2}$ auch 118 Groschen auf die rohe Mk. zu 4 Lt. 9 und 11 Gr. folglich die feine Mk. zu 360 Stükken.

Sechser, $215\frac{4}{5}$ auch 217 Stük auf die rohe Mk. zu 4 Lt. 9 bis 11 Grän, folglich die feine Mk. in $748\frac{4}{5}$ Stükken.

Dieser Münzfuß gerieth aber bald nach dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges in Verfall und stiftete dazu noch ungemein viel Verwirrung in deutschen Münzen, vorzüglich mit Sachsens Stempel, an. Denn die Mark fein Silber stieg in dem Jahre 1757 bis 1758 auf 19 bis 24 Thaler; im Jahre 1759 kam sie auf 25 bis 30 Thaler; und in den Jahren 1760 bis 1761 auf 31 bis 33 Thaler. Nachdem diese Unordnung im Münzwesen großentheils abgeändert war, so erfolgte im Jahr 1763 der Beitritt von Kursachsen zum Konventions- oder 20 Guldenfuße. In diesem war die feine Mark vom Thaler an bis zu dem einfachen Groschenstükken hinaus, in 20 Gulden ausgebracht. Darauf beruhet auch noch jezt das sächsische Münzwesen. Kein Goldstük darf höher als nach dem Werthe der feinen Mark ausgegeben und angenommen werden. In Golde gilt der Luisd'or bei Kammerzahlungen 4 Thaler 20 Groschen; bei der Handlung und im gewöhnlichen Umlaufe 5 Thaler. Der Dukaten 2 Thaler 18 bis 20 Groschen. In den oben erwähnten alten Leipziger oder 18 Guldenfuß gilt der Luisd'or nur 7 Gulden oder 4 Thaler 16 gute Groschen. Der Dukat aber 4 Gulden oder 2 Thlr. 16 gute Ggr. Nach dem Konventionsfuße ist die Proportion des Goldes zum Silber, wie 1: 14, 53; und der Dukat nach dem Reichsfuße ausgebracht, in Werth des Ld'or v. v. kommt auf 2 Rthlr. $20\frac{1}{2}$ Ggr. Rechnet man nun denselben, wie gewöhnlich geschieht, zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. oder 2 Thlr. 18 Ggr. so sind die Dukaten nach dem lezten Werth gegen Ld'or $3\frac{3}{4}$ p. Ct. besser zu achten.

Nach dem leipziger Fuß in zwei Dritteln, ist die Proportion des Goldes zum Silber, wie: 1: 15,08 und in den Hannöverschen 24 Mariengroschenstükken wie 1: 15,18. Das Konventionsgeld verhält sich zu dem, was nach dem leipziger Fuße ausgebracht worden ist, wie $111\frac{1}{9}$: 100. d. i. das leztere in groben Stükken ist $11\frac{1}{9}$ p. Ct. besser als das erste. Dahin kann man vorzüglich die N. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stükke rechnen.

Nach dem Konventionsfuße haben folgende fremde Geldsorten nachstehenden Werth.

Eine englische Guinee	=	6 thlr.	8 ggr.	1 pf.
Ein französischer neuer Ld'or	=	5	17	5
Eine Karolind'or	=	6	5	1
Ein französischer Lbthlr.	=	1	11	8

Nach dem leipziger Fuß.

Eine englische Guinee	=	5 thlr.	16 ggr.	10 pf.
Ein franz. N. Ld'or	=	5	3	7
Ein Karolind'or	=	5	14	2
Ein franz. Lbthlr.	=	1	7	9

Vom Gold- und Silbergewicht. S. Hamburg erste Tabelle.
Die Mk. leichte Dukaten gilt 187 thlr. w. o. m. in Konv. Kur.

Die Mk. leichte Ld'or	172 thlr. w. o. m.
Die Mk. feines Silber	13 thlr. w. o. m.

Die Kursächsische Münze bezahlet für gekörntes Kauffilber von 1 bis 5 Lt. f. 12 Thalr. 4 Gr.; von 5 bis 11 Lt. f. 12 Thlr. 8 Ggr. und von 11 bis 15 Lt. f. 12 Thlr. 18 Gr. f. d. Mk. f. Ferner für Ausbeutesilber, für die Brand Mark 12 Thlr. 15 Ggr. $10\frac{6}{6}\frac{2}{3}$ pf; für Verlegs- und Lohnsilber für die Mk. 11 Thaler. 4 Ggr. $1\frac{5}{7}$ pf. und den Gewerken f. d. feine Mk. 10 Stükke Speciesthaler.

Die Mk. von dem im ganzen Sachsen verarbeiteten Silber, hält 12 Lt. fein und wird mit 2 Schwerdter in Kreuz gezeichnet.

Handelsgewicht.

Centner.	Steine.	Pfund.	Loth.	Quentin.	Pfenninge.
1	5	110	3520	14080	56320.
	1	22	704	2816	11264.
		1	32	128	512.
			1	4	16.
				1	4.

44 ℔ = 1 Wage Eisen.

Dieses Gewicht heißt in Rücksicht des Fleischer-Gewichts das leichte. Denn 51 ℔ Fleischer-Gewicht = 55 ℔ Handelsgewicht. Allein 110 ℔ Handelsgewicht = 114 ℔ Berg = 118 ℔ Stahlgewicht.

S. die zweite Tabelle unter Hamburg.

Getraidemaas.

Wispel.	Malter.	Scheffel.	Viertel.	Mezzen.	Mäßgen.	Pfund.
1	2	24	96	384	1536	5232.
	1	12	48	192	768	2616.
		1	4	16	64	218.
			1	4	16	$54\frac{1}{2}$.
				1	4	$13\frac{5}{8}$.
					1	$3\frac{13}{32}$.

20 dresdner Scheffel = 16 Scheffel Leipziger.
Ueber die Vergleichung der Kornmaaße s. Hamburg Tab. 3.

Maas in flüßigen Dingen.

Fuder Wein.	Faß.	Eimer.	Kannen.	Nößel.	Quartier.
1	$2\frac{2}{5}$	12	756	1512	6048.
	1	5	315	630	2520.
		1	63	126	504.
			1	2	8.
				1	4.

7 Leipziger Kannen = 9 Dresdner.
7 " = 6 Visirkannen.
Das Orhoft Franzbrantewein = 3 Leipziger Eimer.
" " = $3\frac{3}{8}$ Dresdner Eimer.
Wein = $2\frac{2}{3}$ = 3.
1 Ahm = 2 Eimer, 1 Anker = $\frac{1}{2}$ Eimer.

Leipziger Faß Bier.	Viertel.	Tonnen.	Kannen.	Nößel
1	2	4	300	600.
	1	2	150	300.
		1	75	150.
			1	2.

S. die vierte Tabelle unter Hamburg.

Längenmaas.

Klafter.	Stab.	Elle.	Fuß.	Zoll.
1	$1\frac{1}{2}$	3	6	72.
	1	2	4	48.
		1	2	24.
			1	12.

Die Churfürstl. Sächsische Ruthe = $7\frac{7}{12}$ Ellen = $15\frac{1}{8}$ Leipz. Fuß = 1900, 4 franz: Linien.
29 von diesen = 33 Rheinl. Ruthen.
Die sächsische Polizeimeile = 16000 dresd. El. = 28854 Rheinl.
68 von diesen = 83 Geograph. Meilen.

Ein

Ein Akker = 300 Quadratruthen.

Ueber die Vergleichung des Ellenmaßes. S. Hamburg die fünfte Tabelle.

Sachen die gezählet werden.

Schok.	Zimmer.	Steige.	Mandel.	Duzt.	Decher.	Stük.
1	1 1/3	3	4	5	6	60.
	1	2	2 2/3	3 1/3	4	40.
		1	1 1/3	1 2/3	2	20.
			1	1 1/4	1 1/2	15.
				1	1 1/5	12.
					1	10.

1 Saum = 22 Tücher

1 Tuch bis 32 Ellen.

1 Stük Garn, so wohl beim Baumwollen, als bei dem Schaafwollenen Gespinste hat 4 Strehn, oder 4 Ellen um die Weiffe, oder 12 Zoll oder Zaspeln.

1 Strehn = 3 Zaspeln. 1 Stük Garn bei dem Leinenen Gespinst aber hat 6 Strehnen in 2 Zaspeln.

Zaspel.	Gebinde.	Faden.	Ellen.
1	20	400	1600.
	1	20	80.
		1	4.

Leigzig wechselt auf folgende Oerter direkte.

Amsterdam.

Pari in Gelde.

Die beständige Valuta ist für Amsterdam entweder 100 Thlr. Bko. oder 100 Thlr. Kassa.

In Golde 144 Rt. Ld'or = 100 Thlr. bko.
In Silber 144,8 — = 100 — —

Mittelpari 144 4/10 Rt. Ld'or = 100 Thlr. bko.

In Golde 136,43 Rt. = 100 Thlr. Kassa.
In Silber 137,20 — = 100 do.

Mittelpari 136 3/6 Rt. Ld'or = 100 Thlr. Kassa.

a Uso 14 Tage nach Sicht.

In Wechsel. 138 Thlr. w. o. m. in Kur. für 100 Thlr. Bko.
Oder 132 — w. o. m. dito. für 100 Thlr. Kassa.

Augsburg. 100 Rthlr. w. o. m. in Kur, oder Ld'or 100 Rthlr. Kurant a Uso von 15 Tagen nach der Acceptation.

Frankfurt am Mayn. In Wechsel. 99 Thlr. Ld'or w. o. m. für 100 Thlr.

Pari in Gelde. 100 Rthlr. Ld'or = 100 Rthlr. Wechselgeld.

auf die Messe und a Uso.

Hamburg.

Die beständige Valuta hat Hamburg. In Wechsel. 138 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. Bko.

Pari in Gelde.

In Golde 142,56 Rthlr. Ld'or = 100 Rthlr. bko.
In Silber 144,79 — — = 100 — —
Mittelpari 143 $\frac{5}{8}$ Rthlr. = 100 Rthlr. bko.

a Uso.

Frankreich.

Leipzig wechselt mit Lion und Paris, und gibt das Ungewisse für das Gewisse an

Frankreich. 77 Thlr. w. o. m. f. 100 Ekus.

Pari in Gelde.

In Silber 75 $\frac{1}{1}\frac{3}{6}$ Thaler für 100 Ekus.
In Golde 71 $\frac{1}{1}\frac{4}{6}$ — — 100 —
Mittelpari 73 $\frac{1}{2}$ Thaler für 100 Ekus.

a Uso.

London.

Die Ungewisse Valuta für die Gewisse nemlich 1 Pfstrl. In Wechsel. 6 Thlr. w. o. m. für 1 Lstrl.

Pari in Gelde.

1) Nach dem Remedium.
in Golde 6 $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Thaler für 1 Lstrl.
in Silber 6 $\frac{5}{8}$ —
Mittelpari 6 $\frac{1}{3}$ 1 Lstrl.

2) Nach dem Barrenpreise
in Golde 5 $\frac{5}{7}\frac{5}{2}$ Thaler = 1 Lstrl.
in Silber 6 $\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ — = 1 Lstrl.
Mittelpari 5 $\frac{2}{2}\frac{5}{8}\frac{7}{8}$ Thaler.

Aus beiden das Mittel
giebt 6 $\frac{1}{8}$ Thaler für 1 Lstrl.

a 2 Uso.

Naumburg.

In Wechsel 99 Thlr. w. o. m. für 100 Thaler.
100 Thaler = 100 Thaler.

Nürnberg.

Pari — 100 Thaler = 100 Thaler a Uso. In Wechsel 100 Thlr. w. o. m. für 100 Thaler.

Prag und Wien.

100 Thaler w. o. m. für 100 Thaler a Uso.

Das

Das Uso bei den Briefen bedeutet durchgehends 14 Tage nach der Acceptation.

Kraft eines öffentlichen Anschlags vom 21 Febr. 1754 sollen die Wechselbriefe, welche auf einige Zeit zu 8, 14 Tage, 3 Wochen ꝛc. nach der Messe zu bezahlen gestellet sind, die Verfallzeit derselben in der Jubilate- und Michaelismesse, von dem Montage nach der Zahlwoche, und der Neujahrsmesse hingegen vom 16 Januar, angerechnet werden.

Die leipziger Wechselordnung verstattet durchaus keine Respittage.

Hier kommt seit 1786 eine Handlungszeitung heraus, nach Art der seit 1784 in Gotha erscheinenden Handlungszeitung oder wöchentlichen Nachrichten vom Handel, Manufakturwesen und Oekonomie. Auch hat man seit vielen Jahren ein wöchentliches leipziger Intelligenzblatt.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung, von 1682.

Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen ꝛc. des H. R. R. Erzmarschall und Churfürst ꝛc. Für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Demnach unsere, zur Erörterung ein- und anderer, bei der Handlung in unserer Stadt Leipzig, bisher wahrgenommener Mängel, verordnete Kommissarien nebst ihrem gehorsamsten Berichte de dato Leipzig den 30. Nov. 1681. auch zugleich eine abgefaßte Wechselordnung mit eingeschicket, und solche den Kommercien und dem gemeinen Wesen allerdings verträglich zu seyn befunden worden, daß wir dahero berührte Wechselordnung bestätiget haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

Ob zwar Wechselbriefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornehmlich Kauf- und Handelsleute angeben; dieweil aber auch viel andere hohe und niedere Personen, zu ihrer Bequemlichkeit, und aus andern Ursachen, sich derselben zum öftern gebrauchen, als hat es bei dem, was wegen Prätendirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Exekution der Wechselbriefe in dem churfürstl. sächsischen Marktrescript vom 25. Julii 1621. und dessen Deklaration vom 21. Julii 1660. sowohl in dem Decisivbefehle vom 4. Septbr. 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechselbriefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und fest gehalten.

Nach dem 2) in der Extension des Marktrescripts auf die Weibspersonen de dato den 8. April 1674. angeordnet, daß auch wider die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, nach dem Wechselstylo zu verfahren, so bleibt es auch dabey ins künftige, jedoch mit dieser Erklärung, daß wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibsperson, welche ihre eigene, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Knratorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, dennoch wider sie,

nach Inhalt oben angezogenen Marktrescripts, verfahren werden soll. Welches denn, auch kraft dieses, dahin erstrekket wird, daß eine solche Frau, welche, wie jezt gemeldet, ihre eigene Handlung treibt, in Handelssachen, für einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciiret worden, nicht vorschüzen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemachet, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermaßen auch die, so das 21. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darinne zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

So viel nun 3) die Form und Art der Wechselbriefe betrifft, dieweil selbige unter Handelsleuten genugsam bekannt und eingeführet, so hat es damit forthin auch sein Bewenden, und sollen dieselbeu, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinne gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern, kräftig und gültig seyn.

Anlangende 4) die Präsentirung und Acceptirung der Wechselbriefe, daran sowohl bey Regulir oder Meßwechseln, und Irregulir oder Wechseln außer den Messen, viel gelegen, so ist dießfalls vornehmlich zwischeu eigenen und andern Wechselbriefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechselbrief, er sei noch in der ersten Hand oder andern transportiret, bedarf keiner sonderlichen Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zur Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind, auf die darinnen bestimmte Frist, bey Vermeidung schleuniger Exekution, durch Verschließung und Obsignirung derer Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechselbrief durch Transportirung oder andere Ceßion in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben, auf Art, wie alsobald folget, zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius, von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernächst andere Wechselbriefe belanget, da der Acceptant nicht Principaldebitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drei hiesigen Messen gerichtet sind, mit denenselben soll, alsbald des ersten Tages nach eingelautetem Markte, mit Präsentiren und Acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit im Oster- und Michaelismarkte, bis Freitag in der ersten Marktwoche zu Mittage um 10 Uhr, im Neuenjahrsmarkte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Markts, zu continuiren frey stehen.

Trüge sichs nun 5) zu, daß der, welchem der Wechselbrief präsentiret wird, entweder wegen noch ermangelnden Adviso oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedenken trüge, so mag zwar der Präsentant wegen nicht geschehener Acceptation, alsofort protestiren lassen, würde aber doch der, welchem der Wechselbrief präsentiret worden, noch währender ersten Marktwoche, und zwar zum längsten in derselben in Oster- und Michaelismarkte des Freitags vor 10 Uhr Vormittage, im Neujahrsmarkte aber des Tages vor Ausläutung des Marktes (es fiele dann dieser Tag auf einen Sonntag

ein-

ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß) nachmals acceptiren wollen, mag er solches thun, sich auch, auf diesen Fall, durch die erste Weigerung nicht präjudiciret haben, sondern der Präsentant die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurük zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nächstabgehender Post zwar fortgeschicket, der Wechselbrief aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings, und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch, bis zur ordentlichen Verfallzeit, hier behalten werden, damit, wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wollte, er solchergestalt denselben einlösen könnte. Welche Wechselbriefe aber zu spät, und wenn die Messe schon angegangen, oder vorher benannte Acceptationszeit verflossen ist, einlaufen, sollen, sobald sie ankommen, präsentiret, und innerhalb 24 Stunden acceptiret, widrigenfalls aber, wegen nicht geschehener Acceptation, protestiret werden.

Gleich wie es nun 6) mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschieht, mit dem darüber erfolgten Protest jeztgedachtermaßen zu halten, also ist gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefes schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wollte, das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, so muß der Inhaber alsdenn noch einmal, wegen nicht geschehener Zahlung, in behöriger Zeit, wegen Kapital, Interesse, Schaden und Unkosten, nach Wechsellauf, oder wie der Kurs zu selbigem Rükwechsel zurük geht, protestiren, und sich, seines Interesse halber, an dem Traßirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen.

Was 7) die Wechselbriefe betrifft, so außer den Märkten kommen, dieselben soll ein jeder, dem sie präsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeint, vor Ablaufung des ersten Bothen, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn. Allermaßen aber der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die lezte Stunde versparen soll, also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde, wann der Bothe ablaufen will, zu warten nicht schuldig, sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches, zum wenigsten 6 Stunden vorhero, mit Benennung des Tages der ersten Präsentation zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Präsentant, ohne fernern Aufenthalt, zu protestiren befugt seyn.

Würden außer den Messen solche Briefe, die auf 1, 2, 3, 8, 14 oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item' a Uso, halb, anderthalb Uso &c. lauten, und also ihre gewisse Zahlungszeit allererst a tempore acceptationis erlangen, einlaufen, die sollen gleichergestalt vor Ablauf des Bothens, daher sie erschienen, richtig acceptiret, widrigenfalls aber alsbald, nebst dem Proteste, wieder zurück gesendet werden, obgleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anderes verlangen möchte.

Wären aber Briefe, so ihren Zahlungstermin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, festgestellet seyn (als wenn sie lauten 3, 4, oder 6 Wochen, a dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Aug. oder medio Septembri, beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.) und es liefen dieselben eher ein, als 14 Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungszeit, so soll zwar der-

jenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freiwillig zu thun gefällt, eher als den 14. Tag zuvor, zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdann, zum längsten bemeldten Tages, sich der Acceptation wegen zu erklären und solche wirklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weiteren Verzug zu protestiren berechtiget, ja vielmehr, kraft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschähe es, daß der, so zahlen soll, den Wechselbrief bis zur gesezten Zahlungszeit zurück zu behalten verlangte, soll ihm der Inhaber darinne gratificiren, und immittelst mit der ersten Gelegenheit den Protest allein fortschicken und davon avisiren, es wäre denn die Zeit zu kurz, daß unterdessen von dem, da der Wechselbrief herkommen, weder anderwärtige Ordre, noch Provision erhalten werden könnte.

8) Alle Acceptationes der Wechselbriefe, es sei in oder außer den Märkten, sollen in Gegenwart des Inhabers oder der Seinigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich, durch eigenhändige Unterschreibung des Wechselbriefs, mit Bemerkung der Zeit und Beisezzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Gevollmächtigten, gleichergestalt mit Exprimirung sowohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauf- und Zunamen, auch Beifügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechterdinge, ohne Anhang einziger Kondition oder Reservats, verrichtet werden; und obgleich der Acceptant eine Kondition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

9) Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von den Principalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruktion erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn; jedoch kann der Acceptant die Zahlung vor sich, und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten, angehalten werden.

Damit auch 10) allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet, und, bei vorfallender Irrung, Streit und Misverstand, die Parteien desto füglicher und geschwinder aus einander gesezt werden können; als sollen alle und jede Handelsleute inskünftige beim Skontriren nicht, wie bisher, die Parteien in die Schreibtafel einzeichnen, sondern ein jedweder auf jeglicher Messe dieselbigen in ein absonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget, soll einen andern, welcher den Skontro gewöhnlichermaßen hält, seine Debitores aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmacht, seinetwegen Geld zu empfangen, zu quittiren, oder auch zu protestiren.

11) Obwohl die vielfältige Girirung der Wechselbriefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Bozen, gänzlich verbothen; dieweil aber selbige, sowohl hier, als anderer Orten, in starkem Brauche ist, so läßt man es zwar dabei verbleiben: gleichwohl aber soll dießfalls, nach etlicher Reichsstädte Exempel, das Indossement in bianco hiermit gänzlich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechselbriefes den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wann derselbe geschrieben, zu kompliren schuldig seyn.

Nachdem sichs nun hierbei zum öftern begiebt, daß über eine Post Geldes, prima und sekunda, auch wohl tertia Wechselbriefe gegeben, und prima zwar ohne Indossement, an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten,

allein

allein zu dem Ende geschicket wird, daß selbiger an den, an welchen die Tratta geschehen, präsentiret, und zur Acceptation befördert werden soll; aber sekunda und tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negotiiret werden, und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen; als soll zwar dergleichen prima Wechselbrief, wenn sonst nichts bedenkliches darbei ist, auf geschehene Präsentation acceptiret werden: da aber bei der Verfallzeit dieser acceptirte prima, oder der darauf erfolgte sekunda oder tertia, noch ohne richtig Indossement verblieben, alsdann der Acceptant nicht eher, als bis zu erfolgtem Indossement oder anderer genugsamen Legitimation, die Zahlung zu leisten verbunden seyn, sondern auf solchen Fall zur Verfallzeit die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht, als gegen tüchtige Kaution, dem Inhaber des Briefs abgefolget werden.

Wann aber 12) dergleichen transportirter, girirter, oder indoßirter Wechselbrief nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märkten, oder nach der Verfallzeit, einlaufen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden, sowohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde, ist der Inhaber, protestiren zu lassen, und seines Interesse halber sich zu erholen, wohl befugt. Und ob zwar ein jeder seine eigene Wechselbriefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfallzeit präsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist; wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefes sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, immaßen einem jeglichen, der Geld auf einen Wechselbrief (es mag des Debitors eigener, oder ein anderer seyn) zu erheben hat, zu thun, und das Geld beim Debitor zur Verfallzeit abzuholen oblieget; so steht dem Debitor frei, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefes Inhaber dazu nicht citiret worden, oder auch nach geleisteter Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schäden, und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine mora oder Schuld mit Bestande beizumessen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant oder Briefesinhaber sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu thun, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze in vollem Werthe, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen wenn dem Präsentanten oder Inhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde, ist der Acceptant oder Debitor dafür zu stehen, oder denselben über sich geben zu lassen, nicht gehalten; angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte anmelden sollen. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechselbriefe zu bezahlen acceptiret, das Geld denen Christen, ohne einige Erinnerung, ins Haus oder Gewölbe zu bringen, pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

Gleichwie nun 13) derjenige, so einen Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitor oder Selbstschuldner konstituiret, und dermaßen kräftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratae pecuniae oder nicht baar dargezählten Geldes, und nicht wirklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn

mögen, sie haben Namen wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata statt finden, (außer der, und zwar in continenti ohn allen Verzug und einige Frist erweislichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Kompensation; oder wenn die Exceptio non numeratae pecuniae, und nicht wirklich empfangener Valuta durch des Kreditors eigenhändigen unzweiflichen Schein ebenfalls in continenti beizubringen) sich dargegen nicht schüzzen kann, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, jedoch mit Vortheil seines Rechten, zu thun schuldig: also soll auch der Briefsinhaber seines Orts, am möglichsten Fleiße, das Geld bei der Verfallzeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden lassen, sondern auch bei nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit sein Recht sowohl wider den Ausgeber des Briefs und Traßirer, als wider die Indoßirer verlohren, und so dann allein an den Acceptanten, welcher nichts destoweniger, es sey protestiret worden oder nicht, in alle Wege, bis zu erlangter Vergnügung, verbunden bleibt, sich zu erholen haben. Und ob gleich der Inhaber ein bloßer Mandatarius wäre, soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief gesandt, wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden, für die Bezahlung haften.

Auf daß nun 14) inskünftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden; als hat es, so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in den öffentlichen Messen betrifft, bei der in dem churfürstlich sächsischen gnädigsten Decisivbefehl vom 4. Septbr. 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billig sein Verbleiben dergestalt, daß der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neuenjahrsmarkte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, der fünfte Tag in der Zahlwoche eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, darzu deputiret und bis 10 Uhr auf den Abend die Proteste der Wechselbriefe paßiren, nach 10 Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen *). Doch steht einem jeden frei, die Zahlung derjenigen Wechselbriefe, so in genere auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungszeit dirigiret seyn, ohne Gefahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, sowohl per Scontro als per Kassa zu thun, und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Die Wechselbriefe aber, so in und außer den Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrüklich eingeschränket sind, können eher, denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden: allermaßen auch, wenn in der Messe die Zahlung per Scontro geschehen, und in solchem Falle der Scontro zu eines tertii Präjudiz gereichete, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll; es hätte denn einer seinen eigenen Wechselbrief zu bezahlen, welches er nach Belieben, und wenn er will, thun mag. Sollten auch Wechselbriefe, so auf den Markt dirigiret, erst nach der Zahlungszeit, und nach gänzlich geendigtem Markte einlaufen; so ist der Inhaber, sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen, nicht schuldig, sondern er

*) So oft der Neujahrstag auf die Mitwochen fällt, wird der Zahltag der Neujahrsmesse vermöge des Mandats vom 20. Nov. 1715. auf den 13. Januar, mit Uebergehung des Sonntags, gelegt. Der Fall tritt in diesem Jahrhunderte annoch 1794. ein.

er mag entweder alsbald nach Verfließung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechselbrief hergekommen, gebührend advisiren, oder den Protest nebst dem Briefe zurük senden könne; die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibt auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrief, wie recht, zu erweisen.

Damit aber auch 15) zwischen den Messen eine richtige Zahlungszeit der einlaufenden Wechselbriefe gehalten werden möge; als soll, was anfänglich den Uso der Wechselbriefe betrifft, derselbe forthin nach bisheriger dieses Orts eingeführter Observanz auf 14 Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zählen angefangen, auch alle Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, gleichergestalt auch bei denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungszeit ebenmäßig von dem ersten Tage, nach geschehener Acceptation an, inclusis diebus feriatis, gezählet, und also zum Exempel, bei 3 oder 14 Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1. Junii acceptiret worden, der 4. oder 15. eiusd. für den Verfalltag gehalten werden. Wenn der Brief a dato oder nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er präsentiret wird, dafern es nur noch vor der Verfallzeit geschicht, denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfallzeit geschähe, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen, und ohne anständige Kaution zu acceptiren und zu zahlen, nicht verbunden. Hingegen welcher Brief a vista, oder straks auf Sicht zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Festtagen sowohl, als zu anderer Zeit, präsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Briefe mitbringt, oder doch zum längsten innerhalb den nächsten 24 Stunden bezahlet werden, welches auch mit den Briefen, so in den Messen nach ihrer gesezten Verfallzeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde, so sollen die Wechselbriefe, da der Wechsel auf andre Oerter auf Sicht, oder nach dato in hiesigen Märkten geschlossen worden, nach paßirtem Spagamente, ohne Verzug ausgestellet, und dem Kreditor eingeliefert werden, es wäre denn, daß bei Schließung der Wechsel ausdrüklich ein anders bedungen, wie denn zur Nachricht derjenige Mäkler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beide Kontrahenten in allen Konditionen einig, solche in einer Notiz schriftlich von sich geben soll: wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibt es richtig geschlossen; der Mäkler aber ist dieselbe, bei Vermeidung ernster Strafe, auch, nach Befindung, bei Verlust seines Amts, von Stund an schriftlich auszustellen, und beiderseits Kontrahenten einzuhändigen schuldig.

Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder a Uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bei der ersten Präsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesen Fall die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrüklich zu setzen, und die Acceptation dahin zuräke zu ziehen ist) angerechnet werden.

Ein

Ein Brief so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag, kraft dieses, für den Verfalltag zu halten.

Wenn nun der Verfalltag eines Briefs verhanden, soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr kraft dieses gehalten seyn, noch desselben Tages nach Wechselgebrauch, wegen Kapitals, Interesse, Schaden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebst dem Proteste, mit der erstfolgenden Gelegenheit zurük zu schikken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Traßirer und Indoßirer gänzlich verlieren. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte Respit- oder Discretionstage sollen verstattet seyn, in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung, von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar, zu des andern Verdruß, dieß Mittel nur vorsezlich gemisbrauchet wird.

16) Wenn auf einen, der allhier wohnhaft, dergestalt traßiret wird, daß die Zahlung, nach Inhalt des Wechselbriefes, an einen andern Ort, als: zu Nürnberg, Frankfurt, Augspurg ꝛc. oder anderswo zu leisten; ingleichen, wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Remissen und Wechselbriefe bekömmt, nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solchergestalt auf ein oder den andern Fall die Acceptationes erst durch Uebersendung derer Wechselbriefe an den Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhaft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbeigehen; alsdenn soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie a dato oder nach dato, oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht verrükt, sondern nach Inhalt des Wechselbriefes, die Zahlung präcise geleistet werden, die Präsentation sei geschehen, wenn sie wolle; dafern aber die Wechselbriefe auf 8, 14 oder mehr Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentirung an gerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bei der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechselbrief zuerst präsentiret worden, mit beigesezet werden.

Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhaft, allhier in Leipzig Wechselbriefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schikken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält, mag er, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches, ohne Abzug der Provision, zu thun nicht schuldig.

Im Gegentheile, wenn der Kreditor, oder der Inhaber des Wechselbriefes, niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld, ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Und weil 17) in Handelsstädten eingeführet, daß nicht jedesmal derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, jedoch anders nicht, als per honor di lettera, und entweder dem, welcher den Wechselbrief ausgegeben, oder einen Indossenten zu Ehren acceptiren will; so ist zwar der Inhaber des Briefes

solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch kraft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit, mit Erstattung aller von dem Inhaber disfalls gethanen Unkosten zu prästiren, und er keineswegs, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig. Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Traßirer und Indoßirer bei Kräften bleibe; so soll derselbe eher, denn er acceptiret, den Inhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, sowohl wenn er einem andern, als dem Traßirer zu Ehren, zu acceptiren gemeinet, demselben gleichfalls auf den Wechselbrief bei der Acceptation ausdrüklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget, soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre, und fernere Ceßion, ipso iure substituiret seyn, entweder an dem Traßirer, oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Kapital und sämmtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sichs aber zu, daß inzwischen der Traßirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bei denselben nicht wiederum erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Aktion. Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen wollen; so steht zwar dem Inhaber des Briefes frei, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl, des Rükstandes halben, gebührend zu protestiren schuldig, und bleibt desselben wegen an den Traßirern und Indoßirern sich zu erholen befugt.

18) Die Wechselbriefe a Retour sollen pure und nicht mit Einrükkung dieser Klausul (die Valuta an anderer Orten Wechselbriefen vergnüget) eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hineingerükket wäre, dennoch von keiner Kraft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden.

Und obgleich bishero bei etlichen gebräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Faktoren, oder dieser an jenen, Wechsel remittiret, und derjenige an den sie gestellet und traßiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Falle nicht, wie recht protestiret, sondern nur dem Remittenten durch ein Aviso davon Nachricht gegeben worden. Dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die oftmals dabei interessiret und zu deren Präjudiz nichts unterlassen werden kann, allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag; als soll, bei dergleichen Begebenheiten, eben sowohl, als bei andern Wechselbriefen, inskünftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden.

Nachdem nun 19) ein Wechselbrief, wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Kreditor zuvörderst seinen Regreß an den lezten Indossirer, von welchem der Wechselbrief ihm zugekommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Kredits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und steht ihm nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den lezten Indoßirer zu senden.

Wollte aber 20) gleichwohl einer nicht mit dem Proteste an die Indossirer zurükke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen; so ist ihm solches zu thun unverwehret, bleiben auch sodann alle andere Interessenten, sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, nichts destoweniger, bis zur endlichen Richtigkeit, in Solidum verhaftet, und steht dem Kreditori frei, von dem Acceptanten abzulassen, und den lezten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurük an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in Rechten vergönneten Variation, jedoch, daß er die Ordnung der Indossirer, vermöge nächst vorhergehenden Paragraphi, nicht überschreite, dießfalls gebührend zu gebrauchen, bis er, wegen Kapitals, Interesse, Schaden und Unkosten, vollkömmlich vergnüget worden.

Hätte 21) einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechselbrief ausgestellet, derselbe aber würde gehöriges Ortes nicht respektiret und acceptiret; so soll der Ausgeber bei Vorweisung des ersten Protestes, wegen nicht geschehener Acceptation, ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern, verpflichtet seyn, damit der Kreditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beiden Seiten bloß stehen dürfe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit, wegen Kapitals, Lagio, Unkosten und Schaden, versichert werde. Wenn aber der andere Protest, wegen nicht erfolgter Zahlung, neben dem Wechselbriefe zurük kömmt, alsdenn soll der Ausgeber dem Kreditori alsobald nach Wechselrechte, ohne einige Ausflucht, wegen des Kapitals, Lagio, Interesse, Kurs von Wiederwechsel, Schaden und Unkosten, wirkliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihm abfinden, auch dazu mit der Schärfe angehalten werden.

22) Mit den Geldsorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgendermaßen gehalten werden: welche Wechselbriefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Kurrentgeldes, oder auch insonderheit auf Species oder Wechselgeld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Kreuz-Alberts-holländischen oder andern guten ganzen und halben Thalern, ingleichen mit ganzen und halben Ducatons, die ganzen zu ein und einem Ortsthaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori geben pro Centum an Ortsthalern paßiret werden. Welche Briefe aber auf Münzen oder Kurrentgeld lauten, deren Zahlung soll jedesmal in gültigem Kurantgelde zwar paßiren, hievon aber diejenige kleine Scheidemünzen, welche am Werthe unter einem Kaisergroschen sind, als 8 Pfenninger, 6 Pfenninger, 4 Pfenninger, Brummer, 3 Pfenninger, 2 Pfenninger, und dergleichen, sowohl was sonst dieses Orts nicht usual ist, als Bazzen, Kreuzer ꝛc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen, nicht schuldig seyn.

Wenn 23) ein Faktor für seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechselbrief an seinen Principal oder Kommiß zu bezahlen richtig lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Kommiß stellen lassen, so bleibt er auch, kraft seines Indossements, als Selbstschuldener dafür gehalten.

Demnach auch 24) das Skontriren hiesigen Orts, von vielen Jahren her, eingeführet ist, und den Handelsleuten zu Nuz und Bequemlichkeit ebenfalls inskünftige behalten wird, als sollen, wie bishero, so auch hinführo,

führo, die drei ersten Tage der Zahlwoche zum Skontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechselbriefe einzuheben oder zu bezahlen haben, die gedachten drei ersten Tage über, nach ausgeläutetem Markte, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen, mit dem Skontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen. Damit aber, nach dem Exempel anderer Handelsstädte, diese Ordnung gehalten werde, daß ein jeder, nach Anleitung des 10. §. auf jegliche Messe ein sonderlich geheftet oder gebundenes Memorial, aus welchem hernach die Partheien in sein ordentlich Marktskontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuvörderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten und Namen der Personen, mit denen man skontiret, mit Feder und Dinte einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn: immaßen denn keine Parthei gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beim Handelsgericht gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. Sobald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibt die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen; gestalt denn dießfalls solchen Marktmemorialen oder Skontrobüchern, wenn deren zum wenigsten zwei mit einander überein kommen, bei vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchen Fall, und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Skontrobuch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Strafe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder Skontrobuch hält, soll dießfalls seine Ordre, wenn es dem Kreditor beliebet, durch einen kurzen Schein oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben für so gültig, als wäre die Parthei obbemeldetermaaßen durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends anstatt der Quittung paßiret werden.

Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Faktor skontriret, und auf das Memorial gesezzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrift in Skontro eben so gut und kräftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben; jedoch müssen, wie oben erwähnet; in solchem Falle, die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit die Interessenten auf Bedürfen darzu gelangen können, bey dem Handelsgerichte produciret und davon eine Abschrift behalten werden. Und dieweil zwischen den Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebraucht werden, als sollen ins künftige die Scontri, so ausser den Messen, dieser Ordnung gemäß, geschehen, so gültig seyn, als die, so in Meßzeit geschlossen werden.

Wenn 25) nun die drei ersten Tage in der Zahlwoche der Debitor mit seinem Kreditore nicht zurecht kommen und scontriren können, alsdenn soll auf dem Verfalltage, und endlichen Zahltermin die Bezahlung präcise entweder per Kassa oder dem Creditori anständige Aßignationes geschehen, auch diese der Kreditor, dafern selbige beizeiten, und zum längsten vor drei

Uhren

Uhren gegen Abend, bemeldeten Verfalltages offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche Incommodität einheben kann, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdann solche dem Aßignanten zurück gegeben, und sich die Zahlung per Kassa thun lassen, oder sonst nach Wechselrechte oder durch schleunige Execution, dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt seyn.

Und nachdem sichs je zuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, sondern durch Konnivenz des Kreditoris erst folgenden Tag die Reste abtragen, und gleichwohl manchmal diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit dem Kreditori bei unverhoften Fällen, zum Präjudiz gereichen könnte.

Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechselbrief, versiegelt, einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben, ohne Beschimpfung des Debitoris, wieder zurück nehmen, widrigenfalls aber, da es nöthig, einen Protest unterm Dato des lezten Zahltages, da der versiegelte Wechselbrief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmals zugleich zu seiner fernern Nothdurft mit absordern.

26) Wenn zween allhier einen Wechselbrief an einem andern Orte auf Sicht oder nach Dato, zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefes, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaktion dargegen leisten wollte; so kann der Ausgeber wider denselben nach Wechselrechte verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als Solutionis und Compensationis in continenti liquidae zu schüzzen. Wäre aber abgereder worden, daß der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht eher ersezzen sollte, als bis Nachricht oder ein Recepisse eingelaufen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden; so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechselbrief oder Schein ausstellen, in welchem sowohl die verakkordirte Summa, als auch, daß er die Valuta an einem Wechselbriefe, an den Ort, und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurück kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interimswechselbrief und Schein unverzüglich wieder zurück geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach Disposition des 3. §. Vergnügung thun.

Demnach auch 27) bei Wechselbriefen der Avisobrief gleichsam zum Fundamente der Acceptation dermaaßen nöthig ist, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechselbrief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumal wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde zu gelangen, in Händen hat; so gebühret vornemlich dem Trassanten, zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den er den Wechselbrief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Avisobrief entweder auf der Post zu überschikken, oder mit dem Wechselbriefe zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrüklich anzuzeigen, auf wessen Konto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher er sich sonst,

seiner

seiner Rembours halben, hinwider re- und prävaliren solle: denn wenn er dieses unterläßt, so hat er bei entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beizumessen, auch sich an dem, auf welchen traßiret ist, keineswegs zu erholen, ob gleich derjenige, so acceptiren sollen, sonst sein Debitor wäre. Ueberdieß, und wenn gleich durch einen Avisobrief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderer Gestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechselbriefes prävaliren könnte, die aber nicht wohl thunlich; so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief sopra protesto freiwillig honoriren wollte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jeder billig hiernach zu richten, und zur Verhütung allerhand Inkonvenientien, auf Rechnung eines Dritten, keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten. Im Gegentheile soll auch der Inhaber des Wechselbriefes, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung, protestiret hat, den Protest jederzeit, wie droben erwähnet, ungesäumt gebührend fortschiken und avisiren, oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen, schuldig seyn.

28) Wechselbriefe, so nur einfach oder Sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber Prima und Secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht, oder auch wohl vista ausgestellet; so soll gleichfalls Prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muß, versendet, auch, damit der Ausgeber nicht etwa gefähret werde, ungesäumt zu der Acceptation befördert, oder, im Falle der verweigerten Acceptation, mit dem Protest und dessen Aviso, dieser Ordnung gemäß, verfahren werden; der Sekunda aber mag zwar unterdessen, und bis zur Verfallzeit, durch einen oder den andern Ort, verhandelt werden. Damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und Prima, so bereits acceptiret, zu finden sey, als soll der Remittent schuldig seyn, jedesmal zur Nachricht auf den Sekunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen Prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern jedesmal zu derselben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben, oder, in deren Ermangelung, protestiret werden; widrigenfalls hätte man sich an den Traffanten nichts zu erholen.

Wenn 29) ein Markt prorogiret worden, so mögen alle Wechselbriefe, sie seyn eigene oder andere, die auf solchen Markt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Markt wirklich angegangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern, wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theile das geringste nicht präjudiciret werden; jedoch liegt dem Inhaber ob, seinen Mann davon zu avisiren, oder auch, nach Belieben, den Wechselbrief gar wieder zurük zu senden, und soll der Debitor dem Kreditori wegen des Intereſſe pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wollte aber jemand, der Prorogation ungeachtet, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respektiren, demselben bleibt solches nichts desto weniger ohne alle Gefahr ungewehret.

30) Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das Intereſſe zum Kapital geschlagen, oder Intereſſe von Intereſſe gefordert werde, soll kein Debitor gehalten seyn, für einiges Intereſſe, Lagio Cor.

so des Wiederwechsels zu haften, wo nicht durch genugsame Dokumenta oder sonst erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief traßiret gewesen, der Kreditor, wegen zurük gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und wirklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der Wechsel sammt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schaden, ersezzet werden. So ist auch der Traßirer nicht für alle Oerter, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein für den Ort, dahin, als Terminum ad quem, er denselben zu bezahlen remittiret, den Wiederwechsel gut zu machen verbunden; es wäre denn, daß der Trassant den Brief an den Aufnehmer oder Kommiß zu zahlen gestellet, oder auch demselben freie Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen, und wie ers für gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

Damit auch 31) eine Billigkeit im Preise der Wechsel gehalten, und solcher nicht eines jedweden Eigennuz überlassen werden möge; als soll, nach dem Exempel vieler Handelsstädte, derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden, nemlich: es sollen zwölf der vornehmsten anwesenden Handelsleute, als sechs hiesige, welche jedesmal das Gerichte zu benennen hat, und sechs fremde aus den principalesten Handelsstädten, welche die hier befindlichen Fremden unter einander selbst erwählen mögen, des Freitags in der ersten Marktwoche zu der Zeit, die allemal, vermittelst eines öffentlichen Anschlages, gemeldet werden soll, auf der Börse zusammen kommen, zuvörderst von den Kaufleuten und Mäklern erkundigen, welchergestalt bei instehender Messe negotiiret worden, und wenn hiervon wahrhafte und unparteiische Nachricht eingezogen, alsdenn durch ermeldete zwölf Personen, nach reifer Ueberlegung aller nöthigsten Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preis erwählet, und also durch die meisten Stimmen der Wechselkurs formiret und bestimmet, darauf dem Handelsgerichte zu wissen gethan, hiernächst durch die Mäkler gewisse Kurszettel gefertiget, und solchermaßen publiciret werden, davon hernach ein jedweder seinen Korrespondenten durch Ueberschikkung erwähnter Zettel selbst avisiren kann. Es soll aber, bei Sezzung der Wechselkonto, ein jeder schuldig seyn, die Billigkeit zu bedenken, und rechtmäßigen Preis nach seinem Gewissen vorzuschlagen, oder widrigenfalls, da er aus Eigennuz übermäßige Steigerung suchen würde, gewärtig seyn, daß er, nebst Erlegung einer gewissen Geldstrafe, von Taxirung des Wechselpreises inskünftige gänzlich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Meßkonto vornemlich dahin angesehen, daß die Ausländischen, im nöthigen Falle, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen; also bleibt nichts destoweniger den schließenden Parteien unverwehret, diesfalls nach ihrem freien Willen zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Kurszettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Person und Umstände, über oder unter dem Wechselkonto schließen könnte; je näher aber doch der gesezten Taxe gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten, er geschehe in oder außer den Messen.

Weil sichs auch 32*) zuträgt, daß, wegen überhäufter Verrichtungen, bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder gar verleget werden, als sollen inskünftige alle Wechselbriefe, so auf einen traßiret worden, nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden; jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgestellet, er sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf beschehene Produktion ohne Wiederrede und Ausflucht bezahlet werden, doch daß auch solche Produktion in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Kreditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle. Da aber dieses in der Zeit nicht geschehe, ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief so wohl, als der traßirte, hernach ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Kreditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre dann, daß der Kreditor vor Ablauf Jahres und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Produktion Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll, welche zwei Jahre und Tage auch denen piis Causis zu gute kommen sollen.

Gleichergestalt soll 33) wenn ein acceptirter Wechselbrief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrechte verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu genugsamer Kaution den Debitorn auf seine Unkosten gegen-männiglich, dieser Post halben, zu vertreten, angehalten werden.

Wenn 34) einer Wechselbriefe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miskredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Criditorum sich ereignete: so soll es billig, wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Kommißion oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des Churfürstl. Sächsis. gnädigsten Decisivbefehles von Anno 1669 dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Kommißion zu verkaufen, oder auch sonst zu verwahren empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sey.

Dieweil auch 35) unter Handelsleuten bräuchlich, daß einer diskontiren möge; als soll derjenige, so bei dem Einkaufe der Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu diskontiren oder rabbatiren, seinen Diskonto oder Rabbat, den Tag nach dem Zahltage, oder Freitags in der Zahlwoche, zu offeriren schuldig, oder in dessen Verbleibung, und nach solcher Zeit, der Verkäufer den Diskonto anzunehmen nicht verbunden seyn.

Wenn 36) einer, auf erlangte Ordre eines andern, einen Wechselbrief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, der Inhaber der Brie-

*) Dieser §. und die darinn erlaubte Exceptio praescriptionis gilt nur vermöge der kurfürstl. Erklärung vom 1 Dec. 1713 auf Leipzig allein, nicht auf die andern kursächs. Länder und Lausitz, wo übrigens diese Wechselordnung gleichfalls eingeführt ist.

fe aber solches nicht weiß, soll so wohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselben in Händen hat, sich bei dem Gerichtsaktuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen, auch beiderseits Erkundigung einzuziehen schuldig seyn, ob jemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, vorhanden sey.

Konfirmiren und bestätigen auch diese vorhergesezte Wechselordnung aus landesfürstlicher Macht, und von Obrigkeits wegen hiermit und in Kraft dieses Briefes, und wollen, daß derselben in allen und jeden Artikeln, Punkten, Klauseln, Inhalt- und Meynungen, nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt, werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an unsern hohen Regalien, landesfürstl. Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden. Inmaßen wir dann auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, nach unserm Gutbefinden, dieselbige zu ändern, zu mehren und zu verbessern, oder wiederum aufzuheben, hiemit vorbehalten. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser größer Insiegel daran hängen lassen. Geschehen und geben zu Dresden, am andern Monatstag Oktobris nach Christi Jesu, unsers lieben Herrn, einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, sechs hundert und zwei und achtzigsten Jahre.

Churfürstl. Sächs. Befehl vom Valor der Handelsbücher; ingleichen, daß bei der Stadt Leipzig hinführo über die, auf Kredit ausgenommenen Waaren ein Billet (oder kurze Handelsobligation) gegeben, auch wie darauf verholfen werden solle, vom 3 April 1683.

Von G. G., Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue! was vor Verordnungen, zum Behuf und Aufnehmung der Handlung, Wir unlängst bei unserer Stadt Leipzig publiciren und zu männigliches Wissenschaft bringen lassen, dasselbe ist genugsam bekannt und offenbar. Wann dann hierbei noch dieses Dubium sich ereignen wollen: Ob, wenn ein Kauf- und Handelsmann seine Forderung, oder auch der Beklagte Exceptiones Solutionis oder Compensationis aus seinen Handelsbüchern beibringen wollte, besagte Handelsbücher (wenn sie richtig gehalten, zu vorher, oder damals beschworen, und so wohl Kläger als Beklagter ein Handelsmann wäre) Wechselbriefen oder unstreitigen Schuldbekenntnissen gleich zu achten; und Wir aus eurem, auf Unsern Befehl unterm 28 Febr. nächsthin disfalls unterthänigst erstatteten Berichte, und so wohl in- als ausländischer Kauf- und Handelsleute, mit beigefügt gewesenen schriftlichen gehorsamsten Erinnerungen, ein und anders mit mehrerm ablesende wahrgenommen; als haben wir dieses Werk, seinen Umständen nach, ferner reiflich erwägen und überlegen lassen.

Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen hierbei mit einlaufenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß den Handelsbüchern ein mehrerer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern Wir wollen, daß dieselben in Zukunft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedienet werde; also damit den weitläuftigen Rechtfertigungen, so oftmals, den eingelangten Klagen nach, über Schulden und Gegenschulden bisher von Fremden und Einheimischen geführet werden müssen, um so viel mehr vorgebauet, und alle Weitläuftigkeit abgeschnitten werden möge, haben Wir für ein zulängliches Mittel zu

seyn

seyn erachtet, daß hinführo ein jedweder, so bei einem Kauf- und Handelsmanne in Leipzig Waaren auf Kredit annehmen würde, er demselben ein Billet oder kurze Handelsobligation, etwa nach beigelegter Notul, darinn die Summe der gemachten Schulden, auch zugleich ein gewisser Zahlungstermin benennet, auf des Verkäufers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäufer frei stehen und unnachtheilig seyn soll, ob er ein Billet fordern, oder dem Käufer, ohne dasselbe, kreditiren, und sich blos des Handelsbuches hernach gebrauchen wolle: Diese ertheilte Billete nun sollen in allen Stükken die Kraft eines Instrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handelsleute nach Wechselrecht, und dann ferner nach Anleitung des XXI. Tit. der Handelsgerichtsordnung, §. Wann aber die Klage ꝛc. gegen andere Debitores aber, und in andern Gerichten sonst exekutive verfahren werden, und ist dannenhero unser Begehren, ihr wollet euch diesem allen gemäß bezeigen, und hinführo bei vorkommenden Fällen, in Handelssachen, dergestallt überall verfahren, auch solches zu männigliches Wissenschaft bringen. Daran geschiehet unsere Meinung. Datum Dresden, den 3ten Apr. 1683.

Johann Georg, Kurfürst.
N. Freiherr von Gersdorf.
Traugott Dietrich.

An den Rath zu Leipzig.

Form der Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute in Leipzig auszustellen und anzunehmen.

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, für erkaufte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn = = Thaler = = Groschen, an N. N. die gelobe ich ihm oder treuem Briefsinhabern auf = = dankbarlich zu bezahlen. Leipzig, den = =

Churfürstl. Sächs. Decisivbefehl, wegen der Wechselbriefe und Kommißionswaaren, vom 4 September 1669.

Von G. G., Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen ꝛc. Kurfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben aus euren eingesendeten unterthänigsten Berichten und gehorsamsten Ansuchen, verlesen hören, was die Kaufmannschaft in Unserer Stadt Leipzig, den Kommercien zum Besten, in dreien Punkten erinnert, und wie sie verlanget: Ob bei noch instehendem Reichstage, solche in Berathschlagung und folgenden Reichsabschied gebracht werden könnten. Wann wir nun, was den Kommercien dieser Lande zum Aufnehmen dienen kann, gnädigst zu befördern geneigt seyn, darneben aber befunden, daß die von der Kaufmannschaft angegebenen Specialitäten sich bei allen Handelsstädten im Heil. Röm. Reiche schwerlich dürften practiciren, noch als eine Generalregel in den Reichsschluß bringen lassen; Als haben wir uns resolviret, dießfalls als der Landesfürst, und in Kraft der uns hierinnen zustehenden Gewalt, und, auf inzwischen nochmahls erfolgtes unterthänigstes Ansuchen, bei unserer Stadt Leipzig, absonderliche Verordnung und Anstalt zu verfügen. Und zwar fürs erste, was anbelangt die Wechselbriefe, und deren Beobachtung, da lassen wir es bey unserer am

21 Jul. 1660 hierunter gethanen Deklaration, und deren deutlichen Buchstaben, nochmals bewenden; und allerdings darinnen klar genug enthalten, daß über Wechselbriefen, von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und mögen betreffen wen sie wollen, ohne Unterschied der Personen, steif und fest zu halten; also werdet ihr auch darauf Acht zu geben wissen, daß sie beides so wohl von dem, der sie von sich gestellet, als dem, welcher dieselben produciret, respektiret und nicht minder gegen diejenigen, welche der Handlung nicht zugethan, dieselben seyn Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, sizzen in öffentlichen Ehrenämtern oder nicht, als die Handelsleute selbst, der Schärfe nach verfahren werde. Nachdem aber auch 2) die Handelsleute bisher geklaget: daß das nürnberger Geleite im Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit halte, und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfallzeit, in der Zahlung, so wohl der Proteste in Wechselbriefen, seyn soll; Als ordnen und sezen wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrungen zu vermeiden: daß hinführo der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neujahrsmarkte der Markt sich nicht auf den Sonntag anhebt, der fünfte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn, nach Ablauf der ersten Woche, der Markt ausgeläutet wird, dazu deputirt, und bis zehn Uhr auf den Abend, die Proteste der Wechselbriefe paßiren, nach zehn Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. 3) Wollen Wir es, wegen der Güter, welche einem oder dem andern in Kommißion gegeben, allerdings, wie in andern Handelsstädten eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bei unserer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten und in acht genommen wissen, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Kommißion zu verkaufen empfangen, darneben aber, von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren, sich bezahlt zu machen, berechtiget; auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibt, heraus zu geben schuldig seyn soll. Mit Begehren, ihr wollet dieses alles der Kaufmannschaft, dem Herkommen gemäß, publiciren, und darüber, so viel an euch ist, unverbrüchlich halten. Daran, so Wir euch zu Unserer Resolution hinwiederum vermelden wollen, erstattet ihr Unsern Willen und Meinung. Datum Dresden, am 4 September 1669.

Mandat, wie es in Wechselsachen in puncto Exceptionis, Compensationis & Solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Aßignationen gehalten werden soll, vom 23 Dec. 1669.

Wir Friedrich August, König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. des H. R. R. Erzmarschall und Kurfurst ꝛc. thun hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach wir berichtet worden, was maßen bis anhero zum öftern, ob, und wie weit die Exceptio Compensationis et Solutionis wider die Wechselbriefe, wann solche an einen Tertium kommen, zulässlich? Ingleichen über die, unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Aßignationen Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch den Kommercien vielerlei Beschwerlichkeit zugezogen worden; als haben wir diese Sachen etlichen von unsern Räthen untergeben, und durch dieselben in reife Erwägung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und

Gut-

Gutachten befunden, welchergestalt das Werk vornemlich auf vier unterschiedenen Punkten, auch Erörterung der nachgesezten Fragen, beruhe, und zwar: 1) Ob die Exceptio Compensationis, wann sie wider den ersten Empfänger des Wechselbriefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bei ihm habenden Gegenforderung, Statt hat, auch denjenigen, an welche solcher Wechselbrief nachgehends verhandelt und indoßiret, oder, wann er in die andere und dritte Hand und weiter kommen, mit Bestande opponiret werden könne? 2) Ob die Exceptio Solutionis so demjenigen, welcher den Wechselbrief zuerst erhalten, entgegen steht, auch wider einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden, Statt habe? 3) Ob und wie weit die Aßignationen und Anweisungen für Zahlungen zu achten? Und 4) wie sich derjenige, dem dergleichen Aßignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der aßignirten Post zu verhalten habe, damit ihm nicht, wenn der aßignirte Debitor böse wird, die Schuld beigemessen, oder auch er ad Interesse belanget werden könne?

1) So viel nun die erste Frage betrift, seyn Wir zwar erinnert worden, welchergestalt nicht allein in der leipziger Handelsgerichtsordnung, Tit. XIII. unter andern, daß auch wider Wechselbriefe die Exceptio Compensationis, wann solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte ingemein klare Maaße geben, daß dergleichen Exceptionen, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kann, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen; weil aber gleichwohl solches dergestalt böslich in Misbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, so, weil sie vor sich in Kredit gestanden, an andere, welche zum Falliment inkliniret, Wechselbriefe ausgegeben, und darinn denenselben mit gewissen Posten verhaftet zu seyn bekennet, dagegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen gegen Wechselbriefe oder andere Schuldbekenntnisse genommen, und hernach, wann ihre Wechselbriefe ihnen von einem Tertio präsentiret worden, jeztbesagte in Händen habende Gegenwechselbriefe oder Gegenschuldbekenntnisse vorgeleget, daraus die Exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wann bei dem ersten Empfänzer des Wechselbriefes sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden; als sezzen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und ob gleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief oder andere klare Verschreibungen vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indoßiret, zu kompensiren, durchaus nicht befugt seyn solle; gestalt wir denn die angezogene leipziger Handelsgerichtsordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punkt betrift, kraft dieses wohlbedächtig kaßiren und aufheben. Auch billig für zuläßlich zu achten, wann der Präsentant dem Ausgeber des Wechselbriefes in proprio verhaftet, so soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von den Ceßionarien dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihm nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder indoßiret, und sodann allererst die Präsentation erfolget, nicht zu extendiren; ungeachtet sonst die Compensation per Concursum crediti et debiti, ipso Iure geschieht, und folglich allhier, daß stricto Jure, bei dem Cessionario intermedio, welcher

dem Ausgeber verhaftet, die aus dem Wechselbriefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte.

Belangende 2) die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechselbrief ohne alle erhaltene Valuta, blos dem Empfänger zu helfen, ausgestellet, und dagegen, sogleich eine Quittung, als ob er seine Wiederbezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in des Empfängers oder vermeinten Kreditors Händen gelassen, also, daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indoßiren können, und nachgehends, wenn er ihm von diesem präsentiret, aus berührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret, und mithin, wann an ermeldetem ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das Seinige gekommen: so wollen Wir, daß künftig die Exceptio Solutionis wider einen Wechselbrief, gegen einen Tertium, oder, wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger besteht, anderer Gestalt nicht zuläßlich seyn soll, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben; es wäre denn, daß bei währender Meßzeit die Zahlung auf der Börse per scontro geschähe, auf welchen Fall, weil die Wechselbriefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der großen Menge nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könnte, es genug, wenn die Zahlung durch die Skontrobücher zu erweisen; doch werden die Handelsleute hiemit ernstlich vermahnet, solche Skontrobücher jedesmal richtig und untadelhaft zu halten.

Bei der 3) Frage ist billig ein Unterschied zu machen, ob die Anweisung in vim Dationis in solutum et Delegationis, oder nur per Modum Mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bei dem Debitore des Aßignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlt machen solle: auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings für bezahlet und getilget zu halten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bei einem Tertio eine Post aßigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzukaßiren; ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestande nicht gesagt werden, sondern es verbleibt vielmehr bei dem bekannten Sprichworte: daß Anweisung keine Zahlung sey; damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, sogleich klar und offenbar seyn möge: so verordnen Wir hiermit, daß, wenn jemand auf die erste Maaße zu aßiguiren gemeynet, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Aßignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder, da dieses nicht geschieht, daß die Aßignation blos per Modum Mandati ergangen, dafür gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die aßignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der aßignirende Theil solche wieder zurük zu nehmen, oder, wann sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit der Aßignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eid hierüber zu deferiren, zu verstatten; doch nehmen wir hierbei den Fall aus, wenn die Aßignation in Vim Dationis in solutum per scontro geschehen, also, daß diesfalls genug seyn soll, wann, daß dieses also wirklich vorgegangen, durch die Skontrobücher darzuthun, ungeachtet sonst nichts schriftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet.

Bei der 4) Frage eine Gewißheit zu sezzen, ist hiermit unser Wille und Meinung, daß, wenn die aßignirte Post auf einem Wechselbriefe beruhet, derjenige, welcher die Aßignation erhalten, zum längsten bei der Verfallzeit solchen Briefes, bei Waaren oder andern gemeinen Handelsschulden aber, wenn kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet, innerhalb acht Tagen, bei gesezztem dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach, bei dem aßignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wann er solche nicht erlanget, die aßignirte Post dem Aßignanten so fort wieder zurük geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich ergehen lassen solle. Und wie nun hiernach männiglich, als nach einem allgemeinen Landesgesezze, sich zu achten hat: Also soll auch in allen hohen und niedern Gerichten, imgleichen in den Juristenfakultäten und Schöppenstühlen Unserer Lande gesprochen werden. Zu Urkund haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser königliches Kursekret vorzudruken befohlen. So geschehen und geben zu Dresden, am 23 Dec. Anno 1699 (2 Jan. 1700).

Mandat wider das Aufborgen ꝛc. de Dato Warschau, den 21 April 1724.

§. V.

Die Handlung betreffende.

Damit aber durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere Wechselbriefe ausstellen, imgleichen Fremde, so inn- oder außerhalb Unserer Lande, nach Wechselrechte, sich verschrieben, gänzlich ausgenommen haben, immaßen auch die von den Unsrigen, so nicht Handelsleute, ungeachtet sie das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erreichet, außer Landes gegebene Wechselbriefe zwar nicht als Wechselbriefe, sondern nur als bloße Handschriften gelten, jedoch den Gläubigern, wenn keine Gefährde, und, daß der Debitor, als welcher in solchem Falle mit einer harten und willkührlichen Strafe angesehen werden soll, in fraudem oder zum Abbruche dieses Unsers Mandats nicht vorher mit dem auswärtigen Kreditore hierunter kolludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleis außer Unsern Landen begeben hätte, oder sonst nichts bedenkliches dabei sich ereignet, zu dem Ihrigen, durch schleunige Exekution, verholfen, so wohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, daß durch seinen Vorschuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangtem fünf und zwanzigsten Jahre auf einen Wechsel- oder Wechselverschreibung etwas vorgestrekket, wirklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darzuthun, sich getrauet, und, wie und auf was Maaße solche Erhaltung, Vermehrung oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, angeben könnte, nach Beschaffenheit des diesfalls habenden Beweises, wider denselben zu klagen, und dadurch, aus besagtem des Schuldners Vermögen seine Bezahlung zu suchen, unbenommen seyn, er auch mit solcher Klage allerdings gehöret werden, wie nicht weniger wegen

der übrigen Kontrakte und Handlungen, darinnen keine Wechselverschreibung enthalten, es bei den allgemeinen Sächsischen und andern Rechten sein Bewenden, und also einem jeden, wenn er das 21ste Jahr zurük leget, solche beständiger Weise noch ferner zu schließen, nachgelassen seyn soll.

Leipziger Verordnung, wegen der eigentlichen Verfallzeit der auf einige Zeit nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe, 1754.

Nachdem über die eigentliche Verfallzeit der auf einige Zeit z. E. viertzehn Tage oder drei Wochen nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe Zweifel entstanden sind, und denen daraus im Handlungs- und Wechselnegotio zu besorgenden widrigen Vorfällen die Nothdurft erfordert: so ist auf dießfalls an Se. Königl. Majestät vom hiesigen Magistrat erstatteten allerunterthänigsten Bericht und Vorschlag die Sache dahin entschieden worden, daß künftig bei dergleichen Wechselbriefen die Verfallzeit jedesmal, und zwar in der Jubilate- Michaelsmesse von dem Montage nach der Zahlwoche, in der Neujahrsmesse hingegen vom 16 Januarii an, gerechnet werden solle; welches durch öffentlichen Anschlag unter dem 21 Februarii 1754 zu jedermanns Wissenschaft gebracht wurde.

Patent des Raths zu Leipzig wegen Verjährung der Wechselbriefe, vom 27 April 1768.

Demnach Ihro des Herrn Administratoris der Kursachsen Königl. Hoheit die bisanhero in Ansehung der in dem 32 §. der Leipziger Wechselordnung zum Besten der Kauf- und Handelsleute geordneten Präscription vorgewalteten Zweifel dahin entschieden, daß künftig alle von Handelsleuten, so entweder zu Leipzig wohnhaftig, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen sind, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht, dafern nicht, daß solche von Merkanz oder Darlehn nicht herrühren, in continenti bescheiniget wird, nach Maaßgebung des 32 §. der Leipziger Wechselordnung in Jahr und Tag, jedoch mit Vorbehalt der darin den Erben des Wechselkreditoris und den piis causis nachgelassenen zweijährigen Frist, ohne Unterschied, ob der Inhaber des Wechsels ein Kaufmann sey oder nicht, präscribiret seyn, diese Präscription auch, wenn aus einem solchen Wechsel wider einen dergleichen Kaufmann bei dem Handelsgerichte oder den Stadtgerichten zu Leipzig geklaget wird, in Obacht genommen, sothane praescriptio annalis aber auf Wechselbriefe oder Verschreibungen, so eine nicht von Merkanz oder Darlehn, sondern von andern Kontrakten herrührende Schuld betreffen, nicht erstrecket werden, vielmehr es in Ansehung derselben lediglich bei der Disposition des 16 §. im Anhange der erläuterten Proceßordnung, und der darinne geordneten vierjährigen Präscription verbleiben, hiernächst auch die von obbemeldeten Kaufleuten über Handlungssachen und Darlehn an einen Gläubiger, so kein Kaufmann ist, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht auch nach Ablauf oberwähnter respektive ein- und zweijährigen Verjährungszeit, sodann nichts desto weniger die Verbindlichkeit einer Obligation, aus welcher exekutive geklaget werden kann, gleich andern im nur angezogenen 16 §. im Anhange der erläuterten Proceß-

ordnung

ordnung erwähnten Wechselbriefen behalten sollen; als wird von uns Bürgermeistern und Rathe der Stadt Leipzig solche Erläuterung der leipziger Wechselordnung zu jedermanns, insonderheit der Kauf- und Handelsleute, Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Urkundlich mit unserm gewöhnlichen Stadtsekret bedrukt.

Sign. Leipzig, den 27 April 1768.

Der Rath zu Leipzig.

Rescript, daß der sechste Zinnsthaler bei Wechseln, welche zur Zahlungszeit nicht prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völliger Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zinns, als 5 von 100 in einem Wechsel verschrieben, auf selbigen gleichfalls zu sprechen, v. 16 Jun. 1768.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Polen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Kursachsen Administrator ꝛc.

Hoch und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was bei euch seit einiger Zeit in dem rechtlichen Versprechen über die Frage: Ob in dem Falle, wenn in einem Wechsel die Bezahlung einer gesezten Summe nebst abgelaufenen Zinnsen zu 6 von 100 zur Verfallzeit, oder aber die Bezahlung einer gesezten Summe, die aus Zusammenrechnung des schuldigen Kapitals und derer davon bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinnsen zu 6 von 100 erwachsen, versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner nach Verfluß solcher Zeit die Wechselschuld mit sechs vom Hundert, bis zu erfolgender Bezahlung zu verzinsen, oder diesen Zinns nur bis zu der im Wechsel ausgedrukten Verfallzeit zu erlegen schuldig sey, von daran bis zur erfolgenden Bezahlung hingegen zu einem mehrern nicht als dem interesse morae zu fünf von Hundert angehalten werden möge? vor eine Verschiedenheit derer Meinungen sich geäußert, solches haben Wir aus eurem diesfalls erstatteten unterthänigsten Bericht vom 20 Jun. abgewichenen Jahres mit mehrern ersehen. Wenn nun, wie euch aus Unserm unterm 11 Nov. d. a. erlassenen Rescripte bekannt, fürohin ein Wechselbrief, obwohl nach Ablauf der vierjährigen Präscription mit Personalarrest daraus nicht verfahren werden kann, im übrigen vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles, was wegen der Indoßirung, Acceptation und sonst diesfalls anbefohlen, beobachtet werden soll; einfolglich die darinnen wegen derer Zinsen eingegangene Verbindung gleichergestalt fortdauern muß; Als haben Wir, nach hierüber annoch von der Landesregierung und sämtlichen Dikasteriis erforderten ohnmaaßgeblichen Gutachten, vorermeldete Anfrage dahin decidiret, daß wenn in ausgestellten Wechseln die Zinsen zu 6 von 100 versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner auch nach der Verfallzeit den verschriebenen Zins zu 6 von 100 bis zu Wiederablegung des Kapitals abzutragen schuldig seyn solle. Und weiln gedachte Regierung auch noch absonderlich den Fall in Erwägung gezogen: Wenn in einem Wechsel ein geringerer Zins, als 5 von 100 stipuliret, und zur Verfallzeit nicht geklaget, noch der Schuldner durch andere in continenti erweisliche interpellation in moram versezet worden; so

ist

ist von Uns, daß alsdann nach obangeführtem Principio auf den verschriebenen wenigern Zinns gleichfalls erkannt werden solle, resolviret, auch in dessen Konformität die Kurfürstl. Landesregierung nicht nur ihres Orts solches gebührend zu beobachten, sondern auch sämmtliche Dikasteria hiernach behörig anzuweisen, unterm heutigen Dato beschieden worden.

An euch aber ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Kurfürsten Lbdn. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht minder bey euren rechtlichen Erkenntnissen, in vorkommenden Fällen euch nach obigem gehorsamst achten. Daran geschieht Unser Will und Meinung, und wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dresden am 16. Jun. 1768.

Rescript, die Unterschrift der von Kompagniehandlungen ausgestellten, indoßirten und acceptirten Wechselbriefe betr. von 14. Dec. 1773.

Von Gottes Gnaden Friedrich August ꝛc. Kurfürst ꝛc. Liebe Getreue! Welchergestalt eure Deputirte zum Handelsgerichte wider den italienischen Kaufmann eures Orts N. wegen verschiedener unter der Firma N. ausgestellter und bei ihnen producirter Wechselbriefe, auf Ansuchen der Inhaber derselben die Wechselexpedition zu verfügen, wegen der im Tit. XIII. der Leipziger Handelsgerichtsordnung enthaltenen Disposition, daß aus Wechselbriefen dasiger Ausgebere, welche nicht mit deren rechten Tauf- und Zunamen unterschrieben seyn, keine Exekutionsklagen statt haben sollen, Anstand genommen, dabei aber mit eurem Beitritt diese Verordnung dem Handelskredit für nachtheilig erachtet, und dahero auf deren Aufhebung angetragen, auch was ihr dieshalb und sonst zu Unserer Entschließung gestellet, davon ist uns aus eurem mit Beifügung des zurükfolgenden Fasc. Actor. unterm 31. August a. c. eingereichten unterthänigsten Berichte geziemend Vortrag geschehen. Wenn wir nun vorgedachte in der Leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnung enthaltene Vorschriften dahin zu erläutern und abzuändern für gut befinden,

Daß aus denen von Kaufleuten die in Kompagnie und unter einer Firma handeln, oder die von einer Kompagniehandlung angenommene Firma beibehalten, unter sothaner Firma ausgestellten, indoßirten oder acceptirten Wechselbriefe das Wechselverfahren wegen ermangelnder Unterschrift der Vor- und Zunamen derer Handelskonsorten nicht zu versagen, vielmehr wider diejenigen, welche zur Zeit des ausgestellten, indossirten, oder acceptirten Wechsels zu sothaner Firma gehöret, nach Wechselrechte zu verfahren, und wenn es zur Diffession kommt, die Eidesnotul dahin einzurichten sei, daß die Firma von demjenigen, wider welchen der Wechsel produciret wird, weder selbst, noch mit seinem Wissen und Willen durch einen andern unterschrieben worden, er auch nicht glaube noch dafür halte, daß sein Handelskonsort oder einer seiner Handelskonsorten selbige unterschrieben habe, oder daß solche mit dessen oder deren Wissen und Willen von einem andern unterschrieben worden;

Als ist hierdurch unser Begehren, ihr wollet, daß sowohl in dem gegenwärtigen den Kaufmann N. angehenden, als in künftig sonst vorkommenden dergleichen Fällen, dem gemäß verfahren, darneben aber jede Kompagniehandlung eures Orts, daß selbige, aus was für Personen sie bestehe, binnen vier Wochen von Zeit der erhaltenen Injunktion, desgleichen wenn künftig die Personen sich ändern, sothane Veränderungen binnen ebenmäßiger

ger Frist von der Zeit an, da solche erfolgt, zum Handelsgericht bei einhundert Thaler Strafe anzuzeigen habe, vermittelst behörig zu insinuirender schriftlichen Auflage förderſamſt bedeutet, und über solche Anzeigen bei dem Handelsgerichte ein ordentliches Protokoll gehalten werde, gebührend veranstalten.

Und da Wir demnächst der Nothdurft zu seyn ermessen, daß nicht nur obermeldte Erläuterung und Abänderung der leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnungen zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt gemacht, sondern auch eine dergestaltige Einrichtung getroffen werde, damit, was für Personen zu einer Handlung, die unter einer gewissen Firma geführet oder fortgesezzet wird, eigentlich gehören, zu hinlänglicher öffentlicher Wissenschaft komme, und jeder dem daran gelegen, davon zu aller Zeit eine zuverläßige Nachricht erlangen könne; So habt ihr zugleich darüber, wie lezteres mit Rücksicht auf das, so in andern Handelsplätzen diesfalls gebräuchlich, vermittelst Anschlags an der Börse, Vorlegung des zu haltenden Protokolls und in andere Wege zuverläßig bewerkstelliget werden könne, der dortigen in- und außerhalb eures Mittels befindlichen Kaufmannschaft ohnvorschreibliche Meinung zu vernehmen, auch selbst diensame Erkundigung einzuziehen, und alles genau zu überleger, sodann aber einen Entwurf zu einem öffentlichen Anschlag, welcher sowohl die erst bemeldete Erläuterung und Abänderung der obangezogenen Stellen der Leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnung, als auch die zu leztgedachtem Behuf zu treffende Einrichtung und Anordnung deutlich und vollständig enthalte, zu fertigen und an Uns einzusenden. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dreßden den 14. Decbr. 1773.

Auch

Liebe Getreue, erachten Wir, da außerhalb Leipzig an andern Orten Unserer Lande ebenfalls Handlungen von mehrern Konsorten unter einer gewissen angenommen Firma geführet, oder auch nach Abgang der Handelskonsorten von den Ueberbleibenden unter der vorigen Firma fortgestellet werden, der Nothdurft, daß nicht minder hierbei allen dem Handelskredit schädlichen Mißbräuchen vorgebeuget werde, und begehren dannenhero, Uns wollet ihr auch darüber, was wegen derer mit der Unterschrift solcherlei Handlungsfirmen ausgestellten Wechselbriefe, wie auch wegen behöriger Bekauntmachung der unter dergleichen Firmen begriffenen Personen, überhaupt in Unsern Landen zu verfügen seyn dürfte, euer ohnmaaßgebliches Gutachten eröfnen. datum vt in rescripto den 14. Decbr. 1773.

Naumburg.

Eine wegen ihrer Petri Pauli Messe bekannte Stadt, an der Landscheidung von Thüringen und Sachsen, sechs Meilen von Leipzig gelegen. Gedachte Messe wird eingeläutet auf Petri Pauli Tag, welcher jährlich den 28 Junii einfällt, und währet acht Tage. Auf den ersten und andern Tag geschehen die Acceptationen der Wechselbriefe

briefe, welche ihre Bezahlung am 5ten Julii erhalten haben müssen, widrigenfalls darüber protestiret wird, und ist solcher Protest, sammt dem Wechselbriefe, nach gedachtem 5 Julii zu versenden.

Diese Messe wird jezt nur schwach besucht, und meistens werden nur Landesprodukte, sonderlich aus der Nachbarschaft, viel Wolle, Federn (daher eine eigne Federhändlerinnung hier ist), Leinwand und Pferde, Leder u. s. w. darinn abgesezt. Hier sind einige Manufakturen von wollnen Strümpfen, Müzzen ꝛc. Besonders wird hier Leder von vorzüglicher Güte verarbeitet, wie auch harte weiße Seife, Stärke ꝛc.

Naumburg rechnet wie Leipzig nach Thaler, Groschen und Pfenningen.

Im Getreidemaas ist hier ein Unterschied. Denn

5 leipziger Scheffel = 9 naumburger.

Wechselhandel wird hier nur zur Zeit der Messe getrieben.

Naumburgische Wechselordnung.

Von Gottes Gnaden, Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. Nachdem wir, wegen der, über die Weitläuftigkeit und Verzögerung des Processes, in Handlungs- und Wechselsachen, sowohl von den inn- als ausländischen Kaufleuten, auch andern Personen, öfters angeführte Beschwerden, der Nothdurft zu seyn erachtet, die euers Orts bei der Petri Pauli Messe, und außer derselben diesfalls eingeschlichene Unordnung und Gebrechen untersuchen zu lassen, und dann befunden worden, daß durch Abfassung eines beständigen Markthandelsgerichts- und Wechselordnung, denenselben ihre abhelfliche Maaße gänzlich zu geben; gleichwohl aber izo, wegen ein- und anderer Hinderniß, in der Eil dazu nicht füglich zu gelangen, sondern nur auf ein Provisionalmittel das Absehen zu richten gewesen: als wollen und begehren Wir hiermit, und in Kraft dieses, daß, bis so lange vorgedachte Ordnung zum Stande gebracht seyn wird, zu Abwendung deren besorglich weiter einreißenden Gebrechen, und damit die freien Kommercien bei Unserer guten Stadt Naumburg, den Fremden sowohl, als den Inländischen zum Besten, soviel immer möglich, befördert, und Treue und Glaube im Handel und Wandel beobachtet und erhalten, dieser Provisionalverordnung nachgegangen werde, und zwar erstlich; daß, entweder für euch, oder bei den euch verliehenen Stadtgerichten, ihr in der Petri Paul Messe jederzeit zwei, außer derselben aber nur eine des Orts wohnende, und in Wechsel- und Handlungssachen verständige und erfahrne Person oder Kaufmann, adjungiren und verpflichten, auch vor solchem Judicio alle Handels und Wechselsachen, und was von selbigen herkömmt, oder dependiret, Vor- und Nachmittags, wenn es die Nothdurft erfordert, angebracht und traktiret, auch alle Handels- und Kaufleute, oder alle diejenigen, ob sie schon den Namen derselben nicht führen, dennoch aber wirkliche Handlung treiben, was vor Kondition selbige auch seyn mögen; ingleichen auch derselben und der vorigen Bediente, ingleichen Kramer, Mäkler, Faktoren, Fuhrleute so Güter oder Personen überbringen, Handwerker, welche kaufen oder verkaufen, wie auch Juden, stehen und daselbst Recht nehmen; vorerwähnte Sachen aber auch von ihnen

sämmtlich,

sämmtlich, ihren obhabenden Pflichten nach, reiflich erwogen und untersuchet, die Parteien auch gnüglich gegen einander gehöret, jedoch ohne einige Weitläuftigkeit und langwährigen Proceß, auch nach Befindung, ohne Zulassung einiger Advokaten oder Prokuratoren, entweder selbst oder alsofort gütlich, oder durch einen rechtmäßigen Bescheid entscheiden, oder da die Sache von besonderer Wichtigkeit, und sonst etwas bedenkliches dabei vorfällt, durch rechtliche Erkenntniß aus einander gesezt: In Sachen aber, da die Klage auf Wechselbriefen, oder ganz richtigen Schuldverschreibungen und Bekenntnissen beruht, alsofort executive verfahren, sonst auch jederzeit den Reichsabschieden und Landeskonstitutionen gemäß, in aller Kürze nachgegangen, besonders aber alle dilatorische Exceptionen abgeschnitten, und wider die gegebenen Abschiede, Bescheide und gesprochene Urthel, keine muthwillige Verschleifung verstattet, sondern vielmehr solche, wie Wir diesfalls absonderlich verordnet, vermieden werden sollen.

Ferner sollen sowohl inn- als außerhalb der Messe alle diejenigen, so sich der Wechselbriefe bedienen, und solche ausstellen, sie seyn Hohe oder Niedrige, Adeliche oder Unadeliche, Gelehrte oder Ungelehrte, sie mögen in öffentlichen, hohen oder andern Aemtern sizzen oder nicht, alle und jede Manns- und Weibspersonen, der Schärfe des Wechselrechts unterworfen seyn; jedoch, daß unter den Weibspersonen nur diejenigen, welche, wenn sie noch ledig, für sich alleine, oder auch sonst, ohne ihre Ehemänner wirkliche Handlung treiben, verstanden werden; gestalt denn auch bei solchen Weibespersonen in Handlungssachen, auf die Autorität und Einwilligung ihres Kurators, oder auch Ehemannes, noch auf die weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten, und das SCtum Vellejanum, ob sie schon dessen nicht erinnert, noch sie solchem renunciiret, diesfalls nicht zu reflektiren. Es soll aber auch nichts weniger wider diejenigen Weibespersonen, so keine Handlung führen, sondern nur der Wechselbriefe sich gebrauchen, oder dergleichen ausstellen, wenn sie solche, nebst ihren Ehemännern und Kuratoren, unterschrieben und von sich gegeben, nach der Strenge des Wechselrechts verfahren werden. Sonst aber lassen Wir es, so viel die Verfall- und Bezahlungszeit der Wechselbriefe betrifft, bei bisheriger Observanz, und weil, zumal die Handlung schon von dem Tage Johannis angeht, auch dadurch viel Zeit gewonnen wird, bei dem Tage Kornelii bewenden, und ist von selbigem Tage an ein jeder die Zahlung zu leisten schuldig, es wäre dann in dem Wechselbriefe dieselbe auf einen andern und gewissen Tag eingeschränket und bestimmet, oder bei der Präsentation des Wechselbriefes ein anders behandelt und zuförderst darauf deutlich geschrieben worden. Und weil auch ferner wegen des bei der Petri Paul Messe üblichen Scontrirens, sich mehrmals, der Zeit wegen und sonst Irrungen ereignet: so ordnen und wollen wir, daß izt und fernerhin, bis aufs Wiederrufen, solches den Kauf- und Handelsleuten zu Nuz und Bequemlichkeit, zwei Tage nach dem obgedachten Zahlungstermine, geschehen möge; wann aber an diesem Tage um 12 Uhr keine Zahlung erfolgen würde, soll sodann protestiret werden. Auch sollen alle diejenigen, so Wechselbriefe einzuheben oder zu bezahlen haben, und das Scontriren belieben, vorbestimmte zween Tage Vormittags von 10 bis 11 Uhr, Nachmittags aber zu der sonst gewöhnlichen Zeit an gehörigem Orte sich einfinden, die Debitoren auch mit dem Scontro schleunige Richtigkeit treffen, und dadurch ihren Kreditoren keine Hinderniß in Bezahlung der Wechsel verursachen: Endlich befehlen Wir auch hiermit, daß alle

Wechsel-

Wechselbriefe, worinn keine gewisse Münze benamet, ingleichen die, so auf Species- oder Wechselgeld gerichtet, in keiner andern oder geringern Sorte, als guten unverrufenen Kreuz- Albertus- Holländischen, oder andern guten ganzen und halben Thalern, ingleichen mit Dukatons zu fünf Ortsthalern, so lange sie das gelten, bezahlet und daneben dem Debitor an Ortsthalern 10 pro Cent paßiret werden sollen; diejenigen Wechselbriefe und Scheine aber, so auf Kurrantmünze gestellet, mit ganzen und halben unverrufenen Drittelstükken, oder unverrufenen zwei Drittelstükken bezahlet, und mehr nichts, als der vierte Theil des Wechsels, in kleinerer und gangbarer, doch auch unverschlagener Münzsorte, deren Werth aber nicht unter 1 Kaisergroschen oder 9 Pfennigen sei, unweigerlich angenommen werden; die 8 und 6 Pfenniger und andere geringere Münze aber, wie auch, was sonst des Orts nicht gangbar, als Bazen, Kreuzer ꝛc. in Bezahlung der Wechsel gänzlich ausgeschlossen, und der oder die das Geld empfangen, solches anzunehmen keinesweges schuldig seyn sollen. Gleichwie Wir nun über diese Anordnung so lange, bis ein anders von Uns ergeht, gehalten wissen wollen; also habt ihr euch in allen und jeden deren Punkten und Klauseln genau zu achten, und ein widriges dagegen nicht zu verhängen oder zu gestatten, auch solches zu eines jeden, so in Handel und Wandel begriffen, oder mit Wechseln zu thun hat, Wissenschaft und Nachricht zu bringen, und wie solches geschehen, auch wenn sich sonst etwas bedenkliches hierunter in ein und anderem ereignen sollte, zu fernerer Verordnung in Unterthänigkeit zu berichten. An deme geschieht Unser Wille und Meinung. Datum Morizburg an der Elster, am 11. Jun. 1693.

Erläuterung der Naumburgischen Wechselordnung, wegen Präsentir- und Acceptirung und endlicher Verfallzeit der Wechselbriefe.

Von Gottes Gnaden, Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns euren Bericht, wegen Erläuterung des Marktrescripts, vom 11 Junii 1693, und insonderheit der darinn mit begriffenen Wechselordnung gebührend vortragen lassen, und erwogen. Weil denn dabei, daß in Wechselsachen in der Naumburger Petri Paul Messe, eine gewisse Zeit bestimmet und ausgesezet werde, für bequem und diensam ermessen worden: als verordnen Wir hiermit, daß hinführo mit Präsentirung und Acceptirung der traßirten Wechselbriefe, den Tag Petri Paul, alsobald nach eingeläutetem Markte, der Anfang gemacht, und jedwedem bis auf den 2. Julii, zu Mittage um 12 Uhr, zu kontinuiren frei stehen, hiernächst die Zusammenkunft auf der Börse zu scontriren, den 3. und 4. Julii, und zwar Vormittags von 11 bis 12, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr geschehen; der 5. Julii aber zur Verfallzeit der endlichen Zahlung, dergestalt, daß bis Mittags um 1 Uhr, nach Ausläutung des Markts, die Proteste der Wechselbriefe paßiren, die Aßignationen aber selbiges Tages, längstens Abends um 8 Uhr, ihre Richtigkeit erlangen mögen: wobei jedoch einem jedweden frei steht, die Zahlung derjenigen Wechselbriefe, welche überhaupt auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungszeit eingerichtet sind, unfähr auch den 3. und 4. Julii, sowohl per Scontro, als per Kassa zu thun, weil solche Zeit nur zur endlichen Exaktion oder Protestation verordnet ist, deputiret und anberaumet seyn sollen. Dannenher begehrende, ihr wollet diese unsere Verordnung

ordnung zu männigliches Wissenschaft bringen, euch auch eigentlich darnach achten und festiglich darüber halten. Im übrigen aber hat es bei oben angezogenem Marktreskripte noch ferner sein Verbleiben, welchem ihr gleichfalls gebührend nachzuleben wissen werdet. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Moritzburg an der Elster, den 21 Junii, 1698.

Frankfurt am Mayn.

Eine besonders ihrer zwei Messen wegen, berühmte Kaiserl. Reichs- und Handelsstadt. Die Ostermesse wird seit 1711 auf Judica eingelautet, und fängt darauf am Sonntage Quasimodogeniti an, vorhin aber hat sie auf Judica ihren Anfang genommen. Die Herbstmesse wird schon auf Mariä Himmelfahrt im August eingeläutet, da zugleich der doppelte Zoll von ausgehenden Waaren anfängt, der für die frankfurter Bürger nicht länger als Marien Geburt, für die Fremden aber die ganze Messe über währet. Diese fängt jezt im September des Sonntags vor Marien Geburt an, wenn dieser Festtag auf den Montag, Dienstag, oder Mittwoch fällt, fällt er aber auf den Donnerstag, Freitag oder Sonnabend, so fängt sie den Sonntag darnach an; wenn aber dieser Tag auf einen Sonntag kommt, so ist am selbigen Tage der Anfang der Messe. Die Messen währen drei Wochen. In der ersten Woche nehmen die Acceptationen der Wechselbriefe ihren Anfang, und gehen bis nächstfolgende Woche des Dienstages Vormittages gegen 9 Uhr fort, nach welcher Zeit keine längere Frist gegönnet, sondern wegen nicht geschehener Acceptation darüber protestiret wird. Die andere Woche nennet man die Zahlwoche, auf welchen lezten Tag als den Sonnabend, alle Wechselbriefe vor der Sonnen Untergange bezahlet oder protestiret seyn müssen.

Die Messen werden sehr stark von den jülich-bergischen Fabrikanten, und denen aus den preußischen Staaten in Westphalen; wie auch aus den meisten übrigen Manufakturörtern in Sachsen, Franken, Schwaben, und den rheinischen Kreisen besucht.

Die Schweizer, Holländer, Franzosen und Engländer beziehen sie gleichfalls häufig. Dieß veranlaßt ungemein wichtige Speditionen aus dem nordlichen Deutschland, von der Ostsee und einem Theil von Holland nach Oberdeutschland, den oberrheinischen Gegenden und der Schweiz, oder von diesen nach jenen. Auch gehn viele französische kostbare seidene und andere Waaren über diese Stadt nach Leipzig, Hamburg und Lübek.

Auch außer der Messe ist stets eine sehr wichtige Waarenniederlage und beträchtlicher Zwischenhandel hieselbst, wodurch eine unsägliche Menge Waaren aus England und dessen Kolonieen, aus Holland und den Ostseeländern nach dem innern Deutschlande, Ungarn, Italien und der Schweiz vertrieben werden; dagegen man die Handelswaaren dieser Länder wie auch Frankreichs nach den nordlichen Gegenden, wie auch nach Polen u. s. w. versendet. Vor andern zieht Frankfurt viel französische und holländische Waaren aus der ersten Hand; und der Umsaz von Spezereien und Materialwaaren, Tobak, Eisenwaaren und von Rhein- und Frankenweinen ist sehr ansehnlich. Eine Menge hiesiger Kaufleute haben starke Niederlagen von englischen wollenen, baumwollenen, seidenen und kurzen Waaren; von französischen Tüchern, Seidenzeugen, Mode- und Galanteriewaaren; holländische, schlesische und schweizerische Leinwand u. s. f. Auch der Buchhandel ist ziemlich ansehnlich.

Die Verbindung mit so vielen Handelsländern erleichtert der vorbeifließende schiffbare Maynstrom, der sich in den Rhein ergießt, ungemein. Aber auch die Landfuhren sind auf den Handelsstraßen nach Hamburg, Leipzig, Nürnberg u. a. sehr lebhaft; so daß die Lage der Stadt den Flor ihres Handels nicht wenig begünstigt. Zwischen Mainz, Offenbach und Hanau gehn täglich Marktschiffe.

Unter ihren nicht zahlreichen Manufakturen sind die sehr wichtigen Tobaksspinnereien, einige Seiden- und Kattunmanufakturen, und die Weinessigsiedereien vornehmlich zu merken.

Die Wechselgeschäfte und der Umsaz von Geldern und Kapitalien sind sonderlich während der Messe hier von ungemeiner Wichtigkeit.

Die Abgaben und Zölle sind in- und außer der Messe sehr geringe; doch wird während der Herbstmesse obgedachter Doppelzoll gehoben.

Die Juden, welche daselbst in starker Anzahl sich befinden, wohnen in ihrer eignen Gasse, welche des Nachts verschlossen wird. Sie dürfen aber keine offene Laden haben, nicht hausiren: auch eigentlich nicht mit Gewehr, Korn, Wein und Spezereien handeln.

Die Rechnungsmünzen dieser Stadt und deren Abtheilungen lernt man aus folgender Tabelle kennen:

Species-

Species- thaler.	Konvthlr.	Gulden.	Kopfstk.	Bazzen.	Kaisergr.	Albus.	Kreuzer.	Pfenn.
1	1 1/3	2	6	30	40	60	120	480
	1	1 1/2	4 1/2	22 1/2	30	45	90	360
		1	3	15	20	30	60	240
			1	5	6 2/3	10	20	80
				1	1 1/3	2	4	16
					1	1 1/2	3	12
						1	2	8
							1	4

Die berechnete Valuta ist zweierlei:

1) Bei allen Wechselzahlungen, bei Stadtausgaben, bei Kapitalanlagen ꝛc. richtet man sich seit dem Jahre 1765 nach dem Konventions- oder 20 Guldenfuße, oder 4 französische Laubthaler für 1 Karolind'or zu 9 Fl. 12 Kreuz. gerechnet.

Das Konventionsgeld ist hingegen $\frac{3}{8}$ p. C. des innern Gehalts wegen besser als die franz. Laubthaler, zuweilen wohl, wenn der Pariser Kurs niedrig steht, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ auch 1 p. C. besser.

Im gemeinen Handel und Wandel aber nach dem 24 Guldenfuße. Die Geschichte dieses Fusses ist kürzlich diese:

Im Jahre 1753 den 20 Sept. kam zwischen dem Kaiser Franz und dem Kurfürsten Maximilian Joseph in Bayern, die bekannte Konvention wegen Ausprägung der Münzen in beiderseitigen Staaten, nach dem 20 Guldenfuß zu Stande. Der Churfürst aber war der erste, welcher von dieser Einrichtung abging; und führte statt diesen den 24 Guldenfuß in seinen Staaten ein.

Dies geschahe im Jahre 1754. Kur-Bayern war einmal an einer schlecht ausgebrachten Münze gewohnt. Denn schon viele Jahre vorher, war alles Geld in Bayern, entweder die feine Mark in 22 Gulden oder auch in 24 Gulden ausgebracht.

Dieß war also wohl eine der Hauptursachen, warum Bayern von dem 20 Guldenfuß sobald wieder abwiche. Auf Protestation des Kaisers mußte Bayern aber in Ansehung des innern Gehalts beim 20 Guldenfuß bleiben, und so ging nur bloß eine Veränderung im Zahlwerthe vor, nemlich nach dem Verhältnisse wie 20:24=5:6 =100:120. Dieser Fuß dauert noch in Franken, Bayern und Schwaben, wie auch in einem Theil des rheinischen und westphälisches Kreises.

Im Jahre 1766 erhielten folgende Münzen in Frankfurt am Mayn, nach beiden Zahlungen, folgenden, gleichsam gesetzmäßigen Werth:

In Golde.

	20 Guldenfuß.		24 Guldenfuß.	
Oesterr. kaiserl. Souveraind'or	12 Fl.	17 X.	14 Fl.	44 X.
Kur-Bayersch. u. Pfälz. gute Karolind'or	9	12	11	
Franz. neue Louisd'or	8	50	10	36
— alte —	7	20	8	50
Spanische einfache Pistolen	7	18	8	45
Quadrupel oder vierfache dito	29	12	35	
Friedrichs- und Karld'or	7	17	8	45
Bayersche Max d'or	6	8	7	20
Kremnizzer Dukaten	4	11	5	1
Kaiserl. holländische ꝛc. Dukaten	4	10	5	
Kaiserl. russische Dukaten	4	6	4	55
Goldgülden	3	4	3	40

In Silber.

Alte Reichsspeciesthaler (1566)	2	13	2	40
Französische Laubthaler	2	18	2	41
Neue Species Konventionsthaler	2		2	24
Kopfstükke	-	20		24

Man sieht leicht, daß der angesezte Werth von einzelnen Münzen, eine Umänderung bedarf, vorzüglich der französische nun erst neugeprägte Ld'or. Auch die spanischen Goldmünzen leiden etwas ähnliches. In den Wechselzahlungen gingen die franz. Ld'or (vor der lezten Ummünzung) mit den guten Karolind'or im Pari, da doch aus der obigen Tabelle erhellet, daß der eigentliche Zahlwerth, von beiden Geldmünzen verschieden ist. Dieser Unterschied ist noch weit merklicher, seit der lezten Veränderung der Goldmünzen in Frankreich, geworden, und muß vor allen Dingen in Betracht gezogen werden. Nach unserer Berechnung ergiebt sich der eigentliche Werth eines neuen Luisd'or in Konventionsgelde nicht höher als zu 8 fl. 25 Kreuzer, und nach dem 24 Guldenfuße zu 10 fl. 19 Kreuzer. Die Laubthaler verlieren in Golde gerechnet ebenfalls etwas von ihrem ehemaligen Werthe.

Das frankfurter Wechselgeld besteht in bairischen Karolind'or und französischen Ld'or, wie auch in Konventions- und französischen Laubthalern. Bei den erstern kann man noch immer $\frac{3}{8}$ p. Ct. und auch noch mehr Agio fordern, wie wir schon vorher erwähnt haben. Bei Waarenzahlungen gelten obige Münzsorten noch immer etwas höher, als obige Tabelle, nach dem 24 Guldenfuß, anzeiget. Alle vollwichtige und geränderte holländische Dukaten, gelten gewöhnlich höher als 4 Gulden, 20 Kreuzer.

Wirkliche Münzen.

Frankfurt läßt in Golde Speciesdukaten, in Silber aber ganze, halbe und viertel Speciesthaler, wie auch ganze, halbe, viertel Kopfstükken, auch einzelne Kreuzer und Hellerstükke prägen.

Die cölnische Mk. fein Gold gilt 286 fl. w. o. m. Konv. Kur. und die Mk. fein Silber 19 fl. 40 Kreuzer w. o. m.

Das verarbeitete Silber hält 12 Lt. 2 Quent. 3 Pfen. Die Mk. und das Zeichen desselben ist ein einfacher Adler.

Die Eintheilung des Gold- und Silbergewichts ist dieselbe, die wir bei Hamburg angegeben haben.

Vom Handelsgewichte.

Das Pfund wird folgendermaaßen eingetheilt:

Pfund.	Mark.	Loth.	Quint.	Pfenning.	Heller.
1	2	32	128	512	1024.
	1	16	64	256	512.
		1	4	16	32.
			1	4	8.
				1	2.

Der Centner hat 100 ℔ wird aber bei einzelnen Pfunden zu 108 ℔ und noch 1 ℔ für Ggewicht gerechnet. Ueber das Verhältnis gegen andere Gewichte s. Hamburg die zweite Tabelle.

Vom Getraidemaas.

Achtel oder Malter.	Simmer.	Mezzen.	Sechter.	Gescheid.	Gewicht des Rogkens ohngefehr
1	4	8	16	64	170 ℔
	1	2	4	16	$42\frac{1}{2}$ ℔
		1	2	8	$21\frac{1}{4}$ ℔
			1	4	$10\frac{5}{8}$ ℔
				1	$2\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ ℔

Ueber das Verhältniß mit andern Maaßen s. Hambnrg die dritte Tabelle.

Vom Wein- und Fruchtmaas.

Stük Wein.	Fuder.	Ohm.	Viertel.	Maas.	Schoppen.
1	$1\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$	150	600	6400.
	1	6	120	480	1920.
		1	20	80	320.
			1	4	16.
				1	4.

S. die vierte Tabelle unter Hamburg. Ueber das Ellenmaas s. eben daselbst die fünfte Tabelle.

Die französischen Waaren werden in Frankfurt mit der pariser, die holländischen aber mit der brabander Elle gemessen.

Frankfurt wechselt mit folgenden Oertern direkte.

Amsterdam. In Wechsel 140 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. bko. oder: 133 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kassa.

Pari in Gelde.

144 2/5 Thlr. Konv. Kur. f. 100 Thlr. Bko.
136 1/1 3/6 — — — 100 Thlr. Kassa.

Die Briefe lauten entweder auf kurze Sicht, oder auch auf 2 Mon. dato, wie auch a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Antwerpen und Brüssel. In Wechsel 130 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Permis.

Pari in Gelde { In Golde 132 3/4 Thlr. Konv. Kur. f. 100 Thlr. Wechs. Val. / In Silber 130 1/1 2/6 — — — 100 — }

Mittelpari 131 2/3 1/2 Thlr. Konv. Kur. f. 100 Thlr. Permis.

Augsburg und Nürnberg. In Wechsel 100 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 100 Thlr.

100 Thlr. Konv. Kur. = 100 Thlr.

a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Basel und Geneva. In Wechsel 124 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Species.

Pari in Gelde. { In Golde 125 1/1 1/6 Thlr. Konv. Kur. = 100 Thlr. Species. / In Silber 125 1/1 2/6 — — — = 100 — — }

Mittelpari 125 1/3 1/2 Thlr. Konv. Kur. = 100 Thlr. Species.

Hamburg. In Wechsel 140 Thlr. Konv. Kur. für 100 thlr. Banko.

143 5/8 Thlr. Konv. Kur. = 100 Thaler Bko.

a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Leipzig. In Wechseln 99 Thlr. w. o. m. f. 100 Thlr. ld'or.

100 Thlr. = 100 Thlr. a Uso von 14 Tagen.

Lion und Paris. In Wechseln 76 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 100 Ekus.

Pari in Gelde. { 73 1/2 Thlr. Konv. Kur. = 100 Ekus.

London. In Wechsel 133 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 22 1/2 Lstrl.

Pari in Gelde. { 137 1/1 3/6 Bazzen für 1 Lstrl. / oder / 137 1/1 3/6 Thlr. Konv. Kur. für 22 1/2 Lstrl. }

a 2 Uso.

Prag und Wien. In Wechsel 100 Thlr. Konv. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kur.

100 Thlr. = 100 Thlr.

Rotterdam. In Wechsel 133 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kassa.

Pari in Gelde. [136 1/1 3/6 Thlr. Konv. Kur. für 100 Rt. Kassa.

Straßburg. In Wechsel 100 Thlr. Konv. Kur. für 134 Ekus. w. o. m.

Pari in Gelde. { In Golde 100 Rthlr. Konv. Kur. f. 140 1/1 2/6 Ekus. / In Silber 100 — — — 131 1/1 5/6 — } Mittelpari 100 Rthlr. = 130 1/4 Ekus.

Venedig. In Wechsel 124 Thlr. Konv. Kur. für 100 Duk. di Banko.

Pari in Gelde. { In Golde 127 Rthl. Konv. Kur = 100 Duk. di Bko. / In Silber 127 3/8 — — — = 100 Duk. — } Mittelpari 127 1/1 3/6 Rt. Kon. Kur. = 100 Duk. di Bko. a Us.

Von dem Uso und dem Respittagen s. man die frankfurter Wechselordnung *).

Des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main erneuerte und vermehrte Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften, mit beigefügter Taxe der Wechselnotarien Gebühren, auch Wechsel- und Waarenmäklerordnung und Rolle, vom Jahre 1739.

Wir Bürgermeistere und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und fremden Kauf- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche inn- und außerhalb den Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen, daß obwohl unsere Vorfahren im Jahre Christi 1666, und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungsgeschäften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu jedermanns Nachricht in öffentlichen Druk bringen lassen, uns dennoch eine Zeit her beschwerend vorgebracht worden, was gestalt nicht allein viele inmittelst

*) Das Gold als Waare gilt hier der Karolind'or 9 fl. 24 und 30 Kreuzer. Die alten vollwichtigen franz. Schildd'or zu 9 fl. 22 bis 20 Kreuzer; die Dukaten zu 4 fl. 20 bis 24 Kreuzer; die alten mit 2 As wichtigen Ld'or zu 7 fl. 38 bis 40 Kreuzer.

Noch findet in Frankfurt ein dritter Fuß Statt, nemlich der 22 Guldenfuß. In diesem gilt der Konventionsthaler 2 fl. 12 Kreuzer, der halbe 1 fl. 6 Kreuzer, die Kopfstükke 22 und die halben 11 Kreuzer. In diesem Fuße werden die Stadtgefälle angenommen, und die Besoldungen bis auf subalternen Bedienungen ausbezahlet. Dieser Fuß soll von den alten Bazzen, in welchen vormals die Wechselzahlungen bestimmt gewesen, und in welchen gleichfalls die Stadtgefälle entrichtet werden mußten, herrühren.

mittelst allhier fürgefallene Kasus, und zu wissen nöthige Umstände, darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Misbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denselben nicht in Zeiten abgeholfen und remediret würde, der gemeinen Handlung bei diesen ohnedem geschwinden und mislichen Läuften täglich ein größerer Schade zuwachsen dürfte; dannenhero wir zur Beförderung, und zum Flor und Aufnahme der gemeinen, insonderheit auch der Wechselhandlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Ueberlegung erörterter, Punkten vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und kostspieliger proceßlicher Weitläuftigkeiten, nachdem uns verschiedene so wohl im Wechsel- als andern Negotien wohlerfahrne Kauf- und Handelsleute ihr verlangtes schriftliches Gutachten geziemend überreichet, obangeführte beide Handlungs- und Wechselordnungen folgendergestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nüzlich erachtet haben, und zwar

§. 1. Nachdem man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbst anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Faktoren oder Diener, um allhier ihr Geschäfte zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschikten geschlossene Kontrakte und Handlungen in Disputat gezogen, woraus denn schädliche Irrungen und Mishelligkeiten entstanden: so sollen hinführo die fremden Kaufleute solche ihre anhero abgeschikte Personen so wohl inn- als außerhalb Meßzeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, so wohl im Einkaufen als Verkaufen, Wechsel schließen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonst nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach autorisiren lassen.

§. 2. Und damit diejenigen, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von der jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeidigten Wechselnotariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Kopia zuzustellen, welche dann der Notarius so bald mit dem Originale selbst konferiren, und ad Protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe ad Protocullum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurük geben, der Gevollmächtigte aber die ad Protocollum gebrachte Kopei dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

§. 3. Diejenigen Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesezet sind, sollen so lange bei ihren Kräften verbleiben, bis die Principalen selbige selbst gehöriger maßen wiederrufen, und solche Revokation nicht allein durch einen von den verordneten Notariis ad Protocollum notiren, sondern auch jedesmal durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmannsbörse kund machen lassen; dann wann solches nicht geschieht, ist die Revocir- und Wiederrufung von keinen Kräften.

§. 4. Würde sich aber begeben, daß ein oder anderer Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wollte, so kann er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad Protocollum notiren lassen, der Wechselnotarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte

folgte Revokation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse so fort kund zu machen: dasjenige aber, was vor der Revokation negotiiret worden, bleibt nichts destoweniger in seinen vorigen Kräften.

§. 5. Als auch eine Zeit her in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Auktore oder Anfänger der Societät, so längsten verstorben, nennen oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von den Sociis verstürbe, oder in Miskredit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios et Correos debendi zu konveniren und zu aktioniren hätte: so sollen hinführo alle und jede, so wohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Kompagnie, oder einem andern, der Kompagnie Geschäfte zu verrichten, auftragen, sich sammt und sonders, ohne Auslassung einiges Mitverwandten, namhaft machen, damit der verordnete Wechselnotarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeineren Namen ad Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er denn auch gehalten seyn soll.

§. 6. Würde eine Kompagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesammten Socii solches ihren Korrespondenten, insonderheit ihren Kreditoren, wie nicht weniger den verordneten Wechselnotariis förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bei vorgegangener heimlichen Separation, gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere nach wie vor, und als wann die Kompagnie noch im völligen Esse und Vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich konveniret werden können und mögen: und soll der Notarius die ihm notificirte Separation ad marginem der dem Protokolle eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse, wie §. 3 und 4 gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

§. 7. Dafern aber ein Socius oder Kompagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe; und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts desto weniger die Societät vor diejenigen Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich traktiret, in Solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschüzzen wollte, ob hätte ihr noch absonderlich handlender Socius oder fallirter Kompagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societätsmassa gebracht.

§. 8. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach den Rechten gültig kontrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubet seyn, die denn nach Wechselrechte gerichtet werden: allen Handwerks- und andern gemeinen Leuten aber, so unter zwei tausend Gulden jährlich verschäzzen (es sey denn, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerke sich zusammengeschlagen, und zu Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchte, Viehes, Leders, Holzes und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekaufet, und Wechselbriefe über die Kaufsumme ausgestellet hätten), ingleichen den Weibern, welche keine Handtung treiben, soll verboten seyn, Wechselbriefe auszugeben, und, da sie nichts desto weniger darwider handeln, so sollen gedachter Handwerks- und gemeiner Leute, so weniger als zwei tausend Gulden verschäzzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln,

ausgestellte Briefe anders nicht, als Schuldscheine, angesehen, und also in Rechten, nach Ausweis hiesiger Stadtreformation, traktiret, das Wort Ordre aber, wenn es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwähnten unter zwei tausend Gulden verschäzzenden Handwerks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechselbriefe aber, wofern sie nicht in Konformität unserer am 15ten Januarii 1726 wegen des Judenwuchers gemachten Verordnung bei einem unserer Bürgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, kraftlos, und ohnbündig geachtet, und darauf weder von unseren bürgermeisterlichen Audienzien, noch unserem Schöffenkollegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenigen gemeinen und Handwerksleute, welche wenigstens zwei tausend Gulden verschäzzen, Wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommenen zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbriefe nach Wechselrechte zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbrifes verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

§. 9. Alldieweil auch in den gemeinen Rechten wohl versehen, daß den Minderjährigen, ohne ihrer Aeltern, Vormündere, oder Kuratoren Autorität, Konsens und Einwilligung, bei Verlust des Kapitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Kontrat mit ihnen geschlossen werden könne: so werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro Venia aetatis, zu Erlanguug der Majorennität und Großjährigkeit bei uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bei Strafe erinnert. Wenn aber gleichwohl ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Kompagniehandlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbände, mithin dadurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitutione in integrum nicht zu hören seyn.

§. 10. Die girirten und transportirten, oder indoßirten Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhier ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten seyn, sondern angenommen werden.

§. 11. Diejenigen Wechselbriefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14 Tage vor solcher Messe ausstellen; indessen aber muß dem Kreditori bis dahin eine Interimsrekognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bei dem Schlusse ein anderes bedungen worden.

§. 12. Weil in Acceptirung der Wechselbriefe nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in- und außerhalb den Meßzeiten entweder von den Principalen selbst, oder deren Gevollmächtigen, auf die Wechselbriefe deutlich, mit Beisezung des Namens, und, wenn der Brief auf Sicht, oder a Uso, gestellet ist, mithin noch keinen Verfalltag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekömmt, auch des Dati, ohne Anhang (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten), geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beigefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser

dennoch

dennoch solchen, wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bei dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Prokura oder Vollmacht, welche er vorhero bei einem der beiden Wechselnotariorum (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten haben) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bei Unterschreibung seines Principalen Namen auch seinen eignen Tauf- und Zunamen mit dazu zu sezen; dafern aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben §. 3 und 4 verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreifen und zu exequiren.

§. 13. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1, 2 oder mehrere Monate zu laufen haben, eher nicht, als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden dürfen, so sollen die hiesigen Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freiheit genießen, daß, wenn von dergleichen Orten Briefe hieher traßiret werden, sie solche eher nicht, als 14 Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesez und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

§. 14. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen dieselben entweder überhaupt in der Messe, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um neun Uhr Vormittags in der zweiten Woche erstrekken, da denn kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wenn selbige bis um besagte neun Uhr nicht erfolgt, alsdenn die Wechselbriefe protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestationsinstrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibt; wannenhero dasselbe keinesweges mit dem bisherigen Misbrauche, da der Wechselnotarius, dem der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protokoll notiret, und dem Wechselschuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem Bezogenen, oder einem andern Wechselschuldner verfügen, Zahlung begehren, und, wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wenn die Ausfertigung des Protestationsinstruments noch nicht verlanget wird, dreißig Kreuzer vor seinen Gang bekommen soll. Uebrigens soll einem jeden, dem in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so bald zu protestiren, und den Protest fort zu senden, zugelassen seyn. Da aber ein Tertius den Wechselbrief per Honore di lettera, ò del giro, sopra protesto acceptiren wollte, dem soll alsdenn der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

§. 15. Demnach auch seit geraumer Zeit die Addreßzettelchen sehr in Uebung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bei einem Wechselbriefe öfters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen: so lassen

wir

wir es dabei dergestalt bewenden, daß, wenn bei einem Wechselbriefe ein oder mehrere Nebenaddressen gegeben worden, der Inhaber, bei ermangelnder Acceptation oder Zahlung, auch zugleich bei solchen Addressatis sich anmelden, und bei verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselben, bei Verlust der Returspesen, protestiren lassen müsse, dargegen ein jeder, so dergleichen Addreßzettel anhängt, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protestspesen zu bezahlen, ohnweigerlich schuldig seyn solle.

§. 16. Wenn aber fremde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige christliche Komtoirs mehrmalen addreßiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bei der Verfallzeit selbst auf besagtem Komtoir eines christlichen Handelsmannes zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das äußerste, was sie thun, darinnen besteht, daß sie den lezten Respittag das Geld mit den Postwagen anhero schikken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibt, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem christlichen Handelsmanne, an den die Briefe addreßiret sind, bis auf die lezte Stunde keine deutliche Antwort empfängt: so soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vor das Künftige, in dem Falle, da dergleichen girirte Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freitag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselben in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non accettatione mit der Sonntagspost wegzuschikken, befugt seyn.

§. 17. Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordneten Wechselnotarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäufter Meßgeschäfte die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von den Rekusanten, oder deren Bedienten, vernehmen, und den Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protokoll halten.

§. 18. Würde aber der Bezogene nach geschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wenn ein anderer bereits per Honore di lettera oder del Giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; so soll ihm solches gegen Bezahlung der Protestspesen, und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per Honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der Bezogene bei der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wollte, so soll ihm solches, jedoch dergestalt, frei stehen, daß, wenn der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst den Protestspesen und Provision, auch allen erweislichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per Honore di Lettera die wirkliche Bezahlung gethan, mit dem Anhange, daß, wenn wegen des geforderten Schadens beide Parteien sich nicht vereinigen können, das Kapital nebst Protestkosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauf des geforderten Schadens aber entweder bei einem beiden Theilen anständigen Tertio, oder gerichtlich, bis zu verglichener oder richterlich decidirten Sache hinterleget, und, im Falle der Bezogene sich hierzu nicht

bequemen

bequemen will, der Inhaber den Wechsel sammt dem Proteste fortzuschikken befugt seyn solle.

§. 19. Die Wechselbriefe, so zwar in der Messe acceptiret, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Sonntag in der Zahlwoche, wie bishero gebräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wenn die Kaufleute von dem gewöhnlichen Plaze ihrer Versammlung oder Börse abgegangen sind, oder, damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von 2 Uhr Nachmittags an bis zur Sonnen Untergange, von den verordneten Wechselnotariis auf des Kreditors oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben im §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodenn der Protest nebst dem Wechselbriefe mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern, Post fortgesendet werden.

§. 20. Die gewöhnliche Protestationszeit der Wechselbriefe à Uso, welcher Zahlung auf 14 Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, imgleichen der à dato, oder auf mehr als 4 Tage Sicht lautender Briefe, soll seyn, wie bishero allhier üblich gewesen, daß nämlich der Acceptant nach dem Verfalltage des Wechsels noch vier Discretions- oder Respittage dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch ganz feierlich allhier begangen werdende Buß- und Bethtage eben sowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretionstage gezählet unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmalen die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellet hat, bei der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

§. 21. Von vorgemeldter Zeitrechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenigen Wechselbriefe, so à Vista, oder auf 2, 3, oder vier Tage Sicht, oder Dato lauten, bei welchen der Acceptant keine Discretionstage zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefes auf das längste in 24 Stunden zu zahlen schuldig seyn solle.

§. 22. Desgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefes so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Manne Nachricht zu geben verbunden seyn, dagegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschaft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglichen Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder, wenn derselbe mit Protest di non pagamento zurük käme, solcher von ihm mit Wechsel, Rükwechsel, Provision und Unkosten vergnüget werden solle. Den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmals suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weil es geschehen kann, daß von dem Zieher, oder einem der Indoßanten, auf eingenommene Nachricht von dem Fallimente des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour erspart werde.

§. 23. Die vulgo sogenannten Depositowechselbriefe sollen außer denjenigen, welche in der Messe ausgestellet, den andern Wechselbriefen ratione der Respittage gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die anderu, ohne eine Exception zu genießen, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechselrechte unterworfen seyn.

§. 24. Würde aber der vierte Respittag auf den Posttag, womit der Brief allenfalls wieder zurük geht, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor 12 Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen, befugt seyn.

§. 25. Wann einer der beiden Wechselnotarien, so wohl in eines Christen als Juden, Haus, um einen Wechselbrief zu protestiren, geschikt würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechselnotario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

§. 26. Damit auch niemand in seinen bei den Wechselnotariis habenden Verrichtungen gehindert oder aufgehalten werde; so wird ihnen, Wechselnotariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beide, und außerhalb denselben wenigstens einer von beiden, in dem gewöhnlichen Wechselkomtoir, und zwar Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr sich antreffen lassen, und den Kauf- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalte keine Ursache geben, sondern dieselben nach Ausweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bei sonsten im Uebertretungsfalle rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestrafung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie traktiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber zu haltendes Protokoll fleißig notiren und einschreiben sollen; welches Protokoll öffentlich geführet werden muß; damit die Kaufleute, auf jedesmaliges Verlangen, sich darinn ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um per Honores ihrer Freunde sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protokolla eines verstorbenen Wechselnotarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinn ersehen könne.

§. 27. Die allhier in Frankfurt auf andere Oerter sowohl ausgegebene als vernegociirte Sola- oder Primawechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, sogleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es sei dann, daß der Abgeber sich solches ausdrüklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen, schuldig ist, bei deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der Protest di non accettatione zurük gesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und, wenn er alsdenn nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es steht auch dem Remittenten nicht nur frei, die Sekunde, oder, wenn es nöthig, Tertie, Quarte und so weiter, welche ihm gegeben werden müssen, über andere Oerter zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benuzzen, jedoch dergestalt, daß sodann auf die Sekunde und übrige, wo die acceptirte Prima anzutreffen, und wenn sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kann derselbe auch, wenn Prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefes, an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Kaution mit Bürgen, Pfanden, oder baaren Hinterlegung

der

der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindliche Giro, auf die Verfallzeit bezahlet und honoriret, oder, wann derselbe mit Protest di non pagamento zurük kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rükwechsel, und allen Unkosten alsobald eingelöset und vergnüget werden solle, jedesmal begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executive verholfen, oder gegen diese, wenn sie vorgemeldete Kaution nicht leisten wollten, oder könnten, so lange bis die Nachricht einlauft, daß der Wechsel bezahlet sei, mit Personalarrest verfahren werden soll. Dahingegen, wenn mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Proteste eingesendet worden, fällt, wenn Schaden daraus entsteht, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder der Ausgeber, noch Girante, gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben.

§. 28. Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kann der Kreditor oder Inhaber desselben die schärfste Exekution nach Wechselrechte gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten, (es wäre denn, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten; ohne mein Obligo, oder Präjudiz, endoßiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könnte), und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lange suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbriefe begriffenen Summe, sammt Provision, Sensaria, Briefporto und Rükwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24 Stunden, bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses dabei anzumerken ist, daß zwar die Unkosten des Rükwechsels von solchen Orten, von welchen gerader Dinges anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Orte, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Plaz der Rikambio genommen werden muß, solcher über beide Pläze gut gethan werden müsse, wobei der Inhaber des Briefes, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefes bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiteres zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweiten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen der Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechselrecht gegen alle vorhergehende Giranten und den Ausgeber aus der Ursache genugsam salviret wird, weil ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wenn auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefes, welcher sein Amt gethan, nicht allegiret werden kann, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deswegen observiret werden muß, weil gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regreß, und allen ferneren Anspruch, verliert.

§. 29. Er ist dahero an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wenn er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lange, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kann den Acceptan-

ceptanten, und von den Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Proteste sammt Wechselbriefe bei einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeinet, auch, mit Uebergehung aller Giranten; bei dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechselrechte die Exekution obgemeldtermaßen begehren.

§. 30. Wenn auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen wollte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verrinderung des Rükwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und desfalls nach errichtetem Proteste nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bei den Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechselrechte zu erholen befugt seyn. Dafern aber nach bereits erhobenem Proteste, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefes bezahlen wollte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wollte, so bedarf es wegen des Residui keines weiteren Protestes, indem es genug ist, wenn derjenige, so etwas an dem Wechselbriefe bezahlet, solches mit Beisezzung des Jahres, Monates und Tages, wenn es bezahlet worden, auch seines Namens auf den Brief schreibt, weil hierdurch weder den übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wenn sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefes in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

§. 31. Wenn der Zieher, Acceptant und Indossanten insgesammt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bei jedem der übrigen, bei welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein oder dem andern, so viel er bekommen kann, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

§. 32. Wenn der Acceptant einen auf ihn traßirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Proteste gegen ihn deswegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frei steht, gegen ein oder den andern Indossanten, oder wohl gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Hände kömmt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz getödtet, daß dergestalt gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibt der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wenn er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschaffet, oder sonsten Forderung an demselben gehabt, und dannenhero seine Tratta darauf eingerichtet, selbigen deswegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie denn auch in dem Falle, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regreß an die vorigen Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibt.

§. 33. Dieweil auch in Wechselsachen, indem dieselben zu Beförderung der unentbehrlichen Commerzien de simplici et plano zu erörtern seyn, die exceptio non numeratae pecuniae, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezählten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechselsumme von seinen andern Mitschuldnern sich absondern möge, imgleichen die bishero öfters gemacht werden wollende Exceptiones

cessio-

cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Uebertragung der Wechselbriefe an einen Mächtigern, nur zu Hinderung der Negozien, und Verursachung höchstschädlicher proceßlicher Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; so sollen dieselben in den Wechselsachen nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptiret, oder seinen eignen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provokation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt Reformation, Part. II. Tit. 25 bemeldter Freiheit der neuen kaiserlichen Konstitution executive dazu angehalten, bei Befindung aber, daß bei den Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselben mit allem Nachdrucke, auch mit Verlust der Schuld, gestrafet werden sollen.

§. 34. Wie denn die Exceptio non numeratae pecuniae auch in allen Riskontri keinesweges admittiret werden, auch die Riskontri selbsten, wenn sie nicht mit Approbation der sämmtlichen riskontrirenden Personen fürgegangen, hiermit vor ungültig deklariret seyn sollen.

§. 35. So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones et Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von den in klaren Wechselsachen bei unsern bürgermeisterlichen Audienzien, oder unseren Schultheis und Schöpfen ertheilten Bescheiden und Decretis executivis anbetrift, so soll denselben, wenn die Briefe von dem Schuldner rekognosciret, und von ihm keine in Wechselsachen zuläßige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maaßgebung des jüngern Reichsabschiedes vom Jahre 1654, §. als auch ꝛc. 107 und des von Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst konfirmirten Projektsvergleichs vom Jahre 1714 §. 9 kein Effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch in laufendem Decendio, der kondemnirte Wechselschuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechselschuld, mit oder ohne Kaution des Gläubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäßigung, executive angehalten werden.

§. 36. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll in den darinnen benamten Geldsorten, mithin, wenn der Brief in Wechselkurrent zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also ins künftige, bis auf anderweite Verordnung mit vier pro Cento Agio halb in Münz, und halb in hart Edikt geschehen: wofern aber die Münzsorten darinnen nicht benamet sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anders, als in gangbarer Münze, zu zahlen schuldig. Uebrigens lassen wir es bei unseren vorigen *Edictis* vom 13ten März 1736, und 11ten März 1738, nochmals bewenden, daß nämlich aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waarenzahlungen einige Geldsorten höher, als in Zahlung der Wechsel, anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

§. 37. Da Juden, sie seyn hiesige, oder fremde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben, sollen jedesmal die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige den Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirten und an sie addreßirten Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen, zu verstehen.

§. 38. Imgleichen sollen die Juden auf diejenigen Wechselbriefe, welche am Sonnabend oder andern ihren Feiertagen, z. E. den 10ten des Monats auf sie einlaufen, und erst den folgenden Montag, als den 12ten dito können präsentiret werden, mit Beisezzung des Dati, nemlich, acceptirt vom 10ten an zu rechnen, die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Verfalltag also und dergestalt zahlen, als wenn die Acceptation am Sonnabend geschehen wäre, diejenigen Wechselbriefe aber, welche mit den Respittagen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren sogenannten Schebbes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nemlich den Freitag, abführen.

§. 39. Es soll niemand einem Jungen oder anderem Bedienten eines Wechselkreditoris, wenn sich selbige nicht durch ein ausgefüllt Indossement, oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Prinzipalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers geben, ob der Kreditor die geschehene Zahlung genehm halten wollte, oder nicht.

§. 40. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Ceßion präsentiret wird, acceptirt werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wenn solcher Brief bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indoßirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bei verflossenen Respittagen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Kaution ausgefolget, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entsteht, der Präsentant den Regreß an den Aussteller verliert.

§. 41. Alle Aßignationes geschehen auf Gefahr der Aßignanten, es sey denn, daß der Aßignatarius die Anweisung absolute acceptire und annehme, das ist, gegen die Aßignation den verfallenen Wechselbrief den Aßignanten zurük gebe, oder ihn deshalb völlig quittire, wozu aber vor wirklich empfangener Zahlung niemand wider seinen Willen gehalten ist. Imgleichen soll niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Aßignation anzunehmen, es wäre denn, daß der Schuldner oder Aßignant den Kreditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld per Kassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geldzählens sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bei einem Tertio zu empfangen, hingegen keiner Aßignationes vor Aßignationes von dem Aßignato anzunehmen schuldig, sondern der Aßignatarius, wenn die erste Aßignation per Kassa nicht gezahlet wird, alsobald auf den Aßignanten zurük zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Aßignation dem strengen Wechselrechte unterworfen, und gegen den Aßignanten nicht anders, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Aßignanten aßiguiren zu lassen verbunden seyn, auch keine Aßignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bei nicht erfolgender Zahlung der Aßignation sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen, davon jedoch die Sonn- und hohen Festtage ausgenommen bleiben, der

Aßignirte schuldig seyn, dem Aßignanten bei Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Aßignation wieder zurük zu geben.

§. 42. Wenn bei der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärete, daß er diesen Brief durch den Skontro zahlen wollte, und der Präsentant wäre damit zufrieden, so soll lezterer schuldig seyn, das bei seinem Namen stehende Wort, Ordre, zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indoßiret werden könne, wodurch er aber den Regreß an die Indossanten und den Ausgeber keinesweges verliert, sondern wenn der Acceptant, ehe der Brief skontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frei bleibt.

§. 43. Sollen alle Rißkontri, so außerhalb der Meßzeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräftig seyn, als diejenigen, welche sonsten in Meßzeiten geschlossen werden.

§. 44. Bei Bezahlung der verfallenen Wechselbriefe ist ferner zu beobachten, daß diejenigen Wechselbriefe, welche recta, und nicht an Ordre, zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta, der geschehenen Acceptation ohngehindert, nach Wechselgebrauche kontremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag, und hernach in den darzu gegönneten Diskretionstagen recht und wohl, hingegen übel, wenn es vorhero, es sey mit Kontanti, durch Skontro, Kompensation oder Kontraposition zum Präjudiz eines oder des andern Tertii geschehen, bezahlet werden; welchen leztern Falls solche Zahlung für ungültig gehalten, und dafür erkläret werden soll. Die andern Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indoßiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negociiren, und an sich selbst zur Zahlung indoßiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfalle bezahlen.

§. 45. Wenn ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief, verloren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselben anders nicht, als auf richterliche Erkenntnis, und gegen sufficiente Kaution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

§. 46. Alle traßirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwa überhäufter Geschäfte nicht zurük gefordert, oder von dem Inhaber verlegt werden, sollen nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlet gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn, jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Kreditor seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls, nach Verfließung Jahr und Tag, dieselben kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuldscheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen. Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indoßirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kann der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohl

einseitig zu thun sich unterfteht, verliert er seinen Regreß an den Indossanten, und muß sich allein an den Ausfteller halten.

§. 47. Bei den Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeit hero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländischen so wohl, als einheimischen und hiesigen Kaufleute in Concursum admittiret worden, und dieselben gleich den hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch den unsrigen bei etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeien oder wiederfahren wollen, sondern sie so lange zurük stehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; als ordnen wir jure talionis, daß hierinn mit solchen ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Fallimentssachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Scheine von seiner Obrigkeit, daß mit den unsrigen deren Orten in solchen Fällen eine Paritat und Gleichheit gehalten worden.

§. 48. Weil auch der Stilus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem Tertio vor seine eigene Rechnung, und denn vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvörderst von demjenigen, was skontriret oder bezahlet worden, sein eigen Konto zu saldiren befugt sey; so lassen wir es, wenn die Skotrirung vor Ausbrechung des Fallitments bereits geschehen wäre, dabei bewenden.

§. 49. Es sollen in Konkurssachen nur diejenigen Kreditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlet zu machen, zu ihrer Sicherheit in Händen bekommen haben, für den ungesicherten Kreditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Konkurse mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeinet, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die ungesicherten Kreditores mit gesezet und gerechnet.

§. 50. Diejenigen nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedeket, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad Massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Kapital, Interessen und Unkosten völlig bezahlet und befriediget worden. Wenn jedoch die übrigen Kreditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schäzzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechts, nicht zu weigern; jedoch daß den Kreditoribus nach beschehener Taxirung frei stehe, der Kreditmasse zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Kapitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Händen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preis in solidum anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschwornen Unterkäufer verganten zu lassen, in welchem leztern Falle ihme denn mit zu biethen ohnverwehret ist, auch, da dadurch ein Ueberschuß heraus käme, er solchen der Kreditmasse gut zu thun, oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taration oder Subhastation weniger als er zu fordern hat, heraus kommen sollte, sich hinwiderum ratione residui bei der Konkursmasse anzumelden hat.

§. 51. Nachdem man bei den sich ereigneten Fallimenten mehrmals wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner kurz vor seinem Fallimente Waaren geborget, mithin diejenigen, welche ihm getrauet, auf solche Weise schändlich betrogen und hintergangen worden, dergleichen vorsezlicher Betrug aber strafbar, in den Rechten verboten, und dem Kreditori zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen kann: so soll inskünftige, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bei ausbrechendem Fallimente kurz, oder längstens acht Tage, vorher geschieht, ohngeachtet die wirkliche Tradition der Waaren aus der Kreditmasse, wenn sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurük zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Kreditoren sich derselben ohne Entgeld wieder anzumaßen, auch, da sie von dem Falliten verkauft, aber von dem neuen Käufer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kaufgeld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem Pretio, den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Falle, da solche Waaren in der Konkursmasse nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem Tertio gegen wirklich erhaltene Zahlung weiter verkauset oder versezet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

§. 52. Die einem zur Insolvenz gerathenen Debitori um die Provision zu verkaufen in Kommißion gegebene, und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselben dem Kommittenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurük zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Falle, da derjenige, so die Waaren zu verkaufen in Kommißion bekommen, und nicht del credere steht, sondern die Waaren, so gut er kann, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar wirklich verkaufet, den Preis davor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wenn er etwa in Insolvenz geräth, seinen Kreditoren, zustehen, sondern dem Kommittenten von dem Käufer verabfolget werden soll.

§. 53. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Kommißionswaaren erkaufet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Kommittenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenigen seyn, welche seine Waaren bekommen: so sollen in Zukunft alle Kommissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor ein Hundert oder mehrere Reichsthaler Kommißionswaaren auf Zeit verkaufen, ihrem Kommittenten nebst der Fattura sothaner verkauften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirtem Zettel bei Strafe, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Kommittenten aber solchen, so lange kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Kommissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschaften, und an sich ziehen, bei richtigem Eingange der Gelder jedesmal ohnerbrochen zurük zu schikken, angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handeln würden, den Krmmißariis billigmäßige Satisfaktion zu thun schuldig seyn.

§. 54. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen in Kommißion empfangen, oder demselben zugehörige Effekten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weise in die Hände und Verwahrung bekommen

hat, und danebst von dem Kommittenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von den empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlet zu machen, und da in Fallimenten und Konkurssachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbot geleget würden, mehr nicht, als das Residuum oder Ueberbesserung heraus zu geben schuldig.

§. 55. Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit, und darauf geschehenen Protest, derselbe ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, indoßiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Fallimente geschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Plaz greifen, so gegen seinen Indossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

§. 56. Wie es übrigens bei ausgebrochener Insolvenz und dadurch excitirtem Konkurse gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwilligen gewissenlosen Falliten und Bankorottirer procediret werden solle, dieweil in hiesiger Stadtreformation, bevorab in den im Jahre Christi 1708 und 22ten August 1719 zu öffentlichem Druk gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

§. 57. Hiernächst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, auch zu der Kauf- und Handelsleute mehrerer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen obrigkeitlich bestellte, und zu dem Ende in Eidespflichten genommene Sensalen oder Mäkler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie so wohl den fremden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schließung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerlei Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schließen anvertrauet wird, insonderheit auch in Konkurssachen, aufrichtig, treu, und fleißig an Handen gehen, niemanden wider besser Wissen und Gewissen bevortheilen, noch in eines andern Handlungsgeschäften unter ihrem eigenen oder andern Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie traktiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleißig einschreiben, auch bei Schließung der Parteien so wohl dem Nehmer als dem Geber, ein gleichförmiges gedruktes Billet zustellen, und solches mit Beifügung der Umstände, wie die Parthei geschlossen worden, auch ihres Namens, Tages, Monats und Jahres, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinte oder Wasserblei ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mäkler in mehrerem vorgeschrieben und aufgeleget worden, bei Vermeidung der nach rechtlichem Befinden anzudiktirenden Strafen, so oft sie einiger Mishandlung oder Malversation überführet werden können.

§. 58. Wird den allhier inn- und außerhalb den Messen handelnden Wechslern, Kaufleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit den Wechsel- und übrigen immatrikulirten Notariis, wie auch den Mäklern, hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfarth und Aufnahme

der

der Kommercien angesehene Ordnung, in Zeit von zween Monaten a die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesezze anbelangt, die aus unseren vorigen Wechselordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestätigte Passus sogleich, bei Schließung der Wechsel- und Handelsnegotien in allen Stükken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertreten, bei Vermeidung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger obrigkeitlicher nachdrüklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflektiret werden solle.

§. 59. Schließlich behalten wir uns hiemit bevor, diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern und zu vermehren.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 26ten May 1739.
Publicatum, Donnerstags den 18ten Junii 1739.

Anhang.

I.

Taxe der Wechselnotariengebühren, wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjezo reguliret worden.

1.

Vor einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabei der Notarius oft manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort von dem Rekusanten bekommt, ist die Gebühr mit dem Protokolle und ausgefertigten Instrument in allem, wann es bei dem ordinairen Protestiren bleibt, sechzig Kreuzer, und vor gestempelt Papier sechs Kreuzer, wobei jedoch die Notarii diejenigen Wechselbriefe, so auf einen nemlichen Plaz zurük laufen, in der Ordnung, wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

2. Wo aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum protestationis kömmt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrief absonderlich, außer einem, der in das Instrument gehöret, mit zwanzig Kreuzern zu bezahlen.

3. Vor das Notiren, so vor das künftige anders nicht, als auf die in vorhergehender Wechselordnung §. 14. vorgeschriebene Weise erlaubet ist, werden dem Notario vor seine Mühe und Gang, wenn die Ausfertigung des Protestationsinstrumenti nicht verlanget wird, dreißig Kreuzer bezahlet.

4. Vor die Registratur einer Vollmacht, wenn der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst kollationiren, registriren und unter das Original, daß solches registriret und protokolliret sey, unter seiner Hand und Petschaft schreiben und konformiren muß, vor alles funfzig Kreuzer.

5. Wenn aber der Notarius die Vollmacht noch kopiren muß, ist die Gebühr, wenn es eine deutsche Vollmacht ist, vor alles sechszig Kreuzer.

6. Ist aber die Vollmacht in italienischer, öfters gar sehr abbreviirten, oder in anderer unleserlicher Sprache oder Schrift, dazu denn auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebenzig Kreuzer.

7. Wenn ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohne oder Diener, oder sonsten jemand gegeben, in Abschrift, oder jemand einen Extrakt aus dem Protokolle begehret, bezahlet er vom Bogen Schreibgebühr acht Kreuzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seite ein konvenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Hälfte gebrochen geschrieben werde. Dafern aber die Beidrukkung des Notarii Siegels und desselben Unterschrift zu solcher Kopei oder Extrakt verlanget wird, werden davor annoch besonders zwanzig Kreuzer entrichtet.

8. Vor Anschlagung einer Revokation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungskompagnie auf der Kaufmannsbörse werden erleget dreißig Kreuzer.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 26 Mai 1739.

II.

Ordnung und Rolle der Wechselsensale.

Alle diejenige, so von uns zu Wechselsensalen angenommen werden, sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie, so viel sie betrift, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechselordnung getreulich nachkommen, in Schließung der Wechselbriefe, und anderem, so ihnen dem Herkommen gemäß unterkäuflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Konkursfällen mit beiden kontrahirenden Theilen, sie seyn fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, niemand wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum andern sollen sie, die Wechselmäkler, an keinem Wechsel oder anderm Kontrakte, so sie schließen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber eines Wechsels, Verleihes, oder Beständniß liegender Güter, auch Geldausleihens oder Aufnehmens auf gerichtliche Verschreibung und Insäzze bedürfte, das soll er entweder durch einen andern Mäkler oder Unterkäufer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, ausdrüklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sache ihn den Mäkler, selbst angehe, und sie es mit ihm, als einem Prinzipalkontrahenten, und nicht als einem Mäkler zu thun habe.

Zum dritten sollen sie in ihrem Mäklen und Unterhandeln niemanden einigen Kaufmann und Wechsler angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher sey, da sie wissen, daß er arm und unsicher sey, und durch denselben ein anderer in Gefahr und Schaden möchte geführet werden, sondern den Kauf- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen.

Zum vierten sollen sie in ihrem Mäklen und Unterkaufen, außer ihres ordentlichen Lohnes, keinen Vortheil und Interesse suchen, sondern jeder Partei zu den Sachen aufrichtig rathen und helfen, und ein solches zu sonderlichem Vortheile und Aufsazze nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesezten Unterkauf und Kurtage, nemlich:

In Wechsel und Wechseldepositis = 1 per Mille,
In Geldumsaz, und Wechselbriefe zu diskontriren ½ per Mille,
In Geldaufnahme auf gerichtliche Hipotheken ¼ per Centum,
Von Haus- und Güter-Ein- und Verkauf ¼ per Centum,
Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern, von dem Zinse, von allen Bestandjahren jeden Kontrakts, worauf geschlossen worden ½ per Centum,

so ihnen von beiden Theilen, und zwar einem jeden ganz, gebühret, es wäre dann, daß, so viel die drei lezten Posten betrift, sie nur einen Theil um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht hätte; welchenfalls derselbe auch allein, nicht aber der andere Theil, obbesagte Gebühr zu bezahlen schuldig wäre.

Zum fünften, dieweil auch zum öftern zwischen Geber und Nehmer, und andern Kontrahenten Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelfen, alle und jede Mäkler, nicht nur bei Schließung der Wechsel und Kontrakte, jedem Theile ein gedruktes Billet zustellen, und solches durch Beifügung der Umstände, wie die Parthei geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monats, und Jahrs mit Dinte oder Wasserblei ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel und Kontrakte, welche sie schließen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig aufzeichnen.

Zum sechsten sollen sie die ihnen vor die obrigkeitliche Erlaubnis zu mäkeln angesezte Gebühr messentlich bei dem löblichen Rechneiamte richtig abführen.

Zum siebenten sollen sie auf die andern Personen, so sich bei Wechseln des Mäklens heimlich, und ohne von uns gegebene Vergünstigung, gebrauchen, ein fleißiges Aufmerken haben, und, da sie dergleichen gewahr würden, dieselben unseren jederzeit regierenden Bürgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu strafen, von welcher Strafe dem Anbringer die Hälfte gegeben, und er sonsten in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu, den 26 May 1739.

III.

Erläuter- und Bestätigung des §. 5 und 6 der am 18 Jun. 1739 publicirten, erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mit nicht geringem Misfallen vernehmen müssen, wasgestalten die allhier handelnde Socii und Gemeinere, die heilsame Disposition des §. 5 und 6 unserer am 18ten Junii 1739 publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protokollo der Wechselnotarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorgeschriebene Weise öffentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene kostspielige Rechtfertigungen entstanden, und bei ermangelndem Einsehen, noch mehrere Inkonvenientien und Zerrüttung des Kommercii und Kredits veranlasset werden würden, welches wir gleichwohl unsers Orts keineswegens geschehen lassen können, so

haben zu dessen Vorkommung, wir obbemeldeten §. 5 und 6 dergestalt zu erläutern und zu bestätigen vor nöthig befunden, daß

1) Alle und jede, so wohl hiesige als fremde allhier handelnde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von sechs Wochen, von Publikation dieses Edikts an, zu rechnen, die inskünftig neuangehende Socii aber, in gleicher Zeit nach geschlossener gemeinschaftlichen Handlung, nach dem zu Jedermanns Nachricht hierunten angefügten Formular, sich sammt und sonders durch die in Beisein eines Wechselnotarii vorzunehmende eigenhändige Unterschreib- und Besiegelung, ohne Auslassung einiger Mitverwandten, nahmhaft machen, und solche Originalbescheinigung denen Wechselnotariis einhändigen und zurük lassen, oder dafern sie

2) Die Kompagniegeschäfte durch einen Bevollmächtigten von oder außer ihrer Gesellschaft, verrichten lassen, die demselben unter der sämmtlichen Sociorum Unterschrift und Siegel ertheilte Vollmacht, erwehnten Wechselnotariis zustellen sollen, damit sie solche so wohl, als in beiden jezt angeführten Fällen, aller Sociorum und Gemeineren Namen ad Protocollum bringen, und denenjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu sie, Wechselnotarii, dann auch gehalten seyn sollen. Damit nun diesem inskünftige desto unverbrüchlicher nachgelebet werde, so wollen wir

3) Auf den Uebertretungsfall, und da eine oder andere hiesige Handlungskompagnie auf vorgeschriebene Weise der Sociorum Namen denen Wechselnotariis entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht nur eine Strafe von einhundert Reichsthalern hiemit gesezet, und deren Erhöhung denen Umständen nach, uns vorbehalten, sondern auch zugleich oftgemeldeten Wechselnotariis ernstlich anbefohlen haben, so bald nach Verfließung obbestimmter sechs Wochen, allen ihnen anjezo bekannten, und inskünftig denen neuangehenden, oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiesigen Handlungsgesellschaften, das besonders in Druk zu bringende obangeregte Formular zur Unterschrift und Besieglung vorzulegen, oder die von denenselben ausgestellete Vollmachten abzufordern, auch, da sich wider Verhoffen einige hierzu nicht verstünden, dieselbe denen Herren Bürgermeistern sammt und sonders ungesäumt anzuzeigen, damit die vorgedachte Strafe ohne Nachsehen sogleich eingetrieben werden möge. So viel aber

4) die Fremde, in Meßzeiten allhier handlende Socios, so sich unserer obigen Verordnung nicht gemäß bezeigen, anbetrift, werden alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nachdrüklich erinnert, sich mit ihnen in einig Negotium nicht einzulassen, bis sie vorher dieser allgemeinnüzlichen Verordnung ein Genüge geleistet haben, und bei Unterlassung dieser Vorsichtigkeit, sich dem daraus entstehenden Schaden und Weitläuftigkeit selbst zuzuschreiben. Uebrigens wiederholen wir

5) den deutlichen Inhalt des §. 6 Eingangs erwehnter unserer Wechselordnung anhero, und bestätigen denselben nochmalen wohlbedächtig, kommittiren auch zugleich denen jederzeitigen Herren Bürgermeistern so wohl, als unserm Schöffenrath, daß sie gegen die Kontravenienten nach dessen Vorschrift aufs genaueste verfahren, mithin bei entstehenden Klagen diejenige Socios, so ihre Kompagnie aufheben, aber diese Separation ihren Korrespondenten, insonderheit ihren Kreditoren, und denen verordneten

Wechsel-

Wechselnotariis, um solche ihrem Protokollo eintragen, und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wann die Kompagnie noch im völligen Esse und Vigore wäre, in solidum kondemniren und exsequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlungssocii und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten, und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu, Donnerstags den 19ten Octob. 1741.

IV.

Ordnung und Rolle der Waarenmäkler und Unterkäufer.

Alle diejenigen, so in den gewöhnlichen Messen, auch außer denselben, allhier zu Frankfurt Unterkauf zu treiben, und Wechsel an Gold und Silber, oder Stich zu machen, worinnen das sey, zugelassen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie mit Käufern und Verkäufern, sie seyn fremd oder einheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, und also mit beiden Parteien, bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, da sie bedünket, daß es nicht aufrichtig, und Kaufmannsgut sey, für gut schäzzen und anschlagen, ingleichem keinem sein Gut und Waaren, da sie bedünket, daß es Kaufmannsgut sey, vernichtigen und verwerfen, auch so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum andern sollen sie, die Waarenmäkler und Unterkäufer, an keiner Waare oder Gut, so sie den Leuten vermäklen, verleihen, kaufen oder verkaufen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer der Waaren und anderer Güter selbst bedürfte, oder die seinigen selbst vermäklen oder verkaufen wollte, das soll er entweder durch einen andern Mäkler oder Unterkäufer thun und verrichten lassen, oder aber dem Kaufmann und anderen, mit denen er zu thun haben wird, ausdrüklich anzeigen, damit dieselben wissen mögen, daß es ihn, den Mäkler, selbst angehe, und sie es mit ihm, als einem Käufer, Verkäufer oder Principalkontrahenten, und nicht als einem Mäkler, zu thun haben.

Zum dritten sollen sie in ihrem Mäklen und Verkaufen niemanden einigen Kaufmann angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher sey, da sie wissen, daß er arm und unsicher sey, und durch denselben ein anderer in Gefahr und Schaden möchte geführet werden, sondern den Kauf- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen, und dahin, als fern sie mögen, verholfen seyn, damit sie ihres Geldes und ihrer Waaren mögen bezahlet werden.

Zum vierten sollen sie in ihrem Mäklen und Unterkaufen außer ihres ordentlichen Lohns keinen Vortheil oder Interesse suchen, auch keinem Kaufmanne die Waaren höher und theurer rechnen und anschlagen, denn sie gegolten hatten, sondern jeder Partei zu den Sachen aufrichtig rathen und helfen, und ein solches zu sonderlichem Vortheile und Aufsatze nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesezten Unterkauf, nemlich:

In Waarenverkauf, und zwar allein von den Verkäufern	½ per Centum,
In Geldaufnahmen auf gerichtliche Insätze	¼ per Centum,

Von

Von Haus- und Güter Ein- und Verkauf ¼ per Centum,
Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern, von dem Zinse von allen Bestandjahren jeden Kontrakts, worauf geschlossen worden ½ per Centum,

so ihnen in Ansehung der drei lezten Posten von jedem Theile, wenn nemlich beide sie um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersuchet, widrigenfalls aber nur von dem ersuchenden Theile ganz gebühret, fordern und nehmen, und darüber niemand beschweren und nöthigen.

Zum fünften, dieweil auch zum öftern zwischen den Kaufleuten nach getroffenen Kaufen und Tauschen, Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelfen, alle und jede Mäkler nicht nur bei Schliessung der Kontrakte jedem Theile ein gleichförmiges gedruktes Billet zustellen, und solches mit Beifügung der Umstände, wie der Handel geschlossen worden, auch ihres Namens, des Tages, Monats und Jahres mit Dinte oder Wasserblei ausfüllen, sondern auch über solche Kauf, Tausch und Kontrakte, denen sie beiwohnen, ein ordentlich Buch halten, und dieselben darinnen fleißig einzeichnen.

Zum sechsten sollen sie die ihnen, vor die obrigkeitliche Erlaubniß zu mäklen, angesezte Gebühr messentlich bei löbl. Rechneiamte richtig erlegen.

Zum siebenten sollen sie auf die andern Personen, so sich unter Parteien, so beide Kaufleute sind, des Mäklens und Unterkaufens bei Kaufmannswaaren heimlich, und ohne von uns beschehene Vergünstigung, gebrauchen, ein fleißiges Aufmerken haben, und, da sie deren eines und anders gewahr würden, dieselben unsern jederzeit regierenden Bürgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu strafen, von welcher Strafe dem Anbringer die Hälfte gegeben, und er sonst ins geheim gehalten werden solle.

Concluſum in Senatu, den 31ten Mai 1685. Actum & renovatum in Senatu, den 26ten Mai 1739.

Nürnberg.

Eine der ansehnlichsten kaiserlichen freien Reichs- und Handelsstädte in Deutschland, liegt in Franken. Seit vielen Jahrhunderten ist sie wegen des außerordentlich thätigen und erfindsamen Kunstfleißes ihrer Einwohner und wegen der unzähligen daher entstandnen, dieser Stadt lange Zeit eigenthümlichen Manufakturen und Fabriken berühmt. Ihr Handel war auch lange Zeit ungemein wichtig und ausgebreitet. Freilich haben die hiesigen Manufakturen durch Zunftzwang und Zunftvorurtheile, durch Auswanderungen der Künstler und ihre Niederlassung selbst in benachbarten Oertern, durch hohe Auflagen sehr gelitten, so wie durch entstandene Nacheiferung, durch die Einfuhrverbote verschiedner Länder, durch die Abwechse-

wechselungen der Mode, und den mehr verfeinerten Geschmak ausländischer ähnlicher Fabriken, mit welchen die Nürnberger nicht gleichen Schritt hielten. Allein wenn die Stadt gleich seit etwa hundert Jahren viel von jenen Vortheilen und Vorzügen verlohren hat, so behauptet sie doch noch immer einen vorzüglichen Rang unter den Manufakturstädten in Europa, und nur sehr wenige werden es ihr an Menge, Mannigfaltigkeit und Gemeinnüzigkeit der verarbeiteten Waaren, keine aber an Wohlfeilheit zuvorthun. Die nürnberger **Fabrikwaaren** werden theils von Künstlern getrieben, die ein gesperrtes Handwerk haben, alles geheim halten und das Stadtgebiet nicht verlassen dürfen; (dahin gehören sonderlich viele hier ehemals erfundene oder durch neue Maschinen, Vorrichtungen und Handgriffe verbesserte Künste); theils aber auch durch offene Handwerker, wovon aber viele ihre Sachen fabrikmäßig betreiben.

Vorzüglich sind die **Metallarbeiten** zu merken, zu deren Verfertigung auch viele Hammerwerke, Drath- Schleif- u. a. besonders den Rothschmieden gehörige Mühlen im Gange sind. Diese Fabriken sind so unsäglich mannigfaltig, daß wir nur einige der vornehmsten auszeichnen können. Sie liefern insonderheit eine Menge kleiner künstlicher Arbeiten; allerhand Puppenwerk und Spielzeug für Kinder, wie auch eine Menge zum gemeinen Leben unentbehrliche Artikel, welche, so geringfügig sie scheinen, doch im Großen verfertigt, wichtige Handlungszweige ausmachen, um so mehr, da Nürnberg gerade hierinn die wenigsten Nebenbuhler hat, und so wohl feine als äußerst geringe und gemeine Waaren verfertigt.

Die vornehmsten Metallfabriken bestehen in Gold- Silber und leonischen Drath, nebst leonischen Spizzen und Tressen, Goldschlägerwaaren; ferner in einer großen Menge Meßingswaaren, gegossenen, gedrechselten und geschlagenen Haus- u. a. Küchengeräthe und Gefäßen, Beschlägen u. s. w. Man verfertigt Blasinstrumente, Meßingsblechwaaren, Fingerhüte, Ringlein, Drathsaiten und allerhand Drathwerk, Steknadeln und Heftlein, Rechenpfennige, Flittren; vielerlei Galanteriewaaren von Kompositionsmetallen, allerlei Zinngiesserwaaren, bleiernes Spielwerk, Zinnfolie, meßingene, zinnerne u. a. Metallknöpfe und Schnallen werden häufig verfertigt und auch allerlei kupferne Waaren, imgleichen Goldschmieds- und Juwelierarbeiten.

In Eisen und Stahl wird ungemein stark gearbeitet, und Nürnberg liefert so wohl allerhand kleines Hausgeräth in erstaunlicher Menge, als Pfannen, Kohlenbekken, Kaffeetrommeln und Mühlen, allerlei Schlösserarbeit und Messerschmiedswaaren, Angel, Nadeln, Hecheln, Kartätschen und Krempeln, als auch allerlei

Werk-

Werkzeuge für Handwerker, Pfriemen, Ahlen, Hammer, Meißel, Zirkel, Feilen, Sägen, ferner Lanzetten u. a. chirurgische Instrumente; auch Galanteriewaaren von Stahl, als Uhrketten, Bestekke, Stahlsaiten, mathematische Instrumente; die Brillenmacher liefern eine große Menge Brillen, Augengläser, Brenn- und Ferngläser. Die Spiegler unsäglich viel Spiegel, sonderlich kleine äusserst wohlfeile; man verfertigt sehr viel Blei- und Rothstifte, Pfeifenköpfe von sogenanntem Meerschaum; vielerlei aus Alabaster gedrehte Geräthe, Figuren und Spielzeug, Gipswaaren, Klükker, (Schusser oder Schnellkügelchen) Schiefertafeln u. s. w.

Die Drechsler, welche in Holz, Knochen, Elfenbein und Horn arbeiten, bringen unsäglich vielerlei Artikel hervor, besonders eine erstaunliche Menge Spielzeug, ferner Rosenkränze. Man macht allerhand verguldete Holzwaaren, Rahmen, Leisten u. dergl. Kunsttischlerarbeiten, Schachteln und allerlei musikalische Instrumente. Das Kammmacher- und Bürstenbinderhandwerk ist auch ansehnlich. Die Kupferstecherkunst wird theils als Kunst, theils auch als Handwerk stark getrieben und verschaft, so wie die Formschneidekunst, Heiligen- und andre Bilder in großer Menge. Die homannische Landkartenanstalt ist berühmt und unterhält ein wichtiges Gewerbe. Die Manufakturen von Spielkarten, buntem, wie auch Gold- und Silberpapier; die lederne Handschuhmacher und Pergamentirer arbeiten stark für den Handel. Ferner verfertigt man hier mancherlei Arbeiten aus Wachs; imgleichen Siegellak und Oblaten in Menge, Puppen aus Pappe; allerhand Posementirerarbeit. Von allen diesen Fabrikaten ist immer wegen Menge der Arbeiter hinlänglicher Vorrath und die Faktoren der Kaufleute können sie nach ihrem Memorial leicht zusammen bringen.

Einige dieser Waaren werden nach dem Güldenwerke (das ist, daß so und so viel Stük oder Duzend für einen Reichsgulden oder Thaler gegeben werden) bedungen und verkauft.

Mit allen diesen Fabrikaten, die man gewöhnlich **nürnberger Waaren** nennt, (worunter aber auch manche in Baiern und Franken, besonders in Fürth für Nürnberg verfertigte Artikel, vornemlich von Holzarbeiten mit begriffen sind) wird ein weit ausgebreiteter **Handel** getrieben. Denn sie gehen über Spanien, England und Holland, nach Ost- und Westindien und nach Afrika in erstaunlicher Menge. Nürnberger Kaufleute besuchen alle Messen, ja manche selbst die meisten Jahrmärkte, von Deutschland mit ihren Waaren, und in allen angesehenen Städten sind einige ihrer Landsleute ansäßig, welche starken Absaz ihrer kleinen Waaren haben.

Holland, besonders Amsterdam, zieht bei weitem das meiste von den nürnberger Waaren, auch geht von da, so wie über Hamburg und Italien vieles nach Portugall und Spanien, manches geht auch, (besonders Spiegel- Meßingswaaren und Spielwerk, allein wenig Eisenwaaren) nach England. Nach Rußland, Polen, bis in die Türkei, Levante, ja bis zum Innern von Asien gehn metallene Werkzeuge und Geräthe; auch nicht wenig Tand.

Nach Italien ist der Absaz gleichfalls nicht geringe, und es sind noch einige italienische Häuser hier ansäßig.

Die **Einfuhr** besteht in den Waaren, deren Nürnberg zu eignem Verbrauch und zu seinen Fabriken bedarf; dahin gehören sonderlich Leinwand, Wollen- und Kattunzeuge aller Art aus den brandenburgischen und österreichischen Landen, aus Holland u. s. f. rußische Juften; englisches Sohlleder; Elfenbein; vielerlei Färbewaaren; ungarisches Kupfer; Eisen und Stahl, Zukker und Kaffee, Pfeffer und andere Specereien, welche Frankreich, Holland und Hamburg ihnen liefern. Von vielen dieser Waaren sind hier ansehnliche Niederlagen und ein großer Theil des südlichen Deutschlandes zieht sie aus Nürnberg.

Die **Zölle** sind 1767 noch mehr erniedrigt und jährlich um Ostern ist eine drei Wochen lang daurende freie Zeit, wo alle ausgehende Waaren gar keine Zölle bezahlen. Der Zoll welcher hieselbst von Handelswaaren errichtet wird, ist dreifach:

1) Der **Procentzoll.** In Ansehung des Zolls bei den Fremden, bleibt es bei der ehemaligen Verzollung; nemlich von 100 fl. des wahren faktur- und berechnungsmäßigen Werths der Waaren, wird 1 fl. durchgängig von den meisten Waaren entrichtet. Der **Guldenzoll.** Von geringen Produkten und schlechter Manufakturarbeit wird nur 1 pf. Zoll vom Gulden bezahlt. 3) Der **Zentnerzoll.** Folgende verkaufte, oder in die Fremde ausgehende Waaren geben die bestimmten Gebühren vom Zentner: Brillenkisten, Schachteln u. dergl. 4 Kreuzer. Brennöl, trokne Fische, Käse, Nägel, Papier, Bleiweißgeschirr ꝛc. 3 Kr. vom Zentner; Blei, Blech, Drathwaaren, Bücher u. s. w. 2 Kr.; rohes Eisen, Hausgeräthe, irdenes Geschirr u. s. w. 1 Kr.

Nürnberg schikt außer den Versendungen seiner Waaren für eigne Rechnung, nach Spanien, Portugall, England, Italien und nach Norden auch viele durch **Kommißion** aus, und seine Lage veranlaßt beträchtliche **Speditionsgeschäfte** nach Holland und den österreichischen Niederlanden, Hamburg, Lübek, Wien, Trieste, Botzen, Venedig und andern italienischen Orten.

Der

Der **Umsaz von Münzen** ist hieselbst stark, auch wird einiger **Wechselhandel** getrieben. Die Einrichtung der hiesigen 1621 gestifteten Bank erhellet aus beigefügter Bankordnung. Man nimmt in derselben jezt auch Karolind'or, französische alte Luid'or und spanische Dublonen an und wird dem Einbringer dafür, nach dem jedesmaligen Kurs in Kurant kreditirt.

So nimmt man nunmehr auch nach dem Konventionsfuß geprägte neue Speciesreichsthaler zu 2 fl. Kurant darinn an.

Nürnberg genießt die Zollfreiheit in verschiedenen Handelsstädten in und außer Deutschland, als Frankfurt am Mayn in den dasigen Messen, München, Lüttich, Cöln, Brüssel, Strasburg (während der Messe), St. Gallen u. a.

Nürnberg führet Rechnung in Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 pf. Folgende Tabelle zeigt die Eintheilung aller Rechnungsmünzen in Nürnberg.

Die Eintheilung bezieht sich auf den Konventionsfuß.

Speciesthlr.	Rthlr.	Gulden	Kopfst.	Bazzen.	Schill. od. Kaisergr.	Kreuzer.	Pfenninge.
1	$1\frac{1}{2}$	2	6	30	40	120	480
	1	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	30	90	360
		1	3	15	20	60	240
			1	5	$6\frac{2}{3}$	20	80
				1	$1\frac{1}{3}$	4	16
					1	3	12
						1	4

Verhältniß dieser Rechnungsmünzen in ganzen Zahlen.

3 Spec. Konv. Thlr. = 4 Thlr. Kur.
2 Thlr. Kur. = 3 Gulden Kur.
2 — — = 9 Kopfstükke.
2 — — = 45 Bazzen.
3 Kopf. = 20 ß Kur.
3 Bazzen = 4ß oder Kaisergr. Kur.

Man hat dreierlei Valuta in Nürnberg zu bemerken:

1) Banko- oder Kurantvaluta, worunter man den 20 Gulden- oder Konventionsfuß versteht.

2) Valuta d'oro. Hierunter begreift man die Karolind'or und neuen französischen Ld'or. Den ersten rechnet man zu 10 fl.

3) Valuta in Münze.

Diese Rechnung geschieht nach dem 24 Guldenfuße.

Wirk-

Wirkliche Münzen der Stadt Nürnberg sind in Golde, Dukaten und Goldgulden; im Silber aber so wohl alte als neue Speciesthaler, auch halbe und viertel. Ferner: 15, 12, $7\frac{1}{2}$, 6, 5, 4, 3, $2\frac{1}{2}$, 2 und 1 Kreuzer.

Den Konventionsfuß haben wir unter Leipzig, den 24 Guldenfuß aber unter Frankfurt am Mayn weitläuftig aus einander gesezet.

Unter den fremden Münzen roulliren hier vorzüglich königl. franz. neue Ld'or und Laubthaler, die aber jezt eine Veränderung in Ansehung des Zahlwerths gelitten haben. Bei Frankfurt ist dieses von uns näher aus einander gesezet worden.

Von Gold- und Silbergewicht siehe Hamburg und zugleich auch daselbst die erste Tabelle.

Die Mk. fein Gold gilt 288 fl. Kur. w. o. m.

Die Mk. fein Silber 20 fl. Kur. w. o. m.

Das verarbeitete Silber ist 13 löthig und wird mit einem N. bezeichnet.

In Drath und Tressen hält die Mk. $15\frac{3}{4}$ Loth fein.

Gold, Silber und Geld wird nach der nürnberger Mk. gewogen. Diese besteht aus $68\frac{1}{2}$ markwichtige Dukaten, 4110 Dukaten-As oder 4972 holl. As, und wird folgendermaßen eingetheilet.

Mark.	Unzen.	Loth.	Quintgen.	Pfenninge.
1	8	16	64	256.
	1	2	8	32.
		1	4	16.
			1	4.

Nach dieser soll, vermöge einer Verordnung des dortigen Senats wiegen

1 Dukat al Marko	60	Dukaten-As	oder	$72\frac{1}{2}$	holl. Asen.	
1 Karolind'or	167	—	reich	—	202	—
1 Mard'or	111	—	reich	—	$134\frac{1}{4}$	—
1 Severin	190	—	—	—	230	—
1 Ld'or od. Doppia	115	—	scharf	—	139	—
1 Schild Ld'or	140	—	scharf	—	169	—

Vom Handelsgewichte.

Schiff	Centner.	Pfund.
1	3	300.
	1	100.

Pfund.	Mk.	Viertung.	Unze.	Loth.	Quintgen.	Pfenninge.
1	2	4	16	32	128	512.
	1	2	8	16	64	256.
		1	4	8	32	128.
			1	2	8	32.
				1	4	16.
					1	4.

Von dem Verhältnisse dieses gegen andere Gewichte, s. Hamburg die zweite Tabelle.

Getraidemaas.

In Rogken, Weizen, Erbsen und Wikken.

Sümmer.	Malter.	Mezzen.	Diethaufen.	Diethäuflein.	Maaß.	Pfund in Rogken.
1	2	16	64	128	256	450.
	1	8	32	64	128	225.
		1	4	8	16	$28\frac{1}{8}$.
			1	2	4	$7\frac{1}{32}$.
				1	2	$3\frac{3}{64}$.
					1	$1\frac{97}{821}$.

1 Sümmer rauh Getraide (als Dünkelgerste und Hafer) hat 4 Malter oder 32 Mezzen.

1 Sümmer Hierse in Bälgen hat 26 Mezzen, ohne Bälge aber 16 Mezzen.

Wegen des Verhältnisses mit andern Maaßen, siehe Hamburg die dritte Tabelle.

Flüßiges Maas.

Fuder.	Eimer.	Viertel.	Maaß.	Seidel.
1	12	384	768	1536.
	Visirmaas.			
	$12\frac{3}{4}$	408	816	1632.
	Schenkmaas.			
	1	32	64	128.
		Visirmaas.		
		34	68	136.
		Schenkmaas.		
		1	2	4.
			1	2.

Ueber dieses Maas siehe die vierte Tabelle unter Hamburg, und über das Ellenmaas eben daselbst die fünfte Tabelle.

Die große Ruthe hat 16 und die kleine 12 Fuß.

1 Morgen = 2000 große Quadratruthen; 1 Akker aber 160 kleine Quadratruthen.

Sachen, welche gezählet werden.

1 Pakk = 10 Tuch. 1 Saum = 32 Tuch.
1 Tuch = 32 Ellen. 1 Partel = 45 Barchand.
1 Barchand = 22 Ellen. 1 Schober = 60 Stük.

Schok.	Zimmer.	Steige.	Mandel.	Duzt.	Decher.	Stük.
1	1 1/2	3	4	5	6	60.
	1	2	2 2/3	3 1/3	4	40.
		1	1 1/3	1 2/3	1 1/2	15.
			1	1 1/5	1 2.	
				1	10.	

Nürnberg wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam. In Wechsel 142 Thlr. Kur. oder Bko. w. o. m. für 100 Thlr. Bko. oder 137 Thlr. Kur. für 100 Thlr. Kassa.

Pari in Gelde.

144 2/5 Thlr. Kur. für 100 Thlr. Bko.

Oder:

136 1/16 3/6 Thlr. Kur. für 100 Thlr. Kassa.

a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Augsburg. In Wechsel 100 fl. Kur. für 100 fl. Kur.

Pari in Gelde.

100 fl. für 100 fl. Kur.

a Uso von 15 Tagen nach der Acceptation.

Bozen. In Wechsel 99 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Monlung. oder 96 fl. Kur. für 100 fl. Valuta.

Pari in Gelde.

100 fl. Kur. für 100 fl. Moneta lunga.

Breßlau. In Wechsel 96 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Kur.

Pari in Gelde.

95 5/12 fl. Kur. für 100 fl. Preuß. Kur.

a Uso von 14 Tagen nach dato.

Frankfurt am Mayn. In Wechsel 100 Thlr. Kurant für 100 Thlr. Konv. Kur. oder 100 Thlr. in Münzen für 100 Thlr. Münze.

Pari in Gelde.

100 Thlr. für 100 Thlr.

a Uso von 14 Tagen Sicht und auf die Messe.

Hamburg. In Wechsel 142 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thr. Banko.

Pari in Gelde.

143 5/8 Thlr. Kurant für 100 Rthlr. bko

a Uso von 14 Tagen Sicht und a 33 Tage nach Dato.

Leipzig und Naumburg. In Wechsel 100 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kur. oder Ld'or auf die Messe.

Pari in Gelde.
100 Thlr. Kur. für 100 Thlr. Kur.
Lion und Paris. In Wechsel 76 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Ekus.

Pari in Gelde.
73½ Thlr. Kur. für 100 Ekus.
a Uso von 30 Tagen nach Dato.
London. In Wechsel 8¾ fl. Kur. w. o. m. für 1 Lstrl.

Pari in Gelde.
9 1/16 Gulden Kur. für 1 Lsterl.
a Uso von 30 Tagen nach Dato.
Prag und Wien. In Wechsel 99 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Kur.
Siehe hierüber mit mehrern Wien.

Pari in Gelde.
100 fl. Kur. für 100 fl. Kur. per Kassa.
a Uso von 14 Tagen nach Dato.
Venedig. In Wechsel 99 fl. Kur. w. o. m. für 500 Lire Monet. pic. oder 127 Thlr. Kur. für 100 Duk. d. B

Pari in Gelde.
127 1/16 Rthlr. Kur. für 100 Dukat. d. Bko.
a Uso von 15 Tagen nach der Acceptation.
Wegen der Verfallzeit der Wechsel und Briefe und der Respittage sehe man die Wechselordnung.

Der Reichsstadt Nürnberg erneuerte und erläuterte Wechselordnung, von 1722.

Nachdem ein Hochedler und Hochweiser Rath noch ferner, und über hiesige Bankordnung, für nöthig befunden, die bisherige, an einigen Orten nicht deutlich, noch bei jezigen Zeiten mehr zulänglich geschienene Wechselordnung, in einen ganz neuen Aufsaz und Form, nach gegenwärtigen Läuften, richten und bringen zu lassen: Als wollen Hochedel gedachte Dero Herrlichkeiten auch diese, zu jedermanns Wissen und beständiger Nachachtung, so wohl in Wechselschlüssen, als vorfallenden Amts- und gerichtlichen Entscheidungen, folgenden Inhalts hiermit bestätiget und publiciret haben.

Decretum in Senatu, den 16 Febr. 1722.

Kap. 1.

Was ein Wechselbrief ist, und so wohl der Geber als der Nehmer, bei geschlossenen Wechseln zu observiren hat.

§. 1.

Es soll in einem förmlichen Wechselbriefe der Ort, da derselbe gezogen, das Jahr, Monat und Tag, wenn es geschehen, die Summe und Geldsorte, worinn, wo, wann, und an wen zu bezahlen, der Name des

Tra-

Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die Valuta, wie sie vergnügt worden, benennet, und die an Ordre gestellte ordentlich giriret seyn.

§. 2. Wenn ein Wechsel geschlossen, ist der Nehmer nicht schuldig, ehe und bevor ihm die Valuta in Banko geschrieben, die Wechselbriefe auszuhändigen; dafern aber dieses geschähe, und die Verschreibung in Banko nicht erfolgete; so soll ihm auf sein Anrufen, bei dem löbl. Bürgermeisteramte, innerhalb 24 Stunden executive dazu verholfen werden; es würde denn mittler Zeit durch den Sensalen, oder sonst genugsam erwiesen, daß ein anders bedungen worden sey.

§. 3. Hingegen soll der Nehmer schuldig seyn, auf des Gebers Begehren, Prima, Sekunda, auch auf benöthigten Fall, Terzawechselbriefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überschikken, nicht weniger zur Acceptation sogleich Ordre zu stellen.

§. 4. Und wenn ein Bedienter, oder wer er sonst seyn mag, in des Trahenten Namen solche Wechselbriefe ausfertigen, oder giriren will, soll er mit einer Banko Prokura versehen seyn, und vermöge dieser, selbige, so wohl in des Principalen, als sein, des Gewalthabers Namen unterschreiben.

§. 5. Dem Geber aber soll obliegen, die Prima derer allhier gemachten Wechselbriefe mit der ersten oder folgenden Post zur Acceptation zu senden: bei den auswärtig gemachten Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Tage, oder benannte Zeit, nach, oder a dato gestellet sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbige so fort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schikken; sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben, auch über andere Handelsplätze disponiren, und dabei genug seyn, wenn sie nur den stipulirten Verfalltag an den traktirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde.

§. 6. Was aber per Fiera geschlossen worden, dabei soll der Nehmer, nach Empfang der Valuta, einen Interimswechselbrief oder gedrukten Schein ausstellen, und darinn sich anheischig machen, den Wechselbrief zu rechter Zeit auszuhändigen, nemlich den Frankfurter und Leipziger, nach Abgang des Geleites, jedoch so wohl diese, als die Botzner und andere Wechselbriefe, wohin von hier kein Geleit geht, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in der Messe bringt, es wäre denn ein anderes bedungen worden, welchenfalls es dabei sein Verbleiben hätte.

§. 7. Nicht weniger sind den Wechselbriefen, die nicht können girirt, und oft durch die dritte, vierte Hand gefertiget werden, ebenfalls gedrukte Scheine beizufügen, Inhalts deren man sich verbindlich machet, in Ermangelung guter Richtigkeit, nach Wechselrechte Satisfaktion zu geben.

Kap. 2.

Von Acceptation der Wechselbriefe, Protestiren, wegen verweigerter Acceptation und Acceptiren sopra protest.

§. 1.

Alle und jede Wechselbriefe, so bald sie empfangen, sollen noch selbigen Tages, vor Untergang der Sonne, oder den nächsten Vormittag hernach (ausgenommen die heiligen hohen Fest- auch Sonn- Feier- und angestellte Bettage) präsentiret werden, worauf man sich noch selbigen Tages,

da der Wechselbrief präsentiret worden, oder längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags zu erklären hat, ob man solchen ohne, oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle: Würde aber selbigen andern Tages eine Post, oder ein Bote an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, abgehen; so soll der Bezogene schuldig seyn, solche Erklärung annoch zu rechter Zeit, da man im Weigerungsfalle so wohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchem der Wechselbrief rekommandiret worden, füglich den Protest verfertigen und versenden kann, zu thun.

§. 2. Sollte nun der Bezogene den Wechselbrief sopra protest oder gar nicht acceptiren, kann der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange warten, daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Botens, an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, annoch könne fertig machen lassen; und wenn nach erfolgter Protestation die Acceptation noch geschähe, so ist der Acceptant, die Protestspesen zu ersezzen, und den Wechselbrief unter dem Dato, da selbiger präsentiret worden, zu acceptiren schuldig.

§. 3. Da aber jemand die Acceptation nicht absolute weigerte, sondern hierzu Hoffnung gäbe, und den Inhaber darneben ersuchte, den Wechselbrief bis den zweiten Posttag noch allhier zu behalten, soll ihm zwar solches zu thun frei stehen, jedoch dabei obliegen, inzwischen den Protest verfertigen zu lassen, und selbigen mit erster Post an gehörige Orte einzuschikken, und wenn die Acceptation noch erfolgte, gebühret sich solche unter dem Dato zu thun, da der Wechselbrief das erstemal präsentiret worden, falls aber selbiges nicht geschiehet, ist solcher mit der nächstfolgenden Post nachzusenden.

§. 4. Wollte aber ein Tertius oder der Bezogene selbst, nach erfolgter Protestation den Brief per Honor di Lettera oder del giro acceptiren, kann der Inhaber dieses annehmen, und demselben den Protest, gegen Erlegung der Spesen abfolgen, auch solches dem Proteste annektiren lassen. Dafern aber der Inhaber solche Honorirung selbst thun wollte, so gebühret ihm der Vorzug vor dem Tertio: Es wäre denn, daß dieser die Honorirung, wegen eines noch frühern Girauten, oder des Trahenten selbst, thun wollte; falls aber die Acceptation des Tertii dem Inhaber nicht anständig wäre, so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig, es würde ihm denn, der Zahlung halber, vergnügliche Kaution gestellet. Imgleichen, wenn der Bezogene weniger, als in dem Wechselbriefe benennt, acceptiren wollte, ist der Inhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren; es wäre denn, daß er expresse Ordre hätte, solches nicht zu thun.

§. 5. Wenn ein hiesiger auf sich selbst einen Wechselbrief in Nürnberg zahlbar ausgiebt, soll solcher das Recht der acceptirten Wechselbriefe genießen, und bei demjenigen, welcher auf einen gewissen Tag fällig, (es wäre denn von dem Inhaber expresse begehret worden), nicht nöthig seyn, ihn nochmals acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen, damit er wissen möge, an wen derselbe zu bezahlen sey, und solche eigene Wechselbriefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre denn, daß selbige an Ordre gestellet, und an einen dritten indoßiret worden, bei der Verfallzeit aber die Zahlung nicht erfolgte, solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protesti-

ren,

ren, um nach Wechselbrauche seinen Regreß auch an dem Giranten suchen zu können.

§. 6. Hingegen soll der Fremde bei Wechselbriefen von und auf sich selbst verbunden seyn, allhier einen Acceptanten zu benennen, und wenn dieses nicht geschieht, dergleichen Wechselbriefe drei Monat, nach Publikation dieser Ordnung, nicht mehr angenommen, sondern mit Protest zurük gesandt werden.

§. 7. Ferner soll bei allen Wechselbriefen, so auf Ausländische lauten, der Bezogene schuldig seyn, sobald er selbige acceptiret, (welches unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg angekommen, zu thun), darauf zu notiren, wer sie allhier in Banko bezahlen soll; in Ermangelung dessen aber sind selbige, als wenn sie ohne Acceptation zurük kommen wären, allhier zu protestiren. Wechselbriefe hingegen, so auf einen hiesigen in eine fremde Messe zahlbar lauten, ist dieser allhier zu acceptiren nicht schuldig.

§. 8. Bekommt jemand Wechselbriefe auf sich, und an sich selber zahlbar, und will solche nicht annehmen; es versirte aber darunter ein Tertius, so soll er gehalten seyn, der Ordnung nach, ein Protest darüber fertigen zu lassen, und damit zu verfahren, als wie mit einem Wechselbriefe, davon die Acceptation geweigert worden: würde er aber solches unterlassen, ist der Wechselbrief für so gültig zu achten, als wenn er selbigen wirklich acceptiret hätte.

§. 9. Und weil öfters Wechselbriefe auf Juden, die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen, einlaufen, diese aber nicht allhier anzutreffen sind; als sollen sie in diesem Falle verbunden seyn, jemand allhier mit einer Procura oder Ordre, zu bestellen, der entweder die Acceptation, nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihrem Obligo zu leisten, oder wenigstens ihnen Bericht, daß Wechselbriefe auf sie allhier vorhanden, zu ertheilen hätte; widrigenfalls kann der Inhaber auf der Juden Kosten jemanden an sie absenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da sie denn noch selben oder folgenden Tages zur Acceptation hereinkommen, oder zum wenigsten solche durch einen Brief, unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg ankommen, leisten sollen, es wäre denn, daß weder das eine, oder das andere, wegen ihrer Feiertage, geschehen könnte, solchenfalls ist die Acceptation den nächsten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Dato, da der Wechselbrief allhier angelanget ist; in Ermangelung dessen allen aber soll dem Inhaber frei stehen, entweder sogleich zu protestiren, oder wenigstens solches noch vor Abgang der nächsten Post zu thun, im übrigen aber schuldig seyn, hierinnen nach Wechselgebrauch zu verfahren.

§. 10. Alle Wechselbriefe, von was Orten sie auch herkommen, sollen pure von demjenigen, an welchen sie lauten, selbst, oder von seinem Gewalthaber (der durch ein Bankoprokura darzu legitimiret ist) acceptiret, dabei so wohl des Principalen, als des Gewalthabers Tauf- und Zunamen, auch, wenn es Briefe auf oder nach Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechselbrief das erstemal präsentiret worden, dabei gemeldet, dagegen die allenfalls hinzugesezten Buchstaben S. P. dafür, als wenn sie nicht da stünden, gehalten werden, auch dem Bezogenen ohnnachtheilig seyn, wenn er gleich den Wechselbrief, ohne Giro; oder den Sekonda vor dem Prima acceptiret,

Kap. 3.

Von Verfallzeit der Wechselbriefe und deren Respekttage.

§. 1.

Der einfache und gemeine Uso der Wechselbriefe soll für 15 Tage, doppio Uso für 30, und anderthalb Uso für 23, halb Uso aber für acht Tage gerechnet, und mit diesen allen des nächsten Tages nach der Acceptation, mit denen aber, so auf eine gewisse Zeit, Dato oder nach Dato lauten, des folgenden Tages nach dem Dato des Wechselbriefes zu zählen, der Anfang gemachet werden; also, daß derselbe für den ersten, und sofort die nachfolgenden (darunter hohe Fest- Sonn- Feier- und Bet- auch Schluß- oder Bankosperrtage mit begriffen) zu zählen.

§. 2. Wenn Wechselbriefe einlaufen, welche auf ein oder mehr Monate nach Dato oder nach Sicht lauten, so sollen selbige auf den Tag, da sie respektive datirt oder acceptiret sind, verfallen seyn; wären aber in dem Monate, da diese fällig, weniger Tage enthalten, als das Datum, da die Wechselbriefe traßirt oder acceptirt worden, ist die Verfallzeit den lezten Tag eben desselben Monats, e. g. Wechselbriefe, so den 29, 30 und 31 Januar datirt seyn, und 1 Monat Dato zahlbar gestellet, verfallen ult. Februar: lauten sie aber auf einen halben Monat Sicht oder Dato, verfallen selbige den 15 Tag, von dem folgenden Tage des respektive Dati, oder der Acceptation an gerechnet.

§. 3. Solle von allen Wechselbriefen, die auf einen gewissen Tag, imgleichen halb, ein, anderthalb, doppel und mehr Uso lauten, derselbe benannte, und der lezte des Uso, die aber blos a Ritorno des leipziger und naumburger Geleits, und auf dessen Ankunft gerichtet sind, der nächste Tag hernach, da sonst zur gewöhnlichen Zeit, und ohne Impediment, das ordinaire Geleite anzukommen pflegt, der Verfalltag seyn, und dafür gehalten werden.

§. 4. Jedoch sollen alle a Uso oder nach Dato laufende Wechselbriefe noch sechs Nach- oder Respekttage, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltage anzurechnen und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zahlung haben: dafern aber der lezte Respekttag auf einen Tag, da man in Banko nicht schreibt, einfiele, soll man solchen Tag vorhero in Banko schreiben lassen, auch alle Wechselbriefe, welche vor den jährlichen zwei Bankosperren, als ult. April und ult. Oktober verfallen, sollen noch an dem lezten Schreibtage vor der Sperre bezahlet, oder protestiret werden, es mögen die Respekttage verflossen seyn oder nicht.

§. 5. Die Wechselbriefe, so a Vista Lettera oder 2, 3, 4 Tage Sicht oder nach Sicht, ja alle Wechselbriefe, welche unter dem halben Uso zu zahlen lauten, sollen deren im vorhergehendem §. 4. enthaltenen 6 Nach- oder Respekttage nicht zu genießen haben, sondern bezahlet werden, nachdem sie präsentiret worden, so daß sie von Briefen a Vista, innerhalb 24 Stunden der nächsten nach der Acceptation, (worunter auch diejenigen Wechselbriefe, darinn keine Zeit bestimmet, oder die a Piacere gestellet, mit begriffen sind), von andern aber am Verfalltage, welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zählen ist, und wenn solcher an einem Tage fällt, da man in Banko nicht schreibt, solche Zahlung durch Vermittelung, oder Akkommodation der Banchieri, in Banko zu leisten, und bei Wieder-

eröf-

eröfnung derselben, wie gebräuchlich, in die Bankobücher einzuschreiben, oder in ermangelnder Zahlung, behörig zu protestiren.

§. 6. Trüge sich aber zu, daß Wechselbriefe, auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, anhero kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respekttage verflossen wären, solchenfalls sind die sechs Nach- oder Respekttage nicht nach der Präsentation, oder Acceptation, sondern nach dem, in dem Wechselbriefe benannten Tage zu rechnen, und hat sich der Debitor der noch übrigen allein zu bedienen; kämen sie aber allhier an, daß neben dem darinn benannten Tage auch die völlige Nach- oder Respekttage bereits verstrichen wären, soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation, gleich bei den Wechselbriefen a Vista zu thun ist, geleistet werden. Und da inzwischen einige Gefahr, wegen Hinterhaltung oder Ausbleibung der Wechselbriefe über die Gebühr, zu Schulden käme, soll solche derjenige unterworfen seyn, so an der Versäumnis Ursache ist.

Kap. 4.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechselbriefe, Protestiren wegen mangelnder Bezahlung, und Einlösung sopra Protest.

§. 1.

Alle Wechselbriefe insgesammt, sie mögen a Vista oder auf ein und andere Art Uso, gewisse Tage und Zeit gestellet seyn, sollen nach Verfliessung, der im vorhergehenden Kapitel benannten Verfallzeit und zugelassenen Respekt- oder Nachtagen, derjenige, so solche acceptiret, es sey gleich die Valuta von dem Geber des Wechselbriefes empfangen, und in denselben enthalten, oder nicht, ohne einige Exception an den Inhaber in Banko zu bezahlen, schuldig seyn.

§. 2. Jedoch solle dem Trahenten oder auch Giranten frei stehen, wenn ein Wechselbrief oder Giro blos, und präcise an denjenigen, der solchen in Händen hat, und nicht an Ordre gestellet ist, oder girirt worden, auch sonst kein Tertius darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, daß er dadurch zu Schaden käme, seine Ordre zu wiederrufen, oder an jemand anders zahlbar zu verordnen, an welchen sodann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

§. 3. Ferner soll niemand gehalten seyn, einen acceptirten Wechselbrief gegen eine Bankoprokura, oder mündliche Anzeige, daß der Wechselbrief in Banko geschrieben sey, heraus zu geben; sondern kann damit bis den Nachmittag warten, um vorhero aus dem Banko versichert zu werden, ob die Ueberschreibung wirklich geschehen sey, und seine Richtigkeit habe.

§. 4. Wenn aber Wechselbriefe an Ordre zahlbar lauten, oder also girirt worden, und dahero allhier verhandelt werden können, ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche in Banko zu legen, und notiren zu lassen, woselbst sodenn nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder, in dessen Ermangelung, der Deponent selbe wieder zurük nehmen kann.

§. 5. Und wenn Wechselbriefe einliefen, welche alternative in Nürnberg, oder einem benachbarten Orte, zahlbar lauten, sollen solche allhier

in Banko bezahlet, oder, wegen mangelnder Bezahlung, protestiret werden.

§. 6. Bei Wechselbriefen, welche die Respekttage genießen, soll dem Kreditor verstattet seyn, so bald die Hälfte derselben verflossen, solche von seinem Debitor zu fordern, und wenn in währenden Respekttagen die Zahlung entweder ganz, oder auch zum Theil nicht erfolgte, kann der Kreditor respektive, wegen gänzlich oder zum Theil unterbliebener Vergnügung den lezten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banko zu schreiben aufgöret, bis Abends um 8 Uhr der kleinern protestiren, und wenn nach geschehener Protestation der Bezogene noch vor Versendung des Protests zahlen wollte, soll solches gegen erstattender Protestkosten, dem Inhaber anzunehmen frei stehen.

§. 7. Die Wechselbriefe auf kurze Sicht aber, welche keine Respekttage haben, sollen, wie in vorhergehendem 3ten Kap. §. 5. verordnet, bezahlet, oder noch selbigen Tages, wie im vorhergehenden §. 6. enthalten, protestiret werden.

§. 8. Und wenn der Inhaber des Wechselbriefes die Protestation in der, in dieser Ordnung bestimmten, Zeit nicht beobachtete, mithin seinem Debitor noch länger nachwartete, daraus aber Schaden entstünde; solchenfalls solle die Gefahr ermeldetem Inhaber zuwachsen, und wenn er schon hernachmals protestirte, dieses jedoch von Unkräften seyn, wohl folglich ist er mit der diesfalls, an gehörigen Orten, auf das Wechselrecht anbringenden Klagen weiter nicht zu hören, sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechselbrief in der Kraft eines richtigen Schuldscheins des Acceptanten, und kann der Inhaber hiernach die Nothdurft beobachten; wofern aber die Protestation zu rechter Zeit, und wie es diese Ordnung erfordert, geschehen, soll der Inhaber befugt seyn, seinen Regreß so wohl an dem Acceptanten, als Ausgeber, wie auch Giranten, zu suchen, und zwar nach mehrerm Begriffe des folgenden fünften Kap.

§. 9. Dafern aber ein Inhaber des Wechselbriefes nach geschehener Protestation, sich dennoch vorsezlich an den Acceptanten hielte, und den Wechselbrief, nebst Protest, nicht ordentlich zurük schikte, und daraus den Giranten, auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und alsdenn einigen Regreß an jemand anders, als den Acceptanten, zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn; außerdem aber hat es bei dem §. 4. Kap. 5. sein gänzliches Verbleiben.

§. 10. Wenn ein Wechselbrief aus ermangelnder Acceptation protestirt, von einem Tertio aber per Honor aceeptirt, hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfalltage resolviren würde, solle solche, nach vorhero an den ersten Acceptanten vergnügten Protestspesen und Provision, angenommen werden.

§. 11. Würde ferner ein Wechselbrief wegen nicht erfolgender Zahlung protestiret, und wäre an niemanden rekommandirt, der solchen per Honor di Lettera oder del Giro einlösete, der Inhaber aber wollte solches selber thun; so hat er den Vorzug vor einem Tertio, der sich darzu anerbietet, es wäre denn, daß dieser wegen eines frühern Giranten oder Trahenten die Zahlung des Wechselbriefes, nebst den Spesen, offerirte, alsdenn ist der Inhaber, dafern er sich noch nicht revalirt hätte, solches anzunehmen verbunden.

§. 12. Im

§. 12. Im Falle ein hiesiger Bürger oder Inwohner jemanden, so an einem auswärtigen Orte wohnhaft ist, Wechselbriefe allhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig, dieser Fremde aber begehrte, ihm die Bezahlung baar zu übersenden, ist der hiesige solches, ohne Abzug der Provision und Bankospesen, zu thun keinesweges verbunden, sondern es mag der fremde Inhaber gleichwohl jemanden bestellen, welcher die Zahlung, hiesigem Gebrauche nach, einziehe.

§. 13. Und da ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Haus girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bei diesem oder jenem, die Provision abzuziehen, und inne zu behalten.

§. 14. Würde auch einer Wechselbriefe in Händen haben, wovon der Acceptant wirklich fallirte, soll der Inhaber, so bald ihm solches bekannt wird, der Verfallzeit unerwartend, protestiren lassen, und dabei ferner also verfahren, wie sichs bei wirklich verfallenen Wechselbriefen gebühret.

§. 15. Weiter soll kein Wechselbrief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an dessen Ordre, zahlbar lautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bei Verlust des Wechselrechts, vor der Zeit bezahlet oder verhandelt werden. Hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt oder giriret sind, solche sollen dem Acceptanten sowohl, als einem andern, ein- und zu verhandeln, auch an sich selbst, oder Ordre giriren zu lassen, und weiter zu giriren frei stehen, doch daß die Valuta allemal in Banko geschrieben werde.

§. 16. Alle Wechselbriefe, wie auch Aßignationes, so Formam et Vim eines Wechselbriefes haben, sie mögen gleich allhier geschlossen seyn, oder von außen einlaufen, sollen nicht nur bei der endlichen Zahlung, sondern auch, so oft sie allhier wieder verhandelt werden; ingleichem Wechsel, die gegen einander geschlossen worden, wenn so ein als anderer wenigstens 50 fl. beträgt, wirklich in Banko geschrieben werden, bei Strafe 10 pro Cento, auch, gestalten Dingen nach, bei Verlust des Wechselrechts.

§. 17. Und dafern Wechselbriefe einliefen, welche auf in Banko ungültige Münzsorten zahlbar lauten, sollen solche nichts destoweniger, nach Abzug des Kours-mäßigen Agio, ordentlich, bei obvermeldeter Strafe, in Banko geschrieben werden.

Kap. 5.

Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung, mit Protest zurück gekommenen Wechselbriefen.

§. 1.

Wenn ein Protest wegen verweigerter Acceptation mit oder ohne Wechselbrief zurück kömmt, oder gewisse Nachricht einläuft, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief verlautet, fallit worden sey; so soll der Geber zufrieden seyn, daß ihm eine Addresse auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechselbrief, mit vergnüglicher Kaution auf eben denselben Tag, da der vorherige protestirte fällig ist, und in rechter Zeit an gehörige Orte noch kommen kann, nebst Protestspesen und Briefporto, eingehändiget werde; sollte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten, liegt alsdenn dem Trahenten ob, seinen Geber noch selbigen Tages, nebst Ersetzung der Protestkosten und Briefporto, sicher zu stellen, und

wenn

wenn hernach kein Aviso einliefe, daß die Acceptation des zurück gebliebenen Wechselbriefs behörig erfolgt sey, solchenfalls ist eben dergleichen Ritorno zu vergnügen, als wie von Wechselbriefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zurück kommen.

§. 2. Im Falle aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld, sammt Interesse, (welche a Rato ein halb proCent per Mense zu rechnen) Briefporto und Postspesen, auch ein Drittel proCento Provision, und um wie viel inzwischen der Kurs des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Nehmer verbunden, ihm solches innerhalb 24 Stunden, nach Wechselrecht, zu vergnügen; jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima- oder Sekondawechselbrief annoch zurück geblieben, solchen wieder zu verschaffen, und, falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolget wäre, das allhier empfangene Geld, ausgenommen die Protestspesen und Briefporto, gebührend zu restituiren.

§. 3. Kommt ein Wechselbrief der Ordnung nach mit Protest aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge sich zu, daß ein Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remittiret worden wäre, und aber die sichere Nachricht einliefe, daß ein solcher vor dem Verfalltage (denn auf und nach dem Verfalltage ist der Schade für Rechnung des Remittenten) fallirt hätte, mithin kein Protest erfolgen könnte; so soll der Geber des Wechselbriefes seinem Kreditor die in selbigem begriffene Summe, sammt Unkosten und Wechselagio, nach Inhalt des folgenden VII. Cap. alsobald gut zu thun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Kaution zu leisten, oder aber durch andere demselbigen anständige Mittel sich abzufinden, schuldig seyn.

§. 4. Könnte aber hierzu der Inhaber in der Güte nicht gelangen, soll auf sein Anrufen, bei dem löblichen Bürgermeisteramte, gegen den Debitor sofort executive verfahren werden. So sind auch beide, sowohl der Geber des Wechselbriefes, als der, so den Wechselbrief acceptiret, imgleichen alle Giranten, dem Inhaber desselben, zugleich, und jeder insonderheit, bis der Wechselbrief völlig bezahlet, für Debitores zu halten, auch steht ihm frei, die Wiederbezahlung bei einem oder dem andern nach seiner Willkühr, (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) bis er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen.

Kap. 6.

Von verlornen, mangelhaften und verjährten Wechselbriefen.

§. 1.

Wenn ein Wechselbrief, welcher acceptiret worden, verloren gegangen, der Bezogene aber wäre des Debiti geständig, oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden: so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig, jedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, jenem dagegen vergnügliche Kaution und Sicherheit zu stellen, bis entweder der ermangelnde Wechselbrief eingeliefert, oder, statt dessen, ein zulänglicher Mortifikationsschein beigebracht seyn werde.

§. 2. Imgleichen, wenn in einem acceptirten Wechselbriefe, oder desselben Giro, sich einiger Mangel erweislich fände, ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, wofern ihm der Einnehmer ad interim genugsame Versiche-

Versicherung leistet, bis nämlich entweder der erscheinende Mangel ersetzet, oder mit einem vergnüglichen Mortifikationsschein abgethan seyn wird.

§. 3. Da aber ein Wechselbrief ohne Giro eingelaufen und acceptirt worden wäre, dieser auch bis zur Verfallzeit also verbliebe, der girirte Sekonda, oder eine ordentliche Ceßion aber, in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Inhaber sich nicht legitimiren könnte, daß ihm die Gelder zugehörig seyn, ist der Acceptant schuldig, diese, bis auf die beigebrachte genugsame Legitimation, in Banko zu deponiren, widrigenfalls aber der Inhaber auf Art und Weise, als bei andern verfallenen Wechselbriefen üblich, zu protestiren verbunden.

§. 4. Und wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, dessentwegen sich niemand, nach der Verfallzeit, in einer Jahresfrist meldet, alsdenn soll der Wechselbrief das Wechselrecht verloren haben, und für nichts mehrers, als einen gemeinen Schuldschein, gelten, mithin auch dieses Recht genießen.

Kap. 7.

Wie der Rükwechsel zu rechnen.

§. 1.

Der Rükwechsel von denen, aus Mangel der Zahlung, zurück gekommenen Wechselbriefen, es mögen solche über diverse Handelsplätze negotiiret, oder zwischen dem Inhaber und Remittenten selbst kontiret seyn, soll nach dem Kurs, wie solcher auf Verfalltag an demjenigen Orte, wo die Zahlung geschehen soll, per anhero gewesen, sammt einfacher Provision, Protestkosten und Briefporto, gerechnet und bezahlet werden. Würde aber von dorten nicht immediate hieher gewechselt, gleichwie der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden kommet; so ist die Vergnügung al Corso über den dritten Ort, nebst Protestspesen, doppelter Provision, Sensarie und Briefporto, zu thun; jedoch kann man wegen der laufenden Zeit des Rükwechsels, a rato, einen halben proCent per Mense, für prompte Bezahlung abziehen.

§. 2. Wollte aber der Inhaber lieber sein ausgelegtes Geld, nebst Protestkosten und Briefporto, item ein Drittel proCento Provision, und um wie viel der Wechselagio möchte gestiegen seyn, auch ein halb proCento per Monat Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihm damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

Kap. 8.

Vom Kompensations- und Retentionsrechte.

§. 1.

Begäbe es sich, daß der Acceptant vor oder bey der Verfallzeit fallirte, der Inhaber des acceptirten Wechselbriefs aber wäre ihm mit einer Schuld verhaftet, oder hätte sonst etwas an Geld oder Effecti von ihm in Händen; so soll demselben, im Falle er sich daran halten wollte, solches nach Inhalt des 4 §. Cap. V. frei stehen. Nicht weniger soll demjenigen, der vor die mit Protest zurück gekommene Wechselbriefe, oder sonst, liquide Forderung hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Handen gekommene Effecti zu seiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr ad Massam gezo-

gen

gen werden; es wäre denn, daß sich, nach vorgängiger billigmäßiger Schäzzung, darbei ein Ueberschuß hervorthäte, oder man wollte forthane Effetti mit baarem Gelde auslösen, da in jenem Falle der Ueberschuß, und in diesem das Völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bei dieser obrigkeitlichen Verordnung alle arge List und Gefährde, wie die erdacht werden möchten, absonderlich aber alle wucherliche Kontrakte, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2. Imgleichen, wenn ein Handelsmann allhier von einem Ausländischen Waaren oder andere Effetti in Händen, oder unter Weges, dargegen für bezahlte sowohl, als acceptirte, oder auch mit Protest zurück gekommene Wechselbriefe, auch sonst liquide Forderung hätte; soll derselbe, bei des Fremden ausbrechendem Falliment, sowohl auch die in Händen, als zu gewarten habenden Effetti, das Kompensations- und Retentionsrecht zu genießen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effekten, nach Abzug seiner liquiden Forderung, übrig bleibt, herauszugeben, schuldig seyn.

§. 3. Und wenn einer von einem Tertio Effetti in Händen, und für seine eigene Rechnung sowohl, als für einen andern, von selbigem absonderlich zu fordern hat, solcher Tertius aber vor seinem Austritte keine völlige Vergnügung leistet; so soll derjenige, so die Effekten in Händen hat, befugt seyn, sich vor jenem hiervon bezahlt zu machen.

§. 4. Ferner, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banko schriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponirt hätte, und also das Geld sich wirklich noch in Banko befände; so kann der Geber solches, als sein Eigenthum, vindiciren, und muß folglich ihm selbiges in Banko wieder zurück geschrieben werden.

Kap. 9.

Wer dieser Wechselordnung unterworfen seyn solle.

Nach dieser Wechselordnung haben nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere, sie seyn von was Kondition, Stand und Ort sie wollen, männlich- oder weiblichen Geschlechts, wenn sie zu kontrahiren fähig, sich zu achten und zu richten, so oft sie bei allhier ausgegebenen, acceptirten und indoßirten Wechselbriefen, entweder als Kreditores, oder Debitores intereßiret seyn.

Kap. 10.

Wo die in Wechsel- und Handelssachen sich ereignende Differentien anzubringen und zu entscheiden seyn, und wie es hiebei mit den Fremden zu halten.

§. 1.

Wenn in Wechsel- oder andern Handelssachen sich Differentien ereignen, ist den Intereßenten unbenommen, entweder durch die Marktsvorsteher die Sache gütlich heben zu lassen, oder auch sonst unpartheiische Kaufleute zu Schiedsleuten zu erwählen, und solchergestalt, ohne Weitläuftigkeit, in der Güte sich zu vereinigen; Wofern aber ein oder anderer Theil sich hierzu nicht verstehen, oder auch allenfalls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich nicht willigen, sondern die Sache lieber durch gerichtliche

Unter-

Untersuch- und Entscheidung abthun lassen wollte: so soll solches bei dem löblichen Bankogerichte, als in foro competenti, sowohl con- als reconveniendo geschehen, daselbst nach Anweisung dieser Wechselordnung summarisch gehandelt, und darauf der gerichtliche Endscheid, so bald möglich, ertheilet werden.

§. 2. Da aber die Forderung dergestalt lauter in der Ordnung determiniret wäre, daß sie einer weitern Untersuchung nicht bedürfte, sondern dabei ein vorsezlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu schulden käme: so soll auf vorgängiges Anrufen, bei dem löblichen Bürgermeisteramte, der Ordnung nach, executive verfahren, oder da der Beklagte je noch einige ziemliche Scheingründe zu seinem Behufe anführen würde, derselbe doch wenigstens, gestalten Umständen nach, zur hinlänglichen Interimskaution, oder, in deren Ermangelung, zur Deposition des Geldes in Banko, angehalten werden.

§. 3. Und hierbei soll den Fremden, wie den Einheimischen, gleiches Recht wiederfahren, es wäre denn, daß an ein oder andern fremden Ort gegen die hiesige anders, als gegen die ihrige, statuiret würde; welchen Falls die Fremden Ursach haben, zufrieden zu seyn, daß man sie allhier auf eben die Weise, wie den hiesigen bei ihnen geschicht, traktire.

Kap. II.

Was den Sensalen zu thun oblieget.

Endlich werden auch die Unterkäufer bei ihren Pflichten erinnert und ermahnet, so viel die Schließ- und Bezahlung der Wechsel, oder Umsezzung der Gelder, gegen Banko Valuta, dem Tertio zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander zu schließen, erlanget, ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiße zu halten, keine Partita, außer dem Banko zu zahlen, schließen, bei Strafe von jeder Ueberfahrt funfzig Gulden, und, nach gestalten Sachen, bei Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt größerer Strafe.

Anhang eines oberherrlichen Decreti, vom 19 May 1714.

Obwohl ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des heil. Reichs freien Stadt Nürnberg ihre Bürgere, Schuzverwandte, Angehörige und Unterthanen, auf dem Lande hiebevor treu väterlich erinnert, und, kraft oberkeitlichen Amts, unter angesezten Strafen, alles Ernstes befohlen, der nachtheiligen Handlung mit den Juden sich zu enthalten, und müßig zu gehen: so hat doch die Erfahrung, und die häufig vorgebrachten Klagen und Beschwerden allzuwahr bezeuget, wie wenig diesen heilsamen Verordnungen gehorsamlich nachgelebet, und was vor gefährliche Händel hingegen getrieben worden, so daß viele, welche sonst bei Ehren, Haab und Gütern, in Kredit und Wesen bleiben können, dermaßen übernommen und hintergangen worden, daß sie um ihre zeitliche Wohlfahrt, Nahrung, Ehr und Güter, auch endlich gar an den Bettelstab, und in das größte Elend gekommen; absonderlich aber hat sich die jüdische Betriegerei darinnen geäussert, daß allerhand verfängliche Obligationes exprakticiret, auch den einfältigen Weibspersonen, Handwerk- Fuhr- ja sogar den Bauersleuten, welche weder von der Handelschaft herkommen, noch des Wechselrechts kundig oder belehret sind, Wechselbriefe, und wohl noch darzu mit beigefügter

Ver-

Verpfändung Haab und Güter, hinterlistig und tükkischer Weise abgeschwazzet worden.

Diesem höchst schädlichen und Rechts-widrigen Beginnen mit Nachdruck zu begegnen, und den daraus entspringenden Inkonvenientien annoch in Zeiten vorzukommen, will Hochedel gedachter Rath nicht allein dero hievorige, der Juden Handlungen betreffende Verordnungen, zumalen aber das den 17 Junii 1693 und den 25 October 1709 emanirte oberherrliche Mandat, alles Inhalts anhero hiermit wiederholet, und verneuret, sondern auch, wegen der von ihren Unterthanen auf dem Lande, aushändigenden Obligationen insonderheit ernstlich gesezzet und verordnet haben, daß kein dergleichen Schein, Handschrift und Verschreibung von einiger Verbindlichkeit oder Kraft seyn soll, es sey denn von der Amts- und Eigenschaft, wohin der Debitor verherrt ist, nach vorhergegangener genugsamer Untersuchung: was es mit der Causa debendi vor eine Beschaffenheit habe? ob keine wucherliche oder andere verbotheue Haudlungen und Praktiquen mit untergelaufen? ob der Entnehmer das Geld zu seinem Nuzzen verwendet? ꝛc. darein konsentirt und eingewilliget worden. Imgleichen sollen keine, außer von den Handelsleuten, und des Wechselrechts kundigen Personen, an Juden rechtmäßig und aufrichtig ausgestellte Wechselbriefe gültig geachtet, oder rechtliche Hülfe darauf ertheilet werden, wenn solche nicht in Beiseyn, und mit Zuziehung der verpflichteten Sensalen, ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden; die darinnen verschriebene Hypothecae aber sollen ganz und gar nicht attendiret werden. Immaßen denn widrigenfalls alle dergleichen, ohne Amts- und eigenherrlichen Konsens, gefertigte Verschreibungen ipso facto, als kraftlos und unbündig annulliret und kaßiret seyn; die illegalen Wechselbriefe aber für nichts anders, als für bloße Chirographa, wenn sonst nichts erhebliches dargegen einzuwenden ist, konsideriret werden sollen; wobei ein Hochedler Rath dero wider der Juden Handlungen wohlerworbene und scharfgepönte allergnädigste kaiserliche und königliche Privilegia und Freiheiten bestens salviret, und denenselben, durch die, in gegenwärtigem Mandate, mit offener Hand geschehene Lüftung, nicht das geringste derogiret zu haben, sich ausdrüklich erkläret und vorbehält. Wornach sich männiglich zu richten.

Decretum in Senatu, den 19 May, 1714.

Es behält sich auch übrigens ein Hochedler und Hochweiser Rath in alle Wege bevor, obige, zur Beförderung der Kommercien, und Abstellung der Mißbräuche, in Wechseln, angesehene nach der Handelsleute erstatteten Gutachten eingerichtete Wechselordnung, so bald sich erhebliche Ursachen an den Tag legen, ganz oder zum Theil wieder abzuthun, auch in ereignenden Fällen ein und andere Erläuterung zu geben und zu verbessern, ungehindert männiglich.

Eines hochedeln und hochweisen Raths des heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg neurevidirte Bankordnung vom 26 August 1721.

Nachdem ein hochedler und hochweiser Rath dieser des heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg unsere Herren, Anno 1654 eine verneuerte und erläuterte Bankoordnung in Druck ergeben lassen, von selbiger aber nicht nur keine Exemplarien mehr vorhanden, sondern auch die Nothdurft erfordern will, daß solche nach gegenwärtigen Zeiten und Läuften in einigen Artikeln eman-

emendirt und erweitert werde: als haben hochgedachte dero hochadeliche Herrlichkeiten für nöthig erachtet, auf vorher eingeholtes Gutachten verständiger, von der Handelschaft und denen Wechseln gute Wissenschaft habender Personen, solche Ordnung aufs neue zu revidiren. Ordnen und wollen also, daß es künftig im löbl. Banko, wie hernach folget, gehalten werden solle.

Decretum in Senatu, den 26 August 1721.

, täglich, außer den hohen und heiligen Fest- und angestellten Bet- wie auch Sonn- Feier- und Samstägen, item grünen Donnerstag und Charfreytag, auch ersten Tag jeden Monats, und wann der Banko gesperret, welches alle halbe Jahre geschehen soll, eine Stunde vor dem Marktabläuten vormittags, in dem Banko zu schreiben angefangen, und, so balden man die Marktsglocken zu läuten geendet, wiederum aufgehöret, das Journal von dem Herrn Deputirten aus eines hochedlen Rathsmittel, oder von dem zugeordneten Marktsvorsteher, oder von dem Adjunkto, welche jedesmal die Ordnung am Banko zu sizzen betrift, unterschrieben, und der Banko darauf alsebald, ohne längern Verzug gesperret werden. So sollen demnach , alle Kauf- und Handelsleute und Wechsler, sowohl Bürger als Inwohner und Schuzverwandte, wie auch Krämer- Vieh- Zinn- Kupfer- Meßing- Wein- Tuch- Leinwand- und Wollenhändler, samt deren Angehörigen und Bedienten, nicht weniger die Juden, (welchen ohnedem das Handeln mit hiesigen Bürgern und andern Angehörigen anders nicht, als hiesigen Privilegiis, auch publicirten verschiedenen gedrukten Verordnungen gemäß, erlaubt seyn solle) so allhier Wechsel- oder Waarenhandlung treiben, alle Zahlungen in Banko dergestalt thun, daß sie alle hiesige und fremde Wechselbriefe und Aßignationes, die Formam et vim der Wechselbriefe haben, von 50 fl. und darüber, sie mögen auf gangbar Geld, Moneta, Moneta corrente, Moneta imperiale, oder wie es sonst Namen haben mag, oder auch gar außer Banko per Cassa zu bezahlen verlauten, oder von einfach oder doppelt geschlossenen Wechselbriefen herrühren, sodann ferner alle Waarenposten von 200 fl. und drüber, einig und allein in dem Banco publico, und zwar jedesmal à drittura an den Creditorem selbst, und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann, oder auch Skontrirung gegen einander, weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten, oder sonsten auf irgend einige Weise und Weg, es habe Namen, wie es wolle, schreiben: jedoch soll denenjenigen, so von ihren Debitoren, die ihnen vor Waaren mit starker Schuldpost verhaftet sind, und keine Zahlung von 200 fl. auf eimal herausbringen können, erlaubt seyn, solche in zerschlagenen und geringern Summen, auch außer dem Banko, anzunehmen, doch der Debitor schuldig und verbunden seyn, bei Bezahlung des Restes die völlige Summe der ganzen Post in dem Banko gegen einander schreiben zu lassen; so solle auch denen Fremden erlaubt seyn, mit dem Geld, welches sie herein bringen, so fern solches visitiret, und in unverbotenen Sorten bestehet, einzukaufen, und darmit auch dasjenige, was 200 fl. übersteiget, zu bezahlen; und wird zwar annoch mit offener Hand und bis ein allgemeines Reglement in Münzwesen wird gemacht worden seyn, erlaubet, daß man mit Eingebung der Kassaposten für Waarenschulden, alle halbe Jahr vor Schluß des Banko völlige Richtigkeit machen möge; was aber Wechselbriefe seynd, diese sollen durchaus nicht per Cassa, sondern mit würklicher Ueberschreibung in Banko bezahlt,

und ob auch eine Bezahlung per Cassa an einem Tag, da in Banko nicht geschrieben wird, hätte beschehen müssen, welches doch, außer mit durchreisenden Personen, oder im Nothfall, (sonst nicht), statt hat, so solle doch die Anzeige den nächsten Schreibtag, oder längstens binnen 14 Tagen gethan werden. Und weilen die Erfahrung gelehret, daß die Juden auf alle Weiß und Weg den Banko zu umgehen suchen, so wird denenselben, jedoch mit Vorbehalt wie oben gedacht, absonderlich hiemit auferlegt, die Wechselbriefe, die sie hier ein- oder dem andern verhandeln, oder allhier zu bezahlen acceptiren, wie auch die Waaren, die sie einander verkaufen, wirklich in Banko, und nicht außer demselben zu bezahlen, und zu empfangen, oder wenn sie an einem Tag, da in Banko nicht geschrieben wird, einige Bezahlung unumgänglich per Cassa hätten thun müssen, so sollen sie doch schuldig und gehalten seyn, solches innerhalb den nächsten 3 Schreibetägen in Banko, nebst der Ursache, warum sie per Cassa zahlen müssen, kund zu machen, und nicht bis zu dem nächsten Bankoschluß zu warten. Widrigenfalls sie nicht nur in die darauf gesezte Strafe der 10 proCento sollen verfallen seyn, sondern es soll ihnen auch bei entstehendem Dispüt, die Hülfe nach dem sonst gewöhnlichen Wechselrecht allerdings versagt, auch wann sie später hinaus, einige Posten in Banko angeben wollten, solche nicht für gültig paßiret werden. Wie denn auch alle andere Kauf- und Handelsleute, Krämer, Vieh- Zinn- Wein- Tuch- Leinwand- Wollenhändler und dergleichen, sowohl Bürgere, als Inwohnere und Schuzverwandte, wofern sie selbsten oder auch die Ihrigen sich unterstehen würden, dieser Ordnung, auf was Weiß und Weg es immer geschehen möchte, zuwider zu handeln, der oder dieselbe sollen, so oft es geschiehet, und sie ihre Unschuld nicht beibringen können, zehen Gulden vor jedes Hundert zu bezahlen schuldig; auch ebenmäßige Strafe der 10 fl. von jeden 100 derjenige zu erlegen verfallen seyn, welcher den Banko intachirt, das ist, ein mehreres wegschreiben, oder baar erheben lassen wollte; als er in Credito darin zu fordern, oder würklich liegend hat. Da denn dem oder denen Uebertretern von Amtswegen ein Strafzettel, wie gewöhnlich nacher Haus zu senden, und niemand hierinnen zu konniviren oder zu verschonen. Es sollen auch die Buchhaltere in Banko schuldig und gehalten seyn, so bald sie desfalls einen Errorem finden, solches dem jedesmaligen amtierenden Banchier anzuzeigen; und da sie hierwider handeln würden, auf Betreten mit einer empfindlichen Strafe angesehen werden.

, alle Ueberweisung in dem Banco publico mögen mündlich geschehen, wird aber dabei für unnöthig geachtet, daß allemal Debitor und Kreditor zugleich gegenwärtig seyn, es wäre dann, daß es irgend um einen Rest zu thun wäre: da aber jemand in währender Zeit, in welcher man schreibt, in dem Banko selbst nicht kommen, und mündlich überweisen könnte, mag er solches, und zwar jede Post absonderlich, durch einen von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Pettschaft bekräftigten gedruckten Zettel, (wie solche aufs neue in Banko eingeschrieben werden sollen, in welchem neben dem Namen seines Creditoris auch die Summe erstlich mit Worten auszuschreiben, und dann mit Ziffern zu verzeichnen ist) verrichten und vollziehen, die Banchieri aber keine konditionirte Zettel, (nemlich wenn dieser oder jener zuvor geschrieben) anzunehmen, noch die Buchhalter außer dem Nothfall, unter währender Schreibezeit, was jemand avanciret, nachzuschlagen, und zu sagen schuldig seyn,

sondern

sondern solche Nachfragen allezeit Nachmittags beschehen müssen; es wäre dann, daß solche wegen eines Fremden, oder auf einen lezten Respittag, an welchem man zu protestiren hat, beschehe, in welchem und dergleichen Fällen sie auch unter währender Zeit, so bald möglich, die verlangte Nachricht zu geben schuldig und gehalten seyn sollen.

sollen in dem Banko die bishero gebräuchlich gewesene silberne Sorten, als alle Kaiserliche, Chur- und Fürstliche, auch Städtische, Reichs- und Französische im Römischen Reich und allhier gültige ganze und halbe Thaler, samt den Churfürstl. Sächsischen, Brandenburgischen und Lüneburgischen, auch allhier gestämpften Zweidrittelstükken oder Guldner, und sonst keine andere Geldsorten gelegt und angenommen werden.

soll alle halbe Jahr, ultimo Aprilis und ultimo Octobris, eine Hauptbillanz, und alle halbe Jahre ultimo Aprilis eine völlige Schlußrechnung ausgefertiget (zu welchen Zeiten denn der Banko 10, 12, 14 und mehrere Tage, erforderter Nothdurft nach, gesperrt), die Reste aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bei der Bankosperrung offene Konti darinnen hat, der soll sich in währender Zeit, und also vor desselben Wiedereröfnung anzumelden schuldig seyn, den habenden Rest anzeigen, und mit denen man nicht gleich gehet, skontriren, welche Skontrirung auch, so oft einer über seinen Avanzo disponiren will, geschehen: derjenige aber, so darwider handeln, und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig wegschreiben lassen würde, für jede Ueberfahrt 2 fl. der Armuth zum Besten, zu bezahlen schuldig seyn solle.

soll auf diejenigen Gelder, die in Banko liegen, einiger Arrest, unter welchem Prätext es auch seyn möchte, niemanden gestattet, auch, da ein Falliment sich ereignen würde, solches sogleich denen Banchieri angezeiget werden, damit dasjenige, so der manquirenden Person zuständig, denen sämtlichen Creditoribus zum Besten, daselbst verbleiben möge.

Nürnbergisches Edikt zur Erleichterung der Zollabgaben vom 15 December 1767.

Nachdem ein hochlöbl. Rath in Beherzigung der sich auch allhier nur allzuempfindlich sich äußernden Abnahme der Kommercien, diejenigen Mittel und Wege, wodurch selbigen wieder aufgeholfen werden könnte, in reifliche Ueberlegung und zugleich in Betrachtung gezogen, wie durch Erleichterung der Zollabgaben diesem gemeinnüzzigen Endzweck sich etwann am wirksamsten genähert werden könnte: als will derselbe einsweilen hiedurch verordnet haben:

1) Daß von dem 1 Jan. 1768 an sämtlichen hiesigen handelnden Bürgern, aller, nach dem angegebenen Geldbetrag der Güter bis anhero abgemessene, und statt der Fremden ausgelegte Zoll, unter was Namen selbiger bisher von ihren auswärts verkauften und unter ihrem Namen versandten Waaren abgefordert worden, erlassen seyn solle; So daß

2) Zu einiger Entschädigung des dem Aerario publico dadurch zuwachsenden beträchtlichen Abgangs, jeder Bürger, er treibe nun Handlung oder nicht, so in- als außer der österlichen Freiung von seinen auswärts erhaltenden eigenthümlichen und würklich erkauften Gütern und Waaren, ohne Unterschied vom Centner Sporko Nürnbergschen Gewichts nur zwei

Kreuzer allgemeine Centneranlage, und von dem unter seinem Namen versandten Gut, vom Centner einen Kreuzer, ohne Rüksicht, durch welche Gelegenheiten solche respektive ankommen oder abgehen, nach der im §. 7 deutlich bemerkten Einschränkung reichen soll. Wohingegen die, welche wenige Pfunde nur betragende kleine Päklein, außer der schuldigen Anzeige, von dieser Centneranlage befreiet bleiben.

Alles auswärts anhero gesandte und nur durch hiesige Stadt ohnverändert und ohnausgepakt gehende, fremden Eigenthümern zugehörige so benannte Transitogut ist im Hereingang völlig frei und zahlt im Hinausgang vom Centner einen Kreuzer.

In Ansehung der Fremden überhaupt, dann insbesondere der hiesigen Unbürgere, auch Bilder- und anderer Händler, imgleichen solcher Personen, so keine verbürgerte Handelsleute sind, (die sämtlich für aller Zollschalkung und unrichtigen Deklaration nachdrüklichst verwarnet werden) imgleichen der Kommißionsgüter, so allhier verkauft worden, oder als noch nicht wirklich an hiesige Bürgere verkauft anhero gelangen, des Tobaks ꝛc. ferner, wegen des gewöhnlichen Aufschlags, der Zeichen- und Politrengelder, und der Subofficianten rechtmäßigen Verdienst gebühren, es durchgängig bei der bisherigen Einrichtung, Verzollung und Abgabe, zur Zeit unverändert verbleibet.

Von allem des Abwägens benöthigten Gut, der Centner im Hinausgang, wo es Transito ist, einen Kreuzer, das übrige aber zwei Kreuzer, ohne einen Unterschied auf die Nähe oder Entlegenheit zu nehmen, auch ohne daß etwas weiters angefodert werden dürfte, wann solches schon netto zu wägen verlangt wird, Waaggeld bezahlen; im Hereingang aber verbleibt die Abreichung desselben von denen Gütern, so zu Wasser, oder ohn abgewogen zur Stadt gelangen, oder wo eine nochmalige Ueberschlagung des Gewichts anverlangt wird, fernerhin bei der bisherigen Observanz.

Sämtliche Gewölber der publiquen Niederlage sollen denen fremden Einkäufern fernerhin ohnentgeldlich zu ihrem Gebrauch offen stehen, von denen Gütern aber, die zur Verwahrung auf kurze Zeit dahin gelegt werden, in Zukunft vom Centner wöchentlich, statt der bisherigen 3 Kreuzer, nur 2 Pfennige, von denen aber die über 1 Monat allda liegen verbleiben, 1 Pfennig erhoben worden.

Augsburg.

Eine berühmte kaiserl. freie Reichs- und Handelsstadt in Schwaben, am Lechflusse, 19 Meilen von Nürnberg und 9 von Ulm. Ihr Handel hat seit dem Verfalle der venetianischen und der Aufnahme der holländischen und englischen Handlung sehr abgenommen: doch ist er demohngeachtet noch ansehnlich. Die Menge der von den daselbst wohnenden Gold- und Silberarbeitern, verfertigten so künstlichen als saubern Waaren, war ehemals das Hauptprodukt

des Kunstfleißes der Augsburger und sind noch immer im großen Rufe.

Sie bestehen vornemlich in getriebener und anderer Gold- und Silberarbeit, Tafelservice, Kronleuchter, auch Kirchengeräthe u. a. m. die der französischen nichts nachgiebt, ja in der Reinigkeit des Silbers noch übertrift, welches überhaupt für eines der besten und feinsten der Probe nach gehalten wird. Es werden auch fast alle deutsche Höfe mit solchen augsburgischen Silberwaaren versehen und große Parteien davon nach Rußland geschikt, wie man denn auf den leipziger und frankfurter Messen die Gewölber der augsburger Silberhändler mit großem Reichthume angefüllet sieht. Doch ist der Absaz in neuern Zeiten, durch die Veränderungen der Mode geringer.

Man verfertigt auch vortrefliche Galanteriewaaren in Gold und Silber, als Dosen, Stokknöpfe, Degengefäße, Besteke und dergleichen schöne Pendule und Taschenuhren in Menge und sehr wohlfeil (viele der leztern aber werden in benachbarten Oertern gemacht); auch Werkzeuge für Uhrmacher; Juwelierarbeiten und ausgelegte Sachen von Perlenmutter u. s. w. Hier ist eine Edelsteinschleifmühle. Goldschlägerarbeit wird auch in Menge gemacht.

Der Künstler, die in Metallen arbeiten, giebts eine Menge, als Mechaniker, Medaillöre u. s. f.; es wird schöne Filogranarbeit verfertigt, auch musikalische Instrumente und Orgeln, nebst allerlei kurzer Waaren und Spielzeug von Stahl, Eisen, Blei, Messing u. s. w. nach Art der Nürnberger, jedoch nicht in so großer Menge. Spiegel werden hier gleichfalls verfertigt; Gipsfiguren, Kupferstiche in unsäglicher Menge so wohl gute, als auch, noch vielmehr schlechte Waare, Heiligenbilder auf Papier und Hausenblasen, Landkarten u. a.

Augsburg hat auch gute Schriftgießereien. Zum Behuf seiner Metallfabriken sind viele Silber- Eisen- Kupferhämmer, Schleif- und Polirmühlen, und Drathzüge im Gange, auch mehrere Mühlenwerke für andere Manufakturen.

Man fabricirt auch viel Gold- und Silberdrath und Lahn, wie auch Galonen und Tressen, so wohl ächte als unächte, Flittern und dergl. Die Posementirerinnung ist zahlreich.

Die hiesigen **Zitz- und Kattunmanufakturen** und Drukkereien sind von außerordentlicher Wichtigkeit und machen vortrefliche Waare; unter ihnen ragt die von **Schülen**sche sehr hervor, besonders durch neue Erfindungen, schöne Zeichnung, herrliche Farben und die ihr eigne Kunst Gold und Silber auf Kattun zu malen. Der Kattunmanufakturen sind überhaupt zehn. Sie beschäftigen außer den Spinnereien auf dem Lande, einige tausend Arbeiter in

der Stadt, und veranlassen ein großes Gewerbe. Die Cottoni d' Augusta, eine Art halb Kattune haben noch immer guten Abgang. Vor Zeiten wurden hier berühmter Parchent von verschiedenen Arten und Benennungen gemacht, wie auch Zwillig und Kanafaß. Alles dieses ist aber fast eingegangen. Die Wollmanufakturen sind auch wenig beträchtlich; sie verfertigen insonderheit Matrazen und Pferdedekken.

Von Seidenmanufakturen sind nur zwei von Wichtigkeit in Gange, welche Samt, Seidenstoffe und halbseidne Zeuge liefern.

Die Schnupftabakmanufakturen sind ansehnlich, imgleichen die Manufakturen von buntem wie auch Gold- und Silberpapiere; die von gedruktem und Goldleder waren ehemals wichtiger. Die Pergamentmacher haben noch starken Absaz, so wie die Verfertiger von Darmsaiten. Die Kunsttischler und Wachsboßirer machen gleichfalls schöne Arbeiten.

Augsburgs Handel ist noch immer von Wichtigkeit, obgleich lange nicht mehr dem ehemaligen gleich. Außer dem starken Vertrieb seiner Manufakturwaaren hat es eine Niederlage von Nekkar- Tyroler- und italienischen Weinen, von deutscher Leinwand, holländischen Spezereien und Seide aus Italien. Ueberhaupt ist die Handlung mit diesem Lande einer der blühendsten Zweige des Gewerbes in Augsburg. Man sendet dahin eine Menge hiesige Fabrikate, sonderlich Kattune, Zizze und Halbkattune, Tressen u. s. w. auch viel deutsche Leinwand. Man zieht daher viel levantsche Waaren, Seide und Seidenstoffe, Oel, Wein u. a. m. Es sind auch in verschiednen italienischen Handelsstädten Faktoren augsburgischer Kaufleute; und über Italien macht Augsburg auch Geschäfte mit Spanien, woher es viel Silber, Färbewaaren u. a. bekömmt.

Mit der Schweiz hat Augsburg viel Verkehr; zum Theil geht auch seine Spedition nach Italien, durch dieselbe über Chur, so wie auf der andern Seite über Botzen durch Tyrol.

Aus den österreichischen Landen in Deutschland und aus Ungarn zieht diese Stadt Leinwand, macedonische Wolle, Wollwaaren, Eisen, Stahl, Kupfer, und auch über Triest viel levantsche Baumwolle.

Die frankfurter und leipziger Messe werden stark von den Augsburgern, sonderlich von Fabrikanten besucht, und von da so wohl als über Hamburg und Lübek werden viele seiner Industrieprodukte nach den Ostseeländern, Polen u. s. w. vertrieben.

Holland liefert eine Mengo ost- und westindischer Waaren und Spezereien, wovon Augsburg eine Hautpniederlage für den südlichen Theil Deutschlands ist, auch viel nach Italien und der Schweiz versendet. Selbst ostindische Kattunen kommen in Menge daher. Es zieht auch viel ostindische Baumwolle über Amsterdam, so auch Färbewaa-

bewaaren in großer Menge, zum eignen Gebrauch und weiterm Vertriebe.

Die Geschäfte mit Frankreich, sonderlich Lyon und Paris, sind gleichfalls lebhaft, und auch daher kommen verschiedne der westindischen Produkte, sonderlich Kaffee, Zukker und Baumwolle, nebst vielen Galanterie- Seiden- und Modewaaren.

Die Geld- und **Wechselgeschäfte** der hiesigen Bankirer sind von großer Wichtigkeit und weit ausgebreitet, besonders nach Italien, der Schweiz und Oesterreich, welche gewissermaaßen darinn von Augsburg abhängig sind, ferner nach Amsterdam, Lyon und den Haupthandelsstädten Deutschlands.

Auch der **Buchhandel** ist erheblich, doch erstrekt er sich nur auf das katholische Deutschland, Italien und Frankreich.

Die hiesigen sogenannten **Kunsthandlungen**, die mit großen Kupferstichwerken, einzeln Kupferstichen und Bildern, guter und schlechter Meister handeln, auch die Landkartenoffizinen haben ein beträchtliches Gewerbe.

Zum Transport der Waaren aus und nach Italien durch Tyrol ist die sogenannte **Rott** eine gute Einrichtung, vermöge welcher mit denen an der Heerstraße gelegenen Orten, Verträge über die Frachtfahrt und Fortbringung der Güter gemacht sind. Im Sommer fährt wöchentlich einer der hiesigen Floßmeister nach Wien.

Die Gebühren bei der Waage, wohin die ankommenden und weggehenden Güter gebracht werden müssen, sind sehr niedrig, so auch die Hallamtsgebühren und die Zölle.

Augsburg rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer.

Nach dem Konventionsfusse wird der Kurrantthaler folgendermaaßen eingetheilt:

Thlr.	Gulden.	Bazzen.	Kaisergroschen.	Kreuzer.	Pfenninge
1	1½	22½	30	90	360.
	1	15	20	60	240.
		1	1⅓	4	16.
			1	3	12.
				1	4.

3 Bazzen = 4 Kaisergroschen.

Die Valuta ist entweder Wechselgeld (Giro-Valuta) oder auch Kurrant, oder Münze. Das erste ist fingirt und wird nur bei Wechseln gebraucht. Es hat ein festes Verhältniß gegen Kurrant, und zwar ist es beständig 27 p. Ct. besser als dieses.

Das Kurrantgeld ist jezt einerlei mit dem, welches nach dem Konventionsfusse ausgebracht wird. Ehemals bestand dasselbe in Karolind'or und Kurbairischen Gulden. Von den ersten mußten

aber 24 eine kölnische Mk. und von den leztern 1000 Stük 70 Mk. kölnisch wiegen.

Der 24 Guldenfuß, welcher 20 p. Ct. von dem Konventionsfuße verschieden ist, wird nur bei kleinen und Scheidemünzen beobachtet. Diese Valuta heißt Münze, und ist 20 p. Ct. w. o. m. schlechter als Kurrant.

Die wirklichen Münzen der Stadt bestehen aus Dukaten und Goldgulden im Golde; und in Speciesthaler, halbe oder Gulden, wie auch halbe nach dem Konventionsfuße ausgebracht, ferner ganze und halbe Kopfstükke zu 20 und 10 Kreuzer; dann 15, 12, $7\frac{1}{2}$, 5, 4, 3, $2\frac{1}{2}$, 2 und 1 Kreuzerstükke.

Von fremden Münzen rouilliren hier vorzüglich französische neue Ld'or und Laubthaler; dann Karolind'or und Maxdor, wie auch alte französische Ld'or.

Von dem Zahlwerthe dieser Münzen so wohl in Konventions- als 24 Guldenfuße, sehe man oben Frankfurt am Mayn.

Der alte Speciesthaler aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ist in Konventionsgelde 2 fl. 23 Kreuzer, und nach dem 24 Guldenfuße 2 fl. 51 Kreuzer werth.

Nach der obenerwähnten festen Agio kommt der Thaler Giro in Golde auf 31,86 Asen, in Silber auf 463,30 Asen.

Die Mk. verarbeitetes Silber hält in Augsburg 13 Loth fein, und führet einen Tannenapfel zum Zeichen.

Gold = und Silbergewicht.

Diese Mk. ist 4912 Asen schwer, und ist also 1 p. Ct. besser als die kölnische. Uebrigens wird sie eben so als diese eingetheilt.

Vom Handelsgewicht.

Von diesem giebt es zwei Arten, nemlich groß und klein oder Kramergewicht. Dies leztere ist nach Kruse $3\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ p. Ct. schlechter als das erste.

Der Centner von dem ersten hält 100 ℔.

Ueber das Verhältniß zu andern siehe Hamburg die zweite Tabelle.

Getraidemaas.

Schaf.	Mezzen.	Vierling.	Viertheile.	Mäßgen.
1	8	32	128	512.
	1	4	16	64.
		1	4	16.
			1	4.

Wegen des Verhältnisses mit andern siehe Hamburg die dritte Tabelle.

Weinmaas.

Fuder.	Jez.	Muids.	Besons.	Maas.	Seidel.
1	8	16	96	768	1536.
	1	2	12	96	192.
		1	6	48	96.
			1	8	16.
				1	2.

Ueber dieses und das Ellenmaas siehe Hamburg die vierte und fünfte Tabelle.

Augsburg wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam.

Pari in Gelde.

110⅔ Thlr. Giro = 100 Thlr. Bko.

a Uso.

In Wechsel 110 Thlr. Giro w. o. m. für 100 Thlr. Bko.

Botzen.

Pari in Gelde.

100 fl. Kur. = 100 fl. Mon. lunga.

In Wechsel 99 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Mon. lung. oder: 96 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Valuta.

Frankfurt am Mayn.

Pari in Gelde.

100 Thlr. Konv. Kur. für 100 Thlr. Kur.

a Uso.

In Wechsel 100 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kur. oder: 105 fl. w. o. m. an Schild Ld'or a 9⅔ fl. für 100 fl. Kur.

Hamburg.

Pari in Gelde.

110⅔ Thlr. Giro = 100 Thlr. Bko.

a Uso.

In Wechsel 110 Thlr. Giro für 100 Thlr. Bko.

Leipzig und Naumburg.

Pari in Gelde.

100 Thlr. Kur. = 100 Thlr. Kur.

In Wechsel 99 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kur. oder: 96 Thlr. Kur. für 100 Thlr. Ld'or.

Lion und Paris.

Pari in Gelde.

110¼ fl. Kur. für 100 Ekus.

In Wechsel 115 fl. Kur. w. o. m. für 100 Ekus de 60 Sous t.

London.

Pari in Gelde.

9 7/8 fl. Kur. für 1 Lsterl.

a Uso und 2 Monat.

In Wechsel 8 fl. 50 Kreuzer w. o. m. für 1 Lsterl.

Nürnberg.

Pari in Gelde.

100 fl. Kur. = 100 fl. Kur.

a Uso.

In Wechsel 100 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl.

St. Gall.

Pari in Gelde.

100 fl. Giro = 117 fl. Wechselgeld.

a Uso.

In Wechsel 100 fl. Giro für 118 fl. W. G. w. o. m.

Venedig.

Pari in Geld.

100 Thlr. Giro = 100 Ducat. di Bco.

a Uso.

In Wechsel 100 Thlr. Giro. w. o. m. für 100 Duc. di Bco.

Wien.

Pari in Gelde. (Siehe Wien.)

100 fl. Kur. für 100 fl. Kur. per Kassa.

a Uso.

In Wechsel 100 fl. w. o. m. für 100 fl. Kur.

Das Uso bedeutet hier eine Zeit von 15 Tagen; ½ Uso aber acht Tage nach der Acceptation.

Respittage haben die Briefe 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Denn die Briefe, welche am Dienstage verfallen, müssen den folgenden Mittwoche Morgen bezahlet werden; diejenigen aber, welche am Mittwochen fällig sind, werden erst am Mittwochen der folgenden Woche bezahlet.

Wechselbriefe, welche a Vista gestellet sind, müssen innerhalb 24 Stunden bezahlet werden, wo nicht, so muß man protestiren lassen.

Siehe hierüber mit mehrern die augsburger Wechselordnung.

Erneuerte und vermehrte Wechselordnung der freien Reichsstadt Augsburg vom 1 December 1778.

Erstes Kapitel.

Welche Personen des Wechselrechtes fähig, und demselben unterworfen seyn sollen.

§. 1.

Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier, als vorhin bekannt, vorausgesezt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäften, die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstrekkung aufs strengste gehalten werden muß, und auch in solchen eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern blos auf Geldanlehen ausgestellet sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit jedermann wohlmeynend erinnert, daß, wer mit Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, so viel er nöthig hat, sich bei andern darin erfahrnen, Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwann aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

§. 2. Unter dieser Voraussezzung dann, bleibet jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden, unverwehrt. Doch sollen diejenige Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Ragionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor, wie einem Bürgermeisteramt oblieget, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Benehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenige Weibs- und Frauenpersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Kompagnons führen, ausgeschlossen seyn.

§. 3. Jedoch wegen der großen oder kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier kontrahiren, und darüber sich direkte Wechselbriefe ausstellen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, daß nemlich solche anders nicht gültig, verbindlich und exekutionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramte geschlossen, oder angezeigt, und zum Protokoll genommen worden sind.

§. 4. Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Kontrakt, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freigesprochen, überdies auch der Jude mit einer Strafe von Dreißig vom Hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denunzianten,

und die übrige zwei Drittheile den hiesigen Armenanstalten beider Religionen zufallen sollen.

Zweites Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden solle.

§. 1.

Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen anhero, oder von hier hinaus traßirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andere Plätze, oder in die Messen; ferner Umsaz der Gelder, und des Gold- und Silbermaterials, Dispositionen auf ein oder mehrere Skontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich traktirt worden seyn, welche sämtlich der strakken Exekution unterworfen seyn sollen.

§. 2. Die Aßignationen hingegen, so von außen anhero gezogen werden mögen, wenn auch schon Giri darauf stehen, sie mögen a drittura, oder über andere Plätze, laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptiret, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesezzet, und in Verfallzeit stehet dem Aßignaten oder Bezogenen frei, ob er bezahlen will, oder nicht, in lezterm Falle ist auch der Inhaber, ohne von seinem Aßignanten oder Cedenten habende ausdrükliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu leviren. Die von hier hinausgezogene, oder girirte Aßignationen aber, wenn sie unbezahlt zurükkommen, sind gleich andern Wechselnegotien, dem Wechselrechte unterworfen.

Drittes Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. 1.

Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. 2. Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. 3. Die übrige Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämtlich an dem Donnerstag, jedoch

§. 4. Die Venediger und Bozner, wie auch sämtliche Tyrol- und Italienische die ganze Woche hindurch eintreffende Briefe, worunter die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittags; falls aber die Freitags eintreffende ordinäre Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr;

§. 5. Die übrige am Freitag und Sonnabend eintreffende Briefe am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. 6. Alles das bis anhero verordnete verstehet sich von den a Uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends um 6 Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen.

§. 7.

§. 7. Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bei der Präsentation acceptirt.

§. 8. Die Ritorni und a Uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die ordinäre Post, so die Endschaft des Markts und der Respittage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten; oder einem gewissen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen a Uso gestellte Briefe, gleich allen andern Usobriefen, in der Verfallzeit zu achten; die per li ritorni lautende aber verfallen so, als ob sie direkte zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen.

§. 9. Die Wechselbriefe, so länger als ein Uso, oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellet sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogne nur das Datum Präsentationis behörig darauf zu sezzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher, als vierzehen Tage vor der Verfallzeit, gefordert werden, es sey dann, daß der Bezogene freiwillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frei steht.

§. 10. Antedatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

§. 11. Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beifügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf Uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbsten schreiben, gestalten alle übrige mündlich, oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erkläret werden.

§. 12. Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau, oder ein Bedienter seyn, acceptirt, so sezzet er per Procura NN. und schreibet seinen eigenen Namen darunter.

§. 13. Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Plaz bekannt seyn möge, soll sein Principal ihn in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste dekretirte Wechselsensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hienach solche wieder aufheben will, soll es von ihme ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerket werden, damit jedermann in selbigem die diesfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Plaz, den anweseuden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Skontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige, solches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten ohne solche vorgemeldtermaßen berichtigte Prokura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. 14. Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Exekution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt, und bei Ermangelung der Acceptation protestiret werden.

§. 15. Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Händen bekommt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu skontiren, oder zu kompensiren habe.

§. 16.

§. 16. Der Feiertag entlediget nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufende Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin sollen dieselben längstens am Montag um 10 Uhr Vormittags acceptirt, oder protestirt werden.

§. 17. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, solle der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrests, oder der Differenz des Geldes, den Protest leviren.

§. 18. Bei der Acceptation der zur Einkaßirung anhero kommenden Wechselbriefe soll der lezte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtiget seyn, damit er, wie oben §. 15 verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten secunda oder tertia, oder Kopiawechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandniß, und soll überhaupt nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem lezten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. 19. Die auswärtige, auf sich selbst, oder auch Fremde, hier zahlbar lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bei welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.

§. 20. Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Addressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bei selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bei deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltene Antworten dem Protest zu inseriren.

§. 21. Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man kürftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können; dannenhero von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen, oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von den Inhabern mit Protest zurük gesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt-seyn sollen.

§. 22. Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der machet sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder nicht, und bleibt es bei der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bei einem acceptirten Wechselbriefe aber, oder auch bei einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein Tertius zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt, und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief kontramandirt werden, wenn anders von dem Acceptanten oder Kontramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in Deposito behalten werden.

§. 23.

§. 23. Hat jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Händen, und sie werden vor, oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er, di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplikati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder di non accettatione protestirt worden.

§. 24. Die Acceptationen sollen pur, und ohne Anhang, Bedingungen und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazu gesezt würde, soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet, es bei dem oben §. 22 verordneten, sein Verbleiben haben.

Viertes Kapitel.

Wann die Zahlungen verfallen?

§. 1.

Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tag; doppio Uso 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor den ersten, und sofort gerechnet, mithin, wenn ein Usobrief den 1 May acceptirt wird, ist er den 16 May verfallen, lautet er 4 Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerlei ist, so verfällt er den 5 May.

§. 2. Die Respittage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmet. Ist dieser ein Feiertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feiertag wäre, Montags, wenn auch dieser ein Feiertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feiertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geschiehet, so wird folgenden Freitag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags skontrirt; was die auf hier gezogene Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten respektive Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien alle, sie mögen vor oder am Zahltag selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freitag fällt, wo sodann die an diesen beiden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. 3. Wechselbriefe à vista oder à piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn leztere, nemlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag, bezahlt, wohingegen die an dem Zahltag selbst vorkommende à vista oder à piacere lautende Wechselbriefe erst den folgenden Skontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringen könnende Post, Bothe, oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ebehin bestimmten Acceptationszeit solche noch den nemlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4. Wechselbriefe, per tutto il mese, verfallen den lezten Tag, und per medio del mese, den 15ten desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. 5. Wechselbriefe, so z. B. den 31 December auf zwei Monat gestellet, verfallen den leztern des Monats Februar, obschon dieser nur 28 oder 29 Tage hat; wann aber Briefe den 28 oder 29 Februar auf 3 Monat gestellet sind, verfallen sie den 28 oder 29 May; lauten sie jedoch den lezten Februar, so verfallen sie den lezten May, obschon dieser 31 Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. 6. Wechselbriefe, so just an dem Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Skontro bezahlt.

§. 7. Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltag vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. 8. Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. 9. Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschieht es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, insoferne Irrungen darüber entstünden.

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuta u. dgl.

§. 1.

Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einsweilen protestando verwahrt, und sich selbsten, oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält, mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt, seines Orts nichts verabsäumet zu haben; also hat der Notarius auf alles dabei vorgehende persönlich wohl acht zu geben, und es sowohl dem Protest, als auch seinem Protokoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wann sie ihm auch nur zum notiren gegeben würden, aufs genaueste zu kopiren, damit man bei ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch, wenn ein Protest verlohren gehen würde, ein oder mehrere Duplikate haben könne.

§. 2. Bei nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und, wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Bothen verschikt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher, als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. 4. Wenn von außen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber vor das Kapital annehmliche Kaution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbsten mit dem Protest di non pagamento kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rükwechsel, Protest, und andern Kosten, samt der hiesigen Provision a

½ procento alsbald, oder längstens in 24 Stunden baar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

§. 5. Wenn der Debitor einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beim Bürgermeisteramt, gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Exekution fürgefahren werden.

§. 6. Wenn aber bei der Exekution ein Konkurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbsten zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit, und in behöriger Ordnung zu thun, dann von dem Aussteller oder den erstern Giranten kann er nicht mehr zurük an die weitere unten stehende, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. 7. Wann jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurük gekommenen Wechselbriefs nicht etwann nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät, oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolget, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Ortsgesezze und Gewohnheiten es fürnehmlich ankömmt, nicht gehörig observirt worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen, doch bleibet dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenige, so den Fehler gemacht haben, und an die übrige Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. 8. Bei allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wann dieser nicht selbst auf die Exekution gegen den Acceptanten zu dringen vermeynet, welches in seiner Willkühr stehet, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. 9. Insoferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturiret sind, ein Sekuritätsprotest, sobin in behörigen Zeiten jene di non accettatione, et di non pagamento levirt werden: doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Sekuritätsprotest die Wechselbriefe selbsten zu ritorniren, in welchem Fall die weitere Proteste di non accettatione et di non pagamento von selbst ceßiren.

Sechstes Kapitel.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§. 1.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und deren Bezahlung, gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honoriren wollte, stehet ihm frei, auf dem Plaz nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte; es wäre dann

ein solcher Brief mit einer Addresse an jemand rekömmendirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret: Würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. 2. Wer zuerst mittelst der Acceptation, oder wirklicher Zahlung honorirt, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. 1 bemelden Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesem die Provision von $\frac{1}{3}$ proCento, Protestspesen und Briefporto bezahlt werden.

§. 3. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protestspesen zugestellet werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. 4. Wenn von außen anhero tratte per Conto d'amici paßiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per Konto des Ausstellers acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bei Verfallzeit Protest darüber levirt, und dieser mit annektirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, samt dem bezahlten Wechselbrief beschleunigt werden.

§. 5. Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bei der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

§. 1.

Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Aßegni, und verlanget von den Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. daß er an Ein, Zwei, oder mehrere bezahlen solle, so ist der hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, daß ihm der Wechselbrief oder Aßegno in Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Händen gelassen werde.

Achtes Kapitel.

Was weiters bei Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.

§. 1.

Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellet, oder negotirt werden, und auf ein oder mehr Uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Sekunda und Tertia, und in deren Ermangelung solche Kopien hergeben muß.

§. 2. Wenn in einem Wechselbrief die Spezies, worin er bezahlt werden soll, nicht benennt worden, so kann der Inhaber keine andere, als die gering-

geringste Valuta, so hier an dem Kassatag in Wechselzahlung gültig, prätendiren.

Wann sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der im Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münze zu reguliren.

Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief, oder Wechselschuld, nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Geld vorgienge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag gültig gewesen.

§. 3. Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Bozen ausgenommen, bis etwann auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubet wird. Wechselbriefe aber und Giri, worin das Wort Ordre nicht ausgedrukt ist, können an jemand andern nicht endoßirt werden.

§. 4. Del credere stehen, will sagen für einen girirten Wechselbrief haften, dann für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrüklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also kontrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wann er nemlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter unten stehende Giranten der exekutionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nemlichen Exekutionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrüklich kontrahiert hat.

§. 5. Wer hier Wechselbriefe in banco girirt, oder das Datum nicht dabei sezzet, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verloren gehet, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu sezzen.

§. 6. Wenn ein Wechselbrief, oder ein gleichmäßig anderes, die strakkeste Exekution bewürkendes Dokument verloren gehet, und der Acceptant, oder Aussteller oder Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Dokuments zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Kaution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsständige Mortifikation in gewisser Frist, verschaffen, auch sonsten wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und schadlos halten wolle.

§. 7. Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längst bei Abgang der ersten Spazii, das ist, in derjenigen Zeit, da währender Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. 8. Wenn der Debitor seinem Kreditor nicht seine eigene, sondern eines dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert,

soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, davor haften.

§. 9. Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Kreditor ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben: es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal traktirt worden, da ohnehin die Sensalen über alle traktirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. 10. Da vielfältig Prima und Solawechselbriefe zur Acceptation anhero geschikt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Kopien, abfordern.

§. 11. Bei einem traßirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe aber sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Skontri gerechnet, vom Zahltag an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissimae Executionis seyn, es mögen diese acceptirt, oder protestirt worden seyn, oder nicht; jedoch insoferne auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so gehet in Ermangelung der behörigen Acceptations- und Protestationsbesorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet allezeit, wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach dessen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Neuntes Kapitel.

Wie man skontriren, aßigniren und per Cassa zahlen soll?

§. 1.

Das bisbero gewöhnliche wöchentliche Skontriren bleibet fernerhin in seinem Bestand, zu dem Ende dann diejenige, so zu bezahlen, oder einzunehmen haben, am Dienstag, wenn aber Skontro und Zahltag zusammen fallen, am Zahltag, von Ostern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr; von Michaelis bis wieder Ostern aber, von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutstuben zum Skontriren sich einfinden, und müssen bei dem Skontriren alle die Personen, so in die Partita geben, mit dem Billanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn; oder von einem Abwesenden muß sein Konsens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf sodann eine solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Konkurrenten Konsens geschriebene oder skontrirte Partita nicht mehr revozirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleichwie im Gegentheil, eine vor den bestimmten Skontrostunden geschriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber, so noch in Rest verblieben, solle der Debitor noch am Dienstag, längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Kassa geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billet zu stellen berechtiget seyn, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugeben befugt, mithin Debitor des Kreditors Assegni per Kassa zu bezahlen schuldig seyn.

§ 2.

§. 2. Was die mit Billanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Prinzipalen nicht accredirt, mit Konsens der entrirenden Partheien skontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Prinzipalen selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellte Anweisungen und Skontronoten.

§. 3. Fremde und Juden, weil sie kein Domicilium allhier haben, sollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Kreditors Haus zu bringen schuldig seyn, widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen. Wie dann gegen dieselbe in allen Kap. 2 §. 1 bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitirende Fremde und Juden in sichere Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagte Auswärtige, mittelst Ausweichung außer den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verburgerte sich zu erfreuen haben, sich nicht entziehen.

§. 4. So soll man auch keine andere Anweisung, als per Kassa zahlbar, und nicht unter fl. 100 lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Assegni nicht anders, als zusammensummirter in einem Posten, anzunehmen schuldig seyn.

§. 5. Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Rekognition legitimiren; zahlt jemand gleichwohl ohne solche Rekognition, so thue ers auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

§. 6. Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Kassatagen nicht zurükgiebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er diesfalls keinen Regreß weder an den Aussteller, noch an die Giranten haben.

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1.

Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1 und Kap. 12 §. 7) kondemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Exekution beigetrieben werden.

§. 2. Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bei Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beigebracht, und dem Wechselbeklagten zur Rekognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bei Anbringung der Klage geschähe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudizialtermin von vier und zwanzig Stunden ad recognoscendum angesezt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. 3. Der Beklagte muß den Wechsel rekognosciren, oder eidlich difficultiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. 4. Wenn der Schuldner den Wechsel rekognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Rekonvention verwiesen werden.

§. 5. Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme, 1) wenn der Beklagte in dem Rekognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe. 2) Wenn noch zu Fundirung des Wechselprocesses, der Kläger seine Legitimation beizubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel, und dem Wechselrecht selbst fließen.

§. 6. Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Rekonvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione et expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Kaution dem Debitor förderſamst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld-quantum in deposito zu behalten. Uebrigens solle die Rekonvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Processes hinausgehet, beim Stadtgericht ein- und ausgeführet werden.

§. 7. Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner alsofort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriediget, soll die Exekution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immißion, Taxation, Adjudikation und Subhastation ohne weitere Frist fürgenommen werden.

§. 8. Da sich eine die Exekution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beibescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthnung eines ganz gleich oder vorzüglich fundierten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Exekution nicht fürgenommen oder fortgesezt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Konkurs einzulassen.

§. 9. Woferne jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich, geschäzt, und dem Kreditor, nemine interveniente, adjudiciert, auch noch ante motum concursum extradiret worden, so ist in solchem Fall der Gläubiger bei dem etwann kurz darauf entstandenen Konkurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Kreditor ex iudicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht

genug,

genug, wann die Effetten, an einem dritten Ort, oder bei Amt, oder etwann noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt und eingesezt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beides, Zuerkenntniß und Uebergab, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. 10. Auch hat es bei den bisherigen Verordnungen, in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tage der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§. 11. Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Exekution verfüget worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergab, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solle derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Exekution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bei einem entstehenden Konkurs ein pignus iudiciale zu statten kommen.

§. 12. Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von 2 Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen, oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie, eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio Inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesezten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferners Anrufen die Exekution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

§. 13. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Exekution keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Eilftes Kapitel.

Wenn eine neue Handlung angefangen, oder die Raggion geändert wird.

§. 1.

Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, soll er sogleich bei Ausschreibung der Oblatorien, besagte Ditta, und wer dabei interessirt seye, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigens hiezu gewidmete, sogenannte Raggionbuch, in Beiseyn der Herren Stubenmeister auch Beisizzer um das gewöhnliche Einschreibgeld, einschreiben zu lassen, und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten, da jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweiß der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle.

§. 2. Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet, oder nicht, stehen: es wäre dann, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erkläret hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Fall er, oder selbe auch zu mehrern nicht angehalten werden mögen.

§. 3. Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii solches ihren Korrespondenten, insonderheit ihren Kreditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bei vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wann die Kompagnie noch in völligem Bestand wäre, in Solidum haften und belangt werden können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensalen, und der Waarenzahlungen.

§. 1.

Alle Wechsel- und Waarensensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommene Amtsverrichtungen und geschlossene Negotien unkräftig seyn: die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Plaz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. 2. Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheilichkeit, und Verschwiegenheit redlich traktiren, schließen, und das geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Attestate ertheilen.

§. 3. Es wird also aufs schärfeste verboten, jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waarensensals allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten all diese Handlungen wider den wesentlichen Charakter eines Sensals, der Gerechtig- und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten solle, laufen. Gleichmäßig wird

§. 4. Ihnen verboten, für sich weder direkte, noch indirekte, in Waaren noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waarennegotien, und im Gegentheil der Waarensensal kein Wechselgeschäfte schließen; beiden aber bleibet erlaubet, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Kontrahenten zu bestimmende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu traktiren.

§. 5. Die Waarensensalen sollen auch, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beschaffenheit der Kolli, und die Qualität und Quantität der Waaren betrift, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werths bezahlt werden.

§. 6. Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bishero üblich gewesen, in ½ per mille, und der Waarensensalen in Einem per cento, was nur fl. 500 und darunter ist; fl. ½ per cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr dann fl. 500 betragen, welche Belohnung sie doppelt, nemlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien,

die

die sie auch nur bearbeitet, oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu beziehen haben.

Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren, längstens aber am neuen Jahr ihre Sensarie Konti übergeben, und weil der Konto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahr gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des lezten Jahres noch unbezahlter Konto, mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Klasse gesezt werden.

§. 7. Gleichwie sehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen werden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Skontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle, jedoch wird dabei aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß eine Respekt- oder weitere Zuwartungszeit von vier Skontri gestattet, bei deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben sowohl, als die Wechselzahlungen, sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Dreizehntes Kapitel.

Von Fallimentsfällen.

§. 1.

Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Konti oder Fakturen, vor dem Ausbruch eines Fallits, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bei oder gleich nach deren Anlangung, bei dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird desfalls verordnet: A) daß, wenn diese Effetten in oder nach dem Augenblik des hier ausgebrochenen Fallits von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem vorbehalten, jedoch und mit Kompensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestalten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem leztern, als hätte er dem Annehmer kreditirt, nicht so schlechterdings beigemessen werden kann.

Würden aber, B) diese Waaren oder Gelder vor dem Augenblik des hier ausgebrochenen Fallits abgeschikt worden seyn, und durch die Verkaufkonti oder Kontrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschikt worden, folglich des hiesigen Falliten Masse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Fallits für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Fallits sich für ihn erstrekket hat.

§. 2. Da der nemliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschikket, und nach demselben empfangen werden, bei solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschikket worden seyn; als wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblik des Fallits angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Aßignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurük gegeben werden: die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Aßignationen aber, es mögen solche bereits zur

Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§. 3. Jedoch wird sich wegen beider obstehender §. 1 und 2 einwikkelter Gesezze ausdrüklich gegen männiglich das Reciprokum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Inwohner in so verschiedene Art die Rükgabe zu machen, anderer Orten aber des nemlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4. Wer von Ausländern bei hiesigen Fallimenten konkurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesige Gläubiger das nemliche Klassifikations- und Konkurrenzrecht in seinem Wohnorte zu genießen haben, ausser welchem ein solcher reciprocirlich klassificirt, oder ausgeschlossen bleibet. Würde aber diese Konkurrenz zwischen beiden Orten dermalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket, oder aufgehoben, so solle auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herren Kaufmannsstubenvorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Konkurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfaktionsleistung, oder beiderseitigem obrigkeitlichem Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. 5. Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drei Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Kreditoren bezahlet hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget.

§. 6. Moratorium solle keinem gegeben werden, er docire dann sogleich, daß er mehr dann hinlänglich im Stande sey, längstens in drei Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier alsofort von hiesiger Kreditorschaft zu benennende Ausschüsser, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anbieten halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey: wobei ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von solch bewährtem Kredit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direktion seines Wesens anvertrauen kann: in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab, und das Schuldwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. 7. Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Kredits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplaz beschlossen und festgesezt worden, und wird demnach hiemit gesezlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhipothecirungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Kapitalbriefe, gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, ausser denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleihipotheken, mehr gestattet, noch die etwann von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und diese, den Kredit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibet, wenn gleich der andere Kontrahent und kreditirende Theil nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Kompensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

§. 1.

Wer bei ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten hier, oder auswärts in Händen, oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wer deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand- Kommißions- Speditions- Verkaufs- oder was immer andere Weis überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effekten halten, und an denselben das Kompensations- und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Händen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinauszahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung grösser, von dieser den Betrag der in Händen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bei der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrestes, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Kreditorschaft, oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. 2. Daferne der Kreditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu sezzen hat, hingegen an des Faliten Massa für solche Posten wie Kap. 2 §. 1 und Kap. 12 §. 7 beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiter nichts, als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quantl, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden: und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Kompensations- und Retentionsrecht, eben so, als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtiget seyn.

§. 3. Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein- oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Nämen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten kompensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Wiederspiel für einen dritten kompensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veraulasset hat, in Zukunft verboten bleibet.

Oesterreichische Handelsplätze.

1) Wien.

Die prächtige Hauptstadt des österreichischen Staats an der Donau. Sie ist, ihre vielen Vorstädte mit eingerechnet, eine der größten und volkreichsten Städte in Europa, und ihr Umfang, Volksmenge und Gewerbe haben wirklich sehr zugenommen.

Unter allen Oesterreichischen Städten hat sie die meisten Manufakturen und Fabriken, wovon hier nur die vornehmsten, mit Inbegriff der bei Wien befindlichen, angeführt werden können. Dahin gehört die kaiserliche große Porzelänfabrik, welche besonders nach der Türkei starken Absaz hat, und gute Waare liefert. Sie hat zu Linz, Ofen und Lemberg ihre Hauptniederlagen. Die k. k. Spiegelfabrik, worin sehr große schöne Spiegel gemacht werden. Auch weiße glasürte Oefen verfertigt man zu Wien in Menge. Die Stahlfabriken von feinen Galanteriewaaren werden immer beträchlicher und liefern schon den englischen ähnliche Uhrketten, Schnallen, Knöpfe, Degen, u. s. w. Um sie noch mehr empor zu bringen, sind die Gesezze, der dahin gehörigen Zünfte 1784 sehr erweitert worden. In kurzen Eisenwaaren giebt es auch viel geschikte Meister, so wie Feilenhauer, Messerschmide; man verfertigt Sensen, Sicheln, sehr gutes Küchengeschirr von getriebenem Eisenblech, Eisendrath und unter den Nehnadelfabriken ist eine sehr beträchtliche. Viele Uhr- und Penduln-Macher liefern gute Arbeit. Gemeine und kostbare Schießgewehre, wie auch Degen und Säbelklingen werden gleichfals hier gemacht.

Messingene Gußwaaren, Knöpfe und dergleichen von Metallkompositionen, werden häufig fabricirt. Die Schriftgiessereien sind stark beschäftigt. Es giebt geschikte Verfertiger von musikalischen, chirurgischen und mathematischen Instrumenten. Vorzüglich wichtig an Schönheit und Menge sind die Arbeiten der vielen Juwelirer hieselbst, welche zugleich Galanteriewaaren aus edlen Metallen verfertigen. Die Edelstein- und Kristal-Schneider, und die sogenannten Galanteriearbeiter, welche allerlei falschen Schmuk verfertigen, haben starken Absaz, so auch die Emaljirer. Man verfertigt eine Menge Waaren von Argent haché und mit Silber belegte, im besten Geschmak. Die Gold- und Silber-Drath- und Lahnfabriken, wie auch die von leonischem Drath sind ungemein ansehnlich und zahlreich; der Goldschläger, Vergolder u. a. nicht zu erwähnen. In

der

der beträchtlichen orientalischen Kompositionswaarenfabrik werden aus Tombak und im Feuer vergoldet, allerlei Gefäße, Leuchter, Rauchfässer, Steigbügel im Geschmak der Türken und zu ihrem Gebrauch verfertigt. Der Handwerker die in Metallen arbeiten ist eine große Zahl.

Wien liefert kostbare Gold- und Perlen-Stikereien. Einige hiesige Manufakturen von Gold- und Silber-Tressen und Spizen sind von Belange und haben im Lande starken Absaz; imgleichen die von unächten Tressen, welche auch viel nach der Türkei versenden.

Die Seidenmanufakturen sind zahlreich und blühend, allein noch nicht hinlänglich, um auswärtigen Absaz zu haben. Sie verfertigen Samt, reiche Stoffen, Atlas, Damast und allerlei leichte Futterstoffen, Flor, Dünntuch (oder Klar), Zeuge zu türkischen Binden, Tücher, Strümpfe und Band in großer Menge und Güte; auch viel Schnüre und Posementirarbeiten, imgleichen Blonden und Blumen werden hier gemacht.

Die Baumwollenmanufakturen, welche die allerwichtigsten im Oesterreichischen sind, führen schon viele Waaren aus Die beträchtlichsten großen Kattun- und Ziz Manufakturen, welche dauerhafte und schöne Waaren liefern, sind zu Schwöchol, Friedau, Ebreichsdorf und Kettenhof, unweit Wien, und beschäftigen viele Tausend Hände. In der Stadt selbst werden auch Kattune, imgleichen Parchend, baumwollen Flor, Marseille verfertigt, wie auch allerlei Mancheſterzeuge, auch wird sehr viel türkisches Garn gefärbt.

Weit minder wichtig sind die Wollfabriken dieser Hauptstadt, die in dem nahgelegen Hainburg ausgenommen. In der Stadt selbst werden auch Tücher, Wollenstoffen, Multon, Wollendekken (Kotzen), Band, Strümpfe und schöne Hüte fabrizirt; auch ist daselbst eine Manufaktur für Teppiche à la Savonnerie.

Lederfabriken, welche dem englischen ähnliches Leder, wie auch Juften und Handschuhe verfertigen, giebts verschiedne.

Die Leinweber, Leinwanddrukker, eine Wachstuchmanufaktur, ein paar Spizzenmanufakturen, die von Papiermascheedosen, verschiedene Stärk- und Pudermacher, viel Brantweinbrenner müssen hier gleichfals bemerkt werden. Auch wird viel Rosolio, Seifenspiritus u. dgl. hier distillirt.

Alle diese Manufakturen sind durch die neuerlichen strengen Verbote ausländischer Manufakturwaaren, (oder die ihnen gleich wirkenden hohen Zölle), so wie durch die eingeführte Toleranz sehr begünstigt worden, und erhalten sonst alle thätige Aufmunterung der Re-

gie-

gierung. Jedoch können viele noch nicht den Bedürfnissen des Landes gleich arbeiten.

Wien ist zugleich die Hauptniederlage der mannigfaltigen äuserst wichtigen Bergwerksprodukte von Oesterreich und Ungarn, als Eisen, Stahl, Queckſilber, Kupfer u. ſ. w. zu deren Vertriebe die k. k. Bergwerksprodukten-Verschließdirektion hieſelbſt beſtellt iſt. Imgleichen iſt hier der Stapel für die Manufaktur- und Fabrikwaaren von Oeſterreich, Steiermark, Kärnten u. ſ. w. welche, ſo wie die ungariſchen Waaren, (ſonderlich Weine) von hier häufig gezogen werden, und nach den deutſchen Handelsſtädten und Reſidenzen, nach England, Holland u. ſ. f. geſandt werden. Auf der andern Seite gehen viel böhmiſche und mähriſche Produkte und Manufakturwaaren, Leinwand, Tücher, auch linzer Wollenzeuge, von hier ſtark nach Ungarn, Italien u. ſ. w.

Ueberhaupt iſt Wien der Mittelpunkt des Handels der öſterreichiſchen Monarchie. Ihre große Volksmenge, der Aufenthalt eines glänzenden Hofes, und der Aufwand eines reichen Adels, veranlaſſen ſchon ein lebhaftes Gewerbe, da der Verbrauch von Lebensmitteln und andern Bedürfniſſen dadurch ſo ſehr vermehret wird. Die Zufuhr roher Materialien für die Fabriken beſchäftigt gleichfals viel Kaufleute. Hier iſt auch die k. k. Tobaksadminiſtration, welche lauter inländiſches Erzeugniß fabriziren läßt und vertreibt.

Der Zwiſchenhandel zwiſchen den verſchiedenen Provinzen des öſterreichiſchen Staats iſt hier vorzüglich wichtig und durch neuere Verordnungen immer mehr von den ſchweren Feſſeln befreiet worden, welche den innern Handel der öſterreichiſchen Länder ehemals völlig niederdrückten. Der Durchfuhrhandel beſteht ſonderlich in dem, was aus verſchiedenen deutſchen Ländern von hier über Trieſte nach Italien, und von da zurückgeht, und in dem beträchtlichen Tranſito, aus und nach der Türkei.

Die Einfuhr fremder Waaren, ſonderlich Fabrikaten, hat durch das Zolledikt oder algemeine Mauthpatent vom 16 Sept. 1784 ſehr gelitten, und wenigſtens einen Theil des offenen Handels in einen ſtarken Schleichhandel verwandelt, dem auch die äuſerſte Strenge und die gänzliche Vertilgung aller eingebrachten Kontrebande nicht wehren konnte. Auch manchen noch nicht entbehrlichen fremden Waaren, wurde durch höhere Belegung erſchweret, und ſelbſt ſo konnten viele davon nicht ohne beſondere Erlaubnißpäſſe und nur von einzelnen Privatperſonen zum Verbrauch, nicht zum Handel, eingeführet werden. Dies erſtreckt ſich ſogar auf die aus den öſterreich-

ſchen

schen Niederlanden verfertigten Wollenstoffen, Kattune, Zwillig, Seidenband und die daselbst bereiteten Fischwaaren *).

Es ist daher nöthig, daß jeder der nach Wien oder andern österreichischen Orten handelt, die neueste algemeine Zollverordnung stets vor Augen habe. In Ansehung der eingehenden oder sogenannten Konsumowaaren, ist besonders zu merken, daß nur wenige davon (meist zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörig) über die kleinen Gränzzollämter (oder Zollstationen für das tägliche wechselseitige Verkehr mit den Nachbarn) eingeführt werden dürfen, sondern in den Kommerzialeinbruchsämtern (Kommerzialgränzzollämtern) verzollt werden können. Noch andre aber dürfen an der Gränze nicht in Verzollung genommen, sondern müssen an Legestädte angewiesen werden, wovon aber wiederum manche Artikel ausgenommen sind, welche gar bis an die Hauptlegestädte jeder Provinz, dergleichen in den deutschen Staaten Wien, Linz, Gräz, Klagenfurth, Laybach, Görz, Prag, Brünn und Troppau sind, zur Verzollung geführt werden müssen, wenn sie auch für andere österreichsche Orte bestimmt sind. Ueber alle eingehende Kaufmannswaaren, muß die Meldung jedoch schon bei dem Gränzamte mit Ankunft der Waare, schriftlich gethan werden, mit genauer Angabe der Behältnisse und Packen (Kolli), ihres einzeln bestimten Inhalts, nach den im Tarif angesezten besondern Rubriken, nach welchen die Verzollung zu leisten ist. Diese Erklärung muß von dem Eigenthümer der Waare, oder dem Versender unterschrieben und der Bestimmungsort angegeben werden. Durchfuhrwaaren können nicht anders als bei den Kommerzialeinbruchsämtern verzollt und angegeben werden, und sie sind bisher vielen und mehrmals wiederhohlten Beschwerlichkeiten unterworfen gewesen.

Folgende sind die vornehmsten Zweige des wienerischen Handels, außerhalb Oesterreichs.

Aus **Ungarn** kommt viel Getraide, lebendiges Vieh, Wolle, Leder, Wein, Tobak, Knoppern, Potasche, Kupfer, Blei, Vitriol, Farbenerden, Töpferwaare und Fische; wogegen viel Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Arten, Spezereien und westindische Waaren dahin geführet werden.

Böhmen und **Mähren** liefern Leinwand, Wollenzeuge und Tücher, Flachs, Wolle, Hopfen, Glas, Zinn und Blei, und

Wien

*) Die jezt eben (im Januar 1788) erscheinende neue Mauthordnung, scheinet darin einiges zu mildern, wenigstens erleichtert sie innere Handelsgemeinschaft der Provinzen sehr. Wir haben aber nur den Anfang ohne den Zolltarif vor uns. Die Hauptverbote und Einschränkungen in Ansehung ausländscher Waaren, bestehen aber noch immer. Die Einrichtung der Zollstädte, welche oben mitgetheilet wird, ist aus dieser neuesten Verordnung.

Wien sendet dahin österreichsche und Ungerweine, Queckſilber, Eiſen und Stahl, Eiſengeräthe, Kupfer- und Meſſingswaaren, Galanteriewaaren, Seidenzeuge, Kattune und Zize, Salz u. a. m.

Aus der Türkei und Griechenland, wohin der Handel ſtark im Großen geführet wird, erhält man ungemein viel Baumwolle, (womit auch von hier aus viele Manufakturen im nördlichen Deutſchland verſehen werden) Wolle, Kämelhaar, Drogereien, levantiſ. Kaffee und andere levantiſche Waaren. Die Ausfuhr dahin beſteht in ſehr vielen Glaswaaren, Spiegeln, Porzellän, Stangeneiſen, vielerlei koſtbaren und gemeinen Metallwaaren, Sicheln, Meſſern, Schießgewehr, Säbeln, Uhren, Nürnberger und inländiſchen kurzen Waaren und Spielzeug, Tücher und groben Wollenzeugen, Leinwand, leonſchen Treſſen u. ſ. f. Viele dieſer Waaren werden ausdrücklich zum Behuf dieſes Handels in Wien nach türkiſchem Geſchmacke fabrizirt.

Der Abſatz von kaiſerlichen Thalern war ehemals ein Hauptzweig dieſes Handels, und ſonderlich ſeit Einführung des Konventionsfußes ſehr einträglich, iſt aber jezt weniger blühend. Des türkiſchen Handels wegen halten ſich viele Türken in Wien auf, die daſelbſt alle Freiheiten haben.

Nach Italien wird von hier über Trieſte viel ausgeführt, ſowohl nach den kaiſerlichen Erblanden und Toskana, als nach andern; ſonderlich eine Menge Leinwand, Tücher, Wollenwaaren, und Metallarbeiten. Auch zu Lande über Tyrol, geht manches dahin, wobei die neuen ſchönen Handelsſtraßen den Transport erleichtern. Man erhält daher rohe Seide und Organſin, Reis, Parmeſankäſe, Baumöl, Weine und levantiſche Waaren.

Das Verkehr mit den öſterreichiſchen Niederlanden iſt durch obgedachte Verbote zwar eingeſchränkt: doch kommen daher viel limburgiſche Tücher und brüſſelſche Kamelotte, Moden- und Putzwaaren, Zwirn, Spizzen, feine Leinwand, Papier und über Oſtende verſchiedene Produkte Weſtindiens, Kaffee u. a. oſtindiſche Gewürze, ſpaniſche Wolle, franzöſiſche Weine, ſo auch einige engliſche Waaren.

Der holländiſche Handel, ſo wie zum Theil der mit Hamburg, liefert hieher ſonderlich weſtindiſche Koloniewaaren, Kaffee, Zukker, Kakao, Indigo, Färbeholz, oſtindiſche Spezereien, verſchiedene ſpaniſche und engliſche Waaren; dagegen ungariſche, türkiſche und levantiſche Produkte, als Weine, Kupfer, Leder, türkiſches Garn u. a. ſteyrmärkiſcher Stahl, Queckſilber u. a. Bergwerksprodukte zurückgeſendet werden. Einen Theil der nöthigen Oſtſeeprodukte zieht Wien auch über Hamburg und Lübek.

Mit

Mit Baiern, Schwaben und andern deutschen Ländern ist gleichfalls einige Handlung im Gange, die sonderlich in Absatz hiesiger Bergwerksprodukten und Manufakturwaaren, auch macedonscher Wolle, und Baumwolle u. s. w. bestehet.

Mit Polen und Rußland hat Wien gleichfalls gute Handelsgeschäfte und sendet dahin sonderlich steyersches und österreichisches Eisengeräthe, Sensen, Sicheln, Ketten, Nadeln und Blechwaaren. Es zieht daher Pelzwerk, Wachs u. a. m.

Der Buchhandel ist in Wien gleichfalls sehr ausgebreitet und beschäftigt eine Menge Federn und Pressen. Die begünstigten Nachdrukker entehren aber dies Gewerbe durch ihre allzuweit sich erstrekkenden Geschäfte.

Ausser dem eigenen und Kommissionshandel, hat Wien auch eine sehr beträchtliche Spedition, für welche die verbesserte Donauschiffahrt, und die Anlegung vortreflicher Kommerzialstraßen im österreichischen sehr vortheilhaft geworden ist.

Die Wechselgeschäfte sind an diesem Orte gleichfalls sehr ansehnlich und man wechselt von hier direkte auf die vornehmsten deutschen Wechselplätze, auf Livorno und Mailand, Paris, Lyon, London und unter allen deutschen Städten, allein von hier nach Konstantinopel und Salonichi. Die hiesige Wechselordnung gehört unter die vorzüglichsten. Ein eignes Merkantil- und Wechselgericht entscheidet die davor gehörigen Sachen. Es erhielt 1786 eine neue Einrichtung und besteht außer dem Präsidenten aus zwei Rechtsgelehrten und drei beeidigten Merkantil Beisizzern, aus den drei Klassen der Kaufleute, welche alle drei Jahr abgewechselt werden.

Der Handelsstand wird hieselbst in drei Klassen eingetheilet. 1) Die Niederleger, meist Protestanten, welche nur im Großen handeln und unter andern auch in den Steuern und Auflagen Begünstigungen genießen. 2) Die Großhändler, welche die Erlaubniß dazu erkaufen und ein Vermögen von wenigstens 30,000 fl. erweisen müssen. Zu diesen Klassen gehören auch die Bankirer. 3) Die sogenannten Kleinhändler aller Art, deren Zahl nicht bestimmt ist, und welche gewisse Waaren einzeln oder in offenen Buden verkaufen.

Die zu Wien 1703 errichtete Stadtbank ist vielmehr eine Anstalt zu Bezahlung der Schulden des Staats und zur Erhaltung seines Kredits, als daß sie unmittelbar zum Besten der Handlung diente. Sie ist niemals eine Girobank gewesen, ob sie gleich Anfangs diesen Namen führte. Ihre Verwaltung wird von der Ministerialbanko-Hofdeputation besorgt, allein die Stadt leistet die Garantie. Ihre Obligationen werden in den österreichischen Staaten sehr gesucht, da das Kapital derselben keiner Steuer unterworfen ist.

Sie giebt nur $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, welche aber durch Verpfändung ansehnlicher Staatseinkünfte an die Bank gesichert sind. Die Obligationen lauten von 5 zu 5000 fl. sie können (da man das Kapital nicht kündigen, auch keine neue darinn belegen darf) vernegoziiret werden und haben einen guten Umlauf. Es giebt auch noch andere Staatspapiere, mit welchen einiger Handel getrieben wird.

Eine Kommerzial- Leih- und Wechselbank ist 1787 von einer Gesellschaft angelegt und privilegirt worden. Ihr Reglement wird unten im Auszuge mitgetheilet werden.

Die österreichische Handlung ist durch verschiedene Traktaten erweitert worden, dahin sonderlich der mit Polen vom Jahre 1776, worinn die Durchgangszölle durch Gallizien ꝛc. bestimmt werden, der mit Rußland vom J. 1785, worinn unter andern die Einfuhr von russischem Pelzwerk, Juften und Kaviar, durch erniedrigte Zölle begünstigt wird, und die beiden mit der osmanschen Pforte, von den Jahren 1783 und 1784 gehören. Vermöge des ersten verbürgt sich die Pforte für alle von den Seeräubern im mitländischen Meere genommene kaiserliche Schiffe, und dem leztern zufolge haben die k. k. Unterthanen von aller nicht verbotenen Einfuhr- und Ausfuhrwaaren, keine Abgaben, als 3 Prozent Zoll, und erhalten zugleich dadurch völlig freie Schiffahrt auf der Donau und dem schwarzen Meere. Diese Begünstigung hat auch schon zu unmittelbaren Handelsversuchen nach der neuen russischen Stadt am Dnjepr, Cherson, Anlaß gegeben.

Die Donauschiffahrt wird durch zweierlei Klassen Schifmeister betrieben, die, welche abwärts fahren, und die, welche aufwärts nach Passau, Regensburg ꝛc. gehen. Sie stehen unter dem Oberschifamt.

Hier ist eine auf kaiserliche Kosten unterhaltene Realhandlungsakademie.

Die hiesigen Sensalen, d. i. Mäkler, werden in Börsen-Wechsel-Waaren- und orientalische Waarensensalen eingetheilet. Die Sensalenverordnung von 1783 bestimmt die Geschäfte jeder Klasse und ihrer Sensarien (Kurtage). Jeder ist verbunden ein eigenes Protokoll über geschlossene Käufe und Verkäufe zu führen, welches in streitigen Fällen vor Gericht allein Beweis macht.

Wien rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 H.

Folgende Tafel enthält die Unterabtheilung dieser und noch anderer Münzsorten.

Thal. Spezies.	Thal. Kur.	Guld.	ß.	Grosch.	Kreuz.	Grösch.	Pf.	Hell.
1	$1\frac{7}{3}$	2	16	40	120	160	480	960
	1	$1\frac{1}{2}$	12	30	90	120	360	720
		1	8	20	60	80	240	480
			1	$2\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	10	30	60
				1	3	4	12	24
					1	$1\frac{1}{3}$	4	8
						1	3	6
							1	2

Woraus sich folgende Reduktion ergiebt.

3 Speziesthaler = 4 Thaler Kur.
2 Thaler Kur. = 3 Gulden.
2 Schilling = 5 Groschen = 15 Kreuzer.
3 Kreuzer = 4 Gröschel.

Wirkliche Münzen.

1) In Golde. Kaiserl. Königl. und ungarische krennitzer Dukaten; doppelte und einfache Severinen.

2) In Silber. Neue, seit 1750 ausgeprägte Speziesthaler von 2 fl. ganze und halbe Guldenstükke; ferner 20, 17, 10, 7, 3, $1\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kreuzerstükke.

3) In Kupfer. Seit 1760 Kreuzer, Gröschel, halbe Kreuzer und Pfenninge.

Ausländische so wohl Gold- als Silbermünzen.

Seit der Verordnung von 1763 d. 17. August und von 1771 d. 26. März, sollen folgende Münzsorten in den sämtl. kaiserl. Staaten einen festgesezten Kurs haben.

1) In Golde. Französische alte doppelte und einfache Ld'or; Sonnen- und Schild Ld'or.

Spanische vierfache, doppelte, einfache und halbe Doppien.

Portugiesische fünffache, doppelte, einfache, halbe und $\frac{1}{4}$ Moed'or. Ferner doppelte, einfache, halbe viertel und achtel Testonen.

Toskanische Gigliati, und venetianische Zecchini.

Holländische Dukaten.

Bayersche, pfälz. und würtembergische Karolind'or; bayersche Max d'or und Goldgulden, wie auch Dukaten; ferner: reichsgesezmäßige Dukaten.

In Silber. Alte reichsgesezmäßige Speziesthaler; halbe oder Zweydrittelstükke, wie auch halbe und Eindrittelstükke.

Preussische Kurantthaler.

Französische alte ganze und viertel Thaler oder Louisblank; wie auch ganze, halbe und viertel Laubthaler.

Spanische Mexikanen oder Piaster.

Niederländische ganze, halbe und viertel Dukaten; ganze und halbe Patakons oder Kreuzthaler.

Toskanische ganze, halbe und viertel Piaster. Ganze, halbe und viertel Livorninen.

Venetianische Skudi della Kroze, Giustine und Silberdukaten.
Mailändische Filippi.
Mantuaner ganze und halbe Thaler.
Holländische Thaler.
Russische ganze und halbe Rubel.
Päbstliche Piaster oder Skudi Romani.
Genuesische Skudi d'Argento, oder Genovine.

Unterm 12. Januar 1786 erschien ein k. k. Münzpatent, der innländischen Goldmünzen, betreffend die Erhöhung des Zahlwerths derselben. Se. Majestät der Kaiser sagen in solchem, daß da in dem allgemeinen Handel von Europa sowohl, als besonders durch in einigen auswärtigen Staaten ergangene Münzverordnungen, das Verhältniß des Goldes gegen Silber, zu einem Werthe erhöhet worden, der denjenigen merklich übersteigt, welcher für die Goldmünzen Ihrer Staaten bestimmt ist: hätten Sie für nöthig erachtet, folgende Verfügung zu treffen.

1) Vom 12. Febr. 1786 sollten im Kurs genommen werden, nach Kaisergeld

Kaiserdukaten zu 4 fl. 30 Kreuzer (vor dieser Veränderung galten sie 4 fl. 16 kr.)

Souverain d'or zu 13 fl. 20. kr. (sonst 12 fl. 40 kr.)

Kremnitzerdukaten zu 4 fl. 30 kr. (4 fl. 18 kr.)

Leztere aber nur zu diesem Preise bis Januar 1788. Nach solcher Zeit sollte der benannte kremnitzer Dukaten, zum Unterschiede von dem kaiserlichen nicht mehr existiren; alsdann nur gedachte Dukaten als Handelswaare betrachtet, und nicht bey öffentlichen Staatskassen angenommen werden sollten.

2) Alle übrige Goldmünzen, wenn sie wichtig, sollten aber nur bis lezten Dezember 1786 bei öffentlichen Staatskassen folgendergestalt angenommen werden:

Mayländische Zechine 4 fl. 22. kr.
Mayländische neue Doppie 7 fl. 12 kr.
Florentiner Gigliate 4 fl. 22 kr.
Venetianischer Zechino 4 fl. 22 kr.

Churpfalzbayerische- und Salzburgerdukaten, 4 fl. 20 kr.
Holländ. und alle ordinäre Dukaten, 4 fl. 18 kr.
Alte französische Schildl'dor von 1726 bis 1784, 9 fl. 12 kr.
Neue Ld'or von 1785, 8 fl. 32 kr.

3) Als Pagamentgeld nach dem lezten Dezember 1786 angenommen werden in Handel: die feine Wiener Mark solcher Münze, 359 fl. 30 kr.

Einzelne Stücke, wie folget:
Mayländische neue Zechinen, 4 fl. 26 kr. 2 pf.
Mayländische neue Doppia, 7 fl. 19 kr. 2 pf.
Florentiner Gigliata, 4 fl. 26 kr. 2 pf. (ehemals 4 fl. 18 kr.)
Kurpfalzbayerische und salzburger Dukaten, 4 fl. 24 kr.
Holländische und alle ordinäre Dukaten, 4 fl. 23 kr. (ehemals 4 fl. 14 kr.)
Alte französische Ld'or von 1726 bis 1784. 9 fl. 22 kr. (vorher 8 fl. 37 kr.)
Neue von 1785, 8 fl. 47 kr.

Not. 1. Die neuen Mayländer Doppien müssen pro Dukaten 48 Gran halten.

Not. 2. Für jeden ordinären Dukaten wird abgezogen 4 kr. und so bey den Ld'or zu Dukaten berechnet 3 kr. 2 pf.

Not. 3. Die neuen französischen Ld'or müssen 2 Dukaten 17 Gran wägen.

Münzfus.

Schon im Jahre 1748 fieng man an, in den österreichischen Staaten Geld, nach dem nachher so benannten Konventionsfuße auszuprägen, da einige Jahre vorher, erst der Leipziger Fuß, mit sehr vieler Mühe zum allgemeinen Reichsfuße, von den Reichsständen genehmiget wurde. Indessen kam im Jahre 1753 zwischen Oesterreich und Bayern die Konvention, wegen des 20 Guldenfußes, den wir schon für Sachsen unter Leipzig weitläuftig aus einander gesezzet haben, zu Stande.

In der Konvention zu Wien vom 20. September 1753 ward unter andern festgesezt, daß die Mark kölnisch fein Silber, vom Thaler an bis auf den einfachen Groschen, in 20 Gulden, dem Zahlwerthe nach, ausgebracht werden sollte. Nach diesem Fuße sollten die Dukaten, deren 67 auf die Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein gehen, 4 Gulden 10 Kr. gelten. In Silber aber 10 Thaler Spezies, 20 halbe Thaler oder Gulden, und 40 halbe Gulden, aus der feinen Mark, die rohe Mark zu 13 Lt. 6 Grän fein, gemünzet werden. Dann, aus der feinen Mark 60 Kopfstükke, jedes 20 Kreuzer Werth, die rohe Mark 9 Loth 6 Grän fein; ferner $70\frac{10}{17}$ Siebenzehner, die

rohe Mark 8 Lt. 12 Grän fein; weiter 120 halbe Kopfstükke, zu 10 Kreuzer, die rohe Mark zu 8 Lt. fein; ferner 171 3/7 Siebener (zu 7 kr.) die rohe Mark 6 Loth 12 Grän fein. Endlich 400 Dreikreuzerstükke, die rohe Mark 5 Loth 9 Grän fein.

Nach dem Fuße der Dukaten gehen 67 6/7 7/1 aus der feinen Mark kölnisch, mithin die Mark fein, den Dukaten zu 10 1/8 fl. = 283 fl. 5 kr. 3 4/7 7/1 pf. Vergleicht man diesen Werth mit dem der Mark fein Silber, so erhält man die gesezmäßige Proportion des Goldes zum Silber in den österreichischen Staaten, nemlich 1 : 14 1/7 1/1 = 1 : 14, 15.

Die Souveraind'or (eine Goldmünze für die österreichischen Niederlande) deren 21 1/8 auf die kölnische Mark von 22 Karat fein gehen, und deren innern Gehalt wir hier auseinander sezen wollen.

Aus der ganz feinen Mark kommen nach dem so eben angegebenen Gehalte 22 3/2 2/2 einfache Souveraind'or, darnach ergiebt sich das

Schrot eines Souveraind'or = 230, 25;
und das Korn desselben = 219, 73.

Der Zahlwerth desselben kommt demnach auf 12 fl. 47 kr.

Seit dem lezten Münzpatente von dem 12. Januar 1786 ist das Gold um 8 Prozent erhöhet worden, mithin die Proportion nicht mehr dieselbe, die wir oben angegeben haben. Denn die Mark kölnisch fein Gold kommt jezt in Dukaten 305 fl. 44 kr. 3 pf. Folglich die jezige Proportion des Goldes zum Silber, wie 1: 15, 28.

Dies Verhältniß findet bei dem 20Guldenfuß, nach der obigen Angabe nicht statt, sondern man kann das jezzige Silbergeld in den k. Staaten so ansehen, als wenn es nach einem 21 3/5 Guldenfuß ausgebracht wäre.

Folgende Tabelle enthält den innern Gehalt der vornehmsten Gold- und Silbermünzen der k. k. Staaten, sowohl nach der vorigen als jezigen Proportion des Goldes zum Silber, nach holl. Asen berechnet.

	Asen Gold		Asen Silber	
Dukaten	71, 59		1013, 00	voriger Werth
			1093, 89	jezziger "
Souveraind'or	219, 73		3109, 18	voriger "
			3257, 47	jezziger "
Spezies Konventthlr.	34, 37	vor. W.	486, 40	
	31, 83	jezziger		
Kurantthlr.	25, 77	voriger	364, 80	
	22, 96	jezziger		
Gulden	17, 18	voriger	243, 20	
	15, 97	jezziger		
halber Gulden	8, 59	voriger	121, 60	
	7, 98	jezziger		
Korfstük (20 kr.)	5; 73	voriger	81, 06	
	5, 32	jezziger.		

Vom

Vom Gold- und Silbergewicht.

Die Eintheilung ist wie das kölnische; nur ist die Wiener Mark schwerer als jene. In Golde wird der Dukat zu 60 Mündelgewichts Grän gerechnet. $80\frac{2}{5}$ Dukaten oder 4824 Mündelgewichts Grän müssen eine Wiener Mark von 5844 Asen wiegen. S. die 1te Tabelle unter Hamburg.

Das Handelsgewicht.

Saum	Zentner	Stein	Pfund
1	$2\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$	275
	1	5	100
		1	20

Der Saum hat auch 2 Lägel Stahl à 125 Hb. folgl. 250 Hb. Stahl. S. die 2te Tabelle unter Hamburg.

Getraidemaaß.

Muth	Mezzen	Viertel	Achtel	Mässel
1	30	120	240	480
	1	4	8	16
		1	2	4
			1	2

Siehe die 3te Tabelle unter Hamburg.

Weinmaaß.

Fuder	Dreyling	Eimer	Viertel	Maaß oder Achtring	Köpfen	Seidel
1	$1\frac{1}{15}$	32	128	1280	2240	5376
	1	30	120	1200	2100	5040
		1	4	40	70	168
			1	10	$17\frac{1}{2}$	42
				1	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{5}$
					1	$2\frac{2}{5}$

Siehe über das Verhältnis mit andern die 4te Tabelle.
Ueber die Vergleichung des Ellenmaaßes mit andern s. Hamb. die 5te Tabelle.

Sachen, die gezählet werden.

1 Krech ist 400 Hb. 240 Laden oder Latten ist 1 Hb. 1 Wartel ist 45 Barchant. 1 Saum ist 22 Tuch. 1 Roll, oder Krippn Stokfisch ist 180 Fisch. 1 Zahl Plateis ist 110 Fisch.

Das Schok wird eben so eingetheilet als in Berlin.

Wien wechselt auf folgende Oerter.

Nach dem eigentlichen Konventionsfuße oder nach der Proportion des Goldes zum Silber, wie 1: 14, 15 giebt Wien an

Amsterdam. In Wechsel. 144 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. Banko.

Pari in Gelde.

In Golde 140¾ Rthlr. für 100 Thlr. Bko.
In Silber 144¾ " " 100 "

Mittel-Pari 142¾ Rthlr. für 100 Rthl. Bko.

Allein nach der Erhöhung der Goldmünzen vom Jahre 1786 ist das Pari in Gelde zwischen Wien und Amsterdam

in Golde 157⅜ Rthlr. für 100 Thlr. bko.
in Silber 144¾ " " —

Mittel-Pari 151 1/16 Rthl. für 100 Thlr. bko.

Die Wechsel werden à 4 Wochen nach Dato oder à 2 Uso geschlossen.

Augsburg und Nürnberg. In Wechsel 100 fl. w. o. m. für 100 fl. Kurant.

Nach dem Konventionsfuße ist das Gold al Pari, nemlich 100 fl. = 100 fl.

Allein nach der lezten Erhöhung des Goldes ist das Pari. In Golde

112¼ fl. für 100 fl. Konv. Kur.
in Silber 100 " 100 "

M. Pari 106¼ fl. Wiener für 100 fl. Konv. Kur. die Wechsel sind à Uso.

Bozen. In Wechsel 100 fl. w. o. m. für 100 fl. Mon. lung. Oder 97 fl. w. o. m. für 100 fl. Meßvaluta.

Pari in Gelde.

100 fl. für 100 fl. Mon. lunga.

Breslau. Nach dem 21 Guldenfus gegen den Konventionsfus ist das Pari in Gelde

95¼ Thlr. wiener Kur. für 100 Thlr. preuß. Kur.

Jezt aber

in Golde 109¼ Rthlr. für 100 Thlr. " "
in Silber 95¼ " "

Mittel-Pari 102¼ Rthl. für 100 Thlr. preuß. Kur.

in Wechsel 95 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. à Uso.

Frankfurt am Mayn. Nach dem Konventionsfuße in Golde gegen Ld'or ist das Pari

in Golde 100 Thlr. Wiener für 102 1/1 1/6 Thlr. Ld'or in Frankf.
in Silber 100 " 100 "

Mittel-Pari 100 Thlr. für 101 1/3 1/2 Thlr. Ld'or.

Nach der jezzigen Erhöhung ist das Pari

in Golde 109 1/4 Thlr. für 100 Thlr. Ld'or
in Silber 100 " 100 "

Mittel-Pari 104 5/8 Thlr. wiener Kur. für 100 Thlr. Konv. Kur.

In Wechsel 100 Thl. w. o. m. für 100 Thl.

Auf die Messe und à Uso.

Grätz und Linz. In Wechsel 100 fl. w. o. m. für 100 fl.
Kur. per le Fiere. Pari

Hamburg. In Konventionsgelde ist das Pari

in Golde 138 1/1 4/6 Thlr. wiener Kur. für 100 Thlr. bko.
in Silber 144 1/1 2/6 " " 100 " "

Mittel-Pari 141 1/1 3/6 Thlr. " 100 Thlr. bko.

Nach der erhöheten Proportion des Goldes zum Silber.

in Golde 155 1/1 4/6 Thlr. Kur. für 100 Thlr. bko.
in Silber 144 1/1 2/6 " " 100 Thlr. bko.

Mittel-Pari 150 1/1 5/6 Thlr. " 100 Thlr. bko.

In Wechsel 144 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. bko.

à 4 Wochen nach Dato oder à Uso.

Lion. In Wechsel 75 Thlr. w. o. m. für 100 Ecus de 60 sous t.

Nach der jezigen Erhöhung ist das Pari in Gelde

in Golde 76 1/1 3/6 Thlr. wiener Kur. für 100 Ecus
in Silber 75 1/1 3/6 " " 100 "

Mittel-Pari 76 Thlr. wiener Kur. für 100 Ecus.

Livorno. Nach dem Konventionsfuße ist das Pari in Gelde

in Golde 1 fl. für 63 1/1 5/6 Soldi Monet. buona.
in Silber 1 " 61 1/1 5/6 "

Mittel-Pari 1 fl. für 62 5/8 Soldi M. b.

Nach dem jezzigen erhöheten Werth

in Golde 1 fl. für 58 1/1 3/6 Soldi Mon. b.
in Silber 1 " 61 1/1 5/6 "

Mittel-Pari 1 fl. wiener Kur. für 60 3/8 Soldi M. b.

In Wechsel 1 fl. für 64 Soldi Mon. b. w. o. m.

London. Nach dem Konvent. Fuße ergiebt sich das Pari in Gelde

in Golde	8 fl.	37	Kreuzer	für 1 £.
in Silber	9 "	15	"	"	1 £.
Mittel-Pari	8 fl.	56	Kreuzer	für 1 £.

Nach der jezzigen Erhöhung

in Golde	9 fl.	16	Kreuzer	für 1 £.
in Silber	9 fl.	15	"	"	1 "
Mittel-Pari	9 fl.	15½	Kreuzer	für 1 £.

In Wechsel 8 fl. 48 Kreuzer w. o. m. für 1 £sterl.

Milano. Nach der k. k. Verordnung von 1785 für die italiän. Staaten ist der Werth eines Gulden 3 Lire 7 Soldi 6 den.

oder

1 fl. = 67½ Soldi.

In Wechsel 1 fl. für 70 Soldi correnti w. o. m.

Paris. Nach dem Konvent. Fuße ist das Pari im Gelde

in Golde	20 12/16	Kreuzer	für 1 Livr. t.
in Silber	22 12/16	"	"	1 "
Mittel-Pari	21¾	Kreuzer	für 1 Livr. t.

Nach dem jezt erhöheten Werthe der Goldmünzen

in Golde	23 5/16	Kreuzer	für 1 Livr. t.
in Silber	22 12/16	"	"	1 "
Mittel-Pari	23	Kreuzer	für 1 Livr. t.

In Wechsel 23 Kreuzer w. o. m. für 1 Livr. t.

Prag. Pari. In Wechseln 100 fl. w. o. m. für 100 fl. Kur. à Uso.

Venedig. Nach dem Konvent. Fuße ist das Pari in Gelde

in Golde	123 10/16	Thlr.	wiener Kur.	für 100 Duk. di bko.
In Silber	119 3/16	"	"	"	100
Mittel-Pari	121 12/32	Thlr.	"	"	100 Duk. di bko.

Nach dem jezzigen Werthe

in Golde	138 12/16	Thlr.	wiener Kur.	für 100 Duk. di bko.
in Silber	119 3/16	"	"	"	—
Mittel-Pari	128 3/32	Thlr.	"	für 100 Duk. di bko.

In Wechseln 124 Thlr. w. o. m. für 100 Duk. di bko.

Oder 96 fl. w. o. m. für 500 Lir. Moneta biccola.

Uso bedeutet bei den Wechseln eine Zeit von 14 Tage nach der Acceptation. In Wien sind 3 Respittage verordnet.

Siehe hierüber weitläuftiger die Wechselordnung.

Erneuertes Wechselpatent,

die

Wechselordnung für die Königlich-Böheimische, Nieder- und Inner-Oesterreichische Erbländer in sich begreifend, vom Jahre 1763.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Es ist noch von Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vaters, weiland Carl des Sechsten Kais. Maj. und Liebden seeligsten Andenkens zu nicht geringer Aufnahme des allhiesigen Handelsstands eine Wechselordnung eingeführet, und das Patent hierüber unterm 16ten Sept. 1717 kund gemacht worden; Nachdem aber im selben theils Vorfallenheiten unentschieden sind, so zu Rechtsführungen Anlaß gegeben haben, auch immittelst die Kommerzien überhaupt, und besonders die Fabriquen in Unsern Erblanden in noch mehrere Aufnahme, und Flor gekommen; Als sind Wir hierdurch bewogen worden, denen theils schon bestellten, theils zu bestellenden Wechselgerichten, auch die Besorgung der Merkantil-Rechtsanliegenheiten zuzutheilen, somit obangeführtes Wechselpatent in etwas zu vermehren, und zu erneuern; wie folget:

Wechselordnung.

Art. 1.

Von Beschreibung des Wechsels in genere, und insonderheit der Personen, welche den Wechsel traktiren.

Der Wechsel ist ein Handel, oder eine Verkehrung des Geldes, oder Geldwerths, um dasselbe in gewisser Zeit an einem anderen Ort in gedungenem Werth wiederum zu empfangen.

Der Wechsel wird traktiret, und geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen, es werden aber auch jeweilen einige Nebenpersonen beygezogen. Die Principalen sind primo der Kreditor, der das Geld auf Wechsel giebt, und hierum den Wechselbrief bekommet, welcher auch Innhaber, oder Herr des Wechselbriefs genennet wird. Sekundo der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechselbriefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmt, und davor den Wechselbrief giebt: Tertio, Derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechselbrief zieht, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechselbrief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit, und Ort zahlen solle.

Ob num wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Prokurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Korrespondent des Trassanten ist; so kann doch ein Wechsel von dem Trassanten an sich selbsten gezogen, und ein eigener Wechselbrief ausgestellet, mithin ein Wechsel zwischen zweien Personen, nemlich dem Kreditor, und Debitor geschlossen werden.

Die zum Wechsel beigezogene, oder Nebenpersonen sind der Sensal, Märkler, oder Unterhändler des Wechsels, item der Faktor, Buchhalter, und dergleichen.

Die

Die Wechselbriefe werden auch von dem Kreditore, oder Innhaber des Briefs, in zweite, dritte, und vierte Hand, zuweilen auch weiter verhandelt, welcher Handel eine Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet, und wovon hernach ein mehreres gemeldet wird.

Art. 2.

Von Beschreibung eines förmlichen Wechselbriefs, und dessen Requisitis.

Der Wechselbrief ist eine schriftliche, kurz gefaßte Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des Wechselbriefs, das auf einem Plaz empfangene Geld dem Innhaber des Wechselbriefs auf einem anderen Plaz in dem Werth nach bedungenem Wechsellauf wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden.

Primo: das Datum des Orts, wo der Wechselbrief ausgehet, mit Beirükkung des Tages, Monats, und Jahrs. Sekundo: die Verfallzeit, wenn der Wechselbrief zu bezahlen traktiret worden. Tertio: den Namen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen solle. Quarto: die Summa, und Geldsorten. Quinto: die Unterschrift dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben. Sexto: die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief zu bezahlen hat. Septimo: den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle, und Oktavo: daß darinnen, daß es ein Wechselbrief, und ob es Prima, Secunda, Tertia, oder Sola seie, ausdrüklich erwehnet werde. Es wird zwar auch Nono: zu einem förmlichen, und bündigen Wechselbrief der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, insgemein erforderet; hievon aber wird im folgenden ein mehreres gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechselbriefen beizurükken, für wessen Rechnung die Wechselsumma gezogen worden; weil man aber gemeiniglich auf den Avisobrief sich dießfalls bezieht, so hat es auch dabei sein Bewenden.

Obige Beschreibung versteht sich auf die eigentliche, und förmliche Wechselbriefe, zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern Geld für Waaren, oder anderen Geldswerth gehandelt wird, welche leztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genießt, wenn nur die übrige Requisita des Wechselbriefes beobachtet werden.

Von den unförmlichen, und also genannten Cambiis a Depositо, oder Cambiis siccis wird hinnach ein mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Art. 3.

Von denen eigenen Wechselbriefen, insonderheit deren Präsentation, Acceptation, Protestation, und Cession.

Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbsten, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erstere wird der eigene Wechselbrief genennet, der andere ein fremder, oder trassirter Wechselbrief, wovon die erstere Art gemeiniglich Sola, die andere Art aber entweder Sola, oder Prima, Secunda, Tertia, ausgestellet zu werden pflegt, welche beide Arten jedoch von einerlei Würkung sind.

Wer

Wer nun einen eigenen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, der ist, und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet wird.

Ein eigener Wechselbrief (er seie gleich annoch in des ersten Innhabers, oder Kreditoris Händen, oder einem dritten übergeben worden) hat keiner Präsentation, noch weniger Acceptation, auch, wann bei der Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation weder in jenem Falle vonnöthen, wann der Ausgeber immittelst verstorben wäre, sondern der Innhaber mag gleich nach der Verfallzeit in ermanglender Zahlung die Exekution wider den Ausgeber des Wechselbriefs, oder dessen Erben ergreifen; jedoch in dem Fall, da etwa der eigene Wechselbrief auf Ordre entweder an sich selbst, oder an seinen Faktor, oder vice versa von dem Faktor an den Principalen gestellet, und von dem Innhaber an einen dritten indossiret, oder cediret worden, dieser dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfallzeit nicht solvendo wäre, sich an den Indossenten regressiren wollte, müßte ein solcher Cessionarius des Wechselbriefes, um seinen Regreß nach Wechselbrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Art. 4.

Von denen eigenen in Loco tertio zahlbar gestellten Wechselbriefen.

Was anlanget die Wechselbriefe, welche von Personen, so in Loco Solutionis nicht wohnhaft sind, auf sich daselbst zahlbar ausgestellet werden, solle man dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn. Dahero auch jene Wechselbriefe, so auf Personen, welche weder in Loco Solutionis wohnhaft, oder daselbst anwesend sind, lauten, und keine Addressen in selben haben, von den Innhaberen mit Protest zurükgesendet werden, und die Innhabere ihren Regreß behörig zu nehmen, befugt seyn sollen, es wäre dann, daß die ausländische, oder in Loco Solutionis nicht wohnende Personen sogleich einen Acceptanten, und Zahler alldort benamseten: sollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Innhaber den Protest de non pagamento zu leviren schuldig.

Art. 5.

Von denen fremden trassirt- oder negotiirten Wechselbriefen.

Betreffend die fremde trassirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechselbriefe, die seien gleich auf ein- oder andern Ort a Vista, das ist alsobald, oder a Uso, das ist auf gewisse Täge, oder Zeit gestellet, wann die benannte Verfallzeit, und die zugelassene Respektäge verflossen, solle derjenige, so den Wechselbrief acceptiret hat (es seie gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des Wechselbriefs empfangen, oder nicht) ohne einige Exception, die habe Namen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig sein, und es also bei der gemeinen Regel: chi accetta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

Art. 6.

Von denen Personen, welche an die Wechselordnung gebunden, und dem Wechselgericht unterworfen sind.

Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, (zu verstehen von den förmlichen Wechselbriefen, dann wegen der unförm-

förmlichen wird hernach Art. 53. ein anderes geordnet) diese Ausgeber der Wechselbriefe seien gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch- oder niedern Standes, oder was Condition, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest, als die Handelsleute an diese Wechselordnung ohne Unterschied, und Exception verbunden sein, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechts durch das aufgestellte Wechselgericht wider einen sowohl, als den andern ohne allen Respekt, und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Fall, wenn der mit der Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller, und Empfanger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summarissimo Judicio Conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in Instanti für liquid erkennet werden, nach geleisteten Zahlung separatim bei diesen Wechselgericht anzubringen vorbehalten werden sollen: jedoch werden hiervon ausgeschlossen die Geistlichen, und Militares, wider welche niemals eine Wechselexekution statt hat, weilen zu keiner Zeit weder ein Geistlicher, weder ein Militaris dem Wechselgericht unterworfen seyn kann. Es werden aber unter Militarpersonen allhier nur jene verstanden, welche in Unsern würklichen Militardiensten stehen; dahero obbemelte Ausnahme weder auf Unsern Hofkriegsrath, noch das Commissariat, oder das dahin gehörige Kanzleypersonale, und Kriegsagenten, am allerwenigsten aber auf andere Officianten, obschon deren Dienstleistung das Militare betrift, sie auch sonsten der Militarjurisdiktion unterworfen sind, zu ziehen, oder auszudeuten ist. Bei dem Eingange dieses Artikuls hat es nicht die Meinung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsler, und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinari Handel, und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt, und befreiet sind, treiben möge; sondern, daß einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten seie, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren, oder zu acceptiren; da er aber solches willig thut, derselbe ihm selbst beyzumessen habe, wenn er an die Wechselordnung gebunden, und von dem Wechselgerichte in hac Causa geurtheilet, auch die schleunige Exekution auf Wechselart gegen ihn verhänget wird.

Zu welchem Ende das Militare auf allmaliges Ersuchen in Wechselrechts- und anderen Gerichtssachen ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursach, die Exekutionsassistenz, oder das Beneficium in Instanti, mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist; Wie Wir dann Unserm Hofkriegsrath diesfalls das behörige mitgegeben haben, damit diese leistende Assistenz obbemeldter maßen auf alle Weise, und ganz unweigerlich von Unserm Militari prästiret werde.

Art. 7.

Von Minderjährigen, und Weibspersonen.

Nachdem die sowohl gemeine Rechten, als Landesfürstliche Ordnungen, und Statuta mit sich bringen, daß den Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder, und Kuratoren Konsens kein Geld bei Verlust desselben gelehnet werden solle; als haben auch jedwedere Obrigkeit, und Instantien dahin zu sehen, daß den Minderjährigen nicht leicht eine Handlung, oder Wechsel verstattet werde. Wann aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das 24te Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung, oder Wechsel mit Konsens der Obrig-

keit

keit treiben, in eine Societät treten, mittelst Annehmung einer Commission, Anstossung eines Kontrakts, Ausstell- und Acceptirung eines Wechselbriefs, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That pro Maiorenni sich ausgeben würde, so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in integrum nicht zu hören seyn. Außer dem ist niemand vor vollstrekten 24 Jahren, im Fall er auch Veniam Aetatis erlanget hätte, förmlich, oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt.

Mit denen Weibspersonen, so Kaufmannschaft, oder Wechsel üben, solle es folgendermassen gehalten werden, daß, wenn eine ledige, oder auch verehligte Weibsperson, so ihre eigene Handlung hat, oder an einer Handlung einen Antheil nimmt, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgiebt, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit geschehen, dennoch wider sie nach Innhalt dieses Wechselrechts verfahren werden solle. Wie dann eine solche Negotiantin, wenn sie sich in Handelssachen für einen anderen verbürget, und als eine Schuldnerin für denselben konstituiret, darwider das Senatusconsultum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinneret, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschüzzen kann, sondern die Bezahlung vermöge gegebenen Wechselbriefs leisten muß. Im übrigen aber hat es wegen der Eheweiber der Handelsleute bey dem sein Verbleiben, was mittelst der Fallitenordnung d. d. 18. August. 1734. resolviret worden ist, daß nemlich dieselbe ihrer privilegirten weiblichen Sprüche sich zu begeben ermahnet, und die excessiven Ehepakta moderiret werden sollen.

Art. 8.

Von denen Handelssociis.

Als auch eine Zeither in denen Societäten, und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Socii, oder Gemeinere sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore, oder Anfänger der Societät, so jezuweilen schon verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Falle einer von denen Sociis abstürbe, oder in Mißkredit käme, zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe; So sollen hinführo alle, und jede sowohl hiesige, als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit gesamter Hand selbsten führen, sich samt, und sonders ohne Auslassung einiges Mitverwandtens, und zwar die dermaligen Negotianten, wenn sie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6. Wochen, die abwesenden aber innerhalb drey Monat a tempore Publicationis bei funfzig Reichsthaler ansonsten verwürkenden Pönfall namhaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, den Buchhaltern, Complimentarien, oder sonst einem anderem außer der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, damit man bei dem verordneten Wechselgericht nicht allein solche Vollmacht, und Firma vormerken, sondern auch der Sociorum, und gemeiner Namen in alldasiges Protekollum bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne,

wie

wie denn auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungsbriefen gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Dergleichen protokollirte Vollmachten, und Firmen behalten in solang ihre vollkommene Würkung, bis selbe bey dem Wechselgericht abgeschrieben werden.

Hierauf stehet dem Glaubiger oder Innhaber des Wechselbriefs frei, die Gemeinere insgesamt, oder sonders, oder aber einen für alle in solidum, zu besprechen, und zu exequiren, dergestalt, daß der in solidum besprochene Socius wider den Glaubiger des Beneficii Divisionis, daß nemlich der Glaubiger seinen Anspruch, und Forderung in all- und jede Socios theilen möchte, invito Creditore, das ist, ohne Einwilligung des Kreditoris sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Kompagnie zu leisten schuldig seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regreß bei der Kompagnie, oder Consociis pro Rato zu erholen.

Dieses verstehet sich aber auf die Kompagnieschulden, dann was für Schulden ein jeder Socius ins besondere für sich selbsten auf seinen eigenen, und nicht der Kompagnie Namen kontrahiret, und darüber auf sich allein Wechselbriefe ausstellet, hierum hat er auch ins besondere ohne Entgelt der Kompagnie zu stehen, es wäre dann, daß dieses entlehnte Geld zu gemeinschaftlichem Nuzzen verwendet worden, oder daß eine Universalkompagnie, oder Societas omnium bonorum errichtet wäre, da nemlich nicht eine gewisse Summa, sondern von jedem Socio all sein Hab, und Gut in die Kompagnie gelegt, und einverleibt wird;

In welchem Fall die Societät nicht nur für die Societätsschulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich allein ausgestellte Wechselbriefe (jedoch wenn dabei ein Dolus, oder Culpa unterlaufen, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis.

Die heimlichen Socii hingegen, welche bei einer Handelschaft keinen Namen, und nur einen gewissen Antheil des Verlustes zu tragen haben, sind in solidum zu haften nicht verbunden, wie ein- so anderes in der Fallitenordnung d. d. 18ten August 1734. mit mehreren enthalten ist.

Art. 9.

Von der Valuta, oder dem Werth eines Wechselbriefs, wie auch von der Einwendung, daß kein Geld gegeben worden, oder keine Valuta gelaufen seye.

Von der Valuta ist hieroben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerket werden solle, wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen wurde, ein solcher Brief aber von einem anderen Ort wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bei der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden, wie dann in Wechselsachen die Exceptio non numeratae pecuniae, rei non sic, sed aliter gestae, und dergleichen, die Exekution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine Jura separato libello, bey dem Wechselgericht, nach der Zeit aber allenfalls, und nach beschaffenen Dingen bei dem Revisorio in Wechselsachen via restitutionis in integrum, als remedio extraordinario

anzu-

anzubringen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte, oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte, oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe.

Wenn aber die Sache zwischen dem Ausgeber, und dem Innhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nemlich der ohne Beirükkung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Innhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre, oder Kommiß zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht gelaufenen Valuta ohngehindert der geschehenen Acceptation zu kontramandiren: solchemnach wenn über dergleichen Wechselbrief noch vor der Verfallzeit die Kontraordre originaliter beygebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht gelaufen) von dem Briefsausgeber erwiesen würde, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation entlediget seyn; In Entstehung dieses Beweises aber bleibt es dabei, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß.

Und zumalen die Valuta von dem Negotianten auf verschiedene Art, und unter anderen auch damit: Valuta vergnügt, Valuta verstanden, Valuta von ihme, Valuta gewechslet, Valuta in Rechnung, Valuta in Waaren ausgedrukt zu werden pflegt, als wird hiemit erkläret, daß alle diese Formulen eben so viel, als Valuta von ihme empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche, und die nemliche Würkung haben sollen.

Art. 10.

Von der Acceptation eines Wechselbriefs, und wie solche geschehen solle.

Alle mündliche, wie auch jene Acceptation, welche von Zurükbehaltung eines präsentirten Wechselbriefs vermuthet werden dürfte, wird für ungültig, und die schriftliche Acceptation allein für gültig gehalten, woferne dieselbe mit den nachstehenden Erfordernissen versehen ist.

Es solle nemlich der Acceptant seinen Vor- und Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben nebst dem Zunamen, und bei denen a uso, a piacere, a vista, oder gewisse Tägsicht lautenden Wechselbriefen das Datum darunter zeichnen, und alle Acceptation pure, und ohne Anhang einiger Bedingniß, oder Vorbehalts verrichtet werden, es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger beygerükten Kondition, ohne darwider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Fall es bey dieser konditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle.

Wie dann auch in dieser Begebenheit, wenn der Acceptant einen auf eine größere Summa gestellten Wechselbrief nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechselbriefs solches annähme, und nicht dargegen protestiren ließe, der Acceptant ein mehrers, als das acceptirte Quantum zu zahlen nicht gehalten ist.

Anlangend aber die von ein- und anderen bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese Litterae S. P. künftighin pro non adjectis, und darfür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ohngeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn, mithin wird dem Innhaber durch dessen Annehmung nicht präjudiciret, jedoch ist derselbe bey nicht erfolgender Bezahlung zu protestiren gehalten.

Art. 11.

Von der Präsentation, Protestation, und wenn solche geschehen solle.

Würde aber von anderen Orten ein Wechselbrief remittiret, oder anher gesandt, muß der Innhaber denselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und wann solche zu leisten absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends des Wechselbrief samt Protest bei erster Post deme zurükschikken, von welchem er ihn empfangen. Daferne aber der bezogene wegen des etwa manglenden Aviso, oder aus anderen erheblichen Ursachen den Innhaber ersuchete, bis folgenden ordinari Posttag den Wechselbrief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, zurükzuhalten, solle der Innhaber freie Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zuzuwarten: Indessen doch den Protest an gehörige Orte fortschikken.

Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protestspeesen zahlen, da aber bey solchem nächsten ordinari Posttag dennoch die Acceptation nicht würklich erfolget, muß der Innhaber den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden, ja in dem ein- und anderen Fall ist derjenige, welcher acceptiren solle, seine Resolution längsten bis 6 Stunden vor Abgang der ordinari Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen, übrig seyn möge.

Art. 12.

Von den Protestanten, und was der Notarius dabey zu beobachten habe.

Die Ursach, oder Antwort der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, solle der verordnete Notarius entweder selbsten, oder da er wegen überhäufter Geschäfte es an der Zeit nicht hat, durch einen anderen substituirten Notarium von dem Rekusanten, oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protokollum halten.

Art. 13.

Von denen Respekttägen, und derenselben Wirkung.

Wann ein Wechselbrief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respekt- oder Diskretionstäge, und nicht mehr, wann auch der Wechselbrief a doppio uso, oder weiters hinaus gesezzet ist, zu statten kommen, wann die Zahlung nicht erfolget, kann, und solle der Wechselbrief, wann solcher am dritten Respekttag Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, protestiret werden, um selbigen an seinen Ort zurükzusenden, unter welchen drei Respekttägen die Sonn- gebottene und dispensirte Feiertäge mit begriffen sind; falls aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn- gebottenen, oder dispensirten Feiertag einfallen möchte, solle weder Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Gelds gehalten, sondern beides auf den nächsten Werktag verschoben werden. Jedoch sollen diese dem Acceptanten gegönnte Respekttäge zuforderst dahin gedeutet werden, daß der Kreditor, oder Wechselbriefsinnhaber, wann er die Bezah-

zahlung ehe nicht erlangen kann, ohne seine Gefahr, und Präjudiz dem Debitori zuwarten möge;

Massen richtige Zahler bey der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigeren, noch dißfalls mit denen Respekttägen einen Mißbrauch einzuführen gedenken sollen.

Die Zurükfendung der protestirten Wechselbriefe solle an den ordinari Posttägen beobachtet werden, mit der Journaliere aber solches zu thun niemand gehalten seyn.

Art. 14.

Von der Protestationszeit.

Alle dergleichen unbezahlte Wechselbriefe sollen dannenhero in obbemeldter Zeit protestiret werden, geschähe aber die Protestation in dieser Zeit nicht, so hat der Innhaber des Wechselbriefs seinen Regreß an niemand anderem, als an dem Acceptanten zu erholen.

Art. 15.

Von denen a vista auf einen gewissen Tag gestellten, oder ohne Benennung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefen, so keinen Respekttag genießen.

Von solchen Respekttägen aber sind ausgenommen diejenige Wechselbriefe, welche a piacere, a vista, oder auf Sicht, auch nur auf so wenig Tagsicht, oder a dato, daß es nicht halb uso, id est, Sieben Täge ausmachet, oder auf einen präcise stipulirten Tag lauten, oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmet ist, desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bey welchen der Acceptant ganz keine Discretionstäge zu genießen, sondern bey der Verfallzeit des Wechselbriefes, ohne daß ihm die Sonn- oder Feiertäge zu statten kommen, auf das längste innerhalb vier und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Art. 16.

Von den Wechselbriefen, a Uso, a Dato, und derselben Respekttägen.

Wann der Wechselbrief a Uso, oder doppio Uso, oder ein halb Uso, oder so viel Zeit, oder Wochen nach dato eingerichtet ist, so hat gedachtermaßen es bei den dreien Respekttägen sein Verbleiben, und wird der halbe Uso von sieben Tägen, der einfache Uso auf vierzehn Täge, und ein halber Uso auf ein und zwanzig Täge, mit Einbegriff der Sonn- und Feiertäge gerechnet, jedoch nehmen die Respekttäge nach dem Verfalltag erst ihren Anfang, welche Verfallzeit nicht von dem Tag der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezählet werden solle.

Art. 17.

Von denen nach der Verfallzeit, und verflossenen Respekttägen eingelaufenen Briefen.

Liefen aber Wechselbriefe nach der Verfallzeit, und allbereits verstrichenen Respekttägen ein, so solle derjenige, auf den die Wechselbriefe lau-

ten, und der solche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation, gleichwie bei den Wechselbriefen a Vista zu leisten schuldig seyn; Woferne aber nur ein Theil der Respekttäge bei Einlaufung der Wechselbriefe verfallen wäre, kann sich der Acceptant der noch übrigen Respektzeit bedienen.

Art. 18.

Von denen medio Mense zahlbar gestellten Briefen.

Alle Wechselbriefe, so medio mense, als medio Januar, Febr. ꝛc. gestellet, sollen auf den funfzehenten desselben Monats verfallen seyn, dabey aber gleich bey anderen die drey Respekttäge verstattet werden, es wäre dann in dem Wechselbriefe deutlich enthalten, daß solcher präcise medio des Monats, oder ohne Respekttäge bezahlet werden solle.

Art. 19.

Von denen auf ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen.

Wenn auf einen, der allhier wohnhaft ist, trassiret wird, und vermöge Wechselbriefes die Bezahlung an einem anderen Orte zu leisten ist, wo hingegen auch, wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft sind, Rimessen, und Wechselbriefe bekommen hat, nach derer Innhalt die Zahlung allhier zu prästiren ist, da denn eines, oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben, oder Uebersendung der Wechselbriefen per ein, und das andere Ort, wo diejenigen, auf die sie lauten, wohnhaft, können prokuriret werden, darüber nur etliche Tage vorbei gehen, so solle in solchen Fällen die Verfallzeit, und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret, und geleistet werden, als wenn die Acceptation an dem Ort, wo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen, und beschehen wäre, und solle der Verfalltag von dem Dato an, wenn ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Womit es diesen Verstand hat:

1) Daß ein Innhaber einer Rimeß auf Debitores, so in anderen Orten wohnhaft, dem Trassato nicht den Originalwechselbrief, sondern nur eine gleichlautende Abschrift davon zu überschikken schuldig sei.

2) Daß der Trassatus, nebst der Acceptation auch anzumerken habe, bei wem sich der Innhaber wegen der Bezahlung anmelden solle.

3) Daß die Acceptation mit der ersten Post an den Innhaber zu überschikken seie. Erfolget die Antwort in dieser Zeit nicht, so mag der Innhaber den Wechselbrief, bis auf die folgende erste Ordinari notiren lassen.

Wenn aber auch mit selber die Acceptation nicht einlaufet, oder daß der Zahler bei der Acceptation nicht angemerket würde, solle der Protest leviret, und das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden.

Wenn aber ein allhiesiger Negotiant einem Tertio, welcher anderer Orten wohnhaft ist, einen Wechselbrief allhier zu bezahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschikken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Innhaber des Wechselbriefs mag gleichwohl jemand dazu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

Art. 20.

Von denen anderwärts nicht accepirten, oder nicht bezahlten, und mit Protest zurük gelaufenen Briefen, und derer Wirkung.

Da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Plaz ausgestellet, oder eines andern Wechsel indossiret, und hier die Valuta, oder den Werth darfür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurük kommet, so solle der Ausstellet, oder Indossent dieses Wechselbriefes in kontinenti, das ist innerhalb 24 Stunden wegen des Kapitals, Interesse, oder Rükwechsels, und anderen erweißlich verursachten Schadens, Wiedererstattung, und Bezahlung thun, und ist der Kreditor keineswegs schuldig, den Protest, und zurük gekommenen Wechselbrief auf das neue zurük zu senden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen;

Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurük kommet, und indessen daraußen an dem Orte zur Acceptation noch Hofnung gegeben würde, so solle gegen den Protest allein, nichts destoweniger der Ausgeber, oder erste Girant des Briefes, von welchem der Innhaber den Wechselbrief überkommen hat, schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes nebst dem Rükwechsel, und andern Spesen (auf daß der Kreditor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte, nicht solang von beeden Seiten blos stehe) im baarem Gelde bey dem Wechselgericht deponiren, oder durch Pfänder, und Bürgschaft seinem Kreditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechselbrief von einem andern ausgegeben, oder von mehreren giriret worden, solle dem Kreditori der Regreß bei dem Ausgeber, oder denen Giranten nach seiner Willkühr, nach mehrerer Ausweisung des Art. 25 vorbehalten seyn.

Art. 21.

Von dem Rükwechsel.

Es solle aber keinen höheren Rükwechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandlet hat, an jenem Ort, wo er ausgestellet worden, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber, oder Indossent des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bei Verkaufung des Wechsels freie Macht gegeben hätte, auf welchem leztern Fall der Wechsel, und Rükwechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers, oder Endosseurs gelaufen, gut gethan werden sollen.

Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a Drittura nicht zurük gewechslet würde, so solle der Rükwechsel über einen andern bequemen Ort passiret, und der Briefsaussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

Art. 22.

Von unterschiedlichen Schuldigkeiten, bey dem Rükwechsel.

Dem Innhaber des Wechsels solle auch bei dem Rükwechsel noch frei stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläuftigkeit überhoben seyn wollte,

wollte, von dem Traſſanten, oder Indoſſenten, ſo viel, als er davon mit dem bedungenen Aggio ausgegeben, nebſt dem Intereſſe a halb pro Cento per Meſe, ausgelegten Briefporto, und einer Proviſion, zurük zu fordern, und der Zieher, oder Indoſſent ihm ſolches zu thun gehalten ſeyn.

Art. 23.

Von den acceptirten- durch mehrere Hände gelaufenen, und nicht bezahlten Briefen.

So ein eigener, oder acceptirter Wechſelbrief auf eine gewiſſe Zeit ausgeſtellet wird, es mag ſolcher mittler Zeit in eine, oder mehr Hände gerathen, ſteht bei nicht erfolgter Zahlung dem Innhaber deſſelben frei, entweder darüber proteſtiren zu laſſen, und ſeinen Regreß an den Indoſſenten, oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines traſſirten Wechſelbriefes, durch vorgeſchriebene Zwangsmittel einzutreiben.

Art. 24.

Von der Ordnung des Regreß, bey nicht bezahlt- und proteſtirten Briefen.

Hingegen wenn Wechſelbriefe, ſo auf einen dritten lauten, von ein- und anderen indoſſiret ſind, iſt der Innhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wechſelbrief nicht an ſich löſet, ſondern proteſtiren läſſet, bei der alſo nicht erfolgten Bezahlung den Wechſelbrief ſamt dem Proteſt an den lezten Indoſſirer, von welchem er den Wechſelbrief bekommen, zurükzuſenden befugt; und wenn er von demſelben keine Befriedigung innerhalb vier und zwanzig Stunden erlanget, alsdann ſoll, und mag er an den nächſt vorhergehenden, woferne derſelbe gutes Kredits iſt, und wider ſich, der ermanglenden Zahlung halber nicht auch proteſtiren laſſen, und alſo von einem Indoſſirer zu dem anderen nach der Ordnung, wie ſie von einander geſchrieben ſtehen, bis zum Ausgeber zurük gehen, und ſtehet ihme nicht frei, dieſe Ordnung zu überſchreiten, es wäre dann, daß er eine expreſſe Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denſelben an einen anderen, als den lezten Indoſſirer zu ſenden, immaſſen anderer Geſtalt alle Indoſſenten ſowohl der Traſſirer, als ein jeglicher Indoſſirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in ſolidum auch wegen Intereſſe, Schäden, und Unkoſten verhaftet bleiben.

Wann aber ein Innhaber des Briefes ſich nach geſchehener Proteſtation an den Acceptanten dennoch vorſezlich hielte, und den Wechſelbrief nebſt Proteſt an ſeinen Mann nicht zurük ſendete, ſolle ſolches lediglich auf ſeine Gefahr geſchehen, und er hernach einigen Regreß an jemand anderen zu nehmen, weiters nicht berechtiget ſeyn.

Wie dann auch dem Principalen bei dem Mandatario die Bezahlung und alle Schadens Erſezzung zu ſuchen bevorſtehet, falls ſelber ſohne deſſen Specialordre die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, oder ſonſten dem Principalen in etwas präjudiciret hätte.

Art. 25.

Von angebotener Theilzahlung.

Da einer die völlige Summa des Wechſelbriefs acceptiret, bei der Verfallzeit aber nicht die völlige Summa des Wechſelbriefs, ſondern nur die

die Hälfte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so solle in des Innhabers Wüllkühr stehen, die anerbotene Summa anzunehmen, er muß aber auf solchem Fall wegen des Rükstandes den Wechselbrief alsogleich notiren, und vor Abgang der Post protestiren lassen, und all jenes beobachten, was wegen der Protesten verordnet worden, damit er deswegen an die Indossir- und den Trassirer der Ordnung nach sich erholen könne.

Und da er die völlige Bezahlung nicht erhielte, stehet ihme frei, den Ueberrest, und Rükstand von dem anderen durch gerichtliche Hülfe zu suchen.

Art. 26.

Von Honorirung der protestirten Wechselbriefe.

Wenn ein Wechselbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus anderen Ursachen nicht acceptiret würde, so stehet nichts destoweniger dem Trassato eben, wie einem Tertio frei per honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechselbrief zu acceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, solle der Innhaber vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per Honor di Lettera wegen des Trassanten, oder Indossenten sopra Protesta geschehen, wo sodann der Acceptant bei der Bezahlung nachmalen zu protestiren nicht schuldig ist. Facta Solutione hat er den Regreß an den, welchen er durch die Acceptation honoriret, wie auch alle diejenigen, so dem Honorato obligiret sind, dergestalt zu suchen, daß ihme zwar sich bey dem Honorato, und denen, welche demselben vorgehen, keineswegs aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welcher von ihme Honoranten das Geld empfangen, zu regressiren bevorstehet.

Im Fall einer auf erlangte Ordre eines anderen Wechselbrief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, oder solle, der Innhaber der Briefe aber solches nicht weiß, solle sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bei dem Wechselgerichts-Protokoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

Art. 27.

Wem die Verehrung der protestirten Wechselbriefe gebühre.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und derer Bezahlung gebühret erstlich, und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre dann, daß ein Tertius die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Fall diesem vor jenem der Vorzug gebühret; will der Präsentant nicht honoriren, so mag er anderwärts am Plaz nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung mit Erstattung aller Spesen, und Unkosten zu leisten, wie auch die Provision zu genießen; und wenn schon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation, und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hindan zu stehen nicht schuldig, er wolle es dann gutwillig thun.

Art. 28.

Von Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben.

Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von den Principalen keine schriftliche - beildem Wechselgericht

richt depositirte Vollmacht haben, geschehen, sollen Respektu des Principalen unkräftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn, will aber jemand die Acceptation von einer Frau, oder einem Diener ohne habender Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anderm, als von dem Acceptanten zu suchen; Und da ein Faktor für seinen Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechselbrief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten, oder dessen Ordre einrichten lassen; Würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so haftet er hierum, als Selbstschuldner, es wäre dann, der Principal wollte sich zur Schuld, freiwillig verstehen.

Art. 29.

Bedienten solle man ohne des Principalen Firma, Spezialnotiz, oder Recognition, weder Geld, noch Waaren erfolgen lassen.

Nachdem auch vielmals einer von dem andern diese, oder jene Sorte Gelds abzuwechslen, oder auch auf der Eil einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmal zugetragen hat, däß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Namen, ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Seite zu bringen, wordurch sodann die Principalen in große Irrung, Streit, und Processe mit einander verfallen, als solle man hinführo keinem einigen Bedienten ohne seines Principalen Notiz, oder Rekognition etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechslet, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun, oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn: daferne aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer er seyn mag, generaliter bestellet hat, und die Vollmacht, Namens seiner in Negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, bei dem Wechselgericht protokolliret worden ist, solle sodann der Principal für die unter seinem Namen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder, oder Waaren, ob schon keine speciale Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und Satisfaktion zu geben schuldig, und gehalten seyn.

Art. 30.

Von verjährten Wechselbriefen.

Wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angiebet, solle der Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten ließe, solle es wegen der Gültigkeit, und Würkung desselben, gleichwie mit andern Personalobligationen, und Chirographis nach Anweisung der gemeinen Rechten, und Landesgewohnheit gehalten werden.

Art. 31.

Von verlohrnen Wechselbriefen.

Würde ein acceptirter Wechselbrief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechselrecht zur Zahlung ver-

verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen genugsame Kaution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schaden, und Unkosten contra quoscunque Noth und Schadlos halte, und muß sogleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werden: Wenn aber die Acceptation in Abrede gestellet würde, stehet dem Eigenthümer eines solchen Wechselbriefs, oder dessen Mandatario bevor, die geschehene Acceptation bei dem Wechselgericht der Ordnung nach zu beweisen, und alsdann das weitere nach Wechselrecht vorzukehren.

Art. 32.

Von indossirten und girirten Wechselbriefen.

Obwohl die vielfältig girirte Wechselbriefe in etwelchen ausländischen Plätzen verbothen, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd, so sollen zwar dieselbe zu Beförderung Handels und Wandels hinführo gestattet, jedoch die Indossirung in Bianko gänzlich verbothen, mithin der Geber oder Girant eines solchen Wechselbriefs schuldig seyn, den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beisezzung des Tauf- und Zunamens, Orts, der Zeit, und der Valuta also gewiß zu stellen, als im widrigen, woferne eines von diesen Requisiten abgienge, der Giro bloß für eine gemeine Prokura geachtet, und der Wechselbrief, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effekt gehalten werden solle.

Art. 33.

Von denen vor der Verfallzeit bezahlten Wechselbriefen.

Es mag ein Wechselbrief, so direkte, und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfalltag, an welchem der Acceptant bezahlen muß, nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr: Wann aber ein Wechselbrief en Ordre gestellet ist, so mag der Bezogene, oder Acceptant ihn sowohl, als ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfallzeit an sich lösen, jedoch wird bei einem auf Ordre ausgestellten Wechselbrief, wann selber weiters giriret worden, zugleich erfordert, daß auch in dem Giro die Ordre wiederholet werde: In dessen Ermanglung kann ein- obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden.

Art. 34.

Von Acceptation eines ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentirten Briefs.

Wann ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentiret wird, solle er zwar billig acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit, und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief, oder auch der darauf gefolgte Sekunda annoch ohne Indossirung verblieben, so ist der Acceptant nicht ehe, als bis zu erfolgender Indossirung, oder anderer genugsamen Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig, jedoch sollen bei solcher Beschaffenheit bei Ausgang der Respekttäge die Gelder deponiret, oder gegen genugsame geleistete Kaution ausgefolget, und die

Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bei solcher die Zahlung entweder geforderet, oder in deren Ermanglung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

Art. 35.

Von Absendung der negotiirten, oder eingehandelten, oder anderer Orten zahlbar gestellten Briefe.

Alle auf andere Oerter allhier geschlossene, oder negotiirte Sola- oder Primawechselbriefe, welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Uso, a Vista, oder gewisse Täge Nachsicht zahlbar lauten, müssen von dem, der solche einhandlet, ohne Versäumen gleich durch die erste abgehende Post a Drittura fortgesendet, und zur Acceptation präsentiret, oder bei solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurük gesandt werden, worauf dann der Kreditor an den Ausgeber des Briefs, als Debitorem, seinen Regreß zu nehmen befugt ist, die Wechselbriefe aber, welche auf gewisse Täge, und benannte Zeit, nach, oder a Dato gestellet sind, solle man nicht schuldig seyn sofort, außer man wolle es freiwillig thun, a Drittura an den Ort, wohin solche lauten, zu schiken, sondern es mag selbige der Innhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wann solche nur bei dem stipulirten Verfalltag am traktirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefordert, oder bei deren Entstehung protestiret wird, alsdann bei vorweisenden Protest ist der Ausgeber schuldig, dem Kreditori, oder Innhaber Satisfaktion zu leisten, würde aber die nach Dato gestellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, fället die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder Ausgeber, noch Girant gehalten, darfür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

Art. 36.

Von denen auf die Messen trassirten Briefen.

Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen, und Märkte, als Leipziger, Frankfurter ꝛc. lauten, ist die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo solche zu zahlen seynd, sowohl in der Acceptation, als Zahlung, genau zu beobachten; Selbe dörfen jedoch ehe nicht, als vierzehen Täge vor solcher Messe ausgestellet werden: Indessen aber muß dem Kreditori bis dahin eine Interimsrekognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bei dem Schluß ein anderes bedungen worden. Würde die Rekognition mit dem versprochenen Wechselbrief in behöriger Zeit nicht ausgewechselt, solle dem Innhaber die schleunige Exekution ertheilet werden, welches ebenfalls zu beschehen hat, wann keine Rekognition ausgestellet worden, die Schuld jedoch in andere Wege auf Wechselart genugsam erwiesen wäre.

Art. 37.

Von den Jahrmärkten, und was in Wechselsachen dabey zu beobachten seye.

Die Wechselbriefe, welche auf einem Jahrmarkt zu bezahlen lauten, wenn solcher Jahrmarkt vier Wochen fürdauret, sollen nicht ehe, als den 8ten, und wenn der Jahrmarkt minder, als vier Wochen dauret, nicht ehe,

ehe, als den vierten Tag der erst eingetretenen Jahrmarkswoche zu acceptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren, und sich darbei, wie des Protests halber in vorhergehenden Punkten geordnet ist, zu verhalten, die acceptirten Wechselbriefe aber sollen in der lezten Woche des Markts bis lezten Posttag vor Ausgang des besagten Markts, exklusive bezahlet werden; wenn aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respektäge, weilen solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohne diß nicht zu attendiren, selbige den lezten Posttag vor Ausgang des Markts protestiren, darzu ihm die Stunden desselben Tags, von Morgen an bis zu Untergang der Sonne zu statten kommen.

Art. 38.

Von Abholung des Gelds nach der Verfallzeit.

Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bei der Verfallzeit selbsten, oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder lezte Respekttag auf einen eingehenden Sabbath- oder andern ihrer Feiertäge fället, gehalten seyn, die Bezahlung vor dem Eingang des Sabbaths- oder Feiertags, und zwar vor drei Uhr Nachmittag zu leisten, oder gegenwärtigen, daß widrigenfalls protestiret werde, und Sie auch bei hernach erfolgter Zahlung die Protestunkosten vergüten müssen. Wofern jedoch der Innhaber bis auf den ersten Werktag nach den Feiertägen die Zahlung zu fordern, oder zu protestiren freiwillig zuwarten wollte, solle ihm ein solches ohne Präjudiz thun zu können, bevorstehen.

Art. 39.

Von dem Regreß, wegen nicht empfangener Valuta, und wie sich der Briefausgeber dessentwegen erholen solle.

Wenn ein Wechsel auf andere Plätze geschlossen worden, solle es dem, der den Wechsel ausgiebt, freistehen, den Wechsel nicht ehe, als nach empfangenem Geld, oder Valuta auszustellen. Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauft hat, und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht so fort erfolget, so solle diese Schuld, wann sie auf Wechselart genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Mäkler sich verglichen haben, ohne daß dem Kaufer einige Respekttäge zu statten kommen, exequiret werden, wann gleich deßwegen kein Schein ertheilet worden wäre; wird aber ein Schein ausgestellet, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbrief an einen Dritten giriret werden.

Art. 40.

Von den Assignationen in Wechselschulden.

Assignationes anstatt baarer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemand wider Willen zugemuthet werden; Da aber der Acceptant in Loco Solutionis bei einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Innhaber des Wechselbriefs zu Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, solle der Innhaber, wenn er ein Han-

dels-

delsmann ist, zu Beförderung des Kommercii, und Erspahrung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigeren, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem zweyten und dritten Ort anzunehmen haben; Daferne er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drei Respekttägen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurükzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten.

Art. 41.

Von was Wirkung eine Assignation sey?

Obwohl bloße Anweisungen für würkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschiehet, so sollen doch allhier, um vielerlei Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bei annoch laufenden Respektägen gegebenen Assignationes, wann der Assignatarius, oder Innhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignationszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingniß über vier und zwanzig Stunden bei sich behält, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe.

Art. 42.

Von Geld- und Münzsorten, mit welchen die Wechselbriefe zu bezahlen sind.

Anlangend die Wechselzahlungen, oder Münzsorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Kurrentgeld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkaufet worden, zu vergüten sind, haben solche mit der im Lande, vermög der lezt ergangenen, oder weiters nachfolgenden Patenten gangbarer guten Münze bis auf die Siebner inklusive zu beschehen; wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geldsorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex Lege Contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wollte dann mit dem Innhaber wegen des Aggio nach dem Wechselkours sich billigmäßig vergleichen. So der Innhaber eines Wechselbriefes auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einforderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, so ist der Debitor keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bei der Verfallzeit gangbar, und gebig gewesen, auch hat der Innhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abholung sonst etwa verursachet werden dürfte.

Art. 43.

Wie es in Fallimenten mit denen in Händen habenden Effekten zu halten sey?

Weil auch der Kaufmannsstilus mit sich bringet, daß, falls einer von einem Tertio Effekten in Handen, und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er seie einheimisch oder fremd, zuförderst von demjenigen, was er in Handen hat, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Fallitments an sich zu ziehen weis, sei-

nen

nen eigenen Konto, (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperr, oder Ansaz) zu saldiren befugt seie, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.

Art. 44.

Von Kommissionswaaren.

Wie dann derjenige, so von einem andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel, und sonsten bezogen, und belästiget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten, und sonsten solche Waaren mit Arrest, oder Verboth beleget würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaß herauszugeben schuldig seyn solle.

Art. 45.

Von den Pfändern in Wechselsachen, und dem Iure Retentionis.

Ein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurük gekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von andern Kreditoribus mit keinem Arrest beleget werden können, als nur in so weit seine Prätension weniger betraget; Es solle auch der Briefsinnhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital, als Interesse, und Unkosten vollkommen vergnüget ist: wann hernach die Zeit, worauf das Pfand verszzet worden, verflossen ist, solle der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Kapitals, und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Innhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch pendente Konkursu gerichtlich zu verkaufen, und sich darvon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaß kein Verboth geschlagen ist, dem Eigenthümer und Casu Cridae ad Massam zurük geben.

Art. 46.

Von dem Vorzug der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Wie nun das privilegirte Wechselrecht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publiko so nüzlichen Wechselnegotii, die förmlichen Wechselbriefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chirographis, und andern unprivilegirten, Personalobligationen haben; als solle es dabei auch allwegs, und zwar dergestalt sein Bewenden haben, daß in den Concursibus Creditorum Cridae, und dergleichen Abhandlungen, allwo die Quaestio Prioritatis unterlaufet, die ordentliche stilisirte = über Plázze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe nach den Real, oder andern privilegirten Sprüchen das sogenannte Privilegium Personale, mithin den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis, oder Kurrentschulden zu genieſſen haben sollen. Ein gleiches Vorrecht vor denen Chirographar= oder Kurrentschulden gebühret auch jenen, obschon nur trockenen Wechselbriefen, wel=

welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturarbeiter, die leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seiden, Leder, Glas, Gold, Silber, Eisen, Messing, und anderen Metallen verfertigen, ausgestellet worden, jedoch nicht anders, als in so weit jede Fabrike, oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren, ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment fidiret haben; wie dann auch denenjenigen, welche obernannten erbländischen Fabriken, oder Manufakturarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trokkene Wechselbriefe in dem lezten Jahr vor dem Verfall kreditiret, ein gleiches Vorrecht zustehen solle; welches dann von Unsern nachgesezten Stellen, Gerichtern, und übrigen Instanzien bey jedesmaliger Vorfallenheit genau zu beobachten ist. Wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Klasse gesezte förmliche Wechselbriefe, und oberwähnte Fabriken, oder andere mit derley Privilegio Personali versehene Schuldposten zusammen austragen, so solle einem jeden die Zahlung a rata Portione beschehen.

Obiges versteht sich auf jenen Fall, wann das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben, und entäusert worden ist; da aber sothanes Geld bey ihme Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen anderen Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiziren.

Art. 47.

Von den Sensalen und Mäklern.

Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, sollen einige Mäkler, oder Sensalen von dem gesamten Handelstand aufgenommen, dem Wechselgericht ad approbandum vorgestellet, und wann selbe für tüchtig befunden worden, allda in die Pflicht genommen werden, welche für ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbrief, oder Geldverwechslung Handel treiben, noch auch in ein anderes Handlungsnegotium, es geschehe unter ihrem eigenen, oder anderen verdekten Namen, sich mischen dürfen, bey Verlust ihres Amtes, und zwey hundert Thaler Strafe, so oft sie darüber betreten werden; sobald nun ein geschworner Mäkler einen Wechsel, oder anderes Handlungsnegotium zwischen zweyen Negotianten, oder anderen Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel, oder sothanes Negotium ordentlich in sein Buch, so mit dem Wechselgerichts Insiegel authentisiret seyn muß, vormerken; wann dieses geschehen, bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und sind die Kontrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Art. 48.

Von Kompromiß in Wechselsachen.

Würden in Wechsel- oder andern Handelssachen sich einige Differenzien ereignen, ist den Kontrahenten unbenommen, entweder durch ein Kompromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläuftigkeit unpartheiische Schiedsleute erwählen, und in der Güte sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden solle, gestalten dann, da ein- oder anderer Theil in das Kompromiß nicht willigen wollte, oder sonst kein gütlicher Vergleich erfolgte, solle die Sache in Foro competenti bey dem Wechselgericht angebracht, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer

ferer Wechselordnung entschieden werden. Wofern aber einmal ein Kompromiß eingegangen, und darüber ein schriftliches Instrument errichtet worden, soll keinem Theil ohne des andern Einwilligung davon abzugehen verstattet, sondern vielmehr das Laudum abgewartet, und über den Vollzug von dem Wechselgericht die schleunige Assistenz ertheilet werden.

Art. 49.

Von dem Iure Reciproci Ratione Prioritatis in Konkurssachen.

Den Fremden solle bey den Concursibus gleiches Recht, wie den Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß Unsere Unterthanen an fremden Orten anders, als in Unsern Ländern traktiret würden, welchenfalls die Fremden Ursach haben, zufrieden zu seyn, daß sie in diesen Landen auf eben die Weise, wie Unsern Unterthanen bey ihnen geschieht, gehalten werden; dannenhero jeder Fremder, so in Konkursfällen eine Priorität verlanget, von seiner Obrigkeit eine glaubwürdige Urkunde, daß Unsere Unterthanen allda ein gleiches Vorrecht genieſſen, bey der Konkurs-Instanz einzulegen haben wird, in dessen Entstehung ein solcher saumseliger Creditor ad Classem Chirographariorum gesezzet werden solle.

Art. 50.

Von den Moratoriis, und was dabey zu beobachten.

Wir erklären uns auch hiermit gnädigst, und kraft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Präjudiz der Kreditoren, und zu Herbeybringung vollkommenen Kredits in Unsern Landen künftig kein Moratorium, längeren Stillstand, oder sogenannte Einstellung ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen Statum, oder Verzeichniß seines ganzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle ediktaliter zitiret werden sollen, oder an die, so von ihnen Kommission haben, getreulich vorgezeiget, und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eid zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium, längern Stillstand, oder Einstellung erlangen, und hernach sich äußern, daß er einen falschen Statum seiner Effekten ediret, auch von selbigen in Praeiudicium seiner Kreditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Kreditoren zu Schaden des andern unter der Hand bezahlet habe, soll er solches Schuzes, des Stillstands, oder Einstellungsbriefes ipso Facto verlustiget seyn, und sowohl wider ihn, als auch wider einen solchen Zahlungsannehmer nach den Landesgesezzen mit aller Schärfe verfahren werden.

Art. 51.

Von den Fallitis, und daß selbe kein Ius Asyli zu genieſſen haben.

Und demnach es die Erfahrenheit giebt, daß die obärirten Schuldner, Falliti, Decoctores, und andere dergleichen betrügliche Leute, ohne daß sie sich mit ihren treuherzigen Gläubigern in- oder außer Gericht gebührend abgefunden, oder in Ermanglung der Zahlung einige Versicherung von sich gegeben haben, heimlich austreten, und in geistlichen, oder anderen privilegir-

legirten Orten Schutz suchen; als wird hiemit erkläret, daß die Receptatores, Verhehler, und Beförderer dergleichen Falliten, den Creditoribus für allen Schaden zu haften, und daß obbesagte Betrüger keinen Schuz, oder Ius Asyli in Locis sacris, vel privilegiatis zu genießen haben; sondern selbe von dem Innhaber, oder Vorsteher eines Geistlichen, oder sonst privilegirten Orts zur gehörigen weltlichen Instanz unverzüglich ausgefolget, im widrigen das nöthige mit Sperrung der Temporalität, oder andern Zwangsmitteln fürgekehret werden soll.

Art. 52.

Von den Votis Majoribus, in Konkurssachen.

Nächst dem sollen bey Fallimenten, und Konkursen die versammlete Creditores (die Hypothecarios mit einem Pignore practorio versehene, oder sonst privilegirte Glaubiger ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypotheken, oder Pignoris praetorii den Vorzug haben) nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Konkurs zu fordern hat, und wo der mehrere Theil der Chirographariorum von der ganzen Masse einig, solle derselben Resolution, und Schluß ungehindert des Widerspruchs des übrigen kleinern Theils gelten, und exequiret werden.

Art. 53.

Von den unförmlichen Wechselbriefen, Cambiis a Deposito, und Cambiis siccis.

Bishero ist von den förmlichen Wechseln gehandelt worden; Belangend nun die unförmliche, nemlich diejenige, welchen Eingangs erwähnte Hauptrequisita abgehen, in specie die sogenannte Cambia a Deposito, Cambia sicca, oder trokkene Wechsel, welche veram causam debendi von Waaren, oder anderen Effetti desumiren, jedoch gleichwohl auch im Geldgeben beruhen, nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo die Waaren, andere Effetti, oder das Geld gegeben worden, in dem paktirten Quanto zu bezahlen sind, so wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechsels laufet, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuldschein, oder Waarenkonto, um das Kapital samt dem heimlich bedungenen Interesse, oder Zuschlag in einer gewissen Zeit in ipso Loco Contractus abzuführen.

Nun wollen wir diesem trokkenen Wechsel dasjenige Privilegium, welches wir den förmlichen Wechselbriefen hier oben beygeleget, nämlich den Vorzug in Concursu Creditorum vor den Chirographis, oder gemeinen Schuldverschreibungen keineswegs eingeraumet haben, nur allein jene ausgenommen, von welchen der Artikel 46 Meldung machet.

Weil jedoch diese unförmliche Art zu wechseln im mehrern Theil Deutschlands im Gebrauth ist, auch hier im Land im Schwung geht, als sollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermalen, jedoch nur cum Privilegio Fori Cambialis, und paratae Executionis gelten, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder von einem Kaufmann an jemand, der kein Kaufmann ist, mit oder ohne Ordre ausgestellet, oder auch nur von einem Kaufmann zum Favor eines Kauf- oder Handelsmanns acceptiret worden, ob gleich der Ausstellet kein Kauf- oder Handelsmann wäre.

Daher

Daher folget, daß, wenn ein anderer, der keine Kaufmannschaft, oder Wechselbank führet, einen solchen trokkenen Wechselbrief an einen Kaufmann, oder andern um baar Geld ausgiebt, und die Bezahlung in Termino nicht beschiehet, ein solcher Schuldner nicht bey dem Wechselgericht, sondern bey seiner behörigen Ordinari-Instanz hierum besprochen, und per ordinarios Gradus Executionis zur Zahlung angehalten werden müsse, es wäre denn Sache, daß selber sich dem Wechselgericht dißfalls unterworfen, und anmit seiner Ordinari Instanz begeben hätte, in welchem Fall er bey dem Wechselgericht pro illo casu speciali Red und Antwort zu geben, und ihm ein solches selbsten zuzuschreiben hat, daß er sich seines Fori ordinarii per Expressum begeben.

Da er aber einige in Rechten sonsten gegründete Exceptiones gegen den ausgestellten Wechselbrief hätte, so kann er sich durch Niederlegung der Schuld von der Schärfe des Wechselgerichts befreyen, und hiernächst bey dem Wechselgericht die etwa habende Exceptionen vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Kreditor, oder Wechselnehmer in Id, quod aut Partis, aut Publici interest, zu kondemniren; beweiset er aber solche nicht, so ist er dem Creditori Schaden, und Unkosten zu ersezzen schuldig. Wann nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein Negotium treibet, gegen baar Geld einen unterworfenen Wechselbrief von sich giebt, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre gestellet, und wenn auch die Ordre mit eingerükket wäre, solche nur als eine gemeine Cession angesehen werden; wie dann auch alle unterworfene Wechselbriefe in den Cridae oder ediktalischen Handlungen anders nicht, als eine gemeine Schuldverschreibung anzusehen, und zu klassificiren sind;

Nachdem aber nicht alle, so keine Kaufleute, oder Wechsler sind, nicht einmal wegen förmlicher Wechselbriefe bey dem Wechsel- und Merkantilgericht besprochen werden können, wovon in den vorigen Artikeln Erwähnung geschehen, so verstehet sich von selbsten, daß selbe sich auch niemal dem Wechsel- und Merkantilgericht gültig unterwerfen können, sondern sie müssen allein bey ihrer Ordinari-Instanz belanget werden.

Es soll auch denen, so sich dem Wechsel- und Merkantilgericht unterwerfen können, ein solches nicht anders, als gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren, oder andere Zuschläge verstattet seyn, also zwar, daß auch eine dem zuwider beschehende Ausstellung mit Unterwerfung, niemal zu dem Wechselgericht gezogen, sondern nur als eine andere gemeine Forderung bey des Ausstellers Ordinari-Instanz solle können angeklaget werden.

Hievon wollen Wir allein ausgenommen haben, die Professionisten, und Handwerker, als welchen Wir in alle Wege verstatten, daß Sie auch, um Materialien, und Waaren, so sie zu ihrer Fabrikatur gebrauchen, Wechselbriefe ausstellen, sich dem Wechselgericht unterwerfen, und sodann allda belanget werden können.

Wo übrigens es bey dem sein Verbleiben hat, daß es verbothen sey, in einem nemlichen Wechselbrief Geld, und andere Sachen zu vermischen, auch niemal mehr, oder was anders, als gegeben worden, anzusetzen, oder aber wegen eines auf Waaren, und Geld zugleich geschlossenen Kontrakts, zwey Wechselbriefe sive sub veris, sive sub fictis Nominibus auszustellen, wie ein solches in dem Patent d. d. 26 April 1751 mit mehrern enthalten ist.

54. Besonderer Artikel für den Wiener-Plaz.

Von der Acceptation, und Verfallzeit der venediger Briefe.

Demnach auch wegen der venediger-Usobriefe üblich gewesen, daß solche nicht den ersten Posttag nach deren Einlangen, sondern, wenn sie am Samstag ankommen, erst den nächst darauf folgenden Freytag, wenn sie aber am Mittwoche einlaufen, den nächst künftigen Dienstag zur Acceptation präsentiret worden; als solle es zwar bey sothaner Gewohnheit sein nochmaliges Verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung haben: daß die Bezahlung dieser aus Venedig kommenden Wechselbriefe, wenn sie am Samstag, oder Mittwoch verfallen, den Freytag, oder Dienstag vorher geleistet, widrigens aber auf den folgenden Samstag, oder Mittwoch protestiret werden solle: Wann aber auf den Freytag, oder Samstag, ingleichen wann auf den Dienstag, oder Mittwoch ein gebotener, oder dispensirter Feyertag einfiele, so soll den nächst vorhergehenden Werktag die Zahlung, widrigens die Protestation geschehen, damit derjenige, so Venedigerwechsel einzuziehen hat, nicht allzulang in Erwartung, und Ungewißheit der Bezahlung zu stehen gemüßiget seyn möge; Mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit aber hat es bey dem ordinari Stylo, und Herkommen sein Verbleiben.

Auszug

aus der allgemeinen Konkursordnung für Böhmen und die österreichischen Staaten in Deutschland, vom Jahre 1782.

§. 11.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen; darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfaßt, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikazion eingelegt werden.

§. 12.

Ueber jede solche Anmeldung ist wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht nur allein die Richtigkeit seiner Foderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden begehret, zu erweisen und auszuführen.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu sezzen, a) welche ihr eigenthümliches, bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröfneten Konkurses in der Masse noch unverwendet gefunden worden ist, zurükfodern; b) jene, welche nach eröfnetem Konkurse für die Masse daselbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens.

§. 15.

In die erste Klasse sind zu sezzen jene, welchen hiemit ein vorzügliches Recht ertheilt wird: a) die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten, b) die erforderlichen Trauerunkosten doch nur in dem Falle, wenn der verschuldete vor der Eröfnung des Konkurses gestorben ist, c) die Hausgenossen, welche um Kost oder Lohn, oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von dreien Jahren her rükständigen Liedlohn, von der Eröfnung des Konkurses zurükzurechnen, d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an dem Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzneien zu fodern haben, e) die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre, vom Tage des eröfneten Konkurses zurükzunehmen.

§. 17.

In die andere Klasse sind jene zu sezzen, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgab der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungspatente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst von dreien Jahren her, vom Tage des eröfneten Konkurses zurükzurechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesezzet eingeklogt worden, so hätten sowohl jene, welche von dreien Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurükzurechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurse verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu geniessen.

§. 19.

In die dritte Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeingläubigern hiemit ein Vorrecht ertheilet wird, nämlich a) die Pupillen und jene, die den Pupillen in den Gesezzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedekt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war, b) der Fiskus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat, c) die förmlichen Wechselbriefe, d) jene, obschon nur trökene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Golde und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente geborget haben. Wie dann auch diejenigen, welche den obengenannten erbländischen Fabriken oder Manufakturarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trokene Wechselbriefe in dem lezten Jahre vor dem Verfalle geborget haben, e) das Eheweib des verschuldeten in Rükficht des wirklich zugebrachten, und einsweilen nicht etwa zurükgestellten Heyrathguts, wie auch in Rükficht der verschriebenen Wiederlage, soweit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathguts nicht überschreitet, falls diese Foderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrechte bedekket sind. Und haben alle in diese Klasse gesezte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erkleklich wäre,

sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genieſsen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Foderungen zu empfangen.

§. 20.

Im Betreff der Zinsen, die von den in dieser dritten Klasse gesezten Posten ausständig sind, soll eben jenes beobachtet werden, was oben im 18 §. von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu sezzen der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fodert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Foderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem 18 §. von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigelegt worden ist, und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröfnetem Konkurse die Interessen fortlaufen; es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Foderungen verwendet haben.

§. 27.

Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Foderungen gleiches Recht, wie den Innländern ertheilt werden; es wäre dann, daß die Foderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, wo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (Ius Reciprocum) genau zu beobachten ist.

§. 28.

Wider den in Betref der Richtigkeit der Foderung geschöpften Spruch steht dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine oder der andere beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Appellation offen; wider die Klassifikazion aber soll nicht appellirt werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesezt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikazion vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 39.

Was weder bei der ersten, noch bei einer zweiten Feilbietung wenigstens um die Schäzzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikazion, und ausgetragenem Vorrechte aufbewahrt werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allenfällige Schuldenscheine und Foderungen der Masse — wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen wollten — den Meistbietenden, ohne auf eine Schäzzung zu sehen, verkauft werden.

§. 41.

Sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle

ohne

ohne weiters, im zweiten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Beilagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebührt, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich, abgefertiget werden.

§. 42.

Jedem Gläubiger steht frei, die Vertheilung bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allenfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

Reglement

der kaiserlich königlichen oktroirten Kommerzial- Leih- und Wechselbank in Wien.

Art. I.

Wird bey dem jezzigen und künftigen Fond, so wie überhaupt bey allen Zahlungen, die an die Bank und von derselben an andere geschehen, der Maasstab stets im Silber, und zwar nach dem k. k. erbländischen Silbermünzfus, wo die feine Mark zu 24 fl. die Köllner zu 20 fl. und der nach dem Konventionsfus in Schrot und Korn ausgemünzte Speziesthaler, zu 2 fl. gerechnet wird, zur unveränderlichen Richtschnur festgesezt, was auch immer für Abänderungen in dem Werth des Silbers durch Gesezze oder durch andere Ursachen geschehen mögen.

Art. II.

Es werden dahero alle Bank- Haupt- und übrige Rechnungsbücher, nach diesem Fus, und wo der Gulden zu 60 kr. gerechnet wird, geführt werden.

Art. III.

Alle Zahlungen in Gold, die nach dem in den k. k. Patenten bestimmten Werth, sowohl an die Bank als von derselben an andere geschehen, werden sogleich nach diesem Fus in Silbermünze, das ist, in Gulden reduzirt.

Art. IV.

An dieser Bank können dem Oktroi, und der unterm heutigen Dato errichteten Konvention, und den in dieser enthaltenen Bedingungen gemäß, sowohl Innländer als Ausländer, entweder als Aktionäre Theil nehmen, oder sich als bloße Darleiher interessiren, auch Gold und Silber im Gewichte, und Pretiosa, so wie Gelder von allen Sorten in Depositum geben.

Art. V.

Wer gegen Aktien Gelder in die Bank giebt, oder künftig durch Kauf- oder durch andere rechtmässige Erwerbungswege, Eigenthümer davon wird, ist unter keiner andern Bedingung Theilnehmer an der Bank, als es in der Konvenzion vorgeschrieben worden.

Art. VI.

Wer Geld, Gold, Silber und Pretiosa bey der Bank depositirt, bekömmt darüber ein, von einem Oberdirektor und 3 Unterdirektoren unterschriebenes Rezepisse, worinnen die Bedingnisse, unter welchen das Depositum in die Bank gegeben wird, angemerkt sind. Diese Rezepisse aber, werden unter der Dafürhaftung der Ober- und Unterdirektion in solidum nicht eher von der oktroirten Bank ausgegeben werden, bis nicht zuerst die Bank die darinn benannten Depositа in Verwahrung gebracht hat.

Art. VII.

Eben so wird auch kein Bankowechsel, welche jederzeit von einem Oberdirektor und den drey Unterdirektoren unterschrieben werden müssen, unter der Dafürhaftung der Ober- und Unterdirektion in solidum, von der oktroirten Bank ausgegeben, bis nicht die Valuta oder Effekten dafür, in der Bank vorhanden sind. Diese Bankowechsel sollen also lauten.

fl. — wiener Kurant.

No. Wechsel der k. k. oktroirten Kommmerzial- Leih- und Wechselbank.

Für empfangene Valuta von Gulden, wiener Währung, schreibe Gulden, welche Summa die k. k. oktroirte Bank in Wien, auf Verlangen an N. N. oder Innhaber zu aller Zeit zahlet.

Oberdirektion
N. N.
(L.S.)
Unterdirektion
N.N.N.N.N.N.

— fl. wiener Kurant.

Art. VIII.

Da die Bank dem 9 §. des Oktroi zu Folge beflissen seyn soll und wird, auch den Güterbesizzern in hiesigen k. k. Erbstaaten auf Landgüter und andere Realitäten durch sie selbst öffentlich bekannt zu machende Anleihen Gelder zu verschaffen, und vorzuschießen, und die Unterdirektion nach Innhalt der Konvention hierinn die vorläufige Untersuchung hat; so haben sich alle diejenigen, die auf Landgüter oder andere Realitäten Gelder verlangen, zuerst mit ihren legalen Papieren an die Unterdirektion zu wenden, die solche mit Zuziehung des von der Bank anzunehmenden Rechtsgelehrten vorher untersuchen, und im Fall die nöthigen Requisita und Sicherheit des aufzunehmenden Kapitals von Seiten desjenigen, der solches aufnehmen will, vorhanden sind, alsdann sogleich darüber den Vortrag an die Oberdirektion zu weiterer Maasnehmung machen wird.

Art. IX.

Damit aber jeder Geldnehmer gleich im voraus weiß, unter welchen Umständen die Bank Geld ausleihet; so werden hier nur in der Kürze folgende Punkte berührt, ohne welche nie Gelder von derselben als Darleben auf Interessen ausgegeben oder negotiirt werden. Die Hauptpunkte sind folgende.

a) Beybringung des zuverläßigen Werthes der Realität;
b) Ist zu beweisen, daß der Geldsucher ein vollkommenes Eigenthum über die zum Unterpfand zu verschreibende Güter oder Realitäten habe, und wenn dieselben mit einem Fideikommiß und Majorat beschwert sind, der Besizzer derselben, den k. k. allerhöchsten Patenten zu Folge, die Erlaubniß habe, Gelder darauf aufzunehmen.

c) Ob

e) Ob endlich durch Tabularextrakte, Schäzzung, Rektifikation oder andere Mittel der legale Werth auf diejenige Art, wie es die Ober- und Unterdirektion dem §. 38. der Konvention zu Folge, der Sicherheit der Bank angemessen finden wird, dargethan worden, und daher die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ mit genugsamer Sicherheit darauf furnirt werden können.

Art. X.

Diese durch die Bank zu negotiirende Anleihen geschehen zu Folge des Oktroi §. 10. in den deutschen Erbstaaten zu 4 Prozent, und in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien mit 5 Prozent; und die darüber en faveur der Bank auszustellende Hauptobligation, wird mit den gehörigen Formalitäten auf Kosten der Geldsucher ausgefertiget, bey der Landtafel gehörig intabulirt, und die Obligation nebst der Intabulation, bey der Bank deposirt, und unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirektion gehalten, und unter deren Dafürhaftung in solidum, nicht eher wieder an den Ausseller ausgeliefert, bis das ganze Kapital nebst allen Interessen, den Theilnehmern durch diese Kommerzial- Leih- und Wechselbank zurück bezahlt worden ist; jedoch können wegen der bey dieser oktroirten Kommerzialbank einmal zur allgemeinen öffentlichen Sicherheit eingeführten strikten Ordnung, diese Gattungen von Geldnegotiationen für keine andere Provinzen der hiesigen Monarchie eher besorgt und geöfnet werden, bis nicht daselbst vorher die nämlichen Einrichtungen mit den Landtafeln und Intabulirungsfus auf d'ejenige Art, wie es in den deutschen Erbstaaten und in den Königreichen Galizien und Lodomerien geschehen ist, getroffen worden.

Art. XI.

Für jede Geldnegotiation von dieser Art wird ein besonderes Hauptbuch gehalten, worinn die ausgestellten Hauptobligationen, der Debitorum Namen und die Intabulation eingetragen werden. In eben diesem Buch werden zugleich die kraft der Hauptobligation ausgegebenen kleinen Erlagsscheine oder Obligationen, jede von 1000 fl. mit den laufenden Numern angemerkt und die Kupons zur Erhebung der halbjährigen Interessen mit der nämlichen Numer, wie die Erlagsscheine beigefügt. Wer sich nun bey einer von diesen Arten von Geldnegotiationen wirklich interessirt, der kann sich dißfalls bey der Unterdirektion melden, wo ihm sodann aus dem Hauptprotokoll von der vorhandenen Hypothek nähere Auskunft gegeben, und die auf diese sich gründende bey der Ober- und Unterdirektion depositirte Hauptobligation vorgezeigt werden wird. Die ganze Verfahrungsart und Einrichtung aber selbst, wird bey jedem vorkommenden Falle, einige Zeit vorher näher detaillirt und öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Indes geschieht jedes Anlehen von dieser Art auf nicht weniger als 10 Jahre, und nach Verlauf dieser Zeit, wird $\frac{1}{10}$ jährlich von dem Kapital wieder abgetragen.

Art. XII.

Da diese Geldnegotiationen durch die oktroirte Bank geschehen; so wird ein für allemal Wien, sowohl zur Empfangnehmung des Anlehens, als auch zu Wiederbezahlung desselben, nebst den Interessen, hiemit festgesezt.

Art. XIII.

Für die, wegen des von der oktroirten Bank negoziirten Kapitals zu bezahlende Provision, werden den Umständen und der Lage nach, für jede Geld-

Geldnegoziazion höchstens 3 Prozent ein für allemal, und für die Auszahlung der Interessen, höchstens ein Prozent jährlich, welche sämtlich der Debitor zu bezahlen hat, zur unveränderlichen Richtschnur festgesezt.

Wenn daher das Kapital 100,000 fl. stark ist, so wird höchstens 3000 fl. Provision, und wenn die Interessen von diesem Kapital jährlich 4000 fl. betragen, für die Bemühung, die Interessenkupons halbjährig auszuzahlen, höchstens 1 Prozent Provision, das ist, 20 fl. halbjährig, an die Bank bezahlt.

Art. XIV.

Wann diese oktroirte Kommerzialbank das del eredere oder die Kaution wegen Bezahlung der Interessen, Remittirung der Gelder und Erfüllung der übrigen Bedingungen, in der Folge übernehmen sollte, so wird das, was dafür, und für die Güteradministration, im Falle sie solche etwa künftig dabey übernehmen würde, zu bezahlen kömmt, mit dem Geldnehmer durch förmliche Kontrakte näher bestimmt werden.

Art. XV.

Im Fall diese oktroirte Kommerzialbank in der Zeitfolge auf Rentes viagères oder Tontinen, Negoziazionen eröfnen wird, so sollen die dißfalls angewiesene und verschriebene Hypotheken oder Realitäten ebenfalls in ein besonderes Hauptprotokoll eingetragen -- und die hierüber gesez- und ordnungsmäßig ausgestellte schriftliche Versicherung auf gleiche Art, wie in dem 10 Art. bestimmt worden, unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirektion gehalten, die Art und Weise aber jederzeit 6 Monate vorher, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. XVI.

Sollen nach den Beispielen der Londoner, Amsterdammer und anderer europäischen Banken, auch bey dieser Kommerzial, Leih- und Wechselbank die Anstalten getroffen werden, daß alle kommerzirende und andere Personen, welche der bessern Bequemlichkeit und Sicherheit wegen, ihre Kassen bey der Bank halten, und ihre Zahlungen durch dieselbe machen wollen, dazu Gelegenheit finden. Wer daher ein Folium, auf welches nur 30 Posten geschrieben werden können, in dieser Kommerzialbank erhalten will, der hat

1) seine Gelder an den Hauptkassier der Bank einzuliefern, worüber er ein, von einem Oberdirektor und dreyen Unterdirektoren unterschriebenes Rezepisse erhält.
2) Hat derselbe sich zur nämlichen Zeit bey dem Hauptprotokollisten und Buchhalter zu melden, wo in seiner Gegenwart der erste dieses sogleich ad Protocollum nimmt, und der zweite ein Folium für den Geldeinbringer in dem Generalbanko-Hauptbuch eröfnet. So wie dieses geschehen ist, so wird dieses nämliche Rezepisse von beiden kontrasignirt, und darunter der Vor- und Zunahme des Geldeinbringers nebst derjenigen Summe, so demselben auf seinem Folio gut geschrieben worden, angemerkt.

Art. XVII.

Wenn nun einem auf seinem Folio, welches im Rezepisse benannt ist, eine Summe gutgeschrieben worden, so kann er gleich den folgenden Tag darauf nach seinem Belieben durch Assignationen darüber disponiren, und dieses in so lange, als er Gelder bey der Bank auf seinem Folio stehen hat.

hat. Die darüber auszustellende Assignationen werden von der oktroirten Bank an jeden der ein Folium hat, gedrukt geliefert werden.

Art. XVIII.

Hat der Innhaber einer solchen Assignation, der das Geld empfangen soll, sich in den bey dieser Kommerzialbank zu den Geschäften bestimmten und festgesezten Stunden, zuerst bey dem Hauptprotokollisten, und dann bey dem Hauptbuchhalter zu melden, damit die gehörige Notirung geschehen kann; von diesem aber an den Kassier zu geben, welcher ihm alsogleich gegen Ablieferung der Assignation, die assignirte Summe auszahlt. Doch müssen diese Assignationen zu Vermeidung aller Unordnung, längstens bis 6 Uhr des folgenden Tages auf dem Abend, bey der Bank zur Auszahlung eingebracht werden.

Art. XIX.

Ueber die Auszahlung dieser assignirten Gelder, werden von der Bank keine besondern Quittungen verlangt, sondern der Kassier zahlt bey Präsentation an den Bringer der Assignation, gegen Empfangnehmung derselben, die assignirte Summe aus.

Art. XX.

Wenn jemand einem andern, der ebenfalls ein Folium in dieser oktroirten Kommerzialbank hat, eine Anweisung auf sein Folium giebt, und die assignirte Summe diesem ab, und jenem zugeschrieben wird; so werden zwar die Assignationen an die Bank zur bestimmten Zeit eingeliefert, darüber aber von ihr keine weitere Rezepisse ertheilt, sondern es hat derjenige Theil, dem etwas auf sein Folium zugeschrieben wird, sich den folgenden Tag zwischen 9 und 10 Uhr (welche Stunde zum Nachfragen bey der Unterdirektion in allen Fällen bestimmt ist,) bey dem Hauptbuchhalter der Bank zu melden, um von der Zuschreibung versichert zu werden.

Art. XXI.

Wer ein Folium in der Bank nehmen will, zahlt für die erste Eröffnung 25 fl. in der Folge aber, für jedes Folium, auf welches jederzeit wie Art. 16 angemerkt worden ist, 30 Posten gesezt werden, 5 fl.

Art. XXII.

Wer von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf gut hat, der erlegt wegen seines Versehens 3 Prozent der zu viel assignirten Summe, an die Armenkasse der Bank, auch darf eine jede Assignation an die Bank nicht mehr als einen Posten jedesmal zur Auszahlung in sich fassen.

Art. XXIII.

Da diese oktroirte Kommerzial- Leih- und Wechselbank zur Aufnahme des Fabrik- und Kommerzwesens, vorzüglich beflissen seyn wird, den Fabrikanten und Fabriken-Unternehmern Gelder, sowohl in großen als kleinen Summen, nach dem Verhältniß des wahren Werthes, auf ihre dem Verderben nicht unterworfene Waaren, und zwar ohne jemals von ihnen einige Provision zu nehmen, vorzuschießen; so haben diejenigen Fabrikanten und Fabrikenunternehmer, welche bey dieser Bank Gelder aufnehmen wollen, sich vermittelst einer Nota, worinn ihre Waaren, auf welche sie Geld suchen, nebst dem Preiß derselben angemerkt, und ihre Unterschrift beigefügt ist, an die Unterdirektion zu wenden, welche ihnen nach vorher veranstalteter Untersuchung der Fabrikaten in dem Generalwaarendepositorio, wenn die-

selben gut befunden worden, den folgenden Tag darauf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ von dem wahren Werth gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung, in welcher die verpfändete Waaren nebst der darauf vorgestrekten Summe angemerkt sind, auszahlen lassen wird. Damit aber auch

Art. XXIV.

Die Geldempfänger wegen ihrer eingesezten Waaren etwas schriftliches in Händen haben, so wird auf die von denenselben der Unterdirektion übergebene Note, die von der Bank ihnen vorgestrekte Summe nebst dem Unterpfand, worauf dieselbe gegeben worden, angemerkt, und diese Note denenselben wieder zurück gegeben werden.

Art. XXV.

Unter den Art. 23 vorausgesezten Bedingungen, können nun die Fabrikanten ihre Fabrikaten bey dieser oktroirten Kommerzial- Leih- und Wechselbank

a) entweder blos auf eine bestimmte Zeit versezzen, und nach Ablauf derselben, gegen Erlegung des darauf gemachten Vorschusses wieder zurük nehmen, oder zu noch größerer Erleichterung

b) solche der Bank gegen einen darauf gemachten Vorschuß unter der Bedingung überlassen, daß solche von derselben in einer gewissen Zeit verkauft, und ihnen, nämlich denen Fabrikanten, der Ueberschuß davon sodann herausgegeben werde.

Im ersten Falle, das ist: wenn die Bank auf eine bestimmte Zeit, die regulariter auf 1. 2 oder 3 Monate festgesezt ist, und welche ohne vorher gegangene Prolongation vor Ablauf derselben nicht überschritten werden darf, Geld auf Waaren unter der Bedingnng: daß solche blos auf eine gewisse Zeit versezzet, und nach Ablauf derselben, wieder herausgenommen werden, vorschießt, hat der Fabrikant und Fabrikenunternehmer $\frac{1}{2}$ Prozent per Monat Interessen und für Magazinsmiethe $\frac{1}{4}$ Prozent für drey Monate und darunter, ohne einige Provision, wie bereits Art. 23 erwähnt worden ist, zu bezahlen.

Im zweiten Falle, wo nämlich die Fabrikanten und Fabrikenunternehmer auf ihre Fabrikaten unter der Bedingung, daß solche der Bank zum Verkauf überlassen werden sollen, Gelder erhalten, und mit denselben über den Preiß einig werden, werden die Fabrikaten in dem allgemeinen Waarendepositorio zum Verkauf niedergelegt, und wenn sie in der Zeit, auf welche die $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ vorgeschossen worden, verkauft werden; so wird das übrige $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ von dem gemachten Preiß ohne einigen Abzug von Lagermiethe, mit Zurüknehmung der ausgestellten Schuldverschreibung, gegen Quittung hinausgegeben, und es haben die Einbringer solcher Waaren, sich nicht weiter darum zu bekümmern, ob und auf welche Art die oktroirte Bank, es sey auf Kredit oder ohne Kredit, dieselbe verkauft oder abgesezt habe? sondern, wie erst angemerkt worden ist, alsogleich ihr respec. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ gegen Quittung zu empfangen.

Art. XXVI.

Werden hingegen diese in dem Waarendepositorio der Bank aufbewahrte Waaren in der bestimmten Zeit nicht verkauft, so wird dieses den Eigenthümern avertirt, wo sie solche sodann gegen Erlegung der vorgeschossenen Summe und $\frac{1}{4}$ Prozent Lagermiethe, falls keine Prolongation gesucht, und zugestanden worden, zurüknehmen. Indessen wird, wie bereits schon erwähnt

wähnt worden ist, in den erst angeführten Fällen den Fabrikanten und Fabrikenunternehmern nie einige Provision von der Bank abgefordert werden.

Art. XXVII.

Auf gleiche Art, jedoch mit Bezahlung einer sehr billigen, und den Umständen angemessenen Provision und Lagermiethe, wird diese Kommerzial-Leih- und Wechselbank auf alle Sorten von Handlungswaaren, so wie auf voluminöse Waaren, als Wolle, Baumwolle und andere Produkte, die dem Verderben nicht unterworfen sind, auf Eisen und Kupfer, u. dgl. wenn Fälle vorkommen, und die Bank ihre eigene Magazine in den Vorstädten errichtet hat, oder aber die Eigenthümer ihre Waaren in solchen Orten aufbewahren, wo die Bank genugsam gesichert ist, Gelder vorschiessen, und dafür $\frac{1}{2}$ Prozent per Monat Interesse verlangen; jedoch haben die Eigenthümer in dem ersten Falle wegen der Lagermiethe und Provision mit der Bank erst näher überein zu kommen.

Art. XXVIII.

Endlich wird diese oktroirte Kommerzial-Leih- und Wechselbank dem ihr allergnädigst ertheilten Privilegio zu Folge, auch auf Gold, Silber und andere Pretiosa, jedoch auf keine Post weniger als 1000 fl. ohne einige Provision und Lagermiethe, gegen $\frac{1}{2}$ Prozent monatlicher Interesse, Gelder vorschiessen.

Art. XXIX.

Auf die im vorstehenden Artikel benannte Art wird die oktroirte Bank auf Silber, es sey gemünzt oder ungemünzt, auf die feine wiener Mark 23 fl. und auf Gold, es sey ebenfalls gemünzt oder ungemünzt, auf die feine wiener Mark nach Beschaffenheit des von dem k. k. Münzamt durch die wiener Börse bestimmten Werthes 340 bis 350 fl. geben, auf Pretiosa aber, höchstens nur die Hälfte von dem Schäzzungswerth vorschiessen. Es versteht sich daher von selbst, daß, da die Bank nicht weniger als 1000 fl. wohl aber mehr Geld auf dergleichen zum Versatz gebrachte Stükke giebt, solche von einem solchen Werth seyn müssen, daß erst benannte Summe darauf vorgeschossen werden kann.

Art. XXX.

Uebrigens hat ein jeder, der Fabrikaten, Handlungs- oder andere Waaren, so wie auch Gold, Silber und andere Pretiosen, bei dieser Kommerzialbank zur Hipothek einsezt, es sey auf 1. 2 oder 3 Monate, seine Schuldverschreibung bey der Bank einzugeben, wogegen er sogleich das Geld bey der Bankkasse nach Abzug der Interessen von $\frac{1}{2}$ Prozent per Monat empfängt.

Art. XXXI.

Alle bey dieser Kommerzial-Leih und Wechselbank versezte Sachen, müssen in der ordnungsmäßig bestimmten oder prolongirten Zeit wieder ausgelößt werden. Ist diese Zeit vorbey, und dieses nicht geschehen, so wird das Pfand nach Verlauf der doppelten Zahlungsfrist, der Vorschrift vom 3 Jul. 1786 gemäß, licitando verkauft, der Ueberrest aber dem Eigenthümer nach Abzug der Kosten und der noch etwa rükständigen Interessen, auf sein Anmelden hinaus bezahlt, indessen aber als ein depositirtes Gut, das zu jederzeit zur Auszahlung bereit liegen muß, ohne Interessen aufbewahrt werden.

Art. XXXII.

Wird diese oktroirte Bank auf alle Papiere, deren Sicherheit ausser allen Zweifel gesezt ist, auf kurze Zeit Gelder vorschiessen, und dabey besonders auf die bey Gelegenheit der durch sie selbst gemachten Geldnegotiationen ausgestellte Schuldverschreibungen, vorzügliche Rükſicht nehmen. Diejenigen, welche darauf Geld suchen, haben sich daher an die Unterdirektion der Bank zu wenden, und mit derselben darüber das weitere abzuhandeln.

Art. XXXIII.

Alle Inländer und Ausländer, welche Depositа in diese oktroirte Bank geben, oder sich bey derselben, es sey, auf welche Art es nur immer wolle, dem Privilegio, der Konvention und dem Reglement gemäß, interessiren wollen, können sich direkte schriftlich, oder wie sie sonst wollen, an die Direktion der oktroirten Kommerzial- Leih- und Wechselbank wenden.

Art. XXXIV.

Für jedes simple Depositum, es bestehe in Gold, Silber, baarem Gelde oder Prätiosen, wird jährlich $\frac{1}{4}$ Prozent von dem Werthe bezahlt. Dieses nämliche wird aber auch bezahlt, wenn das Depositum auf kürzere Zeit in die Bank gegeben wird. Ueber die Art und Weise muß sich der Eigenthümer dem Art. 6 dieses Reglements zu Folge, an die Unterdirektion wenden, und mit derselben weiter darüber überein kommen.

Art. XXXV.

Nimmt diese oktroirte Kommerzial- Leih- und Wechselbank auſſer den, nach den allerhöchsten Patenten gültigen und kurſirenden Münzsorten, und was an deren Stelle als baare Zahlung gültig (Kupfergeld und Groschen ausgenommen, welche leztere nur allein in großen Zahlungen und nicht anders als 100 fl. auf 1000 fl. angenommen werden:) alle diese oktroirte Bank betreffende verfallene Coupons, Schuldverschreibungen, Einlagsscheine, und ihre eigene Bankwechsel, wie sich solches von selbst versteht, an Zahlungsstatt an. Hingegen werden bey Einkaſſirung der bey ihr diskontirten Wechsel, keine auf Privatpersonen lautende Wechselbriefe als baare Bezahlung angenommen.

Art. XXXVI.

Wechsel, die von andern Orten auf gute Häuser hier trassirt, von denselben akzeptirt, und wenigstens mit einem guten Giro versehen sind, werden dem 38 §. der Konvention gemäß, bey der oktroirten Bank diskontirt, die Interessen per $\frac{1}{2}$ Prozent per Monat aber nur nach der Anzahl der Tage, die sie bis zur Verfallzeit zu laufen haben, gerechnet und angenommen werden.

Art. XXXVII.

Indes wird diese oktroirte Bank in keinem Falle, sowohl bey Darlehen, Diskontirung von Wechseln, als bey allen andern ihr gemachten Propositionen, wenn sie es ihrer Konvenienz gemäß findet, solche nicht anzunehmen, jemand darüber Rechenschaft geben.

Art. XXXVIII.

Alle und jede von der oktroirten Bank in Cirkulation zu sezzende Papiere als: Kommerzial- Leih- und Wechselbank- Aktienbriefe, Leibrenthen, Tontinenbriefe, Einlagsscheine, Partialobligationen zu respec. 4 und 5 Prozent jährlicher Interessen, Rezepisse und selbst die Bankwechsel und dergleichen

gleichen Papiere, werden zur allgemeinen Sicherheit, auch zu desto mehrerer Bequemlichkeit, ihre besondere Form haben, und durch den Druk von einander sehr kennbar unterschieden, auch jede Gattung dieser Leih- und Wechselbankpapiere, sie mögen nun auf Innhaber, Ueberbringer, Devisen, oder sonst auf irgend einen Namen lauten, mit einer besondern laufenden Numer bezeichnet, und mit dem Bankſiegel versehen seyn.

Art. XXXIX.

Auch sollen alle diese vorstehende Papiere der allgemeinen öffentlichen, und selbst der Bank eigenen Sicherheit wegen, wenn es Aktienbriefe, Erlagsſcheine, oder kleine Obligationen, Leibrenten, und Tontinenbriefe sind, wenigstens von 2 Oberdirektoren und 3 Unterdirektoren, Rezepisse hingegen von allen Arten, oktroirte Bankwechsel, Attestate und Legalisationen von einem Oberdirektor und drey Unterdirektoren unterschrieben, und mit dem oktroirten Bankſiegel bezeichnet werden, ausserdem aber in Ermangelung dieser durch gehörige Wege bekannt zu machenden Unterschriften, von keiner Kraft und Gültigkeit seyn.

Art. XL.

Uebrigens werden dem 18 §. des allerhöchsten Privilegii gemäs, alle Gattungen von Papieren, als Aktienbriefe, Erlagsscheine-Partialobligationen, Rentes viagères, und Tontinen-Briefe-Rezepisse, oktroirte Bankwechsel, Attestate, Legalisationen, und wie solche sonst nur immer Namen haben mögen, so wie gleichfalls die von Privaten an diese oktroirte Bank auszustellende Wechsel, Anweisungen und Schuldverschreibungen, in so lange dieselben nicht zur gerichtlichen Behandlung gelangen, oder gebracht werden, auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden.

Art. XLI.

Alle Tage auſſer Sonn- und Festtagen, ist die oktroirte Bank Vormittags im Sommer von 8 bis 12 Uhr, und im Winter von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber sowohl Winter- als Sommerszeit, von 3 bis 6 Uhr offen, nur Samstags wird die Bank Nachmittags um 4 Uhr geschlossen, um die Geschäfte der Wochen berichtigen zu können. Bey dem kleinen Abschluß, der alle Vierteljahre geschieht, werden drey Tage, und bey dem großen Generalabschluß, der alle Jahre einmal gehalten wird, 8 Tage hindurch, keine Anleihen gemacht. Die Auszahlungen werden aber durch diese Zeit nicht aufgehalten, sondern ihren ordentlichen Fortgang haben.

Art. XLII.

Wird diese oktroirte Bank über alle bey ihr eingelegten Gelder und Depoſita, jederzeit die genaueste Verschwiegenheit beobachten und keinem die mindeste Nachricht oder Auskunft über eines andern bey der Bank stehende Kapital, Folium und dessen Rechnung geben, weswegen denn auch die Eid- und Pflichtnehmung der Unterdirektion und ihrer Beamten, mit auf diesen Punkt ausgedehnet werden soll.

Art. XLIII.

Eben so können sich auch dem k. k. allerhöchsten Privilegio gemäß, alle Inn- und Ausländer versichert halten, daß auf ihre bey dieser Kommerzialbank vorhandene Kapitalien, Depoſita, Pretiosa, und wie solche immer Namen haben mögen, mit keinem Abzug, Auflagen oder Arrest und Verbot belegt werden, ausser nur in dem Falle, wenn bey den erbländischen

Gerichts-

Gerichtsbehörden eine Klage gegen den Eigenthümer eines Depositi, in der Bank förmlich angebracht, und gerichtlich für statthaft erkannt worden, wo alsdann das gerichtliche Verbot und die Eintreibung darauf dem 7 Art. des Privilegiums zu Folge, Plaz greifen soll.

Art. XLIV.

Uebrigens behält sich diese oktroirte Bank vor, alles dasjenige, was sie dem ihr allergnädigst ertheilten Privilegio, und der errichteten Konvention gemäs, künftig noch zu ihrer Einrichtung gut und nüzlich findet, in demjenigem Maas zu simplifiziren, oder auch zu erweitern, wodurch die allgemeine öffentliche Sicherheit, und der besondere Nuzzen aller Bürger der Monarchie, so wie ihr eigner Vortheil erreicht und befördert wird.

Art. XLV.

Die Eröfnung dieser oktroirten Kommerzial- Leih- und Wechselbank selbst, wird wenigstens ein Monat vorher zu jedermanns Wissenschaft öffentlich durch den Druk bekannt gemacht werden. Wien den 8 May 1787.

(L. S.) Johann Fürst zu Schwarzenberg,
als Oberdirektor u. Hauptaktionär.

(L.S.) Franz Gundacker Graf zu Colloredo-Mannsfeld,
als Oberdirektor und Hauptaktionär.

(L.S.) Friedrich Graf von Nostiz und Rhinnek,
als Oberdirektor und Hauptaktionär.

(L.S.) Carl und Friedrich Bargum und Kompagnie,
als Kontrahenten und Hauptaktionär.

Triest.

Eine Handelsstadt an der nordlichen Bucht des adriatischen Meerbusens, Golfo d'Istria genannt, mit einem durch Kunst sehr verbesserten Hafen, dem vornehmsten, welchen Oesterreich am mitländischen Meere besizt.

Die Handlung dieser Stadt ist in neuern Zeiten durch Begünstigungen und gute Anstalten, auch dadurch, daß sie zu einem Freihafen erklärt ward, sehr emporgekommen, aber hat auch durch übertriebene Spekulazion im vorigen Kriege, durch Handlungskompanien und das Zollsystem wieder gelitten. Zwar sind alle zu Triest aus und eingehende Waaren keinem Zoll unterworfen, leztere aber werden, so bald man sie zu Lande weiter versendet, als fremde behandelt, einige Fabrikate der Stadt ausgenommen.

Es sind hier einige beträchtliche Fabriken, wohin sonderlich eine große Zukkersiederei, (welche das rohe Material aus Marseille und Bordeaux erhält), vier große und eine Menge kleiner Rosoliofabriken, einige Wachsbleichen, eine Potaschsiederei, verschiedene Oelseifen- Vitriol- Mineralfarben- und Fajancefabriken gehören. Auch giebt es viel Seidenmühlen nebst einigen Sammt- und Seidenzeugmanufakturen. Man verfertigt Weinsteinrahm (Cremor Tartari), Meerschaumpfeifenköpfe u. a. Der Schifbau, nebst der dazugehörigen Bereitung von Segeltuch und Tauwerk, wird auch ziemlich lebhaft betrieben. Von seinen Fabrikwaaren hat Triest starken Absaz im Oesterreichischen, sonderlich von Zukker, Sirop und Rosoli. Lezteres geht auch stark nach dem übrigen Deutschlande, Rußland, Polen und nach der Levante.

Der Hauptzweig des triester Handels ist die Spedizion, welche die drei neu angelegten großen Handelsstraßen über die Gebirge durch Krain, Görz und Tyrol, nach Wien, Salzburg, Schwaben und Schweiz, ungemein befördern. Es versendet die zur See ankommenden Waaren, ins österrichische, nach Ungarn, ins deutsche Reich; und so umgekehrt schickt es zur See wieder viele österreichsche Bergprodukte, ungarischen Tobak, Knoppern, Potasche ꝛc. böhmische Glaswaaren, viel böhmische, schlesische, sächsische und auch galizische Leinwand, mährische Tücher, linzische Wollenzeuche, nürnberger Waare, Wachs und Wachslichter nach Italien und der Levante. Daher werden sonderlich Baumöl, Südfrüchte, Korinthen, Rosinen, Mandeln, Kaffee, Seide, Wolle, Manna, Baumwolle und baumwollen Garn, Kämelhaar, Drogereien, Weine, Reis und Salz eingeführt.

Triest hat selbst viele kleine Schiffe, sonderlich zur Fahrt auf dem adriatischen Meere, nach Fiume und Venedig, wie auch nach Ankona, Bari, Sizilien; aber auch einige große zu weiten Seereisen nach Frankreich, Ostende, Hamburg. Doch sind die meisten hieher segelnden Fahrzeuge venezianische, päbstliche und napolitanische. Der levantsche Handel wird nach Patrasso, Smirna, Salonichi und den Inseln, in türkischen, ragusischen und venezianischen Schiffen getrieben. Aus Genua, Livorno, Amsterdam und Hamburg, werden in genuesischen, dänischen und holländischen Schiffen, sonderlich viele französische, spanische und Ostseewaaren, besonders aber die Produkte von West- und Ostindien hieher gebracht. Sie nehmen sonderlich ungarische Waaren, als Kupfer, Tobak, Knoppern, Weine, österreichische Bergwerksprodukte, als Quekfilber, Stahl u. a. von hier zurück.

Zum ostindischen Handel war hier neuerlich eine eigene Kompanie, welche auch ein paar Schiffe nach Sina und Bengal ausgesandt hat, aber nicht empor gekommmen ist. Eben das gilt von der Gesellschaft zum Handel nach Cherson, vielleicht auch von der neuern zum nordamerikanischen Handel.

Es giebt hier noch eine Assekuranzkompanie. Der levantschen Schiffe wegen ist ein Sanitätsamt und Kontumaz (Quarantaine) verordnet worden.

Von den vornehmsten Handelsnazionen sind hier Konsuln angestellt; und die österreichschen Konsuln in auswärtigen Häfen stehen unter der Regierung zu Triest.

Hier ist ein Merkantil- und Wechselgericht. Triest wechselt nur auf Wien und Venedig; noch nicht auf andere Handelsörter.

Die vornehmsten Kaufleute sind immatrikulirt und ihre Gesellschaft wird die Börse genannt. Die hier herrschende Sprache ist die italiänische.

Triest rechnet entweder nach Gulden zu 60 Kreuzer, oder auch nach Lire zu 20 Soldi

Gulden	Lira	Kreuzer	Soldi	h.
1	5	60	100	240
	1	12	20	48
		1	$1\frac{2}{3}$	4
			1	$2\frac{2}{5}$

folglich 3 Kreuzer = 5 Soldi
und 5 Soldi = 7 h.

Die Valuta ist zweierlei. Entweder in wiener Kur. also in Gulden und Kreuzer, oder auch in Triester Währung, d. i. nach Lira und Soldi.

Wirkliche Münzen.

Es sind dieselben, welche wir unter Wien angeführet haben. Als Scheidemünze hat man einfache, doppelte und dreifache Soldi. Stükke von Kupfer.

Fremde Münzen sind Zechini, Filippi und venetian. Silber-Dukati.

Die Lira enthält nach dem Konventionsfuße in Golde = 3, 43 Asen, in Silber 48, 64 Asen. Nach der erhöheten Proportion des Goldes zum Silber in den österreichischen Staaten ist der Gehalt derselben in Golde nur = 3, 19 Asen.

Handelsgewicht.

Bei dem Einkauf der Waaren, bedienet man sich des venetianischen Gewichts; bei denjenigen Waaren aber, welche nach Deutschland gehen, wird das wiener Gewicht gebraucht.

Man sehe hierüber die 2te Tabelle unter Hamburg.

Ellenmaas.

18 Ellen in Wolle = 19 Ellen in Seide.

Getraidemaas.

1 Staro = 3 Pelloniki.

Maas in flüßigen Dingen.

Beim Oel, die Orne = 106 à 107 ℔ wiener Gewicht.

" Wein, die Orne = 36 Boccali

1 " = 2 Quartier Hamb. Maas.

Die Orne soll mit einem wiener Eimer übereinkommen.

Trieft wechselt mit

Venedig, und giebt 99 fl. w. o. m. für 500 Lire Kur.

oder 99 Lire w. o. m. für 100 Lire Kur. p.

Wien, 100 fl. w. o. m. für 100 fl. Kur. p. Kasse.

Wegen des Pari in Gelde s. Wien.

Salzburg.

Rechnet so, wie ganz Bayern, nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 ₰.

Wirkliche Münzen.

In Golde, Dukaten nach dem Reichsfuße, welche einen Zahlwerth nach dem 24 Guldenfuß haben. S. Frankfurt am Mayn.

In Silber. Reichsthaler, 30, 12, 6, 3 und 1 Kreuzerstücke, wie auch ganze und halbe Batzen, welche das Kurantgeld ausmachen. Das Handelsgewicht ist um 20 Prozent schwerer, als das kölnische.

Botzen, italiänisch: Bolzano.

Eine bekannte Handelsstadt, am Flusse Eisack, im Tyrolschen, sechzehn Meilen von Inspruck. Ihre vier Messen, welche von vielen Deutschen, Schweizern und Italiänern besucht werden, sind 1) der Mitfastenmarkt, fängt an Montags nach Okuli. 2) Von Corpus Domini, oder Frohnleichnam, den ersten Montag hernach. 3) Bartholomäi- oder Aegidiimarkt, den ersten Tag nach Marien Geburt. 4) Andreasmarkt, den ersten Tag nach St. Andreas. Ein jeder währet funfzehn Tage. Es werden ziemlich beträchtliche Umsätze der Waaren gegen einander, und gute Wechselgeschäfte in denselben gemacht. Sonderlich werden deutsche Leinwand, Tücher und Wollenzeuge, gegen Seide, Organsin, seidene Tücher, Strümpfe vertauscht. Ihre einheimische Handlung besteht vornemlich in fremden Weinen, Baumöl und zubereiteten Fellen. Dabey ist sie eine Niederlage, des Durchfuhrhandels, zwischen Deutschland und Italien, und hat die Stapelgerechtigkeit.

Die vornehmen ausländischen Kaufleute, welche die Bozner Messen ordentlich besuchen, werden immatrikuliret, welches heißt, in der Kontrattation stehen. Wer darinn aufgenommen zu werden verlanget, muß schon 2 Jahr die Messen besucht haben, ehe er darinn von den andern, nachdem sie darüber berathschlaget, durchs Loos mit Kugeln aufgenommen wird; Er muß auch wenigstens $\frac{2}{3}$ der Ja-Kügelein haben, um angenommen zu werden. Diese sogenannten Kontrattanti genießen vor andern besondere Freyheiten, nämlich: daß sie und ihre Bedienten und Güter, so nach und von der Messe reisen, in den österreichischen Landen nirgends dürfen arrestiret werden, und bey vorfallenden Fallimenten, die in der Messe geschehen, werden sie, mit Ausschließung anderer zur Theilung der Güter des Falliten zugelassen.

Dieser Ort rechnet so wie Wien und Prag, nemlich nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 ₰.

Bozen hat dreyerlei Valuten, nemlich Moneta del Giro, oder Moneta de lunga, oder auch Meßvaluta.

Nach der ersten wird der alte franz. Ld'or (nicht Schildld'or) zu 5 fl. 34 Kreuzer gerechnet, und ist 32 Prozent mehr oder weniger besser als

Moneta lunga oder Kurantgeld, welches einerlei ist mit dem Wiener Kurant. Dieses ist 5 Prozent m. o. w. besser als Meßvaluta.

luta (Valuta di Fiera). In dieser Valuta werden die Ld'or und Dukaten höher gerechnet als selbige nach dem 20 Guldenfus werth sind.

Von dem Gehalte der wirklichen Münzen und deren Zahlwerth, s. Wien.

Handelsgewicht.

Saum	Centner	Pfund
1	4	400
	1	100

Wegen des Verhältnisses mit andern s. Hamb. die 2te Tabelle.

Das Maas, nach welchem das Oel verkauft wird, heißt Muth, welches 120 ℔ hamb. Gew. beträgt.

Das Ellenmaas ist zweyerley,
die Elle und die Braccio.
2437 Bracci = 3503 Ellen.

Botzen wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam, 210 fl. Mon. lung. w. o. m. für 100 Thl. bko. a Uso.

Augsburg, 100 fl. do. w. o. m. f. 100 fl. Kur. a Uso.
Oder 99 fl. do. w. o. m. f. 100 fl. an Pistolen. à $7\frac{1}{2}$ fl. a Uso.

Bergamo, 100 fl. do. w. o. m. für 500 Lire picc. correnti.

Bologna, 1 fl. do. für 48 Bolognini oder Soldi w. o. m.

Breßlau, 96 fl. Mon. lung. w. o. m. für 100 fl Kur. a Uso.

Frankf. a. M. 100 fl. do. w. o. m. für 100 fl. an Karol. à 9 fl. 12 kr. auf die Messe.
Oder 96 fl. do. w. o. m. für 100 fl. an Karol. à 9 fl. 42 kr.
Oder 85 fl. do. w. o. m. für 100 fl. an Karol. à 11 fl.

Hamburg, 212 fl. do. w. o. m. für 100 Rthlr. bko a Uso.

Leipzig und Naumburg, 100 fl. w. o. m. für 100 fl. auf der Messe.
Oder 99 fl. do. w. o. m. für 100 fl. an Ld'or à $7\frac{1}{2}$ fl.

Livorno, 100 fl. do. für 54 Pezze da otto Reali w. o. m.

London, 8 fl. 48 Kreuz. für 1 Lsterl. a Uso.

Nürnberg, 100 fl. do. w. o. m. für 100 fl. Kur. a Uso.
Oder 99 fl. do. w. o. m. für 100 fl. an Pist. à $7\frac{1}{2}$ fl.

Prag, 100 fl. do. w. o. m. für 100 fl. Kur. a Uso.

Rom, 100 fl. do. w. o. m. für 48 Skudi Mon. w. o. m.

St. Gall. 98 fl. do. w. o. m. für 100 fl. an Pist. à $7\frac{1}{2}$ fl. a Uso.

Venedig, 1 Skudo di Cambio für 135 Soldi di bko. w. o. m.

Anmerk. Diese Rechnungsmünze nemlich der Skudo di Cambio wird nur bei den Wechseln auf Venedig gebraucht, und wird zu 93 Kreuzer Giro Valuta gerechnet.

Mithin sind 20 Skudi di Cambio = 31 fl. Giro.
Oder 30 " " " = 31 Thlr. Giro.
Oder Bozen giebt auch nach Venedig 100 fl. Mon. lung. w. o. m. für 500 Lir. p. c.
Verona, 100 fl. do. w. o. m. für 500 fl. Lir. p. c.
Wien, 100 fl. do. w. o. m. für 100 fl. Kur.

Alle auf diesem Plaz gerichtete Wechsel, müssen direkte an jemand zu bezahlen gestellet seyn. Alle indossirte Briefe, oder auch solche, deren Werth an mehr als eine Person bezahlt werden soll, sind bei 200 Thlr. Strafe verboten.

Die Akzeptation der Wechselbriefe, die auf die Märkte (deren Bozen 4 hat) gestellet sind, (denn man trassirt auch nur hauptsächlich zu der Zeit) geschehen am 12ten Tage derselben, vom Anfange bis zu Ende, mit beigefügter Namensunterschrift des Akzeptanten.

Ueber das eigentliche Pari in Gelde, s. Wien.

Auszug

der Privilegien, so Ihro Königl. Majestät zu Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Maria Theresia, denen botzner Märkten ertheilet, sammt denen gleichfalls allergnädigst bestätigten, und vermehrten Wechsel- und Fallimentsordnungen; vom 1. April 1744.

Kap. 3.

Im St. Bartholomäimarkt jeden Jahrs solle von denen in der Kontrattation stehenden Kaufleuten erwählet werden ein Konsul, und zwey Räthe, als Richter in der ersten, und gleicher Weise ein anderer Konsul, auch andere zween Räthe, als Richter in anderer Instanz, diese Wahl aber hat Wechselweis zu gefolgen, solcher Gestalten: daß, wo ein Jahr der Konsul erster Instanz, ein Deutscher, die zwey Räthe aber Welsche, und in anderer Instanz der Konsul, ein Welscher, und die zwey Räthe, Deutsche gewesen, soll folgendes Jahr entgegen der Konsul erster Instanz, von der Welschen, die zwey Räthe aber von der Deutschen, sofort in anderer Instanz, der Konsul aus deutscher, und die zwey Räthe aus welscher Ration angenommen werden.

Kap. 6.

Nach erfolgter neuen Wahl auf vorerwähnte Weise sollen die Magistraten gehalten seyn, solche Seiner Fürstlichen Durchlaucht durch gehorsamsten Bericht anzudeuten, um hierüber die allergnädigste Bestätigung zu erhalten, und sollen die Neuerwählte vor ihrem Amtsantritt, (der, ohngeachtet die Wahl in St. Bartholomäimarkt vorgehet, gleichwohl erst in halb Fastenmarkt hernach sich anfänget,) in die Hände deren von Amt austretenden

den Magistraten den Eid ablegen, daß sie die Peivilegien, Gesezze und Ordnungen dieser Märkte genau beobachten, auch die Gerechtigkeit allen und jeden wiederfahren lassen wollen.

Kap. 7.

In der Zeit des Markts, und so lang dieser sich erstrekket, sollen die Magistraten privative vor allen anderen Macht und Gewalt haben, mit behöriger Formalität zu untersuchen, zu erledigen, und zu urtheilen alle Streitigkeiten und Differentien, so sich begeben, oder vorkommen möchten um Handel und Zahlungen, die in dem Markt beschehen, oder auf den Markt gestellet seyn; es betreffe gleich Landesunterthanen, oder Fremde, von was Kondition sie immer seyn mögen, welche alle ohne Ausnahm, in besagten Sachen, deren Magistraten Judikatur untergeben zu halten, und eben auch also unterwürfig zu verbleiben haben alle diejenige, welche nach aufgegebener Handlung nicht mehr in den Markt kommen, um Streitigkeiten die da abhangen und herkommen von vorhergegangenen Handelssachen zur Zeit, da selbige den Markt besuchet haben.

Kap. 10.

Die Jurisdiktion derer Magistraten erstrekket sich nur so lang, als der Markt währet; außer diesem kann kein Gericht gehalten werden; jedoch verbleibet deren Macht und Gewalt sowohl in denen zweien Respekttägen, als auch nach denenselben, (auf erfordernden Nothfall), Arrest und Versiegelungen zu verwilligen, imgleichen ihre Urtheile exsequiren zu lassen, zu welchem Ende auf Requisition derer Magistraten alle Landesobrigkeiten und Richter, sowohl in der Stadt Botzen, als allen anderen Orten dieser gefürsteten Grafschaft Tyrol, und deren Erblanden, gehalten seyn sollen, alle nöthige und bequeme Hülfleistung zur Finalexekution denen Markturtheilen zu prästiren.

Kap. 11.

Wann sich in der Zeit des Markts eines ausländischen Marktskontrattanten, oder Frequentanten, Todesfall ereignet, dessen Person und Effekten denen Marktsmagistraten unterworfen, solle diesem auch die Sekretur, Anleg- und Inventirung zur Sicherheit und Bewahrung des Abgeleibten Verlassenschaft zuständig seyn, ohne daß sich die Ordinari Obrigkeit im mindesten einzumischen habe. Wo aber im Marktszeit dergleichen Todesfall eines handlenden Landsunterthanen erfolgete, solle die Sekreturanlegung auf die Marktseffetten denen Magistraten auf eben gleiche Weise gebühren, als der Ordinari Obrigkeit, in Betreff der übrigen Verlassenschaft zustehet, und zwar auf solche Weise, daß die Untersuch- und Handlung von beiden mit einander so lang und viel vorgenommen werde, bis die Marktskreditores ihrer Ansprüchen halber vergnüget seyn werden. Nach welchem Erfolg, die übrige Abhandlung der Ordinari Obrigkeit allein zukommet, wie in dergleichen Zufall, das von Hoch-ansehnlich D. D. geheimen Rath, unterm dreizehenten Decembris siebenzehen hundert sechsten Jahrs ergangene Reskriptum ausweiset.

Kap. 12.

Der Konsul solle auch Macht und Gewalt haben zur Zeit des Markts wider die seinem Gericht unterworfene Personen, welche erheblicher maßen verdächtig seynd, daß sie entweichen möchten, mit persönlichen Arresten in Botzen zu verfahren; ein solches solle auch auf Ansuchen des Konsuls von allen Obrigkeiten des Lands Tyrol vollzogen werden, und ein jeder schuldig

seyn, so bald er der arrestirten Personen versichert, ohne allem Verzug den Konsuln und beigesezten Räthen solches kund zu machen; gleicher Gewalt solle sich auch in Marktszeiten erstrekken auf Arrestirung der Güther und Waaren, welcher Orten dieser Fürstlichen Grafschaft Tyrol sich solche auch befinden, und ist sich darinnen zu verhalten, wie hie oben von dem Personalarrest erkläret worden.

Kap. 14.

Es können auch die Magistraten mit Einwilligung deren Kontrattanten aus erheblich- und standhaften Ursachen unter sich selbst den Markt die Respekt- und Zahltäge nach erheischender Nothdurft verlängeren, in welchem Fall sich verstehet, daß deren Magistraten Jurisdiktion sich gleichfalls auf die Marktsverlängerungszeit erstrekket.

Kap. 17.

In deren Magistraten Vollmacht beruhet gleichfalls durch Mehrheit der Stimmen, sowohl Wechsel- als Waarensensalen in solcher Anzahl zu erwählen, als zu Behuf des Markts nöthig zu seyn erachtet wird, jedoch mittelst in vorhergehendem Markt beschehenden Vortrag deren, welche darum anhalten, um damit hieraus die mehrers würdig, und tauglicher in die Wahl kommen; und sollen die erwählte Sensalen (nach von Sr. Erzfürstlichen Durchlaucht erhaltener Bestätigung) in die Hände deren Magistraten ablegen den Eid der Treue, auch daß sie in diesen Märkten für sich selbst und auf eigner Rechnung keinen Handel treiben wollen, wo sodann auch willkührlich bevorstehet, selbige von drei zu drei Jahren zur neuen Ballotirung vorzuschlagen. Hernach mögen die Erwählte (aber sonst niemand anderer, unter was Vorwand es immer seye) in diesen Märkten das Geschäft der Unterhandlung oder Sensaria verrichten bei Straf der Nullität des durch nicht approbirte Mitteln geschlossenen Kontrakts, und noch darüber bei Strafe von zwei hundert Thaler, welche so oft verfallen, als oft hierwider gehandelt würde.

Kap. 26.

Alle der Kontrattationsmatrikul einverleibte Kaufleute sind schuldig sich zu versammlen, und zu erscheinen an den hierzu bestimmten Ort, so oft selbige auf Befehl deren Magistraten berufen werden, um beiwesig zu seyn denen Erwählungen, Unterred- und Berathschlag- auch Schließung desjenigen, was zu der Märkte Aufnahm- und Beförderung sich ereignet, und sollen dieselbige, welche sich nicht einfinden, ohne vorhero nach Erkenntniß deren Magistraten erhebliche Entschuldigung beigebracht zu haben, mit willkührlicher Geldstrafe angesehen, und beleget werden.

Kap. 27.

Einige Kontrattanten, welche nicht zum wenigsten zweimal des Jahrs, entweder in eigener Person, oder durch eigens abgeordneten Gewalthaber auf diese Märkte kommen würden, sollen ipso facto der Kontrattation verlustig seyn: auch consequenter an denen Effetten deren Fallitten keinen Theil haben, jedoch mit Vorbehalt deren Magistraten Macht und Gewalt von oberwähnter Strafe bei Kriegs- und Pestzeiten, auch in anderen offenbar, oder besonderen, erheblichen Verhinderniſſen zu dispensiren. Mit dieser weiteren Erklärung, daß sich nicht verstehen solle, ob wäre der Markt

durch

durch eigens abgesendete Gewalthaber besuchet worden, wo nicht eben dieses aus denen Akten der Kanzlei durch Einreich- und Einregistrirung der Gewaltsvollmacht konstiren wird.

Kap. 29.

Die Kontrattanten, welche mit offenem gedrukten von dem Konsul, und Marktskanzler unterschriebenen Befreiungs- und Patentbriefen (welche ihnen Kontrattanten allein, und denen erwählten Magistratsverwandten zu ertheilen) versehen seynd, sollen weder in Person, noch ihrer Haabschaft, unter was bürgerlichem Vorwand es immer seyn möchte, in Zeit des Markts und deren Respekttägen, auch in Von- und Zureisen nicht können weder angehalten, noch arrestiret werden, es sey dann, daß solches geschehe auf ausführlich und besonderen Befehl Seiner Erzfürstlichen Durchlaucht ꝛc, oder des Hochansehnlich D. D. geheimden Raths.

Kap. 30.

Es sollen die Kaufmannsgüter oder Waaren nicht als Kontraband verfallen, oder konfiscirt, gehalten werden, wann sich erfindet, daß nicht die Kaufleute hieran schuldig, sondern einzig und allein das Versehen und die Bosheit deren Fuhr- oder Frachtleuten unterloffen wären; von dahero solle in dergleichen Begeben auch nur allein an die Fuhrwägen und Pferde derselben mit Arrest und Strafe nach Gestaltsame des Verbrechens ergriffen, oder auch diese mit andern exemplarischen Geld- oder Leibsbestrafungen angesehen werden.

Kap. 31.

In jedem Markt am zehenten Tag desselben solle von gesammten Magistrat, mit Beizug zehen anderen Kontrattanten, nemlich fünf aus Deutscher, und fünf aus Welscher Nation, so von Jahr zu Jahr zu erwählen festgestellet werden, der eigentliche Preis der Wechsel, auf die von daraus gewöhnliche Handelsplätze, nach Richtschnur deren Preisen, welche von dem ersten bis besagten zehenten Marktstage gemacht worden; zum Fall aber nach einem Handelsplaz zerschiedene Wechselpreise erfolgt wären, haben diese alle in eine Summa zusammen gesezzet, nach deren Anzahl dividirt, und der herauskommende Preis angesezzet zu werden, jedoch mit Erklärung, daß andurch der bis anhero gepflogenen Uso per li ritorni nicht abgeändert, oder verlängeret, werden solle.

Kap. 33.

Um die gute Ordnung beizubehalten, und alle Unanständigkeiten abzuschneiden, wird hiermit gesezzet und verordnet, daß ein jeder, der im Namen und auf Rechnung anderer, oder derenselben benannten Handlungsditen in diesen Märkten erscheinen, Kontrakt und Handelsgeschäfte verrichten will, ohnnachläßig schuldig und gehalten seyn, seine Gewaltsvollmacht, mit Enthalt klarer Aus- und Einführung der Principalen, deren Namen er angiebt und verwaltet, in der Kanzlei zu präsentiren und einzulegen. Wie ingleichen, da sich jemand für einen Komplimentarium aus- und angiebet, daß er solches in der Kanzlei in behöriger Form erweislich mache, ohne daß diesfalls die unausgeführten blos unterschriebenen und gesiegelten Carte bianche zugelassen werden mögen. Und haben solche Prokure durch den

Marktsaktuarium in ein besonderes Buch einregistrirter aufbehalten zu werden, damit jedermann davon Wissenschaft und Nachricht aus derenselben Einsicht bekomme, was der Inhalt solcher Vollmacht in sich begreife. Auf den Fall aber, daß eine Prokura oder Kompliment vor Verfließung der darin bestimmten Zeit widerrufen werden wollte, so soll der widerrufende Theil schuldig seyn, es alsobald in der Kanzlei kund zu machen, und aufzeichnen zu lassen: ja wann eine ertheilte Prokura, so nur auf einen einzigen Markt gestellet, noch in desselben Marktstägen wollte aufgehoben werden, solle der Principal, oder Widerrufer, nicht nur die Revokation in der Kanzlei anzeigen, sondern auch überhin (jedoch nur allein auf diesen Fall) zu eines jeden Nachricht und Wissenschaft von der Kanzlei aus es durch offenes Edikt publiciren, und an das Thor der Magistratsbehausung anschlagen lassen, gleichwohlen mit Erklärung, daß sich sodann verstehe, daß eine so widerrufene Prokura noch bis den folgenden ganzen Tag nach geschehener Publicir- und Anschlagung in ihren vorigen Kräften bleibe, widrigen Falls, wann die Widerrufung nicht auf obbemeldte Weise, und mit so vorbeschriebener Solennität geschehen würde, so soll es in allweg den Verstand haben, daß die Principalen in allem obligirt und bündig verbleiben, als ob keine Widerrufung erfolgt wäre, in so lang bis nicht die besagte Verzeichnung und Edikts-publicirung erfolgt seyn wird, damit die Handelsleute unter dem Schein Treu und Glaubens nicht hinterführet werden. Mit dieser weiteren Anordnung, daß, welche unterlassen würden ihre Prokura in gebührender Zeit auf obbesagte Weise einzurichten, dieselbe an denen diesen Märkten, und Kontrattation verliehenen Freiheiten, Gnaden und Vorrechten keinen Theil haben, auch alle durch dieselbe vor Präsentirung der Prokura, wie obbemeld, getroffene Handelskontrakte für nichtig, ohne Kraft und Wirkung gehalten werden sollen. Zum Fall auch eine neue Handelsschaft errichtet würde, welche diese Märkte zu besuchen vorhat, muß diese die Oblatoria in die Kanzlei lieferen zur Wissenschaft und Erkenntniß der Firma, und interessirter Personen, auch zur Vermeidung aller Zwistigkeiten, und da die Präsentirung besagter Oblatoria unterbleibet, solle die 2 jährige Marktsbesuchung zur Aufnahme in die Marktskontrattation nicht zu guten kommen.

Kap. 34.

Damit bei Erfolg eines Falliments die daran Theil habende Kaufleute ihrer rechtmäßigen Ansprach- und Forderungen halber nicht verkürzet bleiben, wird dem Marktskonsul Macht und Gewalt gegeben, denen Fallirten (sie seyn gleich Kontrattanten, Marktsfrequentanten oder anderweit der Magistratsjurisdiktion unterwürfig) zustehende Güter, Gerechtsame, Schulden und Waaren, in währender Marktszeit zu sequestriren, und in Beschlag zu nehmen. Welches auch auf des Konsuls Requisition alle angesezte Landesobrigkeiten dieser Fürstlichen Grafschaft Tyrol zu befolgen haben. Mit ausführlicher Erklärung und ohnverändert beizubehalten seyender Bedingniß, daß alle des Fallirten Güter, Schulden und Waaren, diesortigen Marktskontrattanten, und Frequentanten, um ihre aus Marktshandel und Negotien habende rechtmäßige Forderungen pro rata der Ansprach zu Guten zu kommen, wie ingleichen Unseren wirklich in Land Tyrol wohnhaften Unterthanen um deren billigmäßige Schuldsansprachen, mit Ausschluß aller fremd- und ausländischen Prätendenten ohne Ansehen aller etwann habenden Prioritäten. Nebst weiterer Erklärung, daß kein Prioritätsvorrecht zu genießen haben

solle

solle eine fürpfändliche Verschreib- oder sogenannte Verhipothesirung der Kaufmannswaaren, so lang und viel diese noch in Hand und Gewalt des Schuldners verbleiben, sollten aber solche Waaren zur ohnverdächtigen Zeit in die Hände des Kreditoris überliefert werden, alsdenn mag besagte Hipotheka Plaz haben, und dies zur Vermeidung der Hinterlist, Gefährde und Kollusionen, welche vorhin zu schweresten Nachtheil des Handels und Wandels, auch dieser Jahrmärkte, sich eingeschlichen.

Und weilen nicht billig zu seyn erachtet wird, daß hierbei die Marktsfrequentanten in gleiche Konsideration mit Unseren Landesunterthanen und denen Kontrattanten zu ziehen seyen, als wird hiermit angeordnet, daß sowohl in dem Fall, da des Fallirten Effekten nach rechtlicher Erkenntniß des Merkantilmagistrats ausgetheilet, oder mit dem Fallirten ein Vergleich getroffen wird, die Landesunterthanen und Kontrattanten von jeder Zahlungsrata die zwei Drittel im Voraus, und die Frequentanten nur ein Drittel in so lang zu beziehen befugt seyn sollen, bis die erstere um ihren durch rechtlichen Spruch oder Vergleich zukommenden Antheil vollkommen kontentiret, denen Frequentanten aber, welchen zwar jederzeit in der Forderung ein gleiches Quantum, wie denen ersteren, nach Proportion zuzutheilen ist, hätten sodann, so bald die Landesunterthanen und Marktskontratanten begnüget seyn werden, die übrige Zahlungsraten komplete zuzukommen, jedoch, falls bei denen verglichenen Zahlungsfristen ein weiterer widriger Zufall oder Mankament sich ergeben möchte, so hätten in den von ihnen Frequentanten allen Falls erleidenden Schaden die Landesunterthanen und Kontrattanten, da selbe mittelst der ersteren Raten bereits abgefertiget wären, der findenden Billigkeit nach zu konkurriren, und a proportione die Rukserszung an die Frequentanten zu thun.

Kap. 37.

Die Acceptation der Wechselbriefe soll auf denen nämlichen präsentirten Wechselbriefen geschrieben, und andei auch des Acceptanten Namen deutlich unterzeichnet werden, dieses soll den zwölften Tag des Markts vom Anfang bis zum Ende desselben beschehen, wann dannenhero die Acceptation erfolget, so ist der, welcher acceptiret, jederzeit und auf alle Begebenheiten schuldig, die Bezahlung zu leisten.

Kap. 38.

Ueber diejenige, welche zu acceptiren Bedenken oder Zweifel tragen, haben zwar zu Erklärung ihres Willens selbigen ganzen Tag Bedenkzeit, seynd aber schuldig auf den Abend solch zwölften Markttages das Erklären von sich zu geben, ob sie liberamente, oder sopro protesto, oder vielleicht gar nicht, acceptiren wollen, damit, wann dieser Tag vorbei, der Inhaber des Wechselbriefs vergewissert seye, was er zu gewarten habe, dann so er solchen Tag keine eigentliche Erklärungsantwort bekommet, mag er den Protest aufzeichnen lassen, hat aber gleichwohl den Wechselbrief in die Schachtel zu legen, um andern Plaz zu geben, die vielleicht solchen honoriren wollen.

Kap. 39.

Das Vorrecht Wechselbriefe sopra Protesto zu Beehrung derenselbigen zu acceptiren und zu bezahlen, solle vor allen anderen zustehen dem Inhaber

des Wechselbriefs, der selbigen auch einzuziehen hat, es wäre dann Sache, daß jemand anderer ausführlich beordert wäre der Acceptirung vorzustehen.

Kap. 41.

Um all etwa entstehen mögender Verwirr- und Unordnung bevor zu kommen, sollen hinkünftig auf keine Weise können acceptirt werden die girirte Wechselbriefe, oder auch jene, welche den Werth oder Valuta von mehr als einer Person enthalten, wie dann dergleichen kein Fierant zu bezahlen schuldig ist, ja selbige auch nicht eingefordert, intimirt, oder protestiret werden können, sondern gänzlich, und zwar bei Strafe von zwei hundert Thaler, verboten seyn sollen.

Kap. 42.

Ein jeglicher, der seinen Billanz hat, ist schuldig, zur gewöhnlichen Stunde den Giro zu besuchen in Zeit der Zahlungen, die sich anfangen den dreizehenten Tag des Markts, und bis zu dessen Ende, auch in denen Respekttägen, fürdauren; und solle die gewöhnliche Form und Art des Giro sowohl in denen Wechsel- als Waarenposten beobachtet werden, mithin alle diejenige, welche bei der girirten Post einfließen, solche ehe vorher in gewöhnlicher Notarella, oder Girobüchel, und zwar mit Dinten (nicht aber mit ausdrüklich verbotenen Reisstiften) einschreiben sollen, welchem Girobüchel man auch bei vorfallenden Streitigkeiten Beglaubung beizumessen hat, wann anders daran nach Erkenntniß deren Magistraten kein hauptsächlicher Mangel oder Argliſt zu erfinden ist; sollte sich aber einer unterstehen, sein Memorial- oder Girobüchlein durch Korrektur zu verfälschen, ist derselbige für unehrlich zu halten, und von denen Magistraten auch mit scharfer dem Verbrechen zugebührigen Bestrafung anzusehen.

Kap. 43.

Die obgemeldter maßen girirte Posten seynd für wirklich erfolgte Bezahlungen zu halten, allenfalls aber im Giriren, Schreiben oder Notiren ein Fehler, oder Unterschied entstehen, und vor der Abreise aus dem Markt, in welchem die Girirung erfolgt, nicht kund gemacht und verbessert würde, so solle die Gefahr oder Unglük, so daraus erwachsen möchte, zu Last desjenigen verbleiben, welcher nicht seinem Kreditori die Post hat notiren, oder korrigiren lassen.

Kap. 44.

Ueber die Zahlungsposten, so blos und alleinig ohne incontro angewiesen werden, sollen zwar von dem Kreditore für acceptirt zu halten seyn, jedoch ohne einigem dessen Nachtheil, bis solche wirklich bezahlet werden.

Kap. 45.

Alles, was nach beschehener Acceptation zwischen denen Marktskontrattanten und Frequentanten sich inkontriret, sowohl an Waaren- als Wechselposten, solle gegen einander für kompensirt und ausgeglichen, auch als eine gute Zahlung gehalten, folgsam allein der Ueberrest in dem Giro durch Ueberweisung oder mittelst baarer Bezahlung entrichtet werden.

Kap. 46.

Da sich zuträgt, daß einer nach beschehener Acceptation fallirte, bei welchem ein Marktskontrattant oder Frequentant als Kreditor interessirt wäre, auf eigener Rechnung, um bereits verfallene, oder in diesen Märkten auch anderer Orten zu verfallen habende Posten, und darüberhin auch auf Rechnung anderer, und dritten Personen, und bereits acceptirten Partiten, so wird erkläret, daß dieser vor allen seinen Konto auf eigener Rechnung seiner Schulosforderung saldiren, und sodann erst den Rest pro rata portione mit denen Kreditsposten auf Rechnung dritter Personen, durch Kompensation ausgleichen möge, jedoch kann er den Protest nicht um mehrers erheben, als was sich nach der Kompensation pro rata in Rest zu seyn darzeiget. Wo aber über das kompensirte der Fallirte bei jemanden um etwas noch Kreditor verbleiben würde, um was es auch wäre, doch daß es um Marktshandlnng herrühre, so solle der Avanzo oder Ueberschuß unter diese Markts- und andere inländische Creditores pro rata ausgetheilet werden, nach Inhalt des hievorigen vier und dreißigsten Kapitels.

Kap. 47.

Nachdeme sich aus langwieriger Erfahrung die Beschwerniß, ja allerdings ohnmöglich zu seyn erweiset, daß alle Zahlungen am funfzehenten Tag des Markts mit dessen Auslauf vollendet werden können, da mehrern Theils einige Ueberreste sowohl einzukaßiren, als auszuzahlen, auf denen zu diesem Endzwek eingeführten folgenden zwei Respekttägen überbleiben; als wird ausdrüklich verboten, am Abend des bemeldten funfzehenten Marktstages die Protest zu erheben. Wohl aber kann und mag ein jeder zur eigenen Präkaution, und ohne mindest seiner Benachtheilung an solchem leztern Marktstag vor gänzlicher Ausläutung des Marktgldkleins die Wechselbriefe verschlossener in die Kanzlei bringen, um sodann allererst den Protest zu erheben, wann er in vorbesagten zwei Respekttägen nicht die vollständige Bezahlung erhalten würde. In welchem Fall, und wo der Marktsaktuarius um Protestaufzeichnung vor Ausläutung des hierzu am andern Respekttag um 9 Uhr Abends eigens zu läuten bestimmten Glokkenzeichens angesuchet seyn würde, ist er schuldig den Protest zu notiren, und unter Datirung dieses lezten Markttags heraus zu geben. Sollte aber hierob so ausführlich gesezte Zeit und Frist übergangen werden, alsdann hat der Aktuarius keinen Protest aufzuzeichnen, oder heraus zu geben, sondern es verbleiben alle bis dahin nicht bezahlt, oder nicht zeitlich protestirte Wechselbriefe zur Last desjenigen, welcher dieselbige einzuziehen gehabt, ohne daß dieser an den Rimittenten eine Rukforderung maachen könne.

Kap. 48.

Zu Hemmung des Mißbrauchs der Negotianten anderer Plätzze, welche (anstatt, daß sie ihre Ricapiti oder Wechselbrief dem darüber der Valuta in diesem Markt an einen Fieranten ausgestellter behändigen) auf sich, und zur eigenen Last nehmen, besagte Valuta an selbige zahlen zu lassen, denen es der Dargeber verschaffet, ohne anderweiten Wechselbrief abzugeben, hernach aber, wann sie aus solchen Negotien eine Summa zusammen gehandelt, ihre Ordre auf andere Plätzze und andere Handelsleute dahin absenden, daß durch solche eben dieser Summa, deren sie selbst benöthiget, verschaffen werden sollte, diese leztere aber gleicher Gestalt, und in nämli-

cher

cher Form und Weiß hierhero nacher Botzen schreiben, daß auf Ordre desjenigen von jenem Plaz so viel sollte verschaffen, und ihr Ordre von diesen des anderen Plazzes erfüllet werden, wo diese ebenermaßen sich dergleichen Gebrauchs zur eigenen Arbitrirung sich bedienen wollende abermal anderen auf anderen Handelsplätzen die Ordre ausstellen, ihme solche Summa zu providiren, also daß von Hand zu Hand sich entdekket, daß um eine einzige Post, welche allda im Markt einzuziehen ist, zwei, drei, vier, ja bis sechs Spatii von unterschiedlichen Plätzen und Handelsleuten einlaufen, woraus nicht nur Verwirrung und Hinderniß in Registrirung der Handelsbücher mit gedoppelt und vierfacher Eintheilung derenselbigen, sondern auch Nachtheil und Schaden an gutem Fortgang und Ordnung deren Negotien, entspringet; derohalben wird alles Ernstes gesezt und verboten, daß kein Handelsmann, auf welchem Plaz er auch seye, der auf hiesigen Markt negotiiret, sich unterfangen solle, auf sich zu nehmen, daß er den Effekt, an dem solcher zu zahlen ist, nach Disposition des Dargebers der Valuta verschaffen wolle, sondern er hat besagten Dargeber seine gewöhnlich, und allzeit in Uebung gewesene Wechselbriefe, welche an jenen, deme die Bezahlung in diesem Markt zukommen solle, zahlbar, und namentlich in denen Zahltägen lautend seyn müssen, zu bestellen, welche hernach von dem Dargeber der Valuta, mit behörigem Spatio deme, der solche einzuziehen hat, sollen übersendet werden, wie üblich ist, und bleibet dieser, am deme der Wechselbrief zahlbar lautet, schuldig und gehalten, auf behörige Zeit die Acceptir- und Bezahlung zu forderen.

Kap. 49.

In Ansehung jener Schuldner, die an Ort und Enden seynd, allwo es an Gelegenheit nacher Botzen zu remittiren ermangelt, folgsam die Nothwendigkeit obhanden, solches durch die zweite Hand in das Werk zu stellen. Als zum Exempel, da der Peter von Ferrara dem Johannes in Venedig vor seine Rechnung nacher Botzen zu remittiren ordinirt, so solle der Inhaber des Briefs schuldig seyn, dessen Acceptation und Bezahlung zu fordern, auch im widrigen Fall, behörigen Protest zu erheben. Wann aber Johannes anstatt solche Rimessa selbst zu thun, solche durch Franciscum in Augsburg vollziehen ließe, solle derjenige, welcher selbige einzuzieben hat, in keiner Verbundenheit darum stehen, ja wo es ihm besser anständig wäre, dergleichen gar nicht einzutreiben, solle ihme wider den Principalschuldner seine Schuldsforderung, samt allem aus dem Wechsel und Gegenwechsel entstehenden Schaden, gleichwohl in alten Stand und Gültigkeit offen verbleiben, so lang, bis ihme die Bezahlung ohne Umschweif auf rechten Weg zukommt, wäre es ihm aber gefällig, die Bezahlung zu nehmen, so mag er es thun, jedoch ohne Obligo, wie obgemeldet, über das ganze, oder was zum Theil hieran abgehet, so es zu rechter Zeit nicht bezahlt würde, weder Protest zu erheben, noch notiren zu lassen; von der Summa aber, die er einbringet, ist erlaubt, so viel Provisionen zu einem Drittel per Conto für sich zu behalten, als viel der Spatii er in solcher Rimessa erhalten, und darf er allein um verbleibenden Ueberrest seinem Freund, der ihm remittiret hat, Credito geben, dieser aber hat seinen Rukweg oder Regreß an denjenigen, auf dessen Rechnung und Ordre die Rimessa beschehen, zu suchen, und so fort weiters, also daß jederzeit der Nachtheil, daß die Briefe von solcher Gattung nicht protestirt worden, demjenigen betreffen solle, welcher an dergleichen Uebertret- und Unordnung Ursach gegeben haben wird.

Kap. 50.

Gleicher Weise wird auch geordnet, daß die Tratten, wann sie sich über die zweite Hand erstrekken, derjenige, auf welchen selbige gestellet seynd, auf keinerlei Weise zu acceptiren, oder auf Rechnung dessen, dem solche zugehörig, zu behalten habe, wohl aber kann und mag es per honor di Lettera beschehen, wo es also gefällig ist, um sich an den Aussteller desselben zu rivaliren. Wann aber die Tratten denjenigen selbst angiengen, an den solche ausgestellet, dessen ohngeachtet soll er auf keine Weise selbige acceptiren oder bezahlen, außer (wie oben gemeldt) per honor di Lettera, um sich bei dem Aussteller zuruk zu erholen, er hingegen lässet seine schuldige Post bis den hernach folgenden Markt offen, ohne daß seinem Kreditori erlaubt seye, von ihme einige Interesse, noch Agio zu fordern, und dieses bei Straf zwei hundert Thaler.

Kap. 51.

Damit dem schädlichen in vielen Handelsplätzen eingeschlichenen Mißbrauch, die auf diesen Markt vorhabende Negotiirungen abfallen, oder aufsteigen zu machen, gebührender Einhalt und Schranken gesezt werden, also zwar, daß mancher gleich Anfangs in boshafter Absicht, und niedrigsten Preis Gelder auf die Botzner Märkte disponiret, später hernach aber, oder gar erst, wenn die Spatii versendet werden sollen, und der Preis am höchsten gehet, von eben dem Debitore wiederum Geld nimmt, und das Debitum mit dem Credito vergleicht, ohne daß weder einer noch der andere einigen Wechselbrief, oder Spatio von Handen giebet, in dem Markt auch weder Debito, noch Credito, davon gesehen wird, woraus denn trokkene falsch-bedekte Wechsel entstehen, die nichts, als den bloßen Namen haben, sonst aber im Werk selbsten nach allen Gesezzen verboten, und strafbar falschbemäntelte Wucher seynd. Solchem nun auch in diesen Märkten zu steuern, wird statuirt und erklärt, daß, da es sich begebete, daß hinkünftig ein Debitor sich zu erklagen hätte, dergleichen Avalli und Wucher erlitten zu haben, es auch auf einem fremden Plaz, und unter ganz einer andern Jurisdiktion, geschehen wäre, sofern nur der Wechsel mit Namen dieser Märkte bemäntelt worden, und unter diesem Merkantilforo sich einige Effetten des Beklagten finden würden, der Beschädigte aus denenselbigen seinen rechtmäßigen Ersaz solle fordern können, wie dann überhin auch der Magistrat justizmäßig fürgehen, und von eben diesen Mitteln die Strafe einziehen solle, welche zum Beispiel anderer, und zu gänzlicher Ausrottung solch ohnerlaubter Handlungen, für billig erachtet wird.

Prag.

Die Hauptstadt von Böhmen, an der schisbaren Moldau, ist der vornehmste Handelsort dieses Königreichs, und die Hauptlegestadt desselben.

Sie hat verschiedene in Aufnahme kommende Manufakturen, wohin sonderlich einige von Seidenzeugen, und Leinwand gehören, welche leztere durch angelegte Spinnschulen, und verbesserte Bleichen noch mehr empor kommen; ferner verschiedene Leinwandorukker, eine große Huthfabrik, und eine neue von Eisen- und Stahlwaaren nach englischer Art.

Die Versendung der böhmischen Produkte, sonderlich Glas, Wolle, Papier, Mineralwasser u. a. nach nordlichen Ländern die Elbe hinab, nach Oesterreich u. s. f. noch mehr aber, die lebhafte Spedition machen das vornehmste Handlungsgeschäft von Prag aus. Leztere geht nach Wien, Brünn u. s. w nach Ungarn, Nürnberg, nach Breslau und Polen, nach der Lausitz, und die Elbe hinab bis nach Hamburg; nach Leipzig u. a. Es kommen hier nämlich die großen Heerstraßen, die durch Böhmen gehen, zusammen, und daher ward Prag die Niederlage, der aus dem Niedern nach dem Obern Deutschlande gehenden Waaren.

Die Wechselsgeschäfte sind gleichfalls nicht unbeträchtlich und verschiedene ansehnliche Bankirer hieselbst. Zu bemerken ist, daß in Böhmen von andern als Kaufleuten, keine Wechsel ausgestellet werden dürfen, und nur diese gültig sind.

Hier erscheinet jezt eine Fabrik- und Handelszeitung wöchentlich.

Prag rechnet eben so als Wien, nämlich nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 A.

Schock böhmis. Grosch.	Speztlr.	Tlr.	Kur.	Guld.	Kaiserg. od. Böhm.	weisser Groschen	Kreuz.	weiss. pf. pf.
1		1 1/2	2	3	60	77 1/7	180	540 720
		1	1 1/3	2	40	51 3/7	120	360 480
			1	1 1/2	30	38 4/7	90	270 360
				1	20	25 5/7	60	180 240
				1	1 2/7	3	9	12
					1	2 1/3	7	9 1/3
						1	3	4
							1	1 1/3

Bey

Bey dieser Eintheilung findet folgende Reduktion statt.

2 Schock böhmische Groschen	=	3 Speziesthaler
7 " " "	=	540 weisse Groschen.
7 Speziesthaler	=	360 " "
7 Thaler Kur.	=	270 " "
7 Gulden Kur.	=	180 " "
7 Kaisergroschen oder Böhmen	=	9 " "
3 Weisse Groschen	=	7 Kreuzer
3 Weisse H.	=	4 H.

Ferner hat der Gulden 80 Gröschel, der Gröschel = 3 H.
Von den wirklichen Münzen und deren Zahlwerth s. Wien.

Vom Gold- und Silbergewichte.

Dieses ist $8\frac{5}{9}$ Prozent besser als das kölnische.
Das verarbeitete Silber ist 12löthig.

Vom Handelsgewichte.

Zentner	Stein	Pfund
1	6	120
	1	20

13777 Zentner von 100 ℔ in Wien machen 12500 böhmische Zentner von 120 ℔.
Oder 91847 ℔ Wiener = 100,000 böhmer ℔.

Getraidemaas.

Strich	Viertel	Mässel	Seidel
1	4	16	192
	1	4	48
		1	12

761 wiener Metzen = 500 böhmische Striche.

Weinmaas.

Faß	Eimer	Pint	Seidel
1	4	128	512
	1	32	128
		1	4

27 wiener Maas = 20 böhmische Pinten.
1879 wiener Ellen = 2465 böhmische.

Prag wechselt mit folgende Oertern.

Amsterdam 144 Thlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. bko.
Augsburg und Nürnberg, 100 fl. w. o. m. für 100 fl. Kur.

Bres-

Breslau,	95 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. preuß. Kur.
Hamburg,	144 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. bko.
Leipzig,	101 Thlr. w. o. m. für 100 Thlr. ld'or od. Kur.
Venedig,	185 fl. w. o. m. für 100 Dukat. di bko.
Wien,	100 fl. w. o. m. für 100 fl. Kur. p. Kassa.

Uso wird für 14 Tage nach der Acceptation gerechnet.
Wegen der Respittage siehe die wiener Wechselordnung.

Anmerk. Bei der eben angeführten Wechseltabelle, ist das Pari in Gelde ausgelassen worden, weil dieses einerley mit dem ist, das wir unter Wien angeführet haben.

Kurbrandenburgische Handelsplätze.

1) Berlin.

Die große, schöne und volkreiche Hauptstadt der kön. preussischen und brandenburgischen Länder, an der schifbaren Spree.

Ihre Handlung ist hauptsächlich auf die wichtigen Manufakturen gegründet, welche in derselben blühen. Die vornehmsten darunter sind

1) Die Tuchmanufaktur des kön. Lagerhauses, welche die feinsten spanischen Tücher (wovon dasselbe den Alleinhandel im preussischen hat) das blaue Königstuch, melirte Kern- Mittel- und gemeine Tücher, wie auch vielerley leichte Wollenzeuge, Kirsei, Drogette, Perpetuelle, Kalamanke u. a. m. in großer Menge verfertigt, und für welche auch in andern brandenburgischen Städten gearbeitet wird. Außer dieser sind noch verschiedene wichtige Tuchmanufakturen, und viele einzelne Tuchmacher.

2) Von andern Wollenzeugen giebt es einige vierzehn ansehnliche Manufakturen, welche Plüsch, Keffe, Velpe, türkische Tapeten, Etamine, Berkane, Sarsche de Rome, de Berry, Flanelle u. a. m. nebst allerlei halbwollenen Zeuchen liefern, außer dem was die vielen einzelnen zünftigen Meister verfertigen.

Ueberhaupt stehen die hiesigen Wollwaaren wegen ihres Gewebes, Farben, und Appretur in sehr gutem Rufe. Wollenband, Strümpfe, Müzzen und Handschuh werden auch häufig gewirkt, so wie auch einige große Hutmanufakturen, und viel einzelne Hutmacher hieselbst sich befinden.

3.) Die hiesigen Seidenmanufakturen sind die wichtigsten in ganz Deutschland und versorgen nicht nur den grösten Theil der preussischen

sischen Lande, sondern senden auch schon viel auswärts. Sie verfertigen vorzüglich schöne Waare, im besten Geschmack der Zeichnungen. Es sind einige zehn große Manufakturenlager, und eben so viel kleinere, welche alle Arten Seidenzeuge von allerley Mustern und Farben verfertigen, als glatte, gestreifte, modellirte, faßonnirte, geblümte und brillant-Taste, Grosdetours, Gros de Naples, Atlasse, Sarsche, Drogette, Perüviennen, Prüssiennen, Lüstrine, Möbeln- und Kleiderdamaste, Ras de Sicile, Mohre, allerlei Arten von Samten, seiden Plüsch, Velpe, u. a. m. Auch giebt es einzelne Samtweber.

Der Seidenbandmanufakturen sind einige dreizehn, und verschiedene ansehnliche, welche Seidenflor liefern. Seidene Strümpfe macht man in Menge. Der Posamentirer sind gleichfalls sehr viele, welche auch goldene und silberne Spizzen, Scherpen und dgl. verfertigen. Blonden und Blumen werden hier sehr viele, und vortreflich gemacht und ziemlich stark außer Landes abgesezt.

In halbseidenen Waaren, hat Berlin verschiedene beträchtliche Manufakturen, und fast alle seine große Seidenmanufakturen liefern deren von allen Arten. Die Seidenstikkerei zu Kleidungen ꝛc. mit und ohne Gold und Silber wird stark getrieben, ja man macht auch schön gestikte Gemäldeblumen.

4) Die Baumwollenmanufakturen verdienen nicht weniger wegen ihrer großen Wichtigkeit bemerkt zu werden. Es sind eine große Menge Stühle im Gange, welche schöne Zizze und Kattune weben, und viele Drukkereien beschäftigen. Sie liefern vorzüglich gute Waare. Andre Manufakturen verfertigen Parchent, Romale und andere Tücher, Kottonaden, Gingang, Nesseltuch und allerlei Manschesterzeuche, Velverette, Jeannette, Pikee, ütrechter Samt, u. s. f. Auch wird viel türkisches Garn gefärbt und man webt viel baumwollene Strümpfe, Müzzen u. s. w.

5) Die splitgerberischen Zukkersiedereien, (deren Monopol aber neuerlich aufgehoben ist) sind von großer Wichtigkeit, und versorgen nicht nur die brandenburgischen Lande mit Zukker, sondern senden auch schon auswärts.

6) Die Lederfabriken werden gleichfalls immer beträchtlicher. Sie liefern schon sehr gutes ungarisches Sohlleder, englische gewalkte Schäfte, mastrichter Wildsohlleder, semisches Leder, Saffian, Korduan, wie auch sehr feine glasirte und dänische Handschuh.

7) Die königliche Porzellänfabrik ist nächst der dresdnischen die berühmteste in Europa, und übertrift selbst diese in der Malerei, obgleich nicht in der Masse. Sie schikt sehr viel auswärts, und versieht alle königliche Lande. Ihre Hauptniederlagen sind außer der hie-

sigen, zu Königsberg, Warschau, Danzig, Hamburg, Magdeburg und Breslau.

8) Die Metallfabriken sind mannigfaltig, und sonderlich die von Galanteriewaaren zu einem hohen Grade der Schönheit gebracht worden; doch fehlt noch eine Poliermühle für die Stahlwaaren. Sie liefern allerlei feine Arbeiten von Stahl, Degen, Dosen, Schnallen, Knöpfe, Feilen, Federmessern, Scheeren u. s. w. In Gold und Silber wird von Goldschmieden und andern in großen und kleinen Arbeiten viel mit dem besten Geschmak fabricirt, so in Argent haché, Or moulu, Similor und andern Kompositionen. Man macht schöne ausgelegte u. a. Modeknöpfe, Uhrgehäuse, Dosen, Degen, Stokknöpfe, Schnallen u. s. w. in edlen u. a. Metallen.

Die Manufakturen in Gold- und Silberdrath, Lahn und Flittern, sind beträchtlich, und man verfertigt hier viel Tressen, Galonen, Schnüre u. a.

Die hiesigen Juwelirerarbeiten geben an Güte den Parisern nicht nach. Taschenuhren und Pendeln, Flöten- Spiel- und Harfenuhren werden in großer Vollkommenheit verfertigt.

Von Kämelhaaren macht man sehr gute Plüsche und Knöpfe.

Leinwand wird gleichfalls, doch nicht viel gemacht, (die gestreifte und gedrukte Leinwand und Tücher, und etwas Leinenband ausgenommen); allein mehr feiner Zwirn und schöne Spitzen. Auch giebt es einige Manufakturen von Wachs- und Segeltuch.

Viele andere an sich nicht unbeträchtliche einzelne Manufakturisten und Fabrikanten, welche eiserne Oefen und andere Gußwaaren, Ambosse, gute Schlösserarbeit, Schießgewehre, leonischen Drath, Spitzen u. s. w., Gold- und Silberblätter, allerlei Messingswerk, Drathsaiten, Schrot, Roll- u. a. Blei, Bleiweiß, Buchdrukkerschriften, Vitriolöl, Marmorarbeiten, Malerfarben, Borax, Scheidewasser, Papiertapeten, bunte Papiere, Strohhüte u. dgl., Spielkarten, lakkirte Sachen, sonderlich Stökke, in Menge liefern, können wir nur kurz anzeigen. Die vielen jezt keinem Monopol mehr unterworfenen Tobaksspinner, die Verfertigung von allerlei Likören, von musikalischen Instrumenten, von sehr schöner Kunsttischlerarbeit und Möbeln im englischen und französischen Geschmakke, von vortreflichen Kutschen u. a. Fahrzeugen, die schönen Arbeiten der Vergolder, und die Menge hier gemachten Damenputzes, Federschmuks. u. dergl. dürfen gleichfalls nicht mit Stillschweigen übergangen werden; so wie auch verschiedene sehr beträchtliche Fischbeinreissereien. Auch hat Berlin viel vorzügliche mechanische und bildende Künstler.

Auch in der Nachbarschaft von Berlin zu Charlottenburg, Oranienburg, sonderlich aber zu Potsdam sind viele wichtige Manufakturen

turen und Fabriken, die ihre Niederlage zum Theil, wie verschiedene andere märkische Manufakturen, in Berlin haben. Dahin gehören sonderlich die Spiegelmanufaktur zu Neustadt an der Dosse, die verschiedenen Eisenhütten, die Eisen- und Stahlfabriken und Messingswerke zu Neustadt-Eberswalde, die Potsdammer und Spandauer Gewehrfabrik, die Freienwaldische Vitriol- und Alaunsiederei, der Eisendrathzug zu Hohenfinow, die Glashütten, so wie auch viele andere Manufakturen in Magdeburg, Brandenburg, Halle u. s. w. die ihre Lager hieselbst halten.

Hier ist das kön. Haupteisenkomtor, welches auch den Handel mit den schlesischen Steinkohlen betreibt, und die Bergwerksadministration, eine Salzfaktorei, und viel schlesische und mansfeldische Bergwerksprodukte kommen hieher.

Zum Handel ist Berlin sehr gut gelegen, da sein schifbarer Fluß durch manche Kanäle mit der Oder und Elbe verbunden ist, welches eine lebhafte Flußschiffahrt veranlaßt, wozu hieselbst auch Fahrzeuge gebauet werden. Ausländische Schiffer dürfen aber nicht hieher fahren, und die Kurmärkische Schiffergilde hat nebst den Magdeburgern das ausschließende Recht der Schiffahrt auf der Elbe von Magdeburg an dem Fluß hinab. Die inländische Schiffahrt nach Stettin, Magdeburg, Küstrin, Crossen, u. s. w. hat eine bestimmte Taxe für die verschiedenen geladenen Waaren, welche 1776 bekannt gemacht worden.

Die Konsumtion von Berlin veranlaßt schon eine ansehnliche Zufuhr von Getraide, Vieh und andern Lebensmitteln, die zum Theil aus dem Sächsischen kommen, von Salz, Steinkohlen, Brennholz, welches leztere die kön. Hauptbrennholzadministration zu festgesezten Preisen liefert.

Die Ausfuhr der vielen hier fabrizirten Waaren ist ein anderer wichtiger und Hauptzweig der berlinschen Handlung, welche die Zufuhr einer großen Menge roher Materialien, Färbewaaren und dergl. vorausseзt.

In Berlin sind einige oktroirte Handlungsgesellschaften, nämlich 1) die Seehandlungsgesellschaft und ihre Generaldirektion, welche den Alleinhandel mit ausländischem Salze in den preussischen Häfen der Ostsee und nach Polen hat, aber auch außerdem andre Handlungsgeschäfte mit dem Auslande macht. 2) Ein Komtor der Emdenschen Heringsfangkompanie, welche allein ihren Hering zur Konsumtion einführen darf. 3) Eine Assekuranzkompanie, welche einen Fond von 1 Million Rthlr. hat, und in den preussischen Staaten die einzige privilegirte Gesellschaft der Art ist, jedoch die Assekuranzen der Privatpersonen nicht ausschließt. Sie versichert nicht allein

Schiffe, sondern auch, (und zwar sie allein) Manufakturen- und Waarenlager in den preussischen Handelsstädten gegen Feuersgefahr, auch Hausgeräthe und Effekten, aber nur in Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg, wo sie ihre Komtore hat.

Die hiesige königliche Giro- und Leihbank*) ist 1765 errichtet, aber im folgenden Jahre schon etwas verändert worden. Das Hauptkomtor derselben schaft sonderlich die Metalle für die königl. Münze an, kauft und verkauft fremde und einheimische Wechselbriefe, und giebt Anweisungen auf einheimische Oerter und die auswärtigen Handelsplätze, mit denen die Bank durch ihre Korrespondenten in Verbindung steht: auch befördert sie den Transport der königlichen Einkünfte, vermittelst der Provinzialkomtore zu Breslau, Königsberg, Memel, Elbing, Stettin, Kolberg, Emden und Kleve. Das Depositokomtor nimmt gegen $2\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen Kapitalien an, welche man nach achttägiger Aufkündigung wieder bekommen kann.

Das Diskontokomtor zum Wechseldiskontiren und das Lombard, welches auf gültige Papiere, Kostbarkeiten und edle Metalle zu 5 Prozent leihet. Ihre Banknoten von 4 bis zu 1000 Bankopfunden, lauten auf Vorzeiger und werden in allen königlichen Kassen angenommen, daher sie in allen kön. Landen in gutem Umlaufe sind. Man kann sie mit der fahrenden Post bloß gegen doppeltes Briefporto sicher versenden, nur muß der Werth auf dem Briefe angezeigt seyn.

Der Wechselhandel in Berlin beschäftigt einige ansehnliche Wechselkomtore christlicher und jüdischer Bankirer.

Der Gros- und Spekulationshandel ist gleichfalls von Wichtigkeit, indem nicht nur eine Menge inländischer und hiesiger Fabrikate auswärts vertreiben, sondern auch viele unverbotene Waaren zum inländischen Verbrauch eingeführet werden. Auch gehen

*) Die preussische Bank giebt seit dem 1 Jan. 1788 nur 2 Prozent von den bei ihr zu belegenden Kapitalien, doch verbleibt es in Ansehung aller alten vorher ausgefertigten Bankobligationen bei der darin bestimmten Verzinsung von $2\frac{1}{2}$ Prozent. (und 3 Prozent für die Kapitalien der Minderjährigen,) welche auch noch künftig hin gleiche Zinsen erhalten werden.

In der unten beigefügten Bankordnung sind die Artikel gleich anfangs weggelassen worden, welche die Ausstellung aller Wechsel in Bankogelde, und die Bezahlung derselben in Banko, wie auch das Buchhalten in Bankopfunden ꝛc. betreffen, weil sie nie zur Wirksamkeit gekommen sind, noch kommen konnten.

hen viele Waaren über Berlin zu Wasser aus Hamburg, Altona, und Stettin nach Schlesien, Polen und Böhmen, imgleichen sehr viel schlesische Produkte, sonderlich Leinwand, nach Hamburg, Altona, Lübek und weiter. Auch aus Sachsen und dem Reiche gehen zu Lande über Berlin nach Pommern, Preussen u. s. w. bis Rußland viele Güter.

Die kön. Hauptnuzholzadministration hieselbst, treibt einen starken Handel mit eichenem Schifholze, kiefernen Balken und Stabholz über Hamburg und Stettin nach England, Holland, Frankreich u. a. Sie hat ihre vornehmsten Niederlagen zu Spandau und Havelberg.

Die eingeführten ausländischen Waaren sind sonderlich fremde Weine, Brantwein und Weinessig aus Frankreich vornehmlich, wie auch einige Weine aus Spanien, Portugal, Italien und Ungarn; Kaffee, roher Zukker und andre westindische amerikanische Produkte, Reis, Tobak, Indigo, Koschenille, Färbeholz, spanische Wolle, rohe Seide, Kämelhaare und Baumwolle; Gewürze, trokkene und Salzfische; Käse; Südfrüchte, Rosinen, Mandeln, Baumöl ꝛc. welche größtentheils über Hamburg und Stettin, auch einiges über Magdeburg, und von Trieste über Wien und Sachsen, eingeführt werden.

Zu Lande gehen ein: polnische Ochsen, Wachs und Wolle, schlesische Leinwand und Garn, Butter u. a.

Verschiedene der hiesigen Kaufleute beziehen auch die leipziger, beide frankfurter und die braunschweiger Messe.

Der Buchhandel hieselbst ist ansehnlich.

Unter der jezzigen Regierung hat die Handlung der preussischen Länder, welche zuvor in Ansehung der Ein- und Durchfuhr fremder Waaren durch eine Menge Verbote, Zölle, Monopolien und Einschränkungen sehr beschwert war, schon einige Erleichterung erhalten; besonders ist die Durchfuhr nach Polen und andern Ländern mehr von ihren Fesseln befreiet worden. Keiner Art Kaufmannsgüter ist jezt die Durchfuhr verwehrt; und alles was aus Frankreich, dem Reiche, und aus Sachsen nach Polen und Rußland durchgeht, bezahlt ausser dem gewöhnlichen Zolle jezt nur 3 Rhlr. in Golde vom Zentner, ohne Unterscheid der Waaren. Die aus Sachsen und Böhmen nach Hamburg durchgehende Leinwand giebt nur 12 ggr. vom Zentner brutto an Transitogebühr. Indessen ist die Einfuhr zum in-

ländischen Verbrauche des ausländischen rafinirten Zukkers, des fremden Salzes, (welche der Seehandlungskompanie allein vergönnet ist) alles rohen Eisens, aller Eisen- Stahl- Zinn- Messing- und Lederwaaren, des Salpeters, des Leinöls, der grünen Seife, des Alauns, alles ächten und unächten Porzellans, der verschiedenen Arten Garne, aller Glaswaaren und Spiegel, und der meisten Manufakturen, besonders aller Tücher und Wollenwaaren, so auch aller seidenen, leinenen, baumwollenen und gemischten Zeuche, goldener und silberner Tressen, brabanter, erzgebürgischer u. a. Spizzen, aller Arten Band und Borten, der baumwollenen und zwirnen Strümpfe, aller Spielkarten, des Puders, der Stärke, der Kutschen, fremder Kalender u. a. m. so bald sie im Auslande, sonderlich in Sachsen fabrizirt sind, streng zum Besten der inländischen Manufakturen verboten.

Die Ausfuhr von inländischem Flachs, Leinengarn und Zwirn, rohen Häuten, Fellen und unbereiteten Federn, Hopfen, Wolle und wollen Garn, altem Messing, Glokkengut, Brucheisen, Lumpen, Hörnern und Knochen u. a. ist gleichfalls verboten.

Die Ausfuhr des Getraides, ist ohne Paß, nie, und auch so nur dann erlaubt, wenn der Scheffel Rokken in Berlin unter 23 ggr. im magdeburgischen unter 19 und in Pommern unter 13 ggr. verkauft wird. Auch die Getraideeinfuhr aus den meisten Ländern ist verboten. Polnisches Getraide, darf nur in den Seestädten verkauft werden.

Pferde, sächsisches Porzellän, seidene Strümpfe, Glas und Spielkarten, können nicht einmal durchgeführt werden, selbst zu der Frankfurter Messe nicht.

Ein Verzeichniß aller verbotenen Waaren S. in d' Anieres Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß der in Akzise- Kontrebande- und Zollsachen, in der Mark Brandenburg ergangenen Landesgesezze. Berlin 1783. 8. besonders unter dem Artikel Kontrebande. S. 109—113.

* * *

Ausser denen unter dem Artikel von Stettin anzuführenden Schiffahrtstraktaten, hat auch Preussen einige andere Handlungsverträge geschlossen, nämlich mit Polen im J. 1775. worinn die wechselseitigen Zölle und Durchgangsrechte bestimmt sind. Danzig ist aber gänzlich davon ausgeschlossen. Ferner eine vorläufige Handlungskonvention mit Kursachsen, im J. 1766. welche aber nach 5 Jahren erloschen ist.

In

In der ganzen Mark Brandenburg wird nach Thaler zu 24 Groschen a 12 Pf. gerechnet.

Die Valuta ist seit 1766 entweder Banko, oder auch Kurant. Die erste wird, bei Führung der Bankbücher, beider, der Diskontokassen und Lombarden, wie auch der Handlungsbücher, gebraucht, ist also nur eine Rechnungsmünze, und wird folgendermaßen eingetheilet.

Pfundbanko	Groschenbanko	Pfenningbanko
1	24	288
	1	12

Die Bankovaluta ist 25 proC. besser als Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. Oder

4 Pfund Bko = 5 Rthlr. in Friedrichsd'or.

Kurantvaluta oder Geld.

Vor dem Jahre 1750 folgte Brandenburg dem Leipziger Fuß von 1690. Wegen der großen Unordnung im deutschen Münzwesen gieng Brandenburg von diesem Fuße ab, und errichtete einen neuen Münzfuß, welcher unter dem Namen des Graumannischen, (von seinem Stifter, dem ehmaligen Geheimenrathe und Münzdirektor Graumann) bekannt ist. Nach diesem Fuße wird die feine Mk. Silber, vom Thaler an bis zu den einfachen Zweigroschenstükken, in 14 Thaler oder 21 Gulden ausgebracht. Diesem zufolge erhält der Friedrichsd'or einen Zahlwerth von $5\frac{1}{4}$ Thaler Kur. Oder welches einerlei ist, so ist dieses Kurantgeld $31\frac{1}{4}$ proC. schlechter als Bankovaluta, oder 100 Pfundbko = $131\frac{1}{4}$ Thlr. Kurant.

Nach diesem Fuße müssen 100 Rthlr. Ganze- Halbe- und Viertelthaler 9 Mk. 8 Loth wiegen.

100 Rthlr.	in Achtgroschenstükken	10 Mk. 5 Lt.
100 —	in Viergroschenstükken	13 —
100 —	in Zweigroschenstükken	18 —

Daraus ergiebt sich das Schrot für einen Thaler = 462,08 As.
und " " eines 8 Groschenstüks = 165,20 —
" " " 4 " 105,38 —
" " " 2 " 72,96 —

Da die feine Mk. in diesen so eben erwähnten Münzsorten in 14 Thlr. ausgebracht wird,
so ist der innere Gehalt oder das Korn eines Thalers = 347,43 As.
und " " " " eines 8 Groschenst. = 115,81 —
" " " " " 4 " = 57,90 —
" " " " " 2 " = 28,95 —

Scheidemünzen sind die Eingroschenstükke, Sechspfenning- Vierpfenning- Dreipfenning- und Einpfenningstükke.

Goldmünzen.

Ganze, halbe und doppelte Friedrichsd'or. Von den einfachen Friedrichsd'or müssen 35 eine Mk. Cölnisch von 21 Karat 8 Grän fein, wiegen. Mithin gehen $38\frac{1}{11}\frac{0}{3}$ derselben auf die feine Mk. Darnach ergiebt sich das Schrot eines Friedrichsd'or = 139 Af. und das Korn desselben = 125,46 —

Wenn nun überhaupt der Friedrichsd'or nach dem 20 Guldenfuß 5 Rthlr. werth ist, so fällt der Zahlwerth desselben nach diesem Fuße auf $5\frac{1}{4}$ Rthlr. oder 5 Rthlr. 6 gGroschen.

Demnach enthalten $5\frac{1}{4}$ Rthlr. an feinem Silber, als der Friedrichsd'or Asen an feinem Golde in sich faßt, das ist 1822 Asen Silber = 125,46 Asen Gold.

Daraus ergiebt sich denn endlich die Proportion des Goldes zum Silber in preußischem Kurant wie 1:14, 52. Folglich ist der innere Gehalt eines Kurantthalers an Asen im Golde = 23,92
das Bankopfund enthält im Golde = 31,36 Af.;
und nach obiger Proportion an Silber = 455,35. Mithin ist der Werth eines Pfundbanko in Kurant 31 Groschen 5 Pfenning.

Nach dem 21 Guldenfuß erhält der Dukaten einen Werth von 3 Thaler Kurant, mithin sind die Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. gerechnet $9\frac{1}{11}$ proC. besser, Konventionsgeld aber 5 proC. besser als Preußisches Kurant. Neue Zweidrittel nach dem Leipziger Fuß, $16\frac{2}{3}$ proC. besser als Kurant.

Fremde Münzen.

Die gewöhnlichsten sind braunschweigische, hannöversche, sächsische und französische alte Louisd'or, die, wenn sie vollwichtig sind, mit den Friedrichsd'or einerlei Zahlwerth haben. Spanische und andere Pistolen sind zwar nicht verrufen, werden aber in einiger Anzahl nicht gerne genommen. Karolinen, Schildlouisd'or und Guineen sieht man selten, sie gelten etwas über 6 Rthlr. Souveraind'or sollten zwar drei Dukaten gelten, sie werden aber selten für voll, sondern etwann nur für 8 Thaler 10 bis 20 Groschen angenommen. Sehe hierüber Nicolai Beschreibung der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam ꝛc.

Die Polnischen Münzsorten sollen laut königl. Verordnung vom 13 März 1782 in den Preußischen Staaten gelten, wie folget:

Benennung der Polnischen Münzsorten	Nach Brandenb. Währung	Nach Preußischer Währung	Nach Schlesischer Währung	Nach Polnischer Währung
	Tl. gl. pf.	Fl. gl. Schl.	Tl. Slg. pf.	Fl. gl. Schl.
Ein Polnischer Speziesthaler (10 aus der Mk. fein)	1 6 –	3 22 1	1 7 6	7 15 –
Ein Polnischer fl. 20 aus der Mk. fein	– 15 –	1 26 –	– 18 9	3 22 1
Ein dergleichen 8 Gr. Stük 40 aus der Mk. fein	– 7 –	– 26 1	– 8 9	1 22 2
Ein dergleichen 4 Gr. Stük 80 aus der Mk. fein	– 3 6	– 13 –	– 4 4	– 26 –
Ein dergleichen 2 Gr. Stük 160 aus der Mk. fein	– 1 9	– 6 4	– 2 2	– 12. 8
Ein dergleichen 1 Gr. Stük 320 aus der Mk. fein	– – 10	– 3 2	– 1 1	– 6 4

Die Polnische Kupfermünze bleibt ganz verboten.

Das verarbeitete Silber hält 12 Loth fein die Mk. und hat ein Scepter zum Zeichen.

Gold- und Silbergewicht.

Mk.	Unzen	Loth	Drachmen	Heller	Grän
1	8	16	64	192	3840
	1	2	8	24	480
		1	4	12	240
			1	3	60
				1	20

Sehe übrigens Hamburg die erste Tabelle.

Handelsgewicht.

Schiffl	Centner	Stein	Liesfl	Pfund
1	$2\frac{4}{11}$	$12\frac{8}{11}$	20	280
	1	5	$7\frac{6}{7}$	110
		1	$1\frac{4}{7}$	22
			1	14

1 Schiffl zur Fuhr hat ebenfalls 20 Lfl, aber das Lfl zu 16 fl macht 320 fl. Ein leichter Stein zu Wolle hat nur 11 fl.

Feine Waaren und Sachen, die keine große Quantität ausmachen, werden mit dem sogenannten Mkgewichte (sehe Gold- und Sil-

bergewicht) gewogen. Uebrigens s. man über das Verhältniß zu andern Hamburg die 2te Tabelle.

Getraidemaas.

Last	Winspel	Malter	Scheffel	Viertel	Mezze	Gewicht
1	3	6	72	288	1152	5904 ℔
	1	2	24	96	384	1968
		1	12	48	192	984
			1	4	16	82
				1	4	20½
					1	5⅛

Bei Hafer und Gerste hat die Last nur 2 Winspel.

Der Scheffel ist seit dem Jahre 1716 im ganzen Lande das allgemeine Maas. Sehe die dritte Tabelle unter Hamburg.

Weinmaas.

Fuder	Orhoft	Ohm	Eimer	Anker	Maß oder Quart	Oessel
1	4	6	12	24	768	1536
	1	1½	3	6	192	384
		1	2	4	128	256
			1	2	64	128
				1	32	64
					1	2

Biermaas.

Ein Gebräude Bier	Kufen	Faß	Tonnen	Quart	Nöffel
1	9	18	36	3456	6912
	1	2	4	384	768
	1	2	192	384	
		1	96	192	
			1	2	

Sehe Hamburg die 4te Tabelle.

Landmaas.

Das Fußmaas kommt mit dem Rheinländischen überein. 12 Fuß = 1 Ruthe.

Ein Morgen Akker enthält 180 solcher Quadratruthen, wornach alle Domänenstükke vermessen und zum Anschlag gebracht werden. In der Uckermark und Neumark aber bedient man sich bei Vermessung der adelichen Güther noch des alten Maaßes. Hiernach wird die Ruthe zu 14 Fuß, und der Morgen zu 300 dergleichen Quadratruthen gerechnet. Ueber das Ellenmaas und dessen Vergleichung mit andern s. Hamburg die 5te Tabelle.

Zahl-

Zahlmaas.

Schok	Zimmer	Steige	Mandel	Duzzend	Decher	Stük
1	1 1/3	3	4	5	6	60
	1	2	2 2/3	3 1/3	4	40
		1	1 1/3	1 2/3	2	20
			1	1 1/4	1 1/2	15
				1	1 1/5	12
					1	10

1 Saum hat 22 Tücher.
1 Last Hering hat 12 Tonnen.
Berlin wechselt mit folgenden Oertern direkte oder a drittura.
Amsterdam. In Wechsel 1 Pfund bko. für 44 Stüv. bko. w. v. m. oder auch 46 Stüver Kassa.

Pari in Gelde.

1 Pfund bko. für 43 9/12 Stüv. bko.

Oder:

1 Pfund bko. für 45 5/16 Stüv. Kassa.

Breslau, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Königsberg al pari.

Danzig. In Wechsel. 1 Pfund bko. für 135 Groschen w. o. m. polnisch.

Pari in Gelde.

In Golde 1 Pfund bko. = 153 3/8 Groschen poln.
In Silber " " = 149 " "
Mittelpari 151 3/16 Groschen.

Frankfurth am Mayn. In Wechsel. 1 Pfund bko. für 110 Kreuzer w. o. m. Kur. oder 100 Pfund bko. für 125 Thlr. w. o. m. im Louiso'or.

Pari in Gelde.

1 Pfund bko. für 112 1/2 Kreuzer.

Hamburg. In Wechsel. 1 Pfund bko. für 42 ß Lüb. w. o. m. oder 52 ß kur. w. o. m. für 1 Pfund bko.

Pari in Gelde.

1 Pfund bko. für 41 3/4 ß bko.

Leipzig. In Wechsel. 1 Pfund für 30 gGr. w. o. m. Kur. oder Louisd'or.

Pari in Gelde.

1 Pfund bko. für 30 gute Groschen in Louisd'or.

London. In Wechsel. 1 Pfund bko. für 50 Asterl. w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde 1 Pfund bko. für $50\frac{1}{16}\frac{3}{6}$ pence
In Silber " = = $45\frac{2}{16}$ "
Mittelpari 1 Pfund bko = $47\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ pence.

Lion und Paris. In Wechsel. 1 Pfund bko. für 98 Sous Tournois pp. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde 1 Pfund bko. für $105\frac{7}{16}$ Sous t.
In Silber 1 " = = $98\frac{12}{16}$
Mittelpari 1 Pfund bko. = $102\frac{3}{3}\frac{3}{2}$ Sous t.

Prag und Wien. In Wechsel. 1 Pfund bko. für 110 Kreuzer kur. m. o. w.

Pari in Gelde.

1 Pfund bko. für $112\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Das Uso bedeutet hier 14 Tage nach der Acceptation. Respittage rechnet man drei. Sehe hierüber mit mehreren die Wechselordnung.

Erneuerte Wechselordnung, wornach in dem Königreiche Preussen, denen Chur- und allen übrigen im Reiche belegenen Landen, wie auch in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz gegangen und verfahren werden solle.

Berlin, den 30 Januarii 1751.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen. Nachdem Wir von Anfange Unserer gesegneten Regierung Unsere landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt befördert, die Kommercia und Handlung in Aufnahme gebracht, und zu solchem Ende prompte Justiz überall in Unsern Landen administriret werden möchte; und Wir dann den Nuzzen, welchen die Wechsel, und zu deren bessern Richtigkeit und Wirkung verfaßete Wechselordnungen, sowohl bei den Kommercien selbst, als durch Abkürzung der Processe haben, in Erwägung gezogen: daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, die in Unserm Königreiche Preußen, Chur- und andern im Reiche belegenen Landen, nicht weniger in Unserm souverainen Herzog-

Herzogthum Schlesien vorhandene Wechselordnungen durchzusehen, solche zu verbessern, die bishero vorgekommenen Dubia und Zweifel zu kupiren, und ein allgemeines Wechselrecht in allen vorgemeldten Ländern, mit Aufhebung aller vorigen Wechselordnungen, einzuführen; welches Wir auch bewerkstelliget, und zu dem Ende folgende Wechselordnung zu publiciren befohlen haben.

Was ein Wechselbrief sey, und worinnen dessen Requisita bestehen, dürfte wohl niemanden, sonderlich von Kaufleuten, unbekannt seyn; indessen, da diese Wechselbronung nicht blos für die Kaufleute und Kommercianten, sondern zu Jedermanns Achtung und Wissenschaft dienen soll: so verordnen Wir hiermit

Art. I.

Daß ein Wechselbrief folgende nöthige Requisita haben, und darinnen ausgedrukt seyn müsse,

1) das Datum, oder der Ort, das Jahr, und der Tag, an welchem er ausgestellet worden;
2) die Zeit, da der Wechsel bezahlet werden soll;
3) der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre, die Zahlung geschehen soll;
4) die Summe und Geldsorten, welche bezahlet werden soll;
5) die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, auch von wem dieselbe, empfangen worden; *)
6) das Wort Wechsel oder Wechselbrief;
7) die Unterschrift des völligen Namens derjenigen Person, die den Wechselbrief ausstellet; es wäre denn, daß gewisse Komptoirs wegen Kompagniehandlung den Gebrauch hätten, nur blos ihre Zunamen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen.
8) der völlige Name desjenigen, der den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnet, oder anzutreffen ist.

Art. II.

Eigentlich sind zwar Banquiers, Kauf- und Handelsleute, oder deren Witwen, auch alle Frauenspersonen, welche Handlung treiben, berechtiget, Wechsel auf fremde Oerter zu traßiren, auf sich traßiren zu lassen, oder auf sich selbst auszustellen: doch können auch alle andere Personen, als Fürsten, Grafen, Freiherren, Adeliche, Militair- und Civilbediente, Gelahrte, und Universitätsverwandte, von was Stande, Würden und Bedienungen sie seyn mögen, dergleichen Wechsel ausstellen, oder auf sich traßiren lassen.

Art. III.

Minderjährige aber können, ohne ihrer Vormünder und Kuratoren Konsens, keinen Wechsel ausstellen, wenn sie auch schon solchen mit einem Eide bekräftigen, sondern es bleibt bei den darauf gesezten Strafen, dergestalt,

*) Vermöge Reskripts an die Pommersche Regierung vom 30 Jan. 1767 ists gar nicht nöthig, daß in einem Wechselbriefe von wem die Valuta empfangen worden, ausgedrukt seyn müsse. Ebendaselbst wird auch bestimmt, daß der Vor- oder Taufname völlig ausgeschrieben seyn müsse, es sey denn, daß eines Christen (nicht eines Juden) Zuname vor Gerichte als bekannt oder durch einen demselben beigefügten Charakter oder Metier des Ausstellers kenntlich, und seine Person außer Zweifel gesezt, angesehn würde.

stalt, daß der Kreditor des Kapitals verlustig seyn, und, wenn er einen eidlichen Wechsel angenommen, überdem den vierten Theil des geschwornen Wechsels dem Fisko zur Strafe erlegen soll.

Wenn aber ein Christ kundbare Handlung mit Wechseln oder Waaren treibt, sich auch dieserhalben in Unsern Landen als ein Fremder oder Lieger aufhält, oder auch die Gilde gewonnen hätte, ein Jude aber nur einen Laden eröfnet hat, beide auch zwanzig Jahre alt sind, bleiben sie dem Wechselrechte billig unterworfen; wenn auch schon der Wechsel zur Erlangung der Handlungsfreiheit, oder Gewinnung der Gilde, ausgestellet worden.

Wie denn auch diejenigen, welche Veniam aetatis von Uns erlanget haben, und achtzehen Jahre alt sind, an das Wechselrecht gebunden seyn sollen.

Hätte auch ein Minderjähriger sein wahres Alter dolose verschwiegen oder verläugnet, derselbe auch wenigstens 18 bis 20 Jahre alt ist, alsdenn soll auch wider denselben nach Wechselrecht verfahren werden.

Art. IV.

Wofern auch Vormünder für ihre Pflegbefohlne Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechselbriefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon in dem Wechsel stünde, daß die Unmündigen die Valuta empfangen, blos gegen die Vormünder nach Wechselrechte verfahren werden, welche dargegen ihren Regreß an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen Posten in die Vormundschaftsrechnungen zu bringen wohl befugt sind: welches auch bei denen, so für andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bei Faktoren, statt findet.

Art. V.

Minderjährige, welche noch unter ihrer Aeltern Gewalt stehen, können gleichfalls ohne der Aeltern Konsens keinen Wechsel ausstellen, es wäre denn, daß sie eine eigene Haushaltung oder Handlung angestellet, oder eine Tochter durch Heurath sich der väterlichen Gewalt entlediget, oder ein eigenes Peculium und Vermögen besäße, zugleich aber zwanzig Jahre zurük geleget hätte.

Art. VI.

Wegen derjenigen Personen, so von Unserm königlichen Hause sind, beziehen Wir Uns auf das unter dem 7ten October publicirte Edikt.

Art. VII.

Obgleich geringe Bürger, Handwerker, Taglöhner und Bauern eigentlich keine Wechsel auszustellen befugt seyn sollen, so sind doch diejenigen Handwerker, Bauern und Landleute damit nicht gemeynet, welche entweder zu ihrem Handwerke einen großen Verlag nöthig haben, und viel darin umsezzen; oder die auf dem Lande, außer dem Ackerbau, auch Handlung mit allerlei Landesprodukten und rohen Materialien zu treiben sich angelegen seyn lassen.

Art. VIII.

Kein Pfarrer, Schuldiener oder Küster soll sich unterstehen, Wechselbriefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll blos als ein Chirographum gelten: wenn aber dieselben aus dem Chirographo zu bezahlen kondemniret worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Amts entsezzet werden.

Hätten aber geistliche Kandidaten, welche majorenn sind, und nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt dergleichen Kirchenbedienungen Wechsel ausgestellet, so müssen sie sich dem Wechselrechte unterwerfen, oder gewärtigen, daß, wenn der Arrest vollzogen wird, sie ihres Amtes entsezzet werden.

Art. IX.

Es sollen auch die vom weiblichen Geschlechte an diese Wechselordnung gebunden seyn, wenn sie kundbare Handlung für sich alleine treiben, oder mit andern, auch wohl mit ihren Männern, in gemeinschaftlicher Handlung stehen, und 20 Jahre alt sind.

Andere Frauenspersonen aber, (worunter auch die Kaufmannsfrauen, welche mit ihren Männern keine gemeinschaftliche Handlung treiben, begriffen sind), sollen der Orten, wo sie einen Litis Curatorem haben müssen, mit diesem, anderer Orten aber mit einem Aßistenten, den Wechselbrief unterschreiben: da denn der Litis Curator oder Aßistente ihnen ihre weibliche Iura und Privilegia, auch, wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, erklären, und, wenn sie für andere Wechselbriefe ausstellen, oder mit unterschreiben, sie wegen der ihnen dieserwegen besonders zustehenden rechtlichen Exekutionen belehren, und ihnen solche deutlich bekannt machen muß. Wenn nun unter den Wechselbrief notiret worden, daß solches geschehen, kann die Frauensperson auch nicht einmal in Reconventione mit ihren Privilegiis weiter gehöret werden *).

Art. X.

Der Effekt dieser Wechselbriefe ist, daß derjenige, welcher aus einem Wechsel kondemniret wird, sofort mit Personalarrest beleget werden könne und müsse.

Art. XI.

Mit dem Modo procedendi soll es folgendergestalt gehalten werden.

1) Wenn jemand eine Wechselklage, (welcher eine Abschrift von dem ausgestellten oder acceptirten Wechsel beigeleget werden muß), anstellet, soll ein kurzer Terminus praejudicialis, und zwar in den Städten von drei Tagen, auf dem Lande aber von vierzehen Tagen, ad recognoscendum angesezzet werden, die Insinuation aber in der Stadt wenigstens einen Tag, auf dem Lande aber acht Tage, vor dem Termine geschehen.

2) Es muß auch keine Dilatio Termini, unter was Prätext es sey, verstattet werden, weil ein Schuldner von selbst wissen soll und muß, daß, wenn die Verfallzeit vorhanden, er den Wechsel zu bezahlen schuldig sey, und daß er, wenn er etwa abwesend zu seyn genöthiget wird, vorher zu dieser Bezahlung Anstalt machen müsse.

3) In dem angesezten Termino muß der Wechselbeklagte, den Wechsel recognosciren, oder jurato diffitiren, in welchem leztern Falle er in Person erscheinen muß, um den Wechsel, den er diffitiren will, selbst anzusehen, widrigenfalls derselbe pro recognito gehalten werden soll.

4) Wenn

*) Zufolge Reskripts vom 30 Januar 1767 steht den Frauenspersonen, wenn sie außer der Kaufmannschaft für sich, auf sich selber, und allein sogenannte trokne Wechsel ausstellen, kein besonderes Beneficium den Rechten nach zu, und kann also, wenn unter einen dergleichen Wechsel notirt ist, daß der Assistent der Wechselschuldnerin die Schärfe des Wechselrechts erklärt habe, citatio cambialis nicht versagt werden.

4) Wenn der Schuldner den Wechsel recognosciret hat, und der Wechsel für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung angehalten, und, wenn er im Gerichte gegenwärtig ist, sogleich arretirt; wenn er aber abwesend ist, soll bei Publikation der Urthel zugleich dem Landreuter anbefohlen werden, sich der Person des Schuldners zu versichern.

5) Es sollen auch keine Exceptiones, weder dilatoriae, noch peremtoriae, verstattet, sondern, falls der Debitor dergleichen wider die Bezahlung einwenden wollte, derselbe damit ad separatum, und zur Rekonvention, verwiesen werden.

6) Jedoch wollen Wir auch, daß, wenn der Kläger nicht angesessen, und daher Cautio pro reconventione von ihm gefordert würde, die Gelder, bis er solche bestellet, deponiret, und dem Kläger nicht verabfolget werden sollen.

7) Vermöchte auch Beklagter, der aus einem eigenen, nicht indossirten, Wechsel belanget wird, in Termino recognitionis sofort vermittelst klarer Dokumenten erweisen, daß der Wechsel bezahlet sey, oder daß er offenbar liquide Gegenforderung habe, womit der Wechsel zum Theil oder ganz abgethan werden könnte, soll er damit gehöret, und darauf erkannt, sonst aber dem Beklagten kein ander Remedium dagegen verstattet werden.

8) Wie sich denn auch von selbst versteht, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und dem Wechselrechte selbst fließen, im Wechselprocesse zuzulassen, und nicht auszuschließen seyn.

9) Wenn auch wegen Spielgelder simulata Cambia ausgestellet, und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per delationem Iuramenti, oder auf eine andere Art dociret wird, soll nicht anders, als nach gemeinen Rechten, erkannt werden, der Inhaber des Wechsels aber, wenn solcher endossiret worden, hat nach formirtem Proteste sich an seinen Mann nach Wechselrechte zu halten.

10) Endlich können alle Exceptiones, so dem Endossenten quoad effectum reconventionis entgegen stehen, auch dem Inhaber oppouiret werden.

11) Wenn aber Exceptio non numeratae pecuniae opponiret, und dem gegenwärtigen Kläger der Eid darüber deferiret wird, soll dieser schuldig seyn, den Eid in ipso Termino abzuschwören, und eher keine Wechselexekution erkannt werden.

Wenn aber der Kläger abwesend wäre, ist der Beklagte ad Reconventionem zu verweisen; und muß alsdenn der Wiederkläger in separato erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet sey.

12) Wenn nach dem erkannten Arreste der Schuldner binnen 3 Tagen nicht bezahlet, muß derselbe, ohne Ansehen des Standes und Geschlechts, in das ordinaire Gefängniß gebracht werden.

13) Im Falle der Wechseldebitor wegen der Flucht verdächtig ist, können die Obrigkeiten auch vor Publikation des Urthels, auf des Kreditoris Gefahr und Kosten, den Schuldner arretiren lassen.

14) Im übrigen steht dem Kreditori auch frei, des Schuldners Vermögen anzugreifen, und die Exekution darein zu suchen, welchenfalls die Gerichte nach Vorschrift des Codicis Fridericiani mit Pfändung, Sequestration, Immißion, Taration, Subhastation ꝛc. verfahren können. Es muß aber alsdann der Schuldner des Arrestes erlassen werden, weil er nicht mit doppelter Exekution beleget werden kann.

Art. XII.

Alle andere Einwendungen und Exceptiones, sie haben Namen, wie sie wollen, können die Exekution gegen den Wechselschuldner nicht hindern: auch soll in Wechselsachen keine Appellatio, noch einiges Remedium, auch nicht einmal das Remedium Nullitatis, verstattet werden; es wäre dann, daß der Debitor das Kapital und Zinsen, auch, wegen der Kosten und Schäden, bei den höhern Gerichten 30, bei den Untergerichten aber 15 Rthlr. deponiren, oder ex carcere in der Rekonventionsklage wider den Creditorem oder Inhaber des Wechsels seine Iura und Befugnisse, oder auch seine Gravamina, deduciren wollte.

Art. XIII.

Wenn mehrere Personen einen Wechselbrief ausstellen, so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben als Selbstschuldner, Correi, oder mit der formula, *in solidum*, oder, einer für beide, den Wechsel ausstellen; und kann in diesem Falle keine Exceptio ordinis oder divisionis opponiret werden, wenn auch schon der Kreditor dem einen Correo den Wechsel prorogiret hätte.

Wenn aber der Wechsel in Singulari gefasset, und von mehrern Personen unterschrieben wird, kann nur der erste nach Wechselrecht kondemniret werden, der andere aber wird als Bürge angesehen.

Wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt, oder mündliche Sicherheit für den Wechselschuldner verspricht, oder den Creditorem nach Verfall des Wechsels dahin disponiret, daß er den Wechsel prorogiret, und ihm eine Zeit zur Zahlung gegeben hat, so bleibt es wegen des Bürgen bei den gemeinen landüblichen Rechten.

Art. XIV.

Gleichwie der Personalarrest auf Anrufen des Kreditoris, oder Inhabers des Wechsels, verhänget wird, also hat auch derselbe, im Falle der Wechselschuldner solches nicht selbst vermöchte, für die Verpflegung des in Arrest gerathenen Debitoris nach Ermäßigung Sorge zu tragen, und das Quantum für die Alimenta wöchentlich vorzuschießen, oder zu gewärtigen, daß der Personalarrest relaxiret werde.

Art. XV.

Dafern ein in Arrest gerathener Wechselschuldner nach ausgestelltem oder acceptirtem Wechsel durch kundbare Unglüksfälle in den Stand gerathen wäre, daß er die Bezahlung des Wechsels nicht leisten könnte, soll derselbe, wenn er citatis Creditoribus die Unglüksfälle dociret, und ihm entweder ein Moratorium verstattet, oder er ad cessionem bonorum durch Urthel und Recht admittiret wird, des Arrests erlassen werden.

Art. XVI.

Wenn ein Concursus Creditorum entsteht, werden die Wechsel nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, part. IV. tit. 9. §. 123. in die sechste Klasse luciret, folglich allen schlechten Privathipotheken und chirographarischen Schulden vorgezogen.

Art. XVII.

Wenn ein Wechselschuldner versterben sollte, so sind desselben Erben, nach angetretener Erbschaft, verbunden, den ausgestellten oder acceptirten Wechselbrief ihres Erblassers als Selbstschuldnere zu bezahlen, und daher dem Personalarreste, gleich ihren Aeltern oder Erblassern, unterworfen. Weil aber auch eines Theils den Erben das Spatium deliberandi nicht be-

nommen werden kann, andern Theils dem Kommercio nicht zuträglich seyn würde, wenn der Wechselkreditor bis zur völligen Erklärung, ob sie Erbe seyn wollen, oder nicht, warten sollte: so haben Wir die Sache dahin gerichtet, daß die Erben zwar sofort zur Rekognition des Wechsels citiret, die Exekution aber nicht eher, als nach 2 Monaten nach des Erblassers Absterben, realisiret werden solle. Denn entweder deklariren sich alsdenn die Erben, daß sie Heredes cum beneficio inventarii seyn wollen, so kann die Wechselexekution nicht geschehen, und sie dürfen alsdenn nur pro viribus hereditatis die Zahlung thun; oder sie deklariren sich nicht, so muß es auf gleichen Fuß gehalten werden, weil nach der Vorschrift des *Codicis Fridericiani*, pag. 135. §. 3. 4. 5. die Erben, wenn sie sich binnen 2 Monaten nach des Erblassers Absterben nicht erklären, pro Heredibus cum beneficio inventarii gehalten werden sollen.

Im Falle die Erben binnen den gesezten 2 Monaten, (denn nachher ist es nicht mehr erlaubt), renunciren, muß ein Curator hereditatis bestellet, und, wenn mehrere Kreditores vorhanden, ein Konkurs eröfnet werden.

Wenn auch alsdenn einiger Verdacht sich ereignet, daß die Erben währender Deliberation die Güter verringern möchten, müssen dieselben angehalten werden, dieserwegen tüchtige Kaution zu bestellen, wie denn auch, dem Befinden nach, den Gerichten frei steht, bis dahin einen Curatorem hereditatis zu bestellen.

Art. XVIII.

Wenn der Kreditor oder Inhaber des Wechsels mit Tode abgehen sollte, so haben dessen Erben, oder derjenige, dem ein solcher Wechselbrief in der Erbschaft zugefallen ist, sich auf Erfordern zuförderst ad Causam zu legitimiren.

Wenn aber ein Erbe sich nicht genugsam legitimiret, daß der Wechsel ihm allein zukomme, muß die Sache zwar nicht aufgehalten, jedoch der Schuldner zur Deposition Kapitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zur genugsamen Legitimation ad causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Art. XIX.

Wenn ein Wechsel von einem Ober- oder Unterofficier, oder auch Soldaten ausgestellet worden, muß sich der Kläger nach Vorschrift des *Codicis Fridericiani* pag. 95. zuförderst bei den Kommandeurs melden, und solchergestalt die erste Instanz gehörig observiren. Wenn ihm aber die Justiz daselbst nicht administriret wird, können sich die Kläger bei Unserer allerhöchsten Person, oder bei den ordentlichen Gerichten jedes Orts, melden, vor welchen die Officiers und Soldaten zu erscheinen, und deren Erkenntniß nach Inhalte des Wechselrechtes sich zu submittiren schuldig und gehalten seyn sollen. Wie denn auch die Kommandeurs des Regiments sich nicht entbrechen können, auf beschehene Requisition die Exekution zu verrichten, wenn dieses verweigert wird, müssen sich die Kläger immediate bei Uns melden.

Art. XX.

Wann ein Jude einem Christen, welcher kein Kaufmann oder Negotiant ist, nicht baares Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebt, oder zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen, von ihm erzwingt, oder eine Diskretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen läßt, soll die Schuld, in so weit sie richtig,

richtig, an die Armenkasse des Orts verfallen seyn, und der Jude mit samt seiner Familie seines Judenprivilegii verlustig gehen.

Hätte aber auch ein Christ sich gelüsten lassen, auf gleiche Art wucherliche Wechselkontrakte mit jemanden zu schließen, so verliert derselbe nicht allein seine Forderungen, zum Besten der Armenkasse des Orts, sondern es soll derselbe noch überdem den vierten Theil der richtigen Schuld dem Fisco zur Strafe erlegen.

Art. XXI.

Wenn auch ein Debitor, welcher Veniam aetatis erhalten, oder kürzlich majorenn worden ist, oder sich für majorenn eidlich ausgegeben hat, oder sonst wegen seiner üblen Wirthschaft bekannt ist, einen Wechsel ausgestellet, und nachher über den Betrug des Juden klaget, so muß, wenn einiger Verdacht gegen den Juden sich herfür thut, der Christ, und nicht der Jude, zum Eide gelassen werden.

Wenn auch ein Jude vorgiebt, daß der Christ die Valuta baar erhalten, der Christ aber solches läugnet, so muß der Jude sein Vorgeben entweder per Delationem juramenti, oder sonst gehörig, beweisen; gestalten denn, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechselexekution nicht verfahren werden soll. Wie es denn auch mit denen, an einen Christen ausgestellten Wechseln, welche der Christ an einen Juden endoßiret, gleichfalls also gehalten werden soll und muß *).

Art XXII.

Wer einen acceptirten Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bei der Verfallzeit selbst, abzuholen, oder durch andere abholen zu lassen.

Art. XXIII.

Wenn ein Fremder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bei der Verfallzeit nicht gethan hat, auch deshalb protestiret worden ist, mag solcher Fremder, wenn er sich nachher in Unsern Landen betreten ließe, solcher Wechselschuld halber, jedoch auf des Kreditoris Gefahr, mit Personalarrest beleget werden.

Art. XXIV.

Denen Fremden soll bei den Konkursen gleiches Recht, wie Unsern Unterthanen, administriret werden; es wäre denn, daß Unsere Unterthanen an fremden Orten härter, als in Unserm Lande, traktiret würden; welchenfalls die Fremden Ursache haben, zufrieden zu seyn, daß sie in Unserm Lande auf eben die Weise, wie den Unsrigen bei ihnen geschieht, traktiret werden.

Art. XXV.

Wir haben auch zu Etablirung eines völligen Kredits in Unsern Landen hierdurch nochmals deklariren wollen, daß Wir kein Moratorium oder Salvum Conductum weiter verstatten werden, als nach denen, in dem *Codice Fridericiano* pag. 344. vorgeschriebenen Requisitis. Es soll auch major pars creditorum hierunter nicht weiter attendiret werden.

*) Zufolge eines Reskripts vom 16 May 1758 ist aus diesem Art. nicht zu folgern, daß ein Jude wider den Aussteller des Wechsels Valuta zu erweisen schuldig sey, sondern er ist nur von dem Falle zu verstehen, wenn ein Jude wegen nicht erfolgter Zahlung des Wechsels wider den Indossanten seinen Regreß nimmt, in welchem Falle er wider leztern die Valuta erweisen muß.

Art. XXVI.

Alle Wechselbriefe auf sich selbst müssen auf Verfallzeit entweder bezahlet, oder prolongiret, oder wegen verweigerter Bezahlung protestiret werden. Doch steht dem Inhaber ohne sein Präjudiz frei, ein ganzes Jahr mit dem Proteste zu warten; maßen dergleichen Wechsel so lange ihre Kraft behalten.

Art. XXVII.

Alle Wechselbriefe sollen in Zukunft, nämlich vom 1 Junii 1751 an, in keinem andern Gelde geschlossen oder bezahlet werden, als in Unsern geprägten Friederichsd'or, oder Unserem neuen Kurantgelde von Reichsthaler Stücken an bis inclusive zwei Groschenstükken, und zwar also, daß die auf fremde Plätze traßirte, oder von fremden Orten zum vernegotiiren eingesandte Wechselbriefe von dem Käufer nach dem vorhin accordirten Wechselkours in Friederichsd'or oder neuen Preußischen Silbermünzen bezahlet werden sollen; ingleichen daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute ꝛc. traßirte, und in andern, als Unsern Gold- und Silbermünzen gestellte Wechselbriefe gleichfalls in keiner andern, als in Unserer neuen Kurant Gold- oder Silbermünze bezahlet werden sollen, doch so, daß dem Inhaber des Wechsels das Agio nach Beschaffenheit der in dem Wechsel vorgeschriebenen Münzsorten, und nach dem jedesmaligen Geldkurs entweder abgezogen, oder vergütet werden müsse. Wofern aber der Inhaber eines solchen Wechselbriefes auf der Bezahlung in den vorgeschriebenen Münzsorten bestehen, und darauf dringen, auch desfalls gar protestiren lassen wollte: so wird hiermit den Notariis alles Ernstes untersaget, um dieser Ursache willen à dato der Publikation an keinen Protest zu formiren. Maßen denn alle Wechselkontrakte und Bezahlungen, so in andern, als Unsern kurranten Gold- oder Silbermünzen, geschlossen oder geschehen werden, bei darüber entstehender Klage, als ungültig, und nicht geschehen zu seyn, gehalten werden sollen.

Art. XXVIII.

Die Schließung der Wechselbriefe, besonders der von fremden Orten, soll durch beeidigte Mäkler geschehen; doch bleibt den Kaufleuten unbenommen, solche selbst, oder durch Bediente, zu schließen. Sollte sich es aber fügen, daß des Kurses, oder der Bedingungen wegen, Irrungen entstünden, so hat die Aussage des Mäklers, als einer beeidigten Person, vor Gerichte, ohne weitern Beweis, fidem, dagegen die derer Handelsbedienten erst durch Zeugen, oder Eidesleistung, noch bewiesen werden muß.

Art. XXIX.

Ist der Wechsel durch einen Mäkler geschlossen worden, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, von den abgeredeten Konditionen selbst Notice zu nehmen, auch diese Notice den Kontrahenten schriftlich einzuhändigen. Inzwischen soll keinem Mäkler oder Kourtier erlaubet seyn, selbst mit Wechseln zu negotiiren, und zwar bei funfzig Reichsthaler Strafe, so oft er darüber betroffen wird.

Art. XXX.

Bei Schließung der Wechsel ist der Trassante schuldig, entweder Sola- oder Prima- und Secunda- auch, wenn es nöthig, mehrere Wechsel zu geben, so, wie der Käufer derselben es dienlich findet.

Art.

Art. XXXI.

Wenn ein Wechselbrief vernegociiret worden, es sey selbst traßirt, oder nur girirt, so soll die Bezahlung entweder gleich bei Ablieferung des Wechsels, oder mit Bewilligung des Trassanten oder Giranten des folgenden Tages geschehen; bei Unterbleibung dessen aber muß die Zahlung auf Verlangen des Ausgebers, als eine Wechselschuld, sofort mittelst der Exekution, beigetrieben werden.

Art. XXXII.

Der Trassant ist allemal schuldig, von der geschehenen Tratta dem Bezogenen Advis zu ertheilen, damit der Wechsel bei der Präsentation gebührend honoriret werde.

Art. XXXIII.

Wenn der traßirte Wechselbrief, ein Datobrief ist, so hat der Käufer desselbigen, Sorge zu tragen, daß derselbe vor der Verfallzeit, am gehörigen Orte zur Acceptation und Einkaßirung präsentiret werden könne, maßen der Aussteller des Wechsels nach der Verfallzeit nicht weiter davor haftet.

Art. XXXIV.

Wenn aber der traßirte Wechselbrief ein Sichtsbrief ist, der auf 14 Tage weniger oder mehr nach Sicht gestellet wäre; so steht dem Käufer desselben frei, solchen entweder recta zur Acceptation zu senden, oder denselben anderweitig zu vernegotiiren, es wäre denn ein anders abgeredet worden. Weil aber dergleichen Wechselbriefe für den Aussteller höchst gefährlich sind, indem dieselben vielfältig z. 4 und mehr Monate in der Welt herum laufen, inzwischen aber der Bezogene falliren kann, der Aussteller aber immer verhaftet bleibt: so werden die Banquiers und Kaufleute von selbst dahin bedacht seyn, dergleichen Sichtsbriefe nicht anders, als wohlbedächtlich, auszustellen, und dieselben so viel möglich zu vermeiden.

Art. XXXV.

Weil in den Wechselbriefen von der Kaufmannschaft das Wort Uso vielfältig gebrauchet, und unter demselben nach Unterschied der Oerter eine gewisse, bald kürzere, bald längere, zur Zahlung vorgeschriebene Zeit verstanden wird, auch darunter entweder eine Zeit nach Dato des ausgestellten, oder nach Sicht des präsentirten Wechsels gemeynet wird: so lassen wir diesen Punkt bei der besondern eingeführten Gewohnheit eines jeden Handelsplazzes bewenden; doch wird damit nicht anders, als mit andern Dato- oder Sichtsbriefen, verfahren.

Anmerkung. Nach dem Wechselrecht des Königreichs Preußen vom Jahre 1724 §. 17 ist ein einfach Uso auf 15 Tage; nach der churbrandenburgischen Wechselordnung, von eben demselben Jahre §. 27 auf 14 Tage gesezzet worden, wobei es also noch jezt sein Bewenden hat.

Art. XXXVI.

Ein Sichtsbrief, der zugleich ein Solawechselbrief ist, kann nicht anders, als a Drittura zur Acceptation und Einkaßirung gesandt, auch nicht anders, als im Original, vernegotiiret werden; maßen die Vernegotiirung einer per Notarium vidimirten Kopei mit zu vielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft ist.

Art. XXXVII.

Im Falle ein traßirter oder girirter Sola- Prima- oder Secundawechselbrief mit Protest wegen nicht erfolgter Acceptation zurükke kömmt, so ist

der Aussteller oder Girante schuldig, auf Verlangen so lange zur Sicherheit des Wechselinhabers entweder genugsame Kaution zu bestellen, oder ein hinlängliches Unterpfand zu erlegen; käme aber ein Wechsel wegen Nichtbezahlung zurük, alsdenn ist der Aussteller oder Girante schuldig, binnen 24 Stunden den Wechselbrief, nebst Interesse und Unkosten, oder Rükwechsel und Unkosten, bei Strafe der Exekution zu bezahlen.

Art. XXXVIII.

Der Inhaber eines solchen protestirten Wechsels hat zu berechnen entweder ½ proCent Interesse per Monat, nebst ½ proCent Provision, Kourtagie, Protestkosten, und Briefporto, oder den Rükwechsel nach dem Kurse a Drittura, mit Vergütung des Interesse vor so viele Tage, als der Wechsel gelaufen, und dabei ½ proCent Provision, Kourtagie, Protestkosten, und Briefporto von einem Briefe hin und her; es wäre denn, daß mehr Briefporto verursacht worden.

Art. XXXIX.

Wenn ein solcher mit Protest zurük gekommener Wechsel durch einen Mäkler geschlossen worden, so hat derselbe die Bezahlung des Kapitals und Interesse ꝛc. oder des Rükwechsels, nebst allen damit verknüpften Unkosten, von dem Debitore zur Satisfaktion seines Principals zu besorgen. Doch steht auch dem Inhaber billig frei, solches selbst, oder durch seine Bediente, zu reguliren.

Art. XL.

Wenn auf einen Banquier, Kaufmann, oder eine jede andere Person, von fremden Plätzen ein Wechsel gezogen wird, so soll der Inhaber denselben sofort zur Acceptation präsentiren.

Art. XLI.

Dafern der Trassat oder Bezogene nicht allein die Acceptation, sondern auch die Bezahlung des Wechsels, weigert, alsdenn muß der Präsentante sofort darwider protestiren lassen, auch den Wechsel, nebst dem Proteste, mit der ersten Post an seinen Kommittenten wieder zurük senden; es wäre denn, daß vor Abgange der Post die Zeit, den Protest zu formiren, zu kurz fiele.

Art. XLII.

Würde aber die Acceptation aus Mangel des Advis verweigert, so ist zwar der Präsentante schuldig, den Protest zu besorgen, es steht ihm aber billig frei, noch einen Posttag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen der Advis noch einlaufen, und sodenn die Acceptation erfolgen dürfte.

Art. XLIII.

Würde auch die Acceptation aus der Ursache verweigert, weil der Trassat noch keine Remessa oder Güter zu seiner Bedekkung in Händen hat, so soll sodenn zwar protestiret, auch der Protest weggesandt werden, den Wechsel selbst aber kann der Inhaber bis zur Verfallzeit bei sich behalten, um zu erwarten, ob der Trassat inzwischen Sicherheit erhält, und den Wechsel zu bezahlen, sich entschließen dürfte. Worbei denn zur Erläuterung dienet, daß dieses insonderheit diejenigen Wechsel angehe, welche von entlegenen Orten trassiret worden, oder die nicht lange mehr zu laufen haben.

Art.

Art. XLIV.

Wenn auch der Bezogene oder Acceptant vor oder nach dem Verfalltage öffentlich falliren sollte; so gebühret dem Inhaber des Wechselbriefs, sofort zu protestiren, und davon seinem Manne Nachricht zu geben.

Art. XLV.

Wenn ein Käufer oder Endossente eines traßirten oder vernegotiirten Wechselbriefes Nachricht erhielte, daß der Trassant oder Acceptant vor der Verfallzeit fallit würde, so soll er Macht haben, den Trassanten oder Giranten zu Bestellung einer genugsamen Bürgschaft, Erlegung eines hinlänglichen Unterpfandes, oder anderer zureichender Sicherheit, anzuhalten.

Art. XLVI.

Der Protest, den ein Notarius verrichtet, muß nicht allein auf Stempelpapier, den Bogen zu 3 Sgr. verfasset werden, sondern auch vor Untergang der Sonne geschehen. An den Sonn- und Feiertagen soll gar nicht protestiret werden.

Art. XLVII.

Die Acceptation der Datowechsel, als in welchen die Zeit der Zahlung vorgeschrieben ist, wird mit dem Worte: acceptiret, und der Namens Unterschrift des Acceptanten, verrichtet. Sind es aber Sichtsbriefe, so ist dasjenige Datum mit darauf zu verzeichnen, an welchem der Wechsel zur Präsentation gebracht worden.

Art. XLVIII.

Am Sonn- und Feiertage wird kein Wechsel präsentiret: könnte aber am Sonnabend ein Wechsel auf einen Juden präsentiret werden, so kann derselbe solchen zwar nicht vor Montags acceptiren, weil sein Jüdischer, und unser Christlicher, Feiertag, solches hindert: doch soll die Zeit der Acceptation eines Sichtbriefes von dem Sonnabend an gerechnet werden.

Art. XLIX.

Eine Acceptation wird für gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant auch nur die Feder deswegen ansezzet, und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben hat.

Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet den Acceptant zur Bezahlung verbindlich.

Art. L.

Die Acceptation der Wechselbriefe muß zwar ordentlicher Weise, wie die Ausstellung derselben, durch den Principal selbst geschehen: im Falle aber derselbe verreiset, und abwesend wäre, alsdenn ist solcher Banquier und Kaufmann schuldig, seiner Frau, oder Komptoir- und Handlungsbedienten eine hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, um in seinem Namen bündig agiren zu können; da denn diese Bevollmächtigte jedesmal schuldig sind, demjenigen, der mit ihnen kontrahiret, diese Vollmacht im Original auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. LI.

Wenn der Acceptant nicht den völligen Wechselbrief, sondern nur einen Theil desselben, zu bezahlen erböthig wäre, so kann er solches zwar der Acceptation einverleiben, doch muß solches mit Genehmhaltung des Präsentanten geschehen, als welchem überdem frei steht, wegen der übrigen Wechselforderung protestiren zu lassen. Inzwischen muß der Inhaber des Wechsels oder Präsentant bei diesem Vorfalle sich lediglich nach der ihm ertheilten Ordre richten.

Art. LII.

Alle andere Bedingungen und Klauseln finden bei Acceptationen der Wechselbriefe keine statt.

Art. LIII.

Alle Wechselbriefe werden ordentlicher Weise promt zur Verfallzeit bezahlet, und wird in Datobriefen von der Zeit an gerechnet, da sie ausgestellet worden; z. E. ist der Wechsel am 1 Julii auf einen Monat nach Dato gestellet, so verfällt derselbe am 1 August: würden aber die Briefe so gestellet, daß dieselben medio eines Monats bezahlet werden sollen, alsdenn sind solche am 15ten Tage eines solchen Monats, und wäre es auch der Februarius, verfallen.

Art. LIV.

Sind aber die Wechselbriefe à Vista, oder auf- und nach Sicht gestellet, sodann wird von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentiret, obgleich nicht acceptiret werden können: so, daß, wenn ein Wechsel von 14 Tagen nach Sicht am 1 Julii präsentiret wäre, so muß derselbe am 15 Julii bezahlet werden, maßen der Acceptationstag nicht mitgerechnet wird.

Art. LV.

Käme ein Wechselbrief auf einen Sonn- oder Feiertag, bei einem Juden aber auf den Sonnabend zum Verfalle, so zahlet der Christe seinen acceptirten Wechsel am folgenden Werkeltage, der Jude aber am vorhergehenden Freitage; doch steht ihm in solchem Falle frei, sich derer im 57sten Artikel verordneten Respekttage zu bedienen.

Art. LVI.

Wenn ein acceptirter Wechselbrief nach der Verfallzeit und abgelaufenen Respekttagen zur Einkaßirung eingesandt oder präsentiret würde, alsdenn ist der Acceptante schuldig, binnen 24 Stunden die Zahlung dafür zu leisten.

Art. LVII.

Weil ein Acceptante eines Wechselbriefes auch bei den besten Umständen bisweilen doch nicht im Stande ist, die Zahlung auf den Verfalltag zu leisten, so sollen demselben 3 Respit- oder Respekttage verstattet, auch derselbe befugt seyn, die Zahlung bis auf solchen dritten Respekttag auszusezzen; es wäre denn, daß dieser dritte Tag auf einen Sonntag, oder bei einem Juden auf einen Sonnabend träfe, maßen alsdenn die Zahlung am vorhergehenden zweiten Respekttage geschehen muß; sollte es sich auch begeben, daß alle drei Respekttage eitel Feiertage wären, sodenn geschieht die Zahlung am ordentlichen Verfalltage. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann also den lezten Respekttag ohne seine Gefahr abwarten, ehe derselbe nöthig hat, wegen Nichtbezahlung des Wechsels protestiren zu lassen.

Art. LVIII.

Diejenigen Wechselbriefe aber, welche in den Messen zu Breslau, Frankfurt an der Oder, Königsberg, und Magdeburg zahlbar, auch auf solche Messen oder Märkte ausdrüklich gestellet sind, haben sich dergleichen Respektage nicht zu erfreuen, sondern müssen an demjenigen Tage bezahlet oder protestiret werden, welcher an jedem Orte nach den hergebrachten Meß- und Marktordnungen zu dem eigentlichen und lezten Zahlungstage verordnet worden. Dahero die sonst gewöhnlichen Dato- oder Sichtsbriefe sich eigentlich nicht für solche Messen schikken.

Anmer-

Anmerkung. In den beiden Messen zu Breslau ist der vierte Tag in der Zahlwoche der Zahltag. Siehe 1) Avertissement von den anzulegenden zweien jährlichen solennen Messen zu Breslau, d. d. den 7 Julii 1742 steht in der Kornischen Sammlung h. a. num. 38 p. 111 seqq. 2) Notifikationspatent wegen der beiden, der Stadt Breslau verliehenen Messen, d. d. Berlin, den 14 Julii 1742 in der Kornischen Sammlung h. a. num. 40 p. 113 seqq.

Zu Frankfurt an der Oder ist der Zahlungstag auf die Mittewoche in der Zahlwoche verleget worden. Siehe die Verordnung, daß der Zahltag in der Frankfurter Messe auf die Mittwoche in der zweiten Woche verleget werden solle; d. d. Berlin, den 14 Jenner 1723 bei dem Mylius in *corp. const. Marchic. part. V. sect. 2 cap. 9 num. 14 pag. 573 seqq.* und unten in den Beilagen.

In dem Königreiche Preußen sollen die Wechselbriefe, welche etwa in einem dieser Lande privilegirten acht Tage währenden Markte zu bezahlen seyn, den 4 und 5ten Tag bis des Abends um 7 Uhr bezahlet oder protestiret werden. Siehe das Wechselrecht des Königreichs Preußen vom Jahre 1724 §. 14.

Wegen Magdeburg führet der seel. Hr. Prof. Siegel in der Einleitung zum Wechselrechte überhaupt, *part. I. cap. 3 §. 1 pag. 36* an, daß daselbst längstens der vierte Tag in der Zahlwoche der Zahltag sey.

Art. LIX.

Wenn ein Wechselbrief durch mehrere Hände gegangen ist, so muß er ordentlich endoßiret seyn. Ein ordentliches Endossement aber enthält den Namen desjenigen, an wessen Ordre der Wechselbrief übertragen worden; es zeiget den Empfang der Valuta baar, oder in Rechnung, deutlich an; es giebt auch das Datum zu erkennen; und enthält endlich die Unterschrift des Namens derjenigen Person, die den Wechsel transportiret, und einem andern überläßt.

Art. LX.

Weil ein Endossement in Bianco, worin der Name dessen, dem der Wechsel zugeschrieben worden, nicht ausgedrukt steht, sehr gefährlich ist; so ist der Inhaber schuldig wegen Anschaffung des richtigen Endossements Sicherheit zu verschaffen, oder der Bezogene ist befugt, die Zahlung wegen Unrichtigkeit des Endossements zu verweigern.

Art. LXI.

Wenn ein Wechselbrief gehörig bezahlet worden, so ist der Inhaber des Wechsels beim Empfange des Geldes nicht allein schuldig, den Wechselbrief auszuliefern, sondern auch mit seines Namens Unterschrift über die Bezahlung zu quittiren.

Art. LXII.

Es soll niemand schuldig seyn, einen Wechselbrief zu bezahlen, ehe und bevor derselbe nicht betaget oder verfallen ist; dann, da es sich begäbe, daß derjenige, der die Bezahlung bekommen hat, immittelst fallirte, so ist in solchem Falle die Bezahlung zum Nachtheile und Gefahr desjenigen geschehen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat.

Art. LXIII.

Wenn auf einen Wechselbrief am Verfalltag die Hälfte, oder ein Theil desselben, bezahlt werden wollte, so muß der Inhaber des Wechsels solches zwar.

zwar annehmen, (es wäre denn, daß er expresse Kontreordre hätte), wegen des Restes aber protestiren lassen; seinen Regreß aber kann derselbe nehmen, an welchen es ihm nach dem folgenden Artikel gut dünket.

Art. LXIV.

Im Falle der Trassante, Acceptante und Endossente insgesammt, oder einer von ihnen, falliren sollte, alsdenn hat der Inhaber des Wechsels, wenn gehörig protestiret worden, seine Bezahlung mit Ricambio und Unkosten zu suchen, bei wem von den übrigen er selbst will, ohne gehalten zu seyn, nach der Ordnung der Giranten oder Endossenten zurük zu gehen.

Art. LXV.

Sollte ein Wechselbrief verloren, oder abhanden gekommen seyn, so muß ein solcher Inhaber dem Acceptanten oder Bezogenen noch vor der Verfallzeit Nachricht davon geben, und die Bezahlung des Wechsels kontremandiren; denn, wenn die Bezahlung auf die Verfallzeit auch an einen unbekannten oder falschen Inhaber des Wechsels, erfolget seyn sollte, so bleibt der Acceptant ohne Verantwortung, maßen er nicht schuldig seyn kann, den wahren Inhaber des Wechsels von Person zu kennen.

Art. LXVI.

Wäre aber ein solcher in unrechte Hände gerathener Wechselbrief nachhero durch mehrere Hände gegangen, und würde wegen eingelangter Kontreordre protestiret, so hat der Inhaber sich an seinen Endossenten, und dieser an den vorhergehenden, zu halten, da es sich denn zeigen muß, wer durch sein Endossement in Bianco, oder Annehmung des Wechsels von einem Unbekannten, die Wiederbezahlung zu leisten schuldig ist.

Art. LXVII.

Wenn auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Acceptant ist der Schuld geständig, oder überwiesen worden, so ist dieser den Wechselbrief nach Wechselrechte zu bezahlen zwar schuldig; doch ist der Präsentant gehalten, dem Acceptanten genugsame Kaution zu verschaffen, daß er ihm eine bündige Mortifikation von dem Trassanten und Endossenten besorgen und einliefern, auch sonst wegen des verlornen Wechsels ihn Kost- und Schadlos halten wolle.

Art. LXVIII.

Wenn auch ein Wechselbrief nicht acceptiret, oder auf die Verfallzeit nicht bezahlet werden wolle, so mag ein Dritter zu Ehren des Trassanten, oder eines Endossenten, den Wechselbrief acceptiren und bezahlen. Hiedurch wird ein solcher, der per Honore di Lettera acceptiret hat, Selbstschuldner, er tritt aber auch durch die Bezahlung des Wechsels in des Bezogenen Iura, weswegen er, zu mehrerer Versicherung seines Rechts, vorher durch den Inhaber des Wechsels gehörig protestiren, sich auch den Protest, gegen dessen Bezahlung, ausliefern lassen muß.

Art. LXIX.

Wofern eine solche Acceptation oder Bezahlung zu Ehren des Trassanten geschehen ist, sodann hat der Acceptant seinen Regreß sonst an keinen, als denselben, zu nehmen: wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Giranten oder Endossenten geschehen, so steht ihm das Recht des 64ten Artikels auf den Trassanten sowohl, als vorhergehenden Endossenten, zu.

Art. LXX.

Weil bei Bezahlung der Wechselbriefe ostermalen Anweisungen an statt baaren Geldes angegeben werden wollen, auch ein Acceptant bei einem Dritten

ten in loco solutionis Geld stehen hat, auf welches derselbe, zu Ersparung des doppelten Zählens, Anweisung geben kann: so gereichet dergleichen Bezahlung vermittelst solcher Assignationen und Anweisungen zwar zur Beförderung des Kommercii: inzwischen aber soll keinem Wechselinhaber, solche wider seinen Willen anzunehmen, zugemuthet werden. Dafern er auch solche gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber von dem Tertio nicht an demselben Tage erhalten könnte, so bleibt der Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem Hause baar zu leisten, oder er muß gewärtigen, daß der Wechsel protestiret, und nachhero exequiret werde.

Art. LXXV.

Wir befehlen also sämmtlichen in Unserm Königreiche Preußen, Chur- und andern Reichsländern, insonderheit aber in Unserm souverainen Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz befindlichen Obergerichten, sich nach dieser Wechselordnung gehorsamst zu achten, darüber mit Nachdruk zu halten, und in allen darin ausgedruktein Fällen darnach, und nicht anders, zu sprechen, zugleich aber dahin zu sehen, daß solches von den Mediatregierungen in Schlesien, auch allen Magistraten und Untergerichten gleichfalls geschehe, und keine Kontravention dagegen verstattet werde; gestalten dem Officio Fisci zugleich hiermit befohlen wird, auf die Contraventiones fleißig acht zu haben, und solche zur Bestrafung anzuzeigen. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruktem königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 30 Januarii 1751.

Friederich.

(L. S.)

Beilagen.

I.

Verordnung, daß der Zahltag in der Frankfurter Messe auf die Mittwoche in der zweiten Woche verleget werden solle. d. d. Berlin, den 14 Januarii 1723.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bei Dero Anwesenheit auf der Martinimesse zu Frankfurt an der Oder ihnen allerunterthänigst vortragen lassen, welchergestalt es zu besonderer Aufnahme der Messen gereichen würde, wenn der Zahltag der Wechselschulden, so anjezzo der Freitag in der ersten Meßwoche ist, weiter hinaus gesezzet würde, anerwogen mancher Kaufmann, insbesondere die mit Wolle und andern Waaren handelnden pohlnischen Juden, öfters sodann so viel Geld aus ihren zum Verkaufe dahin gebrachten Waaren noch nicht gelöset hätten, als zu Bezahlung ihrer Wechsel vonnöthen, noch weniger aber sie zu ihrem Einkaufe die erforderte Zeit und Gelegenheit hätten, wenn sie die ersten Tage der Messe um den Verkauf ihrer Waaren, und Bezahlung ihrer Schulden bekümmert seyn müßten, inzwischen aber die Verkäufere den Freitag bereits einpakten, und davon reiseten. Da nun allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst gemeynet seyn, den Handel auf den Frankfurter Messen, insbesondere zwischen Fremden und Fremden, auf alle mögliche Weise zu befördern und zu facilitiren, und hiernächst Deroselben allerunter-

unterthänigst vorgestellet worden, welchergestalt Dero in Gott ruhenden Herrn Großvaters Churfürstl. Durchlaucht, aus obangeführten Ursachen und Motiven, den Zahltag bereits unterm 16ten October 1658 auf den Freitag der ersten Meßwoche fixiret hätten: als verordnen dieselbe hiemit in Gnaden, daß vor dem Mittwoche in der zweiten Meß- oder Zahlwoche keine Wechselklage angenommen, vor dem Donnerstage aber keine Exekution noch Arrest verhänget werden solle, es wäre denn, daß in dem Wechsel selbst ein kürzerer Zahlungstermin stipuliret worden, als wobei es sodenn sein Bewenden hat, und in demselben executive verfahren werden kann. Se. Königl. Majestät befehlen demnach dem Magistrat und Gerichten zu Frankfurt an der Oder, sich hiernach allergehorsamst zu achten. Und wie Dero allergnädigste Absicht hierbei blos auf die Bequemlichkeit und den Nuzzen der Käufer und Verkäufer gerichtet ist: also zweifeln dieselbe nicht, es werden insbesondere die Verkäufer nicht so geschwinde, wie bishero, davon reisen, sondern ihres eigenen Nuzzens halber länger verharren, und den Fremden Kommodität und Gelegenheit gönnen, das aus ihren rohen Waaren gelösete Geld an die ihrigen wiederum anzuwenden. Signatum Berlin, den 14 Januarii 1723.

Friederich Wilhelm

(L. S.)

von Grumkow.

2.

Erneuertes Edikt, daß niemand, wes Standes und Kondition er sey, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Kuratoren Gewalt steht, ohne des Vaters, Vormundes, oder Kuratoris Konsens und Vorwissen, Geld oder Geldes werth, leihen, borgen oder vorschießen solle. d. d. Berlin, den 7ten October 1749.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog in Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Demnach Unsere allergnädigste Willensmeynung dahin geht, alle Edikte, welche von den Vorfahren Unsers königlichen Hauses publiciret worden, revidiren zu lassen; so haben Wir nöthig befunden, von den Edikten den Anfang zu machen, welche Unsere Vorfahren gegen diejenigen ausgehen lassen, die jungen, unerfahrnen Leuten, so unter der väterlichen oder Vormünder Gewalt stehen, Geld borgen; wodurch eines Theils denenselben Gelegenheit zu allerhand Ueppigkeit und Ausschweifungen gegeben wird, andern Theils dergleichen junge Leute, weil sie übermäßige Zinsen bezahlen, oder Nippes und Waaren für einen höhern Preiß annehmen müssen, nothwendig ruiniret werden.

Wir haben also sothane Edikte dahin renoviren wollen, daß niemand, wes Standes und Kondition er sey, jemanden, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Kuratoren Gewalt steht, er sey Officier, Graf, Edelmann ꝛc. ohne des Vaters, Vormunds, oder Kuratoris Konsens und Vorwissen Geld leihen, borgen oder vorschießen soll, es sey heimlich

lich oder öffentlich, auf Handschriften oder Wechselbriefe, Unterpfand, oder auch Bürgschaften, und wie es sonst Namen haben mag.

Welches Wir auch auf die Prinzen von Unserm königlichen und markgräflichen Hause verstanden haben wollen, dergestalt, daß auch diesen ohne Genehmhaltung des regierenden Herrn, als Hauptes der Familie, kein Geld gelieben werden muß.

Würde jemand sich unterstehen, gegen dieses Unser Edikt zu handeln, soll derselbe nicht allein seines Kapitals verlustig erkläret werden, sondern auch das Duplum erlegen; wovon drei Theile dem potsdamischen Waisenhause, und ein Theil dem Denuncianten zufließen soll.

Worauch sich denn männiglich, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu achten hat. Wie Wir denn Unsern Ober- und Untergerichten, wie auch den fiskalischen Bedienten, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, anbefehlen, gute Acht hierauf zu geben, und keine Kontravention zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruktem königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 7ten October 1749.

Friederich.

(L. S.)

3.

Edikt, daß die Membra der Kriegs- und Domainenkammern und der Justizkollegiorum, auch alle diejenigen, die zur Administration der Justiz bestellet sind, von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadtkämmerern, Rendanten Königl. oder publiken Gelder, Kaufleuten und Juden kein Geld, weder auf Wechsel, noch Obligation oder Schein lehnen sollen. d. d. Berlin, den 20ten März 1752.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: daß Wir das in Ansehung Unserer Kriegs- und Domainenkammern in vorigen Zeiten ergangene Verboth, nach welchem die Membra derselben von den Subalternen, Beamten, Stadtkämmerern, und Rendanten königlicher oder publiken Gelder, unter welchem Vorwand es auch sey, auf Wechsel, Obligation, oder Schein, das geringste an Gelde zu entlehnen und zu erborgen sich nicht unternehmen sollen, nunmehro nicht nur erneuret, sondern auch auf die Membra der gesamten Justizkollegiorum, nicht weniger alle diejenigen, die mit Administration der Justiz zu thun haben, aus höchsteigener Bewegung gerichtet, und noch dahin ertendiret haben, daß sämtlichen vorgedachten Unsern Bedienten das Geldaufnehmen bei Kaufleuten und Juden gleichfalls gänzlich verboten und untersaget seyn solle.

Den Membris der Kriegs- und Domainenkammern und der Justizkollegiorum, nicht weniger allen denjenigen, die zur Administration der Justiz bestellet sind, befehlen Wir also hiemit und Kraft dieses, so gnädig, als ernstlich, hinführo von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadt-

Stadtkämmerern, Rendanten königlicher oder publiken Gelder, Kaufleuten und Juden, nicht das geringste, unter welchem Prätext es auch sey, weder auf Wechsel, noch Obligation, oder Schein, an Gelde aufzunehmen, gestalten denn, falls dergleichen dennoch geschehen sollte, sowohl derjenige, der das Anlehen gegeben, als der Empfänger, harte Behandlung zu gewärtigen hat.

Wornach sich männiglich, besonders die Membra der Kriegs- und Domainenkammern und Justizkollegiorum, auch alle diejenigen, die zur Administration der Justiz bestellet sind, gehorsamst zu achten, die Kollegia selbst aber darauf nachdrüklich zu halten, und die Officiales Fisci, damit diese Unsere höchste Intention aufrecht erhalten werden möge, fleißig zu vigiliren, auch gegen die Kontravenienten ihres Amtes wahrzunehmen haben.

Zu Unserm General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainendirektorio haben Wir übrigens das Vertrauen, es werde dasselbe unter sich genau und alles Ernstes darauf halten, daß dergleichen Geldaufnehmen von dessen Membris gleichfalls unterlassen werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und aufgedruktem königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 20ten Martii 1752.

Friederich

(L. S.)

A. G. v. Viereck. S. v. Cocceji.

4.

Reskript an das Kammergericht, Berlin, den 14ten Febr. 1756.

Friederich, König in Preußen ꝛc. Der Hofjuwelier Ephraim und Söhne, sind bei uns mit der Vorstellung eingekommen, worinnen sie das an euch unterm 22ten December p. erlassene Reskript dahin zu deklariren gebeten, daß wirklichen Handelsjuden, wenn sie auch nicht mit Negozianten zu thun haben, dennoch gleiches Recht mit denen christlichen Kaufleuten in Wechselsachen angedeihen solle.

Wenn nun die Supplikanten sich hiebei auf ein, von der zur Revision des *Codicis* geordneten Kommißion gefordertes Gutachten beziehen, so veranlasset uns solches, euch hierdurch vorläufig bekannt zu machen, wohin das von gedachter Kommißion wegen der Judenwechsel abgestattetes allerunterthänigstes Gutachten eigentlich gehe.

Es sind nemlich Kommissarii der Meynung gewesen, daß *primo*, wann ein Christ, der kein Kaufmann ist, an Juden einen Wechsel ausstellet, in dem Wechselbriefe zuförderst die Valuta, worin sie bestanden, und von wem sie empfangen worden, exprimiret, und wenn die Valuta in Waaren bestanden, in oder unter dem Wechsel die Qualitas derselben, nebst dem verabredeten Preise, genau spezificiret werden müssen; solchenfalls, wenn der Jude oder ein anderer Juhaber des Wechsels, zwar mit keinem Beweise der gelieferten Valuta zu oneriren, dem Ausstellet aber hiernächst in Reconventione doch frei zu lassen sey,

durch solche Spezifikation den Beweis, wegen nicht geschehener Lieferung, Ueberfezzung im Preise ꝛc. sich zu erleichtern.

Daferne hingegen die Valuta *secundo*, nur allein in baarem Gelde bestehen, und der Ausgeber solches empfangen zu haben, leugnen sollte, so liege dem Juden ob, den Empfang der Valuta zu erweisen, und müsse er,

wenn

wenn er sich von diesem Beweise befreien wolle, dem Aussteller die Valutam entweder gerichtlich, oder wenigstens in zweier unverwerflicher christlicher Zeugen Gegenwart, welche auf dem Wechsel attestiren, daß in ihrem Beiseyn die Zahlung der Wechselsumme geschehen, und der Debitor das Geld nach sich genommen habe, auszahlen.

Wir haben hierbei nichts zu erinnern gefunden, und befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, nach Vorstehendem, Interimsweise, und so lange, bis die Deklaration des Wechseledikts in diesem und andern Punkten gehörig publiciret worden, euch allergehorsamst zu achten, und sententionando darauf zu reflektiren.

Die von denen Supplikanten gesuchte Deklaration hingegen,
daß die Wechsel derjenigen Juden, so wirklich Kaufmannshandlung treiben, und welche von ihren Wechselforderungen nicht über 6 proCent nehmen, mit dem Wechsel der christlichen Kaufleute gleiches Recht haben möchten,

findet schlechterdings nicht statt. Die vorgedachte Revisionskommißion hat eine dergleichen Verfügung dem Lande, besonders aber denen Dürftigen, so sich öfters aus Noth an die Juden addreßiren müssen, sehr nachtheilig, und gar nicht zureichend befunden, dem jüdischen Wucher nach Unserer allerhöchsten Intention zu steuren, immaßen die Juden nur das Kapital in dem Wechsel um so viel höher stellen lassen dürfen, als sie weniger an Zinsen nehmen. Die Erfahrung hat überdem, seit der von denen Supplikanten allegirten Kabinetsordre, es nicht allein gelehret, sondern aus denen bei euch verhandelten Akten erhellet klar, wie viele Betrügereien auch verschiedene von denenjenigen Juden, so wirklich eine öffentliche Handlung treiben, beim Wechselnegotio bishero begangen haben. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14ten Februarii 1756.

5.

Deklaration des Art. 11. Num. 7. und 10. des Wechselrechts.

Berlin, den 30ten May 1758.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 23ten May, betreffend die Erläuterung der in dem Wechselrechte, Art. 11. Num. 7. und 10. befindlichen dunkeln und zweifelhaften Stellen, ertheilen Wir euch hierdurch zur gnädigsten Resolution, daß der von euch angemerkte Widerspruch, und daher entstandene Zweifel, durch die bereits entworfene Deklaration des Wechselrechts dergestalt gehoben worden, daß die Exceptiones, welche den Indossanten entgegen stehen, nur in einigen Wechseln, welche nicht auf Ordre ausgestellet sind, wider den Cessionarium, oder Indossatarium statt finden; hingegen dergleichen Exceptiones denen leztern gar nicht obstiren sollen, wenn entweder ein traßirter Wechsel, oder ein eigener Wechsel, welcher auf den Creditorem, oder dessen Ordre, ausgestellet ist, indoßiret worden, weil solchenfalls der Wechselschuldner schon zum voraus in die Ceßion des Wechsels konsentiret, und eben dadurch sich in casum cessionis, der dem Cedenten entgegen stehenden Exceptionen begeben hat. Wornach ihr euch also in gegenwärtigen und zukünftigen Fällen allergehorsamst zu achten habt. Und sind ꝛc.

6. Re=

6.

Reskript an das Kammergericht, Berlin, den 16ten Sept. 1761.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das euch in Ansehung der Handelsjuden in Wechselsachen vorgeschriebene Normativ vom 14ten Febr. 1756 bestimmet schon diejenigen Fälle, welche auch die Juden bei Wechseln von dem Beweis der Valuta befreiet. Es ist dahero eine ausgemachte Sache, daß, so fern aus dergleichen nach besagtem Reskript eingerichteten, und hiernächst veralteten Wechseln, es sey intra oder post biennium, geklaget wird, der Jude mit keinem Beweis der gelieferten Valuta zu oneriren sey, sondern dem Christen non acceptam Valutam zu erweisen obliege. Was nun diejenigen Wechsel, wobei nicht die gedachter maßen unterm 14ten Febr. 1756 vorgeschriebene Vorsicht gebraucht worden, anbelanget; so dienet euch derentwegen auf eure Anfrage vom 19ten März pr. zur Resolution, daß der aus solchem, nach erlassener derselben Wechselkraft, als aus einem Chirographo wider den Christen, so kein Kaufmann ist, klagende Jude, gleich jenem andern, auf die opponirte Exceptionem non acceptae pecuniae vel valutae, blos intra biennium, von Zeit der Ausstellung des Cambii, den Beweis übernehmen, post biennium aber den Empfang zu erweisen nicht schuldig sey; gleich denn solches dem gemeinen Rechte, worunter Unsere Landesgesezze der Juden halber keine Ausnahme machen, gemäs ist. Damit aber der darunter zu besorgende Mißbrauch verhütet werde; so verordnen Wir hiermit ausdrüklich, daß aus einem von einem Christen an einen Juden ausgestellten Wechsel, so lange dessen Wechselkraft dauert, niemalen anders, als wechselmäßig, und ehender nicht, als wenn er veraltet, tanquam ex girographo, geklaget werden könne. Sind ꝛc.

7.

Reskript an das Kammergericht, Berlin, den 23ten May 1762.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preußen ꝛc. Nachdem der zwischen dem Schuzjuden, Israel Salomon, und denen von Bergischen Kuratoren bei Unserm Tribunal allhier schwebende Wechselproceß selbes veranlasset, Uns über nachstehende Punkte zur gnädigsten Entscheidung vorzulegen.

1. Ob, bei denen von Christen, so nicht Kaufleute sind, an einen Juden ausgestellten Wechseln, der Ablauf des Biennii nach dessen Ausstellung den Juden in Wechselprocessen von dem Erweis der Valuta befreie.
2. Ob die Verlängerung eines solchen Wechsels, oder die Bezahlung der Zinsen, oder eines Theils des Kapitals, den Juden von nur ermeldter Beweisführung frei mache?

3. ꝛc. 4. ꝛc.

Und Wir dann

quoad 1. in Erwegung gezogen, was maßen aus dem Grunde, daß so lange die Wechselkraft derer von Christen, so nicht Kaufleute sind, an Juden, ohne die in dem 14ten Febr. 1756 an euch ergangenen Reskript enthaltene Kautelen, über baares Geld ausgestellten Wechseln dauret, der Jude von der Last des Beweises, es möge nun der Wechsel älter oder jünger, als 2 Jahre seyn, nicht entlediget werde, bereits unterm 15ten Sept. a pr. von Uns per Reseriptum an euch ausdrüklich festgesezzet worden, daß von einem

noch

noch gültigen Wechsel nicht als aus bloßem Schuldschein geklaget, mithin dem Beweise durch den Vorwand der abgelaufenen 2 Jahre solchergestalt nicht entgangen werden könne; als lassen Wir es auch dieses Punkts halber fürs künftige bei sothaner Norm bewenden, und wollen dahero,

daß bei Wechseln, welche ein Christ, der kein Kaufmann ist, an einen Juden über baares Geld ausgestellet hat, und welche nicht nach Vorschrift obangezogenen Reskripts vom 14ten Febr. 1756 eingerichtet sind, der Jüdische Gläubiger, so lange die Wechselkraft dauret, den Beweis des gezahlten Geldes führen müsse, wenn gleich seit dessen Ausstellung das Biennium abgelaufen.

Dahingegen

quoad 2. finden Wir insofern denen Rechten nach des Schuldners wiederholte Anerkenntniß und sonder Vorbehalt abschläglich geleistete Zahlung als ein hinlänglicher Beweis des richtig gezahlten Geldes, bis das Gegentheil dargethan worden, geachtet, in Unsern Landesgesezzen aber nirgends ein doppelter Beweis der Valuta erfordert wird, billig, und ordnen hiemit,

daß wenn der Christliche Schuldner die Richtigkeit eines solchen vor oft beschriebenen Wechsels kurz vor oder bei der Verfallzeit durch dessen Prolongation oder sonst schriftlich anerkannt, oder darauf abschlägliche Zahlung, es sey an Zinsen oder Kapital ohne ausdrüklich beigefügten Vorbehalt, gethan, und solches selbst unter dem Wechsel eigenhändig angemerket, oder darüber eine besondere Quittung sich hat geben lassen, sodann der Jude nicht ferner schuldig seyn solle, daß das Geld baar und richtig gezahlet sey, zu erweisen.

8.

Reskript an das Kammergericht, Berlin, den 15ten Oct. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Anfrage über den Art. 1. Num. 5. der Wechselordnung, welche euer allerunterthänigster Bericht vom 7ten October a. c. enthält,

ob nemlich aus einem auf auswärtige Kaufleute gezogenen Wechsel, worin Valuta entweder gar nicht, oder doch nicht, ob sie in Geld, Waaren, oder Rechnung bestanden, ausgedrükket ist, vom Inhaber wechselmäßig geklagt werden könne, wenn der Wechsel mit Protest zurük kommt;

hat bereits die von Uns zur Entscheidung gegenwärtiger Wechselstreitigkeiten immediate niedergesezte Kommißion den Vorschlag gethan,

daß bei traßirten, besonders auf Ausländer gezogenen und negociirten Wechseln nur auf die wesentliche Erfordernisse und Förmlichkeiten nach dem auf den vornehmsten Handelsplätzen üblichen Kaufmannsstil gesehen, mithin die allgemeinen Ausdrükke der Valuta, als, Valuta von demselben, Valuta empfangen, *Valuta contento*, um den Werth bin vergnügt,

vor hinlänglich angenommen werden möchten.

Da Wir nun diesen Vorschlag per Reseriptum vom 9ten Sept. a. c. allergnädigst genehmiget haben; so befehlen Wir euch, in euren Erkenntnissen bei vorkommenden Fällen euch nach dieser Vorschrift zu achten.

Die andere Anfrage eures Berichts hat den Art. 59. der Wechselordnung, oder die Erfordernisse eines gültigen Endossements, besonders in

Ansehung der auszudrükkenden Zeit und Valuta zum Gegenstande, und gehet dahin,

Ob ein Endossement eines traßirten Wechsels an einen Auswärtigen, worin gar keine Valuta, oder doch nicht, worin sie bestanden, ausgedrükket worden, gültig sey?

Wir geben euch hierauf zur allergnädigsten Resolution,

daß die generale Erwähnung der Valuta in jedem Endossement zwar zu dessen Gültigkeit nothwendig, deren specielle Ausdrükkung aber nicht erforderlich, mithin ein Endossement auch ohne dieselbe gültig sey.

So viel aber die Zeit des Endossements betrift,

so ist das Datum ohnumgänglich nothwendig, weil man sonsten nicht wissen kann, ob es vor oder nach der Verfallzeit geschehen; jedoch fällt die Nothwendigkeit des Dati hinweg, und das Endossement ist auch ohne dasselbe vor gültig zu halten, wenn der Briefinhaber und Indossatarius die Wechselklage von der Verfallzeit wegen ausgebrochenen Falliments des Acceptanten oder Trassanten anstellt, oder aus dem Protest konstiret, daß er von der Verfallzeit schon Inhaber des Briefes gewesen; denn alsdenn fällt die Ursache hinweg, aus welcher die Wechselgesezze das Datum erfordern.

9.

Reskript an die Neumärkische Regierung wegen des Endossements bei Wechseln, Berlin, den 24ten April 1770.

Wir, Friederich, von G. Gn. König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Jude, Meyer Moses Fränkel, wegen eines von Arnoldischen Wechsels bei Uns unterm 16ten vorigen Monats allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, solches geben Wir euch aus dem kopeilichen Anschlusse des mehrern zu ersehen.

Da nun das Endossement des qu. Wechsels gültig ist, so muß von euch auch der Wechselproceß verstattet werden, und habt ihr Supplikanten solchen gegen den von Arnold nunmehro zu eröfnen.

Denn das Reskript vom 15ten October 1763 hat erstlich blos allein kaufmännische traßirte Wechsel, nicht aber trokkene und eigene Wechsel zum Gegenstande; nächstdem verbietet dasselbe ja nicht, einen verfalleuen aber unverjährten Wechsel zu endoßiren und zu cediren; es lässet sich auch kein Grund eines solchen Verbots gedenken, und ist nur verordnet, daß das Datum des Endossements ausgedrükt werden solle, um bei denen im Jahr 1763 obgemeldeten Verwirrungen allen besorglichen Kollisionen der Falliten, und allen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten bei der Regreßnehmung vorzubeugen. Die W. O. verbietet Art. 59. das Endossement nach der Verfallzeit nicht, und jenes Reskript führet nur zur Ursache des nothwendig auszudrükkenden Datirens an, daß man wisse, ob es vor oder nach der Verfallzeit, oder vor oder nach dem Falliment gegeben, es saget aber nicht, daß ein Endossement nach der Verfallzeit nicht gelten solle.

Auszug des revidirten und erweiterten Reglements der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau, Berlin den 29ten October 1766.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banken, und darzu gehörigen Diskontokassen und Lombarde, sollen in Banko Pfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Bankogroschen, und der Groschen zu 12 Bankopfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Bankopfundes soll 25 procent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friedrichsd'or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, und deren 35 Stük eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banko unveränderlich einen Friedrichsd'or ausmachen.

Art. 6.

Aller und jeder zu Berlin und Breslau zwischen Kommercianten vorkommende Ein- und Verkauf der Waaren, Handlungskontrakte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assekuranzen, Aktien, Aßignationen ꝛc. überhaupt alle und jede Handlungsinstrumente, worinnen ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Bankopfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banken bezahlet werden. Solchergestalt gebieten Wir kraft dieses allen Notariis und Mäklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungskontrakte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assekuranzen, Aktien, Aßignationen und dergleichen anders, als in Bankopfunden, zu schließen oder fest zu sezzen, bei Strafe ein Viertel des Betrags, so sie ex propriis zu Unserer Invalidenkasse bezahlen sollen.

Uebrigens versteht es sich von selbsten, daß es einem jeglichen Particulier adelichen und bürgerlichen Standes, wenn er will, frei stehet, ein Folium in Unseren Banken zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte ebenfalls durch die Bank gehen zu lassen.

Art. 7.

Da wir auch zur Bequemlichkeit des Kommercii, und um den Umlauf der Gelder in mehrern Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen, und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Bankonoten zu kreiren; so befehlen Wir hiermit, daß vom 1 Januar künftigen 1767sten Jahres an gerechnet, besagte Bankonoten in Unseren gesammten Landen mit Unseren Gold- und Silbermünzen zugleich kursiren, jedoch keinem Kreditori, der ex Contractu oder sonsten baar Geld zu fordern berechtiget ist, wider Willen an Zahlungsstatt angegeben werden sollen.

Art. 8.

Diese Bankonoten, die ihre einzige Entstehung in der hiesigen Berliner Bank erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang Unserer Länder zu rulliren, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann numeriret, auch auf besonders hiezu verfertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen, und einem besonderen Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen, und ordentlich einregistriret, auch von dem Präsidenten der Bank, Unserem königlichen Kommissario,

sario, und den Bankodirektoren unterschrieben, und auf Bankopfunden, von Zehn, Zwanzig, Funfzig, ein Hundert, fünf Hundert, bis inclusive ein tausend Pfund gerichtet seyn.

Art. 9.

Sollen diese Bankonoten in dem Kassengewölbe der hiesigen Bank, und unter fünf Schlüsseln, die dem Präsidenten der Bank, dem königlichen Kommissario, zweien Direktoren der Bank, und Unserm Hofbankier anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter fünf Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften aufzunehmenden Registraturen, welche demnächst wiederum mit den besonders darüber zu haltenden Gegenkontrollen stimmen müssen.

Art. 10.

Die solchergestalt aus dem Beschluß genommenen Bankonoten sollen sodenn denen zu der hiesigen und Breslauer Girobanken gehörigen Diskontokomtoirs ausgetheilet werden, woselbst man solche entweder gegen baare Bezahlung zu 115 Rthlr. Friedrichsd'or, oder 131¼ Rthlr. kurant gegen 100 Pfund Banko, oder beim diskontiren guter Wechselbriefe, oder endlich beim Verpfänden Gold und Silbers in Barren, Stangen und Goldsand, auch fremden Gold- und Silbermünzen, desgleichen Juwelen, nach der in den folgenden Artikeln darüber gegebenen Vorschrift, erhalten kann.

Art. 11.

Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlanget wird, Unsere Kassen zu Berlin und Breslau alle in Silbergeld zu leistende Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giroaßignationen oder Bankonoten, und wenn solche unter 100 Rthlr. belaufen, auch alsdenn in Bankonoten ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten in Unseren Landen einem jeden frei stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unsere Kassen in Bankonoten oder in Unserm ausgeprägten Silbergelde leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Specialkassen sich je, unter welcherlei Vorwand es auch immer seyn möchte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen Giroaßignationen oder Bankonoten nach dem bestimmten Werth zu 131¼ Kurant gegen 100 Pfund Banko anzunehmen.

Art. 12.

Diejenigen, so in Unsern Girobanken zu Berlin und Breslau sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermaßen entweder in Friedrichsd'or oder Kurant nach dem im vorstehenden 10 Artikel festgesezten Kurs, oder auch mittelst Bankonoten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. 14.

Wer einiges Kapital in baarem Gelde in die Kasse Unserer Banken gebracht hat, dem soll es frei stehen, solches zum Theil oder ganz wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: wer aber kein baar Geld in die Banko gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dieses ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Bank holen.

Art.

Art. 15.

Derjenige, welcher im ersten Fall nach dem vorstehenden Artikel baares Geld aus der Kasse zurük nehmen will, muß die von den Buchhaltern des Girokomtoirs einzureichende Aßignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihme solche dergestalt signirt zurük geben, damit er nur nach dem Generalkaßirer geben darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe, nach Abzug von $\frac{1}{4}$ proCent auszahlen wird.

Art. 16.

Das Girokomtoir Unserer Banken wird außer den Sonn- und Festtagen alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da denn jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen. Nach dieser Zeit aber sind die Bankoschreiber nicht verbunden, Bankoaßignationen anzunehmen; jedoch stebt einem jeden frei, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten wieder zu disponiren, und solche im Girokomtoir, das solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

Art. 17.

Verbieten Wir, um den bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Kommerciant dem andern Bankogeld mittels seines Folii ohne des Bankodirektorii Vorwissen leihe, bei Verlust der ganzen solchergestalt geliehenen Summe für den Ausleiher.

Art. 18.

Alles, was ein Negociant dem andern in Unseren Girobanken wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von den Kontrahenten selbst in ihren eigenen Handlungsjournalen auf italienische Buchhaltungsart notiret, und von da in ihre Hauptbücher übertragen werden, von welchen leztern sie dem Bankodirektorio, so oft es verlanget wird, zuverläßige Auszüge, mit Bemerkung der Blattseiten, des Dati ꝛc. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls eidlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; wie dann derselben Buchhalter im Uebertretungsfall ebenermaßen als Kontravenienten mit der im vorigen Artikel darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. 19.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der im 16 Artikel angesezten Zeit in dem Girokomtoir persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine in behöriger Form abgefassete Bankoaßignation einreichen, worinnen deutlich der Vor- und Zuname desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedrukket ist. Auch soll darinnen die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum, deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zuname unten wohl ausgedrukt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Bankoschreiber eine Geldbuße von 2 Rthlrn. erlegen.

Desgleichen solle eine jede Bankoaßignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bei Kompagniehandlungen soll jeder Kompagnon seinen Vor- und Zunamen unter die Aßignation sezzen; obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20.

Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post fürs zukünftige mit eines zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir jedermann, der Girooaßignationen auf Unsere Banken einreichen wird, daß er zugleich in solchen Aßignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für dessen Rechnung er einem drieten was aßigniret, geschehe, anderergestalt, und wenn solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bei entstehenden Falliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

Art. 21.

Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Bouko erscheinen können, oder mögen, um etwas im Girokomtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihre Stelle ihre Handlungsdiener, oder andere von ihren Bekannten, die mit einer von dem Bankodirektorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren. Die Aßignationen der Kommittenten aber müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber der Kommittent wegen Abwesenheit, oder anderer erheblichen Ursachen vorgedachte Aßignationen selbst zu unterschreiben verhindert werden möchte, so soll derselbe alsdenn einen Bevollmächtigten konstituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter autorisiret worden, seinen eigenen Namen, kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keinesweges aber den Namen des Konstituenten selbst, zu unterzeichnen.

Art. 23.

Wann jemand, der auf die Art. 21 vorgeschriebene Art keinen konstituiret hat; statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banko zu gehen, so kann er nur den Bankoschreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Bankoknecht zusenden werden, um die Bankoaßignationen aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Bankoknecht 6 Gr. für jede Aßignation bezahlet werden sollen.

Art. 25.

Wer ein Folium in Unseren Banken nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banko ein für allemal einen Friedrichsd'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus zwanzig Posten bestehet, ein Pfund Banko zahlen, und wird man am Ende des Jahres das lezte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26.

Wir verbieten allen und jeden nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gut habe; auch soll niemand von den Bankoschreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen oder Schrift, bei Verlust ihrer Bedienungen, und bei den Strafen, die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bei Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle Geschäfte, die sie als Bediente der Banko unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27.

Alle Gelder in Unseren Banken sollen nicht können mit Arrest beleget werden: wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo, den sämmtlichen Kreditoren zum Besten, auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 28.

Zur Erleichterung des Kommercii Unserer Unterthanen sind auch bei beiden Unseren Girobanken zu Berlin und Breslau eine Lehnbanko angeleget worden, welche aus einer Diskontokasse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds furniren, und von dem Direktorio der Banken dirigiren lassen.

Art. 30.

In dem Diskontokomtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe diskontiren, die höchstens nur 2 Monat zu laufen, und 3 Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen seyn, und wird man beiden Diskontokomtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechselbriefe, welche noch nicht acceptirt seyn werden, zur Acceptation schikken wird, und im Fall leztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung Kaution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurük, so soll sofort rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Charakters, der persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Diskontiren allemal gegen $\frac{1}{3}$ proCent Zinsen per Monat geschehen.

Art. 31.

Weil dem Diskontokomtoir die genaue Ausrechnung der Tage bei den zu diskontirenden Wechseln gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man beim Diskontiren nur bis auf $\frac{1}{4}$ Monat rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfalltag inclusive der Respekttage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritte, so soll dieser eine Tag gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monat gerechnet werden.

Art. 32.

Gleichergestalt werden die Diskontokassen und Lombarde auf 2 Monate, und gegen $\frac{1}{3}$ proCent Zinsen pro Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, und Goldsand, desgleichen auf Gold- und Silbergeschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfunden Banko, und auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschießen.

Desgleichen wird man auch auf Juwelen gegen $\frac{1}{3}$ proCent Zinsen pro Monat, auf 2 Monate Gelder anleihen.

Art. 35.

Alles, was die Diskontokassen und Lombarde solchergestalt den Verpfändern entweder durch diskontiren guter Wechselbriefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, sollen künftig nicht durch die Girokomtore, oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten, die präsentiret werden,

werden, mit Bankonoten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigem Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

Art. 36.

Unter vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Kommißionäre der hiesigen und Breslauer Lehnbanko bedienen, und sich desfalls in den Diskontokomtoirs und Lombards allda melden.

Art. 41.

Verbieten wir noch fernerhin aufs schärfste den Direkteurs, Buchhaltern, Kassirern und allen Officianten Unserer Banken zu Berlin und Breslau, überhaupt irgends einiges Kommerce zu treiben, zu agiotiren, mäklen, weder inn- noch außerhalb der Banken. Sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln, so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch über dieses eine Geldbuße von 500 Pfunden Banko erlegen.

Art. 42.

Die Girobanken sowohl, als die damit verbundenen Diskontokassen und Lombarde, sollen alle Jahre auf ultimo Maii geschlossen, und den 14 Junii desselben Jahres wieder geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43.

Wenn alsdenn um vorbenannte Zeit die Bank wieder aufgehet, sollen die Kreditores vor dem Direktorio der Bank erscheinen, und bei solchem wegen ihres zu gut habenden Restes Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Verordnung, wegen des Transito der fremden Tobacke, Berlin, den 28 May 1787.

Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Wir haben seit dem Anfang Unserer Regierung Unser besonderes Augenmerk darauf mit gerichtet, das Verkehr zwischen Unseren und denen fremden Staaten zu beleben, zu dem Ende die bisherigen mannichfaltigen Einschränkungen und beschwerlichen Verfahrungsarten bei dem Durchgang auswärtiger Waaren, insofern solche zur Sicherstellung der Gefälle und zur Verhinderung des Unsern Fabriken höchst nachtheiligen innern Vertriebs fremder Waaren nicht unumgänglich nothwendig sind, abzustellen, und dadurch den fast gänzlich darniederliegenden Transithandel wieder aufzuhelfen und blühend zu machen. Aus dieser landesväterlichen Absicht sind Wir bereits veranlaßt worden, mittelst vorläufiger Verordnung vom 25 Januar d. J. alle diejenigen Verbote, nach welchen verschiedenen Waaren der Durchgang durch Unsere Staaten gänzlich untersagt gewesen, überhaupt aufzuheben, und den auswärtigen Handel mit allen Artikeln nachzulassen. Damit aber Unsere Absicht vollständig erreichet, allen Zweifeln, zu welchen das unterm 20 Februar 1768 erlassene Edikt und die darauf unterm 28 Februar 1769 erfolgte Deklaration Anlaß geben könnten, vorgebeuget und mit denen darin verordneten Päßen, Deklarationen, Umpakkungen und Kautionsbestellungen bei dem Transito des Tobaks kein

Kom-

Kommerciant weiter beläſtiget werden möge, ſo haben Wir allergnädigſt beſchloſſen, gedachte beide Verordnungen, wie hierdurch geſchiehet, ausdrüklich aufzuheben, und für die Zukunft für ungültig und unverbindlich zu erklären, und iſt Unſer gnädigſter Wille, daß von dem bevorſtehenden erſten Junii d. J. an, zwiſchen denen fremden Tobakken und andern tranſitirenden Waaren kein Unterſchied gemachet, ſondern in Anſehung der Tranſitogefälle, Viſitationen und der zu beobachtenden Formalitäten es damit eben ſo als bei andern durchgehenden Gütern gehalten werden ſoll.

Was nun beſonders Unſere Churmark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt anbetrift, ſo verordnen und befehlen Wir hiermit allergnädigſt: daß

I.

von denen zu Lande durchgehenden fremden Tobakken das Gewicht nach Pferdes Laſt zu 7½ Centner gerechnet, und davon über die ordinairen Zölle, welche in jeder Zollſtätte zu entrichten ſind, die Tranſitogefälle nur einmal in dem erſten Zollamte, welches dieſelben bei dem Eintritt in Unſere Lande berühren, und zwar nicht höher, als von der Pferdeslaſt mit 2 Rthlr. 15 Gr. auf dem Durchgange nach und durch Sachſen und den Anhaltiſchen Landen und mit 1 Rthlr. 15 Gr. auf dem Durchgange nach dem Reiche gehoben werden ſollen.

II.

Wenn die tranſitirende Tobakke zu Waſſer eingehen, ſollen ſie außer denen ordinairen Licent- und Zollgefällen, ſo nach denen Zollrollen jeder Zolleinnahme zu entrichten ſind, an Durchgangsacciſe gleich andern Kaufmannsgütern ebenfalls nicht mehr vom Werthe als 1½ proCent bezahlen, und zwar in der accisbaren Stadt, wo ſie ausgeladen werden, damit die Angabe des Gewichts gehörig geprüfet und außer Zweifel geſezt werden kann. Damit aber die zu Beſtimmung des Werths ſonſt nöthigen Auspakkungen und Viſitationen zur Erleichterung des Durchganges nicht geſchehen dürfen, ſo wird in Anſehung derjenigen Tobakke, welche in bekannter und einigen Sorten blos eigenen Pakkungen eingehen, hiermit feſtgeſezzet: daß der Werth

vom Kanaſtertobak, welcher in ſogenannten Kanaſters gepakket iſt, zu 66 Rthlr. per Centner,

vom Braſilientobak in Pakkung von einzelnen großen Rollen zu 16 Rthlr. per Centner

von Amerikaniſchen Blättern in Fäſſern zu acht bis eilf Centner, zu 8 Rthlr. per Centner

gerechnet werden ſoll. Von allen andern Tobakken aber, welche nach Willkühr des Abſenders in allerlei Fäſſern und Kiſten zuſammen oder mit andern Waaren verpakket ſind, ſoll der Centner zu 6 Rthlr. im Werth angeſchlagen, und davon, wie von vorhergedachten Sorten die Durchgangsacciſe mit 1½ proCent erhoben werden.

Wenn hiernächſt die Tobakke von dem Ort der Ausladung zu Lande ausgeführet werden, ſoll nur der Tranſitozoll à 15 gGr. pro Pferdeslaſt außer den ordinairen Landzöllen eingefordert werden.

III.

Vorgedachte Abgaben vom Tranſito zu Lande oder zu Waſſer ſind nur von denjenigen Tobakken zu verſtehen, welche für Rechnung eines Ausländers

ders durchgehen. Es soll zwar auch deren Niederlegung auf dem Pakhofe oder unter sonstigem Verschlusse des Acciseamts gegen Entrichtung der Niederlaggebühren erlaubet seyn, und die weitere Versendung nach und nach geschehen können; sie müssen aber in den angekommenen Kollis ohne umgepakt zu werden verbleiben, und deren richtiger Ausgang außerhalb Landes von den Grenzzollämtern demnächst attestiret werden.

IV.

Denen auswärtigen Kaufleuten und Fabrikanten stehet zwar frei, zum Meßhandel nach Frankfurt und Magdeburg gegen Erlegung der Transitoabgaben Tobakke zu schikken. Es sollen solche aber denenselben in die Häuser oder Gewölbe nicht verabfolget werden, sondern der Verkauf derselben muß in ganzen Kollis, wie sie angekommen sind, und ohne Umpakkung geschehen, von dem Pakhofe aus besorget, und der richtige Ausgang außer Landes von denen Grenzzollämtern attestiret werden. Ueberhaupt ist auf der Messe der einzelne Tobaksverkauf so wenig Einländern als Ausländern erlaubt, ohne daß davon die Konsumtionsaccise nach dem neuen Accisetarif erleget worden ist; und wenn gleich von dem veracciseten Tobak etwas außer Landes verkaufet wird, hat dennoch auch der einländische Kaufmann, wäre es gleich Kanaster oder Portoriko, keine Accisebonifikation darauf zu gewärtigen.

V.

Weil auch in Ansehung der Transitoabgaben ein Unterschied zu machen, ob die Tobakke aus einer fremden Provinz durch Unsere Lande nach einer andern fremden Provinz gehen, oder in eben derselben Provinz bleiben, und nur durch einen dazwischen liegenden Strich Unsere Länder paßiren müssen; imgleichen ob sie durch einen hiesigen Ort oder Bezirk, welcher aber in einer fremden Provinz eingeschlossen liegt, gehen, oder von einem dergleichen durch Unsere Lande eingeschlossenen fremden Orte oder Bezirk kommen oder dahin gehen, und endlich ob sie Unsere Lande nur gleichsam berühren, und leicht einen Umweg nehmen können: so werden hiermit Unsere sämtliche Zollämter ernstlich angewiesen, hierunter ohne vorhergehende Anfrage keine Neuerungen zu machen, sondern es in Ansehung solcher Oerter und Bezirke bei der bisherigen Observanz ferner zu lassen, wenn auch gleich künftig solche Päße, als während der bisherigen Tobaksadministration üblich gewesen, nicht vorgezeigt werden.

Was übrigens die in Ost- und Westpreußen, Schlesien und der Neumark zu erhebenden Transitogefälle vom Tobak anlanget, so gründen sich selbige auf die mit Sr. Königl. Majestät in Pohlen und der Republik unterm 19 März 1775 geschlossenen Traktaten, und soll es auch deshalb so lange dabei verbleiben, als nicht überhaupt wegen des Kommercii mit Pohlen und der davon zu entrichtenden Abgaben ein anderes verabredet oder geordnet wird. Die Durchfuhre der Tobakke aber steht von nun an gegen Erlegung der Transitogefälle ohne die bishero üblichen Päße jedermann frei.

Frankfurt an der Oder.

Ist eine wegen ihrer jährlichen drei Messen bekannte Stadt. Die erste fängt den Montag nach Reminiscere, die zweite den Montag nach Margarethen und die dritte den Montag nach Martini an. Sie wurde sonst von vielen Ausländern, am meisten aber von Pohlen, Kurländern und Schlesiern besucht; auch kamen leipziger, hamburger, lübecker, nürnberger u. a. Kaufleute und Fabrikanten dahin; allein wegen des sehr erschwerten Durchfuhrhandels, wegen der preußischen Handelsverbote und Zollplakkereien kam sie sehr herunter, so daß sie fast blos auf den pohlnischen Handel eingeschränkt wurde. Allein die neuesten Begünstigungen haben diesen Messen angenehmere Aussichten eröfnet. Die einheimischen Waaren haben zwar immer accise- und zollfrei zur Messe gebracht werden können, allein nun sind auch die ausländischen Waaren sehr im Zoll herabgesezt. Die Meßaccise betrug sonst 12 proCent von ausländischen Waaren. Auch die Losungsaccise ist sehr erniedrigt; indessen sind doch alle Meßkaufleute gezwungen, ihren Debit und Gewinn dieser Accise wegen beim Wegziehen aufs genaueste anzugeben, wovon mit mehrerem die bei diesem Artikel abgedrukte Meßverordnung nachzulesen ist *). Einige Waaren dürfen noch gar nicht auf die Messe gebracht werden, nämlich sächsisches Porzellain und Spielkarten, obgleich sonst auch verbotne fremde Fabrikate zur Messe gebracht, im Großen verkauft, und an Ausländer zur Wiederausfuhr abgesezt werden können.

Die Pohlen haben hier einen guten Absaz von Wachs, Honig, Wolle, Vieh, Pelzwerk, Federn u. s. w., und kaufen viele Manufaktur- und Galanteriewaaren ein. Die pohlnischen Juden treiben größtentheils diesen Handel. Die Schlesier haben hier gleichfalls guten Absaz an Leinwand, Garn, Zwirn, Tüchern und andern Wollwaaren, Färberröthe ꝛc.

Zur Messe ist eine eigene Meßkommerzkommißion und eine Meßaccisedeputation verordnet.

Auch außer der Messe hat Frankfurt einen guten Handel mit Wein, Materialwaaren, Kaffee, Heringen, Stokfisch und andern Salzfischen, Thran, Baumöl, mit brandenburgischen Manufakturwaa-

*) Im Februar 1788 ist eine noch vollständigre Meßverordnung erschienen, welche wir aber noch nicht in Händen haben konnten, als dieser Bogen abgedrukt ward.

kurwaaren, Senf, Eisenwaaren, Blech u. a. m., sonderlich nach Pohlen, Schlesien, Sachsen und einigen österreichischen Ländern.

Verschiedene Kaufleute beziehen die leipziger Messen, einige erstrekken ihren Handel unmittelbar bis nach Holland, England, Frankreich und Rußland, woher sie Wein, Indigo, Färbeholz, Reis, Oel, Hanf, Pelzwerk und andere Waaren verschreiben. Der Leinsaamenhandel nach Schlesien ist ein Monopol der Frankfurter.

Die **Oderschiffahrt**, die nach Stettin, Schlesien und der Niederlausitz geht, ist sehr beträchtlich, und man schifft auch von hier bis Danzig, Berlin und Magdeburg, durch die verschiedenen Kanäle welche die Oder mit der Weichsel, Spree, Havel und Elbe verbinden.

Der Franfurter Handel wird durch einige hiesige **Manufakturen** erweitert, welche leichte Seidenzeuche, Tücher, Wachslichter, etwas Leinwand und Wachstuch, Tobakspfeifen und Fajance verfertigen.

Frankfurt an der Oder rechnet wie Berlin, nach Thaler zu 24 gGroschen, den Groschen a 12 Pf.

Uebrigens was Münze, Maas und Gewicht betrift, s. Berlin.

Tarif zur Erhebung der Meßeingangs- und Ausgangsgefälle zu Frankfurt an der Oder. Berlin, den 28 May 1787.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, denen die Frankfurter Messe frequentirenden einländischen und fremden Kaufleuten mehrere Erleichterung zu verschaffen, und Wir zu dem Ende allergnädigst resolviret haben, die Einrichtung zu treffen, daß die Erhebung der Meßgefälle zu geschwinderer Abfertigung der Käufer und Verkäufer nach dem Gewicht geschehen, dagegen aber die Entrichtung der bisherigen hohen Transitogefälle völlig aufgehoben seyn soll; so haben Wir zu diesem Behuf einen neuen Meßtarif entwerfen lassen, und da nach selbigem die Meßabgaben bei dem Eingange auf $1\frac{1}{2}$ proCent fixirt worden, und die Bonifikation auf die Retourwaaren mit $\frac{2}{3}$ von denen erlegten Gefällen unter denen in dem mit nächsten zu publicirenden Meßreglement vorgeschriebenen Bedingungen jederzeit in der nächst darauf folgenden Messe, geleistet werden sollen, daß nemlich

1) diese Vergütung nur auf solche Retourwaaren statt findet, deren Werth pro Centner 100 Rthlr. und drüber im Eingangstarif angeschlagen ist,

2) daß

2) daß derjenige Kaufmann, welcher auf diese Bonifikation Anspruch macht, solches gleich bei dem Eingange seiner Waaren deklariren muß, und

3) sich der Revision dieser Waaren unterwirft,

auch beim Ausgange der Waaren, welche nach dem Gewicht behandelt werden können, nur drei Säzze angenommen worden, als

a) 2 Rthlr. pro Centner von alle denen Waaren, die im Eingangstarif pro Centner über 25 Rthlr. am Werth.

b) 1 Rthlr. 8 Gr. pro Centner von denen, die in gedachtem Tarif mit 25 Rthlr. und darunter bis 15 Rthlr. inclusive an Werth, und

c) 16 Gr. pro Centner von allen Waaren ohne Unterschied, die in dem Eingangstarif unter 15 Rthlr. am Werth taxirt sind; bei denen Waaren aber, die nicht nach dem Gewicht behandelt werden können, die Ausgangsaccise nach Stükken, Fudern, Tonnen ꝛc. mit billigen Säzzen belegt worden; so haben wir gedachten Meßtarif, so wie solcher hier folget,

Tarif zur Erhebung der Meßeingangsgefälle von den fremden Waaren und Produkten, so zu der Frankfurter Messe eingeführet werden.

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen, oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
A.				
Aachner, und andre fremde Tuche, vide Tuche	Centr.	120	—	—
Aechte Perlen und Steine	Pfund	30	—	—
Agrements, Puzwerk und Posamentierwaaren	Centr.	100	—	—
Alte seidene und tuchene Kleider und Lappen, vide Kleider	Centr.	25	—	—
Alapin, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Alaune, vide Farbewaaren	Centr.	12	—	—
Anies, vide Materialwaaren	Centr.	12	—	—
Apothekerdrogueréi und Medicinwaaren, als Chokolade, Kakao, Konditorwaaren, Grünspahn, Hirschhorn, Kräuter, Lakmus, Quekfilber, Rhabarber ꝛc.	Centr.	25	—	—
Appretirte Leder, vide Leder	Centr.	25	—	—
Argent haché, vide kurze feine Waaren	Centr.	50	—	—
Atlas seidener, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sázzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
B.				
Baumwollene Waaren, als Kattun, Ziz, Piqué, gedrukte Franzleinen oder Kotton, Manschester, Hamans, Schleier, Kalankas, Velveret, Tikset, Jeannets, Nanquin, Sanspeine, Sannas, Baftas, Kasses, Nesseltuch, Batist, Klaare, Kotton oder Kottonnade, Gingans, Plüsch, Kittai, baumvollne Schnupftücher, Kismes, Romales, Müzzen, Strümpfe und Handschuh, Kameel- türkisch- und Baumwollengarn, Bast, Bombasin, Kannefas, Kammertuch, Parchent, Musseline, Geldbeutel und andre baumwollene Zeuche	Centr.	150	—	—
Batist, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Basthüthe, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Bast oder Bombasin, vide baumwollne Waaren	Centr.	150	—	—
Barrakan, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Bänder, seidene und dergleichen Kordons, Lizzen, Schnüre auch Sammtbänder	Centr.	400	—	—
Bänder, wollene, leinene und Schnüre	Centr.	50	—	—
Bärenfelle, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Bastas, vide baumwollne Waaren	Centr	150	—	—
Bänder, Frisolet, und Floretbänder, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Berloques, goldene, vide feine Bijouteries	p. ℔	30	—	—
Bernsteinkorallen, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Bernstein, roher, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Bettfedern und Daunen, vide Federn	Centr.	20	—	—
Beuteltuch, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Bilder und Landcharten, vide Krahmwaaren	Centr.	25	—	—
Binden, wollene Gürtelbinden, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Bijouteries, feine, als gold- und silberne Dosen, Uhren, Perloques, ächte Perlen, Diamanten und ächte Steine, und Arbeit von Gold und Silber =	p. ℔	30	—	—
Bielefelder Leinewand, vide Leinewand =	Centr.	75	—	—
Blonden, Blumen } vide Puzwaaren = =	Centr.	100	—	—
Bokfelle und Leder, vide Leder =	Centr.	25	—	—
Blech- und Eisenwaaren = =	Centr.	10	—	—
Borsten von Schweinen = =	Centr.	10	—	—
Brillen und Gläser, vide Krahm- und Nürnberger Waare = = =	Centr.	25	—	—
Brandsohlleder, vide Leder = =	Centr.	25	—	—
Brabantsche feine Kanten und andere =	p. ℔	30	—	—
Bücher, jüdische und andere, vide Krahm- und Nürnberger Waaren = =	Centr.	25	—	—
Buzleder, vide Leder = =	Centr.	25	—	—
C.				
Camlot, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Cassas, Cattun, Cannefas, Cameelgarn, Callancas, Cammertuch } vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Canten, brabantische, und andere feine Spizzen = = =	p. ℔	30	—	—
Idem gewebte Harlemmer und andre ordinaire, vide Puzwaaren = =	Centr.	100	—	—
Caffee, zahlet keine Meßeingangsgefälle, und bleibt auf dem Pakhofmagazin liegen, wird von der Niederlage nach dem platten Lande und nach den Städten, inner- oder außerhalb Landes verkauft, derjenige aber, so von den Frankfurter und andern Kaufleuten und Partikuliers in ihre Behausung und Gewölber genommen wird, muß zur Konsumtion nach dem Churmärkischen Ta-				

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
rif à 1 gr. 6 pf. pro ℔ versteuert werden, vide Ausgangstarif				
Cacau, vide Apothekerwaaren =	Centr.	25	—	—
Caninchenfelle und Futter, vide Rauchwaaren = = =	Centr.	100	—	—
Calender, sind zur Messe einzuführen verboten				
Carten, Spielcarten, dito				
Calmanke, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Chocolade, vide Apothekerwaaren =	Centr.	25	—	—
Claar, vide baumwollene Waare =	Centr.	150	—	—
Cordons, seidene, vide seidene Bänder =	Centr.	400	—	—
Conditorwaaren, vide Apothekerwaaren	Centr.	25	—	—
Corduan, vide Leder = =	Centr.	25	—	—
Corallen, vide Krahm- und Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—
Cochenille = = =	Centr.	400	—	—
Cotton oder Cottonade, vide baumwollene Waaren = = =	Centr.	150	—	—
Crepflohr, vide Gaze = =	Centr.	400	—	—
D.				
Damast, seidener, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	—
Damis, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Dachsfelle, vide Rauchwaaren =	Centr.	100	—	—
Daunen und Bettfedern = =	Centr.	20	—	—
Dänische Handschuhe, lederne, vide Puzwaaren = = =	Centr.	100	—	—
Dänische rohe Felle = =	Decher.	2	—	—
Delikatessen und Viktualien, werden zur Konsumtion bei der ordinairen Accisekasse nach dem Churmärkischen Tarif versteuert.				
Diamanten und ächte Steine, vide feine Bijouterien = = =	p. ℔	30	—	—
Dosse, vide Hanf = =	Centr.	3	—	—
Dosen, goldene, vide feine Bijouterien	p. ℔	30	—	—
Droguereien, vide Apothekerwaaren =	Centr.	25	—	—
Dratheisen, vide Eisenwaaren =	Centr.	10	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Drilch, halbseidener, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
dito, leinener, vide leinene Waaren	Centr.	75	—	—
Droguet, seidener, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	—
dito, wollener, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
E.				
Eau de Lavande, oder wohlriechende Wasser, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Eisendrath und Eisenwaaren, auch Blechwaaren, als Sägen, Hammer, Feuersorgen, Zangen ꝛc.	Centr.	10	—	—
Eisen, Stab, Kraus, geschnitten und gegossen	Centr.	6	—	—
Eisenbleche, vide Blech- und Eisenwaaren	Centr.	10	—	—
Elfenbeinerne Kämme, sind zur Messe einzuführen verboten.				
Englische feine, französische, schwäbisch-gemünder und iserloher Stahl- Schneide- und Kurzewaaren	Centr.	50	—	—
Englisch Leder und Buz, vide Leder	Centr.	25	—	—
Englisch und fremdes Fayance oder Steinguth, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Erde, weisse, rothe und andere farbigte, vide Farbewaaren	Centr.	12	—	—
Etamin, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
F.				
Farbewaaren und Farbeholz, als Alaune, Erde, Gallus, Röthe, Vitriol ꝛc.	Centr.	12	—	—
Fayance, englische, ist zur Messe einzuführen verboten				
Fahlleder, vide Leder	Centr.	25	—	—
Fecher, Federn zum Puz } vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Federn und Daunen zu Betten	Centr.	20	—	—
Feuerschwamm aus der Neumark und andern Provinzien	Centr.	10	—	—
Felle, rohe Rind- und Ochsenhäute	Dechr.	20	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Felle, rohe Kalbfelle	Dechr.	3	—	—
Idem Ziegenfelle	Dechr.	3	—	—
Idem Schaaf- Hammel- und Lammfelle	Dechr.	2	—	—
Idem Dänische	Dechr.	2	—	—
Idem Haasenfelle	Centr.	50	—	—
Feeg, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Federposen, rohe	Centr.	30	—	—
Feldmäuse, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Filz- Stroh- und Basthüthe, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Flanell, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Flohr, leinen, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Flohr und Flohrtücher, Trauer- und Crepflohr, auch Gaze, seidene	Centr.	400	—	—
Floret, Frisoletbänder, Strümpfe, Müzzen und Handschuh, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Flachs, Hanf und Dosse	Centr.	3	—	—
Flokseide, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Französische, schwäbisch-gemünder, englische und iserloher feine kurze Waaren	Centr.	50	—	—
Franzleinen, ostindische, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Fries, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Fremde Waaren, so zum Debit innerhalb Landes erlaubt und die Konsumtionsaccisegefälle erleget haben, wenn solche auch mit Paßirscheine begleitet, werden im Durchschnitt angeschlagen	p. Centr.	25	—	—
Füchse, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Futterkitai, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
G.				
Gaze, seidene, Flohrtücher, Trauer- und Crepflohr, vide Flohr	Centr.	400	—	—
Gaze, leinene, vide Puzwaare	Centr.	100	—	—
Garn, leinene, vide leinene Bänder	Centr.	50	—	—
Garn, wollenes	Centr.	50	—	—
Idem baumwollen, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen	festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Garn, türkisch- und Kameelgarn, dito	Centr.	150	—	—
Galanteriewaaren, vide Puzwaaren =	Centr.	100	—	—
Gallus, vide Farbewaaren = =	Centr.	12	—	—
Gestikte seidene Waaren, vide seidene Waaren = = = =	Centr.	600	—	—
Gestrikte und genähte baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Gewebte Spizzen, Harlemer und andere ordinaire = = =	Centr.	100	—	—
Geldbeutel, baumwollene, vide baumwollene Waaren = = =	Centr.	150	—	—
Idem seidene, vide seidene Waaren =	Centr.	600	—	—
Gewürzwaaren, feine, als: Nelken, Macis, Saffran, Muskatennüsse, Zimmt und andere feine Gewürze = =	Centr.	330	—	—
Gingangs, vide baumwollene Waaren =	Centr.	150	—	—
Goldene Dosen, Uhren und Arbeit von Gold und Silber, vide feine Bijouterie =	pr. ℔	30	—	—
Gold und silberne unächte Waaren und Tressen = = =	Centr.	100	—	—
Gold und silberne ächte Tressen, gestikte Knöpfe und Gespinst, ist auf den Messen einzuführen verboten.				
Golgas, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Grünspahn, vide Apothekerwaaren =	Centr.	25	—	—
Gries, pohlnischer und anderer, wird zur Konsumtion nach dem churmärkischen Tarif versteuert.				
Grauwerk, vide Rauchwaaren = =	Centr.	100	—	—
Gürtel, seidene, vide seidene Waaren =	Centr.	600	—	—
Gürtelbinden, Gürtelzeuge und pohlnische Gürtel, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Gürtel, halbseidene, vide halbseidene Waaren = = =	Centr.	200	—	—
H.				
Haarbeutel, vide Puzwaaren =	Centr.	100	—	—
Handschuh, seidene, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	—
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Idem lederne und dänische, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Handschuh, baumwollene, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Halbseidene Waaren, als: Floret- und Frisolerbänder und Schnüre, Multum, Schwanenboi, Schnupftücher, Strümpfe, Müzzen, Handschuh, Drilch, Flokseide, halbseidene Gürtel ꝛc.	Centr.	200	—	—
Halbtuch, vide Tücher	Centr.	120	—	—
Handtücherzeuge, vide leinene Waaren	Centr.	75	—	—
Harlemmer gewebte Kanten und andere ordinaire, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Hanf und Dosse	Centr.	3	—	—
Hamans, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Haare von Pferde, rohe	Centr.	10	—	—
Haasenfelle, rohe, vide Felle	Centr.	50	—	—
Haasen, weiße und rußische, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Hammelfelle, rohe, vide Felle	Dechr.	2	—	—
Hammelfelle, gar gemachte, vide Leder	Centr.	25	—	—
Hamsterfelle, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Heeringe	pr. Tonne	6	—	—
Hirschhorn, vide Apothekerwaaren	Centr.	25	—	—
Hirschleder, vide Leder	Centr.	25	—	—
Honig	pr. Tonne	15	—	—
Holz- Stein- und Sieb- auch Täschnerwaaren	Fuder	25	—	—
Hölzerne Uhren, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Hüthe von Filz, Bast- und Strohhüthe, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
J.				
Jeannets, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Illinge, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Indigo	Centr.	220	—	—
Ingwer, vide Materialwaaren	Centr.	12	—	—
Iserloher, französische, schwäbisch-gemünder, und englische kurze Waaren	Centr.	50	—	—
Juchten, ohne Unterschied	Centr.	15	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Jüdische Bücher, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
K.				
Kanten, feine brabantische und andere feine Spizzen	pr. ℔	30	—	—
Idem gewebte, Harlemmer und andere ordinaire, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Kalbfelle, rohe, vide Felle	Dechr.	3	—	—
Idem appretirte, vide Leder	Centr.	25	—	—
Kämme, elfenbeinerne, sind zur Messe einzuführen verboten.				
Kazzenfelle, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Kirschnerwaaren und Kirschnerabgang, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Kismes, Kittai, Klaar } vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Kleider, alte seidene, tuchene und andere, auch Lappen	Centr.	25	—	—
Knöpfe, vide kurze feine iserloher Waaren	Centr.	50	—	—
Krahm- und Kurzewaaren, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Kräuter und Medicin, vide Apothekerwaaren	Centr.	25	—	—
Kreide	Centr.	1	—	—
Kümmel, vide Materialwaaren	Centr.	12	—	—
Kupfer zum Durchgange, zur Messe einzuführen verboten.				
Kurze, feine, englische, Schneide und Stahl, französische und iserloher Waaren, als: Uhrketten, Etuis, Tabatieres, Knöpfe, Penduluhren, plattirte und laquirte Waaren	Centr.	50	—	—
Kurze ordinaire Waaren, vide Krahm- und Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
L.				
Lakmus, vide Apothekerwaaren	Centr.	25	—	—
Languetten, vide leinene Waaren	Centr.	75	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Landkarten, vide Nürnberger Waaren =	Centr.	25	—	—
Lämmerfellchen oder ungarische Schmaschen, vide Rauchwaaren =	Centr.	100	—	—
Laquirte Waaren, vide kurze feine Waaren	Centr.	50	—	—
Leonische Bänder und Schnüre, vide unächte Waaren =	Centr.	100	—	—
Leinene Waaren, als: Leinewand, Handtücher, Tischzeug, Servietten, Zwillich, Müzzen, Strümpfe, Schnupftücher, Languetten, Bielefeldter Leinewand ꝛc. =	Centr.	75	—	—
Lederne Handschuh, dänische und andere, vide Puzwaaren = =	Centr.	100	—	—
Leder, appretirte und gar gemachte Felle, als: Roß- Fahl- Bok- Kalb- Schaaf- Ziegen- Hammel- Buz- Sohl- und Brandsohl- Hirsch- und Rehleder, sämisch gar gemachte Korduan- und Saffianfelle	Centr.	25	—	—
Leinene Bänder und Schnüre, und leinen Garn = = =	Centr.	50	—	—
Leinsaamen, kann nur durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt eingeführet werden, und ist frei von Erlegung der Eingangsgefälle, vide den Ausgangstarif, (Leinsaamen) = = =				
Lizzen, seidene, vide seidene Bänder =	Centr.	400	—	—
Luchskazzen, vide Rauchwaaren =	Centr.	100	—	—
M.				
Manschester, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Marli, Manschetten } vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Materialwaaren, als: Reis, Rosinen, Pfeffer, Ingwer, Mandeln, Pommeranzenschaalen, Kümmel, Anis und andere trokkene Materialwaaren excl. Kaffee =	Centr.	12	—	—
Material- Farbe- und andere trokkene auch Fettwaaren, excl. Kaffee, fremder Zukker, Tobak und Sirop, so die Frankfurtische recipirte Kaufleute kommen lassen,				

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
erlegen die Accisegefälle nach dem moderirten Tarif, laut Reskript vom 11ten Julii 1735, mithin gelten die hier angenommenen Säzze, nur allein für die fremden und andern einheimischen Verkäufer aus andern Städten.				
Mandeln, vide Materialwaaren =	Centr.	12	—	—
Macis, vide feine Gewürze = =	Centr.	330	—	—
Marder und Marderschwänze, vide Rauchwaaren = = =	Centr.	100	—	—
Medicin, Apotheker- und Drogueriewaaren	Centr.	25	—	—
Meßing und Meßingwaaren, vide Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—
Idem, altes wird zur Konsumtion versteuert.				
Metallenwaaren, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Messer, vide Nürnberger Waaren =	Centr.	25		
Mignonettes, vide Puzwaaren =	Centr.	100	—	—
Moires, seidene, vide seidene Waaren =	Centr.	600	—	—
Mousselins, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Müzzen, baumwollene, dito = =	Centr.	150		
Idem floretseidene, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Idem wollene, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Idem zwirnene, vide leinene Waaren =	Centr.	75	—	—
Multum, halbseidener, vide halbseidene Waaren = = =	Centr.	200	—	—
Multum, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Muscatennüsse, vide feine Gewürzwaaren	Centr.	330	—	—
Musikalische Instrumente, vide Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—
Murmeln, vide Rauchwaaren =	Centr.	100	—	—
N.				
Nadlerwaare, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Nanquin, vide baumwollene Waaren =	Centr.	150	—	—
Nelken, vide feine Gewürzwaaren =	Centr.	330	—	—
Nesseltuch, vide baumwollne Waaren =	Centr.	150	—	—
Nürnberger Krahm- und ordinaire kurze Waaren, als Korallen, jüdische Bücher und andere, Bilder, Landcharten, Kupfer-				

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
stiche, Bernstein, Brillen, Gläser, wohlriechende Wasser, hölzerne Uhren, messingene und metallene Waaren, Messer, Nadlerwaaren, Oblaten, Papier, Pfefferkuchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenhörner, Röhre und Stökke, Siegellak, Schmelzwaare, Spiegel, ordinaire Schnallen, Watten, Wachs- und Pakleinewand ꝛc. = = =	Centr.	25	—	—
O.				
Oblaten, vide Nürnberger Waaren =	Centr.	25	—	—
Ochsenhörner = = =	Centr.	10	—	—
Ochsenhäute rohe = = =	Dechr.	20	—	—
Oele, ohne Unterschied werden zur Konsumtion nach dem Churmärkischen Tarif bei der ordinairen Accisekasse versteuert.				
Ostindische Waaren, vide baumwollene Waaren = = =	Centr.	150	—	—
Otter, vide Rauchwaaren = =	Centr.	100	—	—
P.				
Parchent, vide baumwollene Waaren =	Centr.	150	—	—
Papelin, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Pak- oder Wachsleinewand, vide Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—
Papier, vide Nürnberger Waaren =	Centr.	25	—	—
Perlen, ächte und Steine, vide feine Bijouterie = = =	pr. ℔	30	—	—
Idem unächte ordinaire, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	—
Penduluhren, vide feine kurze Waaren =	Centr.	50	—	—
Pelze, vide Rauchwaaren = =	Centr.	100	—	—
Pfefferkuchen, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Pferdehaare, rohe = = =	Centr.	10	—	—
Pfeifenköpfe und Hörner, vide Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—
Pfeffer, vide Materialwaaren = =	Centr.	12	—	—
Piqué, vide baumwollne Waaren =	Centr.	150	—	—
Plüsch, seidener, ist einzuführen verboten.				
Idem baumwollner, vide baumwollne Waaren	Centr.	150	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Plüsch, wollner, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	--
Plattirte englische Waaren, vide feine kurze Waaren	Centr.	50	—	--
Porcellain, fremdes, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Posamentierwaare, vide Puzwaaren	Centr.	100	—	--
Posen, rohe Federposen	Centr.	30	—	--
Pomeranzenschalen, vide Materialwaaren	Centr.	12	—	--
Puzwaaren, als Fecher, ordinaire Perlen, Agrements, Blonden, Blumen, Bast-Stroh- und Filzhüthe, Harlemmer gewebte Kanten, Dänische und andere leder-ne Handschuh, leinen Flohr, Puzfedern, Galanteriewaaren, Haarbeutels, Marli, Manschetten, Mignonetten, Posamentierwaaren ꝛc.	Centr.	100	—	--
Q.				
Quecksilber, vide Apothekerwaaren	Centr.	25	—	--
R.				
Rauchwaaren, als: Bärenfelle, Kanin und Kaninfelle, Lämmerfelle, Hamster, Füchse, Feeg- und Feegwammen, Kazzen, Feldmäuse, Otter, Schmaschen, Dachsfelle, Murmeln, Grauwerk, russische weisse Haasen, Illinge, Kirschnerwaaren und Kirschnerabgang, Luchskazzen, Marder und Marderschwänze, Wolfsfelle, Pelze, Lämmerfellchens oder ungarische Schmaschen ꝛc.	Centr.	100	—	--
Rasch, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	--
Reiche und halbreiche seidene Zeuge, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	--
Reis, vide Materialwaaren	Centr.	12	—	--
Rehleder, gar gemachte, vide Leder	Centr.	25	—	--
Rhabarber, vide Apothekerwaaren	Centr.	25	—	--
Romales } vide baumwollene Waa-				
Rothes Garn } ren	Centr.	150	—	--
Rosinen, vide Materialwaaren	Centr.	12	—	--

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Röthe, vide Farbewaaren	Centr.	12	–	—
Röhre und Stökke, vide Nürberger Waaren	Centr.	25	--	--
Rohe Rind- und Ochsenhäute	Dechr.	20	--	--
Rohe Kalbfelle	Dechr.	3	--	—
Rohe Ziegenfelle	Dechr.	3	--	—
Rohe Schaaf- Hammel- und Lammfelle	Dechr.	2	--	—
Rohe Haasenfelle	Centr.	50	--	--
Roßleder, gar gemachte, vide Leder	Centr.	25	--	--
S.				
Sammet ist zur Messe einzuführen verboten.				
Sammetbänder und Schnüre, vide seidene Bänder	Centr.	400	--	--
Sanspeine, Sannas } vide baumwollene Waaren	Centr.	150	--	--
Sämisch gar gemachte Felle, vide Leder	Centr.	25	–	—
Saffian, vide Leder	Centr.	25	--	--
Saffran, vide feine Gewürzwaaren	Centr.	330	--	—
Schweineborsten	Centr.	10	--	--
Schmaschen, vide Rauchwaaren	Centr.	100	--	--
Schaaffelle, appretirte, vide Leder	Centr.	25	--	—
Idem rohe	Dechr.	2	--	—
Schmelzwaare, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	--	--
Schleier, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	--	—
Schnallen, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	--	--
Schwanenboi, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	--	--
Schnupftücher, seidene, vide seidene Waaren	Centr.	600	--	--
Idem halbseidene, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	--	--
Idem baumwollene, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	--	--
Idem leinene, vide leinene Waaren	Centr.	75	--	—
Schnüre, seidene und sammtene, vide seidene Bänder	Centr.	400	--	--
dito halbseidene, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	--	--
dito, wollene und leinene, vide wollene Bänder	Centr.	50	--	--

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Seidene Waaren, als: brochirte, reiche, halbreiche und glatte Zeuge, Taft, Zindeltaft, Moires, Serge, Atlas, Damast, Droguet, Terzenelle, gestikte Kleider und Westen, brochirte seidene Zeuche, seidene Tücher, Strümpfe und Handschuh ꝛc.	Centr.	600	—	—
Serge, seidene, vide seidene Waaren "	Centr.	600	—	—
Seidene Bänder, als sammt- und seidene Schnüre, Lizzen, Kordons, Geldbeutel, seidene Gürtel ꝛc. " "	Centr.	400	—	—
Serges de Rome, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Seide, rohe, ohne Unterschied, sie sey gefärbt, gesponnen, gezwirnt oder in Karten	Centr.	400	—	—
Idem Flokseide, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Seidene alte Kleider, vide Kleider "	Centr.	25	—	—
Serviettenzeug, vide leinene Waaren "	Centr.	75	—	—
Silberne ächte und goldene Tressen, sind auf der Messe zu führen verboten.				
Silberne Dosen und Uhren, und Arbeit von Silber, vide feine Bijouterien "	pr. ℔	30	—	—
Silber- und Goldwaaren, unächte "	Centr.	100	—	—
Siebwaaren und Siebränder, vide Holzwaaren " " "	Fuder	25	—	—
Sirop, bleibt bei dem Eingange auf dem Pakhofsmagazin, niedergelegt, und wird von da in- und außerhalb Landes verkauft, der Sirop aber, welcher von den Frankfurter und andern Kaufleuten und Partikuliers, in ihrer Behausung und Gewölber genommen wird, entrichtet nach dem Churmärkischen Tarif die Konsumtionsaccisegefälle a 1 Thlr. 6 Gr. pro Centner, (vide Ausgangstarif.)				
Siegellak, vide Nürnberger Waaren "	Centr.	25	—	—
Sohlleder, vide Leder "	Centr.	25	—	—
Spizzen, feine Brabantische und andere	pr. ℔	30	—	—
Idem ordinaire und gewebte Kanten "	Centr.	100	—	—
Spiegel, vide Nürnberger Waaren "	Centr.	25	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen	festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Steine, ächte, vide feine Bijouterien =	pr. ℔	30	—	—
Stikkereien in Gold und Silber, vide seidene Waaren = = =	Centr.	600	—	—
Steinguth, ist zur Messe einzuführen verboten.				
Strümpfe, seidene, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	—
Idem, floret, vide halbseidene Waaren	Centr.	200	—	—
Idem, baumwollene, vide baumwollene Waaren = = =	Centr.	150	—	—
Idem, wollene, vide wollene Waaren =	Centr.	75	—	—
Idem, leinene, vide leinene Waaren =	Centr.	75	—	—
Stahl und Stahlwaaren, vide kurze feine Waaren = = =	Centr.	50	—	—
Stuhlrohr, vide Krahm- und Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—
Stein, Serpentin und Holzwaaren =	Fuder	25	—	—
Stro- Bast- und Filzhüthe, vide Puzwaaren = = =	Centr.	100	—	—
T.				
Taffent, vide seidene Waaren =	Centr.	600	—	—
Talch = = = =	Centr.	12	—	—
Teschnerwaaren, als: Koffres, Stühle ꝛc.	pr. Fuder	25	—	—
Terzenelle, vide seidene Waaren =	Centr.	600	—	—
Thee = = = =	Centr.	150	—	—
Thran, wird zur Konsumtion nach dem Churmärkischen Tarif zur ordinairen Accisekasse berechnet.				
Tikset, vide baumwollene Waaren =	Centr.	150	—	—
Tischzeug, vide leinene Waaren =	Centr.	75	—	—
Tischlerwaaren, als Kommoden, Thronen, Spinden, Tische, vide Holzwaaren =	pr. Fuder	25	—	—
Tobak, zahlet keine Meßeingangsgefälle, bleibet bei dem Eingang auf dem Pakhofsmagazin liegen, und wird von der Niederlage sowohl inn- als außerhalb Landes verkauft, der Tobak aber, welcher von den Frankfurter und andern Kaufleuten und Partikuliers in ihrer Behausung und Ge-				

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
wölbern genommen wird, muß nach dem Churmärkischen Tarif, folgendergestalt versteuert werden; nemlich:				
a) fremder rother fabricirter Schnupftobak, als: Espagnol, Seville, Havanna ꝛc. das Pfund mit 12 Gr.				
b) Knaster und Oronoko in Rollen und geschnitten, das Pfund 5 Gr.				
c) Portoriko in Rollen, das Pfund mit 2 Gr.				
d) dito geschnittenen und in Paquets das Pfund 3 Gr.				
e) Holländische und andere fremde fabricirte Rauchtobakke in Paquets und in Briefen das Pfund 2 Gr.				
f) Fremder fabricirter Schnupftobak in Stangen oder rappirt, das Pfund 3 Gr.				
g) Virginische, holländische rohe und andere rohe Blätter für die Fabrikanten im Lande, das Pfund 6 Pf.				
Tressen, ächte, gold- und silberne, sind auf der Messe zu führen verboten.				
Trillich, halbseidener, vide halbseidene Waaren = = =	Centr.	200	—	—
Trillich, vide leinene Waaren =	Centr.	75	—	—
Trauerflohr, vide Gaze und Flohr =	Centr.	400	—	—
Tuche, Aachner, Duisburger französische, englische, sächsische und andre fremde auch Halbtuche, Espagnolets, Drap de Dames ꝛc. = = =	Centr.	120	—	—
Türkisch Garn, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
U.				
Uhren von Gold und Silber, vide feine Bijouterien = = =	pr. ℔	30	—	—
dito hölzerne ordinaire, vide Nürnberger Waaren = = =	Centr.	25	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen	festgesetzter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Unächte gold- und silberne Waaren, als unächte leonische Tressen, Bänder und Schnüre	Centr.	100	—	—
V.				
Velveret, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Velpel, wollener, vide wollene Waaren	Centr.	75	—	—
Viktualien und Delikatessen, werden nach dem Churmärkischen Tarif zur Konsumtion bei der ordinairen Accisekasse versteuert.				
Vitriol, vide Farbewaaren	Centr.	12	—	—
W.				
Waaren, genähte und gestrikte baumwollene, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Watten, seidene und andere, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Wachs aus Pohlen und andern Städten pro Pfund 8 Gr. oder pro	Centr.	36	16	—
Wachs- und Pakleinewand, vide Nürnberger Waaren	Centr.	25	—	—
Wein, feiner und ordinairer, Liqueurs und fremde Brandtweine, zahlen nach dem Churmärkischen Tarif, die Konsumtionsgefälle, bei der ordinairen Accisekasse.				
Wollene Waaren, als Damis, Serge de Rome, Serge de Berry, Rasche, Etamin, Kamlot, Gürtelzeuch und Binden, pohlnische Gürtel, Flanell, Fries, Papelines, Beuteltuch, Multum, Golgas, Velpel, Plüsche, Kalmanque, Alapin, Barakan, wollener Droguet, Müzzen, Strümpfe und Handschuh	Centr.	75	—	—
Wollen Garn oder gesponnene Wolle	Centr.	50	—	—
Wollene Bänder und Schnüre, wollen Garn und gesponnene Wolle	Centr.	50	—	—
Wolle, rohe, pohlnische und andere fremde, der schwere	Stein	4	—	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr.	Gr.	Pf.
Wolfspelze und Wolfsfutter, vide Rauchwaaren	Centr.	100	—	—
Z.				
Ziegenfelle, rohe, vide Rauchwaaren	Dechr.	3	—	—
dito, gar gemachte, vide Leder	Centr.	25	—	—
Zimmet, vide feine Gewürze	Centr.	330	—	—
Zindeltaft, vide seidene Waaren	Centr.	600	—	—
Zinn, altes, wird zur Konsumtion versteuert bei der ordinairen Accisekasse.				
Ziz, vide baumwollene Waaren	Centr.	150	—	—
Zukker muß nach der bisherigen Einrichtung auf dem Pakhofe liegen bleiben, und von dort bei dem Verkauf außerhalb Landes versandt werden (vide den Ausgangstarif.)				
Zwillich, pohlnischer und anderer, vide leinene Waaren	Centr.	75	—	—

Tarif zur Erhebung der Meßausgangsgefälle von den fremden Waaren und einländischen Produkten, so von der Frankfurter Messe ausgeführet werden.

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Saz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
A.				
Asche, Pott- und Weidasche, einländische zur Ausfuhr verboten.				
B.				
Bolus, vide Kreide.				
C.				
Caffee, nach Sachsen, Meklenburg und nach andern einheimischen und auswärtigen Städten, exclusive Pohlen, zahlet der Käufer vom Bruttogewicht pro	Centr.	—	4	—
der Verkäufer desgleichen	Centr.	—	4	—

Benen-

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Saz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Caffee nach Pohlen, inclusive 2 Pf. pro ℔ Ausfuhrzoll der Käufer vom Bruttogewicht	Centr.	—	20	—
der Verkäufer desgleichen	Centr.	—	4	—
Nota. Diese 2 Pf. pro ℔ Ausfuhrzollgefälle werden nur während der Messe in Frankfurt erhoben, nach geendigter Messe sind solche von dem Neumärkischen Zollamte auf dem Damm zu erheben.				
Candis, fremder, vide Zukker.				
Cochenille, nach Pohlen	Centr.	2	—	—
innerhalb Landes, und nach andern fremden Landen	Centr.	—	6	—
D.				
Daunen, vide Federn.				
Dosse, vide Flachs.				
E.				
Erde, gelbe, vide Kreide.				
F.				
Federposen, rohe einländische, zur Ausfuhr verboten,				
dito fremde nach dem Auslande	Centr.	1	8	—
dito innerhalb Landes	Centr.	—	6	—
Federn und Daunen, gerissene und ungerissene, nach dem Auslande	Centr.	1	8	—
innerhalb Landes	Centr.	—	6	—
Felle, rohe Rind- und Ochsenhäute, rohe Kalb- und Ziegen- bewollte- Hammel- Schaaf- und Lammfelle, einländische zur Ausfuhr verboten.				
Felle, fremde, rohe Rind- und Ochsenhäute nach dem Auslande pro	Dechr.	6	—	—
dito innerhalb Landes	Dechr.	—	6	—
Felle, fremde rohe Kalb- und Ziegenfelle nach dem Auslande	Dechr.	—	6	—
dito dito innerhalb Landes pro	Dechr.	—	1	—

Benen-

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Satz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Felle, fremde rohe bewollte Hammel- Schaaf- und Lammfelle, nach dem Auslande pro	Dechr.	—	6	—
dito, dito innerhalb Landes pro	Dechr.	—	1	—
dito rohe dänische, nach dem Auslande pro	Dechr.	—	6	—
dito dito innerhalb Landes pro	Dechr.	—	1	—
Nota. Die rohe bewollte Hammel- Schaaf- und Lammfelle, so die Westpreußische Juden oder andre Verkäufer zur Messe einbringen, können gegen Erlegung der oben angeführten Meßausgangsgefälle außer Landes geführt werden, wenn sie wie bishero geschehen, einen Kammerpaß und Paßirscheine, oder Atteste der Acciseämter beybringen, daß dergleichen rohe Felle in Polen aufgekauft worden sind.				
Feuerschwamm, nach dem Auslande und innerhalb Landes pro	Centr.	—	6	—
Flachs, Hanf und Dosse, einländische, zur Ausfuhre verboten.				
dito fremder nach dem Auslande	pr. Centr.	—	6	—
dito innerhalb Landes pro	Centr.	—	2	—
G.				
Garn, wollenes, vide Wolle.				
H.				
Hanf, vide Flachs.				
Heeringe, nach dem Auslande und innerhalb Landes, pro	Tonne	—	2	—
Haare von Pferde, vide Pferde- und Roßhaare.				
Haasenfelle und Haasenhaare, einländische zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande und innerhalb Landes pro	Centr.	3	—	—
Jedoch wird auf die Haasenfelle, welche von Frankfurt innerhalb Landes versandt werden, die Hälfte obigen Sazzes mit 1 Thlr. 12 gr. pro Centner bey der nächstkommenden Messe durch die Meßaccisekasse, auf Verordnung der Meßdeputation wiederum ver-				

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Satz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
gütiget, wenn der Käufer durch Atteste und Quittungen der Acciseämter beweiset, daß solche zur Konsumtion im Lande versteuert worden sind.				
Hasenfelle für die Huthfabrikanten, gegen Beybringung eines Attestes der Acciseämter oder Magistrate ihres Wohnortes, oder daß selbige der Meßdeputation genugsam bekannt, daß sie in der angegebenen einländischen Stadt, wirklich wohnhaft und allda als Huthfabrikanten etablirt sind.	Centr.	—	16	—
Hirschgeweihe, vide Hörner.				
Honig, nach dem Auslande und innerhalb Landes, pro	Tonne	—	6	—
Hörner, als: Hirschgeweihe, Ochsen, Rind- und Ziegenhörner, einländische, zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande, pro	Centr.	—	16	—
dito innerhalb Landes pro	Centr.	—	6	—
J.				
Indigo nach Polen pro	Centr.	2	—	—
dito nach andern fremden Ländern und innerhalb Landes pro	Centr.	—	6	—
Justen nach dem Auslande und innerhalb Landes pro	Centr.	—	6	—
K.				
Kreide, Bolus und gelbe Erde nach dem Auslande und innerhalb Landes pro	Centr.	—	—	3
L.				
Leinsaamen, kann nur durch die Frankfurter Kaufmannschaft verschrieben und debitiret werden, zahlet zur Ausfuhre nach dem Auslande	pro Tonne	2	16	—
Leinsaamen innerhalb Landes verbleibet es bey der bisherigen Einrichtung, daß von demselben die Großhandlungsaccise a 1 gr. pro Tonne erhoben wird.				

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Saz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Lumpen, Abschnitzel vom Pergament und von andern Häuten, Schaaffüße und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien, einländische zur Ausfuhre verboten.				
O.				
Ochsenhörner, vide Hörner.				
P.				
Pferde- und Roßhaare, rohe einländische zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande, pro =	Centr.	—	16	—
dito innerhalb Landes = =	Centr.	—	6	—
R.				
Rindhörner, vide Hörner.				
S.				
Schweinsborsten, fremde nach dem Auslande = = =	Centr.	—	16	—
dito innerhalb Landes = =	Centr.	—	6	—
Syrop, fremder nach dem Auslande, der Käufer = = =	Centr.	—	2	—
dito der Verkäufer = =	Centr.	—	1	—
dito innerhalb Landes, der Käufer =	Centr.	—	1	—
dito der Verkäufer = = =	Centr.	—	1	—
T.				
Toback, fremder fabricirter nach dem Auslande, der Käufer = =	Centr.	—	12	—
dito der Verkäufer = =	Centr.	—	4	—
dito innerhalb Landes, der Käufer =	Centr.	—	4	—
dito der Verkäufer = =	Centr.	—	4	—
Tobacksblätter, fremde nach dem Auslande, der Käufer = = =	Centr.	—	6	—
dito der Verkäufer = =	Centr.	—	2	—
dito innerhalb Landes, der Käufer =	Centr.	—	2	—
dito der Verkäufer = =	Centr.	—	2	—
W.				
Wachs für die Waisenhausfabrike in Frankfurt, gegen Bescheinigung, daß damit kein Handel getrieben, sondern solches blos				

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Saz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
zum Behuf der Fabrike verbraucht werden soll	frey	—	—	—
Wachs für die Wachsbleicher und Wachsfabriken der königlichen Staaten, gegen Beybringung eines Atteſtes der Acciſeämter oder Magiſträte ihres Wohnorts, oder, daß ſolche der Meßdeputation genugſam bekannt, daß die Wachsbleicher in dem angegebenen Orte wirklich etablirt ſind, pro	Centr.	—	6	—
dito nach dem Auslande und innerhalb Landes, zum Handel	Centr.	2	—	—
Auf den Wachs, welcher von Frankfurt innerhalb Landes verſandt worden, wird die Hälfte obigen Sazzes mit 1 Thaler pro Centner bey der nächſtkommenden Meſſe, durch die Meßacciſekaſſe auf Verordnung der Meßdeputation wiederum vergütiget, wenn der Käufer durch Atteſte und Quittungen der Acciſeämter beweiſet, daß ſolcher zur Konſumtion im Lande verſteuert worden.				
Wolle, rohe, und wollen Garn, einländiſche zur Ausfuhre verboten.				
dito fremde nach dem Auslande der ſchwere Stein	à 22 ℔	—	10	—
dito innerhalb Landes	frey	—	—	—
Z.				
Ziegenhörner, vide Hörner.				
Zukker und Kandis, fremder nach dem Auslande, excluſive Polen, der Käufer pro	Centr.	—	12	—
dito der Verkäufer	Centr.	—	6	—
Wenn aber der Zukker und Kandis nach Polen gehet, ſo muß der polniſche Ausfuhrezoll, mit 2 pCent, noch beſonders entrichtet werden, und giebt hinfolglich der Käufer, incluſive obigen Sazzes pro	Centr.	—	21	—

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Satz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Der Verkäufer pro . . .	Centr.	—	6	—
Nachbenannte fremde Waaren, wenn solche von Frankfurt nach dem Auslande, wie auch nach Königsberg in Preussen und Schottland versandt werden, zahlen vom Brutto Gewicht pro Centner folgende Meßausfuhr-Gefälle, nämlich:				
1) feine Bijouterien, als: gold- und silberne Dosen, Uhren, Berloques, ächte Perlen, Diamanten und ächte Steine, auch Arbeit von Gold und Silber, feine und ordinäre Kanten, seidene, reiche, halbreiche, brochirte und glatte Zeuche, gestikte, seidene und tuchene Kleider und Westen, Sammet, seidene und halbseidene Bänder und Schnüre, seidene und halbseidene Tücher, Strümpfe und Handschuh und halbseidene Waaren, rohe und gefärbte Seide, seidener und leinener Flor, Gaze, Trauer- und Krepflor, unächte Waaren, leonische Tressen, Bänder und Schnüre, feine und ordinäre Tuche, baumwollene Waaren, als: Zitz, Kattun, Manchester, Velveret, Pikee, Hamans, Batist, Nesseltuch, Kittay, Kämel- türkisch- und baumwollen Garn, baumwollene und leinene Schnupftücher, Müzzen, Strümpfe und Handschuh, Kannefaß und Parchent, wollene Waaren, als: Kalmanke, Kamlot, Gürtelzeuche und polnische Gürtel, Multum, Golgas, Damis, Barrakan, Flanell, Fries, wollene Müzzen, Strümpfe und Handschuh, und wollene und leinene Bänder und Schnüre, leinene Waaren, als Hand- und Tischtü-				

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Satz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
cherzeuch, Servietten, Leinewand, Zwillich, Putz- und Posamentirwaaren, als: Blonden, Marly, lederne Handschuh, englische, französische, Schwäbischgemünder, und Iserloher Stahl, Schneide- und kurze Galanteriewaaren, pro	Centr.	2	—	—
2) die ordinären Kram- und Nürnberger-Waaren, gar gemachte Leder und Felle, alte tuchene und seidene Kleider und Lappen, feine und ordinäre Rauch- und Kirschnerwaaren, nach dem Auslande, wie auch nach Königsberg in Preussen und Schottland, pro	Centr.	1	8	—
3) die ordinäre Holz, Stein, Tischler- und Täschnerwaaren, Eisen und Blech, Apothekerdroguerie, Medicin, Material- Farbe- und Gewürzwaaren, auch Thee, nach Polen, Rußland und andern fremden Ländern, exclusive Sachsen und Mecklenburg	Centr.	—	16	—
4) die ordinäre Holz, Stein, Tischler- und Täschnerwaaren, Eisen und Blech, Apotheker, Medicin, und Droguerie-waaren, Thee, feine und ordinäre Material- Farbe- und Gewürzwaaren, nach Sachsen, Mecklenburg, Königsberg in Preussen, Schottland und innerhalb Landes, pro	Centr.	—	6	—
5) die im Lande einzuführen erlaubte fremde feine Waaren, und welche über 25 Thaler im Eingangstarif angeschlagen worden, als: Mousselines, Trauer- und Krepflor ꝛc. müssen besonders gepackt und auf der ausländischen Packhofsexpedition gewogen werden, zahlen zur Ausfuhr	Centr.	1	—	—

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Satz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
6) die im Lande einzuführen erlaubte fremde ordinäre Waaren, so unter 25 Thaler im Eingangstarif, am Werth angesezt worden, als: Kram- und Nürnbergerwaare, appretirte Felle und Leder, alte Kleider und ordinäre Rauchwaaren, Holz, Tischler, Täschner, Eisen- und Blechwaaren, müssen wie §. 5 verordnet, separatim verpakt und auf dem ausländischen Packhofe gewogen werden, zahlen zur Ausfuhre . . .	Centr.	—	6	—
Nota. Von allen in diesem Tarif aufgeführten Waaren, werden die Ausgangsgefälle vom Bruttogewicht, sowohl in- als außer der Messe erhoben, und findet, wegen der darinn angenommenen billigen Sätze, keine Vergütigung der Tara statt.				

in Gnaden zu approbiren geruhet, und da es Unser ernstlicher Wille ist, daß jedermann sich darnach allerunterthänigst achten, und nach diesem Tarif in Bezug auf das besonders entworfene und des nächsten zu publicirende neue Meßreglement für Frankfurt an der Oder verfahren werden soll; so befehlen Wir hauptsächlich Unserm General-Accise- und Zolldepartement, und der Meß-Commerzien- und Accisedeputation, hierdurch in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten und zu procediren.

Erklärung und Abänderung des Meßtarifs vom 28. Mai 1787.

A. In Ansehung der Eingangsgefälle.

	Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen, oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Gummi und Hausenblase sollen unter die Apothekerwaaren mit aufgeführt werden, und zwar und also . . = zu 1½ pCent mit 9 gr.	à Centr.	25	—	—
2	Parchent, war als eine baumwollene Waare zum Werth von 150 Rthlr. pro Centner angenommen, weil aber die Kette in diesem Waarenartikul leinen Garn ist, so ist er unter die leinenen Waaren gesezt, und zwar der und soll zu 1 pC. beim Eingange entrichten 18 gr.	Centr.	75	—	—
3	Rauchwaaren statt 100 Rthlr. . und sollen gleichfalls nur 1 pCent entrichten, der Centner also 18 gr.	Centr.	75	—	—
4	Floretbänder anstatt 200 Rthlr. . jedoch 1½ pCent beim Eingange, vom Centner also 1 Rthlr. 3 gr.	Centr.	75	—	—
5	Dachtgarn wird angenommen . . und entrichtet zu 1½ pCent 9 gr.	Centr.	25	—	—
6	Zwirn, wird unter den Artikel, leinen Bänder und Schnüre gesezt, und zwar . . . und 1½ pCent Abgabe also 18 gr. pCentr.	Centr.	50	—	—
7	Seidene Geldbeutel und seidene Schnüre, sind nach dem Meßtarif unter dem Artikel, seidene Bänder also pCent. mit 400 Rthlr. angenommen, werden aber unter die Seidene Waaren gebracht, und zwar . .	Centr.	600	—	—

	Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Sätzen		festgesezter Werth der Waaren. Rthlr.	Gr.	Pf.
	und entrichten zu 1 pCent 6 Rthlr.					
8	Sämmtliche nachbenannte Waaren, welche nach dem Meßtarif der Centner von 100 bis 600 Thaler gewürdiget sind, sollen statt 1½ pCent beim Eingange auf 1 pCent herunter gesezt werden, dagegen aber die Bonifikation auf die Retour-Waaren ganz wegfallen.					
	a) Aechte Perlen und Steine, feine Bijouterien, als gold- und silberne Dosen, Uhren, Berloques, gold und silberne Goldschmiedearbeit, feine Kanten u. feine Spizen zahlen p. gerechnet, 7 gr. 6 pf.	Pfund à		30	—	—
	b) reiche, halbreiche und seidene Waaren zahlen gerechnet, 6 Rthlr.	à Centr.		600	—	—
	c) rohe und gefärbte Seide ohne Unterschied gerechnet, 4 Rthlr.	Centr.		400	—	—
	d) Sammt und Seidene Bänder, seidene Schnüren, Cordons, Lizen 4 Rthlr.	Centr.		400	—	—
	e) Seidene Gaze, Flortücher, Trauer- und Kreppflohr 4 Rthlr.	Centr.		400	—	—
	f) Conchenille 4 Rthlr.	Centr.		400	—	—
	g) halbseidene Waaren, Frisoletbänder und Schnüre 2 Rthlr.	Centr.		200	—	—
	h) Baumwollene Waaren 1 Rthlr. 12 gr.	Centr.		150	—	—
	i) Feine und ordinaire Achner, und andere fremde Tuche 1 Rthlr. 5 gr.	Centr.		120	—	—
	k) Unächte Gold- und Silberwaaren, Tressen, Bänder, Puz- und					

	Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Anzahl nach Gewicht, Tonnen oder nach andern Säzzen	festgesezter Werth der Waaren. Rtlr	Gr.	Pf.
	Posamentierwaaren . . . 1 Rthlr.	Centr.	100	—	—
	l) Indigo . . . gerechnet, 2 Rthlr. 5 gr.	Centr.	220	—	—
	m) feine Gewürze . . 3 Rthlr. 7 gr. 6 pf.	Centr.	330	—	—
	n) Thee . . . angenommen, 1 Rthlr. 12 gr.	dCentr.	150	—	—
9	Die wollenen, leinenen und Rauchwaaren, welche . . an Werth angenommen sind, entrichten statt 1½ pCent gleichfalls nur 1 pCent, also 18 gr.	Centr.	75	—	—
10	Die Sorauer und Gubner gröbere Sorten von Leinwand, sind statt der im Tarif angenommenen 75 Rthlr. pCentner, auf . . herunter gesezt, und die Eingangsabgaben zu 1 pCent mit 12 gr. zu erlegen.	Centr.	50	—	—
11	Die feinen Englischen, Französischen, Schwäbisch Gemünder, und Iserloher Stahl, Schneide- und kurze Waaren, sind mit den ordinairen Krahm- und Nürnberger Waaren im Durchschnitt zum Werth . . angenommen, und entrichten zu 1½ pCent die Eingangsgefälle mit 12 gr.	Centr.	33	8	—

B. In Ansehung der Ausgangsgefälle.

	Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.		fixirter Saz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
1	Federn, ungerissene, sollen entrichten, statt 1 Rthlr. 8 gr. nach dem Auslande	Centr.		—	16	—
2	Fremde rohe bewollte Hammel- Schaaf- u. Lammfelle sind heruntergesezt nach dem Auslande statt 16 gr. pDecher .	Dechr.		—	8	—
3	Die rohen Dänischen Felle nach dem Auslande desgleichen, statt 6 gr. pDecher.	Dechr.		—	3	—
4	Flachs, Hanf und Dosse nach dem Auslande statt 6 gr. pCentner =	Centr.		—	3	—
	und innerhalb Landes statt 2 gr.	Centr.		—	1	—
5	Haasenfelle und Haasenhaare, nach dem Auslande, und innerhalb Landes statt 3 Rthlr. pCentr. . .	Centr.		2	—	—
	und findet mithin die Bonifikation auf die Haasenfelle, welche zur Consumtion im Lande versteuert worden sind, nur mit 1 Rthlr. pCentner statt.					
6	Wachs soll nach dem Auslande und innerhalb Landes zum Handel entrichten statt 2 Rthlr. pCentner . .	Centr.		1	—	—
	und dagegen die Bonifikation auf Wachs, welches zur Consumtion im Lande versteuert ist, nur mit 12 gr. statt finden.					
7	Sollen die pag. 469. des Meßtarifs benannte Englische, Französische, Schwäbischgemünder und Iserloher feine Stahl, Schneide- und kurze Galanteriewaaren nach Rußland und Polen, Königsberg in Preußen und Schottland statt 2 Rthlr. pCentner entrichten.	Centr.		1	8	—
8	Ferner sind die pag. 470. Art. 2. 3. 4 5. 6. benannte Säzze in folgender Art abgeändert worden:					
	a) alle Rauchwaaren, feine Strohwaaren und Strohhüte, nach Ruß					

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Satz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
land und Polen, Königsberg in Preußen und Schottland =	Centr.	1	8	—
b) dergleichen Waaren, wie auch die Englische, Französische, Schwäbischgemünder und Iserloher feine Stahl, Schneide- und kurze Galanteriewaaren nach Sachsen, Meklenburg und innerhalb Landes =	Centr.	—	6	—
c) Alle Krahm- und Nürnbergerwaaren, ord. Strohhüte und Strohwaaren, gar gemachte Leder und Felle, alte Tuchene und seidene Kleider und Lappen, Dachtgarn, Hausenblase, Gummi, Apothekerwaaren, Droguerien, Medicinwaaren, Thee, feine Gewürze, als Nelken, Macis, Saffran, Muskatennuß, Zimmet, ꝛc. nach Rußland, Polen, Königsberg in Preussen und Schottland = =	Centr.	—	16	—
d) dergleichen Waaren nach Sachsen, Meklenburg und innerhalb Landes = = =	Centr.	—	6	—
e) Alle Material- und Farbewaaren, inklusive Oel, Thran und Talg grobe Eisen- und Blechwaaren nach Rußland und Polen = =	Centr.	—	8	—
f) Eben diese Waaren nach Sachsen, Meklenburg und innerhalb Landes = = =	Centr.	—	3	—
g) die ord. Holz- Stein- Tischler- und Täschnerwaaren, als Schachteln, Kisten, Kasten, Thronen, Coffres, Stühle, Spinden ꝛc. nach sämmtlichen fremden Landen und auch innerhalb Landes, werden 16				

Benennung der fremden Waaren und einländischen Produkte, so außer- und innerhalb Landes versandt werden.	deren Gewicht nach Centner, Tonnen oder anderer Zahl.	fixirter Saz der zu erlegenden Meßausgangsgefälle. Rtlr.	Gr.	Pf.
Centner auf 1 Fuder gerechnet, und entrichtet das . . .	Fuder	—	16	—
h) die pag. 469. 470. im Meßtarif §. 1. detaillirte Waaren, was davon zur Consumtion im Lande erlaubt ist, als Nesseltücher, Trauer- und Krepphlohr, Kannefas, Zwirn, gewebte Spizen, hanfene und leinene Strümpfe ꝛc. zahlen exkl. der Consumtionsaccise-Gefälle, die in dem Orte, wo sie hingeführt werden, besonders entrichtet werden müssen, . . .	Centr.	1	—	—
doch müssen sämmtliche im Lande einzuführen erlaubte fremde Waaren separirt verpakt und auf den Frankfurter Pakhöfen gewogen und plombirt werden.				

Publikandum

über die Frankfurter Messe vom Jahr 1787.

Nachdem von Einem Hochlöblichen Generalaccise- und Zolldepartement durch das Publikandum vom 16. Januar c. bereits vorläufig bekannt gemacht worden, daß auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl mit denen bisherigen Accisezoll- und Transitoerhebungen auf der Frankfurther Messe. eine dem Käufer weniger lästige, den Verkauf erleichternde Einrichtung nach näher zu bestimmenden Modalitäten getroffen werden solle; so wird unter höchster Autorität folgende Einrichtung hiermit bekannt gemacht:

1) In Absicht der zu beobachtenden Förmlichkeiten wird das alte Meßreglement von 1744 zum Grunde gelegt, und nach solchem von dem Käufer ausländischer Waaren 1 p. Cent Meßaccise, von dem Verkäufer aber 1 p. Cent Losungsaccise erhoben, jedoch bey dieser Erhebung der Meßaccisetarif von 1772, so wie solcher in verschiedenen Waarenartikuln hernach deklariret worden, zur Vorschrift genommen.

2) Was den Transitoimpost anbetrift, der als eine neue Erhebung von den auswärtigen Waaren schon seit vielen Jahren eingeführet worden, so wird solcher durchgehends künftig nach dem Rescript vom 25. Okt. 1765 von denen Verkäufern entrichtet, und wird in Ansehung der aus-

ländischen Verkäufer auswärtiger Waaren auf 4 p. Cent statt voriger 8 p. Cent, so die Käufer entrichten müssen, in Ansehung der einländischen Verkäufer auswärtiger Waaren aber durchgängig auf 2 p. Cent statt voriger 4 p. Cent ermäßiget, jedoch bleibt der hohe Transitoimpost von 30 p. Cent vor der Hand noch von den rohen Häuten, von den bewollten und unbewollten Schaaffellen und von der unverarbeiteten Wolle zu erheben.

3) Der Meßaccisedeputation stehet frey, diese hohen Gefälle entweder von den polnischen Verkäufern, oder den Käufern dieser rohen Produkte zu erheben.

4) Da die Einkäufer ausländischer Waaren zum auswärtigen Handel nunmehro nichts weiter als 1 p. Cent Meßaccise zu entrichten haben, so werden den polnischen und ausländischen Einkäufern nunmehro alle Expeditiones bey der Transitokasse erspahret, und sie können nach entrichteter Meßaccise von 1 p. Cent, wenn deren Collis und Wagens plombiret, und die Fuhrleute mit Begleitungsscheinen versehen worden, ohne fernern Aufenthalt, im Fall sie richtig deklariret haben, sicher und ruhig abreisen.

5) die seit Alters schon üblich gewesenen einländische und ausländische, Certifikate über die erkauften Waaren, zur Controlle gegen den Käufer und Verkäufer, werden ferner beybehalten und bey der Meßaccisekasse und dem einländischen Expeditionsbureau durch den Käufer, so wie gewöhnlich, abgegeben.

6) Alle einländische Fabrikenwaaren werden ohne Erlegung irgend einiger Gefälle expedirt.

7) Die Verkäufer sind ferner, wie bisher, schuldig bey ihrer Ankunft von den zur Messe gebrachten Waaren ordentliche und specifique Deklarationen zu geben, damit solche bei der Buchhalterey auf ein besonderes für sie zu eröffnendes Folio eingetragen werden können.

8) Da nunmehro die Verkäufer, so mit ausländischen Waaren handeln, vor ihrer Abreise nicht allein ihre Losungsaccise a 1 p. Cent, sondern auch die Transitogefälle resp. mit 4 und 2 p. Cent von sämmtlichen an ausländische Einkäufer verkauften ausländischen Waaren erlegen müssen, so müssen sie den Donnerstag und nachfolgende Tage in der zweyten Meßwoche und nicht eher folgende Deklarationen einreichen.

a) Eine detaillirte Deklaration von sämtlichen innerhalb Landes verkauften ausländischen und einzuführen erlaubten Waaren, wovon nur 1 Procent Loosungsaccise entrichtet wird.

b) Eine detaillirte Deklaration von allen an Ausländer verkauften Waaren, wovon 1 Procent Losungsaccise und 4 oder 2 Procent Transitoimpost bezahlet wird, je nachdem der Verkäufer ein Aus- oder Einländer ist.

c) Eine detaillirte Deklaration von sämtlichen retour gehenden Waaren.

d) Eine detaillirte Deklaration von allen im Bestande bleibenden Waaren.

Wornach alsdann die Bezahlung bey den Cassen inclusive $\frac{1}{4}$ in Golde geschiehet, und endlich

e) vor der Abreise annoch an die Meßkommerciendeputation aufs Rathhaus, wie bishero, eine schriftliche Deklaration von ihrem Verkauf, und ob diese gleich nur summarisch braucht gegeben zu wer-

werden, so muß sie jedoch mit der bei der Meßacciſedeputation übergebenen Summe ſtimmen.

9) Diejenigen Verkäufer, so mit einländiſchen Fabrikenwaaren handeln, geben ihre Deklarationen, so wie es bishero gebräuchlich geweſen iſt, auf dem Pakhofe und auf dem Rathhauſe vor ihrer Abreiſe ab, und wird darin nichts abgeändert.

10) Die Collis und Wagen werden vor der Abreiſe gegen alle Eröfnung auf dem Wege bis zum Ort der Beſtimmung mit gehörigen Plomben, die Fuhrleute aber mit deutlichen Begleitſcheinen verſehen, welche leztere bei den ausländiſchen Kaufleuten in dem Grenzzoll- oder Acciſeamte genau revidiret, bei den Einländern aber an dem Ort der Beſtimmung nachgeſehen, und die Waaren hernach zur Verhütung der Contrebande von Sachverſtändigen verificiret werden müſſen.

11) Wer von den Käufern oder Verkäufern gegen dieſe Vorſchriften handelt, und ſich einer Defraudation theilhaftig macht, wird nach dem Reglement de 1744 mit Erlegung der fünffachen Gefälle, beſtraft.

Berlin, den 3. Februar 1787.

Königlich-Preußiſche Meßkommercien- und Acciſedeputation.

Stettin.

Die Hauptſtadt des preuſſiſchen Pommerns an der ſchifbaren Oder belegen, welche ſich neun Meilen unterhalb derſelben in drei Ausflüſſen, die Swiene, Peene und Divenow genannt, in die Oſtſee ergießt. Große Schiffe, die über 50 Laſten führen, können nicht bis an die Stadt kommen, finden aber zu Swienemünde einer neuen Stadt am Ausfluſſe der Oder einen ſichern Hafen, von da ſie ihre Ladungen in Leichterſchiffen (Bordings genannt) nach Stettin hinauf ſenden können.

Stettin hat einige gute **Manufakturen**, vornämlich in Tuch- und Wollenzeuchen, und zwar beſonders in Flanellen und Raſchen, Hutmacher, wollene Strumpffabriken, (die ſchon einigen Abſaz nach dem Däniſchen und Schweden haben) wie auch viele kleine Fabriken von leinenen, baumwollenen, und gemiſchten Zeuchen, ſonderlich Parchent, Zwillich und Damaſt, verſchiedene Bandmanufakturen, wie auch eine Segeltuch und Oelſeifenfabrik. Von den hieſigen Fabrikaten kann aber bis jezt nur wenig auſſer Landes abgeſezt werden. Der Schifbau iſt gleichfals nicht unbeträchtlich; und man hat mehrere Schiffe für auswärtige Rechnung gebauet.

Stettin hat nämlich ſowohl zur See- als Oderſchiffahrt eine Menge Schiffe und Fahrzeuge im Gange. Auch kommen ziemlich viel

frem-

fremde Seeschiffe hieher; doch sind unter den eingehenden die meisten nur mit Ballast geladen.

Der Seehandel geht vorzüglich auf Frankreich, England, Holland, Dänemark, Schweden und schwedisch Pommern; dann auch auf Spanien, Portugal, Rußland, Danzig und Preussen. Die Einfuhr besteht sonderlich in einer Menge Kaffee, rohen Zukkers, französischer Weine und Brantweine, Materialwaaren, Pfeffer und andrre Gewürze, Sirop, Mandeln, Rosinen, Korinthen, Zitronen u. a. südlichen Früchten; ferner in Färbeholz, Indigo, Reis, Baumöl, Tobak, Thee, spanischen Weinen, Justen, Talg, Lichtern und Seife, Tran, Hanf, sehr vielen Leinsamen für Frankfurter Rechnung, Lein- und Rüböl, in Heringen, Stok- und andern trokkenen und gesalzenen Fischen aus Dänemark, Norwegen und Schweden, englischem Seesalz, Blei und Zinn, Segeltuch, holsteinischer Butter und Käse, Getreide u. s. w.

Die Hauptausfuhr besteht insonderlich in sehr vielem Schiffbau- und Stabholz, welches vorzüglich stark nach Frankreich, England, Holland und Dänemark geht, in Planken, Bau- und Brennholz, vornämlich für Dänemark und Schweden, in Eisenwaaren aus der Mark und Schlesien, und einigen Bergwerksprodukten des leztern, in vielen einländischen und böhmischen Glaswaaren, steierschen Sensen, Salz, Röthe, Porzellän, Tüchern und Wollenzeuchen, Obst u. a. welches meist nach Danzig, Preussen und Rußland geht.

Der Landhandel durch Pommern und die Mark nach Meklenburg, Lausitz, Schlesien und Polen, wird theils zur Achse, hauptsächlich aber in einer Menge hiesiger, breslauer, frankfurter, berliner, und magdeburger Flußschiffe, (die man Kähne nennt) getrieben.

Die hiesige Kaufmannschaft macht eine geschlossene Gesellschaft aus, welche das Seglerhaus genannt wird. Die Schifferzunft und zu Swienemünde die Zunft der See- und Binnenlootsen sind gleichfalls zu merken.

Hier ist auch ein Kontor der berliner Bank, das Kommerzkollegium für ganz Preussisch-Pommern und ein Seegericht.

* * *

Die preussische Seehandlung ist durch König Friderichs II Beitritt zu der bewafneten Neutralität in Kriegszeiten, wie auch durch verschiedene andere Traktaten begünstigt. Zu diesen gehören der 1753 mit der Krone Frankreich geschlossene Handlungstraktat und der mit dem nordamerikanischen Freistaate, welcher 1785 auf 10 Jahre geschlos-

geschlossen worden, und auf Grundsäzzen eines edleren Völkerrechts beruhet. Mit Schweden ist im Frieden 1721 Art. 12 einiges, was die Schiffahrt auf der Oder und Peene und den pommerschen Handel betrift, festgesezt, auch die wechselseitigen Abgaben bestimmt worden.

Stettin rechnet nach Thaler zu 24 Groschen, den 9 Groschen zu 12 ₰.

Thaler	Gulden	Groschen	ß	ßSundisch	Dreyer	Witten	pf.
1	1½	24	36	72	96	144	288
	1	16	24	48	64	96	192
		1	1½	3	4	6	12
			1	2	2⅔	4	8
				1	1⅓	2	4
					1	1½	3
						1	2

Wirkliche Münzen.

Siehe Berlin.

Handelsgewicht.

Schlb.	Centner	Lb.	Pfund
1	2½	20	280
	1	8	112
		1	14

Ein kleiner Stein = 10 lb.
Ein großer do.
oder Steinwolle = 21 lb.

Siehe die 2te Tabelle unter Hamburg.

Die Tonne grüne oder schwarze Oelseife hat 4 Viertel, und muß 280 lb. netto, das Viertel aber 70 lb. netto wiegen.

Getraidemaas.

Last	Wispel	Drömt	Scheffel	Mezzen
1	3	6	72	1152
	1	2	24	384
		1	12	192
			1	16

Oft wird auch der Wispel zu 26, 27 bis 28 Scheffel eingekauft.

1 hundert Salz von Amsterdam giebt hier 5x Last oder 99 Tonnen.

1 hundert Salz aus Frankreich = 9⅔ Last.

1 Scheffel Hopfen wiegt 5 ℔.

Eichen-Schifsholz, Planken, Fichtenbalken und Masten, werden nach ihrem Kubikinhalt ausgemessen und verkauft.

Das Stabholz aber wird nach Ringen verkauft, und 4 Schock Pipenstäbe, wovon das Stück 5 Fuß lang, oder 6 Schock Orhoststäbe, wovon das Stück 4 Fuß lang, oder 8 Schock Tonnenstäbe, wovon das Stück 3 Fuß Rheinländisch lang ist, werden für 1 Ring gerechnet.

Das Franz- und Klappholz aber, und die Sparr- und Bohlhölzer werden nach Schock zu 60 Stück verkauft.

Von dem gewrackt werden ebenfalls 60 Stück Stäbe auf ein Schock gerechnet; von dem ungewrackt aber 62 Stäbe auf 1 Schock, und von dem ungewrackten Franz- und Klappholz werden öfters 64 Stück auf ein Schock gerechnet.

Eine Schifslast wird in schweren Gütern zu 4000 ℔. in leichten Gütern, als Hanf oder Heede zu 2000 ℔. gerechnet; an Korn aber zu 56½ Scheffel, an Hering zu 13 Tonnen, und an Wein zu 8 Orhoft.

Stettin wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam	150 Thlr. preuß. Kur.	w. o. m.	für 100 Rthlr. bko.
Oder	143 Thlr.	" "	w. o. m. f. 100 Rthlr. Kassa.
Dänemark	121 Thlr.	" "	w. o. m. f. 100 Rthlr. dän. Kur.
Hamburg	150 Thlr.	" "	w. o. m. f. 100 Rthlr. bko.
London	6	" "	w. o. m. f. 1 Lsterl.

Magdeburg.

Die Hauptstadt des Herzogthums dieses Namens, hat beträchtlichen Handel und Schiffahrt auf der Elbe. Sie behauptet die Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit, auch dürfen hier jezt keine fremde Schiffe vorbeifahren, sondern alles, was in sächsischen und anhaltischen Fahrzeugen die Elbe herabkömmt, muß in preussische umgeladen werden. Die Schifferbrüderschaft der hamburger Schiffer und Kahnführer (welche leztere jeder nur einen Elbkahn zu 25 Lasten führen und nicht handeln dürfen) hat die ausschließende Fahrt

die

die Elbe hinab, und fährt nach der Reihe von hier aus bis Hamburg. Die Bauholzbrüderschaft hat allein die Holzfuhr.

Die Spedition ist der wichtigste Zweig der hiesigen Handlung. Sie geht sonderlich nach Hamburg, sowohl zu Wasser als zu Lande über Lüneburg, wie auch nach Leipzig und ins Reich, besonders nach Nürnberg und Regensburg, nach Böhmen, Oesterreich und Ungarn. Die schweren Transitozölle, die Handlungsaccise und andere Einschränkungen, sezzen der größern Aufnahme dieser Handlung nachtheilige Gränzen. Die vornehmsten durchgehenden Waaren sind viel schlesische u. a. Leinwand, Röthe, sächsische und mansfeldische Bleche, Smalte, Kupfer; und von der Niederelbe her gehen nach Dresden, Leipzig u. s. w. viel Materialwaaren, Kaffee, Zukker, Sirop, Tabak, Reis, Rosinen, Heringe u. a. Fischwaaren, Oel, Käse, Färbewaaren, Bleiweis, englische, französische, hamburgische u. a. Fabrik- und Manufakturwaaren u. a. m. Aus Berlin ꝛc. kommt hieher Eisen, Glas, Galmei, Messing, Leder, Wein, Zukker, Sirop, Tobak, Röthe, Tücher, u. a. Wollwaaren, seidene und baumwollene Zeuge u. s. w. und dahin gehen verschiedene von der Niederelbe hergesandte Waaren. Nach Stettin gehen sonderlich viel Apotheker- und Materialwaaren, Vitriol, Schwefel, Eisenwaaren, Stahl, Bleche, Blei, Glätte, Steinzeug, Tobakspfeiffen, Baumöl, Stärke, Seife u. s. w.

Verschiedene Großhändler treiben einige unmittelbare Handelsgeschäfte mit England, Frankreich, Holland und Hamburg, und erhalten daher Kolonialwaaren, Reis, Spezereien, Rosinen, Korinthen, Färbewaaren, Weine, Oel, Tobak, Käse, Thran, holländische und englische Heringe, Zukker u. a. Güter, welche sie, nebst allerlei Ostseewaaren, theils zu Lande, theils auf den Flüssen nach Schlesien, Böhmen, Ungarn und ins Reich vertreiben, so wie sie auf der andern Seite viel Korn, Anies, Sämereien, Mehl, Stärke, einige inländische Manufakturwaaren, Glas, Bergwerksprodukte ꝛc. nach Hamburg, und von da nach der Ostsee u. s. w. abseꝛzen.

Den einträglichen Handel mit Korn, welches nebst Bohnen u. a. Hülsenfrüchten, nach Hamburg, dem Braunschweigischen und der Kurmark, stark versendet wird, ist eine oktroirte Getreidehandlungsgesellschaft hieselbst, die aber nur bei niedrigen Preisen (wie oben unter Berlin bemerket worden) im Lande aufkaufen darf, und den Kornhandel der Privatleute nicht ausschließt. Auch ist hier ein großes Kornmagazin.

Die Ausfuhr von einheimischen Holz nimmt ab; sächsische und böhmische Holzflösse, die hier vorbeipassiren, müssen über 50 Prozent Zoll geben. Der Salztransport aus den benachbarten

wichtigen Salzwerken nach der Mark, Meklenburg ꝛc. ist sehr ansehnlich.

Hier ist auch ein Komtor der berliner Bank.

Unter den Manufakturen der Stadt und des Herzogthums, sind einige beträchtlich. Dahin gehören, die von Tüchern und Wollwaaren, und zwar sonderlich von wollenen Strümpfen, einige von seidenen und halbseidenen Zeuchen, feinen ledernen Handschuhen, Hüten, und gemeiner Leinwand; welche theils nach Hamburg, Lübek, Danzig, und auf den Messen zu Braunschweig, Leipzig und Frankfurt, guten Absaz haben, theils im Lande verkaufen. Ferner ist in Magdeburg eine Leinenband- Steingut- Vitriol- und Salmiakfabrik.

Magdeburg hat unter mehrern Jahrmärkten einen beträchtlichen auf Mauritiustag, den 22 September. Die hiesigen Kaufleute bereisen auch die leipziger und braunschweiger Messen.

Von Münzen, Maßen und Gewicht s. Berlin.

Frachttaxe

vom Jahr 1783 für diejenigen Güter, so von Hamburg nach Magdeburg auf der Elbe, aufwärts gehen.

Alaun	Schifpfund	40 Gr.
Butter	Tonne	38 —
Bleyweis	S. Pfund	34 —
Baumöl	Cent.	20 —
Brandtwein	Orhoft	5 Thlr.
Baumwolle	ord. Säkke	2½ —
Caffee	Schifpfund	40 Gr.
Cakao	=	40 —
Capern	=	40 —
Corinthen in Bothen	=	36 —
= = in kl. Fässer	=	40 —
Curkumme	=	40 —
Citronschaalen	=	40 —
Cork	=	44 Gr.
Citronen	Kiste 1 a 2	Thlr.
Erde engl.	S. Pfund	34 Gr.
Essig	Orhoft	4 Thlr.
= =	Tertie	3 —
Feigen	S. Pfund	40 Gr.
Fische in Pakken	=	42 —
= Drontheimer	Last	26 Thlr.

Fische

Fische, Berger	Last	24	Thlr.
= Klipfisch	S. Pfund	40	Gr.
Fischbein	=	40	—
Fischleim	=	40	—
Flintensteine	=	34	—
Farin	=	36	—
Früchte in Pakken	=	2	Thlr.
Gummi	=	40	Gr.
Graupen	=	40	—
Honig	Tonne	36	—
Harz	Schifpfund	40	—
Holz, gemahlen	=	44	—
= in große Stükke	=	33	—
= in Bunde, Pakken und kl. Stükke	=	40	—
Hering	Last	15	Thlr.
Hanf	S. Pfund	48	—
Hanföl	Pipen	7	Thlr.
Ingber	S. Pfund	38	Gr.
Indigo	=	40	—
Juften	=	42	—
Käse	=	38	—
Lakmos	=	40	—
Limonen	=	40	—
Leder	=	42	—
Leinsaat	Tonne	42	—
Leinöl	Pipen	7	Thlr.
Labberdan	Last	15	—
Lachs	=	15	—
Lichte	S. Pfund	2	—
Mandeln	Schifpfund	40	Gr.
Mennie	=	34	—
Orlean	=	40	—
Orangenschalen	=	44	—
Pfeffer	=	40	—
Pflaumen	=	40	—
Pfeiffen	=	44	—
Pimento	=	40	—
Päkkel	=	40	—
Rosinen	=	38	—
Reis	=	40	—
Röthe	=	42	—
Salpeter	=	44	—

Schollen	S. Pfund	2½	Thlr.
Saft	"	40	Gr.
Seife	"	40	—
Sardellen	"	40	—
Schmack	"	40	—
Salz	"	40	—
Succade	"	40	—
Sandel	"	44	—
Syrop	"	33	—
Souda	"	36	—
Schmirgel	"	36	—
Sagon	"	34	—
Schwefel	"	36	—
Steingut	in Körben 2½ a 3 Cent.	2½	Thlr.
Talg	Schifpfund	42	Gr.
Tabak, Rappe	"	40	—
" " in Blätter	"	40	—
" " in Stengel	"	44	—
" " Paket und Briefe	"	44	—
" " Brasill	"	40	—
Thran in Quardeel	"	4½	Thlr.
" in Fässer, auch Kronenlast	"	19	—
" Klahr und Berger	"	18	—
Terpentin und dito Del Orhoft von 4½ Cent.		4	—
Vitriol	S. Pfund	34	Gr.
Vitriolöl	"	3	Thlr.
Waare	"	40	Gr.
" " leichte	"	42	—
Wein	Orhoft	5	Thlr.
" Pikkardon	Stück	7	—
" " "	Anker	1	—
" Champagner in Körben zu 120 Bout.		4	—
" in ½ Körbe	"	2½	—
Weinstein	S. Pfunde	34	Gr.
Zukker	"	40	—
Zinn	in Blokken	42	—

Taxe
von Magdeburg nach Hamburg niederwärts.

Anies	S. Pfund	38	Gr.
Arsenikum	Tonne	28	—

Anti-

Antimonium	S. Pfund	30	Gr.
Bley	Molde	20	—
Bohnen	Last	21	Thlr.
Blaue	Tonne	28	Gr.
Blech	Fässel	20	—
Braunstein	Tonne	36	—
Brunnenkisten	Kiste	30	—
Cattun in Kisten	pr. S. Pfund	50	Gr.
Erbsen	Last	19	Thlr.
Eisenwaare	S. Pfund	40	Gr.
Eisen in Stangen	"	40	—
Gerste	Last	15	Thlr.
Glas	S. Pfund	42	Gr.
Dito hohl	"	48	—
Hafer	Last	4½	Thlr.
Hirschhorn	S. Pfund	60	Gr.
Hopfen	Wispel	3½	Thlr.
Kümmel	S. Pfund	38	Gr.
Kupfer, in Platten	"	42	—
Leinewand in Kisten	"	42	—
" in Ballen	"	40	—
" in Stück	" Stück	3	—
Mehl	S. Pfund	40	—
Potasche	"	1	Thlr.
Puder	"	38	Gr.
Queckſilber	S. Pfund	48	—
Rokken	Last	17	Thlr.
Schmelztiegel	S. Pfund	40	Gr.
Stahl	Bürden	20	—
Sämerei	S. Pfund	40	—
Stärke	"	38	—
Vitriol	"	30	—
Weizzen	Last	18	Thlr.
Waid	Tonne 1 Thl.	4	Gr.
Wachs	S. Pfund	2	Thlr.
Zinn, in Fässer	"	38	Gr.

* Seit dem Junius 1784 ist den Schiffern und Kahnführern 2 ggl. aufs Schifpfund zugelegt worden, jedoch nur, wenn sie aufwärts fahren. Auch ist Oel und Wein davon ausgenommen.

Breslau.

Die Hauptstadt Schlesiens und der Mittelpunkt seiner Handlung. Diese besteht in der Ausfuhr der schlesischen Landesprodukte und Manufakturwaaren, und in dem Zwischen- und Durchfuhrhandel nach Polen, Ungarn u. s. w.

Die schlesischen Waaren, welche von hier ausgeführet werden, sind sonderlich Färberröthe, welche in der Gegend dieser Stadt, um Liegnitz u. s. w. im Ueberflusse erzeugt wird, Stabholz, Potasche; Steinkohlen, Eisen, Blei, Vitriol, Galmei; Wolle und Leder. Ferner von Manufakturwaaren, Garn, viele Arten der berühmten schlesischen Leinwand und Schleier, Zwirn, wollene Tücher und Zeuche, raffinirte Zukker, bunzlauer irdne Waaren und Glas.

Breslau hat auch sehr wichtige Wollmärkte, und eine Menge Spezereihändler, und vielen Handel mit Materialwaaren. Sein ehemals sehr beträchtlicher Zwischenhandel und der Vortheil, den es vom Transito nach Polen und Ungarn zog, hat sich seit mehrern Jahren, vorzüglich aber seit Einführung des neuen Zolltarifs vom Jahre 1775 und der Regie, ganz ungemein vermindert; und namentlich gieng der Handel mit polnischem Wachs und ungarischen Weinen, wovon es sehr viel in die Fremde versandte, fast ganz verlohren. Die neuliche vom Könige bewilligte große Erleichterung des Transitohandels und die Abschaffung der für die polnischen Juden sonderlich so beschwerlichen Regie, läßt das Wiederaufblühen dieser wichtigen Handlungszweige mit Grunde hoffen.

Nach Polen, und durch dasselbe nach Rußland und der Türkei, geht viel Tuch, Wollwaaren, Hüte, Strümpfe; auch sehr viel Gewürz und andere Materialwaaren, französische, englische, holländische und deutsche Manufaktur- und Fabrikwaaren, Fastenspeise, französische Weine und dergleichen, welche mehrentheils von den breslauer Kaufleuten in Hamburg, Lübek, Leipzig, Nürnberg, Berlin und Frankfurt an der Oder eingehandelt, oder über Stettin eingeführt werden. Dagegen erhalten sie aus Polen, wie auch aus Rußland Wolle, Häute, Leder, Juften, Wachs und Honig, Getreide, Pottasche, Ochsen u. a. Vieh und viel Pelzwerk.

Aus Ungarn kommen Ochsen, Hasenfelle und Wein; aus Galizien Steinsalz u. s. w.

Die hiesigen Kaufleute besuchen auch zum Theil die Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder.

Nach dem Brandenburgischen, sonderlich nach Berlin, ist auf der Oder eine starke Schiffahrt, welche Röthe, Potasche, Garn und Leinwand; Steinkohlen, Eisen und andere Bergwerksprodukte; Wachs, Wolle, Leder u. s. w. dahin führt, und eine Menge Manufakturwaaren, Zukker, Tabak und Spezereien zurükbringt.

Aus dem Magdeburgischen kommen einige hundert Salzschiffe. Nach Stettin gehn eine Menge Fahrzeuge mit allerlei schlesischen und polnischen Waaren, und holen daher eine Menge ausländische Kaufmannsgüter, rohen Zukker, Kaffee, Tabak, Färbeholz, feine Gewürze, Weine und Branteweine, Südfrüchte, Rosinen, Mandeln ꝛc. Heringe u. a. Seefische, Färbehölzer und Materialien; ferner ausländische Manufaktur-Mode- und Metallwaaren, welche zur See dahin kommen und von den Breslauer Kaufleuten zum Theil unmittelbar aus Frankreich, England, u. a. Ländern verschrieben werden. Viele der genannten Waaren zieht Breslau auch von Hamburg, und sezt von allen diesen viel in Polen wieder ab. Ueber Frankfurt an der Oder erhält es sehr viel Leinsaamen.

Der Transport der Kaufmannsgüter nach und aus Schlesien, geschieht die Oder hinunter nach Pommern, und weiter in die Ostsee; auch diesen Fluß hinauf nach Oberschlesien; imgleichen auch vermittelst der Oder, durch den Friedrich-Wilhelmskanal in die Spree, von solcher ferner durch Berlin in die Havel und Elbe, oder auch auf der Achse aus Schlesien bis Leipzig, und von da nach Magdeburg, Lüneburg, von welchem Orte sie zu Wasser nach Hamburg und Altona gesandt werden.

In Breslau ist ein der berliner Bank untergeordnetes Bankkomtor.

Hier werden zwei Messen gehalten, die erste den Montag nach Lätare, die zweite, den Montag vor Mariä Geburt.

Diese Stadt hat einige gute Manufakturen, als eine Zukkerraffinerie, Wachsbleichen, Lederfabriken, türkische Garnfärbereien, feine Tuchmanufakturen, eine Kattunmanufaktur, verschiedene von wollen Zeugen, Wachstuch, Leinenband, wie auch seidenen und baumwollenen Strümpfen, und Fabriken von Nehnadeln, und Bleistiften, eine Eisenspalterei u. s. w. Einige davon liefern schon ein beträchtliches zur Ausfuhr auffer Landes.

Von dem Leinwandhandel Schlesiens sind unten die Artikel von Hirschberg, Landshuth u. s. w. nachzulesen.

Zum Behuf des Eisenhandels ist hier eine von den Oberbergamt zu besorgende Eisenprobe und Revision angeordnet worden, welche das handlungsfähige schlesische Eisen (wovon alles auf Luppenheerden, und aus Moorerzten fabrizirte ausgeschlossen ist) untersucht und markirt.

Breslau rechnete ehemals mehr als jezt nach Thaler zu 30 Silber- oder Kaisergroschen a 12 Pfennige; nun aber grösstentheils nach Pfunde bko. zu 24 Groschen bko. a 12 ₰ bko. Der Kurantthaler wird folgendermassen eingetheilet.

Thaler Kur.	Schles. Thlr.	Gulden	gute Groschen	Silber Groschen	weisse Groschen	Kreuzer	Gröschel	₰
1	1 1/4	1 1/2	24	30	45	90	120	360
	1	1 1/5	19 1/5	24	36	72	96	288
		1	16	20	30	60	80	240
			1	1 1/4	1 7/8	3 3/4	5	15
				1	1 1/2	3	4	12
					1	2	2 2/3	8
						1	1 1/3	4
							1	3

Hieraus ergiebt sich folgendes Verhältniß in ganzen Zahlen.

4 Thaler Kur. = 5 Thaler Schles.
2 . . = 3 fl. Kur.
5 Schles. Thlr. = 6 fl. Kur.
5 do. = 96 gute Groschen
4 gute Groschen = 5 Silbergroschen
2 Silbergroschen = 3 weisse Groschen
3 Kreuzer = 4 Gröschel.

Der Thaler Species ist = 1 1/2 Thaler Kur. = 2 fl. Kur.
4 Banko Pfunde = 1 Friedrichsd'or oder 5 Thaler.

Würkliche Münzen.

In Golde, doppelte, ganze und halbe Friedrichsd'or u. Ducat.

In Silber, ganze, halbe und 1/3 Kurantthaler, wie auch 4, 2, 1 gute Groschen und 6 ₰ stükke, Timpfen von 6 Sibergroschen oder 18 Polnische Groschen, wie auch 6 und 3 dergleichen Groschen und Kreuzerstükke.

Fremde Münzen.

Französ. alte Ld'or und Spanische Pistolen zu	5 Thlr. 10 Sgr. m. o. w.
Vollwichtige Reichs- und Holl. Ducaten zu	90 . . .
Alte Speciesthaler zu	45 . . .
Albertsthaler zu	43 . . .
Konv. Speciesthaler zu	42 . . .
Polnische Timpfen 5 für einen Rthlr. gerechnet zu	30 . . .

Schustaken a 2 Sgr. Polturacen a 1/2 Sgr.

Die Ducaten zu 2 1/4 Thlr. sind 18 p. C. m. o. w. die Ld'or und Friedrichsd'or a 5 Thlr. 23 p. C. m. o. w. und Kurantgeld 30 p. C. m. o. w. schlechter als Bko. gerechnet.

Ferner

Ferner machen 18 Würfe von den 7 Kreuzerstükken 7 Thaler, und 18 Würfe 17 Kreuzerstükke 17 Thaler aus.

Münzfuß.

Ist derselbe, den wir unter Berlin beschrieben haben.

Handelsgewicht.

Schiff	Centner	Stein	Pfund
1	3	16½	396
	1	5½	132
		1	24

Uebrigens besteht das ℔ aus 16 Unzen oder 32 Loth. 49 ℔ in Breßlau = 41 ℔ in Hamburg.

Gold- und Silbergewicht ist unter Berlin beschrieben worden.

Getraidemaas.

Malter	Scheffel	Viertel	Mezzen	Mäßel.
1	12	48	192	768
	1	4	16	64
		1	4	16
			1	4

65 Faß in Hamburg = 49 Scheffel Breßl.

Weinmaas.

Eimer	Topf	Quart	Quartiere.
1	20	80	320
	1	4	16
		1	4

13 Quart in Breßlau = 10 Quart. in Hamburg.

Längenmaas.

Die Schlesische Elle ist etwas grösser als die Breßlauer; oder 21 der ersten sind = 22 der leztern.

6	Schlesische Ellen	=	5	Brabanter Ellen
195	"	=	196	Hamburger "
44	Breslauer "	=	35	Brabanter "
100	"	=	96	Hamburger "

Sachen die gezählet werden.

Schok	Zimmer	Mandeln	Decher	Stükke
1	1⅔	4	6	60
	1	2⅔	4	40
		1	1½	15
			1	10

Stück Garn	Strähne	Zaspeln	Gebünde	Faden.
1	4	12	240	4800
	1	3	60	1200
		1	20	400
			1	20

1 Ballen = 12 Tücher; 1 Saum = 22 Tücher; 1 Tuch = 32 Ellen.

Die

Die Zahlung der Wechsel, geschieht seit dem Jahre 1751 den 30 Jan. in Preuß. Kurant.

Breslau wechselt mit folgenden Oertern direkte, und zwar seit dem Jahre 1765, in welchem die breßlauer Bank eröfnet wurde, nach Bankpfunden.

Amsterdam. In Wechsel 1 Pf. bko. für 44 Stüv. bko. w. o. m.
Oder 1 do. = 46 = Kassa = = =

Pari in Gelde.

In Golde	1 bko. Pf. für	$43\frac{6}{16}$	Stüv. bko.
In Silber	1 = = =	$43\frac{3}{16}$	= =
Mittelpari	1 = = =	$43\frac{9}{32}$	Stüv. bko. Oder
In Golde	1 bko. Pf. für	$45\frac{13}{16}$	Stüv. Kassa
In Silber	1 = = =	$46\frac{1}{16}$	= =
Mittelpari	1 = = =	$45\frac{15}{16}$	Stüv. Kassa.

Berlin, Frankfurt an der Oder, Königsberg. In Wechsel 1 Pf. bko. für 30 gute Groschen w. o. m.

Pari in Gelde.

1 Pf. bko. für 30 Groschen in Friedrichsd'or.

Hamburg. In Wechsel 1 Pf. bko. für 42 ß. Lüb. bko. w. o. m. oder 1 Pf. bko. für 51 ß. Lüb. Kur. w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde	1 bko. Pf. für	$42\frac{1}{16}$	ß. bko.
In Silber	1 = = =	$41\frac{7}{16}$	= =
Mittelpari	1 = = =	$41\frac{3}{4}$	ß bko.

Leipzig. In Wechsel 1 Pf. bko. für 30 ggr. Kur. od. Ld'or. w. o. m.

Pari in Gelde.

Für 1 Pf. bko. 30 ggr. in Ld'or.

Prag und Wien. In Wechsel 1 Pf. bko. für 100 kr. w. o. m.

Pari in Gelde.

1 Pf. bko. für $112\frac{1}{2}$ Kreuzer Kur.

Die Wechselbriefe haben nach der erneuerten preußischen Wechselordnung nur drei Respittage. Das Uso bedeutet 14 Tage, $\frac{1}{2}$ Uso, aber 8 Tage nach der Acceptation.

Briefe, welche auf die Messen zahlbar gestellet sind, genießen keine Respittage, sondern müssen an dem lezten Zahlungstage der Messe bezahlet, oder protestiret werden.

Des Herzogthums Schlesien verneuerte Generalwechselordnung vom Jahre 1738.

Wir Karl der sechste, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch zu Dalmatien, Kroatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußniß ꝛc. ꝛc. Geben

Geben hiermit gnädigst zu vernehmen: Demnach Uns die Kaufmannschaft in Unserm Erbherzogthum Schlesien allerunterthänigst und inständigst belanget, womit die daselbst von vielen Jahren her eingewohnte, und nach der Zeit für Unsere königliche Stadt Breslau in Anno 1716 allergnädigst beangenehmte alte Wechselordnung in dem ganzen Lande pro Lege universali vorgeschrieben, und nur in jenen Passibus, wo selbe in etwas dunkel, besser erläutert, in anderen aber zur Verschränkung etlicher daraus bis anhero entstandenen Rechtsstreitigkeiten einige Zusätze beygerücket werden möchten: und nun Unsere allermildeste landesväterliche Obsorge je und allezeit dahin gerichtet ist, wie nur immer neben andern guten Verfassungen die Kommerzien und Handthierungen zu mehrern Aufnahm und Wohlfahrt Unserer getreuen Inwohner und Unterthanen unterstützet, und in aufrechten Gang gesetzet werden könnten, mithin aus solch allermildester Absicht, und in Betrachtung, daß durch den Wechsel nicht nur dem die Länder beseelenden Commercio ein großer Vortheil beygehe, sondern auch unter anderen Nutzbarkeiten und Gelegenheiten, so wohl für die inn- als ausländischen Negotianten die Sicherheit des Geldtransports verschaffet, durch eine wohl regulirte Wechselordnung aber der Credit im Lande erhalten, und mehrers beygezogen werde, Wir diesem inständigsten Ansinnen nicht entfallen wollen.

Als haben Wir sothane, sowohl bey allen ausländischen Plätzen allschon von vielen Jahren her bekannte, als der Eigenschaft des schlesischen Negotii, am nächsten beykommende breslauische Wechselordnung tiefer untersuchen, auf das Universum Silesiae adaptiren lassen, folglich nach dem Uns darüber ausführlichst gehorsamst geschehenen Vortrage, zu rechter Feststellung dieses den Ländern und dem Commercio ersprießlichen Werks, gnädigst resolviret, solche hier anfolgendergestalt adjustirte Generalwechselordnung in vim Sanctionis Pragmaticae respectu Unseres ganzen Erbherzogthums Schlesien zu setzen:

Setzen solche auch hiermit festiglich, und wollen, daß hiernach sich jedermänniglich richten, auch auf erforderlichen Fall die schleunige Administration der Justiz, und daraus entspringende Exekution finden und erhalten möge und solle.

Und gleichwie hierunter Unsere allerhöchste Intention auch hauptsächlich dahin abzielet, damit ein jeder nach dieser neuen Wechselordnung, ohne einiger Verzögerung, oder etwa sonst bey Anstellung eines eigenen Wechselgerichts vorzunehmen habenden weitern Reise, aller Orten schleunige Rechtsverhelfung haben möge: also wollen Wir auch die ordinairen politischen Instantien eben in Ordine der Wechselvorfallenheiten, bey ihrer Aktivität beybehalten, jedoch dasselbe in Casibus Cambii allemal zwey oder drey Wechselverständige beeidigte Personen zuzuziehen, und denenselben die erste Stimme zu gestatten haben, daß folglich ein jeder bey seiner ordinair politischen Instanz, worunter nämlich der Debitor oder Conveniendus gehöret, Recht suchen könne.

Und befehlen diesemnach allen Unseren höheren und niedern politischen Stellen Unsers Erbherzogthums Schlesien hiermit gnädigst und festiglich, dasselbige auf allmaliges Anlangen ein oder des andern, hiernach einem jeden in Wechselvorfallenheit durch summarisches Verfahren, schleunige Ausrichtung und der Erforderniß nach, mit Reflektirung auf die Gefahr an der Zeit, Person, oder der Sache selbst, ergebige Exekution förderlichst ertheilen

theilen, Unser königliches Oberamt aber auf alle dessen genaue und unverbrüchliche Beobachtung feste Hand halten solle; doch behalten Wir uns bevor, diese Wechselordnung inskünftige aus vorfallenden Ursachen und Umständen zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren.

Das meynen Wir ernstlich, und es geschieht hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den ein und zwanzigsten Monatstag August im siebenzehn Hundert acht und dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im sieben und zwanzigsten, der Hispanischen im fünf und dreyßigsten, und der Hungarisch- und Boheimischen im acht und zwanzigsten Jahre.

Carl

(L. S.) Philippus Comes Kinsky,
R. B. Sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Caes. Regisque Majest. proprium.

Rudolph Graf Korzensky.

Johann Wenzl. Liedl.

Art. I.

§. 1. Wer sich zu seiner Bequemlichkeit, oder aus andern Ursachen der Wechsel bedienet und anmaßet, derselbe, was Standes und Condition er sonst seyn möge, soll so wohl, als jedweder Kauf- und Handelsmann, ohne Unterschied, dieser Ordnung nach, obligiret seyn, wann er anders entweder das 24ste Jahr seines Alters erfüllet, oder vor dieser Zeit seines Alters eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen. Wannenhero alle und jede Ausgeber der Wechselbriefe, sie wären gleich geist- oder weltlichen, hoch oder niedern Standes, Civil- oder Militarbedienten, Universitätsverwandten, männ- oder weiblichen Geschlechts, und zwar in so weit die letztern entweder Witfrauen nach vor verstorbenen Handelsleuten seyn, oder vor sich, und neben ihren Ehemännern Handlung treiben, auch gehalten seyn sollen, in allen und jeden Fällen sich dem Wechselrechte zu unterwerfen.

§. 2. Wie dann zu solchem Ende allen und jeden, hohen und niedern politischen Landesinstantien hiemit angefüget wird, daß sie in allen vorfallenden Wechselstreitigkeiten nach Wechselrecht, und in specie nach Vorschrift der gegenwärtigen Wechselordnung decidiren, und die Parteyen entscheiden sollen.

§. 3. Es wird auch den Notariis publicis, oder, in Ermangelung derselben, den Stadtschreibern unverwehret seyn, wegen Levirung der erforderlichen Proteste sich bey den Personen, welche sich der Wechsel bedienen, frey und ungehindert anzumelden, und ihre Amtspflichten zu verrichten.

Art. II.

§. 1. Die Wechselzahlung aber soll so richtig geleistet werden, daß derjenige, welcher sie zu prästiren schuldig ist, mit keiner darwider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechselbriefes empfangen, oder nicht, noch andern Entschuldigungen, sie werden eingewendet, oder haben Namen, wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen könne; sondern es muß in Entstehung derselben nach der Strenge des Wechselrechts mit ihm verfahren werden.

§. 2.

§. 2. Wie dann auch, wann in dem Wechselbriefe stünde: Valuta mit ihnen gewechselt; solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta wirklich und baar empfangen sey.

§. 3. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonst contra Instrumenta guarentigiata Statt finden möchten; so soll es doch allerdings bey der in Wechselsachen bekannten Regul: Chi accetta paga, beständig verbleiben.

§. 4. Jedoch soll die Exceptio Solutionis jederzeit, wann sie in continenti liquidabilis; die Exceptio compensationis aber nur, wann zwischen Geber und Nehmer die Sache steht, in den Fällen allein, wann wiederum Wechsel gegen Wechselbriefe vorhanden seyn, statt haben.

Art. III.

So sichs nun begäbe, daß Witfrauen, oder andere Weibespersonen vor sich, oder neben ihrem Manne absonderliche Handlung führeten, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief von sich ausgebeten, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres ehelichen, oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen; so sollen sie dennoch selbigen zu zahlen schuldig und verbunden seyn, auch sie das S. Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciiret worden, keinesweges schützen.

Art. IV.

§. 1. Alle Wechselbriefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerkung des Tages, und Benennung des Namens selbst eigenhändig acceptiret werden; so einer aber verreiset, soll er entweder seine Frau oder seinem Diener, der seine Handlungsverrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Prokura, oder Vollmacht zur Acceptation, nach Inhalt Lit. A. welche Prokura jedesmal bey den Kaufmannsältesten, oder in Ermangelung derselben, bey dem Magistratu loci deponiret, und darüber zu seiner Legitimation eine Rekognition ertheilet werden soll, schriftlich versehen, und der Acceptant soll unter seinem eigenen, und seines Mandantis Namen, mit Anführung des Jahres und des Tages seiner habenden Procurae, die Acceptation vermerken.

§. 2. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret und zurück nimmt, ist er, der Patron, alle diejenigen Wechselbriefe, so gedachte seine gevollmächtigte Frau oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräftig und gültig, als wann sie von ihm selbst geschehen wäre.

Lit. A.

Vollmacht, oder Prokura vor N. N. kraft welchen derselbe wegen währender meiner Abwesenheit, die auf mich anhero kommende Wechselbriefe in meinem Namen acceptiren kann und soll; gestalten ich alles dasjenige, was derselbe statt meiner acceptiret oder traktiret haben wird, für genehm halten, und seiner Zeit richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde; zu Erkenntniß besagten N. N. seiner Handschrift wird von ihm hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn.

Breslau d. d. Anno.

(L. S.) N. N.

In Vollmacht oder Prokura Herrn
N. N.

Art.

Art. V.

§. 1. Alle ankommende Wechselbriefe sollen bald bei angelangter Post zur Acceptation präsentiret werden, und ist der, auf welchen der Wechselbrief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenigen Wechselbriefe, so a uso, oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten.

§. 2. Trüge sichs aber zu, daß er, der Acceptant, den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre; so muß doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechselbrief zum erstenmal präsentiret worden.

§. 3. Sofern aber der Wechselbrief längstens vier Stunden vor Abgang der ersten Post an dem Orte, von wannen der Wechselbrief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Inhaber des Wechselbriefes alsobald protestiret, und der Protest, sammt dem Wechselbriefe, mit erster Post an denjenigen, von welchem er remittiret worden, zurück gesandt werden.

§. 4. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntage und Festtage, an welchen Zoll- und Waagamt zusammen geschlossen ist, von aller Acceptation befreyet.

§. 5. Demnach auch bis anhero der Misbrauch eingeschlichen, daß Wechselbriefe und Assignationes von andern Orten hieher gesendet werden, worinn entweder die Clausul: ohne Acceptation, oder bey der Verfallzeit sich bey N. N. zu melden, befindlich gewesen, und solchennach dergleichen Wechselbriefe bey der Präsentation nicht acceptiret worden; so sollen künftighin alle solche Wechselbriefe entweder in continenti bey der Präsentation acceptiret, oder protestiret und zurück gesendet werden, und soll niemand gehalten seyn, dergleichen Wechselbriefe und Assignationes, weil solche ohne Acceptation null und nichtig seyn, anzunehmen.

§. 6. Wann aber ein Mann sich wirklich retiriret und absentiret hätte, oder auch wegen seiner Creditoren im Arreste wäre, und sich dennoch offerirte, einige auf ihn lautende Wechselbriefe zu acceptiren, soll der Inhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und damit seinen Regreß wieder an den Remittenten zu nehmen schuldig seyn.

§. 7. Da auch einer Wechselbriefe acceptiret hätte, und vor der Verfallzeit fallirte, soll dem Inhaber frey stehen, ohne die Verfallzeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjudiz, entweder den Protest, nebst Wechselbrief, oder auch indessen den Protest allein fortzuschicken.

Art. VI.

§. 1. Sollte einer, auf welchen der Wechselbrief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechselbrief hier zu behalten, so soll zwar der Inhaber freye Wahl haben, ob er solches thun wolle, oder nicht, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten; falls er aber dieses leztere resolviret, muß dennoch der Protest interim mit der ersten Post fortgesendet, der Wechselbrief aber hier behalten werden, bis zur nächsten Post; doch, daß deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können.

§. 2. Erfolget aber alsdann die Acceptation nicht, so muß der Wechselbrief alsobald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurük gesandt werden, ohne fernern Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, noch längeres Nachsehen verlangte.

§. 3. So aber der Wechselbrief alsdann noch acceptiret würde, ist der Inbaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, daß bei den Nachsicht lautenden Wechselbriefen der Tag der ersten Präsentation, nach Inhalt des 5. §., in die Acceptation ausdrücklich gebracht, und vermerket, auch die wegen des Protests gemachte Unkosten, der geschehenen Acceptation ungeachtet, dem, der solche ausgeleget, wieder gut gethan werden.

§. 4. Wann aber bei Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgete, muß der Inhaber, wegen nicht empfangener Zahlung, über Schaden und Unkosten noch einmal protestiren, und den Wechselbrief, sammt dem Protest, zurük senden.

Art. VII.

§. 1. Nachdem aber nunmehro die Leipziger Post Sonntags und Mittwochs oftmals spät, und kaum in dem Moment ankommt, da dieselbe wieder abgeht, öfters auch viele Wechselbriefe dabei erscheinen, wovon man erst bei den andern ankommenden Posten, so des Abends oder folgenden Tages einlaufen, die gehörige Aviso haben kann; als kann und mag die Acceptation derjenigen leipziger Wechselbriefe, welche Sonnabends oder wohl Sonntags erst eingehen, bis folgenden Montag, oder längstens Mittwochen bis um 10 Uhr, ohne, daß es jemand präjudicire, anstehen; nicht weniger die Briefe, welche Mittwochs auch oftmals kaum vor abgehender Post ankommen, und wegen Kürze der Zeit gehörige Acceptation nicht erhalten können, viel weniger, daß in entstehendem Falle sogleich protestiret, und mit selbiger Post wieder fortgesendet werden könnten, mögen, ohne daß es dem Inhaber nachtheilig falle, den folgenden Donnerstag bis auf den Sonnabend um 10 Uhr zur Acceptation präsentiret werden: erfolget denn selbige nicht, so soll der Inhaber sowol Mittewochs, als Sonnabends, solito more protestiren, doch dem, auf welchen traßiret worden, frei stehen, solche protestirte Briefe vor Abgang der Mittwochs, als auch der andern auf den Sonntag abgehenden Post, noch acceptiren zu können; jedoch, daß er es nicht auf die lezte Stunde ankommen lasse, auch die Briefe, so am Freitage protestiret worden seyn, und also Sonntags fortgehen müssen, annoch am Sonntage acceptire, und dem Inhaber des Protests die verursachten Spesen vergüte.

§. 2. Demnach aber auch dermalen die Leipziger reitende Post Dienstags und Freytags Nachmittags in Breslau ankommt, so sollen die mit sothaner Post eingelaufene Wechselbriefe, wann gleich obgedachte Post erst Mittwochs, oder Sonnabends früh (wie dann solches bei bösem Wege öfters zu geschehen pflegt) allhier einträfe, in continenti zur Acceptation präsentiret werden; womit, wann die Acceptation nicht erfolgete, der darüber levirte Protest annoch mit der Mittwochs- und Samstagspost, welche erst Nachmittags abgeht, und solchemnach dieses füglich geschehen kann, weggeschikt werden möge.

Art. VIII.

§. 1. Wann einer, so anderswo wohnhaft ist, Wechselbriefe auf einen gewissen Tag, an einem gewissen Orte zu bezahlen auf sich selbst von sich stellete, an dem Verfalltage aber sich alldorten noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern recommandiret hätte, hat der Inhaber, wegen nicht erlangender Acceptation (weil der eigene Brief doch die Acceptation schon selbst mit sich führet) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wann er die Ankunft des fremden Ausgebers, und die Zahlung seines Briefes bis auf den lezten Respekttag abwartete, und in fernerer Ausbleibung dessen alsdann erst protestirte, weil ohnedem doch, wann mehrere Interessenten, oder Indossirer dabey befindlich wären, denselben inzwischen von dem Paßirenden alle nöthige Advis gegeben werden muß.

§. 2. Würde auch auf einem vor eines andern Rechnung an einem Orte traßiret, dieser aber wollte die Tratta für jenes Rechnung nicht paßiren lassen, sondern allein per Honore des Briefes Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorhero protestiret werden; wie dann auch,

Art. IX.

§. 1. Wann einer, auf den der Wechselbrief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber nach geschehener Protestation per Honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines oder des andern Indossenten sich zu solcher Acceptation offeriret, so ist des Briefes Inhaber solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch kraft der geleisteten Acceptation die Zahlung, nebst der Ersetzung aller von dem Inhaber schon gethaner Protest- und andern Unkosten, bey der Verfallzeit zu prästiren schuldig.

§. 2. Sollte auch gleich nachgehends der erstere, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich zur Acceptation und Zahlung noch selbst resolviren, so kann er solches wirklich vor sich nicht thun, es sey dann, daß derjenige, so per Honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest- und anderer verursachten Kosten, sich solches gefallen lasse.

§. 3. Da es aber bey der Acceptation des Tertii sein Verbleiben hätte, so soll derselbe, ehe er acceptiret, dem Inhaber über die bey dem ersten nicht erhaltene Acceptation Protest ausfertigen, und sich solchen einhändigen lassen, bey leistender Acceptation sodann aber denjenigen, per Honore dessen selbige erfolget, auf dem Wechselbriefe ausdrücklich mit Namen benennen, und davon sogleich gehörige Aviso geben, womit er sich gebührend revaliren, und wegen des Traßirers und Indoßirers Obligo sich nichts präjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieses alles observiret, und die Zahlung geleistet, soll derselbige dadurch vollkommenes Recht erlangen, sich an den Trassanten, oder denjenigen, dem zu Gefallen und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einzige weitere Ordre oder Ceßion zu halten, und sowol Capital als sämmtliche gethane Unkosten auf alle mögliche Weise bey selbigem wieder zu fordern befugt seyn.

§. 4. Erfolgte nun aber das Unglück, daß derjenige, vor welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demselben die Wiederbezahlung nicht erlangen könnte, kann er an alle vorherstehende Indossenten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regreß nehmen.

§. 5. Nachdem sich aber zuweilen auf einem Platze, besonders zu Marktzeiten, ereignet, daß in Abwesenheit desjenigen, an welchen der Wechselbrief ausgestellet gewesen, sich ein anderer Unbekannter angegeben, welcher die Acceptation thun wollen, dessen Person doch verdächtig, und dannenhero zu befürchten, daß durch sothane Acceptation nur Zeit gewonnen, und dennoch der Wechselbrief unbezahlet gelassen werden möge; so soll hinführo niemand gehalten seyn, von einer solchen unbekannten Person die Acceptation anzunehmen, wann sich nicht solche genugsam durch ordentliche Procura oder andere Versicherung dazu legitimiren kann, oder wann nicht eine Addresse an dieselbe Person, welche acceptiren wollte, angefüget wäre.

Art. X.

§. 1. Es ist kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition oder Reservat bey der Acceptation zuzusetzen, es wäre dann, daß der Präsentant selbst Ordre hätte, einige Conditiones, entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes einzugehen; sodann mag es wohl geschehen, und, daß der Präsentant hier eingewilliget, zu der Acceptation mit notiret worden.

§. 2. Widrigens aber, und da der Acceptant ohne Einwilligung des Präsentanten einige Condition, wie selbige auch lauten möchte, eigenmächtig beysetzete, soll solche pro non adjecta, als wann sie nicht da stünde, zu achten, und der Acceptant, ungeachtet solcher sub Conditione geschehenen Acceptation, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

§. 3. Sollte aber der Präsentant in eine Conditional-Acceptation für sich selbst willigen, so kömmt es auch auf seine, des Präsentanten, eigene Gefahr an.

Art. XI.

§. 1. Wann ein Primawechselbrief ohne Indossement- oder erlangte Cession präsentiret würde, soll er zwar acceptiret werden, da aber bey Verfallzeit der Secundawechselbrief noch nicht mit behörigem Indossement zum Vorscheine kommen wäre, mag der Inhaber des Prima den letzten Respecttag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bey den Kaufmannsältesten, oder jedes ortigen Gerichte, worunter der Debitor gehörig (jedoch durch den Inhaber des Primä gezahlter) versiegelter deponire, dagegen ihm der Wechselbrief einzuhändigen ist.

§. 2. Künftig bey Erscheinung des richtig indoßirten Secundäwechselbriefes aber hat der, so die Procura der Acceptation und Zahlung der Gelder gethan, für seine Mühe billig die Provision abzukürzen.

Art. XII.

§. 1. Diejenigen Wechselbriefe, so zu Breslau auf öffentliche vier Jahrmärkte zu zahlen lauten, dürfen nicht eher, als den ersten eintretenden, und bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag mit eingerechnet,) desselben Markts acceptiret werden; fällt aber der sechste Tag auf einen Sountag oder hohen Festtag, so soll den unmittelbar vorhergehenden Werktag, wann es auch der vierte Acceptationstag wäre, die Acceptation procuriret und wirklich prästiret werden; geschieht in solcher Zeit die Acceptation nicht, so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kann zwar zugleich den Protest allein fortsenden, den Brief auch ohne Präjudiz bis zu

Ausgange des Markts hier behalten, doch daß in fernerer Ermangelung noch einmal protestiret werde.

§. 2. Die Bezahlung der acceptirten Wechselbriefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Marktes verschoben werden, sondern es soll sowol dem Inhaber des Wechselbriefes, als dem Receptanten nichts präjudiciren, wann er gleich den achten Tag des Marktes die Zahlung forderte und leistete.

§. 3. Hingegen wann Wechselbriefe nicht den Tag vorher, ehe der Markt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Inhaber des Briefes weiter nicht verbunden seyn, nach dem Gelde zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Markt ausgeläutet wird, von früh um 8 Uhr bis Abends, jedoch vor Abgang der Post, wann der letzte Markttag auf einen Posttag einfällt, ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respecttage (weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Jahrmärkte nicht zu attendiren) zu protestiren; wie dann auch zu solchem Ende diejenigen Wechselbriefe, deren Zahlung acht Tage nach dem Jahrmarkte ausgestellet ist, keine Respecttage genießen, sondern binnen 24 Stunden gezahlet werden sollen.

§. 4. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Markts, längstens den fünften Respecttag, das Geld für seine acceptirte Wechsel ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. 5. Würde aber der Jude den fünften Respecttag nicht bezahlen, soll alsbald protestiret werden, und soll derselbe, wann er auch den folgenden sechsten Respecttag darauf noch bezahlen würde, die Protestspesen zugleich zu bonificiren verbunden seyn; wobey insonderheit kein christlicher Handelsmann schuldig seyn soll, dem Juden, wann er außer den Ringmauern der Stadt wohnet, die Wechselbriefe zur Acceptation zu präsentiren, sondern es ist genug, wann dem Juden solches notificiret würde, da dann derselbe von selbst schuldig seyn soll, zu dem Inhaber des Wechselbriefes zu kommen, und die Acceptation zu leisten.

Art. XIII.

§. 1. Wann Wechsel auf einem andern Orte auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechselbrief empfangen, oder auch bereits verfandt, dem Ausgeber des Briefes nicht prompte Satisfaction, und zwar in 24 Stunden dargegen leistete, so kann der Ausgeber wider den Empfanger des Briefes nach Wechselrecht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden und Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem acceptirten Wechselbriefe, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist; und hat sich der Empfanger des Briefes wider den Ausgeber mit keiner Exception, oder andern an ihn habenden Anforderungen, Berechnung oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauf des empfangenen Wechselbriefes baar und vollkommen zu zahlen, soll auch von jeden Ortes Obrigkeiten alsbald nach Wechselrechte mit der Execution entgegen einem solchen morosen Geldgeber verfahren werden.

Art. XIV.

§. 1. Ueber die in den Wechselbriefen gesetzte oder laufende Zahlungstermine soll der Acceptant, ausser den öffentlichen Jahrmärkten, vor halb

Uso,

Uso, oder 8 Tage Sicht, drey, vor die a Uso aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monatstag lauten, sechs Respecttage, in welche doch aber die einfallenden Sonn- und Festtage eingerechnet werden sollen, zu geniessen haben.

§. 2. Wechselbriefe aber unter 8 Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht a placere, oder a vista, wie auch diejenigen, welche zwar auf einen gewissen Tag ausgestellet seyn, jedennoch aber von dem Dato der Ausstellung nicht acht Tage zu laufen haben, E. g. wann solche den 16 Febr. ausgestellet, und auf den 20 oder 21 ejusdem zahlbar seyn, genießen keine Respecttage, sondern sie müssen innerhalb 24 Stunden bezahlet werden.

§. 3. Diejenigen nun, so unter 14 Tage Sicht, oder Dato, wanns auch gleich 10 oder 12 Tage wären, sollen allein, wie die von halb Uso, drey Tage Respecttage zählen, Sonn- und Festtage gedachtermassen mit eingerechnet.

§. 4. Wann nun ein Wechselbrief nach der darinn gesetzten Sicht und Zeit verfallen, soll der Inhaber des Wechselbriefes an möglichem Fleiß, das Geld zu fordern, nichts erwinden lassen, da aber der Acceptant mit der Zahlung, auch in den Respecttagen säumig befunden würde, so hat der Inhaber des Wechselbriefes den dritten und sechsten Respecttag, von früh an bis Abends um acht Uhr, jedoch sechs Stunden vor Abgang der Post, Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er bis in den dritten und sechsten Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren, würde er aber nach Verlauf des dritten und sechsten Respecttages erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechselbriefes verloren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. 5. Wann aber der letzte Respecttag an einem Sonn- oder Festtage, wann Zoll- und Wage zusammen geschlossen ist, einfällt, soll an dem folgenden nächsten Werktage protestiret, und der Protest mit der ersten Post abgesendet werden. Weil auch bis anher per Abusum eingeschlichen, daß die Zahlung der Wechselbriefe und fremden Assignationum meistentheils an dem letzten Respecttage, und in den Jahrmärkten an dem letzten Markttage geschehen, so sollen auf solchen Fall keine Aßignationes angenommen werden, sondern die Zahlung baar per Cassa alsdann geschehen.

Art. XV.

Alle Wechselbriefe, so auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es sey medio oder ultimo, oder sonst einen bestimmten Tag von Monat, so soll sich solches auf unsere hiesige neue Zeit verstehen, obschon die Wechselbriefe von solchen Orten, wo der alte Kalender noch geführet wird, herkommen, es wäre dann in dem Wechselbriefe mit Worten expresse medio oder ultimo Styl. vet. gesetzt und vorgeschrieben.

Art XVI.

§. 1. Wie bey Schliessung des Wechsels den Kontrahenten frey steht, die Zahlungszeit nach abgehandeltem Vernehmen auf kurze oder lange Sicht, oder a Uso zu stellen, als soll auch solcher Zahlungstermin genau beobachtet werden, und die außer dem Uso gesetzten Zahlungszeiten von dem nächstfolgenden Tage, an welchem der Wechselbrief datirt, der Uso aber von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinn zugleich Sonn- und Festtage begriffen) zu zählen angefangen, und auf 14 Tage gerechnet wer-

den; zum Exempel: ein Wechselbrief a Uso lautend, wann derselbe 1 November acceptiret wird, so ist dessen Verfalltag der 15 November und darauf folgen dann 6 Respecttage, (wovon der 16 November der erste ist) und seyn unter dieselben Sonn- und Festtage mit einzurechnen.

§. 2. Ferner halb Uso, oder acht Tage Sicht, oder Nachsicht, ist der Verfalltag der 8 November, und darauf folgen dann die drey Respecttage, so der 9, 10 und 11 Nov. seyn, Sonn- und Festtage sollen aber darunter gleichfalls eingerechnet werden.

§. 3. Wann aber der letzte Respecttag auf einen Sonntag oder hohen Festtag einfällt, so soll wegen der Zahlung und Lieferung des Protestes damit, wie in dem Art. 15. ausgedruckt ist, verfahren werden.

§. 4. In Wechselbriefen auf vier oder sechs Wochen dato, de Dato oder nach Dato (welches jedesmal einerley Verstand haben soll) vom 1 November lautende, ist der Verfalltag des ersten der 29 Novemb. des andern der 13 Decembr. und darauf folgen dann die 6 Respecttage, wie oben bey dem Briefe von a Uso gemeldet worden, wäre also bey jenem der 30 November und bey diesem der 14 December der erste Respecttag.

§. 5. Doppio Uso ist zwar gedoppelte Sicht, genießen aber nicht doppelte, sondern nur 6 Respecttage, wie oben bey Uso gemeldet worden; dannenhero, wann ein Brief den 1 Novemb. acceptiret wird, ist der Verfalltag den 29 Nov. trifft auch ein Wechselbrief medio eines Monats zu zahlen, soll der Verfalltag, da es auch im Februar geschehe, jedesmal der 15 seyn, und ebenfalls 6 Respecttage genießen.

§. 6. Wann aber ein Wechselbrief auf einen gewissen Tag mit dem Beysatze: präcise zu zahlen, ausgestellet ist; so genießt solcher keine Respecttage, sondern es muß derselbe accurat an dem ausgedruckten Tage bezahlet werden.

Art. XVII.

§. 1. So sichs aber zutrüge, daß Wechselbriefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, an Ort und Stelle kämen, und allbereits die darinn enthaltene Zeit, auch wohl theils Respecttage vorüber wären, in solchem Falle sollen die Respecttage nicht nach der Präsentation, und darauf erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benannten Tage gerechnet werden, und soll sich der Debitor allein der noch übrigen Respecttage zu bedienen haben.

§. 2. Dafern auch in solchen Wechselbriefen, nebst der Sicht, die völligen Respecttage schon verflossen wären, soll auch alsdenn die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey den Briefen a vista gemeldet ist.

§. 3. So aber dem Inhaber oder Versender des Wechselbriefes einige Schuld oder Mora wegen des von dem zu lang ausgebliebenen Wechselbriefes entstandenen Schadens, Rechts beständig dargethan werden könnte, soll er allerdings davor haften, und der Ausgeber und Indossent des Briefes von allen deswegen an ihn suchenden Ansprüchen befreyet seyn.

Art. XVIII.

§. 1. Wechselbriefe, so auf vier oder sechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorsichtigen Handelsleuten, so viel möglich, bald zur Acceptation gesandt; wann jedoch aber einer dergleichen Wechselbriefe über andere Plätze gehen zu lassen nöthig hätte, soll ihm keinesweges präjudicirlich

judicirlich seyn, daß er den Primabrief nicht gleich recta zur Acceptation gesendet hat; wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß selbiger bald acceptiret werde, kann er den Prima (wofern sich wegen der zur Acceptationssendung mit dem Geber nicht anders verstanden würde) selbst an seinen Ort zur Acceptation senden, und auf den Secunda vermerken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geldgeber auf Bedürfen und Verlangen den Tertiawechselbrief oder indoßirte Copiam nicht versagen, sondern selbige allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechten Zahlungszeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren und zahlen lassen zu können.

§. 2. Dann wann die rechte Verfallzeit übergangen, oder versäumt worden, und dadurch ein Unglück entstehen sollte, kann an des Briefes Ausgeber nichts gesuchet werden.

§. 3. Wechselbriefe aber, die a Uso oder sonst nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, müssen den ersten Posttag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet.

§. 4. Weil auch alle Negotiationes auf Prima- und Secundawechselbriefe geschehen, so soll dem Geldgeber kein Solabrief aufgenöthiget werden können, maßen es mit solchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können.

§. 5. Es sollen auch künftighin die Indossementer in Bianco nicht gestellet, sondern ausgefüllet werden, und steht dem Inhaber des Briefes frey, solchen Giro selbst auszufüllen, wie auch nach seinem Belieben das Indossement mit Beysetzung des Datt, Ortes und empfangenen Valuta zu extendiren, in Ermangelung des Ausgefüllten ist der Geber des Geldes den Wechselbrief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kann, von wem, wann und wo? die Valuta gegeben worden sey.

Art. XIX.

§. 1. Es soll kein Wechselbrief bezahlet werden, ehe der Uso oder die bestimmte Zahlungszeit verflossen; dann so dieses nicht observiret würde, und es sich begäbe, daß derselbige, an den die Bezahlung für der Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Falle sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheile und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat, geschehen, und verbleibt er, Acceptant, schuldig, dem Eigenthumsherrn des Wechselbriefes nochmal zu zahlen.

§. 2. Ist aber ein Wechselbrief en Ordre gestellet, oder en Ordre indoßiret, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn sowohl, als ein anderer negociiren, und an sich selbst zur Bezahlung indoßiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfallzeit an sich zu lösen.

§. 3. Wann aber der Wechselbrief nicht en Ordre lautet, oder giriret ist, sondern für mich an N. N. zu zahlen, Valuta Conto mio, oder es soll. mir validiren, ausgestellet ist, kann der Wechselbrief nicht vor der Verfallzeit eingelöset werden, angesehen der Eigenthümer die Commißion revociren kann.

Art. XX.

§. 1. Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen wollen, so stehts zwar dem Inhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwol des Rückstandes halber gebührend zu protestiren schuldig, und bleibt deswegen an den Indoßirern und Traßirern sich zu erholen befugt.

§. 2. Und da der Inhaber des Briefes solchen Rest durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wollte, soll ihm der acceptirte Wechselbrief statt einer Vollmacht kräftig und gültig seyn, sonst aber allezeit frey stehen, den protestirten Wechselbrief ohne gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden, und sich an dem Remittenten, und so weiter, zu erholen.

Art. XXI.

Wann der Acceptant, oder auch der Geber, oder Indossent des Briefes sich vor Verfallzeit des Wechselbriefes absentirete, so hat der Inhaber des Wechselbriefes freye Macht, sich entweder bey dem Acceptanten oder Briefgeber und Indossenten, welcher von denselben anzutreffen, und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung, oder in deren Ermangelung Caution zu fordern, welche ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm geht, muß gegeben werden, es steht auch ihm frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Ueberrest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

Art. XXII.

§. 1. Wechselbriefe, so auf Retour geschlossen worden, und allein zwischen Geber und Nehmer ohne Aufschrift eines Tertii bestehen, und auf den Nehmer selbst lauten, müssen, wann sie in rechter Zeit nicht bezahlet werden, zu Conservirung des Wechselrechts dennoch protestiret werden, auf daß sodann der Creditor seine Bezahlung mit obrigkeitlicher Hülfe eilfertig zu suchen und zu erlangen habe.

§. 2. Es sollen auch die Wechselbriefe a Retour geschlossen, pure, nämlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieser Clausul die Valuta an Wechselbriefen auf andere Orte vergnüget, eingerichtet werden, oder da auch solche Clausul hineingerücket wäre, dennoch von keinen Kräften seyn und gehalten werden, als stünde sie da nicht.

Art. XXIII.

Wann aber Wechselbriefe auf einen Dritten lauten, und ohne einige Indossement von dem Ausgeber jemanden zugeschicket worden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wechselbrief acceptirete, aber nach geschehener Acceptation democh nicht zahlete, und protestiren ließe, ist und bleibt dem Inhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation salvo jure variandi, den Ausgeber oder Acceptanten des Briefes in solidum zu belangen.

Art. XXIV.

§. 1. Hingegen, wann Wechselbriefe, so auf einen dritten lauten, von ein und andern indoßiret seyn, ist der Inhaber des Briefes, wann der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren läßt, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief sammt dem Protest an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, mit

der

der ersten Post zurück zu senden verbunden, und wann er von demselben binnen 24 Stunden keine Befriedigung erlangt, alsdann soll und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und wider sich der ermangelnden Bezahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern, nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen; jedoch ist jedweder, damit keine Zeit versäumet werde, verbunden, den ersten nächstfolgenden Posttag den Wechselbrief und Protest wegzuschicken, und sich bey dem andern Indossenten zu melden.

§. 2. Es steht ihm also nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer, zu senden; immaßen anderer Gestalt alle Indossenten, sowohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zur endlichen Richtigkeit in Solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten verhaftet bleiben.

§. 3. Wann aber ein Inhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand andern zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn.

Art. XXV.

§. 1. Wann einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechselbrief an gehörigem Orte nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet würde, und also deswegen der Protest nebst dem Wechselbriefe wieder zurück kommt; so ist der Aufnehmer dem Creditori wegen des Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten ohne Verzug innerhalb vier und zwanzig Stunden wirkliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den Creditorem keinesweges obligiren können, den Protest und zurückgekommenen Wechselbrief aufs neue zurück zu senden, oder von ihm einen andern Wechselbrief dagegen anzunehmen.

§. 2. Wann aber der Protest ohne Wechselbrief zurück kommt, in dem daraußen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, soll gegen den simplen Protest nichts destoweniger der Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes nebst dem Rückwechsel und andern Spesen bald baar bey den Kaufmannsältesten, oder des Orts Gerichten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolget, damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könnte) von beyden Seiten bloß stehe.

§. 3. Sollte auch außer Landes ein Wechselbrief per honore del giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest allein anhero kommen kann; so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechselbriefes schuldig, gegen den simplen Protest demjenigen, vor desselben honore die Acceptation geschehen, die punctuale Wiederbezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

Art. XXVI.

§. 1. Wann nun ein solcher Wechselbrief von dem Orte, wohin er zu zahlen lautet, mit Protest zurück kömmt, so ist der Ausgeber des Briefes, unge-

ungeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelaufen wäre, dannoch nicht mehr, als den Wechselcours, wie er von dem protestirten Orte recta zurück läuft, innerhalb 24 Stunden zusammen mit beyder ortigen Provision, Sensarie, Protestunkosten und Briefporto zu zahlen schuldig, ohne daß wegen der laufenden Zeit des Rückwechsels etwas abgekürzet werden soll.

§. 2. Im Falle aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a dritura nicht gewechselt würde: so soll der Rückwechsel nach den publicirten Courszetteln paßiret, und der Briefaussteller solchen sammt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn: falls er aber aller vorher erwähnten Weitläuftigkeiten überhoben seyn wollte, soll ihm bey dem Rückwechsel frey stehen, von dem Trassanten, oder Indossenten, so viel, als er dafür mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst den Interessen a halb pro Cento pro mense, ausgelegten Briefporto, und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher, oder Indossent, ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Art. XXVII.

Wann ein Factor für seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechselbrief an seinen Principal oder Commiß zu zahlen richten; würde er aber den Brief an sich, oder Commiß stellen lassen, so bleibt er auch, kraft seines Indossements, als Selbstschuldner dafür gehalten, es sey dann, daß der Factor mit seinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

Art. XXVIII.

§. 1. Wann über die auf Marktszeiten abgegebene Gelder nur Interimswechselbriefe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbst stellet, bis er weis, auf wen ers in der Messe richten soll, mag solche der Factor wohl interim an sich, oder Commiß zu bezahlen stellen lassen, nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schlusse des Wechsels dem Principal richtige Aviso ertheile, an wen er die Gelder abgegeben habe; begehrte auch der Principal solchen Interimswechselbrief in Originali gesandt zu haben, soll er ihm solches nicht weigern, doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe, anders wäre der Debitor, oder Factor, ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirete, müßte sich der Principal gedulden, bis er den Interimswechselbrief einschaffe.

§. 2. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten vierzehn Täge vor Anfange des Markts, auf Begehren, einen richtigen, an den Ort laufenden Wechselbrief von sich zu geben; dann, im Falle der Factor den rechten Wechselbrief zu gemeldeter Zeit nicht haben könnte, soll derjenige, welcher den Interimswechselbrief ausgestellet, solchen mit seinem eigenen Wechselbriefe auszulösen schuldig seyn, widrigens würde der Inhaber des Interimswechselbriefes solchen zu versenden Macht haben.

Art. XXIX.

§. 1. Wann jemand einem an einem andern Orte wohnhaften, in loco domicilii, Wechselbriefe zu zahlen schuldig ist, und von jenem begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält, mag jener, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren;

ren; er ist aber solches ohne Abzug der Provision $\frac{1}{3}$ pro Centum zu thun nicht schuldig.

§. 2. Wann aber einer auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Remessen und Wechselbriefe bekommt: so steht ihm zwar frey, die Originalia davon zur Acceptation einzuschicken: wann aber ihm solches gefährlich vorkommen sollte, so soll der Debitor auch die eingesendeten Copien zu acceptiren schuldig seyn.

Art. XXX.

§. 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbriefe soll geschehen in solcher Münzsorte, wie es darinnen benennet ist, zum Exempel, wann ein Wechselbrief lautet auf 17 Kr. so ist er schuldig, 17 oder 7 Kr. eines, oder des andern, oder unter einander zu zahlen; lauten aber die Wechselbriefe schlechterdings auf Corrent- oder erlöbet Kaisergeld, so ist der Inhaber des Briefes von dem Acceptanten 17 und 7 Kr. oder kaiserliche Reichsthaler in Zahlung anzunehmen schuldig.

§. 2. Und bleiben bey aller Wechselzahlung Kreuzer und Gröschel, die man auf alle Oerter nicht brauchen kann, auch wegen des Zahlens vielmehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechselbrief über hundert Reichsthaler betrifft, ausgeschlossen, es wäre dann expresse so bedungen, und im Wechselbriefe mit kleiner Münze zu zahlen benennet worden.

§. 3. Wann aber in dem Wechselbriefe, oder Aßignation, keine Sorte an Gelde exprimirt ist, oder auch Corrent darinn nicht enthalten: so kann die Zahlung auch in Ducaten, und gewogener kleinen Münze, geleistet werden.

§. 4. Sollte aber künftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, so soll allemal eine neue Ausmessung, wie nach Beschaffenheit der Zeit die Zahlung geschehen soll, erfolgen, weil das Exempel von 17 und 7 Kr. nur auf jetzige Zeit gerichtet worden.

Art. XXXI.

§. 1. Ein eigener von und auf sich gestellter Wechselbrief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weiteren Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal bey der Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in dessen Nachbleibung wider ihn nach Wechselrechte verfahren werde.

§. 2. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechselbrief, wenn er auch gleich bey der Verfallzeit nicht protestiret, sondern von dem Creditorn eine fernere Sicht wegen der Zahlung connivendo gegeben würde, allezeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, obschon der Wechselbrief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wann es ihm beliebt, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfallzeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung nach obigem Inhalte zu thun befugt gewesen.

§. 3. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinn bestimmte Zeit, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschließung der Gewölber, und Arrestirung der Waaren, zur Zahlung verbunden.

§. 4. Käme aber ein eigener Wechselbrief in die andere, dritte oder mehrere Hände; so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur

Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

Art. XXXII.

§. 1. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld bey den Kaufmannsältesten, oder jedes Orts Gerichten, so lange versiegele, doch gezählet von deme, der es haben soll, deponire, bis Secunda oder Tertia erscheint, dagegen denn solch Geld abgefordert werden kann.

§. 2. Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könnte; so soll dem Wechselbrauche nach verfahren werden: da aber ein Wechselbrief, auf welchen allhier oder anderwärts Geld a Deposito gegeben worden, wovon kein Secunda oder Tertia gegeben wird, verloren gienge, würde der Debitor gegen des Creditoris Reverso, darinn er den verlornen Wechselbrief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemal zu vertreten, die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Art. XXXIII.

Wenn einer eines andern Wechselbrief einlösen, oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will; dieser aber den Inhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Wechselbriefe einzulösen Ordre hat, sich bey den ordentlichen Notariis publicis Cæsareis angeben, und auf der Börse gewöhnlichermaßen anschreiben lassen, daß er die committirte Bezahlung zu leisten willens sey.

Art. XXXIV.

§. 1. Wenn einer Wechselbriefe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miscredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete; so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commißion, oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner, gehalten werden, daß derjenige, so Waaren von andern in Commißion zu verkaufen, oder auch sonst zu verwahren empfangen, und mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten, und sonst solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig sey.

§. 2. Ein Pfand, welches der Inhaber eines mit Protest zurück gekehrten, oder auch in loco zu zahlen ausgestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten desselben erhalten, soll von den übrigen Creditoribus mit keinem Arreste beleget werden können, als in so weit ein Ueberschuß davon vorhanden, wie denn auch der Pfandesinhaber solches weder zum Theil, noch ganz herauszugeben schuldig ist, ehe und bevor er an Capital, Schaden und Unkosten befriediget worden: wenn aber die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer dem, dem es gehöret, solches mit baarer Bezahlung des Capitals und Interessen an sich lösen, im widrigen Falle dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen, der

Ueberrest aber muß gerichtlich deponiret, oder, wofern auf solchen kein Verboth geleget, dem Eigenthümer zurück gegeben werden.

Art. XXXV.

Alle Wechselbriefe, welche die Clausulam hypotheeæ conventionalis, oder bey Verpfändung meines Vermögens, in sich begreifen, sollen bey entstandenen Fallimenten, und darauf erfolgten Cridæ Processen, auch in Classem sothaner hypothecarum conventionalium, wie andere Instrumenta obligatoria, welchen diese Clausula hypothecaria inseriret ist, nach ihrem Alter claßiret werden; jedoch soll in den mit dieser Clausula versehenen Wechselbriefen kein höheres Interesse, als sonst Landesbräuchlich, nämlich 6 pro Cento, stipuliret werden können. Die übrigen Wechselbriefe aber, welche sothane Clausulam nicht inseriret haben, sollen bey ereigneten Fallimenten alsbald nach der jüngsten und letzten Conventionalhypothek classiret werden, und die Zahlung vor allen chirographarischen Posten erlangen; langet die Zahlung so viel, als die Wechselbriefe zusammen betragen, nicht zu, so soll einem jeden pro rata repartiret und bezahlet werden.

Art. XXXVI.

Bey ereignenden Fallimenten, und darauf erfolgenden Concursibus hier Landes, genießen zwar die fremden und ausländischen Creditores mit hierländigen Kauf- und Bürgersleuten gleiches Recht, jedoch sollen sie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweisen, daß in selbigem Orte allhiesige Kauf- Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen in den Fallimenten gleiches Recht zu genießen hätten.

Art. XXXVII.

Es sollen auch bey Fallimenten und Concursen die Creditores hypothecæ expressæ & conventionalis, als welche ohnedieß nach dem Alter ihrer Hypotheken den Vorzug haben, nicht gehalten seyn, sich dem Pacto majoris partis Creditorum zu accomodiren; die übrigen Wechsel und andere Schuldner aber nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurse zu fordern hat, die Majora ausmachen, und wenn zwey Drittel sothaner Creditorum Cambialium & Chirographariorum einig, soll derselben Resolution und Schluß, ohne der übrigen Contradiction zu attendiren, exequiret werden.

Art. XXXVIII.

§. 1. Und demnach die Erfahrung lehret, daß die obärirten Schuldner, wenn sie insbesondere durch ihre eigene Schuld in den Verfall ihrer Nahrung gerathen, oder auch offenbare Betrüger seyn, heimlich austreten, und an geistlichen und derley privilegirten Orten Schutz suchen; als sollen dergleichen Leute hinfort kein jus asyli, welches auch ohne dieß wider die klaren Rechte lauft, zu genießen haben, sondern mit obrigkeitlicher und der höchsten Landesinstanz Hülfe aus ihren Schlupfwinkeln gezogen werden.

§. 2. Weil auch in den, respectu der Moratoriensucher, publicirten allermildesten kaiserlichen Landessanctionen sattsam ausgedrucket ist, wie derjenigen Personen, welche um dieses Beneficium Ansuchung thun, und desselben theilhaftig werden wollen, Zustand beschaffen seyn müsse, so ist dießfalls keine andere Ausmessung vonnöthen.

Art.

Art. XXXIX.

§. 1. Obwohl bloße Anweisungen für wirkliche Zahlungen nicht zu achten sind; so sollen doch, um vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey den Respecttagen noch laufenden Assignationes jedoch nur unter Handelsleuten, und daß selbe wenigstens sich auf ein hundert Reichsthaler belaufen, für kräftig und gültig gehalten werden.

§. 2. Behielte auch ein Assignatus eine Aßignation, so Wechselszahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung über 24 Stunden præcise (Sonn- und Festtage ausgenommen) bey sich, soll solche für absolut acceptirt zu achten, und der Assignatus solche statt Zahlung zu behalten schuldig seyn.

§. 3. Niemand soll zwar gegen Assignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechselbriefe dafür herauszugeben genöthiget werden können; wenn aber auch die 24stündige Aßignationsfrist vorbey ist, soll der Inhaber des Briefs selbigen ausfolgen zu lassen, sich keinesweges weigern.

§. 4. Würde ein Wechselbrief nun auch nur zum Theil aßigniret, zum Theil per Cassa bezahlet, kann der Inhaber sich solches auf den Wechselbrief abschreiben und verzeichnen lassen; imgleichen, wenn einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respekttag aufgezogen würde, soll er nichts anders, als baare Zahlung, und keine Aßignation anzunehmen schuldig seyn.

§. 5. Wie denn durchgehends auch keinem einige Aßignation so weiter, als in die dritte Hand geschicht, aufgedrungen werden soll. Alle, sowohl fremde als einheimische Assignationes, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet sind, sollen (weil auf mündliche Acceptation inskünftige kein Regard zu machen) allemal schriftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden.

§. 6. Erfolget aber die Acceptation, so erlangen selbige dadurch die Qualität eines Wechselbriefes, muß dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung, nach Wechselbrauch, weiter damit verfahren werden.

§. 7. Wie denn ebenfalls dergleichen acceptirte Aßignationen den Wechselbriefen gleich, die gewöhnlichen Respecttage nach Proportion der Zeit zu genießen haben sollen.

§. 8. Fremde Aßignationen aber, so keinen gewissen Zahlungstermin in sich halten, müssen in 24 Stunden bezahlet, oder wenn sie Indossementen haben, protestiret, und solchergestalt mit Protest wieder zurück gesandt werden.

§. 9. Es sollen auch diejenigen Handelsleute, welche für die auf eine gewisse Zeit erkaufte Waaren auf sich anweisen lassen, verbunden seyn, einen Revers oder Schuldschein, mit Benennung des Quanti und der Zeit, wie auch Unterschrift des Namens, zur Versicherung derjenigen Creditoren, welche an sie angewiesen werden, ohnweigerlich zu ertheilen.

Art. XL.

§. 1. Wenn sich einige Differentien bey weggehend- oder herkommenden Wechselbriefen ereignen, welche unter den Parteyen selbst nicht verglichen werden könnten; so sollen solche, um weitläuftige Processe zu verhüten, den Kaufmannsältesten zu schlichten, oder, nachdem die Sachen von Importanz, mehreren unparteyischen Handelsleuten zugleich, als Arbitris zu entscheiden übergeben werden.

§. 2.

§. 2. Da aber einiger Theil auf ein Compromiß zu bewilligen ein Bedenken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könnte; so soll alsdenn die Sache der Obrigkeit vorgetragen, und per Processum summarium mündlich sonder einige Schriftwechselung, schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

Art. XLI.

§. 1. Nachdem auch vielmals einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pflegt, und es sich vielmals zugetragen, daß untreue Bediente sich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Namen, ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Partien Waaren aufgenommen, hernach aber mit den Geldern durchgegangen, listiger Weise verpartieret haben, wodurch sodenn die Principalen in große Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen; als soll hinführo keiner einigem Bedienten, ohne seines Principalen Notiz, oder Recognition, wie hernachstehend bey den Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen lassen; im widrigen Falle aber derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut thun, oder zu zahlen keinesweges schuldig seyn.

§. 2. Es sollen auch, wenn dergleichen Bediente Gelder empfangen, die von ihnen zu producirende Aßignationen jederzeit mit ihrer Principalen Unterschrift autorisiret seyn, damit die Zahlung desto sichrer geschehen könne; dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, durch eine, bey den Kaufmannsältesten, oder dem Magistratu loci niedergelegte Procuram generaliter bestellet und autorisiret hat, Namens seiner im Negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, soll sodenn der Principal für die unter seinem Namen von solchem Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, obschon keine speciale Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und dafür Satisfaction zu geben, schuldig und verbunden seyn.

Art. XLII.

§. 1. Damit auch bey den Sensalen und sonst Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechselbrief schließen lassen, wenn sie mit dem Debitore in allen Conditionibus einig, über solche eine kurze Notiz schriftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibt es richtig geschlossen; der Sensal aber soll solche Notiz bey sich nicht über zwo Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sonder einem, oder dem andern Theile einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie, und andern Strafen.

§. 2. Ueberdieß soll ein jeder Sensal obligiret seyn, posttäglich in alle Comtoirs zu gehen, auch täglich sich fleißig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer, auf erforderten Nothfall, bedienen könne, überdieß auch die ersten hinauf, und so viel möglich, die letzten von der Börse seyn.

Art. XLIII.

Uebrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen und zu ihren Protocollen, besonders vereidete Sensals ihre Negotien in ein besonderes hierzu formirtes, und von den Kaufmannsältesten mit deren Insiegel in fronte authentisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umstän-

den

den der verabredeten Convention alsbald fleißig eintragen, damit man jedes Wechselnegotium bedürfenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Art. XLIV.

§. 1. Bishero ist von denen förmigen Wechseln gehandelt worden. Nun folgen die unförmigen Cambia Sicca, oder Cambia a Depositо, welche darum also genennet werden, weilen die darinnen ausgesetzte Geldsumme nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, mithin ein solcher Brief nichts anders ist, als ein Schuldschein, um das Capital sammt bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco Contractus abzuführen, daher solcher auch ein unförmiger Wechselbrief geheißen; die förmige aber jene genennet werden, wo das auf einem Platze empfangene Geld auf einen andern Platz zu verschaffen, oder bezahlen zu lassen kommet.

§. 2. Förmige Wechsel nun sollen nach Anleitung des Articuli primi dieser Wechselordnung, allen und jeden, sie mögen Handlung treiben oder nicht, ohne Distinction eines hohen oder niedrigen, geist- oder weltlichen, Militär- oder Civilstandes, auszustellen erlaubt seyn. Dahero denn auch alle und jede, welche einen dergleichen Wechselbrief von sich stellen, acceptiren, oder an andere giriren, wenn sie anders die Articulo I. ausgemessene Jahre erreichet haben, eben so fest, als die Kauf- und Handelsleute an diese Wechselordnung gebunden, und wider solche, in Ermangelung richtiger Zahlung, nach der Strenge des Wechselrechts verfahren werden soll.

§. 3. Was aber die unförmigen truckenen Wechselbriefe anlanget; so sollen solche, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder auch von einem Kaufmanne an jemand, der kein Kaufmann ist, ausgestellet worden, allerdings, wie die förmigen, gültig, und der Strenge des Wechselrechts, unterwürfig seyn.

§. 4. Wenn aber jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonst kein Negotium treibt, einen Wechselbrief einem Kaufmanne, oder einem andern in loco zahlbar von sich stellete; so soll er zwar nach Wechselrecht darauf geklaget werden können. Da er aber einige, in Rechten sonst gegründete Exceptiones darwider hätte; so kann er sich durch Niederlegung der Schuld, bey dem Gerichte, wo er geklaget worden, von der Schärfe des Wechselrechts befreyen, und hiernächst bey demselbigen Gerichte die etwan habende Exceptiones vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Creditor oder Wechselnehmer in id quod aut publicâ interest, zu condemniren; beweisete er solche aber nicht, so ist er dem Creditori Schaden und Unkosten, wegen welcher er gleich Anfangs des Processus cautionem actoream zu prästiren hat, zu ersetzen schuldig.

§. 5. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonst kein Negotium treibt, einen truckenen Wechselbrief von sich stellete; so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemalen auf Ordres gestellet, und wenn auch die Ordre mit eingerücket wäre, solche gehalten werden, als wenn sie nicht da stünde.

§. 6. So soll auch ein dergleichen Wechselbrief nur gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren und andere Zuschläge gültig seyn.

§. 7. Und ob zwar einem Kaufmanne von Geldern, die er auf truckene Wechsel ausleihet, acht pro Cento Interesse, jedoch auch nicht mehreres zu nehmen, gestattet wird; so sollen doch andere, die keine Kaufleute

seynd,

seynd, auch keine Handlung treiben, von dergleichen Wechseln kein höheres, als 6 pro Cento zu nehmen, berechtiget seyn.

Meß- und Handelsgerichtsordnung, sammt Declaration der breslauischen Wechselordnung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, demnach die Beförder- und Erweiterung der Commercien in Unsern souverainen Erbherzogthümern Nieder- und Oberschlesien überhaupt, vornehmlich aber in Unserer getreuen Hauptstadt Breslau, Uns besonders anlieget, und wir zu desselben Flor und Aufnahme alles mensch-mögliche beizutragen und vorkehren zu lassen, allergnädigst gemeinet sind; in dieser Absicht auch, aus habender souverainen Landes-herrlichen Macht und Gewalt, ermeldter Unser getreuen Hauptstadt Breslau zwey solenne freye Jahrmessen, die erste den Montag nach Lätare, die zwote den Montag vor Marien Geburt einfallend, verliehen; allermaßen solches unterm 14 Jul. und 16 Nov. 1742 durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bracht; und denn die Nothwendigkeit erfordert, zu Erhaltung guter Ordnung und Instruction, des zu ordnenden Handel- und Mercantilgerichts, auch Achtung der einheimisch- und ausländischen diese Messe beziehenden Negotianten, Käufer und Verkäufer gewisse Vorschrift abfassen und publiciren zu lassen, welche währender Messe männiglichen im Handel und Wandel, auch in judicando zur Norm und Ziel diene; als haben wir solchem allen mittelst gegenwärtigem Versehung thun lassen; setzen, ordnen und wollen demnach:

§. 1. Da in jeder Messe nicht allein die Namen aller ankommenden Kauf- und Handelsleute, fleißig angemerket, und in eine ordentliche Liste gebracht, sondern auch diejenigen, so ihre Trafiquen von einer Messe zur andern continuiren und erweitern, in eine besondere Matricul eingeschrieben, und vor andern auf nachstehende Art und Weise zum Kaufgerichte gewürdiget werden sollen, und damit

§. 2. Die Meßfreiheiten, das Interesse und Wohl der gesammten auswärtigen Kaufmannschaft desto besser in Obacht genommen werden möge, so sollen die vornehmsten und immatriculirten Kaufleute alljährlich am 2ten Tage der Lätaremesse, als am Dienstag der ersten Meßwoche, auf gewöhnliches, mit dem Rathsglöklein zu gebendes Zeichen, Vormittags um 11 Uhr auf der Börse sich versammlen, in beliebiger Ordnung, in gewisse, nach Unterschied der Seiten-Tuch-Gewürzhändler, und so weiter zu machende Classen treten, und aus ihrem Mittel zehen bequeme und erfahrne Handelsleute durch die mehreren Stimmen erwählen, welche das Jahr über in beyden Messen zu ordentlicher und nachfolgend fest gesetzter Zeit den Wechselcours stellen, der sämtlichen Negotianten Bestes suchen, was zum ersprießlichen Aufnehmen und Beförderung der Commercien diensam, reiflich bedenken, und dem nachstehend geordneten Ober-Handels- und Appellationsgerichte mit geziemender Bescheidenheit vortragen sollen; welches denn solches, und in wiefern dasselbe zur Erweiter- und Beförderung der Commercien überhaupt, und den Breslauer Messen insbesondere dienlich seyn möchte, in reife Erwägung zu ziehen, in ein schriftliches Gutachten zu bringen, und bey Unserer Kriegs- und Domainencammer zu diensamer Verordnung zu überreichen hat.

§. 3.

§. 3. Diese zehen erwählte Handelsherren sollen alsofort nach ihrer beschehenen Wahl aus ihrem Mittel vier Mitrichter und Assessores zu dem auf die Messe zu ordnenden Kaufgerichte, als nämlich zween zu der ersten und zween zu der andern oder Appellationsinstanz ernennen, und solches zu Unseres Schlesischen wirklichen geheimten Etats- und Kriegsministri Confirmation sofort selbigen Tages, gebührlich präsentiren, welche denn, auf erfolgte Confirmation nach geleistetem Handgelübde an Eides statt, zwo Messen hindurch bey den respective Kauf- und Mercantilgerichten Sitz und Stimme haben, alljährlich aber in der Lätaremesse, gleich den zehen Handelsherren, abgewechselt, und an deren Stelle auf vorhin beschriebene Art andere erwählet werden sollen.

Würde nun einer oder der andere sodenn durch die meisten Stimmen von neuem dazu wieder erkohren; so hat er solche ordentliche Wahl billig anzunehmen, und ohne erhebliche Ursache sich dem gemeinen Besten nicht zu entziehen.

Dafern auch einer von solchen vier Gerichtsassessoren, welcher in der Lätaremesse erwählet, in folgender Mariä Geburtmesse persönlich zu erscheinen verhindert würde; so soll aus dem Mittel der zehen Handelsherren, und von ihnen selbst, vor dasmal eine andere geschickte Person in die Stelle erwählet, vorhin verordnetermaßen, zur Confirmation präsentiret, und nach gewöhnlichem Handgelübde in die respective Gerichte admittiret werden.

§. 4. Es soll aber dieses Kauf- und Handelsgericht erster Instanz besetzet seyn, mit zween breslauischen Rathsverwandten, so Litterati sind; zween aus dem Mittel der breslauischen Kaufmannschaft, als nämlich einem Kaufmannsältesten, und einem des Wechselnegotii wohlerfahrnen Handelsmanne, und endlich aus zween auf vorbemelde Art zu erlesenden alljährlich abwechselnden auswärtigen Negocianten; dergestalt, daß der älteste der Rathsverwandten die Direction dabey führet, das Gerichtssiegel verwahret, und in paritate votorum der Sache den Ausschlag giebt. Wie denn diesem Judicio ein Gerichtsvoigt zum Referenten und Actuario zugeordnet werden soll.

Die Rathsverwandten sollen auf ihre Eidespflicht, womit sie Uns vorhin verwandt, verwiesen, die breslauischen Kaufmannsbeysitzer aber, im Falle es nicht solche Subjecta, welche uns bereits mit Diensteid verpflichtet, sollen gleich den auswärtigen Handelsgerichtsherren mit Handgelöbniß an Eides statt beleget, von dem Gerichtsvoigte oder Actuario hingegen ein förmlicher Diensteid geleistet werden.

§. 5. Das Judicium Appellationis oder Oberhandelsgericht soll bestehen:

1) Aus einem von uns besonders zu ernennenden Directore, welcher zugleich Unser wirklicher Rath seyn soll.

2) Aus einem gelehrten Rathsverwandten und einem Syndico der Stadt Breslau.

3) Aus zween breslauischen Kaufleuten, deren einer ein Kaufmannsältester, der andere ein Mann, welcher des Wechselnegotii kundig.

4) Aus zween auswärtigen Handelsleuten, und soll demselben ein Actuarius und Copiist, ein eigener Gerichtsbothe aber so wenig diesem als jenem Judicio beygefüget, sondern vom Magistrate zween verpflichtete

Stadt-

Stadtausreuter, ein vor allemal angewiesen werden, bey diesem und jenem Gerichte in den Messen sich gebrauchen zu lassen.

Der Director und beyde Raths-Verwandte bleiben bey diesem Judicio ohnabgewechselt; die beyden breslauischen Kaufleute bis auf weitere Ordre, die auswärtigen hingegen werden alljährlich mit andern abgewechselt; und soll es mit der Verpflichtung, wie bey den Handelsgerichtsassessoren erster Instanz verordnet, auch bey diesem Judicio gehalten, von dem Directore, in paritate votorum, das Decisum gegeben, und das Siegel verwahret werden.

Wie Wir denn demselben hiemit und in Kraft dieses die Befugniß ertheilen, im Falle er es der Nothdurft erachten möchte, auch dem Kaufgerichte erster Instanz cum voto activo beyzuwohnen, in selbigem auf gute Ordnung, und daß diesem Unsern allergnädigsten Reglement allenthalben die genaueste Befolgniß geleistet werde, zu halten, auch, so oft er es dienlich findet, an Platz der Raths- und breslauischen Kaufmannsassessoren, andere in Pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen, und Unserm Schlesischen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister zur Confirmation zu präsentiren.

§. 6. Das Kaufgericht erster Instanz sowohl als das Apellationsgericht, soll auf dem breslauischen Rathhause in dazu angewiesenen Zimmern, jedoch nur in den Meßzeiten, gehalten werden; und damit jedermann zu allen Zeiten daselbst seine Klagen anbringen könne, sich beyde Meßwochen hindurch Vor- und Nachmittags versammeln, dergestalt, daß es Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr Session halte.

Es soll aber dasselbe regulariter nach Ende der Zahlwoche weiter nicht gehalten, noch Urtheil in demselben gefället werden; im Falle jedennoch das respective Judicium in Concurs- und andern wichtigen Sachen nöthig fände, zwischen den Messen, den Proceß fortzusetzen, so mögen Wir zwar solches, zu desto schleuniger Justizpflege und Endigung des erhobenen Rechtshandels, allergnädigst wohl geschehen lassen, jedoch sollen in solchem Falle die fremden Gerichtsbeysitzer vor ihrer Abreise mit den breslauischen gewisse Abrede nehmen, und sich ratione modi procedendi vergleichen; wornach die letzteren die Sache befördern, und nach geendigtem Processe, Acta zum auswärtigen Spruch Rechtens verschicken, oder aber bis zur nächsten Messe die Decision der Sache verschieben sollen.

§. 7. Es soll aber dieses respective Judicium gebührlich respectiret werden; allermaßen vor solchem ein jeder sich fried- und bescheidentlich, ohne alle Ungebühr und Offension in Worten und Werken, bey Vermeidung ernster und nachdrücklicher Strafe zu verhalten schuldig ist, und sollen

§. 8. Vor dieses Gericht gebracht werden alle in den Messen vorfallende strittige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kaufleute, in- und ausländische, ob sie auch in unserer oder anderer Bestallung wären, oder sonst in Aemtern sitzen, wenn sie nur noch wirklich Handlung treiben; Kramer, sowohl Christen als Juden, Factoren, Handwerker, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren erkauft, Mäkler, Gutfertiger und Spediteurs, Fuhrleute, Handelsdiener und Jungen, wegen Kauf und Verkauf, Vertauschen, Agio, Interesse, Wechsel und Rückwechsel, Buch- und Marktschulden, so in der breslauischen Messe contrahiret, oder von andern Orten

zur Zahlung auf Breslau remittiret und verwiesen; wie auch wegen Anlehns, Zinsen, Miethgelder der Laden und Gewölbe, Cessiones, Societäten, Assecuration, Bürgschaften, Commissionen, imgleichen Frachten, übel verwahrte und beschädigte, oder gar zu spät und nicht Accord-mäßig gelieferte Güter, und den Kaufleuten dadurch verursachten Schadens, Beschwerde oder Miscredits, und in Summa alle diejenigen Sachen, die zum Commercio oder Handel und Wandel in den Messen immediate gehören, davon herkommen und deroselben anhängig sind, da die Beklagten in Breslau wohnen oder anhero handeln, und dieselben oder ihre Factoren und Commisen, auch Gütern oder Handelseffecten daselbst anzutreffen.

Diejenigen aber, so nicht Kaufleute sind, noch unter die Zahl obbemelder Personen gehören, und weder Handlung treiben noch Laden haben, ob sie gleich zu ihrem Gebrauche etwas kaufen, oder nach Nothdurft eigen gewonnene Producta verkaufen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holz und dergleichen gemeine Landwaaren, zum Markte bringen, und die, so solche von ihnen kaufen, gehören, sollen nicht dem Kaufgerichte und dessen Judicatur, sondern dem Foro ordinario, Unserm breslauischen Oberamte, oder respective dem ordentlichen Magistrate und dessen Jurisdiction unterworfen seyn; weil aber

§. 9. Ein- und ausländischen Kaufleuten daran gelegen, daß ihnen auch wider diejenigen Wechsel- und andere Schuldener, so in denen breslauischen Messen sich einfinden und keine Kaufleute sind, zu schleuniger Justiz verholfen werde; so behalten wir Uns vor, deshalb besondere allergnädigste Verordnung demnächst verfassen und publiciren zu lassen.

§. 10. So viel den bey den Handelsgerichten zu beobachtenden Modum procedendi betrifft; so befehlen, ordnen und wollen Wir allergnädigst, jedoch ernstlich, daß die Assessores dieses Gerichts, was an sie bracht wird, reiflich, ihren obliegenden Pflichten, und dem von Uns in ihre Dexterität gesetzten allergnädigsten Vertrauen gemäß, untersuchen, die Parteyen genüglich hören, vornehmlich aber in allen Sachen, es seyn gleich dieselben von der äußersten Wichtigkeit oder geringer Importanz, die Güte ohne Beyseyn der Advocaten, mit sonderem Fleiße und mehrerem Ernste, als sonst wohl zu geschehen pfleget, unter den Parteyen tentiren, und wenn solche in zweifelhaften Sachen das erstemal nichts verfangen will, zu mehrenmalen nach Befinden, damit anhalten, und demjenigen Theile, dessen Sache nicht auf gutem Grunde stünde, seinen Unfug beweglich vorstellen, alsdenn aber, in gänzlicher Entstehung der Güte, wenn die Sache wohl untersuchet, daß man zum Urtheile gelangen kann, sofort mit dem Spruche verfahren solle.

Gestalt der zu verordnende Director, gleich wie auf Vollstreckung des anzen Inhalts dieser Unser Meß- und Handelsgerichtsordnung, als auch besonders, daß in diesem Stücke Unsere allergnädigste Willensmeynung erreichet werde, äußersten Fleißes zu invigiliren hat.

§. 11. Vor diesem Gerichte soll nach Kaufmannsrechte summariter, ohne allen weitläuftigen Proceß, oder da die Klage auf Wechselbriefen oder ganz richtigen Schuldverschreibung und Bekenntniß beruhete, alsofort executive verfahren, und keine schriftliche Handlung zugelassen werden, sondern die Parteyen sollen ihre Klagen selbst mündlich vorbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als drey Punkte darinn begriffen, wofern nur keine Confusion daraus zu gewarten, nicht verworfen, noch Kläger damit abgewiesen,

sen, sondern von dem Actuario niedergeschrieben, und ad Protocollum genommen werden soll. Welches alles auch von der Wiederklage, da solche zulässig, zu verstehen; im Falle jedennoch in wichtigen sonderlichen Fällen das Gericht einen Advocaten oder Beystand zulassen wollte, so können wir solches zwar allergnädigst geschehen lassen, es muß aber gleichwohl das Factum nur mündlich, ohne einzige Allegata Juris mit seinen nothdürftigen Umständen vorgebracht werden.

§. 12. Wenn nun solchergestalt die Klage anbracht, so soll der Beklagte ohnverzüglich, durch den geschwornen Gerichtsbothen, mündlich, mit Vermeldung der Sache, weshalb er citiret wird, längstens auf den folgenden Tag zu erscheinen, vorgeladen werden, und dergleichen mündliche Citation, ohngeachtet keine schriftliche Klage mit überschickt, wenn nur der geschworne Gerichtsbothe hievon gehörige Relation erstattet, und solche von dem vereideten Actuario gebührend ad Acta registriret wird, die Wirkung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch effectum præventionis, litispendentiæ, interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben.

Es soll aber der Beklagte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, schuldig seyn, sofort auf die erste Citation, und vor Ablauf des jedesmal auf 24 Stunden oder drunter, nie aber drüber zu präfigirenden Termini zu erscheinen, immaßen dagegen keine Appellation oder Remedium Statt haben noch angenommen werden soll; im Falle jedoch derselbe ohne erhebliche Ursache außenbliebe, und auf anderweite Citation dennoch nicht erschiene, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Rathsdiener vor Gericht gebracht, und so einer, der Flucht halber, aus genugsamer Vermuthung verdächtig wäre, soll er auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne vorhergehende Citation, in Arrest oder Verhaft genommen werden.

§. 13. Obwohl den Weibern durch ihre Curatores oder Actores vor Gerichte zu handeln vergönnet ist; soll es doch bey den breslauischen Handelsgerichten dergestalt gehalten werden, daß zwar eine Weibsperson, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem die Klage anstellen mag; wenn sie aber Beklagten Stelle vertritt, ist sie nicht allein, so lange sie noch Handlung treibt, sondern auch da die Sache aus einer hiebevor geführten, nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrühret, sie sey ledigen Standes oder verehliget, benebst ihrem Curatore, oder dessen bestellten Actore, in Person zu erscheinen, auch da sie dergleichen nicht hätte, denjenigen so ihr alsdenn von dem Gerichte zugeordnet wird, maßen denn selbiges, in solchem Falle, mit der Bestätigung so fort ex Officio zu verfahren hat, anzunehmen schuldig, keinesweges aber unter dem Vorwande, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten befugt.

§. 14. Wenn hergegen ein Vormund von wegen seiner Unmündigen und Pflegebefohlenen vor diesem Gerichte zu thun hat, soll er in Person und keinesweges durch Actorem erscheinen, es seyn gleich die Wechsel oder Verschreibung in seinem eigenen oder der Unmündigen Namen ausgestellet worden.

§. 15. Falls nun der Beklagte in Termino behörig, der Kläger aber nicht erschiene; so ist Beklagter länger, als, wenn Terminus des Morgens anberaumet, bis um 12 Uhr, wo aber des Nachmittags, bis um 5 Uhr, zu warten nicht gehalten, sondern es ist Kläger auf Beklagtens vorgängige Anklage, super Termino circumducto, zwar mit der Caution de lite

prosequenda zu verschonen, jedoch dem Beklagten die Unkosten, nach erfolgter richterlicher Mäßigung, zu erstatten schuldig, gestalt er vor deren Erstattung weiter nicht zuzulassen ist.

§. 16. Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Exceptiones Feriarum sacrarum, außer was diejenigen Actus, so Diebus feriatis expediret werden können, betrifft, imgleichen Præventionis und Litispendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch, wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren könnte, und dann die Exceptio Spolii billig in Acht zu nehmen; so haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht statt, gestalt dieselben hiemit gänzlich abgeschnitten werden.

Was aber die Exceptiones Litis ingressum impedientes, als Solutionis, Compensationis, Transactionis, Præscriptionis, Rei judicatæ und dergleichen anlanget, seynd zwar dieselben, wenn solche in continenti liquidæ, alle zugleich, und auf einmal gegen gemeine Schuldverschreibung, oder in Wechselklagen, gegen den Empfänger des Wechsels selbst vorbracht werden, billig zu attendiren. Dafern aber hiebey der geringste Zweifel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger auf die angehörte Klage eventualiter richtig, und hauptsächlich sub pœna confessi et convicti antworten, oder die producirten Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß dieselben, in Verbleibung dessen, pro recognitis zu achten, wie Rechtens, alsofort recognosciren, oder nach Gelegenheit eidlich diffitiren. Gestalt denn bey erfolgendem rechtlichen Spruche auf diese Strafe wirklich, und unnachbleiblich zu erkennen, allermaßen ferner die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechselbrief, unerachtet die Valuta nicht darinn begriffen, nicht zulässig, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbriefe geklagt wird, nicht zu sehen; es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefes von demselben nichts empfangen, auf solchem Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechselbrief an einen andern nicht cediret, oder indossiret, wie denn wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zulässig, billig erkannt, und beziehen Wir Uns, ratione der dagegen zugelassenen Exceptionum, lediglich auf die schlesische Wechselordnung von Anno 1738. gestalt Wir, was darinnen disponiret, in so fern es in dieser Gerichtsordnung nicht deutlich, und per expressum abgeändert, allenthalben in Kraft dieses, allergnädigst bestätigen.

§. 17. Würde der Beklagte einem andern Litem denunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches, falls Denunciat in Breslau, in der Messe gegenwärtig, nachgelassen, er kann sich aber damit der Recognition, oder Antwort auch im ersten Termino, nicht entbrechen, sondern ist solche, sub pœna confessi & convicti oder recogniti zu verrichten pflichtig; wie denn auch Litis Denunciat, dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

§. 18. Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger in Termino die Klage vorbracht, die Antwort sofort im ersten Termino von Mund aus in die Feder dictiren, oder die wider ihn producirte Documenta an Wechselbriefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuldbekenntnissen alsobald recognosciren; oder aber in solchen Fällen, wo die eidliche Diffeßion, vermöge der Rechte, Statt hat, eidlich zu diffitiren schuldig seyn; in dessen

Ver-

Verbleibung aber ohne vorhergehende Comminatoria er, Beklagter, pro confesso & convicto erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigne Hand oder acceptirte Wechselbriefe, daraus die libellirte Schuld offenbar, und sonst executive geklaget werden kann, oder aber Beklagter die Schuld gesteht, sofort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche wirklich leistet, im Gehorsam behalten werden, er hätte denn oben bemelde Exceptiones peremptoriæ & litis ingressum impedientes, so in continenti klar, und mittelst unläugbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen. Womit er, jedoch unter Restriction, wie oben §. 16. verordnet, billig zugelassen würde.

Wenn nun zu solchem Behufe Beklagter gewisse Documenta reproduciret, ist der Kläger oder derjenige, wider welchen sie vorgeleget worden, solche ebenmäßig alsofort zu recognosciren, oder wenn die Diffession Statt hat, eidlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung sind dieselben ebenfalls, ohne vorhergehende Comminatoria, pro recognitis zu halten.

§. 19. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung, Schuldbekenntniß oder Instrumenta Guarentigiata vor sich, sondern müßte die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen und bescheinigen, oder Beklagten den Eid darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten nicht executive, sondern nur summariter verfahren, und auf richterliches Ermessen in diesem Falle wohl, nach Wichtigkeit der Sachen, ein rechtlicher Beystand, doch also, daß in quovis termino partes in Person mit erscheinen, zugelassen werden; jedennoch aber soll in Präfigirung der Termine, von dem, was wir vorhin allergnädigst verordnet, nicht leicht abgewichen, allenthalben die Weitläuftigkeit, so viel immer mensch-möglich, vermieden, die Endschaft des Processus, wo es immer thunlich, annoch in derjenigen Messe, worinn die Klage anbracht, befördert, und zu solchem Endzweck in dem Zeugenverhör zwar legaliter verfahren, über deren Aussage aber keine Deduction oder Disputation verstattet, jedoch mündliche Exceptiones wider die Person der Zeugen, da ihnen notorie etwas objiciret werden könnte, und wider deren Aussage zugelassen werden.

§. 20. Es soll aber demjenigen Part, welchem in diesem vorgedachten Falle die Bescheinigung (zumalen denn bey diesen Gerichten, und den dahin gehörigen Sachen, kein ordentlicher Beweis, sondern bloß Bescheinigungen zu führen,) auferleget wird, nicht leicht länger, als eine einfache Handelsgerichtsfrist, von 24 Stunden, aufs höchste aber eine doppelte Frist von 48 Stunden, zu Einbringung der Bescheinigungsartikel, cum denominatione testium ac Directorio, verstattet werden: darauf das Gerichte, ohne des Bescheinigungsführers weiteres Anhalten, förderlichst, ohne den geringsten Verzug, die Zeugen citiren, in Gegenwart der Partèyen vereiden, und sowohl über die Artikel als zulässige Fragestücken, da deren vom Gegentheile überreichet würden, ablhören. Immaßen denn Unser allergnädigster Wille, daß, zu schleuniger Beförderung der Handelsgerichtsjustiz, sich niemand der unvorzüglichen Ablegung des erforderlichen Zeugnisses entziehen soll.

§. 21. Im Falle nun der Gegentheil eine Gegenbescheinigung zu führen gemeynet, soll er seine Gegen-Bescheinigungs-Artikel, in dem Falle, da solche sonst, denen Rechten nach, Statt hat, ohne Erwartung der Citation, zur Publication der Bescheinigung, und alsbald in 24 Stunden,

nachdem ihm solche bekannt gemacht, bey Verlust derselben, überreichen, und im übrigen hierunter gleichergestalt, wie bey der Bescheinigung verfahren werden.

§. 22. Da der Kläger dem Beklagten die Klage ins Gewissen stellet, und den Eid darüber deferiren wollte, steht ihm solches in quacunque litis parte frey.

Wenn nun einem das deferirte, referirte, oder auch ein Purgatorium vel Suppletorium Juramentum zuerkannt würde; so soll er dem Urtheile so fort, nach Verfluß von 24 Stunden, Genüge zu leisten, und den zuerkannten Eid zu schwören, sich erklären; zu Vertretung aber des Gewissens mit Beweis, als welche allemal zur Verzögerung des Processes dienet, nicht zugelassen werden; es sey denn, daß er in gleichmäßiger kurzen Frist mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten vermeynet, wirklich einkommen, alsdenn aber hiermit, gleichwie mit einer andern Bescheinigung, vorhin besagter maßen, verfahren werden soll.

§. 23. Wenn ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bey seinem Gegentheile briefliche Urkunden verhanden, und begehret, solche zu ediren, der andere aber sich dessen verweigert: so soll in den Fällen, wo sonst nach gemeinen Rechten, die Edition gefodert werden kann, in der ersten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände, sub pœna editi, oder bey einer gewissen Strafe, erkannt werden.

Trüge es sich auch zu, daß die Edition eines Handelsbuchs, so nicht zu Breslau, sondern in einigen andern Orten zu finden, und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt würde; so soll, zur Ersparung der Unkosten, ob gleich derer, so die Edition gefodert, oder dabey interessiret, mehr denn einer wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden; welches denn auch in den Fällen, da jemand einen aus seinen Büchern genommenen Extract damit zu bestärken schuldig, also zu halten ist.

§. 24. Wenn nun die Parteyen genugsam gehöret, Acta zum Spruche Rechtens instruiret und inrotuliret; so soll die Sache, ohne allen geringsten Verzug nach dieser Unser Handels-Gerichts-der breslauischen Wechselordnung, Unsern Landesgesetzen, der Stadt Breslau Statuten und Herkommen, auch den gemeinen beschriebenen Rechten nach, in so fern selbige in Breslau recipiret, bey dem Handelsgerichte selbst entschieden und abgeurtheilet, oder auch, nach Erforderniß und Wichtigkeit der Umstände, und aus bewegenden Ursachen, an die nächste Juristenfacultät Unserer Lande zur Einholung eines rechtlichen Spruchs, verschickt werden; und ist, solches gesprochene oder eingeholte Urtheil den Parteyen, nach vorhergehender Citation, gebührend ohnverzüglich zu publiciren.

§. 25. Falls aber in wichtigen und intricaten Sachen, worinn es hauptsächlich auf kaufmannische Praxin, Gebrauch und Gewohnheit ankömmt, dem Handelsgerichte bedenklich fallen sollte, in der Sache selbst zu sprechen, oder aber solche an ein auswärtiges Rechtscollegium zu senden; so mögen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß in solchen Sachen vor dem Spruche oder der Transmißion der Acten, ohne Zeitverlust, auswärtiger Kauf- und Handelsstadt, Parere eingeholet, und solches in decidendo zu Hülfe genommen werde.

§. 26. Vermeynet nun ein Theil durch die publicirten Urthel graviret zu seyn; so mag er sich des Beneficii Appellationis wohl bedienen, jedoch bescheidentlich, und also:

Daß, weilen Wir aus Landesväterlicher, zur schleunigen Beförderung der Justiz, in Handelsstreitigkeiten abzielender Intention, nach Art und Weise es hierinnfalls in einigen andern Handelsplätzen, wo öffentliche Messen sind, geordnet, ein eigen Appellationsgericht constituiret,

1) Die Apellationes an kein anderes noch höheres Gericht, denn dieses, gebracht, weder verstattet noch angenommen werden sollen.

2) Dahin von einem in erster Instanz ausgesprochenen und publicirten Beyurtheil, oder Interlocut, so nicht præjudicii maximi in der Hauptsache wäre, gar nicht.

3) Von einem Endurtheile, Decret oder Mandat aber, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, anders nicht appelliret werden soll, es sey denn das Objectum litis ein hundert Reichsthaler Capital und drüber.

4) Daß der Beklagte, wenn er im Arreste sitzt, nochmals darinn verbleibe.

5) Wofern aber er frey die Appellation sofort nach Anhörung der Urthel, stante pede, dem Judicio a quo anmelde, anderer Gestalt nicht damit gehöret noch admittiret werde; wannenhero die Parteyen bey Publication der Sentenz allemal, wenn sie vom Gerichte abtreten, dessen deutlich erinnert werden sollen.

§. 27. Wenn nun solchergestalt dergleichen Appellation rechtmäßig interponiret, soll der Apellant so fort nach Verfluß von zwo Stunden die Apostolos, ohne weitere Auflage, sub pœna desertionis, welche tacitæ renuntiationi äquipariret wird, ablösen, in 24 Stunden aber, unter gleichmäßiger Pœn, seine Gravamina sammt und sonders auf einmal, ohne alle Weitläuftigkeit, aufs kürzeste, und nur bloß Punctsweise, dem Appellationsgerichtssecretario ad Protocollum entweder mündlich dictiren, oder da die Gravamina mancherley, demselben solche schriftlich, in gleicher Kürze sub pœna rejectionis in duplo übergeben und justificiren, dem denn auch der Gerichtsactuarius primæ instantiæ alsofort die daselbst ergangene Acta originalia verschlossen zuschicken soll, damit die Justiz, ohne den geringsten Aufenthalt befördert werden möge.

Da nun die Sache bey dem Appellationsgerichte also befunden, daß der Appellation zu deferiren, soll dem Appellanten, den der Appellant darzu citiren lassen, und, daß solches geschehen, bey Verlust der Appellation, bescheinigen muß, wenn die Parteyen, auf beschehenes ernstliches Zureden, in Güte sich nicht vergleichen wollen, Copia Justificationis, oder falls dieselbe vom Appellanten schriftlich übergeben, das Duplicat derselben zugestellet werden, um darauf innerhalb 24 Stunden (welcher Terminus sowohl im ersten, als auch im Appellationsgerichte, tamquam præjudicialis regulariter observiret werden soll,) seine schlüßliche Gegennothdurft, in duplo eben so kurz verfasset, einzubringen.

Würde denn der Ausspruch voriger Instanz confirmiret; so soll weder Supplication noch Appellation, oder ander Remedium suspensivum weiter zugelassen werden.

Da aber reformatoria erfolget, mag Appellant das gewöhnliche beneficium Supplicationis coram eodem judicio in gleicher Kürze, aus erheblichen Ursachen, wohl gebrauchen, dergestalt und also, daß in diesem

Falle Acta zum auswärtigen Spruche Rechtens, an die nächste Universität oder Rechtscollegium unserer Lande versendet werden; er soll aber auch dabey, schlechter Dinge, bey hoher Strafe, sich aller weitern Appellation gänzlich verzeihen und begeben, zumalen dieselbe auch sonst in Kauf-Gerichtssachen, auf keinerley Art und Weise, an höhere Gerichte angenommen werden soll.

Im Falle aber die eingewandte Appellation oder Supplication frivola erfunden, und also verworfen würde, soll die Partey sowohl, als der Advokat, so derselben offenbarlich misbrauchet, in pœnam temere litigantium condemniret, und ein jeder 5 pro Cento Strafe, nach dem Werthe der Klage, dem Fisco zu erlegen, angehalten werden.

§. 28. Würde demnach die Sentenz des Handelsgerichts beym Appellationsgerichte confirmiret, soll dieselbe an das Handelsgericht, zu Vollstreckung schleuniger Execution, remittiret werden; im Falle aber reformatoria erfolgte, und das Appellationsgericht trüge Bedenken, solche selbst zu exequiren, oder würde sonst daran verhindert; so soll solche gleicher Gestalt an das Judicium a quo zu Vollstreckung der Hülfe remittiret werden, gestalt denn der breslauische Magistrat darinn, auf erfolgte Requisition, ohnweigerliche promte Aßistenz leisten soll.

§. 29. Es sollen aber die Urtheile oder Abschiede, wenn dieselbe auf vorbeschriebene Art verbindliche Kraft Rechtens erlanget, ohne die geringste Verzögerung, und zwar folgender Gestalt zur Execution gebracht werden.

Wenn nämlich dieselbe auf dingliche Klage ergangen, als wenn jemand gewisse Waaren oder Güter als sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihm zuerkannt wären, soll demjenigen, welchem die Auseantwortung auferleget, innerhalb 24 Stunden dem Kläger selbige zuzustellen, sofort bey Publication der Urtheil angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschieht, die Hülfe wirklich vollstreckt, die Güter oder Waaren vom Beklagten abgenommen, und dem Kläger übergeben werden. Wenn aber die Klage auf persönlichen Zuspruch bestanden, soll wider Beklagten, sobald nur die Urthel publiciret; und deren vires rei judicatæ auf vorbeschriebene Art nicht suspendiret, nach Wechselrecht verfahren werden; doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen.

Auf welchen Fall denn dem Schuldner einige sonst etwan übliche Frist nicht verstattet, sondern binnen zwey a drey Tagen den Kläger zu befriedigen, ihm auferleget, darneben alsobald eventualiter, die Hülfe, mit Ausgang solcher drey Tage, auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschieht, sodenn wirklich vollstrecket, Execution und Immißion zugleich verrichtet, und hierauf alsobald mit gewöhnlicher Subhastation der Anfang gemacht werden.

Da Beklagter in dem Urtheile ein gewiß Factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation nach Gelegenheit, durch Gefängniß, oder zulängliche Strafpräcepta, angehalten, dawider aber kein ferner Remedium zugelassen werden.

§. 30. Würde nun zeit währender Messe, bey einem Fremden in Breslau sich aufhaltenden, oder seine Handelseffecten daselbst habenden Kaufmann, Kramer, oder andere Personen, so diesen gleich zu achten, oder auch bey einem breslauischen Handelsmanne, der unterschiedlichen Fremden in

dasigen

dasigen Messen mit Schuld verwandt worden, ein Concursus Creditorum entstehen: so sollen alle dessen Güter alsofort gerichtlich versiegelt, durch beeidigte Gerichtspersonen inventiret und tariret, und wenn die nächsten Erben innerhalb vier Wochen die Verlassenschaft, gegen Caution schlechterdinge, oder cum beneficio Inventarii anzunehmen, sich nicht erklären würden, einem von den Creditoribus vorzuschlagenden, oder ex officio abzuverordnenden, bestätigten und beeidigten Curatori bonorum oder Sequester, anvertrauet werden, welcher den Gläubigern zum Besten, vornehmlich die verderblichen, denn auch die übrigen Waaren und Güter, durch öffentliche Subhastation an den Meistbiethenden (ohngeachtet aller dawider eingewandten Supplication, Appellation, wie auch Unterpfandes, Retentions und dergleichen Rechte) verkauft, die Schulden eintreibe, die Kauf- und andere Gelder, zu Bezahlung der Creditoren, beym Handelsgerichte deponire, und seinen Pflichten nach von seiner ganzen Administration, so oft es die Nothdurft erfordert, richtige Rechnung ablege.

Die Creditores aber sollen alsofort ad liquidandum citiret, und ihnen Zeit von sechs Wochen sub præjudicio præclusi angesetzet, hiernächst darinn länger nicht als vier Wochen zum endlichen Absetzen verstattet, nach deren Verfließung Acta für beschlossen angenommen, die Prioritätsurtheil förderlichst abgefasset und publiciret, auch ferner wider diejenigen Schuldner insonderheit, so nicht darthun können, daß sie durch Unglücksfälle, ohne ihr Verschulden, in Abfall der Nahrung, und um das Ihrige kommen, mit aller Schärfe verfahren werden, bis die Creditores gänzlich befriediget.

§. 31. Wollten aber inzwischen die Creditores einen gütlichen Accord versuchen, so soll ein jeder seine Forderung summariter bescheinigen; der Debitor aber ein richtiges Verzeichniß aller seiner Gläubiger, sammt einer vollkommenen Beschreibung seines ganzen Vermögens, an beweg- und unbeweglichen Gütern, Baarschaften, Schulden und Gegenschulden, übergeben, und die Handelsbücher und Schuldregister, oder zum wenigsten eine wahrhafte Balance daraus vorlegen und aufschärfen, auch wohl, da es die Nothdurft und Beschaffenheit der Umstände erforderten, in Gegenwart und mit Adhibirung eines Geistlichen, ihm vorzuhaltender Warnung vor dem Meyneide, und dessen schweren Strafe, eidlich erhärten, daß er sein ganzes Vermögen offenbaret, und nichts daran verschwiegen, die Creditores auch so viel, und nicht weniger, als er auf ihre Forderung gestanden, zu fordern befugt seyn.

Wenn nun daraus zu sehen, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können, soll der wenigste vor andern nicht privilegirte Theil sich nach denen, so das meiste zu fordern haben, richten, und in den Accord mit einzugehen, schuldig seyn; gleichwohl ist dieses nur von denjenigen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios, oder welche sonderlich privilegiret, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unverändert bleibt.

§. 32. Uebrigens soll sowohl dem Unter- Kauf- als Appellations- und Obergerichte, jedem ein eigen Gerichtssiegel zugestellet werden, wessen sie sich, um mehrerer Autorität willen, zu gebrauchen; so soll auch das letztere bemächtiget seyn, erforderlichen Falls über die Zahl, der bereits vorhandenen breslauischen Sensalen und Mäkler, annoch mehrere anzunehmen, deren Hülfe sich die Kaufleute, in Schließung der Wechsel und anderer Con-

tracte, sicher und nützlich gebrauchen können; zu welchem Ende solche Mäkler mit gewöhnlichen Eidespflichten beleget werden, und sich überall verhalten sollen, als deshalben in der breslauischen Wechselordnung, Art. 42. Versehung geschehen.

§. 33. Und wie Wir das allergnädigste Vertrauen haben, es werde ein jeder Handelsmann, welcher diese breslauer Messen frequentiret, er sey Käufer, oder Verkäufer, sich guten Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleissigen, auch vor Betrug, Arglistigkeit und Falschheit, im Handel und Wandel, hüten, sintemal dadurch der Kaufmannscredit sehr geschwächt, oder gar verloren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräftig gemacht wird; so werden Wir Unsers höchsten Orts, dieselben in ihrem auf den breslauischen Messen treibenden Handel und Wandel, allenthalben allergnädigst schützen, und zu Vermehrung ihres Trafics alles mögliche beytragen zu lassen, allermildest nicht unterlassen. Damit aber

§. 34. Auch abseiten der auswärtigen, die Messe besuchenden Negotianten, im einzeln Verkaufe, Maaße und Ziel gehalten, und durch unanständige Hökereyen und geringe Vereinzelung im Ausschneiden und Auswiegen, den einheimischen Kramern, weil selbige zum Theil ihre Waaren in großen Partien von Fremden selbst erkaufen dürften, kein Schaden zugefüget werde:

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß bey willkührlicher Strafe die auswärtigen Kaufleute keinerley Gewürz, worunter auch Caffe und Zucker begriffen, unter 2 Rthlr. verkaufen, gestoßenes und gemahlenes Gewürz aber ganz und gar nicht zu Markte bringen, oder verhandeln; ferner die Taffende, und andere leichte seidene Zeuche, nicht unter 12 a 15 Ellen; Rasch aber, und andere wollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, ingleichen die von Seiden, wie auch, von Leinen und Wollen gemengte, und baumwollene Zeuche nur bey ganzen und halben Stücken, die fremden Tuchhändler aber nur in ganzen Stücken, verkaufen sollen; allermaßen dann auch die Nürnberger und Iserloher, bey ihrer guten Gewohnheit, ihre Waaren bey Guldenwerken, Hundert und Dutzend los zu schlagen, billig verbleiben. Und ob wohl der eigentliche Meßhandel, vornehmlich in Ansehung der auswärtigen Verkäufer, nur die erste Meßwoche hindurch dauren sollte; gestalt die zweyte Woche eigentlich nur zur Zahlung gewidmet; so mögen Wir doch allergnädigst geschehen lassen, daß die zweyte Woche auch von Fremden nach wie vor gehandelt werde, jedoch sollen dieselben schuldig seyn, gleich als es auf andern Messen hierinnfalls gehalten wird, in der zweyten Woche ein geringes Standgeld, als von einem Gewölbe 3 und von einer Bude 1½ Sgr. zu erlegen.

Die überbleibenden Waaren, so in einer Messe nicht verhandelt werden, sollen zwischen den Messen keinesweges, und bey Strafe der Confiscation vereinzelt werden, jedoch mögen dieselben wohl an breslauer Bürger in Grosse verhandelt, oder in Commißion bey denselben zurück gelassen werden.

§. 35. Damit auch ein jeder, der Wechselbriefe bedarf, vom Cours der Wechsel zeitig Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge: so sollen die aus den fremden Kaufleuten erwählte und deputirte zehn Handelsherren, nebst zween vom Kaufgerichte darzu verordneten breslauischen Kaufleuten, und dem Kaufgerichtsactuario, am Freytage in der ersten Meßwoche auf der Börse, um 11 Uhr zusammen kommen, und nachdem

dem sie daselbst bey den anwesenden Kaufleuten und Mäklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundiget, vor sich allein in eine dazu verordnete Stube treten, daselbst nach befundenen Umständen, durch die mehresten Stimmen, ohne allen strafbaren Eigennutz und übermäßige Steigerung, nicht allein einen billigen Preis und Conto der Wechsel, nach ihrem Gewissen und dem von Uns in sie gesetzten allergnädigsten Vertrauen, stellen und vorschlagen, sondern den Unterschied zwischen Currentmünze und Wechselgelde, zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen und deswegen mit Münze und dem Aufwechsel zahlen wollen, determiniren, darauf denn des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels, noch selbigen Nachmittags erfolgen soll.

Gleichwie aber dergleichen Meßwechselconto vornehmlich darauf angesehen, daß die Ausländischen im nöthigen Falle, wie auf einem und dem andern Orte der Zeit gehandelt und gewechselt worden, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahren haben mögen; als bleibt nichts destoweniger den schließenden Parteyen unverwehret, dießfalls nach ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner an den Courszettel so genau gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Person und Umstände, über oder unter dem Wechselconto schließen könnte; je näher und gemäßer aber doch der gesetzten Taxe gewechselt wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten.

§. 36. So viel die auf breslauer Messen gestellten zahlbaren Wechselbriefe anbetrifft: so lassen Wir es zwar bey alle demjenigen, was in der schlesischen Wechselordnung von Anno 1738 derenthalben versehen und disponiret, in so weit dasselbe, mittelst diesem Unserm Handelsgericht-Reglement, nicht ausdrücklich abgeändert worden, vor der Hand hiermit nochmals allergnädigst bewenden. Jedoch ordnen, setzen und wollen Wir,

§. 37. Daß in den Messen die Präsentirung, und respective Acceptation der Wechselbriefe, Montags in der ersten Woche ihren Anfang nehmen, und bis Freytags, als den fünften Tag der ersten Woche, Vormittags um 10 Uhr, fortdauern soll, dergestalt, daß, wenn sodenn die Acceptation nicht geschehen, alsobald mit der Protestation verfahren, und solche mit der nächsten Post an den Remittenten übermacht, der Wechselbrief selbst aber, bis zum Zahltage, in den Händen des breslauischen Innhabers, ohne Präjudiz, verbleibe, und dafern sodann die Zahlung nicht erfolgete, nochmals protestiret, und der Wechsel mit diesem anderweiten Protest zurück gesandt werde.

§. 38. Die Zahlung aber der Wechsel oder Aßignation soll den Montag in der zweyten Woche ihren Anfang nehmen, und bis zu dem Donnerstage, als dem vierten Tag, geschehen; dergestalt, daß wenn ermeldeten Donnerstag auf nochmalige letzte Anforderung, Morgens vor 9 Uhr die Zahlung nicht wirklich per Cassa, durch Scontro, oder schleunig zahlbare Aßignationes erfolget, sodenn bis Abends um 9 Uhr mit schließlicher Protestation verfahren werde; immaßen denn nach solcher Stunde keine Proteste mehr geschehen oder angenommen werden sollen.

Die Juden hergegen haben sich mit der Zahlung, wie in den Jahrmärkten und nach Innhalt der Wechselordnung Art. 12. §. 4. zu verhalten.

§. 39.

§. 39. Weil auch das auf andern Messen übliche Scontriren ein bequemer Weg der Bezahlung ist: so mögen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß solches auch in Breslau, und zwar in den ersten dreyen Tagen der zweyten Meß- oder Zahlwoche, auf der Börse, als dem rechten Giro- oder Scontroplatze, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, auch wohl gegen Abend, zu sonst gewöhnlicher Zeit geschehe, wobey denn der Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditoren durch Compensation oder Delegation, und dergleichen anständige Zahlungsmittel vergnügen möge, und soll ein jeder alsdann die Posten und Namen gegenwärtiger scontrirender Personen, nebst Zeit und Ort, nicht in eine Schreibtafel, sondern in ein, auf jede Messe absonderlich dazu gemachtes Girobuch, mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immaßen dann keine Partey gelten soll, welche in Abwesenheit des Schuldners, oder dessen hierzu durch richtige, bey dem Handelsgerichte gebührend producirte, und vidimirte Vollmacht, legitimirten Mandatarii geschlossen werden.

Sobald nun einer gegen den andern eine Partie ins Giromemorial überschrieben, von selbigem Augenblick an bleibt die Schuld, als bezahlet, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen, gestalt denn dießfalls solchen Marktmemorialien, oder Scontrobüchern, wenn deren zwey mit einander übereinkommen, bey vorfallenden Streitigkeiten, völliger Glaube beygemessen werden soll; es wäre dann, daß ein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran zu spüren: auf solchen Fall, und wenn jemand wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial- oder Scontrobuch, bey einer inscontrireten Partey zu verfälschen, sich unterstanden, derselbe nicht allein allen dahero entstehenden Schaden ersetzen, sondern daneben exemplarisch gestrafet werden soll.

Wer aber kein gewisses Memorial- oder Scontrobuch hält, soll dießfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebt, durch einen kurzen Schein, oder Aßignation, an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach für eben so giltig, als wäre die Partey obbemeldetermaßen durch ein Memorial überschrieben, geachtet, und dergleichen Schein folgends als eine Quittung paßiret werden. Und obwohl die Stontri außer den Messen in Breslau bisher nicht üblich gewesen: so lassen Wir doch dem Willkühr der dasigen Kaufmannschaft heimgestellet seyn, ob sie sich derselben in Zukunft, als eines in andern Handelsplätzen üblichen bequemen Mittels, bedienen wollen; gestalt Wir dieselben, mittelst diesem, auch außer den Messen für giltig declariren.

§. 40. Im Fall ein breslauer Bürger von jemand Güter und Waaren in Commißion zu verkaufen, oder auch nur zu verwahren empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden: so ordnen und wollen Wir, daß derselbe, wegen seines Vorschusses, an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch da in Fallimenten, und sonst, solche Waaren mit Arrest oder Verboth beladen würden, er mehr nicht als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig seyn soll.

§. 41. Dieweil auch unter Handelsleuten bräuchlich, daß einer discontiren möge; als soll derjenige, so beym Einkaufe der Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu discontiren oder rabbatiren, seine Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahltage, als Freytags in der Zahlwoche zu offe-

riren

riren schuldig, oder, in dessen Verbleibung, nach solcher Zeit der Verkäufer den Disconto anzunehmen, nicht verbunden seyn.

§. 42. Was die Juden anbetrifft, behalten Wir uns vor, in Ansehung derselben mittelst einer zu publicirenden Judenordnung, demnächst allergnädigste Versehung zu thun, bis dahin bleibt denselben der Handel in den Messen gleich andern frey, jedoch dergestalt, daß sie sich alle demjenigen, was oben, wegen des Minutirens und sonst, verordnet, allenthalben gemäß bezeigen.

§. 43. Und wie schließlich nach dieser Unser Meßordnung, Käufer und Verkäufer, und männiglich sich allergehorsamst zu achten: so befehlen Wir Unserer Kriegs- und Domainenkammer, dem breslauischen Magistrat und Handelsgerichten, auf derselben genaueste Vollstreckung zu invigiliren, auch darauf vor sich selbst steif und fest zu halten. Urkundlich haben Wir dieselbe höchst eigenhändig vollzogen, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Berlin, den 22 Decembr. 1742.

Seiner königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. allergnädigst approbirtes Reglement, für die Meß-Acciskammer, und das Oberzollamt zu Breslau.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, gleich bey Anlegung der von allerhöchst Deroselben, aus souverainer landesherrlicher Macht und Auctorität, Dero schlesischen Hauptstadt Breslau verliehenen, auf den Sontag Lätare, und den Montag vor Mariä Geburt, festgestellten zwey Jahrmessen, es, wie jedermann bekannt, zu Beförderung des Commercii, und Bequemlichkeit der Meßcommercianten, in Ansehung der Abfertigung, in keinem Stücke woran ermangeln lassen.

Als ist auch in solcher letzten Absicht die Expedition in den Messen, bey Accise und Zoll zusammen gezogen, und dazu bald Anfangs eine besondere Meßacciscekammer, mit dem Oberzollamte, in einem Zimmer angesetzet worden.

Weil es aber bishero noch an einem besondern vollständigen Reglemente, sowohl vor die Meßcommercianten zur Nachricht, als auch die Meß-Accis- und Zollbediente, zur genauen Vorschrift und Norm, gefehlet hat: Als haben Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majest. für nöthig erachtet, ein dergleichen Reglement, nach Anleitung der nach und nach, wegen der breslauischen Messen ergangenen Patente, Rescripte, Kammerresolutionen, bey der Expedition gebrauchten modi procedendi, und wie es sonst dem Meßnegotio zuträglich verfertigen zu lassen; wie denn solches hiermit geschieht, und verordnen Se. Königl. Majestät, kraft sothanen Reglements, daß

1. Die Meß-Acciskammer aus folgenden Personen bestehen soll, als: Dem Oberacciseinnehmer von der Getränkecasse; den zwey ordinairen Oberaccisbuchhaltern; dem Controlleur von der Kaufmannschaftscasse; einem Cassier aus dem Oberaccisamte, und zwey Assistenten für die Buchhalterey und Casse. Von welchen letztern wenigstens einer des Acciswesens kundig, und ein wirklicher Accisbedienter seyn muß. Sonst aber dependiret die Ernennung des Cassiers, und der beyden Assistenten, von dem Accis-

director, welcher dahin sehen wird, daß keine andere, als capable Subjecta, dazu bestellet werden.

2. Sämmtliche Meßaccisbediente sollen unter Direction des Accisdirectors stehen, von demselben die einlaufenden Kammerverordnungen, Rescripte, Edicte ꝛc. empfangen, und zum Effecte bringen, auch was derselbe zum Besten des Königl. Interesse, und Beförderung des Meß-Commercii, sowohl schriftlich, als vorkommenden Umständen nach, mündlich anbefehlen wird, aufs genaueste beobachten, die erforderten Berichte und Nachrichten promt und zuverläßig an ihn abgeben, auch in zweifelhaften Fällen bey ihm anfragen, und nach dessen Veranlassungen sich in allen Stücken richten. Daneben müssen die Bedienten unter sich selbst gute Harmonie pflegen, und besonders die beyden Gehülfen, willig und gerne verrichten, was Buchhalter und Einnehmer ihnen, zu Beförderung des gemeinschaftlichen Endzwecks, den Umständen nach aufzutragen, und an Arbeit zuzutheilen, nöthig finden möchten.

3. Bey der Meßacciskammer müssen sämtliche expedirende Bediente neben einander in erforderlicher Distance Platz nehmen, und die Buchhalter insbesondere, schon mit Anfange der Woche, vor Einläutung der Messe, sich zu den ihnen obliegenden Meßverrichtungen, mit aller Application anschicken, weil in dieser Woche die mehresten Güter und Verkäufer ankommen, die Meßwaaren ausgepacket werden, auch der Handel al Grosso sodann Donnerstags bereits seinen Anfaag nimmt. Gleichwie nun

4. Die Thorschreiber und Krahnmeister bereits instruiret, auch Messentlich allezeit aufs neue zu erinnern sind, daß sie die, mit Meßwaren ankommenden Schiffer und Fuhrleute, auch die Verkäufer selbst, mit den Frachtbriefen, und Eingangs zu ertheilenden Thorzetteln, an die Buchhalterey verweisen sollen: Also liegt den Buchhaltern ob, sothane Güter, wenn sie zuvor die Stücke durch einen Beschauer überzählen lassen, und laut Thorzettels, alles richtig befunden worden, in ihr gewöhnliches Eingangs-Journal einzutragen; wobey deutlich zu vermerken die Anzahl der Fässer, Kisten, Ballen ꝛc. so jedem fremden Verkäufer gehören, ihre Signaturen, Nummern nebst dem Gewicht laut Frachtbriefes, Sorte der Waaren, des Eigenthümers, Vor- und Zunamen, Locus Domicilii, auch wo er logiren, die Waaren einsetzen, sein Gewölbe nehmen, oder in einer Boutique feil haben werde. Ehe und bevor diese Anzeige geschehen, ist niemanden erlaubt, die Waaren eigenmächtiger Weise auszupacken; falls aber dennoch sich einer oder der andere der Eröfnung unangemeldet unterfangen würde, muß er erinnert werden, künftig hierunter der Ordnung zu folgen. Wenn auch Fremde ihre Güter und Addresse ihrer Commißionairs, allhier auf Breslau spediren, müssen die Commißionairs, es seyn hiesige Kaufleute, Bürger oder andere Personen, bald Eingangs, der Buchhalterey nachrichtlich melden, daß es fremde Meßwaaren, auch solche an den Eigenthümer nicht eher extradiren, bis letzterer vorhero, an oftgedachtem behörigen Orte, solche für sein propres Meßgut agnosciret, und deshalb die nöthige Anzeige gethan.

5. Die christlichen Kaufleute, so von Orten, außerhalb Breslau, die hiesigen Messen mit solchen Waaren beziehen, so unter Meßgut gehören, sind von aller Revision frey, und können, sobald sie in der Buchhalterey die erforderten Nachrichten abgegeben, die eingebrachten Waaren selbst entsiegeln und eröffnen, ohne vorher nöthig zu haben, wegen des Inhalts nach

dem

dem Gewicht, Preise ꝛc. münd- oder schriftlich Declaration zu thun, oder auch die Factura zu zeigen; allermaßen dann Se. Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß diese Freyheit einem jeden ungekränkt bleiben, und deshalb niemand Schwierigkeit gemacht werden solle. Dahingegen müssen alle Juden ohne Unterschied, es mögen seyn breslauische, andere einländische, oder auch fremde, alle ihre einbringende Meßwaaren vor der Accise und dem Zoll auspacken lassen; zu dem Ende sollen Buchhaltere die Juden bey Ansage ihres Meßgutes anhalten, specifique Declarationes von dem Inhalte der einbekommenen Ballots ꝛc. schriftlich einzugeben, und wenn solches geschehen, einen Accisebeschauer, in Begleitung eines Beschauers aus dem Oberzollamte, hin schicken, die Revision genau vorzunehmen.

6. Weil die Meßaccise nicht bey der Entré, sondern von der Losung gegeben wird; so sollen Buchhalter für die auswärtigen Meßverkäufer ein besonderes alphabetisches Contobuch messentlich halten, und darinnen, aus dem Einfuhrjournal, unter eines jeden Commercianten, nach dem Alphabet aufzuführenden Namen, und vermittelst Bemerkung, der §. 4. zu notiren anbefohlenen Umstände, hinter einander übertragen, was ein jeder laut Journals, von Zeit zu Zeit an Meßgütern einbekommen, damit beym Schlusse der Messe, wenn wegen der Losung Richtigkeit gemacht wird, sofort aufgefunden, und nachgesehen werden könne, was dieser oder jener Meßcommerciant an Waaren einbekommen habe. Daneben müssen in sothanem alphabetischen Register besondere Rubriquen befindlich seyn, worinnen die entrichtete Accise, und der Bestand unverkaufter Waaren notiret werden könne.

7. Da die Einnahme der Meßaccise bisher durch ein Comtoir hat bestritten werden können; so soll auch künftig, wenigstens vor der Hand, nur eine Meßacciscasse seyn, und der dabey bestellte Rendant von der Getränkcasse, nebst dem Controlleur und Cassier, den Donnerstag vor der Meßwoche, die Expedition anfangen, und damit zween bis drey Tage nach der Zahlwoche continuiren, weil aufs längste Mittwochs nach der Zahl- oder Scontrowoche, die Meßaccisrechnungen zu schließen, und muß dahero von der Buchhalterey dafür gesorget werden, damit dagegen in dem alphabetischen Contobuche noch offen stehende Losungsposten einkommen. Vor dieser Meßacciscasse müssen alle auswärtige Verkäufer, so Meßwaaren eingebracht haben, erscheinen, und Richtigkeit pflegen; wobey der Rendant die Accisanten examiniret, den Acciszettel ausfertiget, solchen zuförderst unter der laufenden Nummer zu Manual trägt, und sodann den zur Seite sitzenden Controlleur zustellet. Dieser stellet den Zettel in der Controlle zur Einnahme, reichet ihn hernach dem Cassier hin, welcher von dem gegenwärtigen Accisanten die ausgeworfene Meßaccise abfordert, und den Zettel dem nächstsitzenden Buchhalter einhändiget, der hierauf die berichtigte Losung in dem alphabetischen Contobuche abschreibt, und dem Accisanten, wenn derselbe zuvor angezeiget: ob alle eingebrachte Waaren abgesetzet oder nicht, und wie viel Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. in letzterm Falle entweder bis zum künftigen Jahrmarkt und Messe, oder auch zum wieder absenden, und bey wem im Bestande bleiben? (als welche Umstände alle in dem alphabetischen Contobuche, unter behöriger Rubrique, genau zu vermerken,) zuletzt den Meßacciszettel extradiret, und ihn instruiret, daß er solchen bey der Retour, im Thore, an den Thorschreiber abzugeben habe.

Wenn der Accisante über seine Waaren mit einem eigenen Thorzettel versehen, wird darauf die laufende Nummer, unter welcher die Post berechnet,

net, nebst dem Quanto der Meßaccise, ausgeworfen, und solcher Thorzettel, nebst dem von der Casse besonders auszufertigenden Meßacciszettel, der Buchhalterey zum abstempeln, und völliger Abfertigung, von dem Caßier gleichfalls eingehändiget, damit auf den Fall, wenn noch etwas zu erinnern, oder diese Post noch nicht zu Buche getragen, solches noch geschehen könne.

8. Was in specie anbetrifft auswärtige Juden, welche nach dem 5 §. gehalten, ihr Meßgut schriftlich zu declariren, und ordentlich, in Gegenwart zweer Beschauer, auszupacken; so muß bey der Berichtigung ihrer Meßaccise, der von Beschauern attestirte Revisionszettel zum Grunde genommen, und falls nicht alle Waaren verkauft, die Losungsaccise nicht eher angenommen werden, bis Buchhalter wiederum durch ein Paar Beschauer den Bestand nachsehen lassen, und wegen des wirklichen Verkaufs vorher mit den Accisanten Berechnung angeleget haben.

9. Da die zween Aßistenten der Meß-Acciskammer eben darum verwilliget worden, daß Einnehmer und Buchhalter bey der vorkommenden vielfältigen Arbeit, in Ein- und Ausfuhr, und wie es sonst die Einrichtung der hiesigen Messen erheischet, sich ihrer Beyhülfe nützlich bedienen können; so kann zwar nicht determiniret werden, worinnen eigentlich ihre Verrichtungen bestehen; der eine aber, welches billig, ein, der Expedition, in der Buchhalterey, und des Acciswesens überhaupt Kundiger, auch im Rechnen und Schreiben, vor andern geübter Waarenbeschauer seyn muß, soll vornehmlich zu Schreibung der Paßierzettel, und Einnahme des Nachschusses von den, nach den accisbaren Städten, oder aufs platte Land ausgehenden Waaren unter Direction der Buchhalter, als zu deren Departement diese Arbeit sonst gehöret, der zweyte hingegen zu Abschreibung der täglichen Meßrapports, anderer Meßnachrichten, und wo es sonst nöthig, als Meßaccis-Kammerschreiber gebraucht werden.

10. Nächst dem muß der Accisinspector, in währender Messe wenigstens täglich ein Paar mal, sich auf der Meßacciskammer einfinden, damit, wenn etwann Veranlassungen eingelaufen, und resolviret worden, sie in den Thoren oder Vorstädten zu publiciren, und ad Effectum zu bringen, ihm solche zugestellet, und bekannt gemacht werden können: wie dann derselbe hierdurch angewiesen wird, es hierunter an seinem Diensteifer in keinem Stück ermangeln zu lassen. Auch müssen die sonst zur Buchhalterey gehörigen Acciswaarenbeschauer sich früh und spät auf der Meßacciskammer erfinden lassen, und die einem jeden von Buchhaltern zugetheilte Revisiones, nach vorkommenden Thorzetteln, und Waarendeclarationen, gewissenhaft, und aufs schleunigste als nur möglich, verrichten, damit niemand zur Ungebühr aufgehalten, noch sonst jemand zu gegründeten Klagen Ursache gegeben werde.

11. Die Accisstunden in der Messe sollen des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auch wenn die Arbeit überhäuft, und binnen diesen Stunden die Leute nicht alle expediret werden können, noch länger gehalten werden, die Meßaccisbedienten in solcher Zeit auf der Meßacciskammer gegenwärtig seyn, und die Meßcommercianten abfertigen. Im Falle aber einer oder der andere durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen, abgehalten werden sollte, zu erscheinen, muß derselbe solches dem Accisdirector beyzeiten anzeigen, damit ad interim an dessen Stelle ein anderer geschickter Accisbedienter, zur Verwaltung seines Amtes, bestellet

stellet werden können. Auch sollen die andern Bedienten vom Zolle, und von der ordinairen Accise, ebenfalls Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf dem Oberaccisamte, bey den Cassen bleiben, damit die Meßcommercianten, welche bey Entrichtung der Meßaccise, auch öfters beym Oberzollamte, und bey der ordinairen Acciscasse, etwas abzuführen haben, dabey zugleich abgefertiget werden können, und nicht bis den andern Tag sich aufhalten dürfen.

12. Gleichwie nun sich von selbst versteht, daß die Accisanten sich gegen königliche Bediente bescheiden verhalten, und alles weitläuftige Disputiren vermeiden müssen, Se. Königl. Majestät auch hierdurch allergnädigst ordnen, und wollen, daß ein jeder Meßcommerciant ohne Unterschied, er sey Käufer oder Verkäufer, oder sonst wer er wolle, vor Dero Meßacciskammer, und Oberzollamte, bey der Abfertigung alle geziemende Achtung tragen soll; also sind auch im Gegentheile sämtliche Meß- auch übrige Accis- und Zollbediente schuldig, sich, ohne Unterschied gegen die fremden, nach Breslau zur Messe kommenden Kaufleute und Einkäufer, höf- und freundlich zu betragen, und hauptsächlich dahin zu sehen, daß dieselben geschwinde, auch so viel nur möglich, ein jeder nach der Zeit und Ordnung, wie er angekommen, expediret, und das Gros conserviret werde, damit Käufer und Verkäufer um so mehr animiret werden, ihren Handel anhero zu richten, und fest zu stellen.

Keinem von den Bedienten aber ist erlaubet, in seinem Hause von den Meßaccisanten Thorzettel oder Declarationen und Meßaccise anzunehmen, und sich daselbst einer Abfertigung anzumaßen; sondern sämtliche Accisanten müssen, wegen Berichtigung ihrer Meßaccise, an die Meßacciskammer verwiesen werden; allermaßen dann derjenige, welcher diesem in einem oder andern Stücke entgegen handelt, nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen hat.

13. Damit auch die Meßcommercianten, welche des Sonntags einkommen, oder des Sonnabends die gesetzten Accisstunden versäumet, nicht aufgehalten werden; so sollen der Meßacciseinnehmer, und Controlleur und Cassier, auch ein Buchhalter, des Sonntags, nach der Vor- und Nachmittagspredigt jedesmal eine Stunde auf die Acciskammer gehen, und dieselbigen abfertigen, wobey auch in eben solcher Absicht der Oberzollverwalter, oder Zollcontrolleur, nebst sämtlichen Accise- und Zollbeschauern, sich mit einfinden, und von Beschauern ihrer zwey, welche die Woche haben, wie in den übrigen Wochentagen währender Messe, bis Abends um 8 Uhr, wegen Visitation und Eröffnung der spät eingekommenen Wagen, Coffers, und dergleichen, auf dem Oberaccisamte verharren müssen.

14. Da das Verkehr mit ein- und ausländischer Leinewand, eines von den Hauptnegotiis in der Messe, und bekannt ist, daß alle diese Waare aufs Leinewandhaus kommen, und daselbst verkauft werden muß; so ist nöthig, daß auf dem Leinewandhause, die ganze Messe durch, auch des Sonntags, nach den Predigten, ein Paar Beschauer gegenwärtig seyn, um die Kisten und Packen zu eröffnen, nach Proportion, zu ganzen, drey Vierthel, halben ein Drittel- und Vierthelkisten, solche anzuschlagen, und zu examiniren, ob es schlesische, böhmische, oder sächsische, und zwar in Ansehung der letztern, ob es gestreifte, bunte und gedruckte, oder gezogene Waare. Daher denn der Meßacciskammer, und dem Oberzollamte, hierdurch aufgegeben wird, zween, der Leinwandwaaren kundige Beschauer, und zwar einen von Sei-

ten der Accise, und den andern abseiten des Zolls, beyzeiten dahin zu schicken, und solange es nöthig, beständig auf dem Leinwandhause zu lassen, vorher aber dieselben wohl zu instruiren, daß sie auf obiges, nach Eid und Pflicht, acht haben, und den conjunctim zu fertigenden Kistenanschlag, nebst der Sorte der Waaren, entweder auf dem Thorzettel, unter ihrer Unterschrift vermerken, oder aber, wenn dergleichen Meßgut bey der Buchhalterey, unter andern mit Frachtfuhrleuten angekommenen Gütern, bereits mit notiret wäre, darüber dem Eigenthümer eine a parte schriftliche Notice zustellen sollen, als mit welcher besondern Notice, oder dem Thorzettel, sich hernach Einbringere bey der Meßacciskasse zu melden, und die fixirte Kistenaccise abzuführen haben.

15. Die Meßaccise wird nicht von der ganzen Waare, so dieser oder jener fremde Verkäufer eingebracht, entrichtet; sondern Se. Königl. Majestät wollen, declariren und befehlen hiermit, um die breslauer Messen besonders zu beneficiren, daß solche nur von der wirklichen Losung oder Verkaufe gegeben und genommen werden soll. Wie denn auch alle auswärtige Verkäufer, es seyn Ein- oder Ausländer, außer der geringsten festgesetzten Losungsaccise, weder an königlichem Zoll noch andern königlichen Abgaben, sie haben Namen wie sie wollen, weiter das allergeringste zahlen dürfen; nur erfordert die Ordnung, daß sie bey dem mit der Acciskammer, in einer Stube Seßion habenden Oberzollamte, die über die schlesische Gränze gekommenen fremden Meßgüter daselbst auf ihren Namen notiren lassen; nicht weniger sich, nach entrichteter Losungsaccise, mit dem Meßacciszettel daselbst wieder melden, solchen Zettel, dem die Einfuhrregister führenden Bedienten zum Abschreiben vorzeigen, und den bleibenden Bestand unverkaufter Waaren anzeigen.

16. Nächstdem soll es in der auswärtigen Meßverkäufer freyen Gefallen stehen, ob sie ihre Losung bey der Meßcasse mündlich oder schriftlich declariren wollen. Es muß aber unter der Losung der Absatz auf Conto und Credit, nicht weniger per baratto, mit angegeben werden.

Wobey Se. königl. Majestät des allergnädigsten Vertrauens leben, daß niemand bey dem geringen Satze der königlichen allerhöchsten Gnade, zu Vervortheilung Dero Meßacciskasse, misbrauchen, sondern vielmehr ein jeder den gehabten Absatz richtig angeben werde.

17. Die Meßaccise beträgt ohne Unterschied von ein- und ausländischen Waaren 1 pro Cento, und soll den Fremden unter dem Präterte, daß einige Meßcommercianten ihren Verkauf nicht richtig angegeben, ein mehreres, als der Satz von 1 pro Cent ausmacht, nicht angesetzet werden. Nur ist der Coffee davon ausgenommen, als welcher per Pfund 4 gute Pfennige giebt. Und wie die Leinwandkisten voritzo in Anschlag genommen werden, zeiget die Beylage A.

18. Wegen der, nach vollendeter Messe, unverkauft wiederum retour ad locum unde, oder auf andere Messen gehenden Güter hat es zwar dabey sein beständiges Verbleiben, daß dieselben ohne alle Abgabe frey auspaßiren; es muß aber das Oberzollamt wohl Acht haben, ob auch etwa auswärtige Negotianten Güter mitbringen, so nach auswärtigen Landen destiniret, und bereits verkauft, keinesweges aber allhier zum Verkaufe dienen sollen, als wovon der ordinaire Durchgangszoll zu erheben, und nicht zu gestatten, daß unter dem Namen der ad locum unde, oder nach andern Messen, zu anderweitigem Handel zurückgehende Waaren, dergleichen nach

andern

andern Orten destinirte und verkaufte Güter, mit Defraudation des Transitozolls, frey auspaßiren.

Falls sonst ein Fremder nach schlesischen Orten ein Stück Waare, so bey ihm bestellet, unerbfnet durchgehen lassen wollte; so steht ihm solches zwar frey: jedoch muß die Meßaccise davon entrichtet werden, auch wird es sonst bey Zoll und Accise damit gehalten, als wenn diese Waaren hier allererst gepackt worden.

19. Von der Meßaccise, außer den wirklichen Retourwaaren, sind frey:

a) Alle einländische Fabriquewaaren aus Schlesien und andern königlichen Landen, ohne Unterschied, wann ein Paßierzettel dabey, daß Materialien dazu versteuert, oder auch, wenn die einländischen Kaufleute und Fabrikanten den Meßaccisbedienten genugsam bekannt sind, oder sich auch sonst legitimiren können, daß sie keine andere, als dergleichen einländische Fabriquen, und keine fremde Waaren führen. Es soll auch von dergleichen Manufacturen aus andern königlichen Provinzen in den Messen kein Einfuhrzoll genommen werden.

b) Alle andere Waaren, welche in einer andern königlichen Stadt schon versteuert worden, welches die Einbringer durch beglaubte Accisatteste, oder allenfalls durch kenntbare Siegelung dociren müssen, welchenfalls auch der Einfuhrzoll ceßiret.

c) Alle schlesische wollene und halb wollenene Waaren, als: Tücher, Futterflanelle, Rasche, Boye, Hüthe, Strümpfe, Mesolan und andere Zeuge vom Lande, wozu die Wolle nicht versteuert, indem es ratione dieser, von unversteuerter Wolle, fabricirten Waaren, bey den Sätzen des ordinairen Tariffs bleibt, nach welchen sie noch unter 1 pro Cent stehen.

d) Alle Weine, Branntweine und andere Getränke, auch Victualien und Delicatessen, weil davon keine Meßaccise, sondern die ordinaire Consumtions- und respective Handlungsaccise erleget werden muß; daher die damit zur Messe kommenden fremden Verkäufer deshalb von der Meßaccise weg, und nach der ordinairen Accise, zur Versteurung ihrer Waaren gewiesen, und daselbst abgefertiget werden müssen. Ueberdem bleibt es, ratione Verzollung dieser Waaren, bey der ordinairen Verfassung.

e) Alles Wachs, Wolle, Garn, Juchten, Hering, Stockfisch, Leinsaamen, Honig, Bley und Schroot, rohes Stahl und Eisen, schlechte Töpfer- und Holzwaaren, rohe Rindhäute und Schaffelle, und dergleichen Waaren, als wovon, nach dem ordinairen Tariff, Accise und Zoll in Ein- und Ausfuhre zu nehmen. Türkisch Garn aber giebt Meßaccise und ist zollfrey.

f) Ratione der polnischen, moscowitischen, und andern Waaren, so außer den Messen gegen baratto frey einpaßiren, bleibt es auch zur Meßzeit überhaupt bey der gewöhnlichen Accis- und Zollverfassung.

g) Die Accise vom Viehhandel ist in den Messen, wie außer denselben, wird auch nicht bey der Meß- sondern der Kaufmannschaftscasse berechnet.

h) Alle Waaren, so die breslauische Kaufmannschaft gegen die Messen, und in denselben einbekommt, als welche, wie sonst, veraccisiret und verzollet werden müssen, ingleichen sind von der Meßaccise eximiret

i) Die Waaren, welche die sogenannten Buttenträger, und andere die breslauischen Messen, und von da die schlesischen Jahrmärkte, einen nach dem andern, et vice versa, mit allerhand Spitzen, Posamentier-Galanterie-Kurzen-Nürnberger-Augsburger-Bücher und Bilder- oder andern Kramwaaren beziehende, und sich auf solche Art im Lande nährende auswärtige Minutirer, und zum Theil Hausirer, es seyn Christen oder Juden, zur Messe über die schlesische Gränze etwa von neuem einbekommen, indem dergleichen Leute als Meßcommercianten nicht angesehen werden können, sondern der Revision unterworfen bleiben, auch gleich nach der Revision von dem ganzen Betrag ihrer Waaren, die ordinaire Accise und Consumozoll, und zwar der fremde Verkäufer bey der Accise a Rthlr. 1 Sgr. zu bezahlen schuldig sind.

k) Die Commißionswaaren, so ein auswärtiger abwesender Kaufmann, an einen hiesigen Kaufmann zur Messe sendet, als in Ansehung deren es eben so zu halten, wie mit des hiesigen Kaufmanns propren Gut; nur gebt dasjenige, so nicht abgesetzt, ad locum unde, und nach andern Messen, Accis- und Zollfrey zurück. Sollte aber

20. Ein fremder Verkäufer, welcher sonst die breslauer Messen gebauet und besuchet hat, auch zu der nächst bevorstehenden Messe, in solcher Absicht, die Waaren abgehen lassen, durch außerordentliche Zufälle behindert werden, nachzukommen, oder Bevollmächtigte nachzuschicken, dahero er sich genöthiget säbe, einem hiesigen Kaufmanne aufzutragen, den Verkauf von anhero spedirten Meßgütern zu besorgen; soll in solchem Falle, und wenn sich der Commißionair vorher deshalb, durch Vorzeigung der erhaltenen Vollmacht, genugsam legitimiret hat, von der Losung kein Zoll, sondern nur 1 pro Cent Meßaccise genommen, es auch sonst mit dieser Waare eben so gehalten werden, als wenn der Eigenthümer, oder dessen Leute, selbst gegenwärtig wären.

21. Ob zwar die Fabriquewaaren, wovon in königlichen Provinzien prima materia versteuret, festgesetztermaßen frey bleiben; so können sich dennoch Verkäufer nicht entbrechen, nach der Messe sich bey der Meß-Acciskammer wieder zu melden, und ihre Losung nebst dem Bestande, so entweder unverkauft zurück gehen, oder bis zur andern Messe stehen bleiben soll, behörig anzusagen, damit der Verkauf zu Facilitirung der verordneten Meßnachrichten, in einem besondern Freyregister notiret, der Bestand aber bey der Retour abgeschrieben, und versiegelt werden könne.

Eben so ist es zu halten mit den andern Waaren, so einländische Commercianten, oder auch die sich im Lande auf den Jahrmärkten nährende auswärtige Verkäufer herbringen, und welche in loco Domicilii, oder einer andern accisbaren Stadt, schon zur vollen Consumtion versteuert worden.

22. Der Meß-Einkaufsaccise haben Se. königl. Majestät in den publicirten Patenten, Avertissements und Deklarationen, zum Besten des Negotii, sich völlig begeben; deklariren auch solches hiermit nochmals allergnädigst; und verordnen überdem, daß auch so gar das vom Verkäufer bezahlte 1 pro Cent Meßaccise, dem Einkäufer, aus einländischen accisbaren Städten sowohl, als den Krämern vom platten Lande, an der zu bezahlenden Consumtionsaccise, gut gethan werden soll. Wann solchemnach

23. Nach den Orten Schlesiens, wo Accis und Zollämter vorhanden sind, in der Messe Waaren ausgehen; so übergiebt der Absender oder Einkäufer bey der Meß-Acciskammer sowohl, als bey dem Oberzollamte, eine

spezi-

spezifique Deklaration davon ein, und entrichtet bey der Meß-Acciskammer, oder auch, wenn solches künftighin für besser befunden werden sollte, in loco ad quem, nach Abzug 1 pro Cent Meßaccise, den Nachschuß der betragenden Consumtionsaccise, zu Erfüllung des Satzes, in andern accisbaren Städten: wogegen im erstern Falle die Waaren an dem destinirten Orte accisefrey einpaßiren; als wes Endes die Meß-Acciskammer so lange, als der Nachschuß zu Breslau genommen wird, nach dessen Entrichtung, entweder unter der Declaration, oder auf einem besondern gedruckten Paßierzettel, die beschehene Versteurung attestiren, und damit die Waare an dem bestimmten Orte Accisefrey eingehe, solchen dem Einkäufer gestempelt einhändigen muß. Sonst aber, wenn künftig, den Nachschuß in andern Städten zu nehmen, geordnet werden sollte, attestiret die Meßacciskammer nur, daß die Meß-Accise mit 1 pro Cent bezahlet sey. Bey dem Oberzollamte im Gegentheile wird, in dem angemerkten Falle, da die Waaren nach einer Zollstädte gehen, von allen Waaren, so keine Landesproducta sind, ein halb pro Cent Meßzoll abgegeben, und in loco consumtionis, an Zoll und Aufschlag weiter nichts gezahlet, zu welchem Ende den Käufern, oder Absendern, darüber ein gewöhnlich Paßirpallet zugestellet werden soll.

24. Was in der Messe aufs Land, an Waaren, so keine Landesproducta sind, zu eigener Consumtion und Provision, oder auch Wiederverkauf ausgeht, giebt beym Ausgange ebenfalls ein halb pro Cent Zoll, weiter nichts. Auch wird bey der Accise von den Landkrämern der Nachschuß von allen Waaren, nach den ordinairen Sätzen, wie vorher, in Ansehung der accisbaren Oerter, verordnet, genommen; was aber aufs platte Land, zu eigener Consumtion und Provision, eingekauft wird, paßiret ganz accisefrey aus.

25. Damit übrigens nicht nur die Einheimischen, sondern auch, und zwar vornehmlich die Ausländer, beym Einkaufe, in den breslauer Messen, verspühren mögen, wie Se. königl. Majestät es selbst, mit Hintansetzung Dero Cassenintereſſe, an nichts ermangeln lassen, das Meßnegotium florissant zu machen; so lassen Allerhöchst Dieselben den Ausfuhrzoll von Meßwaaren gänzlich ceßiren, und soll von dergleichen Waaren, welche zur Ausfuhre außer Landes, von Fremden selbst in der Messe gekauft, oder von solchen dahin versendet werden, es geschehe von wem es wolle, beym Ausgange weder einiger Ausfuhrzoll, noch einige Accise erleget, sondern nur beym Zolle ein Passirpallet darauf gelöset werden.

Der Zoll von durchgehenden Waaren aber hat mit dem Meßnegotio keine Connexion, und müssen daher alle transitirende Güter in der Messe, wie außer derselben, zur Durchfuhre, Mandatmäßig in Verzollung genommen werden.

26. Ob zwar die Meßacciskammer, und das Oberzollamt vorhin, zur Commodität der Commercianten, ihre Expedition zusammen in einem Gemache haben; so sollen doch zur Einnahme des Meßzolles, und Ausfertigung der Zollpaßirpalete, der Oberzollverwalter, nebst dem Amtsschreiber, und einem andern Gehülfen, sich solchergestalt in den Messen placiren, daß sie zusammen sitzen, und der Oberzollverwalter die ganze Zollexpedition dirigiren könne. Diese Meß-Zollverfassung nimmt Donnerstags früh, vor Einläutung der Messe, ihren Anfang, und dauret bis zu Ende der Zahlwoche, da das Meß-Zollmanual, nebst der Controlle, geschlossen, und, vermittelst Beifügung des erstern, die Einnahme in dem Einführmanual des Mo-

nats, worinn die Messe zu Ende gegangen, nach Abzug des, für diese extraordinaire Arbeit fixirten messentlichen Douceurs, berechnet wird. Die Oberzollverwalter führet das Manual, der Amtsschreiber die Controlle, und ein Gehülfe assistiret bey Schreibung der Paßirzettel.

27. Denen zur Messe mit einländischen Fabriquewaaren kommenden Verkäufern soll die Meßacciskammer, so bald sie sich melden, eine hinlängliche Partie gedruckter Atteste, nach dem Formular sub B. unentgeltlich zustellen, und sie instruiren, daß sie bey vorfallendem Absatze ihrer Waaren, an Einländer, solche verständlich extendiren, die gelassenen Lücken mit dem Namen des Käufers und Orts, wo derselbe her ist, wobey die Species der Waaren mit zu exprimiren, ausfüllen, und unter ihrer Unterschrift dem Käufer zustellen sollen, damit Letzterer bey Zoll und Accise, vermittelst solchen Attestats, weiter seine Abfertigung suchen, uud daselbst docirem könne, daß die specificirte Species von wirklich einländischer Fabrique sey.

28. Da das Hausiren dem Negotio zu Breslau nachtheilig, und dahero auf eine unumschränkte Weise nicht gestattet werden kann, um so mehr, als bekannt ist, daß unter den Hausirern in den Messen viel lüderliches Juden- und andere Gesindel herumläuft; so soll die Meßacciskammer mit keiner andern, als kurzen Waaren, die Hausirerey, auch lediglich, und allein nur in der Meßwoche, sechs Tage über, gestatten, wofür die Impetranten zur Meßacciscasse täglich 1, 2 bis 4 Sgr. auch nach ihren Umständen, mehr zu zahlen schuldig, und bekommen sie dagegen einen gedruckten Hausierzettel worinn ihr Name, der Ort, wo sie her sind, auf wie viel Tage, und mit was für Waare sie von Haus zu Hause herum zu gehen, Erlaubniß haben, nebst deutlicher Benennung des letzten Tages, und wie viel sie täglich an Accise bezahlet, von dem Meßaccisrendanten exprimiret werden muß; wobey zu bemerken, daß dergleichen Waaren, womit die Hausirer herum gehen, wenn sie nicht schon veracciset, außer der für das Hausiren zu entrichtenden Tagsaccise, noch besonders versteuert werden müssen. Damit aber niemand, ohne gesuchten Concessionszettel, noch mit andern, als kurzen Waaren herumgehe; so müssen die Unterbediente, in specie Zollbereiter, instruiret werden, darauf fleißig zu vigiliren, und den Hausirern, welche sich ohne Zettel, oder mit verbothenen Waren, betreten lassen, die Waaren wegzunehmen, und solche zur Meßacciskammer zu liefern, allwo dergleichen Uebertreter entweder mit einer Geldbuße, oder auch zumal das zweyte, oder dritte mal, mit gänzlicher Confiscation zu bestrafen, wie solches der Accisdirektor erkennen wird, nachdem demselben deshalb von der Buchhalterey, mediante Protocollo, der Vortrag geschehen.

29. Was auch betrifft diejenigen Leute, welche von der Krieges- und Domainenkammer mit Licenzzetteln versehen sind, und Freyheit haben, auf einländischen Jahrmärkten zu hausiren; so wird hiermit festgesetzt, daß solche Concession sich auf die breslauer Messen nicht erstecken soll, sondern diese Leute müssen, wenn sie hausiren wollen, besondere Hausirzettel bey der Meß-Accskammer, für die zu zahlende Tageaccise, lösen, auch kann ihnen das Herumgehen mit keinen andern als kurzen Waaren verstattet werden.

30. Die Comödianten, Glückstöpfer, Oculisten, Bruchschneider, Marktschreyer, Scheerenschleifer und Petschierstecher zahlen, so lange die Messe währet, ihre fixirte Tagesaccise, nach dem ordinairen Tariff, zur Meßaccise, und müssen sich wegen des Ausstehens bey derselben gehörig angeben. Es

muß

muß aber das Ausstehen den Oculisten, Bruchschneidern und Marktschreyern auf keine andere Art und Weise, als solches in der Medicinalordnung festgesetzt, oder durch Verordnungen künftig festgesetzet werden möchte, ingleichen niemanden von den Glückstöpfern, als nur denjenigen, welche speciale Concession haben, verstattet werden.

31. Die Thorschreiber müssen drey volle Wochen, bis zu Ende der Zahlwoche, täglich die Namen aller ankommenden Fremden, sowohl Personen von einiger Distinction, als Kaufleute, und zwar, ob sie Käufer oder Verkäufer, wo sie her seyn, auch womit letztere handeln, nebst dem Tage und Stunden ihrer Ankunft, und ihrem Quartiere, accurat notiren, dieses Verzeichniß jeden Abend um 7 Uhr schließen, die nach 7 Uhr ankommenden Fremden aber auf den folgenden Tagezettel setzen, sodann diesen Rapport, ohne Zeitverlust, an die Accisbuchhalter abgeben, welche aus sämmtlichen Thorrapporten einen Generalrapport zu formiren, und dafür zu sorgen haben, daß letzterer gegen den folgenden Tag, durch den Meßacciskammerschreiber, in triplo ausgefertiget, und höchstens um 9 Uhr fertig sey, wovon sodann zwey Exempleria zur Kriegs- und Domainenkammer, und eins an das Oberhandelsgerichte, eingeschicket werden muß. Sollten Buchhalter finden, daß ein oder der andere, besonders Verkäufer, im Thore übersehen worden, welcher sich doch bey der Buchhalterey gemeldet, so sind solche mit auf den Generalrapport zu setzen.

32. Der Verkauf ist länger, als bis zum Ende der Zahlwoche, keinem Fremden erlaubet. Sollten aber sodann noch einige übrig seyn, so von ihrer Losung die Accise noch nicht entrichtet hätten; so müssen Buchhalter die Restanten extrahiren, solche durch einen Unterbedienten momiren lassen, und nebst dem Rendanten, Inhalts §. 7. dafür sorgen, daß bald zu Anfange der Woche, nach der Zahlwoche, die Meßacciseinnahme völlig geschlossen werden könne.

33. Sobald nun die Meßacciskammer damit zum Schlusse gekommen, liegt der Buchhalterey ferner ob, die Versiegelung der unverkauften, bis zur künftigen Messe oder Jahrmarkt hier stehen bleibenden, auch der noch vorhandenen Retourwaaren, zu veranstalten, welche durch einen Accis- und einen Zollbedienten geschehen muß, und wird vorhero den hiesigen Kaufmannsältesten, nach bisheriger Observanz, notificiret, wenn die Versiegelung vor sich gehen soll, damit selbige, von Seiten der Kaufmannschaft, einen, oder mehrere dazu deputiren können, welches letztere jedoch nicht necessitatis ist, sondern zu der Kaufmannsältesten freyem Willen gestellet wird.

Damit aber die Bedienten wissen, was sie zu versiegeln haben, und wo die Waaren stehen; so müssen Buchhaltere ihnen vorhero den zu fertigenden Extract zustellen, und darinnen bemerken die Namen der Eigenthümer, wo sie her sind, die Anzahl der Bestandsgüter, an Tonnen, Fässern, Kisten, Packen ꝛc. die Sorte der darinn befindlichen Waaren, auch wo, und bey wem sie stehen. Dabey wird eine Rubrique offen gelassen, worinnen Bediente notiren müssen, was sie wirklich befunden und versiegelt haben: Nach vollbrachter Versiegelung aber soll dieser Extract von den Deputatis der Kaufmannschaft, und den zween Bedienten unterschrieben, wieder zur Meßacciskammer eingeliefert werden. Das Oberzollamt nimmt davon gleichmäßig Abschrift, und müssen hernach beyde Aemter, die wiederum Retour, oder nach andern Mes-

sen gehende Waaren, imgleichen diejenigen, so etwa den folgenden Jahrmarkt zum Verkaufe eröffnet werden möchten, bey der Absendung, und respective Versteuer- und Verzollung, ordentlich abschreiben; diejenigen Güter aber, welche bis zur künftigen Messe stehen bleiben, sollen kurz vor der Messe nochmals nachgesehen, und den Eigenthümern unter den frischen Meßwaaren von der Buchhalterey mit zum Empfange gestellet werden.

34. Uebrigens wäre es an und vor sich, noch mehr aber in Ansehung der ansehnlichen Vorzüge, womit die Breslauer Messen begnadiget worden, ganz unverantwortlich, wenn wider Verhoffen, künftighin, einer oder andere fremde Verkäufer, ohne der Meßacciskammer solches zu melden, an hiesige Kaufleute zum Verkaufe, Waaren in Commißion zurück zu lassen, oder solche sonst irgendwo, in dieser oder auch in anderer Absicht, zu verstecken, sich unterfangen wollte; nachdem aber dennoch schon Fälle vorgekommen, da solches geschehen; Als wird ein jeder, besonders Juden, hiermit dafür gewarnet und erinnert, weder in Commißion zum Verkaufe nach den Messen, noch in Absicht auf die Jahrmärkte, oder sonst, Waaren heimlich einzusetzen, als wogegen keine Entschuldigung, daß, zum Exempel, solche in der Messe, unter der Losung mit vergeben, noch irgend eine andere angenommen, sondern, auf entdeckten Contraventionsfall, die Waaren sogleich in Beschlag genommen, und sowohl wider den Eigenthümer, als auch den Commißionaire und Hehler, welchem, sonder Vorwissen der Accise, die Waare anzunehmen, nicht gebühret, von der Oberaccisbuchhalterey genaue Untersuchung veranlasset, und die aufgenommene Protocolla dem Accisdirector, zu Abstattung seines Berichts, und Einsendung der Acten, an hiesige Kriegs- und Domainenkammer übergeben werden sollen, damit, vorkommenden Umständen nach, wegen verdienter Strafe, und Confiscation, erkannt werden könne.

35. Wenn nun auswärtige Verkäufer einem hiesigen Kaufmanne zum Verkaufe, zwischen den Messen, Waaren in Commißion zurück lassen wollen, auch solches, wie kurz vorher festgestellet, bey der Meßacciskammer, und dem Oberzollamte, gemeldet worden; so muß die Waare, nach zuvor eingereichter ordentlichen Declaration, durch zween Beschauere besehen, specificiret und taxiret, und davon die Breslauische Kaufmannsaccise, nebst dem ordinairen Zolle, entrichtet werden, jedoch bleibt dem Eigenthümer auf dem Falle, da das Commißionsgut zwischen den Messen nicht hätte verkauft werden können, nachgelassen, den Rest in der folgenden Messe wieder zu übernehmen, und zahlet er sodenn, nachdem der Rest wieder nachgesehen worden, nur von dem Vertriebe zwischen den Messen Zoll und Accise.

36. Wenn hiesige Kaufleute, es seyn Großisten oder Minutirer, sich in den Messen von Fremden provldiren, liegt ihnen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, ob, den beschehenen Einkauf, wovon nur 1 pro Cent Meßaccise bezahlet, entweder sogleich, oder doch aufs längste in den zween ersten Tagen, nach der Zahlwoche, bey Accise und Zoll, schriftlich zu declariren, und davon den Einfuhrzoll, auch die Handlungsaccise, nach Abzug des von dem Verkäufer entrichteten 1 pro Cent, zu bezahlen.

37. Da

37. Da die Buchhalter gegen das ihnen angesetzte messentliche Fixum, für die Meßacciskammer die Schreibmaterialien zu fourniren übernommen; so muß das Papier zu Manual und Controlle dem Rendanten und Controlleur, damit sie solche liniren und rubriciren können, beyzeiten heraus gegeben, und alles angeschafft werden, was nöthig, damit es bey der Expedition hierunter an nichts ermangele. Bey der Meßzollexpedition hingegen werden die nöthigen Schreibmaterialien von dem Zollverwalter, gegen dergleichen Fixum, gereichet.

38. Mit täglichem Abschlusse und Collationirung des Manuals und Controlle, Ueberzähl- und Sortirung der Gelder, Eintragung der täglichen Einnahme ins Cassenbuch, wird es, wie sonst, bey der Accise gehalten, und allemal Sonnabends, die bis dahin eingekommenen Gelder, zur hiesigen Hauptacciskasse abgeliefert. Wenn aber die Messe völlig zu Ende, muß im Manual und Controlle der völlige Abschluß gemachet, und die Summe, welche nach Abzug des Meßaccisetats übrig bleibt, in den gedruckten Accisextract desjenigen Monats, in welchem die Messe zu Ende gelaufen, zur Einnahme gestellet, und solchergestalt mit zur Aßignation befördert werden. Sonst haftet Rendant, nebst dem Caßier, mit seiner schon bey den ordinairen Cassen gestellten Caution, zugleich für die Meßacciseinnahme.

39. Die geführten Meßaccisrechnungen müssen bald nach dem Schlusse der Messe zur Calculatur kommen, und von dem Calculatore in Calculo, und nach den Sätzen nicht nur genau nachgeleget, sondern auch mit den Meßacciszetteln, welche der Controlleur vom Thorschreiber abzufordern, und in Ordnung zu legen, schuldig, collationiret, die aufgefundenen Defecte dem Rendanten communiciret, von diesem beantwortet, und die, nach Erkenntniß des Accisdirectors bleibende Defecte, in den Accisrechnungen der folgenden Messe, hinter der Einnahme, nachgetragen werden.

40. In der jährigen summarischen Accisrechnung von Breslau wird die Acciseinnahme, wie bishero geschehen, in dem Monate, da solche im Accisextracte zum Empfange gekommen, in fine summarisch aufgeführet, und mit einem von Calculatore, der Richtigkeit halben, zu attestirenden Extracte aus den Meßaccisrechnungen, beleget.

41. Sogleich nach der Zahlwoche, wenn die Rechnungen geschlossen, muß der Meßaccisrendant

1) Den summarischen Meßaccisextract, von Einnahme und Ausgabe, nebst der Balance, gegen die vorjährige Messe, nach dem Schemate sub C. Das Oberzollamt aber

2) Dergleichen Meßzollextract, nach dem Formular sub D. ausfertigen, welchen die Meßacciscbuchhalterey

3) Die in dem Anschluß E. projectirte übrige Nachrichten und Tabellen beyzufügen hat.

Alle diese Extracte und Nachrichten sollen noch vor Ablauf acht Tage, nach der Zahlwoche, fertig seyn, von der Buchhalterey colligiret, und dem Accisdirector davon ein Exemplar, das Duplicat aber dem, beym Ober-

meßhandlungsgerichte, präsidirenden Königl. Rathe, zu Abstattung seiner Meßrelation, zugestellet werden: wobey zugleich verordnet wird, daß der Accisdirector selbst allemal, bey Uebergabe obiger Meßnachrichten, zugleich berichten solle, ob sonst in der abgelaufenen Messe etwas vorgekommen, so einer näheren Vorschrift benöthiget, oder sonst zu Beförderung des Meßnegotii hinkünftig dienen könnte.

42. Sollten wider Verhoffen, währender Messe, von den Meßcommercianten erhebliche Accisdefraudationes begangen und denunciiret werden; so hat derjenige Oberaccisbuchhalter, welcher sonst bey der ordinairen Accise dergleichen Untersuchungen hat, solche ebenmäßig zu untersuchen, darüber Protocolla aufzunehmen, und wenn Acta völlig instruiret, dieselben dem Accisdirectori zur Resolution, oder weitern Einsendung an die Kriegs- und Domainenkammer, vorzulegen. Es soll aber, zu Vermeidung aller frevelntlichen, und von Denuncianten zuweilen mit unterlaufenden Inductionen, der Grund der Denunciation vorhero wohl examiniret werden, ehe Denunciatus litem zu contestiren vorgefordert wird, auch letzteres überhaupt ohne Vorwissen des Accisdirectors, in Ansehung reputirlicher Leute, gar nicht geschehen, damit niemanden zu viel geschehe, noch durch eine übel placirte Rigueur der Hauptsache, welche in der Messe auf Beförderung Handels und Wandels vornehmlich gerichtet seyn muß, zu nahe getreten werde.

Die in den Messen einkommende Strafen sind übrigens, wie sonst gewöhnlich, zu repartiren, und in der Quartal-Straf-Gefälledesignation mit aufzuführen.

43. Allem demjenigen, so in vorstehendem Reglement verordnet, und festgesetzet, muß die Meßacciskammer getreulich und aufs genaueste nachkommen, und befehlen Se. Königl. Majestät des Endes Dero Accisdirector zu Breslau, hierdurch so allergnädigst, als ernstlich, nicht nur die Meßacciskammer täglich, sondern auch zuweilen die Thore zu besuchen, und dahin zu sehen, daß die Abfertigung prompt und Instructionsmäßig geschehe, und überhaupt es in keinem Stücke woran ermangele, wodurch der Handel in den Messen facilitiret werden kann. Sollten annoch Dubia in den Messen vorkommen, so hierinnen nicht decidiret; so müssen solche von der Meßacciskammer dem Accisdirector angezeiget werden, damit selbiger darauf resolviren, oder zur Decision an die Kriegs- und Domainenkammer davon referiren könne. Uebrigens aber behalten Se. Königl. Majestät Sich hierdurch ausdrücklich bevor, obiges Reglement in einem oder andern Stücke, nach vorkommenden Umständen, abzuändern, oder näher zu declariren, wobey jedoch Allerhöchst dieselben allezeit das Beste des Meßcommercii beäugen, und die gemachten Veränderungen dem Publico zu rechter Zeit bekannt machen lassen wollen. Signatum Potsdam, den 14 März, 1746.

A.

Nachricht, wie die zur Meßzeit einkommende Leinwandwaare zu Kisten angeschlagen, und was davon an Meßaccise bezahlet werden solle.

1 Kiste einländische feine Leinwand, von 45 Schock	16 Sgr.
1 Kiste dito Mittelleinwand, von 40 Schock	16 Sgr.
1 Kiste dito grobe Leinwand, von 35 Schock	16 Sgr.
1 Kiste böhmische Mittel- und grobe Leinwand, von ohngefähr 25 Schock	16 Sgr.
1 Kiste sächsische, buntgestreifte und gedruckte Leinwand, von 80 halben Stücken	5 Rthlr.
1 Kiste sächsische gezogene Waaren, von 80 Posten	6 Rthlr. 16 Sgr.

B.

Formular der gedruckten Certificate, für die einländischen Kaufleute und Fabrikanten.

Zeiger dieses aus hat von mir gekauft Einländische Fabrike, wozu Materialien versteuert worden. So hiemit bescheiniget wird. Breslauer Messe, 17.

N. N.

von

NB. Die Herren Kaufleute und Fabrikanten wollen belieben, die Sorten, Quantität, und den Werth der einländischen Waaren, Stück- oder Duzzendweise, nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben, wie auch die übrigen Umstände unter ihrer Namensunterschrift, und den Ort, wo sie her sind, deutlich zu bemerken.

Hirschberg.

Die vornehmste unter den schlesischen Gebirgsstädten, und der Hauptsiz der Manufaktur der Schleier und des äuserst wichtigen Handels damit. Sie werden hier und in den herumliegenden großen und schönen Dörfern in Menge und vorzüglicher Güte gewebt. Sie haben einen ungemeinen starken Absaz nach Spanien und Portugal und Holland, auch nach Frankreich und Italien, der Absaz nach England gehörte ehemals mit zu den stärksten, hat aber durch die hohen Zölle, welche daselbst auf Schleier gelegt sind, sehr gelitten. Nach Polen, Sachsen, den Ostseeländern, und in die übrigen preussischen Staaten, wird auch ziemlich viel versandt. Die nach Spanien, gehn zum Theil für eigne Rechnung einiger der vornehmsten Kaufleute hieselbst, weit mehr aber durch den auch Schlesien sehr vortheilhaften Zwischenhandel der Hamburger dahin. Der Flor des Handels nach Spanien, hängt sonderlich von der Ankunft und Abgang der Silberflotte in Kadix ab. Hirschberg hat nebst Schmiedeberg diese Manufaktur und Handel fast ganz allein, doch ist der Antheil des lezten Ortes etwa nur ein Viertel der hirschbergischen Ausfuhr, welche seit einigen Jahren etwa 2 Millionen Rthlr. jährlich und in sehr guten Zeiten wohl 3 Millionen betragen hat, worunter jedoch ein kleiner Theil böhmische, hieselbst appretirte Leinwand ist. Auch werden in dem Dorfe Lomnitz, 1 Meile von Hirschberg, sehr schöne Drukschleier verfertigt, wie auch gedrukte Musseline, Kattune, Zizze ꝛc. Erstere gehen nach England und Portugal sonderlich. In Hirschberg selbst ist eine Drukerei zu der sogenannten sehr schönen Zizleinwand.

Der hiesige Getraidemarkt ist der stärkste im Lande. Auch sind hier noch einige Manufakturen von minderem Belange in Tuch, wollenen Strümpfen, Stärke, Papier, u. a.

Eine kleine Meile von hier, in dem Marktflekken Warmbrunn, sind viele vorzüglich geschikte Glas- und Steinschneider, welche auch Petschafte, Köpfe in Ringsteine u. dgl. sehr schön verfertigen. Auch ist in Schreiberau dieses Gewerbe bei der dasigen Glashütte im Gange; und ein großes Vitriolwerk daselbst, worinn auch Scheidewasser und Vitriolöl für die preussischen Länder fabrizirt wird, kömmt sehr empor.

Schmiedeberg.

Eine gleichfalls ihres Leinwandhandels wegen merkwürdige schlesische Gebirgstadt. Die Manufakturen in dieser Gegend bestehen in Schleiern, in verschiedenen andern Arten Leinwand, in gezognen Zeuchen, und vieler gedrukten Leinwand. Schmiedeberg versendet ihre Manufakturwaaren meist über Hamburg, etwas auch nach Italien, den preussischen Ländern, Sachsen und Polen. Der ehmals starke Absaz nach Böhmen und Mähren ist durch den hohen Zoll, welchem die schlesischen Leineweber in diesen Ländern unterworfen sind, entweder aufgehoben, oder zum Schleichhandel geworden.

Greiffenberg.

Eine andere Stadt ausser dem Gebirge, welche nebst der Gegend daherum, wegen ihrer Manufakturen von allerlei Arten Leinwand berühmt ist. Diese liefern sonderlich die greiffenberger Weber, welche weit und breit bekannt sind, wie auch Schockleinwand in Menge; und hier herum, sonderlich in dem nahe gelegenen Dorfe Langen-Oelse, ist der Siz der feinsten schlesischen Leinwandmanufaktur. Man verfertigt auch etwas Leinendamast, u. a. Tafelzeuch, buntgestreifte und halbseidene Leinwand, Kanefaß, Schnupftücher.

Die hiesige Kaufmanschaft gehört nicht zu dem Gebirgshandelsstand, sondern macht eine besondere Innung vor sich aus. Einige der vornehmsten Häuser, versenden ihre Leinwand, sonderlich die feinen $\frac{7}{4}$ breiten Webern, unmittelbar an die Ausländer, mehreres aber wird von Hamburg aus verschikt. Auch auf den leipziger, frankfurter und breslauer Messen, sezzen hiesige und andre schlesische Kaufleute viel davon ab.

Der stärkste Zug geht nach dem westlichen Europa, für die amerikanischen Kolonien, etwas auch nach Italien, über Lindau und Trieste; nach den Ostseeländern, Polen, in die preussischen Länder, und ins Reich. Ueberhaupt wird von den hiesigen Kaufleuten auch ein großer Theil der in andern Gegenden und Städten Schlesiens gewonnenen Leinwand auswärts vertrieben.

Der Garnhandel in Greiffenberg ist noch immer sehr beträchtlich, wenn er gleich ehedem ansehnlicher war. Seine Wochenmärkte wer-

werden von den Garnsammlern der benachbarten Kreise reichlich damit versehen, und es sendet viel Garn auswärts, da das Verbot der Ausfuhr desselben jezt in Ansehung verschiedener Arten aufgehoben ist.

Die Tuchmanufaktur und wollene Strumpfstrikkerei ist hier zwar im Gange, aber nicht beträchtlich.

Landshut.

Nächst Hirschberg die blühendste Handels- und Manufakturstadt im schlesischen Gebirge, ungeachtet sie im siebenjährigen Kriege ungemein verwüstet worden. Sie hat sehr beträchtliche Wochenmärkte, wo sehr viel Leinwand und Garn eingebracht werden. Die vielen hiesigen Bleichen und die Appreturanstalten sind sehr gut. Einige angesehene Handelshäuser machen wichtige Geschäfte in Leinwand, nach fernen Ländern, und die Ausfuhr steigt seit einigen Jahren immer über 1 Million Rthlr. Vieles wird auch über Hamburg verschickt. Der stärkste Absaz von hier ist in Schokleinwanden.

Die Leinwanddrukkerei wird hier auch getrieben.

Handelsstädte der Lausitz.

Zittau.

Eine der vornehmsten Handels- und Manufakturstädte der Lausitz, unweit der böhmischen Gränze, welche in dem siebenjährigen Kriege fast gänzlich zerstöret wurde, allein sich dennoch durch die große Industrie der Einwohner bald wieder erholet hat.

Sie ist rund herum von wohlhabenden Dorfschaften umgeben, welche alle Leinwandmanufakturen sind, und für den ausgebreiteten zittauischen Handel arbeiten. Man verfertigt daselbst, sonderlich in dem volkreichen Flekken oder Dorf Großschönau, sehr viele der vortreflichsten feinen gezogenen Waaren, oder Leinendamast, und geblümten Atlasdamast, mit den schönsten Figuren und Zeichnungen, und insbesondere in Waltersdorf, sehr gute Zwilliche in Menge. Andre Oerter liefern verschiedne Gattungen von weisser Leinwand,

blau-

blaugezogene Tücher, und aus rohem Garn verfertigte Bleichwaaren, Bettzeuch, Schnupf- und Halstücher, welches fast alles von Zittau aus versandt wird, und zwar sonderlich nach England in großer Menge, wie auch nach Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Holland, u. s. w. Auch wird vieles für Polen und Italien in den leipziger Messen abgesezt. Einige 30 Großhändler beschäftigen sich mit dieser ungemein wichtigen Ausfuhr.

Die hiesigen schönen Bleichen stehen unter eignen Bleichherrn, aus dem Magistrate. Auf dem Lande wird die Leinwand durch Faktoren, (welche durch keine Verordnungen vom ausländischen Handel abgehalten werden) den Manufakturisten abgekauft und den Kaufleuten zugebracht.

Der Garnhandel ist gleichfalls sehr beträchtlich in Zittau, und viel feines Garn wird aus Böhmen heimlich eingeführt.

Die Ausfuhr von Lausitzer Tüchern, baumwollenen und halbseidenen Zeuchen, ist auch ein blühender Zweig des zittauischen Handels.

In der Vorstadt ist eine in sehr gutem Betriebe stehende Papiermühle. Die Bierbrauerei ist noch beträchtlich; das Tuchmacherhandwerk ist aber hier nicht mehr in dem alten Flor.

Außer jenem großen Leinwandhandel wird von hieraus ein nicht geringer Schleichhandel mit Kaffee, Zukker, Tobak ꝛc. nach Böhmen getrieben.

Görlitz.

Eine volkreiche Manufakturstadt der Oberlausitz, welche ehemals eine der wichtigsten in Ansehung der Tuchmanufakturen war, jezt aber besonders durch die Aufnahme der schlesischen wohlfeilern Tücher viel gelitten hat.

Jezt sind nur noch etwa hundert Tuchmacher übrig, welche einige tausend Stük sehr gute Mitteltücher liefern, mit welchen die hiesigen Kaufleute, so wie mit schlesischen Tüchern einen guten Handel in- und außer Landes treiben. Die schöne lausitzer Wolle wird von derselben jezt gleichfalls nach Schlesien und andern deutschen Provinzen, ja selbst nach Holland und der Schweiz, verführt.

Neuerlich hat man sich hier auch auf die Parchent- und Leinwandmanufaktur gelegt, und einige Häuser betreiben eine ansehnliche Handlung mit Zwillich, Damast, und anderer Leinwand,

welche

welche zum Theil in andern Lausitzer Städten roh aufgekauft, und hier sehr gut gebleicht und appretirt wird.

Die Gerbereien sind hier im guten Stande, und haben sowohl im Lande, als auf der leipziger Messe Absaz.

Im Gebiete der Stadt zu Ullersdorf, fängt der Seidenbau an zu blühen.

Budißin oder Bautzen.

Dem Range nach die erste der Sechsstädte in der Lausitz.

Ihre ehemaligen wichtigen Tuchmanufakturen sind es jezt nicht sehr, wiewohl noch nicht unbedeutend, und liefern feine Tücher. So auch sind noch einige andere Wollenzeuchmanufakturen im Gange. Viel wichtiger aber sind die Manufakturen von wollenen Strümpfen, sowohl gewalkten als gestrikten, Handschuhen, Müzzen und dergleichen, welche sehr gute Waaren von Feinheit und Appretur liefern, und starken Absaz nach Norden haben. Die hiesigen Bleichen sind vorzüglich, auch giebt es berühmte Fabriken von Saffian, Korduan und rothem Leder, eine gute Segeltuchmanufaktur, Papier- und Pulvermühlen u. s. w.

Die Leinwandmanufakturen sind in neuern Zeiten hier herum sehr stark in Aufnahme gekommen; sie liefern vorzüglich viel und gute Rouennes, vielerlei Bettzeuch, Matrosenleinen, bunte Leinwand von allerlei Farben und Sakleinwand.

Auch hat Bautzen einige neue Ziz- und Kattunmanufakturen, imgleichen von Schnupf- und Halstüchern, wie auch von Zizleinwand.

Die Parchentmanufakturen sind beträchtlich, wie auch einige Schönfärbereien und Leinwandbleichen.

Der stärkste Handel wird mit Leinwand getrieben, und zwar sowohl mit weisgarnichtem als z. E. Kreas, Dowlas u. a., als mit buntem gestreiften und mit Seide und Baumwolle gemischten, welche in sehr starken Versendungen nach Spanien, Portugal, Italien, England, den nordischen Ländern und Hamburg gehen.

Die Durchfuhr und Spedition nach Böhmen und Schlesien ist nicht geringe.

Von vielen hiesigen Fabrikanten und Kaufleuten werden auch die leipziger und frankfurter Messen besucht.

Baußen hat einige ansehnliche Wollmärkte, eine große kur. fürstliche Salzniederlage und Getraidemagazin.

Bamberg.

Die Residenzstadt des Bischofs dieses Namens, an dem Flusse Rednitz, welcher sich nicht weit von hier in den Mayn ergießt.

Ihr meister Handel geht auf Frankfurt am Mayn und Nürnberg mit Frankenwein, Getraide, Baumfrüchten, (welche hier herum vortreflich sind) Süßholz ꝛc. Auch werden viel Obstbäume nach Niedersachsen und viel Pflaumen nach Holland versandt. Aus den nördlichen Gegenden des Bisthums geht auch sehr viel Holz auf dem Mayn u. s. w. hinab nach Holland.

Außerdem hat Bamberg einen guten Handel im Lande mit auswärtigen Manufaktur- Krämer- und Spezereiwaaren.

Bamberg rechnet nach Gulden, Kreuzern und H.

S. hierüber mit mehreren Nürnberg.

Würzburg.

Die Residenz des Bischofs von Würzburg und Hauptstadt seines Landes am Mayn. Liegt 14 Meilen von Frankfurt und eben so weit von Nürnberg, mit welchen beiden Städten sie auch ihre meiste Handlung treibt.

Bei derselben wächst der bekannte Stein- und Leistenwein, welche beträchtliche Handlungsartikel hieselbst ausmachen, und in Deutschland häufig für Rheinwein getrunken werden. Sie gehn sogar bis Dänemark, Schweden, Rußland und Holland.

Ueberhaupt ist hier eine gute Niederlage für den Handel auf dem Mayn, mit den Produkten der fränkischen Länder, nämlich Getraide, Weine, Holz, nebst vielerlei kleinen Holzwaaren ꝛc. die nach Frankfurt am Mayn, Hanau und andern Orten gehen.

Die Einfuhr und Versendung vieler ausländischen Manufakturwaaren, und anderer Güter, theils im Lande, theils tiefer nach

Franken und Schwaben hinein, macht auch einen guten Handelszweig aus.

Würzburg hat nur eine Spiegelfabrik und einige geringe Seidenmanufakturen.

Kitzingen.

Eine kleine Stadt, am hier schon völlig schifbaren Mayn. Sie ist seit den 1746 ihr ertheilten Handelsfreiheiten und Toleranz sehr empor gekommen, und hat verschiedene Manufakturen, wie auch ziemlichen Handel, sonderlich nach Frankfurt und Holland, wohin Wein, Brantewein, Potasche, Schifbauholz, gedörrte Pflaumen und einige andere fränkische Produkte gesandt werden.

Man macht hier viel Kupferdrukkerschwärze, welche häufig nach Nürnberg und Frankfurt geht, und daher auch gewöhnlich nach der lezten Stadt benannt wird. Auch sind hier besonders gute Gerbereien und Essigsiedereien.

Die hiesige Schifferinnung steht in vorzüglich gutem Rufe, und schikt wenigstens alle vierzehn Tage ein Fahrzeug nach Maynz und Frankfurt. Auch müssen alle Frankfurter, nach Nürnberg, in der achtwöchentlichen Geleitzeit zwischen den Messen, bestimte Güter, vermöge der Verträge hierdurch gehen.

Hier ist ein vortrefliches Lagerhaus.

Salzburg.

Die Hauptstadt und erzbischöfliche Residenz, im Erzbisthum gleiches Namens, an dem schifbarem Flusse Salzach. Sie treibt guten Handel mit den Landesprodukten, sonderlich mit halleinischen Salz, wovon Baiern an zwei Drittheile des Ertrags, zu nehmen verbunden ist, und welches in hiesigen Fahrzeugen bis zu den baierischen Salzniederlagen an der Donau, verfahren wird.

Ferner handelt Salzburg mit Stahl, Kupfer, Messing, Eisen, Arsenik, Salpeter, Marmor, wie auch mit Käse, Butter, Häuten und Wolle.

Der Transitohandel, welcher hiedurch aus Deutschland nach Triest und über Tyrol nach Italien geht, veranlaßt eine beträchtliche Spedition. Auch ist der Handel mit Spezereien, Material- und Krämerwaaren ansehnlich.

Die Berchtesgadener Holz- und Knochenarbeiten gehen auch stark hiedurch nach Nürnberg. Die neuerlich verbesserten und angelegten Handelsstraßen durch das Land, und in den österreichischen Staaten, erleichtern jene Geschäfte sehr.

München.

Die ansehnliche Hauptstadt des Kurfürstenthums Baiern und jezige Residenz des Regenten, wie auch der Siz der vornehmsten Regierungskollegien, an der schifbaren Iser belegen.

Hier sind verschiedene Manufakturen, von Seidenband, baumwollenen Zeuchen und Strümpfen, von Mahlerpinseln, Spielkarten, Tobaksspinnereien, einige Tuch- und Wollenzeuchfabrikanten, und gute Gold- und Silberarbeiter und Uhrmacher. Eine Hautelissenmanufaktur liefert vortrefliche Arbeit, hat aber wenig Absaz; so auch eine Porzellänfabrik zu Nymphenburg.

Der Aufenthalt des Hofes veranlaßt einen starken Waarenverbrauch, welcher dennoch den hiesigen Handel, der überhaupt fast ganz passiv ist, wenig auswärts verbreitet hat. Man erhält die nöthigen Bedürfnisse von Straubingen, Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm und Wien, und den frankfurter Messen; wenig aber aus der ersten Hand.

Hier ist eine große Salzniederlage, auch hat die Stadt beträchtliche Brauereien.

Es werden hier jährlich zwei große befreite Jahrmärkte auf heil. drey Könige und Jakobi gehalten, welche man Dulten (Indulte) heißt. Seit 1776 hat man für dieselben und für alle pfalzbaiersche Länder eine Wechselordnung. Es sind aber die Wechselgeschäfte hier nur geringe.

München rechnet so wie ganz Baiern nach Gulden zu 60 Kr. den Kreuzer zu 4 H. oder Heller Kur.

Thlr.	Gulden	Bazzen	Kaiser-Groschen	Land-Münze	Albus	Kreuzer	Pf.
1	1½	22½	30	36	45	90	360
	1	15	20	24	30	60	240
		1	1⅓	1⅗	2	4	16
			1	1⅕	1½	3	12
				1	1¼	2½	10
					1	2	8
						1	4

Demnach sind

2 Thlr. = 45 Bazzen.
3 Bazzen = 4 Kaisergroschen.
2 Kaisergroschen = 3 Albus.

Wirkliche Münzen.

	Ausgeprägter Wert	Zahlwert
In Golde		
Ganze Karolind'or	9 fl. 12 Kr.	10 fl. 42 Kr.
halbe do.	4 . 36 .	5 . 21 .
viertel do.	2 . 18 .	2 . 40½ .
doppelter Max'd'or	12 . 16 .	14 . 16 .
ganzer do.	6 . 8 .	7 . 8 .
halber do.	3 . 4 .	3 . 34 .
Dukaten	4 . 10 .	4 . 48 .
In Silber, seit 1753		
Konvent. Sprthl. 2 fl.		2 fl. 24 Kr. nach dem 24 fl. Fuße
Gulden	1 .	1 = 12 . . .
halbe	— 30 Kr.	— 36 . . . .
Kopfstükke	— 20 .	— 24 . . . .
halbe	— 10 .	— 12 . . . .

Wie auch 17, 7 und 3 Kreuzerstükke.

Fremde Münzen.

In Golde		
Neuer französischer Ld'or zu	10 fl.	24 Kr.
Sonnen-Ld'or	. 10 .	10 .
Alter Ld'or	. 8 .	24 .
Holländischer Dukat	. 4 .	45 .
In Silber		
Laubthaler	2 .	40 .
Der alte franz. Louisblanc	2 .	16 .

Münzfus.

Diesen haben wir schon unter andern Artikeln dieses Buchs, weitläuftig aus einander gesezzet. Schon seit dem Jahre 1754 folgt Bayern in Ansehung des Zahlwerts seiner Münzen, dem sogenannten 24 Guldenfuße; bei der Ausmünzung aber dem 20 Guldenfuß.

Siehe Wien.

Handelsgewicht.

Das Handelsgewicht ist hier der Centner = 100 ℔. 19 ℔. in München = 22 ℔. in Hamburg.

Ellenmaas.

35 Ellen in München = 57 Hamburger Ellen. 7 Fuß in Hamburg = 9 Fuß in München c.

Pari.

100 Rthl. Hamb. bko. = $173\frac{1}{2}\frac{6}{2}\frac{7}{1}$ Thaler Kur.

Oder

200 ℔ bko. = $173\frac{1}{2}\frac{6}{2}\frac{7}{1}$ fl. Kur.

100 Rthl. Hamb. Kur. = $141\frac{3}{17}$ Thaler Kur.

Oder

200 ℔ " " = $141\frac{3}{17}$ fl. Kur.

Regensburg.

Eine berühmte kaiserliche freie Reichsstadt, an der Donau, in welcher auch seit mehr als hundert Jahren der beständige Siz des Reichstags ist.

Sie hat zwar keine eigentliche Manufakturen, doch eine Menge Handwerker und viele einzelne Fabrikanten, welche unter andern Leinwand, Parchent, Spizzen, seidne und wollene Strümpfe, verschiedene Zeuche, Posamentirerarbeiten, Nadeln, Angeln (wovon eine Menge selbst bis England geführt werden) u. s. f. verfertigen. Auch werden hier seit einiger Zeit kleine Kaffeebecher für die Türkei in Menge verfertigt, und deren einige hunderttausende über Wien dahin versandt.

Bei der Stadt sind Papier- Gewürz- u. a. Mühlen, auch gute Bleichen.

Der Handel mit Salz aus Reichenhall und Salzburg, ist sehr wichtig. Er wird meist für Kurbaierische Rechnung getrieben, doch hat

auch die Stadt vertragsmäßigen Antheil daran. Der Aufenthalt vieler angesehenen Gesandschaften veranlaßt eine starke Zufuhr von vielerlei Bedürfnissen.

Dennoch ist Spedition und Schiffahrt das Hauptgewerbe hieselbst; denn die Geschäfte mit einigen baierischen Städten an der Donau, Iser und Inn, wie auch in der Oberpfalz, sind nicht von besonderer Wichtigkeit.

Die Spedition geht am stärksten zu Wasser, nach Ulm, Passau, Linz, Wien, Kurbaiern und Salzburg, und nordwärts über Nürnberg zu Lande nach Frankfurt, Leipzig und Hamburg.

Die Donauschiffahrt ist mit Oesterreich und Ulm regulirt, und ist den Regensburger Schiffern, welche eine offene Innung ausmachen, nur die Hinfracht nach Ulm und Wien, aber keine Rükfracht (Oesterreicher- und Ungarwein von Wien ausgenommen) erlaubt. Dagegen werden die Produkte aus Oesterreich auf wiener Fahrzeugen, und die schwäbischen, in Ulmischen hieher gebracht.

Die hiesigen Donauschiffe werden meist zu Kehlheim gebaut.

Diese Stadt rechnet eben so als München, nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 H.

Die übrige Eintheilung kommt mit der zu München überein.

Sonsten rechnet man auch noch, bei Grundzinsen und gerichtlichen Strafen, nach einem Pf. Regensburger, welches folgendermaßen eingetheilet wird.

1 Pfund Regensburger hat 41 ß, 164 Groschen, 492 Regensburger, 1230 H. oder 2460 Heller.

Das Verhältniß von dieser zu der ordentlichen Rechnungsmünze ist,

1 Pfund = $5\frac{6}{7}$ fl. so genannter weißer Münze, zum Unterschiede der ersten, welche den Namen schwarzer Münze führet.

Ferner: 1 Pf. Pfennige hat 8 ß, 32 Groschen, 96 Regensb. 240 H. oder 480 Heller.

1 ℔ Pfenning = $1\frac{1}{7}$ fl. weißer Münze.

Wirkliche Münzen.

In Golde läßt die Stadt, von Zeit zu Zeit, Dukaten prägen zu 4 fl. 15 Kr. Konv. Kur. welche einen Wert von 4 fl. 40 Kreuzer in Münzen haben.

In Silber Konvent. Thaler zu 2 fl. oder 2 fl. 24 Kreuzer Münze; auch Gulden- und halbe Guldenstükke.

Fremde Münzen sind dieselben, welche wir unter München angeführet haben.

Gewicht.

Gewicht.

Nach der Untersuchung von Mr. Tillet, ist das Silbergewicht, oder die ℔ = 5120 Asen.

Folgl. 19 ℔. Regensb. = 20 ℔. Kölnisch.

Handelsgewicht.

Der Centner von 100 ℔.

52 ℔. Regensb. = 61 ℔. Hamburger.

Getraidemaas.

Schaff	Maaß	Vierling	Mezzen.
1	4	16	32
	1	4	8
		1	2

1 Schaff = 1 Wispel in Hamburg c.

Salzmaas oder Gewicht.

1 ℔ = 8 Schillinge = 240 Scheuten.

1 " = 30 "

Weinmaas.

1 großer Eimer	= 32 Viertel	= 88 Köpfen	= 176	Seidel.
1 Berg "	=	68 "	136	"
1 gemeiner Eimer		64 "	128	"

5 Quartier in Hamburg = 7 Seidel in Regensb.

Längenmaas.

12 Regensb. Ellen = 17 Hamburger Ellen.

Pari.

Siehe München.

Ulm.

Eine freie Reichsstadt, in Schwaben, an der Donau gelegen.

Sie hat nicht nur mit den Produkten ihres Gebiets, als Getraide, Flachs, Garn, Leinwand, allerhand Drechslerwaaren von Holz, Horn und Knochen, sondern auch mit andern schwäbischen Erzeugnissen, besonders Nekkarwein, eine gute Handlung: Ihre eigene Manufakturen liefern Leinwand, leinene Schnupftücher, Wollenband, Leder und einige andre minder beträchtliche Artikel. Auch sind hier gute Färbereien und Tobaksspinnereien.

Manche der hiesigen Kaufleute besuchen die Frankfurter und Zurzacher Messen; auch ist mit Augsburg und Nürnberg gutes Verkehr. Andre haben Versendungen von Leinwand nach der Schweiz und Italien, woher insbesondre Seidenwaaren zurükkommen. Aus Holland erhält man viel ost- und westindische Waaren, Tücher aus den österreichischen Niederlanden und von Aachen. Doch dies alles nur zum Gebrauch der Stadt, ihres Gebiets und der Nachbarschaft.

Die hiesigen Speditionen nach der Schweiz, nach Strasburg, Augsburg, und auf der andern Seite, die Donau hinab bis nach Wien, sind ansehnlich.

Die Donauschiffahrt wird stark von der hiesigen Schifferinnung betrieben, und man bedient sich ihrer vorzüglich gern. Sie geht nach Regensburg, Straubingen, Passau, Linz, bis Wien. Wöchentlich geht hier wenigstens alle Sonnabend ein Schif die Donau hinab. Auch kommen viel regensburger Schiffer hieher, welche aber (so wie die Ulmer von Regensburg) von hier keine Rükfrachten einnehmen dürfen.

Ulm rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 8 Heller oder 4 ₰.

Uebrigens wird der Gulden hier eben so, als in Augsburg eingetheilet. Nur beim Weinhandel kommt eine andre Eintheilung vor, nemlich diese:

1 Gulden = 35 ß.
1 ß. = 6 ₰.
1 ₰ = 2 Heller.
1 Pfund Heller = 34 Kreuzer 2 Heller = 240 Heller.
1 Bazzen = 14 ₰. = 28 Heller.
1 Kreuzer = 7 Heller sonst 8 Heller.

Wirkliche Münzen.

Ehemals ließ Ulm Speciesthaler nach dem Fus der Albertsthaler münzen; jezt aber rulliren Konventionsthaler und andere Geldsorten, die nach diesem Fus ausgepräget sind, ihren Zahlwert aber nach dem 24 Guldenfus erhalten.

Handelsgewicht.

Der Centner von 100 ℔.
1 ℔. Schineisen = 240 Schin.

Getraidemaas.

Imi	Mitteln	Mezzen	Viertel
1	4	24	96
	1	6	24
		1	4

Tuchmaas.

1 Farbel = 45 Barchet Tuch.
1 " " = 24 Ellen.
1 Saum ist = 22 Tuch.
1 Faß Golschen = 30 Stükke.
1 Golsch = 72 Ellen.

Heilbronn.

Eine freie Reichsstadt in Schwaben, am schifbaren Necker.

Sie hat keine Manufakturen, sondern nur einzelne Tuch- Wollenzeuch- und Hutmacher, welche aber ziemlich viel Waaren in den Handel liefern. Auch werden hier viel Trinkgläser und sonderlich Pokäle (Weinrömer) verfertigt und auswärts abgesezt.

Die vornehmste Handlung ist mit Nekkerweinen, welche bei der Stadt vorzüglich gut wachsen, mit Weinstein, nach Holland u. a. Orten. Die Durchfuhr aus den Rheinländern und den Niederlanden nach einem Theile der Schweiz und nach Italien, wie auch nach Oesterreich verschaffen diesem Orte gleichfals gute Nahrung.

Buch und Rechnung wird hier eben so als in Ulm und Augsburg geführet. Und was in Ansehung der Münzen in Augsburg gesaget worden ist, gilt auch hier.

Hanau.

Eine dem Landgrafen von Hessen-Kassel gehörige schöne Stadt; liegt an dem kleinen Fluß Kinzing, der sich nicht weit von hier in den Mayn ergießet; aus welchem Fluß auch ein Kanal bis an die Stadt gehet.

Die hiesigen Manufakturen, welche sonderlich den vertriebenen Wallonen und Hugenotten ihren Ursprung und Aufnahme zu danken haben, stehen in dem schönsten Flor. Die vornehmsten sind die Seidenmanufakturen, welche sehr viel Strümpfe, auch Handschuh, Sammte, Atlas, mancherlei Stoffen, Flor und Band verfertigen. Ferner allerlei Schmuk und Galanteriewaaren der Goldschmiede, Juwelirer, Emaillierer, welche hier vortreflich und im besten Geschmak verfertigt werden.

Auch sind die Wollenmanufakturen ansehnlich, besonders in Tüchern, leichten Zeuchen und Strümpfen. Kamelotte und Grosgrains oder sogenannte Hanauer Zeuche werden in Menge verfertiget. Einige Manufakturen von Kaffa, Plüsch und Velpe sind auch blühend, so wie die Hutmacherei. Es sind hier gute Kattundrukkereien und Färbereien; eine Spielkartenmanufaktur, und eine Fayancefabrik. Auch wird viel Tobak zu sogenannten Manheimer Rauch- und zu allerlei Arten Schnupftobak verarbeitet.

Die Verfertigung von englischem Leder und von Handschuhen beschäftigt auch viel Hände.

Einen wichtigen Theil der hanauischen Handlung macht die Vertreibung dieser mannigfaltigen Manufakturwaaren aus, welche nicht nur auf den frankfurter und leipziger Messen, (wohin viele der hiesigen Fabrikanten und Kaufleute reisen) sondern auch in den andern Gegenden Deutschlands, besonders in dem rheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreise, nach Hamburg, Bremen, ja noch weiter in den Ostseeländern starken Abgang haben. Auch ist der Handel mit Schifbau- und anderm Holz den Mayn und Rhein hinab nach Holland ungemein wichtig, und die Versendung der Rheinweine ist nicht geringe.

Der Durchfuhrhandel dieser Stadt, ist beträchtlich. Es geht auch täglich ein Marktschif von hier nach Frankfurt.

Hier ist seit 1737 ein besonders Handelskollegium und Wechselgericht, als eine ordentliche Instanz errichtet worden, dessen Mitglieder meistens Kaufleute sind, und alle drei Jahr neugewählt werden.

Es

Es wird bei diesem Gerichte nur mündlich und summarisch verfahren.

Hochfürstl. Hessen-Hanauische Wechselordnung.

Von G. G. Wilhelm, Landgraf zu Hessen, ꝛc. Demnach Wir zu Beförderung Handels und Wandels, in Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg, jüngsthin ein eigenes Handelskollegium und Wechselgericht etabliret, und dasselbe zwar auf die zu Frankfurt übliche Wechselordnung gewiesen, auf den Uns anderweit erstatteten unterthänigsten Bericht und Antrag aber, gleichwohl vor gut angesehen haben, wegen derer in das Commercien-Wesen bekanntlich eine starke Influenz habenden Wechsel-Briefe eine gewisse, und in wenig Puncten begriffene Ordnung verfassen, und zu Jedermanns Nachricht im Druck bekannt machen zu lassen: als wollen und befehlen Wir hiermit, daß es darmit in Unseren Hanauischen Landen auf folgende Weise soll gehalten werden.

Art. I.

Bleibet allen und jeden Unseren Unterthanen Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche Gewerb und Handel treiben, wes Standes oder Würden sie seyn mögen, unverwehrt, Wechsel-Briefe auszustellen, und damit zu handeln.

Art. II.

Falls aber der Aussteller noch unter 25 Jahren ist, es wäre dann, daß er durch obrigkeitliches Decret pro Maiorenne erkläret worden, so soll der abgegebene Wechsel-Brief nicht anderster gültig seyn, als wann die Vormundschaft solchen mit unterschrieben.

Art. III.

Sollen über die im ausgestellten Wechsel-Brief bestimmte Verfall-Zeiten, mehr nicht, als drey Respects- oder Discretions-Täge verstattet, und, wann solche vorbey sind, die Wechsel-Schuldnere, falls dieselbe nicht in Güte dem Wechsel ein Genügen thun, nach strengem Wechsel-Recht zur Zahlung angehalten, dem zu folge

Art. IV.

Ihre parateste Zahlungs-Mittel, welche noch nicht gerichtlich verpfändet sind, nach Masgab des §. 13. Unserer jüngsthin emanirten Wechsel-Gerichts-Ordnung angegriffen, und dem Wechsel-Creditori, wann anderst der Wechsel-Schuldner den Wechsel agnosciret, sonder einigen Umtrieb, zu seiner Forderung von dem competirenden Richter verholfen werden. Gestalten Wir dann

Art. V.

Hiermit nochmalen ordnen und befehlen, daß von sämtlichen Unseren Stadt-Schultheissen, Beamten, und Richtern, absonderlich aber bey Unserm neuangerichteten Wechsel-Gericht, in Wechsel-Klag-Sachen auf das schleunigste verfahren, solche, nach vorgängig-summarischer Cognition, entschieden, und zur Execution gebracht werden sollen. Wobey

Art.

Art. VI.

Denen Ehe-Weibern, wann dieselbe die Wechsel selbsten mit unterschrieben, oder doch sonsten erweißlich eingewilliget haben, daß ihre Männer solche währenden Ehestand ausgestellet, die *Exceptio SCti Velleiani* und *Auth. si qua mulier.* &c. keines weges zu statten kommen mag. Ingleichen sollen auch

Art. VII.

Andere Einwendungen, als: *non numeratae pecuniae, rei non sic sed aliter gestae*, in dem summarischen Wechsel-Proceß keine statt finden, sondern alsdenn erst in Processu ordinario angehöret werden, wann dem Wechsel zuförderst durch baare Bezahl- oder Hinterlegung vollkommenes Genügen geschehen.

Art. VIII.

Schrift-Wechsel soll in dem summarischen Wechsel-Proceß, es seye dann aus sattsamen von Unserm Wechsel-Gericht erkannten Ursachen, gar nicht gepflogen, sondern von Mund aus in die Feder verfahren werden; und wann

Art. IX.

Der Wechsel-Creditor fremd ist, dessen Mandatarius eine von Obrigkeits wegen beglaubte Vollmacht in Iudicio produciren.

Art. X.

Die Zahlung selbsten belangend, soll dieselbe in solchen Sorten, welche zur Verfallzeit in Unserer Grafschaft Hanau-Münzenberg gäng und giebig sind, wann nichts specielles bedungen, geleistet werden, wie weniger nicht auch Jedermann obligiret seyn, dergleichen gäng und giebige Geld-Sorten so hoch anzunehmen, als der Cours zur Verfallzeit es mit sich bringet, obschon solcher vorhero bey Ausstellung oder Prolongation des Wechsels, höher oder geringer gewesen. Und wie Wir

Art. XI.

Das unter dem 31ten Januarii 1708. bey voriger Regierung, wegen der Juden publicirte Edict in seinem Vigore lassen; also soll übrigens in causis cambialibus, die zu Frankfurt am Mayn recipirte Wechsel-Ordnung, in vorkommenden applicablen Fällen pro regula et norma dienen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegel. Cassel, den 15ten Julii 1737.

Wilhelm.

Maynz.

Maynz.

Die Residenz des ersten deutschen Kurfürsten am Rheinstrom, welcher hier den Mayn aufnimmt.

Sie liegt zum Handel sehr bequem, aber zieht noch wenig Vortheile aus ihrer vortreflichen Lage. Doch giebt die hier vorbeigehende starke Schiffahrt ihr gute Nahrung. Maynz hat die Stapelgerechtigkeit; und wenn gleich nicht alle Güter umgeladen werden, so müssen sie doch so viel bezahlen, als wenn sie umgeschift wären. Zwei neuerlich wieder hergestellte Messen sind nicht beträchtlich geworden, ungeachtet die Handlung durch die viele Freiheiten unter der jezzigen Regierung begünstiget wird.

Die Stadt hat selbst gute Schiffahrt nach Köln. Dahin, nach andern Rheinorten und nach Frankfurt geht eine beträchtliche Spedition von hier aus. Täglich geht auch ein Marktschif von hier nach Frankfurt.

Der eigene Handel dieser Stadt, hauptsächlich in den herrlichen Rheinweinen, welche hier herum zu Hochheim, in dem Rheingau, Laubenheim ꝛc. vorzüglich gewonnen, und von hier weit versandt werden. Die Messen des benachbarten Frankfurts, versehen die Stadt mit vielen ausländischen, sonderlich Manufakturwaaren. Aus Holland erhält sie viel Kaffee, Gewürze, u. a. m. zu ihrem eigenen Gebrauch und für die Nachbarschaft.

Lüttich.

(holländisch Luyk, französisch Liege.)

Die Hauptstadt des Hochstifts gleiches Namens und die Residenz des Bischofs. Sie liegt an der Maas, und ist ihrer Metall- und Wollenfabriken wegen, berühmt.

Jene liefern alle Arten von Schießgewehren und scharfen Waffen in großer Vollkommenheit und Menge; ungemein viel Nägel, sonderlich zum Schifbau; Messerschmiedsarbeiten (worunter die Kolonienmesser ein Hauptartikel sind,) verschiedne Stahlwaaren, eisernes, kupfernes und messingenes Geräthe, Oefen u. a. Guswaaren. Auch macht man gute Uhren.

Diese

Diese verfertigen gemeine und Mitteltücher, die sogenannten Serges de Liege, Futterzeuge u. a. Die Tobaksspinnereien liefern viel in den Handel. Auch ist hier eine gute Fajancefabrik.

Das Lütticher Leder ist gleichfals sehr berühmt.

Mit diesen Waaren, wie auch mit den feinen Tüchern des benachbarten Verviers, und dem Spaaer Brunnenwasser wird, so wie mit den dicht bei der Stadt gegrabenen Steinkohlen und andern Mineralprodukten ein starker Handel, vorzüglich nach Holland getrieben; auch geht vieles nach Frankreich (besonders viel Alaun), nach Deutschland, nach der Schweiz u. s. w. Schießgewehr von großer Art geht auch über Holland häufig bis nach Guinea.

Der Zwischenhandel mit holländischen Spezereien, Kattun, Musselin, und andern ostindischen, wie auch westindischen Produkten, mit englischen Manufakturwaaren, französischen Weinen, Brantweinen und Seidenzeuchen, so wie die Spedition aus Frankreich, den österreichischen und vereinten Niederlanden, nach Deutschland und umgekehrt, ist beträchtlich und geschieht meistentheils zu Lande, so wohl wegen Seichtigkeit der Maas im Sommer, als wegen der hohen Zölle an diesem Flusse. Der Aachener Handel mit Holland, geht auch meist über Lüttich. Nach Paris ist neuerlich durch Anlage einer Heerstraße und wöchentlichen Postkutsche, eine gute Verbindung eröfnet worden.

Lüttich hat auch einen guten Buchhandel mit französischen Büchern.

Diese Stadt rechnet nach Gulden zu 20 Stüver, den Stüver zu 16 A. oder 4 Ortges, die auch Liards oder Aidans genennet werden.

Thaler oder Patacon	Gulden	Schilling	Stüver	Ortges	A.
1	4	8	80	320	1280
	1	2	20	80	320
		1	10	40	160
			1	4	16
				1	4

Wirkliche Münzen.

In Golde.

Dukaten zu 8½ fl. oder 17 ßl. oder 170 Stüver.
Florinsd'or zu 5 fl. oder 10 ßl. oder 100 Stüver.

In Silber.

Thaler oder Patacons zu 4 fl. 2½ Stüver
oder 8¼ ß. oder 82½ Stüver.
Schillinge zu 10 Stüver und halbe zu 5 Stüver.

Fremde Münzsorten.

Seit 1751 sind hier folgende in Kurs festgesetzt worden.

In Golde.

Noailles Ld'or zu 28 fl.;
Severind'or zu 25 fl. 10 Stüver;
1 Ld'or mit Maltheser Kreuz zu 22 fl. 5 St.
1 L L Ld'or zu 21 fl. 15 St.
1 Engl. Guin. oder franz. Schildld'or zu 19 fl.
1 Sonnenld'or zu 18 fl. 12½ St.
1 Rosenobel zu 18 fl.
1 Franz. alter Ld'or zu 15 fl. 10 St.
1 Spanische Pistole zu 15 fl. 5 St.
1 Mirliton zu 14 fl. 15 St.
1 Dukat zu 8 fl. 10 St.
1 Reichsgoldgulden zu 6 fl.

In Silber.

Rysselsche 3 zwei Liv. Stükke zu 8 fl.
1 Dukaten zu 5 fl. 5 St.
1 Franz. Laubthaler zu 4 fl. 15 St.
1 Franz. alter Louisblanc zu 4 fl. 5 St.
1 Span. Patacon, oder 1 holl. Kur. Thaler zu 4 fl. 2½ St.
1 Alter Navarrathlr. zu 3 fl. 16½ St.
1 Neuer do. zu 3 fl. 14 St.

Die Valuta des berechneten Geldes ist Kur.

Kruse giebt den innern Gehalt des Rechnungsthaler in Lüttich zu 33,57 Asen fein Gold, und zu 492, 12 Asen fein Silber an. Daraus leitet er das Pari zwischen Hamb. bko. und Lütticher Rechnungsthaler her, nemlich 100 Thlr. bko. = 107 2/7 Thaler.

Handelsgewicht.

Dasselbe ist 4 pCent leichter als das Handelsgewicht in Amsterdam.

Getraidemaas.

1 Last = 96 Setiers.

Lüttich wechselt mit
Amsterdam 164 fl. w. o. m. für 100 fl. Kassa.

Ant-

Antwerpen oder Brüssel 100 Rthlr. oder Patacons w. o. m. für 100 Thlr. Wechs. G.
Paris 47 Stüv. w. o. m. für 1 Ecus de 60 Sous t.

Aachen.

(französisch: Aix la Chapelle.)

Eine freie Reichsstadt, an der Gränze des Herzogthums Jülich belegen. Sie ist auch wegen der vielen warmen Bäder in ihrem Gebiete bekannt, welche ihr viel Nahrung verschaffen. Sie hat die Stapelgerechtigkeit im Wollhandel und ist im ganzen römischen Reiche zollfrei.

Die wichtigsten Manufakturen sind die von vortreflichen feinen, und doch wohlfeilen Tüchern, aus spanischer Wolle. Weber, Tuchscheerer, Färber ꝛc. sind durch Zunftverfassung zwar sehr eingeschränkt, jedoch auf der andern Seite in Ansehung der Abgaben begünstigt. Sie verfertigen jährlich über 10,000 Stük, welche weit, durch fast ganz Europa versandt werden. Außer diesen verfertigt man auch andre Wollenzeuche.

Ihre Messingfabriken, welche ehedem so beträchtlich waren, hat die Stadt meist verlohren, und sie schikt den in ihrem Gebiet gewonnenen Galmei häufig auswärts. Man liefert jedoch noch Messingplatten, Kessel, Drath, und Gußwaaren in den Handel, und es sind hier einige gute Fingerhutfabriken.

Die Nehnadelfabriken sind noch izt von großer Wichtigkeit, und vor andern berühmt; denn ihre Waare geht nicht nur auf den frankfurter und leipziger Messen stark ab, sondern auch in vielen andern Gegenden Deutschlands, und wird stark nach Holland, Italien, Frankreich, Spanien und den nordischen Ländern versandt.

Kupferschmiedsarbeiten werden gleichfals viel gemacht, auch giebt es einige gute Spizzenmanufakturen und Lederfabriken.

Mit diesen Fabrikaten und manchen der Nachbarschaft (wohin sonderlich die Burscheider Tücher und Nadeln gehören) treibt Aachen einen sehr ausgebreiteten Handel auf den vornehmsten deutschen Messen, nach Holland, der Schweiz und Italien; über Hamburg, Lübek und Leipzig nach den nordischen Ländern und Polen, durch Ungarn nach der Türkei; ja einige, sonderlich Metallwaaren, gehen auch nach Frankreich und Spanien. Die bei weitem wichtigste Handlung, ist mit Holland, woher Aachen für sich sowohl, als zu weiterem Vertrie-

triebe ungemein viel Gewürze, spanische Wolle, Färbeholz, Indigo, Koschenille, Kaffee, Zukker u. a. Koloniewaaren, und vielerlei englische Fabrikate erhält. Aus Frankreich zieht es eine Menge Seidenwaaren, Weine u. a. m. womit von hieraus starker Handel getrieben wird.

Aachen rechnet nach Reichsthaler zu 54 ℔. a 6 Buschen.

Thlr. Spec.	Thlr. Kur.	Reichs- Guld.	Schlechter Thlr.	Schill.	Akener Gülb.	Aken. Mk. oder Petermäng.	Busche	Heller.
1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{10}{11}$	8	12	72	432	1728
	1	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{11}$	6	9	54	324	1296
		1	$1\frac{5}{11}$	4	6	36	216	864
			1	$2\frac{8}{9}$	$4\frac{1}{3}$	26	156	624
				1	$1\frac{1}{2}$	9	54	216
					1	6	36	144
						1	6	24
							1	4

Mithin geben 3 Speciesthaler = 4 Thlr. Kur. = 100 : $133\frac{1}{3}$
Oder 13 = = = = 36 schlechter Thaler
2 Thaler Kur = 3 fl.
13 = = = 27 schlechte Thaler
13 Reichsfl. = 18 = = =
9 schlechte Thlr. = 26 Schillinge
3 = = = 13 Akener Gülden
2 Schillinge = 3 = =

Wirkliche Münzen.

In Golde, Dukaten.
In Silber, doppelte, einfache und sogenannte halbe Rathsprä-
sentgen von 32, 16 und 8 ℔., wie auch 3, 2 und 1
℔stükke.
In Kupfer, 3 und 1 Buschen, oder 12 und 4 Hellerstükke.

Fremde Münzen.

Doppelte Severinen zu 3 Dukaten, 10 Thaler Kur. oder 60 fl.
w. o. m.
Karolind'or und Schildld'or zu $7\frac{1}{3}$ Rthlr. Kur. oder 44 fl.
w. o. m.
Sonnenld'or zu $7\frac{1}{4}$ Rthlr. Kur. oder $43\frac{1}{2}$ fl. w. o. m.
Alte Ld'or zu 6 Rthlr. Kur. oder 36 fl. w. o. m.
Dukaten zu $3\frac{1}{3}$ Rthlr. Kur. oder 20 fl. w. o. m.
Franz. Laubthaler zu $16\frac{1}{4}$ Akener fl. oder 99 ℔. w. o. m.

Brab. Silberkrone zu 16 Akener fl. oder 96 ℔. w. o. m.
Spec. Konventthaler zu 14½ Akener fl. oder 87 ℔. w. o. m.
Konvent. fl. zu 43 ℔. w. o. m. N. ⅔ zu 46 ℔. w. o. m.
Kopfstükke zu 13 ℔. w. o. m.
Braband. Schilling zu 10 ℔. w. o. w.

Die Valuta in Aachen ist entweder Species oder Kurant.

Kruse, giebt in seinem Kontoristen, den innern Gehalt eines Speciesthalers auf 28 Asen Gold w. o. m. oder auf 404 Asen Silber w. o. m. an.

Rechnet man nach dem Verhältnisse von 3 : 4, so erhält der Kurthlr. einen innern Werth von 21 Asen Gold w. o. m. oder 303 Asen Silber w. o. m. Daraus ergiebet sich das Pari zwischen Hamburg und Aachen für 100 Rthlr. bko. = 130 Rthlr. Species w. o. m.

= 174 Rthlr. Kurant w. o. m.

Handelsgewicht.

1 Schlb. = 3 ℔. = 300 lb. zur Fuhr 318 lb.
1 = 100 = = = 106 =
30 lb. Hamburger = 31 lb. Akener.

Getraidemaas.

1 Malter = 6 Faß = 24 Kopf
1 = = 4 =

Maas in flüßigen Dingen.

1 Ahm Wein = 130 Kannen.

Ellenmaas.

29 Akener Ellen = 28 brabander
6 = = = 7 hamburger.

Aachen wechselt mit
Amsterdam, 165 Rtlr. Kur. w. o. m. für 100 Thlr. Kassa.
Antwerpen, 118 Rtlr. Spec. w. o. m. für 100 Rthlr. W. G.
Frankfurt, 120 Rtlr. Kur. w. o. m. für 100 Rtlr. Konv. Kur.
Paris, 69 Rtlr. Spec. w. o. m. f. 100 Ecus de 60 Sous t.
Wien, 120 Rtlr. Kur. w. o. m. für 100 Rtlr. Konv. Kur.

Größtentheils werden die Wechsel von Amsterdam aus, vollzogen.

Köln.

Eine freie Reichsstadt, welche wegen ihrer Größe, hohen Alters, und schon vor 600 Jahren blühenden Handlung berühmt ist. Sie war ehemals auch ein ansehnliches Mitglied des hanseatischen Bundes. Der Rhein, an dessen linken Ufer sie liegt, macht bei derselben durch seine Krümmung gleichsam einen geräumigen Hafen, weswegen auch Hafengelder hieselbst bezahlt werden müssen.

Ungeachtet diese Stadt von ihrem ehemaligen Flor ungemein viel verlohren hat, so ist sie doch noch die vornehmste Deutsche Handelsstadt am Rhein.

Ihre Manufakturen sind nur geringe; denn ausser der beträchtlichen Wollenspinnerei, welche viel Garn zum Handel liefert, sind nur die Manufakturen von wollenen gestrikten Strümpfen, und von allerlei Arten Band, die Tobaksspinnereien und Brantweinbrennereien nicht unwichtig.

Das vornehmste Gewerbe dieser Stadt ist ihre ansehnliche Spedition, wozu sie eine herrliche Lage hat, und welche durch ihre Stapelgerechtigkeit vermehrt wird. Dies veranlaßt auch eine ungemein starke Schiffahrt; denn ausser einer Menge holländischer Fahrzeuge, welche hieher kommen, aber vermöge der Vorrechte der Stadt nicht weiter hinauf gehen dürfen, laden hier sehr viele kleinere Schiffe der Städte Cöln und Maynz, welche hier das ausschließende Recht dazu haben, für die oberrheinischen Gegenden. Aus den Rheingegenden zwischen jenen beiden Stapelstädten wird auch viel hieher geschifft. Die Fahrt nach Maynz, Frankfurt, Mannheim, Speier bis nach Strasburg, wie auch von der Mosel her, ist ungeachtet der großen Menge drükkender Zölle sehr stark, weil Cöln im Mittelpunkt des ganzen rheinischen Handels liegt.

Daß die Schiffer selbst sich stark mit dem Handel abgeben, und die am meisten begehrten Güter für ihre eigene Rechnung hin und her bringen, wobei sie öfters sich nur mit dem Gewinn der Fracht begnügen, ist eine alte Klage der cölnischen Kaufleute, denen sie freilich den Handel damit etwas verderben mögen, welcher aber wohl nicht ins Große gehen kann.

Cöln ist die vornehmste Stapelstadt für Wein, sowohl Rheinwein aller Arten (worunter der vortrefliche Bleichert in ihrer Nachbarschaft gewonnen wird) als auch Moselwein, ja selbst für die vom Nekkar und aus Franken.

Der Handel mit Holland ist noch immer der wichtigste. Man bekömmt daher eine Menge Spezereien, Material- und Färbewaaren, Zukker, Kaffee, u. a. Koloniewaaren, ostindische Zeuge, Heringe, Stokfische u. a. gesalzene Fische, Salz, Käse, Rüböl, Thran, Seife und eine Menge portugiesische und spanische Früchte, Baumöl u. a. französische und englische Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Arten, spanische u. a. feine Weine, Tobak, Wachs, und überhaupt von allem, was der holländische Zwischenhandel zum Absazze in den Oberrheinischen Gegenden liefern kann.

Cöln giebt dafür zurük, ausser den genannten Weinen viel Schiffbau- u. a. Holz, Pottasche, Getreide, eine große Menge Bergwerksprodukte aus verschiedenen deutschen Ländern, Eisenschmieds- und Gußwaaren, Ammunition, Kupfer, Tobak; deutsche Früchte, Wolle, verschiedene deutsche Manufakturwaaren in Wolle, Leinwand und Baumwolle.

Mit vielen von den genannten Ausfuhrwaaren, wird auch von einigen Häusern ein starker Verkehr nach den südwestlichen Ländern Deutschlands am Oberrhein getrieben, wohin sonderlich viele westphälsche Stahl- u. a. Metalwaaren gesandt werden, imgleichen die Produkte der Manufakturen im Jülich- bergischen, und in den preussischen Ländern in Westphalen.

Mit Brabant und andern österreichisch- niederländischen Provinzen wird auch ein guter Handel getrieben. Aus Frankfurt zieht Cöln auch insbesondere viel Manufakturwaaren des östlichen Deutschlandes, Schlesiens und der Lausitz, als Leinwand, Wollenzeuge, Porzellan u. a. m.

Die Generalstaaten halten hier einen Kommissar zur Aufsicht über die Handlung und Schiffahrt auf dem Niederrhein, indem diese fast ganz in den Händen der Holländer ist, obgleich auch Cöln dazu einige Fahrzeuge im Gange hat.

Solingen.

Eine kleine Stadt im Herzogthum Bergen, am Flusse Wipper, drei Meilen von Cöln. Sie ist wegen der großen Menge sehr guter **Eisen- und Stahlwaaren**, welche daselbst sowohl als in den benachbarten Orten, **Remscheid, Burg, Wald, Cronenburg, Rad vorm Wald** u. a. verfertigt werden, sehr bekannt. Das Eisen dazu liefern theils die bergischen Hütten- und Hammerwerke,

werke, theils die Grafschaft Mark, theils und vornehmlich aber das Nassauische. Aus lezterem Eisen werden die meisten und besten Waaren gemacht. Sie bestehen sonderlich in unzählig viel Messerschmiedsarbeiten und Werkzeugen für Handwerker, Künstler und Fabrikanten; dahin gehören ferner die berühmten solinger Klingen zu Degen und Hirschfängern und andere schneidende Waffen, Ladstökke, Rappiere (welche nirgends in Europa so häufig und so gut fabrizirt werden) nebst einer großen Menge anderer Artikel von Eisen und Stahl zum häuslichen und landwirthschaftlichen Gebrauche, Kleinschmieds- und Schlosserarbeiten, Sensen und Sicheln, die Zukkermesser für Westindien, allerlei Eisenwerk zum Schifbau, Schiffnägel u. s. w. auch allerlei Waaren von Schwarzblech. Alles dieses wird sonderlich von den Holländern über Cöln sehr stark ausgeführt, doch treiben die solinger und remscheider Kaufleute und Fabrikherrn selbst unmittelbaren Handel damit, besuchen die deutschen Messen, sonderlich die Frankfurter, ja reisen selbst wohl nach den Ostseeländern, und versenden schon nach Frankreich, Italien und Spanien für eigne Rechnung. Hamburg zieht und versendet auch von den hiesigen Fabrikaten, welche selbst nach Nordamerika den Weg gefunden haben.

Man rechnet hier nach Rthlr. von 60 Stübern, zu 16 Heller oder 8 A.

Elverfeld.

Eine volkreiche Stadt im Bergischen an der Wipper, deren viele blühende **Manufakturen** ihr großen Wohlstand geben. Sie bestehen sonderlich in **Siamoisen**, welche in vielen Manufakturanstalten verfertigt werden, in vielem leinen Band und Schnüren, Bettzeugen, feiner Leinwand, verschiednen Arten baumwollenen, leinenen, seidenen und gemischten Zeugen, Seiden- und Floretband, Seidentüchern u. s. w. Ein sehr wichtiges Fabrikat sind die elverfelder **Bonten** (blau und weiß gestreifte Leinwand) welche insgemein stark nach Amerika gehen. Es wird auch ungemein viel Garn und Zwirn verfertigt und gebleicht, auch gutes Leder bereitet.

Von allen diesen und einer Menge ähnlicher Manufakturwaaren, wie auch Spizzen und Wollenzeugen, welche in den benachbarten kleinen Städten und auf dem Lande häufig verfertigt werden, hat Elverfeld einen sehr wichtigen Handel; das meiste geht nach Holland

und von da weiter bis nach Amerika; aber auch vieles wird durch Deutschland versandt, auf den Messen abgesezt, oder geht auch nach den Ostseeländern, nach der Schweiz, Italien und Frankreich.

Die rohen Materialien erhält man hier zum Theil über Holland, sonderlich was zu den Färbereien nöthig ist; daher auch viele Gewürze, Materialwaaren, und englische Fabrikate kommen, mit welchen, so wie mit Weinen, von einigen hiesigen Kaufleuten ein guter Zwischenhandel getrieben wird.

* * *

Für das Jülich- und Bergische ist eine eigene Wechselordnung vom Jahre 1726, die man in der zweiten Fortsezzung des Siegelschen Corporis Juris Cambialis S. 18 — 31 findet.

Crefeld.

Eine Stadt im Fürstenthum Mörs nahe am Rhein belegen. Sie hat einige äuserst beträchtliche Seidenmanufakturen, welche Samt, nach genueser und holländischer Art, Samtband, vielerlei Seidenzeuge, Gros de Tours, Atlas, Damaste ꝛc. Tücher, Bänder und Strümpfe verfertigen; ferner werden einige wollene und baumwollene Zeuge, Basins, u. a. viel Serget und Zwirn verfertigt. Auch sind hier mehrere Tobaksfabriken, Essigbrauereien und Seifensiedereien.

Viele dieser Waaren, sonderlich seidene Zeuge, verführt Elverfeld sehr weit. Die Manufakturisten besuchen die Frankfurter Messen, woselbst sie, so wie nach Holland, Norddeutschland, Kurland, Polen, Schweden und Rußland beträchtlichen Absaz haben. Auch treiben sie starken Handel mit sogenannter holländischer Leinwand, davon viel im Jülichschen und Geldrischen gewebt und zu Harlem gebleicht wird.

Die Handlung mit Spezereien, welche aus Holland gezogen werden, mit den Manufakturwaaren der Nachbarschaft, nämlich mit allerlei Leinwand, Tüchern und Wollenzeugen aus dem Clevischen, mit vielerlei Eisen- und Stahlwaaren aus der Grafschaft Mark u. s. w. ist gleichfalls nicht geringe, obgleich nicht so weit ausgebreitet.

Seit 1767 hat die Stadt freie Handlung und Gewerbe, und die Accise ist abgeschaft worden.

Iser-

Iserlohn

(zuweilen auch Lon genannt.)

Eine der merkwürdigsten westphälischen **Fabrikstädte** in der Grafschaft Mark, etwa eine Meile vom Ruhrflusse entlegen.

Hier werden von den sogenannten Panzerfabrikanten allerlei **Eisenwaaren**, als Ketten, Fischangeln, und vielerlei Geräthe zum Hausgebrauch fabrizirt; ferner sehr viel Eisendrath und kleine Waaren davon; Nehnadeln und Stahlschnallen nach englischer Art u. s. w.

Es ist hier eine ansehnliche **Messingsfabrik**, welche auch viel Messingsdrath liefert, eine Messingdosenfabrik, wie auch unweit der Stadt einige Knopf- und Fingerhutfabriken. Von Metalkomposition werden auch allerhand Waaren, sonderlich Schnallen, verfertigt.

Seiden- und Samtband wird gleichfalls gemacht, auch ist eine Manufaktur zu Seidentüchern angelegt worden, und die Garnbleichen liefern schöne Waare. Ferner sind hier jezt Siamoisenfabrikanten.

Viele hiesige Handelshäuser haben sehr starkes Verkehr auf den Messen zu Frankfurt am Mayn und an der Oder, Leipzig, Naumburg und Braunschweig, nach Hamburg und von da nach den Ostseehäfen, nach Berlin, Emden, nach Maynz, Baiern, nach Frankreich, nach Braband, Seeland und Holland, und von da nach England und Nordamerika.

Einige Iserlohner Kaufleute, die weit herum reisen, vertreiben auch viele andere Eisen- Stahl- und Messingswaaren, viele Leinwand und leinen Garn, wollene und baumwollene Zeuge, welche in verschiedenen Fabrikstädten der Grafschaft Mark, als Altona, Schwelm, Bokum u. a. verfertigt werden. Dahin gehören vielerlei Messerschmiedswaaren, Drath, Sensen und Sicheln, Kaffeemühlen, Klingen, Sägen, Aexte, Schlösserarbeiten, Pfannen, Leuchter und viele andere Geräthe und Werkzeuge mehr. Ja sie treiben auch nicht unbeträchtlichen Zwischenhandel mit englischen, französischen und schweizerischen Manufakturwaaren.

Emden.

Eine gute Handelsstadt am Dollart, in welchem sich bei derselben die Ems ergießt. Sie ist die Hauptstadt des Fürstenthums Ostfriesland.

Von ihren **Manufakturen** sind die sehr beträchtlichen **Zwirnmühlen** zu merken, welche viel Zwirn in Holland, dem Bergischen, wie auch in Hamburg und Dänemark absezzen; viel **Strumpfstrikkereien**, zwei große Oelmühlen und zwei Nadelfabriken. Auch sind vier gute **Schifswerfte** nebst Segeltuch- und Taufabriken hier.

Der hiesige **Hafen** ist ein **Freihafen**; denn obgleich alle auf der Ems herabkommende Schiffe der Stapelgerechtigkeit wegen, welche die Stadt genießet, hier Zoll geben, so bekommen doch alle zur See versandte Güter den Zoll zurük. Die Stadt Leer hat allein das Recht, Emden vorbei in die See zu fahren. Die Untiefe und Enge des sonst sichern Hafens ist ihr sehr nachtheilig; auch ist die Ems wenig schifbar.

Die Handlung besteht vorzüglich in einer starken Ausfuhr von Landesprodukten, nämlich von Getreide (sonderlich Gerste, Hafer und Buchweizen) Hülsenfrüchten, Rübsaamen, Butter, Käse, Talg, Spek, Häuten, Federn, vielerlei Seefischen, leerscher feiner u. a. Leinwand, Töpferthon und Ziegelsteinen.

Die meiste Ausfuhr geht nach Holland, sonderlich Amsterdam, nach Bremen und Hamburg; auch etwas nach der Ostsee und England. Zu Lande werden viel Ochsen und Pferde ausgesandt, leztere besonders für die preußische Kavallerie, auch nach Frankreich und Italien.

Emden treibt seit 1769 (da hier eine Heringskompagnie gestiftet wurde) einen beträchtlichen Heringsfang. Daher hat es nicht nur in Westphalen und dem Hannöverischen, in Bremen und Hamburg einen guten Absaz seiner Heringe, sondern versieht auch das Magdeburgische, Halberstädtische und die Kurmark Brandenburg ganz damit.

Die hier versuchte asiatische Kompagnie zum Handel nach Ostindien hat nicht den gehoften Erfolg gehabt.

Die Einfuhr ist nicht minder beträchtlich, und sezt Emden in Stand, einen guten Zwischenhandel nach den westphälischen Provinzen zu führen. Es erhält unter andern, aus der Ostsee schwedisches Eisen, Schifbauholz und Leinsaamen; aus Holland viel Spezereien und **Koloniewaaren**, Südfrüchte, Brantewein; aus England Steinkohlen,

kohlen, Blei, Färbeholz, Tobak, Reis, und Manufakturwaaren; aus Frankreich Weine u. a. m.

Die Frachtfahrt von Emden nach Amsterdam, wie auch die nach Hamburg hat ihre festgesezten Preise.

Emden und das ganze Fürstenthum Ostfrießland rechnet nach Rthaler zu 54 Stüver à 10 Witten; oder nach Gülden zu 20 Stüver, wie auch nach Gulden zu 10 Schaf à 20 Witten in Cour.

Reichsthaler	Mk.	Schillinge	Flinderke	Schaf	Stüver	Witte
1	3	9	18	27	54	540
	1	3	6	9	18	180
		1	2	3	6	60
			1	1½	3	30
				1	2	20
					1	10

Ferner hat der Rthlr. 72 Grot 108 Syferts 216 Oertgens.

			1	1½	3				
				1	2				
Schlechter Thaler	Fl.	ß	Flinderke	Schaf	Stüver	Grot	Syferts	Oertgen	Witte.
1	1½	5	10	15	30	40	60	120	300
	1	3⅓	6⅔	10	20	26⅔	40	80	200
		1	2	3	6	8	12	24	60
			1	1½	3	4	6	12	30
				1	2	2⅔	4	8	20
					1	1⅓	2	4	10
						1	1½	3	7½
							1	2	5
								1	2½

Der Speciesthaler wird zu 4 Mk. gerechnet, mithin machen

3 Speciesthaler = 4 Thaler Courant
5 " " = 12 schlechte Thaler
5 Thaler Cour. = 9 schlechte Thaler
10 " " = 27 fl.
2 schlechte Thlr. = 3 fl.
3 " " = 5 fl.
9 fl. = 10 Mk.

Wirkliche Münzen.

Diese sind schon unter Berlin erwähnet worden. In Silber kulliren hier noch folgende Münzsorten: ⅔tel, ⅓tel und ⅙tel Thalerstükke, von 36, 18 und 3 Stüver; schlechte Thaler von 30 Stüver, ganze, viertel und achtel Gulden von 20, 5 und 2½ Stüver; 12, 18 und 36 auf einen Thaler Kurant a 4½, 3 und 1½ Stüver; Flin-

derke a 3 Stüver und malle Flinderke a 11 Oertgens; Seslinge oder Syferts a 5 Witten; Krumsterte a 4 Witten; Oertgens a $2\frac{1}{2}$ Witten; und Wittenstükke in Kupfer.

Vom Handelsgewichte.

1 Schiff = 300 ℔
100 " = 1 Centr.

Getraidemaas.

Last	Tonnen	Verps	Scheffel	Krueß
1	15	60	120	2160
	1	4	8	144
		1	2	36
			1	18

$16\frac{1}{2}$ Tonnen = 1 Hamb. Last.

1 Diemt, oder Morgen Landes enthält in Ostfrießland 400 Rheinl. Quadr. Ruthen.

Im vorigen Kriege hatte Emden auch eine gute Frachtfahrt zur See bis Ost- und Westindien; und es wurden von hier verschiedene Privatexpeditionen nach Ostindien unter preussischer Flagge, hauptsächlich für Bremer Rechnung gemacht.

Auf der Insel Berkum unterhält die Stadt einen Leuchthurm. Die dasigen Einwohner sind gute Lootsen, und ihnen kommt nach dem Strandrecht zufolge bei Schiffbrüchen ein Drittheil des Werths der geretteten Güter zu.

Hier sind 2 Assekuranzkompagnien, welche aber nicht mehr als 3000 fl. auf Schiffe assekuriren.

Bielefeld.

Die Hauptstadt der Grafschaft Ravensberg, ist nicht groß, aber hat beträchtliche **Manufakturen in Leinwand**, Leinendamast, und die schönsten dem harlemschen jezt gleichkommenden Leinwand- und Garnbleichen. Ihr Handel mit der sogenannten westphälischen Leinwand, wie auch mit Garn ist ungemein wichtig. Insbesondere wird auch von hier sehr viel feine dichte Warendorfer Leinwand, wovon die feinste Sorte holländische genannt wird, versandt. Ein großer Theil der Leinwandausfuhr geht über Bremen nach England und Holland. Garn wird auch viel nach Elverfeld ausgeführt.

Die

Die ganze Grafschaft arbeitet für den hiesigen Handel, sowohl durch ihren vortreflichen Flachsbau, als durch die allgemein verbreitete Garnspinnerei und Weberei.

Die Löwend- Legge- und Bleichordnungen vom Jahre 1691 und 1708 tragen viel zur Güte der hiesigen Leinwand bei. Auch ist hier ein eigenes Handels- und Bleichgericht.

Braunschweig.

Die Residenz des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, liegt an dem nicht schifbaren Okerflusse.

Sie ist ihrer Messen wegen berühmt, welche auf den Donnerstag derjenigen Woche ihren Anfang nehmen, worin Mariä Lichtmesse, oder der Laurentiustag fallen. Wenn einer jener beiden Festtage auf einen Sonntag trift, so fängt die Messe den Donnerstag vorher an. Der Großhandel beginnt drei Tage vorher. Die Laurentiusmesse ist die beträchtlichste. Während diesen Messen ist ein eigenes Kauf- und Handlungsgericht hieselbst, wozu auch fremde Kaufleute als Beisizzer gezogen werden, um die Streitigkeiten desto unparteiischer und schleuniger abzuthun.

Diese Messen werden von den Kaufleuten der benachbarten Länder, auch von Hamburgern und Bremern (welche sonderlich Kaffee, Zukker, Gewürze, Tobak, und vielerlei englische und französische Manufakturwaaren dort absezzen) ferner auch von brandenburgischen, magdeburgischen, sächsischen, Iserlohner, u. a. Fabrikanten häufig besucht. Auch werden alsdenn gute Geld- und Wechselgeschäfte gemacht.

Auch ausser der Messe hat Braunschweig einen beträchtlichen Handel mit den wichtigen Landeserzeugnissen, besonders mit dem vortreflichen Hopfen, mit roher Wolle, und Flachs, leinen Garn (sowohl braunschweigischen als lüneburgischen und hildesheimischen, wovon hier eine starke Niederlage ist) mit Gemeiner und Saklein-wand, wie auch Getreide.

Die Ausfuhr der Bergwerksprodukte vom Harze, als Kupfer, Galmei, Messing, Eisenwaaren ꝛc. ist gleichfalls beträchtlich, so wie auch vom blankenburgischen Marmor.

Bremen, Hamburg, Lübek, ziehen viel von diesen Waaren, zur weitern Versendung theils nach England, theils nach den Ostseeländern. Nach Sachsen, der Lausitz, nach Holland und Westphalen geht auch eine Menge Garn von hier aus.

Die

Die hiesigen Manufakturen sind nicht alle von Wichtigkeit. Ausser einigen guten Gold- und Silberfabrikanten, einigen in Eisen- und Stahl, guten Gerbereien und ein Paar Seidenmanufakturen, sind hier einige Wachsbleichen, und Zwirnfabriken; ferner die bekannte Graeenhorstische Fabrikanlage von Salmiak, Glaubersalz, rothem Alaun, braunschweigischem Grün, u. a. Mineralfarben; und eine Fajanzfabrik, welche alle einen guten Absaz auch auswärts haben. Die Fürstenberger Porzellanfabrik hat hier das Hauptlager ihrer schönen, weit verführten Waaren, so auch die Glashütten im Weserdistrikt, deren vortrefliche Spiegel von hier über Lübek bis nach Petersburg starken Absaz haben. Das bekannte hiesige Bitterbier, **Mumme** genannt, geht auch noch ziemlich stark auswärts, ja selbst auch nach England und Ostindien.

Die Durchfuhr und Spedition ist von Hamburg und Bremen nach Sachsen, Schlesien, Böhmen und Nürnberg gleichfalls ein wichtiger Nahrungszweig. Die durchgehenden Waaren müssen auf dem hiesigen Pakhofe niedergelegt und verzollet werden. Es gehen von hier zwei Hauptfrachtwege nach Leipzig, nämlich einer durch das Preussische und ein anderer über den Harz, welcher zur Vermeidung der Preussischen Durchfuhrzölle angelegt ist. Jezt, da diese herabgesezt sind, wird lezterer nur im Sommer befahren.

Braunschweig nebst **Wolfenbüttel**, wie auch **Hannover** rechnet nach Thaler zu 36 Mariengroschen, a 8 R. Courant.

Thaler	Gulden	Marien-Gulden	Gute Groschen	Marien-Groschen	Goeßgens	Matthier	Pf.
1	1 1/2	1 4/7	24	36	48	72	288
	1	1 1/7	16	24	32	48	192
		1	13 1/7	20	26 2/3	40	160
			1	1 5/7	2	3	12
				1	1 1/7	2	8
					1	1 1/2	6
						1	4

Demnach sind 5 Thaler = 9 Mfl.
und 5 Gulden = 6 Marienfl.
3 Mfl. = 40 Ggroschen.
2 Ggroschen = 3 Mgroschen.
3 Margr. = 4 Goeßgens.
2 Goeßgens = 3 Matthier.

Wirkliche Münzen.

Braunschweig-Wolfenbüttel, läßt in Golde, seit 1742 doppelte, einfache und halbe Carld'or ausmünzen. Die ersten gelten

10,

10, die einfachen 5 und die halben $2\frac{1}{2}$ Thaler. Die Reichsdukaten werden zu $2\frac{3}{4}$ Thaler gerechnet. Die alten franz. Ld'or, Friedrichs- und Georgsd'or galten eben so viel als die Braunschweigischen Carld'or.

In Silber Species- und Kurantthaler und Gulden zu 48, 36 und 24 Mariengroschen; wie auch $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stükke zu 12 und 6 Mariengroschen; ferner 3 und $1\frac{1}{2}$ Mariengroschen, auch 2 und 1 Mgr. imgleichen 6 und 4 ß Stükke.

Die Dukaten werden 3 pC. w. o. m. besser als Kurant gerechnet, oder einzeln zu 2 Thaler 30 Mgr. w. o. m. Die alten Speciesthaler und $\frac{2}{3}$ nach dem Leipziger Fus 12 pC. m. o. w. besser als Kur. oder bei einzelnen Stükken zu 54 und 27 Mgr. w. o. m. gerechnet.

Münzfuß.

In Golde. Von den einfachen Carld'or werden 35 aus einer Cölnischen Mk. zu $21\frac{3}{4}$ Karat, oder nach dem Remedium zu 21 Karat 8 Grän fein ausgebracht.

In Silber folgt Braunschweig-Wolfenbüttel seit 1764 dem Conventionsfusse. S. Leipzig.

Nach dem Herrn von Preun, soll die Proportion des Goldes zum Silber in den Braunschweigischen groben Münzsorten, wie 1 : $14\frac{1}{2}$ seyn. Dies weicht um etwas von der Proportion des Goldes zum Silber in Wien, Leipzig ꝛc. ab. Doch ist dieser Unterschied so unmerklich bei kleinen Summen, daß er füglich weggelassen werden kann.

Um die Streitigkeiten über das Gewicht der Ld'or. zu heben, so sind 1773 Passir-Gewichte gepräget und ausgegeben worden. Dem zufolge die Stükke so lang für vollgültig geachtet werden sollen, als sie so viel wiegen.

Nach Krusens Befinden ist

der doppelte Ld'or	solches Pass. Gew.	$275\frac{1}{5}$ As.	od. 3708	RthlßTheile
der ganze	" " "	$136\frac{5}{12}$ "	1838	" "
der halbe	" " "	$68\frac{1}{17}$ "	917	" "

Handelsgewicht.

Schiffl	Centner	℔	ß
1	$2\frac{2}{3}\frac{6}{7}$	20	280
	1	$8\frac{1}{7}$	114
		1	14

Sehe hierüber die 2te Tabelle unter Hamburg.

Oel wird in Braunschweig bei Centr. von 114 ℔, oder bei Pipen von 820 ℔ netto verkauft.

Getraide-

Getraidemaas.

Wispel	Scheffel	Himten	Vierfaß	Löcher
1	4	40	160	640
	1	10	40	160
		1	4	16
			1	4

Sehe hierüber die 3te Tabelle unter Hamburg.

Weinmaas.

Fuder	Orhoft	Ahm	Stübgen	Quart	Nössel
1	4	6	240	960	1920
	1	1½	60	240	480
		1	40	160	320
			1	4	8
				1	2

Biermaas.

Faß	Tonnen	Stübgen	Quartier	Nössel
1	4	108	432	864
	1	27	108	216
		1	4	8
			1	2

1 Faß Numme hat 100 Stübgen.

Ueber dieses und das Ellenmaaß siehe die 4te und 5te Tabelle unter Hamburg.

Sachen die gezählet werden.

1 Pak Tuch = 10 Stükke
1 Stük = 22 Tuch
1 Tuch = 32 Ellen.

1 Bund Garn = 20 Löpfe.
1 Kauf-Lopf = 9 hundert.
1 Werk-Lopf hat 10 hundert Haspel Faden.

Braunschweig wechselt vorzüglich in den beiden Messen, auf folgende Oerter, und giebt nach

Amsterdam	141 Thlr.	Carld'or w. o. m. für 100 Thlr. Bko.
Oder	136 Thlr.	dito w. o. m. für 100 Thlr. Kur.
Hamburg	140 Thlr.	Carld'or w. o. m. für 100 Thlr. Bko.
Oder	120 Thlr.	dito w. o. m. für 100 Thlr. Kur.
London	6 Thlr. 2 Ggr.	w. o. m. für 1 Lsterl.

Mit

Mit noch mehrern Oertern wechselt Braunschweig eben so als Leipzig und auch in Ansehung des Geld-Pari mit oben erwähnten Oertern ist es einerlei wie Leipzig.

Der Uso bedeutet hier 14 Tage nach der Acceptation.

Ordentliche Respittage sind nicht bestimmt; in gewissen Fällen kann der Präsentant höchstens 3 Tage dazu einräumen.

S. übrigens die Wechselordnung.

Wechselordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir, August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. Thun allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Ober-Hauptleuten, Ober- und Beamten, Bürgermeistern und Räthen, in den Städten, Gerichtsherren, wie auch insgemein allen Unsern Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, hiemit kund, und fügen zu wissen: Was gestalt, nachdem Wir, bey angetretener Unserer, Gott gebe ferner, gesegneten Regierung, Unsere landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie Wir, neben der allgemeinen Wohlfahrt, der von Gott Uns anvertrauten Lande und Unterthanen, insonderheit auch die, derselben nicht wenig beytragende, bisher auch besonders in Unserer Stadt Braunschweig allbereit in ziemlichen Flor gekommene Commercia und Handlungen, noch ferner mehr und mehr zu ersprießlichem Wachsthume und Aufnehmen bringen mögen. Zu Erreichung aber solcher Unserer gnädigsten Intention, für diensam und nöthig erachtet, vor allen Dingen auch, der Wechselhandlung halber, gewisse Verordnung zu machen: und dann zwar von weiland Unserer nunmehro in Gott ruhenden respective Herren Vetters, Schwiegervaters, und Vaters, Herzogen Rudolph Augusts und Herzogen Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Gnd. Gnd. Hochseliger Gedächtniß, in ihrer 1686 in gleichmäßiger landesväterlicher Absicht ausgelassenen Marktgerichtsordnung, dieserwegen allbereit gute Verfügung geschehen; jedoch aber dieselbe bishero nur allein auf die, in Unserer Stadt Braunschweig, angelegte freye kaiserliche Messen restringiret geblieben, und auch zu solcher Zeit nicht allemal so genau observiret worden, als es wohl billig und zu wünschen gewesen wäre: Wir dannenhero für gut angesehen, dieselbe aufs neue revidiren, verbessern, und solchergestalt (so viel dermaligen Umständen nach thunlich gewesen) besonders einrichten zu lassen, daß zu allen Zeiten, in und zwischen den Messen, auch in Unserem ganzen Herzogthume und dazu gehörigen Landen, in Wechselsachen und dergleichen Fällen darnach verfahren, und also Treu und Glaube im Handel und Wandel bestmöglichst erhalten werden könne, auch männiglich, so sich der Wechselbriefe bedienen, schleuniger und unparteyischer Administrirung der Justiz sich zu erfreuen haben mögen, und lautet dieselbe, wie folget:

Art. I.

Damit zuförderst alle und jede, auch des Styli mercantilis unerfahrne, sowohl als die darinn geübte Kaufleute selbst, wissen, was sie der Forme halber, bey Stellung der Wechselbriefe nothwendig zu beobachten haben; so verordnen Wir hiermit, daß darinn jedesmal folgende Puncte, wiewol

ohne

ohne dieser Ordnung eben präcise zu folgen, exprimiret werden sollen, nämlich:

1) Der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.

2) Die Summe und Geldsorten, so gezahlet werden sollen; und zwar soll die Summe, zu Verhütung aller Verfälschung, besonders mit Ziffern, und besonders mit Buchstaben ausgedrucket werden.

3) Die Verfallzeit.

4) Die Valuta, und von wem sie gehoben sey.

5) Das Datum, wann und wo der Wechselbrief ausgestellet worden.

6) Die Unterschrift, und zwar der völlige Tauf- und Zunamen des Ausgebers oder Traßirers, und endlich zum

7) Die Ueberschrift und der Vorname desjenigen, auf den die Tratta geschieht, oder der die Zahlung thun soll.

Dafern aber, insonderheit in Wechselbriefen, so von andern Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemeldet, ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre, soll dem ungeachtet der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben, und da er nach der Hand simpliciter acceptiret worden, zur Verfallzeit, indem der Acceptant sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, bey Vermeidung schleuniger Execution, bezahlet werden.

Art. II. *)

Es sollen aber alle und jede, so Wechselbriefe kaufen, ausgeben, indoßiren, präsentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeichnen, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, hoh- oder niedrigen Standes, Hof-Capitular- Civil- oder Militairpersonen, Gelehrte oder Ungelehrte, Bürger oder Bauern, sowol als die Kauf- und Handelsleute, an diese Wechselordnung verbunden seyn, und bey entstehender Klage, insonderheit aber in Ermangelung richtiger Bezahlung, wider den beklagten Debitorn, ohne einiges Ansehen der Person, nach strengem Wechselrechte solchergestalt verfahren werden, daß diejenigen, so einen Wechselbrief ausgestellet, oder acceptiret, oder als Bürgen gezeichnet haben, und deswegen vor Gericht gefordert werden, so gleich, auf geschehene Citation, allda in Person (gestalt dann kein Mandatarius oder Advocatus, ohne Unsere ausdrückliche Concession, zugelassen werden soll) sub poena confessi & recogniti erscheinen, und denselben, und ihre Hand entweder recognosciren, oder eidlich diffitiren; wann sie dieselbe aber für die ihre erkennet, Solutionem oder Compensationem in

*) Vermöge zwei neuerer Verordnungen vom 30 Jan. 1772 und 4 Jul. 1774 sind 1) die Bauern und deren Gesinde dem Wechselrecht nicht weiter unterworfen, und die Wechsel, welche sie ausstellen oder als Bürgen unterschreiben, nur für gemeine Handschriften zu achten. 2) Darf niemand, bei Verlust seines Kapitals, einem Offizier, bis zum Kapitän (diesen mit eingeschlossen) noch weniger einem Unteroffizier, Gemeinen oder Gnadensoldner, ohne Vorwissen und Mitunterschrift seines Chefs, welcher alsdann mit dafür haftet, auf Wechsel oder andere Verschreibungen etwas vorschießen, es sei denn, daß derselbe mit einem kundbaren Vermögen, woran der Gläubiger sich halten kann, in den Herzoglichen Landen ansäßig und volljährig sei.

in continenti, klar, und mit unverdächtigen Quittungen, Scontrobüchern, oder andern unläugbaren Urkunden, erweisen; oder da sie zu solchem Beweise nicht gelangen könnten, und die Zeit der Bezahlung verflossen wäre, alsofort, ohne Verstattung einiger weitern Frist, oder anderer, als in dieser Ordnung exprimiret, weder peremtorischen noch dilatorischen Exceptionum, zur wirklichen Bezahlung, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes, so sie in der Reconvention ausführen können, angestrenget, und da sie selbige verweigerten, oder zu thun nicht vermöchten, mit Personalarrest, ob sie gleich sonst mit immobilibus angesessen, beleget werden, und so lange im Gehorsam verbleiben sollen, bis sie ihren Creditor, nach Wechselrechte, völlig vergnüget; es steht dem Creditor auch, sonderlich bey etwan eräugendem Concursu, frey, zu gleicher Zeit Arrest auf des Debitors Güter und Effecten zu suchen.

Art. III.

Dahingegen soll aber auch den Verhafteten, nach geschehener wirklichen Bezahlung, wann sie sonst einige rechtliche Exceptiones dawider einzuwenden hätten, in der Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit, und per modum processus summarii, hinwieder zu dem Ihrigen verholfen; und da der Kläger in Loco Solutionis mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen wäre, ihm die von dem Beklagten ausgezahleten Gelder in seine Hände nicht verabfolget werden, ehe und bevor er, durch hinlängliche Pfande, oder sichere Bürgen, so hoch, als sich das Capital und der verursachte Schade oder Unkosten belaufen möchten, genugsame Caution de judicio sisti & judicatum solvi, bestellet.

Art. IV.

Auf gleiche Weise soll auch in solchen Fällen wider der Wechselschuldner Erben, da etwa ihre Erblasser Wechselbriefe ausgestellet, indoßiret, acceptiret, oder als Bürge gezeichnet, und dieselben erst nach seinem Tode mit Protest zurück kämen, oder er nach der Acceptation und vor der Bezahlung verstorben wäre, verfahren werden; ihnen auch der sonst gewöhnliche annus deliberativus nicht zu statten kommen, dafern sie nicht, vermittelst Inventarii, oder einer eidlichen Specification der ganzen Erbschaft, so fort renunciirten und bonis cedirten, auf welchen Fall dann sie der Haft erlassen, und ex propriis etwas zu bezahlen, nicht angestrenget werden sollen.

Art. V.

So viel aber die Minderjährigen anbetrift, die annoch unter ihrer Aeltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt, Direction oder Pflege stehen, soll kein von ihnen ausgestellter oder gezeichneter Wechselbrief gültig seyn; es wäre denn, daß sie mit derselben Consens oder Vorbewußt, kundbarlich eigene Handlung trieben, und das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters völlig überschritten hätten; auf welchen Fall sie pro majorennibus gehalten werden, und ihre Verpflichtungen und Wechselbriefe sie kräftiglich verbinden sollen, darauf auch nach Wechselrechte zu verfahren ist.

Art. VI.

Den Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten wird zwar hiermit vergönnet, zu ihrer, und der Ihrigen Nothdurft und Bequemlichkeit, der

Wechselbriefe sich in so weit zu bedienen, daß sie, vermittelst derselben, z. E. ihren Söhnen Geld an andere Oerter, zum Behuf ihrer Studien und Reisen, übermachen, auch, da selbige mit ihrer Bewilligung irgendwo Geld aufgenommen hätten, oder sie selbst etwas in andern Landen erkaufen ließen, sich hinwiederum von denselben und ihren Commissariis, mit Wechseln beziehen lassen könnten. Sie bleiben auch in so weit an diese Wechselordnung verbunden, daß sie darunter in allem derselben gemäß verfahren, und durch ihre Kinder, oder Commissarios im Präsentiren und Protestiren ꝛc. verfahren lassen; oder widrigenfalls, da etwa ihnen oder andern, mit denen sie engagiret, durch dererselben Versehen oder Versäumniß, einiger Schade entstünde, denselben über sich nehmen, und respective vergüten müssen. Wechselzettel aber selbst zu stellen, und mit Wechseln Handlung und Wucher treiben, ist ihnen, gleichwie alle Kaufmannschaft, hiermit gänzlich verbothen: Gestalt dann auch allenfalls ihre Wechselbriefe anders nicht, als von Waaren herrührende Obligationes (davon hiernächst im 52 Art. Erwähnung geschehen wird) angesehen, und darauf zwar executive wider sie verfahren; nach strengem Wechselrechte aber, um alles daher zu besorgenden Aergernisses, Unordnung und Versäumniß der Gemeine, des Gottesdienstes und der Schulinformation willen, mit Personalarrest sie keineswegs belegt werden sollen.

Art. VII.

Wer in eines andern Namen Wechselbriefe stellen oder honoriren will, soll, wenn es eine verehelichte Weibesperson, von ihrem Manne, ein Bedienter oder Factor aber, von seinem Principale genugsame, und da er ein Fremder, von des Orts Obrigkeit, unter welcher er angesessen, beglaubte schriftliche Vollmacht beybringen, dieselbe dem Actuario oder Secretario des höchsten Gerichts, da er sich aufhält, in Unserer Stadt Braunschweig aber, in specie in der Messe, dem Secretario des Kaufgerichts, mit einer gleichlautenden Copie, zu Gewinnung der Zeit, zustellen, und nach vorgängiger Collation, das Original von demselben unterzeichnen, und sich zurück geben; die ausculirte Copie aber dem Actuario oder Secretario, um sie dem dazu verordneten Vollmachtsbuche demnächst einzuverleiben lassen. Wie nun, kraft solcher Vollmacht, der Mann, Herr oder Principal so lange verbunden seyn soll, bis die darinn zu bestimmende Zeit verflossen, oder er sie vor demselben Gerichte, aus rechtmäßigen Ursachen, wiederrufen, und seine Revocation allda ordentlich wieder hat zu Buche tragen lassen; also ist er, wenn seine Frau, Diener oder Factor, ohne dergleichen Vollmacht, einigen Contract auf seinen Namen eingehen, daran keinesweges verbunden.

Art. VIII.

Wenn ein Factor, bey habender dergleichen Vollmacht, Wechselbriefe auf sich selbst stellet, bleibt er, derselben unbeschadet, die Zahlung zu thun verbunden, und hat der Inhaber, wenn der Principal sich von selbst dazu nicht verstehen will, dieselbe von niemand, als ermeldetem Ausgeber oder Indossanten, zu prätendiren.

Art. IX.

Wer nun aber an einen andern Ort Geld per Wechsel übermachen will, der soll den Wechsler oder Ausgeber des Wechselbriefs, so bald er solam,

oder

oder etwa primam von ihm empfängt, wegen der darinn benannten Summe, unverzüglich, und auf die Weise, wie sie vorher sich der Valuta halber mit einander verglichen haben, vergnügen: weigerte er sich dessen, und hätte den Wechselbrief immittelst allbereit zur Encaßirung versandt, oder an einen andern indoßiret, es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht, denselben (wie er sonst wohl in dergleichen Fällen zu thun befugt) zu contramandiren, soll der Debitor dazu sofort, allermaßen wie in dem 2ten Art. verordnet worden, angehalten, und also dem Ausgeber des Wechselbriefes zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholfen werden.

Art. X.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet, daß der Remittent die veraccordirte Summe eher nicht bezahlen sollte, als bis von dem Orte, dahin prima versandt, Nachricht eingelaufen, daß derselbe gebührend acceptiret worden; so soll er dem Trassanten immittelst gleichwohl einen Interimsschein ertheilen, und darinnen sowohl ermeldete Summe, als auch, daß er den Werth an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechselbriefe von demselben empfangen, deutlich exprimiren, auch darauf nach eingelaufenem Berichte, daß der Wechselbrief honoriret worden, in dem Inhalte, gegen Aushändigung seines Interimsscheins, bey Vermeidung der Execution (wie vorhin gemeldet) vergnügen.

Art. XI.

Es soll auch sonst ein jeder Remittent oder Geber des Geldes den empfangenen Sola- oder Primawechselbrief, dafern er sich vorher mit dem Trassanten nicht eines andern verglichen, bey der ersten Post, an den Ort, wohin er gerichtet, zur Acceptation versenden, und daß derselbe von dem Inhaber, wann er sein Mandatarius, dem Trassanten zu rechter Zeit präsentiret werde, verfügen. Ist derselbe darunter nachläßig, und es entsteht daraus einiger Schade, indem der Trassat, oder andere, des Trassanten Debitor, auf den die Tratta geschehen, immittelst fallirte; so muß er denselben büßen, und kann zwar deswegen wohl an den Mandatarium, keineswegs aber an den Ausgeber des Wechselbriefes hinwiederum seinen Regreß nehmen. Dafern es sich aber zutrüge, daß die Posten spoliret würden, oder die Briefe durch andere Verhinderungen unterwegens liegen blieben; so ist er, den Schaden über sich ergehen zu lassen, nicht schuldig.

Art. XII.

Gleichwie aber ein jeder Herr des Wechsels befugt, denselben nach dem hiernächst folgenden 42 Art. an andere zu transportiren oder zu indoßiren; also ist auch der Ausgeber des Wechselbriefes verbunden, demselben, theils zu solchem Ende, theils, damit im Falle der erste verloren gienge, er sich des zweyten, und sofort an des dritten, zu Erhebung der Bezahlung, bedienen könne, auf sein Begehren, über ein und eben dieselbe Post Geldes, verschiedliche Wechselbriefe zu ertheilen. Es soll aber alsdann der Herr des Wechsels oder Remittente auf secundam oder tertiam jedesmal den Namen desjenigen verzeichnen, bey welchem prima, wenn er acceptiret ist, anzutreffen, auch sonst damit, wie im erstermeldeten 42 Art. in mehrern verordnet, verfahren werden.

Art. XIII.

Ferner soll der Trassante dem Trassaten forderſamſt aviſiren, auf weſſen Conto oder Rechnung die Tratta geſchehen, und auf was Art er ſich, da er von ihm keine Proviſion in Händen hätte, etwa der Bezahlung halber revaliren ſolle; zu dem Ende auch nicht verſäumen, den Advisbrief entweder zugleich mit dem Wechſelbriefe, oder doch bald hernach mit der erſten Poſt, an denſelben fortzuſenden; widrigenfalls er ſich an denſelben bey etwa verweigernder Acceptation oder Zahlung, nicht erholen kann, ob er gleich ſonſt ſein Debitor wäre.

Art. XIV.

Geſtalt er dann auch auf ſolchen Fall, und da der Traſſate die Acceptation oder Zahlung ganz, oder zum Theil verweigerte, und von dem Herrn des Wechſels, oder Remittenten ihm ſolches, mittelſt Vorzeigung des, wegen nicht geſchehener Acceptation, verfertigten Proteſtes, kund gemacht würde, (welches längſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach deſſen Empfang geſchehen ſoll) demſelben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfanden zu ſtellen; ſondern auch, wann die Zahlung gar nicht erfolgte, Capital, Lagio, Intereſſe, Schaden, Rückwechſel, Proteſt und andere Unkoſten, nach Wechſelrechte, zu erſtatten ſchuldig.

Art. XV.

Damit nun, beyde der Traſſant und der Remittente, ſolcher Ungelegenheiten überhoben bleiben: ſo ſollen die Inhaber die Wechſelbriefe, ſowohl in den Meſſen, als wann ſie zwiſchen der Zeit einlaufen, oder allhier zur Stelle ausgegeben worden, allemal gehörigen Ortes, ohne einigen Verzug zur Acceptation präſentiren, oder widrigenfalls für den daraus entſtehenden Schaden haften.

Art. XVI.

Wie aber niemand wider ſeinen Willen zur Acceptation genöthiget werden mag, alſo ſteht auch dem Traſſaten frey, inſonderheit, wann ihm vor der Präſentation des Wechſelbriefes kein Advisbrief von dem Traſſanten, nach dem vorhergehenden 13 Artikel, zugekommen, oder in demſelben keine annehmliche Mittel zur Wiederbezahlung angewieſen wären, den Wechſelbrief entweder gar nicht oder doch nicht, ex mandato, ſondern nur per honor di lettera und ſopra proteſto zu acceptiren.

Art. XVII.

Wollte erſtern Falls der Präſentante den Brief ſelbſt honoriren, oder ein Tertius zutreten, und anſtatt desjenigen, auf welchen der Wechſelbrief lautet, ſolches, um den Traſſanten oder Indoſſanten bey Ehren und Credit zu erhalten, thun, ſo haben ſie ſolches beyde Macht; ehe und bevor aber jemand acceptiret, muß er den Wechſelbrief proteſtiren laſſen, und alſo denſelben, nebſt dem Proteſte, an ſich nehmen, oder reſpective das Proteſtiren durch den Inhaber verrichten, und hernach den Proteſt ſich zuſtellen laſſen. Imgleichen muß bey der Proteſtation und Acceptation ausdrücklich gemeldet werden, daß dieſe per honor di lettera geſchehe; inſonderheit auch, ob man ſie dem Traſſanten oder dem Indoſſanten zu Ehren zu verrichten gemeynet ſey. Es muß auch alsdann ſowohl der Tertius

Acce-

Acceptans als der rechte Trassate (wann dieser nämlich zuerst sopra protesto acceptirte) dem Präsentanten die Protestationskosten so fort refundiren, und dieserwegen sich präcise an den, dem er die Acceptation zu Ehren gethan, actione negotiorum gestorum, wieder erholen. Immaßen dann auch der honorirende Präsentante, Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefes die Erstattung solcher Protestationskosten hinwieder von dem Ausgeber oder Indossanten zu prätendiren hat.

Art. XVIII.

Wann aber der Inhaber oder ein Tertius einen Wechselbrief allbereit per honor di lettera acceptiret hat, und der rechte Trassat alsdann erst anders Sinnes wird, und denselben auch nach solcher Gestalt acceptiren will: so behält der erste allemal vor ihm und allen andern, so sich nachhero dazu offeriren, den Vorzug, und ist wider Willen hindan zu stehen nicht schuldig.

Art. XIX.

Wer sich nun sonst ordentlich zur Acceptation versteht, soll dieselbe jedesmal schriftlich, mit eigener Hand, auch mit Beysetzung der Zeit und seines Vor- und Zunamens, davon jener wenigstens mit dem ersten Buchstaben anzudeuten, pure und ohne Anhang einiger Condition, als die allenfalls doch null und nichtig seyn, und pro non adjecta gehalten werden soll, verrichten, und solchemnach der Präsentante den acceptirten Wechselbrief, zu Verhütung aller Irrung und Weitläuftigkeit, wann etwa der Acceptante vor der Bezahlung verstürbe, den Wechselbrief verlegte, abhanden kommen ließe, oder gar verläugnete, bis zu wirklicher Verfallzeit und Hebung des Geldes, wieder an sich nehmen, und keinesweges denselben in der Acceptanten Händen lassen.

Art. XX.

Alle Acceptationen aber sollen, wann die Wechselbriefe auf die Messen gerichtet, in der ersten Meßwoche geschehen, und länger nicht, als bis auf den Freytag Abend, unter was vor Prätext es auch immer versucht werden wollte, verschoben werden; vor der Zeit aber ist keiner darzu verbunden, noch andern theils, wegen der Verzögerung, zu protestiren befugt.

Art. XXI.

Wann die Wechsel auf die Messen gerichtet, und erst nach dem endlichen Verfalltage, oder ausgeläutetem Markte einlaufen, imgleichen da sie a Vista, oder sogleich nach Sicht, oder auf einen gewissen benannten Tag, z. E. den 12ten Martium, oder auf medium mensis gestellet, oder darinn gar keine Zeit bestimmt, müssen sie nach der Präsentation alsofort, und ohne einigen Verzug, acceptiret werden.

Art. XXII.

Nicht weniger muß auch, da sie auf 1, 2, 3 oder mehr Tage Sicht, oder nach Sicht, oder auf ein halb, ganz, oder doppio uso, das ist: respective auf 7, 14 oder 23 Tage, nach beschehener Acceptation zu zahlen, eingerichtet seyn, die Acceptation aufs allerlängste sechs Stunden vor Abgang der nächsten Posten geschehen.

Art. XXIII.

Eigene Wechselbriefe, ob sie schon auf andere transportiret wären, item auf Retour geschlossene, bedürfen weder keiner besondern Präsentation nach Acceptation, sondern müssen, wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit, oder auch nach derselben präsentiret, alsofort, oder doch längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden darnach, bey Vermeidung schleuniger Execution, bezahlet werden.

Art. XXIV.

Wer aber sonst einmal acceptiret hat, es sey nun conditionaliter oder absolute, per honor di lettera, oder ex mandato geschehen, der ist und bleibt, er stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und habe die Valutam dafür empfangen oder nicht, als Selbstschuldner zur Zahlung aufs kräftigste verbunden, und vermag sich dawider, wenn der Brief auf Ordre gestellet, und der Inhaber einig Eigenthum daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen Contraordre oder anderem Behelf zu schützen. Lautete derselbe aber nicht auf Ordre, also, daß der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes nicht selbst Herr davon, sondern nur des Ausgebers Mandatarius wäre; so ist er damit, weil der Remittente Macht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten, billig zu hören.

Art. XXV.

Was nun die Verfallzeit anbetrift, so kann in den Messen mit der Bezahlung der Wechselbriefe, darinn nur bloß die Worte: Licht- oder Laurentiimesse exprimiret, der Anfang ohne Gefahr am Montage der andern Meßwoche gemacht, und damit bis den Donnerstag, als der hiermit, weil alsdann der Markt ohnedem ausgeläutet wird, zu dem endlichen Zahlungstermino bestimmet und fest gestellet wird, continuiret werden.

Art. XXVI.

Wenn aber ein solcher Meßwechsel erst nach der Verfallzeit, item, wann ein Wechselbrief zwischen den Messen einläuft, und a vista, oder von dem Ausgeber, wie im 23 Art. vermeldet worden, auf sich selbst gestellet, oder auch von einem Reisenden präsentiret wird, und darinn keine Zeit benennet ist, muß er alsofort, oder doch längstens innerhalb 24 Stunden, wann anders des Reisenden Gelegenheit es leidet, sich so lange zu verweilen, unfehlbar bezahlet werden.

Art. XXVII.

Lautet er aber etliche Tage und Wochen Sicht oder nach Sicht, oder a Uso, wie in dem 22 Art. vermeldet worden; so ist die Zahlungszeit von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an (Sonn- und Festtage mit eingeschlossen) zu rechnen, und also, wann z. E. ein Brief, der auf 4 oder 14 Tage Sicht oder nach Sicht gestellet, und den 12 Aprilis acceptiret oder datiret worden, der 17 Aprilis und also auch bey halb, ganz oder doppelt Uso allemal der folgende für den eigentlichen Verfalltag zu halten.

Art. XXVIII.

Es wäre dann, daß der Wechselbrief, aus gewissen Ursachen, nicht sogleich bey der Präsentation, sondern, wie in dem 22 Art. gedacht, erst

etliche Stunden vor Abgange der Post wäre acceptiret worden, auf welchen Fall der Zahlungsterminus nicht von solcher Zeit, sondern von dem Tage, an welchem die Präsentation geschehen ist, anzurechnen.

Art. XXIX.

Imgleichen ist, wann ein Brief a oder nach Dato lautet, oder darinn ein gewisser Tag, e. g. der erste oder letzte May, oder medius mensis, worunter allemal der 15 Tag zu verstehen, ausdrücklich benennet, der Wechsel auf den nächstfolgenden Tag, nicht aber nach dem Acceptations- oder Präsentationstage zu rechnen, verfallen, und an demselben vor neun Uhr des Abends, da es aber eben Posttag wäre, vor Ablauf derselben, die Zahlung zu thun. Liefe er erst nach der Verfallzeit ein, ist der Trassate selben ohne annehmliche von dem Inhaber ihm zu leistende Caution zu acceptiren oder zu zahlen nicht schuldig.

Art. XXX.

Eigene Wechselbriefe hat zwar ein jeder Macht, nach Belieben zu bezahlen, wenn er will; diejenigen aber, so in und ausser den Messen auf eine gewisse Zeit gestellet, können, ehe und bevor sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden: denn wann die Bezahlung zu früh geschähe, und der sie empfangen, immittelst fallirte, so ist der Schade dessen, der darunter des Ausgebers Ordre überschritten.

Art. XXXI.

Erfolgete aber zur Verfallzeit die Bezahlung nicht, oder es hätte auch vorhin der Trassate die Acceptation, auf des Präsentanten gebührendes Anfordern, vor gänzlicher Expirirung der dazu bestimmten Zeit verweigert, oder sich nur unter gewissen Bedingungen dazu verstanden; so kann zwar der Präsentante, wann er will, und etwa nur ein Mandatarius ist, ohne sein oder seines Principalen Schaden dieses geschehen lassen, auch erstern falls dem Acceptanten zu Respect und Ehren, nach dem Verfalltage, ohne Präjudiz annoch einige Frist zur Zahlung einräumen, über drey Tage aber, als die in den Art. 22. 27. und 28. bemeldeten Casibus zu Respect- oder Discretionstagen autorisiret werden, ist er dazu nicht verbunden.

Art. XXXII.

In denen Fällen aber, so im 21, 23, 26 und 29 Art. specificiret sind, ist niemand, über die gesetzte Zeit, auf die Bezahlung zu warten schuldig, noch auf Respecttage sich zu berufen befugt.

Art. XXXIII.

Es muß aber der Inhaber des Wechselbriefes nicht versäumen, in allen solchen Fällen, da ihm die Acceptation oder auch die Bezahlung vor gänzlichem Ablaufe der dazu angesetzten Zeit versaget wird, ingleichen bey ausbrechendem Fallimente des Acceptanten, gebührend zu protestiren; und zwar muß er, letztern Falls, so bald er davon Wissenschaft erlanget, und wann der Trassate sich erkläret, daß er den Wechselbrief ganz und gar nicht acceptiren wolle, so gleich nach der Präsentation (wann es auch den ersten Tag in der Messe wäre, da er sonst bis auf den Freytag Abend damit warten kann) ein- vor allemal protestiren, und den Protest nebst dem Wechselbriefe

briefe bey nächster Post an den Remittenten zurück senden, oder bey dem Indossanten sich damit melden.

Art. XXXIV.

Dafern der Trassate aber die Acceptation nicht absolute verweigerte, sondern dieselbe nur unter ein oder anderm Vorwande, daß er etwa noch keinen Avisbrief von dem Ausgeber erhalten ꝛc. differiren wollte, oder auch nicht zur Stelle wäre, noch einen gnugsamen Gevollmächtigten substituiret hätte, muß zwar der Präsentant auch protestiren, und seinem Manne, zu Vermeidung aller Gefahr, davon zeitige Notification thun, den Wechselbrief aber soll er, und nachdem es die Umstände leiden wollen, auch den Protest, zumal wann der Trassat ihn darum ersuchte, bis zur Verfallzeit bey sich behalten und abwarten, ob derselbe, oder ein dritter den Wechsel annoch, mit Erstattung der aufgewandten Kosten, nach der Hand zahlen und den Brief nebst dem Protest an sich lösen wollte.

Art. XXXV.

Geschieht solches, so kann der Präsentante oder Inhaber des Wechselbriefes die Zahlung ganz oder zum Theil, da es sonst seine Gelegenheit leidet, oder er nicht ausdrückliche Ordres hat, alles, oder nichts anzunehmen, acceptiren; wider seinen Willen aber ist hierzu niemand zu zwingen.

Art. XXXVI.

Auch muß er sodann über den Rest so wohl, als wann die völlige Zahlung zurück bleibt, nochmals Inhalts des folgenden 40 Art. ungesäumt protestiren lassen, und den Protest, samt dem Wechselbriefe, an den Ort, daher er gekommen, mit der nächsten Post wieder zurück senden; und bleiben ihm sowohl die Indossanten als auch der Traßirer sammt dem Acceptanten so lange in solidum verhaftet, bis er, wegen Capitals, Interesse, Rückwechsels, Schadens und Unkosten, völlige Vergnügung erhalten; bey welchem Regreß (den er aber möglichst beschleunigen muß) ihm auch die Variation unbenommen, wann nur unter den Indossanten die Ordnung vom letzten bis zum ersten gehalten wird, dafern keine andere expresse Ordre, daß er sich etwa präcise an diesen oder jenen halten solle, darunter eingelaufen.

Art. XXXVII.

Es soll jedoch, zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers, kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Agio und Corso des Wiederwechsels zu prästiren, wo nicht zuförderst gnugsam erwiesen, daß an dem Orte, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor, wegen Ermangelung der Bezahlung, anderweit Geld auf Wechsel genommen; widrigenfalls er sich an Erstattung des rechten Wechsels sammt Interesse und erweislichen Schadens und Unkosten vergnügen soll. Es ist auch der Debitor nicht schuldig, wegen des Rückwechsels ein mehrers, als was der Wechselcours a drittura von dem Orte, dahin er gerichtet gewesen, bis an den, da er ausgestellet worden, beträgt, zu erstatten; es wäre denn zu zeigen, daß sie vorhin ein anderes unter sich abgeredet, und der Trassante dem Remittenten oder Indossanten frey gestellet hätte, denselben durch verschiedene Plätze laufen zu lassen, auf welchen Fall er den vollen Rückwechsel ihm gut zu thun gehalten bleibt.

Art.

Art. XXXVIII.

Wer im Protestiren nachläßig ist, und darunter die rechte Zeit, oder auch, nachdem solches geschehen, seinem Manne mit der ersten nachmals dahin gehenden Post davon, mittelst Uebersendung des Protests oder sonst Nachricht zu geben, versäumet, der soll, bey entstehenden Fallimenten, dadurch seines sonst habenden Rechts wider den Traßirer so wohl, als die Indossanten, verlustig, und sich an den Acceptanten, oder den von denselben ihm völlig überwiesenen Debitoren allein zu halten schuldig seyn: Auch, ob er gleich ein bloßer Mandatarius wäre, soll dennoch die Versäumung der Protestation oder Notification auf seine Gefahr stehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief anvertrauet, für allen Schaden haften.

Art. XXXIX.

Er muß auch, weil er das Geld zu gleicher Zeit zu heben, und von dem Trassaten abholen zu lassen, versäumet, (gestalt denn allein die Juden, und zwar bey Vermeidung der Protestation und daraus entstehendem Nachtheils, wenn etwa der Creditor das Geld darüber anderwärts mit größerm Agio aufnehmen müßte, schuldig seyn sollen, dasselbe dem Inhaber des Wechselbriefes in seine Wohnung zu bringen) wenn es immittelst im Werthe fiele, den Schaden über sich ergehen lassen; jedoch aber auch der Debitor das Geld, so zur Verfallzeit nach den Sorten gangbar, oder in dem Wechselbriefe benannt gewesen, gerichtlich deponiren, oder wenigstens gerichtlich versiegeln lassen, und also es wieder an sich zu nehmen, auch da sich die Hebung zu lange verzögerte, oder auch der Inhaber des Wechselbriefes darüber verstürbe ꝛc. dem Traßirer oder Indossanten davon zeitig avertiren, damit er und sie ausser Schaden bleiben.

Art. XL.

Die Protestationen sollen jedesmal durch einen beeidigten Notarium und zween Zeugen verrichtet werden, und jener des Trassaten Antwort nebst allen Verweigerungs- oder Acceptations-Conditionibus, ob nämlich die Acceptation dem Remittenten oder Indossanten zu Ehren geschehen, oder was sie sonst etwa anbetreffen mögen, dem Protest oder seinem darüber auszufertigenden Instrumento eigentlich einverleiben, dasselbe hernachmals nebst den Zeugen unterschreiben, und sonst, allermaßen es gebräuchlich und die Nothdurft erfordert, da etwa der Trassate selbst nicht zur Stelle, und also die Protestation nur seinen Domestiquen oder bey des Orts Obrigkeit zu thun wäre, darunter verfahren.

Art. XLI.

An Sonn- und Festtagen aber soll, außer in Noth- und solchen Fällen, als in dem 32 Art. ausgedruckt sind, keine Protestation statt haben, noch ausgefertiget, sondern damit allemal bis auf den nächstfolgenden Tag gewartet werden.

Art. XLII.

Weil auch das Giriren der Wechselbriefe bisher erlaubet gewesen, so sollen zwar dergleichen girirte oder indoßirte Wechselbriefe, zu Beförderung der Negotien, noch ferner paßiret werden: jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß solches Indoßiren, um alle Weitläuftigkeit, Confusion und

Unkosten zu evitiren, so zwischen den vielen intermediis, insonderheit da ein solcher Wechselbrief mit Protest zurück kehrete, zu besorgen, nicht über drey oder höchstens viermal geschähe; da es aber geschähe, soll derselbe nicht acceptiren noch dagegen einige Protestation verstattet werden, auch soll kein Indossement, so nach der Verfallzeit geschehen, gültig seyn. Im übrigen aber allemal darinn der Giro mit Hinzusetzung des Ortes, wo die Contrahenten mit einander geschlossen, und die Zahlung gescheben soll, imgleichen die Zeit, und insonderheit der Tauf- und Zuname der Person, so die Zahlung haben, soll, item welchergestalt die Valuta von dem Inhaber empfangen, oder ob derselbe nicht ein Cessionarius, sondern nur ein bloßer Mandatarius sey, durch die Worte: soll mir validiren, oder gute Bezahlung seyn, von dem Ausgeber eines solchen Wechselbriefes völlig exprimiret, und alsdann darauf sowohl wider den Trassanten als Indossanten, ob er schon nach der Verfallzeit eingelaufen, und deswegen die Acceptation oder Bezahlung wäre verweigert worden, auf allen begebenden Fall, nach Wechselrechte verfahren werden.

Art. XLIII.

Die Indossemente in Bianco aber werden hiermit gänzlich abgeschafft, und ist ein jedweder Ausgeber des Wechselbriefes schuldig, dasselbe darauf vorgeschriebenermaßen völlig zu compliren. Wann aber gleichwohl der Inhaber eines unvollkommenen indoßirten Primawechselbriefes, davon Secunda und Tertia vor der Verfallzeit noch durch andere Oerter vernegociiret werden sollen, sich bey der Präsentation gegen den Trassaten anheischig machte, ihm denselben, oder etwa Secundam oder Tertiam zur rechten Zeit gebührend indoßirt zu liefern, so hat derselbe, ohne besondere sich dabey äußernde Bedenklichkeiten, ihm die Acceptation nicht zu verweigern, allenfalls auch der Juhaber Macht, dawider zu protestiren. Er muß aber, ehe und bevor er die wirkliche Bezahlung mit Recht zu prätendiren vermag, seinem Versprechen ein Genügen thun, oder da er weder Primam noch Secundam-, noch Tertiam zur Verfallzeit, mit einem richtigen Indossement versehen, liefern könnte, wenigstens zum Wechsel durch Producirung einer beglaubten Cession, oder durch andere ohnverdächtige Documenta sich legitimiren; der Acceptante aber allenfalls bey Ablauf der Discretionstage, oder endlichen Verfallzeit, die Gelder, bis zu Austrag der Sache, gerichtlich deponiren, oder sie gegen gnugsame Caution verabfolgen.

Art. XLIV.

Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren, und der Debitor der Schuld geständig wäre, soll er zur Bezahlung angehalten werden; es muß ihm aber derjenige, so dieselbe fodert, vor dem Empfange ebenfalls gnugsame Caution leisten, daß er ihn, des gezahlten Posts halber, wider männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

Art. XLV.

Wenn ein eigener Wechselbrief, nach der Verfallzeit, nicht in Jahr und Tagen, ein traßirter aber nicht nach Verfließung eines Monats präsentiret, und die Bezahlung gefordert oder protestiret wird, soll er dem Inhaber zur Last alsdann für bezahlet gehalten werden, und erloschen seyn, es wäre dann etwa der Ausgeber immittelst verstorben; auf welchen Fall

den Erben eine doppelte Frist, und also noch ein ganzes Jahr und ganzer Monat zur Eincaßirung verstattet seyn, und so lang auch der Wechselbrief in seinem vorhin gehabten Valor bleiben soll.

Art. XLVI.

Die Wechselbriefe, so auf Wechselgeld oder Species lauten, sollen mit guten Kreuz- und dergleichen ganzen und halben Thalern vergnüget, und darneben dem Debitori an Ortsthalern zehn pro Cento paßiret, diejenigen Briefe aber, so auf Currentgeld gestellet, oder worinn gar keine Münzsorten exprimiret, mehrentheils mit ganz und halben Drittelstücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels aber auch in kleinern gangbaren und unverbothenen, jedoch nicht unter einem Mgr. haltenden Sorten unweigerlich angenommen werden. Ist aber eine gewisse güldene oder silberne Münzsorte in dem Briefe benamet, und es besteht der Inhaber des Briefes darauf; so muß der Acceptant ihm dieselbe liefern, oder der Agio halber, nach Wechselcours, sich mit ihm vergleichen.

Art. XLVII.

Damit nun ein jeder, der Wechsel bedarf, vom Cours der Wechsel, sowohl als dem Valor der Münzen, zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge; so sollen nicht allein in den Messen, die aus den fremden Handelsleuten erwählte und deputirte zehn Personen, nebst zween Braunschweigischen vom Kaufgerichte dazu bestellten Kaufleuten, und dem Kaufgerichtsactuario, am Freytage in der ersten Woche daselbst auf der Börse, allermaßen es hiebevor in der Marktgerichtsordnung von 1686 verordnet worden, um 11 Uhr zusammen kommen, und nachdem sie bey den Anwesenden Kaufleuten und Mäcklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenenen Handlung fleißig erkundiget, vor sich allein in die dazu verordnete Stube treten, allda, nach befundenen Umständen, durch die meisten Stimmen, ohne allen strafbaren Eigennutz und übermäßige Steigerung, einen billigen Preis und Conto der Wechsel, nach ihrem Gewissen, stellen und vorschlagen, auch den Unterschied zwischen Courrentmünze und Wechselgelde, zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem beliebten Aufwechsel bezahlen wollen, determiniren, und darauf des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels noch selbigen Nachmittags erfolgen; sondern auch zwischen den Messen, die in denselben, aus den eingesessenen Kaufleuten, zu Richtern oder Assessoren des Kaufgerichts erwählte Personen, nebst den beeidigten Mäcklern, (so lange bis Wir etwa ein beständiges Kaufgericht bestellen möchten) damit nach ihren Pflichten und Gewissen alle Posttage continuiren, und was sie, nach fleißiger, durch Briefe und mündlich von den eingesessenen Handelsleuten, so die größten Negotia treiben, und die beste Correspondenz haben, eingezogener Erkundigung, für billig erkennen werden, zu männigliches Notiz drucken, auch allborten durch den Börsendiener, auf der Börse, an das schwarze Brett affigiren lassen.

Art. XLVIII.

Es sollen die Mäckler auch schuldig seyn, wann sie zwischen zweyen Parteyen einen Wechsel geschlossen, beyden die Notice schriftlich, und zwar, weil, ehe er nicht hinc inde angenommen, er auch nicht gültig ist, von

Stunde

Stunde an, unter ihren Namen, mit allen Umständen oder Conditionibus, zu ertheilen; im übrigen aber, nachdem sie von Unserntwegen bestellet und beeidiget worden, für ihre eigene Rechnung sich keiner Wechselhandlung oder Geldumsetzung, bey Verlust ihres Dienstes und willkührlicher Strafe, unternehmen.

Art. XLIX.

Das Scontriren kann in den Messen, ferner in den ersten dreyen Tagen der andern Meßwoche, in Braunschweig auf der Börse, Mittags von 11 bis 12 Uhr, auch wohl gegen Abend, zu gewöhnlicher Zeit, geschehen; wollen die dasigen Kaufleute sich dessen auch zwischen den Messen bedienen, sollen sie solches ebenmäßig auf der Börse, zur gewöhnlichen Versammlungszeit, verrichten, und wann sie darunter dieser Ordnung gemäß verfahren, die Scontri und ihre Bücher eben so gültig seyn, als die in den Messen respective geschlossen und gehalten werden. Ein jeder Debitor aber soll alsdann hauptsächlich dahin sehen, wie er seinen Creditor durch Compensation oder Delegation, und dergleichen anständige Zahlungsmittel, möge vergnügen, zu dem Ende aber sich auf ein absonderlich Girobuch schicken, und darinn die Namen der gegenwärtigen scontrirenden Personen, nebst Zeit und Ort, mit Feder und Dinte, nicht aber in die Schreibtafel richtig verzeichnen; welchen Scontrobüchern dann, wann wenigstens ihrer zwey mit einander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben, und die verschriebene Schuld, auf Gefahr des Creditoris, der die Ueberweisung, mit Bewilligung des Schuldeners, oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten, angenommen, alsobald für vollkömmlich bezahlt gehalten werden: Würde aber jemand sein Buch oder Memorial betrüglicher Weise bey einer inscontrirten und eingeschriebenen Partey verfälschen, derselbe soll allen daher entstehenden Schaden und Ungemach entgelten, und dazu exemplarisch bestrafet werden.

Art. L.

Gleichwie aber niemand, wider seinen Willen, dergleichen Scontro, oder Compensationes, insonderheit in Bezahlung der Wechselbriefe, einzugehen verbunden, was auch vor Prætensiones einer an dem andern haben möchte; also soll auch, auf den Verweigerungsfall, der Debitor seinen Creditor entweder durch sichere Assignationes, oder, da er auch diese nicht acceptiren wollte, durch contante Bezahlung, bey Vermeidung parater Execution, vergnügen; jedoch aber der Creditor, wann jemand an dem Orte der Zahlung bey einem Tertio baar Geld stehen hätte, und ihm solches anwiese, zu Ersparung doppelter Mühe und Beförderung des Commercii, solches von demselben abzuholen sich nicht weigern. Vermöchte er selbiges aber alsofort, oder längstens vor Abends des Verfalltages nicht zu erhalten, oder der Aßignate wollte ihn hinwieder an einen andern ihm unanständigen Mann verweisen, oder ihm die Zahlung in vorhergenommener Abrede gemäßen Münzsorten nicht thun; so hat er Macht, seinen Regreß hinwieder an den Aßignanten sogleich zu nehmen und an denselben sich zu halten.

Art. LI.

Nimmt aber jemand Aßignationes schlechterdings in solutum an, und quittiret den Debitor oder Aßignanten darüber, (welches alsdann zu Verhütung

hütung alles Zweifels nöthig) oder behält die Aßignation ohne solche Condition über drey Tage, sonder das Geld einzufordern, bey sich; so soll die Schuld für getilget gehalten, und falls immittelst der Assignatarius fallirte, der Aßignate deswegen weiter keinen Anspruch an den Aßignanten haben, es wäre dann letzternfalls beydes dieser und der Aßignatarius oder einer allein abwesend, da er die Aßignation jenem zurück zu geben, oder, wie bey verweigerter Acceptation oder Zahlung der Wechsel verordnet ist, zu protestiren, und die Aßignation mit dem Proteste zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

Art. LII.

Alldieweilen auch in der Eingangs bemeldeten hiesigen Markt- und Wechselgerichtsordnung Art. 29 versehen, daß den Kaufleuten zum Besten, und damit sie zu andern ihren Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, im Falle sie etwa Waaren auf Zeit verkaufen, und darüber schriftliche Obligationes bekommen, desto schleuniger gelangen mögen, dergleichen allda vorgeschriebene kurze Handlungsobligationes, wann darinn der Name des Creditoris und Debitoris, und die Summa der Schuld, nebst einem gewissen Zahlungstermin, exprimiret, auch kein sonderlich beweislicher Verdacht einiger Unrichtigkeit dawider aufzubringen, dergestalt angesehen werden sollen, daß zwar dem Debitori, nach der Verfallzeit, gegen Erlegung 3 pro Cento an statt des Interesse, noch einige Frist zur Zahlung, bis auf die nächstfolgende Messe, endlich zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen; nach Ablauf solcher Zeit aber sothane Obligation den Wechselbriefen gleich zu achten seyn sollen: so lassen Wir es dabey, wie auch bey allem, was sonst dem Commercio, auch Unsern eingesessenen Unterthanen zum Besten, wider den einzeln Verkauf in den Messen, Verauctionirung allerhand Bücher, item wegen Besetzung des Kaufgerichts und Verabscheidung der dahin verwiesenen Sachen, wie auch des Discontirens und der Juden halber verordnet, und durch andere nachhero ergangene, insonderheit aber diese Unsere besondere Wechselordnung, nicht geändert, oder gar aufgehoben worden, vor der Hand nicht allein in den Messen ferner gnädigst bewenden; sondern wollen, daß in specie, dergleichen Obligationes und klare Schuldverschreibungen, davon im Anfange dieses Artikels gedacht worden, auch zwischen der Zeit allemal den Wechselbriefen gleich consideriret, und darauf gegen Kaufleute, nach strengem Wechselrechte, wider höhere und andere Standespersonen aber, executive verfahren werden soll.

Art. LIII.

Auch soll, wann jemand Waaren oder andere Effecten von einem oder andern zu verkaufen, oder zu verwahren in Commißion hat, und von demselben hingegen mit Wechseln oder anderem Vorschusse beladen, oder ihm, wegen eines mit Protest zurück gekehrten, oder nach der Acceptation verlornen Wechselbriefes, einige Effecten zum Unterpfande wären gesetzt worden, derselbe zwar bey entstehendem Concurse solche Waaren oder Effecten dem Iudicio mit anzeigen, und wenn der Verpfänder selbige zu rechter Zeit, mit Erstattung des Capitals und Interesse, nicht einlöset, gerichtlich sie taxiren lassen; im übrigen aber, ob sie gleich mit Arrest oder Verboth beleget, oder mit Hypotheken beschweret wären, dennoch die Priori-

tät

tät vor andern Creditoribus daran behalten, auch ein mehreres davon heraus zu geben, nicht schuldig seyn, als was, nach seiner völligen Befriedigung, davon übrig bleibt.

Art. LIV.

Es sollen auch sonst in Concurssachen die Wechsel, wenn sie dieser Ordnung gemäß verfasset oder ausgefertiget, allen Obligationibus, wenn gleich dieselben generaliter sub hypotheca omnium bonorum ausgestellet, wie auch allen Waaren und Buchschulden, keines weges aber den specialen gerichtlichen Verschreibungen, oder sonst privilegirten Foderungen, präferirt werden: sondern dabey ein jeder die ihm, den gemeinen Rechten und Landesconstitutionibus nach, competirende Priorität behalten.

Art. LV.

Die Fremden sollen bey Fallimenten, und daher entstehenden Concursen, mit Unsern Unterthanen gleichen Rechtens sich zu erfreuen, und nicht weniger, als diese, ex communi massa, ihr Antheil zu gewarten haben; dafern nur von ihrer Landesobrigkeit auch Unsern Unterthanen und Angehörigen darunter dergleichen Parität gegönnet wird; widrigenfalls werden sie sich nicht zu beschweren haben, wenn wir sie auf gleichen Fuß, wie denselben allda begegnet wird, auch in Unsern Landen jure Retorsionis, oder talionis, tractiren lassen.

Art. LVI.

Wir versichern auch, kraft dieses, männiglich, daß Wir, zu Verhütung alles Präjudizes der Creditorum, und zu Etablirung eines vollkommenen Credits, in Unsern Landen hinführo keinen Falliten einige inducias moratorias verstatten, sondern wider dieselben mit aller Schärfe wollen verfahren lassen; es wäre dann, daß einer durch klare und ungezweifelte Urkunden darthun könnte, daß er, ohne alle sein Verschulden, durch göttliche Zulassung, Brandschadens, Räubereyen, und andere dergleichen ihm unversehens zugekommene Unglücksfälle, in Schulden und Abfall der Nahrung gerathen, da er, jedoch vor Ausfertigung des suchenden Anstandsbriefes, gehalten seyn soll, ein richtiges Verzeichniß aller seiner Gläubiger, sammt einer vollkommenen Beschreibung aller seiner noch übrigen Habseligkeit, an beweg- und unbeweglichen Gütern, Baarschaften, Activ- und Paßivschulden, zu übergeben, und die Handelsbücher und Schuldregister, oder zum wenigsten eine wahrhafte Balance, seinen Creditoribus, (welche zu dem Ende alle edictaliter citiret werden sollen) oder ihren alsdann substituirenden Gevollmächtigten, gerichtlich vorzulegen, sie von ihnen examiniren zu lassen, und endlich, daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verheelet, oder da ihm demnächst noch etwas, so er vergessen, beyfallen würde, ebenfalls es richtig anmelden wolle; ingleichen, daß auch alle seine angegebene Creditores, so viel als sie prätendiren, wirklich, und keiner ein wenigers zu fodern habe, nach vorgängiger, in Gegenwart eines und andern Predigers, in vorzuhaltender ernstlichen Vermahnung vor der schweren Strafe des Meyneides, mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen.

Art. LVII.

Wann nun daraus zu ersehen ist, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können, und dieselben dannenhero zu einem Nachlasse oder Accorde sich verstehen wollen; so soll der wenigste vor andern nicht privilegirte Theil nach denen, so am meisten zu fodern haben, sich richten, und in den Accord solchergestalt mit einzutreten schuldig seyn, daß das, was zwey Drittheil derselben resolviren, gelten, und dawider mit seiner Contradiction nicht gehöret werden soll.

Art. LVIII.

Damit nun aber die Justiz in Wechselsachen desto schleuniger administriret werden möge; so soll in den Fällen, welcher wegen in dieser Unserer Wechselordnung ausdrückliche Versehung geschehen, weder in den Messen, noch zwischen der Zeit, einige Appellation, oder ander remedium suspensivum, wie das Namen haben oder noch erdacht werden mag, verstattet werden; sondern der Richter erster Instanz, zu allen Zeiten, und an allen Orten, dahin ein Wechsel zu zahlen gestellet, und darüber Klage erhoben wird, befugt seyn, ungehindert aller Provocation, der Sachen Befinden und Ermäßigung nach, darauf zu verfahren, und den Debitor mit oder ohne Caution des Creditors, zur Erfüllung seiner Obliegenheit, executive anzuhalten: In denen aber hierinn nicht regulirten Fällen lassen Wir zwar die Appellationes, so wohl in den Messen, an die andere Instanz des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Kaufgerichts, als zwischen der Zeit, an Unsere übrige höhere Gerichte, gnädigst zu; jedoch soll alsdann der Appellante, die in dem Wechselbriefe benannte Summe, sobald als die Appellation angenommen wird, gerichtlich deponiren, und in casum succumbentiæ, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten; sondern auch über dem, zur Strafe 5 pro Cent, nach dem Werthe der Klage, zu erlegen schuldig seyn, und davon jedem Gerichtsfisco, von welchem, und an welches die Appellation geschehen, die Hälfte davon zugetheilet werden.

Art. LIX.

Und wie Wir nun wollen, daß diese Ordnung, die Wir hiermit in allen und jeden Artikeln, Puncten und Clauseln, nach dem ganzen Inhalte confirmiren und ratificiren, sofort a die publicationis, in Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, ein jeder Inhaber des Wechselbriefes auch an den Ort, wohin derselbe zu bezahlen lautet, wenn allda verschiedene Judicia etabliret wären, electionem fori, und den Debitor, vor welchem er will, zu belangen, Macht haben, derselbe auch daselbst, ohne sich mit der exceptione incompetentiæ schützen zu können, sich zu sistiren schuldig seyn soll; jedoch, daß in Unsern Städt- und Festungen Braunschweig und Wolfenbüttel, wenn Personen differenter Profeßion oder Standes, z. E. eine Civil- mit einer Militair- Hof- Capitular- oder geistlichen Person zu rechten hätte, allemal auch eine Gerichtsperson von solchem foro oder dem Capitulo mit dazu gezogen werde: Also befehlen Wir auch hiermit allen Unsern höheren und niedrigen geist- und weltlichen Gerichten, wie auch den Decanis, und sämmtlichen Capitularen, der beyden Stifter St. Blasii und St. Cyriaci Berges, in Unserer Stadt Braunschweig, nicht weniger allen Unsern Civil- und Militairbedienten, Amtleuten, und Befehls-

fehlshabern, daß von solcher Zeit an sie auch, ein jeder seines Orts, sich darnach in judicando, und sonst, geziemend achten, und darüber mit Ernst und Nachdruck halten sollen; gestalt Wir denn zugleich Unserem Landfiscal hiermit gnädigst, jedoch ernstlich injungiren, daß er auf alle Magistrate, Amtleute und Gerichtsherren, darunter fleißig Acht haben, und die Contravenienten, Uns allenfalls zur verdienten Bestrafung unverzüglich anmelden soll.

Schließlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der landesfürstlichen Regierung bevor, diese Unsere Wechselordnung, Unserm Gutbefinden und erheischender Nothdurft nach, jedesmal zu ändern, zu mehren, zu bessern, oder auch gar wieder aufzuheben; jedoch alles treulich, und sonder jemands Gefährde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimden Kanzleysecret bekräftigen, auch zu jedermänniglichen Notiz zum öffentlichen Drucke befördern lassen. So geschehen, und gegeben in Unserer Festung Wolfenbüttel, den 1 August 1715.

August Wilhelm.

(L. S.)

Böttticher.

Declaration des §. 54. der Wechselordnung.

Von Gottes Gnaden Wir, August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiermit zu wissen. Demnach einiger Zweifel erreget worden, ob durch den §. 54. der von Uns im Jahre 1715. publicirten Wechselordnung denen nach den Requisitis derselben eingerichteten Wechselbriefen eine Hypotheca legalis beygeleget, und vermöge solcher eine ältere Wechselschuld einer jüngern, wenn gleich solche mit einer Hypotheca privata conventionali expresse versehen, secundum prærogativam temporis zu präferiren sey; und denn bey Verfassung der Wechselordnung es keine andere Meynung gehabt, als daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechselschulden die Hypotheca legalis tacita beywohnen solle, gestalt denn auch auswärtige Rechtsgelehrte solche dergestalt verstanden und ausgeleget, in den Rechten aber die Expressio illorum, quæ tacite insunt, nichts operiren kann; so haben Wir, nachdem Unsere Declaration darüber gesuchet worden, solche dahin gnädigst hiermit ertheilen wollen, gestalt dann so wohl Unsere hohe, als andere, Gerichte bey deraleichen vorkommenden Fällen in judicando sich darnach zu achten haben. Urkundlich Unsers Handzeichens, und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzleysecrets. Gegeben in Unserer Festung Wolfenbüttel, den 25. October 1723.

August Wilhelm.

(L. S.)

Lüne-

Lüneburg.

Die Hauptstadt des Herzogthums, am Flusse Ilmenau (oder Aue), 7 Meilen von Hamburg. Sie blühet wegen der wichtigen Niederlage von Waaren, die in großer Menge aus Sachsen, der Lausiz, Schlesien, Böhmen, Nürnberg, Regensburg, Augsburg u. a. Plätzen auf Hamburg und Altona und von da zurük gesandt und spediret werden. Dazu sind zwei große Niederlagen (Kaufhäuser) am Flusse angelegt. Die Abgaben, welche hieselbst nach den Ballen oder Pakken bezahlt werden, sind sehr geringe, verdoppeln sich aber alle drei Monate, wenn sie länger liegen bleiben. Sowohl die hiesigen Schiffer, als die Frachtfuhrleute sind der Reihefahrt und andern Anordnungen z. E. des obrigkeitlich bestimmten Frachtlohns unterworfen.

Diese sehr beträchtlichen Speditionsgeschäfte geben vielen Faktoren (d. i. Speditören) einträgliche Nahrung. Diese machen eine geschlossene Gesellschaft aus; doch handelt jeder für sich. Hier ist ein eigenes Kaufhausgericht.

Das hiesige berühmte **Salzwerk** gehört zu den besten in Europa, und hat noch einen guten Absaz nach dem Meklenburgischen, nach Lübek und einigen Ostseeländern, nach Hamburg, Bremen, und im Lande selbst, welcher aber, gegen den ehemaligen verglichen, sehr geringe ist. Neuerlich sind die Salzpreise beträchtlich herabgesezt worden.

Der hiesige **Kalkberg** und **Schildstein**, nebst der sogenannten **Kreidegrube**, geben guten Kalk, wovon nach Hamburg, Altona, ins Bremische und nach Holland viele Schiffsladungen gehen. Auch werden hier viele Neunaugen (**Brikken**) gebraten und weit verschikt.

Hier sind jährlich 4 gute **Flachs-** und **Garnmärkte**, und auch ausser denselben werden diese Waaren nebst gemeiner Leinewand, Wachs, Honig, Wolle auswärts, sonderlich nach Hamburg versandt.

An eigentlichen Manufakturen fehlt es ganz, ungeachtet der den Absaz versichernden Lage. Einige Töpfer machen jedoch sehr gute Waare, auch giebts viele Manufakturisten in Fries, öffentliche Anstalten zum Wollen- Baumwollen- und Flachsspinnen, welche das Land hinlänglich versehen; und eine beträchtlich werdende Tabaksmanufaktur.

In Ansehung der Spedition ist noch zu merken, daß keine Güter bei den Bürgern, sondern nur im Kaufhause niedergelegt werden dürfen. Unter oder über dem bestimmten Frachtlohn darf kein Faktor Güter versenden. Das sogenannte Eilgut kann auch ausser der Reihefahrt und zu höherem Frachtlohn weiter versandt werden.

Man schifft von hier nach Hamburg, Altona, Lauenburg und Boitzenburg.

Lüneburg rechnet eben so als Braunschweig.

Wirkliche Münzen.

Schon bei Leipzig haben wir erinnert, daß im Churfürstenthum Hannover, das Geld, nach dem Leipziger Fuß von 1690 ausgebracht wird. Wir haben denselben sowohl dort, als auch unter Stralsund, weitläuftig aus einander gesezt, und begnügen uns also hier, nur noch den Werth von einzelnen Geldsorten mit beizufügen.

In Golde. Georgsd'or zu $4\frac{2}{3}$ Thlr. Eben so viel gelten auch die Braunschweiger Carld'or, preußischen Friedrichsd'or und alte französische Ld'or. Ducaten zu $2\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 Thlr. 24 Mariengroschen. Die Goldgulden (davon 72 auf die kölnische Mark zu 18 Karat 10 Grän f. mit 44 Grän Zusaz an Silber und 18 Grän an Kupfer gehen) zu 2 Rthlr.

Nach dem eben erwähnten Münzfusse der Goldgulden, ergiebt sich das Schrot eines einzelnen = 67,55 Asen;
und das Korn " " = 53,01 "

Demnach erhält der Thaler Kurant 26,50 Asen Gold; und an Silber 405,33 Asen.

Folglich die Proportion des Goldes zum Silber = 1: 15,29.

In Silber läßt Hannover folgende Sorten ausmünzen:

Species-Rthlr. zu 48 Mgr.; feine und grobe $\frac{2}{3}$ zu 24 Mgr. $\frac{1}{3}$ zu 12 Mggr. $\frac{1}{6}$ zu 6 Mgr. das Stük; hierhin kommen noch 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Mgr. Stükke; und 6, 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 ₰ Stükke als Scheidemünze, wovon die drei kleinsten Sorten von Kupfer sind.

Das Geld, welches nach dem 18 Guldenfus im Hannöverschen ausgemünzet wird, ist auch unter dem Namen der Kassa Valuta bekannt, weil in den Königl. Kassen alles darnach berechnet wird.

In

In Handel und Wandel wird aber der Ld'or zu 5 Rthlr. und der Dukat zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen.

Handelsgewicht.

Dasselbe hat einerlei Eintheilung mit dem Hamburger Gewichte, nur daß jenes um $\frac{1}{2}$ p. C. ohngefähr schwerer ist als dieses.

Getraidemaas.

Last	Wispel	Malter	Himten
1	2	16	96
	1	8	48
		1	6

Der Himte wird an einigen Orten in drei, an andern in 4 Mezzen eingetheilet.

In Lüneburg wird Rogken, Weizen und Erbsen, bei Wispel gemessen.

Wispel	Scheffel	Himten	Spint
1	20	40	160
	1	2	8
		1	4

Eine Tonne Lüneburger Salz wieget 1 Schff an Salz, und hält 6 Himten, die 7 Himten Hamburger Maaß betragen.

Eine Tonne Honig wiegt 300 ℔, und hält $25\frac{1}{2}$ Stübgen Honig.

Maas in flüßigen Dingen.

Fuder	Orhoft	Ahm	Eimer	Anker	Stübgen	Kannen	Quart	Nössel
1	4	6	15	24	240	480	960	1920
	1	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	6	60	120	240	480
		1	$2\frac{1}{2}$	4	40	80	160	320
			1	$1\frac{3}{5}$	16	32	64	128
				1	10	20	40	80
					1	2	4	8
						1	2	4
							1	2

27 Stübgen in Hannover = 29 Stübgen in Hamburg.

Die Churbraunschweigische Policeymeile ist 2274 Hannöversche Ruthen oder 36384 hannöversche Fuß lang.

Von diesen Meilen gehen $10\frac{5}{7}\frac{1}{0}\frac{1}{0}$ auf einen Mittelgrad des Aequators.

Ein hannöverischer Morgen Landes ist 60 Ruthen lang, und 2 Ruthen breit, mithin 120 Quadratruthen (die Quadratruthe zu 256 Quadr. Fuß gerechnet) und hält 2 Braunschweigische Himten Einsaat.

Ein Stük Garn ist im Hannöverschen 4 Ellen weit, hält 10 Gebinde, jedes von 100 Faden, macht also 4000 Ellen Faden aus.

Rostok.

Die vornehmste Handelsstadt im Meklenburgischen an der Warnow belegen, bei deren Mündung sie den Hafen Warnemünde besizt. Ihr Handel besteht in einer beträchtlichen **Ausfuhr der rohen** meklenburgischen **Landesprodukte**, sonderlich in einer grossen Menge Getraides nach Dänemark, Norwegen, Schweden, Lübek und Holland. Auch wird viel Malz ausgeführt; imgleichen viel Wolle nach Hamburg, Kopenhagen, und unmittelbar etwas nach Frankreich und Petersburg; ferner Aepfel nach Rußland, Holz zum Schiffbau nach Frankreich und Dänemark; viel Glas nach Dänemark und Rußland, Blättertobak und etwas Salz.

Die **Einfuhr** besteht sonderlich in Brettern, Balken, Latten, Eisen, Stahl, Kupfer, Alaun, Kalk und Heringen aus Schweden; (leztere kommen aber noch mehr aus Norwegen); in Käse, Häuten, ostindischen Waaren u. a. Zukker und Syrop aus Dänemark; Leinwand, Justen, Talg, Lichtern, Seife, Hanf, Leinsaamen u. s. w. aus Rußland; Salz, Steinkohlen, nebst Manufaktur- und Fabrikwaaren, wie auch Reis, Kaffee, Tobak aus England. Auch kommen viel spanische, französische und englische Fabrikate, Produkte und Koloniewaaren, Hamburgischer Zukker, geräuchertes Fleisch, Wachslichter, Kattune aus Lübek, einiges auch aus Holland; viel Wein, Franzbranntwein u. a. aus Frankreich. Aus Danzig wird etwas Korn eingeführt.

Ein großer Theil dieses Handels wird in eigenen Schiffen der Rostoker getrieben, deren sie ziemlich viele haben. Weine und andere Waaren zieht man schon stark aus der ersten Hand.

Die englischen Waaren werden nur in englischen Schiffen eingebracht, ausser was über Hamburg kommt.

Die

Die Einfuhrwaaren vertreibt Rostok größtentheils im Lande, Giebt aber auch einiges an Wismar ab.

Der Kommerztraktat des Herzogs von Meklenburg mit Frankreich vom Jahre 1779 ist der Stadt sehr vortheilhaft.

Rostok rechnet nach ℔ zu 16 ß den ß zu 12 ₰.

Wirkliche Münzen.

Seit 1763 rouilliren hier folgende Münzen:

In Silber 32, 16, 8, 4, 2 und 1 Schillingen, nebst 6 und 3 Pfenningstükken Meklenburg-Schweriner Kur.

In Golde. Louis- und Friedrichsd'or zu 13 ℔. 4 ß. w. o. m. nebst Dukaten zu 7 ℔. 8 ß. w. o. m. Die Zweidrittel nach dem Leipziger Fus zu 30 ß. w. o. m.

Seit 1763 hat Meklenburg-Schwerin den lübischen Münzfus (den wir umständlich unter Hamburg erkläret haben) angenommen, nach welchem die Mark in den groben Münzsorten zu 11 1/3 Thl. oder 34 ℔. ausgebracht wird.

Handelsgewicht.

Sch℔	℔	℔	
1	20	320	bei Blei und Eisen hält das Sch℔ 280 ℔.
	1	16	

1 Stein Flachs = 20 ℔. 1 Stein Wolle oder Federn = 10 ℔.

Getraidemaas.

Last	Drömt	Scheffel
1	8	96
	1	12

Siehe die 3te Tabelle unter Hamburg.

Holzmaas.

19 meklenburger Faden = 28 hamburger.

Stralsund.

Die Hauptstadt vom schwedischen Pommern an der Ostsee. Sie hat von dem großen Flor, worinn sie zur Zeit der Hanse stund, vieles verlohren. Unter den wenigen Manufakturen sind nur eine Stärkemanufaktur zu merken; die Webereien bedeuten nichts. Es giebt aber eine Menge Brantweinbrenner und Malzer.

Die Hauptausfuhr geht nach Schweden, Dänemark, Holland, Lübek; und besteht in Getraide und Malz, den beiden vornehmsten Handelsartikeln dieser Stadt; in Wolle, davon ziemlich viel nach Frankreich und Kopenhagen geht, in Tobak, Früchten und einigen geringen Artikeln.

Die vornehmste Einfuhrwaaren sind Heringe und andere Seefische, aus Schweden und Norwegen; Wein, Kaffee und Früchte aus Frankreich; Blei, Zinn, Steinkohlen aus England; Spezereien, Materialwaaren und Käse, aus Holland; Eisen, Kupfer, Balken, Bretter, Kalk, und Theer aus Schweden und Finland; Juften, Pelzwerk, Hanf, Heede, Segeltuch, Potasche und Leinsaamen aus Rußland und Liefland; und aus Lübek außer vielen englischen, französischen und holländischen Waaren, auch Zukker und Syrop von Hamburg, Butter und Fettwaaren aus Holstein u. s. w.

Ein Drittheil der hier auslaufenden Schiffe gehören der Stadt selbst, und werden zum Theil auf hiesigen Werften, theils auch zu Barth gebauet. Wenige davon führen aber über hundert Last, und sind jezt auf den Küsten und Ostseehandel eingeschränkt.

Der Landhandel durch ganz Pommern, auch ins Meklenburgische und Brandenburgische, nach Sachsen und nach Hamburg. Auf diese Weise kommen allerlei Arten deutscher und ausländischer Kleidungszeuche, Leinwand, Wollenzeuche, Kattune, Seidenwaaren, Galanteriewaaren und dgl. sonderlich von Hamburg, Braunschweig, Berlin und Leipzig, hieher.

Stralsund rechnet nach Thalern zu 48 ß. den ß. zu 12 ₰.; wie auch nach Gülden Pommersch zu 24 ß. den ß. a 12 ₰.

Thaler	Gülden Pomersch	Mark Sundisch	Groschen	Schilling	Sechsling	Witten	pf.
1	2	6	24	48	96	192	576
	1	3	12	24	48	96	288
		1	4	8	16	32	96
			1	2	4	8	24
				1	2	4	12
					1	2	6
						1	3

Wirkliche Münzen.

In Golde. Ehemals wurden hier Adolphsd'or gepräget, womit aber schon lange aufgehöret worden ist. Die jezzigen Münzsorten in Golde sind Louis, Friedrichs, und Karld'or, sowohl doppelte, einfache als halbe.

Bei Wiedereinführung der guten Münze wurden sie zu 4 Rthlr. 40 ß. gesezt.

Jezt verwechselt man sie zu 4 Rthlr. 32, 34 und 36 ß. oder $6\frac{2}{3}$ bis 5 pC. je, nachdem sie gesucht werden.

Vollwichtige Dukaten, meistens holländische. Diese werden hier mehr (wegen Schweden, weil sie dort rouilliren) gesucht, als jene.

Gesezlich bestimmte man im Jahre 1763 ihren Werth auf 2 Rthlr. 36 ß. Sie werden aber wohl zu 2 Rthlr. 40 ß. ausgegeben.

In Silber. Gute brandenburger, sächsische, Kurhannöversche und braunschweig-wolfenbüttelsche, Zwey- und Eindrittel. Im Jahre 1763 wurde diese Münze hier nach dem Leipziger Fus, ausgemünzet.

Bei einzelnen Stükken galten sie 33 ß. in Summen aber zu 3 pCent.

Schwedische Zehn- und Fünferstükke, die unter dem Namen der Piecen bekannt sind.

Pommersche zwei Groschen, ingleichen einfache und Schillinge.

Stralsunder Sechslinge und Witten, nach dem Torgauer Fus.

In Kupfer. Pommersche Witten.

Münzfus.

Was den schwedischen Antheil von Pommern betrift, so wurde in diesem, gleich nach der Errichtung des Leipziger Fus von 1690, derselbe eingeführet. In der Folge hat Pommern, so wie überhaupt ganz Deutschland, viele Verwirrung in seinem Münzwesen gelitten,

bis endlich im Jahre 1763 auch hier ein besseres Münzwesen eingeführet wurde, doch mit Beibehaltung des alten Leipziger Fus. Weil aber dieser keine genaue Vorschrift in Rükſicht der Scheidemünze vorschrieb, so folgte Pommern hierinn dem Torgauer Fus.

1763 ward hier folgendermaßen ausgemünzt. Die feine Mark in den Ein- und Zwei Dritteln ward zu 12 Rthlr. ausgebracht, in den zwei Groschenstükken zu 12 Rthlr. 18 ß, in den Groschen zu 12 Rthlr. 24 ß. in den Schillingen zu 13 Rthlr. in den Sechslingen zu 13 Rthlr. 16 ß. in den Witten zu 13 Rthlr. 32 ß.

Diese Sorten haben folgenden Werth gegen Hamb. bko.

Ein- und Zweydrittel sind	$30\frac{70}{221}$ pC.
Zweigroschenstükke	$34\frac{86}{221}$ "
Einfache Groschen	$35\frac{165}{221}$ "
Schillinge	$41\frac{39}{221}$ "

schlechter als hamb. Bankvaluta.

Gegen hamb. Kur. haben sie folgendes Verhältnis:

Ein- und Zweidrittel	$5\frac{1}{7}$ pC.
Zweigroschenstükke	$9\frac{13}{68}$ "
Einfache Groschen	$10\frac{5}{77}$ "
Schillinge	$14\frac{12}{77}$ "

schlechter als hamb. Kurant.

Gegen Konventionsgeld sind die groben Sorten $11\frac{1}{9}$ pC. und gegen den 21 Guldenfus $18\frac{1}{3}$ pC. besser.

Handelsgewicht.

Schlb.	Centner	Lb.	Pfund
1	$2\frac{1}{2}$	20	280
	1	8	112
		1	14

Ein Stein Wolle = 10 lb.

Ueber das Verhältnis dieses Gewichts zu andern, s. Hamburg, die 2te Tabelle.

Getraidemaas.

Last	Drömt	Tonnen	Scheffel	Fahre	Mezzen
1	8	32	96	384	1536
	1	4	12	48	192
		1	3	12	48
		1	4	16	
			1	4	

Siehe die 3te Tabelle unter Hamburg.

Maas in flüßigen Dingen.

1 Stübgen = 4 Pott.

Sachen die gezählet werden.

Wahl	Schok	Steige	Mandel	Stük
1	$1\frac{1}{3}$	4	$5\frac{1}{3}$	80
	1	3	4	60
		1	$1\frac{1}{3}$	20
			1	15

Stralsund wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam,	132	Thl.	Kur.	w.	o.	m.	f. 100 Thl. bko.
Oder	124	—	—	—	—	—	Kassa.
Hamburg,	132	—	—	—	—	—	bko.
Oder	106	—	—	—	—	—	Kur.

a 65 Tage nach dato.

Stockholm, 132 Thl. Kur. w. o. m. für 100 Thl. Species.

Nachtrag zu Deutschland.

zu Leipzig.

Münzmandat vom 3 Mai 1786.

Dem Rath in Leipzig ist von Dresden aus, unterm 3 Mai 1786 angezeiget worden, daß, wenn gleich durch das bekannte sächsische Münzedikt der Maasstab der Wechselzahlung in Kursachsen, auf einheimische Konventionsspecies, Zweidrittel und Eindrittelstüke gesezt worden, dennoch bei Wechselvaluten nach alten Luidoren zu 5 Rthlr. gerechnet zu werden pflegt. Da nun fast keine alte Luisd'or mehr zu haben seyn, die nicht 2 As und drüber verlieren, und diese gleichwohl bei Strafe der Konfiskation gar nicht einzeln, sondern nur al marko ausgegeben werden sollen; so würde es nöthig seyn, wegen dieser solchergestalt unzuverläßig gewordenen Goldsorte, in der Folge wirksame Vorkehrungen zu treffen.

Diesem zufolge wird das Publikum von Raths wegen hiedurch gewarnet, sich in Zeiten der erwähnten leichten Luisd'or zu enthalten, und zugleich verordnet, daß, statt der nun schwer aufzubringenden Luisd'or, jedermann dem dergleichen verschrieben sind, von seinem Schuldner kurfürstlich sächsische, seit dem Jahr 1772 geprägte, oder königl. preussische, und herzoglich braunschweigische, doppelte, ganze und halbe 5 Thalerstükke, oder das gesezmäßige Wechselkurant hiesiger Lande, an Konventionspreis Zweidrittel und Eindrittel, mit dem Agio, wie solche in dem, von vereideten Mäklern verfertigten Kurszetteln stehen, unverweigerlich bei Wechseln und andern Zahlungen anzunehmen gehalten seyn soll; wobei allemal der, in jeder Woche vorher verfertigte Kurszettel, und besonders in der Messe derjenige, welcher den Tag vor dem Zahltage, mit Zuziehung fremder und einheimischer Kaufleute verfertigt wird, zur Richtschnur dienen soll.

Chemnitz.

Eine blühende Manufakturstadt im erzgebirgischen Kreise, und nächst Leipzig eine der vorzüglichsten Handelsörter in Kursachsen.

Ihre Baumwollenzeuchmanufakturen veranlassen ein wichtiges Gewerbe, und es wird davon nicht nur ein sehr beträchtlicher

cher Absaz auf den leipziger, beiden frankfurter, und braunschweiger Messen gemacht, welche die hiesigen Fabrikverleger und Groshändler besuchen, sondern auch viel nach Spanien, Italien, Holland, Polen, Kurland, Dänemark u. s. w. ausgeführt.

Diese Manufakturen bestehen in Parchent, Kanefaß, Basins, Kattunen, Pike' u. a. Zeuchen, wie auch ungemein vielen Müzzen, und Strümpfen. Bloß in beiden lezten Arten sind hier und in der Nachbarschaft an 2500 Stühle, mit Inbegrif von etwa 100 Stühlen zu seidenen Strümpfen, und ein einziges Haus sezte neuerlich auf einer frankfurter Messe an 12000 Duzzend baumwollne Müzzen ab.

Es sind hier auch einige wichtige Kattundrukkereien, und die hiesigen Färbereien und Bleichen sind berühmt. Leztere sind auf 10 Meilen im Umkreise privilegirt.

Die ehemals blühenden Tuch- Flanel- und andre Wollenmanufakturen sind sehr gefallen.

Man verfertigt auch Berlinerblau.

Langensalza.

Eine merkwürdige Manufakturstadt in Thüringen, welche zugleich einen beträchtlichen Handel hat.

Ihre Manufakturen liefern vortrefliche Rasche, aller Arten, Sarsche, Tamis, Schalong u. a. leichte Wollenzeuche in großer Menge, und von besonderer Güte, wie auch bunte Flanelle, welche eingemein starken Absaz auf den deutschen Messen, nach Holland, Hamburg, die Schweiz und Italien haben.

Die Manufakturen von halbseidenen Zeuchen sind nicht minder wichtig und sehr blühend; sie haben auf den Messen, wie auch nach Polen, Kurland und Dänemark beträchtlichen Absaz und verbreiten denselben immer mehr.

Auch sind hier schöne Färbereien.

Außerdem ist der Kornhandel nach Bremen und Holland, der Handel mit Weid, (wovon hier die Hauptniederlage in Deutschland ist, und welcher von einer Zunft betrieben wird), ferner der mit Saflor noch zu merken, ob gleich beide Handlungszweige lange nicht mehr so blühend wie im vorigen Jahrhundert sind. Die Stärkmanufakturen sind beträchtlich. Auch ist hier eine Salpetersiederei.

Anies, Koriander und Fenchel, wird auch viel von hieraus verschickt.

Kur-

Kurbaierisch- und Oberpfälzische Wechselgerichts-Ordnung.

§. 1.

Jedermann dahero, er sey männlich- oder weiblichen Geschlechtes, geist- oder weltlichen, hoch- oder niedern, Civil- oder Militair-Standes, oder was Condition, Würde, oder von was für einer Bedienstung er immer seyn möge, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder jemand andern ausstellen.

Vor erreichter Volljährigkeit aber ist niemand berechtiget, förmliche oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen; sollte aber jemand mit Einwilligung der Obrigkeit eine öffentliche Handlung treiben, und als vogtbar erkennet werden, so ist er mit der Restitutione in integrum ab- und zur Wechselordnung angewiesen.

Wie Wir dann auch hiemit erklären, daß jene von den Klöstern männ- und weiblichen Geschlechts ausstellende Wechselbriefe anderergestalten nicht für gültig angesehen und anerkennet werden sollen, es seyen dann solche von dem Prälaten, und respective Priorn, oder Aebtissin, und respective Priorin, nebst dem jederseitigen Convent ausgefertiget. Und auf gleiche Weise soll auf die von dem Militairstande, so nicht im Lande begütert, ausstellende Wechsel nicht erkennet werden.

Nicht minder sind alle Weibspersonen, so nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit eigene Handlung oder Gewerbe treiben, oder eigene Güter und Vermögen besizzen, von Ausstellung gültiger Wechselbriefe ausgeschlossen. Ingleichen sollen die von verheiratheten Weibspersonen auszustellende Wechsel, da solche nicht von ihren Ehemännern mitgefertiget, ungültig seyn; gestalten diese Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheirathet seyn, wenn sie eine eigene Handlung führen, oder an einer Handlung Theil nehmen, wissen müssen, daß sie auf ihre weibliche Freiheiten keinen Anspruch zu machen, sondern sich nach den Wechselrechten zu fügen haben.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefs-Innhabers, ist es überlassen, die gemeinere insgesammt, oder sonders, oder wohl gar einen für alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der dann auch die vollständige Zahlung zu entrichten verbunden ist: es wäre dann, daß vermög Oblatorii von denselben ein nicht hinreichendes Vermögen in der Handlung schon zum Voraus bekannt wäre. Hingegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii zu haften, welche er auf seinen eigenen Namen gemacht.

Obschon der Werth, oder die Valuta, in einem förmlichen Wechselbriefe mit der gewöhnlichen Anmerkung: Den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt ꝛc. nicht versehen wäre; so muß dennoch der von einem andern Orte gezogene und angenommene Wechselbrief ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden. Ueberhaupt findet die Exceptio non numeratae pecuniae in Wechselsachen nicht statt.

§. 2.

§. 2.

Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muß deutlich, mit Hinzusezzung der Zeit, des Vor- Tauf- und Zunamens, bei den auf gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang, oder Bedingniß geschehen, ausser es wäre der Uebergeber mit der beigesezten Bedingniß zufrieden.

Die Acceptation kann entweder für die ganze Summe, oder nur für einen Theil geschehen. Es hat aber bei der allgemeinen Regel: Chi accetta, paghi, nämlich: Wer den Wechselbrief einmal annimmt, muß solchen bezahlen, allerdings sein Verbleiben; und ist derjenige also, welcher einmal acceptiret, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig.

Einige Wechselbriefe bedürfen keiner Präsentation noch Acceptation, und einer Protestation nur in jenem Falle, wenn der Brief auf Ordre gestellet, oder einem Dritten wäre abgetreten worden.

Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellet werden, ist man nicht verbunden anzunehmen. Gleiches ist von denjenigen Wechselbriefen zu verstehen, welche auf Fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben. Dergleichen Briefe müssen von den Innhabern mit Protest zurük geschikt werden; ausser es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benennet werden.

Die von dem Ausgeber auf einen dritten zu bezahlen ausgestellte, oder traßirte Wechselbriefe müssen alsogleich nach der Verfallzeit abgeführet werden, es mag die Valuta gelaufen seyn oder nicht.

Einen Wechselbrief, der von andern Orten gesendet worden, muß der Innhaber, wenn derselbe a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation präsentiren, und bei Verweigerung dieser protestiren lassen, folglich solchen bei nächster Post demjenigen zurük schikken, von dem er ihn erhalten.

Die Ursache, warum nämlich die Acceptation des Wechselbriefes verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius, oder durch einen Substituten von dem Verweigernden alsogleich, es sey auch an einem Feiertage, oder nicht, eingeholet, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll verfertiget werden.

Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der Doppio auf 30 Tage gesezt, und damit der Anfang gleich nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden. Im Falle aber derlei Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher schuldig, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten.

Der eigentliche Zahltag soll aber der Montag, und bei einem einfallenden Feiertag der nächstkommende Werktag bestimmet seyn. Und nachdem also der Montag zum Zahltage gewidmet ist, so sollen diejenigen Briefe, so an dem Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen sind, auf denselbigen Montag bezahlet werden, und was auf den Montag selbst verfällt, ist im folgenden Zahltage zu beziehen.

Die Briefe aber, so a piacere, oder a Vista lauten, oder den Reisenden mitgegeben sind, müssen längstens innerhalb 24 Stunden, oder auch

auf

auf Verlangen also gleich bezahlet werden; welches gleichfalls von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist.

Falls die Acceptationen bei den auf einem dritten Orte zahlbar gestellten Briefen erst durch Schreiben, oder Einlieferung der Wechselbriefe durch einen oder den andern Ort vor sich gehen können, so ist die Verfallzeit ebenfalls von dem Tage an, da der Aviso überschrieben wird, zu berechnen.

Alle a Vista und Uso allhier ausgestellte Wechselbriefe aber können von dem Innhaber desselben an all andere Plätze girirt, oder direkte nach dem Zahlungsorte ohne Schaden des Innhabers gesendet werden.

Bei denen ausser Landes nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurük gelaufenen Briefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden wegen des Capitals, Intereſſe, (welches Intereſſe, wenn in dem Wechselbriefe solches nicht eigentlich bestimmet, nach dem Merkantil-Fuß a $\frac{1}{8}$ per Wochen anzurechnen kommt, und hiezu die Wechsel alleine in Fällen dieses Recht für allzeit zu genießen haben sollen) oder Rükwechsels, und andern erwiesenen Schäden Wiedererseżzung und Bezahlung leisten; der Gläubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurükgelaufenen Wechselbrief wiederum zurükzuschikken, oder einen neuen anzunehmen. Im Fall aber der Protest ohne Wechselbriefe zurükkäme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, so ist nichts destoweniger der erste Girant des Briefes schuldig, dessen Betrag nebst dem Rükwechsel und andern Unkosten im baaren Gelde bei dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten.

Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden, als des Ausgebers Präsentation weniger beträgt, und der Innhaber ist berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit hat er es gerichtlich tariren, und im Falle Bedürfens öffentlich, oder so gut immer möglich, verkaufen zu lassen, den Ueberrest aber bei Gericht zu erlegen, der sodann dem Eigenthümer, wenn auf die Uebermaaß kein Verbot geschlagen, zurükzugeben ist.

Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurükgesendet worden, so kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter sich an jemanden zu regreßiren, soll er nicht befugt seyn. Die ordentliche Protestation hat auch alsdann Plaz, wenn der Acceptant des Wechselbriefes mit der ganzen Summa nach der Verfallzeit nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äussern würde, wo es dem Innhaber überlassen ist, die angebothene Theilzahlung zu begnehmigen; doch ist er gehalten, wegen des Rükstandes den Wechselbrief zu bemerken.

Präsentirte Wechselbriefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Innhaber vor allen andern acceptirt werden; ausser es wäre solcher Brief schon an einen andern rekommendirt.

Es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zu Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen; folglich ist bei der Bezahlung der Protest nicht mehr nothwendig. Von diesen aber, welche nicht mit der Acceptation honorirt, soll in Ermanglung solcher der Protest di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden.

Soll

Soll aber dieser, auf welchen der Wechselbrief ausgestellet, sich erst solchen anzunehmen bei der Verfallzeit erklären; so soll derjenige, welcher zuvor honorirt, zwar zurük zu stehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Acceptationen von Frauen, Bedienten, und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung: und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, so bleibt der Regreß wie in allen Fällen, bei dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Faktor verbunden seyn, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte.

Uebrigens sollen dem Bedienten ohne Wissen oder vorläufige Rekognition des Principals weder Geld noch Waaren ausgefolget werden, um alle weitläuftige Streitigkeiten zu hemmen. Im übrigen kann man den Principal zur Prästation gar nicht vermögen, es wäre dann, daß solcher seinem Bedienten die Vollmacht zu negociiren gerichtmäßig ertheilet hätte.

§. 3.

Verjährte Wechselbriefe, wenn nach der Verfallzeit innerhalb eines ganzen Jahrs keine Meldung gethan wird, sollen der Wechselrechte beraubet, sohin für einen gemeinen Schuldenschein gelten; gar veraltete hingegen sind den übrigen Personal-Obligationen, Chirographen gleich zu achten.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verlohren giengen, verbinden den Gläubiger, der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen zu leisten kommender Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde. Die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefes, oder dessen Mandatarius, ordentlich zu beweisen.

Girirte Wechselbriefe wollen Wir gestatten, weil sie ohne Kränkung der Handlung und des Commerciums nicht einzuschränken, noch weniger abzuschaffen sind; doch ist Unser gnädigster Wille, daß solche indoßirte Briefe mit den Eigenschaften jeder anderen vollkommen begabet seyn sollen.

Bei ohne Ceßion präsentirten und acceptirten Briefen ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indoßirung oder hinreichender Legitimirung zu bezahlen nicht schuldig.

Briefe, die auf Messen traßirt sind, sollen nicht eher, als in 14 Tagen vor der Messe, ausgestellet, die Acceptation aber bei denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Bothen, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden.

Die Acceptation jener Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellet sind, müssen gleich in der ersten Woche acceptiret, und die acceptirten in der lezten Woche bis den lezten Posttag bezahlet werden.

Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen in Conventionsgeld bezahlet werden, ausser es wären in solchen expresse andere Sorten bedungen, welche man sodann nach Tenor des Wechselbriefes auszuzahlen schuldig, und in Ermangelung der Species sich mit dem Innhaber des Wechsels gleich bei der Acceptation zu verstehen, und auch diese sodann ordentlich beizusezzen hätte; welche aber in Current lauten, sollen mit baierischen, kaiserlichen, und Günzburger- dann Salzburger-Thalern, das Stük ad 2 fl. bezahlt werden.

§. 4.

§. 4.

Gleichwie Wir allerdings bedacht sind, die Wechselrechte bestens zu unterstüzzen; so wollen Wir auch den Vorzug der Wechselbriefe von gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum bestimmet wissen. Daher sollen die förmlichen, und bei Handelsleuten auch die trokkenen Wechselbriefe in Fällen, wo die Quaestio prioritatis statt findet, das Privilegium und die Prärogativ mit Unsern Fabriken und Manufakturen genießen. Das nämliche Recht ist auch den Fremden von Uns gnädigst ertheilet, wenn nicht Unsere Unterthanen an fremden Orten anders behandelt würden.

Es sollen ingleichen, damit eine Ordnung beibehalten, und der Betrug desto leichter vermieden werden kann, von dem gesammten Handelsstande einige Mäkler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechselgerichte ad approbandum vorgestellet, und allda verpflichtet werden: welchen aber verbothen, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handels-Negotium weder unter ihren eigenen, noch andern verdekten Namen, sich bei Verlust ihres Amts ohne Wissen des Wechselgerichts, zu mischen.

Dieser geschwornen Mäkler oder Sensalen Verrichtung aber ist, die zwischen zweien Negotianten, oder andern Personen geschlossene Wechsel- oder Handlungs-Negotia ordentlich in ihren mit den Wechselgerichts-Insiegeln authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann der Wechsel seine Gültigkeit erhält, und die Contrahenten solchen auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig, als wenn sie förmliche Wechselbriefe selbst ausgestellet hätten.

Unförmlichen, oder trokkenen Wechselbriefen, die ohne den vorgesagten Eigenschaften auch auf keinen andern zahlbar ausgestellet worden, wollen Wir hiemit in so weit mit den andern gültig, und von gleicher Wirkung seyn lassen, als sie von einem Kaufmann, oder wenigstens zum Nuzzen eines Handelsmanns, ausgestellet und acceptiret worden.

Damit aber der öffentliche Credit immer mehr in Unsern Kurlanden in Schwang gebracht werde, wollen Wir gnädigst allen längern Stillstand, oder das sogenannte Moratorium allerdings aufgehoben haben; ausser es wären die edictaliter hiezu berufene Gläubiger, kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens, nach Genügen versichert und schadlos gehalten.

Leztlich haben alle Falliten, Decoctorn, und dergleichen Betrüger, kein Jus Asyli oder einige geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechselgerichte übergeben werden.

Sollten sich endlich Vorfälle ereignen, von welchen in diesem Patent nichts angemerket; so sollen solche gleichwohl der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg erlassene gültige Wechsel-Patente zum Augenmerk genommen werden.

II.

Polen.

Danzig.

Eine berühmte große Handelsstadt, welche mehrere Jahrhunderte hindurch im Besitz des größten Theils der polnischen Handlung war, bis die preussische Besiznehmung von Westpreußen im Jahre 1772 und die darauf erfolgten Einschränkungen, Zollerhöhungen, u. s. w. den Handel dieser Stadt und ihren blühenden Wohlstand sehr herunterbrachte. Das von seinem neuen Herrn begünstigte Elbing zog darauf einige der wichtigsten Handlungszweige an sich; andere polnische Waaren fanden ihren Ausweg über Königsberg und Liebau; durch welche Städte auch ein starker Zug fremder Waaren nach Polen hinein, entstanden ist; auch das österreichisch gewordene Galizien fing an, Polen mit vielen ausländischen Bedürfnissen zu versehen, und die neuen preussischen Unterthanen in der Nachbarschaft der Stadt, konnten ihr um so leichter viele Handelsgeschäfte entreissen, da ihr König Herr von dem danziger Hafen und Fahrwasser, wie auch im Besiz des größten Theils der Vorstädte von Danzig war. Seitdem liegt Danzig in einer Ohnmacht, aus welcher nur eine einzige Maasregel es herausreissen wird, die es nunmehr nicht früh genug ergreifen kann. Seine Stapelgerechtigkeit ist verlohren, der preussische Weichselzoll zu Fordan oberhalb Danzig, wo ein Transito von 12 Prozent von allem nach Danzig gehenden und daher kommenden Gütern bezahlet werden muß, so wie die preussischen Seezölle an der Mündung der Weichsel, welche meistentheils noch höher sind, als die, welche in Danzig bezahlt werden, sind drükkende Fesseln für den danziger Handel, welche ihm den Untergang drohen; um so mehr, da die preussischen Unterthanen in Westpreussen von diesem Handelszwange gänzlich befreiet sind.

Der Vergleich mit Preussen vom 22 Febr. 1785 hat diesem Uebel noch wenig abgeholfen. Demselben zufolge hat die Stadt jedoch die ungehinderte Durchfahrt auf der Weichsel und durch die preussischen Länder, so wie die preussischen Unterthanen, durch das Gebiet von Danzig zu Lande und zu Wasser. Der polnische Ausfuhrhandel

durch das Fahrwasser, bleibt ihr ausschließungsweise, und die Danziger haben allein das Recht, mit den aus Polen dahin kommenden Waaren über See zu handeln, und den preussischen Unterthanen ist aller Handel nach der See über Danzig durch das Fahrwasser untersagt. Daher kann auch Danzig dort einen Agenten halten. Die preussischen Unterthanen können aber alle Bedürfnisse, wo und von wem sie wollen, hohlen, und durch das danziger Gebiet führen, ohne ie daselbst höhere Zölle zu bezahlen, als die den danziger Unterthanen aufgelegt sind.

Die Einfuhr zur See ist beiden Seiten erlaubt, nur dürfen die Danziger den Preussen keine höhere Zölle auflegen, als sie ihrem Könige bezahlen. Die preussischen Schiffe gehn undurchsucht die Stadt vorbei, und alle königliche Waaren, so wie alles Salz der preussischen Seehandlungskompagnie gehet, frei von allen Abgaben, gegen Päße durch das Stadtgebiet.

Die Stadt Danzig selbst liegt eine Meile von der Mündung der Weichsel, wo sie bei Weichselmünde einen guten Hafen hat, bei welchem ein preussisches Zollhaus liegt. Die Schiffe, welche nicht über 8 Fuß tief gehen, können an den Mauern der Stadt ausgeladen oder befrachtet werden. Größere Schiffe werden auf der Rhede durch Boordinge gelichtet.

Von den danziger Fabriken sind jezt nur noch folgende zu merken, welche aber fast alle ehemals weit blühender waren.

Die Fabrik von Waidasche, welche hier nur im danziger Gebiet häufig gebrannt wird, ist noch immer beträchtlich. Einige zwanzig dieser Fabriken oder Aschhöfe, liegen auf preussischem Grund und Boden, und die Ausfuhr dieser leztern ist neuerlich in den preussischen Zöllen durch Erniedrigung der Abgaben sehr begünstiget worden. Es werden an zwanzigerlei Sorten davon gemacht, welche häufig nach Flandern, Holland und Ireland ausgeführet werden.

Einige Manufakturen von Stärke (Kraftmehl), die Brantwein- und Aquavit-Brennereien, welche außer Kornbrantewein auch den bekannten danziger Lachs liefern, eine Zukkersiederei und die guten Bierbrauereien sind gleichfalls zu merken.

Man verfertigt auch schöne Bernsteinarbeiten, einen bekannten Firniß, Seife, und Vitriol. Die hiesigen Färbereien sind sehr gut, und man färbt vorzüglich das Rauchwerk sehr schön schwarz, und braun. Einige Wollenzeuche werden auch gemacht, und die vielen Gärbereien in den Vorstädten, liefern vorzügliches Ochsenleder, davon das Sohlleder sehr gesucht wird; auch wird sehr guter Rauhkorduan verfertigt. Eine Pulvermühle fabrizirt vortreffliches Kanonen- und Pirschpulver, auch besizzen die danziger einige Eisen- und

Kupfer-

Kupferhämmer im preussischen. Gelbgießerarbeit wird sehr schön gemacht.

Einige Manufakturen in Gold- und Silberborten und Tressen, haben guten auswärtigen Absaz.

Vor allem ist der Schifsbau noch ein wichtiges Gewerbe, welches sonderlich im lezten amerikanischen Kriege ungemein emporkam. Die Danziger baueten auf vier Schifswersten jährlich 6 und mehrere große, dauerhafte Seeschiffe von 200 bis 500 Lasten für Rechnung der Ausländer. Sie lieferten dazu das Tauwerk und Segeltuch selbst aus eigenen Manufakturen, schnitten das Holz auf ihren Sägemühlen, und schmiedeten das schwedische Eisen auf eigenen Hammerwerken dazu. Das war während jenes Krieges ein sehr einträgliches Gewerbe, welches seitdem aber weit weniger lebhaft fortgeht.

In Ansehung der danziger Handlung ist zu merken, daß die hiesigen Bürger viele Vorrechte vor den Fremden in dem Handel haben, besonders das Vorrecht des unmittelbaren Einkaufs und Verkaufs mit den Polen, wozu Fremde sich eines Kommissionärs, der Bürger ist, bedienen müssen. Auch darf keiner, als ein Bürger, sich auswärtige Waaren durch den danziger Hafen zuführen lassen, oder wieder durch diesen Hafen wegschiffen.

Während des jährlichen Dominikusmarkts, welcher den 5 August anfängt, haben die Fremden indessen 8 bis 10 Tage freien Handel, und er wurde daher von ausländischen Kaufleuten, besonders von Polen stark besucht. In neuern Zeiten hat ihm die, in der preussischen Vorstadt, Alt-Schottland angelegte Messe, welche gerade um dieselbe Zeit fällt, sehr geschadet. Für die einheimischen Kaufleute währet der Dominikusmarkt bis drei Wochen.

Der Kornhandel war ehemals hier eines der wichtigsten Geschäfte, und es giengen im vorigen Jahrhunderte noch wohl in manchen Jahren über 100,000 Lasten aus, dahingegen seit etwa zwanzig Jahren selten über 30,000 Last und in manchen Jahren kaum 20000 ausgeführet wurden. Elbing, ja auch Riga und Liebau, haben Danzig den besten Antheil entzogen. Man führt vorzüglich Waizen und Roggen, wie auch etwas Hafer, Gerste, Malz, Grüzze und Erbsen, aus. Die Kornmagazine der Stadt, müssen immer einen ansehnlichen Vorrath von Getraide, welcher 1772 auf 2000 Last Roggen und 500 Last Waizen bestimmt wurde, aufgeschüttet haben.

Der Holzhandel ist vor allem stark, und war es noch weit mehr im lezten Seekriege. Dies ist jezt der Hauptgewinn des danziger Handels, den es so leicht nicht verliehren wird. Die Hauptausfuhr ist Schifbauholz für England und Spanien sonderlich, auch geht sehr viel Stabholz, sowohl an Pipen- als Tonnenstäben auswärts.

Sehr viel hier gesägte Tannenbreter werden sehr geschäzt und weit verführt. Man hält sie für die besten an der Ostsee. Alles in Danzig verarbeitete Holz wird von Brakern untersucht und gezeichnet und ist daher entweder Krohn oder Brak, oder Brak Brak, d. i. Ausschuß.

Außer diesen wichtigen Produkten Polens versendet Danzig noch eine Menge anderer aus diesem Lande. Dahin gehöret vornemlich die polnische gemeine Flachs- und Hanf-Leinwand, worunter auch die bekannten danziger Paktücher gehören, leinen Garn, besonders aus Ermeland, Potasche, etwas Hanf und Flachs, Anies, Kümmel, Pflaumen; Ferner Galmei, sehr guter Stahl, etwas Kupfer und Blei, (wovon aber ein Theil aus Galizier Bergwerken kommt) Salpeter, rohes Ochsenleder, littauer Leder und Grenzjusten, vielerlei Wolle, (obgleich nicht mehr die Menge, welche ehemals von hier ausgieng, sowohl polnische Sommer- und Winter- als eigene Wolle aus dem danziger Gebiete) Wachs, (wovon aber Königsberg meist den Handel an sich gezogen hat) Honig, Bett- und Flaumfedern, Schweinborsten, und viel Pelzwerk. Lezteres, wie auch viel Leder und Juften gehet stark nach Leipzig. Die übrigen Waaren werden sonderlich zur See ausgeführt, und in Schiffen der Engländer, Holländer, Schweden, Dänen, nach ihren Ländern, wie auch stark nach Frankreich, Spanien u. s. w. verfahren. Die Lübekker holen auch manche Schifsladung Korn von hier, dergleichen viele nach Bremen, auch einige nach Hamburg, Rostok, und den pommerschen Häfen gehen.

Die Einfuhr war von jeher sehr beträchtlich, indem Danzig das reiche industrielose Polen mit unsäglich viel ausländischen Waaren versah. Aber auch dieser Handel ist mit dem Verfall von Polen, durch die starke Konkurrenz der preussischen Seestädte, wie auch Breslaus, Lembergs u. a. und die frankfurter und leipziger Messen, am meisten aber durch die durch Preussen so sehr erhöhten Einfuhrzölle sehr geschwächt worden. Jedoch verlegt Danzig noch immer einen Theil von Polen, mit ausländischen Weinen, Branteweinen, Rum, englischem Bier, Oel, Stockfisch, Heringen, englischem, spanischem und französischem Salz, schwedischem Kupfer und Eisen, mit allen Arten von südlichen Produkten und Früchten, Koloniewaaren, sonderlich Zukker, Kaffee und Tobak (womit auch viel Schleichhandel ins preussische getrieben wird,) Färbematerialien, Apothekerwaaren und Spezereien u. s. w. Ferner gehen sehr viel englische Tücher, Wollenstoffen, baumwollene Zeuche, Metallwaaren und Möbeln, französische Seiden- Wollen- und Galanteriewaaren, auch russische Juften und Pelzwerk nach Danzig. Aus Italien erhält es zu Lande sehr

viel

viel Seidenzeuche, welche zum Theil weiter nach Rußland und durch Polen vertrieben werden.

Danzig hat zur eigenen Schiffahrt etwa 80 Seeschiffe von 2—400 Tonnen im Gange; die Holländer, und nach ihnen die Schweden, Engländer, Dänen, Lübekker und Pommern, fahren am meisten hieher.

Danzigs Wechselhandel geht meistens nur auf Amsterdam und Hamburg.

Danzig rechnet nach Gulden zu 30 Groschen, den Groschen zu 18 A.

Thaler	Gulden	Groschen	Schilling	Pfenninge.
1	3	90	270	1620
	1	30	90	540
		1	3	18
			1	6

Wirkliche Münzen.

In Golde. Dukaten zu 12 fl. w. o. m.

Diese sollen nach einer Verordnung von 1766 nicht mehr als 11 fl. gelten.

In Silber. Alte Speciesthlr. zu 6 fl. w. o. m.

Tympfen zu 18 Groschen;

Sechsers oder Schustaken zu 6 Groschen;

Dütgens = 3 Pölker zu 3 Groschen;

Groschen zu 3 Schillinge.

In Kupfer. Schillinge.

Fremde Münzen.

In Golde. Holländische Dukaten zu 12 fl. w. o. m.

Guineen und neue franz. Ld'or zu 25 fl. w. o. m.

In Silber. Holländische Thaler zu 5 fl. 15 gr. w. o. m.

Alte Rubel	4	18	
Neue do.	4	15	
Neue spanische Piaster	5	12	

Preußische $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel eines Thalers 12 pC. w. o. m. besser als danziger Valuta.

Polnisches Geld 29 pC. w. o. m. besser.

Wegen des innern Gehalts der Danziger Rechnungsmünze des Gulden, sind die Schriftsteller sich nicht einig.

Ludovici in seinem Handlungslexikon, giebt den Werth des Thalers von 90 Groschen auf 310 Asen fein Silber an;

Demnach wäre der Gehalt eines Gulden $103\frac{1}{3}$ Asen.

Ricard in seinem Handbuche für Kaufleute, würdigt den Gulden auf 5,94 Asen an Golde, und 86,81 Asen Silber.

Mithin käme der Gehalt eines Rthlr. von 90 Groschen auf 17,82 Asen Gold und 260,43 Asen Silber.

Kruse in seinem Kontoristen 4te Auflage, giebt den innern Werth des Thalers auf 18,4 Asen w. o. m. in Golde, in Silber aber auf 275 Asen w. o. m. an.

Woraus der innere Gehalt eines Gulden an Golde = 6,13 Asen w. o. m. und in Silber 91,66 Asen w. o. m. folget.

Um weder dem einen noch dem andern zu nahe zu treten, wollen wir aus den beiden lezten Angaben das Mittel ziehen.

Folglich ergiebt sich der innere Gehalt eines Gulden

in Golde zu 6,03 Asen,

in Silber = 89,23 =

Mithin für den Thaler

in Golde = 18,09 Asen.

in Silber = 267,69 =

Daraus erwächst die Proportion des Goldes zum Silb. wie 1:14,8.

Vom Gold- und Silbergewichte S. Hamb. die 1te Tabelle.

Kruse, giebt die P. auf 124 Engels 6 Asen, oder auf 3974 Asen an. Hingegen Ricard, nach Tillet, rechnet sie zu 4862 Asen.

Das Pfund, womit Silberdrat (Maßiv, ohne Seide) gewogen wird, bestehet aus folgender Abtheilung:

Pfund	Unzen	Schott od. Karat	Quentg.	Gran	H.	Grän
1	12	36	96	144	384	432
	1	3	8	12	32	36
		1	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	12
			1	$1\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$
				1	$2\frac{2}{3}$	3
					1	$1\frac{1}{8}$

Handelsgewicht.

Stk.	Centner	Lb.	Lb.
1	$2\frac{2}{7}$	20	320
	1	$7\frac{1}{2}$	120
		1	16

1 Centner = $3\frac{3}{17}$ große Stein (bei der Stadtwage aber nur $3\frac{1}{2}$ St.) = 5 kleine Stein.

Ein großer Stein = 34 ℔.
Ein kleiner do. = 24 =

Eine Last Flachs wird zu 60 große Stein oder zu 2040 ℔. gerechnet.

Nach Kruse wiegt das danziger ℔. 9062 Asen, nach der Angabe des Herrn Prof. Hanow in Danzig aber nur 9046 Asen.

Herr Ricard giebt das Verhältnis des danziger zum amsterdammer Gewicht, wie 100: $88\frac{1}{7}$ oder 100 ℔. amsterdammer = $113\frac{1}{7}$ ℔. danziger.

Getraidemaas.

Last	Malter	Scheffel	Viertel	Metzen	Gewicht an Roggen
1	$3\frac{3}{4}$	60	240	960	4860 lb c.
	1	16	64	256	1296
		1	4	16	81
			1	4	$20\frac{1}{4}$
				1	$5\frac{1}{16}$

Sak Last	Malter	Scheffel	Viertel	Mezzen	Gewicht
1	5	80	320	1280	6480 ℔. c.
	1	16	64	256	1296 =
		4	16	81	=
		1	4	$20\frac{1}{4}$	=
			1	$5\frac{1}{16}$	=

Eine große Last Malz hat 1½ Last, 90 Scheffel, 360 Viertel oder 1440 Mezzen.

Ueber das Verhältnis des danziger Getraidemaaßes mit andern, siehe Hamburg die 3te Tabelle.

Weinmaas.

Last	Faß	Orhoft	Ahm	Anker	Viertel	Stofen
1	2	8	12	48	240	1320
	1	4	6	24	120	660
		1	1½	6	30	165
			1	4	20	110
				1	5	27½
					1	5½

1 Both oder Pipe Sekt hat 3 Ahm, 12 Anker, 60 Viertel und 330 Stofen.

1 Pipe span. Weine hat 2½ Ahm, 10 Anker, 50 Viertel und 275 Stofen.

Biermaas.

Last	Faß	Tonnen	Stofen	Quartier
1	6	12	1080	4320
	1	2	180	720
		1	90	360
			1	4

Ueber das Verhältnis des Wein- und Biermaaßes in Danzig, mit andern, s. Hamburg die 4te Tabelle.

Die Größe des Danziger Fußmaaßes, ist nach der Angabe der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig = 127, 2 franz. Linien.

Sachen, welche gezählet werden.

Die Last Salz, Honig, Pech, Teer ꝛc. = 12 Tonnen.

Die Last französisch, spanisch und schottisch Salz, hat, wenn es los auf dem Schiffe ist, 18 Tonnen; aber in Tonnen gepackt, nur 16 Tonnen.

Ein Fransch Hundert Salz, macht hier 11½ auch 12 Last aus;
Ein Hundert Salz in Amsterdam, beträgt hier circa 7 Last.
Eine Tonne Hering hat 13 Wahl oder 1040 Heringe
1 Wahl 80 dito.
Ein Sechzig Wagenschoß hat 60 Hundert.
Ein klein Hundert = 2 Schok = 120 Stük
Ein groß Hundert Klappholz = 12 Ring = 48 Schok.

Ein

Ein Ring = 2 kleine Hundert = 4 Schok = 240 Stük.

Danzig wechselt mit folgenden Oertern direkte.

Amsterdam. In Wechsel, auf 40 oder 70 Tagen nach dato, auch wohl auf Sicht.

415 Groschen polnisch w. o. m. für 1 L. bko. von 6 fl. oder 120 Stüv. bko.

Pari in Gelde.

In Golde, $431\frac{39}{100}$ Groschen P. für 1 L. bko.
In Silber, $426\frac{22}{100}$ " " = 1 do.

Mittelpari $429\frac{3}{10}$ Groschen poln. für 1 L. bko.

Hamburg. In Wechsel, auf 3 oder 6 Wochen nach dato; zuweilen auch auf eine beliebige Zeit.

178 Groschen w. o. m. für 1 Thlr. Species.

Es ist zu bemerken, daß wenn in Danzig Wechselbriefe auf Hamburg in bko. Valuta zahlbar negotiiret werden, der Trassant dem Remittenten 1 pro Mille gut thue, für den geringen Werth des Bankthalers gegen einen Speciesthaler.

Daher rechnet man, wenn man die hamburger bko. Valuta in die danziger verwandeln will,

1000 Thaler bko. = 999 Thaler Species; und umgekehrt, wenn danziger in hamburger Valuta berechnet werden soll,

1000 Thaler Species = 1001 Thaler bko.

Pari in Gelde.

In Golde, $178\frac{6}{100}$ Groschen poln. für 1 Thlr. oder 3 P. bko.
In Silber, $177\frac{58}{100}$ " " 1 " " 3 "

Mittelpari $177\frac{82}{100}$ Groschen poln. für 1 Thlr. oder 3 P. bko.

Die Wechselbriefe genießen nach der Verfallzeit noch 10 Respittage, oder auch nur 9, wenn der zehnte ein Sonntag oder ein Festtag ist, und in beyden Fällen muß der Protest, bei ausbleibender Zahlung, am lezten Respittage gemacht werden.

Die Wechselbriefe auf Sicht, oder solche, deren Respittage bei der Präsentation bereits alle abgelaufen sind, müssen innerhalb 24 Stunden, nach geschehener Präsentation, bezahlet werden, welches auch in diesem Fall an einem Sonn- oder Festtage geschehen kann.

Die Briefe, welche bis 14 Tage nach Sicht zu laufen haben, dürfen in dem Fall der Nichtbezahlung nicht vor dem 3ten Tage nach der Verfallzeit protestiret werden.

Zufolge einer Verordnung des danziger Magistrats vom Jahre 1766 ist es daselbst nicht erlaubt, auf Wechselbriefe zu speculiren, deshalb darf ein Wechselbrief, der von einem dortigen Handelshause angekauft ist, daselbst nicht wieder verkauft werden.

Verordnung

E. E. Raths zu Danzig, wegen der Aßignationen und Acceptirung der Wechselbriefe, d. d. den 6 September 1747.

Zu wissen. Demnach durch die Erfahrung bemerket worden, daß in Aßignationssachen, wenn ausgegebene Aßignationes in Händen derjenigen, so dieselbe angenommen, lange Zeit gewesen, bisweilen Irrungen zum Nachtheil der Commercien entstanden, und insonderheit bey Fallissementen sich mancherley Zwistigkeiten deshalb hervor gethan, so, daß die Parthe, falls nicht ein Vergleich erfolget, in beschwerliche Processe sich einzulassen genöthiget worden; als hat E. E. Rath zu Verhütung solcher Weitläuftigkeiten, und zum Besten der Handlung, aus Schluß sämtlicher Ordnungen dieser Stadt, die schon vormalen hierob ergangene Verfügung und Edicte erneuren, und hiermit verordnen wollen, daß von nun an alle und jede ausgegebene Aßignationes, ohne einigen Unterschied der Zeit, so lange sie in desjenigen, der sie angenommen hat, Händen sind, ungeachtet auch derselbe sich inzwischen einen Theil des angewiesenen Geldes schon hätte zahlen lassen, bis zur völligen Bezahlung einzig und allein vor Rechnung und auf Gefahr des Ausgebers laufen sollen, inmassen es einem jeden Ausgeber frey stehen und obliegen wird, sich fleißig zu erkundigen, ob die aßignirte Summe in der That richtig und völlig sey gezahlet worden.

Wann auch der Gebrauch eingerissen, daß verschiedene Wechselbriefe blos mündlich acceptiret werden, solches aber der hiesigen Wechselordnung zuwider ist; als hat E. E. Rath gleichfalls nach dem Sinne der löblichen Ordnungen dieser Stadt, hiermit bekannt machen und festsetzen wollen, daß von nun an überhaupt alle und jede, folglich auch die Königsbergische, Thornische, Elbingische, und Polnische Wechselbriefe, nach Vorschrift des 10 Artikels gedachter Wechselordnung nicht anders, als schriftlich, acceptiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf unserm Rathhause, den 6 Monatstag Septembris 1747.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

Zu wissen: Demnach sämtliche Ordnungen, um der seit einiger Zeit sehr überhand nehmenden höchstnachtheiligen Weigerung des Wechsel-Courses und des Preises der Ducaten nach Möglichkeit gebührenden Einhalt zu thun, für nöthig befunden, folgendes festzusetzen, und zu bestimmen: daß künftighin an den Posttagen nach 12 Uhr Mittags Wechsel zu schließen nicht freystehen, ingleichen aller Wechselhandel auf Speculation gänzlich verboten, und sonst Niemanden, als nur denenjenigen, welche aus der Fremde eingeschickte Waaren, oder auch Ducaten und andere Geld-Species zu bezahlen haben, Wechsel zu kaufen erlaubet, hier gekaufte Wechselbriefe aber allhier an Andere zu vernegociiren keinesweges zugelassen, sondern ein Jeder, welcher Wechselbriefe hier gekaufet, dieselbe wirklich von hinnen wegzuschicken gehalten seyn soll; und daß der Werth eines vollwichtigen Ducaten nicht höher, als auf eilf Gulden jetziger hiesiger gangbaren Silbermünze zu berechnen seyn werde: als hat E. E. Rath solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen; und werden diejenigen, welche obiger Verordnung in einem oder andern Stück zuwider gehandelt zu haben werden seyn

überführet worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher schweren Strafe angesehen und beleget werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 2ten Monatstag May 1766.

Bürgemeistere und Rath der Stadt Danzig.

Zu wissen: Demnach sämtliche Ordnungen in ihren fortgesetzten Berathschlagungen, wie der zeitherigen höchst nachtheiligen Steigerung des Wechselcourses, wie auch andern eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen beym Wechselhandel, und bey den Bezahlungen der Wechsel- und anderer Gelder, durch zulänglichere Verfügung Einhalt zu thun, und abhelfliche Maaße zu schaffen seyn möchte, folgendes beliebet und geschlossen haben:

Daß für itzo bis zum ersten October dieses Jahrs keine Wechsel zu einem höhern Kurs, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 420 Groschen gegen 6 Fl. Holl. Banco, oder ein Pfund Flämisch, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 168 Groschen gegen einen Hamburger Thaler Banco, hernach aber von demselben ersten October dieses Jahres an keine Wechsel weiterhin bey itzigem hiesigen Wechselgelde zu einem höhern Kurs, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 400 Groschen und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 160 Groschen geschlossen werden sollen.

Daß, so wie zufolge des den 2ten May dieses Jahrs publicirten Edicts, künftighin an den Posttagen nach 12 Uhr Mittags Wechsel zu schließen nicht frey stehen, ingleichen aller Wechselhandel auf Speculation gänzlich verboten, und sonst niemanden, als nur denenjenigen, welche aus der Fremde eingeschickte Waaren, oder auch Ducaten oder andere Geldspecies zu bezahlen haben, Wechsel zu kaufen erlaubet, hier gekaufte Wechselbriefe aber allhier an andere zu vernegociiren, keinesweges zugelassen, sondern ein jeder, welcher Wechselbriefe allhier gekaufet hat, dieselbe wirklich von hinnen wegzuschicken gehalten seyn soll: also forthin alle Wechselbriefe lediglich durch geschworne Mäkler zu schließen seyn, und wenn Wechselbriefe über den gesetzten Kurs ohne Mäkler sind geschlossen und bezahlet worden, so bald solches bekannt wird, sowohl der Trassant, als der Remittent, von der E. Wette mit nachdrücklicher Strafe angesehen, dergleichen Wechsel auch, wenn sie mit Protest zurück gekommen, für ungültig erkannt werden, und keiner Rechtshülfe zu genießen haben;

Daß nach acht Tagen von Publicirung dieses Edicts sowohl alle Bezahlungen der Wechsel niemalen durch Assignationen, sondern jederzeit in baarem Gelde geschehen sollen, als auch der Trassant jedesmal die baare Bezahlung von dem Remittenten vor Abgang der ersten, oder spätestens der nachfolgenden Post eincassiren zu lassen gehalten, und im Falle solches von ihm nicht geschehen seyn möchte, derselbe bey der E. Wette in eine den Armen zum Besten zu erlegende Strafe von 1 pro Cent der Wechselsumme verfallen seyn werde.

Daß zwar von nun an bis zum ersten October dieses Jahrs den Ducaten ein freyer Kurs gestattet werden wird, nach demselben ersten October aber forthin der ründige vollwichtige Ducat nicht höher, als zu eilf Floren zwölf Groschen, oder höchstens zu eilf Floren funfzehn Groschen itziger hiesigen gangbaren Silbermünze in den Bezahlungen zu berechnen seyn werde, doch

doch, daß es den Käufern und Verkäufern frey stehen wird, auch wegen eines niedern Preises des Ducatenj sich unter einander zu vereinigen.

Daß bey Verwechselung der Geldspecies die zu verwechselnde Gelder unvorzüglich und baar gezahlet und eincassiret werden sollen; und endlich

Daß ein jeder Geldcassirer sogleich, wenn ihm eine an ihn gerichtete Assignation vorgezeiget wird, sich, ob er dieselbe auszahlen wolle, oder nicht, deutlich zu erklären, im erstern Falle das Datum auf die Assignation zu notiren, und wenn die von ihm über sich genommene Bezahlung derselben verlanget wird, selbige höchstens 3 bis 4 Tage zu verschieben, diese Bezahlung auch nicht durch Assignationen, oder eigenhändige Scheine, sondern in baarem Gelde zu leisten haben werde.

Als hat E. E. Rath solches alles zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen; und werden diejenige, welche dem zuwider in einem oder andern Stücke gehandelt zu haben werden seyn überführet worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 1ten Montag August Anno 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

Diese letztere, in Betreff der Wechselgeschäfte so sonderbare Verordnung ist zwar noch nicht aufgehoben, man richtet sich aber nicht darnach, und die Uebertreter derselben werden nie bestraft.

Der Stadt Danzig Wechselordnung.

Demnach aus der Erfahrung mehr denn zuviel bekannt, welchergestalt zum merklichen Nachtheile der Commercien, in Wechselsachen, und was denselben anhängig, mancherley Unordnungen und Mißbräuche, so zu großen Weitläuftigkeiten vielfältig Anlaß gegeben, bishero eingerissen; denselben aber abzuhelfen, und, damit forthin dergleichen nicht mehr geschehen, möglichst zu verhüten, so viel nöthiger seyn wollen, je mehrere Zerrüttung der Negotien, von dero Flor und Aufnehmen doch dieser Stadt Wohlfart großentheils dependiret, widrigenfalls zu vermuthen: Als hat E. E. Rath der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, insonderheit da man bemerken müssen, daß ostmahls die bisherige Ermangelung eines in dergleichen Sachen beschriebenen Rechtens, zum Prätext des unbefugten Verfahrens angezogen werden wollen, nach dem Exempel anderer vornehmen Handelsstädte, eine gewisse Wechselordnung in Schriften abfassen, und damit niemand sich künftig mit der Unwissenheit entschuldigen möge, aus Schluß sämtlicher Ordnungen, zu männigliches Nachricht durch den Druck publiciren zu lassen, sich dabey vorbehaltend, dieselbe ex communi Concluso zu ändern, zu erklären, zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun, nachdem es der Sachen, Zeiten, und derer Handlungen Umstände und Nothdurft erheischen werden.

1. Wann Wechselbriefe geschlossen worden, soll von dem Remittenten oder Geber, dem Trassanten der Zieher, bey Ueberlieferung aller Wechselbriefe, es seyn solche sola, prima, oder wie sie immer Namen haben mögen, die Valuta so fort und präcise gezahlet werden. Und dafern vor Abgang der nächstfolgenden Post, der Valuta halber, noch keine Vergnügung

gung geschehen, soll die Bezahlung derselben so fort mit parater Exekution auf Person und Güter desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und dawider dem Schuldner keine Exception, ausser der, ohne allen Verzug erweislichen bereits geschehenen Zahlung zu statten kommen, und einzuwenden erlaubet seyn.

2. Es soll ein jeder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechselbriefe, es lauten dieselben nach Sicht oder nach Dato, bey der ersten doch folgenden Post, wiewohl ohne Präjudiz, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschehe, zur Acceptation zu senden. Da aber jemand hierinn säumig seyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schade zuwachsen würde; so soll der Schade zu des Remittenten Last bleiben, dafern derselbe nicht erweislich machen könnte, daß er den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zur Acceptation zu bringen, durch sonderliche Zufälle sey verhindert worden. Indessen wann die prima zur Acceptation gesandt sey, mag sich ein jeder der secunda nach Belieben bedienen, doch daß er den Zahlungstermin nicht verabsäume, es sey der Remittent selbst, oder der Indossant, welcher den Brief zuletzt gehandelt. Sollte nun nach dem Zahlungstermine derjenige, so acceptiret hat, und zahlen soll, fallirt werden; so muß der Versäumer, welcher das Geld auf den Verfalltag, da der Acceptant noch in gutem Stande gewesen, nicht gefodert, den Schaden tragen, und hat keinen Regreß an den Zieher.

3. Unordnungen vorzukommen, sollen künftig alle Wechselbriefe an dem Posttage, an welchem der Wechsel kann versandt werden, datiret seyn und soll demnach, ob gleich einige Zeit her ein anderes üblich gewesen, niemand sich künftig unterstehen, einen vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auf das Datum von voriger Post zu stellen.

4. Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen, bey erster Post nöthige Aviso zu geben; und da er solches zu thun unterließe, soll der daraus entstandene Schade ihm selbst beygemessen, und für seine Rechnung bleiben.

5. Anlangend die Präsentir- und Acceptirung der Wechselbriefe, so bedarf ein eigener Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, keiner besondern Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben auch nach der Verfallzeit zu zahlen verbunden, oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn, daß nach Wechselrechte wider ihn verfahren werde: wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechselbrief seinen Erben gleichergestalt absonderlich zur Acceptation nicht darf präsentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Exekution, nach Wechselrecht die Zahlung zu leisten verpflichtet.

6. Indessen steht in des Debitors Belieben, wann der Zahlungstermin verlaufen, und das Geld nicht abgefodert ist, ob er das Geld gerichtlich deponiren, oder selbst länger verwahren wolle.

7. Wann aber ein Wechselbrief mit Protest zurück kömmt, so ist der Inhaber gehalten, sich mit demselben bey dem Zieher zu melden, und da dieser abwesend wäre, muß er seiner Frau, Kindern, oder andern Hausgenossen und Bedienten, von dem, was er mit dem Zieher selbst reden will, Nachricht geben; widrigenfalls, da hierinn etwas versäumt würde, soll er den daraus entstandenen Schaden selbst tragen oder vergnügen und keinen Regreß auf den Zieher haben.

8. Der

8. Der Zieher aber ist, auf erhaltene Nachricht und Einlieferung des Protests, schuldig, dem Geber schleunige und ihm anständige Versicherung, wegen Capitals, Lagio, Unkosten, und unvermuthlichen Schaden, mit genugsamer fidejussorischer Caution, oder Einsetzung eines vergnüglichen Unterpfandes, zu leisten, daß sein protestirter Wechselbrief auf den Verfalltag entweder sonst, oder von ihm selbst mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten, richtig werde eingelöset und bezahlet werden: es wäre dann, daß sie den geschlossenen Wechsel annullirten, und der Zieher mit Zurückgebung des von dem Geber empfangenen Geldes, nebst Lagio, Interesse, und allen Unkosten, denselben cassirte. Und dieses hat auch Statt, und bleibt der Zieher dem Geber zur Caution verbunden, wann gleich der Wechsel acceptiret worden, indessen aber Nachricht käme, daß der Acceptant vor der Verfallzeit falliret hätte, und deßfalls protestiret wäre.

9. Da aber der Bezogene wegen noch ermangelnden Aviso, oder aus andern Ursachen, Bedenken trüge, die Acceptation sofort absolute zu leisten, und den Einhaber ersuchete, mit dem Protest bis zu nächster Post einzuhalten, unter Versprechen, daß er innerhalb solcher Zeit sich erklären würde, ob er den Wechselbrief acceptiren, oder mit Protest zurück gehen lassen wollte; so steht zwar dem Inhaber frey, ohne sein Präjudiz, bis dahin zu warten, er ist aber solches zu thun, keinesweges verbunden. Indessen, da vor der nächsten Post die Acceptation nicht wirklich erfolgete, ist er schuldig zu protestiren, und den Protest mit selbiger ersten abgehenden Post zu übersenden, sonst es zu seiner Gefahr stehen, und er demjenigen, der ihm den Wechselbrief gesandt hat, für die Bezahlung zu haften, schuldig seyn soll.

10. Wer einen Wechselbrif acceptiren will, derselbe ist gehalten, die Acceptation pure und schlechterdings, ohne einziges Bedinge oder Reservat zu leisten, und soll sothane Acceptation von dem, der acreptiret, es mag auch der Wechsel auf kurze Sicht lauten, als er will, mit seiner eigenhändigen Schrift, Beyfügung des Namens und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechselbrief notiret werden. Dafern auch des Bezogenen gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten würden, müssen dieselben sowohl ihrer Principalen, als ihre eigene Tauf- und Zunamen, auch die Zeit der Acceptation, mit eigener Hand dem Wechselbriefe beysetzen: anderer Gestalt ist der Inhaber die Acceptation anzunehmen nicht verbunden, sondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

11. Wann einem ein Wechselbrief präsentiret wird, und er denselben nicht acceptiren will; so mag ein dritter, zu Ehren und Regard des Ziehers oder Indossanten denselben wohl acceptiren. Es ist aber ein solcher dritter Acceptant schuldig, vor dem Notario, welcher im Namen des Inhabers gegen den Bezogenen, die Protestation, wegen nicht geschehener Acceptirung, verrichtet, selbst in Person sich zu erklären, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Indossanten acceptire, danebst die Acceptation gebührend, auch mit Beyfügung des Ziehers oder Indossanten Namens, welchem zu Ehren er den Wechsel acceptiret, auf den Wechselbrief zu schreiben. Der Notarius aber muß gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declariret worden, dem Protest beyfügen, und dem Inhaber extradiren; da dann derjenige, welcher, wie erwähnet, mit der Beyschrift; par honneur di lettere, einen Wechselbrief acceptiret, solcher Acceptan-

ceptation wegen, ein vollkommener Debitor wird, und die Zahlung zu leisten schuldig bleibt, dawider auch mit der Exception, daß er nur par honneur acceptiret habe, sich keinesweges schützen mag; jedoch steht es in des Inhabers Belieben, ob er den dritten, welcher zu Ehren des Ziehers oder Indossanten zur Acceptation sich offeriret, annehmen wolle, oder nicht, und soll kein Notarius befugt seyn, wann ein dritter, der Acceptation halber, sich bey ihm angiebt, sothane Declaration, ohne des Einhabers Vorbewußt und Einwilligung, anzunehmen und zu notiren.

12. Wenn nun, nach geschehener und angenommener Acceptation des Tertii, der Bezogene sich gleich vor dem Verfalltage erklärete, den protestirten Wechselbrief anzunehmen und zu bezahlen; so ist dennoch der erste Acceptant nicht schuldig abzusteben, es wäre denn, daß er es gutwillig thäte, oder seine angewandte Unkosten nebst $\frac{1}{3}$ pro Cent Provision von dem Bezogenen bekäme.

13. So wie aber die dritte Person, in Kraft der geschehenen Acceptation, sich verbindig gemacht, auf den Verfalltag die Bezahlung des Wechselbriefes, nebst den angewandten Unkosten, zu leisten: also hat sie auch billig, nach erfolgter Zahlung, der dem Inhaber des Wechsels competirenden Rechte und Ansprüche zu genießen, und kann also von dem Zieher, oder dem sonst zu Gefallen der Wechselbrief honoriret worden, die Bezahlung des Capitals, samt Unkosten und Provision, wieder suchen. Da indessen sichs zutrüge, daß der Zieher, und derjenige, dem zu Ehren der Wechselbrief acceptiret und bezahlet worden, vor oder nach dem Verfalltage insolvent würden, und der Tertius sich also bey denselben, der geleisteten Zahlung wegen, nicht erholen könnte; so hat er wider die andern Interessenten keine Action, sondern muß den Schaden tragen.

14. Wenn Wechselbriefe, wegen verweigerter Acceptation, protestiret werden, und entweder sich, laut dem vorhergehenden 11 Artikel, keine dritte Person findet, welche dem Zieher oder Indossanten zu Ehren acceptiren wollte, oder aber eine solche dritte Person anzunehmen, der Einhaber sich weigerte; so ist der Einhaber gehalten, den Wechsel und Protest mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta, nebst Rückwechsel, Protest, Provision, Porto und allen andern Unkosten und Schaden, wieder gefordert werden könne.

15. Wenn Wechselbriefe auf Auswärtige lauten, welche nicht an dem Orte wohnen, wo selbst die Zahlung nach Inhalt des Wechsels, geschehen soll; so ist nöthig, daß der Einhaber sie ohne Versäumniß zur Acceptation übersende, da denn, bey der Acceptation, der Acceptant schuldig ist, zu notiren, bey wem sich der Einhaber, auf Verfallzeit, anzugeben habe. Wenn nun die Bezahlung nicht erfolget, so mag der Einbringer gegen den abwesenden Acceptanten, nicht geschehener Zahlung halber, protestiren, und Protest und Briefe zurück senden, weil der Acceptant gehalten, gebührende Zahlung zu verschaffen, und der Einhaber nicht verbunden ist, die Gelder weiter, als auf dem Bezahlplatze zu suchen. Da aber der Einhaber niemanden, zu Einziehung des Geldes, bestellen würde; soll derjenige, der die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld, ohne vorhergehende Citation, an den, so es empfangen soll, judicialiter zu deponiren, daselbst zu versiegeln, und also allda zu lassen befugt seyn. Wie denn auch, wenn von dem Acceptanten begehret würde, die Zahlung an einen andern Orte zu schicken, solches zu thun der Acceptant, ohne Abzug der Provision, nicht schuldig ist; jedoch, da

er gutwillig, auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm damit willfahren wollte, bleibt es ihm unverwehret.

16. Wer einen Wechselbrief acceptiret, er wird dadurch Debitor oder Selbstschuldner, und ist gehalten, es sey gleich die Valuta bezahlet und vergütet, oder nicht, denselben zu gehöriger Zeit nicht durch Assignationes und Ueberweise, (es wäre denn, daß selbige gutwillig angenommen würden, auf welchem Fall dennoch dem Einhaber sein Wechselrecht so lange in integro bleiben wird, bis daß die Zahlung vom Assignatario wirklich erfolget) sondern allein per Cassa, ohne einigen Ausstell, zu bezahlen, dergestalt, daß er mit keiner dawider einzuwendenden Exception, weder Compensationis, oder sogenannten Rescontres, was auch vor Prätensiones und Forderungen, der Geber, Zieher, Einhaber, Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte, noch in keiner andern, wie sie Namen haben mögen, außer der, jedoch ohne allen Verzug oder einige Frist, erweislichen wirklichen geschehenen Zahlung, gehöret werden soll.

17. Alle und jede Wechselbriefe sollen mit keiner kleinen Münze, als: Dreygröschern oder Dreypölkern, sondern allein mit Sechs und Achtzehngröschern gezahlet werden. Da aber der Wechselbrief auf Kreuz- und dergleichen Naturthaler, oder expresse auf Bancothaler lautete; sodann ist die Zahlung mit den in dem Wechsel specificirten Sorten zu leisten, und soll niemand auf hundert Thaler mehr denn 10 Thaler an $\frac{1}{4}$ anzunehmen gehalten seyn. Uebrigens, weil auch bishero viele Wechselbriefe auf Species Rthlr. lautende, aus Polen anhero gekommen, und noch künftig mehrere kommen dürften, als werden dieselben nur von Kreuz- und dergleichen Thalern, nicht aber von Bancothalern, zu verstehen seyn. Desgleichen denn auch, wenn in Leipziger, Breslauer und dergleichen Wechselbriefen Thaler genannt werden, und ausdrücklich Kreuz- oder Bancothaler man specificiret findet, alsdenn ein jeder Thaler nicht höher, denn 3 Gulden oder 90 Gr. hiesigen gangbaren Geldes, darf gerechnet und gezahlet werden.

18. Dafern der Wechselbrief auf den Verfalltag, zu Inständigkeit des Einhabers, nicht bezahlet würde; so steht dem Einhaber frey, ohne seinen Nachtheil mit dem Proteste bis auf den zehenten Tag, nach dem Verfalltage (die Sonn- und Festtage mit eingerechnet) einzuhalten. Wenn aber vor Ablauf solcher Zeit, er die Zahlung noch nicht erhalten hätte, ist er schuldig, den zehenten Tag zu protestiren; es wäre denn, daß dieser auf einen Sonntag oder hohen Festtage einfiele, in welchem Falle die Protestation den neunten Tag zu bewerkstelligen. Wobey denn ein jeder sich zu bescheiden haben wird, daß mit diesen Respect- oder Discretionstagen es gar nicht dahin zu verstehen, daß man die Zahlung der Wechselbriefe, nach eigenem Belieben, über den Verfalltag so lange protrahiren und verziehen möge, sondern gute und richtige Zahler sollen und werden, zu der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten, sich nicht weigern, noch dießfalls mit den Respecttagen einen Mißbrauch einzuführen gemeynet seyn.

19. Es wird aber die Verfallzeit, was die Wechselbriefe, so a Uso zu zahlen lauten, anbetrifft, auf den vierzehnten Tag, nach geschehener Acceptation, (den Tag, da die Acceptation ergangen, nicht mit gezählet, die Sonn- und Festtage aber mit einschlossen) gerechnet; die Wechselbriefe aber, welche auf einen gewissen bestimmten Tag zu zahlen lauten, sind auf den nächstfolgenden Tag für verfallen zu achten, und fangen sich alsdenn die

Discre-

Discretionstage an. Da auch die Wechselbriefe a dato, oder nach dato, zu zahlen gestellet wären; so wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des Dati gezählet.

20. Uebrigens, wenn die Wechselbriefe a Vista, oder auf Sicht zu zahlen gestellet seyn; so sollen selbige die Kraft haben, daß sie innerhalb 24 Stunden, nach geschehener Präsentation, (welche auch an Sonn- und Festtagen geschehen kann) bezahlet werden müssen: die aber, so auf etliche Tage, doch unter 14 Tagen Sicht lauten, werden nach dem Verfalltage drey Respecttage zu genießen haben; indessen sollen alle andere Wechselbriefe, welche a Uso und auf längere Sicht gestellet seyn, ihre Respecttage nach dem 18ten Artikel behalten.

21. Wenn aber die Wechselbriefe, so auf eine bestimmte Zeit zu zahlen lauten, alsdenn allererst präsentiret würden, wenn nicht allein die darinn enthaltene Zeit, sondern auch ein Theil der Discretionstage, verlaufen; so sollen die Discretionstage von dem zur Zahlung benannten Tage gerechnet werden, und soll sich der Acceptant allein der noch übrigen Discretionstage zu bedienen haben. Da auch die völligen Discretionstage bereits verflossen, alsdenn muß die Bezahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden geleistet werden. So aber dem Einhaber oder Versender des Wechselbriefes einige Schuld oder mora wegen des, durch den zu lang ausgebliebenen Wechsel, entstandenen Schadens dargethan werden könnte, soll er allerdings dafür haften, und der Zieher vorher von allem desfalls auf ihn zu machenden Anspruche befreyet seyn.

22. Wie denn auch, da der Einhaber auf die Verfallzeit von dem Acceptanten das Geld nicht forderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgete, in diesem Falle der Debitor keine andere Sorten zu zahlen gehalten seyn wird, als diejenige, so bey der Verfallzeit gänge und gebig gewesen, der Briefeseinhaber auch die Münze in vollem Werthe, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen verbunden bleiben. Ingleichen, wenn dem Präsentanten, durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde; so ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte melden sollen.

23. Wenn ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil, der im Wechselbriefe enthaltenen Summe, zahlen würde; so steht dem Einhaber zwar frey, die offerirte Summe anzunehmen: er ist aber des Rückstandes halber gebührend, mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibt desselben wegen, an dem Zieher und Indoßirer sich zu erholen, berechtiget.

24. So ist auch kein Acceptant befugt, einen Wechselbrief, vor der rechten Verfallzeit, an den Präsentanten oder Einhaber zu bezahlen, wenn es auch gleich ein prima von ihm acceptirter Wechselbrief wäre, und er sich, der Zeit halber, in Decurtirung oder Interesse einen Vortheil machen könnte; widrigenfalls, da es sich zutrüge, daß derselbe, an welchen die Zahlung, vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, so bleibt sothane Zahlung zum Nachtheile und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat. Eigene Wechselbriefe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben, und wenn er will.

25. Wenn aber ein Geber einen geschlossenen Wechselbrief an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lassen, denselben auch, und die Acceptation zu procuriren, versandt hätte, und die Acceptation wirklich geschehen

wäre: so mag derselbe Geber, als Herr des Wechselbriefes, nichts desto minder die Zahlung vor dem Verfalltage widerrufen, und solche an einem andern vergnügen lassen. Dergleichen Macht denn auch der letzte Indossant eines Wechselbriefes hat, dafern die Zahlung nur simpliciter und schlechterdings an eine benannte Person, und nicht an Ordre, in dem Indossement gestellet ist. Da aber der Einhaber eines Wechselbriefes einiges Eigenthum daran hätte, oder dem Acceptanten durch des Gebers oder Indossanten Briefe darthun würde, daß er die im Wechselbriefe enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenen Nutzen hätte zu empfangen, und also kein schlechter Mandatarius, oder Befehlshaber des Senders des Wechselbriefes wäre; so ist der Acceptant gehalten, den Werth an ihn zu vergnügen, und hat sich an den geschehenen Wiederruf nicht zu kehren.

26. Wenn auch jemand für seine Rechnung an seinen Correspondenten Geld remittiret, dasselbe zu employren, oder contra zu remittiren, und der Wechsel an den Correspondenten directe, und nicht an seine Ordre zu zahlen lautet, es sich aber zuträgt, daß der Correspondent, vor dem Verfalltage des Wechsels fallit wird, und den Zieher nicht vergnüget, alsdenn steht in des Remittenten Macht und Willen, bey dem Acceptanten die Zahlung zu widerrufen, und, daß dieselbe an einen andern geschehe, zu ordonniren.

27. Ob wohl zu wünschen wäre, daß, wie einiger anderer Oerter, also auch hier, die vielfältige Indoßirung der Wechselbriefe, als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläuftigkeiten zu entstehen pflegen, gänzlich abgestellet werden könnte; so will sich dennoch, da sie bereits in starken Brauch kommen, es nicht füglich thun lassen. Wannenhero denn es zwar dabey, für diese Zeit, verbleiben wird; jedennoch sollen die Indossementen in Bianco hiemit gänzlich abgeschaffet seyn, und hingegen völlig ausgeschrieben werden, mit ausdrücklicher Benennung dessen, an wen zu bezahlen, wer den Werth dafür erleget, auch Exprimirung der Zeit und des Ortes, worinn die Contrahenten darüber sich geeiniget; in Ermangelung dessen ist der Acceptant die Zahlung zu leisten nicht schuldig, sondern mag die Gelder zur Verfallzeit gerichtlich deponiren, bis zu erfolgtem rechtmäßigen Indossemente, oder anderer genugsamen Legitimation; es wäre dann, daß der Einhaber des Briefes vergnügliche Caution leistete, und dadurch den Acceptanten für alle Nachmahnung sicherte, in welchem Falle die Gelder dem Inhaber abgefolget werden mögen.

28. Wenn nun ein Wechselbrief, nach erfolgter Acceptation, zur Verfallzeit nicht bezahlet, und gebührend protestiret worden; so hat der Inhaber und Creditor zuvörderst seinen Regreß an den letzten Indoßirer, von welchem der Wechselbrief ihm zukommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll er an den nächstvorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits und zahlbar ist, und also weiter, dafern keine andere expresse Ordre desfalls eingelaufen, bis zum Ausgeber des Wechsels, zurücke gehen, und die Bezahlung des Hauptstuhls, Interesse und Schadens, nach Wechsellauf, wie derselbe zurükgeht, suchen, und, in Mangel gütlicher Vergnügung, auf ihn, seine Bürgen, und Unterpfand executive, jedoch mit Creditirung des auf den Acceptanten habenden Rechts, verfahren.

29. Da aber jemand denjenigen, so acceptiret, und doch nicht bezahlet, zuerst halten wollte; so ist ihm solches zu thun unverwehret, und bleiben sodenn alle andere Interessenten, sowohl der Zieher oder Ausgeber, als

ein

ein jeglicher Indossirer, nichts destoweniger, bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhaftet: Doch steht dem Creditori wieder frey, von dem Acceptanten abzulassen, den letzten Indoßirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen, und sich also der in solchen Fällen sonst zuläßigen Variation gebührend zu gebrauchen, bis er, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, vollkömmlich vergnüget.

30. Sollte auch einer unter den Interessenten mit dem Einhaber des Wechselbriefes accordirt haben, ihn mit einem Theile zu vergnügen, sodenn sollen alle andere Interessenten solches Accords wegen, auf denjenigen, welcher accordiret hat, keinen Regreß mehr haben: der Einhaber aber kann seinen Rest fordern und suchen von einem oder dem andern, es sey mit Recht oder Accord, bis er seine volle Bezahlung erlanget.

31. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossant zusammen, oder einer unter ihnen, falliren sollte; so mag der Einhaber seine Zahlung suchen, bey wem es ihm beliebet, und von einem oder andern so viel empfangen, als er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechselbriefes mit Unkosten und Wiederwechsel vollkommen erhalten.

32. Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde: so soll kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Lagio und Kurs des Rückwechsels zu erlegen, wo nicht genugsam erwiesen, daß an dem Orte, wohin der Brief traßiret gewesen, der Creditor, wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich genommen, sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung soll allein der rechte Wechsel und was der letztere Einhaber an Unkosten, Briefporto, Protestgebühr, und ½ pro Cent Provision aufgewendet, gut gethan, und solches alles gerechnet werden, nach dem Kurs, in welchem der Einhaber den ersten Posttag nach der Verfallzeit auf den Zieher hat retraßiren können. Wie denn auch der Traßirer nicht vor alle Orte, dahin sein Briefe verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin er denselben zu bezahlen remittiret, den Wiederwechsel gut zu machen verbunden.

33. Bey ereigneten Fallimenten und daraus entstandenen Concursibus sollen die Wechselbriefe zwar vor andern Waaren, Schulden und Obligationen die Präferenz haben, keinesweges aber vor gerichtlichen und specialen Hypotheken, ingleichen für privilegirter und unmündiger Kinder Gelder, es wäre denn das empfangene Wechselgeld, in Individuo bey dem Falliten annoch verhanden, in welchem Falle es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde.

34. Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkaufen oder zu verwahren in Commißion empfangen, und von demselben hingegen mit Wechsel bezogen worden, soll derselbige billig aus den Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget seyn, und demnach, da bey Fallimenten oder sonst die Waaren mit Arrest oder Verbot beleget, oder mit Hypotheken beschweret wären, mehr nicht, als was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig, was aber seine Anforderung betrift, vor allen andern Creditoren, wie sie auch privilegiret seyn möchten, seinen Regreß daran zu behalten befugt seyn.

35. Uebrigens sollen bey den Fallimenten Ausländische sowohl, als Einheimische, in Concursum admittiret werden, und gleich den hiesigen ihr Ratum bekommen, es sey dann, daß an andern Orten mit den hiesigen es anders gehalten würde. Auf welchen Fall, Jure Talionis, mit solchen Aus-

ländischen eine Gleichheit observiret, und keiner zugelassen werden, noch participiren soll, er beweise dann, nebst seiner Anforderung, auch dieses mit beglaubtem Scheine seiner Obrigkeit, daß mit den hiesigen der Orten eine Parität gehalten worden.

36. Weil sichs auch zutragen kann, daß zuweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsofort von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder verleget werden; als sollen alle Wechselbriefe, so auf einen traßiret worden, nach Verfließung vier Wochen, nach der Verfallzeit, für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden; ausgenommen die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgegeben, welche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an, es sey protestiret oder nicht, produciret, und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die Production in währender Jahresfrist nicht geschähe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit nicht anstellete; so ist dergleichen eigener Wechselbrief hernach gänzlich erloschen, und der Debitor dem Creditori daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor, vor Ablauf Jahr und Tages, mit Tod abginge, alsdenn dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll.

37. Wenn auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist; so soll wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrechte verfahren, derjenige aber, so das Geld zu empfangen hat, zuvor genugsame Caution zu leisten, daß er auf seine Unkosten den Debitorem gegen Männiglichen, dieses gehobenen Geldes wegen, vertreten wolle, angehalten werden.

38. Und dieses vorgeschriebene Wechselrecht soll nicht allein unter den Kauf- und Handelsleuten, sondern auch unter allen denenjenigen Statt haben, so Wechselbriefe von sich stellen, und sich dererselben, es sey unter was Prätext es wolle, bedienen, sie mögen seyn von was Condition und Stande sie wollen. Wie denn auch sowohl ledige, als verehlichte Frauenspersonen demselben unterworfen seyn sollen, wenn sie entweder ihre eigene, und zwar, so viel die Ehefrauen betrifft, für sich, ohne ihre Ehemänner, absonderliche Handlungen führen, oder die Ehefrauen den Geschäften ihrer Ehemänner vorstehen, ob es gleich ohne Vollwort des Ehelichen oder andern Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und anderer Rechtswohlthaten geschieht.

39. Desgleichen werden auch Minderjährige, so das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingeleget, hierunter begriffen, dafern dergleichen Leute bereits eigene Handlung treiben, und ihren eigenen Geschäften vorstehen, oder auch mit andern in Matschoppey sind. Diejenigen aber, welche noch an des Vaters Tische und unter väterlicher Gewalt leben, dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben, wenn sie gleich Wechselbriefe vor sich selbst ausgestellet oder acceptiret hätten, mögen sich, wider solche Wechselbriefe, und darinn enthaltene Schuld, als ein mutuum palliatum, mit dem SCto Macedoniano schützen.

40. Und damit den Kaufleuten, auch zu andern ihren Prätensionen und Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, desto schleuniger verholfen werden könne, und sie bey ihren Schuldbüchern, wenn sie auf selbige allein es wollten ankommen lassen, nicht fernere vielfältige Weitläuftigkeiten künftig zu besorgen haben mögen; so werden diejenigen, so ihre Waaren auf Zeit verkaufen,

kaufen, von allen, denen sie über zehen Thaler an Waaren creditiren, eine kurze Obligation fordern, welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn werden, worinn die Summa der creditirten Schuld, samt Zeit und Ziel zur Bezahlung, gesetzet, etwa folgendes Inhalts:

Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von N. N. für ::: Fl. ::: Gr. tüchtige Waaren gekauft, welche ihm, oder an seine Ordre richtig auf ::: zu bezahlen verspreche. Danzig, den :::

Solche Obligation nun soll als eine klare Schuldverschreibung dergestalt angesehen werden, daß, nach Verlauf der darinn angesetzten Zeit, dem Debitori, wenn kein sonderlich beweislicher Verdacht wider denselben aufzubringen, zwar noch eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegen Erlegung 1 pro Cent, für solche sechs Wochen wohl zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen, nach Verlauf selbiger sechs Wochen aber die Obligation den Wechselbriefen gleich zu achten, und executive nach Wechselrechte darauf zu verfahren seyn wird.

41. Weil auch die Aßignationes oft viel Streites verursachen, und die hin und her Aßignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist; als soll, wenn die Wechselbriefe mit Aßignationen bezahlet werden, niemand eine Aßignation länger, als bis in den dritten Tag bey sich zu behalten verbunden seyn, sondern wenn in währender Zeit die Aßignation durch die erste oder andere Hand nicht gezahlet worden; so soll der Inhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Manne, von dem er sie empfangen, zurück zu geben, und von ihm die Zahlung zu fodern, nach Inhalt des ersten Artikels. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und zögerte dennoch die Zahlung; so soll er dafür 2 pro Cent, pœnæ loco, der Erbwette zu erlegen verfallen seyn.

42. Was endlich die Formam Processus an sich selbst belanget; so soll derjenige, welcher besprochen wird, zwar durch einen Amtsdiener, auch auf einen außerordentlichen Rechtstag, und dem Amte beliebige Stunde, adcitiret werden; es wäre denn, daß man ihn der Flucht halben aus genugsamen Vermuthungen, verdächtig hielte, in welchem Falle, ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadloshaltung des Klägers, er arrestiret, oder aber gefänglich angenommen werden kann; doch aber ist er schuldig, auf die erste ergangene mündliche Ladung, vor dem richterlichen Amte, (oder da er außer der Stadt unter derselben Jurisdiction wohnhaft wäre, vor dem Vicepräsidirenden oder andern bürgermeisterlichen Aemtern) sofort, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, in Person zu erscheinen. Da er aber ohne erhebliche Ursache außen bliebe, auch auf fernere Citation dennoch nicht erschiene; soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Amtsdiener angenommen, und also dingfellig gemacht werden. Da dann die Parteyen selbst, ohne Procuratores, oder anderwärtigen Beystand, es wollte denn das Amt einen Procurator oder dergleichen Beystand, pro Qualitate Causæ & Personarum, gestatten, die Sache mündlich vorzutragen schuldig, demnach Kläger seine Klage mündlich zu proponiren, und der Beklagte gleichfalls mündlich darauf richtig, und zur Hauptsache sub pœna confessi & convicti, zu antworten, seine Hand alsofort zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren; widrigenfalls dasselbe pro recognita gehalten werde, gewärtig seyn. Da er auch etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches in continenti beyzubringen, und ohne allen Verzug und einige Frist darzuthun, gehalten seyn wird; das Amt aber wird, nach befundenen Sachen, den Beklagten zur baaren Bezahlung, oder

annehmlicher genugsamen Caution, mit Pfand oder Bürgen condemniren, und die Execution innerhalb drey Tagen vollziehen. Uebrigens, da Beklagter nicht so viel in bonis hätte, auch anderwärtige anständige Caution nicht prästiren könnte, oder sonst, der Flucht halben, genugsam verdächtig wäre, ihn in die Haft bringen lassen. Dessen soll alles und jedes, was von den Parteyen mündlich beygebracht, und von dem Amte befunden worden, durch den Unterrichter oder Amtsschreiber richtig connotiret, und den Amtsbüchern einverleibet werden.

43. Da aber irgend eines der Parten von dem verlautbaretem endlichen Ausspruche ad secundam instantiam provociren würde, in solchem Falle wird zwar der Appellation zu deferiren; jedoch Judici primæ Instantiæ unbenommen seyn, ungehindert der interponirten Appellation, mit, oder ohne Caution des Klägers, wider den condemnirten Beklagten die Execution zu vollziehen: in secunda Instantia aber soll sofort prima Die juridica der Appellant seine Appellation nicht allein, vermittelst Anschaffung der Actorum primæ Instantiæ, introduciren, sondern auch ohne alle Provokation, zu mehreren Beweisen, in demselben primo Termino, entweder bey den Actis primæ Instantiæ es gelassen, oder auch, doch nur mündlich und kürzlich justificiret werden. Da denn in E. E. Raths Belieben stehen wird, mit ehestem in der Sache zu verabscheiden, und das Urtheil publiciren zu lassen, von welchem keine weitere Appellation, als die in dergleichen Sachen unzulässig, auch per speciale Diploma itzo glorwürdigst regierender Königl. Maj. zu Pohlen, Augusti II. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, de dato Varsaviæ 18 Mensis Julii 1698, welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmiret worden, bey Strafe quingentorum Aureorum Ungaricalium, womit auch dieselben, welche dergleichen Appellationes opera sua zu promoviren sich gelüsten lassen, angesehen werden sollen, höchst verbothen ist, wird interponiret, weniger admittiret und nachgegeben werden können; sondern es soll der Sache, durch unverzügliche wirkliche Exekution, ein schleuniges gebührendes Ende gemacht werden. Publiciret den 8 März, 1701.

Warschau.

(polnisch Warszawa, französisch Varsovie.)

Die gegenwärtige Haupt- und Residenzstadt von Polen, meist in der Mitte dieses Reichs an der schifbaren Weichsel gelegen. Sie ist volkreich und der Luxus, wegen des Aufenthalts der höchsten Reichskollegien und der Grossen, sehr stark, sonderlich im Verbrauch fremder Manufakturen. Eigene liefert diese Stadt noch wenige. Die Lederfabriken sind jedoch ansehnlich, so auch fangen einige Tobaksspinnereien und Wachsbleichen an, empor zu kommen. Es giebt einzelne Fabrikanten in Wollenzeuchen, gemeinen

Tüchern

Tüchern und verschiedene Seidenstrumpfweber, auch manche gute Handwerker.

Der Handel der Stadt ist hingegen viel beträchtlicher, und die hier ansäßige Kaufmannschaft zahlreich. Unter diesen sind verschiedene große Bankirer, welche die wichtigsten Geschäfte machen. Auch ist hier ein kaiserliches Handelskomtor und eins der preussischen Seehandelskompagnie. Die hiesigen Kaufleute versenden viel polnische Produkte, theils die Weichsel hinab auf Elbing und Danzig, theils nach Breslau, Leipzig, nach Frankfurt an der Oder auf die Messe, nach Berlin, ja selbst bis Hamburg, und ziehen daher viele Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Arten, womit sie nicht nur diese Hauptstadt, sondern einen großen Theil von Polen versehen. Das meiste von der Ausfuhr ist aber nur in Kommission, sonderlich für Holländer und Engländer. Der Handel mit den österreichischen Landen und Italien geht grossentheils über Krakau und besteht meist in einer starken Einfuhr von Ungerweinen, Tüchern, Eisenwaaren, Metallen, Seidenzeugen und levantischen Waaren. Die Artikel der Einfuhr über Danzig und Elbing findet man bei dem erstgenannten Orte schon angegeben.

Die Durchfuhr und Spedition verschiedener von jenen beiden Häfen nach Galizien u. s. w. gehenden Gütern, so wie der italienischen, die nach Danzig gehen, ist nicht ganz unbeträchtlich.

Krakau.

(französisch Cracovie.)

Diese große, aber sehr von ihrem Wohlstande und lebhaftem Handel herabgesunkene Stadt, war ehemals der Hauptstapel von Polen. Die hiesige Kaufmannschaft hat ihren Reichthum daher mehr von alten Zeiten her, als dem jezzigen Gewerbe zu danken. So gut die Lage der Stadt an der Weichsel zum Handel auch ist, so gering sind doch ihre Handelsgeschäfte seit der Theilung von Polen, in Vergleich mit den ehemaligen. Am stärksten wird noch jezt mit Wachs und Ungerwein gehandelt, wovon hier wichtige Niederlagen, jene für Süd-Deutschland und Italien, diese für ganz Polen sind.

Verschiedene hiesige Häuser haben auch in Lemberg, dem benachbarten der Stadt sehr nachtheiligen Podgorze, in Dubno und Brody ihre Niederlagen. Mit steiermärkischen Sensen u. a. Eisen-

waaren wird hier starker Handel getrieben, auch giebt es verschiedene Materialhändler im Großen, welche ihre Waaren von Trieste, oder von Amsterdam und Hamburg, jedoch selten unmittelbar, sondern meist über Breslau ziehen.

Die Spedition aus dem Oesterreichischen, aus Ungarn, einem Theile von Deutschland, und aus Italien nach Warschau, Danzig u. a. Oerter ist ziemlich beträchtlich und wird durch die bequeme Fahrt die Weichsel hinab befördert.

Polen hat einige Handelsverträge mit benachbarten Mächten in neuern Zeiten geschlossen, wohin sonderlich der mit Preussen vom 18 März 1775 gehört, worin vornehmlich die Zollabgaben bestimmt werden; neuere Unterhandlungen zwischen beiden Nazionen haben darinn nichts verändern können, das den Polen günstig gewesen wäre. In eben dem Jahre schloß Oesterreich einen förmlichen Handlungstraktat mit Polen, worinn besonders die Durchgangszölle bestimmt sind.

Das Königreich Polen rechnet nach Gulden zu 30 Groschen, den Groschen zu 3 H.

Thaler	Gulden	Szostak	Groschen	Schillinge	Pfenninge
1	6	15	180	540	1620
	1	$2\frac{1}{2}$	30	90	270
		1	12	36	108
			1	3	9
				1	3

Die Polnisch-Preußische Valuta ist noch einmal so gut, als die eben erwähnte. D. i. 1 Polnischer Gulden ist = 15 Groschen preußisch u. s. w.

Wirkliche Münzen.

Seit der Einführung des Konventionsfusses in Polen, hat man in Golde wirkliche Dukaten von $16\frac{3}{4}$ Gulden, als ihr gesezmäßiger Werth, bis 18 fl. dessen sie gewöhnlich im Kurs halten.

In Silber ganze, halbe und viertel Speciesthaler zu 8, 4 und 2 fl. polnisch; doppelte, einfache, halbe und viertel Gulden. Zu der Silbermünze gehören auch noch, die alte Casimirische Tympfe zu 27 und Szostake zu 10 polnische Groschen.

In Kupfer. Drei, ein und halbe Groschenstükke, wie auch Schillinge.

Fremde Münzen.

Am meisten cirkuliren hier holländische Dukaten zu 18 fl. polnisch.

Münz-

Münzfuß.

Bis 1766 existirte fast gar kein ordentlicher Münzfuß, oder es war auch wenigstens viel Unordnung bei demselben eingerissen, in Polen. Im Jahre 1765 ward auf dem Reichstag zu Warschau der Konventionsfuß in Vorschlag gebracht, welcher Vorschlag auch glüklich genehmiget wurde, und 1766 unter dem Könige Stanislaus Augustus zu Stande kam. Nun hat man folgende Münzen:

1) In Golde, Dukaten. Diese sollen nach dem Reichsfusse, nemlich 67 Stük auf die Mark Kölnisch zu 23 Karat 8 Grän fein (hier geht aber gewiß ein Grän am Korn für ein Remedium ab) ausgestükkelt werden. Bei der Ausbringung der Dukaten wurde auch die Proportion des Goldes zum Silber festgesezt, nemlich: 1 Mark Gold für 14 Mark 4 Loth 7 Grän fein Silber. Und nach diesem Verhältniße erhielt der Dukat einen Werth von $16\frac{3}{4}$ Gulden polnisch. Allein da die Dukaten, wie wir schon oben erwähnet haben, einen Zahlwerth im Kommercium von 18 Gulden erhielten, so ist man bald von dieser Proportion wieder abgegangen. Denn nach diesem Zahlwerthe kommt eine Proportion von 1 Mark: 15 Mark 5, 7 und 8 Grän fein Silber heraus. Vor der Einführung des Konventionsfusses in Polen, wurde das Gold und Silber auch nicht nach der Kölnischen Mark ausgebracht, sondern gewöhnlich nach der Krakauischen. Diese ist $17\frac{1}{2}$ pC. schlechter als die Kölnische.

2) In Silber. Von den Speciesthalern gehen $8\frac{1}{3}$ auf die Mark mit einem Remedium von $\frac{1}{4}$ pC. am Schrot, zu 13 Lt. 6 Grän fein und $\frac{1}{2}$ Grän Remedium. Dieses Remedium wird auch bei den halben Speciesthalern beobachtet. Nach unserer Berechnung beträgt das Remedium am Schrot 12 Asen; mithin wiegt die Mark 4852 Asen. Diese enthält nach dem Remedium 4035 Asen fein Silber. Folglich werden aus der ganz feinen Mark $10\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Speciesthaler oder $20\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ halbe Speciesthaler ausgemünzet. Darnach ergiebt sich das Korn eines Speciesthalers zu 484,46; das, eines halben zu 242,43; und das Schrot eines ganzen = 582,24; eines halben = 291, 12 Asen.

Da der Speciesthaler 8 fl. gilt, so kommt die feine Mark in den beiden erwähnten Speciessorten auf 80, 32 Gulden = 80 fl. $9\frac{3}{5}$ Groschen.

Die Mark fein Gold wird in $68\frac{1}{2}\frac{1}{8}\frac{2}{3}$ Dukaten = 68, 18 ausgebracht. Rechnet man nun den Dukaten zu seinem gesezmäßigen Werthe, so kommt die Mark fein auf 1142 fl. Folglich die Proportion des Goldes zum Silber wie 1: 14, 21. Diese kommt beinahe mit der von der Republik festgesezten überein. Gilt aber der Dukat

18 fl. polnisch, so ist die Proportion wie 1: 15, 27; also weit höher, als die gesezmäßige. Nach dieser, ergiebt sich der Werth eines Speciesthalers in Golde auf 31,72 Asen; und der, des halben = 15, 86.

25 Doppelgulden aus der rohen Mark mit $\frac{1}{3}$ pC. Nachlaß, zu 10 Loth fein, mit einerlei Remedium als die Speciesthaler. Das Remedium am Schrot beträgt nach unserer Berechnung 16 Asen; mithin wiegt die Mark nach diesem 4848 Asen und enthält an feinem Silber = 3023, 8 Asen. Von diesen gehen demnach 40, 21 auf die Mark fein, woraus 120, 96 Asen für Korn und 193, 92 für Schrot erfolget.

Von den einzelnen Gulden gehen $43\frac{1}{3}$ Stük mit $\frac{1}{2}$ pC. Nachlaß auf die rohe Mark von 8 Loth 12 Grän fein mit dem schon erwähnten Remedium.

Die Mark Kölnisch von 4840 Asen, nach dem Remedium, enthält 2613, 26 Asen fein Silber; mithin gehen 80, 65 Gulden auf die Mark fein. Das Korn eines Gulden ist demnach 60, 31 Asen und das Schrot 112, 24 Asen.

70 halve Gulden gehen auf eine rohe Mark mit 1 pC. Nachlaß, zu 7 Lt. fein; und $117\frac{7}{9}$ Viertelgulden oder Silbergroschen zu $5\frac{8}{9}$ Lt. fein.

3) **In Kupfer** werden aus einem kölnischen Pfunde oder 2 Mk. 40 Dreigroschenstükke, 120 Eingroschen, 240 halbe Groschenstükke und 360 Schillinge geschlagen. In dieser Ordnung giebt hieran das Münzgesezze 6, 4, 3, $2\frac{2}{3}$ Groschen zum Remedium, wenn solche, ohne Vorsaz, leichter am Gewichte ausfallen, es erlaubet auch solches keine mehrere, als verhältnißmäßig die Ausprägung 1 Gulden Kupfer- gegen 8 Gulden Silbermünze, und ist hierbei der Bedacht auf die Proportion des Werths der Kupfer- gegen die Silbermünze, mit 40 ℔ Kupfer gegen 1 ℔ Silber, angenommen worden.

Der polnische Rechnungsthaler von 6 fl. polnisch kommt nach dem innern Werthe des Speciesthalers und nach der Proportion von 1: 15, 27 auf 363, 34 Asen fein Silber und 23, 79 Asen fein Gold. Folglich der Gulden an fein Silber 60, 55; an fein Gold = 3, 96 Asen.

Handelsgewicht.

Seit dem 1 Octobr. 1765 ist ein Gewicht von gleicher Größe durchgehends eingeführet worden. Dieses neue polnische ℔ wiegt 8408 holl. Asen. Mithin ist es $15\frac{7}{10}$ pC. schlechter als das kölnische Gewicht.

Oder 5 ℔ in Hamburg = 6 ℔ in Polen.

Uebrigens besteht der ℥ aus 5 Stein, oder 160 ℔.

1 Stein = 32 ℔.

Vom

Vom Getraidemaaß.

Zu diesem bedienet man sich des Scheffels.
100 Last Hamburger = 103 Last polnisch.

Maaß in flüßigen Dingen ist die Kanne.
17 Kannen = 30 Quartier in Hamburg.

Ellenmaaß.

13 Polnische Ellen = 14 Hamburger Ellen.
Das Pari zwischen Hamburg und Warschau ist
für 1 Reichsthaler Bko. = $260\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ Groschen polnisch.
Oder = $130\frac{1}{4}\frac{1}{0}$ ditto preußisch.

Polnische Verordnung wegen des Wechselrechts.

Da in allen Ländern die Wechselgesezze aufs strengste beobachtet werden, so verordnen auch Wir, um in Unsern Ländern den Handel, und den demselben nöthigen Credit aufrecht zu erhalten, gegenwärtiges Wechselrecht, damit nach demselben jeder Gläubiger von seinem Schuldner die schleunigste und gewisseste Bezahlung erlangen könne.

§. 1.

Von den Wechseln.

1) Ein Wechsel ist eine sogenannte Handschrift, vermöge welcher sich der Schuldner gegen seinen Gläubiger verbindlich macht, eine gewisse Summe, zu einer gewissen Zeit, oder auch bei Vorzeigung dieser Handschrift zu zahlen.

2) Ein Wechsel muß durchaus eine Handschrift seyn, und zwar damit er desto bequemer umlaufen und bezahlet werden könne, wie auch, weil man sonst wegen seiner Rechtsgültigkeit leichter in Wechselprocesse verwickelt werden könnte.

5) Ein eigener Wechsel muß in der ersten Zeile den Ort, wo, den Tag, den Monat, und das Jahr, wenn er ausgestellet wird, und die Geldsumme in Zahlen, ausdrükken; in dem Contexte selbst aber den Zahlungstermin, die Verbindlichkeit zu bezahlen, den Vor- und Zunamen des Remittenten, die mit Worten ausgedrükte Summe und den empfangenen Werth; zulezt unterschreibt der Trassant seinen Vor- und Zunamen unter den Wechsel und die Acceptation, z. E. folgendergestalt: Warschau den achten November im Jahr Ein Tausend sieben Hundert und vier und siebenzig 103 Dukaten. In sechs Monaten von heurigem Dato bin ich auf diesen meinen eignen Sola-Wechsel zu zahlen verbunden an den Herrn David Mevius, oder einen andern, nach seinem Auftrag, die Summe von hundert und drei ründigen Dukaten, deren Valuta ich empfangen habe. — George Sempronius. Ich acceptire es auf mich selbst. George Sempronius.

6) Wenn gleich der Schuldner in seiner Handschrift dieses Formular nicht völlig beobachten sollte, (wenn er nur erklärt, daß er diese Verschreibung

bung als einen Wechsel angesehen wissen wolle, oder sich im Fall des Nichtbezahlens dem Wechselrecht unterwerfe,) so muß ein solcher sich nach der Vorschrift des Wechselrechts richten, und demselben unterworfen seyn.

7) Die Wechsel mögen in einer europäischen Sprache geschrieben seyn, in was für einer sie wollen, so müssen sie ihre Gültigkeit haben.

§. 3.

2) Zur Verjährungszeit für einen eigenen Wechsel, sezzen wir eines Jahresfrist fest, von dem im Wechselbriefe ausgedrukten Zahlungstermin an zu rechnen. Dies soll aber nur von eigenen hier im Lande ausgestellten und datirten Wechseln verstanden werden. Ein Wechsel aber muß nicht auf länger als auf ein Jahr von dem Tage der Ausstellung an, ausgestellet werden, denn wenn er auf mehr als zwölf Monate gestellet wird, so wird er eben dadurch zu einer blossen Handschrift, und kann nicht mehr als ein Wechsel angesehen werden.

3) Eigene Wechselbriefe, die nach auswärts gegeben werden, sollen ihre Kraft als Wechsel zwei Jahre behalten.

4) Traßirte oder aßignirte Wechsel, hier im Lande zu zahlen, verlieren, wenn sie einen bestimmten Termin haben, ihre Kraft als Wechsel in einem Monate, wofern sie nicht protestirt worden sind.

5) Wenn jemand mit einem protestirten Wechsel seinen Regreß an den Indossanten nimmt, so muß er dies in Monatsfrist thun. Sollten auf einem Wechsel mehrere Indossa (Ueberweisungen) seyn, so muß ein jeder Indossat in Monatsfrist an seinen Indossanten seinen Regreß nehmen, bei Verjährung des Wechsels.

6) Derjenige, welcher mit einem protestirten Wechsel an den Trassanten seinen Regreß nimmt, hat sechs Monat zur Verjährung Zeit.

§. 7.

Von der Wechsel-Execution.

1) Die Vollstrekkungen der Endurtheile der ersten Instanz, von welchen nicht appelliret worden, oder, aus den im vorhergehenden §. angeführten Ursachen, die Appellation nicht nachgegeben werden kann, sollen durch die Beamte derselben Gerichte geschehen.

2) Die Decrete der Schaz-Commißion, wenn an sie appelliret worden, (ex appellatione) sollen der Vollstrekkung wegen an die Gerichte und Beamte, von welchen an sie appelliret worden, verwiesen werden.

3) Die Decrete eben dieser Schaz-Commißion, wenn sie die erste Instanz ist, (ex citatione) sollen durch die Beamten vollstrekket werden, welche eben diese Commißion gleich bei dem Decret wegen der Zahlung, ernennen wird.

4) Da in Wechselsachen die Decrete die Bezahlung der Summen bei Strafe der Execution anbefehlen, so protestirt der Gewinnende, wofern der Schuldner nicht Kraft des Decrets auf den Termin bezahlet, und es steht ihm frei, gleich den Tag nach dem Termin an das Gericht, welches die Execution verhängen soll, zu gehen, sein Decret und seine Protestation vorzuzeigen, und um Mitgebung eines Beamten zu bitten, um die Exekution vorzunehmen, welche ihm das Gerichte nicht versagen soll.

5) Da

5) Da aber diese Execution in Ueberlieferung beweglicher oder unbeweglicher Güter bestehet, so soll es von der Willkühr des Gläubigers abhangen, was er sich will überliefern lassen, woran er am geschwindesten und leichtesten zur Bezahlung seines Geldes kommen kann. Wenn daher

6) Der Gläubiger, dem die Exekution zugesprochen worden, sich seiner Bezahlung wegen an bewegliche Güter des Schuldners halten will, so soll das Exekutionsgericht dergleichen Güter nehmen, und sie an die Meistbietenden durch einen öffentlichen Ausruf vor baares Geld verkaufen, oder auch so viel davon, bis der Gläubiger völlig befriedigt, und seine Kosten ihm ersezt worden.

7) Wollte aber der Gläubiger lieber sich an unbeweglichen Gütern bebezahlt machen, so soll das die Exekution habende Amt die Güter, oder einen Theil derselben, das Haus oder einen Theil davon, oder ein mit der Schuld im Verhältniß stehendes Grundstük, dem Gläubiger von den Gütern dessen, der den Proceß verloren hat, zutheilen. Die Vollstrekkung des Decrets und Processes soll nach Erfordernis so gar mit militärischer Hülfe geschehen.

8) Wird der Gläubiger von den Gütern nicht völlig befriedigt, so kann er sich alsdenn an die Person des Schuldners halten.

9) Die Arretirung seiner Person soll jedoch nicht so verstanden werden, daß er in ein für Uebelthäter gehörendes Gefängniß gesezt werde, sondern nur, daß ihm an einem anständigen Orte eine Wache zugegeben werde, unter welcher der Schuldner so lange bleiben soll, bis er den Gläubiger befriedigt, oder bis es diesem gefällt, ihn frei zu lassen.

10) In Wechselsachen gegen Ausländer und Einwohner, die keine Grundstükke besizzen, kann der Verhaft der Person vor dem gerichtlichen Proceß hergehen. Wenn der Gläubiger einen solchen Wechselschuldner an irgend einem Orte findet, und den Richter um Arrest auf ihn bittet, so kann ihm der Richter denselben nicht versagen, und nach dem Arrest muß er ungesäumt zur Untersuchung der Sache schreiten, und wenn die Forderung des Klägers ungegründet seyn sollte, muß er den Arrestirten auf freien Fuß stellen, ist sie aber gegründet, ihn so lange im Arrest behalten, bis er den Gläubiger befriedigt hat.

11) Die Person der Erben können für eine Wechselschuld desjenigen, dessen Erben sie sind, nicht mit Arrest beleget werden, wofern sie der Erbschaft entsaget, und keinen Theil daran genommen haben.

12) Die Widersezzung gegen die nach dem Wechselrechte verhängte Exekutionen findet gar nicht statt, es sei denn, daß das exequirende Amt eine einem fremden gehörige Sache anstatt einer solchen, die dem Schuldner gehört, übergeben wollte; wenn alsdenn der Eigenthümer dieser Sache durch einen Beweiß, oder ein Zeugniß, oder einen Eid gleich vor dem exequirenden Amte darthut, daß es seine eigene, oder eine fremde ihm in Verwahrung gegebene Sache sey, die dem exequirten Schuldner nicht gehöret, so muß das Amt von der Exekution abstehen, und der Gläubiger wo anders Befriedigung suchen. Eben dies ist auch von Sachen zu verstehen, die der Schuldner versezt hat, es sey denn, daß der Gläubiger des Wechsels diese Sachen einlösen, und den Inhaber des Pfandes das Capital mit den Interessen bezahlen wollte. Sollten ohngeachtet dieser Vorschrift der Gläubiger und das Amt Gewalt gebrauchen, so sollen sie als Angreifer vor gehörigem Gericht Red und Antwort geben.

15) Der

15) Der Schuldner kann seine Güter, die einem andern nach dem Wechselrecht übergeben worden, zu aller Zeit, wenn er die Schuld bezahlet, wieder bekommen, diejenigen Sachen, die zur Befriedigung des Gläubigers schon verkauft sind, ausgenommen. Sollte aber der Gläubiger sich hartnäkkig weigern, das Geld anzunehmen, so soll der Schuldner das Geld bei den gerichtlichen Akten der Gerichtsbarkeit, unter welche er gehöret, niederlegen, und die Güter abnehmen

III.
Preussen.

Königsberg.

Die Hauptstadt von Preussen, am Fluß Pregel, welcher 1 Meile unterhalb der Stadt sich ins frische Haff ergießt, und für Seeschiffe die nicht über 8 Fuß tief gehen, bis zur Stadt schiffbar ist. Größere Schiffe müssen in dem Hafen der Stadt Pillau 6 Meilen von hier gelichtet werden. Die Boordingsrheder-Zunft hat allein das Recht, Waaren von Königsberg nach Pillau und Memel und von daher zurük zu führen.

Diese wichtige Handelsstadt hat zugleich auch verschiedene beträchtliche Manufakturen und Fabrikanten. Dahin gehören viele Tuchmacher, Rasch- und andere Wollenzeuchfabrikanten, eine Manufaktur von gedrukten Flanellen, Strumpfweber, eine Manufaktur von englischem Leder, eine von Juften und gute Gerbereien; wie denn hier schönes Sohlleder und gute dänische Handschuh verfertiget werden. Ferner viel Parchentmacher, und Zwillichweber, eine Manufaktur in Seidenband und Samtborten, eine Segeltuchfabrik, ganz beträchtliche Wachsbleichen, eine oktroirte Zuckersiederei, welche aber kein Monopol hat, und andre; ferner werden hier seidene Strümpfe, Papiertapeten, eine Art englisches Steingut, braune Seife, Bleiweis und andere Waaren, aber wenig im Großen fabrizirt. Auch giebt es gute Färbereien, Seilerbahnen, welche schönes Tauwerk liefern, und die Braunahrung und Branteweinbrennerei ist ungemein ansehnlich. Die Innung der Bernsteinarbeiter ist zahlreich und hat keine Nebenbuhlerin, als die zu Stolpe in Pommern.

Unweit der Stadt sind einige sehr beträchtliche Papiermühlen, auch eine Manufaktur von englischen Preßspänen, einige Kupfer- und Eisenhammer u. s. w.

Der

Der Schifbau ist hier beträchtlich, und ein Theil davon wird zum Verkauf an Ausländer getrieben.

Hier ist eine königliche Giro- und Lehnbank, oder ein Komtor der berliner Hauptbank, für welches 1765 ein besonderes Reglement erging, dessen Abweichungen von dem für die berliner Bank wir am Ende dieses Artikels beifügen. Doch ist das Geld- und Wechselnegoce nicht sehr ausgebreitet. Ferner befindet sich hier eine k. Bergwerkfaktorei, welche starken Handel mit schlesischem Eisen treibt; eine Niederlage für berliner Porzellan und Spiegel, magdeburger Fayence, und ein Salzmagazin. Lezteres ist für die preußische See- und Salzhandlungskompagnie, welche damit, so wie mit Wachs ein starkes Monopol hieselbst treibt; auch macht sie viel Geschäfte mit Weinen und andern von der See her einkommenden Waaren.

Die Handlung ist hier in ziemlichem Flor, und würde es noch mehr seyn, wenn nicht die Monopolien, Einschränkungen und Verbote Veranlassung gegeben hätten, daß Riga sich in neuern Zeiten eines Theils derselben bemächtigte. Sie beruhet hauptsächlich auf den Geschäften, welche von hieraus mit Polen und Litauen gemacht werden. Aus diesen Ländern wird sowohl auf den Flüssen und Kanälen als im Winter auf Schlitten viel Getraide wie auch Hülsenfrüchte, sehr viel Säe- und Schlagsaat, Wachs, Hanf nebst Hanfsaat und Oel, etwas Flachs, viel Pot- und Waidasche, Schifbauholz, Dielen und Masten, Talg, etwas geringe Leinewand, Häute und Pelzwerk, Felle und rohe Häute und Wolle eingeführt. Fast alle diese Artikel gehen wieder seewärts aus, vorzüglich nach Großbritannien und Holland, Getraide nach Spanien, Norwegen, Schweden, und Lübek; Wachs und Leinsaat gleichfalls viel nach den Hanseestädten; Hanf auch nach Frankreich.

Von einheimischen Erzeugnissen führt Königsberg wenig aus, nur etwas einländischen Hanf und Flachs, Bernstein und Drechslerarbeiten davon, Lachs, Dorsche und Kaviar ausgenommen; wie auch Tücher und etwas Seidenstoffen. Leztere beiden Artikel gehen meistens nach Polen, nebst einer Menge anderer ausländischer Fabrik- und Manufakturwaaren, deren Durchgang erlaubt ist; imgleichen vielen Salz, Eisen, Stahl, Eisendrath, Kupfer, Messing, Blei und Zinn, einer Menge Weine und Brantweine, sonderlich französischem, sehr viel Gewürze und Drogereien, vielen Heringen und Stokfischen, Kaffee, Zucker, Sirop, Baumöl, südlichen Früchten, Rosinen, Mandeln, Korinthen, Reis, Tabak, Glaswaaren, Steingut und berliner Porzellan, englischem Leder, Färbewaaren u. s. w. Diese ausländischen Güter erhält Königsberg sonderlich aus England und Holland in den Schiffen dieser Nazion, verschiedenes auch aus Norwegen und Schweden,

den, sonderlich Fischwaaren, und vieles aus Hamburg und Lübek, meistens in Schiffen der leztgenannten Hanseſtadt, welche viel hieher fahren. Die hiesigen Kaufleute sind entweder Bürger, welche in eine allgemeine Zunft vereint sind, und das Vorrecht haben, allein die eingehenden Waaren an sich zu kaufen, in Magazine niederzulegen und damit zu handeln; oder Kommissionaire der Ausländer, welche von jenen kaufen müssen, und weder zünftig, noch Bürger, ja zum Theil Ausländer sind. Den ersten nur dürfen Fremde ihre eingebrachten Waaren verkaufen, wiewohl ihnen erlaubt ist, das unverkaufte nach 8 Tagen zurük oder weiter zu führen.

Königsberg rechnet noch Gulden zu 30 Groschen Preußisch Kur. den Groschen zu 18 Pf. gerechnet.

Thaler.	Reichsfl. oder $\frac{2}{3}$ St.	Gulden Preußisch.	Gute Grosch.	Groschen	Schillinge	Pfennige
1	$1\frac{1}{2}$	3	24	90	270	1620
	1	2	16	60	180	1080
	1	8	30	90		540
		1	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{4}$		$67\frac{1}{2}$
			1	3		18
				1		6

Wirkliche Münzen.

Preußische Trympfen zu 18 Groschen;
Sechsers zu 6 "
Dütgens zu 3 "
Dann noch einzelne Groschen und Schillingsstücke.

Fremde Münzen.

In Golde. Friedrichs- oder Luisd'or zu 5 Thlr. mit 4 p. C. m. od. w. Agio oder 15 Gulden 18 Kr. w. o. m. holländische Ducat. zu 9 fl. 1 Gr. w. o. m

In Silber. Species- oder Bankthalr. zu 4 fl. 1 Gr. w. o. m.

Albertsthaler	4 fl.	10 Gr.	w. o. m.
Neue Rubel	3 fl.	20 Gr.	w. o. m.

Das Polnische Geld wird gegen Preußisches mit einigem Agio p. C. verwechselt. Uebrigens sind hier alle die königl. preußischen Geldsorten, die wir unter Berlin beschrieben haben, im Umlaufe. Der Preußische Kurantthaler, dessen innern Gehalt wir eben daselbst genau berechnet haben, dessen Zahlwerth muß hier auf 3 Gulden oder 90 Gr. Preußisch Kurant, gerechnet werden.

Gold- und Silbergewicht.

Ist mit dem Danziger sowohl in der Probe als in der Eintheilung dasselbe.

Das verarbeitete Silber ist 12 löthig, und hat zum Zeichen zwei Kronen und ein Kreutz.

Gewicht und Maaß soll seit einer königl. Verordnung von 1714 dem brandenburgischen gleich seyn.

Handelsgewicht.

Schiff	Centner	große Stein	kleine Stein	℔	℔	Berl. Gew.
1	3	10	$16\frac{1}{2}$	20	330	
	1	$3\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{2}{3}$	110	
		1	$1\frac{1}{2}\frac{3}{0}$	2	33	
			1	$1\frac{7}{3}\frac{7}{3}$	20	
				1	$16\frac{1}{2}$	

Wenn ein Bürger von einem Polen kauft, so giebt der letzte dem ersten 4 bis 5 p. C. Gutgewicht.

Hanf- Leinsaat- und Getraidemaas.

Last	Tonnen	neue Scheffel	alte Scheff.	Viertel	Metzen
1	24	$56\frac{1}{2}$	60	240	960
	1	$2\frac{1}{4}\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{2}$	10	40
		1	$1\,1\frac{7}{1\,3}$	$4\,1\frac{2\,8}{1\,3}$	$16\frac{1\,1\,5}{1\,1\,3}$
			1	4	16
				1	4

Eine Last spanisch Salz = 18 Tonnen = 60 Ctnr. = 6000 ℔.
" " Heringe = 12 do.
" " grün. bunt. Seife = 3 do. = 12 Viertel.

Die Maaße flüßiger Sachen kommen in der Eintheilung mit dem Danziger Maaße überein; nur ist der Stof etwas kleiner.

Wegen dieses und des Ellenmaaßes, siehe Hamburg die 4te und 5te Tabelle.

Königsberg wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam 310 Groschen preußisch w. o. m. für 1 Lvl. Cassa.
oder 6 fl. Cassa a 31, 41, 60 und 71 Tage nach Date.
Berlin 100 Thlr. Preuß. w. o. m. für 100 Thlr. Kurant.
Danzig 100 fl. Preuß. für 124 fl. Polnisch w. o. m. a 2-3 Tage Sicht.

Hamburg 137 Groschen Preuß. w. o. m. f. 1 Thlr bco. auf 3, 5 oder 6 Wochen Dato.

Wegen des Pari in Gelde mit diesen Plätzen s. Berlin.

Auszug aus dem Reglement der königl. Giro- und Lehen-Bank zu Königsberg, in sofern es von dem für die Berliner Bank abweicht.*)

Art. 1.

Alle Bücher dieser Bank sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen, geführet werden. Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Bankopfundes soll 25 pr. Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friedrichsdor, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banko unveränderlich einen Friedrichsdor ausmachen.

Art. 4.

Alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Bank etabliret haben, sollen ihre Wechselbriefe auf diejenigen Oerter domiciliren oder bezahlen lassen, wo Wir Unsere Bank etabliren werden.

Art. 10.

Derjenige, welcher im ersten Fall nach dem vorstehenden Artikel baares Geld aus der Casse holen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassier gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe nach Abzug von $\frac{1}{8}$ pro Cent auszahlen wird.

Art. 14.

Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comtoir erscheinen könnte oder wollte; so kann solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmalige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter für sein Vermögen in der Bank zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Bank einen Friedrichsd'or bezahlen.

Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Bank nachnehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Bank ein für allemal funfzig Reichsthaler, in der Folge aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich 5 Rthlr. bezahlen, und wird man, so bald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art.

*) Die Artikel des berliner Edikt von Banknoten Nr. 7. 8. 9. 10. 11. fehlen in dem Königsberger ganz.

Art. 23.

In dem Disconto-Comtoir wird man allerley Wechselbriefe, Assignationen, Obligationen, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Papiere zu discontiren, auch auf Actien von Handlungscompagnien, Connoissements mit Assecuranz-Policen begleitet, und alle undeterminirte sichere Papiere, Gelder vorschießen, eines sowohl wie das andere für $\frac{1}{4}$ pro Cent per Monat Zinsen.

Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comtoir keine andere, als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechselbriefe discontiren, und die Actien-Connoissementen 2c. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Papiere und Wechsel ganz solide, und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 26.

Auf Obligationes, Compagnie-Actien, Connoissementen, oder andere undeterminirte Papiere, desgleichen auf Juwelen, Gold und Silber wird man nicht länger, als auf 6 Monate Gelder vorschiessen; doch kann der Verpfänder nach Verlauf dieser 6 Monate und Bezahlung der Zinsen, die Zeit für eine Umschreibungs-Gebühr an die Buchhalter von 1 R:thlr. für jeden Posten prolongiren.

Art. 27.

Wir wollen ferner durch das Disconto-Comtoir Unserer Lehenbank bis auf 6 Monate, und weniger Zeit, zu $\frac{1}{6}$ pro Cent per Monat Zinsegelder anleihen, und zwar

auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt pro jede Mark fein
ein Hundert und funfzig Pfund Banko;

auf Gold in Stangen von 16 à 21 Karat Gehalt pro jede Mark fein
ein Hundert acht und vierzig Pfund Banko;

auf Gold von geringerem Gehalte pro jede Mark fein
ein Hundert und vierzig Pfund Banko.

u. s. w. wie in der Berliner Verordnung. S. Artikel Berlin.

Art. 31.

Ferner werden wir bey der Lehenbank außer diesen Discontocomtoirs in allen commercirenden Plätzen unserer Staaten große und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juwelen, und anderer unverderblichen Waaren anlegen.

Art. 32.

Ein dergleichen großer Lombard zu Königsberg soll gleich bey Eröffnung Unserer Bank daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleihen zu $\frac{1}{3}$ pro Cent Monat Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banko und kürzern Zeit als einen Monat nichts annehmen.

Art. 37.

Die großen Lombards, die Wir in allen Unseren commercirenden Städten errichten werden, sollen die Gesetze und Regeln Unseres großen Lombards zu Königsberg, Breslau und Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern die vorzuschiessende Gelder in Wechselbriefen à 4 Tage Sicht auf diejenigen Banquiers, die Wir bey Oefnung der Banco ernennen werden, bezahlen.

Elbing.

(Polnisch Elbląg.)

Eine in den neusten Zeiten emporgekommene Handelsstadt in Westpreußen, liegt am kleinen aber tiefen Flusse Elbing, welcher sich nahe am frischen Haff, (von welchem die Stadt eine Meile entfernt ist) mit der Nogat vereiniget. Diese Stadt ist von Danzig, dessen Handlung sie sehr geschmälert hat, 8 Meilen entlegen. Die Schiffahrt nach Elbing, kann nur mit kleinen Fahrzeugen betrieben werden, da das Haff besonders im Sommer zu untief ist, um grössere Seeschiffe zu tragen, welche alle schon bey Pillau gelichtet, und die Waaren auf Boordingen nach Elbing gebracht werden müssen. Dennoch nimt Elbings Handel durch die Begünstigungen der Regierung noch immer zu: denn die polnischen Produkte, welche die Weichsel herab hieher kommen, geben im Zoll zu Fordan 2 Prozent, dahingegen, die nach Danzig bestimmten 12 Prozent zahlen müssen. Auch kommt dem minder reichen Kaufmann das hier angelegte Bankkomtor und Lombard sehr zu statten, weil er aus dem leztern für die auf seinem Waarenlager niedergelegten polnischen Güter für den größten Theil des Werths gegen 5 Prozent jährliche Zinsen baares Geld erhalten, und daher den polnischen Verkäufer gleich bezahlen kann. Das Kapital erhält er von den Komissionairen, welche die Waaren zur auswärtigen Versendung ihm abnehmen, bald wieder, deren Wechsel auf die Ausländer die Bank discontirt. Doch treiben auch manche Häuser mit eigenen Kapitalien Handel, und versenden für eigene Rechnung seewärts Güter, welche sie unmittelbar aus Polen erhalten. Die Hauptausfuhr besteht in Getraide sonderlich nach Holland, Dännemark und Schweden; in Pott- und Waidasche nach England Holland und Frankreich; polnischer Wolle nach Holland, Dännemark und Schweden; leinen Garn nach England; Flachs nach Holland, Portugal, Schweden ꝛc.; Leinewand sowohl polnische als preus-

fische

fische meist nach Holland; ferner in Federn, etwas Holz, Wachs, Salpeter u. s. f.

Nach Polen werden sehr viel Fischwaaren und besonders Heringe, Zucker, Syrop, Kaffee, Thee, eine Menge französische Tischweine, Champagner und Burgunder, Brantwein, Rum, Arack, Englisches Bier, Baumöl, Taback, Färbewaaren, sonderlich Indigo, viele Krämereien, Material- und Gewürzwaaren; Zinn, Eisen, Blei, englisches Steingut, Tücher und andre Wollwaaren, u. s. w. geführt.

Die stärkste Handlung ist zur See mit Holland und England, wie auch mit Hamburg; und zu Lande mit Polen. Der inländische Handel ist gleichfalls beträchtlich und liefert sonderlich Garn, gemeine Leinewand, Potasche ꝛc. zur Ausfuhr.

Fabriken sind hier keine von irgend einigem Belange, eine Stärkefabrik ausgenommen.

Elbing hat eine 1758 vom Rathe gegebene Wechselordnung, ist aber nunmehr der allgemeinen preußischen vom J. 1751 unterworfen.

Von Elbings Münzen, Gewicht u. s. w. siehe Königsberg.

I.

Königl. Preußische Verordnung über den elbingischen Handel, vom Jahr 1780.

Nachdem S. Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn in Betreff des Elbingschen Handels allerunterthänigst vorgetragen worden, wie höchst Dero Absichten in ihren Staaten ein den Polnischen nicht weniger als Dero eignen Unterthanen vortheilhaftes Kommerz einzuführen, auch dadurch bereits zum Theil eingerichtet worden, daß Auswärtige, durch die in hiesigen Landen angelegte Etablissements, sich haben angelegen seyn lassen, den Pohlen den Umsaz ihrer Produkte gegen andere Bedürfnisse aller Art, die ehemals nicht vorräthig waren, zu erleichtern, und dann Se. Königl. Majest. fest entschlossen sind, diesen Handel nicht allein zu begünstigen, sondern auch so viel möglich auf einen dauerhaften Fuß zu setzen: so ordnen Allerhöchstdieselben, und sezzen hiedurch fest, daß alle Auswärtige, welche schon jezt, oder künftig noch an dem Handel der Stadt Elbing oder andrer einländischen Städte Theil nehmen wollen, unter folgender Bedingung, der nämlichen Privilezien und Protection, wie alle übrige preußische Unterthanen sich zu erfreuen haben sollen.

1. Sind sie gehalten, das Bürgerrecht zu gewinnen, und den bei solcher Veranlassung gebräuchlichen Eid abzulegen.

2. Um ihre aufrichtige Gesinnung, einen dauerhaften Handel zu errichten, überzeugend an den Tag zu legen, ist es erforderlich, daß sie sich im Lande ansäßig machen, und sich hinlängliche Vorräthe von Waaren aller Art anschaffen, damit die Pohlen nie in Verlegenheit kommen, wenn sie ihre Produkte umsetzen, oder nach deren Versilberung ihren Bedarf ankaufen wollen.

3. Müssen sie sich den Landesgesetzen und übrigen Verordnungen gleich andern Sr. Konigl. Majestät Unterthanen unterwerfen, maaßen Allerhöchste Willens Meinung ist, daß dero sämtliche Unterthanen auf gleichen Fuß behandelt werden, mithin gleiche Abgaben entrichten und gleiche Vortheile in Ansehung ihres Commerzes genießen sollen.

4. Stehet ihnen frei, alle zu Beförderung des auswärtigen Handels erforderliche ausländische Fabrik- oder andere Waaren unter denen durch den Tarif für Pohlen festgesezten Bedingungen, zu führen, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß sie diese Freiheit zum Nachtheil des Debits einländischer Fabrik- Waaren, nicht mißbrauchen, vielmehr leztere dadurch zu begünstigen suchen, daß sie sich mit denen ihrem Handel angemessenen Artikeln, je nachdem sie solche dem Maaße und Güte nach, zu bestellen für gut finden, bestens versehen; insbesondere aber bey dem Verschleiß der zum Einländischen Handel nicht gestatteten Waaren sich jedesmal so einrichten, daß deren Ausgang außer Landes durch die Gränz-Zoll-Aemter glaubhaft nachgewiesen werde.

5. Wird ihnen nachgelassen, sich alle Waaren ohne Unterschied, es sey aus Pohlen oder andern fremden Landen zu verschreiben, und sollen ihnen solche, wenn sie zuvörderst gehörig deklarirt, verificirt und von dem Zollamte zu Buche getragen sind, ohnweigerlich verabfolget werden, nur muß lezteres genau darauf halten, daß diese Waaren außerhalb Landes gehen, und kein Unterschleif damit getrieben werde.

6. Alle Waaren, welche ihnen nicht direkte zugesandt werden, müssen sie in der Stadt selbst kaufen, und kann ihnen nicht frei gegeben werden, den ankommenden Waaren entgegen zu reisen, um darauf etwas auf die Hand zu geben, und solche demnächst an die Kaufleute in der Stadt nieder zu verkaufen, allermaßen diese, wenn sie die Waaren nicht anders als durch Vorkäufer erhalten können, ein ansehnliches verlieren, da doch Sr. Majestät Absicht dahin gehet, daß die Pohlen sowol als andere Verkäufer die Vortheile der Konkurrenz gleich den Preußen genießen sollen.

7. Müssen sie sich gegen die Accise- und Zollbedienten auf eine anständige Art betragen, sich allen Förmlichkeiten, welche diese, vermöge ihrer obhabenden Pflicht zu Handhabung der im Dienste erforderlichen Ordnung beobachten müssen, willig unterwerfen, am wenigsten aber wie es sich einige unter ihnen freventlicher Weise haben beikommen lassen, sich gegen den Offizianten durch Drohungen, anzügliche Reden, oder wohl gar durch Thätlichkeiten zu vergehen, als wodurch nichts als Unordnungen, Zwist und öfters die größten Verdrießlichkeiten entstehen. Die Generaladministration wird ihren gegründeten Beschwerden jederzeit Gehör geben, und selbigen abhelfen; falls sie aber durch deren Entscheidung gefährtet zu seyn glaubten, so stehet ihnen frey, mit Beifügung einer Abschrift davon, sich an unsere Allerhöchste Person zu wenden. So wohl Käufer als Verkäufer haben sich unsers Allerhöchsten Schutzes in Absicht auf die Sicherheit und Ruhe ihrer Handlung zu erfreuen, und befehlen wir dahero sämtlichen Befehlshabern Unserer Truppen, ihnen bei vorfallenden Unordnungen alle Hülfe und Beistand zu leisten; verbieten auch hiermit, keinen ihrer Leute, so sie zu Transport ihrer Waaren brauchen, zu enrolliren, und wollen, daß auf Vorzeigung dieser Verordnung, und auf Requisition Unserer Accise- und Zollämter sie dergleis

dergleichen Leute bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, alsofort wiederum auf freyen Fuß setzen.

Potsdam den 18 Junius 178⅝.

Friederich.

II.

Königliche Verordnung den Polnischen Handel in West-Preußen oder auf der Weichsel betreffend, vom Jahr 1781.

Seine Majestät haben erfahren, daß das polnische Kommerz auf der Weichsel in Absicht derjenigen Waaren, auf welche zum Besten der Einländischen ein Impost von 30 p. C. Transitogefälle gehaftet, welcher auch aus eben diesen Gründen in der mit der Krone Polen gemachten Konvention und dem sich darauf gründenden Tarif festgesezt worden, unterbrochen sey, ohne daß daher für die Provinz Westpreußen einiger Vortheil entspringet, wo die Fabriken und die Industrie noch nicht soweit sind; um den polnischen Landesprodukten einen hinlänglichen Absaz zu verschaffen. Diese Unterbrechung des gedachten Kommerzes kommt auch den Fabriken der übrigen Provinzen nicht zu statten, indem diese zuweit entfernt sind, um von den gedachten Produkten Vortheil zu ziehen, oder von der Exportation auf der Weichsel einigen Nachtheil zu besorgen, da Se. Majestät auch keineswegs gemeinet sind, die von den Polen vorzunehmende Exportation in dem Fall zu erschweren oder gar zu verhindern, wenn sie dem Besten der einländischen Fabriken und der Industrie Höchstdero Staaten unschädlich ist, und die Polen bei dem Handel mit den preußischen Unterthanen ihren Vortheil nicht finden, als welche nur von den Auflagen profitiren würden, um ihnen desto beschwerlichere Bedingungen zu machen, vielmehr höchst Dero Absicht immer gewesen ist, sie dahin zu bringen, daß sie ihren Vortheil gemeinschaftlich befördern; so haben Dieselben beschlossen, die durch den Tarif von Polen auf die Ausfuhr außerhalb Landes gesezten Gefälle der 30 p. C. auf 12 p. C. herunter zu setzen. Hievon werden aber ausgenommen, die auf die Wolle gesezten Abgaben der 30 p. C. da die in Westpreußen existirenden und in ihrem Wachsthum täglich zunehmenden Wollenfabriken den Polen wegen Menge der Käufer dennoch vortheilhafte Preise machen werden. Die Herunterseßung der Gefälle wird die Polen überzeugen, daß die Absicht Sr. Majest. ist, auch immer seyn wird, sie in allen zu begünstigen, wenn nicht die Nothwendigkeit, die einländischen Fabriken und die Landes-Industrie zu favorisiren, es Denenselben zum Gesez machet, leztern vorzüglich vor andern diejenige Hülfe angedeihen zu lassen, welche nothwendig ist, damit ein jeder von dem dadurch zu bewirkenden Vortheil profitire, und ihnen durch die Menge der Käufer, es sey nun in Absicht der Fabrikwaaren oder des übrigen Kommerzes sonst, vortheilhafte Preise verschaft werden, indem Dieselben keinesweges gemeint sind, sie der Willkühr einer kleinen Anzahl von Speculateurs Preis zu geben, welche nur zum Nachtheil der Polen von den Auflagen zu profitiren suchen.

Diesem gemäß befehlen Dieselben Dero Generalaccise und Zolladministration ihren Untergeordneten dieses bekannt zu machen. Und da die westpreußischen Fabriken noch nicht weit genug sind, um die gesamte aus Polen kommende Wolle zu verarbeiten, und Se. Majestät den polnischen Unterthanen

annoch ein Mittel an die Hand geben wollen, um selbige im Handel mit den einheimischen in dieser Provinz abzusetzen, so haben Dieselben beschlossen, die Ausfuhr der polnischen Wolle durch den Hafen von Pillau zu verstatten und die Handlungsgefälle welche anfänglich auf 10 p. C. auf deren Ausfuhr außerhalb Landes bestimmt werden sollten, auf 4 p. C. herunter zu setzen, die nach der mit der Krone Polen festgesezten Tarif zu erheben ist, und von welcher diese Wolle in denen Fällen frey seyn soll, wenn selbige zum innern Bedarf des Landes gekauft wird, welche Auflage zum Besten und Vortheil der inländischen Industrie nothwendig erachtet worden ist.

Allerhöchst Dieselben wollen aber, daß diese Auflage der 4 p. C. nur von Ihren Unterthanen bey der Exportation der Wolle außerhalb Landes erlegt werden soll, damit der Ankauf derselben hiedurch nicht erschweret werde, die Käufer daher auch keinen Vorwand entlehnen mögen, um die Polen zu drücken, als welche nur zu 2 p. C. Eingangszoll gehalten sind, der um deswillen so mäßig bestimmt ist, um sie zu vermögen den hiesigen Unterthanen im Handel den Vorzug zu geben, welche also selbigen durch nachtheilige Bedingungen nicht vereiteln müssen.

Allerhöchst Dieselben befehlen Dero Zolladministration, dieses ihren Unterbeamten und den Kaufleuten und Polen bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß die Polen durch die Accise-Bedienten prompt expedirt, und nicht benortheilet werden, zu welchem Ende in dem Abfertigungsschein das Gewicht oder Quantität der Waaren, wovon die Gefälle ohne irgend einigen Abzug zu erheben sind, genau verzeichnet werden soll, damit sie bei ihren Lieferungen nicht betrogen werden.

Gegeb. zu Berlin d. 20 Jun. 1781.

Friederich.

IV.
Rußland.

S. Petersburg.

Die jezzige Haupt- und Residenzstadt des russischen Reichs und der vornehmste Siz seines europäischen Handels. Sie nimmt an Größe, Schönheit und Wohlstande immer noch sehr zu, und verbreitet ihre Handlung mit jedem Jahre weiter. Ihre Lage ist an dem schifbaren Fluße Newa, welche aber gewöhnlich vom November bis zum Anfange des Aprilmonats zugefroren ist, und dann mit Schlitten befahren wird. Ihre beiden Arme sind, besonders aber die Mündung, nicht tief genug, große Kauffarteischiffe zu tragen, welche daher zu Kronstadt, vier Meilen von Petersburg, gelichtet werden müssen, um hieher fahren zu können. Die beiden durch die Stadt gehenden kleinen Flüsse Fontanke und Moika nebst verschiedenen Kanälen, sind auch der Handlung beförderlich. Die Newa, welche den hiesigen Hafen macht, hat sehr schöne und bequeme Kaien, und eine Brükke, wo die Schiffe anlegen und ausladen. Die überwinternden Schiffe müssen in dem großen und sichern Hafen zu Kronstadt liegen bleiben, weil der Eisgang die Newa unsicher macht.

Der Handel von Petersburg ist ungemein beträchtlich. Er wird mit dem übrigen Europa meist durch ausländische hier ansäßige Handelshäuser getrieben, worunter die englischen, holländischen und deutschen die vornehmsten sind. Diese fremden Kaufleute theilen sich in zwei Faktoreien, 1) die englische, welche während der vorigen Handlungstraktate mit dieser Nazion verschiedene Vorrechte hatte, und im Zoll sehr begünstigt war. Jezt, da kein Handelsvertrag zwischen Rußland und Großbritannien vorhanden ist, sind die englischen Kaufleute den übrigen Fremden gleich. 2) Die holländische Faktorei; worunter die fremden Kaufleute aller andern Nazionen mit begriffen sind. Diese Faktoreien berathschlagen sich bei ihren Zusammenkünften über ihr Handelsinteresse, nehmen dienliche Maaßregeln zu dessen Beförderung und vertreten gemeinschaftlich die Rechte ihrer Mitglieder. Die Kosten vertheilen sie unter dieselben, welche sie ihren auswärtigen Korrespondenten mit $\frac{1}{8}$ Pz. zu berechnen pflegen. Die ausländischen Kaufleute waren ehemals gebunden, ihre

einkommenden Waaren in die Kronmagazine niederzulegen, seit 1783 ist aber dieser Niederlagszwang ganz aufgehoben, und allen Kaufleuten ausländischer Nazionen erlaubt, in ihren Wohnungen Waarenlager und Kaufläden zu haben. Im Kleinen unter 70 Rubel dürfen sie nicht verkaufen. Der Handel dieser Ausländer besteht bloß in Kommissionen. Sie dürfen den Gesezzen nach nicht an andere Fremde, sondern nur an russische Kaufleute in Petersburg und Moskau, verkaufen; doch geschieht es schon viel nach andern Städten und wird nachgesehen, ohne daß diese Ausländer das Bürgerrecht erlangt hätten. Auch ist der Einzelhandel keinen als hiesigen Bürgern erlaubt. Ihren Einkauf der vielen russischen Waaren, die sie auswärts versenden, machen sie großentheils von denen im Mai und Junius häufig aus dem innern Rußlande hieher kommenden Kaufleuten oder deren Bedienten. Die Bestellungen und Kaufkontrakte werden meistens im Winter gemacht auf Lieferung in 4–5 Monaten und die Bezahlung geschieht oft schon bei Schließung des Kontrakts ganz oder noch gewöhnlicher theilweise, der in die Zollbücher eingeschrieben werden muß, oder doch gleich bei der Lieferung. Zuweilen tauscht doch der Russe seinen Ueberfluß an einheimischen Gütern gegen ausländische ein, doch mit Zugabe der Hälfte oder eines Viertheils an baarem Gelde. Die Waaren des Auslandes werden ihm gewöhnlich auf 12 und mehr Monat Kredit verkauft.

Der Handel mit den Russen erfordert demnach ein ansehnliches Kapital, viel Vorsicht, Kenntniß der Handelsgebräuche, Justizformalitäten und Gesezze.

Die Waaren, welche von Petersburg vorzüglich in Menge ausgeführt werden, sind **Eisen**, **Hanf**, welcher in Reinhanf, Halbreinhanf und Ausschuß eingetheilt wird; 12, 9 und 6 köpfiger **Flachs**; Hanf- und Flachsheede; **Talg** und Talglichte; **Juften** und Sohlleder, Hanföl, Potasche; wie auch eine Menge **Leinwand** von vielen Arten, (insonderheit aber gemeine und grobe Sorten) nämlich **Servietleinen**, breite und schmale ordinäre Leinwand, gedrukte und gefärbte (oder Kraschenina), **Pottuch**, Kalminken, (Tyk und Bran) **flämisch Leinen**, **Raventuch**, viel **Segeltuch** und Tauwerk, sehr viel **Matten**, Getraide, besonders **Roggen**, Waizen und Hafer, etwas Pelzwerk, bestehend sonderlich in Grauwerk, Hermelin, Fuchsbälgen und Hasenfellen, viel Planken, Balken und Masten (doch nicht in Menge), Pockholz, Leinsaat, Hausenblasen, u. a. m. Geringere Artikel, in Vergleich gegen die eben genannten, wiewohl einige nur von hieraus gezogen werden, sind Kaviar (ruß. Ikra), Rhabarber, Zitwersaat, Federbuhnen, Sternanies, Bibergail, gegerbte Felle, Ochsenhörner und Knochen,

Pferde-

Pferdehaar, Schweineborsten, Karavanenthee, Seife, Tabak, Thran, Theer, Pech und Harz, Wachs, nebst andern mehrern.

Von allem diesem zieht **England** ungemein viel, und von den meisten Artikeln viel mehr als alle andere Nazionen zusammen, (daher diese Nation auch bis 1786 immer die am meisten begünstigte von allen war) namentlich Eisen, Hanf, Flachs, Talg, Hausenblasen, Leinwand aller Arten, und Planken.

Nächst diesem **Holland**, sonderlich Eisen, Hanf, Tauwerk, viel Leinsaamen, viel Leinwand, besonders Zwillich und Kalminken, sehr viel Matten und Hasenfelle, Segeltuch, Borsten, Pech, Theer, Hörner, Pockholz, Getraide u. a. m.

Portugal und **Spanien** bekommen sonderlich Eisen, Tauwerk, Hanf und Flachs, Kraschenina und Pottuch, Segeltuch, Matten und Planken. **Frankreich** ziemlich viel Eisen, Hanf, Talg, Theer, Kalminken, Matten, Pferdehaar, Boksfelle. **Dänemark** erhält fast von allen Ausfuhrartikeln etwas (ausgenommen Pech u. d. gl., Pelzwerk, Felle) am meisten aber Roggen, Hanf, Flachs, Hanföl und Leinwand. **Schweden** zieht sonderlich Roggen, Hanf, Hanföl, Flachsheede, Talg und Lichte, Sohlleder. **Preussen** bekommt viel Matten, Talg, Juften, Hanföl und Thran. **Lübek** erhält eine beträchtliche Menge von Pelzwerk und Fellen aller Arten, Juften, Pferdehaar, Segeltuch, Hafer, sehr viel Talg und Talglichte, Hanf und Hanföl, Tabak u. a. wovon ein beträchtlicher Theil für **Hamburg**, welches wenig unmittelbar aus Petersburg holt, bestimmt ist. **Rostok**, **Danzig** und **Ostende** holen auch verschiedene Produkte, doch nicht in großer Menge; nach **Italien** gehen ziemlich viel Juften und Flachs; und die **Nordamerikaner** holen Eisen, Hanf, Segeltuch, Tauwerk und einige Leinwandarten.

Diese Ausfuhr geschieht fast ganz in den Schiffen fremder Nazionen, worunter die englischen allemal über die Hälfte ausmachen, nach ihnen kommen die Holländer, die Dänen, Lübeker, Schweden und Preussen, und zwar sonderlich Stettiner. Die französische, portugiesische und spanische Schiffahrt hieher ist in neueren Jahren, nebst der nordamerikanischen auch in Gang gekommen. Die Russen selbst fangen auch seit einigen Jahren an in eigenen Schiffen auszuführen, sonderlich nach Holland und Frankreich, und genießen im Zoll ansehnliche Begünstigungen dafür, doch hat in den lezteren Jahren ihre Schifszahl nicht mehr als $\frac{1}{13}$ der ganzen von Petersburg ausgehenden Schiffahrt ausgemacht.

Die **Einfuhr** ist von jeher sehr ansehnlich gewesen, und in neuern Jahren mit der Ausfuhr zugleich sehr gestiegen, so sehr auch der lezte Zolltarif die Einfuhr mancher Artikel für den Luxus und

vieler

vieler ausländischen Manufakturwaaren erschweret hat. Auch an diesem Handelszweige haben die Engländer bisher immer bei weitem den größten Antheil gehabt, sonderlich die Städte London und Hull. Sie bringen hieher Blei, Zinn, Steinkohlen, sehr viel Glas, Spiegel, kleine Metallwaaren, Tücher und Wollenzeuge, feine Leinwand, etwas ostindische Nesseltücher, Manschesterwaaren, amerikanisches Pelzwerk zum sinesischen Handel, Pfeffer u. a. Gewürze, Zukker, Rum, Thee, Bier, Käse, Heringe, Brasiltabak, Färbeholz, Indigo u. a. m.

Die Einfuhr aus Holland ist gleichfalls sehr beträchtlich und besteht in einer großen Menge von Artikeln, welche großentheils durch den Zwischenhandel jenes Landes hieher kommen. Von eigenen und Kolonieprodukten liefert es sonderlich folgende: Heringe, Käse, Zukker, Koffee, Gewürze, Papier, Tücher und Wollenwaaren ꝛc. Ausser diesen aber viel ausländische Waaren, als brasilischen u. a. Tabak; französische Weine, Seidenzeuche, Papier und Tücher; Färbeholz, Indigo, Koschenille; vielerlei Apothekerwaaren; Alaun, Schwefel, Mennig, Quekfilber, Nürnberger Waaren, Drath, Nadeln, Fingerhüte u. a. Metallwaaren aus den Rheinländern; südliche Früchte, Rosinen, Korinthen, Mandeln, levantische Waaren, Weihrauch u. s. f.

Frankreich hat bisher seine Waaren meist durch die Holländer hieher gesandt, welche hauptsächlich in Wein und Branntwein, Seidenwaaren, feinen Tüchern, Glas, Spiegeln, Möbeln; Gold- und Silberarbeiten, trokkenen Früchten, Oel und verschiedenen Koloniewaaren, besonders Kaffee, bestehen. Doch scheint die eigene Schiffahrt der Franzosen nach Petersburg seit kurzem ein wenig in Gang zu kommen.

Portugal schikt jezt schon meist in eigenen Schiffen sehr viel Wein und Südfrüchte hieher; Spanien Salz, Südfrüchte, Oel, und Wein, doch nicht in Menge.

Schweden liefert etwas Eisenwaaren, (rohes Eisen ist verboten, einzuführen), Stahl, Kupfer, Messing, viel Heeringe, Alaun und Kalk, nebst einigen ostindischen Waaren.

Dänemark schikt Heringe und andere nordische Fischwaaren, wie auch Zukker, Alaun und einige ostindische Waaren; Danzig zuweilen Aquavit und Branntwein für Rechnung der Krone. Stettins Handel nach Petersburg ist jezt in starker Aufnahme. Es kommen daher nicht nur ziemlich viel schlesische, pommersche und brandenburgische Produkte, als Tücher, Färberöthe, schlesische Leinwand, Aepfel, Glas u. a. sondern auch viel sächsische, böhmische, österreichische u. a. Waaren, als böhmisches Glas, steuersche Sensen, ja

auch

auch einige aus Italien kommende Waaren, als Seide, Drogereien u. s. w.

Von dem beträchtlichen Handel, welchen Hamburg und Lübek hieher meist in Schiffen der lezten Stadt treiben, ist schon oben geredet worden.

Die Einfuhr vieler Waaren des Auslandes ist jedoch durch den neuesten Zolltarif von 1782 ungemein erschweret worden. Einige sind ganz verboten, als alle Zeuche worein Gold und Silber gewebt oder gestikt ist, Gold- und Silbergalonen, rohes Eisen, Salz (die liefländischen und finländischen Häfen, wie auch Narva, ausgenommen) gefärbte Pelzwerke, Korn, Brantwein u. a. m. Der Einfuhrzoll von vielen kostbaren Manufakturwaaren, Seidenzeuche, Kattun und Nesseltuch, Pelzwerk, Galanteriwaaren, Kammertuch, von verschiednen Arten Tabak (virginischen ausgenommen), Porzellan, Steingut, von englischem Bier, feinen Weinen ist 30-40 Prozent. Die Ausfuhrverbote betreffen sonderlich Gold- und Silber in Stangen, alle Münze, rohes nicht gezognes Eisen, rohe Häute, Wolle (schwarze Schaafwolle ausgenommen) Garn und Lumpen.

Alle See-Zölle im russischen Reiche werden von fremden Nazionen zur Hälfte in vollwichtigen Thalern oder Albertsthalern (vierzehn Thaler mit Zugewicht auf ein Pfund und jeden Thaler zu einem Rubel und 25 Kopeken gerechnet) zur andern Hälfte aber in jeder Art russischer gangbarer Münze entrichtet. Die Russen bezahlen ihn ganz in ihrem Geld oder in Bankassignationen. Riga macht hierinn, wie unten wird erwähnt werden, eine Ausnahme.

Fremde, schon bei der Einfuhr verzollte bloß durchgehende Waaren, geben keinen Ausgangszoll. Was russische Unterthanen für eigne Rechnung in russischen Schiffen ausführen, genießt im Zoll eine Erlassung von $\frac{3}{8}$ und die eben so eingeführten ausländischen Waaren $\frac{1}{8}$. Alle nach dem Werthe im Zoll bezahlenden Güter müssen einzeln mit Bestimmung des Werths in der Faktur angegeben werden, widrigenfalls sie das Zollamt selbst schäzt. Dies Amt hat das Recht, die Waaren, deren Zoll nach der Angabe des Werths bezahlt wird, zu behalten, wenn es 20 Prozent mehr bezahlt.

Petersburg hat einige gute Manufakturen, sonderlich in seidenen Zeuchen und Strümpfen, Seidenflor, Gold- und Silbertressen, Hüten, Ziz, Zuckersiedereien, einzelnen Manufakturen von Wachstuch, Karten, Papiertapeten, Tauwerk, Leder, ferner eine Prozellan- und eine Spiegelfabrik, Salpetersiedereien, Mennig- und Bleiweis- Mineralfarben-Fabriken u. a. Es sind aber nicht alle von Wichtigkeit.

Der Schifbau ist hingegen beträchtlich. Rußland hat neuerlich mit verschiednen europäischen Mächten Handelstraktate geschlossen, wodurch ehemals die Engelländer allein begünstigt waren. Der lezte mit dieser Nazion geschlossene gieng 1786 zu Ende und ist noch nicht wieder erneuert worden. Die Traktaten mit der Pforte, besonders der Handelstraktat von 1783 betrafen nur die für Rußland so wichtige freie Schiffahrt auf dem schwarzen Meere und von da ins mitländische, und erwarten in dem künftigen Friedensschlusse erst ihre feste Bestimmung.

Mit Dänemark wurde 1780 ein Schiff- und Seefahrtstraktat, im J. 1782 aber ein Handelsvertrag, mit Oesterreich 1785 ein Handlungstraktat, wie auch mit Frankreich und Neapel 1787 und mit Portugal 1788 geschlossen.

Die Grundsätze der bewafneten Neutralität, welche von der iezt regierenden Kaiserinn 1780 eingeführt und standhaft behauptet worden, und die dem Seehandel aller Nazionen so vortheilhaft sind, liegen bei allen diesen Traktaten zum Grunde.

Seit 1769 sind in Rußland zwei Assignations-Banken angelegt, denen in der Folge viele Komtore in andern russischen Städten untergeordnet worden. Dies sind Zettelbanken, welche zur Verwechselung der Reichsassignationen, (deren man zu 25, 50 und 100 Rubeln eine Menge in Umlauf gebracht hat) gegen baares Geld bestimmt sind. Sie gelten in allen öffentlichen Cassen, und dürfen nicht außer Landes geführt werden. Sie verlieren ein kleines Agio gegen Silber und Gold, gewöhnlich 1 bis 3 Pzent. Die Valuta von Wechseln wird fast immer in Assignationen mit 1 Pzent Agio bezahlt.

Für die russische Handelsschiffahrt ist 1781 eine weitläuftige genau bestimmte Kaiserliche Verordnung ergangen.

Petersburg rechnet wie Moscau und Archangel größtentheils nach Rubel zu 100 Kopeken.

Rubel	Griwen	Kopeken	Denuschken	Poluschken
1	10	100	200	400
	1	10	20	40
		1	2	4
			1	2

Sonst hat man auch noch den Rubel zu 33⅓ Altins und 50 Grosz gerechnet.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubel. Doppelte und einfache Ducaten, davon die ersten im Jahre 1755 auf 4 Rubel 50 Kop. die einfachen aber auf 2 Rubel 25 Kop. im Jahre 1764

1764 aber die doppelten auf 5 Rubel 60 Kopeken und die einfachen auf 2 Rubel 80 Kop. gesetzt wurden.

Goldene Rubel, doppelte, halbe und Viertel derselben, deren es aber wenige giebt.

In Silber. Rubel zu 100 Kopeken;
Poltins oder halbe Rubel zu 50 Kop.
Polupoltinik oder Viertelrubel zu 25 Kopek.
Griwen zu 10 Kopek.;
15 Kopekenstücke.

In Kupfer. Stükke zu 5, 2 und 1 Kopeken
Denuschken zu $\frac{1}{2}$ Kopek. und
Poluschken zu $\frac{1}{4}$ do.

Fremde Münzen.

In Golde. Holländische Ducaten zu 2 Rubel 75 Kopeken w. o. m.

In Silber. Holländische- oder Albertsthaler, vollwichtige das Stük zu 140 Kopeken w. o. m.

Sonst werden sie dem Gewichte nach verkauft, nemlich das ℔ oder 14 Albertsthaler zu 19 Rubel 60 Kopek. w. o. m.

100 Albertsthaler wiegen circa $6\frac{5}{6}$ ℔ Rußisch
oder 585 do. 1 Pud od. 40 ℔ circa.

Seit einer Ukase von 1781 gelten auch die dänischen Speciesthaler; uud auf den Zöllen werden sie dem holländischen Thaler gleich gerechnet.

Vom Geld- und Silbergewichte.

Das Pfund, wornach Gold und Silber gewogen, auch in Ansehung der Feinheit des Gold- und Silbers in den Münzen beobachtet wird, besteht aus 96 Solotnik, und enthält nach Kruse, 8512 Asen.

Münzfuß.

In Golde. Kraft einer Ukase vom 18ten December 1763 sollen $31\frac{1}{4}\frac{3}{5}$ ganzer Imperialen, oder $62\frac{2}{4}\frac{5}{5}$ halber, 1 ℔ oder 96 Solotnik wiegen, und 88 Solotnik fein Gold enthalten. Mithin aus 96 Solotn. fein $34\frac{2}{1}\frac{2}{5}$ ganze oder $68\frac{4}{1}\frac{4}{5}$ halbe Imperialen, dem Münzfuße zu folge, geprägel werden.

Diesemnach ergiebt sich das Schrot eines ganzen Imperial auf $3\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ Solot. oder auf holländische Asen reduciert, = 272, 05.

Für

Für einen halben = 1 $\frac{47}{88}$ Solot. = 136, 02 Asen.

Hingegen ist das Korn eines ganzen Imper. = 2, 81 Solotnik 249, 15 Asen;

und eines halben = 1, 405 do. = 124, 575 Asen.

Da nun der Zahlwerth eines Imperials 10 Rubel beträgt, so wird das Pfund zu 341 Rubel $33\frac{1}{3}$ Kopek. in der Münze ausgebracht; oder das Solotnik fein Gold kommt auf 3 Rubel 56 Kopek. Wird nun das Solotnik fein Gold von der Münze zu 3 Rubel 50 Kopek. w. o. m. angenommen oder eingekauft, so beträgt der Schlageschatz auf das Gold $1\frac{5}{7}$ p. C.

Von den russisch kaiserl. Ducaten werden aus einem Pfunde von 93 Solotn. fein, 118 Stück ausgemünzet. Folglich gehen auf 96 Solotn. fein 121 $\frac{2}{3}\frac{5}{1}$ derselben.

Daraus ergiebt sich das Schrot eines Ducaten

auf . . . $\frac{4}{5}\frac{8}{9}$ Solot. = 72, 13 Asen;
und das Korn desselben . $\frac{2}{11}\frac{3}{8}$ Solot. = 69, 89. Asen;

Der Schlageschatz fällt hier eben so aus, wie wir denselben bei den Imperialen berechnet haben.

Nimmt man den Werth eines Species Ducaten, nach dem Reichsfuße ausgebracht, auf 71, 59 Asen an, so enthält der ganze
Imperial . = 3, 480 Ducat.
und der russische Ducat. . = 0, 976 .

In Silber. Im Jahre 1745 wurden aus einem Pfunde Silber von 77 Solotnik fein und 19 Salotnik Zusaz an Kupfer $15\frac{84}{100}$ Rubel an ganzen, halben und viertel Rubel gemünzet.

Demnach werden aus einem Pfunde fein Silber $19\frac{1}{1}\frac{3}{7}\frac{1}{3}$ Rubel oder 19 Rubel 74 $\frac{5}{7}$ Kopek. gemünzet.

Worauf sich das Korn eines ganzen
Rubels auf $4\frac{3}{3}\frac{1}{6}$ Solotnik = 431, 01 Asen
eines halben $2\frac{3}{7}\frac{1}{2}$. = 215,50 .
eines viertel $1\frac{3}{11}\frac{1}{4}\frac{1}{4}$. = 107,75 .

Hingegen das Schrot eines
Ganzen Rubels $6\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ Solotnik = 537, 38 Asen.
eines halben dito $3\frac{1}{11}\frac{1}{3}$. = 268, 68 .
eines viertel dito $1\frac{1}{3}\frac{7}{3}$. = 134, 34 .

Nach eben diesem Fuße wurden aus einem Pfunde Silber von 72 Solotnik fein und 24 Sol. Zusatz an Kupfer, ebenfalls $15\frac{8}{1}\frac{4}{0}\frac{4}{0}$ Rubel an Griwen gepräget; mithin das Pf. von 96 Solotnik fein zu 21 Rubel 12 Kopeken.

Dem-

Demnach ist das Korn einer Griwe = $\frac{3}{9}\frac{5}{8}$ Solotnik
oder = 32, 32 Asen.
Am Schrot = $\frac{2}{3}\frac{0}{3}$ Solot. = 53, 37 Asen.

Nach Verordnung der jezigen Monarchinn, sollen nun aus dem Pfunde Silber von 72 Solot. fein und 24 Solotnik Kupfer an Zusatz, 17 Rubel $6\frac{2}{3}$ Kopek. geschlagen werden; mithin aus einem Pfunde von 96 Solotn. fein 22 Rubel $75\frac{5}{9}$ Kopek.

Darnach ergiebt sich das Korn eines Rubels
auf $4\frac{7}{3}\frac{7}{2}$ Solot. = 374,06 Asen
und das Schrot desselben auf $5\frac{5}{8}$ Solot. = 498,75 Asen.

Nach unserer Berechnung ergiebt sich die Proportion des Goldes zum Silber, dem jetzigen Münzfuße zufolge, wie 1 : 15.

Mithin enthält der neue Rubel im Golde = 24,93 Asen;
Der ganze Imperial hingegen in Silber = 3737,25 Asen.
Der Rubel von 1745 ist dem innern Gehalte nach, $15\frac{1}{3}$ p. C. besser als der neue.

Nach eben dem Fuße, nach welchem die Rubel ausgemünzet werden, werden auch die halben Rubel ausgepräget. Allein die Viertelrubel und 20 Kopekenstücke wird das Pfund von 72 Solotnik fein zu 17 Rubel $15\frac{5}{17}$ Kopek. vermünzet, die 15 Kopekenstücke und Griwen aber zu 17 Rubel $25\frac{5}{17}$ Kopek.

Das Pfund von 96 Solotn. fein von der ersten Sorte kommt demnach auf 22 Rubel $87\frac{2}{9}$ Kop.; und von der leztern zu 23 Rubel $\frac{1}{9}$ Kopeken.

Das Korn eines Viertelrubels ist = $1\frac{2}{4}\frac{0}{17}\frac{7}{7}$ Solot. = 93,04 Asen;
= = eines 20 Kopekenstücks = $\frac{3}{4}\frac{4}{17}\frac{5}{7}\frac{6}{7}$ = = 74,43 Asen.

Das Schrot dieser beiden Münzen, kommt mit dem vierten und fünften Theil von dem Gewichte oder Schrote eines Rubels überein.

1 Solotnik fein Silber wird in den Rubeln zu $23\frac{2}{3}$ Kopeken ausgebracht. Dies macht beinahe 3 p. C. aus, wenn 1 Solotnik fein, von der Münze zu 23 Kopeken angenommen wird.

In Kupfer. Seit 1754 werden aus einem Pud von 40 ℔, 16 Rubel ausgemünzet.

Mithin wiegt 1 Rubel an einzelnen Kopekenstücke $2\frac{1}{2}$ ℔ Kupf. Und das ℔ Kupfer wird demnach in der Münze zu 40 Kopeken ausgebracht. Dies beträgt einen Schlageschaz von weit mehr als 100 p. C.

Handelsgewicht.

Berkowitz	Pude	℔	Loth	Solotnik.
1	10	400	12800	38400
	1	40	1280	3840
		1	32	96
			1	3

38 ℔ Hamburger = 45 ℔ in Rußland. Uebrigens sehe man unter Hamburg die 2te Tabelle.

Getreidemaas.

Tzetwer	Osmin	Papack	Tzetweriks	Garnitzen.
1	2	4	8	64
	1	2	4	32
		1	2	16
			1	8

16 Tzetwer = 1 Russische Last.

1 Tzetwerik enthält circa 1207 franz. Cubiczoll.

Wegen der Vergleichung mit den Getreidemaaßen anderer Länder S. Hamburg die 3te Tabelle.

Die Maaße sind in Rußland selbst nicht von gleicher Größe. Denn man rechnet 3 Tzetwers in **Moscau** = 2 Tzetwers in **Novogrod.**

Von dem Maaße flüßiger Sachen.

Faß	Weddra	Kruska	Tzarken.
1	40	320	3520
	1	8	88
		1	11

1 Orhoft von Bordeaux hält circa 19 Rußische Eimer oder Weddra.

Von dem Verhältnisse zu andern Maaßen S. die 4te Tabelle unter Hamburg.

Längenmaas.

Werste oder russische Meile.	Suschen	Arschinen	Werschock.
1	500	1500	24000
	1	3	48
		1	16

104 3/10 Werste betragen nach Maupertuis und Bouguer einen Mittelgrad des Erdbodens; mithin sind

23 Geographische Meilen = 160 Russische Werste.

1 Arschine ist = 315,4 franz. Linien.

In Schiffsladungen werden 120 Pude brutto Pottasche, Schweinsborsten, Hanf- und Leinöl, getheert Tauwerk, Eisen und Caviar; 100 Pude Wachs, Seife, Calisonium und Haarpuys; 88 Pude Juchten nach Italien; 80 Pude Cabelgarn, Anies und Kümmel; 70 Pude Elendshäute; 60 Pude Hausblasen, Russisch Garn, Flachs, Hanf, Pferde- Mähnen und Schwänze; ferner 6 Fässer Waidasche; 60 Rollen Juchten; 120 Stücke gesalzener und trockener Häute; 400 Stükke Boksfelle und großer Matten; 600 Stükke kleiner und Sackmatten; 6 Pakken Laken und Boyen von 500 Arschinen; 6 Pakken oder Tonnen Peltereyen; und 16 Tzetwers Leinsaamen oder Roggen, für eine Last in der Fracht gerechnet.

Petersburg wie auch Archangel und Moscau wechselt auf folgende Oerter.

Amsterdam 1 Rubel von 100 Kopeken in Gold und Silber, für 41 Stüv. Kassa w. o. m.

Oder 1 Rubel in Bankozetteln und Kupfer, für 40 Stüv. Kassa w. o. m.

auf 65 Tage nach Dato.

Pari in Gelde zwischen Rußland und Amsterdam.

In Golde. 1 Rubel = 36 Stüv. 6 ℛ Kassa
In Silber. 1 dito = 37 " 6 " "

Mittel Pari 1 Rubel = 36 Stüv. 14 ℛ Kassa

Hamburg 1 Rubel in Gold und Silber für 34 ßß bko. w. o. m.

Oder ein Rubel in Bankozettel oder Kupfer für 33 ßß bko. w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde. 1 Rubel = 33 ßß 5 ℛ bco.
In Silber. 1 dito = 34 "

Mittel Pari. 1 Rubel = 33 ßß 8½ ℛ bko.

Oder nach dem Mittel- Pari ist der Rubel in hamburger Kurant 40½ ßß n erth.

London. 1 Rubel in Gold und Silber für 45 ℛ sterl. w. o. m.

Oder 1 Rubel in Bankozettel oder Kupfer, für 44 ℛ sterl. w. o. m.
auf 3 Monat nach Dato.

Pari in Gelde.

In Golde. 1 Rubel = $40\frac{2}{5}$ ℛ sterl.
In Silber. 1 dito = $39\frac{9}{10}$ " "
Mittel Pari. 1 Rubel = $40\frac{3}{20}$ ℛsterl.

Auf Hamburg wird selten directe gewechselt, sondern gewöhnlich über Amsterdam.

Wegen der Respittage S. die Russische Wechselordnung.

Rußland zählt noch nach dem Julianischen Kalender, welcher um 11 Tage von dem unsrigen verschieden ist.

Riga.

Die Hauptstadt der Statthalterschaft dieses Namens oder in Liefland hat einen wichtigen weit ausgebreiteten **Handel**, besonders mit Polen und ausserhalb der Ostsee. Er bestehet in der Ausfuhr, einer Menge russischer und liefländischer sowohl, als auch polnischer, litauischer und kurländischer Erzeugnisse, nämlich aus Rußland viel Hanf, Flachs, Lein- und Hanfsaat; Roggen, Eisen in Stangen und gegossen, Lichte, Seife, Matten, viel Tors, (oder Hanfheede) Juften, Leinwand, besonders Raventuch u. a.; aus **Polen und Litauen** viel Getraide, Hanf, Flachs, Saat von beiden, Masten, Balken und andre Holzarten, als Raaen, Stengen, Bortillen, Rikker (oder Bootsmasten), Stabholz, sogenanntes holländisches und Franschholz, (kurzes gespaltenes Eichenholz) Wagenschoß, (dergleichen längeres) und andre mehr; Pot- und Waidasche, Leinwand, Matten; aus **Kurland** Flachs, Getraide, Leinsaat. Von einheimischen Produkten **Liflands** kommen in den rigaischen Handel sonderlich Flachs, Getraide, Mehl, Leinsaat und Holz: allein dieß ist nur wenig im Verhältniß gegen die Ausfuhr ausländischer Waaren.

Geringere Handelsartikel sind hier Wachs, Honig, Leder, Lein- und Hanföl, Stärke und Haarpuder, Salzfleisch, Pelzwerk u. d. gl. Der wichtigste ist, nebst dem Hanf und dem Getraide, der hiesige

Flachs.

Flachs. Dieser wird vornehmlich in folgende Arten eingetheilt: 1) Drujaner = Rakitscher die feinste Sorte aus Litauen, 2) Badstuben geschnittener Flachs, etwas geringer, 3) Ristendreiband. Noch geringer 4) Litauisch = Rakitscher, welche Art zuweilen No. 1 gleich gilt, 5) Badstuben Paternoster, der Ausschuß vom vorigen, 7) Marienburger ist einheimischer, von besonderer Güte, 8) Bauer geschnittener fällt aus dem vorigen und ist selten No. 2 gleich. 8) Geflochtener ist ganz kurz und schon gehechelt. 9) Liefländisch Dreiband die schlechteste Sorte. Die Sorten von Hanf sind 1) Drujaner die beste Sorte, 2) Reinhanf ienem an Werth gleich, 3) Paßhanf. 4) Ausschuß, welcher besser ist, als halbrein Hanf. Alle Arten von Flachs und Hanf werden durch geschworne Binder gesondert und gebunden, und von beeidigten Brakern untersucht und gezeichnet. Die Holzarten haben auch ihre besondern Braker.

Der Kornhandel ist gleichfalls sehr stark, und zwar vornehmlich in Roggen. Es wird davon, so wie in allen liefländischen Häfen noch der vor 1782 übliche Ausfuhrzoll erlegt. Ueberhaupt blühet Rigas Handel am meisten zur Zeit der Kriege zwischen den Seemächten, oder ihrer Rüstungen. Die besten Masten werden von hier gezogen, und kommen aus Litauen und Großpolen.

Nach England und Holland geht die Ausfuhr am stärksten. Jenes zieht sonderlich viel Flachs, Hanf, Masten ꝛc. Breter, Stäbe, Potasche, Säe = Leinsaat, und Tors; dieses von allen eben genannten Waaren, wie auch Roggen, ferner Gerste, Tabak, Eisen, Schlagleinsaat, Hanfsaat, Balken, Stäbe, und andre Holzwaaren in Menge. Schweden holt viel Roggen, Leder, Hanf = und Leinsaat; Dänemark führt sehr viel von hier aus, als Waizen, Roggen, Hanf, Flachs, Hanfsaat und Tors. Nach Spanien geht Waizen, Flachs, Stabholz, Breter, Balken, Masten. Nach Italien Waizen, Masten, Breter, Balken, feiner Flachs u. s. w. Das nämliche nach Portugal.

Hamburg, Bremen und Stettin ziehen viel Leinsaat, Hanf u. s. w. erstere Oerter auch Getraide. Lübek bekommt gleichfals sehr vieles von hier, besonders Flachs, Getraide und von den meisten übrigen Waaren, zum Theil für Hamburg, wohin wenig unmittelbar geht, u. s. w.

Die Einfuhr beträgt kaum halb so viel als die Ausfuhr. Der wichtigste Artikel ist Salz, wovon aus der Mitländischen See, Portugal, Frankreich und England einige hundert bis zweihundert Schifsladungen eingeführt werden, und welches ein zum polnischen Handel unentbehrlicher Artikel ist. Auch Weisrußland darf Riga damit versehen. Diese Einfuhr ist allen Lief = und ehstländischen See-

städten erlaubt, gegen eidlichen Revers, daß es nicht für Rechnung eines Fremden sei, und wird im Zoll begünstigt. Es muß das Salz aber sogleich aus dem Schiffe verkauft, und darf nicht aufgespeichert werden. Die übrigen Einfuhrartikel sind vornehmlich viel Zucker, Kaffee, Gewürze, Reis, Thee, frische und trokne Südfrüchte, trokne Pflaumen, borstorfer und andere Aepfel, aus Stettin und Rostok, schwedische (dänische und holländische) Heringe, Stokfisch, Cabeljau, Austern, englisches Bier, viel Weine, besonders französische, Rum, Franzbrantwein, Essig, Käse, Tabak, Hopfen aus Danzig und Lübek, viel Kupfer, Messing, Eisen- und Messingsdrath, Blei, Bleiweis, Zinn, Sensen, und andre Eisenwaaren, Steinkohlen, Glas, Papier, Galanteriewaaren, Tuch- und Wollenzeuge, Leder, besonders Sohlleder, holländische und westphälische Leinwand; englische und deutsche baumwollene Waaren, und viele andre Kleidungszeuge mehr. Das meiste dieser Waaren liefern Frankreich England und Holland, vieles auch Hamburg, Lübek, Schweden, Dänemark, Spanien und Portugall. Die Schiffe der Holländer, Engländer, Dänen, Schweden und Lübekker sind es, in welchen vornehmlich die rigische Handlung getrieben wird. Eigne Schiffe hat die Stadt wenig.

Rigas vortheilhafte Handelsbalanz veranlaßt eine starke Einfuhr von baarem Gelde, in Dukaten und Albertsthalern, und beträchtliche Wechselgeschäfte.

Es sind hier verschiedne ausländische Handelshäuser, sonderlich Engländer, ansäßig.

Riga hat nur wenige **Manufakturen**: eine Zukkerraffinerie, eine Amidomfabrik, Kartenfabrik und gute Brantweinbrennereien. Auch wird hier Schifbau getrieben; doch baut man nur Küstenfahrer u. d. gl. kleine Schiffe, meist von Föhrenholz.

Hier ist ein **Komtor der Assignationsbanken.**

Der neue Zolltarif von 1782 unterwirft diese Stadt noch der **Bezahlung des Zolles** für alle Waaren in lauter holländischen **Thalern** (die in Rubeln zu 125 Kopeken gerechnet werden.) Alle nach Polen, Litauen und Kurland im Großen durchgehende Waaren bezahlen aber nur $\frac{1}{8}$ des Zolles, ausgenommen Salz, Heringe ꝛc. Die aus genannten Ländern kommenden und seewärts wieder ausgeführten Waaren, zahlen einen geringern Zoll, Masten, und alle andre polnische Holzwaaren ausgenommen. Obgedachte Zollverordnung hat aber die für Riga nachtheilige Folge, daß sich viele Polen nach Kurland und Preussen wenden, oder doch in Riga für ihre Waaren

ren nicht so viel ausländische Güter, sonder baares Geld nehmen. Ein Uebel, dem der Rükzoll beim Transito nicht abhelfen kann.

Was in russischen Schiffen (deren es aber hier sehr wenige giebt,) in Riga ein und ausgeführet wird, genießt eine Zollvergütung.

Im Jahr 1783 ist hier eine Seeassekuranz-Kompagnie errichtet worden.

Riga rechnet nach Thaler zu 90 und Gulden zu 30 Groschen.

Reichsthlr.	Gulden	Mk. Rigisch	Mk. Ferdings	Ferdings	Grosch.
1	3	15	30	60	90
	1	5	10	20	30
		1	2	4	6
			1	2	3
				1	1 1/2

Die Valuta ist entweder Reichsthaler Alberts, oder sogenannte holländische Thaler, in welchen der Groshandel geführet wird, und auch alle Wechsel bezahlet werden; oder Rigisch Kur. welche 42 p. C. w. o. m. von Alberts verschieden ist.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Ducaten zu 2 Rthlr. 6 Gr. Alberts w. o. m. und zu 86 Mk. Ferdings, oder 172 Ferdings Kur. w. o. m.

In Silber. Ganze, halbe und viertel oder Orts Reichsthlr. Alberts zu 3, 1 1/2 u. 3/4 fl. Alberts; und zu 40, 20 u. 10 Mk. Ferdings, oder 80, 40, 20 Ferdings Kurant.

Die Albertsthaler sind 6 p. C. m. o. w. besser als die 5 Ferdings oder 2 gute Groschenstücke; folglich ist ein Albthlr. 85 Ferdings Kur. w. o. m. werth.

Löwenthaler zu 2 1/2 fl. oder 75 Groschen Alberts und zu 35 Mk. Ferdings, oder 70 Ferdings Kur. w. o. m.

Russisches Geld ist nach dem innern Werth 35 2/5 p. C. schlechter als Alberts; oder das Pari ist für 1 Rthlr Alberts = 135 2/5 Kopek.

Kruse giebt in seinem Kontoristen den Unterschied auf 29 p. C. m. o. w. an; oder rechnet den Rthlr. Alberts auf 129 Kopeken m. o. w.

In Kurantgeld gilt

1 Rubel 34 Mk. Ferdings = 68 Ferdings w. o. m.
1 ganze Livonese von 1757 für 70 Ferdings w. o. m.
1 Poltinik für 34 Ferding w. o. m.
1 Polupoltinik für 17 Ferd. w. o. m.
1 Grivn für 7 dito w. o. m.

1 Piat Kopek für 4 dito w. o. m.
5 Poluschken für 1 do. w. o. m.

Polnisches Kurant, 124 Groschen Polnisch wen. od. mehr. f. 1 Rthlr. Alberts.

Würdigung.

Von den Alberts- oder Burgundischen Thalern gehen 8 auf die rauhe Mk. Cölnisch von 13 Lth. 6 Grän fein; mithin $9\frac{3}{5}$ Thaler auf die feine Mk.

Demnach ist das Korn eines Albertsthaler = $506\frac{2}{3}$ Asen;
und das Schrot desselben = 608 Asen.

Handelsgewicht.

Last	Schiff	Lof	Lth	Pf.
1	12	48	240	4800
	1	4	20	400
		1	5	100
			1	20

1 Pude = $39\frac{1}{8}$ ℔ Rigisch circa.

Getraidemaas.

Last	Tonnen	Lof	Külmt.	
1	$22\frac{1}{2}$	45	270	in Roggen.
1	24	48	288	in Waizen.
1	30	60	360	in Malz, Erbsen oder Haber.

In Roggen macht die Last 15 Tzetwer Russisch;
In Waizen oder Gersten 16 Tzetwer;
In Malz, Erbsen oder Haber 20 Tzetwer.

Ueber das Verhältniß zu andern s. Hamburg die 3te Tabelle.

Maaße flüßiger Sachen.

Fuder	Ahm	Anker	Viertel	Stof.
1	6	24	120	720
	1	4	20	120
		1	5	30
			1	6

1 Russischer Weddra oder Eimer = 10 Stof.
1 Both Spanisch, Sect = 12 Anker = 60 Viert. = 360 Stof.

1 Pipe

1 Pipe spanischer Wein = 9 ℔ = 45 ℔ = 270 ℔
1 Orhoft Franzwein = 6 ℔ = 30 ℔ = 180 ℔
1 Stübgen Hamburger = 3 Stof in Riga.
Die Elle in Riga ist = 243,0 franz. Linien.
1 Last Port. und franz. Salz = 18 Tonnen.
1 Last gepakt Salz = 16 do. iede von 18 Lsp.
1 Last fein Salz, Leinsaat, Waidasche, Heringe, Theer, Bier ꝛc. = 12 Tonnen.

Sachen die gezählet werden.

Großes Hundert	Groß	Kleines Hundert	Schok	Zimmer	Band	Stieg	Mantel	Stük
1	20	24	48	72	96	144	192	2880
	1	$1\frac{1}{5}$	$2\frac{2}{5}$	$3\frac{3}{5}$	$4\frac{4}{5}$	$7\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{5}$	144
		1	2	3	4	6	8	120
			1	$1\frac{1}{2}$	2	3	4	60
				1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{2}{3}$	40
					1	$1\frac{1}{2}$	2	30
						1	$1\frac{1}{3}$	20
							1	15

Riga wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam. 103 Thlr. Alberts für 103 Thlr. Cassa w. o. m. a 36 oder 65 Tage nach Dato.

Pari in Gelde.

100 Thlr. Alberts = 101 $\frac{23}{100}$ Thlr. Kassa.

Hamburg. 103 Thlr. Alberts w. o. m. für 100 Thlr. bco a 36 oder 65 Tage nach Dato.
Oder 100 Thlr. Alberts für 103 Thlr. bco. w. o. m.

Pari in Gelde.

104¼ Thlr. Alberts = 100 Thlr. Bco.

Danzig. 1 Thlr. Alberts für 160 Groschen polnisch w. o. m.

Pari in Gelde.

1 Thlr. Alberts = 165 $\frac{81}{100}$ Groschen polnisch.

Königsberg. 1 Thlr. Alberts für 130 Groschen preußisch: w. o. m.

Pari in Gelde.

1 Thlr. Alberts = 131¼ Grosch. preußisch.

Lübek eben so als Hamburg, und zu zahlen in Hamburg.

Reval.

Eine Seestadt in Ehstland und der Hauptort der Statthalterschaft. Sie hat die Stapelgerechtigkeit und einen sehr guten Hafen, worinn auch ein Theil der russischen Kriegsflotte liegt. Dieser wird sonderlich von schwedischen, englischen, holländischen, und lübekkischen Schiffen besucht, deren Einfuhr weit stärker als die Ausfuhr ist, weil es Reval an Waaren zu der lezten ziemlich mangelt, indem es nur Kornbrantwein, Roggen, sämisch Leder, Lein- und Hanfsaat, etwas Flachs in geringem Ueberfluß hat, und verschiffen kann. Die Einfuhr ist sonderlich zur Versorgung des inländischen Adels mit ausländischen Waaren bestimmt. Sie besteht sonderlich in französischen Weinen und Brantewein, englischem Bier, Zukker, Kaffee, Gewürz, Tabak; Südfrüchten troknen sowohl als frischen, schwedischen und andern Heringen, Stokfisch und andern Fischwaaren, holländischem und englischem Käse, Reis; Blei, Zinn, Eisen- und Kupferwaaren, Sensen, Nägeln ꝛc. nürnbergischem Eisenkram, Glas, Wollenzeuche, Seidenwaaren, und vielem englischen und portugisischen Salz, Steinkohlen u. s. f. Im Winter gehn viel Einfuhrwaaren von hier nach Petersburg.

Der Zoll wird hier auf eben dem Fuß als in Petersburg bezahlt.

Revals eigne Schifsrhederei ist in neuern Jahren gestiegen, wie auch eine Spiegelfabrik angelegt worden.

Reval rechnet so wie Petersburg nach Rubel zu 10 Griwen, oder 100 Kopeken; aber auch nach Reichsthaler zu 80 Kopeken oder 64 Witten.

Rubel	Rthlr.	Thaler	Griwen	Witten	Kopeken.
1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{7}{10}$	10	80	100
1	1	$1\frac{3}{11}$	8	64	80
		1	$6\frac{1}{2}$	52	65
			1	8	10
				1	$1\frac{5}{4}$

Demnach sind
4 Rubel = 5 Rthlr.
20 dito = 27 Thaler.
13 Rthlr. = 16 dito.
2 Thaler = 13 Griwen.
4 Witten = 5 Kopeken.

Wirkliche Münzen.

Sind dieselben, welche wir schon unter dem Artikel Petersburg erwähnet haben; außer dem haben aber auch die Provinzen Liv- und Ehstland, seit dem Jahre 1757 eigne Münzen, die unter dem Namen Livonesen, halbe und viertel, bekannt sind, von der Kaiserinn Elisabeth erhalten. Damals wurden die ganzen Livonesen zu 96, die halben zu 48 und die Viertel zu 24 Kopeken eingesetzt. Nach dem Münzfuße von 1764 sind sie aber 112, 56 und 28 Kopeken werth.

Aus einem Pude Silber von 72 Solotnik fein das ℔ sind 621 ganze oder 1242 halbe, oder 2493 viertel Livonesen, oder 15059 vier Kopekenstükke; und aus einem Pude von 36 Solotnik f. sind 15609 zwei Kopekenstücke ausgemünzet worden.

Demnach wurden aus einem Pude fein Silber 828 ganze Livonesen ꝛc. gemünzet.

Woraus sich das Korn eines Livonesen auf 411, 20 Asen,
und das Schrot desselben auf 548, 27 Asen
ergiebt.

Die Rechnungsmünze des Rthlr. enthält nach dem innern Werthe von 4:5 zu dem Rubel, 299, 24 Asen fein Silber.

Handelsgewicht.

Sch℔	Tonne	Centner	℔	℔
1	$1\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	20	400
	1	2	12	240
		1	6	120
			1	20

8 ℔ Hamburger = 9 ℔ in Reval.

Getraidemaas.

In Roggen, Waitzen, Gersten, Maiz und Haber.

Last	Tonnen	Loef	Küllmit	Stof.
1	24	72	216	2592.
	1	3	9	108
		1	3	36
			1	12

Maas

Reval.

Eine Seestadt in Ehstland und der Hauptort der Statthalterschaft. Sie hat die Stapelgerechtigkeit und einen sehr guten Hafen, worinn auch ein Theil der russischen Kriegsflotte liegt. Dieser wird sonderlich von schwedischen, englischen, holländischen, und lübekkischen Schiffen besucht, deren Einfuhr weit stärker als die Ausfuhr ist, weil es Reval an Waaren zu der lezten ziemlich mangelt, indem es nur Kornbrantwein, Roggen, sämisch Leder, Lein- und Hanfsaat, etwas Flachs in geringem Ueberfluß hat, und verschiffen kann. Die Einfuhr ist sonderlich zur Versorgung des inländischen Adels mit ausländischen Waaren bestimmt. Sie besteht sonderlich in französischen Weinen und Brantewein, englischem Bier, Zukker, Kaffee, Gewürz, Tabak; Südfrüchten troknen sowohl als frischen, schwedischen und andern Heringen, Stokfisch und andern Fischwaaren, holländischem und englischem Käse, Reis; Blei, Zinn, Eisen- und Kupferwaaren, Sensen, Nägeln ꝛc. nürnbergischem Eisenkram, Glas, Wollenzeuche, Seidenwaaren, und vielem englischen und portugisischen Salz, Steinkohlen u. s. f. Im Winter gehn viel Einfuhrwaaren von hier nach Petersburg.

Der Zoll wird hier auf eben dem Fuß als in Petersburg bezahlt.

Revals eigne Schifsrhederei ist in neuern Jahren gestiegen, wie auch eine Spiegelfabrik angelegt worden.

Reval rechnet so wie Petersburg nach Rubel zu 10 Griwen, oder 100 Kopeken; aber auch nach Reichsthaler zu 80 Kopeken oder 64 Witten.

Rubel	Rehlr.	Thaler	Griwen	Witten	Kopeken.
1	1 1/2	1 7/10	10	80	100
1	1	1 3/13	8	64	80
		1	6 1/2	52	65
			1	8	10
				1	1 6/8

Demnach sind 4

Wirkliche Münzen.

Sind dieselben, welche wir schon unter dem Artikel Petersburg erwähnet haben; außer dem haben aber auch die Provinzen Ehstland, Livonesen, halbe und viertel, bekannt sind, von der Kaiserin Elisabeth erhalten. Damals wurden die ganzen Stücken zu 96, die halben zu 48 und die Viertel zu 24 Kopeken eingesetzt. Nach dem Münzfuße von 1764 sind sie aber 112, 56 und 28 Stücken werth.

Aus einem Pude Silber von 72 Solotnik sein dus 621 ganze oder 1242 halbe, oder 2485 viertel Stücken, oder 15059 vier Kopekenstücke; und aus einem Pude von 36 Solotnik f. sind 15609 zwei Kopekenstücke ausgemünzet worden.

Demnach wurden aus einem Pude sein Silber 30 ganze Livonesen ꝛc. gemünzet.

Woraus sich das Korn eines Livonesen auf 4011, 20 Asp. und das Schrot desselben auf 5438, 27 Asp. ergiebt.

Die Rechnungsmünze des Reichs entspricht nach dem innern Werthe von 4:5 zu dem Rubel, 299, 24 Asp. sein Silber.

Handelsgewicht

Schiffs	Tonne	Centner	Pfd	Loth
1	1⅔	33⅓	300	4800
	1	20	180	2880
		1	9	144
			1	16

3 Pfd Hamburger = 5 Pfd in Rus[illegible], als in

Getraide

In Roggen, Weizen, Gerste [illegible]che Ellen.

last Tonnen [illegible]

Archangel

Maaße in flüßigen Dingen.

Ahm	Anker	Stof	Quartier.
1	4	120	480
	1	30	120
		1	4

1 Orhoft-Wein ist 1½ Ahm, 6 Anker, oder 180 Stof.
1 Pipe spanischer Wein ist 10 Anker Lübisch;
1 Pipe Sekt = 13 = =
1 Both Alicant und portugisisch. Wein 13 Anker Lübisch.
72 Anker in Hamburg = 73 Anker in Reval.
Die Elle in Reval ist = 237,3 franz. Linien.
1 Last Spanisch und Französisch Salz hat 18 Tonnen.
1 Last Lüneburger Salz, ingleichen Kalk und Leinsamen hat 12 Tonnen.
1 Last Hering hat 12 Tonnen oder 48 Viertel.
1 Zwölfter hat 12 Stükke. 1 Wall hat 80 Stücke.

Wechselkurs zu Reval.

Amsterdam.	133 Kopeken w. o. m. für 1 Thlr. Cassa.
Hamburg.	141 Kopeken w. o. m. für 1 Thlr. bco.
Lübek.	114 Kopeken w. o. m. für 1 Thlr. Kur.
London.	6 Rubel 8 Kopeken w. o. m. für 1 Lsterl.

Narva.

Eine Handelsstadt am Flusse gleiches Namens, jezt zum Gouvernement St. Petersburg gehörig. Der Fluß ist oberhalb der Stadt nur zum Holzflößen nicht zur Schiffahrt brauchbar, eines Wasserfalls wegen, auch ist die Mündung, von welcher die Stadt 2 Meilen entfernt liegt, für alle tiefgehende Schiffe unfahrbar. Die Rhede ist gleichfalls nicht sicher.

Der **Handel** ist dennoch beträchtlich und besteht sonderlich in der **wichtigen Ausfuhr** von Balken, Stabholz und Brettern, welche meistens nach Holland wie auch leztere nach England und Portugall gehn, Flachs und Hanf, welche meist von einigen hier ansäßigen englischen Häusern ausgeführt werden. Etwas geht auch nach Schweden, Dänemark, Lübek, und Lissabon. Von Getraide wird eine bestimmte Quantität nach Schweden ausgeschift.

Die

Die Einfuhr ist gar nicht stark, und besteht sonderlich in Wein, Salz und Tabak, welche nur an Bürger unmittelbar vom Schiffe verkauft werden dürfen, Franzbrantewein, ziemlich viel Heringen, Specereien, verschiednen Krämereien u. d. gl. Der Verkauf des Salzes und Tabaks ist in die Gränzen eines gewissen Bezirks eingeschränkt.

Die Zollabgaben sind den petersburgischen gleich.

Narva rechnet eben so als Reval, hat auch dieselben Münzen, die Reval hat.

Was das Handlungsgewicht betrift, so wird alles nach dem Stadtgewichte gewogen, welches ohngefähr 14½ p. C. leichter ist als das Narvasche, denn

7 Narvaische Schiff = 8 russische Berkowitz.

Getreidemaas.

Last	Tonnen	Viertel	Kapp.
1	24	96	768
	1	4	32
		1	8

1 Russischer Tzetwer = 5½ Viertel zu Narva.
Nach diesem Maaße oder Tonne, wird der Zoll bezahlt.
2 Last in Hamburg machen 39 Tonnen zu Narva.

Wein- Bier- und Brantweinmaas.

Ahm	Anker	Stof	Quartier.
1	4	120	480
	1	30	120
		1	4

Die Größe der Oxhoften, Pipen ꝛc. ist hier ebendieselbe, als in Reval.

1 Elle zu Narva ist = 265, 2 franz. Linien.
100 Arschinen = 119 Narvische Ellen.

Archangel.

Eine berühmte Handelsstadt (die nördlichste in Europa) an der weißen See, unterm 64° 33′ N. Breite; war vormals die Niederlage aller Waaren, die aus Rußland kamen, und wieder durch die englischen, holländischen und hamburger Schiffe abgeholet wurden. Als aber Peter der Große zur Aufnahme von Petersburg, den größten Theil des hiesigen Handels und der hier ansäßigen Kaufleute dahin verlegte, auch seine Residenz mit vielen Vorzügen in der Handlung begünstigte, so daß seitdem fast die meisten Waaren, welche sonst über Archangel pflegten ausgeführet zu werden, nach Petersburg gehen, und über die Ostsee weiter verfahren werden: hat Archangel durch diese Veränderung eine starke Verringerung seines Handels erfahren.

Die Engländer waren die ersten, welche durch Sturm in die weiße See verschlagen, in dieser Gegend 1553 mit den Russen anfingen, Handlung zu treiben, und vom russischen Hofe große Privilegien erhielten. Vor dieser Zeit wurden die russischen Handelsgeschäfte mehrentheils über Narva getrieben. Wegen der schweren Zölle, welche die Polen und Schweden in Narva einführten, aber zog sich die Handlung mit Rußland nach Archangel, welches bis zu Anfange dieses Jahrhunderts (1721) im Besiz derselben blieb.

Erst unter Regierung der jezigen Kaiserin ist Archangel wieder zu gleichen Vorrechten im Handel mit Petersburg gelangt, und 1782 in den neuen Zolltarifen im Zolle den andern russischen Seestädten gleich gemacht worden. Auch hat es die Freiheit, spanisches und anderes Salz zum Einsalzen des Fleisches und der Fische einzuführen.

Diese Stadt hat wenig Manufakturen, ausgenommen einige Tauwindereien, eine beträchtliche Talglichtfabrik, eine Zukkerraffinerie, und wichtige Schifsbauwerfte, wo jährlich außer den Kriegsschiffen für die Krone, auch viel Schiffe von Tannenholz, selbst für überseeische Rechnung gebauet werden.

Die Handlung dieser Stadt mit den Ausländern kann nur im Sommer getrieben werden, weil der Hafen nur vom Anfange des Maimonats bis gegen Ende des Oktobers offen ist. Hingegen erleichtert der strenge Winter durch die Schlittenfahrt die Zufuhr aus dem Innern des Reichs und aus Siberien, welche fast alle zur Ausfuhr nöthige Artikel liefert, wozu die Gegenden um Archangel herum, wenig oder nichts beitragen.

Seit Petersburgs Aufnahme hat diese Stadt nur einige Zweige der Handlung noch im blühenden Zustande. Die stärkste Schifffahrt hieher haben die Amsterdammer, Engländer und Hamburger; erstere holen auch für Portugal, Frankreich (sonderlich Marseille) und Barcelona einige Schifsladungen. Bremen, Norwegen und Kopenhagen, wie auch Ostende führen gleichfalls ziemlich viel von hier aus.

Die Hauptartikel der Ausfuhr sind: Roggen in großer Menge, meist nach Hamburg und Holland, auch Norwegen und Bremen; Leinsaamen, fast alles nach Amsterdam, etwas nach England und Irrland, Theer, fast nach allen obgedachten Orten, Pech sonderlich nach England, Holland und Hamburg. Ferner viel Talch, Thran, Talchlichte, ungemein viel Matten, Pelzwerk aller Arten, Servietten- u. a. Leinwand, Hanf, Tauwerk, Juften, Borsten, Bibergeil, Federn, Dunen; viel Stangeneisen, Terpentin; wie auch Waizen, für Portugal und Spanien, wie auch Roggenmehl für Norwegen.

Archangels Einfuhr zur See ist lange nicht so beträchtlich, und besteht vornehmlich in Weinen, troknen Südfrüchten; vielerlei Färbewaaren; Zinn, Blei; Messer, Nadeln, Nürnberger Waaren, Glas und Steingut; ferner in vielem Tuch und andern Wollwaaren, Strümpfen; Papier, Kaffee, Zucker, Pfeffer, Heringe, Käse ꝛc.

Von diesen Waaren geht vieles nach den Innern Rußlands und Sibirien.

Archangel schikt sehr viel kleine Fahrzeuge aus nach Spitzbergen ꝛc. auf den Fischfang von Dorschen, Paltus, Lachs, Hausen u. a. zum Wallroßfang und Eiderdunen zu sammeln.

Hier ist ein Bankkomtor.

Ihr Jahrmarkt fängt sich im Monate September an, und endiget sich im Monate October, gegen welchen die Frühschiffe im April, die Spätschiffe im Julius von Hamburg, Bremen und Holland ausfahren, und nachdem sie gut Wetter und Wind haben, um Norwegen und das Nordkap, etwan innerhalb vier Wochen, in Archangel anlangen, daselbst bis im October verbleiben, und sodann wieder nach Hause gehen. Die Frühschiffe hingegen reisen schon im Julio von dannen, und kommen, wenn Wind und Wetter füget, im August zu Hause. Es haben aber diese Frühschiffe gemeiniglich diejenigen Waaren geladen, welche nach Abreise der Spatschiffe im vorigen Jahre, nach geendigtem Jahrmarkte, in dem sogenannten Nachhandel noch erkaufet worden und den Winter über in Archangel lie-

gen

gen geblieben. Solche Waaren bestehen vornehmlich in allerhand kostbaren Pelzereyen, als Zobeln, weiß und schwarzen Füchsen. Marder = Hermelin. Luchs = Hasen. Bären = und wilden Pferdfellen; ingleichen allerhand rohem und bereitetem Leder, und besonders Juften (oder Juchten) welche sich in nachfolgenden unterschiedenen Sortimenten befinden: als in extra feinen, casanischen u. a. Juften, in ordinär = feinen, in feinen = mittel und ordinären = mittel, in Ausschuß = und Roßwall = Juften.

Neue rußische Wechselordnung.

Wir Peter, von Gottes Gnaden, Kaiser und souverainer Beherrscher von ganz Rußland ꝛc. ꝛc. Haben auf unterthänigst geschehene Vorstellung Unserer verordneten Commißion der Commercien, wegen des Reichs und der Kaufmannschaft Nutzen, die in selbiger Commißion gemachte Wechselordnung in Unserm ganzen rußischen Reiche kund zu thun, auch in alle gerichtliche Oerter zu verschicken, allergnädigst befohlen, so wie Wir denn auch hiermit, nebst Kundmachung dieser Verordnung an Unsere getreue Unterthanen, sowohl von der Kaufmannschaft selbst, als auch den übrigen, welche durch Wechsel entweder Geld übermachen, nehmen oder geben werden, allergnädigst befehlen, daß von dem verordneten Rathhause und Zoll eines jeden Orts, ingleichen in den übrigen Gerichten, wo es nach Unsern kaiserlichen Befehlen nöthig ist, in Protest = und Streitsachen darnach verfahren, und ungesämt das Urtheil abgefasset werde. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil, den 16 May, 1729.

Bericht von der Wechselordnung und den Wechseln.

Man hat diese Wechselordnung deswegen abgefasset und herausgegeben, weil man in den europäischen Ländern auf die Erfindung gerathen ist an Statt das Geld selbst in natura von einer Stadt zur andern, und vornehmlich aus einer Provinz in die andere zu überschicken, solches durch Briefe, welche Wechsel genennet werden, zu remittiren, welche einer dem andern giebt oder übersendet, und kräftiger sind, als eine bloße Handschrift, auch als baar Geld angenommen werden, und in Nichtbezahlungsfalle, den Manquirenden in mehrere pro Centen Strafe, als andere creditirte Gelder bringen können. Es entsteht hieraus folgender Nutzen:

1) Daß man von dem Fuhrgelde frey ist.

2) Daß man keine Gefahr unterwegens besorgen darf.

3) Daß die Kaufleute und Banquiers, welche mit den Wechseln handeln, davon Profit ziehen.

4) Daß regierende Potentaten selbst in ihrem öffentlichen Handel hieraus den Nutzen und die Bequemlichkeit ersehen, wenn man des Geldes in fremden Ländern benöthiget ist, daß man solches durch Wechsel erhalten kann.

5) Daß dieses überhaupt das beste Mittel ist, damit das Silber und Gold nicht aus dem Lande geführet werde, und daß die ganze wohl eingerichtete Handelschaft ohne den Wechsel nicht wohl unter einander zurecht kommen kann.

Ob nun gleich in dem rußischen Reiche der Geldtransport aus der kaiserlichen Casse, und bey Particulairpersonen durch Wechsel geschieht; so ist dennoch derselbe noch nicht von der Wirkung und dem Werthe, als in den übrigen europäischen Ländern; weil bishero noch kein besonderes Wechselrecht gewesen, und man daher genöthiget worden, sowohl die Casse als Kaufmannsgelder, selbst von Stadt zu Stadt mehrentheils in natura zu verführen, mit welchen Verschickungen des Geldes in einem so weitläuftigen Reiche an Vorspan und Convoye viele überflüßige Unkosten aufgehen, und noch überdieß unterweges viel Gefahr von Dieben und Räubern durch Stehlen und Morden sich ereignet. Derohalben ist auf allergnädigsten Befehl Unsers allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Herrn, Petri Alexiewitz, Kaiser und souverainen Beherrschers von ganz Rußland, in der Commißion der Commercien, zum Nutzen und besserer Ordnung in der Kaufmannschaft, und, um die überflüßigen Unkosten zu ersparen, wie auch der oben erwähnten Gefahr wegen, diese neue Wechselordnung verfasset, und in dem hohen kaiserlichen geheimen Conseil, zur Approbation eingegeben; allwo sie demnach auch gnädigst approbiret worden.

Das erste Kapitel.

Von der eigentlichen Beschaffenheit der Kaufmannswechsel.

I.

Von dem Wechsel, daß bey demselben keiner Zeugen Unterschrift nöthig sey.

Wechselbriefe, die einer dem andern giebt oder schicket, (davon in dem dritten Kapitel die Formulare zu sehen) sind an sich so kräftig, daß nicht nöthig ist, dieselben durch Zeugen unterschreiben zu lassen, so wenig von Seiten des Trassanten, als Indossanten und Acceptanten, indem ein Wechsel, ohne dergleichen vieler Zeugen Unterschrift, bloß auf die Hand des Trassanten, Indossanten und Acceptanten angenommen wird.

II.

Wie die Wechselbriefe nach den Formularen müssen geschrieben werden.

Der Trassant ist gehalten, nach den hier vorgeschriebenen Formularen sich zu richten, und dahin zu sehen, damit das nöthige nicht ausgelassen werde, welches in den Formularen weitläuftig abgehandelt und erkläret ist, damit dergleichen Leute, welche es nicht verstehen, keine Gelegenheit zu streiten haben, als wenn ein Wort ausgelassen oder überflüssig wäre.

III.

Von den Personen, welche in Wechseln vorkommen.

In den Wechseln kommen folgende Personen vor:

Der erste ist der Trassant, welcher den Wechsel ausgiebt, und sich verbindet, solchen in einer andern Stadt oder Lande, so, wie es verabredet worden, bezahlen zu lassen.

Der andere ist der Remittent, welcher das Geld dem Trassanten für den Wechsel erleget, und denselben annimmt.

Die dritte ist der Präsentant, an welchen der Wechsel geschickt wird, um das Geld zu empfangen.

Der vierte ist der Acceptant, welcher den Wechsel acceptiret, das ist, die Zahlung des Wechsels durch Unterschrift verspricht, und in gesezter Zeit erleget.

Es können auch wenigere Personen in einigen Wechseln vorkommen; wie dann auch Indossanten seyn können, welche den erhaltenen Wechsel vernegotiiren und indoßiren, daß solcher dem andern, welchem derselbe abgegeben ist, soll bezahlet werden, wie hiervon in den Formularen Anweisung geschehen, und sind diese Indossanten gleich den Trassanten; indem sie sowohl, als die ersten Trassanten, eine richtige Zahlung bekräftigen.

IV.

Von den Terminen der Wechsel.

In den Wechseln, sie mögen entweder in das Reich, oder ausserhalb demselben verschicket werden, muß ein Termin gesetzet seyn, um das Geld nach erhaltenem Wechsel in so und so viel Tagen oder Wochen zu bezahlen, oder es wird auch solcher Termin von Dato des Wechsels angerechnet, oder von Präsentation desselben, wie solches zwischen dem Trassanten und Remittenten abgeredet worden.

V.

Von Wechseln, die innerhalb des Reichs gehen, wo man nämlich nur *Prima* zu geben nöthig habe, und wo man auch *Secunda* und *Tertia* geben müsse.

Wenn die Wechsel von einer Stadt oder Orte zum andern gegeben werden, da die Städte und Oerter nicht weit von einander entfernet sind, vornehmlich wo ordentliche Posten gehen, als zwischen St. Petersburg und Moscau, desgleichen zwischen Archangel und Moscau, wie auch in den übrigen Oertern von dergleichen Entfernung, ist es genug, nur einen Wechsel zu geben, welcher Prima genennet wird. Wenn aber wider Vermuthen Prima verloren gienge, so kann man Secunda geben. Es muß aber derselbe von Wort zu Wort wie Prima eingerichtet seyn, ohne Veränderung weder des dati, noch der Geldsumme; nur dieses muß man hinzusetzen, daß, wenn Prima nicht bezahlet ist, auf diesen Secundawechsel zu zahlen sey. Sollte auch Secunda verloren gehen, so kann man mit dem Tertia eben so verfahren. In entlegenen Orten aber, wo keine ordentliche Posten angeleget, oder sonst Gefahr unter Weges zu besorgen ist; da kann man zugleich mit Prima- ohne Streit auch den Secunda- und Tertiawechsel geben, von eben derselben Kraft, als der Prima, nur daß man dazu setzet: Wenn Prima und Secunda nicht bezahlet sind. Wenn aber der Wechsel auf Sicht soll bezahlet werden, in derselben Stadt oder Orte, wo er genommen ist: so kann man mit einem Wechsel, welcher Sola genennet wird, vergnügt seyn, und in demselben sich der Worte bedienen: Auf diesen meinen Solawechsel, Selbige haben gleiche Kraft mit den übrigen.

VI.

Von Advisbriefen, welche wegen der Wechsel zu schreiben sind.

Ueber diejenigen Wechsel, in welchen eines Advises gedacht wird, muß der Trassant an den Acceptanten einen Advisbrief schreiben, und solchen dem Remittenten abgeben. Wer aber als Acceptant dergleichen Wechsel, darinnen eines Advisbriefes erwähnet ist, präsentiret erhält, derselbe soll solchen zugleich mit fodern. Solche Advisbriefe können dem Wechsel an seinem Werthe weder helfen noch schaden, indem der Wechsel an sich selbst ohne dieselben gültig ist, nur meldet der Trassant bloß dem Acceptanten, wem der Wechsel zu bezahlen, und auf wessen Conto das Geld zu setzen, oder woher die Zahlung zu nehmen sey, und was er sonst noch schreiben will, welches zu richtiger Bezahlung des Wechsels dienet. Ueber Wechsel, die in derselben Stadt zu bezahlen sind, wo sie gegeben worden, oder darinn, wenn sie gleich nach einer andern Stadt gehen, keines Advises gedacht ist, sind keine Advisbriefe nöthig.

VII.

Von dem Präsentanten, daß er den Wechsel unverzüglich zur Acceptation präsentiren soll: und von Bezahlung der Wechsel worinn die Zahlung auf Sicht ohne Termin gestellet ist.

Wer einen Wechsel empfängt, und die Zahlung in demselben auf Zeit gestellet ist, derselbe muß, so bald es immer möglich, denselben acceptiren lassen. Damit auch nicht die geringste Zeit verloren gehe, als nämlich: wenn die Post früh ankömmt, so muß der Wechsel noch denselben Tag präsentiret werden; kömmt sie aber spät, so kann es bis auf den folgenden Tag anstehen, und ist der Acceptant verbunden, auf den Wechsel das Jahr, den Monat, und den Tag zu schreiben, daß er die Zahlung namentlich leisten wolle, welches insgemein durch das Wort: Acceptiret, zu geschehen pfleget.

Dieser Termin, wegen geschwinder Präsentation des Wechsels, ist deswegen verordnet, im Falle der Präsentant wegen des empfangenen Wechsels dießfalls seine Pflicht versäumet, der Acceptant aber währender solcher Zeit banquerout wird, daß alsdenn Remittent von dem Präsentanten die Ersetzung seines Schadens prätendiren könne: Wenn aber der Acceptant solvendo bleibt, und der Präsentant gleich die gesetzte Zeit verfliessen läßt, so hat er doch dabey keinen Verlust zu besorgen, sondern die Acceptation und Zahlung muß ohne Widerspruch erfolgen. Den acceptirten Wechsel hat der Präsentant so wenig selbst, als durch seine Bediente, wenn er durch dieselben das Geld heben läßt, von sich zu geben, bis die Zahlung erfolget. Wenn aber der Wechsel auf Sicht zu zahlen gestellet ist: so ist bey Präsentation entweder die Zahlung oder die Acceptation zu verlangen, damit nach Verfließung dreyer Tage, wie im 14ten Puncte gemeldet ist, die Zahlung wirklich erfolgen möge. Geschieht weder Zahlung noch Acceptation, so muß man protestiren.

VIII.

Von Encaßirung der Wechsel, wenn man die Gelder selbst, oder durch einen andern empfängt.

Wenn der Termin zu Empfange des Geldes, laut Acceptation, da ist; so muß der Präsentant den Wechsel selbst präsentiren, und nach ge-

schehener Zahlung, auf den Wechsel quittiren. So er aber den Wechsel durch einen Bedienten, oder durch einen andern überschickt; so ist der Präsentant verbunden, den Wechsel folgender Gestalt zu indoßiren: Auf diesen Wechsel zahle der Herr Ueberbringern ꝛc. und unter das Indossement seinen Namen zu schreiben; worauf Ueberbringer nach Empfang der Bezahlung zu quittiren hat, daß er selbige erhalten. Auf solche Weise sieht der Acceptant, daß der Bediente mit seines Herren Willen das Geld zu heben geschickt worden, und hat der Acceptant, ohne dergleichen Indossement, keinem Bedienten, er sey auch wer er wolle, zu trauen, noch das Geld abzuliefern, damit niemand auf einen gestohlenen acceptirten Wechsel könne Geld heben.

IX.

Von Wechselbriefen, worinn etwas radirt und corrigirt ist, und vom Acceptanten, wenn er seine Acceptation ausstreicht.

Wenn in den Wechseln Wörter zwischen den Reihen geschrieben, oder Wörter ausgestrichen und radirt gefunden werden, und darüber bey dem Acceptanten, oder bey einem andern ein Disput entsteht; so sind solche nicht für gültig zu erkennen, damit keine Hinterlist oder Betrug sich dabey ereigne: sondern man hat sich desfalls an den ersten Ausgeber des Briefs zu halten. Wenn aber der Acceptant einen Wechsel annimmt, und die Acceptation unterschreibt, zu gleicher Zeit aber, wegen einer oder andern Ursache, um den Wechsel kein Genüge zu leisten, seine Acceptation ausstreicht; so soll dennoch solche Ausstreichung den Wechsel nicht ungültig machen, sondern er ist gehalten, das Geld, laut Wechsel, zu entrichten.

X.

Von Protestirung der Wechsel, welche der Acceptant nicht acceptiren will.

Wenn der Präsentant den Wechsel präsentiret, der Acceptant aber denselben nicht acceptiren will; so muß man ohne Säumniß, innerhalb 24 Stunden, mit einem Notario Publico, sich in des Acceptanten Haus verfügen; wo kein Notarius vorhanden, da nimmt man einen Canzelisten aus dem Zolle oder Rathhause, auf den Landjahrmärkten, wo kein Zoll ist, einen Landrichter, in Beyseyn zween oder auch mehrer Zeugen; welches Kaufleute seyn können, wenn dergleichen vorhanden: wo aber auf dem Lande keine sind, da kann man glaubwürdige Bauren nehmen, und wegen Non-Acceptation, warum der Acceptant den Wechsel nicht acceptire, protestiren, und müssen der Notarius oder Canzelist, auf dem Lande aber der Landrichter, als auch die Zeugen, in welcher Stadt oder Orte sie wohnen, und wes Standes sie sind, unter den verfertigten Protest sich unterschreiben, und dem Präsentanten denselben überliefern. Sollte es geschehen, daß der Acceptant dieselben zu protestiren, nicht zu sich ins Haus lassen wollte; so soll in den Protest ausdrücklich inseriret werden, daß der Acceptant wegen des Wechsels Rede und Antwort zu geben, sie zu sich ins Haus nicht gelassen habe. Und wenn gleich ein Protest im Nothfalle von einer Particulairperson, wie oben gemeldet, unter zween Zeugen aufgerichtet worden; so soll solches dennoch so kräftig seyn, als wenn eine ausdrücklich dazu verordnete Person denselben errichtet hätte; nur daß diese Personen bekannt und ohne Verdacht seyn müssen.

XI.

XI.

Von denenjenigen, welche wegen der Acceptation des Wechsels Dilation verlangen.

Sollte der Acceptant von dem Präsentanten Dilation verlangen, vorstellend, daß er vorher sehen müsse, ob er dem Trassenten Geld schuldig, oder wegen anderer Ursachen verbunden sey; so kömmt solche Dilation blosserdings auf den Willen des Präsentanten an, ob er selbige geben, oder protestiren wolle. Es muß aber die Dilation nicht auf eine lange Zeit gegeben werden, damit der im Wechsel gestellete Zahlungstermin nicht vorbey gehe, und wer solche Dilation giebt, der muß es nicht schlechtbin vor sich thun, sondern selbiges bey einem Notario Publico, und wo keiner ist, in dem Rathhause in die Gerichtsbücher ausdrücklich protocolliren lassen, daß sie sich auf so und so viel Zeit wegen der Dilation verglichen; giebt aber der Präsentant die Dilation ohne dieses zu, so ist derselbe verpflichtet, seinem Correspondenten oder Compagnon, von dem der Wechsel remittirt ist, Rechenschaft zu geben. Erfolget alsdenn auch nach verflossenem Dilationstermine keine Zahlung, der Wechsel mag nun acceptiret oder nicht acceptiret seyn, so muß nothwendig von dem Präsentanten, ohne Zeitverlust, der Protest ergehen, so wie solches oben bereits gemeldet worden.

XII.

Von Advisschreiben wegen Acceptation der Wechsel, und von Zurückschickung der Wechsel mit Protest.

Der Präsentant ist verpflichtet, nachdem er den Wechsel erhalten, unverzüglich dem Remittenten von Acceptation desselben Nachricht zu geben; wenn aber der Wechsel protestirt ist, so muß er den Protest mit dem Secundawechsel, dafern einer vorhanden, zurück schicken, den Primawechsel aber bey sich behalten, damit der Remittent mit dem Trassanten, und er mit dem Acceptanten sich abfinden könne. Wenn aber Präsentant die Acceptations- oder Protestzeit, auch hievon Advis dem Remittenten zuzuschicken, versäumet, und sich unterdessen böse Folgerungen ereignen, daß zum Exempel der Acceptant fallit wird, so ist er, der Präsentant, vor Versäumung der Zeit verbunden, dem Remittenten Red und Antwort zu geben, und denselben Schadlos zu halten.

XIII.

Von Behaltung des Wechsels bis auf den gesezten Termin nach dem Proteste.

Nachdem der Protest wegen Weigerung der Acceptation geschehen, und dieserhalben die Advisbriefe mit den andern Wechseln an den Remittenten abgegangen; so muß der Präsentant auch vor erhaltener Antwort den Wechsel bis auf den in demselben gesetzten Termin bey sich behalten, im Falle er von dem Remittenten keine andere Ordre empfangen. Sollte sich unterdessen der Acceptant zu der Zeit des Termins noch bedenken, oder von dem Trassenten eine nähere Ordre erhalten haben, und das Geld auszahlen; so muß der Präsentant dasselbe mit dem Bedinge annehmen, daß die Unkosten, welche wegen des Protestes und des Briefporto verwandt worden, von den Acceptanten ersetzet werden. Als nämlich mit ein pro Cento, und

nicht mit so viel als unten angesetzet ist: weil dennoch der Wechsel an gehörigem Orte und auf gesetzte Zeit bezahlet worden.

XIV.

Von Respittagen der Wechsel, in welchen der Zahlungstermin entweder nach Dato oder auf Sicht gestellet ist.

Wenn die Wechsel auf eine gewisse Anzahl Tage nach Dato zu bezahlen gestellet sind; so pflegen nach solchem Termine noch die Respittage oder 10 Tage Frist gegeben zu werden. Auf diejenigen Wechsel aber, welche auf Sicht gestellet sind, werden nur drey Respittage gegeben. Zu beyderley werden sowohl die Sonn- und Festtage, als auch derjenige Tag gerechnet, an welchem die Zahlung fällig ist, und kann in solchen Respittagen wegen Nonbezahlung kein Wechsel protestiret werden. Am letzten Respittage aber muß man die Zahlung des Morgens fordern, und in Weigerung derselben noch vor der Sonnen Untergange, oder auch im Nothfalle des folgenden Tages protestiren. So sollen auch die obgedachte 10 Respittage noch gegeben werden, wenn gleich der Zahlungstermin vor Erhaltung und Präsentation des Wechsels schon verflossen wäre, damit in der Zeit die Zahlung könne herbey geschaffet werden. Denjenigen Wechseln aber, welche auf so und so viel Tage nach Sicht gestellet sind, werden keine Respittage mehr verstattet, darum, weil, wenn auch der Wechsel sich wo aufgehalten hätte, der Acceptant den Termin doch nur von der Präsentation anrechnet, wie derselbe in dem Wechsel gestellet ist.

XV.

Wie im Nonbezahlungsfalle zu protestiren sey.

Wenn an dem Verfalltage der Wechsel, laut Acceptation, nicht bezahlet wird; so muß noch an demselben Tage vor Untergang der Sonnen, oder, wenn solches nicht mehr geschehen kann, des andern Tages der Protest durch einen Notarium Publicum oder einen Canzelisten, wie oben gemeldet, aufgesetzet, und unverzüglich dem Remittenten überschickt werden; daß derselbe von Weigerung der Zahlung Nachricht bekomme, und dieserwegen mit dem Trassenten, wie es sich gebühret, verfahren könne. Der Präsentant aber muß sich des Tages darauf nach verflossenem Termine, oder wenn solches ein Sonn- oder Festtag ist, des folgenden Tages bey dem Zollgerichte melden, und von dem Acceptanten die Erfüllung des Wechsels sollicitiren, damit der Remittent und der Trassent deshalben in Sicherheit bleiben, und ihnen aus Verabsäumung der Zeit kein Verlust entstehe. Wird alsdenn wegen sothaner Erfüllung zwischen dem Präsentanten und Acceptanten alles wohl und gerichtlich abgemachet, und die Unkosten ersetzet, so kann sowohl Remittent als Trassent zufrieden seyn. Wenn aber der Präsentant nicht so bald, als der Termin zu Endigung dergleichen Processe gesetzet ist, die Ersetzung seines Schadens so wenig ganz als eines Theils von dem Acceptanten gerichtlich erhalten kann, oder diesfalls andere Ordre erhält; so kann er alsdenn entweder bey dem Remittenten oder Trassenten, bey wem er will, seinen Regreß suchen, in Betrachtung, daß der Wechsel auf so jemand gestellet worden, der nicht im Stande zu bezahlen gewesen. Nur im Falle der eigenen Nachlässigkeit des Präsentanten, wenn er nämlich den acceptirten Wechsel zur Verfallzeit nicht gehörig protestiret,

testiret, und nachgehends die Zahlung urgiret, muß er davor dem Remittenten und Trassenten gerecht seyn, und die Valuta aus seinen eigenen Mitteln vergüten, seinen Regreß aber kann er, wo möglich, noch beym Acceptanten suchen.

XVI.

Was zu thun sey, wenn ein Fremder *per Honneur* des Trassenten oder der Indossanten den Wechsel bezahlet.

Wenn der Wechsel zur Verfallzeit protestiret ist, und ein Fremder per honneur des Trassenten, oder eines von den Indossanten, denselben bezahlen will; so muß demselben in Gegenwart eines Notarii Publici, oder in Manquirung dessen eines Canzelisten vom Zolle, oder auch beyderseitiger Zeugen ein Attest ausgefertiget werden, daß er per honneur des und des mit Namen den Wechsel bezahlet habe: dahingegen er von den Präsentanten den Wechsel und Protest zurück nimmt, und sich darunter von den Präsentanten quittiren läßt, daß dieser das Geld wohl erhalten habe, und was ihm hernach, nach Wechselstyl, an Capital und Unkosten zukomme, solches entweder von dem Trassenten oder Indossanten, von wem er will, wieder zu fordern, welche ihn, als der ihre Ehre gerettet, und den Wechsel in seinen Händen hat, zu bezahlen und zu contentiren schuldig sind.

XVII.

Von dem Falle, da jemand nicht alles Geld, laut Wechsel, bezahlen will.

Wenn Trassate bey Präsentirung des Wechsels die ganze Summe nicht bezahlen will, und daher denselben nicht acceptiret, vorstellend, daß er weder so viel Geld noch Waaren von dem Trassenten in Händen habe, da muß der Präsentant wider den ganzen Wechsel protestiren; wenn aber der Acceptant die offerirte Summe auf Abschlag bezahlet, so muß der Präsentant ihm hierüber eine a parte Quittanz zustellen, und dem Remittenten Nachricht geben, daß er wider den Wechsel protestiret, und für das auf Abrechnung gegebene Geld eine a parte Quittanz von sich gestellet habe, darneben er ihm auch den Protest zuschicket. So muß auch der Acceptant ebenfalls seinem Correspondenten umständlich schreiben, warum er dieses gethan habe. Ist der Wechsel schon acceptiret, und der Acceptant will zur Verfallzeit eben auch wegen gewisser Ursachen den ganzen Wechsel nicht entrichten; so muß auf gleiche Weise mit Protestirung wider den ganzen Wechsel verfahren werden. Dasjenige von der Remesse auch, was Acceptant bezahlen will, kann Präsentant unter einer aparten Quittanz annehmen, muß aber sowohl, als der Acceptant, seine Correspondenten davon benachrichtigen, maßen solche auf Abschlag erfolgende Bezahlung dem Wechselrechte nichts präjudiciret. Die rückständige Summe aber, welche nach Abziehung des Bezahlten übrig bleibt, muß der Präsentant noch unverzüglich, wie oben gemeldet, vor Gerichte suchen, dieweil der Acceptant die ganze Zahlung zu leisten acceptiret hat.

XVIII.

Von Wechseln, welche gestellet sind von einer Stadt zur andern zu bezahlen.

Wenn der Wechsel auf eine Person in einer andern Stadt gestellet ist, um denselben in der dritten Stadt zu bezahlen; so ist der Acceptant in der

andern verpflichtet, auf den Wechsel namentlich dieselbe Person zu schreiben, welche in der dritten Stadt auf den in dem Wechsel gesetzten Termin das Geld auszahlen soll, und nachdem auch der Präsentant in der dritten Stadt den Wechsel erhalten, so muß er solchen demjenigen, an welchem er aus der andern Stadt zu bezahlen addreßiret ist, zur Acceptation präsentiren: damit dieser denselben acceptire, daß er auf bemeldten Termin die Zahlung leisten wolle. Acceptiret dieser den Wechsel entweder gar nicht, oder wenn er ihn gleich acceptiret, die Zahlung aber auf gesetzten Termin nicht erleget, da muß der gewöhnliche Protest ergehen.

XIX.

Von protestirten, indoßirten Wechseln.

Weil es bey Wechseln zu geschehen pfleget, daß nach dem ersten Trassenten des Wechsels andere Personen denselben, wie unten in den Formularen gewiesen, indoßiren, so daß die Zahlung anstatt ihrer einem andern geschehen soll, als kann der, welchem solche geschehen sollte, falls der Wechsel nicht bezablet worden, in diesem Falle nach geschehenem Proteste sowohl das Wechselgeld, als auch die Unkosten, dieser Verordnung nach, entweder von dem Remittenten oder Trassenten, nach seinem Belieben, von wem ers will, fordern, und gänzlich sich Schadlos machen.

XX.

Was zu thun, wenn man in Erfahrung kömmt, daß ein Kaufmann vor dem Termine fallit wird.

Wenn der Acceptant, nach dem Gerichte der Leute, fallit geworden, und sich deswegen von der Börse absentiret; so kann der Präsentant durch einen Notarium Publicum, wo aber keiner ist, in dem Zollgerichte supplíciren, und von demselben eine sichere Caution nehmen, obgleich der Wechsel noch nicht zu zahlen fällig ist: Wird alsdenn die Caution versaget, so muß man dawider wegen Mangel derselben protestiren, und dem Remittenten den Protest mit Advis, in welchem alles umständlich beschrieben, zuschicken; daß weil er nämlich die Fallirung des Acceptanten vernommen, er seines Correspondentens Interesse wahrgenommen, und wegen Mangel der Caution protestiret habe: Könnt denn der Zahlungstermin, so muß er zum andernmal wegen Nonbezahlung protestiren, und das Geld mit den Unkosten, wie oben gemeldet, suchen; Welcher Präsentant aber von der erwähnten Fallirung des Acceptanten nicht weiß, und die oben gemeldete Cautionsforderung unterläßt, dem soll in diesem Falle die Schuld nicht gegeben werden, und bleibt der Wechsel dennoch gültig.

XXI.

Wie bey solchen Personen zu verfahren, welche sich auf eine Zeitlang aus der Stadt entfernen, oder sich gar nicht einstellen.

Wenn sich ein Acceptant, auf welchen ein Wechsel gegeben, auf eine Zeitlang entfernet, und sich außerhalb der Stadt auf ein Dorf begiebt, und seine Sachen niemanden aufträgt; so soll der Präsentant wegen Nonacceptation protestiren, und wenn der Termin des Wechsels vorhanden, wegen nicht erfolgter Bezablung ein gleiches thun lassen. Wesfalls solche Leute, die ihren Credit conserviren wollen, bey ihrer Abwesenheit jemanden

den ihre Sachen committiren, und demselben ein Creditiv geben müssen, ohne Creditivschreiben aber ist die Commißion unvollkommen; und sollte gleich ein Freund oder Buchhalter oder ein anderer ohne dergleichen Creditivschreiben den Wechsel acceptiren, vorgebende, dazu mündliche Ordre erhalten zu haben, so ist dennoch diesem nicht zu trauen, es sey denn, daß jemand mit Acceptirung dieses Wechsels die Zahlung auf sich selbst nehme: Glaubt nun der Präsentant demselben, alsdenn kömmt es in diesem Falle auf ihren Willen an, und wenn sich hernach Zank ereignen sollte, so muß sich der Präsentant mit dem Acceptanten selbst abfinden. Gleichfalls wenn der Wechsel auf jemand gestellet ist, den man mit großer Mühe nicht antreffen kann, oder der in derselben Stadt niemals gewesen, so soll der Protest auf der Börse, oder an einem publiken Orte, wo die Kaufleute zusammen kommen, geschehen. Muß demnach ein jeder, Vorsichtigkeit halber, wenn der Wechsel auf einen Unbekannten, welchen er nicht kennet, sollte gestellet seyn, sich an den Trassenten halten, damit er ihm einen oder auch mehr bekannte Personen verschaffe, welche den Wechsel gut heissen, das ist, assecuriren, und wer also assecuriret hat, der bleibt als Cautionist desselben.

XXII.

Was zu thun, wenn Präsentant oder Acceptant vor Verfallzeit des Wechsels mit Tode abgehen.

Wenn Präsentant oder Acceptant vor Verfallzeit des Wechsels sterben, so müssen die Erben, Vormünder und übrige, welchen die Verwaltung der Geschäffte des verstorbenen Präsentanten committiret ist, die Zahlung von den Erben, Vormündern und übrigen, welche Commißion von den Sachen des verstorbenen Acceptanten haben, fordern, und wenn hierauf die Zahlung des Wechsels nicht erfolget, so muß man protestiren. Sollte hierinn ein Streit entstehen, daß man den Erben, Vormündern und übrigen von der Seite des verstorbenen Präsentanten die Auszahlung des Wechsels nicht trauen wollte, und dabey legitime Ursachen darüber angeführet würden, so muß wegen Empfang der Valuta von Seiten des Präsentanten den Erben des Acceptanten Caution gegeben werden, damit selbe Schadlos sind.

XXIII.

Von Wechseln, worinn die Addresse zu schreiben vergessen worden.

Wenn Trassent vergißt, den Wechsel zu addreßiren, das ist, den Namen des Acceptanten in den Wechsel zu setzen, und der Remittent solches nicht bemerket, in dem Advisbriefe aber des Acceptanten Name geschrieben ist, so muß, laut dem Advisbriefe, der Wechsel unstreitig acceptiret werden. Würde auch der Präsentant eine Copie vom Advisbriefe verlangen, so muß solche unter des Acceptanten Hand gegeben werden, weil der Trassent ausdrücklich darinn schreibt, an wen, wie viel, und in was für einem Termine für seinen ausgegebenen Wechsel die Zahlung geschehen soll.

XXIV.

Von verlornen acceptirten Wechseln.

Wenn Präsentant den von dem Acceptanten acceptirten Wechsel verliert, so ist derselbe verpflichtet, hievon unverzüglich dem Acceptanten, in

Beyseyn eines Notarii Publici, oder im Zollgerichte, in Gegenwart einiger Zeugen, schriftliche Nachricht zu geben, daß dieser Wechsel, so ihn jemand bringen möchte, nicht zu honoriren sey. Dieser Casus befreyet keinesweges den Acceptanten von der Zahlung desselben an den Präsentanten zu rechter Verfallzeit: Wegen seiner Sicherheit aber ist er schuldig, bey der Zahlung eine Caution zu nehmen, (wenn er ihm allein nicht Glauben zustellet,) und über den Empfang der Gelder eine Quittanz, worinn der Verlust des acceptirten Wechsels ausdrücklich erwähnet wird, von sich zu geben, welche auch die Cautionisten unterschreiben müssen. Wenn Acceptant die Caution aber nicht annimmt, noch das Geld auszahlet, so muß er nach geschehenem Proteste, wegen Weigerung der Bezahlung, den Wechsel mit allen Unkosten zahlen.

XXI.

Von Advis- oder Nachrichtschreiben, wenn dieselben nicht mit den Wechseln geschicket werden.

Wenn der Wechsel mit dem Advisschreiben dem Remittenten gegeben ist, er aber denselben ohne Advisschreiben vorsetzlich oder aus Versehen dem Präsentanten zuschicket; so ist der Acceptant, aus Mangel des Advisschreibens, nicht schuldig, den Wechsel zu acceptiren, und wenn hiervon der Protest zurück kömmt, so fallen alle aufgewandte Unkosten auf den Remittenten, weil er das Advisschreiben bey sich behalten. Sollte hergegen der Remittent darthun, daß er dergleichen Brief von den Trassenten nicht erhalten, und der Trassent solches findet und nicht läugnet; so ist er schuldig, unverzüglich einen Advisbrief, auch Caution wegen des Geldes und der Unkosten, bis der Wechsel bezahlet worden, zu geben. Wenn der Trassent aber mit den Mäklersbüchern und durch einen Mäkler beweiset, daß das Advisschreiben abgegeben, so darf der Trassent weder Caution stellen, noch die Unkosten, welche auf den Protest und für Briefporto verwendet worden, dem Remittenten gut thun; hergegen gesteht der Remittent, daß das Advisschreiben bey ihm verloren gegangen, so kann Trassent von dem Remittenten einen Revers nehmen, daß er künftig mit keinen Unkosten zu thun haben wolle, und über dem ersten abgelassenem Advisschreiben noch ein anderes geben. Dieses soll nur in den Wechseln Kraft haben, worinn eines Advisschreibens Meldung geschehen.

XXVI.

Von Wechseln, wobey zwo Personen einerley Namen des in dem Wechsel gemeldeten Acceptanten führen, und keiner von ihnen denselben acceptiren will.

Wenn der Wechsel auf eine Person gestellet ist, in derselben Stadt aber ihrer zween desselben Namens sich befinden; so muß der Präsentant beyden den Wechsel präsentiren, und wenn keiner von beyden denselben acceptiret, so muß erstlich wegen Weigerung der Acceptation, nachgehends auch wegen der Bezahlung gegen beyde der Protest geschehen. Damit aber alle Difficultäten vermieden werden, so muß man unter dem Wechsel, oder auf das Couvert schreiben, nicht allein den Vor- und Zunamen, sondern auch das Kirchspiel und die Strasse, in welcher die Person, auf welche der Wechsel gestellet ist, wohnet.

XXVII.

Von acceptirten Wechseln, welche unterwegens am Verfalltage verloren gehen.

Wenn der Präsentant den acceptirten Wechsel am Verfalltage entweder selbst hinträgt, oder jemanden, um das Geld zu empfangen, hinschicket; der Wechsel aber, auf welchen schon der Präsentant, nach Inhalt des 8ten Punktes, in dorso sich unterschrieben, unterwegens verloren geht: so muß der Präsentant denselben Tag zu dem Acceptanten hingehen: und in Gegenwart einiger Zeugen darthun, daß der Wechsel wirklich verloren gegangen, hierauf von dem Acceptanten auf den verlornen Wechsel die Zahlung fordern, und in allem, wie im 24. Punkte gemeldet, verfahren. Geschieht es aber nachgehends, daß einer mit diesem gefundenen Wechsel sich zu dem Acceptanten begiebt, und die Zahlung fordert, so ist der Acceptant nicht schuldig, auf den Wechsel zu zahlen, sondern denselben sogleich in seinem Hause zu behalten, und dem Präsentanten, welcher den Wechsel verloren hat, hievon unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn aber auch jemand mit dem gefundenen Wechsel sich zu dem Acceptanten begiebt, und das Geld empfängt, auch nach des Präsentanten Vollmacht quittiret, bevor von dem Präsentanten von Verlust des Wechsels Nachricht bey dem Acceptanten eingekommen; so ist gedachter Acceptant in diesem Falle den Wechsel zum andernmal zu zahlen nicht gehalten, sondern alle Unkosten fallen auf den Präsentanten.

XXVIII.

Von rußischen Wechseln, welche innerhalb des Reichs verschicket werden, und daß darinn benennet werde, ob die Valuta mit Waaren, oder mit *contant* Geld vergütet sey.

Alle inländische Wechsel sollen ohnstreitig nach dieser Ordnung eingerichtet, und eben so kräftig und gültig, auch so ordentlich gesetzet seyn, als die ausländischen, welche sowohl unter Kaufleuten für Waaren, als auch sonst unter andern Personen, wes Standes sie seyn mögen, des Geldwechsels halber, passiret werden; und wenn es auf Exprimirung der Zahlung ankömmt, (welches Valuta genannt wird) so steht es frey, dieselbe entweder auf Waaren oder Geld, wie ein jeder beliebt, zu stellen. Auch muß man in den Wechseln, welche innerhalb Rußlands verschicket werden, ausdrücklich melden, ob man sie in großer harter, oder kleiner, Silber- oder Kupfermünze will bezahlet haben, und sollte in einigen Wechseln nicht ausdrücklich der Münze erwähnet seyn, so muß derjenige darum nicht zanken, der das Geld für den Wechsel empfängt, es werde ihm der Wechsel mit Kupfer- oder Silbermünze bezahlet; gleichfalls wenn jemand für das Uebermachen der Gelder, von einer Stadt zur andern, ein gewisses vom Rubel zu nehmen verabredet, so ist solches nicht verbothen, sondern selbiges wird der Hauptsumme des Wechsels zugeschlagen.

XXIX.

Vom Wechselcourse in Rußland.

Weil in keinen auswärtigen Ländern ein beständiger Wechselcours ist, gleichwohl in den Wechseln die jedes Orts gebräuchliche Münze, als Stüver und dergleichen, benennet wird, nämlich, wie hoch sie den Rubel gegen

gen solche rechnen wollen; als soll der Wechsel, wenn er wegen Nonbezahlung mit Protest zurück kömmt, so hoch gerechnet werden, als damals der Wechselcours an demjenigen Orte gewesen, da der Wechsel ausgegeben worden, auch soll derselbe, von keiner Seite, weder höher noch geringer gerechnet werden.

XXX.

Von Restitution der bey protestirten Wechseln aufgegangenen Unkosten.

Wenn ein ausländischer oder innerhalb des Reichs gestellter Wechsel mit Protest zurück kömmt, und auf die Verfallzeit nicht bezahlet wird; so soll von dem schuldigen Part noch über das in dem Wechsel benennete und in den fremden Wechseln nach dem Course, wie oben gemeldet, ausgerechnete Geld für die Erstattung der wegen nicht geschehener Bezahlung verwandten Unkosten für den ersten Termin von Dato an des gegebenen Wechsels bis auf das Datum, da er protestiret worden, gerechnet, 8 pro Cento ersetzet werden, welche Zahlung auf deutsch beschrieben wird, für Protest, Recambium, Provision, Courtagie und Interesse: welches jedoch so zu verstehen, wenn von der ganzen Summe des Wechsels noch nichts bezahlet ist. Wenn aber von dem Acceptanten unter aparter Quittanze die Zahlung an dem Verfalltage, wie oben Art. 17. gemeldet, eines Theils geschehen ist, so werden diese 8 pro Cento nur für das rückständige Geld gerechnet, welches noch nicht bezahlet worden. So auch, wenn nach der Verfallzeit und geschehenem Proteste die Zahlung der ganzen rückständigen Summe, und was für den Zeitverlust gebühret, freywillig, oder durch Gerichtszwang in einer Woche, oder aufs höchste in einem Monate, nicht erfolget, alsdenn kann man nach Verfließung eines Monats von Zeit des Protestes wegen Weigerung der Zahlung, auf die restirende Summe für einen jeden folgenden Monat anderthalb pro Cento rechnen, bis das ganze Capital und der Zeitverlust ist abgetragen worden, damit ein jeder sich vor einer so schweren Bezahlung fürchten und nach geschehenem Proteste baldigst zahlen möge.

XXXI.

Wenn jemanden wegen Restantien, oder sonst etwas, seine Güter confisciret werden.

Wenn jemandes Güter wegen Reichsschulden, Verbrechen, Prätensionen, oder auch um einiger andern Ursache willen, möchten confisciret werden, an selbigen aber bey solchem Zustande ein Wechsel, den er heben soll, geschickt wird; so soll der Wechsel, wenn er Einhabern selbst zugehöret, sowohl wie des Eigners übriges Gut, confisciret seyn, und muß für selbigen laut Wechsel die Zahlung ordentlicher Weise von dem Acceptanten, wie oben gemeldet, gefordert werden. Wenn aber der Wechsel nicht dem Präsentanten eigen, sondern er auf demselben nur fremdes Geld empfangen soll, um selbiges auf Ordre des Remittenten in loco abzugeben oder demselben zu remittiren, solche Wechsel sollen alsdenn, keinesweges weder confisciret noch arrestiret werden, damit dem Remittenten nicht vergebens Schaden zugefügt, noch hierdurch der Credit unter den Kaufleuten geschwächet werde. Gleicher Gestalt ist mit den Leuten zu verfahren, welche einen fremden Wechsel vor dem Arreste erhalten, und für denselben das Geld empfan-

empfangen oder nicht empfangen haben, und sollen selbige für andere Schuld oder Verbrechen ihnen nicht abgenommen, sondern denenjenigen, denen die Wechsel oder das Geld gehöret, wieder ausgekehret werden. Wenn jemand einen Wechsel zur Zahlung acceptiret, dessen Güter nachgehends vor dem Verfalltage des Wechsels confisciret oder mit Arrest beleget worden, darneben das Geld, welches der Acceptant für den Remittenten hätte bezahlen sollen, des Acceptanten eigen, und nicht des Remittenten ist; so muß der Präsentant, nach geschehenem Proteste, dem Remittenten solchen zuschicken, damit sich derselbe mit dem Trassenten abfinde: wenn aber das Geld gewiß des Trassenten gewesen, so muß man erst die Bezahlung für den Wechsel aus den Gütern des Acceptanten nehmen, und dann hierauf die Kronschulden und andere Prätensionen nach Beschaffenheit der Sachen suchen, und sich nach bezahltem Wechsel von den Gütern des Acceptanten und Cautionisten contentiren, damit der Wechsel so gültig sey, daß man wegen dessen keines Arrestes oder Schadens sich zu befürchten habe.

XXXII.

Von Aufzeichnung oder Consignation der Wechsel, und von Aufhebung der Streitigkeiten.

Weil wegen des allgemeinen Nutzens alle Wechsel, und die wegen derselben abgeredte Cautionen durch verordnete beeidigte Mäkler müssen geschlossen werden; so sind solche Mäkler über ihre übrigen Schuldigkeiten (wie in der Mäkler Instruction und Taxe soll gemeldet werden,) verpflichtet, in ihren Büchern eine reine Consignation der geschlossenen Wechsel zu halten und in der Reihe nach den Datis sowohl die Namen der Remittenten als auch Trassenten, wohin und auf wen der Wechsel gestellet, wie lange Sicht, und zu was Cours geschlossen sey, wie auch alle übrige Umstände anzuzeichnen, damit, wenn sich hernach ein Streit ereignen möchte, derselbe nach der von dem Mäkler gemachten Consignation könne erörtert werden. Wenn aber bey jemanden der Wechsel ohne Beyseyn eines Mäklers geschlossen wird, so muß der Streit durch schriftl. Zeugnisse und Zeugen geschlichtet werden.

XXXIII.

Von Annullirung der Wechsel, welche weder acceptiret noch protestiret werden.

Wenn auf einen der gegebenen Wechsel die Zahlung erfolget, oder auch acceptiret, und wegen Weigerung der Zahlung protestiret worden; so sollen die übrigen zwey auf und nach dem Termine ungültig seyn. Dafern auch alle drey vorhanden seyn sollten, aber keiner von denselben innerhalb 3 Monaten, nach dem in dem Wechsel gesetzten Zahlungstermin acceptiret würde, oder auch wegen Nonbezahlung der gehörige Protest nicht aufgesetzet worden; so sollen dergleichen Wechsel, sie mögen Sola oder auch dreyfach seyn, wegen vorbey gelassenen Termins weder im Gerichte, noch in Rechnung, noch zur Remittirung angenommen werden können, sondern ihnen die Kraft des Wechsels benommen seyn, wie denn auch allezeit die Acceptation und Zahlung, gleichfalls der Protest und Forderung vor Gerichte nur auf einen Wechsel geschieht, welches oben weitläuftiger erkläret worden. Wer aber weder acceptirt noch protestirt, und die gesetzte drey

Mo-

Monatssicht vorbey gehen läßt, der ist seines Rechtes durch seine Nachläßigkeit verlustig. Denn die erhaltenen Wechsel müssen, besage dieser Ordnung, nothwendig in der gesetzten Zeit präsentiret und acceptiret werden, auch hierauf die Zahlung oder bey Verfallzeit des Wechsels der Protest folgen. Und obgleich, was die beyden Nebenwechsel secunda & tertia, betrifft, hiemit genugsame abhelfliche Verordnung gegeben worden, so ist doch dienlich, daß ein jeder, der solche in Händen hat, selbige auf solchen Fall nach Belieben entweder zerreiße oder durchstreiche, damit solche künftighin keine Gelegenheit zum Betruge geben können.

XXXIV.

Von denen, welche auf Wechsel, so annulliret sind, Geld fordern.

Wenn aber jemand mit Hindansetzung dieser Wechselordnung in drey Monat Frist auf einen verlornen oder gestohlenen Wechsel, ja auch der Präsentant selbst auf einen annullirten Wechsel das Geld fordert, sich stellende, als wenn noch auf keinen derselben das Geld wäre ausgezahlet worden, den soll man gleich durch ein vom Zolle genommenes Standgericht richten, und sollte jemand mit einem solchen fremden Wechsel eines andern Geld prätendiren, und dessen überwiesen werden, denselben soll man wegen erdachten Betruges öffentlich strafen, und in dem Gerichte, wo dergleichen Erkenntniß hingehöret, für unehrlich erklären.

XXXV.

Von Betrug in Stellung der Wechsel, uud vom Versehen im Schreiben.

Sollte aber jemand unter einer fremden Hand den Wechsel stellen, und durch diese oder eine andere Art einen falschen Wechsel machen, auch darinn ergriffen und dessen überwiesen werden, den soll man solches Betrugs halber nach den Gesetzen strafen: Wenn sich aber der Trassent im Dato, Monat oder in der Geldsumme verschreibt, welches wohl geschehen kann, so soll dieses Versehen ihm nicht als ein Dolus malus imputirt werden, sondern es kann wegen des Verschreibens ein Protest erfolgen, da denn in diesem Falle man schuldig ist, die Interesse, nebst dem daraus herfließenden Schaden, zu bezahlen.

XXXVI.

Von prompter Justiz und Satisfaction in Wechselsachen.

Wenn der Präsentant oder ein anderer, dem der Wechsel nicht ist bezahlet worden, wegen nicht Bezahlung des Wechsels, und der desfalls aufgegangenen Unkosten, entweder im Zollgerichte, oder im Rathhause, vor Gericht suppliciren; so soll man, so bald möglich, hierauf Resolution ertheilen, und mit der Resolution nicht länger als 8 Tage Anstand nehmen, und während dieser 8 Tagen Acceptanten entweder an Waaren oder Gütern, soviel wie sich der Wechsel belauft, arrestiren, verauctioniren und dem Supplicanten davon mit allen Unkosten, wie oben im 30 Punkte von den Unkosten erwähnet, contentiret werden, dabey die ganze Sache aufs höchste in zwo Wochen, und so die Noth wegen Verlängerung des Verkaufs es erfordert, in Monat Zeit zu Ende gebracht werden muß, außer in Sachen, die weitläuftige Untersuchung und Anfragen aus andern Städ-

ten

teu erfordern, wovon im Reglement des Zollgerichts aparte gehandelt wird. Wenn aber die Waaren und Güter nicht an die Summe, welche zu zahlen ist, reichen, oder gar keine dergleichen vorhanden; so muß man den Schuldner selbst unter Arrest setzen, und mit demselben nach dem Reglement des Zollgerichts verfahren. Wenn entweder der Acceptant, Remittent, Indossant oder Trassent bey Protestirung des Wechsels legitime Ursachen vorwenden werden, warum sie die Zahlung weigern; so sollen ihnen 8 Tage Frist, sich zu rechtfertigen, gegeben werden. Indessen aber muß bis zum Austrage der Sache, und bis das gehörige dem Wechselrechte gemäß von dem Schuldigen restituiret worden, das Geld oder die Waaren (worüber gestritten wird) zur Sicherheit in das Gericht deponiret, oder deshalben suffisante Caution gestellet werden, außer diesen aber muß der Richter keine Vorstellung regardiren, auch weder den Schuldigen los lassen, noch dessen Strafe verringern, sondern denselben (vielmehr beständig) unter Wache halten: wenn aber der Richter hierwider handelt, so muß er dasjenige, worüber suppliciret worden, selber gutthun, damit die Roulirung des Wechsels und die Gültigkeit desselben keinen Schaden leiden.

XXXVII.

Von dem Wechsel und Wechselgerichte wird kein Zoll genommen.

Von den Wechseln, sie mögen entweder außer das Reich oder in dasselbe verschicket werden, wird kein Zoll genommen, auch dieselbigen auf kein Stempelpapier geschrieben, außer der Protest und die andern vor Gericht vorkommenden Schriften; wo aber kein Stempelpapier vorhanden, so wird sowohl der Protest, als die übrigen Schriften, auf schlecht Papier geschrieben, und die Gebühr für das Papier an die Krone bezahlet. Imgleichen wird von den protestirten Wechseln, worüber entweder im Zoll- oder Rathhause mündlich geklaget wird, kein Zoll außer den verordneten Accidentien genommen, wie solches im Reglement des Zollgerichts gemeldet ist. Und diese Unkosten dürfen nicht von den Schuldigen restituiret werden, weil dem Kläger zur Vergeltung aller seiner Unkosten reichliche Interessen zugestanden sind.

XXXVIII.

Von den Wechselaffairen, so im Rathhause und Zollgerichte vorkommen, und nicht allein die Kaufleute, sondern auch andere Personen, wes Standes sie auch seyn mögen, welche sich durch Wechsel verbinden, angehen.

Obgleich diese Wechselordnung vornehmlich für die Kaufmannschaft verfertiget worden; so soll dennoch, wenn jemand entweder von den Militär-, Civil- und geistlichen Bedienten, oder wes Standes es immer seyn möchte, Geld durch Wechsel übermachen, oder einen Wechsel auf sich selbst stellen, oder sonst mit der Kaufmannschaft in Form eines Wechsels sich verbinden würde, denenselben nirgend anders, sie mögen entweder von den Kaufleuten, oder die Kaufleute von ihnen, etwas zu prätendiren haben, als nach dieser Wechselordnung im Rathhause oder Zollgerichte Satisfaction gegeben werden, unangesehen ihrer Vorstellung, daß sie nicht unter dieses Gericht gehören, weil den Kaufleuten der Zeitverlust und die Störung ihres Negotii, wenn sie mit einer andern Person, außer den Kaufleuten,

leuten, über die Wechsel in den Orten, wo deren Gericht ist, suppliciren sollen, nicht gelegen fällt. Wer sich derhalben von solchen weder dem Rathhause noch Zollgerichte unterwerfen will, der soll sich auch nicht unterstehen, durch Wechsel, oder andere Schriften in Form eines Wechsels mit den Kaufleuten zu engagiren, oder sich nicht gegen dieselbe inexact bezeigen. Von Briefen aber, welche unter dem Namen eines Wechsels, nicht aber nach deren Formular, sondern nach einem andern, wie es auch immer seyn mag, gegeben werden, soll von denen, welche dergleichen wider diese Ordnung geschrieben oder gegeben haben, ein halb pro Cento für das Hospital genommen werden.

XXXIX.

Beschluß.

Wenn solche Wechselaffairen im Gerichte vorkommen, wovon in dieser Ordnung gar nichts gehandelt worden, oder wo selbige zu Fällung der Resolution nicht zulänglich scheint; so sollen dergleichen Sachen in den Städten in Zeit von 8 Tagen, nach Angebung derselben vor Gericht, wenn vorher von dem Kläger oder von dem Beklagten, daß sie hierinn gar keine Gedanken zur Verlängerung, noch wegen einiger Affecten die Sache aufgehalten haben, geschworen worden, dem Commerciencollegio nebst ihrem Gutachten zugeschicket werden, welche das Collegium alsdenn innerhalb 8 Tagen durchsehen soll. Ist nun unumgänglich nöthig, etwas zu dieser Wechselordnung hinzu zu thun; so soll solches dem hohen Senate nebst dem Gutachten des Commerciencollegii vorgetragen werden, allwo, nach Approbation des hohen gemeinen Conseils, solches aparte soll gedruckt und publiciret werden. Damit aber unterdessen die Forderung der Kläger wegen Banquerout der Beklagten nicht möge verloren gehen, bis daß auf die Vorstellung ein Bescheid zur Completirung erfolget, und in dem Gerichte, wo man wegen der Ordre angehalten, die Publication geschehen; so soll ein Arrest auf so und so viel Geld oder Güter, so hoch die Forderung mit allen Unkosten ist, auf die Person, die man für schuldig achtet, geleget werden; wenn man aber derselben ohne Arrest trauet, so muß sie wegen der Zahlung Caution stellen, bis nachgehends die Verordnung oder Ukase wegen Completirung dieser Wechselordnung darauf erfolget, und alsdenn muß darnach verfahren werden. Sollte aber das Gericht die Affaire verzögern und Vorstellung thun, obgleich der Casus ausdrücklich in der Wechselordnung enthalten, und selbigen auf eine andere Art erklären; so sollen die Richter, wenn es bey der Approbation gemerkt wird, demjenigen, den sie in seiner Sache aufgehalten, und unschuldig arretirt haben, alle oben erwähnte pro Cento zu zahlen gehalten seyn, und über dieß die Accidentien für solchesmal von der Sache nicht genießen.

Das Zweite Kapitel.

Von den auf Krongelder gestellten Wechseln.

I.

Wie man mit Kronwechseln, kraft des ersten Capitels, in dieser Ordnung verfahren soll.

Obgleich im rußischen Reiche das Uebermachen der Krongelder per Wechsel im Gebrauche ist, und vermöge des 36 Punkts der Instruction

der

der Woywoden, so im vorigen 1728sten Jahre herausgegeben, den Gouverneurs in den Gouvernements die Krongelder auf Wechsel zu geben und den Zahlungstermin auf einen Monat nach Sicht zu stellen befohlen worden, doch so, daß die Provinz- und Stadtwoywoden solches unterlassen müssen, weil eben zu der Zeit, da diese Instruction heraus gekommen, noch keine besondere Wechselordnung gewesen; so soll doch auch diese Remittirung per Wechsel nicht allein bey den Gouverneurs, sondern auch bey den Collegiis, als den Kriegs- Reichs- Kammer- und den übrigen Collegiis, und Canzelleyen, wie auch bey deren Subalternen, Statt haben. Und weil auch Fremde bisweilen contant Geld in die Casse geben und dafür einen Wechsel nehmen, um die überflüßigen Unkosten wegen der Fuhre, als auch die dabey zu besorgende Gefahr zu vermeiden: Als soll a dato der Publication dieser Wechselordnung mit allen Reichswechseln, kraft des ersten Capitels dieser Wechselordnung eben so, als in den Praticularwechseln gemeldet, verfahren werden; was aber die bessere Sicherheit der Krongelder und derselben geschwindere Auszahlung betrifft, darüber geschiehr in folgenden Puncten Erklärung.

II.

Von denen, welche contant Geld in die Casse geben und Wechsel dafür nehmen.

Wenn in St. Petersburg oder in Moscau oder in einer andern Stadt, wo die Verführung der Gelder gebräuchlich ist, entweder jemand von den Kaufleuten, oder eine andere Person, wes Characters sie auch seyn mag, nach einer andern Stadt Geld zu übermachen verlanget; so muß sich derselbe bey dem Commando, wo das Geld hinzuführen ist, melden, damit von ihm das Geld in die Casse möchte genommen und ein Wechsel dafür gegeben werden. Daselbst denn soll von demselben gleich die Supplique angenommen, und keine Zögerung gemacht werden, (wie es zu geschehen pfleget, daß man auf dergleichen Suppliquen erst einen Auszug machet,) sondern nur die Rapporten und Nachrichten durchgesehen werden, ob in der andern Stadt contant Geld ist, oder ob daselbst das Geld verschicket oder ausgegeben sey, und wenn man daraus ersieht, daß in solcher andern Stadt contant Geld ist, alsdenn muß der Befehlshaber selbst, unter wessen Aufsicht die Geldcasse ist, die Supplique unterschreiben, daß man vom Supplicanten das Geld empfange, und nach Empfang der Gelder solches in die Einnahmbücher eintrage. Hiernächst muß dem Supplicanten der Wechsel unter der Hand des Befehlhabers in kurzen Terminis gegeben werden, so daß darinn gemeldet werde, von wem und wie viel empfangen ist, und wie viel wieder von den contanten eingenommenen Geldern, sie mögen von einer Einahme seyn wie sie wollen, dem Supplicanten, oder dem er Ordre giebt, und in dorso unterschreibt, soll ausgezahlet werden. Sollte auch iemand Secunda- und Tertiawechsel verlangen, so sollen sie demselben alsobald ohne einigen Widerspruch gegeben, und in dieselbe sowohl, als in die Wechsel von Particulairpersonen nach obiger Verordnung gesetzet werden, in Secunda: wenn Prima nicht bezahlet worden, so zahle man auf diesen Secunda: in Tertia, wenn Prima und Secunda noch unbezahlet sind, so zahle man auf diesen Tertia. Wer nun also einen Wechsel annimmt, der muß darüber in den dortigen Einnahmbüchern, in welche der Empfang der Gelder eingeschrieben wird, quittiren. Mit welcher

Verrichtung dieser Sachen jedoch nicht länger als eine Woche soll zugebracht werden.

III.

Von denjenigen, welche Geld auf Wechsel geben, und selbst versichern, daß in der Stadt, auf welche der Wechsel genommen wird, contant Geld vorhanden sey.

Wenn jemand Geld in die Casse zu geben ansuchet, um dafür einen Wechsel nach einer andern Stadt zu nehmen, bey dem Befehlshaber aber derselben Stadt keine Nachricht vorhanden, ob allda contant Geld ist, und ob er gleich Nachrichten und Rapporten hat, jedoch dabey zweifelhaft ist, ob es nicht möchte geschehen seyn, daß, nachdem der Rapport eingegeben, das Geld verschicket oder zu Ausgaben verbraucht worden: so muß man in diesem Falle dem Supplicanten melden, ob er damit zufrieden seyn wolle, (wenn kein contant Geld vorhanden ist,) so lange zu warten, bis an demselben Orte welches zusammen gebracht worden. Verspricht er alsdenn zu warten, so soll man ihn solches unter seine Supplique unterschreiben lassen, und ihm hieranf den Wechsel geben, wie im andern Puncte gemeldet ist.

IV.

Von richtiger Bezahlung auf solche Wechsel.

Wenn der Präsentant in der Stadt, wohin der Wechsel gestellet, sich mit dem gegebenen Wechsel bey dem Befehlshaber, welcher die Aufsicht über das Geld hat, und auf den der Wechsel gestellet ist, meldet; so ist keine Supplique noch Extract zu machen vonnöthen, sondern der Befehlshaber acceptiret den Wechsel mit Hinzuthun des Jahrs, Monats und des Dati der Präsentation. Sollte contant Geld in Casse seyn, so soll, ungesehen der Wechsel auf 8 Tage Sicht gestellet ist, noch desselben Tages das Geld ausgezahlet werden; wenn aber so viel Geld nicht in Cassa ist, so soll man solches von den Cassirern, oder von einem andern Commando, wo Geld vorhanden ist, aufnehmen, (wie solches im 7ten Puncte unten gemeldet wird) und aufs höchste solches in einer Woche auszahlen, auch wegen der Zahlung von dem Präsentanten unter den Wechsel sich quittiren lassen.

V.

Von Beybehaltung des bezahlten Wechsels, und von Einschreibung in die Ausgabebücher, wie auch von Rapporten.

Der mit der Unterschrift des Einnehmers bezahlte Wechsel soll beybehalten und mit den Ordres und Assignationen ordentlich verwahret, auch die Auszahlung desselben in die Ausgabebücher eingeschrieben werden, so daß daraus erhelle, woher, unter wessen Hand, und wem der Wechsel gegeben, und aus was für Einkünften das Geld bezahlet ist. Auch muß hernach gleich mit der Post ohne Abwartung bis zum monatlichen Rapport an den Ort, von wannen der Wechsel gegeben ist, ausführlich geschrieben, wie nicht weniger dem Cammer- oder einem andern Collegio, oder einer Canzelley, an welche das Geld zu übermachen gewesen wäre, Nachricht gegeben werden, um wiederum von dem Orte, wo es sich gehöret, eine gleiche Summe zu heben, und nach Empfang in die Einnahmebücher zu

schrei-

schreiben, und muß dabey notiret werden, daß solches per Wechsel gehoben worden.

VI.

Von Protesten gegen Kronwechsel und von Wiedererstattung derselben.

Wenn der Wechsel, welcher auf contant Geld gestellet worden, am gesetzten Termine, wegen Mangel des Geldes, nicht bezahlet wird, und der Präsentant hierauf keinen längern Aufschub wegen Zusammenbringung des Geldes geben will; so muß der Befehlshaber selber einen Protest aufsetzen lassen, und solchen dem Präsentanten geben, daß er nämlich aus Mangel baar in Casse befindlicher Gelder den Wechsel nicht bezahlet habe, auch muß er davon überdieß mit der ordinairen Post an den Ort, von wannen der Wechsel gegeben ist, rapportiren. Hiernächst ist nun der Präsentant schuldig, unverzüglich sowohl den Wechsel als auch den Protest an den Remittenten zu schicken, und ist in diesem Falle derjenige, welcher auf kein contant Geld den Wechsel gegeben, dem Remittenten schuldig, von seinem eigenen Gelde 8 pro Cento nach der Summe des Wechsels zu zahlen, und dem Remittenten die ganze Summe aus der Casse unverzüglich, und zwar in einer Woche, zurück zu geben. Sollte aber jemand dem Befehlshaber, der den Protest geschicket, beweisen können, daß er baares Geld in Cassa gehabt, und einen unnöthigen Protest gegeben, so soll man von dem, welcher den Wechsel gegeben, 8 pro Cento nehmen, und es dem, welcher Geld für den Wechsel gezahlet, nebst der ganzen Wechselsumme in einer oder der andern Stadt, in welcher es dem Remittenten beliebt, nach Erhaltung solcher Nachricht innerhalb einer Woche zustellen; der Traffent aber soll wegen des ihm zugefügten Schadens, so in 8 pro Cento bestanden, von dem, der das Geld gehabt, und den Protest zugelassen, nach geschehener Untersuchung wegen des falschen Protestes noch halb so viel, das ist 12 pro Cento, sich bezahlen lassen. Gleichfalls wenn ein Befehlshaber aus Bosheit oder sonst aus irgend einer Affection den Wechsel nicht acceptiret, oder auch acceptiret, jedoch weder das Geld noch den Protest ausgiebt; so muß bey solchem Befehlshaber der Präsentant mit einem Notario Publico (wo einer ist) kommen, und in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen indiciren, daß er wider ihn protestire, und hierauf einen Protest mit der Zeugen Unterschrift aufsetzen. Kraft desselben ist er alsdenn verpflichtet, die oben gemeldeten 8 pro Cento aus seiner eigenen Casse zu zahlen, und die ganze Summe, so für den Wechsel gezahlet worden, aus der Reichscasse zurück zu geben. Wenn aber der Remittent selbst, bey Empfange des Wechsels, des in Cassa baar befindlichen Geldes versichert gewesen, nicht aber von dem Befehlshaber, wie in dem dritten Puncte gemeldet ist, versichert worden; so muß er ohne Protest die Auszahlung des Geldes erwarten, welche, so bald das Geld zusammen gebracht worden, erfolgen muß. Wenn aber das Geld schon beysammen gebracht und man ihn mit der Auszahlung aufhalten sollte; so soll man protestiren, und wegen nicht erfolgter Bezahlung, wie oben gemeldet, verfahren, damit dadurch keine Gelegenheit zur Infirmation des Wechsels gegeben werde.

VII.

Von Wechseln, so von einem Untercommando an ein höheres gegeben werden.

Wenn ein Unterbefehlshaber auf Ordre Geld zur Ausgabe an dem Orte, wo er wohnet, (aber nicht in eine andere Stadt zu remittiren,) nöthig hat, und nachdem er von einem andern Geld aufgenommen und solches in seine Einnahmebücher eingetragen, wie oben gemeldet, an einen höhern Befehlshaber einen Wechsel giebt, um die empfangene Summe richtig wieder auszuzahlen; so soll damit gleicher Gestalt verfahren werden, als mit Wechseln, welche von einem höhern Befehlshaber an einen Untern gegeben werden; und ob wohl dergleichen subalterne Commando keine Nachricht haben können; ob die höhern Commando baar Geld in Cassa haben, so soll dennoch dem Laufe des Wechsels en faveur die Zahlung gewiß innerhalb einer Woche geschehen; und wenn kein baares Geld sollte vorhanden seyn, so soll von einem andern Commando, wo Geld im Vorrathe ist, und bey welchem es nur bis zur Zeit der benöthigten Ausgaben stille liegt, jedoch nicht über die Hälfte, borgsweise aufgenommen werden. Sollte die Hälfte wegen Auszahlung des Wechsels zu wenig seyn, so soll nach Proportion aus unterschiedenen andern Commando Geld eingenommen werden, damit der Wechsel kann bezahlet und auch zugleich die nöthigen Ausgaben bey einem jeden derselben bestritten werden. Sollte ein Commando dem andern hierinn nicht willfährig seyn, und das habende Geld nicht vorschießen wollen, wider solches soll das höhere Gericht protestiren, als nämlich in der Residenz der Senat, aufs höchste binnen einer Woche; wenn sie aber nicht bey Zeiten protestiren, so sollen sie den Remittenten die gesetzten pro Cento bezahlen, der Gouverneur aber, welcher über ein ganzes Gouvernement das Oberhaupt ist, muß, nachdem der Protest in den hohen Senat geschicket worden, auch andere Commando mit Arrest zwingen, daß sie Geld aufbringen, und den Wechsel contentiren.

VIII.

Von baldiger Satisfaction und Abthuung der Wechselaffairen, wenn Wechsel auf empfangene Gelder gegeben sind.

Oben gemeldete Satisfaction wegen nicht Gnugthuung der gegebenen Wechsel, wogegen Geld in Cassa eingenommen ist, soll geschehen und zur Vollkommenheit gebracht werden von denenjenigen, die das Obercommanda über die Trassenten und Acceptanten haben, als in der Residenz von den Collegiis, in Städten aber von den Gouverneurs und Woywoden durch ein kurzes mündliches Zollgericht, dabey mit dem Schlusse nicht länger als 8 Tage soll zugebracht werden, damit ein jeder sein Geld sicher an die Krone geben, und Wechsel dafür nehmen, die Krone hingegen durch Ersparung des Fuhrlohns Nutzen nehmen könne.

IX.

Von solchen Personen, welche von der Krone auf Caution Geld *per* Wechsel nehmen wollen, um solches in dem Orte auszahlen zu lassen, wohin es hätte sollen geführet werden.

Wenn ein in gutem Credit stehender Kaufmann in der Stadt, aus welcher das Geld, nach St. Petersburg, Moscau, oder einem andern Ort soll ver-

verführet werden, suppliciren sollte, daß ihm das Geld ausgezahlet werde, um durch ihn an den Orten, wo es nöthig, wieder auszahlen zu lassen: so soll solches demselben unter schriftlicher Obligation und gestellter Caution nebst Nehmung eines dreyfachen Wechsels an den bestimmten Ort, wie oben gemeldet, ausgezahlet werden; in welchen der Zahlungstermin muß geschrieben seyn, daß selbiger, wenn die Distanz des Ortes abgerechnet wird, wie lange der Wechsel unterwegens seyn muß, sich nicht über acht Tage Sicht erstrecke, und muß der Wechsel an die Befehlshaber selbst mit ordentlichen Post, oder durch einen Expressen, geschicket werden, nur daß derselbe gewiß an den bemeldeten Ort gelangen möge, und abgegeben werde.

X.

Von Acceptation dieser Wechsel, und von Zahlung der Gelder, oder im Falle der Nonbezahlung von Restitution derselben.

Wenn die Wechsel erhalten seyn, so müssen diejenigen, auf die sie gestellet, selbige zur Zahlung acceptiren, und innerhalb einer Woche bezahlen. Hergegen wenn der Acceptant den Wechsel nicht acceptiren, sondern sagen wird, daß er nicht schuldig sey, denselben zu honoriren, indem er kein Geld von dem Remittenten habe; so muß man anstatt des Protestes einen Revers unter seiner Hand nehmen, uud selbigen darauf nach der Stadt, von wannen der Wechsel geschicket worden, senden, allwo alsdenn von dem Remittenten und dessen Cautionisten ohnverzüglich das Geld, sammt den verordneten 8 pro Cento, zu nehmen, und hat man mit dem, an welchen der ungültige Wechsel geschicket worden, nichts zu thun, noch ihn deswegen zu halten, sondern man muß sich hierüber mit dem Remittenten selbst abfinden. Sollte es sich aber zutragen, daß der Acceptant den Wechsel zwar zur Zahlung acceptiret, hergegen das Geld auf den Termin binnen acht Tagen, entweder ganz, oder zum Theil, nicht bezablet; so muß man sofort den Tag darauf nach dem Termine das Geld, so wirklich für den Wechsel haftet, mit 8 pro Cento von der nicht bezahlten, nicht aber von der ganzen Summe von demjenigen, der acceptiret hat, eintreiben, und muß alles ohnfehlbar, ehe ein Monat nach dem Verfalltage verflossen, contentiret seyn. Wenn man aber weder an Gelde, noch an Gütern, die ganze Summe von dem Acceptanten bekommen kann, oder bey der ersten Anforderung gar nichts zu erhalten ist, alsdenn muß man in solchem Falle die ganze Summe mit den pro Centogeldern, entweder von dem Remittenten, oder dessen Cautionisten, ohne Aufschub auch innerhalb Monats Frist eintreiben, weil der Wechsel auf eine unsichere Person gegeben; sonst aber hat der Remittent damit nichts zu thun, und muß demselben kein Schaden zugefüget werden, weil alles auf den Acceptanten fällt.

XI.

Von Auszahlung der pro Centogelder an die Befehlshaber, wenn vorher die Krongelder eingegangen seyn.

Oben erwähnte pro Centogelder, welche wegen Nonbezahlung von dem Remittenten und Acceptanten genommen werden, sollen den Befehlshabern, so solche eintreiben, darum gegeben werden, weil sie auch wegen unrichtiger Bezahlung für Kronwechsel selbige von dem Ihrigen zahlen müssen, nur muß die Restituirung des Capitals vor der Auszahlung der

pro Centogelder geschehen. Sollte sich aber jemand unterstehen, selbige, bevor die Krongelder eingegangen, zu nehmen, von dem soll man, wegen seines Ungehorsams, alle solche pro Centogelder ohne Ansehen nehmen, und an das Hospital geben.

XII.

Von Eintreibung der Krongelder von den Befehlshabern selbst, wenn nämlich an unsichere Personen solche auf Wechsel gegeben werden.

Sollte einer von den Befehlshabern von unsichern Leuten Wechsel nehmen, und Krongelder dafür zahlen, so daß solche Wechsel, weil sie der Acceptant nicht acceptiret, wegen deren Nonbezahlung, wie hievon oben Erwähnung gethan, zurück geschicket werden: so soll selbiges Geld aus den Gütern der Befehlshaber innerhalb Monats Zeit ersetzet, und die nichts im Vermögen habenden Trassenten durchaus nicht unter die Kronschuldner gerechnet, noch in dem Restantienregister angeführet werden, darum, weil der Befehlshaber selbst die Casse nicht in Acht genommen, und Krongelder auf unsicherer Leute Wechsel gegeben: der Befehlshaber aber kann nachgehends sich, wegen der Gelder, mit dem Zollgerichte abfinden.

XIII.

Daß von den Befehlshabern selbst, wenn sie die gehörige Execution zu rechter Zeit nicht verhängen, oder den Termin verlängern, solche mit Strafe soll gesuchet werden.

Gleichergestalt, wenn der Befehlshaber auf einen zur Zahlung acceptirten Wechsel nach der Verfallzeit, kraft des 10ten Puncts dieses Capitels, die gehörige Genugthuung nicht bewirket, sondern die Verfallzeit verschiessen läßt, oder gar durch seine Nachläßigkeit den Termin dem Acceptanten verlängert, weil er, der Zahlung halber, ihm trauet, so soll der Befehlshaber alle Krongelder, wegen Versäumung der Zeit und seiner eigenen Nachläßigkeit, von dem Seinen bezahlen, und noch über dieses 8 pro Cento Strafgelder ans Hospital geben, der Remittent aber ist von diesem allen befreyet, nur kann der Befehlshaber, nach Erlegung der Gelder, an dem Acceptanten bey dem Zollgerichte seinen Regreß suchen.

XIV.

Von Contentirung der in dem Wechsel gesetzten Capitalsumme mit Interessen an Gelde: oder, dafern keines vorhanden, mit Verkaufung der Haab und Güter ohne Verzug.

Obgemeldete Capitalsumme und pro Centogelder sollen sowohl von den Remittenten und Acceptanten, als auch von den Befehlshabern, wie viel nämlich ein jeder zu bezahlen hat, an baarem Gelde beygetrieben werden, wenn aber kein baares Geld da ist, so sollen sowohl Mobilien als Waaren wie auch unbewegliche Güter, öffentlich verauctioniret und über die gesetzte Frist unter keinerley Vorwand versetzet, noch für andere Transporten (Anweisungen) berechnet werden, damit bey der Krone keine Restantien verbleiben, und die Kaufleute oder andere, welche ihr Geld auf Wechsel geben, contentiret werden mögen: sintemal der Wechsel eben so gewiß und sicher, als contant geschicktes Geld seyn muß, und man dadurch, wenn auf demselben

selben keine richtige Zahlung erfolget, seinen Credit verliert, auch andere selbst in Ruin bringt.

XV.

Von bezahlten Wechseln.

Wann auf Wechsel, die nach Inhalt des 9ten Puncts gegeben, die Zahlung geschehen, und das Geld in die Einnahmbücher getragen worden; so muß auf einen derselben quittiret werden, daß die darinn enthaltene Summe (wie hoch sie nämlich ist) völlig bezahlet, und in die Einnahmebücher, unter dem und dem Dato und Nummer, eingetragen sey, der Wechsel hergegen demselben, welcher ihn bezahlet, nebst Secunda und Tertia, welche nicht zur Acceptation präsentiret, abgegeben werden; welche zwey letztere man nachgehends, um Streit zu vermeiden, durchstreichen oder zerreißen kann, um dadurch zu verhüten, daß künftig dergleichen unacceptirten und zu keiner Gültigkeit gekommenen Wechseln nirgends Glauben zugestellet werde, wie hievon im ersten Kapitel Meldung geschehen. Sollten auf einige Wechsel wegen Nonbezahlung pro Centgelder genommen werden, so sollen solche nach der Hauptsumme aparte benennet werden.

Drittes Kapitel.

Formulare der inländischen Wechsel, nebst deren Erklärungen.

Das erste Formular.

Von Wechseln, welche auf Sicht zu zahlen gestellet werden.

Pleskow, den 1 Sept. 1772. Wechsel auf Rubel 100.

Auf Sicht zahle der Herr für diesen meinen Primawechsel an Herrn Artemi Straschnow, Kaufmann in Pleskow, oder Ordre Rubel hundert, Valuta an Geld von Herrn Peter Treschnow, Kaufmann in Beloserskoi, empfangen, und stelle es a Conto laut Aviso.

Herrn Herrn Niclas Wernow Kaufmann in Moscau, in der Baraschkoi Slobode.	Semen Krasnow, Kaufmann in Pleskow.

Erklärung dieses Formulars:

1) Der Trassant ist, Semen Krasnow; Remittent, Peter Tschernow; Präsentant, Artemi Straschnow; Acceptant, Niclas Wernow. Dieser Personen ist im dritten Puncte des ersten Capitels gedacht, hier aber sind sie durch das Formular selbst erkläret worden.

2) Dieser Wechsel muß, kraft des ersten Capitels 7 und 14ten Punctes, bey der Präsentirung desselben Tages so fort bezahlet werden, oder der Acceptant muß, daß er in den drey Respittagen zahlen wolle, acceptiren.

Das zweyte Formular.

Von denjenigen Wechseln, welche auf Termin nach Sicht zu bezahlen.

Moscau, den 2 Jan. 1729. Wechsel auf Rubel 1000.

Ein Monat nach Sicht zahle der Herr auf diesen meinen Primawechsel an den Hrrrn Karp Siderow, Kaufmann in St. Petersburg, oder Ordre Rubl. 1000. Valuta empfangen von Herrn Nasar Sarow, Kaufmann in Novogrod, und stelle es mir a Conto.

Hrn. Hrn. Iwan Iwanow, Kaufmann in St. Petersburg.	Karp Karpow, Kaufmann in der Solutwennoi Slobode zu Moscau.

Erklärung dieses Formulars:

1) In diesem Wechsel sind ebenfalls vier Personen, wie im ersten Formulare, nur mit dem Unterschiede, daß der Zahlungstermin ein Monat nach Sicht gestellet; es ist aber dieser im Formular gemeldete Termin zu beobachten nicht vonnöthen, sondern nach dem Contracte der Remittenten, in wie viel Tagen oder Wochen nach Sicht mit demselben contrahiret worden, zu bezahlen, wie im vierten Puncte des ersten Kapitels gemeldet ist.

2) Im ersten Formulare am Ende ist eines Advisbriefes gedacht worden, wovon auch im 6ten Puncte des ersten Kapitels gehandelt; hier aber ist im Formular keines Advisbriefes Erwähnung geschehen, ist also der Acceptant nicht eben schuldig, über dergleichen Wechsel einen Advisbrief von dem Präsentanten zu fordern.

Das dritte Formular.

Solcher Wechsel, welche von Dato an, da sie gegeben worden, auf Termin gerechnet werden.

Twer, den 3 Jan. 1729. Wechsel auf Rubel 500.

Sechzig Tage nach Dato zahle der Herr auf diesen meinen Primawechsel Herrn Prochor Kondratiew, Kaufmann in Nowogorod, oder Ordre Rubl. fünfhundert, Valuta von Herrn Kandrat Iwanow, Kaufmann in Twer, empfangen, und stelle es a Conto laut Advis.

Herrn Hrn. Gabriel Sidorow, Kaufmann in Nowogrod.	Karp Sobolew, Kaufmann in Twer.

Erklärung.

1) Dieses Formular ist von den beyden ersten nur hierinn unterschieden, daß, von Dato des gegebenen Wechsels an, der Termin in sechzig Tagen gestellet ist, welchem Termine man noch zehn Respittage pflegt zuzugeben, wovon in dem 14 Puncte des 1sten Kapitels gehandelt worden.

2) Der Termin von Dato des gegebenen Wechsels in sechzig Tagen, ist in diesem Formular nur zum Exempel gesetzet worden; man kann aber den Termin länger oder kürzer, nach genommener Abrede, mit dem Remittenten, wie sie wollen, setzen, wovon im vierten Punkte des ersten Capitels gemeldet ist.

Das vierte Formular.

In welchem drey Personen genennet sind.

Nowogrod, den 7ten Jan. 1726. Wechsel auf Rubel 200.

Vierzehn Tage nach Sicht zahle der Herr auf diesen meinen Solawechsel Herrn Ostafei Iwanow, Kaufmann in Nowogrod, oder Ordre zweyhundert Rubel an Rubelstücken.

Hrn. Hrn. Semen Sinowjew, in Nischni-Nowogorod, in Nicolai Tschudotworza Kirchspiel. | Iwan Sawjalow, Kaufmann in Nowogorod.

Erklärung.

1) In diesem Wechsel sind nur drey Personen, als: der Trassant, Iwan Sawjalow; der Remittent, Ostafei Iwanow; und der Acceptant, Semen Sinowjew. Bey diesem Wechsel sieht man, daß der Trassant den Wechsel, nachdem er das Geld dafür empfangen, an den Remittenten giebt, und hierauf der Remittent entweder selbst die Valuta von dem Acceptanten hebt, oder durch einen andern, anstatt seiner heben läßt, und alsdenn in Dorso den Wechsel unterschreibt, so daß der Trassant eine vierte Person des Präsentanten im Wechsel zu schreiben nicht nöthig hat.

2) Was hier erwähnet ist, daß die Zahlung an Rubelstücken geschehen soll, so stehet es in allen Wechseln frey, die Münzen zu schreiben, die man veraccordiret hat, es sey an Rubelstücken, oder klein Geld, an Silber- oder Kupfermünze, wie dessen im 28. Puncte des ersten Capitels gedacht ist. Wenn man aber die Münze im Wechsel nicht meldet, (wie in den ersten dreyen Formularen geschehen,) so muß man, kraft desselben 28 Punctes, man werde alsdenn mit Kupfer oder Silbermünze bezahlet, selbige annehmen.

3) Dieses vierte Formular ist auch kürzer, als die andern, die überhaupt pflegen geschrieben zu werden; denn darinn ist ausgeschlossen, von wem die Zahlung empfangen, und wie es auf Conto zu setzen, hat aber eben dieselbe Kraft als die übrigen, so daß auch hierbey, wenn Remittent es nicht verlangt, keines Avisschreibens vonnöthen ist.

Das fünfte Formular.

Worinn nur zwey Personen benennet sind.

St. Petersburg, den 10 Jan. 1729. Wechsel auf Rubel 700.

Zwey Monat nach Datw zahle ich auf diesen meinen Solawechsel, an Hrn. Iwan Iwanow, Kaufmann in St. Petersburg, oder Ordre Rubel sieben hundert in kleiner Silbermünze; Gabriel Ermolajew, Kaufmann in St. Petersburg.

Erklärung.

1) Dieser Wechsel, worinn zwo Personen vorkommen, da der eine dem andern Geld giebt, und auf Termin verspricht zu bezahlen, kann von eben der Kraft als die übrigen seyn.

2) Hier ist mit kleiner Silbermünze zu bezahlen geschrieben; es kann aber auch, nach diesem Formular, eine andere Münze geschrieben werden, wie oben erkläret ist.

Das sechste Formular.

Von Wechseln, die von den Patronen auf ihre Buchhalter gezogen werden.

Archangel, den 12 Jan. 1729. Wechsel auf Rubel 300.

Zehn Tage nach Sicht zahle auf diesen meinen Primawechsel, aus meinen Mitteln, an Herrn Naum Miljakow, Kaufmann in Jaroslaw, oder Ordre, Rubel dreyhundert in Kupfergeld, an fünf und ein Cop. Stücken.

Sot Sawjalow, Kaufmann in Jaroslaw.

An meinen Buchhalter Semen Gerasimow, in Jaroslaw in der Ogorodnoi Slobode.

Erklärung dieses Formulars.

1) Der Trassant ist der Patron selbst Sot Sawjalow, der Remittent und Präsentant ist der Naum Miljakow, der Acceptant ist der Buchhalter Semen Gerasimow.

Nach diesem Formulare können nicht allein Herren an ihre Buchhalter, sondern auch Väter an die Kinder, Brüder an Brüder, oder auch andere, welche das Hauswesen verwalten, die Wechsel stellen.

2) Dieser Wechsel, so von dem Patron gegeben, braucht keiner weitern Vorsichtigkeit: denn der Patron hat selbst den Wechsel an seinen Hausbedienten gegeben, und nicht an einen Fremden.

Das siebente Formular.

Von Wechseln, so von Buchhaltern an die Patronen ausgegeben werden.

Wologda, den 15 Jan. 1729. Wechsel auf Rubel 250.

Vierzig Tage nach Dato beliebe der Herr zu bezahlen auf diesen meinen Solawechsel an Herrn Elisar Bogdanow, Kaufmann in Kasan, oder Ordre, Rubl. zwey hundert und funfzig, Valuta auf des Herrn Conto von Herrn Jeremias Subow an baarem Gelde erhalten, laut Aviso.

An meinen Patron, den Hrn. Simon Petrow, Kaufmann in Kasan in der tartarischen Slobode. | Dessen Buchhalter Hiob Mischustin.

Erklärung.

1) Trassant ist der Buchhalter Hiob Mischustin; Remittent, Jeremias Subow; Präsentant, Elisar Bogdanow; Acceptant, der Patron des Buchhalters, Simon Petrow. In diesem Wechsel kommen eben die vier Personen vor, welche in den ersten Formularen angeführet worden, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Wechsel ausdrücklich gemeldet wird, daß der gegebene Wechsel vom Buchhalter auf den Herrn gestellet worden.

2) Bey

2) Bey Empfange dergleichen Wechsel, so vom Buchhalter an den Patron gegeben worden, muß der Remittent genau beobachten, ob er Vollmacht vom Patron habe, damit im Falle eines Protestes vom Patron, der Remittent keinen Schaden leide; zu welchem Ende auch in dem Formulare gemeldet worden, daß die Valuta, laut Advisbrief, für des Patrons Rechnung sey.

3) Gleichergestalt kann mit den Wechseln, welche Kinder auf ihre Väter, Brüder und dergleichen auf einander ziehen, verfahren werden.

Das achte Formular.

Von Wechseln, in welchen man will zu erkennen geben, daß die Valuta dafür an Waaren vergütet sey.

Moscau, den 17 Jan. 1729. Wechsel auf Rubl. 2000.

Vier Monate nach Dato zahle ich an Herrn Anton Petuchow, Kaufmann in der Keschelnoi Slobode zu Moscau, oder Ordre, Rubl. zwey tausend in Rubelstücken, Valuta habe dafür an Waaren, als 100 Berkowitz Flachs, 100 Pud. Wachs und 10000 Arschin Leinwand empfangen.

Martin Dorofejew, Kaufmann in der Bronnoi Slobode zu Moscau.

Das neunte Formular.

Von solchen Wechseln, worinn man auch zu erkennen geben will, daß die Valuta an Waaren empfangen sey.

Moscau, den 20 Jan. 1729. Wechsel auf Rubl. 900.

Den 4 May 1729 zahle der Herr auf diesen unsern Secundawechsel, Prima unbezahlt, auf Ordre Herrn Alexei Prostoi, Kaufmanns in Moscau, Rubl. neunhundert, Valuta von demselben an Waaren erhalten, und stelle es a Conto laut Aviso.

Herrn Herrn Bogdan Kositew, Kaufmann in Tobolski.

Iwan Wlasow, Kaufmann in der Koschelnoi Slobode zu Moscau; Peter Serebrenikow, Kaufmann in der Golutwennoi Slobode zu Moscau.

Erklärung beyder Formularen.

1) Sowohl in dem achten als neunten Formular ist die Valuta an Waaren benennet, dabey ist im achten Formulare namentlich, was vor Waaren geliefert, in dem neunten Formulare aber solches nicht ausgedrücket worden, und kann man solche Wechsel, wie man will, entweder mit namentlicher Benennung der Waaren, oder ohne dieselbe zu benennen, oder auch derselben gar nicht zu erwähnen, stellen, wie dessen im 28 Puncte des ersten Capitels erwähnet ist.

2) In dem achten Formulare sind nur zwo Personen, der eine wird als Remittent angesehen, nämlich der, von dem die Zahlung an Waaren erhalten, der andere aber ist der Trassant. Dahingegen kommen im neunten Formulare vier Personen vor. Allein unter denselben sind als zwey Trassanten zu achten, nämlich Wlasow und Serebrenikow; Prostoi aber als Remittent

wittent, und Kosirew als Acceptant. Und kann man demnach, zu folge dieses Formulares, in alle Wechsel mehr oder weniger Personen, so viele, nämlich als dabey vorkommen, schreiben. Z. E. Es kommen zween Remittenten vor, so schreibt man auch beyder Namen, und eben so auch, wann zwey Acceptanten vorkommen.

3) Im neunten Formulare ist der Termin zur Zahlung ausdrücklich den 4 May bestimmet. Dieses ist darum angeführet, daß, wenn der Remittent mit dem Trassanten verabredet, den Termin präcise anzusetzen, in welchem Monate und Dato die Zahlung erfolgen soll, es frey stehe, den Tag in dem Wechsel zu benennen, und sind dergleichen Wechsel denen gleich, welche auf so und so viel Tage nach Dato des gegebenen Wechsels gestellet werden, wie denn auch demselben 10 Respittage, kraft des 14 Punctes, gegeben werden.

Das zehnte Formular.

Von solchen Wechseln, auf welche Indossementen geschrieben werden.

St. Petersburg. den 25 Jan. 1729. Wechsel auf Rubl. 1000.

Sechzig Tage nach Dato zahle der Herr auf diesen meinen Wechselbrief an Herrn Artamon Gusew, Kaufmann in Kaluga, oder Ordre, Rubl. tausend, Valuta von Herrn Semen Serikow, Kaufmann in St. Petersburg, empfangen.

Herrn Herrn Spiridon Prawdiwoi, Kaufmann in Kaluga.	Kosma Almasnikow, Kaufmann in St. Petersburg.

Indossements, so in dorso des Wechsels geschrieben werden.

Das 1 Indossement.

Für mich an die Ordre von Herrn Iwan Subrew, Kaufman in Moscau, Valuta von demselben empfangen, den 30 Jan. 1729.

Artamon Gusew.

Das 2 Indossement.

Für mich an Herrn Bogdan Knigin, Kaufmann in Kaluga, oder Ordre: Valuta empfangen, den 10 Febr. 1729.

Iwan Subrew.

Das 3 Indossement.

Inhalt dieses zu zahlen an den Herrn Gerasim Sikow, Kaufmann in Orlow, den 21 Febr. 1729.

Bogdan Knigin.

(Es können bey den Wechseln mehr oder wenigere Indossanten seyn.)

Erklärung.

1) Dieses 10 Formular der Wechsel ist deswegen anhero gesetzet, um zu zeigen, wie die Indossanten die Zahlung von sich auf andere transportiren müssen, und können dergleichen Indossanten auch auf den

übrigen

übrigen Wechsel seyn, deren Formulare oben gewiesen sind, wie auch auf denen, welche von einer Stadt zur andern zu zahlen gestellet, davon im 18 Puncte des ersten Capitels Meldung geschehen.

2) Indossanten sind Remittenten, wie im 10 Formulare gewiesen, weil in dem Wechsel dem ersten Remittenten Artemon Gusew, oder Ordre, zu zahlen ist, der Gusew aber, weil er den Wechsel indoßirt, daß dem Iwan Subrew soll bezahlet werden, und selbigem den Wechsel abgegeben, so ist er dadurch der andere Remittent geworden; Subrew giebt ihn hierauf wiederum an einen andern, und geht der Wechsel also mit dem Indossemente aus einer Hand in die andere, bis er entweder an den Präsentanten oder Acceptanten gelanget.

3) Wer in dem Indossement erwähnen will, daß er die Valuta von dem, welchem der Wechsel gegeben, erhalten, der kann solches thun, oder auch nur schlechthin melden, Valuta empfangen, oder hinzu zu setzen, von wem er selbige erhalten. Will er aber auch solches nicht thun, so indoßiret er nur den Wechsel bloßerdings: Inhalt dieses zu zahlen für mich an N. N. mit Unterschrift des Dati und seines Namens, wie davon oben gemeldet; denn hierinn bey dem Wechsel keine Gefahr zu besorgen ist.

4) Wenn ein solcher Wechsel von dem Präsentanten wegen Nonacceptation, oder wegen Nonbezahlung protestiret wird; so können diejenigen, welchen der Wechsel nicht bezahlet worden, das Capital nebst den Unkosten, der Wechselordnung gemäß, von den oben erwähnten ersten Personen, nämlich von den Remittenten oder Trassanten, von wem sie wollen, fodern, wovon im 19. Punkte des ersten Kapitels Erwähnung geschehen.

5) Obengemeldetes Wechselformular mit Indossanten ist ein solches, worauf die Acceptation, das ist, die Unterschrift des Acceptanten zur Zahlung noch nicht geschrieben ist. Es pflegen auch auf Wechseln, welche der Acceptant zur Zahlung schon acceptiret, Indossanten zu seyn, z. E. wenn der Präsentant, welcher einen solchen acceptirten Wechsel hat, den Termin nicht erwartet, sondern auf einen andern dessen Empfang indoßiret, und dieser wieder auf einen andern, so daß derjenige, an den das letzte Indossement lautet, von dem Acceptanten, vermöge dessen Acceptation, das Geld auf den Termin empfängt, und muß hierbey in allem, wie oben unterm 10 Formular erkläret, verfahren werden.

Das eilfte Formular.

Formular der in auswärtige Oerter zu verschickenden Wechsel.

Moscau, $\frac{5}{16}$ Octob. 1728. Wechsel auf Rubl. 3000. a 53 Stüv. per Rubel.

Sechs Wochen nach Sicht zahle der Herr für diesen meinen Primawechsel an Herrn Iwan Lopatin, oder Ordre, Rubl. Drey Tausend a drey und funfzig Stüver Kurant per Rubel, Valutam contant empfangen, von Herrn Jacob Solenikov, und stelle es a Conto laut Aviso.

Hrn. Hrn. Matth. Ribnikow,	Andreas Baranow, Kaufmann
Kaufmann in Amsterdam.	zu Moscau in der Baraschkoi
Prima.	Slobode.

In

In diesem eilften Formular besteht der Unterschied gegen die inländischen Wechsel, darinn:

1) Im alten und neuen Styl, nachdem an einem jeden Orte solcher gebräuchlich ist, maßen der neue Styl noch nicht an allen Orten angenommen, welches diejenigen, so Wechsel geben, oder nehmen, wissen müssen, und dergestalt bemerket wird, daß der alte Styl oben, und der neue unter den Strich geschrieben wird, dabey dieser Unterschied ist, daß der neue Styl 11 Tage voraus gerechnet wird.

2) Die Zahlung wird anstatt des russischen Geldes mit Stüvern geschrieben, weil gemeiniglich das Remittiren der Gelder durch Wechsel, nachdem man schließt, theurer oder minder gegen holländische Stüver zu geschehen pflegt. In einigen Orten aber, als in England, wird auf Pfund Sterlinge, und in Frankreich auf Kronen und andere dergleichen Münzen geschlossen. Von selbigen ausländischen Münzen müssen daher diejenige, so per Wechsel Gelder remittiren, mehrere Kundschaft haben, damit sie nicht wegen Unwissenheit der fremden Münzen in unnöthigen Schaden verfallen.

3) In die auf fremde Oerter gegebenen Wechsel können die Termine, nachdem mit den Remittenten geschlossen worden, auf so viel Tage oder Wochen nach Dato oder Sicht, oder präcise auf ein gewisses Datum gestellet werden, auch kann man die Valuta, mit Geld oder Waaren vergütet zu seyn, exprimiren, oder auch gar, worinn die Zahlung geschehen, nicht erwähnen, doch muß man dabey auf eines jeden Orts, wohin der Wechsel geht, übliche Wechselgewohnheiten sehen, damit der Wechsel in keinem Stücke streitfällig sey.

4) Gleichwie nun alle diese Formulare nur zur Notiz der russischen Kaufmannschaft sind aufgesetzet und erkläret worden, damit die Kaufleute ordentlich nach diesen Formularen die Wechsel einrichten mögen; so soll es mit den auswärtigen Wechseln, welche auf Rußland gerichtet sind, so wie dieselben vordem nach dem dortigen Gebrauche geschrieben und verschickt sind, auch noch künftig gehalten werden. Nach Endigung des obgemeldeten ist allhie auf ein jedes Formular, die sich schickende Erklärung gegeben worden.

I.

Wie die Acceptanten den Wechsel unterschreiben, das ist, acceptiren sollen.

Wenn der Präsentant dem Acceptanten den Wechsel zur Acceptation präsentiret, so ist dieser schuldig, denselben folgender Gestalt zu acceptiren.

1729 den 10 Jan. acceptire zu bezahlen Iwan Galkin, Kaufmann in der Golutwennoi Slobode zu Moscau.

Wenn Jemand auf Conto einer andern Person, oder für seinen Patron bezahlen will, und solches verlanget in der Acceptation zu erklären, so kann solches folgender Gestalt geschehen:

1729 den 11 Jan. acceptire zu bezahlen für Rechnung des Sidor Ignatiew, Kaufmanns in Twer, Karp Gabrilow, Kaufmann in Nowogorod.

oder: 1729 den 12 Jan. acceptire zu bezahlen für meinen Patron Iwan Iwanow, Kaufmann in Moscau, dessen Buchhalter.

Simon Rosow.

2) Wie

2.

Wie die Zahlung auf den Wechsel zu quittiren, und was daraus erfolget.

Wenn der Präsentant das Geld empfängt, so quittirt er den Wechsel in dorso also:

1729 den 20 Jan. Inhalt dieses, empfangen. Sidor Semenow, Kaufmann in St. Petersburg.

Wenn man für den Patron oder für einen andern quittiret, so kann man schreiben: Für meinen Patron, oder für meinen Compagnon N. N. habe ich die Zahlung erhalten; und hierauf setzet man darunter seinen eigenen Vor- und Zunamen.

Nach diesem Formulare ist man schuldig, den Empfang der Gelder entweder auf acceptirte oder nicht acceptirte Wechsel zu quittiren: denn wenn auf einen Wechsel, der auf Sicht lautet, das Geld bezahlet wird, und der Acceptant die drey Respittage nicht verlanget, so quittiret der Präsentant auch ohne Acceptation, daß der Wechsel vergnüget sey.

Was aber anbetrifft, daß man dessen Namen, für wen der Wechsel acceptiret, oder das Geld eingenommen wird, erwähnet; so geschieht solches mehrerer Sicherheit halber, daß, wenn ein Bedienter den Wechsel acceptiret, und nicht meldet, daß solches auf Conto seines Patrons geschehe, der Patron aber unterdessen fallit wird, und der Bediente solvendo bleibt, der Bediente gezwungen ist, aus dem Seinen solches zu bezahlen, hernach aber sich mit dem Patron, oder mit andern, kraft des ersten Kapitels, gerichtlich abfinden kann.

Wenn es sich begiebt, daß der Präsentant dem Acceptanten Glauben zustellet, und das Geld für den Wechsel nicht auf einmal empfängt, sondern den Termin verstreichen läßt, so quittirt er den Wechsel folgender Gestalt:

1729 den 20 Jan. habe auf Rechnung so viel Rubel empfangen.
Sidor Karpow.

Den 25 habe noch so und so viel Rubl. empfangen.
Den 10 Februar habe den Rest an so viel Rubel völlig empfangen.
Sidor Karpow.

Hiebey steht es frey zu schreiben, auf wessen Rechnung, oder für wen es empfangen worden, wie schon oben davon gedacht ist.

Von solcher von dem Präsentanten gegebenen Frist ist zu wissen, daß der Präsentant alle Gefahr auf sich genommen; und sollte währender dieser Zeit der Acceptant falliren, so ist der Präsentant dem Remittenten oder Indossanten verpflichtet, solches mit dem Seinen zu contentiren, wovon im 12 Puncte des ersten Kapitels Erwähnung geschehen.

3.

Von dem Unterschiede zwischen dem Secunda- und Tertiawechsel.

In dem Primawechsel schreibt man gemeiniglich, wie oben gewiesen:

Auf diesen meinen Primawechsel ꝛc.

In dem Secunda aber: Auf diesen meinen Secundawechsel, (Prima unbezahlt) ꝛc.

Im

Im dritten: Auf diesen meinen Tertiawechsel, (Prima und Secunda unbezahlt) u. s. w. nach den vorgeschriebenen Formularen.

Dieser Unterschied ist nur in solchen Wechseln, welche auf eine Summe dreyfach gegeben werden, nöthig, nicht aber bey Solawechseln.

Das zwölfte Formular.

Von Protesten.

Erstlich soll die Copie des Wechsels von Wort zu Wort auf einen ganzen oder halben Bogen geschrieben werden. Unter dieser Copie: St. Petersburg 1729 den 20 Febr.

Ich Endes Unterschriebener Ihro kaiserlichen Majestät bey der hiesigen Stadt verordneter Notarius Publicus, bin auf Verlangen des Artemi Straschnow, Kaufmanns in Pleskow, mit dem Originalwechsel, dessen Kopie hie oben steht, zu dem Niclas Wernow, Kaufmann aus Moscau, gegangen, und habe von ihm die Acceptation (auf einen acceptirten Wechsel aber die Zahlung) dieses Wechsels verlanget, worauf er mir, in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen, geantwortet: (hier muß dasjenige, was er gesagt, ausdrücklich hingesetzet werden,) Derohalben habe ich, Notarius, auf oben bemeldetes Verlangen, wegen Nonacceptation (oder Nonbezahlung) dieses Wechsels, um das Wechselrecht in vigore zu erhalten, gebührender maßen protestiret, und diesen Protest obgedachtem Artemi Straschnow abgegeben.

Iwan Gridnew, Not. Publ.

Karp Sirnew, Kaufmann in St. Petersburg, als Zeuge.

Gabriel Tschernoi, Kaufmann aus Moscau, als Zeuge.

Eben so müssen auch die übrigen Zeugen unterschreiben, wenn mehr vorhanden; wer aber selber nicht schreiben kann, an dessen statt kann ein anderer, dem man glaubet, nach dessen Bewilligung unterschreiben.

Nach solchem Formulare sollen alle Proteste geschrieben werden, sie mögen sich ereignen wo sie wollen, von den Notariis Publicis, wo welche sind; wo aber keine sind, alsdenn von einem Canzellisten aus dem Zoll- oder Rathhause, auf den kleinen Landjahrmärkten aber von einem Landschreiber, wovon im 10 Puncte des ersten Kapitels gemeldet; dennoch aber wird an den Orten, wo Notarii Publici sind, verbothen, daß keiner außer ihnen sich unterstehe, Proteste zu schreiben, damit hierdurch kein Unterschleif sich ereignen möchte.

In dergleichen Protesten, welche kein Not. Publ. aufgesetzet, muß man folgende Worte verändern:

Als anstatt dessen: Ich Endes unterschriebener Ihro kaiserl. Majestät verordneter Not. Publ. bin gegangen, muß geschrieben werden: Ich Endes Unterschriebener bin wegen Mangel eines Not. Publ. an hiesigem Orte, mit dem Originalwechsel gegangen ꝛc. wie im Formular.

Gleichfalls, wenn jemand sie wegen Rede und Antwort zu geben, nicht ins Haus läßt, wovon im 10 Punkte Meldung geschehen, so muß im Proteste ausdrücklich angeführt werden: wie nämlich er zu N. N. gegangen, die Acceptation (oder Zahlung) des Wechsels zu fordern; der Acceptant aber, um Antwort zu geben, ihn nicht zu sich ins Haus gelassen, dahero er Notarius wegen der Nichteinlassung und Nonacceptation (oder wegen Nonbezahlung) zu Beybehaltung des Wechselrechts gebührendermaßen protestiret habe, nach dem Formulare.

Das

Das dreyzehnte Formular.

Der auf Krongelder gestellte Wechsel.

1729 den 14 Martii.

Im Namen Ihro kaiserlichen Majestät ist dieser Primawechsel aus der Renterey in Moscau, dem Kaufmanne in Moscau Simon Sidorov, dergestalt gegeben, daß, nachdem von ihm fünf hundert Rubel contant Geld in die Moscauische Renterey empfangen, und in das Einnahmebuch oben benannten Dato unter Num. = = eingeschrieben, sind ihm hergegen, dem Simon oder dessen Ordre, der den Wechsel indoßiret, in Nischni Nowogorod, aus der Gouvernementskanzelley von eingegangenen contanten Geldern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, kraft des Wechselrechts, nach Sicht des Wechsels, aufs höchste in einer Woche unverzüglich eben so viel soll ausgezahlet werden.

Dieses muß der Befehlshaber desselben Ortes selbst unterschreiben, und der Cassirer contrasigniren. Nach diesem Formulare sollen aus allen Commanden, wo Geld empfangen wird, die Wechsel, nur das Essentielle berührend, ohne Hinzuthuung weitläuftiger Redensarten, eingerichtet werden.

Das vierzehnte Formular.

Solcher Wechsel, welche für ausgegebene Krongelder genommen werden.

Kasan, den 30 Sept. 1729. Wechsel auf Rubl. 800.

Nach Wechselstyl zu Versendung dieses Wechsels = = Tage gerechnet, und 8 Tage nach Sicht zahle der Herr auf diesen meinen Primawechsel an die Renterey zu Moscau Rubl. Acht Hundert, welches Geld ich hier aus der Gouvernementskanzelley von Zoll- und Kabaken- (oder aus andern, welches muß ausdrücklich geschrieben werden) eingekommenen Geldern empfangen habe, und obbemeldeten Dato in die Ausgabebücher unter Num. = = eingetragen ist.

Hrn. Hrn. Jeremias Karpow, Banquier in Moscau. | Iwan Ribnikow, Kaufmann in Kasan.

Gleichergestalt können auch die übrigen nach diesen und oben angeführten Formularen mutatis mutandis geschrieben werden, nur muß man sich vorsehen, daß nichts ausgelassen werde.

1. Als oben zu Anfangs der Ort, wo der Wechsel geschrieben, nebst Dato und der Geldsumme.
2. Daß des Wechselstyls gedacht werde.
3. Der Ort, wo der Wechsel soll bezahlet werden, und die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben.
4. Von wannen, und aus was vor Mitteln das Geld empfangen.
5. In welchem Dato, und unter welcher Nummer es in die Ausgabebücher eingeschrieben; hierunter der Name des Acceptanten und Trassanten.

Uebrigens was die Vorsichtigkeit, so hierbey zu observiren, anlanget, solches ist oben im 2 Capitel weitläuftig beschrieben.

Auszug

aus der Kaiserlich-Russischen Bankordnung vom Jahre 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherscherin von ganz Rußland ꝛc. In Rükſicht auf den Grundsaz, daß die Bereicherung des Volks der Reichthum des Landesherrn sey, und daß Arbeitsliebe und Erwerbsamkeit vorzüglich in solchen Gegenden blühen, wo das Volk in vollem Wohlstande lebt, errichteten Wir, wie aus Unserm Manifeste vom 29sten Dezember 1768 zu ersehen, die Assignazions-Bank, um dadurch mehrere Gelegenheit zum allgemeinen Umlaufe des Geldes zu geben. Obgleich nun die Papiere dieser Bank, welche baares Geld vorstellen, den vollkommensten allgemeinen Kredit gewonnen haben, und die gewünschten Vortheile unter dem Volke verbreiten, so ist Uns doch nicht minder bekannt, daß die Summe der bisher ausgegebenen Assignazionen die Bedürfnisse und das allgemeine Verlangen der Einwohner Unsers grossen Reichs nach einer grössern Anzahl derselben, keineswegs hinlänglich befriedigen könne.

Es verwundet Unser empfindungsvolles und von mütterlicher Wehmuth durchdrungenes Herz, daß der so schädliche Wucher unter dem Volke noch nicht gänzlich ausgerottet, sondern sogar durch oberwähnte Ursachen vermehrt und genährt worden ist. Diesem Uebel zu steuern hatte unsere Muhme, die Kaiserin Elisabeth Petrowna, gottseligen Andenkens, im J. 1754. zu Darlehnen für den unbemittelten Adel, Banken von sieben hundert und funfzig tausend Rubel Kapital errichtet, welche Summe Wir nicht nur zu der vorbestimmten nüzlichen Absicht erhalten, sondern auch in verschiedenen Jahren Unserer Regierung zu eben dem Endzwekke, nämlich zur Besserung des Zustandes Unsers Adels, mit sechs Millionen Rubel vermehrt haben. Dem allen ohnerachtet hat jedoch das eingewurzelte Uebel nicht nachgelassen; noch giebts, zum Nachtheile guter Sitten, und der Nächstenliebe Wucherer; noch giebts Familien, die unter der Last ihrer drükkenden Schulden seufzen.

Alle diese Gründe, die Unsere Huld und Mildthätigkeit, zum Besten Unserer Unterthanen auffordern, nebst dem Uns eigenen eifrigen Bestreben, den Wohlstand des Reichs zu erhöhen, bewogen Uns, auf die Einrichtung der Staatswirthschaft eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, und selbige dergestalt anzuordnen, daß von den innern Reichsschulden, wozu der leztere Krieg, die Vermehrung der See- und Landmacht, die starke Vergrösserung des Reichsetats, die Gründung neuer Städte, und so viele andere allgemein bekannte, zur Vervollkommnung der innern Beschaffenheit und zum unendlichen Nuzzen Unsers Reichs abzwekkende Unternehmungen, Gelegenheit gegeben, nach Bestimmung der Abbezahlung derselben, und nach Niederlegung einer Summe von funfzehn Millionen für unvorhergesehene Bedürfnisse, welcher Vorrath durch einen jährlichen Zuschuß vermehret werden soll, gegenwärtig nur noch sechs Millionen und sechs mal hundert tausend Rubel Reichsschulden zu bezahlen übrig sind: zu deren Tilgung Wir bestimmte Summen angewiesen, und von dem Jahre 1789 an, jährlich eine Million Rubel zu bezahlen verordnet haben; so daß diese ganze Schuld in der Mitte des Jahrs 1795 völlig bezahlet seyn wird.

Wir

Wir haben daher in der Absicht um Unsern Unterthanen, und vornehmlich Unserm Adel einem thätige Hülfe angedeiben zu lassen für gut befunden, zur Erleichterung der Schuldenlast, und der Noth selbst, die dazu Gelegenheit giebt, wie auch zum Unterpfande Unserer kaiserlichen Huld und mütterlichen Liebe zu Unserm Volke, die gesezlichen Zinsen zu 6 Prozent um ein Prozent zu vermindern, und befehlen daher, daß von jezt an weder Unsere Kassen, noch irgend eine Privatperson in Unserm ganzen Reiche, mehr als fünf vom Hundert Zinsen nehmen sollen.

Da Wir hiemit feierlichst das Maas der gesezlichen Zinsen festgesezt haben, so verbieten Wir durch Unser mächtiges kaiserliches Wort den schändlichen Wucher, wofür alle Zinsen jeder Art angesehen werden sollen, die das oben bestimmte Maas überschreiten, so daß jeder Gewinnsüchtige, der dessen überführt wird, mit dem Verlust seines ganzen auf Wucher ausgeliehenen Kapitals bestraft werden soll; zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge desjenigen Orts, wo die Uebertretung dieses Gesezzes begangen worden ist. Um sowohl allgemeinen Bedürfnissen abzuhelfen, als auch besonders adeliche Geschlechter bei ihrem Vermögen zu erhalten, welches sonst durch Schulden in fremde, besonders aber in der Gläubiger Hände übergeht, wodurch die desselben beraubte Geschlechter in Verfall gerathen; um auch ferner Unsre Städte und deren Einwohner in Stand zu sezzen, nicht mehr von den Darlehnen der Fremden abzuhangen, wodurch bisher der Handel und der freie Betrieb desselben bedrängt worden ist. So errichten Wir in Unserer Residenzstadt St. Petersburg eine neue Leihanstalt, unter dem Namen der Reichs = Leihbank. Wir befehlen, in diese Bank zwei und zwanzig Millionen Rubel zu Anleihen für den Adel, und eilf Millionen zu Anleihen für Unsere Städte niederzulegen, und damit eine solche Einrichtung zu treffen, daß Edelleute, die Anlehne aus der Bank empfangen, jährlich fünf vom Hundert an Zinsen und drei vom Hundert zur allmähligen Abtragung des Kapitals, die Städte aber jährlich vier vom Hundert an Zinsen und drei vom Hundert zur Abbezahlung des Kapitals zu entrichten haben; welchergestalt die erstern im Laufe von zwanzig, die leztern aber im Laufe von zwei und zwanzig Jahren, das ganze zum Anlehn empfangene Kapital bezahlen werden.

Es ist gewiß, daß die Vermehrung des Kupfergeldes, und die während Unserer Regierung geschehene ansehnliche Vergrösserung der Reichseinkünfte, wie auch die vergrösserten Kapitalien und Nuzzungen der Banken selbst, seit ihrer Errichtung die Summe der ausgegebenen Assignazionen übersteigen: damit aber die hiemit errichtete so wichtige und nüzliche Anstalt auf einen festen Grund gegründet werde, so daß allgemeines Zutrauen die Seele derselben, und Publizität ihre Vorschrift sey; damit endlich Unsere Banken, auf zuverlässige und unverbrüchliche Grundsäzze gestüzt, hiedurch allen nachtheiligen Schlüssen und eiteln Beurtheilungen zuvorkommen, sich bey allen übrigen europäischen Nazionen vollkommene Achtung und Kredit erwerben, und das daher entstandne Gute nicht bloß zum Vortheile der Krone, sondern vielmehr zum Besten aller Stände des Volks angewendet werden möge, so sezzen Wir hiemit folgendes fest:

1) Wir verordnen, Kraft Unserer Uns von Gott verliehenen monarchischen Gewalt, und versprechen auf Unser heiliges Kaiserliches Wort,

für Uns und Unsere Nachfolger auf dem Russisch-Kaiserlichen Throne, daß die Summe der Bank-Assignazionen in Unserm Reiche nie und in keinem Falle hundert Millionen Rubel übersteigen soll. Vermöge eben dieser Gewalt, und Kraft Unsers geheiligten Worts, versichern und vergewissern Wir alle und jede, sowohl Unsere eigene Unterthanen, als auch die Unterthanen fremder Mächte, die an Unsern Banken Antheil nehmen werden, daß alle Regeln, die hieselbst vorgeschrieben sind, unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden sollen. Wir übernehmen feierlichst die zuverläßigste Bürgschaft für diese Anstalten, als sichere Verwahrungsörter der allgemeinen Volkskasse, und versprechen unverbrüchlich, in jedem unvorhergesehenen Falle, wenn selbige Hülfe und Unterstüzzung nöthig haben sollten, ihnen solche mit Unserer Hand aus Unserm Kaiserlichen Schazze zu leisten.

2) Diese Reichs-Leihbank soll einzig und allein unter Unserm kaiserlichen Schuzze und Unserer höchsten Aufsicht stehen, von keiner einzigen obrigkeitlichen Stelle Unsers Reichs abhangen, und von allen ihren Unternehmungen niemand ausser Uns Rechenschaft geben. Wir verleihen selbiger alle Privilegien, mit welchen Wir unter dem 29sten Dezember des Jahrs 1768. die Assignatizionsbank versehen haben, welcher Wir hiemit gleichfalls den Namen einer Reichsbank ertheilen.

3) Die Reichsleihbank giebt nach ihrer Eröfnung Darlehne für den Adel auf zwanzig, und Darlehne für die Städte auf zwei und zwanzig Jahre. Die Edelleute, welche Anlehne von der Bank erhalten, bezahlen, wie oben erwähnt worden ist, jedes Jahr fünf vom Hundert an Zinsen und drei vom Hundert zur Abtragung des aufgenommenen Kapitals, welche beide Summen zusammen jährlich acht vom Hundert des ganzen zum Anlehn erhaltenen Kapitals ausmachen; wie solches aus der beigefügten vorschriftlichen Berechnung umständlicher zu ersehen ist. Bei richtiger jährlicher Abtragung der vorgedachten Summe hat der Schuldner im Lauf von zwanzig Jahren das ganze von der Bank erhaltene Auslehn bezahlt, und ist ihr weiter nichts schuldig.

4) Die Leihbank giebt ihre Darlehne an Edelleute nicht anders als gegen Verpfändung ihres unbeweglichen Vermögens, das ist ihrer Landgüter und bestimmt dabei den Preis eines Bauern auf vierzig Rubel. Alle Bauern in Groß- und Klein-Rußland, wie auch alle slobodische, Catarinoslawische, weißrußische, liesländische, ehstländische, öselsche und finländische Bauern, werden ohne Unterschied von der Bank nach der bei der leztern Revision angegebenen Seelenzahl angenommen, und ist hievon nur allein die taurische Gegend ausgenommen, für welche Wir, zum Behuf des Adels und der Städte, eine besondere Summe, von drei Millionen Rubel, Unserm General-Feld-Marschal und General Guvernör Fürsten Potemkin verabfolgen zu lassen verordnet haben, welcher diese Summe und deren Zinsen, Unserer Willensmeinung gemäß, in gedachten Gegenden, zur Aufmunterung des Akkerbaues, des Handels und der Handwerke, zu nüzlichen Gebäuden, und überhaupt zum allgemeinen Besten anwenden wird, und darüber Uns allein Rechenschaft abzulegen hat. Die Anlehne werden für niemand und durch nichts anders als durch den Werth und die Zuverläßigkeit des Pfandes beschränkt, und jeder kann, diesem zufolge, von der Bank so viel Geld verlangen und erhalten, als er dagegen

gesez

gesezliches Unterpfand zu geben im Stande ist. Bewegliche Güter, als Gold, Silber, Diamanten und Perlen, nimmt die Bank nicht zu Pfande, und giebt kein Geld darauf.

5) Die Reichs-Leihbank giebt niemand Darlehne, unter tausend Rubel, das ist, nicht anders als gegen eine Hypothek von fünf und zwanzig Seelen, und beobachtet dabei zur Verhütung der Brüche, der kleinen Zahlen, und anderer Unbequemlichkeiten in den Berechnungen, die Regel, daß alle Darlehne blos zu Tausenden von Rubeln ausgegeben werden, als zum Beispiel, auf eine Hypothek von fünf und zwanzig, oder funfzig, oder fünf und siebenzig, oder hundert, oder hundert fünf und zwanzig Seelen u. s. w. Diejenigen, welche weniger als tausend Rubel nöthig haben, können das benöthigte Geld in den Guvernementern von den Summen, welche das Kollegium allgemeiner Fürsorge auf Zinsen ausgiebt, erhalten, welche Gelder nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 7ten November 1775 im 382 Punkte des XXV Hauptstüks, völlig auf diese Art ausgeliehen werden müssen.

6) Das der Leihbank verpfändete Vermögen ist, so lange es ihr verpfändet bleibt, weder der Konfiskation, noch irgend einer Art von Beschlage, weder wegen Kron- noch Privatforderungen unterworfen: mit einem Worte: Die Bank läßt sich darüber mit keiner Gerichtsstelle, in irgend einige Korrespondenz ein, so daß ein jeder, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, völlig versichert seyn kann, daß sein der Bank verpfändetes Vermögen, nach Verlauf des Termins und vorschriftmäßiger Abtragung seiner Schuld, ohne allen Zweifel in seine eigene, oder im Fall seines Ablebens, in seiner Erben Hände zurükkehren werde.

7) Nach Verlauf jeder vier Jahre wird, wenn übrigens die Zinsen und die zur allmähligen Abtragung des Kapitals festgesezten Summen richtig bezahlt worden sind, ein dem schon bezahlten Theile des Kapitals am Werthe gleicher Theil des Pfandes, ohne doch die etwanigen Brüche mit zu rechnen, zur uneingeschränkten Dispozizion des Verpfänders freigegeben. Die Güter der säumigen Bezahler, die den adelichen Vormundschaftsämtern übergeben worden sind, werden nach Bezahlung der Schuld dem Erbherrn auf eben diese Art zurükgegeben; nur müssen alsdann über dieses für die Summen, die nicht im gehörigen Termin bezahlt worden sind, die gesezlichen Zinsen zu fünf vom Hundert entrichtet werden.

8) Wenn jemand von Adel sein Gut an Privatpersonen verpfändet hat, oder wenn selbiges bis zur Bezahlung einer gewissen Schuld von einer Kronstelle in Beschlag genommen, oder zu eben dem Ende einer Privatperson gerichtlich angewiesen worden ist (worunter aber keine Güter zu verstehen, die durch Verkauf, Verschreibung, Schenkung oder andere Veräusserung jemand eigenthümlich übergeben worden sind, mit welchen nach den gemeinen Gesezzen zu verfahren): so stehet es ihm frei, wenn er es für gut befindet, Unsere Bank um Einlösung seines gedachten Guts zu bitten. Die Bank die dergestalt durch das Ansuchen solcher Personen zum Einlösen ihres Guts bevollmächtiget ist, bezahlt hierauf dem Gläubiger, oder der Kronstelle, welche dieses Gut in Beschlag genommen hat, ihre Forderung, betrachtet diese Bezahlung als ein gewöhnliches Darlehn, und nimmt das eingelöste Gut auf die ihr gesezlich vorgeschriebene Art zu

Pfande, so daß nach dieser geschehenen Einlösung dem Gutsherrn der Besitz und die Bewirthschaftung seines Guts überlassen wird; so lange er nämlich die jährlich der Bank zu zahlende Summe zu rechter Zeit gehörig entrichter.

9) Wenn jemand, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, sein dagegen verpfändetes Gut einem andern verkaufen will, und deshalb gehörige Ansuchung thut, so hindert ihm die Bank solches nicht; der Käufer, der solches Gut an sich gebracht hat, übernimmt damit zugleich die auf selbigem haftende Schuld, und alle Verbindungen, die in Absicht des erhaltenen Anlehns und der geschehenen Verpfändung des Guts gegen die Bank zu erfüllen sind. Die Bank ändert also, in Rüksicht eines solchen, ihr verpfändeten Guts, blos den Namen ihres Schuldners, und zeichnet anstatt des Verkäufers den Namen des Käufers an.

10) Es wird hiemit jedem, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, erlaubt, anstatt seines zuerst der Bank verpfändeten Guts, wenn er es in der Folge zuträglicher findet, und zwar entweder für das ganze Pfand, oder nur für einen Theil desselben, ein anderes ihm eigenthümlich zugehöriges und hinlängliches Gut zu Pfande zu geben, welches die Bank auf eben solche Art, als das erstere annimmt, und dieses durch das neue Pfand ersezte Gut zur freien Disposizion des Eigenthümers überläßt.

11) Eben so ists erlaubt, eine der Bank schuldige Summe einem andere zu übertragen, wenn dieser nämlich ein hinlängliches Unterpfand dafür anweisen kann, und die vorgeschriebenen Termine der Zahlung, nebst allen übrigen Verbindungen des vorigen Schuldners, übernimmt.

12) Ein jeder der von der Bank ein Anlehn erhalten will, muß bei seiner deshalb eingegebenen Bittschrift zugleich ein schriftliches Zeugniß vom bürgerlichen Gerichtshofe desjenigen Guvernements, wo das zum Pfande vorgeschlagene Gut liegt, beibringen, gegen welche Versicherung die Bank die verlangte Summe auszahlet, und zu gleicher Zeit demjenigen Gerichtshofe, von dem ein Zeugniß eingebracht worden ist, von dem gegebenen Darlehn Nachricht ertheilt. Da die Bank bei Auszahlung ihrer Gelder keine andere Sicherheit hat, als die Zuverlässigkeit des Pfandes, so wie es von dem vorgedachten Gerichtshofe attestirt worden ist: so müssen die Gerichtshöfe der bürgerlichen Sachen für die Wahrheit und genaue Richtigkeit ihrer gegebenen Zeugnisse stehen, weil die Bank sich auf diese Zeugnisse völlig verlassen, und von denen, die von ihr Anlehne empfangen, keine weitere Bürgschaft verlangen wird. Dieserwegen soll der bürgerliche Gerichtshof jedesmal, wenn er jemanden ein solches Zeugniß ertheilet hat, der Reichs-Leihbank eine zuverlässige Abschrift davon einsenden.

13) Da nicht ein jeder seine Bittschrift, um Gelder aus der Bank zu leihen, persönlich zu überreichen Gelegenheit hat: so wird hiemit solchen Personen Erlaubniß ertheilt, jemanden durch eine schriftliche Vollmacht zu Ueberreichung ihrer Bittschrift an die Bank, und zum Empfange der Gelder zu bestellen. Indessen muß die Bittschrift selbst von dem Leiher persönlich unterschrieben seyn, ohne welche Unterschrift, so wie ohne vorgedachtes Zeugniß des bürgerlichen Gerichtshofes wegen der zur Hypothek angebotenen Güter, die Bank niemanden Gelder auszahlen wird.

14) Es ist zwar im dritten Punkt gesagt worden, daß die Reichs-Leihbank ihre Gelder an den Adel auf zwanzig Jahre ausleihe; diese Regel

aber

aber wird hier zum allgemeinen Besten und durch folgenden Zusatz ergänzt. Wenn jemand vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins entweder das ganze geliehene Kapital, oder einen grössern Theil desselben, als nach der gesezlichen Anordnung allmählich abgetragen werden muß, zu bezahlen wünscht, so ist dieses zwar in den ersten acht Jahren, wegen der von Uns zur Bestimmung der Berechnungen und des Umlaufs der Banksummen getroffenen Anordnung, niemanden zu thun erlaubt; nach Verlauf von acht Jahren aber stehts einem jeden frei, entweder das ganze geliehene Kapital, oder einen beliebigen Theil desselben an die Bank zu bezahlen: auch kann dieses nach Verlauf der ersten acht Jahre weiterhin alle vier Jahre geschehen, wogegen alsdann die Bank einen der bezahlten Summe gleichen Theil des Pfandes frei giebt, und der uneingeschränkten Disposizion des Eigenthümers überläßt. Indessen muß bei einer solchen Bezahlung jederzeit noch ein Prozent von der bezahlten Summe entrichtet werden, um dadurch die Bank zu entschädigen, wenn das bezahlte Geld zum Nachtheil derselben lange unbenuzt liegen bleiben sollte.

15) Da, nach der angenommenen Regel, das Geld nicht eher Nuzen giebt, als bis es in Umlauf gebracht ist; so empfängt Unsere Bank die im dritten Punkt angezeigten Prozente nicht bei der Auszahlung des Geldes, auch nicht im Anfange des Jahres, sondern nach Verlauf eines jeden Jahres in dem festgesezten Termine. Dieses Geld muß jeder, der ein Anlehn aus der Bank empfangen hat, selbst nach der Bank bringen oder schikken, und sich über die geschehene Bezahlung einen von dem Bank-Kassirer unterschriebenen Schein geben lassen.

16) Um denjenigen, die ein Anlehn von der Bank empfangen haben, die Mittel zur richtigen Abtragung der Zinsen und des bestimmten Theils der Hauptschuld zu erleichtern, wird ihnen hiemit erlaubt, dergleichen Gelder mit der Post zu überschikken, oder sie in der Guvernemens-Regierung abzugeben; doch muß in beiden Fällen das durch Unsern Befehl vom 7ten März 1783 zum Besten der Posten festgesezte halbe Prozent von dem zu versendenden Gelde, und das Brief-Porto nach der Taxe entrichtet werden. Dieserwegen soll die Bank, nach genommener Rükfprache mit dem Generaldirektor der Posten, Tabellen bekannt machen, in welchen angezeigt seyn soll: wie lange Zeit vor dem Termin man dergleichen Gelder in jeder Stadt abliefern müsse, damit sie im Termine selbst ankommen können. Wenn dieses alles beobachtet worden ist, so müssen hierauf, falls der Termin durch Fahrläßigkeit versäumt werden sollte, die Glieder der Guvernements-Regierungen und die Befehlshaber der Posten, die an dieser Versäumniß Schuld sind, dafür verantworten, und alle auf die Versäumniß des Termins gesezten Geldstrafen bezahlen.

17) Obgleich jeder, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, gleich am ersten Tage nach Verlauf des Jahrs die Zinsen und die zur allmähligen Tilgung der Hauptschuld bestimmte Summe, also überhaupt acht Prozent von dem ganzen anfänglich erhaltenen Kapital in die Bank einbringen sollte, so giebt doch die Bank auf alle Fälle, wodurch die richtige Abtragung dieser Gelder aufgehalten werden könnte, zehn Tage Frist. Wenn aber jemand auch nach diesen zehn Tagen mit der Bezahlung säumt, und einen ganzen Monat nach Verlauf des Jahrs verbeistreichen läßt, so fordert die Bank von ihm, zur Strafe, ein Prozent des ganzen wirklichen

Kapitals ein; wenn er hierauf auch den zweiten Monat, ohne die gedachten Gelder abzutragen, vergehen läßt, so bezahlt er dafür gleichfalls ein Prozent, und eben dieses auch für den dritten Monat. Wenn aber jemand mit der Abtragung gedachter Gelder über drei Monate säumt, so fordert die Bank dafür weiter keine Strafgelder ein, sondern zeigt die Sache der Statthalterschafts-Regierung desjenigen Gubernörs an, wo das der Bank für die Schuld verpfändete Gut liegt, damit dieses Gut von dem dasigen adelichen Vormundschaftsamte unter Aufsicht genommen, und von ihm besondern Vormündern zur Verwaltung übergeben werde, deren Pflicht alsdann ist, in selbigem alle gute wirthschaftliche Anordnungen zu erhalten und alles erforderliche einzurichten und zu verbessern. Von den Einkünften eines solchen Guts wird zuerst der Bank die auf selbigem haftende Schuld nach vorgedachter Art entrichtet, der Rest aber dem Gutsherrn abgeliefert. Wenn gedachte Vormünder das verpfändete Gut eines säumigen Zahlers unter ihre Verwaltung genommen haben, und sich während ihrer Bewirthschäftung desselben eine gleiche Zögerung in Bezahlung der Prozente an die Bank ereignet, so müssen sie dafür mit ihrem eigenen Vermögen haften. Ein solches wegen säumiger Zahlung an die Bank unter Vormundschaft genommenes Gut, wird vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins, oder vor Bezahlung der ganzen an die Bank schuldigen Summe, dem Gutsherrn nicht nur keinesweges zurük gegeben, sondern es ist ihm sogar auch der Besuch und Aufenthalt daselbst untersagt. Alle Strafgelder werden von der Bank an das Kollegium allgemeiner Fürsorge Unserer hiesigen Residenz abgeliefert.

18) Es wird der Bank verboten, bey Auszahlung oder Empfang ihrer Gelder, ausser, den festgesezten Prozenten, unter irgend einem Vorwande und von irgend jemanden etwas zu fordern, oder sich etwas an Gebühren oder Abgaben für Stempelpapier bezahlen zu lassen.

19) Wir erlauben hiermit sowohl Unsern Unterthanen als Fremden von allen Ständen ihre eigenthümliche Kapitale in diese Unsere Reichsbank auf so lange Zeit, als sie es für gut befinden, niederzulegen, und dabei Verabredung zu treffen, entweder daß das Kapital auf eine bestimmte Zeit in der Bank bleibe, und durch Zinsen, und Zinsen von Zinsen vergrössert werde, oder daß diese zu einer gewissen Zeit irgend jemanden ausgezahlt, oder daß die Zinsen jährlich entrichtet werden sollen. Unsere Bank nimt dergleichen Gelder von allen und jeden ohne Unterschied an, und zahlet dafür nach Verlauf eines Jahres vier und ein halb vom Hundert an Zinsen, oder schlägt diese Zinsen, wenn es verlangt wird, zum Kapital, und erfüllet übrigens alle Bedingungen, auf welche das Kapital in die Bank gegeben worden ist.

Denn so bald der Eigenthümer seine Gelder zurük verlangt, sollen selbige ihm sogleich wieder ausgezahlet werden, nämlich, wenn das Kapital, nicht über zehn tausend Rubel beträgt, in sieben Tagen: wenn es hundert tausend Rubel beträgt, in zwei Monaten: wenn es fünfmal hundert tausend Rubel beträgt, in drei Monaten: wenn es aber eine Million beträgt, so muß der Bank vier Monate vor dem Termin, in welchem jemand sein Geld zurük erhalten will, Aufkündigung geschehen, worauf er selbiges in diesem Termin zuverlässig empfangen wird.

20) Wir

20) Wir verordnen hiemit, daß Unsere Bank die in Unsern beiden Residenzen und in allen übrigen Städten befindlichen steinernen Wohnhäuser, wie auch steinerne Fabriken und Werke, zum Besten aller Eigenthümer, die darum Ansuchung thun werden, versichern soll, und zwar auf zwei drittel des Werths, auf welchen dergleichen Gebäude von den Stadtschäzzern geschäzt worden sind. Wenn sich hierauf ein unglüklicher Zufall ereignet, so daß das versicherte Wohnhaus, oder Fabrik, oder Werk aufbrennen, oder durch einen andern dergleichen Zufall zerstöret werden sollte; so bezahlt die Bank dem Eigenthümer die Summe, für welche ein solches Gebäude versichert worden ist.

21) Der Eigenthümer hingegen zahlt der Bank für die zuverlässige Versicherung seines Vermögens zu Anfange jeden Jahrs ein und ein halb vom Hundert der Summe, wofür die Sache versichert worden ist.

22) Wenn jemand aus der Bank in Anlehn Gold- oder Silbermünze empfängt, oder wenn eine Privatperson ein Kapital in eben diesen Münzsorten in die Bank legt, so soll bei der Wiederbezahluug an die Bank, oder aus der Bank, wenn solches in Reichs-Assignazionen geschieht, das Agio so berechnet werden, wie es um die Zeit auf der St. Petersburgischen Börse bezahlt werden wird; weshalb die Zolldirekzion darüber wöchentlich Nachricht zu geben hat.

25) Da Wir uns vorgesezt haben, Unsern Städten durch ein unter sie zu vertheilendes, auf vorbeschriebene vortheilhafte Art eingerichtetes Darlehn von 11 Millionen, eine wohlthätige Unterstüzzung zu gewähren, so bestimmen Wir selbiges zur Vervollkommnung und Vermehrung der Manufakturen, des innern Handels, verschiedener Gewerbe und der Ausfuhr russischer Produkte und Waaren in fremde Länder, wie auch nicht minder zur Verstärkung des Handels Unsrer Unterthanen mit dem sinesischen und persischen Reiche und andern asiatischen Provinzen; wollen aber keinesweges, daß die Vortheile von Unserer Milde solchen Leuten zufliessen sollen, die entweder in Unsere Häfen fremde Waaren auskaufen, oder zu deren Ankauf selbst über die Gränze reisen; weil diese Waaren größtentheils Uns im eigentlichen Verstande entbehrlich sind, blos den verderblichen Luxus befördern, und einen Theil Unsers Uebergewichts im Handel verzehren.

26) Da Wir den Umlauf der Kapitale genau und deutlich festgesezt haben, so werden Wir, wenn alle ausgeliehene Gelder wieder in die Bank zurük gekommen seyn werden, mit Zuverlässigkeit berechnen können, daß nach Verlauf dieses Termins, die Summe der laufenden Bankassignazionen in Unserm Reiche nicht über vierzig Millionen betragen werde. Wir behalten es demnach auf diese Zeit Unserer suveränen Kaiserlichen Gewalt vor, alsdann nach genauerer Untersuchung und Erwägung des Nuzens und der Bedürfnisse Unsers Reichs und des Zustandes seiner verschiedenen Bewohner, entweder Uns auf diese Summe einzuschränken oder zum Besten des Reichs und seiner Bürger andere vortheilhafte Anordnungen zu treffen: ohne jedoch das im ersten Punkte angezeigte und festgestellte Grundgesez jemals aus dem Gedächtnisse zu lassen, daß die ganze Summe der Bankassignazionen nie und in keinem Falle über hundert Millionen Rubel betragen soll.

27) Wir erlauben hiemit der Reichs-Assignazionsbank nach Art des kaufmännischen Betriebes und Umsazzes, Kupfer im Innern des Reichs zu kon-

kontrahiren und aufzukaufen, und selbiges, so wie es jedesmal der Bankkasse am vortheilhaftesten und dem Laufe des Handels angemessen seyn wird, entweder zum Verkauf in fremde Länder ausführen, oder hier vermünzen zu lassen; wie auch aus fremden Ländern Gold und Silber, sowohl in Stangen, als in fremder Münze, zu verschreiben; nur daß dabey die allgemeinen Landesgesetze wegen der Einfuhr fremder Münzen beobachtet werden.

28) Um aber sowohl der Reichs-Assignazionsbank die Mittel zu erleichtern, das zu ihren nüzlichen Operazionen erforderliche Kupfer in hinlänglicher Quantität und auf vortheilhafte Bedingungen zu erhalten, als auch um überhaupt die Vermehrung dieses Metalls, oder die grössere Ausbeute der Kupferminen des Reichs, zum Nuzzen unsrer getreuen Unterthanen und zur Ausbreitung des Handels durch diesen neuen Zweig zu befördern, haben Wir folgendes zu verordnen für gut befunden. Wenn jemand von jezt an auf seinen gegenwärtigen oder neu anzulegenden Kupferwerken eine grössere als die bisher gewonnene Quantität Kupfer erhalten wird, der soll für dieses über seine bisherige Quantität gewonnene Kupfer von der Verbindlichkeit, die Hälfte dieses Metalls zu fünf Rubel funfzig Kopeken an die Krone zu liefern, befreiet seyn, und volle Macht haben, solches entweder vermöge eines freiwilligen Kontrakts an unsere Assignazionsbank zu liefern, oder so wie er es für sich am vortheilhaftesten findet, entweder zu verkaufen, oder auf eine andere erlaubte Art zu gebrauchen.

29) Wir erlauben Unserer Assignazionsbank in Unserer Residenzstadt St. Petersburg einen Münzhof zu errichten, und in selbigem sowohl Gold- und Silbergeld aus dem von ihr in Stangen oder in fremder Münze verschriebenen Golde und Silber, als auch Kupfergeld, aus dem im Innern des Reichs erkauften Kupfer, schlagen zu lassen; worüber in den Reglements der Banken umständlicher Anweisung gegeben werden soll.

30) Wir erlauben Unserer Assignationsbank zum Vortheile und Nuzzen des Handels Wechsel zu diskontiren, dergestalt, daß sie sowohl die Börse-Wechsel, als die aus dem Innern des Reichs bieher gesandte mit gehöriger Ordnung und Vorsicht annehme, selbige mit baarem Gelde bezahle und dafür nicht mehr als ein halb Prozent auf den Monat einbehalte.

31) Da Unsere Assignazionsbank jährlich unter den ihr bestimmten Summen eine ansehnliche Quantität Silbermünze erhalten wird, so soll sie als eine Beförderin des gemeinen Bestens im Handel, nach Maasgabe des allgemeinen Bedürfnisses und des Betriebs an der Börse, zur Erhaltung eines gehörigen Verhältnisses zwischen Kupfer- und Silbergeld und zur Verhütung verschiedener Mißbräuche eine hinlängliche Quantität Silbermünze gegen ein mäßiges Agio ausgeben zu lassen verbunden seyn.

32) Wir erlauben Unsrer Assignazionsbank ihre vermöge Unserer ihr ertheilten Privilegien erworbene Kapitale, in fremde Länder zu remittiren und daselbst liegen zu lassen, um dadurch sowohl die innere als äussere Staatswirthschaft zu verstärken.

33) Wir verordnen, zur Erleichterung des Gebrauchs und Umlaufs des Geldes, Assignazionen von zehn, und andere von fünf Rubel einzuführen, welche zu desto besserer Unterscheidung von verschiedener Form und Farbe, und zwar die von zehn Rubel auf roth, die von fünf Rubel aber

auf

auf blau Papier gedrukt werden, und zusammen den zehnten Theil alles im Umlauf befindlichen Papiergeldes ausmachen sollen.

34) Nach wirklicher Eröfnung der Darlehne und Vorbereitung aller vorerwähnten Einrichtungen, sollen Unsere beiden Reichsbanken dem Publikum in ihrem wahren Zustande und Betriebe eröfnet werden, so wohl durch den jährlichen Druk ihrer Balanzen, vom Jahre 1788 an, und die Bekanntmachung derselben auf der Börse, als auch durch Anstellung der alle drei Jahre aus der Kaufmannschaft Unserer Residenzstädte, nach der im Etat bestimmten Zahl, zu erwählenden Direktoren, die Wir nach Maasgabe dieses Vertrauens zu ihnen mit verschiedenen Vorrechten versehen wollen; wie solches in den herauszugebenden umständlichen Verordnungen für die Banken und die damit verbundenen Anstalten zu ersehen seyn wird.

Gegeben in Peterhof, am 28sten Junius 1786.

Katharina.

V.

Schwedische Handelsstädte.

Stockholm.

Die Haupt- und Residenzstadt des schwedischen Reichs, liegt theils auf Halbinseln, welche in den Mälar-See hineingehen, theils auf verschiedenen Holmen oder kleinen Inseln, an dem Ausflusse des besagten Sees in eine Bucht der Ostsee. Die verschiedenen Theile der Stadt und ihre Vorstädte der Norder- und Süder-Malm hängen vermittelst vieler Brükken zusammen. Sie gehört zu den größern prächtigen und volkreichern Städten in Europa und nimmt unter den Handelsstädten einen ansehnlichen Plaz ein.

Ihre Lage sowohl zum Ostsee- als zum innerlichen Handel ist vortreflich; leztern befördert der tief ins Land gehende schifbare Mälarsee, welcher durch einen Kanal mit dem Hjelmarsee verbunden ist. Der Hafen ist sehr geräumig und sicher, und daher einer der schönsten in Schweden, nur ist der Einlauf, welcher durch die vor demselben vorbeigehende Reihe felsigter Inseln und Klippen geht, welche die upländischen Schären genannt werden, sehr beschwerlich. Es sind der Fahrten, welche dadurch nach Stokholm leiten, viere, wovon zwei für grosse Schiffe fahrbar sind. Hier ist deswegen, zum Besten der Schiffahrt ein königliches Lotsenkomtor seit vielen Jahren errichtet worden. An der südostlichsten Gränze der Schären liegt

die

die kleine Insel Sandhamn, wo ein Hafen ist, in welchem alle von und nach dieser Stadt fahrende Schiffe untersucht werden.

Stokholm ist unter den schwedischen Stapelstädten die erste, und hat daher das uneingeschränkte Recht in- und ausser Landes zu handeln, und mit eigenen Schiffen nach allen in- und ausländischen Häfen zu fahren.

Da hieselbst der Siz des Hofes, des hohen Adels, der vornehmsten Reichs-Collegien und Gerichte, vieler königlichen Direktionen und Kommissionen ist, und die Volksmenge der Stadt über 72000 Seelen hinaufsteigt: so wird schon dadurch ein sehr beträchtliches Gewerbe in Zufuhr der nöthigen Lebens- und anderer Bedürfnisse sowohl aus dem Innern des Reichs als von aussen her veranlaßt. Stokholm hat überdem auch noch zwei ansehnliche **Märkte** auf Michaelis und Weihnachten. Die Verbindung und Geschäfte mit den benachbarten kleinen Handelsstädten an der Ostsee und an den inländischen Seen sind gleichfalls sehr beträchtlich, zumal da Stokholm einen grossen Theil des ausländischen Handels für diese mit betreibt.

Hier ist auch das königliche **Kommerz-Kollegium**, welches den Flor des Handels und der Fabriken im ganzen Reiche besorgt, das k. **Bergkollegium**, das **Reichskammerkollegium**, und das **Eisenkomtor** (welches Stangeneisen zu einem festgesezten Preise aus den Eisenwerken annimmt, die Eisenausfuhr zu befördern sucht, Prämien darauf ertheilt, und den Eigenthümern der Eisenwerke Vorschüsse und Darlehne giebt), nebst dem grossen Eisenmagazin desselben.

Ferner die k. Direktion des Brantweinregals, die Sozietät der Generalzollpächter, ein Assekuranzkomtor, ein k. Generalassistenzkomtor (oder Lombard), die Reichsbank, und das **General-Diskontokomtor.**

Die **Reichsbank** wird durch 9 Gevollmächtigte der Reichsstände, welche sie garantiren, den Privilegien derselben gemäß, regiert und durch Bankkommissarien verwaltet. Wenn die Reichsstände versammlet sind, so steht die Bank unter einem Ausschuß derselben von 36 Gliedern. Alle drei Jahr wird eine Untersuchung des Bankzustandes durch 24 Revisoren aus den Reichsständen angestellt. Alle Reichseinkünfte gehn durch diese Bank, und alles Kronkupfer wird dahin geliefert. Sie hat ihr eigenes Gericht, und besteht aus einer **Wechselbank**, worin Gelder niedergelegt und darauf, ohne irgend Abgaben davon zu bezahlen, assigniret werden kann. 2) aus einer **Leihbank**, welche auf Gold und Silber, das in der königlichen Münze probirt ist, sieben Achttheile des Werthes gegen 6 Prozent jährlicher Zinsen leihet. Seit 1770 kann sie auch auf

Stan-

Stangeneisen, Messing, Kupfer- und Messingsdrath u. s. w. Darlehne geben. Der Krone leihet sie zu 3 Prozent. Sie giebt ihre Assignationen auf die Wechselbank aus, an welche gleichfalls alle Kapitalien und Zinsen bezahlt werden müssen.

Seit dem im Jahre 1776. die ehmals so schädlich ausschweifenden Operationen dieser Bank in gehörige Gränzen eingeschränkt und mit den neuen Münzeinrichtungen in gehöriges Verhältniß gebracht worden, ist ihr Kredit viel fester gegründet, und ihr Papiergeld hat einen sichern Umlauf im Reiche, wo man die Bankzettel wenigstens in den Städten gleich gegen Speciesmünze verwechseln kann. Die neuen Banknoten gehen bis zu 2 Reichsthalern herab.

Die Diskontokompanie wurde im Jahr 1773 errichtet, ihr Fond mit einem ansehnlichen Darlehn von der Krone vermehrt, und sie privilegirt von sichern Leuten auf gewisse Zeit (nicht über 6 Monate) gestellte Anweisungen, Wechsel und Verschreibungen zu diskontiren. Ihr Zwek war die Unterstüzzung des Landbaues und der Fabriken.

Statt derselben ist hier 1787 ein k. General Diskontokontor und Leihbank eröfnet, welches alle Verschreibungen unter eben den Bedingungen, wie die angeführte Kompanie diskontirt, und Summen darauf zu 6000 Rthaler gegen 6 Pz. Zinsen verleihet. Der Fond dieser Anstalt ist 400,000 Rthaler Species.

In Ansehung der **Manufakturen** und Fabriken gehört diese Stadt zu den vornehmsten Manufakturstädten in Schweden. Sie hat die meisten Tuchmanufakturen, wovon einige ansehnlich sind und sehr feines wie auch Mitteltuch in Menge liefern; die übrigen Manufakturen in allerlei Wollenzeugen auch Wollenstrümpfen kommen jenen nicht gleich, doch werden viel Kamelotte (auch von Kämelgarn) Schalong u. a. m. verfertiget. Die Seidenmanufakturen haben sich seit der eingeführten Nazionaltracht wieder etwas aus ihrem tiefen Verfalle empor gehoben, aber verfertigen jezt nur eine Menge schlichte einfarbige Stoffen, die schöne Appretur haben. Man fabrizirt auch Seidenbänder, Flor, Strümpfe, Schnupftücher und einige halbseidne Zeuge. Der Hutmacher Arbeiten sind nicht beträchtlich. Die Gerbereien und Lederfabriken sind schon wichtiger, und einige davon machen englisches Sohl- und Schaftleder, Saffian u. s. f. auch sehr gute Manns- und Damenhandschuh.

Segeltuch- oder Buldenfabriken sind verschiedne, die gute Waare verfertigen, auch giebt es eine nicht starke Anzahl Leinweber, welche meistens gemeine Leinwand liefern.

Man fabrizirt auch mancherlei Arten von Manschesterzeugen, Parchend, baumwollene Strümpfe u. a. es stehn einige Kattun-

druk-

drukkereien in gutem Betriebe, und der Tabaksspinnereien sind viele. Auch die Zukkerraffinerien sind beträchtlich. Einige Tapetenmanufakturen sind gleichfalls zu merken.

Es giebt wichtige Anlagen zur Verfertigung von Eisengußwaaren, und gegossenem Stahl; eine Kanonengießerei, ein paar Fabriken von Porzelan und Steingut bei der Stadt, ingleichen eine Glashütte zu weißen und Kristalgläsern, eine Spiegelfabrik. In Stahl wird auch gearbeitet, doch nicht häufig; und es werden hier vortrefliche Uhren und Pendeln verfertigt, auch gute mathematische und optische Instrumente. Die Zahl der Goldschmiede und Juweliren ist groß.

Doch sind diese sämtlichen Manufakturen ungeachtet der Unterstüzzung der Regierung und guter Anstalten (z. E. der Halgerichte welche hieselbst sind) noch wenig im Stande auszuführen, ja viele reichen nicht einmal zum Verbrauch der Hauptstadt hin. Die meisten ihrer Waaren sind auch hoch im Preise.

Der Schiffbau wird hier gleichfalls gut betrieben, und es werden so wohl eichene als fuhrene Seeschiffe und Küstenfahrer auf hiesigen Werften gebaut; und zwar auch jährlich einige für ausländische Rechnung.

Stokholm hat den wichtigsten Handel im ganzen Königreiche und ist im Besiz wenigstens von der Hälfte der Aus- und Einfuhr von ganz Schweden. Die vornehmsten Produkte, welche das Land zur Ausfuhr besizt, werden der Stadt in kleinen Fahrzeugen auf den Seen aufs bequemste zugeführt, besonders Metalle. Sie führt daher sehr viel Stangeneisen, Eisenplatten, eiserne Kanonen, Kugeln, Anker, Nägel, Stahl, Blech, Kupfer, gemünzte Kupferplatten, Messing und allerlei Drath, etwas Alaun, Vitriol und Braunroth; viel Bretter, Teer, Pech, ferner Tauwerk, calcinirte Potasche, Heringe und Niederlags-Salz aus; auch etwas Pulver; einige Manufakturwaaren, sonderlich Segeltuch, Saffian, Tücher, Porzelan, Möbeln und Häute, schwedisches Bier u. s. f.

Diese Ausfuhr geht am stärksten nach den Brittischen Häfen, und zwar in englischen Schiffen. Sonderlich holt England rohes Eisen in grosser Menge, auch Stahl; viel Teer, Pech, Potasche, Bretter, Kupfer, Messingdrath u. s. w. Es bringt hieher rohen Zukker, Leder, Zinn, Blei, Salz, einige Drogereien und Manufakturwaaren. Das Uebergewicht in dieser Handlung ist sehr zum Vortheil Schwedens.

Auch nach Holland ist eine starke Ausfuhr von Metallen überhaupt und von verarbeitetem Eisen insbesondre, wie auch in Menge

von

von Teer, Pech u. s. w. Die Einfuhr dahin ist vorzüglich beträchtlich, und besteht vornämlich in Spezereien, Färbewaaren, Zukker, Wein, Salz u. a. Erzeugnissen fremder Länder, welche leztere aber nur in schwedischen Schiffen aus Holland geholt werden dürfen. Nach Portugal, Spanien und den Häfen des mittelländischen Meeres wird viel Holz, besonders Bretter, Eisen, Ammunition, Stahl, Nägel, Drath, Pech, Teer u. s. w. geführt, und es werden Salz, als Balast, viel Franz- u. a. Weine, Südfrüchte, Koloniewaaren, Oel und Levantische Waaren zurük gebracht. Leztere werden aus Marseille geholt, weil die Schweden dort große Zollbegünstigungen geniessen. Doch befahren die Schweden auch unmittelbar die Levantischen Häfen, woher sie insonderheit Baumwolle, türkisches Garn, Kamelhaare und verschiedne Drogereien ziehen. Es ist daher hieselbst eine mit vielen Zollfreiheiten begünstigte **Levantische Companie** gestiftet, welche aber nicht ausschliessend ist, und wenig Fortgang gehabt hat. Die nach dem mitländischen Meere gehenden Stokholmer Schiffe, treiben daselbst gewöhnlich eine einträgliche Frachtfahrt; ehe sie nach Hause zurükkehren.

Aussen dem **Küstenhandel** mit den schwedischen und finländischen Häfen ist die Stokholmer **Schiffahrt innerhalb der Ostsee** so beträchtlich nicht, und namentlich nach **Rußland** am geringsten (wohin nur Stahl, Heringe und Alaun gehen). **Danzig** zieht von den meisten Ausfuhrartikeln etwas sonderlich zum Behuf des Schifbaues: **Preussen** nur Kupfer und Heringe und so viel Stangeneisen, als zum Transitohandel nach Polen erforderlich ist, wogegen es Schifbauholz, Getraide u. s. w. liefert; **Stettin** nur Heringe, wogegen Glas, schlesische Leinwand, Tücher u. a. Wollwaaren u. s. w. zurükgehen.

Mit dem **schwedischen Pommern** werden ziemlich starke Handelsgeschäfte getrieben, und viel Getraide, Malz, Wolle, Flachs, Früchte und Fleischwaaren daher gebracht, und Metalle rohe und verarbeitete, Bretter u. a. Holz, Heringe u. a. Fische, Teer u. s. w. dahin geführt.

Lübek treibt noch immer einen ansehnlichen Handel nach Stokholm, und es kommt daher viel Zukker, Kaffee, Tabak, Wein, Seidne u. a. Zeuge aller Arten u. s. w. Der Hamburgische Handel geht auch meistentheils über diesen Ort. Beide ziehn viel von allen Ausfuhrprodukten, sonderlich Eisen, Kupfer, Messing und Alaun.

Der Schleichhandel nach Stokholm ist noch immer sehr stark, und wird durch die vorliegenden Schären sehr begünstigt, so wie

durch

durch die Einfuhrverbote vieler noch nicht durch einländische Manufakturen entbehrlich gemachter Stoffe und Kleidungszeuge, beinahe erzwungen.

Schwedens **Produktplakat** vom Jahr 1724 und 1726. erlaubt nur den schwedischen Schiffen fremde Waaren aus Ländern zu holen, welche sie nicht unmittelbar erzeugten, alle ausländische Schiffe aber dürfen keine andre als ihre eigenen Landesprodukte nach Schweden bringen. Demselben zufolge geniessen auch die Schwedischen Schiffe bei der Einfuhr fremder und Ausfuhr einheimischer Waaren beträchtliche Zollbegünstigungen.

In Stokholm ist eine **Seeassekuranz-Kompanie**, eine Navigationsschule, und eine **Täucherkompanie** (Dykerie Komp.) Leztere ist zwiefach, die nordliche und südliche und beide sind verpflichtet an den Küsten Leute zu halten, welche denen an der Küste strandenden oder in Noth gerathenen Schiffen zu Hülfe kommen. Sie geniessen dafür 10 Prozent für die geretteten Schiffe und besorgen ihre Ausbesserung; bei Haverien stehn sie $\frac{1}{4}$ der Unkosten, und ziehn dafür $\frac{1}{4}$ des Ertrages der verkauften haverirten Güter; für Holzwaaren, Kalk, Salz, Getraide 15 Prozent; und für aus Meeresgrunde geborgne Güter $\frac{1}{3}$ des Werths, wofür sie aber auch eben so viel Antheil an den Kosten tragen.

Es wird noch nüzlich seyn hier ein Verzeichniß der vornehmsten Waaren beizufügen, welche Stokholm aus fremden Ländern einführt. Diese bestehen in Silber, Blei, Zinn, Galmei, Zink, Quekfilber, Steinkohlen, in einer Menge **Getraide**, Malz, Hülsenfrüchte, **Kaffe**, Muscovade und rafinirtem **Zukker**, allen Arten von **Gewürzen**, Anies, troknen Früchten, Rosinen, Mandeln, Pflaumen u. s. w. Reis, Sago, frischen Südfrüchten, Aepfeln, **Weinen**, sonderlich französischen, Essig, Weingeist, Mineralwasser; Fischwaaren, Sardellen u. a. Apothekerwaaren, **Salz** aus Cagliari, Alamatte, St. Hubes, Liverpool und von der französischen Küste, Salzfleisch u. a. Käse, Butter, Talg, **Tabak**, Baumöl, etwas Lein- Rüb- und Hanföl und dergleichen Saamen, Terpentin und Oel davon, Wachs, Honig u. a. wird zum Behuf der Manufakturen und Fabriken eingeführt. Ferner viel **Wolle** aus Polen und Spanien, **Baumwolle** und dergleichen Garn, Kämelhaar und Garn, Hanf, Flachs, leinen Garn, rohes Leder, Häute und Felle, eine grosse Menge **Färbewaaren** aller Arten, Weinstein, Gummi, Salmiak, Sude, Borax u. s. f. feiner Thon, steinerne und irdene Formen, Schmelztiegel, Lumpen, und viel **rohe Seide**. Von Manufakturwaaren wird eingeführt: Kammer- und Nesseltuch, indianische

Baum-

Baumwollene Zeuge, vielerlei Papier, Wachslichter und durch Schleichhandel viel Seidenzeug, Wollenstoffen, Baumwollene und gemischte Zeuge, Galanteriewaaren u. s. w.

Die Handelstraktaten, wodurch Schweden seine Handlung und Schiffahrt gesichert und befördert hat, sind folgende:

Mit Dänemark der brömsebroische Frieden 1645, welcher Schweden die Befreiung vom Sundzoll verschafte, nebst dem Schiffahrtsvertrage wegen der Sundfahrt 1680 und dem Handlungstraktat 1693. Allein der Stokholmer Friede 1720 Art. 9. 10 und der Vertrag vom J. 1734. haben die Sundzollfreiheit gänzlich wieder aufgehoben.

Mit Rußland ist durch den Nystädter und Åboerfrieden 1721 und 1743. die Getraide- Hanf- Flachs- und Mastenausfuhr aus Liefland und Ehstland nach Schweden regulirt.

Mit Frankreich hat Schweden 1741 einen vorläufigen Handelstraktat geschlossen, welcher 1784 erweitert worden, und vermöge dessen die Freiheiten der schwedischen Schiffe und Güter in den französischen Häfen bestätigt, den Franzosen hingegen das Niederlagsrecht in Götheborg eingeräumt worden.

Mit dem Könige beider Sicilien besteht ein 1743 geschlossener Kommerztraktat.

Zwischen England und Schweden ist der stokholmer Vertrag von 1666 wegen der in Plymouth und Götheborg eingeräumten Handels- und Niederlagsfreiheit zu merken, 1766 ward ein neuer Freundschaftstraktat geschlossen.

Hollands Handelsvertrag vom J. 1667 ist durch den Nimweger Frieden 1679 auf 24 Jahre erneuert worden.

Mit der Osmanischen Pforte ist 1737 ein Kommerzientraktat geschlossen, wodurch Schwedens Schiffe in den türkischen Zöllen begünstigt werden, und der Sultan für die Verträge mit den afrikanischen Raubstaaten die Gewähr leistet. Diese sind aber mit Algier im Jahre 1729, mit Tunis 1736, und mit Tripolis 1741. geschlossen worden, so wie auch Schweden seit 1763. mit Marokko Frieden hat.

Göthebörg.

(deutsch, Gothenburg.)

Eine Stapelstadt in Wester-Göthland, eine schwedische Meile von der Westsee entfernt, und nächst Stokholm der reichste und wichtigste Handelsort in Schweden. Sie liegt am Ausflusse der Götha-Elve und des Mölndalsstroms in das Meer. Der Hafen ist sehr gut. Es giebt hieselbst einige Manufakturen in gemeinen Tüchern, und andern Wollwaaren, eine englische Gerberei, Zukkerraffinerien, zwei Segeltuch- und ansehnliche Taufabriken, einige Bandweber, und Manufakturisten in Seidenzeug und Strümpfen, eine Kattunfabrik und Drukkerei, Seifensiedereien und beträchtliche Tabaksspinnereien u. a. m. Es ist hier ein Hallgericht der Manufakturen wegen. Auch werden viel Schiffe auf den hiesigen Werften gebaut. Die Heringsfischerei wird von hieraus ungemein stark betrieben, und daher nicht nur eine große Menge Heringe nach den meisten Ostseeländern, und den schwedischen inländischen und Seeorten ausgeführt, sondern auch sehr viel Heringsthran hieselbst gleichfals zu einer beträchtlichen Ausfuhr gesotten.

Auch ist hier 1775 eine Kompanie zum grönländischen Walfischfang errichtet; und jährlich seitdem ein paar Schiffe auf diesen Fang ausgesandt worden.

Die schwedische Ostindische Kompanie hat ihren Sitz hieselbst, und ihre Ausrüstungen geschehen aus dem hiesigen Hafen. Sie treibt einen wichtigen und vortheilhaften Handel und Schiffahrt nach Sina.

Gothenburg hat selbst eine ansehnliche Schiffahrt sowohl zum eignen Handel als zur Fracht, und zur Küstenfahrt. Es sind hier auch verschiedne brittische Handelshäuser.

Die Hauptausfuhr besteht in sehr vielem Stangeneisen, in verarbeitetem Eisen, Nägeln, Stahl, einer Menge Breter, sehr viel Heringen, Heringsthran auch etwas geräucherten Heringen, Pech, Teer, Wallfischthran, Alaun, Segeltuch, französischen Weinen und Brantweinen; wie auch einer großen Menge ostindischer besonders sinesischer Waaren als Thee, Seidenzeuge, Nankin, Rhabarber, Porzelan, welche nicht nur nach schwedischen Oertern, sondern selbst stark nach Amsterdam, Hamburg, Lissabon, Nordamerika, Ostende, Emden, Dünkirchen u. s. w. ausgeführt werden; nach

den

den Ostseehäfen aber weniger Abgang haben. Letzteres rührt von dem Traktate mit Frankreich im J. 1784 her, welcher den Franzosen eine zollfreie Niederlage und Wiederausfuhr ihrer Landes- und Kolonieprodukte erlaubt.

Die stärkste Ausfuhr von Eisen- und Schifbaumaterialien geht nach England, Schottland und Ireland; dann auch nach Frankreich, Holland, Portugal, und Italien. Heringe werden sehr häufig in den Ostseehäfen abgesezt und gehen tief in Polen, Schlesien u. s. f. auch viel nach Ireland, dem mittländischen Meere und selbst nach Amerika und Westindien.

Nach England und Schottland wird auch starker Schleichhandel mit Thee, Brantwein, Wein, ostindischen Waaren, und barcelonischen u. a. Seidenzeugen getrieben.

Hamburg hat einen beträchtlichen unmittelbaren Handel mit Gothenburg.

In neuern Jahren ist auch nach Nordamerika ein schon anfangs guter Handel eröfnet worden.

Die **Einfuhr** besteht in Getraide, Weinen, Franzbrantwein, (aber nur zur Wiederausfuhr) Salz, Südfrüchten, Gewürzen, Drogereien, Tabak, Wolle, Steinkohlen, Flachs, Hanf, und Stükgüter, lezere meistentheils zu einem inländischen Schleichhandel oder zur Wiederausfuhr.

Hier ist 1783 eine **Discontokompanie** gestiftet worden, welche zu 6 pro Cent jährlicher Zinsen, aber nicht über 6 Monat Frist diskontirt. Sie übernimmt auch Gelder gegen von ihr ausgestellte auf Sicht zahlbare Zettel gegen 3 pro Cent Zinsen.

Marstrand.

Eine Stapelstadt in Bohuslehn, auf einer Insel gelegen, mit einem großen, sichern, vortreflichen Hafen, welcher zwei Eingänge in Norden und Süden hat, und im Winter nicht zufriert.

Sie ist daher im Jahr 1775 zum Freihafen erklärt worden. Seit der Zeit hat ihr Handel sehr zugenommen. Er steht mit den Gothenburger in starker Verbindung, indem die Einwohner jener Stadt viele Waaren, als Transitogut hieher kommen lassen, und nachher durch Schleichhandel nach Dänemark, Schottland und inländischen Orten vertreiben. Der Niederlagshandel ist überhaupt hier das vornehmste Geschäfte, insbesondere darf hier auch ausländischer

Brantwein zur Wiederausfuhr eingeführt und niedergelegt werden. Auch wird Salz, Getraide, Wein, Tabak, Flachs und Hanf zum Verbrauch der Stadt und der benachbarten schwedischen Gegenden eingeführt, zum Theil in Fahrzeugen, welche den Einwohnern selbst gehören. Sie treiben auch gute Fischerei und Heringsfang. Die Ausfuhr besteht sonderlich in Eisen, Stahl und Schifsbauholz nach Frankreich, England, Holland und deutschen Orten. Auch besuchen die Nordamerikaner mit einigen Schiffen diesen Hafen, welche insbesondre virginischen Tabak bringen.

Norrköping.

Eine Stapelstadt in Ostgothland, am Meerbusen Bräwiken und dem da hineinfallenden Motalastrom. Sie ist groß. Die nicht weit von hier entlegenen sehr großen Eisenwerke, und Gießereyen, wo Mörser, Kanonen, Bomben und Kugeln gegossen werden, die wichtigen Messingswerke, einige Kupferhämmer und Papiermühlen, eine Fajanzfabrik, und die eignen Fabriken und Manufakturen der Stadt veranlassen einen starken Handel. Diese bestehn in einigen guten Manufakturen von groben und Mitteltüchern und andern Wollenzeugen, in Zukkerrafinerien, Gerbereien, Handschuhfabriken, Tabaksspinnereien, verschiednen Manufakturen in Baumwolle, guten Färbereien u. a. m.

Auch werden hier Schiffe gebauet, und der Lachsfang ist beträchtlich. Auch wird hier viel schönes Mehl und Grütze gemahlen und ausgeführt. Die Ausfuhr von Brettern, ist beträchtlich.

Die Einfuhr besteht in Spezereien, Kaffee, Zukker, (rohen und geläuterten) Malz, Früchten, Tabak, Wein, Salz, Galmei, Wolle, Papier, Fischeu und vielen Kram- und Färbewaaren.

Vor einigen Jahren ward hier eine Schiffahrtsschule errichtet.

Karlskrona.

Eine schöne große volkreiche Stapelstadt an der Ostsee, in der Provinz Blekinge, mit einem vortreflichen großen und sichern Hafen. Daher ist hier auch der Aufenthalt der schwedischen Kriegsflotte,

flotte, und des K. Admiralitätskollegiums. Die hiesigen Dokken, sowohl die alte als neue, nebst den Schifsbauwerften sind unvergleichliche Anstalten.

Die Zufuhr alles dessen, was zum Bau und zur Unterhaltung der Flotte gehört, ist der Hauptzweig der hiesigen Handlung; ausserdem wird etwas Getraide, Salz, Wein, Gewürze und Kramwaaren eingeführt. Die Ausfuhr besteht sonderlich in viel gehauenen Steinen, in Metallen, Holzwerk, Pech, Teer und Potasche; geht aber nicht ins Große.

Hier sind gute Tabaksspinnereien, eine Zukker- und Seifensiederei u. a. zum Schifswesen gehörige, als eine Ankerschmiede.

Die Einwohner treiben auch Heringsfischerei.

Giesle.

Eine neuerlich nach einem großen Brande wieder aufgebaute wohlgelegene und sehr guten Handel treibende Stapelstadt in Gästrikeland, 17½ Meile von Stokholm. Sie liegt an einem für gelichtete Seeschiffe fahrbarem Flusse, eine halbe schwedische Meile von dem bottnischen Meerbusen. Sie hat starken inländischen Handel im nördlichern Schweden, auch zum Theil mit Upland in Getraide und Hülsenfrüchten, Heringen und andern Fischwaaren, Salz, Wein, Fleischwaaren, Butter, Talg, Käse, Tabak, Blech, Zinn, Blei, Leinsaamen, Hanf, wie auch viel mit Zukker, Kaffee, mit allerlei Spezereien, Färbe- und Kramwaaren, welche sie aus verschiednen Ländern ausserhalb und innerhalb der Ostsee, meist in eigenen Fahrzeugen und Schiffen einführt.

Ihre Ausfuhr besteht sonderlich in Stangen- und andern **Eisen**, in Kupfer, **Bretern**, Ziegelsteinen, Teer, Salz und andern Niederlagswaaren.

Sie hat eine Zukkerrafinerie, Tabaksspinnereien, eine Harz- und Kienrußfabrik, eine Blechschmiede, eine Leinwand- und ein Paar Wollenzeug- und Strumpfmanufakturen, eine Tapetenfabrik, besonders aber eine wichtige Seegeltuchmanufaktur. Die rohen Materialien zu diesen Fabriken sind gleichfalls meistentheils Artikel der Einfuhr.

Die Fischerei liefert sonderlich Strömlinge, Lachs u. a. zur Ausfuhr.

Åbo.

(lies Obo.)

Die vornehmste Stadt in Finnland; liegt an dem Winkel, welchen der bottnische und finnische Meerbusen machen, und hat die Stapelgerechtigkeit. Ihr Hafen ist gut für kleinere Schiffe, der für größere liegt eine Seemeile davon entfernt und ist sehr gut, obgleich der Weg dahin durch sehr viele Inseln und Schären läuft. Hier ist der Sitz eines Landhauptmanns und Hofgerichts.

Die Stadt hat Sägemühlen, Schifswerfte, Tabaksfabriken, eine Zukkersiederei, Segeltuch, und Taufabriken, Gerbereien, ein Paar kleine Tuchmanufakturen und gute Färbereien, auch Ziegelhütten.

Ihre Ausfuhr geht sonderlich nach Stokholm, Bordeaux, Cadix, Amsterdam u. a. und besteht vornehmlich in Brettern, Balken und Sparren, in Teer, Niederlagssalz, etwas Stangeneisen; und nach Stokholm insonderheit in Tabak, Butter, Segeltuch, Brennholz, Getraide, Ziegeln, Fensterglas.

Die Einfuhrartikel sind sonderlich Heringe, Stokfisch, Kaffee, roher Zukker, Tabaksblätter, Spezereien, trokkene Südfrüchte und Zitronen, Salz, besonders aus dem Mittelmeere, Wein, nebst allerlei Färbestoffen und Kramwaaren.

Die Einwohner treiben auch Fischerei, Tabaksbau, u. s. w. wie auch gute Frachtfahrt im mitländischen Meere.

Ganz Schweden rechnet seit dem Jahre 1777 nach Reichsthaler Species zu 48ß, den Schilling zu 12 Rundstücke.

Rthlr. Spec.	Thlr. S. M.	Thalr. K. M.	Mark S. M.	Schill. Spec.	Mark K. M.	Oere S. M.	Oere K. S.	Orelein S. M.	Orelein K. M.
1	6	18	24	48	72	192	576	768	2304
	1	3	4	8	12	32	96	128	384
		1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	32	$42\frac{2}{3}$	128
			1	2	3	8	24	32	96
				1	$1\frac{1}{2}$	4	12	16	48
					1	$2\frac{1}{2}$	8	$10\frac{2}{3}$	32
						1	3	4	12
							1	$1\frac{1}{3}$	4
								1	3

Wirkliche Münzen.

Diese sind der oben erwähnte Speciesthaler und Theile desselben, in Silber, als

Ein ganzer Speciesthlr. zu 6 Thlr. S. M. = 18 Thlr. K. M.
— $\frac{2}{3}$ " 4 " " = 12 "
— $\frac{1}{3}$ " 2 " " = 6 "
— $\frac{1}{6}$ " 1 " " = 3 "
— $\frac{1}{12}$ " $\frac{1}{2}$ = 16 Oere = 1 16 Oere.
— $\frac{1}{24}$ " 8 do. = " 24 "

In Golde. Doppelte, einfache und halbe Ducaten, wie auch holländische gerändelte, deren Zahlwerth mit dem einfachen Schwedischen, seit der Verordnung von 1777 in Species 1 Rthlr. 46ß gelten, oder auch 11 Thlr. 24 Oer S. M. = 35 Thaler 8 Oer Kupf. Münz.

In Kupfer. Doppelte Slanten zu 2 Oer S. M. oder 6 Oer K. M. einfache zu 1 Oer S. M. oder 3 Oer K. M. Rundstücke zu 1 Oer K. M. und halbe Rundstücke zu $\frac{1}{2}$ Oer K. M.

Münzfuß, oder vielmehr kurze Uebersicht der schwedischen Münzverfassung.

Im Anfange des 17 Jahrhunderts, und am Ende des 16ten, wurde die Thaler-Münze in Schweden eingeführt; und Gustav Adolph war der erste König, welcher sogenannte Oerstücke von Kupfer, das Schw.℔ in 150 Daler prägen ließ. Die Königin Christina erweiterte seinen darzu gemachten Plau, durch Einführung der sogenannten **Ploten** zu 30, 20 und 6 Daler K. M. Unter eben dieser Königin kam eine Silbermünze auf, die den Namen **Christinchen** führte, in der Folge aber den Namen **Caroline** bekam.

Unter Carl XI. kam der jetzige Münzfuß auf. Denn im Jahre 1664 ließ dieser König, aus einer schwedischen Mk. von 14 Loth 1 Grän fein Silber $7\frac{1}{3}$ Thlr. prägen; Carolinen zu $10\frac{3}{8}$ Thaler, die rohe Mk. zu 11 Loth 2 Grän fein; vier und zwey Oerstücke, 120 und 240 Stück auf die Mk. von 7 Loth 2 Grän fein; und Oere, 171 St. auf die Mk. zu 5 Lth. fein. Die Einrichtung dieses Münzfußes dauerte bis auf das Jahr 1710, wo Carl XII. aufs neue die Ausprägung der Ploten veranstaltete. Das Sch.℔ Kupfer wurde in den Ploten nach der Angabe des Herrn Kanzlers zu 540 Thaler K. M. ausgebracht; und zwar deswegen, weil wegen des Verfalls einiger Kupferbergwerke in Norwegen und Ungarn, das Kupfer plözlich um

50 p. C. in seinem Werth gestiegen war. Von einem Münzfusse in Silber kommt unter Carl XII. wenig oder gar nichts vor. Nach der Zurükkunft dieses Königs aus Bender, führte er, zum großen Nachtheil Schwedens, die so genannte Münzzeichen in Kupfer ein. Diese sind die bekannten Görzischen Nothmünzen, welche eigentlich nichts anders als Staats-Obligationen waren. Aber auch bald fing das Kupfer an, rar zu werden, so, daß der Baron Görz im Jahre 1718 einen königlichen Plan bekannt machte, nach welchem die Kassation aller guten Silber-Münzsorten vorginge. Diese sollten, nach ihrem wahren Werthe gegen Staats-Obligationen umgetauschet, und leztere zu einer gewissen Zeit gegen gleich gute Münze wieder eingelöset werden. Doch Carl XII verlohr plözlich sein Leben; und der Baron Görz mußte bald darauf sein Betragen durch seinen Kopf büßen. Die Münzzeichen wurden hierauf kassirt, und Schweden erlebte den gänzlichen Verlust seines Credits. Im Jahre 1727 versuchte man wieder Silbermünze, deren Schrot und Korn aber nicht bekannt geworden ist, ausprägen zu lassen. Im Jahre 1736 ward der Handel mit den auf 9 Thaler ausgebrachten Kupfermünzplatten, allen denenjenigen erlaubt, welche dafür den Zoll und ein gewisses Recognitionsgeld entrichten wollten, lezteres wurde aber nicht nur 1739 gänzlich erlassen, sondern auch noch oben darauf eine Prämie von 10 p. C. auf die Ausfuhr gesetzt. Die Stokholmer Bank hatte von dem Jahre 1744 bis 1747 überhaupt 36 Millionen 671,610 Thaler K. M. in Zetteln ausgeliehen. Durch eine solche Menge von Bankzetteln stieg der Wechselthaler bis auf 47 Mk. K. M. Im Jahre 1761 stieg derselbe auf $71\frac{7}{8}$ Mk. K. M. 1762 und 64 stieg derselbe gar auf 86 Mk. K. M. Kurz vor der am Ende glüklich zu Stande gebrachten Münzverbesserung, ward die ganze Zettelmasse auf 400 Tonnen Goldes geschäzt, nachdem die Stände im Jahre 1765 auf verschiedenen Wegen für 100 Tonnen Goldes ohngefähr bereits eingezogen hatten.

Unter der Regierung des Königs Adolph Friedrich kam auf dem Reichstage im Jahre 1769 das Münzwesen in Vorschlag. Es ward die fernere Realisation der Bankotransportzettel zwar als für das Reich wichtig angerathen, aber solche durch die Nutzung der Kupferplatten zu bewerkstelligen, wegen unbeständigen Werths des Kupfers keinesweges rathsam gefunden, dem Münzwesen anderer handelnden Nationen vielmehr angemessener die Einführung einer beständigen Silbermünze vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ward genehmiget, allein der König erlebte den Ausgang nicht.

Nach der bekannten Staatsveränderung im Jahre 1772, wurde obiger Plan wirklich ausgeführet. Im Jahre 1776 ward der Anfang mit der wirklichen Ausprägung gemacht, und zwar monatlich eine Summe von 180 tausend Reichsthlrn, folglich das ganze Jahr hindurch zusammen an 2 Millionen Species vorläufig gepräget, der ganze Geldvorrath aber in die Bank niedergeleget. Mit dem Jahre 1777 allererst kam das neue Geld in Umlauf.

Alle Kroneinkünfte mußten hinfort darinn erlegt und berechnet, alle öffentliche und privat Bücher darinn geführet, aller Kauf, aller Handel, alle Contracte, alle Liquidationen, alle Anlehne, darinn geschlossen, und überhaupt alles bürgerliche Verkehr damit betrieben werden. Die bisherigen Transportzettel wurden allmählig von der Bank wiederum eingelöset, und dafür andere auf neue Speciessorten gerichtete, verfertiget. Alles vorher geschlagene Silber- und Kupfergeld kam unbedingt unter einen gänzlichen Verruf, jedoch dergestalt, daß ersteres, nach dem innern Werthe, zum Umprägen in der Münze aufgekauft werden, letzteres hingegen nur den Gewichtwerth alten Kupfers behalten sollte.

Diese kurze Uebersicht des schwedischen Münzwesens ist größtentheils aus des Herrn von Praun, gründliche Nachricht vom Münzwesen, genommen. Schweden war vor der Einführung seines jetzigen Münzfußes, in einer ähnlichen Lage, als sich noch jezt ein benachbarter Staat von ihm, befindet. Möchte sich dieser doch ähnlicher Hülfsmittel zur Abschaffung der ungeheuren Zahl von Bankozetteln bedienen, als Schweden gethan hat, und nicht auf Münzprojekte rechnen, welche die Sache mehr verschlimmern als gut machen können.

Münzfuß in Golde. Aus einer schwedischen Mark von 4384 holländischen Asen, am Gewichte, und 23 Karat 5 Grän fein, sollen $60\frac{1}{2}$ schwedische Ducaten gemünzet werden. Mithin aus der feinen Mk. $62\frac{2}{3}\frac{2}{1}$ Ducaten.

Darnach ergiebt sich das Schrot eines Ducaten auf 72,46 Asen; und das Korn desselben auf 70,70 Asen. Ist nun der Zahlwerth eines Ducaten auf 1 Rthlr. 40ßl Species festgesezt, so wird die feine Mk. Gold in Ducaten zu 118 Rthlr. 23ßl 7 Rundstücke Species ausgebracht.

Münzfuß in Silber. Aus der obenerwähnten schwedischen Mark von 14 Loth und 1 Grän fein, sollen $7\frac{1}{3}$ ganze, $10\frac{4}{3}$ Zweydrittel und $21\frac{3}{3}$ ein drittel Species Rthlr. gemünzet werden.

Mithin aus einer schwedischen Mk. fein $8\frac{2}{1}\frac{4}{2}\frac{8}{6}\frac{}{3}$ Reichsthaler Species.

Darnach ergiebt sich das

Schrot eines ganzen Speciesthlr.	auf	608, 89	Asen;
Eines Zweydrittel dito	=	405, 92	dito.
Eines Eindrittel dito	=	202, 96	dito.

Und das Korn eines ganzen

Rthlr. Species	auf	534, 89	Asen;
Eines $\frac{2}{3}$ Rthlr. Spec.	auf	356, 59	=
Eines $\frac{1}{3}$ =	=	178, 29	=

Ferner sollen 34 Sechstel Rthlr. Spec. 1 Mk. von 11 Loth 1 Grän fein, und 50 Zwölftel von 8 Lth. 2 Grän f. und 76 vier und zwanzigstel von 6 Lth. 2 Grän fein, eine schwed. Mk. wiegen.

Von $\frac{1}{6}$ Spec. Rthlr. gehen $8\frac{1}{5}$ Rthlr. auf die feine Mk.

Demnach ist das Schrot	=	128, 94 Asen.
Und das Korn	=	89, 10 Asen.
Von $\frac{1}{12}$ Spec. Rthlr. gehen		$8\frac{1}{5}\frac{1}{0}$ Rthlr. auf die Mk. fein.
Das Schrot desselben ist	=	87, 68 Asen.
Das Korn = =	=	44,44 dito.

Von den $\frac{1}{24}$ Spec. Rthlr. gehen $8\frac{2}{10}\frac{9}{0}$ auf die feine Mk.

Mithin ist das Schrot = 57,68 Asen.
das Korn = 21,98 do.

Da die Mk. fein Silber in den groben Speciessorten zu 8 Rthlr. 9 ß 5 Rundstücke ausgebracht wird, und die Mk. fein Gold zu 118 Rthlr. 23 ß 7 Rundst. so ist die Proportion des Goldes zum Silber, wie 1 : 14,43.

Mithin enthält der

Ducat an Silber = 1020, 20 Asen;

und der Speciesthaler

an Gold = 37, 07 dito.

Vom Gold- und Silbergewichte.

Mark	Loth	Quentlein	As.
1	16	64	4384
	1	4	274
		1	68$\frac{1}{2}$

Das zu verarbeitende Silber soll die Probe von 13$\frac{1}{4}$ Loth fein haben, mit erlaubtem Remedium von $\frac{1}{8}$ Loth.

Vom Handelsgewichte.

In Schweden giebt es 4 Arten von Pfunde, womit die Waaren gewogen werden; als

Ein ℔ Victualien-Gewicht oder Schaal ℔ ist 8848 holl. Asen schwer;

1 Mark Bergwerksgewicht = 7821$\frac{7}{12}\frac{9}{17}$ As;
1 dito Landstädtegewicht = 7450$\frac{3}{12}\frac{4}{17}$ do.
1 dito Stapelstädter- od. Eiseng. 7078$\frac{2}{5}$ do.
Dazu kommt noch das Medicinalgew. 7416 do.

Das Verhältniß dieser Gewichte sowohl unter sich als gegen das Hamburger, läßt sich aus folgender Tabelle erkennen.

	Victual. Gew.℔	Bergw. Ge.M.	Stadt Ge.M.	Eisen G.M.	Medicin. Gew.℔	Hamb. Gew.℔
100 ℔ Victual.Gew.	100	113$\frac{1}{8}$	118$\frac{3}{4}$	125	119$\frac{1}{3}$	88 cir.
100 Mk. Berg. Gew.	88$\frac{2}{5}$	100	105	110$\frac{1}{2}$	105$\frac{1}{2}$	77$\frac{17}{25}$ "
100 " Stadtgew.	84$\frac{1}{3}$	95	100	105$\frac{1}{4}$	100$\frac{1}{2}$	73$\frac{21}{25}$ "
100 " Eisengew.	80	90$\frac{1}{2}$	95	100	95$\frac{1}{2}$	70$\frac{10}{17}$ "
100 ℔ Medicin. G.	83$\frac{1}{3}$	94$\frac{4}{5}$	99$\frac{1}{2}$	104$\frac{3}{4}$	100	——
100 ℔ Hamb. Gew.	113$\frac{7}{8}$	128$\frac{7}{8}$	135$\frac{1}{3}$	142$\frac{1}{4}$	—	100

a) Abtheilung des Victualiengewichts.

Sch.℔	℔	Schaal ℔
1	20	400
	1	20

b) Des Eisengewichts.

Sch.℔	℔	Mark℔	Mark.
1	16	20	400
	1	1$\frac{1}{4}$	25
		1	20

Der Centr. hat 120℔ 1 Wage Zinn = 165 ℔
1 Stein Wolle = 32 ℔

Vom

Vom Getraidemaas.

Tonnen	Spann	Halbspann	Viertel	Koppor	Kannen	Stoop	Quart.	Ort.
1	2	4	8	32	56	112	448	1792
	1	2	4	16	28	56	224	896
		1	2	8	14	28	112	448
			1	4	7	14	56	224
				1	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	14	56
					1	2	8	32
						1	4	16
							1	4

Diese Getraidetonne enthält $5\frac{3}{5}$ Schwed. Cubikfuß oder 7386 franz. Cub. Zoll, und ist viereckigt. Alles wird losgemessen, und abgestrichen; aber zu jeder Tonne Waizen, Roggen, Gärsten, Haber und Erbsen werden 4, zu jeder Tonne Malz 6, und zu jeder Tonne Salz, und gebrannten oder gelöschten Kalk werden 2 abgestrichene Koppor fürs Aufhäufen, oder Rütteln darüber gemessen.

1 Last in Hamburg = $21\frac{4}{7}$ Schwed. Tonnen.

Vom Maaße flüßiger Sachen.

Fuder	Pipen	Orhoft	Ahm	Eimer	Anker	Kannen	Stoop	Quart.
1	2	4	6	12	24	360	720	2880
	1	2	3	6	12	180	360	1440
		1	$1\frac{1}{2}$	3	6	90	180	770
			1	2	4	60	120	480
				1	2	30	60	240
					1	15	30	120
						1	2	8
							1	4

Eine Tonne flüßiger und feuchter Waaren (womit auch Mehl, Fleisch, und Fische gemessen werden) muß 48 Kannen halten. Die Pech- und Teertonnen mögen 1 Stoop kleiner seyn.

Vom Längenmaas.

Ruthe	Faden	Elle	Fuß	Zolle	Linien.
1	$2\frac{2}{3}$	8	16	192	2304
	1	3	6	72	864
		1	2	24	288
			1	12	144
				1	12

Die

Die Schwedische Meile enthält 2250 Schwed. Ruthen oder 6000 Schwed. Faden.

100 Schwed. Meilen = 144 Geographische Meilen, 28 Schw. Ellen oder Fuß = 29 Hamburger.

Sachen die gezählet werden.

1 Last Pech, Pottasche ꝛc. = 12 Tonnen.
1 Last Teer und Nordländ. Tran = 13 Tonnen
1 do. Span. und franz. Salz = 18 -
1 do. Fische = 12 gepakte Tonnen = 12000 Stück Hering.
= 10,000 Stück Bücklinge.
1 do. Flachs, Hanf und Tauwerk, wie auch Talg und Hopfen = 6 Schff = 120 Lff.
1 Wahl = 20 Kost = 80 Stücke.

Schweden wechselt mit folgenden Oertern directe.

Amsterdam 45ß Species w. o. m. für 1 Rthlr. bco. Oder 42ß Spec. w. o. m. für 1 Rthlr. Cassa. Auf 35, 40, 65 und 70 Tage nach Dato.

Pari in Gelde.

In Silber. $47\frac{2}{5}$ß Spec. für 1 Rthlr. holl. bco.
Mithin $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ß Spec. für 1 fl bco,
$44\frac{9}{1}\frac{1}{0}\frac{}{0}$ß Spec. für 1 Rthlr. Cassa.
Oder $17\frac{7}{1}\frac{6}{0}\frac{}{0}$ß Spec. für Cassa.

Cadix 43ß Spec. w. o. m. für 1 Duc. di Cambio.

Pari in Gelde,

$47\frac{1}{2}\frac{}{0}$ß Spec. = 1 Ducados di Camb,
$45\frac{8}{1}\frac{}{5}$ß dito = 1 Piaster von $10\frac{5}{8}$ R. b. p.

Hamburg 46ß Spec. w. o. m. für 1 Thlr. bco,
Auf 37,65 Tage oder auf 1 und 2 Monat nach Dato.

Pari in Gelde.

$47\frac{2}{5}$ß Spec. = 1 Rthlr. bco,
Oder $38\frac{5}{1}\frac{1}{0}\frac{}{0}$ß - = 1 Rthlr. Cur,

Kopenhagen. 100 Rthlr. Spec. für 128 Cur. w. o. m.

Pari in Gelde.

100 Rthlr. Species = 124 $\frac{6}{10}$ $\frac{1}{30}$ Rthlr. Cur.

Lissabon 20ß Spec. w. o. m. für 1 Cruſad. von 400 R.

Pari in Gelde.

20 $\frac{7}{10}$ $\frac{1}{20}$ ß Spec. = 1 Cruſados v. 400 Rees.

Oder 24 $\frac{1}{2}$ $\frac{7}{10}$ ß dito = 1 Cruſad. novos v. 480 R.

Livorno 39ß Spec. w. o. m. für 1 Pzza da otto Reali.

Pari in Gelde.

40 $\frac{1}{2}$ ß Spec. = 1 Pezza d'otto Reali.

London 3 Rthlr. 46ß Spec. w. o. m. f. 1 Lſterl. auf 45 oder 70 Tage nach Dato.

Pari in Gelde.

In Silber 4 Rthlr. 9 $\frac{6}{10}$ $\frac{1}{10}$ ß Spec. = 1 Lſtrl.

Paris 25ß Spec. w. o. m. f. 1 Ecu de 60 S. T.

Oder 8 $\frac{1}{4}$ ß dito w. o. m. f. 1 Livr. de 20 S. T.

Pari in Gelde.

24 $\frac{3}{10}$ $\frac{1}{30}$ ß Spec. = 3 Livr. od. 1 Ecu.

Oder 8 $\frac{2}{10}$ $\frac{7}{30}$ ß dito = 1 dito

Stralſund 100 Rthlr. Spec. für 133 Thlr. Cur. w. o. m.

Pari in Gelde.

100 Rthlr. Spec. = 131 $\frac{2}{3}$ $\frac{4}{7}$ Thlr. Cur.

Der Uso bedeutet hier 1 Monat nach Sicht. Wegen der Respittage ſ. d. Schwed. Wechſelordnung.

Schwe-

Schwedische Wechselordnung
von 1748.

Art. I.

Vom Wechsel.

§. 1.

Ein Wechsel ist ein Geldhandel, oder ein Tausch, der in einem Lande oder in einer Stadt gebräuchlichen Münzsorte gegen eine andere, welcher auf guten Glauben geschlossen wird; da einer eine Anweisung an einen anderswo befindlichen Mann giebt, um daselbst am bestimmten Tage eine gewisse Summe Geldes in benannter Münzsorte zu bezahlen, und dafür von demjenigen welcher diese Gelder heben oder heben lassen soll, nach dem verabredeten Wechselpreise oder Kurs in solcher Münzsorte, als an dem Orte, wo selbst die Anweisung oder der Wechselbrief ausgegeben wird, gangbar ist, seine Bezahlung bekömmt.

§. 2. Ein Wechselbrief muß dahero folgende Umstände in sich enthalten und ausweisen: 1) Den Ort und die Zeit, wenn und woselbst derselbe geschrieben wird. 2) Ob derselbe ein einfacher sey, oder ob mehrere Briefe über eben dieselbe Summe ausgegeben, und der wievielste derselbe in der Ordnung sey. 3) Die Zeit, wenn dessen Inhalt soll bezahlet werden. 4) Dessen Name, an welchen die Bezahlung geschehen soll. 5) Die Geldsumme, welche der Wechselbrief in sich hält, und mit vollausgesetzten Buchstaben in dem Wechselbriefe soll ausgeschrieben, und überdem oben an mit Ziffern bezeichnet werden. 6) Von wem und wie die Bezahlung dafür erlegt worden. 7) Den Namen desjenigen, an welchen er gestellet worden, 8) Den Ort, woselbst derselbe wohnet, oder sich aufhält, und wo die Bezahlung geschehen soll; und 9) des Wechselgebers eigenhändige Unterschrift.

§. 3. Die Personen, welche mit einem Wechselbriefe zu thun haben, sind also vier. Erstlich derjenige, welcher den Brief begehret, und dafür Geld giebt, welcher der Wechselnehmer oder Remittent genannt wird. Zweytens, der das Geld entgegen nimmt, um dasselbe an einem andern Orte wieder zu bezahlen, und darüber einen Wechselbrief ausgiebt, welcher der Wechselgeber oder Trassent genannt wird. Drittens derjenige, welcher durch Ueberlassung des Briefes oder durch ein Indossement bevollmächtiget wird, dessen Inhalt einzufordern und entgegen zu nehmen, welcher des Wechselgebers Mann, sonst aber der Wechselinhaber oder Präsentant genannt wird. Viertens derjenige, an welchen der Wechselbrief gestellet worden, welcher der Acceptant, oder derjenige, der den Wechsel gut hält, ist.

§. 4. Bisweilen begiebt es sich, daß nur 3 Personen mit einem Wechselbriefe zu thun haben. Da der Wechseleinnehmer seinen Namen in dem Wechselbriefe einführen läßt; ohne Hinzusetzung des Wortes Ordre, und solchergestalt die Bezahlung selbst entgegen nimmt; oder da der Wechselgeber einen Wechsel auf seinen Mann an einem andern Orte giebt, um an ihn selbst oder seine Ordre zu bezahlen. Es kann sich auch zutragen, daß nicht mehr als zwey Personen mit Namen genannt werden, da einer einen Wechselbrief auf sich selbst ausgiebt, um an einem andern Orte, wo er sodann nicht ist, den Inhalt desselben an einen andern Mann zu bezahlen und zu vergüten.

§. 5. In allen diesen Fällen, und ohnerachtet solches Unterscheids in Ansehung der Personen, soll der Wechselbrief gleiche Kraft haben. Dieweil sodann eine Person für zwey gerechnet wird, deren Stelle er vertritt.

Art. II.

Von dem Wechselgeber.

§. 1. Wenn der Wechsel geschlossen ist, muß der Wechselgeber darüber den Wechselnehmer zween Briefe von einerley Inhalt zustellen, wohl aber auch drey oder mehrere, wenn der Wechselnehmer sie vonnöthen hat, und darinn anzeichnen, ob es der erste, andere, dritte oder vierte sey, damit die übrigen, wenn der eine gelöset worden, kraftlos seyn mögen. Wird ein einfacher Wechselbrief ausgegeben, so soll derselbe mit dem Worte: einfacher oder Solawechsel, bemerket werden.

§. 2. Der Wechselgeber ist schuldig, nachdem der Wechselbrief gegeben worden, seinem Manne, an welchen der Wechsel gestellet worden, davon entweder mit der Post, oder auch durch den Wechselbrief selbst, Nachricht zu geben. Wird solches versäumet, und geschieht dadurch Hinderniß und Aufschub wegen der Annehmung des Wechsels, so soll der Wechselgeber dafür selbst respondiren, und er soll keinen Wechselanspruch an denjenigen, an welchen der Wechsel gestellet worden, haben, wenn er gleich sein Schuldner wäre; es sey denn, daß in dem Wechselbriefe ausdrücklich eingeführet werde, daß kein Avisbrief dabey folge.

§. 3. Es soll der Wechselgeber gehalten seyn, den Wechselnehmer einen besondern Quittungsbrief bekommen zu lassen, wenn derselbe den erhaltenen Wechselbrief bezahlet.

Art. III.

Von dem Wechselnehmer.

§. 1. Der Wechselnehmer muß sofort dem Wechselgeber den Werth für den erhaltenen Wechselbrief, nach dem bedungenen Preise bezahlen. Thut er solches nicht, so soll der Wechselgeber, ehe und bevor die erste Post abgeht, wider den Wechselnehmer protestiren lassen, und ihn bey dem Gerichte der Rathstube einer Stadt, wegen der Bezahlung des Wechselbriefes, sowohl in Ansehung des Kapitals, als auch des Protestes und der Gerichtsunkosten, belangen: da denn dem Wechselnehmer keine Entschuldigung zu statten kommen, sondern mit ihm, so wie in dem 11 Artikel und dessen 4 §. verordnet worden, gehandelt werden soll, wo er nicht mit der Quittanz des Wechselgebers beweisen kann, daß die Bezahlung für den Wechselbrief bereits geleistet worden; versäumet der Wechselgeber, binnen der vorausbesagten Zeit, wider den Wechselnehmer zu protestiren, und ihn gerichtlich zu belangen; so hat er sein Wechselrecht verlohren, und kann sich nur an den Wechselnehmer, als wenn es eine andere Schuldforderung wäre, halten.

§. 2. Sollte der Wechselnehmer, nachdem der Wechsel geschlossen, und von ihm angenommen worden, es sey aus welcherley Ursache es nur wolle, oder daß er an bedungenem Orte kein Geld brauchte, dem Wechselgeber den Wechselbrief wieder zurück geben wollen; so soll er dazu kein Recht oder Macht haben, sondern es soll bey dem, was einmal geschlossen worden, bleiben, in so fern sie sich nicht auf eine andere Art gütlich vergleichen können.

§. 3. Der Wechselnehmer soll schuldig seyn, nachdem der Wechselbrief genommen worden, den von dem Wechselgeber empfangenen Brief mit der ersten Post zur Acceptation abzusenden, es mag die Bezahlungszeit entweder von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben, oder da er zur Acceptation produciret worden, gerechnet werden, wo nicht bey Schliessung des Wechsels ausdrücklich bedungen worden, daß der erste Wechselbrief sofort mit der ersten Post zur Acceptation soll abgesandt werden, welches in den Aufsatz des Mäklers muß eingeführet werden. Jedennoch kann der Wechselnehmer den Wechselbrief, wenn er nach dem Orte, auf welchen er gestellet worden, unter Weges ist, nur daß dessen richtiger Postweg dadurch nicht gehindert werde, verkaufen lassen. Geschieht solches, oder versäumet der Wechselnehmer, was angeführet worden, und wird dadurch dem Wechselgeber einiger Schaden zugefüget; so soll ihn der Wechselnehmer tragen, wo er nicht beweisen kann, daß der Wechselbrief zur obbemeldten Zeit mit der Post zur Acceptation abgesandt, und nachhero, durch die unter Weges geschehene Verkaufung an seinem richtigen Gange nicht sey aufgehalten worden. Trägt es sich zu, daß der Wechselbrief durch unvermuthliche Zufälle, als durch Spolirung und Verunglückung der Post, Kriegstroubeln oder Wassersnoth ist zurück gehalten worden; so soll der Wechselnehmer in solchem Falle außer Verantwortung seyn: Allein mit den Wechselbriefen, welche von fremden Orten zur Verkaufung anhero kommen, wird von dem Wechselnehmer, so wie mit dem Verkäufer geschlossen und verabredet worden, verfahren.

§. 4. Wenn der erste Wechselbrief ohne Endossement, oder Ueberlassung an einige Ordre zur Acceptation ist abgesandt worden; so soll es dem Wechselnehmer frey stehen, durch Ueberlassung an einen andern, den andern oder dritten Wechselbrief an dem Orte, wo er ihn gebraucht, zu nutzen oder zu verkaufen, nachdem er zuvor darauf angezeiget, in welcher Hand der erste Wechselbrief gefunden wird, welcher, wenn der nachhero überlassene andere oder dritte Wechselbrief aufgewiesen wird, abgeliefert werden muß; und wenn der Wechsel auf Sicht gestellet ist, so muß gleichfalls annotirt werden, an welchem Tage und zu welcher Zeit der erste Wechselbrief abgesandt worden. Jedennoch soll die Bezahlungszeit dabey weder von dem Wechselnehmer, noch von demjenigen, welcher durch Verzeichnung seines Namens den Wechsel an einen andern überlassen, verabsäumet werden; dieweil, wenn es sich begeben möchte, daß der Wechselbezahler, nachdem er den Wechsel acceptiret, nach der bestimmten Bezahlungszeit, unvermögend würde, der Schaden auf denjenigen, welcher verabsäumet die Bezalung zu der Zeit, da er noch in guten Umständen war, zu fordern, hafret. Wobey weder der Wechselnehmer, noch derjenige, welcher den Wechselbrief überlassen, den Wechselgeber zur Rede stellen können.

§. 5. Wird jemand beordert, als ein Commißionaire, einen Wechselbrief aufzuhandeln; so soll ihm frey stehen, denselben an seinen Kommittenten oder dessen Ordre stellen zu lassen, und in dem Wechselbriefe einzuführen, daß der Kommißionaire den Werth bezablet habe. Da denn der Kommißionaire von allem weiteren Anspruche, wegen des Wechselbriefes, frey seyn soll; läßt er aber den Wechselbrief auf sich selbst oder an seine eigene Ordres stellen, so wird er, zufolge seiner eigenen Ueberlassung, für die richtige Bezahlung seines Wechselbriefes, responsable.

§. 6. Wenn der Wechselnehmer den Wechselbrief an einen gewissen Mann stellen läßt, daß er ohne Vorbehalt einer weiteren Ordre an denselben soll bezahlet werden, und versendet denselben zur Acceptation an denjenigen, der es bezahlen soll, dieser auch den letztern acceptirt; so kann derselbige Wechselnehmer, welcher annoch der rechte Innhaber des Wechselbriefes ist, so lange der Verfalltag noch nicht da ist, durch den Wechselgeber die Bezahlung an den Mann, welchem der Wechselbrief zuerst zugesandt worden, verbiethen; und einen andern zur Empfangnehmung derselben bevollmächtigen. Es kann auch derjenige, welcher den Wechselbrief zuletzt überlassen, eben dieses thun, in sofern dessen Ueberlassung so gestellet ist, daß sie an keinen andern kann endoßiret werden. Wenn aber der Juhaber eines solchen Wechselbriefes mit Briefen erweisen könnte, daß er nicht ein bloßer Kommißionaire von demjenigen sey, der ihm den Wechselbrief zugesandt, sondern, daß er er dessen Erlaubniß hätte, das Geld für den Wechselbrief zu seinem eigenem Behuf entweder für abgesandte Waaren und acceptirte Wechsel, oder auch aus andern Ursachen, wodurch er in wirklichen Vorschuß für denjenigen, welcher ihm den Wechselbrief überlassen, entgegen zu nehmen und zu seinem Nutzen zu verwenden; so soll ein solches Verboth oder Reclamirung des Wechselbriefes, ohne der Einwilligung des Inhabers nicht gelten.

§. 7. Wenn der Wechselgeber unvermögend oder zurückkömmt, ehe dessen ausgegebener Wechselbrief an dem andern Orte angenommen wird; so genießt der Wechselnehmer, zufolge der in dem allgemeinen Gesetzbuche, und zwar im 17ten Kapitel 14 §. befindlichen Kommercestatuten, den Vortheil zu seiner Bezahlung, vor aller andern laufenden Schuld, wo nicht eine gewisse Hypotheke verschrieben worden; jedennoch muß die Zeit und der Lauf des Wechselbriefes dabey, wie gesaget worden, genau beobachtet werden.

Art. IV.

Von demjenigen, welcher den Wechsel für gut erkennet.

§. 1. Derjenige, welcher einen Wechselbrief richtig zur Bezahlung annimmt, macht solchergestalt sich sowohl als denjenigen, welcher das Geld dafür empfangen, zu einem Schuldner davon; so daß sie beyde auf solche Art für einerley Schuld haften. Er kann also von der Bezahlung des Wechselbriefes, und der damit verknüpften Unkosten, nicht eher befreyet werden, bis der Wechselinhaber dafür vollkommen vergnügt worden.

§. 2. Es lieget solchermaßen demjenigen ob, an welchen ein Wechselbrief gestellet, sobald ihm der Brief vorgezeiget worden, sich unverzögert zu äußern, ob er denselben für gut erkennen will oder nicht. Nimmt er denselben an, so bemerket er solches in dem Wechselbriefe selbst mit den Worten: für gut erkannt, oder acceptiret, und schreibt seinen Namen darunter, nebst dem Orte und dem Tage, an welchen er solches thut. Wegert er sich ganz und gar, oder schiebt solches auf, hält sich verborgen, oder suchet andere Ausflüchte; so daß derjenige, welcher den Wechselbrief aufweiset, innerhalb 24 Stunden, nachdem der Wechselbrief präsentiret worden, keine zuverläßige Antwort und behörigen Bescheid bekömmt; so soll der Wechselinhaber dawider protestiren lassen, und den Wechselbrief, nebst dem Proteste an seinen Mann bey der ersten Post wieder zurück senden. Jedennoch soll keiner verbunden seyn, an Sonn- und Festtagen Wechselbriefe zu acceptiren. Verlangt derselbe, an welchen der Wechselbrief gestellet worden, eine längere Zeit, als vorher angesagt

gesagt worden, um sich zu bedenken, ob er demselben acceptiren wolle: so mag der Wechselinhaber ihm eine Dilation auf 2 oder 3 Tage verstatten, und es soll dieses dem ersten nicht zum Schaden oder Verfange gereichen, wo nicht mittlerweile eine Post nach dem Orte, woselbst das Geld für den Wechselbrief bezahlet ist, abgeht. Acceptiret er den Wechselbrief, nachdem der Protest geschehen ist, so soll er schuldig seyn, solches unter dem Dato, an welchem der Wechselbrief zuerst aufgewiesen worden, zu thun, und die Protestunkosten dabey zu ersetzen. Acceptiret er den Wechsel nicht innerhalb der ihm vergönneten Dilationsfrist, so soll der Wechselinhaber nicht versäumen, wider den Wechselbezahler protestiren zu lassen, und, wie gesagt worden, den Wechselbrief nebst dem Proteste, an seinen Mann zu übersenden.

§. 3. Ein Wechselbrief soll nach dessen reinem Inhalte, ohne Bedingungen oder einigem Reservato, acceptiret werden: Geschieht solches nicht, so soll der Wechselinhaber auf gleiche Art dawider protestiren lassen, und dem Protest nebst dem Wechselbriefe an seinen Mann wieder zurück senden.

Nimmt der Acceptant den Wechselbrief an, mit dem Vorbehalte einer längeren Bezahlungszeit, ohne der Einwilligung des Inhabers, wenn er von seinem Manne dazu keine Erlaubniß bekommen; so soll ein solcher Vorbehalt der Zeit nicht gelten, sondern der Wechselbrief soll dennoch nach dessen Inhalte, zu der darinn angesetzten Zeit, bezahlet werden. Ist der Wechselbrief auf eine größere Summe, als der Acceptant für gut halten will, gestellet, so daß er nur einen Theil davon annehmen will; so mag der Inhaber solches verstatten, wenn er von seinem Manne dazu Erlaubniß bekommen, und soll sodann nicht Macht haben, mehr zu fordern, als der Acceptant über sich genommen: In widrigem Falle muß er, wie gesagt worden, wider eine solche unvollkommene Acceptation protestiren lassen, und den Protest nebst dem Wechselbriefe an seinen Mann bey der ersten Post wieder zurück senden.

§. 4. Wird ein Wechselbrief auf zwo oder mehrere Personen, welche in Kompagnie sind, gestellet; so soll derselbe nicht anders, als unter derselben gesamten Namen, so wie sie sich zusammen schreiben, angenommen werden. Jedennoch mag einer von ihnen, wann er will, die Bezahlung des Wechselbriefes allein übernehmen; der Wechselinhaber aber soll nichts destoweniger gehalten seyn, dawider protestiren zu lassen, und den Protest an seinen Mann zu übersenden, dieweil die Acceptation doch nur unvollkommen ist, bis die Bezahlung wirklich geschieht. Wird ein Wechselbrief auf zwo Personen, nämlich, erstlich auf die eine, und in deren Abwesenheit auf eine andere gegeben; so mag derselben einer, dieser beyden, der zur Stelle ist, acceptiren, und dessen Acceptation soll eben so gültig seyn, als wenn der Wechselbrief auf ihn allein gestellet gewesen wäre.

§. 5. Es soll keiner schuldig seyn, einen Wechselbrief, der an ihn ausgestellet worden, zu acceptiren, es sey dann, daß er dem Wechselgeber solches ohne einige Bedingung erlaubet habe. Wird er dazu verpflichtet, so soll er gehalten seyn, den ausgegebenen Wechselbrief sowohl zu acceptiren, als auch zu bezahlen, wie auch dem Wechselgeber in solchem Falle schadlos zu halten. Wenn auch jemand möchte erlaubet haben, einen Wechsel auf ihn zu stellen, jedennoch nicht für seine eigene sondern eines andern Rechnung, mittlerweile aber mit des andern Umstände und Vermögen eine Veränderung vorfiele; so soll er doch keine Macht haben, die gegebene Erlaubniß zu reclamiren, es sey dann, daß solches geschehe, ehe derjenige, welcher

die Erlaubniß bekommen, den Wechsel auf ihn zu stellen, seinen Wechselbrief ausgegeben.

§. 6. Wird der Wechselbrief, in Abwesenheit des Mannes oder Hausherrn, von der Frau oder den Bedienten acceptirt; so soll, wofern der Mann oder Hausherr dazu bey dem Gerichte nicht seine Erlaubniß gegeben, solches ungültig seyn. Ist es aber geschehen, so soll er schuldig seyn, den Wechselbrief, als wenn er von ihm selbst wäre acceptiret worden, zu bezahlen.

§. 7. Acceptirt jemand einen Wechselbrief, der an den Wechselnehmer oder Ordre gestellet ist; so soll er schuldig seyn, denselben an denjenigen, der durch die letzte Aufschrift der Inhaber davon geworden, zu bezahlen, wobey weder der Wechselgeber und Wechselnehmer, noch die vorigen Ueberlasser Macht haben, anders zu disponiren und die Bezahlung zu verbiethen. Wenn aber derjenige, welcher das Geld in Empfang nehmen soll, mittlerweile zurück käme, und bey Verfallzeit des Wechsels unvermögend würde; so obliget dem Acceptanten mit der Bezahlung inne zu halten, und an deren Statt das Geld des Wechselbriefes im Gerichte, zu der sämmtlichen andern Creditoren Sicherheit, zu deponiren.

§. 8. Ein Acceptant soll auch keinen acceptirten Wechselbrief bezahlen, oder für eine bedungene Abgift einlösen, ehe derselben verfallen ist, wo er nicht selbst will in Verantwortung stehen, denselben noch einmal zu bezahlen, im Falle, daß der letzte Inhaber, ehe die Verfallzeit des Wechselbriefes verflossen, unvermögend werden möchte.

§. 9. Geht der erste acceptirte Wechselbrief verlohren, und der Acceptant gesteht dennoch seine Schuld, oder wird von derselben überzeuget; so soll er gehalten seyn, denselben nach dem Wechselrechte zu bezahlen, wann ihm der Wechselinhaber hinlängliche und acceptable Bürgen stellt, innerhalb einer gewissen vorgeschriebenen Zeit von dem Wechselgeber oder Ueberlasser einen gültigen Beweis, dadurch der verlorne und acceptirte Wechselbrief mortificirt wird, und daß er überdem für alle weitere Anforderung, wie auch allen Unkosten und Schaden wegen des weggekommenen Wechselbriefes responsable seyn wolle, zu verschaffen.

§. 10. Wenn ein Wechselgeber unvermögend wird, unter der Zeit, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief gestellet worden, denselben acceptiret und bezahlet, so daß er bey ihm zu kurz kömmt; so soll er doch kein Recht haben, weder an den Wechselnehmer, dessen Mann, oder einen andern, welcher den Wechselbrief überlassen, einigen Anspruch zu machen; sondern damit als eine sonst laufende Schuld sich allein an denjenigen, welcher den Wechselbrief ausgegeben, und dessentwegen er den Wechsel angenommen, zu halten.

Art. V.

Von dem Wechselinhaber oder Präsentanten.

§. 1. Hat jemand einen Wechselbrief in Händen bekommen, um dafür eine Acceptation zu besorgen, so soll er gehalten seyn, denselben, gleich nach Ankunft der Post, demjenigen Manne, auf welchen derselbe gestellet worden, zu präsentiren, und dessen ausdrückliche Aeußerung, ob er denselben acceptiren wolle oder nicht, zu begehren. Versäumet er solches, und wartet damit so lange, als der Wechselbrief zur Zahlung in sich hält, mittlerweile aber etwas zum Nachtheile desjenigen, der ihn übersandt hat, vorfällt;

vorfällt; so soll er verpflichtet seyn, ihn deswegen auf alle Art und Weise Schadlos zu halten: Jedennoch soll keiner gehalten seyn, wider seinen Willen eine sothane ihm aufgetragene Verrichtung über sich zu nehmen, wo er er nicht seinem Manne dazu vorher Erlaubniß gegeben, oder mit ihm in einem laufenden Handel und Briefwechsel steht. Im widrigen Falle soll er den empfangenen Wechselbrief an seinen Mann mit der ersten Post wieder zurück senden. Geschieht solches nicht, so wird er angesehen, daß er die obbesagte Verrichtung über sich genommen, und ist sodenn dafür responsable.

§. 2. Ist der Wechselbrief auf einen Mann, der nicht in der Stadt, allwo derselbe soll bezahlet werden, wohnet; so liegt dem Wechselinhaber ob, ohne Verabsäumung einiger Zeit, den Wechselbrief nach dem Orte, wo der andere sich aufhält, zu senden. Da dann dieser bey Acceptirung des Wechsels verpflichtet ist, anzuzeigen, bey wem derselbe zur Verfallzeit an dem andern Orte soll bezahlet werden: Wird nachhero der Wechsel bey dem angezeigten Manne nicht zu rechter Zeit bezahlet; so soll der Wechselinhaber schuldig seyn, an dem Bezahlungsorte wider den anwesenden Acceptanten protestiren zu lassen.

§. 3. Wenn jemand einen Solawechsel auf sich selbst ausgiebt, um denselben an den Wechselnehmer allein, oder auch an ihn und dessen Ordre, an einem anderen Orte zu bestimmter Zeit zu bezahlen; so ist der erste Wechselinhaber nicht verbunden, innerhalb der Verfallzeit den Wechselbrief zur Acceptirung zu präsentiren, so lange er in seinen eigenen Händen ist; ist er aber in die andere und dritte Hand gekommen; so muß er zur Acceptirung präsentiret werden. Der Inhaber eines solches Wechsels, muß auch denselben dem Trassenten, zur rechten Verfallzeit aufweisen, und dafür Bezahlung fordern: Bekömmt er aber selbige nicht, so ist er schuldig, den Wechsel zu rechter Zeit protestiren zu lassen; wird solches versäumet, und von dem Inhaber erst nach Verfließung einiger Zeit der Wechsel aufgewiesen und dafür Bezahlung gefordert, so wird derselbe nicht anders, als eine bloße Verschreibung ohne Zinsen, angesehen.

§. 4. Vermag derjenige, welcher einen Wechsel acceptiret, zur Verfallzeit nicht die ganze Summe zu bezahlen; so nimmt der Wechselinhaber sodann entgegen, was er bekommen kann, wo er nicht dawider seines Mannes ausdrückliche Ordre hat: Er protestiret aber nicht destoweniger wegen der Summe, welche noch folget, und übersendet bey der ersten Post den darüber abgefaßten Protest, nebst dem Wechselbriefe an seinen Mann.

§. 5. Wird jemand, der einen Wechselbrief acceptiret, unvermögend, ehe der Wechsel zur Bezahlung verfallen; so liegt dem Wechselinhaber ob, den Wechsel, sobald des Acceptanten Unvermögenheit bekannt geworden, protestiren zu lassen, und ihn nebst dem Proteste an seinen Mann zurück zu senden; oder es soll auch dem Wechselinhaber frey stehen, die Bezahlung dafür bey dem Ueberlasser oder Wechselgeber auf solche Art, als in dem 11ten Artikel und dessen 2ten §. verordnet worden, zu suchen; Will nun derjenige, welcher solchergestalt wegen der Bezahlung gesucht wird, dieselbe sofort erlegen; so soll er sodenn einen halben Thaler für ein jeglich Hundert monatlich für die unexpirirte Bezahlungszeit des Wechsels zu gute haben. Im widrigen Falle soll er verbunden seyn, dem Wechselinhaber hinlängliche Bürgen wegen der richtigen Bezahlung des Wechsels zur Verfallzeit zu stellen.

§. 6. Ist derjenige, welcher die Bezahlung für einen Wechselbrief einfordern soll, mit anderer als einer vollen und contanten Bezahlung zufrieden, kömmt aber nachhero dabey zu kurz; so soll solches sein eigener Schade seyn, und er soll keinen Anspruch an einen andern haben.

§. 7. Ist bey einem Wechselbriefe eine besondere Anweisung an einen andern Mann beygefügt, bey welchem der Wechselinhaber sich wegen der Acceptirung des Wechsels anzumelden hätte, im Falle derselbe nicht von demjenigen Manne, auf welchen derselbe eigentlich gestellet ist, angenommen würde, jener aber ebenmäßig sich wegert, denselben anzunehmen; so soll der Inhaber gleichfalls wider ihn protestiren lassen.

§. 8. Derjenige, welcher einen verfallenen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, für denselben bey dem Acceptanten das Geld abfordern und abholen zu lassen.

§. 9. Empfängt der Inhaber eines protestirten Wechsels zu seiner Sicherheit ein Unterpfand in Händen, derjenige aber, welcher das Pfand deponirt hat, mittlerweile unvermögend wird; so soll der Inhaber des Pfandes berechtiget seyn, von dem Pfande sich zuerst, sowohl wegen des Capitals, als auch wegen der Zinsen und Unkosten, bezahlt zu machen, und wenn nachhero von dem Werthe des Pfandes etwas übrig bleibt, so muß der Inhaber desselben es für die andern Creditoren beym Gerichte deponiren. Eben dasselbe soll auch gelten, wenn jemand einen auf sich gestellten Wechsel für Rechnung des Wechelgebers, wegen der Güter und Waaren, welche derselbe bey sich hat, oder an ihn abgesandt worden, angenommen und bezahlet hat.

Art. VI.

Von der Acceptation eines Wechsels, unter währendem Proteste.

§. 1. Wenn ein Wechsel präsentirt und nicht von demjenigen, auf welchen er gestellet ist, acceptiret wird; so soll sodann einem andern frey stehen, mit Genehmigung des Wechselinhabers, denselben zu acceptiren, entweder dem Wechselgeber selbst, oder auch einem von denjenigen, welche den Wechsel endoßirt haben zu Ehren, dessen Name in dem Wechselbriefe bey der Acceptation muß genannt werden; es soll auch der Acceptant schuldig seyn, den Wechselbrief am Verfalltage unweigerlich zu bezahlen: Jedennoch soll er zu Bewahrung seines Rechts erst den Inhaber den Wechsel protestiren lassen wider den andern Mann, und den Protest gegen dessen Bezahlung zu sich nehmen, wenn er den Wechsel acceptiret. Sollte derjenige, auf welchen der Wechselbrief gestellt gewesen, sich erbiethen, den Wechsel anzunehmen und zu bezahlen, nachdem er unter Protest von dem andern Manne acceptiret worden; so ist derjenige, welcher den Brief bereits angenommen, nicht schuldig, sein Recht abzustehen, wo solches nicht gutwillig geschicht, und er seine Protestkosten und Briefporto nebst einem halben Thaler für hundert wegen gehabter Beschwerde bezahlt bekömmt.

§. 2. Derjenige, welcher einem andern zu Ehren einen Wechselbrief acceptiret, und solchen zu rechter Zeit einlöset: wodurch er in das Recht des Wechselinhabers tritt, soll Macht haben, dafür seine Bezahlung in Ansehung des Capitals, der Zinsen, des Briefporto und Protestunkosten von demjenigen, zu dessen Ehre er den Brief eingelöset, zu suchen; hat er es

zur

zur Ehre des Weselgebers gethan, so hat er keine Macht, sich an einen von denen zu halten, welche den Wechselbrief überlassen haben: Ist es zur Ehre eines Indossenten geschehen, so hält er sich an ihn, oder an diejenigen, welche den Brief vorher an denselben überlassen haben, wie auch an den Wechselgeber selbst, aber nicht an die leztern Indossenten. Eben dieses soll auch Statt finden, wenn derjenige, welcher einen Wechselbrief unter Protest bezahlet, entweder dem Wechselgeber, oder einem der Indossenten zu Ehren, wenn derselbe zur Verfallzeit nicht von demjenigen eingelöset wird, der ihn vorher acceptirt hat.

§. 3. Wenn mehr als einer sich erbiethen, unter Protest einen Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, der entweder nicht acceptirt, oder am Verfalltage nicht von demjenigen, auf welchen er gestellet ist, acceptiret worden; so soll derjenige der nächste dazu seyn, welcher es dem Wechselgeber zur Ehre thun will, und er soll den Vorzug für einem der Ueberlasser, wo nicht bey dem Wechselbriefe selbst eine besondere Anweisung an einen andern Mann beygefügt worden, haben; in welchem Falle der Wechselinhaber bey ihm die Acceptation oder Bezahlung zu fordern hat, wenn dieselbe nicht bey demjenigen Manne, auf welchen der Wechselbrief gestellet worden, erfolget. Wobey derjenige, welcher in der Anweisung angezeiget worden, vor allen andern berechtiget ist, den Wechselbrief zu acceptiren und zu bezahlen.

Art. VII.

Vom dem Wechselüberlasser.

§. 1. Alle diejenigen, welche einen Wechselbrief überlassen, werden nicht nur, in Kraft ihrer Ueberlassung, ein jeder seinem Mann dafür responsable, bis vollkommen bezahlet wird, sondern auch demjenigen, welcher der letzte Inhaber davon ist, wenn er mit Protest, weil er entweder nicht gehörig acceptirt, oder auch nicht völlig bezahlet ist, zurück kömmt.

§. 2. Ob zwar bisweilen gebräuchlich gewesen, den Wechselbrief mit der Anzeichnung des bloßen Namens zu überlassen; so erfordert doch eines jeden Sicherheit, in dem Wechselbriefe selbst anzuführen, an wen er denselben überlasse, mit Hinzufügung des Jahres und Tages, an welchem solches geschiehet, imgleichen wie der Werth dafür sey erlegt worden.

§. 3. Begiebt es sich, daß bey Ueberlassung des Wechselbriefes ein Fehler vorgegangen, als z. E. wenn entweder mehrere oder eine Ueberlassung mit bloßem Namen geschehen, und von dem Wechselinhaber nicht eingefüllet worden, oder daß auch jemand einen Wechselbrief überlassen, der in der vorigen Ueberlassung nicht genant worden, oder dessen Name in der vorhergehenden Ueberlassung anders, als er in seiner eigenen Ueberlassung denselben selbst geschrieben hat, und so weiter: so soll derjenige, auf welchen der Wechsel gestellet worden, nicht verbunden seyn, ihn zu acceptiren, sondern der Schade haftet einzig und allein auf demjenigen, der dazu auf angezeigte Art Schuld gewesen. Ist der erste Wechselbrief bereits von ihm acceptirt worden, und der andere ist an dem Bezahlungsorte auf obbesagte Art nicht richtig überlassen; so soll er dennoch nicht verbunden seyn, ihn eher einzulösen, bis der dritte richtig überlassene Wechselbrief präsentirt wird, oder er auch von dem Wechselinhaber hinlängliche Caution wegen der Richtigkeit des Wechselbriefes erhalten hat.

Art. VIII.

Von den Respittagen.

§. 1. Wenn ein Wechselbrief verfallen ist, so hat der Acceptant sechs Respittage, die Sonn- und Festtage darunter mit begriffen; nach der Zeit aber wird nicht die geringste Dilation wegen der Bezahlung verstattet, sondern wenn der letzte Respittag auf einen Sonn- oder Festtag einfiele, so muß der Wechselbrief an dem vorhergehenden Tage protestirt werden; jedoch muß hiebey bemerket werden, daß diese Respittage nicht so zu verstehen sind, als wenn der Wechselbezahler nach eigenem Gutdünken Macht haben sollte, die Bezahlung bis zum letzten Respittage aufzuschieben; sondern ein richtiger Bezahler soll den Wechselbrief am Verfalltage vergüten, und auf die Erhaltung eines guten Leumunds bedacht seyn, damit mit solchen Respittagen kein Misbrauch geschehen möge.

§. 2. Ein Wechselbrief, der auf Sicht oder nach 2 oder 3 Tagen nach der Präsentation soll bezahlet werden, hat keine Respittage, sondern er muß sofort nach dessen Inhalt, zum längsten aber innerhalb 24 Stunden darnach bezahlet werden.

§. 3. Wird ein Wechselbrief ausgegeben, daß er in der Mitte des Monats soll bezahlet werden; so ist derselbe am 15 desselben Monats verfallen, wenn gleich der Monat weniger oder mehrere Tage haben möchte, es kommen ihm auch die Respittage nach dieser Rechnung zu gute.

§. 4. Wenn ein Wechselbrief, welcher nach Dato oder auf eine gewisse Zeit gestellet worden, nicht eher ankömmt, als wenn dessen Verfallzeit aus ist; so hat er dennoch nicht mehrere Respittage, als daran von dem eigentlichen Verfalltage an mangeln, zu gute.

Art. IX.

Von den Protesten.

§. 1. Alle Proteste über Wechselbriefe müssen von einem Notario Publico, wenn er an dem Orte gefunden wird, oder durch einen Stadtnotarium und zuverläßigen Zeugen errichtet werden, und zwar an Werkeltagen vor Untergang der Sonne, keinesweges aber an Sonn- und Festtagen.

§. 2. In dem Proteste soll zuvörderst eine vollkommene Abschrift des Wechselbriefes mit dessen Ueberlassung eingeführet werden; darauf folget des Requirenten Gesuch nnd Begehren, nebst der darauf ertheilten ausdrücklichen Antwort und Aeußerung, und zuletzt das gesetzmäßige Reservat, welches im Namen des Requirenten von dem Notario dawider geschehen.

Art. X.

Von dem Gelde, womit der Wechsel soll bezahlet werden.

§. 1. Alle hier im Reiche geschlossene oder von ausländischen Orten anhero gekommene Wechselbriefe, sie mögen hier zu einem gewissen Wechselpreis bedungen worden seyn, oder wie man außerhalb Landes wegen der in dem Wechselbriefe bestimmten fremden Münzsorte geschlossen, sollen in Banco- Transport- oder Cassazetteln, welche auf Kupfermünze gestellet seyn, bezahlet werden; allein mit kleiner Scheidemünze soll man keinen Wechselbrief bezahlen.

§. 2. Wenn an ausländischen Orten ein Wechselbrief ausgegeben worden, daß er hier im Reiche mit einer gewissen gangbaren Münzart soll bezahlet werden; so soll derselbe mit der bestimmten Münzsorte vergnügetwerden.

Art. XI.

Von der Execution wegen unbezahlter und zurückgegangener Wechsel.

§. 1. Wenn ein Wechselbrief entweder wegen Mangel der Acceptation oder der Bezahlung mit Protest zurück kömmt; so soll derjenige, welcher den Wechselbrief in Händen hat, kein Recht haben, wenn er auch gleich durch noch so viel Handelsörter gegangen wäre, mehr als das darin benannte Kapital, nebst den Protestunkosten, doppelten Postporto, nämlich für einen ab- und eingegangenen Brief, sofern nicht erweislich ist, daß ein mehreres bezahlet worden, Provision von einem halben Thaler pro Cent, Möklergebühr von einem Achtel pro Cent, Interesse zu einem Thaler pro Cent des Monats, von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben worden, oder an welchem der Ueberlasser denselben erhandelt, und bis derselbe bezahlet wird, zu fordern. Und in Ansehung des neuen Wechsels soll der Wechselbrief nach dem Wechselcourse, welcher dafür bey dessen Ausgabe gegeben worden, wenn er schon nachhero gefallen, bezahlet werden: Wenn aber der Wechselcours nachhero gestiegen, so soll der Wechselbrief nach dem Course, der zu der Zeit, wenn er zurück kömmt, gilt, bezahlet werden.

§. 2. Der Inhaber eines Wechsels hat Macht, für einen mit Protest zurückgekommenen Wechsel seine Bezahlung, entweder bey dem Wechselausgeber, oder auch bey einem Ueberlasser desselben, zu suchen. Jedennoch muß hiebey in Acht genommen werden, daß die Ueberlasser allezeit, so wie sie von unten auf in der Ordnung bis zum ersten oben an folgen, müssen gesucht werden. Jedoch damit aller Wucher möge gehemmet werden, wenn der Wechselinhaber ein völliges Vertrauen zu einem derselben hat, und solchergestalt aus freyem Willen unterläßt, die Bezahlung von seinem Manne herbey zu treiben, damit er ein größeres Wechselinteresse genießen möge; so soll der Inhaber schuldig seyn, innerhalb 24 Stunden nach der Zurückkunft eines protestirten Wechsels seinem Manne davon Nachricht zu geben, und von ihm die Bezahlung des Wechselbriefes sofort zu fordern. Versäumt er dieses, und läßt er nicht zu rechter Zeit wider ihn protestiren, so soll er seines Wechselrechts verlustig seyn. Ist der Wechselbrief hier geschlossen, daß er in einem andern Lande soll bezahlet werden; so soll die Zeit, welche an einem jeglichen Orte mit den dasigen Gesetzen und Gebräuchen überein kömmt, in Acht genommen werden. Und wenn ein Protest auf solche Art, zufolge der in einem jeglichen Lande üblichen Ordnung gemacht worden, so hat er seine gesetzmäßige Kraft; allein sonst, und wenn eine solche Zeit versäumet wird, soll der Wechselgeber frey von allem Anspruche seyn, und der Wechselinhaber sich einzig und allein an den Acceptanten halten.

§. 3. Wenn jemand, der auf dem Lande wohnet, einen Wechselbrief ausgiebt, und denselben zur Verkaufung zur Stadt sendet, oder darinn Bezahlung giebt, und derselbe nachhero wegen Mangel der Acceptation oder der Bezahlung mit Protest zurück kömmt; so ist der Ausgeber schuldig, nach geschehener Citation vor dem Bürgermeister und Rath in der Stadt, wohin er den Wechsel vorhero zur Verkaufung oder Bezahlung gesandt, Rede und Antwort zu geben, ohne daß er sich mit der Exceptione fori behelfen könne.

§. 4. Wird jemand verursachet, seinen Mann vor Gericht zu suchen, wenn er entweder für dessen ausgegebenen Wechsel keine Bezahlung erhalten, oder daß ein Wechselbrief nicht acceptirt oder bezahlet worden, oder auch sonst ein anderer Streit wegen eines Wechselbriefes entstünde; so soll er sodann unverzüglich zum Bürgermeister und Rath gehen, und daselbst den geschehenen Protest, oder den mit Protest zurückgekommenen Wechselbrief, oder den darüber erhaltenen Protest, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, und wie es am kürzesten geschehen kann, einige andere Ursachen anzeigen. Findet nun das Gericht, daß sothaner Anspruch unstreitig sey; so soll es den Beklagten anhalten, ohne Ansehung der Person, des Standes oder der Würde, entweder das Geld im Gerichte zu deponiren, oder auch hinlängliche Bürgen deswegen zu stellen, oder auch beym Gerichte so viel am Unterpfande, als der Wechsel in sich enthält, einzuliefern. Will oder kann er nichts von diesen 3 Stücken leisten; so soll er selbst Bürge in eigener Person seyn, und soll, sofern es nicht des Klägers Wille ist, nicht eher wieder frey seyn, bis alles abgeurtheilt und durch Exekution herbey getrieben worden. Wenn aber der Kläger durch Deponirung der Summe oder durch einen Bürgen, oder durch Pfand, oder auch durch des Beklagten eigene Person versichert ist; so muß das Gericht die Sache selbst vornehmen, dieselbe bey der nächsten Seßion auf der Rathsstube, mittelst eines Urtheils, abmachen, und was sodann geurtheilt oder verlesen worden, das soll von dem Verurtheilten sofort befolget, oder in widrigem Falle durch den Befehlshaber des Königs durch Execution ausgenommen werden. Jedoch soll dem Verurtheilten frey stehen, nach Maaßgebung des allgemeinen Gesetzes, an das Hofgericht zu appelliren, wenn er vermeynet, daß er dazu befugt sey; der Kläger aber nimmt nicht destoweniger gegen geleistete Caution zu sich, was ihm gerichtlich zuerkannt worden.

Art. XII.

Von den Mäklern.

§. 1. Schließt der Mäkler einen Wechsel zwischen zwoen Personen; so soll er schuldig seyn, einer jeden derselben einen unter dessen Namen mit zween Buchstaben gezeichneten Aufsatz, von wem und an wen er den Wechsel geschlossen, imgleichen zu welchem Preise er sey bedungen worden, zuzustellen. Sind sie auf beyden Seiten damit zufrieden; so ist es eine richtige Schließung, welche nachhero nicht ohne beyder guten Beyfall und Willen kann geändert oder aufgehoben werden.

§. 2. Kein Mäkler soll in seinem Namen oder an seiner Ordre Wechselbriefe schließen, wie auch keinen Wechselbrief auf einen erdichteten Namen, unter dem Vorgeben, daß er das Geld dafür gleich bezahlen wolle, stellen lassen: Wird er dabey betroffen, so soll er seines Mäklerdienstes verlustig seyn. Wornach sich alle, die es angeht, gehorsamlich zu richten haben. Datum ut supra.

(L. S.)

Friederich.

Königl.

Königl. schwedische Bekanntmachung

und Verordnung zur Beförderung einer behörigen Gewißheit und Sicherheit in des Reichs-Münz- und Geldwesen. Stokholm, den 27ten November 1776.

Wir Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund hiedurch; daß, da seit geraumer Zeit die Berechnung des Werths der hiesigen Reichsmünzen in sehr große Unordnung und Ungewißheit gerathen, wovon der Ursprung und die Folgen so sehr bekannt sind, daß es keiner weiteren Ausführung derselben bedarf, es Uns von der Zeit an, da Wir Uns im Stande befunden, Unsere Sorgfalt in Regierungssachen mehr wirkend zu machen, Uns aufs höchste am Herzen gelegen, diesem dem Reich so schädlichen uud drükkendeu Ungelegenheiten, welche bereits über dreißig Jahre, sowohl bei den Reichstagen, als zwischen denselben, eine desto grössere Ursache zur Unruhe und Bekümmerniß gewesen sind, da die von Zeit zu Zeit dagegen zur Hand genommene Heilungsmittel nicht vermögend waren, den dadurch intendirten Zweck zu befördern, abhelfliche Maaße zu verschaffen.

Ausserdem, daß Unsere gnädige Vorsorge um des Reichs allgemeine und um Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen besondere Wohlfahrt, alle Aufmerksamkeit auf diese wichtige und kritische Materie von uns erfordert, haben Wir auch dazu eine fernerweitige Anleitung daher gehabt, daß die Reichsstände bei dem leztgehalteuen Reichstag nach angestellter Ueberlegung derjenigen Mittel und Wege, wodurch das Geldwesen ie eher, ie lieber, in behörige Ordnung und Gewißheit gebracht werden könne, in einem unterthänigen Schreiben vom 5ten September 1772. sich dahin erkläret: daß in Ansehung der Kürze der Zeit, worinn sie die verschiedenen von dem Bankoausschuß abgegebenen, nicht mit einander übereinstimmenden Gedanken prüfen müssen, sie nicht im Stande gewesen wären, eine so vollständige Aeußerung als sie gewünschet, und die Wichtigkeit des Vorwurfs es erfordert, darüber in Unterthänigkeit abzugeben, sondern daß sie desfalls am besten und gerathensten zu seyn gehalten, die von dem Bankoausschuß in dieser Materie eingekommene Bedenken und verschiedene Meinungen Uns einzureichen, mit dem unterthänigsten Anhalten, Wir möchten in Gnaden geruhen, über des Reichs Finance und Geldwesen eine Verordnung ergehen zu lassen.

Indem Wir solchergestalt gnädigst Bedacht darauf genommen, auf welche Weise das Münz- und Geldwesen des Reichs in Zukunft am sichersten und schleunigsten in Ordnung und Gewißheit gebracht werden könne, so haben wir diesen Endzwek auf keine andere Weise zuverläßig erreichen zu können befunden, als daß an der Stelle der jetzo gebräuchlichen, auf Kupfermünze gestellten Banko-Transportzettel, das Publikum mit einer in Ansehung des gangbaren Werths behörig bestimmten Gold- und Silbermünze versehen werde, und daß die darauf sich gründen Bankozettel, welche des mehrern Umlaufs wegen mit solcher Münze zugleich coursiren sollen, allezeit bey der Vorzeigung mit Species-Münze eingelöset werden können.

Hiernächst

Hiernächst halten Wir gleichfals dafür, daß eine unveränderliche Beibehaltung einer solchen Speciesmünze in der allgemeinen Bewegung, einen in Zukunft mehr behutsamen Gebrauch des Credits der Banque, und eine genaue Aufmerksamkeit auf den Zustand der allgemeinen Haushaltung des Reichs erfordern, zu deren Verbesserung ein sicherer und behörig bestimmter Werth des Geldes nach Unserer Vermuthung einen guten Grund legen kann.

In dieser Hinsicht, und um den ersten und zugleich wesentlichsten Schritt zur Erreichung des vorbemelden Entzweks zu thun, haben wir bereits mit Beitritt der Reichsstände Banque, diejenigen Mittel zur Hand genommen, wodurch ein hinlänglicher Vorrath von Gold und Silbermünze nunmehr zu haben seyn wird.

Allein, da Wir solchergestalt auf die bequemste Weise den Werth des Geldes in Zukunft zu bestimmen, und die darinn eingerissenen Unordnungen abzuschaffen, gnädigst Bedacht nehmen, so hat es Uns nicht wenig gekränket, daß solche durch die Länge der Zeit und nach so manchen Abwechslungen endlich von solcher Beschaffenheit geworden, daß es nunmehro in keiner menschlichen Macht stehet, selbigem dergestalt abzuhelfen, daß alle unsere getreue Unterthanen davon auf solche Weise ihren Nutzen und Vortheil haben können. Die Erfahruug in diesem und in andern Reichen hat es, sowohl in den ältern als neuern Zeiten, genugsam bestärket, daß der erhöhte Rechnungswerth einer Münze, aus welcher Ursache solches auch geschehen mag, nicht ohne die größte Ungelegenheit auf ihr voriges Verhalten gebracht werden könne, wenn man es auch damit nicht lange hat Anstand nehmen lassen. Allein jemehr eine solche Münzerhöhung in ihrem Rechnungswerth von der Länge der Zeit befestiget worden, wie hier im Reiche geschehen, desto schwerer und unmöglicher ist es zu allen Zeiten befunden worden, selbige auf ihren vorigen Werth wiederum zurückzubringen.

Unter dem langen Zeitraum, da die Unsicherheit und Veränderungen im Werth des Geldes hieselbst im Reiche gewähret, hat nicht anders geschehen können, als daß sehr viele Leute von Vermögen ihre Capitalien zum Ankauf liegender Gründe angewendet, und hingegen die Einhaber der Güter, solche wiederum in baares Geld verwandelt haben, wobei eine Entscheidung zu treffen, nehmlich in Bestimmung des Werths des Gelds einem jeden gleiches Recht wiederfahren zu lassen, jetzo weder mehr möglich, noch mit der Heiligkeit und Sicherheit der jedem gebührenden Gerechtsame übereinstimmend wäre, welche wir doch, als den ersten und angelegensten Grund sowohl zur besondern, als allgemeinen Wohlfahrt, vor allen Dingen unter Unsern getreuen Unterthanen beibehalten und befördert wissen wollen.

Außerdem würde auch die Wiederherunterseţzung des erhöheten Werths mit der dazu nöthigen Behutsamkeit, diesen zur Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs so nothwendigen Endzweck, nehmlich einen bestimmten Werthes Geldes zu haben, zuweit hinaussetzen, und immittelst eine ansehnliche Veränderung im Preise aller Waaren und Güter verursachen, den Handel und alle nüzliche Gewerbe untergraben, Fleiß und Betriebsamkeit erstikken, sowohl Lust als Vermögen zum Landbau benehmen, und einem Theil Unserer Unterthanen einen unbehörigen Gewinn auf der übrigen und des Reichs Kosten zuwerfen.

Dieser und mehrerer Uns hiebey vorkommender wichtigen Gründe wegen, haben Wir am gerathensten und mit der Absicht der Reichsstände am

meisten

meisten übereinstimmend gefunden; daß der gangbare Werth von 72 Mark oder 18 Thalern Kupfermünze, worauf ein schwedischer Speziesthaler seit einiger Zeit sich gleichsam von selbst gesetzet hat, nicht nur bei allen Geldnegocen und Liquidationen, sowohl zwischen Particuliere, als mit der Reichsstände Banque und andern öffentlichen Collegiis, in Ansehung der daselbst gemachten Anleihen und anderer Schulden oder habender Forderungen, sondern auch bei Umsezzung der Kupfermünz Zettel, der Banke, oder Umwechselung gegen Species-Reichsthaler, zum Grunde und zur Richtschnur dienen soll. Wornächst, und nachdem diese Auswechselung binnen einer gewissen Zeit vor sich gegangen, Wir fürs beste und dienlichste erkennen, daß zufolge dessen, was bereits durch die königliche Verordnung vom 9ten Januari 1770 festgestellet worden, die verschiedenen jezzo gebräuchlichen nicht mit einander übereinstimmenden Berechnungen des Werths von Thalern, Mark und Oern Kupfermünze oder Silbermünze, wie auch von Thaler und Oere, Kurant-Silbermünze, wodurch neue Verwirrung und Unordnung in Zukunft entstehen könnte, gänzlich bei Seite gesezt, und die Reichsthaler-Berechnung im ganzen Reiche allgemein angenommen werde.

Bey diesem auf vorbemeldte Weise von Uns in Gnaden festgestellten Grunde zur allgemeinen Regulierung des Werths der Münzen ist es Uns zwar nicht entfallen, daß, dafern die älteren Geldeinkünfte der Krone, welche zu Bezahlung der in unsern Diensten stehenden Amtleute und Bedienten angewendet werden, in Zukunft in einer auf die Hälfte verringerten Münzen erleget würden, welches Wir zur Vorbeugung verschiedener schweren Folgen, jetzo als einen Grund und Richtschnur bei Liquidationen und Geldgeschäften allgemein zu verordnen, Uns bewogen gefunden, bemeldete Amtleute und Bediente, welche bisher durch diese verschlimmerte Münze und durch den, nach solchem Verhältniß, oder noch darüber erhöheten Werth aller Waaren, sehr viel gelitten haben, und ihr nöthiges Auskommen vermissen müssen, die bisher gehabte rechtmäßige Hofnung, künftig zur Verbesserung ihrer Salarien verholfen zu werden, gänzlich verlieren würden.

Allein Wir haben gleichwohl Unsere gnädige Vorsorge in diesem Stük dadurch erleichtert befunden, daß auf der Reichsstände unterthäniges Anrathen, durch vorbemeldte königl. Verordnung vom 9ten Januar 1770 festgesezzet worden, welchergestalt, sobald der Werth der Münzen allgemein bestimmet und die Species-Münze im Publico coursirend gemacht werden könnte, die Geldeinkünfte der Krone in Species-Reichsthalern, nach derselben auf der Münz-Valvation vom Jahr 1715. gegründeten Werth berechnet werden sollten, damit die in Unserm Sold stehenden Amtleute und Bediente zur Erhaltung ihrer Salarien in eben derselben Münze verholfen werden möchten.

Obwohl vorbemeldte Verordnung auf Recht und Billigkeit gegründet ist; so haben Wir doch, aus besonderer Zärtlichkeit gegen Unsere getreue Unterthanen, und aus der Uns beiwohnenden Neigung, ihnen in allem, was möglichst ist, Linderung zu verschaffen, nicht allein lezibemelote Verordnung bloß auf gewisse ältere Kroneneinkünfte beschränken wollen, sondern sind auch ausserdem auf Mittel und Wege gnädigst bedacht, einen Theil der extraordinairen Steuren Unserer getreuen Unterthanen noch ferner nachlassen zu können; über welches alles Wir gewilliget sind, eine besondere gnädige Bekanntmachung des ehestens ausfertigen zu lassen. Damit nun dieses vorstehende, und was Wir mehr zur Ordnung und Festigkeit in des Reichs

Mün-

Münz- und Geldwesen gereichend befunden, zur behörigen Bewerkstelligung kommen möge; so wollen Wir darüber folgendes in Gnaden verordnen:

§. 1.

Die schwedischen Species-Reichsthaler von selbigem Schroot und Korn, als sie bisher gehabt, und annoch, zufolge der Münzordnung vom Jahr 1664. beibehalten, und welche nunmehro, nach der königlichen Verordnung, vom 9ten Januari 1770 zu ganzen, zwey Drittel, einem Drittel, einem Sechstel, einem Zwölfel und einem Vierundzwanzigstel Reichsthaler ausgemünzet werden, verbleiben von dieser Zeit an und immer fort die Hauptmünze des Reichs, und werden vom Anfange des nächstkommenden Jahres an, in der allgemeinen Bewegung auf folgende Weise in der jetzo gebräuchlichen Rechnungsart angenommen und berechnet:

1	Rthlr.	zu	18 Thlr.	K. M. od.	6 Thlr. S. M.
$\frac{2}{3}$	—		12 Thlr.	—	4 Thlr. —
$\frac{1}{3}$	—		6 Thlr.	—	2 Thlr. —
$\frac{1}{6}$	—		3 Thlr.	—	1 Thlr. —
$\frac{1}{12}$	—		1 Thlr. 16 Oere.		16 Oere. —
$\frac{1}{24}$	—		24 Oere.	—	8 Oere —

§. 2.

Da die Absicht ist, nach und nach, und sobald es sich mit Bequemlichkeit des Allgemeinen thun lässet, alle jetzo laufende Kupfermünz-Transportzettel der Bank einzuziehen; so sollen nach vorbemeldter Zeit oder nach nächstkommenden Jahres Anfang keine solche auf Kupfermünze gestellten Transportzettel von der Banque weiter ausgegeben werden. Allein dagegen stehet es einem jeden frey, wenn er will, nach vorbemerktem Werth oder Evaluations-Grund von achtzehn Thalern Kupfermünze gegen einen Species-Reichsthaler, die jetzo laufende Banco-Transportzettel auf Kupfermünze, entweder gegen Speciesreichsthlr oder gegen der Banque auf dieser Münze gestellte Transportzettel, welche, wenn der Einhaber es verlangt, gegen derselben Einlieferung in die Bank sogleich mit Speciesreichsthalern einzelöset werden, umzusetzen und auszutauschen. Immittlerzeit und solange die Kupfermünz-Transportzettel der Banque annoch im Publikum sich finden lassen, müssen solche unweigerlich zu vorbemerktem Werth, so, daß achtzehn Thaler Kupfermünze in diesem Transportzetteln mit einem Speciesreichsthaler gleich gelten, berechnet und angenommen werden.

§. 3.

Von bemeldter Zeit, oder nächstkommenden Jahres Anfang an, müssen ebenfalls alle sowohl publique als private, auf Thlr. Kupfermünze oder Silbermünze gestellte Schulden und Forderungen nicht nur bey der Banque und andern öffentlichen Collegiis, sondern auch zwischen Privatpersonen, bey Liquidation oder Bezahlung in Reichsthlr angesezzet, und nach vorbemerktem Werth oder Evaluationsgrund zu achtzehn Thaler Kupfermünze oder sechs Thaler Silbermünze für einen Speciesreichsthaler berechnet werden.

§. 4.

§. 4.

Auf daß die jetzo gebräuchliche ungleiche Rechnungsart der Thaler, Mark und Oere Kupfermünze oder Silbermünze, wie auch der Thaler und Oere Kurantsilbermünze, wodurch neue Verwirrung in Zukunft entstehen könnte, allmählig völlig abgeschaffet, und die Rechnung nach Reichsthalern im ganzen Reiche allgemein angenommen werden möge; so sollen vom Anfange des nächstkommenden Jahres an, nicht nur die Rechnungen der Krone, der Banque und aller öffentlichen Kollegien, sondern auch die Handlungsbücher, insofern selbige für gültig und die Eigenschaft einigen Beweises habend angesehen seyn sollen, in Reichsthalerrechnung geführet werden, da ein Reichsthaler in acht und vierzig Schillingen, und jeder Schilling in zwölf Rundstükke (eine schwedische Münze) vertheilet wird.

§. 5.

Gleichergestalt soll ein jeder Kauf und Verkauf, wie auch andere Geldgeschäfte, welche vom Anfang des nächstkommenden Jahres an, schriftlich geschlossen werden, in Reichsthalersrechnung gestellet werden, dafern selbige als rechtsbeständig angesehen seyn wollen.

§. 6.

Die bis ietzt gebräuchliche Art Wechsel zu schließen, und solche auf ausländische Oerter zu einem gewissen bedungenen Preis, oder sogenanntem Cours, in Mark oder Thaler Kupfermünze zu stellen, soll mit dem Schluß des ieztlaufenden Jahres aufhören.

Dagegen sollen die auf ausländische Oerter, mit welchen Schweden theils schon ietzo in Wechselverkehr stehet, theils noch in Zukunft kommen dürfte, gezogene Wechsel, vom Anfang des nächstkommenden Jahres an, auf nachfolgende Weise geschlossen oder bedungen werden, nämlich:

Auf Amsterdam zu 47 Schilling, mehr oder weniger, für 1 Reichsthaler holländ. Banco.
— Dito zu 45 Schilling, mehr oder weniger, für 1 Reichsthaler holländ. Kurant.
— Hamburg zu 47 1/8 Schilling, mehr oder weniger für 1 Rthlr. Hamb. Banco.
— London, zu 4 Reichsthlr. 15 Schilling, mehr oder weniger, für 1 Pf. Sterling.
Auf Paris, Rouen und mehrere französische Oerter zu 25 Schilling, mehr oder weniger, für eine Krone von 3 Livres.
— Stralsund zu 133 Rthlr. Pommersch Kurant, mehr oder weniger, für 100 schwedische Speciesreichsthlr.
— Kopenhagen, zu 124 Reichsthaler dänisch Kurant, mehr oder weniger, für 100 schwedische Speciesrthlr.
— Lissabon zu 22 Schilling, mehr oder weniger für 1 Crusade von 400 Rees.
— Cadir, zu 47. Schilling, mehr oder weniger für 1 Wechseldukat von 375 Maravedis di Platta.
— Livorno zu 40 Schilling, mehr oder weniger für 1 Piaster von 8 Realen.

§. 7.

§. 7.

Die iezo im Reiche befindliche kupferne Scheidemünze, bestehend in Slanten (ein schwedischer Kupferstüber) und Rundstükken, soll nach demselben Werth und Evaluationsgrund, so für die Kupfermünzzettel der Bank vest gesezt ist, in dem allgemeinen Verkehr gelten und berechnet werden, so, daß achtzehn Thaler Kupfermünze, oder sechs Thaler Silbermünze in Slanten oder Rundstükken, einen Speciesreichsthaler gleich gehalten werden, welcher folglich auch übereinkommt mit sechs und neunzig doppelten, oder ein hundert zwei und neunzig einfachen Slanten, oder fünf hundert sechs und siebenzig Rundstükken. Jedoch mag keinesweges iemand verbunden seyn, in größeren oder geringeren Bezahlungen, welche sich über einen Reichsthaler belaufen, von dieser Scheidemünze mehr als eines halben Reichsthalers Werth annehmen.

Da bey gewissen Fällen die Goldmünze zu einer bessern Bewegung und mehrerer Bequemlichkeit im Handel nöthig seyn kann; so wollen wir ebener Gestalt verstatten, daß sowohl schwedische Dukaten, als auch holländische vollwichtige und cordonirte (geränderte) Dukaten im allgemeinen Verkehr zirkuliren und zu einem gangbaren Werth gegen Reichsthaler von vier und neunzig Schillingen, oder einen Reichsthaler und sechs und vierzig Schillingen angenommen werden können, welches in der ietzo gebräuchlichen Rechnungsart mit fünf und dreißig Thaler und acht Oere Kupfermünze, oder eilf Thaler und vier und zwanzig Oere Silbermünze übereinkömmt.

§. 9.

Alle, außer die im §. 1. vermeldeten hieselbst im Reiche iezzo befindlichem Silbermünzen, von welchem Namen dieselben seyn mögen, und darunter ebenfalls halbe, Viertel und achtel Reichsthaler mit einbegriffen, als welche bei der ietzo angenommenen Reichsthaler Vertheilung leichtlich eine Verwirrung und Irrung, sonderlich bey Unerfahrnen, veranlassen könne, sollen vom Anfang des nächstkommenden Jahrs nicht weiter als Münze gangbar seyn und zirkuliren, nichts destoweniger aber können die Einhaber solchen Silbergeldes gegen desselben Einlieferung in die Münze, sogleich nach vorgängiger Probe des Gewichts und Gehalts, dessen vollen Werth in Speciesreichsthalern erhalten.

§. 10.

Die in den allgemeinen Gesetzen und verschiedenen Verordnungen bestimmten Strafen und Geldbußen, welche alle auf einen solchen Münzwerth gegründet sind, daß drei Thaler oder zwölf Mark Silbermünze, einen Speciesreichsthaler ausmachen, sollen, zur Vorbeugung aller Verdrehung des Sinns und der rechten Meinung der Gesetze, nach bemeldtem Münzenwerth und Berechnungsart, in Zukunft beibehalten werden, es mögen nun diese Strafen und Geldbußen in Leibesstrafe verwandelt, oder in Geld erleget werden.

§. 11.

Welchergestalt und in welchem Münzenwerth die Geldeinkünfte der Krone im nächstkommenden Jahr und forthin beschaffen seyn sollen, darüber wollen

len Wir, wie bereits vermeldet worden, eine besondere Bekanntmachung gnädigst ausfertigen lassen.

Alles dieses haben sich die, welche solches angehet, zur unterthänigen Nachricht dienen zu lassen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm königlichen Insiegel bekräftigen lassen.

Königlich Schwedische Verordnung und Reglement für ein General Diskontokomtor zur Erleichterung des Geldumlaufes und Belebung nüzlicher Nahrungen. Stokholm, den 13ten April 1787.

Wir Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. thun zu wissen: daß, da Wir nunmehro von dem Nuzzen und der Nothwendigkeit einer allgemeinen Diskontoeinrichtung vollkommen vergewissert und überzeugt worden sind, bei welcher die auf eine gewisse Zeit ausgestellten Verschreibungen, Kauzionen, Anweisungen und Akzepten sicherer Personen, wenn sie darum verlegen sind, gegen eine einträgliche Rente, als eines der zur Aufrechthaltung der nüzlichen Nahrung am mehresten mit beitragenden Mittel, diskontirt werden, und Wir, nach dem Wir die Besorgnisse und Schwierigkeiten, welche sich hervorthun möchten oder sollten, wenn eine solche auf eine mit einzelnen Personen auf gewisse Jahre eingegangene Oktroi gegründete Einrichtung zu einer Zeit aufhören sollte, da dieselbe durch eine kluge und vorsichtige Verwaltung zu der Stärke gelangt ist, welche ein solches für das ganze Reich nüzliches Werk haben muß, imgleichen die Ungewißheit genau und gründlich erwogen haben, in wieweit in dem Falle, daß Wir eine neue Oktroi eingehen sollten, die sodann zu erwählende Direktion ein Geschäfte mit ebendemselben ununterbrochenen Eifer, Vorbedacht und Vorsichtigkeit, als die bisherige Diskonto-Direktion, regieren und unterhalten sollte, welches die verflossenen Jahre hindurch mittelst der behutsamen Aufmerksamkeit der Direktion, zur Erleichterung des Geldumlaufs im Publikum, und dem davon hauptsächlich abhängenden Gedeihen der Nahrungen beigetragen hat; so sind Wir auf die rechte Weise, diesen Endzwek zu erreichen, bedacht gewesen, und wollen daher ein Werk einrichten und anordnen, welches unter der Benennung des General-Diskontokomtors mit dem 1sten September dieses laufenden Jahres seinen Anfang nimmt, und auf diejenige Weise regieret wird, als in den nächstfolgenden Paragraphen enthalten ist:

§. 1.

Der eigene Fond dieses General-Diskontokomtors soll vier und zwanzig Tonnen Goldes, oder viermal hundert tausend Reichsthaler Species seyn, welche wir nach der Hand, und sobald sie zur Bestreitung der Ausleihen erfordert werden, der Direkzion gegen Quittung wollen zustellen lassen.

§. 2.

Zu mehreren Stärke für diese Einrichtung kommt es der Direktion zu, sobald die jezige Diskontokompanie mit dem Schlusse des nächsten Jahres zu Ende gehet, von der Bank der Reichsstände, alle diejenigen Gerechtig-

tigkeiten und Vorzüge zu genieſſen, welche der Bankoausſchuß der Reichsſtände bei dem jezt überſtandenen Reichstage für dieſe nüzliche und wichtige Einrichtung verordnet hat.

§. 3.

Zu Direktoren dieſes General-Diſkontokomtors wollen Wir in Gnaden fünf ſolche-Männer auserſehen und beſtellen, deren Eifer für Uns und das Vaterland, imgleichen Ehre und Redlichkeit, ſo vollkommen an den Tag geleget, und bei allen Gelegenheiten bewieſen iſt, daß ſie ſich dadurch um dieſes Vertrauen verdient gemacht haben. Und ſollen dieſe Direktoren und ein jeder derſelben aus der Kaſſe des Komtors für ihre Mühwaltung ein jährliches Honorarium von achthundert Reichsthalern Spezies zu genieſſen haben, welches Ihnen alle Vierteljahre ausbezahlt werden ſoll.

§. 4.

Da ein wechſelſeitiges Vertrauen zwiſchen den Mitgliedern der Direkzion, und die Fortdauer einer gleichen vorſichtigen und behutſamen Verwaltung, als Wir überzeugt ſind, daß die von Uns jezt gewählten Direktoren ununterbrochen in Acht nehmen werden, die Grundpfeiler ſind, auf welchen Unſere und die Erwartung des Reichs beruhet, von dieſer Einrichtung das Gegenwärtige und die Zukunft denjenigen Nuzzen und Vortheil zu erhalten, welchen Wir dabei zur Abſicht haben; ſo wird den jezt werdenden und den künftigen Mitgliedern der Direkzion aufgetragen, daß wenn einer von ihnen mit Tod abgehen, oder beſonderer Verhinderungen wegen um die Entledigung von der Theilnehmung an dieſer Verwaltung anſuchen ſollte, die Uebrigbleibenden ſodann unter ſich einig werden, und diejenige Perſon zu Unſerer gnädigen Genehmigung aufgeben ſollen, zu welcher ſie das Vertrauen haben, und die Wir ſodann in Gnaden ernennen wollen.

§. 5.

Im Fall die Direkzion des General-Diſkontokomtors einen Ausweg finden ſollte, zu dieſer Einrichtung größere Kapitalien zu gebrauchen, als oben geſagt iſt; ſo bleibt es der Direkzion unbenommen, von Privatperſonen größere oder kleinere Geldſummen gegen ſo niedrige Zinſen, als zu erhalten möglich iſt, anleihensweiſe aufzunehmen.

§. 6.

Zu den Verrichtungen der Diſkontirung muß ſich die Direkzion an einem gewiſſen Tage ſo zeitig des Vormittags verſammeln, daß ehe ſie wieder auseinandergehet, alle Geſchäfte abgemacht werden, und über dasjenige, was vorgenommen und beſchloſſen wird, muß ein Protokoll gehalten werden. In der Zwiſchenzeit aber müſſen die Glieder der Direkzion ſich verſammeln, wenn die Angelegenheiten ſolches erfordern.

§. 7.

Zur gehörigen Beförderung der Geſchäfte iſt die Direkzion verbunden, nach vorgängiger Unterſuchung und Wahl einen Kämmerer, einen Bevollmächtigten, einen Buchhalter, einen Notarius, einen Komtorſchreiber und drei Boten anzunehmen, und denſelben ſolche Gehalte auszuſezzen, als ihren Arbeiten gemäß ſeyn können. Sollte die Direkzion mit einem oder

dem

dem andern dieser Offizianten nicht zufrieden seyn: so steht es in dem eigenen Gutbefinden der Direkzion, einen solchen Bedienten von seinem Dienste und den damit verbundenen Vortheilen zu entledigen, und an seiner Stelle einen andern anzunehmen.

§. 8.

Da Unsere gnädige Absicht bei dieser Einrichtung dahin gehet, nüzliche Nahrungen zu unterstüzzen: so hat die Direktion mit aller möglichen Sorgfalt zuzusehen, daß der Beistand mit den Diskontoanleihen besonders denjenigen zu gute komme, welche Antheil an nüzlichen Betrieben haben, wobei vorzüglich auf diejenigen gesehen werden muß, welche entweder die veredelten und gearbeiteten Waaren des Reichs, oder andere Schwedischen, zu Schiffe ausführen. So wie auch diejenigen, insbesondere in Betrachtung kommen müssen, um Diskontoanleihen zu erhalten, welche zeigen, daß sie in einigem bedeutenden Anbau und Verbesserung des Landwesens begriffen sind.

§. 9.

Alle Anweisungen und Verschreibungen von Privatpersonen, welche mit gehörigen Accepten und Kautionen versehen sind, und bei der Direktion zur Diskontirung eingegeben werden, müssen auf keine längere Zeit, als höchstens auf sechs Monate gestellt seyn. Auch werden sie nicht angenommen, als wenn der Receptant, oder derjenige, von welchem die Verschreibung ausgestellt ist, ein notorisches Vermögen, und einen allgemeinen und wohlbekannten Kredit hat, oder sich bei demjenigen, welcher die Diskontoanleihe aufnimmt, selbst sich eine hinlängliche Sicherheit für dieselbe findet. Hievon sind jedoch solche öffentliche Obligationen oder Aktien ausgenommen, welche für diejenige, auf welche sie lauten, in den Händen eines jeden gelten.

§. 10.

Damit die Vortheile dieser Diskontoeinrichtung desto allgemeiner werden, und für diejenigen Einwohner des Reichs desto zureichender seyn mögen, welche Antheil an einer nüzlichen Handthierung oder Betrieb haben; so sind die bewilligten Diskontoanleihen, so viel möglich ist, denjenigen von ihnen, die sich um die Erhaltung solcher Anleihen melden, nach Maasgabe ihres Vermögens und Betriebes, zu ertheilen. Doch so, daß bis weiter niemand durch eine Diskontoanleihe auf Anweisungen oder Verschreibungen, mit gehörigen Accepten oder Kautionen, der Schuldner des Komtoirs für eine größere Summe, als sechs tausend Reichsthaler Species, werden darf.

§. 11.

Von allen Diskontoanleihen wird, bei der Ausgabe der gelieheuen Summe auf diejenige Zeit, welche dieselbige bewilliget worden ist, ein halbes pro Cent monatlich an Zinsen berechnet und abgezogen. Sollten die diskontirten Hypotheken innerhalb acht Tagen nach dem Verfalltage nicht eingelöset werden: so werden die Zinsen darauf eben so, wie bei zurükgegangenen Wechseln, zu einem pro Cent monatlich, vom Verfalltage an, berechnet.

§. 12.

Ehe eine Diskontoanleihe bewilliget wird, muß genau zugesehen werden, daß niemand mehr vorgeschossen erhalte, als die Sicherheit mit sich führet, und daß neue Kapitalien an solche Personen gewagt werden, welche langsame Bezahler gewesen, oder in Prozesse verwikkelt sind.

Zu diesem Ende soll der Kämmerier bei der Diskontirung allezeit gehörige Annotationsbücher bei der Hand haben, welche in einem kurzen Begriffe zeigen, für wie große Summen alle Anleihenaufnehmer, Zettelaussteller, Acceptanten oder Kautionisten dem Diskontofond bereits verhaftet sind.

Auch soll der Bevollmächtigte sein Journal bei der Hand haben, welches nach dem Alphabet zeiget, wer seine Schuld am Verfalltage nicht bezahlt hat, und welche dann und wann über die acht Tage zurükgeblieben sind, so daß man sie hat gerichtlich belangen müssen, damit es der Direktion nicht an Aufklärung fehlen möge.

§. 13.

Wenn eine Diskontoanleihe bewilliget wird, so muß der Aufnehmer derselben, außer der Sicherheit, auf welche die Anleihe geschiehet, der Direktion seine eigene Verschreibung von folgendem Inhalte ausstellen:

No.

An die Direktion des General-Diskontokomtoirs, oder Order, bezahle ich Unterzeichneter — — Monate von untengesetztem Tage eine Summe von — Reichsthalern Spezies, welche ich, gegen die auf der andern Seite verzeichnete Sicherheit, angeliehen erhalten habe. Und wenn die Bezahlung über die Zeit ausbleiben sollte: so unterwerfe ich mich prompten Verfahren, und, ohne einige Einwendung, wie sie Namen haben möge, nebst dem Kapital die Interessen zu einem pro Cent monatlich, von der Zeit an, da die Bezahlung nach der Verfallzeit ausgeblieben seyn kann, zu erlegen. Welches hiermit auf das kräftigste versichert wird. Stokholm, den

N. N.

§. 14.

Wenn die Sicherheit für eine Diskontoanleihe auf die Art und Weise, als in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist, durch die Mehrheit der Stimmen für annehmlich gefunden und für gut erkannt worden ist, (im Fall dieserwegen unter den Direktoren ungleiche Meinungen entstehen sollten,) so soll das Diskonto-Interesse ausgerechnet und abgezogen, und die Assignationen so fort aufgesezt, und von allen anwesenden Direktoren, deren wenigstens drey seyn müssen, unterschrieben werden, so sollen hiernächst die Verschreibungen, auf welche eine Diskontoanleihe gegeben wird, bei der nächsten Zusammenkunft der Direktion, nachdem dieselbe vorher nachgesehen hat, daß dieselben richtig in die Bücher eingetragen worden sind, in eine eiserne Kiste mit dreien Schlössern und eben so vielen Schlüsseln gelegt werden, wovon zwei den Direktoren wechselsweise, und der Kämmerier jeden seinen Schlüssel haben soll.

§. 15.

§. 15.

Wenn die Verschreibungen, auf welche Diskontoanleihen gegeben worden sind, acht Tage nach der Verfallzeit zur Einlösung liegen bleiben; so muß von denselben ein von dem Kämmerer und dem Buchhalter unterschriebenes Verzeichniß aufgenommen, und der Direktion bei der nächsten Zusammenkunft derselben eingeliefert, sodann müssen diese Zettel aus der eisernen Kiste herausgenommen, und sofort in eine besondere eiserne Kiste gelegt werden, zu welcher der Kämmerer und der Buchhalter jeder seinen Schlüssel hat.

§. 16.

Es ist die Obliegenheit des Gevollmächtigten, denjenigen Aufnehmern der Anleihen oder Zettelausstellern, welche in Stokholm wohnhaft sind, acht Tage vor dem Verfalltage hievon schriftliche Nachricht zu geben; denjenigen aber, welche an Landsorten wohnen, muß er noch früher melden, wenn ihre Anleihen verfallen sind. Wenn sodann die Bezahlung innerhalb acht Tagen nach der Verfallzeit gutwillig nicht erfolget; so soll der Anleihaufnehmer, Zettelaussteller, Acceptant oder Kautionist dieserwegen sofort vor Gericht gefordert werden. Und soll unser Oberstatthalter in Stokholm und Unsere sämtlichen Beamten und übrige Exekutoren der Direktion, oder ihrem Gevollmächtigten, in allen denjenigen Forderungssachen, welche von den Angelegenheiten des Komtoirs herrühren, bei harter Verantwortung eine geschwinde und erforderliche Handreichung mittheilen, zu welchem Ende denselben oblieget, sofort auf geschehenes Ansuchen des Gevollmächtigten der Direktion, ohne weitere Erinnerung, wenn die Erklärung des Schuldners ausbleiben sollte, demselben in Kraft des 2ten Kapitels. 2ten §. der Abtheilung von der Exekution, ankündigen zu lassen, daß dieselbe, wenn die Erklärung noch länger ausbleiben sollte, nach einer gewissen angesezten kurzen Zeit erfolgen, womit auf diejenige Art verfahren wird, wie in der königl. Verordnung vom Jahr 1756. enthalten ist, worauf sodann das Erkenntniß zur Ausführung gebracht werden muß, und die Exekutionskosten unabgekürzet von dem Schuldner beigetrieben, und endlich Kapital und Zinsen an die Direktion übersandt werden. Sollte sich hierbei einige Hinderung oder Verzögerung hervorthun, oder auch ein Schuldner des Komtoirs seine Gläubiger zusammengefordert verlangen, und das Gericht oder der Richter, worunter der Schuldner gehöret, die Sache nicht sofort, wie es die Verfassungen vorschreiben, zum gesezmäßigen Schluß befördern, so soll die Direktion solches Unserm Justizkanzler zur gesezmäßigen Berichtigung und Verantwortung einsenden.

Ueber die Exekutionen und Schriftwechsel in Diskontogeschäften muß der Gevollmächtigte ein ordentliches Tagbuch halten, damit die Direktion eine gehörige Nachricht von demjenigen erhalten möge, was jedesmal durch ein solches Verfahren abgemacht worden ist.

§. 17.

Die für verfallene Diskontoanleihen bezahlten Gelder müssen in die Bank niedergesezt, und die Bankoatteste darüber müssen, ehe das Diskontokomtoir die verpfändeten Verschreibungen oder Anleihedokumente zurükgiebet, an den Kämmerer abgeliefert werden. Diese Bankoatteste müssen, nachdem hinten auf dieselben bemerkt worden ist, wo die eingesezten

Gelder herrühren, und sofort in die im 15ten §. erwähnte eiserne Kiste auf so lange gelegt werden, bis die Zusammenkunft der Direktion einfällt, da sodann die Atteste derselben vorgezeigt, und, nachdem die Direktion befunden, daß die Summe mit dem aufgenommenen, und hinten auf dem Atteste verzeichneten und verfallenen Anleihen übereinstimmet, die Atteste mit einem Kreuze überstrichen werden.

§. 18.

Für eingesezte Gelder von Privatpersonen gegen Zinsen ertheilet die Direktion niemals ihre Verschreibung, ohne daß der Bankoattest auf diese eingesezte Summe dabei folget, da sodann derjenige von der Direktion, welcher zuerst unterschreibet, das Wort „expedirt“ und seinen Namen darunter, auf den Attest sezet, zum Unterschiede von denjenigen Attesten für einbezahlte Anleihen, wovon im vorherigen §. die Rede gewesen ist. Wann einer seine Bezahlung für eine solche Verschreibung der Direktion wieder verlanget; so wird der Zettel und der Name des Direktors von dem Kämmerer mit einem Kreuze durchstrichen, worauf derjenige von der Direktion, welcher die Bankoassignation zuerst unterschreibet, auf die mit einem Kreuze überstrichene Verschreibung das Wort: „eingelöset“ schreibet, und den Tag und die Jahrzahl wie auch seinen Namen, darunter sezet.

§. 19.

Zur Sicherheit für Uns und die Krone sowohl, als auch für die Direktion, muß über die Geschäfte des General-Diskontokomtairs ein nach Bankostil eingerichtetes richtiges Hauptbuch geführt werden, so daß man dazu kein Konzept gebrauchet, sondern daß dasselbe sofort rein geschrieben, und mit den Verschreibungen der Anleihenaufnehmer mit den Bankoatteste über die Einbezahlungen, und mit den von der Direktion mit einem Kreuz überstrichenen bezahlten Verschreibungen verifizirt wird, welche alle ihrer Ordnung nach sofort foliiret werden.

Dieses Hauptbuch muß für jedes Jahr vor dem Ablaufe des Januarmonats des folgenden Jahrs abgeschlossen werden.

Die Geschäfte der 4 Monate dieses Jahres müssen in das Hauptbuch des Jahrs 1788. übergetragen, und dort mit abgeschlossen werden.

§. 20.

Wir wollen in Gnaden einen besondern Fiskal ernennen, dessen Obsiegenheit, ohne sich mit der Ausleihung oder Disposition der Gelder zu befassen, dahin gehet, gehörige Nachricht einzuziehen, wenn und so oft wir solches für nöthig finden, Uns zu erkennen zu geben, in wiefern die Einrichtung dieser Unserer gnädigen Verordnung gemäß verwaltet wird, so daß man die dabei habende Absicht erreichet, und die Sicherheit für Uns und die Krone in Acht nimmt, zu welchem Ende dieser Unser gedachter Fiskal zu allen Handlungen und Rechenschaften des General-Diskontokomtoirs den Zutritt haben muß.

§. 21.

Nachdem die Direktion mit der Banko der Reichsstände wegen derjenigen Geschäfte liquidirt hat, welche sie nach Maasgabe des 2ten §. mit einander gehabt haben, worauf eine ordentlich abgeschlossene Rechnung genommen

nommen werden muß, und nachdem die Direktion die vierteljährig fälligen Gehalte und andere Abgaben bestritten hat; so verordnen Wir hiemit und versichern für Uns und die nachfolgenden Könige des Schwedischen Reichs, daß niemals, unter welcher Veranlassung oder Namen es seyn möge, von den eingeflossenen Vortheilen oder jährlichem Ueberschusse etwas herausgenommen, und zu Unsern — und zum Nuzzen der Krone verwandt werden solle: ehe der Beitrag völlig auf zweimal hundert tausend Reichsthaler Species oder zwölf Tonnen Goldes, niemals darunter, wohl aber darüber, gestiegen ist, da sodann der vierte Theil davon, nämlich funfzig tausend Reichsthaler zu den Bedürfnissen der Staatsanstalten an Unser und des Reichs Staatskomtoir gegen Quittung abgeliefert werden sollen, um zu Unserm und des Reichs andern Nuzzen verwandt zu werden, womit in der Folge fortgefahren wird, sobald der Ueberschuß wieder zu der vorbenannten Summe von zwölf Tonnen Goldes angewachsen ist.

§. 22.

Damit Wir desto mehr davon vergewissert seyn können, daß die Verwaltung so geführet werde, wie es Unsere und die Sicherheit der Krone und des Publikums für die darinn gegebenen Gelder, und der Endzwek der Einrichtung selbst es erfordert, welches hauptsächlich auf die vorsichtige Bewirkung der Diskontirung ankommt: so wollen Wir im Januariusmonate eines jeden Jahrs drei im Reiche angesessene, und für die Ehre und Redlichkeit bekannte Männer ernennen, und die Bankobevollmächtigten ersuchen, aus ihnen sämmtlich zween durchs Loos zu erwählen, welche im Februar-Monate zusammen treten, um alle Handlungen und Rechenschaften des General-Diskontokomtoirs zu revidiren und genau nachzusehen, in wiefern die Direktion, nach Maasgabe dieser Unserer gnädigen Verordnung, erfüllt hat. Hierüber haben diese Revisoren ihre schriftliche Aeusserungen zu verfassen, womit die Direktion hiernächst, nebst ihrer Erklärung, wenn einige Anmerkungen gemacht werden, bei Uns einkömmt.

Da Wir sodann nachdem, im Falle, daß Anmerkungen vorhanden, dieselben bewiesen und untersucht worden sind, spätestens vor dem Ablaufe des darauf folgenden Aprilmonats der Direktion Unsern gnädigen Freisprechungsbrief wollen zustellen lassen, daß sie wegen der Verwaltung eines solchergestalt revidirten Jahres für sich und ihre Nachkommen, jezt und in künftigen Zeiten, vor allen An- und Zusprüchen, wie diese Nahmen haben mögen, frei und sicher seyn sollen.

§. 23.

Was ferner bei der Verrichtung der Diskontirung der guten Ordnung dienen kann, das hat die Direktion sowohl für sich selbst in Acht zu nehmen, als auch ihren Officianten vorzuschreiben. Sollte die Direktion hierunter etwas finden, welches von Uns zu genehmigen und zu bestätigen wäre; so mag dieselbe Uns solches in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, und Unsere gnädige Verordnung darüber erwarten.

Welches alles denjenigen, die es angehet, zur unterthänigen Nachachtung dienet.

(L. S.)

Gustav.

E. Kuuth.

* * *

Zu Direktoren dieses neuen und nüzlichen Etablissements haben Se. Königl. Majestät folgende vier Personen zu ernennen allergnädigst geruhet, welche bereits bei der bisherigen, und mit dem Ablauf dieses Jahrs zu Ende gehenden Diskontokompanie in gleicher Eigenschaft und mit allgemeinem Ruhm und Beifall gestanden haben, nämlich: den Revisions-Sekretair, Reichs-Herold und Ritter des königlichen Nordstern Ordens, Samuel af Ugglas; den Direktor bei der Ostindischen Kompanie und Ritter des königl. Wasaordens, Joh. Abrah. Grill; den Direktor bei eben dieser Kompanie, Carl Gottfr. Küsel, und den Direktor bei der Westindischen Kompanie, N. Pauli, denen zugleich der Auftrag geschehen, Sr. Königl. Majestät eine Person zur fünften Direktorstelle namhaft zu machen.

VI.

Dänische und Norwegische Handelsstädte.

Kiöbenhavn, deutsch Kopenhagen.

Die Haupt- und Residenzstadt des dänischen Reichs, und der erste und wichtigste Handelsort desselben. Sie liegt südlich an dem Sunde (oder der Meerenge Oeresund) 5 dänische Meilen unterhalb Helsingöer, auf der Insel Seeland, ist eine der schönsten Städte in Europa und hat an 100000 Einwohner. Sie wird in die Alt- und Neustadt (diese heißt auch die Friedrichsstadt,) und in Christianshafen eingetheilt. Leztere liegt auf der kleinen Insel Amager (Amak), ist aber mit den andern durch eine Brükke verbunden.

Der Hafen zwischen der Stadt und besagter kleinen Insel ist einer der geräumigsten und sichersten an der Ostsee. Die größten Schiffe gehen darinnen bis dicht an die Stadt, ja mittlere Kauffahrdeischiffe können noch in verschiedenen Kanälen, bis tief in die Stadt fahren, und selbst bis zur Börse wo sie vor den Thüren der darunter befindlichen Packräume anlegen und ein- oder ausladen können. In denselben liegt auch die ansehnliche Königl. Kriegsflotte, zu deren Erbauung und Unterhaltung hier vortrefliche Schifswerfte, Dokken und Magazine angelegt sind. Diese befinden sich auf den sogenannten Holmen. Auch giebt es Schifbauwerfte für die ostindische Kompanie, und verschiedene für Privatpersonen.

Diese

Diese Stadt ist zugleich der Siz der vornehmsten Reichskollegien, einer Universität, verschiedner Akademien und anderer wichtigen Anstalten, wie auch der dänischen Handlungskompanien, und königlichen Handelsdirektionen.

Kopenhagen hat viele und mancherlei **Manufakturen**, welche zum Theil in blühendem Zustande sind, und zu deren Aufnahme 1787 hieselbst eine neue sich über alle dänische Lande erstrekkende **Fabrikendirektion** errichtet worden.

Zu den hiesigen Manufakturen gehören vorzüglich, viele **Zukkersiedereien**, nebst dem königl. Zukkermagazine; einige ansehnliche Tabaksspinnereien; sehr beträchtliche **Kattunfabriken** nebst verschiednen Kattundrukkereien ausserhalb der Stadt; eine königl. Manschestermanufaktur, eine wichtige **Segeltuchfabrik** und viele Seilerbahnen, wie auch ansehnliche Manufakturen in grober Leinwand und Zwillich in zwei Hospitälern.

Ausserdem werden hier Papiertapeten, Spielkarten, gedrukte Leinwand, Wachstuch und Glanzleinwand verfertigt. Die Brennereien sind gleichfals sehr zahlreich.

Für die königliche Flotte wird alles nöthige meistentheils hier fabrizirt, und es sind die dazu dienlichen Werkstädte als Ankerschmiede, Taufabriken u. s. w. hieselbst angelegt.

Es giebt verschiedene, und zwar ziemlich wichtige **Seidenmanufakturen**, welche Samte und vielerlei Stoffen liefern, andre welche Bänder, Strümpfe und Flor, wie auch Gold- und Silbertressen verarbeiten.

Die grosse königliche **Militärtuch-Manufaktur**, welche hier war, ist vor kurzem in einige Landstädte verlegt worden. Sie versieht die Flotte und Armee mit Kleidungen; ausserdem sind noch viele andere Tuchmanufakturen und unter diesen verschiedene von Wichtigkeit im Gange. Auch eine Menge Wollenzeugfabriken, welche Kamelotte, Kalmank und vielerlei andre Zeuge verfertigen, worunter gleichfals einige ansehnlich sind; andre liefern wollene Strümpfe, Flaggentuch, Flor u. s. w.

Die **Thrankochereien**, **Seifensiedereien**, zu weißer und brauner Seife, Wachsbleichen und Lichtfabriken, die englische Lederfabrik, eine Korduanfabrik wie auch viele Gerbereien und Fischbeinreissereien sind gleichfals zu bemerken.

Die königliche **Porzellänfabrik** macht jezt sehr schöne Waare; auch wird englisches Steingut und Fajance unweit der Stadt verfertigt; in derselben auch Zukkerhutformen, Tabakspfeifen, Kachelöfen und Ziegel. Eisengußwaaren, verschiedne Stahl- und Messerschmids-

arbeiten, auch mathematische u. a. Instrumente macht man hier gleichfals, auch ist hier eine Glokken- und Schriftgießerei. Der Uhrmacher, Goldschmiede und Juwelirer und andrer Künstler sind auch eine gute Anzahl.

Das königliche Möbelnmagazin ist sehr gut mit allerlei Kunsttischlerwaaren, Spiegeln, Wandleuchtern, Theemaschienen, Kaffeezeuge, metallenen Tischgeräthe, Gipsstatuen und andern vergoldeten, lakkirten oder bronzirten Waaren versehen.

Kopenhagens Handlung ist sehr ausgebreitet. Ehedem wurde er größtentheils durch oktroirte öffentliche Kompanien (welche unzähliche Abwechselungen und veränderte Einrichtungen erlitten haben) zum grossen Nachtheil des Staats betrieben, davon aber jezt die meisten aufgehoben sind. Auch werden die statt der Kompanie zum Theil eingeführten, nicht minder nachtheiligen königlichen Handelsmonopole und die dazu bestelten Direktionen, seit kurzem fast alle abgeschaft.

Unter den noch bestehenden, ist die Asiatische Kompanie die vornehmste, in welcher aber die Holländer viel Aktien haben. Sie wurde im Jahr 1772 von neuem auf 20 Jahr oktroirt und hat den sinesischen Handel ausschliessend. Sie hat seitdem dem Könige alle ihre Besizzungen in Asien abgetreten. Zu dem übrigen ostindischen Handel, und namentlich zu dem nach Trankebar und Bengalen, können nach Inhalt der Verordnung für den ostindischen Handel vom 15 Nov. 1777, alle dänische Unterthanen zugelassen werden, die aus inländischen Häfen, in Schiffen welche innerhalb Landes erbauet sind, dahin handeln wollen. Diese geben der Regierung einige pCente Rekognition, und jedes Schif muß für 3000 thlr. inländische Fabrikate mit ausführen. Doch soll dieser Partikulärhandel, welcher durch die Verordnung vom 20 Jul. 1785 völlig regulirt und begünstigt wurde, den Privilegien der Kompanie nicht zuwider laufen. Diese wurde im J. 1783, da sie durch Zufall in grosse Verlegenheit gerieth, mit Beihülfe der Regierung von neuem auf festeren Fuß gesezt, nachdem ihr Zustand von einer königlichen Kommission untersucht worden war. Sie ist verbunden eine ansehnliche Summe Landeswaaren auszuführen, und ihre Einfuhrartikel, welche in Thee, Porzellän, roher Seide, Seidenzeugen, (diese aber bloß zur Wiederausfuhr, denn im Lande ist ihr Verkauf verboten) seidnen Tüchern, Nankin, vielen Kattunen, Zizzen, Nesseltüchern von der Küste Koromandel, Salpeter, Pfeffer, Rhabarber, Sago u. a. bestehen, haben nicht nur im Lande, sondern auch nach Deutschland, Holland, wie auch nach einigen Ostseeländern starken

Abgang

Abgang. Die Rükladungen so wohl der Kompanie- als Partikulärschiffe, müssen in öffentlichen Auktionen verkauft werden. Die Kompanie läßt dabei 2 pCent für baare Bezahlung dem Käufer zu Gute kommen; hingegen werden diesen die 2 pCent berechnet, welche die Kompagnie von eingeführten Waaren bezahlen muß, sie mögen nun im Lande bleiben, oder, wie größtentheils der Fall ist, wieder auswärts gehen.

Bisher sind noch alle Ausrüstungen zum ostindischen Handel von Kopenhagen aus geschehen. Die Kompanie führt beinahe nur baares Silber (auch etwas Eisen und Gewehre) aus, dessen Lieferung dem Mindestfordernden von ihr jedesmal überlassen wird. Nach Trankebar und Bengalen gehen jedoch verschiedne Manufakturwaaren, Eisen, Gewehre, Silber u. s. w.

Die westindische Kompanie wurde 1778 auf 25 Jahre (doch nicht ausschliessend) errichtet. Die Holländer hatten Anfangs starken Theil an diesem Handel, den man aber in der Folge mehr nach Dännemark zu ziehen wußte. Im lezten amerikanischen Kriege machte die Kompanie grosse Geschäfte, ist aber am Ende desselben durch übertriebene Spekulationen, in Verfall gerathen, so daß der König die Einlösung ihrer Aktien übernommen hat. Im J. 1783 wurden durch eine Verordnung vom 13 Januar die Handelsfreiheiten, für die dänisch-westindischen Inseln S. Thomas und S. Jan erweitert. Auf diese nämlich und auf S. Croix erstrekt sich die dänisch-westindische Handlung, und es werden daher viel Kaffee, Zukker, Rum, Indigo, Kakao, Baumwolle, Mahogoni und Färbeholz, wie auch Reis, Häute, Tabak, und Elfenbein gebracht. Roher Zukker darf seit 1786 nach allen dänischen Häfen, wo Zukkerläuterungen sind, so viel dieselben verbrauchen, unmittelbar aus jenen Inseln geholt werden, anstatt daß vorhin alle westindische Rükladungen bloß nach Kopenhagen gebracht werden durften. Nach den westindischen Inseln geschehen Ausrüstungen von Altona, Flensburg, Bergen, am meisten aber doch von Kopenhagen; es müssen aber viele ausländische Waaren, sonderlich deutsche Leinwand zu den Ausfuhrladungen genommen werden, auch gehn viel ostindische und sinesische Zeuge, Pfeffer, Porzellän ꝛc. dahin. Die dänischen Länder selbst liefern nur Fleisch- und Fischwaaren nebst andern Lebensmitteln, einige Eisenwaaren, Tauwerk, Baumaterialien, Töpferwaaren u. d. g. aber nur wenig Kleidungszeuge. Diese Handlung ist demnach die wichtigste für Kopenhagen, ob sie gleich etwas von der Höhe herabgesunken ist, zu welcher sie im vorigen Kriege hinangetrieben wurde.

Den Handel nach den dänischen Forten auf der Küste von Guinea hat die 1781 gestiftete Ostseekompanie zulezt getrieben. Allein 1787 hat der König die Kompanie bei ihrem gänzlichen Verfall an sich genommen und einigen Privatkaufleuten überlassen. Es werden also jezt durch diese die dänischen Inseln in Westindien mit Negersklaven versehen. Man sendet nach Guinea verschiedne Arten Leinewand und gestreifte Halbleinen, Kattun, Flinten, Säbel, Pulver und Blei, Eisen- und Kupfergeräthe, einige Nürnbergerwaaren, Rum, Brantwein, Glaskorallen u. a. Nach den dänischen Inseln in Westindien werden etwa 1600 Negern jährlich gebracht, und nach Kopenhagen ein wenig Goldstaub und Elfenbein.

Der Handel nach Island ist seit Anfange dieses Jahres (1788) allen Unterthanen frei und zugleich sind die ehemaligen Taxen, welche den Preis der in diesen Handel kommenden Waaren bestimmten, und die auf denselben gelegten Abgaben, gänzlich aufgehoben. Auch die Fischerei an der isländischen Küste ist jezt auf gleiche Weise frei gegeben worden, und wird, wie der isländische Handel durch Prämien, Zollfreiheiten ꝛc. begünstigt. Kopenhagen hat starken Antheil an den Ausrüstungen dahin, dergleichen auch schon in Altona unternommen worden. Man bekommt aus Island gedörte und gesalzene Fische, Pökkelfleisch, Butter, Talg, Felle Häute, Federn und Eiderdunen, verschiedne Wollwaaren, besonders Strümpfe, Schwefel u. s. f. und man sendet dahin Tücher, grobe Leinwand, Eisen, Metallwaaren, Fischergeräthe, Baumaterialien, Mehl, Brantwein, Wein, Tabak, Salz, ja auch Kaffee, Zukker und andere Luxuswaaren. Zur Beförderung der Korrespondenz zwischen dieser Stadt und Island ist ein Postschif angelegt worden.

Der grönländische Handel, Wallfisch- und Robbenfang wird unter einer königlichen Direktion getrieben, und es werden von Kopenhagen jezt etwa ein Duzzend Schiffe dazu ausgerüstet.

Noch ist die königliche Direktion des färöischen und finmarkischen Handels zu bemerken. Nach jenen Inseln ist der Handel an sich nicht beträchtlich und besteht in der Ausfuhr von allerlei Landbau- und Haushaltungsgeräthe, Getraide, Kleidungsstükken und Getränken, Baumaterialien und Metallen. Es kommen daher fast dieselben Waaren, wie von Island.

Durch den finmarkischen Handel kommen hieher vielerlei Fischwaaren, Robbenfelle, viel Rennthier- und Elendshäute, Pelzwerk von mancherlei Art, Thran und Eiderdunen. Man schikt dahin Getraide, Brantwein, Salz, Fischergeräthe und allerlei geringe

ge Waaren. Dieser Handel ist neuerlich gleichfalls aller Fesseln entladen und für Fremde und Einheimische frei gegeben worden.

Ausser diesen Handelszweigen blühet noch hieselbst die Handlung und Schiffahrt nach den meisten europäischen Ländern; insbesondre hat Kopenhagen auch Antheil an einer lebhaften **Frachtfahrt** in dem mittelländischen Meere, in der Ostsee und an den Küsten verschiedener im Weltmeere gelegener Länder. Die Schiferhederei ist daher ein wichtiges Gewerbe hieselbst, besonders wenn die Seemächte Krieg unter einander führen.

Kopenhagen hat bei weitem den größten Theil alles dänischen Seehandels, und insbesondre ist seine Einfuhr ungemein stark.

Innerhalb der **Ostsee** treibt es nicht nur einen beträchtlichen Handel mit den dänischen Ländern, welchen es viele ihrer Produkte (sowohl zur eigenen beträchtlichen Verzehrung als um sie in den Handel zu bringen) abnimmt, und dagegen feine Manufakturwaaren, nebst Ost- und Westindischen, wie auch vielen andern ausländischen Produkten und Fabrikwaaren in Menge zuführt; — sondern auch mit den übrigen vornehmsten Handelspläzzen an dieser See. Auch nach vielen derselben ist seine Frachtfahrt beträchtlich.

Aus **Lübek** erhält Kopenhagen vielerlei deutsche Waaren, Eisenwaaren, Bleche, Kobalt, Nürnbergerwaaren, Papier, Leinwand, Garn, viele Zeuge aus deutschen Manufakturen, wie auch französische. Ausserdem geht ein Theil des Hamburgischen Handels diesen Weg. Es sendet dahin (zum Theil auch für Hamburg) ost- und westindische Waaren, isländische und färöische Wollarbeiten Fischwaaren u. a. Der Handel mit Hamburg und Altona wird übrigens auch zum Theil über Kiel, theils aber auch zur See unmittelbar getrieben.

Mit **Rostok** hat Kopenhagen ziemlichen Handel, und zieht daher Getraide, Wolle und Flachs, gegen Häute, Zukker, Sirop, Thee, Porzellan, Franzbrantwein u. a. So auch mit **Schwedisch-Pommern** ingleichen mit **Stettin**, wohin Kolonieprodukte (Zukker jedoch nach Stettin ꝛc. nur rohe) Felle, Heringe, Butter, Käse, Thran u. s. w. gehen; hingegen Schifbau- Stab- und Brennholz, Glas, schlesische Leinwand, Färberröthe u. s. w. eingeführt werden.

Aus **Danzig** kommt Getraide, Weidasche, Stab- und Brennholz, Wolle u. s. w. und dahin gehen Fischwaaren, Thee u. andre ostindische Güter. Ein ähnlicher Handel wird mit **Elbing**

und

und Königsberg getrieben, welcher jedoch nicht beträchtlich ist; hingegen ist die Frachtfahrt dahin ansehnlich.

Nach Liebau werden viel Fischwaaren, ostindische Güter, Zukker und Kaffee gesandt. Auch dahin ist die Frachtfahrt lebhaft.

Mit den russischen Häfen wird hingegen ein weit stärkerer Handel von hier aus getrieben, und man zieht daher insbesondre viel Hanf, Flachs, Heede, Leinwand, Segeltuch, Leder, Pelzwerk, Schifbauholz, Eisen und Getraide. Dahin werden geführt Zukker, ost- u. westindische Waaren, Südfrüchte, Weine, Fischwaaren u. a.

Kopenhagens Handel mit Schweden ist wenig erheblich; es erhält von Stokholm und Gothenburg, Eisen, Heringe, Theer, Alaun und Bretter; und sendet Zukker, Kaffee und Kolonienwaaren dahin.

Ausserhalb der Ostsee ist zuerst der vortheilhafte Handel nach Norwegen zu merken. Kopenhagen erhält daher: Eisen und Eisenwaaren, Kupfer, Vitriol, Alaun, Marmor, Häute, Talg, Theer, Bretter, Fische in Menge, Heringe ꝛc.; dahingegen die Ausfuhr dahin an Getraide, Malz, Fleisch- und andern Lebensmitteln, Flachs, vielerlei Manufakturwaaren, sowohl einheimischen als fremden, Zukker, Sirop und andern Kolonieprodukten, ostindischen Waaren, Gewürzen, kleinen Metallwaaren, Tabak, und mehreren Artikeln sehr ansehnlich ist.

Aus Grosbritannien und Ireland werden hier meistens in britischen Schiffen eingeführt: einige Wollwaaren, halbseidene und einige Arten baumwollene Zeuge, Leder, Steinkohlen, vielerlei Eisen- Stahl- und Galanteriewaaren, Zinn und Blei, allerlei Färbewaaren, Gewürze, Reis, Tabak und Salz; wogegen Kopenhagen fast nichts von eigentlich dänischen Waaren zurük zu senden hat, etwas Thee ausgenommen.

Eben so wenig sendet es nach Holland, woher es jedoch viel Spezereien und Apothekerwaaren, auch einige Produkte südlicherer Länder zieht.

Nach französischen Häfen, sonderlich nach Nantes, Havre, Bordeaux, Cette und Marseille wird von hier aus stark gefahren; und man holt daher nicht nur zum inländischen Verbrauch viel Wein, Brantwein, Salz, viel Galantrie- und Modewaaren, Färbestoffen und Früchte, sondern es wird auch auf Fracht für andere Nationen dahin gefahren. Kopenhagen sendet vielerlei Ostseegüter, Thran, Thauwerk, Salzfleisch, Fische und norwegische Waaren

dahin.

dahin. Auch kommen sehr viel Woll- und Seidenwaaren durch Schleichhandel aus Frankreich nach Dänemark, doch nicht so sehr über Kopenhagen.

Nach Spanien und Portugal gehn viel Fisch- und Fettwaaren, Thran, Thauwerk, Schifbau- und Stabholz, nebst andern Ostseewaaren, und man holt daher Salz, Wolle, Südfrüchte, besonders Rosinen, Weine und amerikanische Waaren, sonderlich Färbestoffen, nebst einigen Apothekerwaaren.

Die Handlung nach dem mittelländischen Meere, besteht vornehmlich in der Frachtfahrt. Seide, Oel und Früchte werden von daher nach Kopenhagen gebracht, wie auch vielerlei levantische Waaren; denn eigenen levantischen Handel haben die Dänen wenig, ihre Schiffe aber fahren für italiänischer Kaufleute Rechnung befrachtet, häufig nach den levantischen Häfen. Die Hauptausfuhr nach dem mittelländischen Meere besteht in trocknen Fischen.

Kopenhagen ist der Hauptsiz des dänischen Buchhandels, welcher viele Drukkereien im Gange erhält. Auch aus Deutschland führt es eine Menge Bücher ein.

In dieser Hauptstadt sind einige für die Handlung wichtige Anstalten zu merken. Dahin gehört, die Seeassekuranz-Kompanie, welche bis zu 30,000 Rthlr. auf ein Schif (auf die der ostindischen Kompanie aber bis zu 60,000 Rthlr.) zeichnet.

Die Bank hieselbst ist gleichsfalls eine Anstalt, welche auf Dänemarks Handel und Finanzen starken Einfluß gehabt hat. Sie wurde 1737 durch eine Kompanie auf Aktien errichtet. Sie ist eine Assignations- Wechsel- und Leihbank. Anfangs fing sie ihre Geschäfte mit Ausgabe von Zetteln an, die auf zehn bis hundert Rthlr. lauteten, auf Sicht von ihr realisirt, und auch in den königlichen Kassen gleich baarem Gelde angenommen wurden. Sie ließ aber in der Folge von Zeit zu Zeit eine grosse, zulezt ihren Fond weit überschreitende Anzahl Banknoten ausgehen, und konnte nun ihre grössern Banknoten, nur mit Zetteln von geringerem Zahlwerth austauschen, statt sie in Gelde zu bezahlen. Seitdem giebt es Zettel von 100, 50, 20, 10, 5, ja so gar von 1 Rthlr. Im Jahre 1773 ward sie ein Eigenthum der Krone, welcher sie vormals ansehnliche Summen geliehen hatte. Seit dem sind ihre Zettel noch sehr stark vervielfältigt worden. Sie sind ausgestellt, als auf Sicht an den Inhaber zahlbar, (welches aber die Bank jezt nicht mehr im Stande ist zu leisten) und niemand darf ihre Annahme im Handel und Wandel verweigern, falls nicht ausdrüklich auf klingende Münze ge-

geschlossen worden. Allein sie haben in ganz Dänemark die Stelle des jezt äuserst seltenen baaren Geldes eingenommen. Ihr Werth im Handel mit den Nachbaren ist aber seit mehrern Jahren ungemein gefallen, und die Regierung ist daher jezt ernstlich beschäftigt, durch Einlösung und Vernichtung derselben, durch neue Münzoperationen, durch die neue altonaer Bank und andre Anordnungen den Nachtheilen allmählig abzuhelfen, welche die allzu grosse Menge dieses Papiergeldes dem Reiche gebracht hat.

Die Bank leihet übrigens auch zu 4 Prozent jähriger Zinsen auf hinlängliches Pfand in Metallen, Diamanten, Seiden- und Wollenstoffen, Leinwand und andre nicht leicht verderbliche Waare, auch auf sichere Papiere. Darauf leiht sie nach Befinden $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Werths, in Banknoten. Sie diskontirt auch Wechsel und andre auf bestimmte Zeit zahlbare Verschreibungen zu 4 Prozent. Auch bewahrt sie Gold und Silber in baaren oder Münze gegen ausgestellte Empfangscheine für 1 vom Tausend jährlich. Wer alsdann auf sie assigniren will, kann für 5 Rthlr. ein Folium in derselben bekommen.

Die im J. 1786 für die sämmtlichen dänischen Länder, hieselbst gestiftete **Kreditkasse**, hat ihren eigenen Fond und besondere Direktion. Sie leihet gegen 2 Prozent zährliche Zinsen, unter gehöriger Sicherheit Kapitalien an diejenigen, welche sie zu Verbesserung und Vermehrung der Erzeugnisse in der Landwirthschaft, den Bergwerken und Fabriken anlegen.

Dänemark hat seine Handlung durch viele **Traktaten** zu sichern und auszubreiten gesucht. Um seinen Schiffen ein sichere Fahrt im mittelländischen Meere zu verschaffen, hat es mit **Algier** 1746 und 1770, mit **Tunis** 1751, mit **Tripoli** 1752, mit **Marokos** 1757 und mit der **Pforte** 1756 Verträge geschlossen, welche zum Theil mit fortdaurendem Aufwande von ansehnlichen Geschenken von Zeit zu Zeit erneuert und unterhalten werden müssen.

Mit **Neapel** ist 1748 und mit **Genua** 1756 ein Handelstraktat geschlossen worden. Die Handelsverträge mit **Frankreich** von 1662 und 1742 sind Dänemark vortheilhaft, weil die Dänen ihnen zufolge als eine der meist begünstigten Nazionen angesehen und von dem Tonnengelde in den französischen Häfen freigesprochen werden, ausgenommen wenn sie von einem Hafen Frankreichs zum andern fahren.

Mit den **vereinigten Niederlanden** sind 1645, 1647, 1666 und zulezt 1701 Schiffahrts- und Handelstraktaten gezeichnet worden, welche sonderlich die Zölle im Sunde und in Norwegen betreffen;

so

so wie mit Grosbritannien 1654, 1661 und 1670, welche leztere durch eine Konvention 1780 erneuert und besonders in Ansehung der Kontrebande (wozu nun auch Schifsbaumaterialien gerechnet werden) näher bestimmt ward.

Die Krone Schweden hat im den lezten Frieden mit Dänemark 1720 der ihr vorher eingeräumten Sundzollfreiheit entsagt.

Mit Rußland kam Dänemark in nähere Verbindung durch den Beytritt zur bewafneten Neutralität im J. 1780, worauf 1782 ein Handelsvertrag zwischen beiden Kronen erfolgte.

Von den Verträgen mit den wendischen Hanseſtädten und mit Hamburg S. oben S. 187. 188.

Unter vielen dänischen Handelsgesezzen ist besonders die Verordnung vom 19 Febr. 1753 zu bemerken, worin die Einfuhr fremder Seiden- Baumwolle- und Wollwaaren zum einheimischen Verbrauch und überhaupt alle Einfuhr von ächtem und unächtem Steinschmuk, Gold- und Silberstikkereien, Galonen, Tressen u. s. w. verboten worden. Ihr sind nachher noch andre Einfuhrverbote z. E. von ausländischen Steknadeln, Stangeneisen und Eisengußwaaren, Kupfer- Messingsarbeiten, Glas, fremdem Porzellan und Steingut, Spielkarten u. s. f. gefolgt.

Ganz Dänemark rechnet nach Reichsthalern zu 6 ℔. dänisch, die ℔. zu 16 ß.

Reichsthaler	℔. dänisch	Schillinge	Pfenninge
1	6	96	1152
	1	16	192
		1	12

Wirkliche Münzen.

In Golde. Species-Dukaten zu 14 ℔. 8 ß. Kur. w. o. m. Auch unter diesem Könige sogenannte Christiansd'or zu 26 ℔. 8 ß. Kur. w. o. m. Neue Dänische Kurant-Dukaten (wir nennen diejenigen so, welche seit 1757 ausgepräget worden sind, zum Unterschiede derjenigen, welche im Jahre 1714 und 1717 ausgemünzet, und die 1727 auf 11 ℔. 1757 aber bis auf 10 ℔. herunter gesezt wurden) zu 12 ℔. dänisch.

In Silber. Species Reichsthaler zu 7 ℔. 6 ß. dän. Kur. oder zu 6 ℔. 12 ß. Kronen Valuta. Vierfache, doppelte, einfache und halbe Kronen zu 8 ℔. 8 ß, 4 ℔. 4 ß, 2 ℔. 2 ß, 1 ℔. 2 ß Kur. diese fangen aber jezt an, sehr selten zu werden, und werden, unsers Wissens auch gar nicht mehr ausgemünzet.

Stükke von 24, 15, 10, 8, 4, 2 und 1 ßstükken.

In Kupfer. Seit dem Jahre 1772 sind auch dänische Schillinge von Kupfer (Fyrken) gepräget worden.

Die Valuta ist entweder Kurant oder in Kronen, die kraft einer königl. Verordnung $6\frac{1}{4}$ p. C. besser als Kur. geachtet wird. In dieser Valuta wird noch immer der Sundzoll entrichtet.

Seit dem Jahre 1616 ist die dänische Kur. Valuta, nemlich den Reichsthl. zu 6 ℔. dänisch gerechnet, aufgekommen, folglich das Verhältniß der lübischen zu der dänischen Währung, wie 1 : 2 entstanden.

Münzfuß.

In Golde. Die Species-Dukaten werden nach dem Reichsfusse, und die Christiand'or nach dem gewöhnlichen Louisd'orfusse ausgemünzet.

Von den dänischen Kurant-Dukaten, seit dem Jahre 1757, werden $75\frac{5}{11}$ Stük zu 21 Karat 1 Grän fein, aus der Mk. Cölnisch gemünzet. Mithin gehen auf die feine Mk. $85\frac{44}{100}$ derselben.

Mithin ist das Schrot eines dänischen Kurant-Dukaten = 64, 8 Asen; und das Korn desselben = 56, 9 dito.

Die Cölnische Mk. fein, in den Kurant-Dukaten ausgebracht, kommt demnach auf $170\frac{3}{4}$ Rthl. Kurant.

In Silber. Den Münzfus, nach welchem die Species-Rthl. ausgebracht werden, haben wir schon unter Altona erwähnet. Was die Kronen das Stük zu 4 ℔. dänisch, betrift, so wurde dieser Münzfus im Jahre 1618 in Dänemark eingeführt. Aus der feinen Mk. Cölnisch sollten $15\frac{5}{8}$ Kronen zu $10\frac{5}{12}$ Thaler oder $62\frac{1}{2}$ ℔. dänisch ausgemünzet werden. Sezt man, die Mark sei in 12 löthigen Silber ausgebracht worden, so gehen $11\frac{2}{3}\frac{3}{2}$ Stük derselben auf die rauhe Mk.

Demnach ist das Schrot einer Krone = 415, 06 Asen;
und das Korn derselben = 311, 29 Asen.

Das dänische grobkurant worunter die 24 und 8 ßstükken dänisch verstanden werden, ist die Mk. Cölnisch zu 9 Loth fein ausgebracht. Folglich 7 Loth an Kupfer als Zusaz. Mithin wiegt die Mk. fein Silber 28 Loth, 8 Grän = $8647\frac{1}{9}$ Asen, welche in $11\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 68 ℔. dänisch vermünzet wird.

Ein Rthl. an 24 ßstükken wiegt demnach 2 Loth $9\frac{2}{11}$ Grän;
und 10 Rthlr. oder 40 vier und zwanzig ßstükke = 25 Lt. $1\frac{3}{11}$ Gr.
100 Rthlr. oder 400 Stükke = 15 Mk. 10 Lt. $11\frac{1}{11}\frac{3}{7}$ Gr.

Das

Das Korn des dänischen Kurantthalers ist einerlei mit dem, des Hamburger.

Von dem kleinen Kurant hält die Mk. Cölnisch 5 Loth fein; mithin enthalten 51⅕ Lt. am Gewichte 16 Lt. fein Silber, welche gleichfalls als die vorige zu 11⅕ Rthlr. ausgebracht wird. Von diesem Gelde wiegt der Thaler = 4 Lt. 9$\frac{27}{85}$ Grän
10 Thaler = 45 Lt. 3$\frac{3}{17}$ Grän
100 dito = 28 Mk. 3 Lt. 13$\frac{13}{17}$ dito.

Das Pari zwischen dem groben Kurant und den Kronen ist wie 108⅓ Rthl. grob Kurant = 100 Rthl. Kronen.

Die Proportion des Goldes zum Silber in den dänischen Kur. und den Kurant-Dukaten ist wie 1: 15, 06.

Der Rthl. grob Kurant enthält demnach an Golde = 28, 5 Asen.

Neben dem baaren Gelde kursiren in Dänemark eine ungeheure Anzahl von Bankozetteln, welche auf 100, 50, 10, 5 u. 1 Thaler Kur. lauten. Allein auch eben diese große Menge von Zetteln, hat auch verursacht, daß dieses Papiergeld, weit unter den eigentlichen Werth desjenigen Geldes, das es vorstellen soll, gesunken ist. Denn es ist jezt, da wir dieses schreiben, über 17½ p℔. gegen Hamburger Bank-Valuta schlechter, als es eigentlich seyn sollte. Durch einen neuen **Münzplan**, den wir unter Altona erwähnet, und auseinander gesezt haben, hofft man, diese Zetteln wieder auf ihren ehemaligen Credit zu bringen.

Vom Gold- und Silbergewichte.

Pfund	Mark	Unzen	Loth	Quentin	Pfenning	Eschen
1	2	16	32	128	512	8704
	1	8	16	64	256	4352
		1	2	8	32	544
			1	4	16	272
				1	4	68
					1	17

Das verarbeitete Silber soll 13 Lt. 6 Grän fein in der Probe halten.

Vom Handelsgewichte.

Schiffs	Centner	Lib	℔.
1	3⅕	20	320
	1	6⅓	100
		1	16

Ferner hält eine Waage 3 Bismer ℔ = 36 ℔; 33 ℔ dänisch = 34 ℔ Hamburger.

Getraidemaas.

Last	Tonnen	Schef.	Viertel
1	22	176	704
	1	8	32
		1	4

100 Tonnen = $4\frac{2}{5}$ Hamburger Last.

Die Last Spanisch Salz und Steinkohlen = 18 Tonnen = 8 Schipp = 176 Pott = 8571 franz. Kub. Zoll.

Das Norwegische Salz soll nach einer königl. Verordnung von 1778, dem Gewichte nach verkauft werden, nemlich, eine Tonne von 10 dänischen Scheffeln, soll 250 ℔ dänisch Gewicht wiegen.

Die Last französisch Salz, und auch Kalk kommt mit der Größe des Kornmaaßes überein, nemlich 12 Tonnen = 144 Potten.

Eine Biertonne (nach welcher sich auch Mehl, Butter, Talg, Seife, Thran ꝛc. richtet) wiegt brutto 16 ℔; netto aber 14 ℔.

Eine nordische Teertonne soll 120 Potten halten, oder 5844 franz. Kub. Zoll groß seyn.

Flüßiges Maaß.

Fuder	Ahm	Anker	Stübgen	Kannen	Potten	Päle
1	6	24	240	465	930	3720
	1	4	40	$77\frac{1}{2}$	155	620
		1	10	$19\frac{3}{8}$	$38\frac{3}{4}$	155
			1	$1\frac{11}{16}$	$3\frac{7}{8}$	$15\frac{1}{2}$
				1	2	4
					1	2

32 Potten = 1 Kub. Fuß Wasser oder 48,7 franz. Kub. Zoll.

Stükfaß	Ahm	Anker	Stübgen	Potten
1	$7\frac{1}{2}$	30	300	$1162\frac{1}{2}$

Faß	Pipen	Orhoft	Tierzen	Anker	Potten
1	2	4	6	24	930
	1	2	3	12	465
		1	$1\frac{1}{2}$	6	$232\frac{1}{2}$
			1	4	155
				1	$38\frac{3}{4}$

59 dänische Anker = 61 Anker Hamburger.

Längenmaas.

Elle	Fuß	Quartier	Achtel	Sechszehntel	Zoll
1	2	4	8	16	24
	1	2	4	8	12
		1	2	4	6
			1	2	3
				1	1½

Eine Elle ist = 278, 2⅗ franz Linien.

Eine dänische Meile ist = 24,000 Fuß. 66 dänische Meilen = 67 geographische.

Eine Tonne **Hartkorn**, wornach die Abgaben berechnet werden, ist = 2252⅘ dänische Quadrat-Ruthen = 210, 280 franz. Quadr. Fuß.

Eine Tonne **Saatland** ist = 563⅕ dänische Quadr. Ruthen = 52570 franz. Quadr. Fuß.

1 Pflug = 8 Tonnen Hartkorn = 32 Tonnen Saatland.

Sachen die gezählet werden.

Groß Tausend	Klein Tausend	Groß Hundert	Klein Hundert	Schok	Zimmer	Steig	Stük
1	1⅕	10	12	20	30	60	1200
	1	8½	10	16⅔	25	50	1000
		1	1⅕	2	3	6	120
			1	1⅔	2½	5	100
				1	1½	3	60
					1	2	40
						1	20

1 Gros = 12 Duzzend = 144 Stük
1 do. = 12 do.
1 Wall = 80 Stük.

Kopenhagen wechselt mit folgenden Oertern.

Amsterdam 120 Rthl. dänisch Kur. w. o. m. für 100 Reichsthaler Cassa.

Auf 14 Tage nach Sicht, und a 2 Mon. nach Dato. oder 125 Thlr. dänisch Kur. w. o. m. f. 100 Rthl. bco.

Pari in Gelde.

116 67/80 Rthlr. Dänisch = 100 Rthlr. Kassa.

2 ℔. 12 ß. Dänisch = 1 fl. Kassa.
123 1/3 Rthlr. Dänisch Kur. = 100 Rthl. bco.

Hamburg. 125 Rthlr. Dän. Kur. w. o. m. für 100 Rthlr. bco Auf 14 Tage nach Sicht und auf 2 Mon. nach Dato.

Pari in Gelde.

123 1/3 Rthlr. Dän. Kur. = 100 Rthlr. Bco.

London 5 Rthlr. 28 ß. Dän. Kur. w. o. m. für 1 Lsterl. 2 Mon. nach Dato.

Pari in Gelde.

5 Thlr. 1 ℔. 7 ß. = 1 Lsterl.

Paris 11 ß. Dän. Kur. für 1 Livr. t. auf 2 Mon. Dato.

Pari in Gelde.

20 3/5 ß. Dän. = 10 3/10 ß. Kur. = 1 Livr. t.

Hier ist keine Uso festgesezt, daher die Zahlungszeit in den Wechselbriefen auf einen gewissen Tag angezeiget wird, und die Wechsel, die auf Sicht lauten, müssen beim Vorzeigen bezahlet werden.

Wegen der Respittage siehe das dänische Wechselrecht.

Wechselrecht von Dänemark und Norwegen.

Aus König Christians V. Verordnung zur Beförderung der Handlung und Schiffahrt vom Jahr 1681.

Mit den Wechseln wollen Wir es hinführo solcher Gestalt gehalten haben, weil

1) Zu einem Wechselbriefe gemeiniglich vier Personen gehören, näml. A. der den Wechselbrief ausgiebt, zum 2. B, der den Werth des Wechsels bezahlet und ausgegeben hat, 3. C, derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, 4. D. an welchen selbiger bezahlet werden soll. So sollen alle Wechsel kurz verfasset und mit A, so den Wechsel ausgiebt, seiner eigenen Hand untergeschrieben, auch die Summe dessen, so zu bezahlen, darinn specificiret, wie auch die Zeit, wenn die Bezahlung geschehen soll, und daß dessen Werth angenommen, und darinn, daß es ein Wechselbrief sey, ausdrücklich erwähnet werden.

2) Die Wechselbriefe sollen insgemein in duplo ausgegeben werden, nämlich Prima und Secunda und mehrere, wenn die Parteyen darüber einig seyn, und mögen selbige auf schlecht und ungestempelt Papier geschrieben werden, und nichts destoweniger von vollem Werthe seyn.

3) Wenn in einem Wechselbriefe erwähnet ist, daß dessen Werth angenommen; so hat er seine völlige Kraft, entweder der Wechsel ist mit baarem Gelde, oder auch in Begebenheit mit einer andern Schuld oder Rechnung ausgegeben.

4) Die Bezahlung der Wechselbriefe soll auf sothane Species oder Münze, so an den Orten, wohin die Wechsel sollen gezogen werden, gangbar, eingerichtet seyn.

5) Wenn ein Wechsel der Person C. auf welche derselbe gezogen, präsentirt wird, so ist dieselbe Person verbunden, innerhalb 24 Stunden sich zu erklären, ob sie den Wechsel wolle acceptiren oder nicht.

6) Da dieselbe nun den Wechsel acceptiret, soll sie darauf mit ihrer eigenen Hand zeichnen, und ihren Namen unterschreiben, wie auch Tag und Datum dabey setzen. Was nun einer einmal acceptiret, davon kann er hernach nicht abgehen.

7) Wenn er nun nicht acceptiret ist, ist die vierte Person D, so die Gelder haben soll, oder derjenige, so den Wechsel präsentiret, dawider für alle Unkosten und Schaden entweder durch den Notarium oder dessen Attest, oder durch zween gute Männer, so den Protest schriftlich von sich geben sollen, zu protestiren schuldig, und ist D verpflichtet, gedachten Protest zugleich mit dem einen Wechselbriefe bey der ersten Post zu der andern Person B, so der Wechselbrief gehöret, oder dessen Werth ausgegeben, zurück zu senden, oder da der Protest so schleunig nicht fertig werden kann, solches doch sofort zu notificiren, daß der Wechsel nicht acceptiret, damit B in Zeiten davon Nachricht haben, und seinem Schaden gebührend wieder vorkommen könne.

8) Dafern die vierte Person D erwähnte Punctualität nicht in Acht nehmen und einigen Schaden durch seine Versäumung verursachen sollte, so ist derselbe schuldig, den Schaden selbst zu leiden.

9) Wenn der Wechsel einmal acceptiret ist, so ist der Acceptant C. schuldig, prâcis ohne einige Ausflucht oder Einwenden zu bezahlen; geschiebt es aber nicht innerhalb acht Tagen, nach der Zeit, da der Wechsel hätte bezahlet werden sollen, so der Verfalltag genannt wird: so muß derjenige, der die Gelder haben soll, auf die Art und Weise, wie oben gemeldet, protestiren, und sofort davon advisiren.

10) Dafern er aber versäumig befunden wird, und aufs längste am zehenten Tage (worinn die Acceptations- und Protestationstage, wie auch die Sonn- und heiligen Tag mit gerechnet) nicht protestiret, ist er schuldig, allen Schaden selbst zu leiden.

11) Wenn einer einen Wechselbrief acceptiret hat, so ist beydes er und derjenige, so den Wechsel ausgegeben, dazu verbunden, und steht alsdenn dem Creditoren frey, wen von vorberührten beyden Personen er am ersten suchen, oder, ob er sie beyde zugleich belangen wolle.

12) Wenn ein Wechselbrief lautet an D, oder auf dessen Ordre zu bezahlen, so hat D, Macht, denselben zu transportiren, und soll er alsdenn, wenn er contentiret ist, ehe er den Wechsel transportiret, außen auf den Wechselbrief schreiben: Bezahlet für mich den Einhalt von diesem Wechsel an E, dessen Werth von F angenommen. Welches D mit seinem Namen unterschreibt, und das Datum dabey setzet.

13) Auf diese Weise sind sechs Personen in einem Wechselbriefe interessiret, und wenn protestiret wird, hat F seinen Regreß an D und C, wenn derselbe acceptiret hat, wie auch an A, so den Wechselbrief zuerst ausgegeben hat.

14) So können auch Wechselbriefe und ihr Endossement ausgegeben werden, worinn der Werth in, zu, oder von mir selbst erhalten, so eben dieselbe Kraft und Freyheiten, als die andern vorgedachten Wechselbriefe haben, jedoch sollen solche Wechselbriefe nicht länger, als auf zween Monate nach Sicht eingerichtet werden.

15) In allen Wechselbriefen, so in unsern Reichen und Landen ausgegeben werden, sollen die Summen zweymal geschrieben werden, erst mit Buchstaben, und hernach mit Ziffern, damit es desto deutlicher und sicherer seyn könne.

16) Ein Wechselbrief soll alsobald zu acceptiren präsentiret, und an dem Verfalltage die Bezahlung gefordert, und, da man demselben nicht richtig nachkommt, darüber innerhalb 24 Stunden protestiret werden; da aber dieses nicht geschieht, und der Protest sich dabey nicht findet, soll der Wechselbrief ungültig seyn, und kann alsdenn nach dem Wechselrechte keine Bezahlung oder Exekution gefordert werden.

17) Wenn ein Wechselbrief jemanden zur Acceptation präsentiret wird, und er dasselbige, so oben erwähnet, darauf schreiben soll, muß er weder die Zeit verlängern, noch die Münze verändern, noch irgend eine andere Meynung dazu legen; Dafern er das thut, außer D seinem Consens, sollen solche Conditionen nicht gelten, sondern er soll verpflichtet seyn, den Einhalt des Wechselbriefes zu bezahlen.

18) Der Eigner des Wechselbriefes D muß auch niemandes Gutachten, ohne auf seine eigene Gefahr und Ebentheuer, eingehen; doch wenn die Bezahlung geschehen soll, und der Wechsel entweder nur halb, oder ein Theil davon bezahlet wird, mag er sothane mindere Summe auf gute Rechnung annehmen, und nicht weiter, als die übrige unbezahlte Summe angeht, protestiren, wie oben gemeldet.

19) Kein Wechselbrief muß bezahlet werden, ehe der Verfalltag verflossen.

20) So kann auch kein Arrest auf einen Wechselbrief geleget werden, sondern selbiger behält seinen richtigen Lauf, und sollen keine fremde Gelder in Unsern Reichen Dänemark und Norwegen arrestiret werden, so durch Wechsel in Unsere Reiche eingekommen seyn, und so wieder von hieraus remittiret werden sollen was für Nation dieselbe auch zugehören, weder für einigen entstehenden Krieg, oder auch was Ursach dies seyn könnte; so soll auch kein Moratorium jemand von Bezahlung der Wechsel befreyen.

21) Da ein Wechselbrief von fremden Orten nicht eigentlich nach dem Einhalte dieses Reglements eingerichtet ist, soll doch derselbe in Unsern Reichen sein vollkommenes Wechselrecht genießen, wenn allein erwiesen werden kann, daß dessen Einhalt an dem Orte, da er ausgegeben ist, für einen vollkommenen Wechselbrief gehalten und angesehen worden.

22) Und weil zu Beförderung des Handels ein richtiger Wechselcours nothwendig gehöret, so ist auch dazu ein absonderlich privilegirtes Recht vonnöthen. Weshalben der Stadtvoigt in einer jeden Stadt, Hardes- oder Birkvoigt auf dem Lande, sofort ohne Ansehung einigen Standes oder Person, Recht und Execution über Wechselbriefe, nach dem Einhalte dieses Reglements, verschaffen solle, und zwar also: Wenn jemand für einen Wechselbrief angeklaget wird, daß selbiger mit Protest zurückgegangen, oder auch acceptiret und nicht bezahlet und solches erwiesen wird, soll der Beklagte schuldig seyn, Klägern sofort zu contentiren und zu bezahlen, und da er solches nicht thut, soll vorgedachter Stadtvoigt, Hardes- oder Birkvoigt, auf des Klägers Ansuchen, schuldig seyn, die angeklagte Person zu arrestiren, oder auch, nach Beschaffenheit der Sachen, gefänglich einzuziehen.

23) Nachdem A, so den Wechselbrief ausgegeben, und C, so denselben acceptiret, so sehr verpflichtet ist, soll auch B, so den Wechselbrief zuerst angenommen, da man nicht eines andern schlüßig geworden, sofort verbunden seyn, den Werth an A zu bezahlen unter gleichem Rechte und Punctualität, wie im 22 Artikel erwähnet.

24) Wenn der Wechselbrief soll bezahlet werden, und es entsteht eine Streitigkeit, ob der Wechselbrief erst soll überliefert, oder das Geld erst bezahlet werden, so soll der Wechselbrief entweder bei einem dritten Mann oder bey dem Stadtvoigt so lange deponiret werden, bis die Gelder bezahlet seyn. Weshalben der Stadtvoigt für seine Mühe in allem $\frac{1}{3}$ Reichsthaler von jedem hundert genießen soll.

25) Wenn der Wechselbrief nicht acceptiret, oder an dem rechten Verfalltage nicht bezahlet wird, so soll der Wechsel und dessen Lage bezahlet werden, und außer dem für den Wechsel hin und her ein pro Centum Zinse

monatlich, und ohnedem ein halb pro Centum in allem des Factoren Provision, Protestunkosten und Briefgeld bezahlet werden, und soll die Zinse von der Zeit an, da die Gelder verfallen waren, zu bezahlen gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst, daß sothane Processe sofort zu Ende gebracht werden sollen, es sey denn, daß andere Creditoren mit demjenigen, so Bezahlung für den Wechsel suchet, concurriren, und dann soll innerhalb Jahr und Tag es unfehlbar zu Ende gebracht werden.

26) Wer nach einem Wechselbriefe (wenn da protestiret, oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fordern hat, soll sofort seine Actien zu verfolgen schuldig seyn; da er aber darinn versäumlich befunden, und aufs längste innerhalb sechs Monaten sein Recht nicht suchet, soll er sein Wechselrecht verloren haben.

27) Der Stadtvoigt, Hardes- oder Birkvoigt soll verpflichtet seyn, Recht und Execution über Wechselbriefe zu verschaffen, und, da er das nicht thut, soll er selbst schuldig seyn, den Schaden zu erstatten, so wegen seines Aufenthaltens oder Versäumung allen, die im Wechselbriefe interessiren, kann verursachet werden.

Wornach alle und jede, so dieses angehet, sich unterthänigst zu richten. Gebiethen demnach und befehlen hiemit Unsern Stiftsamtmännern, Präsidenten, Bürgermeistern und Rath, wie auch Amtsverwaltern, und allen andern, denen diese Unsere Verordnung zugesandt worden, daß sie dieselbe an allen behörigen Oertern zu eines jeden Nachricht alsobald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm Schloß Kopenhagen, den 16ten April 1681.

Unter Unserm Insiegel.

CHRISTIAN.

Verordnung

wegen Abschaffung des Mißbrauches mit Wechseln, zwischen einerley Orts Einwohnern, oder zwischen denen, die in einer Stadt wohnen.

Wir Christian der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark und Norwegen ꝛc. Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, was maßen Wir in Erfahrung gekommen, gestalt sich in den Wechselkursen zwischen den Leuten, welche an einem Orte oder in einer Stadt wohnen, schnurstracks wider die rechte Meynung Unsers allergnädigst ergangenen dänischen Gesetzes, ein großer Misbrauch eingeschlichen, welcher allbereits so weit überhand genommen, daß Handwerksleute, wenn selbige in der Stadt, wo sie wohnen, etwas kaufen wollen, wie klein auch selbige seyn mag, dafern sie nicht so gleich baare Bezahlung haben, einen Wechsel auszustellen, (ein pro Cento Zinse jeden Monat dafür entrichten) und noch darzu zur Verfallzeit, einer kleinen Summe wegen, in Furcht stehen müssen, desfalls in Arrest gezogen zu werden, welche Weise die Kaufleute und Krämer auch wider einander gebrauchen, ja sogar, daß auch Handwerksleute eben dasselbe prätendiren, wenn sie für ihre Arbeit nicht sofort die Bezahlung erhalten, wodurch nur allein einige wenige Personen bereis

reichert, der gemeine Mann hingegen mit Wucher ausgesogen wird: Damit aber sothaner höchstschädlicher Misbrauch, welcher sich auch zum merklichen Abgange Unserer gestempelten Papiersintraden erstrecket, gehindert und abgeschaffet, auch der Credit beybehalten werden möge; so haben Wir allergnädigst für gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, gleichwie Wir auch hiemit anordnen und befehlen, daß keine Handlung oder Anleihe hier in Unsern Reichen, zwischen Leuten, die an einem Orte wohnen, auf Wechsel, welche daselbst zu bezahlen sind, paßiren solle, wohl aber erlaubt seyn möge, für alles dasjenige, was einer von dem andern erhandelt, oder auch jemanden auf eine gewisse Zeit zu seinem Handel vorstrecken möchte, seine Verschreibungen nach dem Gesetze, entweder durch Aßignationen, Reverse oder Obligationen, wornach die Bezahlung auf gewisse Termine, kurz oder lang, wie sich die beykommenden selbst darüber vereinigen, geschehen solle, zugeben: Doch, daß nicht mehr nach Proportion der Termine, worüber sie einig geworden, als jährlich 6 pro Cent genommen, oder jemand zu mehrern Zinsen verbunden werde. Und wenn sothane Aßignationen, Reverse und Obligationen, welche alle auf gestempelt Papier, zufolge unserer allergnädigst ergangenen Verordnung, geschrieben werden sollen, solchergestalt eingerichtet zu seyn befunden werden, daß der Schuldige sich verpflichtet habe, nach dem Gesetze zu leiden, ohne daß einige Urtheile oder andere gesetzmäßige Handlung vorher ergehe; so sollen die Stadtvoigte in den Handelsstädten, wie auch die Hardes- und Birkvoigte auf dem Lande, auf beschehenes Ansuchen, sich angelegen seyn lassen, die Schuldigen alsofort, wenn selbige ihre Termine nicht eingehalten, so vollkommen zu arrestiren, als wenn selbiges nach protestirten Wechselbriefen geschehe: Doch sind die Pfandverschreibungen, oder diejenigen Obligationen, wovon in den verordneten Umschlagsterminen die Zinsen bezahlet werden sollen, nicht darunter zu verstehen, allermaaßen dieselben bey ihren völligen Kräften und Werthe, nach dem Gesetze, unverändert verbleiben. Es soll auch hierdurch der Misbrauch, die Wechsel zu antedatiren, oder auch die von Geld oder andern Sachen, (worauf diejenigen, welche in einer Stadt, oder an einem Orte wohnen, unter sich selbst, wie bishero geschehen, Wechsel ausgeben können) prätendirte Zinsen voraus zu nehmen, gänzlich abgeschafft und verboten seyn, und nur allein Zinse von den Wechseln, welche diejenigen, so nicht an einem Orte, oder in einer Stadt wohnen, ausgeben, und mit Protest zurückkommen, nach dem Verfalltag genommen und berechnet werden, nämlich für Wechsel und Rückwechsel monatlich 1 pro Cento, nebst allem demjenigen, was das Gesetz in diesen Fällen weiter vermeldet. Wird jemand befunden, der hierwider handelt, und solches entweder vom Debitoren oder einem andern offenbaret würde; so soll derjenige, welcher sich solchergestalt versieht, dasselbe sein Capital halb an Uns, und halb an den Angeber, nach Anleitung des Gesetzes, verbrochen haben. Dafern auch einige Zwistigkeiten, wegen ungebührlicher Zinsen, zwischen den Beykommenden entstehen möchten, so soll derjenige, welcher den Wechsel angenommen, oder höhere Zinsen, als nach Proportion Sechs von Hundert, jährlich erhoben, falls ihm solches nicht gesetzmäßig überwiesen werden kann, gehalten seyn, solches bey Gericht mit einem körperlichen Eide von sich abzulehnen, oder dasselbe Kapital, wie vorher gemeldet worden, verbrochen haben. Falls auch bey Theilungen, oder einigen andern Verrichtungen, offenbar werden möchte, daß jemand nach gesetzmäßiger Verkündigung dieser Unserer Verordnung hierwider gehandelt hätte, sollen

len selbige gleicher Strafe und Ahndung unterworfen seyn. Damit aber in sothanen Fällen sich niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen, auch die Wechsel, welche allbereits ausgegeben worden, nicht dadurch präjudiciret werden mögen, falls einiger Proceß deßfalls entstehen möchte; so haben wir wegen Execution dieser Unserer Verordnung eine Frist von 8 Monaten, nach gesetzmäßiger Verkündigung derselben, allergnädigst verstattet. Wornach alle und jede sich allerunthänigst zu richten, und vor Schaden zu hüten haben. Gebieten und befehlen demnach hiermit Unsern Grafen und Freyherrn, samt Stiftsbefehlshabern, Amtmännern, Präsidenten, auch Bürgemeistern und Rath, nebst den Vögten, und allen andern beykommenden Bedienten, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Canzleysiegel zugesandt wird, selbige an behörigen Oertern verlesen und verkündigen zu lassen, und nachdem ernstlich darüber zu halten. Gegeben auf Unserm Schlosse Kopenhagen, den 31 März 1688.

Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel.

CHRISTIAN R.

(L. S.)

Verordnung

wegen Abschaffung der pro Formawechsel in Dänemark und Norwegen, wie auch, auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll. Datirt Friedrichsberg-Schloß, den 26 Novembr, 1731.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark und Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, ꝛc. Thun kund hiermit jedermänniglich, daß, obwohl Unser höchstsel. Herr Großvater hochlöbl. Andenkens, sowohl durch das Gesetz, als auch durch später ausgegebene Verordnungen, allergnädigst gesuchet haben, nicht allein alle unzuläßige Zinsen und Renten abzuschaffen, sendern auch dem, sowohl Unserm Interesse als dem Publico höchst nachtheiligen Misbrauche der Wechsel vorzukommen: Wir dennoch ungern vernehmen müssen, daß beyde Theile, dem Gesetze, und denen dieserwegen ausgegangenen Verordnungen zuwider, überhand genommen haben, so daß fast alle und ein jeder überhaupt, wenn von dem Debitoren für die Gelder, so auf Zinsen ausgeliehen werden, kein Pfand gegeben wird, an Statt das verordnete gestempelte Papier zu den Obligationen zu gebrauchen, sich theils auf inländische, theils auf ausländische Oerter Wechsel ausstellen lassen, die ersten zween Monate nach Sicht, und die letztern sechs Monate nach Dato zu bezahlen, welche auch oft und vielmal verneuert worden; also, daß die Gelder ein Jahr nach dem andern auf Wechseln roulliren, wovon die Renten entweder voraus bezahlet, oder zugleich in den Wechseln berechnet werden; welche Wechsel auch, daß sie nämlich pro forma ausgegeben worden, so kenntlich sind, da die Person, auf welche selbige entweder in Hamburg oder anderwärts gezogen werden, durch die deswegen gemachte Proteste, die mehreste Zeit erklären muß, daß sie entweder den Traſſanten nicht kenne, oder auch, daß bey ihm zu Bezahlung dieser ausgestellten Wechsel keine Anstalt gemacht sey; einige auch, besonders bey Annehmung solcher pro Formawechsel durch unbillige Zinsen und

Renten

Renten ihre Mitbürger aussaugen, und dadurch sowohl Gottes als auch Unser Gesetz übertreten. Da nun solches höchst-strafwürdige Verfahren, Gelder gegen unbillige Renten auszuleihen, und zugleich Unser Einkommen von dem gestempelten Papiere durch die pro Formawechsel zu defraudiren, billig gesteuret werden muß: so haben Wir allergnädigst für gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, wie Wir auch hiemit allergnädigst anordnen und befehlen: Daß, gleich wie Unser allergnädigstes Gesetz nicht zuläßt, daß einiger Wechsel in Unsern Königreichen Dänemark und Norwegen länger ausgestellet werde, als nach zween Monaten, nachdem derselbe vorgezeiget worden, zu bezahlen; also auch kein Wechsel, welcher nach diesem an fremden Oertern zu bezahlen ausgegeben wird, auf länger, als zween Monate nach Sicht zu bezahlen, gestellet, vielweniger das Datum in Blanco gelassen werden möge. Und sollen diejenigen, welche entweder zu der Fortsetzung ihrer Nahrung, oder ihres Handels, oder auch andere, welche Wechsel ausstellen, oder annehmen müssen, verbunden seyn, sich also damit zu verhalten, das alle Wechsel, welche nach diesem auf 2 bis 3 Monate oder noch kürzere Zeit zu bezahlen, ausgestellet worden, innerhalb Verfallzeit, wenn sie a dato gestellet sind, oder wenn selbige auf Sicht lauten, mit der nächsten oder andern abgehenden Post, nachdem sie ausgegeben sind, ohne einige Entschuldigung, oder unter was für Prätert es auch seyn kann, fortgesendet, und demjenigen, auf welchen sie gezogen, an dem Orte, wo er sich aufhält, präsentiret werden. Und, wenn die Bezahlung nicht erfolget, so soll der Wechsel entweder, weil er nicht acceptiret worden, oder es mißlich um die Bezahlung steht, nach dem Gesetze protestirt, und von dem paßirten Proste dem Trassanten oder Indossenten, dafern sich einer für die Bezahlung an ihn zu halten gedenkt, sofort Nachricht gegeben werden, falls der Inhaber des Wechsels an beyden einen gesetzmäßigen Zuspruch zu haben erwartet. Sollte ein oder der andere nach diesem die Wechsel ohne Protest bey sich liegen lassen, und nicht wie hiedurch allergnädigst angeordnet ist, damit verfahren; so sollen solche als pro Formawechsel angesehen werden, und das Capital, worauf sie lauten, Unserm Fisco heimgefallen seyn, wovon wir doch dem Angeber, es sey entweder der Schuldner selbst, oder ein Fremder die Hälfte zufließen lassen wollen.

Und wollen Wir hierdurch allen Rechtsbedienten in beyden Königreichen Dänemark und Norwegen anbefohlen haben, daß sie nach diesem alle dergleichen Wechsel, so ihnen im Gerichte vorkommen möchten, zur Confiscation anhalten und verurtheilen; gleichwie auch allen Theilungsverwaltern hierdurch ernstlich anbefohlen wird, in allen unter ihrer Jurisdiction gehörigen Sterbbuden, fallit und erblosen Buden und Aufbothen, wenn jemanden ein solcher Wechsel vorkommen sollte, selbigen zur Cofiscation anzuhalten, und zugleich es an Unsere Rentkammer zu berichten, sofern dieselbe nicht, wenn befunden wird, daß sie solches nachgesehen, als muthwillige Uebertreter Unserer Mandate, an Bedienung oder auf andere Art nach Beschaffenheit angesehen und gestrafet werden wollen.

Sollte auch jemand gefunden werden, der von solchen Proformawechseln eine unbillige Rente gehoben, (welches derjenige, so von seinem Debitore deswegen angegeben wird, ohne einige Exception verpflichtet seyn soll, nachdem ihm solches durch beykommende Richter auferleget worden, mit einem Eide von sich abzulehnen) so soll derselbe über das confiscirte Capital, als welches Uns allein anheim fällt, annoch für sein vorsetzliches Verbrechen

gegen

gegen Unsere Königliche Anordnungen, eine dem Wechsel gleichlautende Summe an Unsern Fisco abtragen.

Und obschon Wir mit größestem Fuge alle diejenigen, welche sich so gröblich gegen Unser allergnädigstes Gesetz und Verordnungen versehen, derjenigen Strafe unterworfen seyn lassen könnten, welche den Uebertretern allergnädigst darinn dictiret worden; so wollen Wir jedoch aus besonderer Königl. Clemens übersehen, was etwa bis dato mit pro Formawechseln vorgangen seyn kann. Und da solche hinführo gänzlich abgeschaffet seyn sollen, so wird denen so es beykömmt, in Unserm Königreiche Dänemark zween Monate, und in Unserm Königreiche Norwegen drey Monate von dem Dato der Publication dieser Unserer Verordnung Dilation gegeben, ihre etwa in Händen habende widerrechtliche pro Formawechsel verändern, und auf gestempeltes Papier umschreiben zu lassen. Gleichwie wir auch, falls die Debitoren sich nicht willig finden lassen sollten, ihre ausgegebene pro Formawechsel auf dem verordneten gestempelten Papier umzuschreiben, allergnädigst bewilligen, daß dergleichen Wechsel in unserer Rentkammer, nach desfalls geschehener Ansuchung, falls dieselben zur angesetzten Zeit einlaufen, zur Stempelung angenommen werden mögen; versäumet jemand solches, so hat derselbe sich selbst die daraus fließende Verdrießlichkeit zuzuschreiben, weil Wir, nach Verlauf solcher Zeit, keinesweges wollen, daß einiger Wechsel, was für Umstände auch dabey vorgewandt werden könnten, zur Stempelung angenommen werden möge. Im übrigen lassen Wir es bey dem, so im Gesetze der Wechsel verordnet ist, in so weit solches hierdurch nicht verändert worden, wie auch bey der Verordnung vom 31 März 1688, so weit es den Wechseln innerhalb der Stadt angeht, sein Verbleiben haben.

Damit aber doch, weil Wir solcherstalt allerley pro Forma- und innerhalb der Stadt roullirende Wechsel ernstlich verbothen, und hiemit gänzlich abgeschaffet haben wollen, weder die Negotiirenden insbesondere, oder andere insgemein, so eine Gelddarleihung auf eine kurze Zeit benöthiget seyn könnten, verpflichtet seyn sollen, eben so hoch gestempeltes Papier darzu zu gebrauchen, als diejenigen, welche von einem Jahre zum andern stehende Obligationen ausstellen; so wollen wir allergnädigst verstatten, so wie Wir auch hiemit zulassen, daß zu solchen auf kurze Zeit auszustellenden Verschreibungen, welche mit dem Namen Wechselobligation beleget worden können, nachfolgende in der letztern Verordnung vom gestempelten Papiere in der zweyten Classe angeführte Num. gebraucht werden mögen.

Num.	19 = 12 ß	=	50 bis 200 Rthlr.
=	20 = 24 ß	=	200 = 600 Rthlr.
=	21 = 3 ℔	=	600 = 1200 Rthlr.
=	22 = 1 Rthlr.	=	1200 = 1800 Rthlr.
=	23 = 1½ Rthlr.	=	1800 = 2400 Rthlr.
=	24 = 2 Rthlr.	=	2400 = 3000 Rthlr.
=	25 = 3 Rthlr.	=	3000 = 4000 Rthlr.
=	26 = 4 Rthlr.	=	4000 = 5000 Rthlr.

Welche Verschreibungen, wenn dieselben auf obspecificirten Papieren gehörig eingerichtet, und das Wort, Wechselobligation in selbigen eingeführet ist, zu Erhaltung Arrestes, dafern bey Verfalltagen nicht gleich Zahlung geschiehet, bey den Gerichtsbedienten eben so prompte und vollkommene Execution genieße

nießen sollen, als protestirte Wechsel, jedoch daß selbige höchstens nur auf 3 Monat ausgestellet werden. Wobey Wir allergnädigst verstatten, daß in solcher Zeit ein halbes pro Cent, aber keinesweges mehr, davon entrichtet werden möge. Und, falls die Bezahlung nicht in Güte erfolget, so muß es längstens einen Monat nach dem Verfalltage gemeldet werden; allermaßen wenn befunden werden sollte, daß solche Verschreibungen entweder auf längere Zeit ausgestellet werden, oder größere Rente davon genommen würde, soll das Capital ohne die geringste Einwendung halb an Unsern Fisco, und die andere Hälfte zum Angeber verfallen seyn.

Dafern auch jemand, der solche nicht zur rechter Zeit bezahlte Wechselobligation in den Händen hat, es verabsäumen würde, innerhalb eines Monats Verlauf, von Dato der Verfallzeit zu rechnen, sich deswegen zu rechter Zeit zu melden; sollen nach solcher Zeit dergleichen Verschreibungen von keiner Kraft und Verbindlichkeit mehr seyn, sondern der Debitor solchergestalt von des Creditors Ansprache gänzlich befreyet bleiben.

Uebrigens soll es niemanden verbothen seyn, Reverse auf eine längere oder so lange Zeit, als es nöthig seyn kann, auf die in der zwoten Classe der ausgegangenen Verordnung vom gestempelten Papiere verordneten Sorten Papier auszugeben, jedoch daß solches nicht geschehe in Ansehung solcher Summen, wovon Renten abgehalten werden, oder welches baar ausgeliehen wird, weil in solchen Fällen dieselbe für nichts anders, als pro Formawechsel angesehen werden mögen, gleichwie wir auch allergnädigst nicht wollen, daß von dergleichen Reversen einige Zinsen gezahlet werden, als von dem Dato, da die Bezahlung gesetzmäßig gefordert wird. Wornach sich alle und jede, die es angeht, allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten haben. Gebiethen und befehlen demnach hiemit Unserm Statthalter in Norwegen, Grafen und Freyherren, samt Stiftsbefehlshabern, Amtmännern, Landrichtern, Präsidenten, Bürgermeister und Rath, Voigten, Sorenschreibern und allen andern beykommenden, denen diese Unsere Verordnung unter Unserm Kammersiegel zugesandt wird, daß sie dieselbe gleich, zu aller und eines jeden Nachricht, an gehörigen Orten verlesen und verkündigen lassen, und hernachmals ernstlich darauf halten. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg, den 26ten Nov. 1731.

Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel.

(L. S.)

CHRISTIAN R.

Aalborg.

(lies Ohlborg.)

Eine gute Handelsstadt in Jütland, drei Meilen von der Mündung des Liimfiord. Sie liegt sehr gut zum inländischen Handel, und zur Schiffahrt auf der Ostsee und dem Weltmeer; hat eine Zukkersiederei, wie auch Thran- und Seifensiedereien, Gerbereien, nebst verschiednen andren geringen Fabriken, und eine starke Schiffahrt auf dem tief ins Land gehenden Meerbusen sowohl, als an den Küsten und besonders nach Kopenhagen, mit welcher Stadt viel Geschäfte gemacht werden. Auch nach den Ostseehäfen, Rostock, Wismar, Lübeck, Königsberg, Riga, Petersburg wird von hieraus geschift. Ferner nach Hamburg; vornehmlich aber nach Portugal und Holland, und England, wie auch nach Frankreich und Schweden. Die Einfuhr ist viel stärker als die Ausfuhr. Leztere besteht sonderlich in Butter, Fleisch u. a. Fettwaaren, in Fischen besonders Lachsen und sowohl gesalzenen als geräucherten Heringen und Aalen, in Vieh, Häuten, Wolle, Malz und Getraide, Sirop, etwas Leinwand, verschiednen groben Wollwaaren, randerschen Handschuhen u. a. m.

Mit Norwegen wird ein sehr vortheilhafter Zwischenhandel getrieben, welcher in der Zufuhr vielerlei ein- und ausländischer Manufakturwaaren, Weine, und Früchte besteht. Eben dahin sendet es eine Menge Lebensmittel, welche Jütland liefert, sonderlich Malz, Gerste und Fettwaaren.

Die Einfuhr daher besteht vorzüglich in Holz, Eisen, Kalk, Glas u. a. m. Von ausländischen Orten holt man eine Menge Waaren, theils zur Konsumtion im Lande, theils zur Wiederausfuhr. Dahin gehören sonderlich Salz, Weine und Brantweine, Südfrüchte, besonders trokne, Kaffee, Tobak, Oel, Apothekerwaaren, Gewürze, Färbewaaren, Steinkohlen; Papier, deutsche Leinwand, Stahl- und Metallwaaren, (diese deutschen Artikel und vielerlei Materialwaaren liefert meistens Lübek und Hamburg) und aus den Ostseeländern Hanf und Flachs, Heede, Hanföl, Potasche.

Aalborg treibt diesen Handel meist in eignen Schiffen, und hat auch einigen Antheil an der dänischen Frachtfahrt.

Flensburg.

Eine ansehnliche Handelsstadt im Herzogthum Schleswig am Ende eines Meerbusens gelegen, welcher bei der Stadt einen sichern, tiefen und geräumigen Hafen macht.

Sie hat guten Handel sowohl zwischen den verschiednen dänischen Häfen, wie auch nach Norwegen. Ihre Schiffe fahren nach Schweden, Rußland, Preußen, Frankreich, England, Spanien, Portugal u. a. ausländischen Orten.

Zwischenhandel ist das Hauptgeschäfte der Flensburger, doch führen sie auch ihre Landesprodukte, einheimischen Brantwein, Getraide u. d. gl. nach Norwegen u. a. Orten; ferner Austern, Muscheln u. a. Auch rüsten sie einige Schiffe jährlich nach St. Croix aus, und bauen viele Schiffe, die sie zum Theil auf Frachtfahrt aussenden.

Flensburg hat Zukkersiedereien, wie auch eine Papiermühle und Kupferhammer.

Norwegische Handelsstädte.

Christiania.

Die schönste Stadt in Norwegen und die Hauptstadt dieses Reichs; liegt am Ende eines großen und tiefen Meerbusens Biörneviig genannt, und hat einen schönen Hafen, der aber im Winter zufrieret.

Ihre Hauptnahrung hat sie von dem wichtigen Bretterhandel, weswegen auch hier herum viele Sägemühlen von den Holzhändlern unterhalten werden. Die meisten Bretter gehn nach England, etwas davon auch nach Frankreich und Dänemark. Außerdem werden Eisengußwaaren, Nägel u. d. gl. aus einigen benachbarten Eisenwerken, ferner Alaun und Vitriol aus der hiesigen beträchtlichen Fabrik, wie auch etwas Korduan, Papier, und Seife, welche in hiesigen Manufakturen verfertigt werden, ausgeführt.

Die Stadt hat viel eigne Schiffe zum Ostseehandel, zur Frachtfahrt und zum Handel nach England, Frankreich und Spanien; auch sendet sie nach Westindien Schiffe.

Mit Schweden macht sie unter allen norwegischen Städten die meisten Geschäfte. Auch mit Kopenhagen ist der Handel stark, besonders die Einfuhr von Getraide, und andern Lebensmitteln, Manufakturwaaren u. s. f.

Drammen.

Diesen Namen führen eigentlich drei, bei den Seefahrern und Handelsleuten, am Ausfluß des Eeger in den Meerbusen Drammen gelegene Städte, nämlich Bragernes, Strömsöe und Tanger. Sie machen zusammen nur einen Zollplaz aus, welcher einer der wichtigsten in Norwegen ist. Es werden von hier ungemein viel Tannen- und Fichtenbretter ausgeführt, auch Balken und ander Nadelholz, welche in Menge nach England und Holland gesandt werden. Diese Städte halten selbst viele Schiffe dazu, auch befrachten sie verschiedne Arendaler. Die Holländer holen aber das meiste selbst.

Es werden von hier auch viel norwegisches Eisen und Eisenwaaren, u. a. Landesprodukte ausgeführt.

Die Korneinfuhr aus Dänemark, auch wenn es erlaubt ist, aus den Ostseehäfen, ist hier immer ungemein ansehnlich. Auch kommt viel Fettwaare aus Jütland.

Drammen hat einen sichern, zwar nicht tiefen aber geräumigen Hafen, guten Schifsbau, Taufabriken und Tabaksspinnereien.

Auch wird hier Lachsfang getrieben.

Bergen.

Die Hauptstadt des Stifts dieses Namens, in einem von hohen Bergen ganz umgebenen Thale, an dem Meerbusen Waag liegend, welcher hier einen großen, sichern und tiefen Hafen macht, dessen Eingang durch die vorliegenden Schären doch etwas beschwerlich gemacht wird. Dieser Hafen friert nie zu. Sie ist die ansehnlichste und nahrhafteste Stadt in ganz Norwegen, und hat ihren Flor einzig und allein der Fischerei und Seehandlung zu danken. Schon seit vielen Jahrhunderten ist ihr Handel berühmt, und hier war eins der Hauptkomtore der Hanse. Dies deutsche Komtor ist zwar noch vorhanden, allein iezt gehört es der Stadt; jedoch bestellen die Hansestädte noch ihren Huusbonde hieselbst, und haben zwei Handelsstuben. Die zu diesem Komtor gehörenden Kaufleute dürfen nur den nordländischen Handel treiben, und nach Hamburg, Lübek und Bremen ausführen. Die hiesigen Bürger haben viele Vorrechte vor ihnen.

Bergens Haupthandlung besteht in der Ausfuhr von Fischwaaren, welche in großer Menge sowohl aus den zu diesem Stift gehörigen Inseln der Vogtei Sundmör, als auch aus den Nordländern und fast von der ganzen Westküste von Norwegen hieher in Jagden gebracht, und welche den Fischern mit Korn, Mehl, Brantewein, Salz, Tabak, Leinewand und andern Bedürfnissen bezahlt werden.

Die vornehmsten Fischarten sind: 1) die Stokfischarten oder Dorsche (Torsk auf norwegisch.) Der meiste wird getroknet und ist entweder Rotskiär (Rothscheer) oder Rundfisch. Von diesem giebt es wieder viel verschiedne Arten und Sortimente im bergischen Handel, wovon diese Art Stokfisch der vornehmste Artikel ist. Der getroknete Dorsch, welcher vorher gesalzen wurde, heißt Klipfisch, von welchen weit weniger zubereitet und verführt wird. Außer diesen wird auch ein Theil gesalzen und heißt Salted Torsk oder Laberdan welcher sonderlich nach Frankreich Abgang hat.

Der Leberthran von diesen Fischen und der Rogen wird gleichfals stark ausgeführt, lezterer insonderheit nach Frankreich.

Zu diesem Fischhandel gehören auch die Längfische (Länger) und Seye (Seyer), wovon gleichfals Rothscheer gemacht wird. Auch die Kohlmuhle (Graasey), welche sehr häufig ist, aber nur zur Kost des gemeinen Mannes und zum Thran dient.

a) **Bütte** (Flyndre), diese werden meist im Lande vertrieben, außer dem Rav- und Rekling, (einer im Norden bekannten fetten Eßwaare) welcher aus dem Hilbut (Helle-Flyndre oder Queete) gemacht wird.

3) **Heringe.** Der Handel damit hat zwar durch die große Aufnahme der Heringsfischerei an der schwedischen Küste, wohin sich der Hering stark zieht, viel gelitten: doch geht noch ungemein viel nach der Ostsee, sonderlich nach Polen, wo die berger Heringe sehr beliebt sind und nach Deutschland. In der Zubereitung weiß man es den Holländern noch nicht ganz gleich zu thun; auch wird der meiste Hering noch in fichtene Tonnen gepakt, welche seinen Geschmak verderben. Die beste Art wird im Nachjahr gefangen (Vaarsild) und zu Kaufmannsgut gemacht; der Sommerhering ist selten gut genug dazu, und dient nur zu Christianiagut (welches in Südnorwegen vertrieben wird) oder zu Baurengut für inländische Märkte. Ein Theil wird zu Büklingen bereitet.

4) **Lachs**, wird gesalzen ausgeführt.

Die **übrigen Ausfuhrartikel** sind Talg, Butter, Häute, Teer, Bauholz und Breter u. a. geringere.

Bergen schikt selbst seit einiger Zeit Fahrzeuge nach dem Nordlande, um Fische zu holen, treibt auch in eigenen größern Schiffen einen starken Fischhandel, sonderlich in der Ostsee, und zwar vorzüglich nach Danzig, auch nach der Nordse und dem mitländischen Meere. In diesen leztern Gewässern treibt es auch Frachtfahrt. Die Hamburger, Lübekker und Rostokker fahren gleichfals stark hieher, so auch die Holländer und Britten, besonders die Schottländer.

Die **Einfuhr** ist sehr stark, weil Bergen einen großen Strich von Norwegen mit allen nöthigen Bedürfnissen versieht. Sonderlich ist Bergen die Kornkammer eines großen Theils von Norwegen, daher ihm Getraide, besonders Roggen und Gerste aus der Ostsee und Dänemark in Menge zugeführt wird; ferner führt es viel französisches, spanisches und portugiesisches Salz ein, französischen Brantwein, Wein; vielerlei Kramwaaren, Gewürze, Tabak, Pfeifen, Ziegelsteine, Papier u. a. m. aus Holland; viel Manufakturwaaren, Metallwaaren, Steinkohlen, Leder u. s. f. aus England; Hanf, Flachs, Segeltuch und grobe Leinewand, aus Rußland, ersteren auch aus Preußen in Menge; viel Kornbrantwein aus Altona, Glükstadt und Dänemark; grobe Wollwaaren und Leinwand aus Hamburg, Bremen und dänischen Häfen, aus welchen leztern auch viel Malz, Grüze und inländische Manufakturwaaren, Tücher, Hüte u. a. m. kommen.

men. Zukker und Kaffee, viel Sirop, Pfeffer u. a. ost- und westindische Waaren liefert Kopenhagen vorzüglich.

Die Handlung und Schiffahrt mit den meisten norwegischen Häfen ist gleichfalls beträchtlich, und veranlaßt einen starken Umsaz von norwegischen Produkten und Fabrikaten, gegen ausländische, besonders gegen Getraide, Mehl, Getränke und Kleidungszeuge.

Bergen rüstet auch ein Paar Schiffe auf den Walfisch- und Robbenfang aus.

Hier sind keine Manufakturen, als einige Tabaksspinnereien und eine beträchtliche Korduanfabrik.

Diese Stadt rechnet eben so als Kopenhagen, nemlich nach Rthlr. zu 6 ℔ die Mk. zu 16 ß. Allein Christiania, Drontheim, Fleckeröe ꝛc. reḉnen nach Thlr. zu 24 Orten, a 24 ß. dänisch, so, daß der Thlr. doch auf 96 ß. kommt. Die Münzen in ganz Norwegen sind eben so als in Dänemark; so auch das Handelsgewicht. Nur bei der Befrachtung der Schiffe rechnet man 70 Wagen oder 2520 Schaal ℔ für eine Last. Getraide- und Ellenmaas ist dasselbe als wir unter Kopenhagen beschrieben haben. Allein die Masten und rundes Holz werden in Norwegen bei Palmen verkauft, wovon 3 die Länge von 10 Zoll 2 Linien des dänisches Fußes, ausmachen.

31 Holländische Palmen = 33 Nordischen Palmen.

Drontheim.

Die Hauptstadt des Stifts dieses Namens in Norwegen, liegt 70 Seemeilen nordwärts von Bergen, am Flusse Nid, welcher hier in einen Meerbusen fält. Ihr Hafen ist für kleine Schiffe sehr sicher, nur ist der Eingang wegen verborgner Klippen gefährlich. Große Schiffe bleiben etwas unterhalb der Stadt liegen.

Sie hat guten Handel mit Heringen und andern Fischen, zwar von derselben Art wie Bergen, doch nicht so beträchtlich. Die Holländer holen die meisten. Die Einwohner treiben iezt selbst etwas Fischerei, die meisten Fische werden ihnen aber aus dem Nordlande und Sundmör zugeführt. Ferner treibt Drontheim ziemlichen Bretterhandel auf England, Schottland und Ireland, meist in brit-

tischen Schiffen; alles **Kupfer** der norwegischen Bergwerke zu Röraas u. s. w. geht von hier aus, sonderlich nach Holland und Dänemark.

Außerdem wird etwas Thran, Teer, Pelzwerk und Häute von hier ausgeführt; wie auch etwas Eisen, Mühlensteine u. s. w.

Die **Einfuhr** besteht in vielem Getraide, Malz, Tabak, Zukker, Kaffee, Wein, Brantwein, Salz, Gewürze; Flachs und Hanf, Leinwand, Wollenzeugen und Metall- sonderlich Eisenwaaren sowohl zu eigenem Verbrauch als auch zum Küsten- und inländischen Handel im nördlichen Norwegen.

Ende der ersten Abtheilung.

Druckfehler und Verbesserungen.

I. Abtheilung.

Seite 3 Zeile 17 u. 18 von oben l. auch, so weit st. auch, aber so. S. 4 Z. 15 von oben l. Abnehmerin st. Abnahme. S. 5 Z. 13 von unten l. Seehandlung st. Handlung. S. 6 Z. 7 von unten l. Mark; auch Rhein- st. Mark-Rhein- S. 6 Z. 1 von unten l. verschaft, als Zwirn st. verschaft, Zwirn. S. 9 Z. 7 v. oben l. unmittelbar st. mittelbar. Ebendas. Z. 7 v. unt. l. ausländischen Kaufleuten st. ausländischen. S. 11 Z. 25 von oben l. ehemaligen Senators st. jezigen. S. 12 Z. 6 von oben l. Handelsverbindungen st. Korrespondenz. S. 12 Z. 7 u. 6 von unten l. 12 u. 6 st. 6 und 3. S. 13 Z. 16 von oben l. 14 Lt. 4 Gr. st. 14 Lt. 8 Gr. S. 15 Z. 3 v. oben l. bis 3 ß st. 2 ß. S. 15 Z. 11 von unten l. 1 Thlr. 8 ggr. st. 7 Thlr. 8 gr. S. 16 Z. 11 von oben l. 25½ st. 25. Seite 20 unter Hamburg, muß die Stelle: „Nach dem Gewichte al marco“ dahin berichtiget werden, daß, in Hamburg alles nicht vollwichtige Gold, als leichte Dukaten, Ld'or ꝛc. auch rohes Gold in Stangen, nach dem Dukaten al marco, verkauft wird; worunter man so viel fein Gold versteht, als in einem Dukaten enthalten, aber noch nicht gemünzet ist. Aus diesem Grunde muß der Dukaten al marco etwas weniger gelten als der gemünzte. Seite 22 Zeile 2 von oben l. 23½ st. 3½. S. 24 Z. 17 von oben l. Richtpf. st. Reichspf. S. 26 Z. 18 von oben l. Gold st. Geld. S. 32 Z. 3 von oben l. 810 st. 210. S. 38 Z. 8 von oben l. 48 st. 38. S. 42 Z. 6 v. unten l. Im Handel st. den Handel. S. 43 Z. 19 v. unten l. Blocken verkauft. st. Blocken. S. 70 Z. 9 von oben l. für Besem schon st. besonders schon. S. 187 Z. 27 und 28 von oben l. Court st. Kurt. S. 188 Z. 17 von unten l. vorgefundener Konterbande st. vorgeschriebener. S. 189 Z. 13 v. unten l. in den Lehrzimmern st. in den Lehrjahren. S. 194 Z. 9 l. Zoega st. Zoege. S. 198 Z. 6 von oben l. hier ist eine Assek. st. hier sind zwei. S. 201 Z. 7 von unten l. bis dahin st. bis hieher. S. 290 Z. 21 von unten l. Hirse st. Hierse. Ebendas. Z. 23 von unten l. Dinkel, Gerste st. Dünkelgerste. S. 311 Z. von unten l. oder st. oder auch. Ebendas. Z. 7 v. unten l. oder auch st. oder. S. 332 Z. 7 von oben l. neuerlich st. wirklich. S. 334 Z. 7 v. oben l. Verschleißdirektion st. Verschließdirektion. Ebendas. Z. 5 von unten Auch die Einfuhr mancher. st. Auch manchen. S. 482 Z. 12 und 13 von oben l. gewrackten und ungewrackten st. gewrackt, und ungewrakt. S. 540 Z. 16 von oben l. hieng bisher st. hängt. S. 541 Z 10 von unten l. die schlesische Leinwand unterworfen ist, st. die schl. Leinweber — sind. Ebendas. Z. 15 u. 24 v. oben l. Weben st. Weber. S. 542 Z. 7 von unten l. alle voll Leinwandmf. st. alle Leinwandm. S. 559 Z. 18 von unten l. Dukaton st. Dukaten. S. 569 Z. 8 v. unten l. 5 Mk. st. 5 fl. S. 573 Z. 19 von oben l. von Praun st. von Preun. Ebendas. Z. 11 von unten l. Richtpf. st. Rthlpf. S. 611 Z. 4 von unten l. Hauptzweig st. Hauptgewinn. S. 650 Z. 6 von unten l. Grauwerk, Zobel, st. Grauwerk. S. 655 Z. 7 von unten l. $\frac{26}{45}$ st. $\frac{25}{45}$. S. 656 Z. 13 von unten l. Woraus st. Worauf. Ebendas. Z. 11 v. unten l. Solotnik ergiebt st. Solotnik. Ebendas. Z. 7 von unten l. 537,37 st. 537,38

st. 537,38. S. 657 Z. 14 v. unten l. $\frac{203}{4117}$ st. $\frac{20}{4117}$. S. 665 Z. 12 von oben l. Mändel st. Mantel. S. 670 Z. 10 von oben, gehört der ganze Zwischensatz so daß seitdem bis verfahren werden ans Ende des Perioden nach erfahren. 727 Z. 18 von unten l. Schff. st. Schwff. S. 731 Z. 18 von oben l. $77\frac{17}{29}$ st. $77\frac{17}{92}$. S. 732 Z. 3 von oben l. Kapper st. Kopper. Ebendas. Z. 18 von oben l. Kapper st. Kopper. S. 733 Z. 12 von unten l. 1 fl. Kassa. S. 762 Z. 11 von oben l. sie st. er. S. 763 Z. 3 von unten l. dennoch st. demnach. S. 773 Z. 13 v. oben l. 210280 st. 210, 280.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bohn, Gottfried Christian / Ebeling, Christoph Daniel, 1741-1817 [Herausgeber] / Brodhagen, Peter Heinrich Christoph, 1753-1805 [Herausgeber]

Gottfried Christian Bohns Wohlerfahrner Kaufmann

Bd.: [1]

Hamburg 1789

Merc. 27-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10311596-4
VD18 10182950-ddd